Die Banken.

Die Banken.

Von

Otto Hübner.

Leipzig,

Verlag von Heinrich Hübner.

1854.

Vorwort.

Niemals vielleicht sind so vielfach wie gegenwärtig, die Banken als Schöpfer von Credit und Geld gepriesen worden.

In Deutschland wird gänzlich ignorirt, daß wir in einer großen Anzahl der von Privaten betriebenen Banquier-Geschäfte, mehr vielleicht als in irgend einem anderen Lande, Banken besitzen, die, mit Ausschluß des Zettelgeschäftes, dem Verkehre alle Dienste leisten, welche von privilegirten Banken gewährt werden können.

Man betrachtet als die vorzüglichste Eigenthümlichkeit der Banken eben die Notenfabrikation und kaum ein Projekt ist aufgetaucht, welches nicht dieses Geschäft in den Vordergrund gestellt hätte.

Es scheint mir daher an der Zeit die Kenntniß der Einrichtungen bestehender Banken, die Geschichte der einzelnen Banken und des Bankwesens, sowie die Erfahrungssätze, welche sich aus diesem Material ergeben, in weiterem Kreise zu verbreiten.

Diese Kenntniß wird die Illusionen derjenigen zerstören, welche Zettel-Banken als ein Werkzeug moderner Alchymistik anempfehlen, sie wird möglicherweise auch bestehende Banken des Nimbus entkleiden, in welchem sie ihre Mängel verhüllen.

Jedenfalls wird sie aber beitragen, in die Anschauungen der Handeltreibenden jene weise Nüchternheit zurückzuführen, welche z. B. den Handel der deutschen Hansestädte, groß gemacht hat, ohne daß sie jemals eine Zettelbank gehabt hätten.

Man wird vielleicht in dem Buche eine consequente Unterscheidung der Worte Bank, öffentliche Bank, Privatbank, Banker u. s. w. vermissen. Diese Worte haben nicht überall dieselbe Bedeutung.

Im ersten Theile habe ich mich an den deutschen Sprachgebrauch gehalten, welcher unter Bank, das öffentliche anonyme Institut von dem Staate oder von Aktionären gegründet und gewisse Privilegien genießend, unter Privatbanken (Banquiergeschäften) aber die Comptoire versteht, welche auf den Namen ihrer Eigenthümer und von denselben für ihre Rechnung geführt werden. Im zweiten Theile bei der Beschreibung der Banken einzelner Länder bin ich dem in jedem derselben üblichen Sprachgebrauch gefolgt.

Man wird vielleicht die Grundsätze, welche ich als Ergebnisse der Geschichte und Logik für den Bankbetrieb aufstelle, engherzig und zu strenge finden. Dieses wird aber weniger der Fall sein, wenn man beachtet, daß ich diese Grundsätze nur für die privilegirten Institute als unbeugsam bezeichne und keineswegs für den Privatbanker, dessen Freiheit in Capital- und Creditbenutzung ich ausdrücklich als sein gutes Recht vertheidige.

Ich habe dankend anzuerkennen, daß nahezu von allen Banken, welche ich um Einsendung ihrer Statuten- und Rechenschaftsberichte ersucht habe, diese Bitte erfüllt worden ist.

Ich habe auch dem Publikum zu danken für die günstige Aufnahme, welche sie der ersten Lieferung dieses Werkes zu Theil werden ließ und hoffe, daß das Ganze gleich nachsichtige Beurtheilung finden werde.

Ich bitte die Bankverwaltungen mir auch ferner regelmäßig ihre Berichte zukommen zu lassen, damit dieselben bei neuen Auflagen des Buches benützt werden können.

Berlin, Februar 1854.

Otto Hübner.

Register.

(Die Folio des ersten Theiles sind mit italienischen Zahlen bezeichnet.)

Die englischen und außereuropäischen Banken sind unter dem Namen der betreffenden Länder zu suchen.

NB. Das wohlzubeachtende Druckfehlerverzeichniß des ersten Theiles befindet sich Seite 128, das des zweiten Theiles Seite 467.

§. 1. Wahrscheinliche Entstehung des Bankwesens.

Die Menschen sind durch die Fähigkeiten, mit welchen die Natur sie ausgestattet hat, so sehr von einander verschieden, daß die Arbeitstheilung und deren unzertrennlicher Gefährte, der Tausch, nothwendigerweise so alt wie die menschliche Gesellschaft sein müssen.

Niemals konnte der Schwache die Leistungen des Starken, der Geistesarme diejenigen des Klugen, der Langsame diejenigen des Schnellen verrichten. Andere Eigenschaften gehören dazu, das wilde Thier zu bewältigen, als dazu, die Früchte der Bäume zu sammeln; andere eine zu Heerde hüten, als einen Acker zu bestellen. Schon in der ältesten Geschichte, in den ersten Kapiteln der Bibel selbst, wird zwischen Schäfer, Ackersmann und Jäger unterschieden.

In dem Familienleben der ältesten Zeit mag der Austausch der Dienste und Güter, wie heute noch in der Familie oder wie zwischen einzelnen Schiffbrüchigen auf unbewohnten Küsten, ohne Berechnung stattgefunden haben, die Selbstverständlichkeit künftiger Gegenleistung, der unbewußte Credit, der Vermittler des Tausches gewesen sein.

Als die Menschen, Familien und Stämme sich vermehrten, trat die Berechnung und mit ihr die Nothwendigkeit der Tauschmittel von Werth ein. Das Vieh, der Hauptvandelsartikel, überall von Nutzen und die Valuta, in welcher Reichthümer angesammelt wurden, selbst die wegelose Ferne durchschreitend und daher von allen Gütern am leichtesten transportabel, war wahrscheinlich in dem Verkehre zwischen fremden Stämmen nicht allein der Tauschgegenstand, sondern auch das Tauschmittel. Wer fremde Güter holen wollte, nahm eine Heerde Vieh mit, wie er später eine Tasche voll Geld mitnahm, und er erhielt für diese Heerde auch da, wo Vieh genug vorhanden war, die Früchte, welche er vielleicht suchte, denn der Ueberfluß an Vieh war ein sich mehrender, nicht verderblicher, während die Früchte vergänglich waren und durch die nächste Ernte ersetzt wurden.

Im kleinern Verkehre scheint der Credit fortgedauert zu haben, wenigstens ist es nicht denkbar, daß zum Einkauf von einem Pfund Salz oder einem Krug Oel, ein Stück Vieh verwendet werden konnte, welches vielleicht den zehnfachen Werth hatte, und es berichtet die Geschichte nichts von kleinen Umlaufsmitteln. Das erste, welches sie genau beschreibt, ist das Ledergeld der Chartager, dessen Werth durch ein darauf gedrucktes Siegel bestimmt wurde, also nur ein G e l d z e i c h e n, eine Creditform, war.

Adam Smith und andere ausgezeichnete Schriftsteller nehmen freilich an, daß Vieh lange das allgemeine Tauschmittel gewesen sei. Sie berufen sich auf die Inschriften alter Denkmäler, welche den Werth gewisser Güter in Stücken Rinder ausdrücken, und auf Homer, welcher erzählt, daß die Waffen des Diomedes neun Ochsen werth gewesen seien und die des Glaucus 100 gekostet hätten. Es läßt sich aber kaum glauben, daß ein Waffenschmied als Geldschrank einen Stall für 100 Ochsen gehabt habe. Mit seiner Kunst würde es bei solcher Zahlung wahrscheinlich vorüber gewesen sein, er hätte Viehzucht treiben müssen. Der Werth der Zahlung wäre ein zweifelhafter gewesen, würden nicht dem Vieh gleichzeitig die Felder mitgegeben worden sein, auf welchen das Futter für die Zahlung gewonnen werden konnte. Es ist auch darum undenkbar, daß im Alltagsverkehr einer Zeit, wo es schon feste Städte, also eine dichte Bevölkerung gab, das allgemeine Zahlmittel Heerden waren, weil deren Umhertreiben die Hauptbeschäftigung des Volkes gewesen sein müßte.

Jene Angaben scheinen vielmehr die Annahme zu rechtfertigen, daß die Namen der Thiere eine Werthbezeichnung waren. Sie lassen der Vermuthung Raum, daß

unter diesen Thiernamen Geldstücke verstanden waren, welche vielleicht dem ungefähren Werth von Rindern entsprachen, und deren Werth der Menge und den Fremden durch Thierbildnisse begreiflich gemacht wurde.

Wir finden eine Bestätigung dieser Annahme in der von der Geschichte festgestellten Thatsache, daß die Römer zur Zeit des Servius Tullius, als sie Münzen anzufertigen begannen, dieselben nach pecus, Vieh, pecunia nannten und mit Thierbildern versahen, was wahrscheinlich ebenso wohl nach dem Beispiel anderer Völker, als mit dem bestimmten Zweck geschah, entweder eine Werthgröße, welche mit einem Thiernamen benannt oder welche im Auslande bereits durch Münzen mit Thierbildnissen vertreten war, auszudrücken.

Wie in allen Beziehungen des Lebens nicht der Ueberfluß, sondern die Noth und die Begierde, die Thatkraft der Menschen anspornt, so ist der Handel mit der Fremde am meisten durch den Mangel an nothwendigen Gütern zu Hause und durch die Lust nach den Erzeugnissen ferner Länder angeregt worden.

Bei der Nothwendigkeit, der Fremde für ihre Güter das anzubieten, was ihr fehlte, was ihr wünschenswerth oder mindestens annehmbar war, mußte die Erfahrung frühzeitig den Menschen lehren, solche Güter zu gebrauchen, welche in weitem Kreise selten und durch ihre Eigenschaften allgemein geschätzt waren. Als solches Gut wurden schon in den ältesten Zeiten die Metalle erkannt und es ist geschichtlich ungleich sicherer erwiesen, daß Gold und Silber sehr früh als Tauschvermittler benutzt wurde, als daß das Vieh jemals als Solches gedient habe.

Nach Luther's Uebersetzung der Bücher Moses, waren schon zu Abrahams Zeiten nicht alleine edle Metalle, sondern selbst Geld in Gebrauch. Abimelech gab der Sarah tausend Silberlinge und Abraham wog dem Ephron für seinen Acker vierhundert Säckel Silber, „das im Kauf gang und gäbe war", zu. Wenn die Uebersetzung richtig ist, so geht daraus jedenfalls das hervor, daß zur Zeit des Moses Silber schon als Geld gebraucht wurde, da er eine Sage aus älterer Zeit unmöglich mit Bildern ausschmücken konnte, von welchen er selbst keinen Begriff hatte. Unter Lykurgus, heißt es, schafften die Spartaner Gold- und Silbermünzen ab und ersetzten sie durch eiserne, jene waren daher früher vorhanden. Die Phönizier, sagt man, hätten Geld aus Zinn geprägt. Das Zinn kann aber damals nicht viel weniger als edle Metalle gegolten haben, da es nur aus Britannien und nur durch die Phönizier von da herbeigebracht wurde.

Nicht zu ermitteln ist, ob der Gehalt der Münzen dem Werthe entsprach, für welchen es im inneren Verkehre gewöhnlich umlief; festzustehen scheint jedoch, daß das Gepräge von Anfang an eine gewisse Menge und bald bei den edlen Metallen auch eine gewisse Feinheit derselben bezeichnete und daß es im ausländischen Verkehre nicht gezählt, sondern gewogen wurde. Das Menus, indische Gesetzbücher, schrieben schon das Gewicht vor, welches dort die verschiedenen Geldstücke haben sollen. In China wurden 1120 vor Christus runde Silbermünzen, 24 auf eine Unze, geprägt.

Letztere Thatsache, sehr erklärlich dadurch, daß das Gepräge des einen Landes in dem anderen nicht galt, mußte die Münzen in einer Zeit, wo ihre Gepräge wahrscheinlich große Kosten verursachte, auf das Inland beschränken und die ungeprägten Metalle neben denselben als das Tauschmittel im großen und im auswärtigen Verkehre erhalten, wie dies noch heut zu Tage der Fall ist.

Als daher der Handel zwischen fremden Völkern einen größeren Umfang gewann und in verschiedenen Gegenden Handelsplätze entstanden, auf welchen sich von Zeit zu Zeit die Handeltreibenden aus den Continenten von Europa, Afrika und Asien zusammenfanden, um die Erzeugnisse ihrer Gegenden auszutauschen, mit Geld und Metall andere Güter einzukaufen oder für Geld und Metall andere Güter zu geben, rief das Bedürfniß eine eigene Industrie hervor, die nämlich des Abschätzens der Münzen und der Metalle, das Wägen derselben und das Ermitteln ihres Gehaltes.

Wer auf den fremden Markt kam, konnte bei diesen Industriellen erfahren, was sein Geld und sein Metall in der Landesmünze werth war; wer seine Waaren

verkaufte, konnte über das fremde Geld, welches ihm geboten wurde, Auskunft erhalten, das Metall, welches ihm gegeben wurde, prüfen lassen.

Anstatt daß Jeder eine Waage bei sich führte, ließ er durch diese Schätzer wiegen; sie machten ihm die Kenntniß der fremden Münzen und der Mittel, sie zu prüfen, entbehrlich.

Die Schätzer mußten natürlich um ihr Gewerbe in Schwung zu bringen, den Käufern und Verkäufern stets bei der Hand sein. Sie richteten daher auf dem Marktplatze ihren Tisch auf und warteten an demselben mit Waage und Probirstein der Leute, die ihre Dienste in Anspruch nehmen wollten. War der Markt an einem Orte zu Ende, so zogen sie nach dem anderen, je nach der Concurrenz und dem Entstehen neuer Märkte in immer größere Entfernungen. Wo dies zuerst der Fall gewesen, ist nicht zu ermitteln, wir wissen nur, daß im westlichen Europa dies Gewerbe im Mittelalter durch italienische Juden bekannt wurde. In China soll Geld- und Bankgeschäft schon seit Jahrtausenden üblich gewesen sein. Die italienische Benennung Banco, für den Tisch, an welchem Geschäfte betrieben werden, breitete sich durch diese Industriellen in ganz Europa*) aus und wurde bald überall die Bezeichnung ihres Gewerbes selbst. Dieses Gewerb, aus einem Bedürfniß hervorgegangen, kann nur kurze Zeit in der oben bezeichneten Einfachheit geblieben sein.

Bei dieser Einfachheit fehlte die Sicherheit, daß der Schätzer unparteiisch, daß seine Angaben richtig seien, es mußte die Schätzung zweifelhaft sein, welche nur auf dem Vergleiche der Bestandtheile und nicht auf der Beliebtheit ihrer Form beruhte, es können aus einer Unze Gold zehn Stücke Geld gefertigt, dieses Geld aber so gesucht sein, daß 10 Stücke $1\frac{1}{8}$ Unze gelten. Es war daher ein natürliches Auskunftmittel, daß der Schätzer, den wir nun ein für allemal Banker nennen wollen, sich mit Mitteln versah, die gegebene Schätzung dadurch zu verbürgen, daß er den Einen in der Landesmünze, mit welchen sie einkaufen wollten, den Werth ausbezahlte, welchen er der fremden Münze oder den rohen Metallen zuerkannte, und daß er fremde Münze und rohe Metalle den Anderen gab, welche die auf dem Markt eingenommene inländische Münze nicht nach Hause mitnehmen wollten. Es wurde Geldwechsel und Handel in geprägten und rohen Metallen ein Geschäft. Zu solcher Geschäftsführung gehörte Kapital, der Banker gesellte seiner Arbeit die Speculation, seinem Handdienst den Kapitaldienst zu. Von diesem Augenblick an mußte es Gewohnheitssache werden, in dem Banker einen vermögenden Mann zu erblicken. Eine Folge dieser Gewohnheit wurde natürlich das Vertrauen. Sobald dieses vorhanden war, lag es nahe, daß die Leute, welche mit fremdem Geld oder Metall zu Markt kamen und inländisches dafür vom Banker eintauschten, anstatt dasselbe bis zum Einkauf von Waaren mit sich zu schleppen und zu bewachen, es in den Händen des Bankers ließen um es von demselben nach Bedürfniß zurückzufordern; es lag ebenso nahe, daß derjenige, welcher im Laufe des Marktes inländisches Geld für seine Waare einnahm, es zu dem Banker trug, um erst am Ende des Marktes die Geldsorten, welche ihm am meisten zusagten, dafür zu empfangen.

Solche Dienste mußten für die Käufer und Verkäufer, namentlich in einer Zeit werthvoll sein, wo die Polizei noch wenig das Eigenthum zu bewachen verstand; der Banker, welcher für sein eigen Geld Sorge zu tragen und daher wahrscheinlich den offenen Tisch bereits gegen möglichst feste Mauern vertauscht hatte, vermehrte seine Unkosten kaum, wenn er an den Sicherheitsmaßregeln für sein Eigenthum auch Das Anderer Theil nehmen ließ. Diese konnten daher eine Gebühr für das Aufbewahren bezahlen, der Banker dieselbe sehr mäßig stellen. Auf diese Weise wurde die Annahme von Hinterlagen — Depositen — ein gewöhnliches Geschäft der Banker.

Beschwerlich muß es dem Käufer gewesen sein, bei jedem Geschäfte erst das Geld vom Banker zu holen; beschwerlich dem Verkäufer, jedesmal das eingenommene

*) Banque im Französischen; Bank im Englischen, Holländischen, Deutschen, Dänischen, Schwedischen, Банка im Russischen, Banca im Spanischen, Banco im Portugiesischen.

Geld hinzutragen; beschwerlich dem Banker, dem Ersteren jetzt das Geld zuzuzählen und von dem Anderen es vielleicht in einigen Stunden wieder einzunehmen.

Mußte da nicht die gegenseitige Convenienz dahin führen, daß Käufer und Verkäufer anstatt mit baarem Gelde das abgeschlossene Geschäft zu reguliren, miteinander zu dem Banker gingen und ihm erklärten, er solle von dem Deposit des Einen die betreffende Summe wegnehmen und dem Deposit des Anderen zulegen? Es war dies die Form des Umsatzes, welche man heut zu Tage Girogeschäft benennt.

Dieses Geschäft setzte voraus, daß die mit einander Handelnden ein und denselben Banker haben; hatten sie verschiedene, so mußte eine andere Form gewählt werden, die Baarzahlung konnte aber dennoch vermieden werden, der Zahlungspflichtige, welchen wir mit A bezeichnen wollen, gab dem Anderen, den wir B nennen, einige Zeilen, in welchen er seinen Banker beauftragt, eine Summe an B oder an dessen Beauftragten auszuzahlen. Dieses Schriftstück wurde das, was es war, Mandat, Auftrag, Anweisung genannt. Der B gab diese Anweisung seinem Banker, welcher ihren Betrag von dem Banker des A einzog.

Bei dieser Form ist Zeit- und Mühe-Ersparniß für die beiden Handelschließenden so groß wie im ersteren Fall, die Banker ersparen jedoch weder Zeit noch Mühe, denn der des A muß Geld ausbezahlen, der des B einnehmen, es sei denn, daß die Banker gegenseitig Anweisungen auf einander empfangen, sie gegen einander austauschen und nur den Betragsunterschied sich ausbezahlen, ein Gebrauch, der sehr alt zu sein scheint und heut zu Tage noch in dem Scontro zu Augsburg und dem Clearinghouse zu London fortlebt.

Daß ein Verkäufer für eine Anweisung seine Waare dem anderen auslieferte, setzte voraus, daß sich die beiden Handelabschließenden kannten; wenn sie sich fremd waren, konnte die Anweisung nicht als Geld genommen werden. Dieses Hinderniß machte es natürlich wünschenswerth, eine Bescheinigung des Bankers mit auf den Markt zu bringen, daß das Geld bei ihm zur Verfügung Desjenigen liege, welcher Anweisungen auf ihn ausstellte. Die einfache Bescheinigung würde nicht bewiesen haben, daß der Geldhinterleger nicht nach ihrer Ausstellung schon über die Einlage verfügt habe. Es war daher die Aufgabe, eine Form des Scheines zu finden, durch welche sich der Betrag bei jeder Verfügung verminderе. Die Aufgabe wurde gelöst, indem der Banker Scheine ausstellte, auf welchen die ganze Summe der Einlage oder Theilbetrage bescheinigt waren, und auf welchen sich der Banker verbindlich machte, den betreffenden Betrag nur gegen Rückgabe des Scheines auszubezahlen. Noch im vorigen Jahrhunderte gab die Bank von Amsterdam solche Scheine aus. Sie waren auf den Namen des Geldeinlegers gestellt und nur an ihn oder dessen Ordre zahlbar, und alle diejenigen, welche das Papier weiter gaben, mußten die Cession durch ihre Unterschrift, ihr Giro, bescheinigen. Diese Formalität, wahrscheinlich einst überall üblich, war jedoch weitläufig, sie mußte, ehe das Giro zugleich als Haftung für die sichere Bezahlung von Documenten betrachtet zu werden anfing, auf dem Markte Bedenken bei denjenigen finden, welche die Banker nicht genau kannten, sie brachte in der Folge die Nothwendigkeit mit sich, die Unterschriften der Giranten zu prüfen, da bei einem Papier an Ordre es stets zweifelhaft war, ob die Zahlung erfolgen würde, wenn ein Dieb oder Fälscher dasselbe an sich gebracht und der Beraubte es nicht an die Ordre des Diebes oder Fälschers girirt hatte. Der Banker konnte daher nichts Weiseres thun, als die Papiere auf den Inhaber auszustellen. Was mit dem Papiere vorfiel, er wenigstens war außer Gefahr, insofern er das Papier nur so einrichtete, daß er eine Nachahmung desselben erkannte und das Geld nicht für diese ausbezahlte, während der ächte Schein noch in Umlauf war und später ihm zur Zahlung präsentirt wurde. Solches Papier war dann, was man heute Banknote nennt. Die Eigenschaft des Scheines ging bei dieser Form verloren. Das Papier war lediglich ein Zahlungsversprechen.

In dieser Veränderung lag auch eine Veränderung des Rechtsverhältnisses zwischen Hinterleger und Banker. Das Geld, welches dem Banker gegen Noten bezahlt

wurde, blieb nicht mehr zur freien Verfügung des Einlegers, sondern wurde der freien Verfügung des Bankers überlassen, es hatte der Letztere nicht mehr die Verpflichtung, das Geld in natura vorräthig zu halten, sondern nur die, das Zahlungsversprechen zu erfüllen; der Banker war nicht mehr der Beauftragte des Deponenten, sondern der Schuldner desjenigen, der die Scheine oder Noten in Händen hielt. Ein ambulanter Banker und Scheine oder Noten jederzeit zahlbar, lassen sich freilich nicht denken und es muß daher bei dieser Veränderung des Geschäfts auch die des Geschäftsbetriebes vorausgesetzt werden. Der Banker, wenn er auch noch verschiedene Märkte besuchte, mußte doch ein festes Domicil haben, er diente nicht nur dem kurzen Verkehre einer einzelnen Classe, sondern dem Verkehre auf dem Platze überhaupt, nicht nur den fremden Marktbesuchern, sondern auch den einheimischen.

Theils in Folge dieser Veränderung, theils aus andern Gründen, entstanden neben den Geschäften, welche wir hier aufgezählt haben und in welchen der Banker nur als Mann des Vertrauens und bis zur Notenausgabe als ein einfacher Schatzmeister erscheint, der das Geld seiner Auftraggeber verwahrt, andere Geschäfte, in welchen er Vertrauen gewährte.

Seit undenklichen Zeiten — einzelne Schriftsteller gehen bis auf die Phönizier zurück — war es Sitte geworden, daß derjenige, welcher auswärts Zahlung zu leisten hatte, vorzog, statt des Geldes Anweisungen hinzuschicken oder mitzunehmen, die von Denjenigen, welche in der Ferne Forderung hatten, auf ihre Schuldner ausgestellt waren. Beide Theile ersparten dadurch die Unkosten des Geldtransportes und die Gefahr, mit welcher derselbe von Wegelagerern und von dem Ungestüm der See bedroht war. Aus diesen Anweisungen ging der Wechsel hervor.

Courcelle Sereuil, der berühmte französische Oeconomist, glaubt die Existenz von Wechseln sogar schon in der Rede gegen den Geldmann Pasion zu erkennen, in welcher Isocrates, im Namen eines jungen Mannes sprechend, der von Pontus nach Athen gekommen war, sagt: „Da ich Geld von Pontus kommen lassen wollte, bat ich Stratocles, der dahin reiste, mir sein Geld zu lassen, welches mein Vater ihm dort zurückerstatten würde. Ich glaubte einen großen Vortheil zu haben, indem ich mein Geld nicht einem Meere anvertraute, welches durch die Seeräuber aus Lacedemonien so unsicher gemacht ist. Stratocles wünschte aber zu wissen, wer ihm sein Geld wiedergebe, wenn mein Vater nicht meinem Schreiben entsprechen und wenn ich vor der Rückkehr des Stratocles Athen verlassen würde; ich führte ihn daher zu Pasion, der im eintretenden Falle Rückzahlung des Kapitales und der Interessen versprach."

Es läßt sich allerdings in dem Schreiben des jungen Mannes an seinen Vater eine Analogie des Wechsels, in der Gutsage des Pasion eine Analogie des Giro erblicken. Deutlicher noch tritt diese Form bei den Römern in dem Schreiben des Cicero an Attica hervor, wo es heißt: „Lasse mich wissen, ob das Geld, welches mein Sohn in Athen braucht, ihm auf dem Wege des Tausches zukommen könne oder ob es ihm gesandt werden muß (permutarine possit an ipsi ferendum sit)."

Wenn aber auch viele Gründe, unter welchen wir namentlich den Mangel einer darauf bezüglichen Gesetzgebung, selbst bei den Römern, rechnen, der Annahme entgegenstehen, daß Isocrates oder Cäsar darum den Wechsel gekannt haben, weil sie von Geschäften sprechen, welche zufällig einige Aehnlichkeit mit einem Wechselgeschäfte haben, wenn wir die Anweisung, d. h. das Auftraggeben Zahlung zu leisten und die Vollmacht Zahlung zu empfangen, bis ins Mittelalter als das einzige Handelspapier, welches einige Eigenschaften der Wechsel an sich trug*), zu

*) Rouguier giebt in seiner Abhandlung als Beispiel eines Wechsels vom 1. Febr. 1381, ein Papier, welches gar keine Ordre enthält, an welche es zahlbar ist, also einen einfachen Zahlungsauftrag, dessen Form einigermaßen dafür spricht, daß, wie einige, z. B. Francis behaupten, der Wechsel ursprünglich von den Juden erfunden worden sei, um ihr Vermögen zu verbergen, dazu war allerdings ein Papier geeignet, auf welchem nicht einmal der Name des Eigenthümers zu finden war. Wenn es sich aber verstand, daß es dem Inhaber bezahlt werden sollte, so scheint die Gefahr nicht vermindert.

betrachten geneigt sind, so ist es doch wahrscheinlich, daß Anweisungen selbst frühzeitig ein Gegenstand der Thätigkeit der Banker werden mußten, theils weil sie Vertrauensmänner waren, theils weil ihr ursprünglicher ambulanter Geschäftsbetrieb sie geeignet machte, an verschiedenen Orten, sei es dem Creditor zu vertreten, indem sie in seinem Namen Zahlung forderten (Incassogeschäft), sei es die Verbindlichkeiten des Schuldners zu erfüllen, indem sie das Geld, welches er an dem einen Orte ihnen anvertraute, an dem anderen für ihn erlegten.

Der Wunsch, baldmöglichst in den Besitz ihrer Ausstände zu treten, mußte die Geschäftsleute veranlassen, von dem Banker, Vorschüsse auf ihre Anweisungen zu verlangen, die Bequemlichkeit für den Banker Papier anstatt Geld mit auf die Reise zu nehmen, der Vortheil, daß der Aussteller der Anweisung für sofortige Vorschüsse gerne einen Zins vergütete, mußte die Banker geneigt machen, jenem Verlangen zu entsprechen, wenn sie nur für die Rückzahlung der für die Anweisungen gewährten Gelder sichergestellt waren, im Falle die Anweisungen nicht bezahlt wurden. Dieses Bedürfniß der Sicherstellung führte wahrscheinlich zu der Form der Tratte.

„Die Juden", sagt Savary, „erfanden das Mittel, die Gelder, welche sie ihren Freunden anvertraut hatten, durch geheime Briefe, welche kurz und deutlich abgefaßt waren, einzuziehen, und zwar durch Vermittlung der Reisenden und der fremden Kaufleute."

Wenn man bedenkt, daß die Juden — die Banker des Mittelalters — in ihrer ganzen Geschäftsrichtung wenig die Neigung zeigten, nach Orten hinzuborgen, wo sie nicht selbst hinkamen, und der Thätigkeit des Bankers es vielmehr entspricht, daß er für Andere als Andere für ihn, Geldgeschäfte besorgt, zu der Zeit, von der Savary spricht, auch die ambulante Bank noch in der Blüthe war, so wird man in obiger Angabe eine irrthümliche Auffassung zu vermuthen berechtigt sein. Man wird für wahrscheinlich annehmen müssen, daß die Juden den Kaufleuten den Einzug ihrer Anweisungen besorgten.

Die Tratte selbst, insofern sie als Sicherheitsform für die Anweisungen im allgemeinen Handel zur Anwendung kam, mußte Vorgänger haben, welcher dieser Form die Qualität einer Sicherheit gegeben hatten.

Diese Form war wahrscheinlich der sogenannte eigene, trockene Wechsel, dessen Entstehen sich aus zweierlei Anlässen erklären läßt. Der erste scheint der, daß von dem Augenblick an, wo auf den Märkten und Messen dem Einkäufer Waare auf Credit, zahlbar die nächste Messe, gegeben wurde, eine Form der Verpflichtung nothwendig wurde, ihn ohne weitläufigen Proceß zur Zahlung zu zwingen und namentlich im Nothfalle gleich seine Person festzuhalten, welche Werth hatte, theils weil Verwandte und Freunde sie auszulösen ein Interesse haben konnten, theils weil vielleicht noch bei Entstehung solcher Wechsel der Schuldner ein verkäuflicher Gegenstand war. Es ist nicht gerade nothwendig, daß damals schon ein Wechselgesetz bestand, der gewöhnliche Schuldentrieb, namentlich gegen Fremde, war streng genug und es genügte, wenn der Wechsel überhaupt nur als ein unbestreitbarer Beweis betrachtet wurde. Ein anderer Anlaß zum Solawechsel scheint in der Natur der Bankergeschäfte selbst zu liegen, sobald man voraussetzte, daß sie außer den Depositen zur Aufbewahrung auch Gelder zur Benutzung in ihrem Geschäfte, gegen Versprechen der Rückzahlung in bestimmter Zeit, angenommen haben. Da das ganze Geschäft der Banker vom Vertrauen abhing, so liegt es nahe, daß sich unter denselben bald ein Usus herausstellte, nach welchem jene von ihnen ausgestellten Papiere ohne Widerrede von ihnen bezahlt zu werden pflegten, und als die übliche Form zur Geltung kamen, in welcher man auf das weitläufigere Prozeßverfahren zum Voraus verzichtete. Die Zweckmäßigkeit, welche dieser Usus für den Verkehr hatte, war ein natürlicher Anlaß, ihm größere Ausdehnung zu geben und möglich ist es, daß zuerst die Banker untereinander denselben auch auf die Form der Tratte übertrugen,

welche dann auch für die Anweisungen verlangt wurde, auf welchen Vorschüsse gewährt werden sollten.

Die alten Handelsgesetze pflegten der Ausdruck der staatlichen Schutzgewährung für bestehenden Usus zu sein. Daß die ersten Wechselgesetze nur für bestimmte Classen der Handeltreibenden galten, gewissermaßen nur die Bestätigung eines Innungsstatutes waren, beweist vielleicht für die von uns für wahrscheinlich gehaltene Entstehung der Wechsel, der späte Datum der Wechselgesetze beweist die Neuheit der allgemeineren Anwendung von Wechseln.

Erst mit dieser konnte das Wechselgeschäft ein größerer und regelmäßigerer Zweig der Geschäftsthätigkeit der Banken werden.

Der Banker konnte mit ziemlicher Bestimmtheit auf den Eingang der Wechsel zählen und daher, ehe sie zahlbar waren, den Betrag dafür geben, abzüglich einer Entschädigung für Zins, Risico und Platzverlust oder Incassospesen. Er hatte dabei nur zu berechnen, daß er entweder nicht über sein eigen Geld hinaus Wechsel kaufte oder selbst nicht früher Zahlung zu leisten hatte, als die gekauften Wechsel verfallen waren, oder daß er nur solche Wechsel kaufte, die er jederzeit wieder verkaufen konnte. Am Sichersten waren in all diesen Beziehungen die Wechsel auf dem Platze, wo der Banker wohnte, die sogenannten Platzwechsel, und diese bilden wahrscheinlich aus diesem Grunde den Gegenstand des Disconto, d. h. der früheren Auszahlung, bei welchem nur ein Abzug für Zinsen üblich war und ist, während der Banker unter Wechselgeschäft den Ankauf von Wechseln auf fremde Plätze versteht, bei welchen Zins und auch Provision berechnet wird. Neben dem Wechselgeschäft, oder in Verbindung mit demselben, ist das sogenannte Lombardgeschäft, Darleihen gegen Pfänder, ein Geschäftszweig der Banker geworden; die Gesetze ältester Zeit beweisen, daß das Faustpfand längst üblich war; die Nomadennatur der ersten Banker, die Nothwendigkeit, ihr Geld stets flüssig machen zu können, lassen jedoch vermuthen, daß sie erst in neuerer Zeit Pfandgeschäft in den Kreis der übrigen zogen, denn dies war nur dann möglich, wenn sie die Pfänder jederzeit zu Geld machen konnten oder wenn sie Kapitalien genug besaßen, die Gelegenheit zum Verkaufe abwarten zu können. Wie sehr die schnelle Realisirung, die Beständigkeit des Werthes und die Leichtigkeit der Aufbewahrung von den Bankers in Betracht gezogen wurde, geht daraus hervor, daß stets und noch heute die Beleihung von edlen Metallen und verkäuflichen Werthpapieren das ausschließliche Leihgeschäft der Banker bildete und andere Beleihungen nur ausnahmsweise stattfanden.

Für diese Darleihen ließ sich der Banker einen Zins vergüten, welcher höher noch als das Disconto der Wechsel zu sein pflegte, da die Rückkehr der Fonds am Verfalltage weniger gesichert, vielleicht erst ein Verkauf der Pfänder nothwendig und die Aufbewahrung derselben mit Arbeit und Verantwortlichkeit verbunden ist. Durch Disconto-, Wechsel- und Lombardgeschäft veränderte sich, wie schon gesagt, Deposit, die Natur des, welches wir als den ältesten Geschäftszweig der Banker bezeichnet haben. Insofern es nur zur Aufbewahrung, zur Rückgabe in denselben Sorten hinterlegt war, mochte es wie bisher als eine Last betrachtet werden, für die der Banker Gebühren verlangte, insofern es aber ihm zur Benutzung gegen Gutschrift, gegen Scheine oder Banknote gegeben wurde, war es ein Kapital, mit welchem er wuchern konnte; denn z. B. in Wechseln war ihm eine bisher nicht vorhandene Gelegenheit geboten, auf kurze Zeit Gelder nutzbar, mit Sicherheit pünktlicher Rückzahlung und mit der Möglichkeit augenblicklicher Verwerthung durch Wiederverkauf der Wechsel, anzulegen. Es war dies ein Vortheil, welcher dem Banker die Vermehrung der ihm anvertrauten Gelder wünschenswerth machte und daher schließlich dazu führte, daß er Zins dafür bot, von welchem Umstande wohl zunächst das verzinsliche Deposit herrührt, welches heut zu Tage gegen Schein oder zur Gutschrift auf laufende Rechnung angenommen wird.

Diese Andeutungen über die Entstehung der wichtigsten Bankgeschäfte geben wir, um zu zeigen, wie einfach ihre Natur ist, wie sie aus dem Bedürfnisse, aus dem Laufe

der Geschäfte hervorgegangen sind. Daß sie so entstanden seien, ist im Allgemeinen nicht aus der Geschichte nachzuweisen, deren Schreiber früher wie heute von den Feldern nur Notiz nahmen, wenn eine Schlacht sie mit Todten besäete und von Geld nur, wenn es einem ihrer Helden daran fehlte oder er welches erbeutete.

§. 2. Entstehung und Geschichte der Banken.

Die Nachricht über die Existenz öffentlicher Institute, welche Bankgeschäfte betrieben, sind genauer als die über die Entstehung der Bankgeschäfte, und wie diese scheint ihr Ursprung auf der einfachsten natürlichen Veranlassung zu beruhen.

Die großen Handelsplätze alter Zeit, wie heut zu Tage meistens am Meere gelegen und gewöhnlich kleine Republiken — der Handel scheint in den Monarchieen selten zu Bedeutung gestiegen zu sein — sahen bei sich die edlen Metalle und Münzen daraus aus der ganzen Welt zusammenströmen. Bei ihrem kleinen Gebiet hatte ihr eigenes Geld ein sehr beschränktes Umlaufsgebiet; die Prägung des rohen Metalles, welches vom Auslande ankam, verminderte dessen Werth für Zahlungen nach dem Auslande, die Prägekosten gingen obendrein verloren. Wenn sie die Prägung unterließen, fehlte es ihnen an Zahlmittel für die Ankäufe auf dem Platze, d. h. es mußte das Rohmetall an Zahlung gegeben werden; es fragte sich, ob dem Verkäufer damit gedient war, es mußte außer dem Preis der Waaren, auch ein Preis der Metalle bei jedem Geschäfte ausgehandelt werden, das Wiegen und Probiren der letzteren war zeitraubend. Wenn aber auch Zahlung in fremder oder inländischer Münze geleistet werden wollte, war deren Werth ein höchst unbestimmter, weil die Mischung solcher Münzen wechselte, die Fälschung häufig von dem Staate selbst betrieben wurde. Münzen mußten gewogen und probirt werden, wie das rohe Metall. Ueberdies war die Bewachung großer Geldsummen ein schwieriges Geschäft und das Eigenthum an einem öffentlichen Orte aufzubewahren, eine alte Sitte. Man verständigte sich daher unter einander, ein gewisses Rechnungsgeld, dessen Metallgehalt genau bestimmt war, zu gebrauchen; dieses Rechnungsgeld war das Gewicht selbst oder ein Geld, welches als Münze gar nicht existirte, daher nicht verfälscht werden konnte. Man errichtete eine Anstalt, wo der Geschäftsmann rohe Metalle oder Münzen hingeben konnte. Man legte bei dieser Anstalt Bücher an, auf welchen Jeder, der mit dem Rechnungsgelde einverstanden war, ein Blattfolio für seine Rechnung erhielt. Auf diesem wurden die von einem Geschäftsmann einbezahlten Metalle zu einem festen Preise ihm gutgeschrieben, Münzen gar nicht oder nur nach ihrem Metallwerth angenommen. Hatte der Folio-Inhaber A an einen andern Folio-Inhaber B Zahlung zu leisten, so bewerkstelligte er dies, indem er der Bank Auftrag ertheilte, die betreffende Summe von seinem Conto ab und dem anderen gutzuschreiben; hatte A von B Zahlung zu empfangen, so ließ dieser sich ab- und jenem gutschreiben. Ohne Zählung, ohne Wiegen, ohne Probiren, ohne Zeit und Münzverlust wandelte auf diese Weise das Eigenthum von einem Folio zum anderen, das Metall blieb in den Kellern der Bank, bewacht von den Beamten, herausgenommen wurde nur, was die Folio-Inhaber zur Abmachung von Geschäften mit Nichtfoliohabenden brauchten oder was sie nach dem Auslande zu verschicken hatten. Erstere Summe wurde geringer, je mehr der Werth eines Bankconto erkannt wurde, letztere Summe ist auf großen Seeplätzen darum im Vergleich zu anderen Geschäften nicht bedeutend, weil die Schiffe, welche Güter bringen, stets wieder nach einer Rückladung streben und weil das Geld oder edle Metall um den Betrag der Reisekosten weniger werth ist, wenn ein Schiff keine andere Fracht mitnimmt*).

*) Als Beispiel, freilich aus der neuesten Zeit, mag dienen, daß 1852 Bremens

		Einfuhr	Ausfuhr	
Geld und edle Metalle	Lsd'or	224,748	1,230	
andere Güter . . .	„	40,177,056	3,738,609	betrug.

Eine solche Bank that daher, was wir oben als eine der ersten Thätigkeiten der Banker bezeichnet haben. Sie empfing Depositen und befolgte damit die Verfügung der Einleger, sie gewährte denselben Sicherheit gegen Münzverlust und gegen Plünderung, sie war wahrscheinlich nur die Anwendung im Großen einer schon bestehenden Geschäftseinrichtung. Während der erste Banker Vertrauensmann der Marktbesuchenden war, wurde das öffentliche Institut sein und der ansässigen Kaufleute Depot, Beamte der Betheiligten besorgten das Geschäft, zur Bestreitung der Unkosten wurden Gebühren erhoben.

Eine solche Bank vermittelte den Umsatz, die Bewegung des Eigenthums innerhalb eines bestimmten Kreises von Betheiligten, daher der Name Giro und Girobank.

Als die Erste derselben wird die Bank zu Venedig angeführt, welche freilich nicht den Namen einer Bank führte, so daß es scheint, daß derselbe erst später, wie schon oben gesagt, durch die ambulanten Banken der italienischen Juden in Aufnahme kam. 1156 soll das Gründungsjahr der ersten Bank zu Venedig gewesen sein. Nach einer Schrift des Advocat Clairac zu Bordeaux, welcher im Jahre 1657 schrieb, gab es dort drei Etablissements dieser Art, der Monte-Vecchio im Jahre 1156 unter dem Herzog Michaelis, der Monte-Novo im Jahre 1580 und der Monte-Novissimo, unter dem Herzog Leonardo Loredano 1410 gegründet. Nach diesem Schriftsteller hatte die Gründung jeder der drei Banken den Zweck den Staat aus Finanzverlegenheiten zu erlösen. Unter Herzog Vitalis Michael waren die Finanzen der Republik durch den Krieg erschöpft, welchen sie gegen das morgenländische Kaiserthum geführt hatte. Sie nahm daher zu einer Zwangsanleihe Zuflucht. Dieses Anleihen wurde als Rentenschuld constituirt, für die Bezahlung der Rente waren die Einkünfte der Großen verpfändet. Der Monte scheint die Cassa der Gläubiger gewesen zu sein. Der Monte-Nove wurde gegründet wegen des Ferarischen Krieges; der Monte-Novissimo, um die durch einen siebenjährigen Kampf erschütterten Finanzen zu regeln. Wahrscheinlich, daß Clairac's von allen andern Schriftstellern abweichende Angabe der Existenz dreier Banken sich dadurch erklärt, daß eine Bank bei drei verschiedenen Geldgeschäften mit dem Staate eine Statutenveränderung erfahren hat. Nach Mac-Culloch hatte die Bank für ihre Anleihen an den Staat zu 4 pCt. verzinsliche Certificate erhalten, welche, wie heutige Staatspapiere, von einer Hand in die andere gingen. Kruse erzählt, daß die Bank erst 1587 gegründet sei, und zwar mit einem Kapital von 5 Millionen Ducati, welche dem Staat geliehen wurden, wofür dieser Schuldner und Bürge blieb, aber keine Interessen und, wie es scheint, auch keine Rückzahlung zusicherte. Coquelin und G. du Puynode geben, wir wissen nicht nach welcher Quelle, an, daß die Bank von Venedig 1587 durch ein Edict eine neue Verfassung erhalten habe, welche ihr ein Kapital von 5 Millionen Ducati von Seite des Staates gewährte, für welche sie Schuldner blieb, ohne Zinsen zu zahlen.

Wenn wir aus allen vorliegenden Angaben das Wahrscheinliche zusammenfassen, so war eine Bank von Venedig lange vor 1587, ihr ursprünglicher Zweck der einer Girobank, mit Anleihen hatte sie nichts weiter zu thun, als daß die Regierung auch ihr Folio bei der Bank hatte und die Kaufleute mehr oder weniger freiwillig, gegen verzinsliche Schuldscheine, zu verschiedenen Zeiten größere Summen von den eigenen Rechnungen ab, auf das Folio der Regierung übertragen ließen. Ein solches Anleihen war auch das von 1587; die Kaufleute mochten aber außer Stand oder abgeneigt sein, es sich abschreiben zu lassen, und die Regierung nahm daher der Gemeinschaft, d. h. der Bank, das benöthigte Geld, indem sie ihre Schuldverschreibung dagegen in die Cassa legte. „Das Ab- und Zuschreiben auf diesen originellen Fonds war," wie Büsch sagte, „nichts mehr als das Ab- und Zuschreiben eines Antheils an der Ehre, den Staat zum imaginairen Schulder zu haben." Die Bank scheint in der Zeit, über welche Nachrichten vorliegen, von geprägten Münzsorten nur venetianische Gold-Zecchini und die Ducati d'Argento als Einzahlung genommen zu haben. Sie führte ihre Rechnungen in Lire grossi, zu

20 Soldi grossi à 12 Denari grossi. Der Werth einer Lira grossa war auf 10 Ducati Banco = 62 Lire Banco gesetzt, oder 12 Ducati = 74 Lire Correnti, d. h. die Bankvaluta war 20 pCt. besser als die laufende. An die Stelle dieses Courantgeldes trat aber allmälig eine Moneta piccola als eigentliche Waarenzahlung, welche nach dem Gesetz von 1750 sich zu dem Bankgelde und Courant so verhielt, daß 10 Ducati di Banco = 12 Ducaten Courant = 96 Lire Correnti piccoli gerechnet wurden, d. h. die Bankvaluta war $54^{26}/_{31}$ pCt. besser als die laufende.

Die Lira grossa wird von Noback in heutigem Gelde 13 Thlr. 15 Ngr. 7_{178} Pf. = 19 fl. 18 Kr. 3_{408} Pf. im 20 Guldenfuße berechnet, also etwas niedriger als eine wahre kölnische Mark, die etwa 2 pCt. leichter als eine venetianische Mark ist, aber ursprünglich in 16 Soldi eingetheilt wurde, während die Lire grossi, wie gesagt, in 20 Soldi sich theilten. Die Bank von Venedig ging im Jahre 1797 mit der Republik unter.

Die zweite älteste Bank, über welche Nachrichten vorhanden sind, ist ein im Jahre 1349 zu Barcelona von der städtischen Behörde gegründetes Institut. Nähere Angaben hierüber fehlen.

Im Jahre 1407 wurde die Bank von Genua, „Casa di San Giorgio“ genannt, errichtet. Bei ihrer Errichtung scheint der Mißbrauch der Bank von Venedig: die Anleihe an den Staat, als Princip genommen, oder vielleicht die Concession zu einer Bank die Bedingung eines Anleihens gewesen zu sein, für welches Anleihen die Insel Corsica und andere Ländereien als Pfand gegeben wurden. Von ihrer Verwaltung wird erzählt, daß sie aus acht Mitgliedern bestanden habe, welche aus der Mitte der Betheiligten von denselben gewählt wurden. Auch diese Bank diente als Cassa der Kaufleute und scheint das Girogeschäft ganz nach der Einrichtung der Bank zu Venedig betrieben zu haben.

Sie rechnete in Lire Banco 50 = 1 Mark, während von dem Moneta buona der damaligen Zeit 63, von der im Waarenhandel üblichen Moneta abusiva circa $66^2/_3$ Lire auf eine Mark gingen. Zur Zollzahlung und zum Handel von Barrensilber wurde noch eine vierte Valuta, ebenfalls eine imaginaire, gebraucht, welche Moneta di numerato oder di Cortulario hieß und von deren Lire etwa 33 auf die Mark gerechnet wurden. Im Jahre 1740 wurde die Bank durch die Oesterreicher geplündert, suspendirte daher ihre Zahlungen und hörte auf. Die sogenannte Bankwährung wurde durch die Moneta di permesso ersetzt, von welcher nahezu 59 einer Mark entsprachen.

Die Bank von Genua soll zuerst Noten ausgegeben haben und zwar für den Betrag ihrer Forderung an den Staat, welcher diese Noten als gesetzliches Umlaufsmittel erklärt haben soll. Ob eine Einlösung dieser Noten stattgefunden, konnten wir nicht mit Bestimmtheit ermitteln; ob die verschiedenen Valuten nicht vielleicht theilweise durch eine Entwerthung der Banknoten entstanden sind, läßt sich ebenfalls nicht beantworten, es ist aber möglich, daß die Moneta di numerato, die ursprüngliche imaginaire Bankvaluta war, von deren Lire vielleicht 33 der Mark Silber entsprachen, während in der Folge von den Bank-Lire erst circa 50 = 1 Mark waren. Die Plünderung der Oesterreicher scheint zwar die Fortsetzung der Bank unmöglich gemacht zu haben, keineswegs aber der erste Anlaß zur Insolvenz gewesen, dieser vielmehr in den häufigen Anleihen zu suchen sein, welche der Staat bei der Bank machte.

Am 31. Januar 1609 wurde die Bank in Amsterdam gegründet. Von ihr weiß man bestimmt, daß sie nicht ein Geschäft mit dem Staate zum Grunde und zum Zwecke hatte, und dies war es, was ihr einen unbeschränkten Credit gab. Sie war die Cassa, in welcher die Kaufleute, ihre Geldsorten und ihre Barren hinterlegten, entweder auf Gutschrift oder gegen Schein.

Von dieser Bank erzählt Adam Smith, daß der Anlaß ihrer Gründung der war, den wir bei den allgemeinen Betrachtungen über die Entwicklung der Bankgeschäfte

angeführt haben, nämlich die Fälschung, Abnutzung &c. des Metallgeldes. „Die Kaufleute konnten," sagt er, „bei allem Ueberflusse am Umlaufgelde, nicht so viel gute Münzsorten auftreiben, um damit ihre Wechsel zu bezahlen, und der Werth dieser Wechsel wurde aller Vorkehrungen ungeachtet sehr ungewiß; diesem Uebel abzuhelfen, wurde im Jahre 1609 unter Gewährleistung der Stadt eine Bank gegründet. Diese Bank nahm nicht nur fremde Münze, sondern auch die leichte abgenutzte Landesmünze, beide nach dem wahren inneren Werthe an, den sie nach dem Münzfuße des Landes haben sollten, jedoch nach Abzug dessen, was die Prägungs- und Verwaltungskosten betrugen. Für den Werth, der nach Abzug dieser wenigen Kosten übrig blieb, gab die Bank einen Credit in ihren Büchern. Dieser Credit hieß Bankgeld, welches, da es die Münze genau nach dem gesetzlichen Gehalte vorstellte, ebensoviel Werth als diese, und mehr inneren Werth hatte, als das umlaufende Geld." Ein Gesetz ordnete an, daß alle Wechsel über 600 fl. in dem Bankgelde bezahlt werden müßten; jeder Geschäftsmann war daher gezwungen, sich Bankgeld zu verschaffen, d. h. einen Bankconto durch Einlage von Fonds zu erwerben. Diese Depositen waren das ursprüngliche Kapital der Bank. Für Depositen in Gold- und Silberbarren gab sie 5 pCt. unter dem Münzpreise Credit, stellte jedoch gleichzeitig Scheine aus, gegen welche binnen sechs Monaten nach Bezahlung von 1/4 pCt. Gebühr auf Silber- und 1/2 pCt. auf Goldbarren und Ersatz der gutgeschriebenen Summe in Bankgeld, die Barren wieder in Natur zurückgezogen werden konnten. Nach sechs Monaten hörte der Anspruch auf Rückgabe in Natura wieder auf. Die Eröffnung eines Conto kostet 10 fl., dessen Erneuerung 3 fl. 3 St., jede Uebertragung 2 St., wenn über 300, und 6 St., wenn unter 300 fl. Wer mehr bei der Bank anwies, als er zu gut hatte, verfiel in eine Strafe von 25 fl. Außerdem handelte sie mit Gold und Silber in Münzen und Barren. Gebühren und Gewinn sollen die Ausgaben bei weitem überstiegen und der Stadt eine namhafte Einnahme gewährt haben. Sie diente auch insofern als Sparkasse und Zettelbank, als sie Fonds annahm und dafür Certificate ausstellte, welche gegen eine kleine Gebühr auf andere Namen übertragen werden konnten. Im Jahre 1790, als bekannt wurde, daß die Bank dem Staate und der Ostindischen Compagnie aus den bei ihr deponirten Summen Darleihen gemacht, hörte der Credit der Bank mit Recht auf und sie brach einige Zeit darauf zusammen. Da alles Geld nur einige Procent unter dem Metallwerth angenommen wurde, so stand natürlich auch dieses Bankgeld höher als anderes.

Die fünfte Bank, der Anciennität nach, war die Hamburger Bank, über welche Seite 114—119 des ersten Bandes ausführlich berichtet ist. Sie besteht heute noch, weil sie ihrer ursprünglichen Bestimmung, Depositen- und Girobank zu sein, treu geblieben ist und niemals sich mit dem Staate in Geschäfte eingelassen hat. Sie wurde, wie die Amsterdamer, ebenfalls durch die Münzverhältnisse und durch das Streben der Kaufleute, eine sichere Valuta zu erlangen, veranlaßt. Es steht das Bankgeld bekanntlich etwa 25 pCt. höher als das andere.

Die sechste Bank war die zu Nürnberg, welche zwei Jahre nach der Hamburger errichtet worden sein und sich ebenfalls nur mit Depositen- und Girogeschäft abgegeben haben soll. In Nürnberg mußte gesetzlich jeder Waarenposten über 200 fl., jeder Wechselposten über 50 fl. bei Strafe von 10 pCt. der betreffenden Summe in Bankgeld bezahlt werden. Jede Ab- und Zuschreibung kostete 3 Kr. von 100 fl. = 1/2 ‰ und die Nürnberger hatten die merkwürdige Verpflichtung den Fremden, von welchen sie kauften, 3 Kr. von 100 fl. abzuziehen und 6 Kr. von 100 fl. der Bank zu zahlen. Diese hatte also ein förmliches Besteuerungsrecht des Verkehres.

Zunächst berichtet alsdann die Geschichte die Gründung der Bank von Rotterdam, am 18. Aug. 1635, welche den Kaufleuten zweierlei Rechnungen gewährte, die eine in Bankgeld, die andere in Courant, erstere zur Zahlung der Tratten vom Ausland auf Rotterdam, letztere zur Zahlung der Wechsel, welche in Rotterdam aufs Ausland aus-

gestellt wurden; der Umsatz in Courantgeld zahlte eine höhere Gebühr als der in Bankgeld. Die Bank von Nürnberg und die zu Rotterdam haben längst aufgehört. Der Zeitfolge nach ist die von Schweden zunächst zu erwähnen, sie ist 1657 gegründet worden. Ihre Geschichte haben wir in dem anderen Theile dieses Buches erzählt. Sie war von Anfang an in zwei Abtheilungen, „Leihbank" und „Girobank" getheilt, ein Beweis, welches Bedenken man nahm, die Eigenschaft der Letzteren, als ein Sicherheitsdepot für anvertraute Summen, zu verletzen. Im Jahre 1661 gab diese Bank zuerst Creditive, eine Art Banknoten, aus und zwar, wie es scheint, auf Veranlassung des Staates, welcher die Creditive in Zahlung verwendete und dafür das Versprechen von Metalllieferung gegeben hatte.

Während wir in den Recepissen der Bank von Amsterdam die natürliche Entstehung bestätigt finden, welche wir den Banknoten zugeschrieben haben, sehen wir bei der Bank von Schweden die ebenso natürliche Entstehung des Mißbrauches. In größerem Maßstabe tritt derselbe aber hervor in der 1716 errichteten Bank des Law, deren Geschichte wir einen größern Raum geben müssen, indem wir der chronologischen Ordnung wegen vorher noch daran erinnern, daß früher, nämlich 1694, die Bank zu London errichtet worden ist, über welche wir Seite 339 des anderen Theiles Bericht erstattet haben.

Während der letzten 14 Jahre der Regierung Louis XIV. hatten die Staatsausgaben 2 Milliarden 870 Millionen Francs (30 Francs = 1 Mark), die Einnahmen nur 880 Mill. Francs betragen. Es mußten jährlich 2 Milliarden durch Anleihen aufgebracht werden, was 3 bis 4 Milliarden Francs heutiges Geld beträgt. Diese Anleihen wurden theils durch Gewährung ewiger oder leiblicher Renten, theils durch Ausgabe von verschiedenen Arten Schatzscheinen aufgebracht, deren Betrag sich beim Tode des Königs im September 1715 auf 711 Millionen belief. Die Papierwirthschaft ist daher nicht, wie man häufig annimmt, erst durch Law in Frankreich aufgekommen. Wie schlechte Schuldner es stets thun, wenn sie die Gewalt dazu haben, suchte die neue französische Regierung den Fehler nur bei denjenigen, welche das Geld geliehen hatten, und ergriff eine Reihe von Maßregeln, die Schuld zu vermindern. Zuerst wurden die Schatzscheine einer Revision unterworfen und neue Papiere mit 4 pCt. Zins und bestimmter Verfallzeit dafür gegeben, 652 Millionen auf diese Weise auf 250 Millionen Staatsbillets reducirt. Was die Verminderung gut gemacht hätte, verdarb aber die Willkür derselben wieder; am Tage der Herausgabe der neuen Billets verloren sie 40 pCt. Man verminderte den Gehalt der Münzen um 43 pCt. ihres Nennwerthes. Man reducirte die Renten, welche in den letzten drei Jahren geschaffen waren, auf die Hälfte ihres ursprünglichen Betrages. Da dies wenig half, so errichtete man eine Chambre de justice, welche alle Geschäfte der Geschäftsleute mit der Regierung seit 27 Jahren untersuchen sollte. Am 9. Febr. 1716 wurden bekannte Geldleute plötzlich eingefangen und in die Bastille geführt. Jedermann wurde aufgefordert, über Geschäfte mit der Regierung Auskunft zu geben. Denunciationen wurden honorirt, die angeblich Ueberwiesenen als Wucherer und Betrüger mit Vermögens-Confiscationen und Galeeren heimgesucht. Da die Schuldigbefundenen nicht genug Geld lieferten, wurde durch Ordonanz vom 18. Sept. 1716 Jedermann aufgefordert sein Vermögen bei großer Strafe genau anzugeben, eine von dem Gericht aufzulegende Steuer zu bezahlen und anzuerkennen, daß er den Rest seines Vermögens einer unverdienten, reinen königlichen Gnade verdanke! Da es ein Princip der Monarchie ist, daß dem König Alles gehört, so läßt sich gegen letztere Maßregel nicht viel sagen, und die Bourgeoisie that auch weiter nichts, als schweigen und ihre Schätze verbergen und flüchten. Die Menge, welche anfänglich jubelte, als die Regierung „die Diebe am Volke" züchtigte, wurde natürlich mißvergnügt, als Jedermann seine Ausgaben einschränkte, um dem Verdacht des Wohlstandes zu entgehen. Am 20. März 1717 wurde daher die Chambre de justice wieder aufgelöst. Die Urtheile und Taxen hatten dem Staate nicht mehr als 400 Millionen,

worunter 219 Millionen Francs Confiscationen abgeworfen, wovon aber kaum die Hälfte wirklich einging, da man durch Bestechung der Hofleute die Urtheile zu mäßigen verstand. Das entstandene Mißtrauen, die allgemeine Sparsamkeit, die Unterbrechung von Handel und Industrie verdoppelten die Verlegenheit der Regierung. Man griff daher abermals zu dem beliebten Finanzmittel des Mittelalters, zur Geldfälschung. Durch Edict vom 11. Mai 1718 wurde angeordnet, daß die Francs auf 60 = 1 Mark umgemünzt werden sollten. Das Parlament von Paris beschloß aber die Annahme des neuen Geldes zu verbieten. Der Herzog von Orleans, Regent, verbot die Verkündigung dieses Beschlusses. Er wurde dennoch veröffentlicht und ganz Frankreich kam in Bewegung.

In Paris war ein Mann, der dies Alles vorhergesagt und als einziges Mittel den Credit bezeichnet hatte. Dieser Mann war Law. Ein unglückliches Duell soll ihn aus seiner Heimath getrieben haben. Auf seinen Reisen verpraßte er das ererbte Vermögen und lebte dann in Ueberfluß vom — Spiele, welches er mit großem Geschick betrieben haben soll. Spiel war damals eine anständige und beinahe die einzige Beschäftigung der Edelleute — welchen nur die Arbeit verboten war. — In Amsterdam hatte Law aber auch Bankwesen und Börsenspiel kennen gelernt. Dies soll der Anlaß gewesen sein, daß er 1704 durch den Herzog von Argyle dem schottischen Parlamente ein Werk „Betrachtungen über Geld und Handel" übergeben ließ, welches Papiergeldausgabe auf Unterlage des Werthes von Grund und Boden proponirte. Die Majorität des schottischen Parlamentes verwarf das Projekt und Law ging nach Paris, wo er seine Finanzpläne vergeblich anbot, als Spieler aber sehr beliebt wurde und auch den Herzog von Orleans kennen lernte; „Weil er immer gewann," durch die Polizei ausgewiesen, reiste er nach Italien und lernte die dortigen Geldgeschäfte kennen; zwar im Spiele, aber nicht mit seinen Projekten glücklich, beeilte er sich nach Paris zurückzukehren, als er von dem Tode Louis XIV. und von der Regentschaft des Herzogs von Orleans Kenntniß erhielt. Schon zwei Monate nach dem Tode des Königs legte er dem Rathe einen Plan vor zur Eröffnung einer königlichen Bank, welche für Rechnung des Staates Geschäfte machen sollte. Der königliche Rath verwarf den Vorschlag. Einer der Opponenten, der Herzog von Saint-Simon, sagt darüber in seinen Memoiren: „Eine Anstalt dieser Art kann an und für sich gut sein, sie ist es aber nur in einer Republik oder in einer Monarchie, wie die Englands, wo die Finanzen durch Diejenigen allein geleitet werden, welche die Mittel liefern, und zwar nicht mehr liefern, als sie für gut finden. Aber in einem Staate, unbeständig, mehr als absolut wie Frankreich, würde die Solidität nothwendigerweise fehlen, weil ein König und in seinem Namen eine Maitresse, ein Minister, Günstlinge und Verlegenheiten, wie die von 1707 bis 1710, die Bank stürzen können..."

Law änderte demzufolge seinen Plan. Er schlug nur eine Privatbank vor, deren Kapital durch Subscriptionen aufgebracht, die von den Actionairen geleitet und durch eine obrigkeitliche Commission überwacht werden soll. Er versprach, 500,000 Livre den Armen zu schenken, wenn der Erfolg nicht seine Verheißungen rechtfertige. Der Wille des Regenten, die Intriguen Dubois überwältigten alle Einreden. Patente vom 2. Mai 1716, registrirt durch das Parlament am 23. Mai, autorisirten die Allgemeine Bank (Banque générale). Sie wurde mit 6 Mill. Livres Kapital in 1200 Actien à 5000 Livres, zahlbar in vier Raten, gegründet, wovon ein Viertel baar, drei Viertel in Staatsbillets zu zahlen war. Die Generalversammlung hatte die Entscheidung, jeder Actionair soviel Stimmen als er je 5 Actien besaß. Die Statuten ermächtigten die Bank, Noten nach Sicht und au porteur zahlbar auszugeben, Wechsel und Handelseffekten zu discontiren, Silber von Privaten als Depot anzunehmen, die Zahlungen der Kaufleute gegen eine sehr kleine Gebühr durch Baarschaft oder durch Uebertrag auf den Büchern zu vermitteln, zum Wechselcours Wechsel nach Sicht auf die Münzdirektionen in den französischen Provinzen oder auf Bankiers in fremden Ländern auszustellen. Der

Regent und Law betheiligten sich mit einer großen Summe. Ende Mai schon wurden die Comptoire eröffnet. Anfänglich belustigte man sich über das Unternehmen, dessen Fond zu drei Viertel in Papieren bestand, die nur mit 70 oder 80 pCt. Verlust zu Geld zu machen waren. Law fand aber Mittel, die Meinung schnell zu ändern. Zunächst brachte er die Noten in Credit, indem er auf denselben zusicherte, daß ihre Livre, was immer die Ausprägung des Staates sein möge, = 40 auf eine Mark sein sollen. Dies veranlaßte bald, daß Einheimische und Fremde nur noch in Bankvaluta handeln wollten und daß das baare Geld in solcher Menge zur Bank gebracht wurde, daß ihr für die Noten Agio gewährt wurde. Die in jene Zeit fallende Verfolgung der Kapitalisten hatte den Disconto ganz in die Hände Derjenigen gebracht, welche um Bezahlung keine Gefahr scheuen, er stand für gute Wechsel 2 pCt. per Monat. Die Bank kündigte an, daß sie zu 6 pCt. per anno discontire; nach einiger Zeit nahm sie gute Wechsel schon zu 4 pCt. Law ging aber noch weiter, er bot die Unterstützung der Bank allen Unternehmungen an, welche von öffentlichem Interesse waren; es gelang ihm Credit herzustellen und den Handel zu beleben. Der Credit der Bank und ihrer Billets hob sich noch mehr, als der Regent befahl, daß diese an allen Kassen der Regierung als Geld angenommen werden sollten. Bald vertheilte Law große Dividenden an die Actionaire, welche noch nicht einmal aufgefordert worden waren die volle Einzahlung zu leisten.

Durch die Schöpfung einer Compagnie d'Occident, welche die französischen Kolonien in Nordamerika ausbeuten sollte, erregte Law neues Erstaunen. Das Kapital wurde auf 100 Millionen Francs in Actien à 500 Fcs., zahlbar in Staatsbillets, festgestellt; zwei Fünftel der schwebenden Schuld sollten auf diese Weise aus dem Umlauf gebracht werden, während die großen Privilegien, welche der Staat der Compagnie ertheilte, und Law's bisherige Erfolge die sanguinischsten Hoffnungen anregten.

Wie man sagt, aus Eifersucht veranlaßte der Finanzminister Argenson alsdann das Edict vom 11. Mai 1718, welches, wie schon oben gesagt, den Preis der Mark Silber von 40 auf 60 Francs erhöhte. Nach diesem Edict mußten für je 60 neue Francs 48 alte baar und 12 Francs in Billets eingeliefert werden, wobei also der Besitzer jedesmal 8 Francs Silber und 12 Francs Billets verlor. Das Verdienst, die Billets zu beseitigen, suchte Argenson sich, die Entrüstung, welche die Maßregel verursachte, Law zuzuwenden. Derselbe Minister suchte dem Projekt der Actien der Compagnie d'Occident Concurrenz zu machen, indem er die Staatspachten einer Gesellschaft zuwandte, welche mit einem Kapital von 100 Millionen Francs in 100,000 Actien von 1000 Francs, zahlbar in Renten-Contrakten oder den Billeten der verschiedenen öffentlichen Kassen (letztere waren soviel wie die Staatsbillets unter pari), sich bildete und dieses Kapital als Sicherheit für 48 Millionen, dem Gebot für die Pachten, hinterlegte. Gebrüder Paris, die Gegner Law's waren die Gründer dieser Gesellschaft.

Die Wirkung dieser und anderer Intriguen, welche gegen Law gespielt wurden, vereitelte Letzterer mit Hülfe des Regenten. Als das Parlament das Edict, welches die Banknoten zur Steuerzahlung zuließ, umstieß, nahm der Regent durch einen Staatsstreich demselben das Recht, anderes zu berathen als die Decrete, welche ihnen vorgelegt worden und ordnete an, daß es gegen diese stets binnen acht Tagen die Vorstellung einreichen müsse, widrigenfalls sie registrirt würden.

Ehe Dieses geschah, war die Banque générale in eine Banque Royale umgewandelt, von dieser die Actien der Ersteren, auf welche erst ein Viertel einbezahlt war, zum Nennwerth gegen baar zurückgekauft, die livres tournois als Bankvaluta erklärt, Zweigbanken in Lyon, la Rochelle, Tours, Orleans und Amiens errichtet, und befohlen worden, daß an Orten, wo Zweigbanken waren, Zahlungen in Silber nur bis 600 Francs stattfinden und bei kleineren Zahlungen Banknoten auch nicht verweigert werden sollen. Dies hatte nur zum Zweck, die Banknoten

immer mehr in allgemeinen Gebrauch zu bringen, Bank und Zweigbanken lösten die Noten auf Verlangen ein.

Als die Actien der Compagnie d'Occident durch die Pachtgesellschaft u. s. w. verdunkelt und zur Hälfte des Preises ausgeboten wurden, kaufte Law große Summen derselben pari und mit 30 à 40 pCt. Prämien, in sechs Monaten zu liefern.

Bald darauf erschien ein Patent, welches die Compagnie d'Occident, die Compagnie de Guinée, die bisherige Ostindische und eine Compagnie, welche das Privilegium für den Handel nach China hatte, vereinigte und der vereinigten Gesellschaft, welche Compagnie des Indes hieß, den überseeischen Handel als ein Monopol übertrug. Die Compagnie d'Occident war bisher eine Chimäre gewesen, denn sie hatte kein Geld, die neue Gesellschaft durfte aber neue 50,000 Actien à 500 Frs. in Raten von je 5 pCt. und in Thalern zahlbar, ausgeben, man mußte 4 Actien der Compagnie d'Occident haben, um eine der neuen Actien zu erhalten; man mußte für diese bei der Subscription 50 Francs Prämie bezahlen. Die Actien d'Occident, die „Mütter" genannt, mußten erworben werden, um die neuen Actien, die „Töchter", zu erlangen. Ein Agio trieb den anderen; die Schöpfung so großer imaginairer Summen wie diese Actien und ihr Agio, verursachte einen größern Bedarf von Umlaufsmitteln, die Schnelligkeit, mit welcher die Speculation die Actien von Hand zu Hand jagte, ließ die Banknoten jedem anderen Tauschmittel vorziehen. Die Uebernahme des Tabakmonopoles, der Salzsteuer im Elsaß, der Discontirung der Pensionen erhöhten den Glauben an die Rentabilität der neuen Gesellschaft. Als sie endlich das Recht zur Münzung auf neun Jahr übernahm und um dafür 50 Millionen Francs dem Staate zu bezahlen, neue Actien ausgab, geschah dies zum Cours von 1000 Francs für jede Actie von 500 Francs, und man erhielt nur ein Stück dieser „Enkel", wenn man fünf Mütter und Töchter aufwies. Die Actien der Compagnie stiegen auf 200 pCt. und alle Staatspapiere folgten derselben Richtung.

Im September erbot sich die indische Compagnie die Staatspachtungen, welche Law's Gegner im vorigen Jahre zu 48 Millionen abgeschlossen, zu 52 Millionen auf neun Jahre zu übernehmen und dem Staat 1500 Millionen Francs, zur Zahlung der Staatsschulden, à 3 pCt. zu borgen. Der Staat gewann dadurch 36 Millionen auf den neunjährigen Pachten und 35 Millionen jährliche Interessen. Das Anerbieten wurde angenommen und die Gesellschaft autorisirt, neue Actien mit Gewinnantheil oder Rententitel zu 3 pCt. auszugeben. Mit 324,000 Actien à 500 Livres, welche zum Cours von 1000 pCt. ausgegeben werden sollten, schuf die Gesellschaft 1634 Millionen! Die Compagnie hatte also 624,000 Actien zum Nominalwerth von 312 Millionen mit 1,797,500,000 Livre ausgegeben. Die gesicherten Einnahmen waren 3 pCt. von der Staatsschuld 48,600,000 Livre, und auf dem Pachtvertrag 8 Millionen Gewinn, auf dem Tabakmonopol 6 Millionen Gewinn, auf die direkten Steuern und Salzsteuer 1,400,000, auf die Münze 10 Millionen, auf die Handelsprivilegien 8 Millionen, zusammen 80 Mill. Livres = 25_6 pCt. auf den Nominalwerth oder circa $4\frac{1}{2}$ pCt. auf das eingezahlt Kapital. Für die Actionaire, welche 5000 Francs, also den zehnfachen Nominalwerth, bezahlt hatten, war aber der wahrscheinliche Gewinn nur 2_{56} pCt.; demungeachtet drängte sich das Publikum bei der Emission der 324,000 Actien, welche nicht wie die früheren nur den Actionairen, sondern öffentlich begeben wurden.

Die Rue Quincampoix, eine kleine Gasse, welche damals die Gewohnheit zur Börse gemacht hatte, war das Rendevouz der Agiotagespeculanten ganz Europas geworden. Ende September schätzte man die Zahl der Provinzialen und der Fremden in Paris auf eine halbe Million, in Lyon, Bordeaux, Straßburg, Brüssel wurden die Billets zu den Postwagen mit Agio verkauft und bildeten den Gegenstand der Speculation.

Law schürte unermüdlich das Feuer der Agiotage; er ließ die Actien in Fünftel ausgeben, um sie einem größeren Publikum zugänglich zu machen; als Bankchef

vermehrte er die Banknoten und gab große Vorschüsse auf die Actien, damit es der Speculation nicht an Geld fehle; als Vertrauter des Regenten wußte er den Notenumlauf durch neue Gesetze zu begünstigen. Ein Befehl vom 26. Sept. verordnete, daß die Actien der Compagnie in Banknoten bezahlt werden mußten. Fabeln über entdeckte Goldgruben, über Berge von Edelsteinen u. dergl. steigerten die Speculation zur Raserei. Banknoten wurden in Gold mit 10 pCt. Agio gesucht, für Silber wollten die Speculanten keine geben. Die Actien der indischen Compagnie stiegen auf 20,000 Livres, das Stück von 500 Livres Nominalwerth!

Dem leichten Erwerb war auch ein Leichtsinn in den Ausgaben gefolgt, der beispiellos in der Geschichte dasteht; jede Art des Luxus wurde von Leuten genossen, die kurz vorher zu jeder Art der Entbehrung gezwungen waren; eine königliche Ordonanz verbot die Anfertigung einer ganzen Menge silberner Geräthe, welche üblich geworden waren, und von deren starken Verwendung man das Verschwinden des baaren Geldes fürchtete. Die theuersten Gerichte wurden gespeist, die Meubel mit edlen Metallen überladen, Tapeten, Teppiche, Uhren, Equipagen wurden zu fabelhaften Preisen in nie zuvor gekannten Mengen begehrt.

Law, dessen Genie diesen Augenblick des Genusses herbeigeführt hatte, wurde auch als der Gott dieses Augenblicks behandelt; Prinzen buhlten um seine Freundschaft, Fürstinnen küßten ihm die Hand. — „Was sollen ihm die anderen Damen küssen?" — fragte die Herzogin Wittwe von Orleans in ihren Briefen.

Der Augenblick war aber nur kurz. Der Kapitalwerth richtet sich genau nach den Erträgnissen einer Sache, wie der Tagelöhner für das Kapital, welches Schiebkarre heißt, eine Summe bezahlt, weil er damit mehr fortschaffen und verdienen kann, als durch die Last auf seinem Rücken, so wird für jedes andere Kapital nur darum bezahlt, weil mit demselben mehr erworben werden kann, als ohne dasselbe. Da alle Monopole der Compagnie nur circa 80 Millionen Livres eintrugen, so war jeder Antheil an der Gesellschaft, jede Actie, da es deren 624,000 gab, ebenso viel werth als ein Werkzeug, ein Grundstück, welches über die Auslagen 128 Livres (d. h. 624,000 : 80,000,000) jährlich eintrug. Die Actien waren aber bereits auf 20,000 Livres gestiegen und hätten nur zu 4 pCt. schon 800 Livres jährlich geben müssen. Da man mindestens soviel in anderen Geschäften, für die Actien aber nur 128 Livres Rente erlangen konnte, suchte man die Actien zu verkaufen. Daß dies nicht schon früher geschehen, als sie über 3200 Francs (das Kapital für 128 Frcs.) gestiegen, hatte seinen Grund lediglich darin, daß erstlich die Summe jener Rente nicht bekannt war, und daß zweitens die Actie nicht nur ein Antheil an einem Kapital, sondern auch der Nutznießer einer Speculationslust war. Diese mußte einen Stoß empfinden, sobald die gesammelten Vermögen aus den Actien zurückgezogen werden wollten. 33 Regierungserlasse, welche den Preis von Gold und Silber u. dergl. regieren wollten, die Ernennung des Law zum Minister, konnten die Wirkung des Stoßes vertagen, aber nicht schwächen. Um den Mississippi zu bevölkern, wurden Hunderte von jungen Männern und Mädchen in ganz Frankreich aufgefangen und paarweise über das Meer transportirt; die Actien der Gesellschaft stiegen aber nicht mehr, in wenigen Wochen waren sie von 20,000 auf 10,000 Livre gefallen. Je geringer die Summe wurde, zu deren Umsatz so große Mengen Banknoten gesucht waren, desto mehr wurden diese überflüssig, zunächst drängten die Noten sich nach dem Besitz von Gütern, kauften Waaren, bis deren Preise so hoch stiegen, daß ihre Rente nicht mehr lohnend war, dann drängten sie sich zu dem Gute, mit welchem man im Auslande Renten und Waaren kaufen konnte, zum — Gelde.

Als Hülfsmaßregel wurde am 22. Febr. 1720 die königliche Bank mit der indischen Compagnie vereinigt und am 27. Febr. 1820 erschien ein Gesetz, welches Jedermann verbot, mehr als 500 Livres in Geld oder Barren von edlem Metall zu haben, bei Strafe der Confiscation des Mehrbetrages und einer Buße von 10,000 Livres. 40 Millionen Livres wurden in kurzer Zeit gegen Noten in die

Bank geliefert; ungleich größer waren aber die Confiscationen, welche in Folge der Denuncationen zum Besten der indischen Compagnie vorgenommen wurden. Man gab sich der Illusion hin, daß ein Creditsystem ohne Treu und Glauben, ohne Recht und Moral möglich sei. Man erreichte jedoch nichts, als daß die Bank vorläufig ihre Noteneinlösung noch fortsetzen konnte, da das Gesetz, welches den Besitz von mehr als 500 Livres Baarschaft verbot, natürlich auch dem entgegen wirkte, daß mehr als 500 Livres auf einmal verlangt wurden. Nur hohe einflußreiche Personen, welche nach der Sitte der Zeit für das Gesetz unerreichbar waren, präsentirten ihre größern Summen zum Umtausch; man erzählt z. B., daß der Herzog von Bourbon 25 Millionen Livres baar auf einmal von der Bank abholen ließ.

Ein Gesetz vom 5. März beschränkte die Menge der auszugebenden Noten; die Vorschüsse auf die Actien sollten bei Verfall eingezogen werden. Der Münzfuß wurde auf 90 Livres für eine Mark herabgesetzt. Die Vorschüsse der Bank auf die Actien betrugen damals circa 450 Millionen, die Summe der ausgegebenen Noten 1100 Millionen, die Rückforderung der Ersteren würde möglicherweise eine Katastrophe der Bank verhindert haben; die Zahlung den großen Speculanten zu erleichtern, wurde aber erklärt, daß die Scheine für die geleisteten Actienzahlungen zu dem Preis von 9000 Francs an Zahlung der Vorschüsse genommen oder mit Banknoten gekauft und auf Verlangen von der Bank zu gleichem Preise gegeben würden. Die Verminderung der Actien durch die Annahme der Scheine an Zahlung, die daraus hervorgehende Wahrscheinlichkeit einer größeren Dividende für die übrigen Actien, sollten diese in Credit erhalten, zumal für dieselben jeden Augenblick Noten von der Bank geholt werden konnten. Es wurden aber nahezu alle Actien der letzten Emission zurückgebracht und dagegen keine verlangt, die Notenausgabe daher ungemein vermehrt, anstatt vermindert. Je mehr die Notenausgabe vermehrt wurde, desto mehr wurden sie Ueberfluß; das Geld, welches man nicht bei der Bank haben konnte, wurde daher überall sonst gesucht und die Noten dafür mit Verlust weggegeben. Daher folgte am 11. März 1720 ein königliches Edict, welches vom 1. Mai an den Gebrauch von Goldstücken gänzlich, vom 1. August ab den von Silber, mit alleiniger Ausnahme der Scheidemünze, verbot.

Große Verbrechen, welche sich im Gefolge der von Oben gegebenen Beispiele und der allgemeinen Demoralisation ereigneten, gaben den Vorwand, die Agiotage, das Börsenspiel, welches man selbst hervorgerufen hatte, zu verhindern; die Versammlungen in der Straße Quincampoix wurden verboten, und wenn sie dennoch sich bildeten, mit bewaffneter Hand von einander getrieben. Der Credit wird aber nicht durch Armeen und Gensd'armen gemacht und um die Noten in Umlauf zu halten, oder, da sie Zwangscours hatten, richtiger gesagt, um das Agio der edlen Metalle zu verhindern, suchte man, was bisher noch nicht geschehen, die Noten auch dem kleineren Verkehr anzupassen; ein Decret vom 10. April ordnete an, daß die Noten von 10,000 Livres in Abschnitte von 1000 Livres und darunter verwandelt, und außerdem für 438 Millionen neue Billets von 10 à 1000 Livres angefertigt werden sollen. Die Summe der Notenausgabe war auf 2,600,000,000 Liv. gestiegen. Diese Maßregel muß wenig genützt haben, denn schon im nächsten Monat wurde zu einer neuen geschritten. Die Regierung kündigte am 21. Mai an, daß die Actien allmonatlich eine Reduction erfahren sollen, bis zum 1. December, von wo sie auf 5500 Livres bleiben und daß die Banknoten in gleichem Verhältnisse reducirt, bis Ende des Jahres aber noch in Zahlung von Steuern und Leibrenten pari angenommen werden sollen. Im Handel sollen sie dem legalen Cours bei Verfallzeit der Verbindlichkeiten gelten, der Gebrauch der edlen Metalle soll wieder freigegeben und das alte Münzsystem von 30 Livres die Mark, wiederhergestellt werden. Diese Anordnung war nicht ungünstig für die Actionaire oder Billetinhaber, insofern angenommen werden darf, daß deren herabgesetzter Werth sich in Livres der guten Währung verstehe. 9000 Livres der bisherige legale Cours der Actien oder 9000 Livres Banknoten waren

da 90 Livres aus der Mark gemacht wurden, 100 Mark Silber werth, während 5500 Livres, wenn 30 Livres schon eine Mark gaben, 183 Mark Silber werth waren. Das Publikum faßte jedoch die Sache, es läßt sich schwer ermitteln ob mit Recht oder Unrecht, anders auf, die Preise der Nahrungsmittel stiegen plötzlich außerordentlich, eine bedenkliche Gährung trat in Paris und den Provinzen ein, man fürchtete Unruhen. Schon am 27. Mai wurde das Decret widerrufen. Welche Wirkung das Publikum in dem ersten Decret vermuthet haben mag, das zweite mußte das Gefühl der Unsicherheit eines Eigenthums steigern, welches die Regierung willkürlich verdoppeln oder reduciren zu können sich das Recht anmaßte.

Law, der die Ehre des goldenen Augenblicks genossen hatte, mußte auch den Fluch des papierenen sich gefallen lassen. Er mußte seiner Stelle als Oberintendant der Finanzen entsagen, er wurde anscheinend als ein Verdächtiger, vermuthlich aber zu seinem Schutze, durch ein Corps Schweizergarde bewacht, er blieb jedoch Direktor der indischen Compagnie und behielt seinen Sitz im Rathe des Königs. Mehrere Decrete, unter anderem der Widerruf des Verbotes, Geld zu münzen und über 500 Francs Silber zu besitzen, desavouirten gewissermaßen Law's bisherige Maßregeln. Edicte vom 10. und 20. Juni entzogen der Gesellschaft die 48 Millionen jährliche Rente von den 1,600,000,000 Francs Vorschuß auf die Staatspachten. Es verblieben der Gesellschaft daher nur noch 32 Millionen Livres Einnahme. Nach Prüfung der Lage der indischen Compagnie beschloß man, die von ihr rückgekauften 300,000 Actien und die 100,000 Actien des Königs zu vernichten, so, daß die Zahl der Actien auf 200,000 herabgesetzt war, deren Besitzer 3000 Livres Banknoten per Actie nachzahlen oder 3 für 2 quittirte geben mußten. Man eröffnete eine Anleihe von 1 Milliard Livres à $2\frac{1}{2}$ pCt. Rente, d. h. man disponirte über 25 Millionen der der Gesellschaft entzogenen 48 Millionen jährliche Rente. Man eröffnete in der Hauptbank und den Filialen den Kaufleuten Giro-Conto, zu welchen sie Papier als Deposit einbezahlen und abschreiben lassen konnten, merkwürdigerweise gingen auf letztere Weise nur etwa 200 Millionen Livres ein, während man 600 Millionen erwartet hatte. Die Actionaire machten keine Nachzahlungen. Bankactien fielen auf 2500 Livres gegen baar. Eine andere Maßregel war die, daß die Bank nur 10 Livres an eine Person auf einmal ausbezahlte. Banknoten verloren bald 25 à 50 pCt. gegen Geld und gegen Waaren. Die Menge versammelte sich täglich in großer Zahl vor den Bankkassen, um 10 Francs einzuwechseln; man prügelte sich um die Reihenfolge, Menschen wurden erdrückt, oftmals mußte das Militair einschreiten, Ordnung herzustellen, Tausende gingen Tag für Tag vergeblich hin, um an die Kassa zu gelangen. Die indische Compagnie erbot sich, gegen Verlängerung ihres Privilegiums auf ewige Zeiten, monatlich 50 Mill. Livres Billets einzulösen; der Regent acceptirte das Anerbieten, das Parlament verweigerte die Annahme, weil es wahrscheinlich die Unausführbarkeit des Vorschlages einsah oder der Fortdauer der indischen Gesellschaft abgeneigt war. Die Verweigerung wurde benutzt, das Parlament als das Hinderniß besserer Zustände zu bezeichnen. Der allgemeine Unwille wurde gegen das Parlament erregt und der Regent benutzte diesen Umstand, das ganze Parlament nach Pontoise in die Verbannung zu schicken. Nach diesem Staatsstreich stiegen die Actien von 4560 Liv. auf 5700. Das Parlament tröstete sich in der Verbannung durch Spiel und Wein. In Paris stiegen inzwischen alle Dinge ungemein im Preise. Der Handel und die Production gelähmt, weil der Credit und das baare Umlaufsmittel fehlte, konnte nicht den Bedarf versorgen, die Besitzer von Waaren zögerten, dieselben gegen Papier herzugeben; große Kapitalisten hatten ihr Vermögen aus dem Papier in die Waare geflüchtet, welche sie verbargen. Die Regierung sah die Ursache des Mangels und der Theuerung in der Gewinnlust und eröffnete selbst Magazine, wo z. B. Tuch und Kleider zu den alten Preisen verkauft wurden. Die Krämer, welche sich darüber beschweren wollten, weil sie keine Concurrenz halten konnten, die aus Staatsmitteln mit Verlust verkaufte, wurden von dem Regenten selbst auf

das Gröblichste zurückgewiesen; Pamphletisten, welche gegen das bestehende System schrieben, wurden ermordet. Da aber etwas geschehen mußte, die Lage zu ändern, so folgten sich Decret auf Decret, man gestaltete die indische Compagnie wieder in eine Privatgesellschaft um, man verbrannte von Zeit zu Zeit Banknoten, man schaffte Leibrenten zu 4 pCt. und ewige Renten à 2 pCt., um den großen Noten Verwendung zu geben; man erklärte, daß die kleinen Noten vom 1. Mai nächsten Jahres an außer Cours gesetzt werden sollten; man gestattete, daß Contrakte auf Baarzahlung abgeschlossen wurden; man verfügte dann, daß Noten nur zur Hälfte der Beträge an Zahlung genommen zu werden brauchten, daß die Summen, welche in Noten auf Conto-Corrent, d. i. Giro-Rechnung einbezahlt waren, nur zu dem vierten Theil ihres Nominalbetrags gerechnet, die Actien nur auf 2000 Livres geschätzt werden sollten; die Mark Gold wurde auf 1800 Livres, die Mark Silber auf 120 Livres festgestellt; den 10. October wurden die Noteninhaber aufgefordert, vor dem 1. November ihre Noten in Leibrenten à 4 pCt. oder ewige Renten à 2 pCt. oder in den Nachzahlungen zu den Actien der indischen Compagnie anzulegen. Eine Art Börse, welche auf dem Platz Vendome concessionirt wurde, nachdem man gesehen, daß man wohl die Straße Quincampoix aber nicht die Agioteure entbehren könne, bestimmte den Cours. Der Letztere entsprach jedoch so wenig den officiellen Wünschen, daß man auch diese Börse wieder aufhob. Gleiches Schicksal hatte die alsdann entstandene Börse im Hôtel de Soissons, wo die Zahl der Zugelassenen beschränkt und doch keine „gute Gesinnung" zu finden war. Einen Augenblick, als die Regierung den Münzfuß auf 120 Livres per Mark herabsetzte, wurden 10 Livres Noten pari gegen das neue Geld umgetauscht, weil dieses so schlecht als jene geworden war, aber selbst dieser scheinbare Erfolg war nur ein vorübergehender, bald wurden an dieser Börse sogar Meubel, Bücher u. dergl. als Zahlmittel benutzt. Den 29. October wurde das Hôtel Soissons geschlossen, Versammlungen zum Zweck der Agiotage mit 3000 Livres Strafe bedroht.

Die Noten welche gegen Renten ausgetauscht worden, betrugen 2,222,000,000. Die in vielen Städten Frankreichs entstehenden Unruhen bewogen den Regenten, Law fallen zu lassen. Dieser floh arm aus Frankreich. Seine Feinde wurden mit der Regulirung der schwebenden Angelegenheiten beauftragt; eine Inquisition wurde gegen alle Besitzer von Renten und Actien gerichtet; 500 Millionen der Noten oder der dafür gegebenen Renten wurden als Eigenthum der „Bereicherten" ungültig erklärt, die indische Compagnie wurde eine einfache Handelsgesellschaft mit 56,000 Actien, die anderen Actien wurden ebenfalls wegen „Bereicherung" confiscirt. Die Staatskassa hatte keinen Verlust zu beklagen, die Interessen ihrer Schuld waren von 80 Millionen auf 37 Millionen reducirt, wovon 31 Millionen ewige, 16 Millionen Leibrenten.

Eine „capitation extraordinaire", eine außerordentliche Auflage, wurde noch nachträglich von den Bereicherten erhoben, welche man nicht hinlänglich durch Confiscation der Actien und Renten getroffen glaubte. Wer von den vermögenden Leuten nicht den Hof bestach, wurde mit dieser Steuer willkürlich belastet; 10,000 bis 8 Millionen Livres wurde von jedem Einzelnen erhoben, im Ganzen 187,893,000 Livres und außerdem erhielt der Adel das Recht, seine Schlösser und Ländereien von den Besitzern rückzukaufen, indem er Renten u. dergl. pari an Zahlung gab. Die königlichen Commissaire, welche die Liquidationen besorgten, wurden bald darauf überwiesen, 30 Millionen gestohlen zu haben.

Man hat sich daran gewöhnt, Law als ein Ungeheuer, einen Betrüger u. dergl. zu betrachten. Wir sehen nicht ein, daß er solchen Vorwurf verdiente. In der ganzen kurzen Epoche der Geschichte seiner Bank und seiner Compagnie sehen wir nur das unermüdliche Bestreben Unglück abzuwenden, und gegenüber den Persönlichkeiten, mit welchen er zu thun hatte, in Mitte der Verderbtheit des Hofes und der Bourgeoisie erscheint er als ein edler Charakter; im Vergleich zu dem Zustande vor und den Ereignissen nach ihm, waren seine Maßregeln weise zu nennen; von

keinem Gesetze, welches in das Eigenthum eingriff, ist erwiesen, daß es von ihm ausging. Je mehr man die Geschichte Law's studirt, desto mehr wird man, neben der Erkenntniß seiner Irrthümer, auch Achtung vor seinem Genie gewinnen. Ihm war nicht allein die Ordnung und Verminderung der Last der Staatsschuld, ihm war auch eine Reihe von Gesetzen zu danken, welche heute noch in manchen Ländern als eine glückliche Neuerung betrachtet werden müßten, wie z. B. die Abschaffung der Steuern, welche auf dem Verkehre der verschiedenen Provinzen ruhte, die Einheit des Steuersystemes, die Beseitigung einer Unzahl von Aemtern, welche nur geschaffen waren, um sie an einen Amtslustigen zu verkaufen. Law's indische Compagnie erwarb die Monopole, um die Freiheit des Handels zu geben, so gab sie den Handel in Flachs — des Rohstoffes der damaligen Hauptindustrie — die Fabrikation und den Verkauf von Tabak frei, erreichte die Abgabenfreiheit für in- und ausländische Seide, sie unterstützte die Fabrikation, indem sie derselben zu 2 pCt. Geld lieh, sie corrigirte den Wahnsinn des Gesetzes, welches Schuldhaft zuläßt, indem sie ehrliche Schuldner loskaufte u. s. w. Auf Law's Anregung wurden nützliche öffentliche Bauten unternommen, wie die Brücke de Blois und wie die Kasernen, durch welche der Bürger von der Einquartierung befreit wurde, er projektirte den Canal von Burgund, er veranlaßte, daß den geistlichen Corporationen befohlen wurde, ihre schlecht gepflegten Ländereien zu verkaufen, er schuf das Edict vom 15. März 1720, welches die Unentgeldlichkeit des Unterrichts auf der Universität von Paris anordnete. Die französischen Schriftsteller sprechen auch die Ansicht aus, daß die Leichtigkeit des Credites, der große Luxus während der Glanzperiode, die Industrie Frankreichs außerordentlch befördert und zahlreiche Gewerbs-Unternehmungen hervorgerufen habe, welche sonst wohl nie enstanden wären.

Das harte Urtheil gegen Law scheint namentlich aus dem Irrthum hervorgegangen, daß man alle Ereignisse, als das Uebermaß der Banknoten, die Agiotage mit den Actien als sein System zu betrachten pflegte, während er zu jenen Maßregeln, wahrscheinlich gegen seinen Willen, durch die Umstände, Schritt für Schritt gedrängt wurde; man hat auch die Beraubung der Reichen, die Herabsetzung des Geldes u. dergl. andere Eingriffe ins Eigenthum ihm zum Vorwurf gemacht, dabei aber übersehen, daß diese Eingriffe nicht zu seiner Zeit zum erstenmale in Anwendung kamen und seinem „Systeme" jedenfalls fern lagen, da ja einer seiner ersten Schritte war, die durch das Visa Beraubten durch seine Gesellschaft entschädigen zu lassen, durch eine feste Bankvaluta alle königliche Münzfälschungen unschädlich zu machen und durch seine neuen Unternehmungen das Staatspapiergeld mit seinem schwankenden Course außer Umlauf zu bringen.

Law betrachtete, dies geht aus der ersten Einrichtung seiner Bank hervor, die Einlösbarkeit der Noten als die Bedingung ihrer Fähigkeit als Geld zu dienen; er erklärt aber in seinen Schriften, daß Geld geschaffen werde, indem man den Leuten Umlaufmittel liefere und hierdurch zu Unternehmungen, zu Arbeit und Production aufmuntere, denn es gibt dann mehr Waaren zur Ausfuhr und das Ausland schickt Geld.

Von dieser Ansicht ausgehend, durfte er soviel Noten ausgeben und ausborgen, als er bis zu der Zeit in Umlauf halten konnte, in welcher die vermehrte Production stattgefunden und das Geld dafür vom Auslande hereingekommen sein würde, denn dann mußten ja die Schuldner das Geld in die Bank bringen. Es war dies genau so, als wenn ein Mann einen Wechsel über 1000 Thaler auf sechs Monate ausstellt und mit dem Gelde Waare fabricirt, welche er vor Verfall des Wechsels mit 1200 Thaler verkauft, er kann alsdann die 1000 Thaler heimzahlen und hat 200 Thaler gewonnen. Der Mann muß von den 200 Thalern demjenigen Zins bezahlen, von welchem er das Geld geborgt hat. Was darüber bleibt, ist sein Gewinn. Wenn die Bank das Geld in Papier dem Manne geborgt hat, so gewinnt sie den Zins; das war wahrscheinlich der einzige und daher ein sehr günstiger Unterschied, welchen Law zwischen seinem und dem gewöhnlichen Geschäfts-

betrieb erblickte. Er suchte daher soviel als möglich Mittel und Wege, eine große Menge Noten in Umlauf zu halten, z. B. die Annahme der Noten an den Regierungskassen, das Verbot Summen über 600 Livres in Silber zu bezahlen u. s. w.; er zeigte den Weg zu Unternehmungen, von welchen er Aufschwung des Handels und Geldeinfuhr erwartete, indem er die Association der Kräfte durch Actiengesellschaften veranlaßte; er begegnete Widerstand und Schwierigkeiten in der Handlungsweise der Gebrüder Paris und dem Mißcredit des Staates, er glaubte Beide zu beseitigen, indem er die Staatsschuld zurückzuzahlen anbot gegen die Vortheile, welche die Brüder Paris ohne solche Leistung genossen. Er hielt diese Vortheile und die Zinsen der Staatsschuld für groß genug, Actien damit zu verzinsen. Er gibt 300,000 Actien aus und macht die große Emission dem großen Publikum zugänglich, indem er die Einzahlungen darauf nicht auf einmal fordert, sondern inzwischen die Staatsschuld mit Banknoten bezahlt, den Banknoten aber durch Belebung des Actienhandels Verwendung bietet. Die künftigen Einzahlungen für die Actien sollten die Notenemission wieder tilgen, die Notenemission inzwischen Gelegenheit zur Belebung von Industrie und Handel bieten, die hierdurch vermehrte Production, der hierdurch erreichte Gewinn, die Einzahlung erleichtern; es lag in der Consequenz seiner Ansichten, daß die Schuld ein Beleg, daß zu einer Zeit weniger gearbeitet als ausgegeben wurde, jetzt zum Theil dadurch ausgeglichen werden sollte, daß mehr producirt als ausgegeben wurde. In Law's Schriften wird auch die Größe der Bevölkerungen, weil mit ihr die Production wachse, als ein Vortheil bezeichnet, ein sicherer Beweis, daß er die Arbeit zu schätzen wußte. Aus Law's Schriften geht auch hervor, daß er das baare Geld nur als ein Vorurtheil betrachtete, daß er meinte, da dessen Nützlichkeit viel weniger in Metall als in dessen Theilbarkeit und Gefügigkeit zum Umlaufsmittel bestehe, so könnte es ohne Gefahr durch anderes Material ersetzt werden, welches diese Eigenschaften habe. Im Gegentheil sei der Reichthum eines Landes die nothwendige Folge, wenn es Geld habe, welches im Auslande werthlos sei, dieses würde dann niemals Geld aus dem Inlande ziehen. Ferner hatte er die Ansicht, daß die Vermehrung des Geldes den Zinsfuß herabdrücke, also hierdurch den Wohlstand fördere.

Law übersah dabei, daß die Noten eine stets fällige Verbindlichkeit waren, während alle Hülfsmittel zu ihrer Deckung, selbst wenn sie durch Vermehrung der Production noch so reichlich gewesen wären, in unbestimmten späteren Terminen eingingen, daß die Menge der Umlaufsmittel die Güter vertheuert und daher gerade die Ausfuhr verhindern mußte, welche Silber und Gold herbeischaffen sollte; daß in der Theuerung, welche der Ueberfluß der Umlaufmittel herbeiführt, eine Aufmunterung der Einfuhr liegt und diese um so mehr nur Baarschaft hinausführt, je weniger die Theuerung die Ausfuhr der Landesproducte vortheilhaft macht und je mehr die inländischen Umlaufmittel im Auslande werthlos sind, daß der Zinsfuß nicht der Preis des Geldes, sondern der Preis des Credites ist, und dieser sich nicht mit jenem vermehrt, daß wenn der Zinsfuß in einem Lande durch künstliche Mittel herabgedrückt wird, die Kapitalien sich nach einem anderen Lande wenden, wo der Zinsfuß höher ist, und daher die nur im Inland gültigen Umlaufmittel gegen solche, welche in der Fremde gelten, ausgetauscht werden, daß wenn der Einfluß des niedrigen Zinsfußes durch die Agiotage augenblicklich ausgeglichen wird, indem sie durch ein fortwährendes Steigern der öffentlichen Papiere einen größeren Gewinn bietet, als selbst ein hoher Zinsfuß gewähren würde, die Agiotage aber doch nur durch die Hoffnungen, welche sich an die Papiere knüpfen, dieselben in die Höhe treiben kann, wenn diese Hoffnungen sich aber nicht bestätigen, Jedermann dahin streben wird, sein Vermögen aus solchen Papieren zurückzuziehen.

Diese Irrthümer würden sich in Zeiten selbst corrigirt haben, die Ausdehnung der Geschäfte und der Banknotenausgabe beschränkt worden sein, wenn nicht die Intervention der Regierungsgewalt — den natürlichen Gang des Geschäftslaufes aufgehalten haben würde.

Es ist in der That aus der ganzen wichtigen Geschichte des Law viel weniger irgend etwas anderes als die Verderblichkeit der Regierungseinmischung in den Verkehr zu lernen, aber gerade diese eine Lehre scheint man nirgends erfaßt zu haben.

In Frankreich selbst wurde im Jahre 1776 die Discontokassa gegründet. Ungeachtet der Erfahrungen, welche die Law'sche Bank gewährt hatte, ungeachtet, daß das Publikum gleich bei Gründung der Discontokassa das Kapital nicht subscribirte, weil es in 15 Millionen Francs Actien bestehen, von denselben aber die Summe von 10 Millionen dem Staate geliehen werden sollte, ungeachtet daß, erst nachdem die Regierung auf das Darleihen verzichtet hatte, ein Kapital von $7^1/_2$ Mill. Francs gezeichnet wurde, machte die Bank in der Folge doch Geschäfte mit der Regierung. Sie konnte demzufolge schon im Jahre 1783 ihre Noten nicht mehr einlösen und dieselben nur durch Zwangscours in Umlauf erhalten. Nachdem zufällige Ereignisse die Regierung in den Stand gesetzt hatten, ihre Schuld zurückzuzahlen, und die Discontokassa ihre Zahlungen wieder aufnahm, wurde im Jahre 1787, unter dem Vorwande, dem Publikum größere Sicherheit zu geben, eine Reorganisation vorgenommen; diese bestand namentlich in der Vermehrung des Actienkapitales, um der Regierung, wie man sagte, zur Sicherheit für den Umlauf, der 98 Millionen betrug, 70 Millionen Francs zu bezahlen. Es war dies nur ein maskirtes Darleihen, welches auch den Untergang des Institutes beschleunigte. Am 4. Aug. 1793 sprach der Convent die Auflösung der Anstalt aus und ließ ihre Forderung an den Staat in Assignaten ausbezahlen.

Nach dem Ende der Law'schen Bank sehen wir zunächst die Institute zu Wien (1703 gegründet), zu Kopenhagen (1736 gegründet) denselben Weg wandeln, d. h. Regierungsgeschäfte machen und viele Banknoten ausgeben.

Verschieden von den Anfängen dieser Institute war das zu Berlin, welches im Juli 1765 ins Leben trat. Ursprünglich wollte die Regierung eine Zettelbank mit Kapitalien der Kaufleute gründen, diese waren aber abgeneigt, Fonds dazu zu geben, sei es, weil die Geschichte der Bank des Law hier wie alle Ereignisse aus der Ferne mit großen Uebertreibungen wohl bekannt war, sei es, weil eine militairische Regierung niemals zur Leitung von Creditgeschäften sehr geeignet geschienen haben mochte. Der König verfügte daher durch Edict vom 17. Juni 1765 die Errichtung einer Girobank, welche „zu mehrerem Vortheil des Commerz", mit einer Disconto- und Leihbank verbunden werden sollte. Für die Sicherheit der Bank und der darin eingelegten Gelder, erklärte der König Sich und Seine Thronfolger haftend, und die „Rechte unserer Unterthanen mit Nachdruck zu fördern", entschloß er sich, ein Kapital von 8 Millionen Thaler aus dem Staatsschatze zu nehmen, und diese Gelder in angezeigten Disconto- und Lehnbanken rouliren zu lassen. Die Bank sollte unabhängig von allen und jeden Departements sein, der König behielt sich allein vor, von dem Zustande der Bank nach Gefallen Wissenschaft einzuziehen. Dem ersten Reglement folgte ein revidirtes und erweitertes Edict und Reglement der Giro- und Lehnbanken zu Berlin und Breslau vom 29. October 1766, welches, nachdem es des Königs Zufriedenheit mit der Thätigkeit der bereits bestehenden beiden Banken ausgedrückt, sagt: „Alldieweil Wir aber wahrgenommen haben, daß die übrigen Städte und Oerter Unserer Lande wegen ihrer Entlegenheit sich nicht des Vortheils dieser Girobanken und der Activität, so dieselben dem Commercio geben, mit erfreuen können, so haben wir Uns nach reifer Ueberlegung entschlossen, mit vorgedachten Unseren beiden Banken einen neuen Valeur zu verbinden, der in Banconoten bestehen soll, so von den, theils bei Unseren beiden Banken schon befindlichen, theils in Unsern vornehmsten Handelsstädten annoch in der Folge anzulegenden Discontokassen ausgegeben werden und von da in Unsern gesammten Landen vom 1. Januar 1767 an rouliren, das Bancogeld gleich und für alle unsere Unterthanen allgemein machen, auch ohne Unterschied mit dem geprägten Gelde circuliren, hierdurch dessen Masse vermehren, die Zinsen vom Gelde aber verringern, die Handelsgeschäfte erleichtern und dem Commercio überhaupt ein unfehlbares

Mittel verschaffen sollen, sich immer mehr und mehr auszubreiten und die Hindernisse, welche bishero dessen Flor und Fortgang aufgehalten haben, möglichst aus dem Weg zu räumen."

Das Reglement bestimmte, daß alle Rechnungen in Banco-Pfund à 24 Groschen à 12 Pfennige geführt werden sollen. „Der immerwährende Bestandtheil eines solchen Banco-Pfundes soll 25 pCt. mehreren Werth enthalten als unsere Friedrichsd'or, welche zu 21 Karath 9 Grän ausgemünzet sind und deren 35 Stück eine Mark enthalten, solchergestalt, daß 4 Pfund Banco unveränderlich einen Friedrichsd'or*) ausmachen." Alle Kaufleute sollen ihre Handlungsbücher ebenfalls in solchen Pfunden führen. Alle Wechsel über 100 Thaler, von Unterthanen zu Berlin und Breslau, „an die Ordre eines anderen Unserer Unterthanen auf einen Fremden gezogen und ausgestellt, sollen sämmtlich in Bancopfunden lauten und, durch Unsere Banken bezahlt werden, bei Strafe des Betrages der anders lautenden Wechsel." Tratten von außen über 100 Thaler, dürfen auch nicht anders als in Bancopfund acceptirt werden und müssen bei Verfall per Banco zur Verfallzeit abgeschrieben werden. Die frühere Bestimmung, daß auch Wechsel der Einwohner von Orten, wo keine Bankkassen sind, ihre Wechsel an Bankorten domiciliren und zahlen sollen, wurde aufgehoben. Aller zu Berlin und Breslau zwischen Commerciauten stattfindende Verkehr soll in Bancopfunden stipulirt und durch die Banken bezahlt werden. Notare und Mäkler, welche gegen diese Bestimmung Geschäfte abschließen, sollen ein Viertel des Betrages als Strafe in die Invalidenkassa bezahlen. Kauf und Verkauf von liegenden Gütern, Häusern, Immobilien und Privatkapitalien soll nach Belieben in Bancopfunden oder gegen baar abgeschlossen werden können. Uebrigens ist es Jedermann freigestellt, ein Bankfolium zu haben und seine Zahlungen durch die Bank geben zu lassen. Art. 7 sagt: „Da Wir auch zur Bequemlichkeit des Commercii und um den Umlauf der Gelder in mehrern Fortgang zu bringen, für nöthig und heilsam erachtet, in einer gewissen und Unsern Ländern ganz unschädlichen Proportion, Banconoten nach der beim Schlusse dieses Reglements beschriebenen Form zu creiren, so wollen und befehlen Wir hiermit, daß vom 1. Januar 1767 an, besagte Banconoten in Unseren gesammten Landen mit Unseren Gold- und Silbermünzen gleich coursiren, jedoch keinem Creditori, der ex contractu oder sonsten baar Geld zu fordern berechtigt ist, wider Willen an Zahlungsstatt angegeben werden sollen." Die Banconoten sollen nur in Berlin ausgestellt auf besonders hierzu gefertigtes, in Kupfer gestochenes Papier und mit einem besonderen Stempel nebst dergleichen Siegel versehen, ordentlich registrirt, von dem königlichen Commissar und den Bankdirektoren unterschrieben sein, auf den Inhaber und auf 10, 20, 50, 100, 500 bis inclusive 1000 Pfund lauten. Sie sollen in den Banken zu Berlin und Breslau gegen baare Zahlung von 115 Thaler Friedrichsd'or, oder $131\frac{1}{4}$ Thaler Courant für 100 Pfund Banco oder für gute Wechsel und Pfand gegeben werden. Sowohl die Bankkassen als General- und Specialkassen im ganzen Lande, müssen die Noten zu obigem Course an Zahlung nehmen. Wer baar Geld in die Bank gebracht hat, kann dies wieder herausnehmen, jedoch muß es eine Nacht in der Bank stehen bleiben, wer aber kein baar Geld in die Bank gebracht, sondern von einem Folium auf das Seine eine Summe gutgeschrieben erhalten hat, der kann diese nicht in baar aus der Bank holen. In ersterem Fall muß er eine Anweisung an sich selbst per Kassa stellen und wird ihm $\frac{1}{4}$ pCt. abgezogen. Die Banken sind außer Sonn- und Festtagen von 7—9 Uhr jeden Morgens geöffnet, täglich kann man jedoch erfahren, was den Tag vorher seinem Conto gutgeschrieben wurde, von 9—12 Uhr kann er am andern abschreiben lassen. Nach dieser Zeit sind die Bancoschreiber nicht verbunden, Bankassignationen anzunehmen, jedoch kann Jeder von 3—5 Uhr abschreiben lassen. Bei Verlust der ganzen Summe ist verboten, daß ein Kaufmann dem anderen

---

*) D. h. 5 Thaler Gold.

mittelst seines Folii ohne Vorwissen der Bancodirektoren leihe. Die Ab- und Zuschreibungen müssen von den Kaufleuten auch auf ihren Büchern notirt werden und sind sie jederzeit zu Auszügen verpflichtet. Bei Geldbuße von 2 Thalern für jeden Fehler, müssen die, welche abschreiben lassen wollen, persönlich eine in vorgeschriebener Form ausgestellte Assignation einreichen u. s. w. Will ein Geschäftsmann einen Handlungsdiener bevollmächtigen, so muß die Vollmacht von einem Bank-Direktor unterzeichnet sein und kostet diese Vollmacht das erste Mal 1 Friedrichs'dor und die alljährliche Erneuerung die Hälfte. Wer mehr disponirt als er zu gut hat, zahlt 1 Pfund Strafe, und wenn die Mehrdisposition über 50 Pfund beträgt, noch überdies 3 pCt. Wer ein Folium nehmen will, hat 1 Friedrichsd'or und dann für jedes Folium von 20 Posten, 1 Pfund zu bezahlen. Gelder auf Folium können nicht mit Accept belegt werden, nur wenn Einer fallirt, soll dessen Saldo zum Besten aller Creditoren auf Requisition des Richters ausgefolgt werden. Bei den Banken zu Berlin und Breslau ist auch ein Lehen-Banco eröffnet und wird derselbe ferner aus königlichen Fonds fournirt. Zum Disconto werden nur Wechsel mit wenigstens drei Giranten und höchstens zwei Monate zugelassen, gegen $^1/_3$ pCt. per Monat. Es werden nicht die Tage ausgerechnet, sondern nur die Viertel-Monate und zählen ungerade Tage für einen solchen. Ebenso wird gegen $^1/_3$ pCt. Vorschuß gegeben auf Gold in Stangen von 20 bis 24 Karatgehalt pr. jede Mark 150 Pfund Banco, auf dergleichen von 16 à 21 Karatgehalt 148 Pfund Banco, auf Gold von geringerem Gehalt 140 Pfund Banco. Gemünztes Gold wird gerechnet, Portugiesen, Guinées, Souverains, à 22 Karat. Alle Species-dukaten, ausgenommen die türkischen und russischen, à 23 Karat 6 Grän; Louisneuf oder Schildlouisd'ors, alle Louisd'ors à 21 Karat 7 Grän; Braunschweigische Fünfthalerstücke à 21 Karat 8 Grän.

Auf Silberbarren von 12—16 Loth Gehalt für jede Mark fein werden 9 Pfd. 14 Gr.; von 6—8 Loth $8^3/_4$ Pfd., von geringerem Gehalt 8 Pfd. vorgeschossen. (Der Gehalt des gemünzten Silbers wurde ebenfalls für jede Sorte bestimmt.) Auf Juwelen wird ebenfalls gegen $^1/_3$ pCt. per Monat, auf zwei Monat Vorschuß gegeben. Prolongationen finden weder bei Anleihen aus der Disconto- noch bei denjenigen aus der Lombardkassa statt und bei Nichteinlösung erfolgt öffentlicher Verkauf u. s. w. Die Vorschüsse geschehen nicht durch Folio, sondern in Banknoten, abzüglich der Zinsen." §. 40 sagt: „Nachdem Wir auch solche sichere und zuverlässige Maßregeln getroffen haben, daß künftig vermittelst Unserer Hofbanquiers zu Berlin und Breslau, und Unserer Discontokassen-Direktors in den übrigen Handelsstädten Unserer Länder, auch übrigen Particulierswechslern, nach Proportion der Bedürfniß derer Remittenten, die Wechsel der Einheimischen auf Fremde beständig und zur Genüge rouliren sollen; so verbieten Wir allen Unseren Unterthanen und Einwohnern, vom 1. Januar 1767 an, diesseitige, jetzt coursirende gute Friedrichsd'ors sowohl, als fremde Goldmünzen, desgleichen von den Silbermünzen, was nicht nach dem Leipziger und sogenannten Conventionsmünzfuß, oder besser ausgeprägt worden, ferner ungemünztes Gold und Silber, weder in Barren noch Stangen, oder Goldsand, nicht weniger sogenanntes Bruchsilber oder Bruchgold, alte und abgenutzte Tressen, Franzen und Gold- und Silbercrepinen, außer Landes zu bringen oder zu versenden, bei Strafe nicht allein der Confiscation dessen, was solchergestalt versandt oder hinausgebracht werden wollen, sondern auch überdies dem Befinden nach mit einer außerordentlich schweren, nach dem 17. Art. dieses Reglement unter den Denuncianten und Unserer Invalidenkasse zur Halbscheid zu vertheilenden Geld- oder auch Leibes- und Festungsstrafe, womit die Uebertreter belegt werden sollen. Zu dem Ende soll künftighin den reisenden Kaufleuten und anderen Personen bürgerlichen Civilstandes, in Betracht es einem Jeden frei bleibet, sich des guten Silbercourants und der Dukaten, als welchen Wir, zur Aufrechthaltung des Commercii in- und außerhalb Landes den freien Cours verstatten, ohngehindert zu bedienen, nur bis zu 250 Thaler in Golde, zu ihrem

Gebrauch außerhalb Landes mitzunehmen verstattet, den Adeligen und vom Militairstande, Reisenden aber bis 400 Thaler in Gold mit sich auszuführen erlaubt sein."

Den Bankbeamten ist eigener Handel bei Verlust des Dienstes und 500 Pfund Banco Strafe verboten. Die Banken sind von Ende Mai bis 14. Juni geschlossen, dann soll Jeder nachfragen, ehe er wieder abschreiben läßt."

Durch Kabinetsordre vom 16. Juli 1768 wurde verfügt, daß alle gerichtlichen Depositen und Pupillengelder, welche nicht innerhalb sechs Wochen nach der gerichtlichen Deponirung auf sichere Hypothek mit mehr als 3 pCt. ausgeliehen werden können, zu 3 pCt. gegen Obligationen mit achttägiger Kündigung den Banken übergeben werden. Auf gleiche Weise soll es mit allen bei den Kriegs- und Domainenkammern vorhandenen und zum Ressort des Generaldirektorii gehörigen Depositengeldern gehalten werden. Ausnahmen sollen nur für die Patrimonial- und Eigenthumsgerichte stattfinden, welchen entweder selbst oder per Conpactata, aus den Gouvernial-Recessen der Stände, eine besondere unveränderliche Verfassung, welche mit dieser Ansicht nicht zu combiniren stände, ausdrücklich zugestanden wäre. Am 18. Juli 1768 wurde eine königliche landesherrliche Specialgarantie für die verzinslichen Depositen- und Pupillargelder vollzogen, am 1. Nov. 1768 dieselbe auf die zu 3 pCt. bei der Bank angelegten Gelder der Privaten ausgedehnt. Ein Rescript vom 31. März 1769 bestimmt, daß auch alle Stifte, Hospitäler, Waisenhäuser, Kirchen, Schulen, Wittwenkassen und alle andere milde Stiftungen und öffentliche Anstalten jener Vorschrift unterworfen und der Garantie theilhaftig sein sollen. Am 7. Jan. 1778 wurde aber wegen des starken Zuflusses an Kapitalien der Zins auf $2\frac{1}{2}$ pCt. herabgesetzt, die Kapitalien unmündiger Kinder ausgenommen, welche ferner à 3 pCt. verzinst werden sollten.

Diese Bank unterschied sich von allen übrigen, deren Geschichte uns aufbewahrt ist, dadurch, daß sie von der Regierung gegründet war, ohne daß sie der Regierung borgen sollte, und daß die Letztere sogar ihr das Kapital zu liefern sich verpflichtete, welche Verpflichtung allerdings durch den Zwang der Depositen und durch die Notenausgabe überflüssig geworden zu sein scheint. Derselbe König, welchen in Kriegsangelegenheiten so groß war, wollte auch in den Geschäften des Friedens an der Spitze seines Volkes stehen, wie er Fabriken auf Staatskosten errichtete, so auch die Bank. Diese Maßregeln waren auf dem Standpunkt, welchen die staatswirthschaftliche Wissenschaft damals in Deutschland erreicht hatte, und in einem Staate, dessen Herrscher in einer edleren Beziehung als derjenige, welcher es ausgesprochen, sagen konnte: l'état c'est moi; ohne Zweifel von großer Weisheit.

Wir sind daher weit entfernt, gegen den großen Gesetzgeber einen Tadel aussprechen zu wollen, wenn wir es als natürlich bezeichnen, daß die Bank für den Handel nicht den beabsichtigten Erfolg hatte.

Credit und Geldumlauf bewegen sich nicht nach dem Commando, ein Ausfuhrverbot von Gold und Silber, wie es in §. 40 ausgesprochen wurde, ein Zwang sich der Banken zu bedienen, wie er in der Strafandrohung für diejenigen liegt, welche die Bankvermittlung nicht für nützlich halten, und der Umstand, daß die Banknoten zwar bei der Bank- und Regierungskasse an Zahlung genommen werden mußten, aber nirgends gegen Geld ausgewechselt werden konnten, mußten sie der Fähigkeit berauben, als Geld zu dienen. Der Mangel jeder Oeffentlichkeit der Bankabrechnung mußte dem Mißtrauen Thor und Riegel öffnen. Alle diese Bestimmungen beweisen, daß man von Bankwesen damals wenig Kenntniß hatte, denn es sind dies gerade diejenigen, welche vor Allem vermieden werden mußten.

Der Zwang, Depositen anzunehmen, mußte für die Bank bald so lästig werden als für das Publikum der, Depositen zu geben und die Ueberfüllung ihrer Kassen scheint der Anlaß geworden zu sein, daß sie auch auf Grundbesitz Darleihen gewährte. Die Dotation vom Staate scheint niemals bezahlt worden zu sein, denn der Schuldenetat vom 1. Jan. 1807 zeigt zwar eine Schuld der Regierung an die Bank von 412,614 Thlr. 14 Gr. 9 Pf. aus Vorschüssen vom Jahre 1786/88, aber nirgends ein Guthaben der Regierung

bei der Bank. Es mußten daher unbewegliche Kapitalanlagen mit Mitteln, welche wie Depositen und Banknoten — wenn auch letztere nur auf Umwegen — jederzeit fällig waren, nothwendigerweise zu einer Stockung führen. Zudem scheint sie im Laufe der Kriegsereignisse von einem großen Verlust betroffen worden zu sein; wenigstens erzählt Bergius in seinem trefflichen Buche: Das Geld- und Bankwesen in Preußen (Breslau, bei Friedrich Adlerholz), daß sie Gelder in den Gegenden, welche nachmals das Herzogthum Warschau bildeten, ausgeliehen gehabt habe, daß nach Art. 25 des Tilsiter Vertrages vom 9. Juli 1807, diese Forderungen der Bank oder der Verhandlung weder confiscirt noch mit Beschlag belegt werden konnten, aber Napoleon durch die freilich auch wieder aufgehobene Bayonner Convention vom 10. Mai 1808 die im Herzogthum Warschau angelegten Kapitalien der Bank dem König von Sachsen abtrat.

Die Kaufmannschaft scheint sich namentlich des Gebrauches der Banknoten entzogen zu haben und diese nur kurze Zeit im Handel üblich gewesen zu sein*), denn wer sie nicht zu Ablösungen, Sicherheitsstellung, Steuer und Bankzahlungen verwenden konnte, mußte darauf verlieren.

Die Geheimnißkrämerei, wahrscheinlich ursprünglich aus falschen Ansichten über Geschäftsprincipien hervorgegangen, scheint in der Folge benutzt worden zu sein, mit den Mitteln der Bank den Verlegenheiten des Staates auszuhelfen. Seit dem Jahre 1806 scheint sie weder Kapital noch Zinsen der Depositen bezahlt zu haben. Durch Edict vom 27. Octbr. 1810 wurde zwar wieder vom 1. Jan. 1811 ab die Zinszahlung zugesichert, die Kapitalsrückzahlung der vor dem Kriege von 1806 eingelegten Depositen scheint aber niemals erfolgt zu sein, denn eine Verordnung vom 3. April 1815 spricht nur von den Bemühungen für künftige Rückzahlung zu sorgen und sichert den Einlagen nach 1810 die Anerkennung als Staatsschuld, pünktliche Zinszahlung und Rückzahlung auf Verlangen zu; die Verordnung vom 9. Nov. 1817 sagt, daß die Ausführung der obigen Erlasse von 1810 und 1815 durch die Ereignisse verhindert worden sei und erklärt die durch Publikandum vom 16. Dec. 1808 dem Finanzministerium zugetheilte Bankverwaltung wieder für unabhängig. Der Cours der alten Bankobligationen wurde notirt

1809	am 29. Juni	53	pCt.	28. December	70	pCt.
1810	„ 28. „	59½	„			
1811	„ 18. Januar	54¾	„			
1812	„ 2. „	46	„	31. December	33½	pCt.
1813	„ 23. Juni	27¼	„	31. „	48½	„
1815	„ 6. Januar	80	„	17. April	63	„
1817	„ 8. „	70	„			
1823	„ 3. „	82	„			
1825	„ 31. Decbr.	92¾	„			
1826	„ 30. „	97½	„			
1827	„ 31. „	98	„			
1829	„ 31. Januar	99	„			

Die Bank soll die Obligationen zu den niedrigen Coursen zurückgekauft haben, wenigstens sind Course seit 1829 nicht mehr notirt, eine Ankündigung der Rückzahlung nicht erfolgt und durch Gesetz vom 7. Februar 1845 ein Präclusivtermin für alle Forderungen seit Bestand der Bank festgesetzt worden.

Von Vorschüssen der Bank an den Staat finden sich außer dem oben erwähnten Posten aus dem Jahren 1786/88, noch in den Staatsschuldenetats aus dem Jahre 1807, Vorschüsse an die Armendirektion in Wien 9797 Thlr., an die Generalpostkassa 38,150 Thlr., an die pommersche Provinzial-Fouragekassa 49,174 Thlr., dann Darleihen der Bank an die Regierung von 1815 bis 1818 3,176,300 Thlr. à 5 pCt., welche 1820/22 zurückbezahlt wurden. Ferner übernahm der Staat

*) Dies veranlaßte (Seite 1 des anderen Theiles), die irrige Angabe, daß die Bank niemals Noten ausgegeben habe.

eine Forderung der Bank an den General Grafen von Tauentzin vom Jahre 1808, 16,897 Thlr. 15 Sgr., und 1808/11 den Agioverlust der Bank bei Reducirung der Scheidemünze auf $^4/_7$ ihres Nennwerthes, v. 21,653 Thlr. Auch gab der Staat Staatsschuldscheine für eine Forderung der Bank an die vormals westphälische Domaine Schmeitlingen v. 555,236 Thlr., welche also von der Bank dem Staate gegen Pfand vorgeschossen gewesen waren. Im Jahre 1797 wurde in den Schuldetat 9,492,537 Thlr. aufgenommen, welche durch die verschiedenen Geldinstitute des Staates, zum Zwecke des Krieges, aufgebracht wurden.

Die preußische Bank — deren neuere Geschichte übrigens Seite 1 des anderen Theiles zu finden ist — entging daher nicht der Gefahr, welcher alle anderen Banken unterlegen sind, die mit dem Staat in so naher Beziehung standen, obwohl sie nach dem ursprünglichen Plane, Mittel des Staates dem Handel und Verkehr liefern sollte, wurde sie in Zeiten der Verlegenheit benutzt, Mittel der Privaten gegen ihren Willen dem Staate zuzuwenden.

Es muß hier eine andere Anstalt erwähnt werden, welche kurz nach der Bank, d. h. im Jahre 1772, von Friedrich dem Großen errichtet wurde, um den Handel über See zu beleben. Es ist dies die Seehandlungs-Societät, ursprünglich mit einem Actienkapital von 1,200,000 Thlrn. gegründet, welches 1794 auf $1^1/_2$ Mill. Thlr. erhöht und 1810 vom Staate gegen Staatsschuldverschreibungen übernommen wurde. Da Letzteres geschah, als die Bank zu Staatszwecken unbrauchbar geworden zu sein scheint, und mit der ausdrücklichen Bestimmung den Staat in seinen Geldgeschäften zu unterstützen, so ist ihr so ziemlich die Eigenschaft einer Staatsbank zuzuschreiben. Bei der Reorganisation durch königlichen Erlaß vom 17. Januar 1820, wurde sie ausdrücklich als ein unabhängiges Geld- und Handelsinstitut des Staates bezeichnet; mit Ankauf des überseeischen Salzes, mit der Besorgung der Staatsgeschäfte im Auslande und der im Innern vorkommenden Geldgeschäfte, soweit sie eine kaufmännische Mitwirkung erfordern, beauftragt; im Jahre 1821 und 1822 auch ein besonderer Fond zur Unterstützung des Danziger Handelstandes und zu Vorschüssen an Gutsbesitzer und Gewerbtreibende bei ihr gebildet. Sie erwarb in der Folge Grundstücke, Mühlen, Fabriken, Schiffe, Landgüter, und durch sie trieb der Staat beinahe jede Art Geschäfte und zwar anscheinend mit solchem Vortheil, daß die königliche Kabinetsordre vom 25. Juni 1841 ihr aufgab, von ihrem Gewinn alljährlich 100,000 Thlr. an die Staatskasse abzuführen. Im Jahre 1848 gewann man jedoch die Ueberzeugung, „daß das Institut durch zu viele und zu ausgedehnte industrielle Etablissements seine Mittel in einem seine eigentliche Bestimmung hemmenden Maße fixirt und durch Eingehen unerträglicher Geschäfte sein Vermögen gefährdet und ferneren Gewinn zweifelhaft gemacht habe", weshalb im Jahre 1850 die Reducirung der Geschäfte beschlossen wurde, was auch seitdem durch Veräußerung mehrerer Fabriken, Grundstücke und Schiffe geschah. Die Seehandlung macht auch Wechselgeschäfte, und belief sich im Jahre 1850 der Wechselumsatz auf 8,526,721 Thlr., 1851 auf 5,267,420 Thlr. Sie nimmt Gelder gegen Obligationen auf Zinsen an und betrugen dieselben Ende 1851 4,256,319 Thlr. Bis Ende 1836 gab die Seehandlung auch Kassenscheine von 100, 200, 300, 500 und 1000 Thlr. Courant aus, welche jederzeit auf Verlangen gegen Geld umgewechselt werden konnten. Das Institut war daher gewissermaßen Zettelbank, während es jetzt Depositen-, Wechsel-, Handels- und Staatsgeschäfte besorgt. Zur Ausgleichung einer Forderung an den Staat für Chausséebauten, welche sie ausgeführt, eröffnete sie im Jahre 1832 eine Prämienanleihe, deren Obligationen verloost und mit den darauf fallenden Gewinnen vom Staate bezahlt werden, indem der Staat 5 pCt. vergütet, wovon 1 pCt. zu Prämien verwendet wird. Die Seehandlung hat an verschiedene öffentliche Gesellschaften Anleihen gemacht und auch das Staatsanleihen von 1850 negocirt; sie dient überhaupt dazu, durch An- und Verkäufe von Staatspapieren die Börsencourse zu bestimmen, Gelder herbeizuschaffen u. a. m.

Die Geschichte der älteren Institute, welche noch bestehen, ist in dem andern Theile dieses Buches erzählt. Der chronologischen Ordnung nach, folgten, auf dem Continent, der königlichen Bank zu Berlin die Errichtung der Institute zu Petersburg 1780, Nürnberg 1780, Madrid 1782, Fürth 1806, Amsterdam 1814, Christiania 1816, Wien 1817, Bremen 1817, Rouen 1817, Nantes und Bordeaux 1818, Petersburg 1818, Lübeck 1819, Lissabon 1821, Cadix 1822, Brüssel 1822, Stettin 1824, Warschau 1828, Bern 1833, München 1835, Lyon und Marseille 1835, Zürich 1836, St. Gallen 1838, Leipzig 1838, Athen 1841, Braunschweig 1842, Barcellona 1844, Bautzen 1844, Lausanne 1845, Dessau 1847, Berlin 1846 u. 1850, Chemnitz 1848, Breslau 1848, Köln 1848, Rostock 1850.

Die Geschichte der alten Banken, welche zu Grunde gegangen sind oder noch bestehen, der Geschäftsbetrieb der neuen Banken, zeigt uns die Entwicklung des Bankwesens ziemlich übereinstimmend mit den Annahmen, zu welchen uns die Schlußfolgerung geführt hat.

Zuerst einfaches Deposit und Giroverkehr, mit Feststellung einer imaginairen Valuta bei den Banken von Venedig, Genua, Amsterdam, Hamburg und Nürnberg; dann die Bescheinigung der Depositen in umlauffähigen Papieren, wie bei den italienischen Banken, der Bank zu Amsterdam und zu Stockholm; dann die Verwendung der deponirten Gelder zu zinstragenden kurzen Geschäften und als Folge hiervon die Hinausschiebung der Rückzahlung der Depositen, indem man sie als unkündbares Actienkapital oder gegen Zinsen auf längere Zeit und durch Notenausgabe, auch kleinere Beträge annimmt, wie dies zuerst bei der Bank von England stattgefunden zu haben scheint; endlich durch die Leichtigkeit, mit welcher sich die Noten lange Zeit in Umlauf erhielten, durch die Thatsache, daß der Saldo der Depositen im Durchschnitt sich lange Zeit gleich blieb und das Actienkapital unkündbar war, die Neigung, die Kapitalien auf Grund und Boden auszuborgen, wie dies bei der schwedischen Bank zuerst geschehen, von der preußischen nachgeahmt und von der Münchner als Hauptzweck betrachtet worden zu sein scheint.

Im Laufe dieser natürlichen Entwicklung des Bankwesens trat die ursprüngliche Aufgabe der Banker und der Banken immer mehr in den Hindergrund, sie hörten, mit wenigen Ausnahmen, auf, Zweck aller Deponenten zu sein und wurden ein Werkzeug der Speculation derjenigen Deponenten, welche man Actionaire nennt. Nicht mehr die Aufbewahrung von Geldern, sondern deren Benutzung wurde der Zweck, nicht die Zahlungen im Laufe der Geschäfte zu vermitteln, sondern selbst Geschäfte zu machen, wurde die Hauptaufgabe der Banken.

Die Banken unterscheiden sich daher von anderen Handelsunternehmungen nur noch darin, daß ihre Waare der Credit ist, sie suchen sich so wohlfeil als möglich Credit zu verschaffen, durch Concession, durch Actienkapital, durch Privilegien, sie erkaufen ihn durch ihre Dienstleistung im Girogeschäfte, durch Herstellung von Banknoten, deren Transportfähigkeit größer als die der edlen Metalle ist, durch Zinsen auf Depositen. Sie verkaufen dagegen den Credit in Gestalt von Vorschüssen auf Wechsel, Werthpapiere, Waaren und Grundstücke.

Würde dieser Handel in guter Ordnung betrieben, würden die Banken immer nur den Credit verkaufen, welchen sie haben, so würde derselbe ebenso nützlich für das Publikum sein als für die Bankunternehmer. Wenn wir demungeachtet die alten Banken, welche sich vom Depositen- und Girogeschäfte entfernten, untergehen sahen, so liegt der Grund eben darin, daß sie jene Regel außer Acht ließen und Credit verkauften, welchen sie selbst nicht hatten.

Der Credit, welchen eine Bank geben kann, ohne Gefahr zu laufen, ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen zu können, muß nicht nur im Betrage, sondern auch in der Qualität dem Credite entsprechen, welchen sie genießt.

Das Actienkapital, welches in ihr angelegt ist, mag als Eigenthum der Unternehmer nach Belieben verwendet werden, es ist ein unbedingter Credit, höchstens

die Beschränkung tritt ein, daß er als Unterlage des Bankcredites auch stets bereit gehalten sein muß, denselben aufrecht zu halten und Verluste gut zu machen, welche sich bei dem Ein- und Verkauf von Credit ergeben mögen.

Ganz anders verhält es sich aber mit Geldern, welche der Bank zur Gutschrift auf Rechnung, als Depositen und für Noten, anvertraut werden.

Sie sind die Form, in welcher ein Credit der Bank übertragen wird, der aber sehr bedingt ist und Eigenschaften hat, die unabänderlich sind.

Wer Geld auf einen Monat bei der Bank hinterlegt, der thut es unter der Bedingung, unter allen Umständen nach einem Monat sein Geld wieder haben zu können, der so der Bank gewährte Credit ist ein einmonatlicher, und die Bank kann auf Grund derselben, ohne Gefahr, auch keinen längeren als einmonatlichen Credit verkaufen, d. h. sie muß, wenn sie das Geld weitergibt, gewiß sein, es binnen einem Monat wieder zu erhalten. Die Bank kann, wenn sie auf drei Monate Gelder deponirt erhält, ohne Gefahr dieselben nicht auf sechs Monate ausborgen; die Bank kann Gelder, welche gegen Scheine oder Noten, die jeden Augenblick zahlbar sind, bei ihr niedergelegt werden, auch nur in Crediten weiter geben, welche jeden Augenblick zurückgefordert, d. h. zu Geld gemacht werden können.

Wie Kaffee und Zucker verschiedene Waaren, so sind es auch stets kündbare, ein- oder mehrmonatliche Credite; man kann nicht den langen Credit geben, wenn man nur den kurzen empfangen hat, ohne die große Gefahr zu laufen, den letzteren nicht zurückgeben zu können.

Das ist die Thatsache, deren Nichtachtung die einfache Ursache des Untergangs alter Banken war und die der meisten neuen sein wird. Sie verschafften sich gegen Noten oder Depositenscheine, oder in laufende Rechnung, große Summen, welche jederzeit zurückgefordert werden konnten, und discontirten dagegen Wechsel, welche Monate zu laufen hatten, ja sie liehen den auf tägliche Kündigung empfangenen Credit, auf lange unkündbare Termine, zuweilen auf Jahre hinaus, den industriellen Grundbesitzern oder Regierungen. Sie rechneten dabei darauf, daß die kurzen Credite, welche ihnen gewährt wurden, stets prolongirt werden würden, sie handelten und handeln heute noch, trotz allem Nimbus von Solidität, mit welchem sie sich umgeben, genau wie ein Spekulant, welcher in blanco verkauft, indem er das ihm zum Aufbewahren anvertraute Lager veräußert, in der Meinung, es jederzeit ersetzen zu können, wenn die Rückgabe gefordert wird.

Sie warteten auch gar nicht ab, bis Jemand ihnen Credit anbot, sondern sie liehen ihre Noten aus in der Voraussetzung, ihr Credit werde verhindern, daß das Geld für die Noten verlangt würde. Man gab dadurch sogar das Mittel auf, zu erfahren, ob das baare Geld überhaupt in der Nähe sei, welches möglicherweise von der Bank gefordert werden könne.

Der Fehler scheint aber nicht allein in der Nichtbeachtung der Qualitätsverschiedenheit der Credite in Hinsicht ihrer Dauer, sondern auch in Hinsicht ihrer inneren Beschaffenheit zu liegen. Die Noten, welche die Bank ausgibt, ist ein Versprechen von Geld, sie gibt sie aber hin für Wechsel, welche gut sind, weil die Aussteller und Acceptanten vielleicht große Lager von Kaffee und Baumwolle haben; für Staatspapiere, weil diese Staatspapiere an der Börse zu Geld zu machen sind; für Verschreibungen von Grundstücken, weil deren Ernten reiche Zinsen geben und der Preis der Grundstücke daher mehr beträgt als die Vorschüsse, welche die Bank darauf gewährt. Die Kaffee- und Baumwollenlager, die Staatspapiere und Grundstücke können aber durch vielerlei Ereignisse ganz unverkäuflich oder doch nur mit großem Verlust verkäuflich sein. Wechsel und Schuldscheine, wenn sie auch Zahlung versprechen, sind doch erst Geld, wenn sie bezahlt sind, während die Banken auf diese Unterlage hin vorher Papiere ausgegeben haben, für welche jeden Augenblick Geld verlangt werden kann!

Wir werden hierauf in einem späteren Abschnitte näher einzugehen haben, hier soll nur der Grund angedeutet werden, welcher alle Banken zum Fall brachte,

der nämlich der Verschiedenheit ihrer Waare (d. i. Credit), welchen sie einkaufen, und derjenigen, welche sie verkaufen.

Am meisten verschieden von dem Credit, welchen die Banken empfangen, ist natürlich der Credit, welchen sie den Regierungen gewähren, weil diese nicht zur Zahlung gezwungen werden können, und der Credit, den sie beanspruchen, nicht auf Unterlage eines in ihren Händen befindlichen Werthes beruht, sondern vielmehr dadurch nöthig wird, daß die Auslagen der Regierung größer als ihre Einnahmen sind. Alle Banken, welche in Europa suspendirten oder fallirten, thaten dies in Folge von Verlegenheiten, welche aus den Anlehen an die Regierung hervorgingen; so die Banken von Venedig, Stockholm, England, Berlin, Amsterdam, Wien, Lissabon.

Ungeachtet dieser Erfahrung, sehen wir die Strenge der Regierungen bei der neueren Gesetzgebung, bezüglich des Bankwesens, gegen alles Andere mehr als gegen die Geschäfte mit der Regierung gerichtet.

In dem englischen Gesetze vom Jahre 1844 wird der Bank von England das Recht bestätigt für die Summen Noten auszugeben, welche sie dem Staate geborgt hat; in den Gesetzen der amerikanischen Staaten werden Staatspapiere als gute Sicherheit für Notenausgabe erklärt; die österreichische Regierung concessionirt keine andern Notenbanken, und hat das ausschließliche Privilegium der österreichischen Nationalbank verlängert, welches dieser das Recht gibt, insolvent zu werden, wenn sie dem Staate ihre Noten borgt; die preußischen Normativbestimmungen, betreffs des Bankwesens, gestatten ebenfalls die Anlage von Kapitalien in Staatspapieren, die preußische Bank hat keine andere Beschränkung als die, daß der Ausschuß ihrer Actionaire den Ankauf von zinstragenden Effecten genehmigen muß. Sie hat vollkommene Freiheit, z. B. 21 Mill. Thlr. durch Notenausgabe, 50 Mill. Thlr. als Depositen, also 71 Mill. Thlr. jeden Augenblick fällige Credite anzunehmen, wenn sie nur den dritten Theil der Noten, d. h. 7 Mill. Thlr. baar in Kassa hält. Es ist ihr nicht verwehrt, die anderen 64 Millionen in Staatspapiere oder sonst auf eine Weise anzulegen, die bei aller Vorsicht, welche die gegenwärtige Verwaltung dieser Bank auszeichnet, die Möglichkeit der sofortigen Erfüllung der schwebenden Verbindlichkeiten gefährden kann.

Zu welchen Beschränkungen des Bankverkehrs Erfahrungen oder Befürchtungen die Regierungen veranlaßt haben, zeigen übrigens die oben erwähnten preußischen Normativbedingungen, welche wir hier folgen lassen:

„Normativbedingungen. Zur Unterstützung und Belebung des Handels und der Gewerbe soll in denjenigen Landestheilen, in welchen sich nach dem Ermessen der Regierung ein Bedürfniß dazu herausstellt, „die Errichtung von Privatbanken mit der Befugniß zur Ausgabe unverzinslicher Noten" gestattet werden.

Der gesammte Betrag der von diesen Banken auszugebenden Noten darf jedoch die Summe von 7 Mill. Thlrn. nicht übersteigen. Die Regierung wird für eine, dem Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile entsprechende Vertheilung dieser Summe Sorge tragen.

Den Statuten der zu errichtenden Privatbanken sollen nachstehende Bestimmungen zum Grunde gelegt werden: 1) Die Dauer der Concession darf einen zehnjährigen Zeitraum nicht übersteigen. Wenn innerhalb desselben die Bankordnung vom 5. October 1846 (Gesetzsammlung Seite 435) aufgehoben wird, erlischt die Concession sechs Monate nach Bekanntmachung des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung. — 2) Das Stammkapital einer Privatbank darf nicht über 1 Mill. Thlr. betragen. Wird dasselbe durch Ausgabe von Actien zusammengebracht, so darf keine auf einen geringern Betrag als auf 500 Thaler ausgestellt werden. Die einzelnen Actien sind nicht weiter theilbar und nur auf die bestimmten Inhaber auszustellen. — 3) Das Stammkapital muß wenigstens zu einem Drittheile in baarem Gelde, zu wenigstens einem Drittheil in guten discontirten Wechseln, der Rest in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden zinstragenden Staats-, Communal- oder anderen, unter Autorität

des Staats, von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren, nach dem Courswerthe zur Zeit der Einlieferung, eingezahlt werden. — 4) Die Bestätigung des Statuts einer Privatbank kann nur erfolgen, wenn das Stammkapital vollgezeichnet ist. Die Bank darf ihre Geschäfte erst beginnen, wenn die Hälfte des Stammkapitals in dem unter Nr. 3 angegebenen Verhältnisse der Werthe eingezahlt ist. — 5) Ist die Einzahlung des vollen Stammkapitals innerhalb Jahresfrist, von dem Tage der Bestätigung an gerechnet, der Bestimmung unter Nr. 3 entsprechend, nicht erfolgt, so ist die Concession erloschen. — 6) Der zur Bestätigung vorgelegte Gesellschaftsvertrag muß wenigstens 50 Mitglieder nach Namen, Stand und Aufenthaltsort nachweisen. Der Antheil eines Mitgliedes darf ein Zwanzigtheil des Stammkapitals nicht übersteigen. — 7) Den Privatbanken sind nur die nachstehend verzeichneten Geschäfte verstattet: a) Das Discontiren von gezogenen Wechseln, deren Acceptant, sowie von eigenen Wechseln oder Billets à ordre, deren Aussteller an demjenigen Orte, in welchem die betreffende Privatbank ihren Sitz hat, oder innerhalb derjenigen Landestheile, in welchem dieselbe Agenturen errichtet hat, wohnhaft ist. Die discontirten Papiere müssen mit einem auf die Privatbank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht über drei Monat laufen und müssen wenigstens drei solide Verbundene haben. b) Die Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung inländischer, auf jeden Inhaber lautender zinstragender Staats-, Communal- oder anderer, unter Autorität des Staats, von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebener Papiere, sowie gegen Verpfändung von Urstoffen oder dazu geeigneten Kaufmannswaaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind, ferner von sichern ausländischen Wechseln, endlich von ungemünztem oder gemünztem Golde oder Silber. Die Darlehne dürfen auf einen längern Zeitraum als auf drei Monate nicht gegeben werden. c) Der An- oder Verkauf von edlen Metallen oder fremden Münzen, sowie der Ankauf von Wechseln auf Plätze des Auslandes. d) Die Besorgung der Einkassirung von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effecten, die an dem Orte, in welchem die betreffende Privatbank ihren Sitz hat, oder innerhalb derjenigen Landestheile, in welchen sie Agenturen hat, zahlbar sind. e) Die Annahme unverzinslicher Kapitalien ohne Verbriefung. Die Bescheinigung über den Empfang dieser Kapitalien darf nur auf den Namen des Einzahlenden ausgestellt werden. f) Die Ausgabe und Einziehung unverzinslicher Noten nach Maßgabe der weiter folgenden Bestimmungen. Es ist den Privatbanken nicht gestattet, andere, als die unter Nr. 7 bezeichneten Geschäfte zu machen, Hypotheken oder eigene Actien zu beleihen. — 8) Die Gesellschaft erhält das Recht, unverzinsliche Noten (Nr. 7 Lit. f) bis zu dem Betrage des Stammkapitals auszufertigen und in Umlauf zu setzen. Ergibt sich am Schlusse des Geschäftsjahres eine Verminderung des Stammkapitales um mehr als den vierten Theil, so ist die Summe der umlaufenden Noten wenigstens auf den als vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stammkapitals zu beschränken. — 9) Die Noten dürfen nur auf Beträge von 10, 20, 50, 100 oder 200 Thlr. ausgestellt werden. Der Gesammtbetrag der Noten einer Privatbank zu 10 Thlr. darf den zehnten Theil, derjenige der Noten zu 20 Thlr. ebenfalls den zehnten Theil, die Summe der Noten zu 50 Thlr. drei Zehntheile ihres Stammkapitals nicht übersteigen. — 10) Von dem Betrage der umlaufenden Noten einer Privatbank muß wenigstens ein Dritttheil in baarem Gelde und wenigstens ein Dritttheil in discontirten Wechseln vorhanden sein. Außerdem aber dienen nicht nur sämmtliche, zum Stammkapital eingelegte Staats-, Communal- oder sonstige Papiere, sondern auch alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand zur Deckung der Noten. Die Vorstände der Privatbanken sind dafür verantwortlich, daß die Deckungsmittel für die umlaufenden Noten in dem vorbezeichneten Verhältnisse stets vorhanden sind. — 11) Außer dem Stammkapital haften auch sämmtliche übrige Activa einer Privatbank vorzugsweise für die Einlösung ihrer Noten. — 12) Die Noten der Privatbanken vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden

Geldes. Es besteht kein Zwang zu deren Annahme. Sie sind, gleich dem baaren Gelde, keiner Vindication oder Amortisation unterworfen. Die Statuten müssen für den Fall, daß die umlaufenden Noten eingerufen werden, die erforderlichen Bestimmungen wegen der Bekanntmachung und Präclusion enthalten. — 13) Jede Privatbank ist verpflichtet, vor dem Ablaufe der Concession, wenn früher der Concurs (Falliment) eröffnet wird, sofort, wenn vor dem Ablaufe der Concession die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse ihre sämmtlichen Noten einzulösen. Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der Concession beschlossen, so müssen die Noten bis zu diesem Zeitpunkte eingelöset werden. — 14) Die Form, der Inhalt und die Ausfertigung der Noten unterliegen der Genehmigung, resp. der Beaufsichtigung der Regierung. Die Noten sind der Stempelabgabe nicht unterworfen. — 15) Wenn im Lombardverkehr einer Privatbank ein Darlehen zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist dieselbe berechtigt, das Unterpfand durch einen vereideten Mäkler an der Börse, oder in einer, von einem öffentlichen Beamten abzuhaltenden Auction zu verkaufen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner zuvor einklagen zu dürfen. — 16) Jede Privatbank darf aber nur innerhalb der Grenzen, welche das Statut bestimmt, Agenturen errichten. — 17) Das Statut hat die innere Organisation der Gesellschaft und die Geschäftsführung zu regeln. Es ist in demselben die Einsetzung eines aus Gesellschaftsmitgliedern bestehenden Ausschusses zur Prüfung der angebotenen Wechsel vorzusehen, und die Wirksamkeit dieses Ausschusses näher zu bestimmen. — 18) Der Staat übt das Oberaufsichtsrecht über die Privatbanken durch Commissarien nach Instruction, deren Inhalt den Bankvorständen mitgetheilt werden soll und für dieselben maßgebend ist. Der Staat ist für die Operationen der Privatbanken nicht verantwortlich. — 19) Jede Privatbank hat allmonatlich eine Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in derselben vorhanden gewesenen Activa und Passiva, insbesondere der Bestände in gemünztem Gold und Silber, Barren und Wechsel, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banknoten bekannt zu machen. Jede Privatbank hat am Jahresschlusse einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr zu veröffentlichen. Die Statuten haben die öffentlichen Blätter zu bezeichnen, in welchen diese Bekanntmachungen enthalten sein werden. — 20) So weit vorstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, oder die besonderen Privatbank-Statuten nicht abweichende Vorschriften enthalten, kommen bei Actienprivatbanken die Bestimmungen des Gesetzes über die Actiengesellschaften vom 9. Novbr. 1843 zur Anwendung."

Man wird leicht bemerken, daß diese Normativbedingungen, so lästig sie für den Bankbetrieb und so hindernd sie daher für das Entstehen solcher Anstalten sein mögen, das nicht verwehren, was andere Banken zu Grunde gerichtet hat, indem sie den Unterschied zwischen dem empfangenen und dem zu gebenden Credit concessioniren und die Erwerbung von Staatspapieren gestatten.

Indem wir Bedenken finden, welche trotz aller Regierungsvorschriften gegen den üblichen Bankverkehr übrig bleiben, so wollen wir damit nicht die Nützlichkeit einer weiteren Verschärfung jener Vorschriften ausgesprochen haben, sondern vielmehr die Schwierigkeit und den zweifelhaften Erfolg solcher Gesetzgebung andeuten.

Wenn man die Geschichte der englischen und der amerikanischen Banken durchliest, wird man allerdings finden, daß bei Bankfreiheit Banken ihre Verbindlichkeit nicht erfüllt haben, daß bei der Concurrenz manche zu Grunde gegangen sind; es ist aber nicht zu übersehen, daß während den Handelskrisen alle Theile der vereinigten Staaten oder Englands berührten, die Banken da am seltensten insolvent wurden, wo sie am wenigsten beschränkt waren; daß in Schottland, wo sie vollkommene Freiheit genossen und die Concurrenz unbeschränkt war, ein bedeutender Bankbruch niemals stattgefunden hat, und daß dagegen die ausschließlich

privilegirten Banken des Continents, an welchen sich die ganze Regierungsweisheit zu erschöpfen pflegte, sämmtlich insolvent wurden.

Man kann nicht behaupten, daß die freien Banken das, was wir den Handel mit Credit genannt haben, ohne jenen Risico betrieben hätten, welchen der Verkauf von langem Credit mit sich bringt, wenn man nur kurzen genießt, da namentlich die angeführten schottischen Banken hauptsächlich mit Mitteln arbeiten, welche als stets kündbares Deposit bei ihnen niedergelegt sind. Es müssen daher auch noch andere Ursachen den Unterschied zwischen den Erfolgen der freien Banken und derjenigen der beschränkten veranlassen.

Bei ausschließlich privilegirten Banken ist die Untersuchung überflüssig, eine Regierung hat nie ausschließliche Privilegien ohne Gegenleistung gegeben und wird dies nie thun. Was immer die Schönheit der Statuten sein mag, die privilegirte Bank muß, wenn sie ihr Privilegium nicht verlieren will, die Wünsche aller ungeschickten Regenten, Finanzminister oder Parlamente erfüllen, wo ausschließliche Privilegien für den Betrieb eines der wichtigsten Geschäfte ertheilt wurden oder aufrecht erhalten werden, ist jedenfalls die Einsicht der Regierung auf einem sehr tiefen oder die Finanzverlegenheit auf einem sehr hohen Grade und in beiden Fällen natürlich, daß man die Geldmittel der Bank in Anspruch nimmt, ob dieselben nun ihr gehören oder nicht. Für ausschließlich privilegirte Banken, ist in der Regel die Insolvenz die beste Speculation der Unternehmer; die unter unseren Augen vorgehende Geschichte der Oesterreichischen Nationalbank beweist dies. Ohne Insolvenz-Erklärung hätte sie der Regierung nicht so große Summen vorstrecken können, wie sie gethan hat, ohne diese Darleihen würden ihre Gewinne und Dividenden geringer, ohne Insolvenz-Erklärung in den letzten Jahren vielleicht ein Verlust die Regel gewesen sein, denn die Bank hätte Silber kaufen müssen. Freilich wäre hierdurch das Land von großen Calamitäten verschont worden, aber die Bankactionaire hätten schlechte Geschäfte gemacht. Das wollte die Finanzverwaltung nicht, weil sie in ihrer Verlegenheit den guten Willen der Bankhalter nicht entbehren zu können glaubte. Dieser Glaube war aber, wie die Geschichte gelehrt hat, ein Irrthum, denn indem man der Bank zu ihren anderen Privilegien das der Insolvenz gab, setzte man den Staat all jenen Folgen des uneinlösbaren Papiergeldes aus; Folgen, von welchen die wichtigste die war, daß die ungarische Opposition zur Revolution übergehen und Krieg führen konnte, indem sie das im Lande übliche Umlaufmittel, uneinlösbares Papiergeld, selbst anfertigte.

Ausschließlich privilegirte Banken und concessionirte unterscheiden sich aber vor Allem dadurch von den freien Banken, daß jene durch ein künstliches, diese durch ein natürliches Gesetz in ihrem Geschäftsbetriebe bestimmt werden, daß bei den ersteren die Gesetzgeber gegen die Consequenzen des Irrthums oder absichtlicher Fehler schützen, bei den zweiten die Bankhalter die Folgen ihrer Handlungen zu tragen haben; daß bei privilegirten und concessionirten Banken die Erfüllung der Statuten, bei den freien Banken die Erfüllung der Verbindlichkeiten das höchste Ziel der Banker ist. Sie unterscheiden sich jedoch noch durch einen anderen wichtigen Moment. Die Concession oder das Privilegium angeblich mit vollem Aufwand von Regierungsweisheit ertheilt, verschafft den concessionirten oder privilegirten Instituten einen Credit, der nicht auf dem Vertrauen in ihre Kräfte, nicht auf der Prüfung derselben, sondern auf dem Vertrauen zu dem Urtheil der Regierung beruht, die meistens aus Leuten besteht, die von dem Bankwesen nichts verstehen. Die freien Banken haben dagegen keinen anderen Credit als den selbst erworbenen. Jene wissen daher niemals so genau wie diese, welches Vertrauen ihr Geschäftsbetrieb genießt. Tritt nun gar hinzu, wie es bei den meisten concessionirten und privilegirten Banken der Fall war und ist, daß die Regierungen die Noten an Steuerzahlung nehmen, ihnen also einen Credit geben, der außerhalb des Handelsverkehres liegt, so verlieren die Banker gänzlich den Maßstab für das Bedürfniß des Verkehres und für den Umfang ihres Credits und sie verirren sich in Voraussetzungen,

welche durch eine Steuerermäßigung, durch eine Beschleunigung des Kassenumsatzes der Regierung, durch Krieg und Revolution plötzlich widerlegt und die größten Verlegenheiten zur Folge haben können. Es ist wahr, daß z. B. in Deutschland Bankerotte der Privatbanker ebensowohl stattgefunden haben als Bankerotte der öffentlichen Banken. Es ist aber zweierlei nicht zu übersehen: 1) daß die Zahl der Privatbanken ungleich größer als die der öffentlichen Banken ist; 2) daß die Privatbanken in Deutschland keineswegs freie Banken sind. Es ist z. B. die Zahl

der	concessionirten Banken	der Privatbanker
in Leipzig	1	5
„ Berlin	2	24
„ Wien	1	circa 20

Eine Statistik der Bankerotte von Privatbanker liegt uns leider nicht vor, sie gehören aber zu den seltensten Erscheinungen und jedenfalls läßt sich behaupten, daß sie verhältnißmäßig viel seltener als die öffentlichen Banken fehlen, von welchen letzteren wir aus der Geschichte und aus ihren concessionirten Statuten die Ueberzeugung schöpfen, daß nur diejenigen stets ihre Verbindlichkeiten erfüllen werden, die niemals in die Lage kommen, eine Krisis zu erfahren, in welcher der Credit zurückgezogen wird, welchen sie genießen.

Daß die Privatbanken in Deutschland keineswegs freie Banken sind, geht schon daraus hervor, daß in neuerer Zeit ihnen nahezu überall ausdrücklich verboten ist, sogenannte Kassenbillete, d. h. Zahlungsversprechen, Wechsel an den Inhaber und auf Sicht auszustellen.

Bei den Berathungen über die deutsche Wechselordnung wurde beschlossen, in den Erfordernissen eines Wechsels den Namen der Person oder die Firma, an deren Ordre bezahlt werden soll, aufzunehmen, „weil diese Wechsel als eine Art von Papiergeld, als eine Art Kassenscheine und Banknoten anzusehen sein würden, deren Creirung die Regierungen den Privaten schwerlich gestatten dürften."

Die Banknoten oder ähnliche Papiere sind daher ein ausschließliches Vorrecht der öffentlichen concessionirten oder privilegirten Banken.

Der Privatbanker darf also sein Eigenthum, den Credit nicht vollständig benutzen, er darf den concessionirten und privilegirten Anstalten nicht die Concurrenz machen, d. h.: der wohlfeilste Credit ist ein Monopol der concessionirten und privilegirten Anstalten. Dieses Monopol ist wie alle Monopole lästig und ungerecht. Die öffentliche Bank macht dem Privatbanker die Concurrenz, indem sie durch die Notenausgabe im Besitz von Credit ist, welcher ihr nahezu nichts kostet, daher den Zinsfuß der Darleihen ohne Verlust nach Convenienz so niedrig stellen kann als ihr beliebt, der Banker aber sein und seiner Creditoren Kapital verzinsen muß.

Nicht allein, daß die Concession und das Privilegium der öffentlichen Banken angeblich nach Grundsätzen der Weisheit ertheilt und hierdurch das Publikum veranlaßt wird, den Credit solcher Institute als besonders gut zu betrachten, nein, der Banker, welcher vielleicht durch eines halben Jahrhunderts beharrliche Thätigkeit, durch Ehrenhaftigkeit, durch Pünktlichkeit sich einen Credit erworben hat, der mit dem concessionirten die Concurrenz machen könnte, hat hierzu kein Recht.

Aber nicht nur in dieser Hinsicht ist der Banker nicht frei, auf ihm wie auf dem gesammten Verkehr lasten die Wuchergesetze als weitere Beschränkung. Es ist wahr, daß auch die concessionirten Banken denselben unterworfen sind, sobald sie ihnen aber unbequem wurden, hat stets eine obrigkeitliche Genehmigung sie von der Beschränkung befreit und dann wirkt diese niemals so sehr auf concessionirte wie auf Privatbanken; denn erstere entziehen durch den niedrigen Zinsfuß, welchen ihre Notenausgabe ihnen möglich macht, dem Letzteren diejenige Kundschaft, welcher wohlfeiler Credit gegeben werden kann, so daß dem Privatbanker nur diejenige übrigbleibt, deren Credit eine Gefahr bietet, welche innerhalb des Zinsfußes der Wuchergesetze selten genügende Deckung findet. Es ist demzufolge bei den Privatbankern Sitte geworden, diese Deckung in Provisionsberechnung zu suchen; man verlangt

nicht 8 pCt. Zins, weil das Gesetz vielleicht nur 5 oder 6 erlaubt, man discontirt einen drei Monat-Wechsel vielleicht mit 1 pCt., d. h. mit 4 pCt. jährlich, man bringt aber gleichzeitig $^1/_2$ pCt. Commission oder Provision in Abzug. Es ist aber auch bei Bankern, welche diesen Ausweg nicht ergreifen wollen, Sitte geworden, ganz auf das Leih- und Discontogeschäft zu verzichten und an der Börse in Actien, welche für das Risico auf einen Gewinn in Aussicht stellen und in Regierungsanleihen zu speculiren, bei welchen letzteren bekanntlich zur lustigen Illustration der Wuchergesetze der Zinsfuß unbeschränkt ist. Das Wuchergesetz hat daher in diesem wie in allen andern Fällen keine andere Folge, als daß die Umgehung des Gesetzes nothwendig und Gewohnheitssache ist. Diejenigen Industriellen, welche nicht auf Credit bei der öffentlichen Bank Anspruch machen können, finden weniger Creditgebende und diese wenigeren daher theuerer, als dies bei Bankfreiheit und ohne Wuchergesetze der Fall sein würde.

Man pflegt Bankfreiheit häufig als Bankanarchie darzustellen, man fragt, was daraus entstehen würde, wenn Jedermann Noten ausgeben dürfe? Man könnte ebenso gut fragen, was daraus entstehen würde, wenn Jedermann Wechsel ausgeben dürfe? Dies ist bekanntlich Niemanden verboten und hängt lediglich davon ab, daß sich Jemand findet, der die Wechsel nimmt. Genau so würde es mit den Noten gehen. Wer sie nimmt, würde sich ansehen, wer sie ausgestellt hat; seine Kritik würde nicht durch Privilegien und Concessionen bestochen sein, er würde nicht im Vertrauen zu dem Urtheil der Regierung Hunderte oder Tausende in Noten aufbewahren, und wie einst in Paris und London, in Berlin und Wien, trotz dieses Urtheiles sich schließlich um das Seinige betrogen finden, er würde den Aussteller als seinen Wechselschuldner behandeln und nicht als einen Patrioten, wie alle Banken behandelt sein wollen, welche bisher zu Grunde gingen, weil sie fremdes Geld den Regierungen borgten, ohne nur einen Augenblick daran zu denken, ob die Eigenthümer dieses Geldes im Falle oder geneigt seien ihr Kapital auf diese Weise anzulegen. Höchstens verlangen die Statuten concessionirter und privilegirter Banken, daß bei großen Geschäften mit dem Staate die Actionaire oder ihr Ausschuß mitbeschließen soll. Welche unwürdige Farce dies ist, beweist z. B. die österreichische Nationalbank, wo Hundert von den Actionairen erstlich über deren Kapital von 30 Millionen Gulden, dann aber auch über 200 Millionen Gulden Vermögen von Nichtactionairen verfügen, das in den Banknoten angelegt ist.

Wenn heute irgendwo vollkommene Bankfreiheit eintreten würde, das eigene Interesse würde die Banker, welche Noten ausgeben wollten, veranlassen, die Grundsätze bekannt zu machen, welche sie bei ihren Geschäften beobachten wollten, sie würden der Kritik entgegenkommen, indem sie ihren Geschäftsstand von Zeit zu Zeit veröffentlichten und sich von der Regierung bestätigen ließen, daß diese Veröffentlichung mit ihren Büchern und Kassen übereinstimmt. Daß eine übergroße Papierausgabe stattfinden würde, ist nicht anzunehmen, wenigstens ist diese in Schottland nie vorgekommen, und wenn auf die Banken in den Vereinigten Staaten hingewiesen wird, so ist einfach zu erwiedern, daß während der sogenannten Bankfreiheit die meisten Banken mit Regierungsgeschäften betraut waren, hierbei also die Verleitung zum Credit ebensowenig als zu übertriebener Notenausgabe fehlte.

Als Summa unserer Betrachtungen ergibt sich demnach: 1) daß die Banken mit Credit handeln; 2) daß sie das ihnen anvertraute Eigenthum in Gefahr bringen, wenn sie dasselbe verwenden, anderen Credit zu geben als sie empfangen; 3) daß sie diese Gefahr um so weniger zu beherrschen vermögen, je mehr der von ihnen gegebene Credit von dem empfangenen abweicht; 4) daß solche Abweichung da am größten ist, wo der Credit der Regierung geborgt wird, gegen welche kein Schuldentrieb möglich ist; 5) daß diese Abweichung bei concessionirten und privilegirten Banken am wenigsten vermeidlich ist; 6) daß diese concessionirten und privilegirten Banken daher wenig Sicherheit bieten; 7) daß Bankfreiheit größere Sicherheit und größeren Vortheil für den Verkehr gewährt.

§. 3. Bankgeschäfte.

a) Der Geldwechsel,

welcher zwar nicht mehr ein Geschäft der heutigen öffentlichen Banken zu bilden pflegt, den wir aber als Geschäft der ersten Banken angeführt haben und der heutzutage noch von den meisten Privatbankern betrieben wird, ist nicht im Widerspruch mit der Theorie, daß die Aufgabe der Banken der Handel mit Credit sei, denn bei dem Werthe des Geldes hat allerdings der Credit derjenigen, welche es ausprägen, einen einflußübenden Antheil.

Der Geldwechsel besteht lediglich darin, daß für die eine Sorte Münzen, welche zu dem Banker gebracht werden, dem Ueberbringer eine andere Sorte gegeben wird.

Der Banker hat seinen Vortheil darin zu suchen, daß er die angebotene Münze zu möglichst geringem Preise annimmt, die begehrte zu möglichst hohem Preise hergibt. Die Grenze dieser Möglichkeit liegt in dem allgemeinen Gesetze des Angebotes und der Nachfrage. Der Banker nimmt die eine Sorte Münze etwas niedriger als er sie wieder auszugeben vermag, er verlangt für die andere Sorte etwas mehr, als er sie sich selbst zu verschaffen weiß.

Der niedrigste Preis, zu welchem ein Banker eine Münzsorte abschätzt, ist diejenige, zu welchem er dieselbe einschmelzen und die andere Münzsorte prägen lassen kann, welche von ihm für jene verlangt wird.

Er hat daher den edlen Metallgehalt zu kennen, welcher in jeder Münze enthalten ist. Diesen erfährt er theils durch das Gepräge, theils durch Probe und Gewicht. Das Gepräge bezeichnet den Münzfuß, in welchem das Geld ausgeprägt ist, d. h. den Gehalt und das Gewicht, welchen es gesetzmäßig haben soll. Dabei kommen alle auf der Münze befindlichen Angaben, namentlich auch Jahreszahl und das Zeichen der Münzstätte in Betrag. Probe und Gewicht geben die Gewißheit, ob und in welchem Grade eine Verfälschung oder ein Beschneiden der Münzen stattgefunden hat. In früheren Zeiten wurde die Fälschung häufig von den Münzstätten selbst getrieben. Der Staat wollte sich hierdurch aus Geldverlegenheiten reißen, oder er hatte die Münzstätten verpachtet und die Pächter suchten sich zu bereichern. Außerdem ist das „Wippen" und „Kippen" ziemlich allgemein gewesen. Unter Ersterem scheint das Ausscheiden solcher Münzen verstanden worden zu sein, welche zu schwer aus den Münzstätten kamen, was bei der Unvollkommenheit früherer Münzeinrichtung öfters in höherem Maße der Fall gewesen zu sein scheint; Kippen ist das Beschneiden, Abfeilen, Schaben der Münze. Gegenwärtig pflegen die großen Münzen zu ihrem Gold- oder Silberwerthe ausgeprägt zu werden, nur bei der Scheidemünze, welche verhältnißmäßig größere Prägekosten veranlaßt, wird in der Regel ein größerer Münzen-Nennwerth ausgeprägt als der Silberwerth ist.

Bei dem Geldwechsel hat die Speculation nur geringen Raum. Der häufige Umsatz des Kapitales, welches in den Münzsorten angelegt ist, ist die wesentliche Voraussetzung des Vortheils bei diesem Geschäfte, weil die Preisunterschiede zwischen Einnahme und Ausgabe von Geldsorten so gering zu sein pflegen, daß die Interessen denselben aufzähren, wenn der Umsatz nicht schnell geschieht. Zur Beschleunigung dieses Umsatzes wird an größeren Handelsplätzen von den Wechslern die Vermittlung der Mäkler benutzt, um den Ueberfluß an einer Sorte zu veräußern oder dem Mangel an einer solchen abzuhelfen. Wer die Bewegungen eines Marktes, den Zeitpunkt des Eintreffens der Waarenkäufer mit einer Geldsorte und das Eintreffen von Waarenverkäufern, welche solche Geldsorte mit nach Hause nehmen, kennt, wird aus dieser Kenntniß häufig großen Vortheil zu ziehen wissen.

Zum Betriebe des Geldwechsels ist ein Kapital nothwendig, da mindestens von der inländischen Münze ein Vorrath gehalten werden muß, um die ausländische, wenn sie angeboten wird, ankaufen zu können. Es ist nicht nothwendig und es ist gegen das Princip mancher Wechsler, von fremden Münzen größeren Vorrath

darum zu halten, um dieselben auf Verlangen liefern zu können. Der Wechsler muß aber stets im Stande sein, für fremde Münze die auf dem Platze gültige zu geben.

Der Geldwechsel bildet nur an einigen großen Handelsplätzen noch das ausschließliche Geschäft einzelner Leute, welche dann auch nicht Banker, sondern Geldwechsler genannt zu werden pflegen, meistens wird er in Verbindung mit anderen Bankgeschäften, namentlich mit Wechselhandel und Inkassogeschäft betrieben, die zur Verwerthung oder Herbeischaffung von fremden Geldsorten mannichfache Gelegenheit bieten. Gold- und Silberhandel pflegen aus dem Geldwechselgeschäft von selbst zu folgen, weil ungewöhnliche oder beschnittene, oder verrufene Münzen nur als Metall und nach dem Metallwerthe angenommen zu werden pflegen.

An einigen Plätzen ist es allgemeiner Usus und beinahe überall Sitte der Geldwechsler Gold- und Silbermünzen, namentlich erstere sobald sie mehr als einen gewissen Grad von ihrem gesetzlichen Gewicht abweichen, nur nach der Mark al marco zu kaufen und zu verkaufen. Jedenfalls gilt es als verwerflich, wenn ein Geldwechsler anderes als vollwichtiges Geld ausgibt, ohne dies dem Käufer zu sagen. Die Bank von England zerschlägt jedes an ihren Kassen vorkommende englische Goldstück, welches nicht den vollen Gehalt hat, so daß es nicht mehr als Münze, sondern nur als Metall veräußert werden kann.

In Bankgeschäften, wo der Geldwechsel nur einen Nebenzweig bildet, pflegt dasselbe einfach durch einen „Sorten-Conto" gebucht zu werden, d. h. wenn der Kassirer 100 Dukaten empfängt und 315 Thaler dafür bezahlt, so wird diese Zahlung dem Sorten-Conto belastet und ebenso wird es diesem Sorten-Conto gutgeschrieben, wenn der Kassirer 100 Dukaten gegen 320 Thaler weggibt.

Bildet der Geldwechsel einen Hauptgeschäftszweig, so scheint es zweckmäßig für jede Sorte einen eigenen Conto auf den Büchern zu errichten, um eine Uebersicht über die Schnelligkeit des Verkehres der Sorten, dessen Richtung günstige und ungünstige Perioden und über dessen Ertrag zu gewinnen.

Außer der Grundlage, welche der Geldwechsler in der Kenntniß seines Marktes für seine Thätigkeit findet, ist eine andere in der Beobachtung politischer Ereignisse und der Veränderung des Verhältnisses zwischen Gold und Silber zu suchen. Politische Ereignisse, Krieg und Revolutionen veranlassen gewöhnlich eine besondere Nachfrage nach Goldmünzen, weil diese von allem Metallgeld am leichtesten transportabel sind. Das Verhältniß zwischen Gold und Silber ändert sich, wie wir in einem nachfolgenden Abschnitte näher erörtern werden, nach den Entdeckungen von Minen eines oder des anderen Metalles, und nach dem Umstande, ob die Münzen eines oder des anderen Metalles in großen Staaten zum gesetzlichen Umlaufmittel bestimmt oder als solches aufgegeben werden.

Die Beobachtung all dieser Umstände muß die Speculation des Geldwechslers leiten, denn Angebot und Nachfrage der einzelnen Sorten ist nur eine Folge, — wer die Ereignisse kennt, kann die Folgen vorhersehen.

In Europa und Amerika pflegt der Handel in Münzsorten sich nur mit Gold- und Silbermünzen zu beschäftigen; die einzigen Münzen aus Platina, welche von 1820 bis Mitte 1845 von Rußland geprägt wurden, im Ganzen nicht mehr als etwa 30,000 deutsche Pfund im Gewicht, sind außer Cours gesetzt. Zur Notiz mag erwähnt werden, daß die Ausprägung zu dem festen Preis von 1 Platina = $5^1/_5$ Silber stattfand, und daß diese Münze überall nur nach dem Metallwerth des Platina anzunehmen, deren Einfuhr nach Rußland, wie die des Platina überhaupt, verboten ist.

In China und in den niederländisch-ostindischen Colonien bilden Kupfermünzen noch einen wichtigen Theil des Geldhandels. In China sind diese Kupfermünzen nicht rein aus Kupfer, sondern mit Zinn und Wißmuth vermischt, gegossen und haben ein Loch, um an Bindfaden aufgereiht zu werden. Diese Münzen Li (Cash), von welchen 1000 gesetzlich gleich einer Silberunze, Liang (Tael) sein sollen, steigt und fällt im Preise, von 1300 bis 700 auf die Silberunze. Es ist die Kupfermünze

die einzige Münze China's. Der Tael ist nur ein Gewicht reines oder Sycee-Silber, und hat die Form eines Hufeisens.

In Batavia heißt die Kupfermünze Duiten, von welchen 100 einen Silbergulden geben sollen, gewöhnlich werden 4 Gulden Silber gleich 5 Gulden Kupfer gerechnet, dieses Verhältniß schwankt aber ungemein, namentlich zum Nachtheil der Kupfermünze.

Bei der Beurtheilung von Gold- und Silbermünzen ist das System wichtig, nach welchem sie ausgeprägt sind. In alter Zeit war es ein Ehrgeiz der Regierungen, die Metalle so rein auszuprägen oder auszuscheiden als man dies vermochte; Darius ließ seine Darien, Cäsar seine Aurei aus reinem Golde machen, der Solidus des römischen Reiches war reines Gold, ebenso der Byzant des byzantinischen Reiches. Die Gigliati, welche zuerst in Florenz gemacht und als Florin oder Goldgulden auch in Deutschland geprägt wurden, waren ebenfalls aus reinem Gold. Die Weichheit der edlen Metalle hat jedoch bald darauf hingeführt, sie mit anderen Metallen zu vermischen, um die schnelle Abnutzung der Münzen zu verhindern. Diese Mischung nennt man Legirung. Hierzu sind diejenigen Metalle und das Maß derselben am geeignetsten, welche den edlen Metallen am meisten Widerstandsfähigkeit gegen Abreibung verleihen. Untersuchungen, welche hierüber der berühmte Physiker Cavendish und der Chemiker Hatchett im Jahre 1798 angestellt haben, ergeben, daß $^{1}/_{12}$ Zusatz reines Kupfer zu $^{11}/_{12}$ Silber diesem und $^{1}/_{12}$ Silber (oder $^{1}/_{24}$ Silber und $^{1}/_{24}$ Kupfer) zu $^{11}/_{12}$ Gold, letzterem jene Eigenschaft am vollkommensten gebe.

Den Gehalt, welchen die Münzen in reinem Metalle haben, nennt man den Feingehalt (französisch titre), der Metallwerth der Münzen wird nur nach diesen geschätzt und die Rechtlichkeit der Regierungen erfordert, bezüglich des Münzwesens, daß sie den einmal für die verschiedenen Münzsorten angegebenen Gehalt auch nicht ohne öffentliche Ankündigung verändern. Das Unterlassen solcher Ankündigung war jedoch häufig eine Finanzmaßregel, durch welche das Publikum betrogen wurde. JJ. Majestäten Philipp der Schöne und Johann von Frankreich hatten persönlich sich an solcher Münzverfälschung betheiligt. Der Erstere versicherte, als er die neuen verfälschten Münzen ausgeben ließ, daß sie denselben Gehalt wie die des heiligen König Louis hätten; Johann befahl durch Ordonanz vom 27. Juni 1360 den Münzbeamten unverbrüchliches Schweigen, und ordnete an, daß ein kleiner Theil mit denselben Stempeln, mit höherem Gehalte angefertigt und dazu verwendet werden solle, die Geldwechsler über den Gehalt der anderen zu täuschen. Andere Majestäten in anderen Ländern fälschten Geld auf ähnliche Weise.

Namentlich geschah dies auch in Deutschland, nachdem im 14. Jahrhundert grobes Silbergeld in Gebrauch genommen, durch Kaiser Karl V. die erste Reichsmünzordnung vom Jahre 1524 gegeben und das Münzrecht den Reichsständen übertragen war. Dem Uebel wurde durch die 1559 angeordneten Münzprobationstage etwas gesteuert, auf welchen der Probirer die Münzen jedes Kreises zu untersuchen und ihren wahren Werth bekannt zu machen hatte.

Gegenwärtig ist z. B. der Feingehalt

Goldmünze					Grobe Silbermünze				
England, Sovereign . .	22	Karat	—	Grän	Schilling	14	Loth	$14^{2}/_{5}$	Grän
Frankreich 20 Fr.-Stück .	21	„	$7_{,20}$	„	Francs .	14	„	$7^{1}/_{5}$	„
Vereinigte Staaten, Eagle	21	„	$7_{,20}$	„	Dollar .	14	„	$7^{1}/_{5}$	„
Rußland, Imperial . .	22	„	—	„	Rubel .	13	„	16	„
Preußen, Friedrichsd'or .	21	„	8	„	Thaler .	12	„	—	„
Oesterreich, Dukaten . .	23	„	8	„	{ Species	13	„	6	„
					{ 20 ger .	9	„	6	„

Da die Mischung der edlen Metalle mit den Zusätzen nur äußerst schwierig vollkommen gleichmäßig bewerkstelligt, das richtige Verhältniß einer Menge Metall bei Ausprägung der einzelnen Stücke also unabsichtlicher Weise gestört werden kann, ist bei allen Münzgesetzen den Münzämtern ein Raum gegeben, innerhalb welchem die einzelnen Geldstücke von der Vorschrift abweichen, d. h. größeren oder geringeren Gehalt haben dürfen Diese gestattete Abweichung wird das Remedium genannt.

Dieses Remedium ist z. B.:

	bei Goldmünzen	bei Silbermünzen
in England . . .	$^1/_2$ Grän auf das Troy-Pfund Gewicht	$1^1/_5$ Grän
Frankreich . . .	$^2/_{1000}$ " " " " " "	$^2/_{1000}$ "
Vereinigte Staaten	$^2/_{1000}$ " " " " " "	$^3/_{1000}$ "
Rußland . . .	keines für den Gehalt, nur für das Gewicht,	
Preußen . . .	nichts	$^3/_{1000}$ "
Oesterreich . . .	"	nichts.

Wie für den Gehalt, besteht auch für das Gewicht ein Remedium ähnlicher Größe, z. B. in Frankreich $^2/_{1000}$ für 5-Francsstücke; in England 12 Gräns auf das Pfund Troy-Gewicht; in den Vereinigten Staaten $^1/_4$ Grän für den ganzen Goldadler, $1^1/_2$ Grän für den ganzen Dollar; in Rußland für Goldstücke 1 Dolä, auf den ganzen Silberrubel 4 Doli; in Preußen bei Goldmünzen $^1/_4$ pCt., bei Thalern $^1/_2$ pCt.

Das Remedium ist öfters ebenfalls als eine Methode des gouvernementalen Betruges benutzt worden, indem z. B. in Spanien die Münzstätten instruirt wurden, die Münzen nicht über den niedrigsten Gehalt und über das niedrigste Gewicht zu fertigen. Den Gehalt genau zu controliren, erfordert manche Weitläufigkeiten und war wahrscheinlich der Anlaß, daß die alten Geldwechsler zugleich auch Münzscheider waren, was heut zu Tage abgekommen ist; das Gewicht der Münzen pflegt durch die Waagen controlirt zu werden, deren Genauigkeit und Bequemlichkeit natürlich eine Hauptbedingung für ihre Nützlichkeit ist. Als die besten Maschinen dieser Art werden diejenigen der Bank von England bezeichnet, von welchen jede 3500 Stücke in einem Tage abwiegt und selbst die zu leichten Stücke ausstößt und zerschneidet. Man kann 80 oder 100 Stück auf einmal in einen Trichter über die Waage schütten, sie erscheinen nach drei Minuten sortirt an ihrem bestimmten Platze. Die Waage pflegt übrigens beim Golde häufiger zur Anwendung zu kommen als beim Silber. Bei Letzterem sind größere Gewichtsmängel leicht bemerkbar, während kleinere darum schwerer zu entdecken sind, weil sich beim Umlaufe häufig Schmutz an dieselben ansetzt.

Außer der Fälschung der Münzen durch Behörden, ist aber auch die Fälschung durch Privaten bei dem Geldhandel zu beachten. Dieselbe hat schon bei den römischen Münzen stattgefunden, welche, meistens dicke Stücke, mit Eisen und Erz ausgefüllt wurden, weshalb man in der Folge hohle Münzen angefertigt hat, die aber ihrer Zerbrechlichkeit wegen sich nicht im Gebrauche hielten. Das Fälschen war in Rom zur Zeit des Marius Gratianus so sehr eine allgemeine Landplage, daß man ihm zu Ehren überall Bildsäulen errichtete, als er durch strenge Gesetze dieses Uebel beseitigte. In unseren Tagen sind namentlich dreierlei Methoden der Münzfälschung häufig; die erste besteht im Gießen oder Prägen von Münzen aus unedlem Metall, im Ablösen der beiden Flächen und des Randes, und deren Ausfüllung mit unedlem Metall, oder in Herstellung von Copien des Gepräges auf dem galvano-electrischen Proceß. Die Schwierigkeit bei jeder Fälschung ist so ungemein groß, daß sie selten so vollkommen durchgeführt wird, daß nicht Farbe, Klang, Gewicht oder Unvollständigkeit des Gepräges die Fälschung verräth. Zu den Hauptaufgaben des Geldwechslers gehört es, daß er die Gelder, welche er einnimmt, genau genug prüft, jede Fälschung zu entdecken, und eine Hauptpflicht ist es, daß er, wenn er bemerkt falsches Geld eingenommen zu haben, dieses nicht als ächtes herauszugeben versucht. Unseres Erachtens müßte jeder Geldwechsler jedes an seinen Zahltisch gelangende falsche Geldstück zerschlagen und es so, nicht aber — wie es jetzt üblich — ganz an den Ueberbringer zurückgeben.

Außer der amtlichen oder Privatfälschung, übt auf das Gewicht der Münzen aber auch ihr Alter Einfluß, indem sie durch den Umlauf von Hand zu Hand abgetrieben werden.

Nach Untersuchungen, welche in Frankreich mit 400,000 Stück 5 Frankthaler angestellt wurden und über welche 1839 Bericht erstattet wurde, ist für diese Münzsorte der jährliche Verlust auf 4 Milligrammes für das Stück zu schätzen. Die Parlaments-Commission hat ergeben, daß in den elf Jahren von 1787 bis 1798, die Abnutzung englischer Münzen jährlich betrug bei

Kronen	= 5 Schillingstücke		1/5643
halbe „	= 2½	„	1/577
Schillinge			1/219
halbe „			1/350

Nach den Erörterungen der Parlaments-Commissionen im Jahre 1826, glaubt Herr Jacob die Abnutzung der englischen Goldmünzen auf 1/800 schätzen zu müssen.

Da bei solcher Abnutzung auch die reell ausgeprägte Münze nach einer Reihe von Jahren entwerthen muß, so werden von Zeit zu Zeit weise Regierungen dem Beispiel Wilhelm III. folgen, der das englische Geld mit einem Kostenaufwand von 2,700,000 Liv. Sterl. einziehen und umschmelzen ließ. Der Geldwechsler muß diese Möglichkeit stets vor Augen haben und unvollwichtiges Geld nur nach dem Gewichte und Metallwerth, nicht aber nach dem Nominalwerth behandeln. In England hört ein Sovereign auf, gesetzliches Umlaufmittel zu sein, wenn er weniger als 121½ Grän wiegt, er wird bei der Bank zerschnitten.

Scheidemünze ist für den Geldwechsel ein wenig geeigneter Gegenstand, weil ihr Nennwerth und ihr Metallwerth zu sehr von einander abweichen, eine Sicherheit für ersteren aber gar nicht gegeben ist, indem die Regierungen jederzeit sich im Rechte glaubten, solche Scheidemünze zu wiederrufen oder herabzusetzen. Scheidemünze, insofern sie überhaupt Silber sein soll, muß stärker als das grobe Metallgeld legirt werden, weil der Umlauf derselben häufiger und die Widerstandsfähigkeit daher größer sein muß, zu schnelle Abnutzung zu verhindern, auch will man in der Regel die Prägekosten durch die schlechte Qualität der Ausprägung ersetzen. Zuweilen aber erstreben die Regierungen bei den Scheidemünzen einen Gewinn über die hohen Prägekosten hinaus; sie suchen den Gewinn öfters zu genießen, indem sie jeden Vorwand ergreifen, die Münzen zu wiederrufen, oder sie suchen den Gewinn zu vergrößern, indem sie die Menge der Scheidemünze schrankenlos vermehren. Die Geschichte der deutschen Staaten bietet mannichfache traurige Beispiele hierfür. Sind doch z. B. in Preußen von 1764—1806 48,828,423 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. Scheidemünze geprägt worden, worunter nur 8,979,189 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. Umprägung, so daß aus dieser Periode allein 39,849,234 Thlr. in Umlauf waren, und die großen Zahlungen in Düten, Beuteln u. dgl. von 10, 20, 50 und 100 Thlr. gemacht wurden, als durch Gesetz vom 4. Mai 1808 diese Scheidemünze von 24 auf 36 Groschen für ganze Thaler und durch Gesetz vom 13. Dec. 1811 von 36 auf 42 herabgesetzt wurde. Man nimmt an, daß 42 Mill. Thlr. von dieser Maßregel getroffen wurden, das Publikum also 18 Mill. Thlr. verlor, was auf die damalige Bevölkerung Preußens von 800,000 Familien einen Verlust von 22½ Thlr. für jede ausmachte. Nicht besser ist die meiste Scheidemünze der Kreuzer, 3-Kreuzer- und 6-Kreuzerstücke, welche ebenfalls in Düten von 10 bis 100 Gulden noch vor wenigen Jahren die Waarenzahlung in Süddeutschland bildete, und welche bereits theilweise ein ähnliches Schicksal erfahren hat. Ein paar tausend Gulden in solcher Münze zu zählen, erforderte eines Mannes Tagearbeit; es war gar keine Zeit falsche Münzen auszuscheiden, wenn sie Größe und Farbe der Gattung hatten, welcher sie beigepackt waren, konnten sie Jahrzehnte in den Düten als ächt passiren; wir haben selbst in einer Rolle von 100 Gulden 3-Kreuzerstücke einst 80 verschiedene Gepräge und mehrere mit Quecksilber weiß gemachte Pfennige gefunden! Eine direkte Steuer, so groß wie der Nutzen, welchen die Staaten durch diese Ausprägung gemacht hatten, würde sicherlich nicht den hundertsten Theil der Unkosten betragen haben, welche in den Handlungshäusern der Zeitverlust und der Lohn der geldzählenden Handlungsdiener verursacht hat, und unbegreiflich ist es, daß in den

größern Handelsstädten nicht die Kaufleute zusammentraten und eine gemeinschaftliche Kasse bildeten, bei welcher jeder seine Düten Scheidemünze hinbringen, dafür credirbare Scheine in Empfang nehmen, und jeder Scheininhaber dagegen Scheidemünze abholen konnte. Würde von dieser Kassenverwaltung das schlechtere Geld sortirt und in die betreffenden Staaten zurückgeschickt worden sein, dieselben wären hierdurch verhindert worden, der unsittlichen Speculation der Münzfälschung die große Ausdehnung zu geben, welche sie für dieselbe durch den Unverstand der Kaufleute erzwangen.

Solche Kassen zu ersetzen, würde vielleicht das vortheilhafte Geschäft der Geldwechsler sein, wenn sie weniger den augenblicklichen Vortheil als den Nachtheil im Auge hätten, welcher sie durch Herabsetzung der Münzen u. dergl. treffen kann.

Außer dem Wechsel von baarem Gelde, ist das Geschäft des Geldwechslers aber auch der Umtausch des Papiergeldes, sei es nun solches, welches von Banken oder von Regierungen ausgegeben ist.

Er wird Beides, insofern kein Zwangscours ihn nöthigt, die Papiere an Stelle edler Metalle zu nehmen und zu geben, sich bei dem augenblicklichen Umsatz in diesen Papieren ebenfalls von der Nachfrage und dem Angebot und den Ereignissen leiten lassen, welche einen Einfluß auf dieselben voraussehen lassen.

Ueber die Banknoten gibt vorliegendes Buch ausführliche Auskunft; über das Staatspapiergeld ist zu bemerken, daß es in der Regel nur Rechnungszeichen, keineswegs aber Werthe sind. Die Staaten bescheinigen im Papiergelde, daß sie kein Geld haben, und während die Banknote einen Werth zu präsentiren pflegt, der zwar oft nicht in Geld, aber doch in anderen Gegenständen vorhanden ist, repräsentirt das Papiergeld nur einen Werth, der erst geschaffen werden soll, d. h. es ist im günstigsten Falle als eine Anweisung auf die Zukunft zu betrachten, welche eingelöst wird, wenn das Volk so viel mehr zu produciren vermag als zu den laufenden Unkosten der Existenz von Staat und Individuen nothwendig ist, und wenn die Regierung diese Mehrproduction zu jener Einlösung verwenden will. Bei der Beurtheilung des Papiergeldes kömmt daher der Credit der Regierungen in Betracht: 1) der Tagescredit, welcher sich in der Nachfrage nach dem betreffenden Papiergeld ausdrückt und in der Regel dadurch gestützt wird, daß die Regierungen das Papiergeld an Steuerzahlungen nehmen; 2) der Credit, welcher auf den productiven Kräften eines Volkes beruht; 3) der Credit, welcher auf der Einsicht und Rechtlichkeit einer Regierung beruht.

Die Anfangs 1854 umlaufenden Staatspapierge'der sind:

Staat	Benennung	Geldsorte, auf welche sie lauten	auf 1 Mark Silber fein, gehen v. d. betreffenden Geldsorte	Betrag d. Abschnitte der Papiere	Gesammtbetrag des Papiergeldes in Thaler
Preußen,	Kassenanweisungen*) . .	Thaler. . . .	14	1, 5, 50, 100, 500,	30,842,000
Oesterreich,	Einlösungsscheine . .	W. Währungsgulden . . .	50	1 fl., 2 fl.	4,000,000
„	Reichsschatzscheine à 3 pCt. verzinslich	Gulden, Conventionsmünze .	20	100 bis 1000 fl.	3,333,000
„	desgl. unverzinslich . .	„	20	100 bis 1000 fl.	88,000,000
„	Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungarns .	„	20	1 u. 2 fl.	1,666,666
„	Münzscheine	Kreuzer . . .	2016	6 u. 10 kr.	5,500,000
„	Lombardisch-Venetianische Schatzscheine	Lire	60	5, 10, 15, 30, 60, 120, 600, 1200, 24,000 L.	200,000
Sachsen,	Kassenbillets	Thaler . . .	14	1, 5, 10 Thlr.	7,000,000
Anhalt-Bernburg,	Kassenscheine .	„ . . .	14	1 Thlr.	300,000
Anhalt-Dessau,	Kassenscheine . .	„ . . .	14	1 u. 5 Thlr.	1,000,000
Anhalt-Köthen,	„ . .	„ . . .	14	1 u. 5 Thlr.	500,000
Baden,	„ . .	Gulden . . .	24½	2, 10, 35 fl.	1,143,000

*) In Preußen laufen noch Darlehenkassenscheine von 1 u. 5 Thlr. um, deren Betrag oben inbegriffen ist, da sie gegen Kassenscheine eingezogen werden.

Staat	Benennung	Geldsorte, auf welche sie lauten	auf 1 Mark Silber fein, geben v. d. betreffenden Geldsorte	Betrag d. Abschnitte der Papiere	Gesammtbetrag des Papiergeldes in Thaler
Hannover	Städtische Kassenscheine	Thaler	14	1, 5 Thlr.	200,000
Hessen-Darmstadt	Grundrentenscheine	Gulden	24½	10 fl.	1,143,000
Hessen-Kassel	Kassenscheine	Thaler	14	1, 5, 20 Thlr.	2,500,000
Nassau	Landescredit-Kassenscheine	Gulden	24½	1, 5, 25 fl.	571,429
Sachsen-Meiningen	Kassenanweisungen	Thaler	14	1 Thlr.	600,000
Sachsen-Altenburg	Kassenanweisungen	„	14	1 Thlr.	500,000
Sachsen-Weimar	Kassenanweisungen	„	14	1 u. 5 Thlr.	600,000
Sachsen-Koburg	Kassenanweisungen	„	14	1 Thlr.	200,000
Sachsen-Gotha	Kassenanweisungen	„	14	1 u. 5 Thlr.	400,000
Schwarzburg-Rudolstadt	Kassenbillet	„	14	1 Thlr.	200,000
Reuß	Kassenscheine	„	14	1 Thlr.	300,000
Stadt Frankfurt	Rechneischeine	Gulden	24½	à 500	2,285,714
Würtemberg	Staatskassenscheine	„	24½	2, 10	1,714,000
	Deutsches Staatspapiergeld			Thlr.	154,698,809
Dänemark	Creditscheine	Reichsbankthaler	18½	?	4,000,000
Niederlande	Münzscheine	Gulden	24⅓	5, 10, 100, 500 fl.	6,000,000
Portugal	Verschiedenes	Milreis	9_{12}	verschieden	7,000,000
Rußland	Reichscreditbillets	Silberrubel	13	1, 3, 5, 25, 50	330,000,000
Kirchenstaat	Boni del Tesoro	Scudi	$9\,^{5}/_{6}$	1, 5, 50	4,000,000
Brasilien	Verschiedene	Reis	20	jeder Art	26,000,000
Tunis	Banknoten	Piaster	75	1, 2, 8	4,000,000
Türkei	Kaymés (verzinslich)	„	235	5000 Piaster	18,000,000
Batavia	Recepisse	Kupfergulden	—	jeder Art	6,000,000
			zusammen	Thlr.	459,698,809

bei welchen Angaben wir jedoch nur die für Deutschland als genau bezeichnen dürfen.

b) Gold- und Silberhandel,

welcher beinahe nothwendigerweise mit dem Geldwechsel verbunden werden muß, weil fremde Geldsorten häufig nur als Metall verwerthet werden können, scheint zu allen Zeiten einen Theil der Bankthätigkeit gebildet zu haben und ist heut zu Tage beinahe in allen Statuten öffentlicher Banken diesen zugelassen, wenn sie auch sonst jeden Handel streng ausschließen.

Die Gründe hiefür sind mannichfaltig. Bei den Banken, welche keine Noten ausgeben, mag der kleine Gewinn, welcher sich durch die Preisschwankungen der edlen Metalle erreichen läßt, als Hauptmotiv gelten. Bei Zettelbanken wird außer dem möglichen Gewinn dadurch, daß dieselben stets bereit sind, edle Metalle zu kaufen, zweierlei erreicht, erstlich wird dem Geschäftsmann dadurch die Möglichkeit geboten, die Metalle jederzeit und schneller, als es durch die Münzstätten geschehen könnte, in Geld zu verwandeln; zweitens werden dadurch, daß die Bank Noten anstatt des geprägten Geldes für das Metall in Umlauf setzt, häufig die Prägekosten erspart. Es ist wahr, daß die Noten einer Bank auf geprägtes Geld zu lauten pflegen und sie daher bei großem Vorrath an ungeprägtem Gold und Silber außer Stand kommen könnte, ihre Noten einzulösen. Das dabei zu beobachtende Maß ist aber durch die Erfahrung in jedem einzelnen Falle unschwer festzustellen. Die Noten drängen sich in ungewöhnlichem Maße nur zur Einwechselung gegen Geld, wenn Mißtrauen gegen die Bank eintritt, oder wenn eine außerordentliche Nachfrage nach edlen Metallen sich geltend macht. Dem Mißtrauen kann aber mit Gold- und Silberbarren augenblicklich entgegengetreten werden, indem dieselben verkauft und hiedurch die Banknoten vermindert oder die baaren Geldvorräthe vermehrt werden. Die Nachfrage nach edlen Metallen will entweder Material zur

Verarbeitung, oder Mittel zur Bezahlung des Auslandes. Als Material können reine Barren besser dienen als geprägte, und daher mit Zusatz versehene Metalle. Als Mittel zu Zahlungen ins Ausland sind jene vorzüglich geeignet, sei es indem die Bank die Barren auf dem Platze verkauft, oder indem sie dieselben im Auslande verkaufen läßt und dagegen Wechsel dorthin abgibt. Die Barren sowohl als die Wechsel sind zu Zahlungen ins Ausland vortheilhafter, als geprägtes Metall, denn letzteres gilt im Inlande beinahe stets etwas über den Metallwerth, während es im Auslande in der Regel nur für diesen Metallwerth angenommen wird.

Banken, welche Noten ausgeben, können eben dadurch, daß sie einen Theil des Gegenwerthes in Barren vorräthig halten, mit ihren Noten dem Verkehre vollständig dienen, indem sie selbst diejenige Vermehrung derselben vorzunehmen im Stande sind, welche nur durch eine Fluctuation der Geschäfte für den Augenblick nothwendig wird. Eine Münzstätte kann außergewöhnliche, augenblickliche Bedürfnisse an Umlaufmittel nicht ohne große Opfer befriedigen, theils weil sie ohne unverhältnißmäßige Unkosten nur auf Erzeugung des gewöhnlichen Bedarfes eingerichtet sein kann, theils weil das Münzen einen gewissen größeren Zeitaufwand fordert, theils weil die Kosten der Ausmünzung, wenn die Münze demnächst wieder als Metall in's Ausland geht, verloren sind.

Der Handel mit edlen Metallen läßt sich mit dem Princip, welches in der Regel jeden anderen Waarenhandel den Banken verwehrt, darum vereinigen, weil diese Metalle eben diejenige Werthgattung sind, in welcher alle Verbindlichkeiten der Banken zu erfüllen sind, und höchstens die Veränderung der Form zu diesem Zwecke bedürfen. Würde die Bank für 10,000 Thlr. Kaffee auf Speculation kaufen, so wäre es ganz unbestimmt, ob sie bei dem Verkauf wieder 10,000 Thlr. erhalten würde; kauft sie aber für 10,000 Thlr. Silber, so wird sie dafür solche Quantitäten dieses Metalles empfangen, aus welchen sie jederzeit wieder 10,000 Thlr. Münzen ausprägen lassen kann, d. h. sie weiß bei dem Einkauf gleich das Minimum des Preises, welchen sie dafür einnehmen wird. Dieses Minimum ist die Menge Geld, welche daraus geprägt werden kann, abzüglich der Prägekosten.

Diese Sicherheit besteht allerdings nur für diejenige Art von Metall, aus welcher die Zahlungsmittel der Bank gemacht werden. Eine Bank, deren Zahlungsmittel Silber ist, wird für Gold; eine Bank, deren Zahlungsmittel Gold ist, wird für Silber alle Schwankungen des Preises solcher Metalle oder des Wechselcourses auf die Plätze, wo aus denselben die gesetzlichen Umlaufmittel gemacht werden, ausgesetzt sein, und nur die gewöhnliche Geringfügigkeit solcher Schwankungen kann es entschuldigen, wenn Banken sich mit Ein- und Verkauf von anderen Metallen als die ihrer Zahlungsmittel befassen.

Nur wenige Banken haben den Vortheil, beide Metalle als Zahlungsmittel verwenden zu können. In Ländern, wo Gold das allgemeine Zahlungsmittel ist, pflegen nur kleine Bruchtheile in Silber bezahlt werden zu dürfen. Dagegen kann z. B. die preußische Bank, wie Jedermann in Preußen, in Gold oder Silber nach ihrer Wahl bezahlen, indem das preußische Gesetz vom J. 1832 den Preis des Friedrichsd'or auf $5^2/_3$ und so das Verhältniß des Goldwerthes zum Silberwerthe festgestellt hat. Solche Gesetze sind jedoch unhaltbar, wenn die Wirklichkeit zu weit von den willkürlichen Vorschriften abweicht. Steigt das Gold im Preis, so wird das Ausland mit Silber solche Goldstücke eintauschen und ausführen, fällt es, so wird das Ausland Gold hereinsenden und Silber hinausführen.

Die Preisschwankung der edlen Metalle zieht gerade in dem gegenwärtigen Augenblick die Aufmerksamkeit der Volkswirthe in höherem Maße auf sich. Viele gründliche Untersuchungen haben über die Frage stattgefunden, mehrere treffliche Schriften sind bereits darüber erschienen. *)

---

*) z. B. Michel Chevalier Cours d'économie politique, „La Monnaye" und Soetbeer als Anhang zu seiner Uebersetzung von Mill's Grundsätzen der politischen Oeconomie.

Aus den verschiedenen Quellen ergibt sich, daß in den ältesten Zeiten das Verhältniß zwischen Gold und Silber von 1 : 10 bis 1 : 15 schwankte, d. h. für ein Pfund Gold erhielt man 10 bis 15 Pfund Silber. Die größten Schwankungen scheinen damals dadurch veranlaßt worden zu sein, daß die Fürsten des Orientes ungeheuere Vorräthe von Gold als Staatsschatz ansammelten und auch die Priester die Schätze der Tempel in diesem Metalle aufbewahrten, solche Jahrhunderte hindurch eingesperrte Schätze aber zuweilen von glücklichen Eroberern oder Revolutionairen dem Verkehre zurückgegeben wurden. So wird erzählt, daß, als Alexander der Große die Schätze des Darius gewonnen hatte und dieselben über Griechenland ausgoß, der Preis des Goldes, welcher gegen Silber 12 stand, auf 10, und ebenso als Cäsar das römische Aerarium geöffnet hatte, von 12 auf 9 fiel.

Herodot erzählt, daß die Indier den persischen Königen 360 Talente Gold Tribut zu bezahlen gehabt hätten, was 4680 Talenten Silber entspräche und würde demnach damals, etwa 500 J. v. Chr., das Verhältniß 1 : 13 gewesen sein. Nach Boeck war bei den Griechen 400 J. v. Chr. das Gold zehnmal höher als das Silber geschätzt, und damals scheint es auch bei den Römern nicht höher im Werthe gestanden zu sein. Unter Valentinian soll das Gold 14½ Mal so viel wie Silber gegolten haben; unter Honorius noch weiter gestiegen sein.

Nach dieser Steigerung trat ein allmäliges Sinken des Goldpreises wieder ein. Anfangs des zwölften Jahrhunderts scheint es im westlichen Europa zeitweilig auf 1 : 8 herabgegangen zu sein, i. J. 1220 stieg es in Frankreich aber auf 1:20 Im J. 1416 setzte Jacques Coeur, des Regenten Silberschmied, den Preis auf 17_{297} fest. 5 Jahre später finden wir das Verhältniß wieder auf $1:11_{181}$ angegeben. Alle diese Angaben müssen jedoch als unzuverlässig bezeichnet werden, theils weil sich mancherlei Widersprüche finden, theils weil der Gehalt der Metalle, welche verglichen wurden, nicht festgestellt ist. Unzweifelhaft scheint jedoch, daß die Entdeckung Amerikas und die von dort hergelangten Goldmengen den Preis dieses Metalles nicht ermäßigt haben. Humboldt erwähnt z. B. eines Edictes der Königin Isabella von 1497, durch welches der Goldpreis von $10^7/_{10}$ auf $11^6/_{10}$ erhöht wurde. In England, wo es 1464 $1:10_{331}$ stand, wurde es allmälig bis zum Jahre 1543 auf 1 : 12 heraufgesetzt, wenige Jahre nachher, d. h. schon 1546 wieder auf 1 : 10, 1547 auf $1:10_{40}$; unter Elisabeth auf $1:11_{10}$, 1604 aber auf $1:12_{109}$, 1626 auf $1:13_{431}$, 1666 auf $1:14_{485}$, 1717 auf $1:15_{209}$ gestellt. — Soetbeer berechnet aus Adam Rieses Exempel i. J. 1522 ein Verhältniß von $1:10_{50}$, und aus der Reichsmünzordnung und anderen Münzgesetzen findet er

	Gold Silber
Reichsmünzordnung von 1559 . . .	$1 : 11_{44}$
Holländische Münzordnung von 1589 .	$1 : 11_{60}$
Oberdeutsche Münzconvention von 1623	$1 : 11_{99}$
Französ. Münzverordnung von 1641 .	$1 : 13_{50}$
Oberdeutsche Münzconvention von 1665	$1 : 14_{30}$
Leipziger Münzreceß von 1690 . . .	$1 : 15_{22}$

Bei der Beurtheilung dieser Zahlen ist nicht zu übersehen, daß Mitte des 16. Jahrh. die reichen Silberminen von Potosi entdeckt wurden, welche dem größern Zufluß von Gold einen noch größeren von Silber zur Seite stellten.

Der Hamburgische Courszettel ergibt 1700: 14_{80}, 1710 15_{23}, 1720 15_{06}, 1730 14_{82}, 1740 14_{48}, 1750 14_{47}, 1760 14_{91}, 1770 14_{93}, 1780 14_{69}, 1790 15_{10}, 1800 15_{64}, 1810 16_{21}. Letztere Notirung mag durch die Einflüsse des Krieges erklärt werden; die von 1800 entspricht dagegen ziemlich genau dem Durchschnitt von 1816—47. Seitdem war der Jahresdurchschnittscours 1848: 15_{72}, 1849: 15_{75}, 1850: 15_{59}, 1851: 15_{35}, 1852: 15_{43}.

In England wurde 1717 das Verhältniß auf 15_{2096}, 1816 auf 14_{2878} festgesetzt, welcher letzte Preis heute noch der Ausmünzung in England zu Grunde liegt.

In Preußen ist seit 1832 das gesetzlich festgestellte Verhältniß (Friedrichs'dor à $5^2/_3$ Thlr.) $1:15_{6923077}$.

In Spanien ist durch Gesetz vom 15. April 1840 die Ausprägung des Goldes im Verhältniß von $1:15_{714285}$ angeordnet, während es bisher 1:16 war.

In Portugal ist die gesetzliche Ausprägung 13_{56}, die wirkliche 13_{33}, in Rußland die gesetzliche 1:15, die wirkliche $1:15_{25}$.

In Frankreich ist das Verhältniß 15_5, in Neapel 15_{21}, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gesetzlich bis 1834 1:15, von 1834/37 $1:16_{0021552}$, von 1837 $1:15_{9883721}$, von Februar 1853 $1:14_{88}$, in Chili $1:16_{39}$.

Während daher Ende des fünfzehnten Jahrhunderts das Verhältniß von Gold zu Silber auf 1:11 geschätzt werden konnte, ist es 1848 auf 1:15 anzunehmen, d. h. das Gold ist gegen Silber um 36 pCt. theuerer geworden. Seit Anfang dieses Jahrhunderts bis vor ein paar Jahren war das Verhältniß zwischen Gold und Silber ziemlich fest, die Eröffnung der Goldlager in Australien und Californien hat aber mehrfache Schwankungen hervorgebracht. Diese Schwankungen haben mancherlei Besorgnisse erregt und den Glauben ziemlich allgemein verbreitet, daß ein bedeutendes Sinken des Geld- und des Goldwerthes vorherzusehen sei. Es lassen sich dagegen aber mancherlei Gründe anführen.

Wie groß vor der Entdeckung Amerika's der Vorrath an Gold und Silber in der civilisirten Welt gewesen sein mag, ist nicht zu ermitteln. Versuchen, wie denjenigen von Jacob, fehlt, genau betrachtet, jede haltbare Unterlage. Daß die Gesammtmenge beider Metalle jedoch nicht allein in Summe, sondern auch im Verhältniß um vieles geringer, als heut zu Tage war, läßt sich jedoch mit Sicherheit theils aus dem Umstande, daß damals die Ausbeutung von Minen vortheilhaft war, welche man seitdem eingehen ließ, obwohl ihre Ergiebigkeit an Metall nicht abgenommen hat, theils aus den damaligen Preisen dieser Metalle schließen. Diese Preise finden sich ausgedrückt in denjenigen der wichtigsten Verbrauchsgegenstände, z. B. Getreide, für welches im 14. und 15. Jahrh. noch kaum der dritte Theil derjenigen Metalle gegeben wurde, welche heut zu Tage dafür gegeben wird. Da nicht anzunehmen ist, daß im Verhältniß zum Bedarf die Production von Getreide damals größer war, als heute, so bleibt nichts anderes übrig, als zu schließen, daß Gold und Silber verhältnißmäßig weniger vorhanden war. Man kann freilich einwenden, daß Vorhandensein und auf den Marktkommen verschiedene Dinge sind, und daß damals mehr Metall in den Staats- und Klosterkassen, in Kirchengeräthen u. dergl. vorhanden gewesen sein mag, als in den Handel gekommen ist, daß daher die Marktpreise von Getreide niedriger gestanden haben können, ohne daß sich diese Preise mit denjenigen einer Zeit vergleichen lassen, wo wenig Metall mehr eingesperrt und durch die Schnelligkeit der Communication oder durch Creditmanipulationen eine Menge Metall, welche sonst auf der Heerstraße reiste, überflüssig geworden ist. Solche Einwendung läßt sich nicht geradezu widerlegen, es läßt sich aber dagegen geltend machen, daß heut zu Tage eine ungleich größere Menge Metall als damals für den allgemeinen Luxus nothwendig ist, daß vielleicht der Werth, welcher heut zu Tage mehr als damals in silbernen Löffeln angelegt ist, allein jene erlösten Staats- und Klösterschätze überwiege, und daß gegenwärtig eine Unzahl Handelsartikel existiren, welche damals gänzlich unbekannt waren, also keine edlen Metalle zum Umsatz in Anspruch nahmen, und daß endlich damals mehr als heute ein großer Theil des Handels durch unmittelbaren Tausch der Früchte und Fabrikate bewerkstelligt wurde.

Wenn man aber die Getreidepreise als einen Maßstab für die vorhandene Menge edlen Metalles benützt, so ist, da diese Preise nur den dritten Theil so hoch als heute waren, auch das damalige Bedürfniß jedes Menschen an edlem Metall dreimal geringer als heute zu schätzen, und trifft Ende des Jahres 1852 auf die 450 Millionen Menschen, welche Europa, die Vereinigten Staaten und die britischen Colonien bewohnen, eine Gold- und Silbermenge von 3600 Mill.

Thalern (wie Soetbeer schätzt), also 8 Thlr. per Kopf, so war die Menge dieser Metalle Ende des 15. Jahrhunderts in Europa nur auf etwa $2^2/_3$ per Kopf anzuschlagen, was auf die damalige Bevölkerung jenes Handelsgebietes von etwa 102 Millionen 271 Mill. Thaler ausmacht.

Michel Chevalier schätzt auf anderen Unterlagen den Werth des damaligen Gold- und Silbervorraths auf 280 Millionen Thaler und diese Aehnlichkeit mit unserer Schätzung beweist, daß bei aller Willkürlichkeit solcher Schätzungen, bei aller Unzuverlässigkeit der Faktoren, welche derselben zu Grunde gelegt werden müssen, doch einiges Recht vorhanden ist, sie als annährend zu bezeichnen.

Chevalier gelangt durch sorgfältige Untersuchungen unter Benutzung aller vor ihm durch Humboldt, Gallatin und anderen gemachten Angaben dahin, daß von 1492 bis 1848 in Amerika producirt wurden:

	Gold Kilogramm	Gold Werth in Francs Millionen	Silber Kilogramm	Silber Werth in Francs Millionen	Totalwerth Million Francs
Vereinigte Staaten	—	—	22,125	76	76
Mexiko	61,985,522	13,774	389,269	1341	15,115
Neugranada . . .	259,774	58	566,748	1957	2010
Peru / Bolivia	58,765,244	13,559	340,393	1172	14,231
Brasilien	—	—	1,342,300	4623	4623
Chili	1,040,184	231	250,142	862	1093
zusammen	122,050,724	27,122	2,910,977	10,026	37,148

Es belief sich, ebenfalls nach Chevalier und Soetbeer, bis 1847:

	Silberwerth	Goldwerth	
Die Production in Amerika	7307	2701	10,008
„ in Rußland	88	300	388
„ im übrigen Europa	530	140	670
„ in Afrika d. Sunda-Inseln .	—	680	680
in Millionen Thaler	7925	2821	11,746
der Vorrath von 1492 war	200	80	280
zusammen	8125	2901	12,026
oder in Mark	580,344,544	17,977,699	598,322,253

Zu den 270 oder 280 Millionen Thaler edler Metalle, welche 1492 vorhanden waren, hat also in 355 Jahren eine bekannte Production von 11,746 Millionen Thaler influirt, d. h. durchschnittlich 33 Millionen Thaler oder ca. 12 pCt. im Jahre, ganz abgesehen von der nicht berücksichtigten Production in den nicht russischen Ländern Asiens.

Wie oben erwähnt, wird der gegenwärtige Silber- und Goldvorrath in Europa, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und den englischen Kolonien auf 3600 Millionen Thaler geschätzt, welche Summe durch Abzug der Abnutzung der edlen Metalle, durch Schätzung der nicht nach den genannten Ländern gelangten Production, oder von denselben durch Handel, Kreuzzüge u. dergl. weggezogenen Mengen gefunden wird.

Da nun, wenn der Einfluß der gegenwärtigen Production edler Metalle auf die Waarenpreise demjenigen der früheren entsprechen solle, natürlich eine verhältnißmäßig gleiche Menge, also 12 pCt. des Vorrathes in Europa, Nordamerika und den britischen Colonien jährlich zuwachsen müßte, so wäre eine jährliche Production von 432 Millionen Thaler nothwendig, und diese Production selbst würde für jene Länder wahrscheinlich nicht den gleichen Einfluß üben, weil inzwischen neue große Handelsländer mit großen Bedürfnissen an edlem Metall entstanden sind und entstehen, wie z. B. Brasilien, Californien, Australien.

Seit 1847 ist die Metallproduction durch die Goldentdeckungen in Californien und Australien bekanntlich bedeutend gestiegen.

In runden Summen wird dieselbe für 1848/51 von Soetbeer wie folgt berechnet:

	Gold		Silber		
	Mark	Werth in Thlr.	Mark	Werth in Thlr.	Total
1848	222,200	47,700,000	3,215,000	45,000,000	92,700,000
1849	258,100	55,500,000	3,290,000	46,000,000	101,500,000
1850	557,000	119,900,000	4,185,000	58,600,000	178,500,000
1851	685,200	143,400,000	4,358,000	61,600,000	204,400,000

Wenn wir die Production des Jahres 1852 nach den verschiedenen vorliegenden Notizen abschätzen, so betrug sie

an Gold

in Californien	372,100 Mark,	Thlr. 80 Millionen
„ Australien	432.500 „	„ 93 „
„ Rußland	111,600 „	„ 24 „
„ andere Länder	79,000 „	„ 17 „
	995,200 Mark,	Thlr. 224 Millionen

an Silber

in Mexiko, Chili und anderen Ländern 4,500,000 Mark = 63 Millionen Thlr.

zusammen Gold und Silber 287 Millionen Thaler.

Sind daher, wie wir oben berechnet, im Verhältniß zu der Periode von 1492—1847, jetzt jährlich 432 Mill. Thlr. Production nöthig, um auf dem europäischen Markte dieselbe Wirkung zu üben, welchen die frühere Production übte, so ist diejenige des Jahres 1852, ungeachtet, daß sie größer ist als die irgend eines früheren Jahres, noch weit hinter diesem Bedürfniß zurück.

Außer den zweifelhaften Zahlen, scheint für solche Ansicht auch noch der Umstand zu sprechen, daß, im Ganzen betrachtet, die Preise aller Dinge, welche seit der Entdeckung Amerika's so sehr gestiegen sind, in den letzten Jahrzehnten vor 1847 einen Rückgang erfahren haben, genau so, als wenn in diesem Zeitraum das Verhältniß der Metallmenge zum gewohnten Güterumsatz ein geringeres geworden wäre.

Seit 1847 ist dagegen eine Erhöhung der Preise eingetreten und wenn auch dieselbe zum Theil offenbar aus anderen Ursachen hervorgegangen ist, so wird sie doch theilweise der Vermehrung des Geldes und Geldmateriales durch Goldentdeckungen zugeschrieben werden müssen.

Jene anderen Ursachen sind z. B. viele Mißernten in den verschiedenen Ländern und verschiedenen Bodenproducten, Störung der Fabrikthätigkeit durch Krieg, Revolutionen und Arbeitseinstellungen und eine ungeheure Vermehrung des Papiergeldumlaufes in Mitteleuropa*). Hören diese Ursachen auf, so muß die gegenwärtige Theuerung wieder etwas abnehmen, ja es wäre ein Fallen unter die Preise von 1820—47 mit Gewißheit vorauszusagen, wenn die obige Berechnung des Bedarfes an edlen Metallen (432 Mill. Thlr. jährlich) auf sichere Unterlage beruhen würde.

Sollte diese Berechnung zu hoch und die gegenwärtige Production edler Metalle größer als das Bedürfniß sein, so würde dies sich natürlich durch ein weiteres Steigen der Waarenpreise äußern, diese Steigerung aber eine sehr begrenzte sein, weil ein großer Theil der Production edler Metalle kaum die Arbeiter nährt und sie nothwendigerweise aufhört, wenn ihr Gewinn nicht hinreicht, die Arbeiter mit den theuerer gewordenen Verbrauchsgegenständen zu versorgen.

Gehen wir nun von der Erörterung der Gesammtproduction der edlen Metalle zu den Befürchtungen über, welche gegenwärtig die Veränderung des Verhältnisses der Gold- zur Silberproduction veranlaßt, so glauben wir folgende Punkte hervorheben zu müssen: a) Das Verhältniß zwischen Gold- und Silbermenge war nach den schon oben gegebenen Zahlen in Thalern und Procenten

	Gold			pCt.	Silber			pCt.
1492 Vorrath . .	80	Mill.	Thlr.	20_9	200	Mill.	Thlr.	79_1
1847 Production	3901	„	„	33	8125	„	„	67

während die Production der Jahre 1848—52 ergibt

*) Anmerkung siehe folgende Seite.

	Gold in Mill. Thlr.	Silber	Gold pCt.	Silber
1848	47_7	45	50	49
1849	55_5	46	55	45
1850	119_9	58_6	67	33
1851	143_4	61_6	70	30
1852	224	63	78	22

Wird die Addition dieser fünf Jahre zu dem obigen Werthe der Production von 1492 bis 1847 addirt, so erhöht sich deren Summe auf

4491 Mill. Thlr. Gold und 8399 Mill. Thlr. Silber,

und das Verhältniß beider Metalle

auf	34_9	65_1 pCt.
anstatt	33	67

Wird die Addition dieser fünf Jahre dem Gewichte des Vorrathes von 1492 und der Production bis 1847 zu addirt

	Gold Mark	pCt.	Silber Mark	pCt.
nämlich 1847	17,977,699	3	580,334,554	97
„ 1847/52	2,719,700	12	19,598,000	88
so ergibt sich	20,697,399	3_3	599,932,554	96_7

*) Diese Vermehrung war:

	1846. der Bank-noten. Thlr.	des Papier-geldes. Thlr.	1853. der Bank-noten. Thlr.	des Papier-geldes. Thlr.
Preußen	—	25,742,000	—	30,842,000
Preußische Bank	—	—	21,000,000	—
Kassenverein	—	—	1,000,000	—
Ritterschaftliche Privatbank zu Stettin	—	—	1,000,000	—
Bank zu Breslau	—	—	1,000,000	—
Oesterreich*)	—	—	—	120,000,000
Nationalbank	130,000,000	—	130,000,000	—
Sachsen	—	3,000,000	—	7,000,000
Eisenbahnscheine	500,000	—	500,000	—
Bank in Leipzig	3,500,000	—	8,000,000	—
„ „ Bautzen	—	—	500,000	—
„ zu Chemnitz	—	—	300,000	—
Baierische Wechsel- und Hypothekenbank in München	2,514,000	—	4,571,000	—
Anhalt	—	600,000	—	1,800,000
Dessauer Bank	1,500,000	—	2,500,000	—
Bernburger Eisenbahnscheine . . .	—	—	200,000	—
Baden	—	—	—	1,143,000
Braunschweig	600,000	—	600,000	—
Hannover	—	200,000	—	200,000
Hessen-Darmstadt	—	—	—	1,143,000
Hessen-Kassel	—	—	—	2,500,000
Nassau	—	300,000	—	300,000
Sächsische Herzogthümer	—	—	—	2,300,000
Rudolstadt	—	—	—	200,000
Würtemberg	—	—	—	1,714,000
Frankfurt a. M.	—	1,143,000	—	2,285,000
Reuß	—	—	—	300,000
	138,614,000	30,985,000	171,171,000	171,727,000
Total Thlr.	169,599,000		342,898,000	

*) Wie Seite 41 zu sehen, hat seit 1853 das österreichische Papiergeld eine Verminderung erfahren.

d. h. selbst die in Rede stehende große Summe der Production der letzten Jahre vermag gegenüber der größeren vorhergegangenen Production das Verhältniß zwischen Gold und Silber nur wenig zu verändern. Wollte man die Production der letzten Jahre nur auf die (von Soetbeer) für den Vorrath in Europa, den Vereinigten Staaten und den britischen Colonien angegebene Summe von 3600 Mill. Thlr. berechnen, so wäre natürlich das Resultat ein sehr verschiedenes und auf die kleinere Summe die Veränderung mehr bemerkbar. Wir besitzen keine Schätzung der Bestandtheile dieser angeblichen 3600 Mill. Thlr. Gold und Silber. Wäre aber das Verhältniß beider Metalle in dieser Summe zu ermitteln, so würde es dennoch kaum maßgebend sein können, denn das Gold Australiens z. B. hat in Australien selbst einem früher nicht vorhandenen Verkehr so sehr zu dienen, daß im Jahre 1852 für das aus Australien nach England gelangte rohe Gold eine entsprechende Menge geprägten Goldes dahin ausgeführt wurde.

b) Seit der Entdeckung Amerikas ist ungleich mehr Gold als früher gewonnen worden und dennoch ist das Gold im Verhältniß zum Silber gestiegen. Es ist allerdings in dieser Zeit auch mehr Silber als früher gewonnen worden*), aber von dem Silber ging fortwährend ein Strom nach dem östlichen Asien, namentlich nach China, wo Silber gegen Gold höher stand als in Europa, nämlich 10 : 1 bis 11 : 1, und wohin es an anderen Tauschmitteln fehlte.

c) Es bietet das Gold durch einen geringeren Umfang bei größerem Werthe so viel Vortheile für den Verkehr, daß Gold wahrscheinlich von allen Regierungen an die Stelle des groben Silbergeldes gesetzt und zum allgemeinen Umlaufmittel gemacht wird, wenn ein genügender Zufluß desselben vorauszusehen ist**). Je mehr Gold Umlaufmittel wird, desto mehr wird dessen „Verbrauch durch Abnutzung" zunehmen; je weniger Silberumlauf beibehalten wird, desto mehr wird dessen bisheriger „Verbrauch durch Abnutzung" sich vermindern.

d) Mit der steigenden Wohlhabenheit nimmt der Verbrauch von Gold zu Schmuck und Verzierungen zu, weil es schöner und zu vielen Zwecken geeigneter als Silber ist.

e) Das Werthverhältniß zwischen Gold und Silber richtet sich nicht allein nach der von jedem Metalle producirten oder vorhandenen Menge, sondern auch nach dem Bedarfe an jedem Einzelnen. Wenn z. B. bei einer Production von 50 in Gold und 100 in Silber, der Bedarf von Gold 50 und der von Silber 100 war, die Production von Gold aber auf 100 steigt, so bleibt hierdurch doch das Verhältniß zum Silber unberührt, wenn der Bedarf an Gold sich ebenfalls verdoppelt; die Frage ist also nicht: was ist der Silberwerth des Goldes bei einer Goldproduction von 100, wenn er bei einer Production von 50, 15 ist? sondern die Frage ist: was ist der Silberwerth des Goldes bei einer Production und einem Verbrauch von Gold, deren Unterschied = 0 ist, wenn dieser Silberwerth bei einer Goldproduction und einem Goldverbrauch, dessen Unterschied ebenfalls = 0 ist, 15 war? Die Antwort ist natürlich wiederum: 15.

f) Daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Nachfrage nach Silber im gleichen Maße wie die nach Gold, und daher bei wenig veränderter Silberproduction der Preis des Silbers steigen werde, ist darum nicht anzunehmen, weil Maßregeln,

*) Dauson berechnet unter Ergänzung der Humboldt'schen Aufstellungen von 1492 bis 1803 den Werth der Amerikanischen

	Goldproduction	Silberproduction
auf	1,415,514,000	4,152,650,000 Piaster.

**) Eine merkwürdige Widerlegung dieser Voraussetzung scheint darin zu liegen, daß in Holland die Goldwährung gerade in den letzten Jahren abgeschafft worden ist. Das Gesetz, worauf diese Maßregel sich gründete, ist aber vom 26. November 1847, also aus einer Zeit, in welcher noch keine Kunde von den kalifornischen oder australischen Goldgruben nach Europa gelangt war.

wie z. B. der Uebergang vom Silber- zum Goldmünzfuß, ebenso wie sie den Goldbedarf vermehren, den von Silber vermindern werden.

g) Es scheint freilich im Widerspruche, daß Gold zu Silber wie 1 zu 15 stehe, während die Production des Jahres 1852 995,200 zu 4,550,000 Mk., also $1 = 4_{37}$ ergibt. Wenn man aber bedenkt, daß die Production von 1492/1847 17,977,699 Mark Gold auf 580,334,554 Mark Silber also $1 = 32_5$, so wird man nicht das Productionsverhältniß als ausschließlich maßgebend betrachten, sondern in diesem, wie in allen Fällen die Thatsache bestätigt finden, daß, wie schon oben gesagt, die Nachfrage über den Preis entscheide. Unsere Ansicht ist die, daß, wenn heute soviel Gold als Silber gefunden würde, ersteres aber ausschließliches Umlaufmittel würde und dieses aufhörte es zu sein, Gold gegenüber von Silber im Preise nicht fallen, sondern steigen würde; aus demselben Grunde, wie Weizen theuerer als Buchweizen ist, obwohl der erstere in viel größerer Menge gewonnen wird.

h) Der Preis der edlen Metalle ist, wir sagen dies, obwohl und weil es sonderbarer Weise oftmals bestritten wurde, so hoch wie er ist, weil sie als Material zu Geld gebraucht werden, und vermindert sich daher für dasjenige, welches nicht mehr als solches Material benutzt wird, wie er für dasjenige steigt, welches mehr als bisher zu diesem Zwecke begehrt wird. Gold wird aber bei größerer Production zu diesem Zwecke begehrt werden, wenn die Regierungen die erwähnte Maßregel des Uebergangs von der Silber- zu Goldvaluta treffen.

i) Die seit einigen Jahren eingetretene Preissteigerung der wichtigsten Handelsartikel hat da nicht minder stattgefunden, wo mit Gold, als da, wo mit Silber bezahlt wird, und der Werthunterschied zwischen beiden Metallen ist nicht bemerkbar größer geworden.

Wenn wir aber in diesen verschiedenen Gründen die Verneinung der Vermuthung einer bedeutenden Goldentwerthung erblicken, so wollen wir damit nicht die Möglichkeit vorübergehender großer Schwankungen im Werthe beider Metalle in Abrede stellen; wir glauben vielmehr, daß in dieser Möglichkeit eine Aufforderung an jede Bank liegt, in ihrem Metallhandel sich auf die Sorte zu beschränken, in welcher sie ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen hat.

Von Interesse dürfte es sein, die Bewegung der Gold- und Silberproduction mit der Ausmünzung dieser Metalle in den wichtigsten Münzstätten zu vergleichen. Diese Ausmünzung war

	Großbritanien		**Vereinigte Staaten**	
	Gold	Silber	Gold	Silber
	Lst.	Lst.	Doll.	Doll.
1848	2,451,999	35,442	3,775,512	2,040,050
1849	2,177,955	119,592	9,007,761	2,114,950
1850	1,491,837	129,096	31,981,733	1,866,100
1851	4,400,411	87,868	62,614,493	774,397
1852	8,742,271	189,597	56,846,197	999,410
1853	11,952,391	701,545	ca. 57,000,000	8,500,000
oder in Thaler				
1848	17,163,993	248,094	5,663,268	3,060,075
1849	15,245,685	837,144	13,511,642	3,172,425
1850	10,442,859	903,672	47,972,599	2,799,150
1851	30,802,877	615,076	93,921,741	411,595
1852	61,195,897	1,327,179	85,269,295	1,499,115
1853	83,666,737	4,910,815	85,500,000	12,750,000

(Der Kürze wegen das Lst. = 7 Thlr., der Dollar = $1\frac{1}{2}$ Thlr.)

	Frankreich		Rußland		Preußen	
	Gold	Silber	Gold	Silber	Gold	Silber
	Francs	Francs	Rubel	Rubel	Thlr.	Thlr.
1848	30,861,820	97,565,330	15,814,986	3,650,100	4,171,612	4,025,612
1849	27,109,560	206,548,664	16,844,986	3,810,100	537,520	1,514,019
1850	85,192,390	86,458,485	20,354,355	3,725,102	8,895	1,112,117
1851	269,709,570	59,327,308	17,854,355	4,000,002	10,030	1,698,992
1852	27,028,279	64,247,344	20,354,463	4,000,112	235,280	686,477
1853	330,463,463	20,089,778	?	?	?	?
oder in Thaler						
1848	8,256,484	26,017,416	17,396,485	4,015,110	4,171,612	4,025,612
1849	7,469,216	54,079,644	18,529,485	4,191,110	537,520	1,514,019
1850	22,984,636	23,055,596	22,389,790	4,097,612	8,895	1,112,117
1851	71,922,542	15,820,616	19,639,790	4,400,002	10,030	1,698,992
1852	7,207,540	17,132,624	22,389,909	4,400,123	235,280	686,477
1853	88,123,592	5,337,276	?	?	?	?

(Der Kürze wegen der Franc = 8 Sgr., der Rubel à 33 Sgr.)

Es wurden daher in obigen Staaten geprägt:

	Goldmünzen	Silbermünzen	Total auf preußische Thaler reducirt
1848	52,651,842	37,366,297	90,018,139
1849	55,293,148	63,794,342	119,067,490
1850	103,798,779	31,968,147	135,766,926
1851	216,296,980	22,946,281	239,243,261
1852	168,015,009	35,045,518	203,060,527
zusammen	596,055,758	191,120,585	787,176,343

wobei jedoch zur Ermittlung der Geldvermehrung ein kleiner Betrag für die uns unbekannten Summen in Abzug zu bringen wäre, welche von altem Gelde eingeschmolzen worden sind *).

Die Bedeutung obiger Ausmünzung erhellt aus dem Vergleiche mit den Vorjahren. Es betrug dieselbe nämlich in England

	Gold	Silber.	oder jährlich Gold	Silber
von 1816—47 incl. Lst.	90,029,383	13,590,000	2,904,173	438,400
1=7 Thlr.	630,205,681	95,130,000	20,329,211	3,068,800

in den Vereinigten Staaten von Nordamerika

	Gold	Silber	oder jährlich Gold	Silber
von 1796—1847 **) incl. Dollars	66,169,845	70,447,230	1,297,448	1,381,320
1=1½ Thlr.	99,254,767	105,670,845	1,946,192	2,041,980

in Frankreich

	Gold	Silber	oder jährlich Gold	Silber
von 1795—1847 Francs	1,186,189,220	3,998 397,073	23,258,612	78,399,946
15=4 Thlr.	316,317,124	1,066,239,752	6,202,292	20,906,652

in Rußland wurden geprägt Rubel

	Gold	Silber
1664 — 1762	2,445,000	90,135,000
1762 — 1796	15,938,000	70,941,000
1796 — 1801	2,169,000	10,018,000
1801 1825	43,146,000	110,264,000

*) Es wurden z. B. in Preußen eingeschmolzen preußische Gold- und Silbermünzen

	Goldmünzen	Silbermünzen
von 1764 — 1847 Thlr.	4,350,558	53,432,278
„ 1847 — 1852 „	383,604	1,576,070

**) Die Ausmünzungen von 1793 — 1795 betrugen nur circa 500,000 Dollars.

Von 1825 bis 1847 einschließlich, sind in Rußland 275 Millionen Rubel geprägt worden. Es ist zu vermuthen, daß davon war:

	Gold		Silber		jährlich Gold	Silber
Silber-Rubel	178	Millionen	77	Millionen	8,099,999	3,500,000
1=33 Sgr. Thlr.	195_8	„	84_7	„	8,900,000	3,850,000

in Preußen wurden geprägt

	Gold	Silber	jährlich Gold	Silber
1764—1847 Thlr.	83,665,696	260,525,773	1,008,020	3,138,865

Es war daher in den fünf Staaten in den berechneten ungleichen Zeiträumen vor 1847 die jährliche

Goldausmünzung	Silberausmünzung	Total
38,385,715	33,006,297	71,392,012 Thlr.

während der Jahresdurchschnitt 1848—52 war:

119,211,151	38 224,117	157,435,268 Thlr.

Diese Zahlen zeigen eine große Veränderung sowohl in dem Verhältniß der Sorten als in der Menge der Ausprägung. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß hier nur fünf Staaten in Betracht gezogen sind.

In den Niederlanden hat man z. B. 1850 die niederländischen Goldmünzen, von welchen seit 1816 172,583,955 fl. geprägt worden waren, außer Cours gesetzt und davon ungefähr den dritten Theil mit Silber eingelöst. Dieses eingelöste Gold, sowie die andere, von jener Goldausmünzung noch vorhandene Menge ist in außerniederländischen Münzstätten vielleicht zu Goldmünzen verwandelt und daher die oben angegebene Vermehrung der Goldprägung in den betreffenden fünf Staaten theilweise keine Vermehrung, sondern nur eine Umprägung von Goldmünzen. Da die Niederlande Silbermünzen für die eingelösten Goldmünzen ausprägten, so wird diese außerordentliche Ausmünzung, wenn erst ihre Zahlen bekannt sind, und derjenigen obiger fünf Staaten zugerechnet werden, das Verhältniß zwischen Gold- und Silberausprägung wesentlich ändern.

Namhaft ist auch die Thätigkeit der Münzstätten in Britisch-Ostindien, welche vor 1848 jährlich circa 24 Millionen Thaler meistens Silbergeld prägten, und wie die bedeutenden Verschiffungen von Silber aus England nach Indien vermuthen lassen, mit dieser Thätigkeit fortfahren.

Dagegen ist auch zu beachten, daß das österreichische Silbergeld seit 1848 großentheils eingeschmolzen worden ist.

Vergleicht man den Werth der nachgewiesenen Ausprägung mit dem Seite 48 angegebenen Werth der Production, so ergibt sich von 1848—52:

	Gold	Silber	
Production	590_5	274_2	Millionen Thaler.
Ausprägung in den fünf Staaten	596	191_3	„ „

Da außerhalb der betreffenden fünf Staaten sehr wenig Gold, wohl aber Silber geprägt wurde, die Goldprägung aber durch Einschmelzung der niederländischen Münzen einen Zufluß, außer demjenigen aus der Production, erhielt, so liegt in dem Verhältniß obiger Zahlen zu einander ein Beleg für ihre Richtigkeit. Die Eile, mit welcher das Metall zur Ausprägung zu gelangen scheint, ist eine Bestätigung der von uns vorausgesetzten Vermehrung des Bedarfes an Umlaufmittel. Ohne eine solche würde man nicht die Prägekosten so eilig aufwenden.

Zur Vervollständigung unserer Mittheilungen über den praktischen Theil des Geld- und Metallhandels, bemerken wir noch, daß diese Prägekosten in den verschiedenen Ländern folgendermaßen erhoben werden:

In England empfängt Jedermann für eingeliefertes Gold den gleichen Betrag in Sovereigns nach einem Monat 3 Pfd. St. 17 Sch. 10½ P. aus jeder Unze,

ohne irgend einen Abzug, zurück. Wer sogleich bei Einlieferung des Goldes die Münzen haben will, empfängt aber nur 3 Pfd. St. 17 Sch. 9 P., also $1^{1}/_{2}$ P. per Unze weniger, was als ein Zins für die Prägezeit betrachtet wird. Silber, welches in England über 40 Schillinge hinaus kein gesetzliches Zahlmittel ist, prägt die Münzstätte in der Weise, daß sie für jedes Pfund Troygewicht Silber von 14 Loth $14^{2}/_{5}$ Grän Feingehalt — aus welchem 66 Schillinge geprägt werden — 62 Schillinge liefert.

In den **Vereinigten Staaten** wird keinerlei Gebühr erhoben. Jeder erhält die gleiche Menge Silber oder Gold, welche er roh eingeliefert, geprägt zurück. Nur allfällige Ausscheidungskosten werden berechnet. Uebrigens ist es Jedermann gestattet, in den Vereinigten Staaten Geld nach dem gesetzlichen Zinsfuß zu prägen, unter amtlicher Ueberwachung.

In **Frankreich** wird von jedem Kilogramm Silber $1^{1}/_{2}$ Francs, von jedem Kilogramm Gold 6 Francs erhoben.

In **Rußland** wird, nach dem Manifeste von 1810, keine Abgabe für Prägekosten erhoben, wenn jedoch das Metall nicht den für die Münzen gesetzlichen Feingehalt (16 Karat für Gold, $10^{2}/_{3}$ Loth für Silber) hat, werden für die Herstellung derselben Kosten berechnet. Die russische Münze prägt sogar auf Verlangen den Privaten fremde Goldstücke. (Soetbeer sagt, daß für 1 Pfund fein Gold $294^{266}/_{297}$ Kopeken Gold = circa $^{19}/_{22}$ pCt., für 1 Pfund fein Silber $69^{136639}/_{270000}$ Kopeken Silber = circa $3^{25}/_{459}$ pCt. gesetzliche Münzkosten berechnet werden; eine Verfügung, die sich wohl nur auf das von Bergwerken und Behörden eingelieferte Metall bezieht.)

In **Preußen** zahlt die Münze für 1 Mark fein Gold $193^{1}/_{3}$ Thlr. in Friedrichsd'or à 5 Thlr. und für Silber $13^{5}/_{6}$ Thlr. in Thalern aus. Es betragen daher die Prägekosten für Gold circa $^{1}/_{4}$ pCt., für Silber circa $1^{1}/_{5}$ pCt.

In **Oesterreich** werden vom Golde $^{1}/_{2}$ pCt., vom Silber $1^{2}/_{3}$ pCt. für Prägekosten in Abzug gebracht.

Bezüglich des Gold- und Silbergewichts ist zu bemerken, daß gesetzlich im deutschen Zollverein nach Mark à 288 Grän gerechnet, diese Mark aber im Verkehre häufig noch, wie früher, bei Gold in 24 Karat à 12 Grän, bei Silber in 16 Loth à 8 Grän eingetheilt wird. Diese Mark, wie alle anderen deutschen, stammen von der kölnischen ab, welche nach dem ältesten noch vorhandenen Etalon 233_{8123} Gramm wog, während die Zollvereinsmark 233_{8555}, die Wiener Mark 233_{8700} wiegt. Das Verhältniß der Zollvereinsmark zu den Gold- und Silbergewichten anderer Länder, ist wie $1 : 0_{6256}$ **englische** Troypfund à 12 Unzen (oz.) à 20-Pfenniggewicht (dwt.) à 24 Grän; wie $1 : 0_{23386}$ **französische** Kilogrammes à 10 Hectogramm à 10 Centigramm à 10 Milligramm; wie $1 : 0_{95031}$ **holländische** Troymark à 24 Karat à 12 Grän bei Gold oder à 12 Pfennige à 24 Grän bei Silber; wie $1 : 0_{99526}$ **dänische** Mark à 24 Karat à 12 Grän für Gold oder 16 Loth à 18 Grän für Silber; wie $1 : 0_{575505}$ **russische** Pfund à 96 Solotnik à 96 Doli.

Was die Buchhalterei bei Gold- und Silberhandel anbetrifft, so glauben wir, daß viele Gründe vorhanden sind, das Hauptbuch so einzurichten, daß es gleichzeitig als Lagerbuch dient und dieses überflüssig macht, d. h., daß die Menge des erkauften und verkauften Metalles, ihre Stückzahl, ihr Gewicht und ihr Gehalt im Soll und Haben der betreffenden Conti erscheint. Man ist hierdurch im Stande, jeden Augenblick den Conto abzuschließen, indem man den Saldo zwischen ge- und verkauften Metallmengen auf den Werth reducirt, zu welchem es in geprägte Bankvaluta verwandelt werden kann.

c) Das Depositengeschäft

hat seinen Namen von dem italienischen depositare, hinterlegen, anvertrauen, in Verwahrung geben. Es werden gegenwärtig dreierlei Arten von Geschäften so genannt,

von welchen das eine die Hinterlage von Werthgegenständen „zur Aufbewahrung", das andere die Hinterlage derselben „zur Verwaltung", das dritte das Anvertrauen von Geldsummen „zur Benutzung" begreift.

1. Das Deposit zur Aufbewahrung

nennen wir dasjenige, bei welchem Werthgegenstände hinterlegt werden, um sie gewissen Gefahren zu entziehen. Diese Gefahren pflegen verschiedener Natur zu sein. Sie mögen in der Unsicherheit im Hause des Eigenthümers gegen Diebstahl, gegen Feuer oder Wasser, in der Parteilichkeit derjenigen, welche Ansprüche darauf machen — wie bei Erb- und anderen Streitfällen — in dem Mangel einer verantwortlichen Person, wie bei gerichtlichen Depositen — bestehen.

Die Bank, gewöhnlich zur Aufbewahrung ihrer eigenen Werthe mit sicheren Kassen und festen Gebäuden ausgestattet; unparteiisch gegenüber von Streitenden; durch ihr Kapital, durch die Solidarität ihrer Theilnehmer oder die Cautionen ihrer Beamten zur Uebernahme von Verantwortlichkeiten befähigt, bietet Sicherheit gegen einen Theil jener Gefahren und fordert für diese Dienstleistung einen Preis.

Das Depositengeschäft wurde von uns als eine der ältesten Bankthätigkeiten bezeichnet. Wie die erste Form des Credites, das Vertrauen in die Stärke, Ehrlichkeit und Unparteilichkeit des Individuums ist, so haben Banker oder Banken, Personen oder Anstalten, welche den Credit als Waare behandeln, naturgemäß mit dem Geschäfte begonnen, welches auf jener ersten Form des Credites beruht. Sie organisirten ihr Geschäft, die Eigenschaften zu verbürgen, welche jene Art des Credites schaffen und genossen demzufolge den Gewinn, welchen der Besitz solchen Vertrauens gewährt. Schon im alten Athen war das Depositengeschäft bekannt. Das römische Recht hat uns ausführliche Bestimmungen über das Depositum überliefert. Die germanischen Volksrechte nennen ein solches: commendatum ad custotiendum; die mittelalterlichen Rechtsbücher stellen das Depositum „dem anderen sin gut dun to behaldene," dem commodatum „leninge, lihunge" gegenüber. Der Hinterleger pflegt Deponent, der Aufbewahrer Depositar genannt zn werden. Wenn auch concessionirte Banken meistens ihre Bedingungen im Statut formuliren und in Streitfällen nach diesen entschieden wird, so scheint es doch für freie Banken nothwendig, die Gesetzgebung über den Verwahrungsvertrag hier in Erinnerung zu bringen.

Die Natur des Deposit findet sich im code civil mit besonderer Klarheit hingestellt. §. 1915 sagt: „Das Depot im Allgemeinen ist ein Act, durch welchen man eine Sache von Anderen empfängt, um sie aufzubewahren und in Natura zurückzustellen."

Durch die Annahme eines „Deposit zur Aufbewahrung" findet daher stillschweigend eine Verpflichtung statt, die unter dieser Bezeichnung angenommenen Gegenständen wieder in Natura zurückzustellen. Es bedarf keines Contractes zur Feststellung dieser Verbindlichkeit, sie ist eine einfache Folge der Bezeichnung, unter welcher die Annahme der betreffenden Güter stattgefunden hat. Aus dieser Bezeichnung gehen alle Folgen hervor, welche die Statuten der Bank oder die allgemeinen Gesetze an den Verwahrungsvertrag knüpfen.

Daß die Hinterlage nur zur Aufbewahrung stattgefunden hat, muß der Hinterleger bescheinigt wünschen; daß die Natur der Hinterlage auf eine Weise beschrieben und festgestellt werde, welche die Eigenschaften des rückzugebenden Gegenstandes durch leicht kennbare Aeußerlichkeiten bestimmt, hat die Bank ein wesentliches Interesse um ihre Verantwortlichkeit zu begrenzen; diese gegenseitigen Bedürfnisse sind es, welche die Depositenscheine und ihre Form veranlassen. Ueber dieselben finden sich in den Statuten und Reglements nahezu aller Banken ausführliche Bestimmungen. Die Depositenscheine entstehen in der Regel dadurch, daß von dem Hinterleger Declarationen in Duplo ausgefertigt werden.

Gewöhnlich enthalten die Declarationen Datum der Hinterlage, Beschreibung der Hinterlage, Angabe ihres Werthes, Angabe der Zeit, für welche sie stattfindet,

Unterschrift und Siegel des Hinterlegers. Für den Hinterleger ist wichtig, daß in dem Scheine das Entgeld bezeichnet werde, weil nach den meisten Gesetzgebungen die unentgeldliche Aufbewahrung nicht mit gleicher Verantwortlichkeit für den Depositar verbunden ist, wie die entgeldliche. Die Bankverwaltung macht diese Declarationen zu Depositenscheinen, indem sie, nach Prüfung und Richtigfinden, den Declarationen ihre Unterschrift beisetzt. Von den beiden Scheinen bleibt das eine Exemplar in den Händen des Hinterlegers, das andere bei der Bank.

Die Beschreibung der Hinterlage geschieht bei verpackten Gegenständen durch Angabe der Zeichen, des Bruttogewichtes, der Packungsart — ob Sack, Kiste, Packet — jedes Collis; die Bank empfängt sie versiegelt mit demselben Siegel, welches auf die Declarationen gedruckt ist, und fügt ihre Siegel denjenigen des Hinterlegers bei. Die Bank hat, wenn der Hinterleger das Deposit zurückfordert, zunächst die Gleichheit des von ihm vorgezeigten Scheines mit demjenigen in ihren Händen befindlichen zu prüfen, und wenn dieselbe festgestellt ist, das Deposit, wie es in dem Scheine beschrieben ist, mit gleichem Gewicht, gleichem Zeichen und mit unverletzten Siegeln zurückzugeben, womit ihre Verbindlichkeit gelöst ist, da sie von dem Inhalt keine Kenntniß genommen und für denselben keine Verantwortlichkeit übernommen hat. (Pr. Landrecht, I. Theil 14 Tit. §. 27.) Wo die Bank nur an den Hinterleger selbst das Deposit zurückerstattet, wird sie Legitimation seiner Person vor der Rückgabe verlangen.

Manche Banken verlangen Angabe des Nettogewichtes, und je nachdem es Gegenstände sind, deren Verpackung in Gegenwart ihrer Beamten, welche Maßregel jedenfalls dann nothwendig ist, wenn die Bank nicht allein für die unverletzte äußerliche Form, sondern auch für den Inhalt haften soll. Dann ist in dem Schein auch die genaue Angabe des Inhaltes aufzunehmen, bei Münzen Angabe der Stückzahl und der Sorten, bei Staatspapieren auch die Nummer und Daten, bei Geräthen aus edlen Metallen Beschreibung, Gewicht und Feingehalt jedes Einzelnen.

Von dem Augenblick an, wo der eine der so vollzogenen Depositenscheine in die Hände des Hinterlegers gegeben wird, beginnt die Verantwortlichkeit der Bank.

Sowohl nach der allgemeinen Gesetzgebung als nach dem Inhalt der meisten Statuten dehnt die Verantwortlichkeit der Bank sich nicht auf die sogenannte force majeure, die höhere Gewalt, z. B. Krieg, Revolution, Feuer und Wasser aus. Der Nachweis des Verlustes auf solche Weise enthebt die Bank von Verpflichtung der Rückgabe oder des Ersatzes der betreffenden Gegenstände. (Mittelalterliche Rechtsbücher sprechen den Depositar von aller Haftung für Verluste „ane sine scult" los; §. 1929 Code civil.) Für Unkosten, welche die Rettung des Deposits von der Gefahr durch höhere Gewalt veranlaßt, hat die Bank Anspruch auf Ersatz und haftet das Deposit dafür. (§. 1947 des Code civil, §. 967 des Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuches.)

Will der Hinterleger das Deposit gegen den Verlust durch höhere Gewalt geschützt wissen, so hat er gegen denselben bei Feuerversicherungsanstalten u. dergl. dasselbe zu versichern. Einzelne Banken machen diese Versicherung zur Bedingung.

Für den Verlust durch höhere Gewalt wird die Bank aber dann verantwortlich, wenn sie ohne Noth das Deposit aus dem Banklocale oder selbst nur aus dem Raume entfernt, welchen sie offenkundig zur Aufbewahrung von Depositen bestimmt hat, denn dann ist der Gegenstand nicht mehr mit Willen des Deponenten an dem Orte, welchen die Gefahr erreicht hat; keine Versicherungsanstalt haftet bei solcher Veränderung des Aufbewahrungsortes, dessen Sicherheit, welche vielleicht den Hinterleger zur Hinterlage, die Versicherungsanstalt zur Versicherung veranlaßte, ist von der Bank willkürlich aufgegeben. (Pr. Landrecht, I. Theil 14 Tit. §. 14.)

Ebenso ist die Verantwortlichkeit der Bank unbeschränkt, wenn sie das Deposit noch an sich behält, nachdem der Hinterleger es zurückgefordert hat. (§. 1929 des Code civil, §. 965 des Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuches. Pr. Landrecht, I. Theil 14 Tit. §. 72.)

Diese Haft der Bank wird dadurch nicht verändert, daß das Depositum ursprünglich auf einen längeren Zeitraum hinterlegt war und vor Ablauf desselben zurückverlangt wird, denn die Vorausbestimmung einer Dauer des Depositums, welches nicht zur Benutzung, sondern nur zur Aufbewahrung der Bank übergeben wurde, beschränkt nicht das Verfügungsrecht des Deponenten. (§. 1944 des Code civil, §. 255 des Oesterreich. bürgerl. Gesetzbuches. Pr. Landrecht, I. Theil 14 Tit. §. 54 u. 55.)

Dieses Verfügungsrecht kann nur durch gerichtliche Beschlagnahme des Deposits beschränkt werden, und durch den Anspruch, welchen die Bank für Gebühren aus dem Verwahrungsvertrag selbst zu machen hat. (Code civil, §. 1948. Pr. Landrecht, I. Theil 14 Tit. §. 77.) In solchen Fällen übernimmt die Bank durch Verweigerung der Auslieferung keine Verantwortlichkeit für Schaden durch höhere Gewalt.

Die Vorausbestimmung einer Dauer hat in der Regel nur den Zweck als Maßstab der Gebühren zu dienen, welche die Bank für die Aufbewahrung beansprucht, mag aber auch als Mittel dienen, sie in den Stand zu setzen, der Verantwortlichkeit für ein ihr anvertrautes Gut ein Ende machen zu können. Es ist in den Statuten vieler Banken ausgesprochen und im Geschäftsleben angenommen, daß, im Fall das Depositum bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt nicht zurückverlangt wird, der Vertrag in allen seinen Theilen fortdauert, d. h. die Bank verwahrt das Gut ferner und der Deponent ist die Gebühr dafür schuldig; es ist jedoch ein Zweifel darüber nicht denkbar, daß die Bank, wenn sie nach Ablauf des anberaumten Termines die Aufbewahrung nicht länger fortsetzen *will*, ein Recht hat, einer dazu geeigneten öffentlichen Behörde den Gegenstand zu übergeben. Das Aufhören einer Bank, die Veränderung ihres Locales, können dies zuweilen nothwendig oder wünschenswerth machen, und es ist nicht einzusehen, warum sie an einen lästigen Vertrag gebunden sein sollte, länger als derselbe dauert. (Pr. Landr., I. Thl. 14 Tit. §. 50.)

Bei einem Verlust, für welchen der Depositar verantwortlich ist, den Gegenstand in Natur oder dessen angeblichen Werth zu ersetzen, scheint der Wahl der Bank vorbehalten bleiben zu müssen, da nicht die Bereicherung des Deponenten der Zweck des Geschäftes ist, der Werth aber zu hoch angegeben, oder die Herbeischaffung der Gegenstände mehr als ihr Werth kosten oder ganz unmöglich sein kann, die Bank ihre Aufbewahrungsgebühren nach dem angegebenen Werth zu berechnen pflegt, und ihre Leistung und Verpflichtung daher sich nur auf die betreffende Summe beziehen kann, auch die Möglichkeit präsumirt werden muß, daß sie die Gegenstände nicht übernommen haben würde, wenn der Werth höher oder niedriger declarirt gewesen wäre.

Bei Beschädigung des Deposit ist die Bank nur insofern verantwortlich, als die Beschädigung durch Umstände geschieht, für welche sie auch bei gänzlichem Verluste haften würde, wie die unglückliche Wahl ihrer Beamten, Nachlässigkeit in der Bewachung u. dergl. mehr. Während über die Grenzen dieser Verantwortlichkeit die concreten Verhältnisse in jedem einzelnen Falle erst entscheiden können, ist aber in den Bankstatuten der Grundsatz allgemein, daß für Beschädigungen, welche ohne äußeren Anlaß durch die Natur des deponirten Gegenstandes selbst entstehen, die Bank niemals aufzukommen hat. Verlust oder Beschädigung des Deposit durch höhere Gewalt, muß von dem Depositar, d. i. die Bank, dem Eigenthümer sofort nach Wahrnehmung angezeigt werden. Wird der Einwand des Verlustes erst bei Rückforderung des Deposit erhoben, so kann sich der Depositar nur dadurch von Verantwortlichkeit befreien, daß er beweist, den Schaden nicht früher wahrgenommen zu haben. Hierüber finden sich genaue Bestimmungen in den neueren Gesetzbüchern nicht. Man wird sie aber als nothwendig erkennen, wenn man bedenkt, welche Nachtheile dem Hinterleger daraus entstehen können, daß er sich noch im Besitze von Eigenthum glaubt, welches nicht mehr existirt und wenn man die Möglichkeit zweier Fälle höherer Gewalt berücksichtigt, wovon der erste für das Deposit, vielleicht unschädliche, eintrat, als es noch auf Gefahr des Hinterlegers in Verwahrung lag, während der zweite Fall, welcher es zerstörte, vielleicht eintrat,

während der Depositar es widerrechtlich zurückhielt und daher auch für Schaden durch höhere Gewalt verantwortlich war.

In Fällen, wo ein Deposit von zweien oder mehreren hinterlegt und der Depositenschein auf deren Namen gestellt ist, kann kein Einzelner derselben, sondern stets nur sämmtliche Hinterleger darüber verfügen, es sei denn, daß der Einzelne von allen Anderen bevollmächtigt sei. (Pr. Landrecht, I. Theil 14 Tit. §. 63.)

Der Cession der Depositenscheine an andere, steht nach den Statuten mancher Banken kein Hinderniß entgegen; in Deutschland namentlich wird sie aber an viele Förmlichkeiten gebunden; die Wiener Bank verlangt wie bei der Hinterlage, bezüglich des Deponenten, so auch bei der Cession, bezüglich des neuen Besitzers Zeugenschaft, über seine Dispositionsfähigkeit u. dergl.

Es scheint aber ebenso sehr gegen die Bestimmung der Banken als gegen ihr Interesse der Cession von Depositenscheinen Schwierigkeiten zu bereiten. Gegen die Bestimmung der Banken darum, weil die Schwierigkeiten der Cession eine Schwierigkeit für den Umlauf der Depositenscheine, also ein Hinderniß für die Beweglichkeit des Kapitales sind, während die Erhöhung dieser Beweglichkeit ein Zweck der Banken ist; gegen das Interesse der Banken, weil dieses leidet, unter allen Beschränkungen, welche die Benutzung der Bank weniger vortheilhaft machen. So ist die Leichtigkeit, jeden Augenblick und an jedem Orte den Depositenschein veräußern zu können, ohne Zweifel ein Vortheil für den Deponenten, welcher durch die weitläufigen Formeln und durch die Bedingungen der Cession vereitelt wird. Je weniger jener Vortheil vorhanden ist, desto weniger werden einer Bank Depositen zufließen und desto weniger Nutzen wird sie aus diesem Geschäftszweige ziehen. Die Formalitäten, welche sie vorschreibt, haben aber auch sehr leicht für die Bank eine Folge von unfruchtbarer Arbeit und von einer Verantwortlichkeit, welche sie auf sich zu laden gar keine Ursache hat. Verpflichtet sie sich z. B. das Deposit nur an den legitimirten Hinterleger auszuliefern, so übernimmt sie auch das Risico einer falschen Legitimation, durch welche der Dieb eines Depositenscheines sich möglicherweise als rechtmäßiger Eigenthümer geltend macht.

Die Bank hat bei dem Deposit zur Aufbewahrung nur den Erwerb eines Theils der Kosten vor Augen, welche die Sicherstellung ihrer eigenen Werthe veranlaßt. Diesen Erwerb muß sie mit dem möglichst geringen Risico zu erreichen suchen.

Auf den Büchern der Bank wird das Aufbewahrungsgeschäft in der Weise eingetragen, daß für jedes angenommene Deposit der Lagerconto belastet und der Depositenscheinconto erkannt wird. Von der Ausdehnung des Geschäftes wird es abhängen, ob die Beschreibung des Pfandes in einem besonderen Lagerbuch stattfindet oder gleich auf den Conti erscheint. Jedenfalls wird der Buchhalter auf Unterlage der Depositenscheine jeden Posten in das Journal tragen und den Depositenschein mit einer Nummer versehen, welche auch auf dem hinterlegten Gegenstand selbst angebracht wird.

Bei Rückgabe des Deposit wird dagegen das Lagerconto erkannt und das Depositenscheinconto belastet.

2. Das Deposit zur Verwaltung

nennen wir ein solches, welches der Bank übergeben wird, mit dem Auftrag, die auf dasselbe Bezug habende Geschäfte zu besorgen, z. B. bei Wechseln den Incasso des Betrags, bei zinstragenden Papieren den Einzug der Zinsen, bei gerichtlichen Depositen und Sparkassen die verzinsliche Anlage, bei Girogeschäften die Ab- und Zuschreibung u. s. w.

Bei dieser Art Depositen kommen zwar im Allgemeinen dieselben Grundsätze zur Anwendung, welche wir bei dem Deposit zur Aufbewahrung angeführt haben; die Bank ist aber nicht allein Aufbewahrer, sondern auch Bevollmächtigter oder Beauftragter und als solcher, nachdem sie den Auftrag angenommen, auch verantwortlich für jede Versäumniß.

Ein Depofit zur Verwaltung muß natürlich offen der Bank übergeben werden, da sie sonst die ihr aufgetragenen Geschäfte nicht besorgen kann; in der Declaration des Hinterlegers sind die Geschäfte anzugeben, welche die Bank bezüglich des Depofits zu besorgen hat, und die Bank, indem sie die Declaration durch Gegenzeichnung zum Depositenscheine macht, acceptirt die betreffenden Aufträge. Eine Bank wird keine Aufträge annehmen, welche andere Geschäfte mit sich bringen, als die in ihrer gewöhnlichen Geschäftsweise liegenden. Für die durch solche Aufträge verursachte Mühe und besondere Verantwortlichkeit hat die Bank natürlich Anspruch auf besondere Entschädigung.

3. Das Depofit zur Benutzung

besteht darin, daß Banken Geldbeträge unverzinslich oder verzinslich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit annehmen und auf Verlangen oder nach Ablauf der vereinbarten Frist wieder zurückgeben. Es ist für die Banken und das Publikum das wichtigste der Geschäfte, welche als Depositengeschäft bezeichnet werden, führt aber mit Unrecht diese Bezeichnung. Die Gesetzgebungen der verschiedenen Länder und Zeiten gebrauchen das Wort Depofit gewöhnlich nur für Hinterlagen, welche in Natur, die, wenn es Gelddepositen sind, in denselben Stücken zurückgegeben werden; sie bedrohen die Benutzung von Depofits sogar mit Strafe. (Code civil 1932; Georg IV., Cap. 29, §. 49.)

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Oesterreichs, §. 959, erklärt ganz logisch: „Wird dem Verwahrer auf sein Verlangen oder durch freiwilliges Anerbieten des Hinterlegers der Gebrauch gestattet, so hört im ersten Falle der Vertrag gleich nach der Verwilligung, im zweiten aber von dem Augenblicke, da das Anerbieten angenommen oder von der hinterlegten Sache wirklich Gebrauch gemacht worden ist, auf, ein Verwahrungsvertrag zu sein, er wird bei verbrauchbaren Sachen in einen Darleihens-, bei unverbrauchbaren in einen Leihvertrag umgeändertes und, treten die damit verbundenen Rechte und Pflichten ein."

Nach der Definition, welche dasselbe Gesetzbuch gibt, fällt Geld unter die verbrauchbaren Sachen und ist daher kein Depofit, sondern ein Darleihen.

Wir gebrauchen hier daher jene Bezeichnung, ohne deren Richtigkeit damit anzuerkennen, und bemerken nur, daß im Geschäftsleben das Wort Depofit für solche von der Bank aufgenommene Darleihen gebraucht wird, bei welchen die Bank gewissermaßen der passive Theil ist, indem sie die Gelder annimmt, wenn die Eigenthümer es wünschen, während Darleihen genannt wird, wenn die Bank bei den Eigenthümern Geld suchen würde, daß also das Depofit zur Benutzung ein Dienst ist, welchen die Bank den Geldbesitzern anbietet, während das Darleihen ein Dienst ist, welchen sie von ihnen sucht.

Das Depofit zur Benutzung war schon im alten Athen üblich; die Leute, welche dort einen Theil der Geschäfte besorgten, welche heut zu Tage Bankgeschäfte genannt werden, empfingen Depositen zur Aufbewahrung oder zur Verwaltung, auch solche zur Benutzung, indem sie Geldsummen mit oder ohne Zusicherung von Zinsen annahmen und dieses Geld in nutzbringenden Geschäften verwendeten. Sie pflegten nicht einmal Bescheinigung für solche Gelder zu geben, was hinlänglich beweist, welches Vertrauen die damaligen Banker genossen. Die Hinterlegung von Geldern zur Benutzung auf Conto à Deposito wird außerdem schon in den Statutis et decretis antiquis civitatis Placentiae von 1391 und in den Handelsprivilegien von Bergamo 1457 erwähnt. Es werden hier ausdrücklich Depositos mercantiles, wahre, aber verzinsliche Depositen, von préstamos mercantiles, kaufmännischen Darleihen, unterschieden. In einem spanischen Gesetze vom Jahre 1480 sind die Wechsler als Räuber erklärt, welche mit den ihnen zur Benutzung anvertrauten Geldern davon gehen. Die Hauptunterschiede zwischen dem Depofit zur Aufbewahrung oder zur Verwaltung und dem Depofit zur Benutzung lassen sich darin zusammenfassen, daß erstere in Natura jederzeit, daß letztere nur in gleichem Werthe, zu der

ausbedungenen Zeit, zurückgegeben werden müssen. Dem Wesen nach sind unter den Depositen zur Benutzung zwei Arten zu unterscheiden, solche, welche ohne Kündigung jederzeit, und solche, welche nur nach Ablauf bestimmter Termine zurückgefordert werden können.

Wir haben die Theorie aufgestellt, daß eine Bank keinen anderen Credit geben dürfe als sie empfängt. Sie kann daher mit Geldern, welche jeden Augenblick zurückgefordert werden können, nur solche Geschäfte machen, aus welchen sie das Geld ebenfalls jeden Augenblick wieder herauszuziehen vermag; sie kann mit Geldern, welche ihr auf einen Monat übergeben werden, nur Geschäfte machen, welche binnen einem Monat ablaufen; mit Geldern, welche ihr auf drei Monat übergeben werden, nur solche, welche innerhalb drei Monaten ablaufen; mit Geldern, eine gewisse Zeit nach Kündigung rückzahlbar, nur solche Geschäfte, welche in solcher Kündigungsfrist abgewickelt werden können.

Es liegt in der Natur des Verkehres, daß die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes sich mindert mit der Größe der Beschränkungen, welche der Speculation auferlegt werden, und unter diesen Beschränkungen ist die der Dauer eines Credites vielleicht die lästigste. Es hat daher der Credit, welcher jederzeit zurückgefordert werden kann, den geringsten Werth, der kurze Credit einen sehr kleinen. Dieser Werth pflegt aber in progressiver Proportion mit der bestimmten Dauer des Credites zu wachsen.

Nach diesem Werthe stuft eine Bank die Preise ab, welche sie für die verschiedenen Arten Credit gewährt, die ihr als Depositen zur Benutzung angeboten werden. Wie immer bei Geldleihen, wird der Preis durch den Zinsfuß ausgedrückt.

Für Depositen, welche jederzeit rückzahlbar sind, und die wir die „stets fällige Credite" nennen wollen, kann sie in der That gar keinen Zins gewähren; es ist ungemein selten, daß Jemand, welcher hinlängliche Sicherheit zu bieten vermag, Credit sucht und bezahlt, welcher jederzeit zurückgefordert werden kann; die Bank hat also für solchen Credit keinen Absatz. Will sie auf Unterlage von solchem stetsfälligen Credite längeren Credit verkaufen, so geräth sie in den Fehler, welchen wir als den Ruin aller Banken bezeichnet haben, sie sichert etwas zu, was sie selbst nicht hat. Bankverwaltungen pflegen die Benutzung solcher Gelder zum Ankauf von Staatspapieren oder selbst von langsichtigen Wechseln als gerechtfertigt zu betrachten, weil diese Art Credit, welche sie den Regierungen oder Privaten geben, gewöhnlich in der Form sofort wieder eingeholt werden können, daß die Staatspapiere oder Wechsel verkauft werden. Diese Rechtfertigung ist falsch, weil, abgesehen von den Bedenken, die gegen den Wiederverkauf von Wechseln bestehen mögen, der Wiederverkauf dieser sowohl als der Staatspapiere zu Zeiten unmöglich werden kann. Darüber sind aber diejenigen selbst, welche jene Rechtfertigung gelten lassen, vollständig einig, daß der Nutzen solcher Verwendung stets rückzahlbarer Gelder darum gering anzuschlagen ist, weil selbst in ruhigen Zeiten die, möglicherweise in einem nicht selbst gewählten Momente, nothwendige Veräußerung der Papiere mehr Coursverlust bringen kann als der Gewinn durch die Zinsen war. Daher wird ziemlich allgemein für stets rückzahlbare Depositen ein Zins nicht vergütet; der einzige Vortheil, welcher dem Hinterleger geboten wird, ist der, daß er statt seines Geldes ein leichter aufzubewahrendes Papier erhält oder daß er bei der Bank bis zum Belauf seines Deposits auf beliebige Weise und in beliebiger Zeit über Geld verfügen kann, ohne daß er Gebühren für die Aufbewahrung zu bezahlen hat.

Der Vortheil, welchen eine Bank von stets fälligen Depositen ziehen kann, ohne eine Gefahr zu laufen, ist lediglich der, daß sie Vorschüsse auf Gold und Silber macht oder in diesen Metallen speculirt, oder daß sie, indem sie die Summen in ihre Kasse legt, den Vorrath eigener Baarschaft auf ein Minimum verringern kann, weil sie bei unerwartetem, augenblicklichem Geldbedarf die Depositengelder theilweise heute verwenden kann, wenn sie voraussieht, morgen oder übermorgen sie ergänzen

zu können, denn in der größten Krisis ist es physisch unmöglich daß die Depositen einer größeren Bank an einem Tage zurückgefordert werden.

Die gewöhnlichen Formen, in welcher eine Bank stetsfällige Depositen zur Benutzung empfängt, sind die Einzahlung von Geldern gegen Depositenscheine, gegen Banknoten gegen Gutschrift, auf Giro-Rechnung oder auf laufende Rechnung, mit und ohne Zinsen.

In Deutschland werden unter „Depositen zur Benutzung" nur die Einlagen gegen Depositenscheine verstanden, ein Sprachgebrauch, ebenso willkürlich als der, welcher ein Darleihen ein Deposit nennt. Die Depositenscheine für Depositen zur Benutzung werden je nach den Statuten der Banken Obligationen u. dergl. (in England Deposit Receipts) genannt, und unterscheiden sich dadurch von Banknoten oder eigenen Wechseln, daß sie auf einen bestimmten Namen lauten und nur an diesen ausbezahlt werden, auch nicht in der Form von Zahlungsversprechen, sondern von Scheinen abgefaßt sind, mit Angabe der Bedingung, unter welcher das bescheinigte Geld deponirt wurde. Der Wortlaut dieser Scheine entscheidet allein über das Maß der Verpflichtung und ist dies von großer Wichtigkeit. Ein Schein z. B. auf 1000 Thaler ist nur mit 1000 Thaler einzulösen, wenn auch bei der Rückzahlung durch ein Münzgesetz mehr Thaler auf die Mark gehen als bei der Ausstellung, während ein Schein auf 100 Mark Silber lautend, mit 100 Mark Silber eingelöst werden muß, ob die Mark $13^1/_2$ oder 14 Thaler gilt.

Die stetsfälligen Depositen gegen „Banknoten" oder auf „Giro-Rechnung" oder „laufende Rechnung" werden unter besonderen Abschnitten abgehandelt.

Das Deposit zur Benutzung, welches die Bank auf längere Zeit, sei es nun auf einen bestimmten Termin oder unter der Bedingung einer Kündigungsfrist, empfängt, hat durch die Dauer, welche der Verwendung des so empfangenen Credites gegeben werden kann, einen größeren Werth; die Bank kann einen Preis dafür bezahlen. Beobachtet sie hierbei natürlich auch den Grundsatz, daß sie weniger Zins vergütet, als sie im Wege ihrer Disconto- oder Leihgeschäfte empfängt, so leistet sie doch durch diese kleine Zinsvergütung einen wesentlichen volkswirthschaftlichen Nutzen, indem sie Kapitalien in Bewegung setzt, welche sonst müssig liegen würden. Man pflegt zwar den Sparkassen nachzurühmen, daß sie die kleinen Kapitalien sammeln, sie fruchtbar machen und ihren Eigenthümern Früchte gewähren, und dies ist sicherlich auch der Fall; die ganze Einrichtung der Sparkassen ist aber in der Regel auf Kapitalien berechnet, welche jahrelang in ihrem Verwahr bleiben, bei Einlagen auf kurze Zeit nicht verzinst werden können und gewisse Summen nicht überschreiten. Die Sparkassen können nur dann von diesen Grundsätzen abweichen, wenn sie Bankgeschäfte machen und dann sind sie eben zu den Banken zu rechnen. Die Bank wendet aber die Dienste der Sparkasse gerade denjenigen Kapitalien zu, welchen diese in der Regel ihre Vortheile nicht zuwenden können, den Summen ohne Beschränkung, für welche der Eigenthümer vorübergehend keine Verwendung hat; sie bietet ihm Gelegenheit, Nutzen zu ziehen von seinem ganzen Kapital, ohne sich mit Geschäften zu befassen, welche er vielleicht nicht versteht, ohne sich in Unternehmungen einzulassen, welche seinem eigenen Geschäfte vielleicht fremd sind und seine Aufmerksamkeit von diesem abziehen würden. Es gibt eine Menge Geschäfte, welche zu gewissen Jahreszeiten mehr Kapital erfordern als zu anderen, deren Eigenthümer also in einer Zeit Credit geben können, in der anderen welchen bedürfen. Vor der Wollschur oder der Ernte ist der Grundbesitzer geldknapp, nachher hat er Geldüberfluß; der Strohhutfabrikant verkauft im Sommer, der Pelzwaarenhändler im Winter. Während der Eine Geld bedarf, braucht es der Andere nicht; sie würden sich unmittelbar gegenseitig ganz gut aushelfen können, wenn sie sich kennen würden. Anstatt einander, gibt Jeder zu seiner Zeit der Bank den Credit und Jeder empfängt ihn zu anderer Zeit, sei es mittelbar oder unmittelbar von ihr. Die Bank vermittelt den Credit und zieht einen kleinen Nutzen davon, indem sie für den Credit weniger bezahlt als sie dafür verlangt. So streng wie

die Bank bei den „stetsfälligen" Depositen deren Eigenschaft berücksichtigen muß, so muß sie es auch bei den Depositen auf Zeit, d. h.: wenn sie 1 Million Thaler auf einen Monat Kündigung annimmt, muß sie auch darauf achten, daß sie unter ihren Activen stets eine Million besitzt, welche sie im ersteren Falle binnen Monatsfrist in Geld verwandeln kann. Je länger die Fristen sind, desto seltener wird eine Bank zur Rückzahlung von Depositen die mit solchen gemachte Geschäfte beschränken müssen; neue Depositen werden die alten ersetzen; stets sind aber Krisen denkbar, welche solchen Zufluß vermindern.

Die Depositen auf Zeit pflegen nur gegen Depositenscheine, Obligationen u. dergl. angenommen zu werden.

Das Depositengeschäft gilt als die Quelle der Vortheile, welche die Banken für Schottland waren. Die Einlagen, welche in der Mehrzahl durch Scheine oder durch den Credit der laufenden Rechnungen repräsentirt und verzinst zu sein pflegen, vermehren das Betriebskapital der Bank, ohne daß der Verkehr mit dem Umlaufsmittel von Banknoten überfüllt wird. Das Publikum zieht im Allgemeinen das Deposit gegen Schein oder Gutschrift dem Deposit gegen Banknoten vor, sei es wegen der Sicherheit gegen Entwendung, welche ein auf den eigenen Namen lautender Schein bietet, sei es wegen der Bequemlichkeit und des Credits, welche eine Bankrechnung gewährt, sei es wegen der Zinsen, die in den meisten Fällen gewährt werden. Die Banken haben größeren Vortheil davon, einen großen Credit gegen niedrige Zinsen, als einen kleinen unverzinslichen durch Banknoten zu empfangen, wenn auch viele schottische Banken letztere ausgeben, so wird ihre Prosperität doch namentlich nach den ersteren bemessen.

Die Bank von Frankreich nimmt keine verzinslichen Depositen an, sie besorgt aber unentgeldlich Incasso und Zahlungen für die Deponenten.

Die österreichische Nationalbank kennt ebenfalls keine verzinsliche Depositen. Sie empfängt aber unverzinsliche für Banknoten und in Giro-Rechnung.

Die baierische Hypothekenbank nennt die Annahme von verzinslichen Depositen richtigerweise Geldübernahme-Geschäft.

In Preußen hat die preußische Bank das Monopol verzinslicher Depositen und nimmt auch unverzinsliche in verschiedener Form an. Jenes Monopol zu schützen, verbieten die für preußische Banken geltenden Normativbestimmungen (S. 31) denselben die Annahme verzinslicher Depositen; nur die Annahme unverzinslicher Depositen ist denselben gestattet, also das dem Publikum weniger nützliche und den Banken darum gefährlichere Geschäft, weil unverzinsliche Depositen zu geben, den Eigenthümern selten anders conveniren kann, als mit dem Vorbehalt, jederzeit Rückzahlung fordern zu können. Die preußische Bank, und das ist der freilich ungenügende Grund des Monopoles verzinslicher Depositen, hat aber auch die Verpflichtung, Depositen der Gerichte, der Vormundschaftsbehörden u. s. w. annehmen zu müssen.

Bemerkt mag bei dieser Gelegenheit werden, wie wenig die Gesetzgeber bisher in den Geist des Bankwesens eingedrungen sind, so viel sie sich auch schon in das Bankwesen gemischt haben. Mit wenigen Ausnahmen schreiben in Europa die Gesetze oder Statuten den Banken vor, daß für den Betrag der umlaufenden Noten stets eine verhältnißmäßige Summe, z. B. ein Drittel baar in den Bankkassen vorhanden sein müsse, weil die Noten jederzeit auf Verlangen eingelöst werden sollen. Die dadurch vermeintlicherweise erreichte Sicherheit ist aber rein illusorisch, denn nicht allein der Betrag für die Noten, sondern auch der Betrag anderer stetsfälliger Depositen kann jeden Augenblick zurückgefordert werden, dieser Betrag aber denjenigen der Noten überschreiten. Eines der bestgeleiteten Institute, die preußische Bank z. B., hatte Ende September 1853 20,034,300 Thlr. Banknoten in Umlauf und daher nach ihren Statuten nur 6,678,100 Thlr. Baarschaft in Kassa zu halten. Sie hatte an Geld 14,908,400 Thlr., und daher das Recht zu behaupten, daß die Verwaltung an Vorsicht die Gesetzgeber übertreffe. Außer den Noten war die

Bank aber andere 14,813,200 Thlr. solcher Depositen schuldig, welche jeden Augenblick zurückgefordert werden konnten; kein Gesetz hinderte sie, doppelt oder dreimal so viel solcher Depositen zu schulden. Die Zurückforderung jener 14,813,200 Thlr. würde aber schon hinreichend gewesen sein, ihren ganzen Baarvorrath wegzunehmen; wo blieb dann die Sicherheit für die Banknoten? Im Fall von Krisen, sind es die Depositen auf Namen, welche gewöhnlich zuerst zurückgefordert werden, während die Banknoten sich langsamer an den Bankkassen einstellen, theils, weil sie durch ihre Eigenschaft als Umlaufmittel Bedürfniß im Verkehre sind, theils, weil so lange eine Bank solvent ist oder gar die Regierung die Noten an Steuerzahlung nimmt, unzählige Mittel vorhanden sind, sich den Werth zu verschaffen, ohne das Geld von der Bank zu holen. So war bei der preußischen Bank z. B. Ende

	1847	1848
	Thlr.	Thlr.
Banknotenumlauf	19,000,000	19,400,000
Depositen	23,047,230	18,517,167
Giro	3,877,148	2,447,138

Wenn bei den Banken in Schottland das Verhältniß ein anderes ist, so liegt dies daran, daß sie theilweise auch für stetsfällige Depositen Zins gewähren, die Deponenten in der Regel auch die Inhaber von laufender Bankrechnung sind und die Aufrechthaltung einer Bankrechnung (s. Seite 376, II. Theil) dort unter allen Umständen erstrebt wird, ja, ein Guthaben auf derselben gerade in Zeiten der Krisen nothwendig ist, weil der Banker mit Recht die Kräfte und die Solvenz seiner Kunden darnach beurtheilt und dieses Urtheil bei der Annahme oder Verweigerung von Disconti entscheidet, welche der Geschäftsmann in Krisen nöthiger hat, als in anderen Zeiten.

Depositen zur Benutzung pflegen auf den Büchern der Banken, je nach ihrer Art, unter verschiedenen Rechnungen zu erscheinen, z. B. Depositen-Conto, Banknoten-Conto, Giro-Conto.

Da wir über die anderen Rechnungen an anderen Stellen berichten werden, sei hier nur betreffs des Depositen-Conto bemerkt, daß dasselbe wohl bei den meisten Banken auf folgende Weise durch das Journal geht:

Januar 1	Kassa-Conto soll an Depositen-Conto Zahlung des N. N.	Thlr. 1000
Januar 1	Depositen-Conto an Conto der fälligen Verbindlichkeiten Nr. 000 Depositenschein von heute zu Gunsten des N. N. . .	Thlr. 1000

oder wenn das Deposit gegen Zinsen auf sechs Monat gegeben ist:

Januar 1	Kassa-Conto soll an Depositen-Conto Zahlung des N. N. sein Deposit auf sechs Monate à 3 pCt.	Thlr. 1000
Januar 1	Folgende sollen an Conto der Juliverbindlichkeiten Depositen-Conto Nr. 000 Depositenschein von heute, fällig am 1. Juli zu Gunsten des N. N. à 3 pCt. p. Anno	Thlr. 1000
	Interessen-Conto 3 pCt. p. Anno Zinsen auf Depositenschein Nr. 000 1000 Thlr. pro sechs Monate	„ 15
	zwei Debitoren	Thlr. 1015

Kündbare Depositen werden auf den Conto der aufkündbaren Verbindlichkeiten, und wenn sie gekündigt sind, auf den Verbindlichkeits-Conto des Monats gebracht, in welchem sie zahlbar sind. Es geht hieraus hervor, daß das Depositen-Conto nur eine Rechnung ist, den Umfang dieses Geschäftes zu übersehen. Es würde ohne Beeinträchtigung der praktischen Nützlichkeit das Conto der Depositen, welches doch nur einen Theil der Depositen umfaßt, gebucht werden können, z. B.

Januar 1 Kassa-Conto soll
an Conto der fälligen Verbindlichkeiten
Zahlung des N. N. gegen Depositenschein Nr. 000 von heute . Thlr. 1000

oder:

Januar 1 Folgende sollen
an Conto der Juniverbindlichkeiten
Kassa-Conto
Zahlung des N. N. gegen Depositenschein Nr. 000 von heute
p. 1. Juli à 3 pCt. p. Anno . . . . Thlr. 1000
Interessen-Conto
Zinsen auf obigen Depositenschein . . . . Thlr. 15
Thlr. 1015

d) Das Giro-Geschäft

besteht in der Vermittlung der kaufmännischen Zahlungen durch Zu- und Abschreiben auf den Conti, welche die betreffenden Geschäftsleute durch Einzahlung bei der Bank auf ihren Namen eröffnet haben.

A und B, Jeder hat 1000 Thlr. bei der Bank stehen; nun will A an B 500 Thlr. bezahlen, so gibt er den Auftrag dazu an die Bank und diese bewerkstelligt die Zahlung, indem sie dem A 500 Thlr. ab-, dem B sie gutschreibt. Nachdem dies geschehen, hat A noch 500 Thlr., B aber 1500 Thlr. auf seinem Conto bei der Bank stehen. Ohne Geld zu zählen, hat der Umsatz stattgefunden.

Das Girogeschäft war schon bei den Athenern bekannt und der Zweck der ersten Banken, von welchen uns die Einrichtung näher bekannt ist.

Ihre Aufgabe, Credit zu kaufen und Credit zu verkaufen, löst die Bank dabei auf verschiedene Weise. Sie kauft Credit, indem jeder Giro-Conto mit einem Deposit eröffnet wird, welches bei den alten Banken ursprünglich ein Deposit zur Verwaltung war, bald aber als ein Deposit zur Benutzung betrachtet wurde, demzufolge die Banken von Venedig, Genua und Amsterdam die so empfangenen Kapitalien ausliehen und heute — die Hamburger Bank ausgenommen — solche Ausleihen als einen Vortheil und Lohn für das Girogeschäft in Anschlag bringen und daher häufig diese Girogeschäfte unentgeldlich besorgen. Diese Ausleihen sind wie alle anderen: Verkauf von Credit. Jener Kauf und Verkauf von Credit wird aber auch gewissermaßen bei jedem Zu- und Abschreiben vollzogen. Der Kaufpreis bei einer Gutschrift ist der Betrag, abzüglich der Gebühr und des Nutzens, welchen die Bank von dem Zeitpunkt der Gutschrift bis zur Abschreibung eines Deposit zieht; der Verkaufspreis bei einer Abschreibung besteht in der Summe, für welche ein Conto belastet wird, und in der Gebühr, für welche solche Abschreibung stattfindet.

Wie schon erwähnt, wird eine Gebühr von manchen Banken nicht erhoben, andere berechnen oder berechneten dieselbe entweder nach der Zahl der Posten auf eine Rechnung oder nach der Zahl der Folien, oder sie nehmen das Metall, welches ihnen einbezahlt wird, zu einem niedrigeren Preise an als sie es ausbezahlen. (Vergl. Bank zu Amsterdam, Hamburg, Stockholm u. A.)

Die Art und Weise wie die Zu- und Abschreibung bewerkstelligt wird, ist sehr verschieden und hierüber in den Statuten der einzelnen Banken (II. Theil dieses Werkes) Näheres zu finden. Von der Weitläufigkeit der alten Bank zu Venedig, bei welcher der Zu- und Abschreibende gleichzeitig persönlich erscheinen mußte, ist man im Allgemeinen auf die einfachere Methode des schriftlichen Auftrages übergegangen.

Eine von Alters her überkommene Bedingung öffentlicher Banken, daß keine Summe von einem Conto abgeschrieben werden dürfe, ehe sie nicht eine gewisse Zeit — über Nacht oder 24 Stunden auf demselben Conto gestanden habe, ist eine gänzlich unbillige Erschwerung des Verkehres und kann nicht mit der Nothwendigkeit von Vorsicht entschuldigt werden, welche von jedem zu solcher Stellung überhaupt fähigen Buchhalter, auch bei dem schleunigsten Umsatz, zur Genüge beobachtet

werden kann. Kein Privatbanker pflegt solche Bedingung zu stellen, es ist schwer zu begreifen, warum eine öffentliche Bank unbehülflicher sein soll.

Das Girogeschäft hatte ursprünglich auch den Zweck, eine feste Valuta für die Geschäfte zu etabliren. Es nahmen die Banken nur Barren oder Münzen nach ihrem Metallwerthe an und schrieben in derselben Valuta ab. Während die geprägten Münzen allerlei Veränderungen erfuhren, blieben auf diese Weise die Zahlmittel der Girobanken sich gleich, und wie wichtig dies war, geht aus dem einfachen Vergleich des Bancogeldes mit dem gesetzlichen hervor. Ersteres ist sich gleich geblieben, letzteres ist schlechter geworden.

Die neueren Banken, wahrscheinlich von der Ansicht ausgehend, daß Herabsetzungen des Münzfußes heut zu Tage nicht mehr vorkommen und daß in einem solchem Falle nicht sie, sondern nur ihre Deponenten verlieren, haben dieses System verlassen. Sie nehmen und geben die landesüblichen Münzen.

Gegen Verfügung über Beträge, welche das Guthaben übersteigen, pflegen die Banken Geldstrafen, ja bei Wiederholung auch das Aufheben der Giro-Rechnung anzudrohen. Einige Banken machen es auch zur Bedingung, daß eine gewisse Summe stets auf dem Conto stehen bleiben muß, und heben die Rechnung auf, wenn diese Summe herausgenommen wird.

Eine neuere eigenthümliche Einrichtung des Giroverkehres ist die, daß über das Guthaben bei der Bank nicht durch Abschreibung, sondern durch Anweisungen verfügt wird, welche auch zu Gunsten solcher, die kein Giro-Conto haben oder au porteur ausgestellt sein können. Die preußische Bank z. B. gestattet die Ausstellung solcher Anweisungen nicht unter 100 Thlr. und bis zum Betrage des Guthabens. Diese Anweisungen acceptirt sie und der Aussteller gibt sie alsdann an Zahlung, wem immer er zu zahlen hat. Sie laufen umher wie Noten und scheinen eine Erfindung zur Umgehung des Gesetzes, welches die Notenausgabe beschränkt. Da zu vielen Zwecken Papiergeld vortheilhafter als baares Geld ist, die Bank aber ersteres nicht immer vorräthig hat, so bietet jene Einrichtung Gelegenheit sich Papier zu verschaffen.

Es ist von uns des Girogeschäftes als eine Art des Depositengeschäftes erwähnt worden und die bei dem Depositengeschäft gemachten Bemerkungen gelten auch für diejenigen Gelder, welche der Bank im Girogeschäft anvertraut werden, daß die Banken ziemlich allgemein die Einlagen auf Giro-Conto nicht mehr als „Depositen zur Verwaltung", sondern als „Depositen zur Benutzung" betrachten, ist aus verschiedenen Gründen verwerflich.

Der Zweck des Girogeschäftes ist der, daß die Kaufleute durch Giro anstatt durch Zählung die Zahlungen unter einander abmachen können, es ist ihr Geld, welches zu diesem Zwecke an einem Orte zusammengehäuft wird, und zu keinem anderen Zwecke wird es der Bank übergeben. Die Giro-Conto-Inhaber bilden gewissermaßen eine geschlossene Gesellschaft für sich (siehe Büsch, Banken §. 13 IV A), sie verlangen als Mitglieder dieser Gesellschaft keinen Credit und wollen als solche auch keinen geben. Jeder Geschäftsmann ist abgeneigt, sein Geld müssig liegen zu lassen, und wird sich daher stets bemühen, nicht mehr in Kassa, oder was gleichbedeutend ist, auf Giro-Conto stehen zu lassen, als er möglicherweise bedarf, um seinen Verpflichtungen unter allen Umständen nachkommen zu können. Eine Bankverwaltung, so tüchtig sie sein mag, darf sich nicht anmaßen, besser als die Geschäftsleute selbst deren möglichen Geldbedürfnisse beurtheilen zu können und ihre Verfügung über deren Vorsichtsreserve ist daher ein unverantwortliches Wagniß.

Man erkennt auch in diesem Punkte die Schwäche der sogenannten Regierungsweisheit, wie sie bei Bankgesetzen sich äußert. Nirgends ist den concessionirten Banken vorgeschrieben, die Giro-Einlagen als „Deposit zur Verwaltung" zu behandeln, sie dürfen, im Widerspruche mit dem Geiste eines solchen Depositums, die ihnen zu einem bestimmten Zwecke übergegebenen Gelder zu jedem ihnen vortheilhaft scheinenden Zwecke innerhalb ihres Geschäftskreises verwenden. Sie dürfen

die Vorsicht des Geschäftsmannes mißachten, die Concession thut nichts als ein Vorrecht zu dieser Mißachtung zusichern und den Geschäftsmann der Gelegenheit berauben, die Vortheile des Girogeschäftes ohne die Gefahr des Mißbrauches von Seiten der Banken zu genießen, denn mit den Concessionen und Privilegien, welche auf dem europäischen Continent an Zettelbanken ertheilt werden, ist meistens ein Verbot für Andere, Girobanken zu gründen, wie die Hamburger ist und die Bank zu Amsterdam, Venedig und Genua war, verbunden. Die Folge solcher Gesetzgebung war stets die, daß, wo Banken ihre Zahlungen einstellten, die Girodeponenten nicht einmal ihr eigenes Geld wieder erhielten, sondern nur in der Valuta der insolventen Bank darüber verfügen konnten. Die Kaufleute zu Amsterdam hatten, ehe ihre Bank gegründet wurde, schon öffentliche Kassirer, welche die Gelder für sie einzogen und ausbezahlten, und dafür eine Provision erhielten, die Girobank war nur die Ausbildung eines schon bestehenden Systemes. Es ist in diesem Ursprung der Amsterdamer Girobank das Wesen solcher Institute ausgedrückt. Sie sollen nichts sein als die Kassenführer derjenigen, welche ihnen ihr Geld anvertraut haben.

Die Kaufleute zu London scheinen die königliche Münze als eine Art Girobank benutzt zu haben bis zum Jahre 1638, wo Karl I. von ihrem bei der Münze hinterlegten Gelde 200,000 Pfd. St. gewaltsam entlieh und in der Folge dienten die Goldschmiede als Depositare für die Summen, welche zur Verrechnung auf dem Platze benutzt wurden. Alle Berichte sind darüber einig, daß die Goldschmiede gewählt wurden, weil sie zu ihren eigenen Geldern Anstalten zur Aufbewahrung brauchten, nirgends ist gesagt, daß sie die Depositen-Einlagen benutzen durften!!

Girogeschäft bildet gegenwärtig einen Theil der Thätigkeit fast aller öffentlicher Banken. Diese pflegen außer Geld auch fällige Platzwechsel anzunehmen, deren Inkasso zu besorgen und den eingegangenen Betrag gutzuschreiben. Banken, welche auch Discontogeschäfte machen, haben von dem Girogeschäft den großen Vortheil, eine Gelegenheit mehr zu besitzen, den Geschäftsbetrieb und die Solidität der Geschäftsleute des Platzes beurtheilen zu können. Das Girogeschäft hat einen großen Raum zur Ausdehnung, da unzweifelhaft auch Banken verschiedener Orte den Verkehr ihrer Foliobesitzer von Platz zu Platz durch Giro vermitteln können. Der Giro-Conto-Inhaber bei der Bank des einen Ortes, kann dann zu Gunsten oder Lasten des Giro-Conto-Inhabers der Bank eines anderen Ortes sich ab oder zu dessen Lasten sich zuschreiben lassen. Der Gewinn bei dieser Ausdehnung des Giroverkehres wäre ohne Zweifel größer als bei dessen Beschränkung auf den Platz. Die gegenseitige Ausstellung von Wechseln und Anweisungen zwischen zwei Plätzen würde vermindert, Mäklergebühr, Inkassospesen, Stempel und Porto erspart, Risico des Transportes vermieden werden.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich, daß das Girogeschäft ein Solches ist, bei welchem die Banken nur als Beauftragte Anderer handeln, daß die Giro-Einlagen Depositen sind, welche nicht mit den anderen Kapitalien der Banken vermischt werden sollten und daß die Ausdehnung des Girogeschäftes auf den Verkehr von Platz zu Platz vortheilhaft sein würde.

e) Zettelgeschäft

besteht darin, daß die Bank Papiere ausstellt und in Umlauf setzt, welche dem Inhaber versprechen, daß er jederzeit die darauf bemerkte Summe in baarem Gelde von der Bank erheben könne.

Diese Papiere werden Zettel, Banknoten, Billets, im Französischen Billets de banque, im Englischen banknotes oder bills, im Schwedischen sedlar, im Spanischen billetes genannt. Ihr Wortlaut ist z. B. bei der preußischen Bank:

A. 319,445

Fünf und zwanzig Thaler
zahlt die Hauptbankkasse in Berlin
ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 31. Juli 1846. Haupt-Bank-Directorium.
(Unterschriften).

Außerdem enthalten diese Noten die gesetzliche Strafandrohung für Fälscher. Die Worte sind mit verschiedenen Zeichnungen umgeben, zwischen denselben befinden sich einige Stempel in Farben und mehrere Wasserzeichen im Papier.

Mit verschiedenen Abweichungen sind die Noten aller Banken ähnlich. Wesentliche Theile sind:

Angabe der Summe und der Sorte in welcher sie bezahlt wird,*) Zusicherung, daß diese Summe an den Inhaber der Note ausbezahlt werde, Angabe des Ortes, wo die Bank ihren Sitz hat und Zahlung leistet, Unterschrift derjenigen, welche befugt sind, Verbindlichkeiten für die Bank einzugehen.

Diese Noten sind, wie aus dem Wortlaute hervorgeht, Zahlungsversprechen.

Wie alle Dinge genau das werth sind, was man von anderen Dingen, also z. B. von Geld in dem Augenblick haben kann, wo man jene gegen diese vertauschen will, so ist die Banknote an dem Orte, wo sie zahlbar ist, den baarem Geldbetrag werth, welchen sie verspricht, insofern und so lange dieses Versprechen gehalten wird.

Die Banknoten werden daher da, wo sie zahlbar sind, an baaren Geldes statt als Zahlmittel gegeben und genommen und dem baaren Gelde vorgezogen, weil sie leichter transportabel, leichter verwahrbar sind als dieses.

Außerhalb des Zahlortes pflegen Banknoten etwas unter dem Wechselcours auf den Zahlort zu gelten, weil, da sie auf den Inhaber lauten, ihr Umlauf nicht wie der von Wechseln bei Diebstahl aufgehalten und ihr Betrag nicht gerettet werden kann, und weil die meisten Banken, die Noten, welche durch Feuer, Wasser 2c. vernichtet werden, nicht ersetzen.

Für die Banken ist es wichtig, daß sie sich gegen Fälschung durch die Art schützen, in welcher sie die Banknoten anfertigen lassen, und daß sie auf denselben Jedermann kennbare und bekanntzumachende Zeichen der Aechtheit anbringen, deren Nachahmung schwierig und mit großen Unkosten verbunden ist. Die Nachahmung unmöglich zu machen, scheint ein vergeblicher Versuch, da es wohl unzweifelhaft ist, daß, was ein Mensch verfertigt, auch von einem andern nachgemacht werden kann; Zeichen aber, deren Herstellung nur durch theuere Maschinen zu bewerkstelligen ist, sind eine genügende Sicherheit, da in solchem Falle, abgesehen von der Strafe, die Unmöglichkeit, die Maschinen zu bezahlen, den armen und die Unsicherheit, ob er eine genügende Menge falscher Noten ausbringen kann, den reichen Betrüger von der Anschaffung der Maschinen abhalten wird. Zweckmäßig erscheint es übrigens, die den Fälschern angedrohte Strafe auf den Noten zu bemerken, weil dies ohne Zweifel den Fälscher zum Nachdenken über seine Handlung auffordert.

Es ist eine häufig angeregte, vielfache und sehr verschieden beantwortete Frage, ob eine Bank falsche Noten einlösen solle?

Obwohl selbst die Statuten mancher bestehenden Banken dies verneinen, scheint es doch, daß falsche Noten, welche die von einer Bank bekannt gemachten Merkmale der Aechtheit enthalten, von ihr eingelöst werden müßten, theils weil das Publikum außer der Beachtung jener Zeichen keine Mittel hat, die Richtigkeit der Noten zu prüfen, theils weil die Möglichkeit durch die Annahme von Banknoten sein Eigenthum auch bei aller Vorsicht verlieren zu können, das Publikum mit Recht abgeneigt gegen dieses Umlaufmittel machen wird.

Keine Merkmale dem Publikum bekannt zu geben und sich bei Entdeckung von falschen Noten vielleicht auf Zeichen zu berufen, welche eben nur der Bank bekannt sein und nicht leicht ausgefunden werden können, ist eine unwürdige Handlungsweise der Bankverwaltungen.

Vernichtete Noten zu ersetzen, könnte von einer Bank nicht verweigert werden, ohne sich einer unsittlichen Speculation auf das Mißgeschick Anderer schuldig zu machen. Es läßt sich aber der Grundsatz, solchen Ersatz nicht zu gewähren, doch

*) Sonderbarerweise fehlt dieselbe bei den Noten der preußischen Bank.

dadurch rechtfertigen, daß die Gewißheit, ob Noten vernichtet sind, nicht festgestellt werden kann und die Bank nur dadurch von der Möglichkeit des Erscheinens, angeblich verlorener Noten an ihrer Kassa sich zu schützen vermöchte, daß sie mit großen Kosten ihre umlaufenden Noten sämmtlich, (oder doch diejenigen gleichen Betrages, wie die verlorene einberuft), um für dieselben neue zu geben, und die innerhalb einer peremtorischer Frist nicht einlaufenden, ungültig zu erklären.

Die Einberufung der als verloren angegebenen Banknoten allein, würde den Umlauf von Noten eine unerträgliche Gefahr beigesellen, denn es würde die Prüfung der Nummern jeder einzelnen Note nöthig machen, so oft eine Zahlung in Noten gemacht wird.

Bedenkt man, daß die Einberufung sämmtlicher gleichartigen Noten mit ungeheueren Kosten, die einzelner Noten mit unerträglicher Umständlichkeit für den Verkehr verbunden, überdies aber Ungültigkeitserklärung unter allen Umständen kein Recht, sondern eben nur eine Nothhülfe ist, so wird man die Vermeidung letzterer Maßregel als eine nothwendige Berücksichtigung des öffentlichen Interesses betrachten müssen und selbst in dem Nachtheil Einzelner kaum einen hinlänglichen Grund dafür erblicken. —

Uebrigens ist, wie die Einlösung von Noten, deren Unächtheit nicht auffallend ist, so der Nichtersatz angeblich verlorener, ein Grundsatz, der sich auch im Interesse des Credites einer Bank empfiehlt, weil dieser in dem Maße leidet, als er für die Creditgebenden mit Gefahr verknüpft ist.

Da der Credit, welchen das Publikum durch Annahme von Banknoten gewährt, hauptsächlich darauf begründet ist, daß die Banknoten die Dienste des Geldes verrichten, so spricht für die Einlösung gut nachgeahmter Banknoten, der Umstand, daß ihre Aechtheit schwerer als die des Geldes zu prüfen ist, und für den Nichtersatz von angeblich verlorenen Noten der andere Umstand, daß verlorenes Geld auch von Niemandem ersetzt wird. *)

Wir haben (cf. S. 4) erklärt, wie die Banknote vielleicht ein Ausfluß des Depositen- und Girogeschäftes sei, weil letzteres nur auf den Platz und auf die Besitzer von Girorechnungen beschränkt, den Käufer auf dem Markte ohne Legitimation ließ, daß er wirklich Geld bei der Bank stehen habe, und ein Depositenschein auf Namen oder an Ordre, demjenigen, welcher ihn an Zahlung nahm, nicht die Zahlung sicherte, wenn ein solcher Schein nicht das rechtmäßige Eigenthum

---

*) Ueber die Gefahr, welche mit dem Ersatz angeblich verlorener Noten verbunden ist, bietet die Geschichte der Bank von England einen merkwürdigen Beleg. Im J. 1740 hatte einer der Bankdirektoren, ein sehr reicher Mann, 30,000 Lst. für ein gekauftes Grundstück zu erlegen, und um diese Summe leichter transportiren zu können, zahlte er das baare Geld in die Bank und ließ sich eine Note von 30,000 Lst. dafür geben. Nach Hause zurückgekommen, wurde er aus seinem Zimmer herausgerufen und legte die Note auf den Kamin. Als er jedoch nach einigen Minuten zurückkam und die Note einschließen wollte, fand er sie nicht mehr vor. Nach längerem vergeblichem Suchen kam er zu der Ueberzeugung, daß sie ins Feuer gefallen sei. Er theilte das Ereigniß seinen Kollegen, den andern Bankdirektoren mit, fand als ein unbedingt ehrenwerther Mann bei denselben Glauben, und da kaum 24 Stunden seit der Einzahlung des Geldes verflossen waren, erfüllten sie seinen Wunsch, ihm eine zweite Note auszufertigen. Er hatte dafür einen Schein zu geben, daß, wenn die erste Note jemals wieder gefunden würde, er dieselbe zurückgeben, oder wenn sie von einem Dritten zur Zahlung präsentirt würde, er sie einlösen wolle. Dreißig Jahre später, nachdem der Director längst todt und sein Vermögen an seine Erben übergegangen war, erschien eine unbekannte Person mit der ersten Note bei der Bank und verlangte Zahlung. Vergeblich wurde dieser Person das Ereigniß erzählt durch welches die Note annullirt sei; er erklärte, daß sie ihm vom Ausland zugekommen sei und forderte sofortige Zahlung; die Note war „Zahlbar an den Inhaber“, die 30,000 Lst. mußten ihm eingehändigt werden. Die Erben des Direktors verweigerten den Ersatz des Geldes, die Bank erlitt den Verlust. Später wurde entdeckt, daß ein Architekt, der des Direktors Haus gekauft und es niedergerissen hatte, um ein anderes zu bauen, die Note gefunden und sie benutzt hatte.

des Anderen war, der ihn an Zahlung gegeben, die Form der Banknote aber diese Bedenken beseitigte.

Wenn aber auf diese Weise die Banknote als eine nützliche Form des Depositengeschäftes anerkannt wird, so ist bei dieser Anerkennung vorausgesetzt, daß die Form nicht das Wesen verändere, d. h. daß, wie beim Girogeschäft das der Bank anvertraute Geld ein Deposit, es ein solches auch beim Zettelgeschäft bleibe. Die Banknote soll ein Geldpapier sein, d. h. ein Papier dessen Unterlage Geld ist, sie soll nicht Papiergeld sein, d. h. kein Umlaufmittel, dessen Unterlage Papier ist.

Es ist gleichgültig, ob man das für ihre Noten einer Bank zugeflossene Geld in die Kategorie der Depositen zur Verwaltung oder zur Benutzung bringen will, jedenfalls ist es ein stets fälliges Deposit, die Noten können jederzeit zur Einlösung gegen edle Metalle an der Bankkasse präsentirt werden.

Wer eine Note an Zahlung nimmt, oder sie gegen Geld bei der Bank holt, bewilligt dieser einen Credit, welchen er, und jeder Inhaber der Note stets zurückziehen kann. Keine Kündigungsfrist liegt zwischen der Forderung und der Bezahlung; unangemeldet legt der Inhaber die Noten auf den Kassentisch der Bank und Zug um Zug erwartet er die Zahlung in derselben Minute.

Die Bank kann daher die für Banknoten bei ihr deponirten Gelder auch nur zu solchen Creditbewilligungen verwenden, die jede Minute mit Sicherheit sofortiger Zahlung zurückgefordert werden können.

Es ist aber höchst selten, daß irgend Jemand solche Credite zu benutzen vermag, die Staatsverwaltung, welche es vielleicht am häufigsten könnte, ist gegenüber der Bank zu mächtig, um sicher zu sein. Staatspapiere können auf kürzere oder längere Zeit gar nicht, oder nur mit großem Verlust verkäuflich sein. Da Privaten, ebenso wenig wie Banken, Unternehmungen haben, aus welchen sie jeden Augenblick zuverlässig das Geld herauszuziehen vermögen, so können sie in der Regel einen stets fälligen Credit nicht benutzen; Wechsel und andere Obligationen von Privaten sind zwar bei Krisen mit geringerem Verluste in Geld zu verwandeln als Staatspapiere, ohne Verlust auf den von der Bank dafür bezahlten Preis, und ohne einigen Zeitverlust ist aber auch dies nicht leicht möglich, und es wird, vielleicht mit Unrecht, als unpassend für öffentliche Banken betrachtet, von ihnen discontirte Wechsel wieder in Umlauf zu setzen. In einer Krisis würde nach dem bestehenden Vorurtheile letztere Maßregel möglicherweise den Credit der Bank so zerstören, daß die letzte Banknote an ihre Kassa zurückgebracht würde.

Stets fällige Credite sind daher eine Waare, welche eine Bank äußerst selten zu verkaufen Gelegenheit hat. Eine Bank, muß demzufolge, wenn sie solchen Credit durch Absatz ihrer Noten empfängt, ebenso, als wenn sie ihn durch stetsfällige Depositen empfängt, meistens den ganzen Betrag in Kassa halten, wenn sie kein Risico laufen will, und kann unmittelbar wenig Gewinn von solchem Credite ziehen.

Alle Theorien, welche einen geringeren Kassenbestand für genügend erklären, sind willkürlich aufgestellt, die besten Wechsel, Staatspapiere und Pfänder, welche nicht schon zahlbar sind, decken das Risico nicht, und es ist eine Absurdität, wenn Regierungen behaupten, für die Sicherheit des Publikums zu sorgen, indem sie, wie dies gewöhnlich geschieht, Concessionen und Privilegien der Banken an die Bedingung knüpfen, daß stets ein Viertel oder ein Drittel des Betrages der ausgegebenen Noten in der Bankkassa baar oder in Barren vorräthig gehalten werden müsse, und ganz verfehlt sind Vorschriften wie die des Staates Newyork, daß Staatspapiere als Deckung bei den Regierung bevollmächtigten zu hinterlegen sind; denn der Staatscredit ist der schwankendste aller Credite. Die Sicherheit ist selbst dann nicht absolut vollständig, wenn von dem Betrage der ganzen Notenausgabe ein unverhältnißmäßiger Theil in Barren vorräthig gehalten wird. Die Noten können schneller herandringen, als die Münze im Stande ist, die Barren in Geld zu verwandeln; der Betrag der Noten kann möglicher Weise in größerem Maße

für das Inland gefordert werden, als für das Ausland, welches letztere freilich die Barren dem Gelde gleich zu achten oder selbst vorzuziehen pflegt.

Nach diesen Erwägungen wird man nicht umhin können, neben der absoluten Sicherheit, welche zu geben, das Streben der sogenannten Concessionen und Privilegien ist, eine Verwendung der für Noten einer Bank anvertrauten Depositen zur Gewährung längeren Credites, zu Staatspapierkäufen und dergl. für unstatthaft, und solche Benutzung jener Gelder als eine Gefahr zu erklären, welche eine Bank nicht laufen darf, deren Unfehlbarkeit die staatliche Autorität dem Publikum glauben machen will.

Freie Banken, welche Credit zu geben nicht der Staat durch Concessionen u. dergl. verleitet, sind in einer anderen Lage. Ihr Credit beruht auf der Geschicklichkeit und Ehrenhaftigkeit der Bankhalter und auf ihrem persönlichen Vermögen, sie können, wie jeder unabhängige Geschäftsmann, Waare verkaufen, welche sie nicht haben, langen Credit geben, während sie nur kurzen empfangen haben; sie können mehr oder weniger vorsichtig dabei verfahren. Wer ihre Noten nimmt, weiß, daß ein solcher Banker riskiren darf; Jedermann kann ihm, dessen Verantwortlichkeit nicht durch Concessionen und Privilegien beschränkt, dessen Credit nicht durch diese staatliche Einmischung unnatürlich erweitert ist, mit größerer Ruhe vertrauen, als der concessionirten oder privilegirten Bank, die nur ihre Statuten und nicht ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen hat, und die, wenn sie sich mit der Regierung verständigt, von dieser Gensd'armen erhält, die Noteninhaber, welche Geld begehren, von den Bankkassen fortzujagen, wie dies 1797 in London, 1720 in Paris, 1848 in Wien, verschiedene Male in Madrid und Stockholm, geschah.

Es bleibt freilich die Frage zu erörtern, welchen Beweggrund zur Notenausgabe die concessionirten und privilegirten Banken haben würden, wenn die ohnedem schon beschränkenden Statuten noch dahin verschärft wären, daß sie das Risico nicht laufen dürften, andere Credite zu gewähren als sie empfangen haben, daß sie also die für Noten empfangene Gelder nur höchst selten zu gewinnbringenden Geschäften verwenden könnten. Es ist darauf die Antwort zu geben, daß eine solche Bank Vortheile hat, erstlich indem sie theilweise Barren in der Kassa haben, und daher auf die Bewegungen der Metallpreise speculiren kann, ohne ein Capital ihrem Geschäftsbetrieb zu entziehen, zweitens indem sie, da die Bewegung des Geldmarktes zum größten Theil in ihren Kassen vor sich geht, hierdurch einen Maßstab für die Beschränkung und Ausdehnung ihres Disconto und Leihgeschäftes hat, und drittens, indem sie nicht nöthig hat, wie andere Geschäftsleute einen großen Theil ihres Kapitales flüssig zu erhalten, um unvorhergesehene Gelegenheiten zu Geschäften benutzen zu können, denn bei einer großen Notenausgabe würde die Einlösung sämmtlicher Noten mehrere Tage Zeit erfordern, und es mag daher ein kleiner Theil des für die Noten vorhandenen Baarvorrathes ohne Gefahr heute zu Geschäften verwendet werden, wenn morgen oder übermorgen ein Ersatz der Baarschaft mit Bestimmtheit zu gewärtigen ist.

Wenn die Noten, wie wir glauben, dem Verkehre nützlicher als baare Gelder sind, so scheint es überdies möglich, daß die Noten mit einem Aufgeld von der Bank ausgegeben würden. Während wir dies schreiben sind z. B. in Berlin Banknoten mit einem Aufgeld von $1/2$ per Mille gesucht. Dies Aufgeld würde noch steigen, wenn die Notenausgabe durch die Bedingung gleichen Kassenbestandes beschränkt und unter allen Umständen, d. h. auch wenn der Staat die Münze verschlechtert oder Papiergeld ausgibt, den Noten die Zahlung in der Valuta auf welche sie lauten, gesichert wäre.

Bis Anfang dieses Jahrhunderts gab es in Italien Banken, welche Noten gegen Geld und ungemünztes Metall ausgaben und kein ander Geschäft als das in Sorten und Metallen mit diesen Mitteln betrieben. Es ist nicht einzusehen, warum das gleiche System gegenwärtig unmöglich sein sollte.

Volkswirthschaftlich wird die Notenausgabe nicht selten darum empfohlen, weil

dadurch die Kapitalien vermehrt werden, d. h. man nimmt grundsätzlich an, daß mehr Noten ausgegeben werden sollen, als Geld dafür vorhanden ist; man nimmt an, daß die Gesellschaft an Geldmangel leide.

Nun ist es aber falsch, daß durch Notenausgabe das Kapital vermehrt werde. Kapital ist ein Material zum Genusse (Verarbeitung oder Verbrauch) in der Ge-Gegenwart oder Zukunft, welches dem Genusse in der Vergangenheit abgespart wurde, der Ueberschuß der Production vergangener Zeit über ihren Verbrauch, das Resultat einer Arbeit, welches uns Arbeit erspart. Der Werth der Arbeit, welche wir aufbieten müßten, um uns gleiches Material des Genusses zu verschaffen, ist der Werth des Kapitales.

Es ist leicht einzusehen, daß an den Banknoten nichts als Ersparniß der Vergangenheit, als Ueberschuß ihrer Production gelten kann, als das Papier und die Druckarbeit, durch welche sie hergestellt sind. Der Werth dieser Arbeit ist ein äußerst geringer, 100,000 Banknoten à 10 Thaler Nominalwerth, das, was man als 1 Million Thaler Kapital anempfehlen will, kann sehr gut für 1000 Thaler angefertigt werden. Es fällt Niemanden ein, in dem Material, aus welchem die Noten gemacht sind, ihren Kapitalwerth zu erkennen; einen anderen tragen sie aber in der That nicht an sich. Was für den Notenbetrag in den Kassen der Bank liegt, ist nicht dadurch geschaffen, daß man beliebige Zahlen auf ein Stückchen Papier gedruckt, sondern dadurch, daß man gearbeitet, daß man Werthe producirt und erspart hat. Diese Werthe sind da, ob Noten gemacht werden oder nicht.

Es scheint freilich die Einrede mächtig, daß das baare Geld ein wichtiges Material zum Genusse, ein Kapital sei, indem mit Hülfe desselben große Industrieen betrieben werden, die augenblicklich aufhören müssen, wenn den Industriellen kein Geld zufließt, und daß daher die Noten, indem sie die Dienste des Geldes, auch die des Kapitales leisten, und Kapitale sind. Sagt doch ein ausgezeichneter Oeconomist neuester Zeit (Courcelle Seneuil): „die Ausgabe von Banknoten nach Sicht und auf den Inhaber lautend, hat möglich gemacht die Handelseffekten mit kurzer Verfallzeit zu geringem Zinsfuß zu discontiren."

Nun wird man aber zugeben müssen, daß keine Industrie der Welt das Geld zu anderen Dingen braucht als zum Ankauf von Grundstücken, Gebäuden, Rohmaterialien, Maschinen, Werkzeuge und zur Bezahlung der Arbeiter, welche letztere das Geld zum Ankauf ihrer Lebensbedürfnisse verwenden; die Consequenz dieser Thatsache ist, daß keine Industrie aufhören müßte, wenn den Industriellen anstatt des Geldes: Grundstücke, Gebäude, Rohmateriale, Maschinen, Werkzeuge und die Mittel zur Befriedigung von Lebensbedürfnissen geliefert würden und daß eine Industrie mit allem Gelde nicht weiter zu arbeiten vermöchte, wenn sie für das Geld nicht jene Dinge haben könnte. Nicht von der Menge des Geldes — sei es nun Metall oder Papier, sondern von der Menge jener anderen Gegenstände hängt es daher ab, ob und wie viel neue Producte hervorgebracht werden können, eine einzige Ausnahme besteht bei den Gold und Silberwaaren-Fabriken, für welche das baare Geld als Metall und Rohmaterial in Betracht kommt, dessen Vermehrung natürlich auch die Vermehrung ihrer Fabrikation gestattet.

Weil es zu solcher Fabrikation dienen kann, weil es demzufolge Werth hat und weil es durch seinen Werth, durch seine Theilbarkeit und Unverderblichkeit ein bequemer Tauschvermittler und daher überall zu diesem Zwecke begehrt und nicht ohne großen Arbeitsaufwand herzustellen ist, darum ist das edle Metall ein Kapital. Wer edle Metalle aus der Erde schafft, schafft daher Kapital. Und dieses Kapital verarbeitet, setzt ihm das andere zu, welches in der Formgebung liegt; wer Geld aus Metall macht, vermehrt nicht um den Nominalwerth des Geldes, sondern um den geringen Arbeitswerth des Prägens das Kapital, eine Vermehrung, die nur local ist, weil das Prägen in einem Lande nutzlos für das andere Land ist.

Wenn aber das Geld keinen anderen oder nur einen sehr geringen localen — Kapitalswerth außer dem des Metalles hat, aus welchem es gefertigt ist, wie kann

die Anfertigung von Banknoten eine Vermehrung von Kapital sein? Entweder ist Metall, für welches es umlaufen soll, in der Bankkassa, dann sind nicht die Banknoten, sondern die Gold- und Silbergräber die Ursache des Kapitales, oder das Metall liegt nicht in den Bankkassen, dann haben die Banknoten mit dem Metallgelde nichts gemein als eine Art Prägung, die Eigenschaft aber, welche das Geld überall zum Kapital macht, fehlt den Banknoten in jedem Falle.

Es ist wahr, die Girobank von Venedig hatte einst ihren Baarfond verloren und dennoch schrieben die Kaufleute auf den Conti bei der Bank gegenseitig ab und zu; sie arbeiteten mit einem Umlaufmittel, welches nicht einmal durch Waarenverschreibungen u. dergl. wie die Banknoten heut zu Tage, gedeckt war; nimmt man aber auch an, daß die ganze Welt so mit einander verrechnen wollte und könnte, daß alles Geld also überflüssig würde, wären dadurch die Kapitalien vermehrt? Sicherlich nicht, es wäre nur das edle Metall seines Dienstes als Tauschvermittler entlassen, daher weniger nützlich, weniger begehrt und wohlfeiler. Wie die Banknoten- oder überhaupt die Papiergeldausgabe ohne entsprechende Anhäufung von edlem Metall den Zweck einer allgemeinen Abrechnung ohne Geld in einem gewissen Kreise erfüllt, so hat sie in diesem Kreise auch deren Wirkung, das edle Metall weniger begehrt und wohlfeiler zu machen und es daher fortzudrängen, dahin, wo es mehr Werth hat. So lange die Bequemlichkeit des Papiergeldes, der Credit der Aussteller, die vielfache Verwendung, welche demselben vielleicht durch Annahme bei den Steuerämtern und durch Zwangscours geboten ist, das Banknoten, ohne entsprechende Metallkassa, in Umlauf gleich mit dem baaren Gelde erhält tritt mit der Notenvermehrung lediglich die Wirkung vermehrter Umlaufmittel ein; die Preise aller Waaren steigen, mit Ausnahme der edlen Metalle, welche für den Augenblick durch Papiergeld überflüssig gemacht sind.

Die Speculation sucht soviel als möglich von den hohen Preisen Nutzen zu ziehen, sie vermehrt die Waarenbeziehungen aus dem Ausland, und da alle Producte des Papiergeldlandes hoch im Preise stehen, so sendet sie Geld und zwar weil das Papiergeld im Auslande nicht Umlauf hat baares Geld oder Metalle hinaus.

Hierdurch wird zwar nicht die Summe der Kapitalien, wohl aber die Natur derselben verändert. Es geht das Metall fort und der Gegenwerth kommt in allerlei anderen Gütern herein.

Das Steigen der Preise im Inlande und der Unwerth des Metalles macht gleichzeitig die gewohnte Waaren*)-Ausfuhr ins Ausland und die gewohnten Zuflüsse von Metall aus demselben unvortheilhaft.

Die Vermehrung der Waarenbezüge vom Ausland, die Verminderung der Waarenausfuhr dahin, könnte das Steigen der Waarenpreise hemmen, aber je höher die Waarenpreise sind, desto größer ist der Bedarf an Umlaufmitteln für ihren Umsatz, je mehr Waaren vorhanden, desto mehr Sicherheit wird der Bank für Noten geboten und sie will von ihrem Papier Nutzen ziehen, sie will ausleihen und discontiren um Zinsen zu verdienen. Je mehr sie Credit gewährt, desto bereitwilliger geben die Importeure den Grossisten und Fabrikanten, und diese den Krämern Credit; je mehr die Krämer Credit empfangen, desto bereitwilliger gewähren sie solchen an die Consumenten; je weniger diese mit der Zahlung sich zu beeilen brauchen, desto mehr verbrauchen sie. Wie die Preise der Waaren, steigen auch die Preise aller Dienste, man kann nicht nur mehr verbrauchen, sondern auch mehr bezahlen.

Dies sind gewöhnlich die glänzendsten Zeiten des Papiergeldsystemes, der stärkere Verbrauch und Absatz von Waaren, die höheren Preise, welche dafür gelöst werden, was gibt es Bestechenderes für den Handel und die Industrie? Die Einfuhrlisten schwellen an, die inländischen Fabriken blühen, Arbeiter sind gesucht und gut bezahlt, Steuern gehen mit Leichtigkeit ein und da der allgemeine Zinsfuß sinkt, so kann auch der der Staatsschulden herabgesetzt werden.

*) Wir gebrauchen hier Waaren als Gegensatz von Geld, natürlich ohne dem Gelde die Eigenschaft der Waare abzusprechen.

Muß nicht die Druckerpresse gesegnet werden, die solche Wunder bewirkt und die Bank, welche diese Wunderkraft geweckt hat?

Freilich da das Metall gemünzt oder ungemünzt fortzieht, so wird eines Tages gar keines mehr im Lande vorhanden sein, desto besser sagte Law, und Andere nach ihm, zum Umlauf dient ja unser Papier besser als Metall und wenn das Ausland nicht die gleiche Ansicht hat, so schickt es eben keine Waaren herein und die inländische Industrie hat den Vortheil Alles selbst zu machen: dies bringt neuen Agio, neuen Aufschwung, neue Ursache zu inländischer Zufriedenheit!

Die Papiergeldpresse arbeitet fort. Nun will aber ein leidiges Schicksal, daß kein Land Alles hervorbringen kann was die Wünsche einer so glücklich zu höheren Verbrauch durchgedrungenen Bevölkerung zu befriedigen vermöchte. Baumwolle, Zucker, Kaffee, Südfrüchte wachsen nicht in einem kalten Lande und selbst die Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche all' dies erzeugen können, brauchten einst Dinge vom Auslande als sie kein Geld mehr hatten.

Aber nicht nur der laufende Bedarf, sondern auch eine Menge von Waaren, welche auf Credit vom Auslande bezogen wurden, sind zu bezahlen, man muß daher für das Papiergeld Metall haben; man zeigt die Banknoten bei der Bank vor, sie hat Wechsel, Staatspapiere, Pfänder, aller Art, nur kein Metall, oder sie hat so wenig des Metalles, daß sie doch nicht dem ganzen Begehr darnach entsprechen kann. Sie suspendirt daher ihre Zahlungen.

Da auf den Noten steht, daß die Bank dem Vorzeiger nach Sicht bezahlt, so wäre ihr eigentlich der Prozeß zu machen und ihr Activum gegen Metall, wenn auch ans Ausland zu verkaufen. Würden auch nur 50 pCt. dafür gelöst, würde auch das ganze Kapital der Bank-Eigenthümer verloren gehen, dem Metallmangel wäre dadurch wahrscheinlich abgeholfen.

Wie kann man aber ein Institut eingehen lassen, welches so wohlthätig gewirkt hat! sagen die Staatsmänner, und sie ziehen vor, allerlei Hülfsmittelchen zu decretiren. Dem Privilegium, Noten auszustellen, wird zur Rettung des Institutes das andere beigegeben, die Noten nicht einlösen zu dürfen und da demzufolge Niemand sie freiwillig für Geld annehmen würde, so wird der Zwang ausgesprochen, sie als Geld annehmen zu müssen (siehe Bank von England, Law's Bank, Reichsständische Bank von Schweden, Russische Bank, österreichische Nationalbank u. dgl.).

Von diesem Augenblick an, stellt das Mistrauen dem Metallbedarfe fürs Ausland eine außerordentliche Nachfrage nach Metall fürs Inland zur Seite, Jeder sucht die Noten loszuwerden und Metall dafür zu erlangen und einzusperren. Je mehr die Noten veräußert und Metalle gekauft werden wollen, desto theurer werden diese und desto wohlfeiler jene. Freilich haben die Staatsmänner noch andere Mittel. Sie verbieten die Metallausfuhr (siehe Banken von Schweden, Rußland, Oesterreich, Law), sie verbieten die Einfuhr fremder Waaren (siehe schwedische Reichsbank) oder erschweren sie durch Zollerhöhungen. Diese Mittel haben aber niemals etwas genützt, sondern nur den Zustand empfindlicher gemacht, und wie alle unsittliche Gesetze, die Regierung in Verachtung gebracht. Die Preise des Inlandes, welche Jeder nur mit Noten bezahlen kann, steigen höher noch als sie waren, so lange Metall und Papier gleichgeachtet wurde. Während die Preise steigen und der bisherige Geschäftsumsatz also mehr Umlaufmittel erfordern würde, trachtet die Bank vielleicht ihre Notenmenge zu vermindern. Die höheren Preise können dann nicht mehr bezahlt werden, der Verbrauch vermindert sich und mit ihm Absatz und die Arbeitsgelegenheit, Fabriken stehen still, Fabrikanten und Kaufleute können ihre Verbindlichkeit nicht erfüllen, Ausstände, die 100 in Silber oder Gold werth waren, sind jetzt, je nach dem Cours der Banknoten, vielleicht 50 oder 75 in diesen Metallen werth. Das Beispiel der Bank, die staatliche Sanction der Insolvenz demoralisirt, und macht den Bankerott zur Tagessache, der Mißcredit wird allgemein, der Zinsfuß steigt und die öffentlichen Papiere fallen. In der Regel aber vermindern die Banken ihren Umlauf nicht, sondern suchen ihn auszudehnen (siehe Law's Bank, österreichische National-

bank u. s. w.), denn der Gewinn ist am größten, wenn die Noten verzinst werden, welche nicht eingelöst zu werden brauchen.

Wenn die Bank so fortfährt, durch weitere Notenausgabe für Wechsel u. dgl. angeblich Handel und Fabrikation zu unterstützen, so vergrößert sie das Unheil noch, denn der Werth der Noten gegen Metall oder andere Güter sinkt naturgemäß, je größer die Menge der Ersteren im Vergleich zu derjenigen der Letzteren ist, jede Vermehrung der Noten vermindert das Vermögen derjenigen, welche schon welche haben. Was man beginne, sobald für das Papier kein edles Metall zu haben ist, ist der Ruin Vieler eine unvermeidliche Folge. Es scheint freilich sonderbar, daß in einem Augenblick das Papiergeld der Anstoß zur Blüthe von Handel und Industrie zur Vermehrung der Verbrauchsfähigkeit und des allgemeinen Credites, im anderen Augenblick die Quelle des Ruines sein soll, die Erklärung ist aber einfach darin, daß die Blüthe eine Täuschung und lediglich die Erscheinung ist, welche im Privatleben das Verzehren des Vermögens und das Verzehren erborgter Summen zur Folge zu haben pflegt. Ein großer Aufwand, so lange Beides dauert, und hinterdrein das stillere Elend.

Die Papiere, ohne Metallhinterlage, die Erhöhung der Preise aller Dinge, sind ein scheinbarer Vermögenszuwachs, der genossen und verzehrt wird. Da dies Vermögen aber eben nur scheinbar, da es kein Kapital, kein ersparter Ueberschuß ist, so wirkt sein verzehrter Betrag schließlich als ein Deficit zwischen Haben und Soll. Man hat mehr verzehrt als man zu verzehren hatte. Man hat keinen Vermögens*zuwachs*, sondern das alte Vermögen verzehrt.

Die Banknotenausgabe ohne Metallhinterlage wird gewöhnlich damit vertheidigt, daß gewissermaßen andere Güter dafür hinterlegt seien, in dem die discontirten Wechsel das Eigenthum ihrer Aussteller, Acceptanten und Giranten vertreten, dieses Eigenthum und die verpfändeten Staatspapiere und Waaren Metallwerth haben.

Alle Werthe sind aber theilweise illusorisch, wenn ihr Preis durch Umlaufmittel ohne Metallfond erhöht ist. Die Noten werden daher als volle Metallwerthe ausgegeben und müssen als solche eingelöst werden, während ihre Sicherheiten nur einen theilweisen Metallwerth haben.

Aber nicht allein durch die zu großen Vorschüsse, sondern durch Banknotenvorschüsse ohne Metallunterlage, überhaupt auf irgend andere Werthe als Metall entsteht nothwendigerweise der Verlust und die Insolvenz, denn die Banknoten, welche, angeblich als Repräsentanten von Metall, auf Grundlage von Werthen ausgegeben werden, welche nicht Metall sind, repräsentiren eben nur diese Werthe die Noten. Wie, gegen Hinterlage von Metall ausgegeben, gewissermaßen diese zu Umlaufmittel machen, so machen sie auch die Waaren, die Staatspapiere, kurz Alles, was das Vermögen der Wechselunterschriften oder die Sicherheit für Darleihen bildet, zu Umlaufmittel.

Diese ungeheure Concurrenz von Umlaufmitteln entwerthet dieselben und die Unmöglichkeit, sie mit Metall einzulösen, folgt nothwendigerweise daraus: daß die Bank in solchen Noten die augenblickliche Zahlung von Metall verspricht, welches sie nicht hat,

daß sie durch solche Noten selbst das Metall verdrängt, welches sie zur theilweisen Erfüllung ihres Zahlungsversprechens benutzen könnte,

daß sie die in Metall sogleich zahlbaren Noten zu Darleihen verwendet, welche erst später in Noten rückzahlbar sind, die kein Metall repräsentiren,

daß sie also einen anderen Credit und eine andere Qualität von Werthen gewährt als sie von denjenigen empfangen hat, welche ihre Noten als Verschreibung für stetsfälligen Credit und für Silber und Gold genommen haben.

Alle Ereignisse, welche hier als die Folge der Notenausgabe, ohne Metallunterlage, aufgeführt sind, treten in einem geringeren Maße da ein, wo die Metallunterlage nicht so groß wie der Banknotenumlauf ist, denn es ist ein für allemal rein unmöglich, daß die Umlaufmittel vermehrt werden, ohne daß die Preise der

Güter steigen und die beste Bank wird, wenn sie ihre sämmtlichen Noten mit Geld einlösen soll, nachdem sie dieselbe nur mit theilweiser Metallunterlage in Cours gesetzt hatte, bei dem Verkauf der mit den Noten gekauften Staatspapiere, Wechsel u. dgl. einen Verlust im Verhältniß der künstlich gemachten Preissteigerung erfahren.

Selbst das eine Gute, welches, wie oben erwähnt, der Vermehrung der Umlaufmittel durch Banknotenausgabe, von hervorragenden Oeconomisten nachgerühmt wird, die Verminderung des Zinsfußes ist entweder ein Ausdruck des Unheils, welche solche Vermehrung schafft oder es ist nicht die Folge der Notenausgabe.

Credit ist der Uebertrag von Kapitalien ohne sofortige Gegenleistung; die Voraussetzung des Credites ist das Kapital. Der Zinsfuß ist der Preis für Credit, sei es nun für die Gefahr, die damit verbunden ist oder für den Nutzen den er gewährt. Damit etwas wohlfeiler werde muß es im Verhältniß zum Bedarf vermehrt werden. Die Notenausgabe ist aber keine Vermehrung des Kapitales, so viel Noten gemacht werden, es wird dadurch das Kapital nicht vermehrt, es kann also nicht mehr übertragen werden als ohne die Noten, woher soll die Vermehrung des Credites kommen?

Man will vielleicht behaupten, daß die Noten, wenn sie auch nicht die Kapitalien vermehren, so doch einer Menge von Kapitalien die Eigenschaft der Uebertragbarkeit geben, indem sie Tisch und Stuhl, Kaffee und Zucker in Umlaufmittel ausprägen.

Wir würden diesen Einwand auch gelten lassen, wenn die Noten nichts weiter versprächen als Tisch und Stuhl, Kaffee und Zucker, oder was sonst die Sicherheit bildet, für welche die Bank ihre Noten hingibt. Die Noten versprechen aber Geld und werden als Geld gegeben, welches übertragbar ist, ob Noten bestehen oder nicht.

Wenn die Bank dennoch zu einem niedrigeren als dem gewöhnlichen Zinsfuß Credit in ihren Noten gewährt, so liegt dies entweder daran, daß sie als Geld mehr Noten ausgibt als sie Geld besitzt, daß sie also von einer Gattung Kapitalien mehr ausborgt als von dieser Gattung existirt, oder es liegt daran, daß bei der Bank Gelder angehäuft worden sind, die sonst müssig lagen, dann sind aber nicht die Noten, sondern diese Depositen die Ursache des verminderten Zinsfußes.

Diese Betrachtungen hier, auf die concessionirten und privilegirten Banken angewandt, enthalten natürlich auch den Maßstab für die Notenausgabe durch freie Banken, wo solche existiren oder existiren werden.

Die Strenge jedoch, welche da walten muß, wo das Gesetz die Sicherheit verbürgen soll, ist höchstens als Klugheit da anzuempfehlen, wo das eigene Vermögen, die Sicherheit verbürgt. Die concessionirte und privilegirte Bank **soll nicht** wagen, die freie Bank darf wagen; bei der ersteren ist das öffentliche Interesse, bei der letzteren das Interesse der Unternehmer maßgebend; dort ist keine Sicherheit als das Statut, hier ist die Bürgschaft der eigenen Existenz.

Prüfen wir nun wie viel die Banknoten auf die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse influiren, so haben wir ins Auge zu fassen nicht allein wie viel in jedem Lande, sondern auch wie viel im Verhältniß zu dessen Bevölkerung Banknoten in Umlauf sind.

Wir finden demnach

	Bevölkerung	Notenumlauf		Baarschaft der Zettelbanken	
		Total	per Kopf	Total	1 Thlr. gegen
	Millionen	Mill. Thlr.	Sgr.	Mill. Thlr.	Banknoten
im Zollverein	30	39*)	39	33	1_{18}
Oesterreich	38	130	103	29	4_{50}
Italien	18	7	12	3	2_{33}
Frankreich	36	169	148	160	1_{05}
Spanien	14	10_5	23	13	0_{80}
Portugal	3_5	3_8	33	2_4	1_{58}
Großbritanien und Irland . .	28	264	28	195	1_{35}
Norwegen und Schweden . .	5	25	150	13	1_{82}
Dänemark	2	15	225	5_5	2_{73}
Niederlande	2_9	43_5	450	51_5	0_{84}
Belgien	4_4	20	136	16	1_{25}
Verein. Staaten v. Nordamerika	25	225	270	75	3
Zusammen	206_8	951_8	138	596_4	1_{60}

*) Ohne die neuen Banken von Braunschweig und Weimar, deren Notenausgabe noch nicht stattgefunden hat.

In den betreffenden Ländern sind daher circa 355 Millionen Thaler nicht durch Metall gedachte Banknoten in Umlauf und zwar

Thlr. 9	Millionen	oder	9	Sgr.	per	Kopf	im	Zollverein
101	„	„	80	„	„	„	in	Oesterreich
4	„	„	5	„	„	„	in	Italien
9	„	„	7½	„	„	„	in	Frankreich
1_4	„	„	12	„	„	„	in	Portugal
69	„	„	74	„	„	„	in	Großbritanien und Irland
12	„	„	72	„	„	„	in	Norwegen und Schweden
9_5	„	„	14	„	„	„	in	Dänemark
4	„	„	29½	„	„	„	in	Belgien
150	„	„	180	„	„	„	in	den Vereinigten Staaten.

In der ganzen civilisirten Welt, abgesehen von China, sind nach der Tafel, welche diesem Buche beiliegt, und welche wohl nur mit sehr wenigen und unbedeutenden Ausnahmen alle Banken umfaßt 1,026,548,382 Thlr. Noten in Umlauf und dagegen 670,299,318 Thlr. Baarschaft in den Bankkassen, also 356,249,064 Thlr. ohne Metallunterlage in Umlauf, also eine Summe, welche etwa 10 pCt. des überhaupt vorhandenen Gold- und Silbervorrathes entspricht.

Wie wir Seite 42 nachgewiesen haben, beläuft sich das von den Staaten ausgegebene Papiergeld auf 559,698,809 Thlr., von welchem nur das russische und niederländische theilweise einen Baarschatz als Unterlage hat, so daß das ungedeckte Staatspapiergeld wahrscheinlich eine Summe, ziemlich ähnlich dem ungedeckten Banknotenumlauf, ergibt, und beide Umlaufmittel sich etwa wie 1 : 4 zu dem Silber- und Goldvorrath verhalten, welcher von Soetbeer auf 3600 Mill. Thlr. (vgl. Seite 45) geschätzt ist.

Solch ein Verhältniß muß nothwendigerweise auf die Preise aller Dinge einen wesentlichen Einfluß üben und dieser Einfluß ist natürlich um so empfindlicher als die Menge ungedeckter Banknoten und Staatspapiergeldes sehr ungleichmäßig vertheilt ist. Bei dieser Vertheilung ist namentlich Deutschland sehr unglücklich betheiligt, weil es von den größeren Ländern Europas, das einzige außer Rußland, welches Papiergeld besitzt, so daß

	Ungedeckte Banknoten Mill. Thlr.	Papiergeld Mill. Thlr.	Zusammen Mill. Thlr.	per Kopf Sgr.
der Zollverein	9	52	61	61
Oesterreich . .	101	102	202	159

War nun Ende 1852, wie die besten Schätzungen annehmen, der vorhandene Gold- und Silberwerth im Gebiete der Civilisation 8 Thaler per Kopf, so verhält sich der ungedeckte Papierumlauf im Zollverein wie 1 : 4, in Oesterreich wie $1 : 1_{51}$ zu dem Metallquantum, welches auf diese Länder fällt. Es kann nicht fehlen, daß ein solches Mißverhältniß entweder die Metalle aus diesen Gebieten hinausdrängt oder innerhalb derselben eine Theuerung hervorruft, welche ihren auswärtigen Handel beeinträchtigen muß. Ersteres ist in Oesterreich offenbar der Fall, Letzteres vielleicht die Erklärung, warum im Zollverein große Industrien, wie die der Leinen und des Eisens, die Concurrenz mit dem Auslande nicht mehr halten können, welche sie bei wohlfeilen Nahrungsmitteln und niedrigen Arbeitslöhnen seit Jahrhunderten behauptet hatten.

f) Disconto- und Wechselgeschäft.

Ehe wir auf diese beiden Geschäftszweige der Banken näher eingehen, glauben wir noch einige Bemekungen über Wechsel*) vorausschicken zu müssen.

---

*) Französisch lettre de change; italiensch lettera di cambio; spanisch und portugiesisch letra de cambio; englisch bill of exchange; holländisch Wisselbrief; dänisch Vexel; schwedisch Wäxel Bref; polnisch Wexel.

Es wurde Seite 8 als wahrscheinlich aufgestellt, daß der trassirte Wechsel eine Ausbildung der Anweisung und daß diese Ausbildung nach dem Muster der Meßwechsel entstanden sei*).

Wechsel ist heutzutage eine Zahlungsverpflichtung gegen den legitimirten Inhaber, in einer Form, durch welche ausgedrückt ist, daß der zur Zahlung Verpflichtete einem besonderen Rechte, dem Wechselrechte, sich unterwerfe, dessen Eigenthümlichkeit darin besteht, daß es keine Einrede gegen die im Wechsel ausgesprochene Zahlungsverpflichtung zuläßt.

Die Form ist verschieden, je nachdem der Wechsel ein eigener oder ein gezogener ist.

Der eigene Wechsel, auch trockene Wechsel oder Solawechsel**) genannt, ist von dem Aussteller auf Sich Selbst ausgestellt, d. h. ein Zahlungsversprechen.

Der gezogene Wechsel ist von dem Aussteller auf einen Anderen ausgestellt, d. h. ein Zahlungsauftrag.

In beiden Fällen gelten in Deutschland als nothwendige Bestandtheile des Wechsels 1) die Bezeichnung des Wortes „Wechsel", 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, 3) die Angabe der Zeit wann bezahlt werden soll, 4) die Angabe des Ortes wo bezahlt werden soll, 5) Die Angabe an wen oder Ordre bezahlt werden soll, 6) die Angabe wer bezahlen soll, 8) die Unterschrift des Ausstellers. 8) Jahr, Monat und Tag der Ausstellung (siehe Deutsche Wechselordnung).

Die Aufnahme des Wortes Wechsel ist nach manchen Gesetzgebungen, z. B. der englischen und französischen nicht nothwendig. Es genügt dort die Bezeichnung, daß das Papier an Ordre zahlbar sei. Die Angabe des Ortes wo bezahlt werden soll, wird bei eigenen Wechseln durch die Angabe des Ausstellungsortes, als geschehen betrachtet, da dieser als Zahlort gilt, wenn nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist. Die Worte „an Ordre" sind nach dem deutschen Wechselrecht nicht unbedingt nothwendig. Es kann der Wechsel doch wechselmäßig weiter girirt werden, wenn nicht ausdrücklich „nicht an Ordre"***) eingeschaltet ist.

Die Angabe: wer bezahlen soll, ist beim eigenen Wechsel in der Unterschrift des Ausstellers enthalten, der bei dieser Art Wechsel Selbstzahler ist.

---

*) Eine Bestätigung hierfür liegt vielleicht in der Thatsache, daß die ersten Banker, d. h. Wechsler, Campsoren, ihre Geschäfte nur auf Messen und Märkten betrieben haben, daß alle Wechselgesetze öfters einen Theil der Meß- und Marktprivilegien bilden (z. B. in Lyon 1468), daß die Wechsel: litterae cambii, d. h. Briefe, welche aus dem Wechselgeschäft hervorgegangen sind, hießen, die Wechselgesetze ihre Strenge ausdrücklich gegen die Campsoren richteten und die Voraussetzung, die gewesen zu sein scheint, daß der Campsor Geld für seine Verschreibung erhalten und in derselben am Zahlorte die Geldsorten zugesichert habe, welche er am Ausstellungsorte nicht besaß, wo ihm der Marktbesuchende das gelöste Geld übergab. (Vergl. Marten's Mittheilung des Berichtes von Balducci 1339 u. a.) Diese eigenen Wechsel wurden aber stets am anderen Orte als dem der Ausstellung zahlbar gemacht, der Campsor würde seinem Credit geschadet haben, wenn er durch einen eigenen Wechsel, am Orte zahlbar, seinen Mangel an Geld überhaupt erklärt hätte, während er in dem Wechsel auf fremden Platze nur den natürlichen Mangel an einer Geldsorte feststellt oder dem zu dessen Gunsten er ihn ausstellte, einen Dienst erwies, für den er sich bezahlen ließ. Wahrscheinlich haben diese eigenen Wechsel, von Ort zu Ort zahlbar, Anlaß gegeben, die florentinischen und andere Angaben über Arbitragen schon auf trassirte Wechsel zu beziehen. Eine Verordnung für Toulouse vom Jahre 1342 gibt übrigens das Wechselgeschäft nicht nur den Campsores, sondern Allen frei.

**) Solawechsel ist eine alte aber unrichtige Bezeichnung, denn es werden auch trassirte Wechsel Sola ausgestellt.

***) Daß die deutsche Wechselordnung Wechsel als girirbar erklärt, auf welchen auch nicht gesagt ist, daß an Ordre bezahlt werden will, läßt sich dadurch entschuldigen, daß die Natur des Wechsels die Uebertragbarkeit von selbst mit sich bringe, daß sie aber Wechsel, welche ausdrücklich „nicht an Ordre" lauten, noch als Wechsel anerkennt, scheint schon darum falsch, weil durch diese Bezeichnung eine integrirende Eigenschaft des Wechsels aufgehoben wird und das Ausnahmsgesetz, welches man Wechselrecht nennt, gar keinen anderen Zweck hat, als die Uebertragbarkeit zu erleichtern.

Der Aussteller eines Wechsels, der Zieher, wird auch Trassant, der, von welchem der Wechsel bezahlt werden soll, der Bezogene; der, an welchen oder an dessen Ordre bezahlt werden soll, der Remittent, Nehmer, genannt. Beim Eigenen Wechsel fallen die ersten beiden Eigenschaften zusammen.

Für Zahlung des Wechsels haftete dem Remittenten der Aussteller, dann der Bezogene, wenn dieser acceptirt, d. h. den Auftrag zur Zahlung angenommen hat. Der Remittent kann seine Ansprüche einem Anderem übertragen, indem er die eigene Unterschrift auf die Rückseite des Wechsels setzt, mit oder ohne Angabe an wen und wessen Ordre bezahlt werden soll, d. h. durch Giro, und wird hierdurch Girant (auch Indossant auf der Rückseite schreibend genannt). Der dem die Wechselansprüche so übertragen sind, der Girat (auch Indossat genannt) kann auf gleiche Weise wie der Remittent weiter übertragen, giriren, und sofort Jeder, an welchen der Wechsel girirt ist.

Es darf bei den Lesern dieses Buches vorausgesetzt werden, daß sie mit Wechseln und Wechselgesetz hinlänglich vertraut sind und erinnern wir nur an die wesentlichen Momente der Form und des Wesens, welche dabei in Betracht kommen, weil sie die Grundsätze bestimmen, die den Banker beim Verkehre mit Wechseln zu beobachten hat.

Der Remittent wird einen Wechsel nicht nehmen ohne den Trassanten oder den Trassaten genau zu kennen. Ist ihm der Erstere nicht hinlänglich und nur der Letztere bekannt, so wird er für den Wechsel keinen Gegenwerth geben, ehe er acceptirt ist. Ist ihm nur der Trassant bekannt, so nimmt er den Wechsel allein auf das Vertrauen hin, welches er zu diesem hat. Unter allen Umständen ist dieser als Auftraggeber für die richtige Erfüllung seines Auftrages haftend. Derjenige aber, welcher von dem Remittenten den Wechsel übernimmt, hat das Recht vorauszusetzen, daß der Remittent durch Kenntniß des Trassanten oder Trassaten die Ueberzeugung von der pünktlichen Bezahlung des Wechsels hat. Dieses Recht der Voraussetzung formuliren alle Wechselgesetze der Welt in die Verbindlichkeit des Giranten, d. h. wenn der Remittent den Wechsel girirt, so ist er verantwortlich für dessen pünktliche Zahlung genau so als wäre er selbst Aussteller oder Acceptant. Dieses Rechtsverhältniß pflanzt sich fort von Girant zu Girant, so daß Jedem sein Vormann haftet. Es ist dies eine der vorzüglichsten Eigenschaften des Wechsels, denn es macht ihn auch da umlauffähig wo Aussteller und Acceptant, wo vielleicht gar keine der darauf vorhandenen Unterschriften bekannt ist, außer derjenigen des Inhabers, welcher ihn veräußern will. Möglich ist, daß ein Inhaber diejenigen Eigenschaften nicht besitzt, welche die Veräußerung nur auf seinen Credit hin möglich machen wird, der Umlauf eines Wechsels würde oft ins Stocken gerathen, wenn nur der Inhaber in Betracht käme. Dieses Uebel ist aber gehoben, wenn irgend einer der Vormänner des Inhabers als creditfähig bekannt ist, denn der Inhaber überträgt durch sein Giro alle Ansprüche, welche der Wechsel an den Acceptanten, Aussteller und an sämmtliche Giranten gibt.

Es ist namentlich im Waarenhandel häufig der Fall, daß der Remittent oder ein Girant einen Wechsel an Zahlung nimmt, weil er eben keine andere Zahlung von seinem Schuldner bekommen kann und vielleicht ohne Vertrauen zu dem Aussteller, Acceptanten oder zu demjenigen zu haben. der an ihn girirt. Diese Thatsache bringt es mit sich, daß im Bankgeschäfte diejenigen Wechsel den meisten Credit genießen, welche augenscheinlich mit Geld gekauft worden sind, weil dieser Kauf ein Geschäft Zug um Zug, d. h. weil der Credit in dem Augenblick gegeben worden ist, wo der Wechsel girirt wurde, und zwar nicht wie beim Waarenhandel gegen die hohe Prämie, welche in dem Gewinn durch Waarenpreise, sondern gegen die geringe, welche in dem Zinsfuß oder Course liegt. Die Kritik desjenigen, welcher für einen Wechselkauf erst ein Kapital hinlegen soll, ist natürlich strenger, unbestochener als die desjenigen, welcher ein ausstehendes Kapital durch Uebernahme eines Wechsels wieder einzuziehen hofft. Diese richtige Voraussetzung wird häufig

ins Extreme getrieben dadurch, daß viele Banker Wechsel von Waarenhändlern, Fabrikanten u. s. w. ohne das Giro oder Accept von Bankern von vornherein als verdächtig betrachten. Namentlich den deutschen öffentlichen und Privatbankern wird in dieser Hinsicht häufig wohlbegründeter Vorwurf gemacht. Jener Verdacht beruht theils auf Unkenntniß des Waarengeschäftes und der dabei betheiligten Leute, theils auf dem Umstand, daß früher Wechsel von Waarenhändlern und Fabrikanten auf die Detaillisten in Deutschland bei dem Mangel allgemeiner Wechselfähigkeit nicht üblich waren*).

Für eine Bank kommt es allerdings nicht allein auf die Sicherheit der Personen an, welche für einen Wechsel haften, sondern auch auf die Pünktlichkeit, welche sie bei Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten beobachten können. Ein Grundbesitzer kann ein sehr großes Vermögen, aber entfernt von einem Handelsplatze, vielleicht gar keine Gelegenheit haben, ehe die Ernte reif ist, größere Summen Geldes aufzutreiben. Er mag als Acceptant eines trassirten oder als Aussteller eines eigenen Wechsels annehmbar sein, da man voraussetzen kann, daß er dabei Verfallzeiten sich ausgewählt hat, welche der Zeit seiner Einnahmen entsprechen, als Girant eines Wechsels aber, welchen er natürlich in der guten Meinung, daß er bezahlt werde und nicht in Voraussetzung der Möglichkeit des Nichtbezahltwerdens empfangen und weiter begeben hat, ist der Grundbesitzer nicht hoch anzuschlagen, weil er bei den günstigsten Vermögensverhältnissen eine unerwartete Zahlung nicht zu leisten vermag.

In einem gewissen Grade ist dies allerdings auch bei den Waarenhändlern oder Fabrikanten der Fall, wo die allgemeine Wechselfähigkeit nicht herrscht und das System auf Krämer und Kundschaft zu ziehen nicht besteht, denn der Waarenhändler oder Fabrikant kann mit dem besten Willen Buchschulden nicht auf den Tag eintreiben, Waarenvorräthe nicht augenblicklich in Geld verwandeln und in der Natur seines Geschäftes liegt es, so wenig Baarschaft als möglich in Vorrath zu halten. Dies macht aber den Waarenhändler oder Fabrikanten nicht unbrauchbar zu guten Wechselschuldner, insofern nur der Banker dessen Geschäftsumfang und Geschäftsmethode beobachtet. Erstlich ist gerade bei Waarenhändlern und Fabrikanten mehr als bei jedem anderen Geschäftszweige mehr als bei dem Banker selbst der Wechsel unzweifelhafter, der Beleg eines vorhandenen Vermögens, eines bona fides Geschäftes. Der Grossist in Leipzig acceptirt den Wechsel, welchen der Hamburger Kaufmann für an ihn gesandte Waaren trassirt, der Detaillist in Chemnitz den Wechsel, welchen der Leipziger Grossist für gesandte Waaren zieht. Der Acceptant hat in solchem Falle den Werth des Wechsels empfangen, sein Zahlungsvermögen sich in Verhältniß seiner Zahlungsverbindlichkeit sich vermehrt, während namentlich der Privatbanker oftmals ohne den Werth empfangen zu haben und im Vertrauen, daß der Trassant vor Verfall den Werth einsenden wird, acceptirt. Zweitens ist bei dem Waarenhändler en gros und bei dem Fabrikanten eben darum, weil sie keine unerwartet auftretenden Zahiungsforderungen zu befriedigen haben, und sich beim Eingehen jeder Verbindlichkeit die Verfallzeit derselben ausbedingen können, die Voraussetzung erlaubt, daß sie diese Bedingung der Unsicherheit ihrer Geldeingänge anpassen. Drittens haben diese Geschäftsleute nothwendigerweise ein Lager, von welchem sie in einem äußersten Falle einen Theil verpfänden können, um Geld

*) Es ist der große Vorzug des Verkehres in Frankreich, daß Wechsel von Privatleuten dort ein ziemlich allgemeines Zahlmittel bilden, der Schneider nimmt von seinem Kunden ein Billet à ordre, gibt das den Tuchhändler an Zahlung, der Tuchhändler zahlt den Fabrikant damit und dieser gibt es der Bank. Es ist dies eine äußerst zweckmäßige Einrichtung für den Verkehr. Sie bietet eine ganze Reihe von Vortheilen, gegenüber dem in Deutschland üblichen Systeme der Buchschulden. Der Schneider hat größere Wahrscheinlichkeit der pünktlichen Zahlung, der Tuchhändler sieht aus den Billet, daß der Schneider Ausstände hat, der Fabrikant sieht gleiches vom Tuchhändler, die Bank gleiches vom Fabrikant. Obwohl solche Billets häufig am Verfalltage nicht bezahlt und dann meistens wieder prolongirt werden, so kann doch die Wechselstrenge im Nothfall angewandt werden und die weitläufigen Prozesse, welche bei Buchschulden üblich sind, fallen nicht vor.

zu borgen und endlich lehrt die Erfahrung diesen Geschäftsleuten das Verhältniß in welchem sie im schlimmsten Falle auf den Eingang ihrer Ausstände rechnen können und sie haben einen Geschäftsbegriff und eine Geschäftsgewohnheit, welche z. B. einem Grundbesitzer fehlt, sie werden auch ihr Giro als Verbindlichkeiten notiren, sie können den Credit nicht entbehren und werden daher sich stets bemühen ihn zu erhalten.

Diese Umstände haben mehr oder minder Gewicht, je nach der Persönlichkeit solcher Geschäftsleute, wo diese aber dafür bürgt, daß der Größe der Wechsel-Verbindlichkeiten einer Unterschrift jenen Umständen angepaßt werden, ist der Wechsel des Waarenhändlers und Fabrikanten, insofern die Unterschriften darauf, soliden Leuten angehören, unzweifelhaft ein bankmäßiges Papier und nur bezüglich der Fabrikanten möchte noch die Rücksicht zu beobachten sein, ob seine Fabrik in freier Concurrenz oder nur mit Schutzzöllen besteht. Häufig gestehen Fabrikanten offen ein, daß ohne die hohen Preise, welche ihnen durch die Schutzzölle gesichert sind, ihre Fabrik nicht bestehen könnte, d. h., daß sie unfähig seien so wohlfeil wie das Ausland zu produciren und zu verkaufen, daß sie nicht von ihrer Industrie, sondern vom Schutzzolle leben. Solchen Fabrikanten, welche wirkliche oder vermeintliche Verdienste sie immer haben mögen, kann natürlich gar kein Credit gewährt, ihre Unterschrift auf Wechseln gar nicht gerechnet werden, denn das ganze Kapital in solchen Fabriken hört auf einen Werth zu haben, von dem Augenblick an, wo die Gesetzgebung den Schutzzoll abschafft.

Die verschiedenen Banken haben, abgesehen von der Qualität der Personen, auch eine Quantität derselben als eine Bedingung in ihre Statuten aufgenommen. Drei haftende Unterschriften werden von den meisten Banken verlangt, von einzelnen aber auch nur zwei. Daß einer oder mehrere der Unterschreiber am Platze wohnen, wird außerdem ausbedungen. Drei Unterschriften ist häufig eine störende und den Umsatz vertheuernde Maßregel. Wenn A in Berlin auf B in Magdeburg zu trassiren hat, so leistet ihm die preußische Bank, welche an beiden Orten Comptoire hat, den besten Dienst, wenn sie den Wechsel ohne weitere Vermittlung discontirt. Besteht die Bank auf die drei Unterschriften, so bleibt dem Aussteller nichts übrig als das Papier an einem Privatdisconteur zu verkaufen, der ihm vielleicht 5 pCt. Zinsen in Abzug bringt und dann das Papier an die Bank mit 3 Cpt. verkauft. Freilich bleibt die Frage, ob die Bank, wenn sie sich mit zwei Unterschriften begnügte, auch mit 3 pCt. Zinsen den Credit gewähren könnte, ob sie nicht vielmehr für den größeren Risico auch einen höheren Zinsfuß beanspruchen müßte? Es sind ohne Zweifel drei gute Unterschriften sicherer als zwei, es sind aber auch zwei „vorzüglich gute" besser als drei, welche nur „gut" genannt werden können. Es scheint daher die Bedingung von drei Unterschriften nicht eine unentbehrliche. Ein Wechsel mit einer einzigen haftenden Unterschrift ist freilich in keinem Falle bankmäßig, wenn er nicht etwa mit Hinterlage von Faustpfand begleitet wird, in welchem Falle dieses und nicht der Wechsel zum Maßstab für den von der Bank zu gewährenden Credit dient. Ohne Faustpfand ist ein Wechsel mit nur einer Unterschrift kaum denkbar als in der Form eines trassirten, aber noch nicht acceptirten, oder in der Form eines eigenen Wechsels. Keine von Beiden enthält eiuen Beweis dafür, daß der Wechsel wirklich einen geschehenen Güterumsatz ausdrücke, daß also sein Werth in einer Hand vorhanden sei, keine bietet der Bank eine Controle ihres eigenen Urtheiles über den Credit, wie sie existirt, wo zwei Wechselverpflichtete vorhanden sind, welche natürlich einander Credit geben müssen, keine enthält eine Bürgschaft und die Bank würde in der That Blanco-Credit bewilligen, indem sie solche Wechsel kaufte.

Wechselunterschriften von creditunwürdigen Leuten können von einer Bank nicht gezählt werden. Sie erhöhen nicht nur die Sicherheit der guten Unterschriften nicht, sondern sie beeinträchtigen dieselbe sogar, die besten Geschäftsleute können ruinirt werden, wenn sie mit schlechten in Verbindung stehen und für deren Verbindlichkeiten durch ihr Giro u. s. w. eintreten.

Einer der schwierigsten Punkte beim Betriebe der Wechselgeschäfte ist das Ausmaß der gegebenen und der zu gebenden Credite. Diese ist unseres Erachtens nur durch ein Hülfsbuch zu bewerkstelligen, in welchem jedem Namen der auf denselben laufende Credit belastet wird. Z. B. bei der Bank ist festgestellt, das A bis zu 10,000, B bis zu 5000, C bis zu 3000, D bis zu 2000 Thaler Credit genießen soll und werden den betreffenden Namen diese Summen auf dem Hülfsbuche, das wir das Buch des Risico nennen wollen, pro forma gutgeschrieben. Empfängt nun die Bank einen Wechsel von 3000 Thaler mit diesen Unterschriften und wollte sie jedem Credit die volle Summe, für welche er haftet, bezahlen, so würde durch ein solches Geschäft der Credit von C und D schon gänzlich erschöpft sein. Hat ein Wechsel von 3000 Thaler zufälligerweise 50 Giri, so wird eine Bank bei dieser Methode 150,000 Thaler an dem Absatzkreise ihres Credites abschreiben; dies ist offenbar falsch. Die Bank wird vielmehr jedem Einzelnen nur einen Theil eines solchen Wechsels an seiner Creditfähigkeit abschreiben dürfen und zwar, wie uns scheint, nicht zu gleichen Theilen, sondern im Verhältniß zur Summe seines Credites, d. h. im obigen Falle würde der Risico von 3000 Thaler mit 1500 auf A, mit 750 auf B, mit 450 auf C, mit 300 auf D vertheilt werden. Ist auf diese Weise der Credit eines Namens erschöpft, so wird dieser Namen auf Wechseln, welche die Bank in der Folge übernimmt, von ihr nicht mehr gerechnet, d. h. nur dem Credit der anderen Unterschriften wird das Risico belastet. Sobald ein Wechsel bezahlt wird, ist natürlich der Credit aller dafür belasteten Unterschriften wieder zu entlasten.

Diese Methode mag noch nicht die bestmöglichste sein, sie ist aber besser als manche andere.

Im Fall der Nichtzahluug eines Wechsels befindet sich eine Bank in der Lage jedes Wechselinhabers. Sie kann alle für den Wechsel haftenden Namen auf einmal oder einen nach den anderen in Anspruch nehmen, je nach Maßgabe der verschiedenen Wechselordnungen, von welchen die einen eine Reihefolge vorschreiben, die anderen nicht. Für den Nichtzahlungsfall ist es der Kürze des Verfahrens wegen von hoher Wichtigkeit, daß ein Verpflichteter am Platze wohne. Ist dieser Verpflichtete der Acceptant selbst der nicht bezahlt und befindet sich ein Girant oder der Aussteller nicht am Platze, welcher den Wechsel einlöst, so scheint es Aufgabe der Bank, sofort gegen den Acceptanten auf Execution anzutragen, ohne die Notification zu unterlassen, welche den Regreß gegen die anderen Verpflichteten aufrecht erhält. Dieser letztere Regreß mag zwar die Bank hinlänglich decken, sie hat aber auch eigenes Interesse, durch Execution für das der Vormänner zu sorgen, welche ihr vielleicht auf anderen Wechseln noch haften.

Die Wechselthätigkeit der Bank erscheint, abgesehen vom Inkasso- und Leihgeschäfte, welche auch andere Papiere als Wechsel umfassen können, gewöhnlich unter zwei verschiedenen Rubriken, von welchen die eine das Discontogeschäft, die andere das Wechselgeschäft genannt wird. Unter Discontogeschäft wird die Uebernahme und Ausbezahlung von Platzwechseln vor deren Verfall und unter Abzug von Zinsen für die Zeit vom Tage der Auszahlung bis zum Verfalltage verstanden.

Daß die Bezeichnung gerade auf Wechsel, die an dem Platze zahlbar sind, beschränkt wird, ist rein willkürlich, da auch Wechsel auf fremde Plätze gleicher Manipulation unterworfen werden können. Es rührt vielleicht der Unterschied daher, daß der am Platze des Zahlortes angelangte Wechsel früher als ein ausgelaufenes Papier, d. h. als eines, welches seine Aufgabe, zwischen Ort und Ort zu tauschen, vollendet hat, betrachtet wurde und nicht weiterbegeben zu werden pflegte. Wenigstens erzählt Büsch in seinem Buche, Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung, Hamburg 1792, S. 78: „Es ist noch nicht gar lange, da ein Kaufmann es als seinem Credit schädlich ansah, wenn er einen Wechsel discontiren ließ und ihn deswegen gewöhnlich bis zur Verfallzeit aufbewahrte, nachdem er acceptirt war."

Indem eine Bank einen Wechsel discontirt, verkauft sie einen Credit, derselben Größe wie der Betrag und derselben Dauer wie die noch nicht abgelaufene Zeit des Wechsels.

Den Preis dieses Credites bringt sie bei Auszahlung des Betrages als Disconto in Abzug. Kaufleute oder Privatbanker, welche Wechsel discontiren, bringen wohl auch eine Provision in Abzug. Die öffentliche Bank pflegt discontirte Wechsel bis zur Verfallzeit liegen zu lassen, Privatbanker pflegen dieselben häufig an die öffentlichen Banken weiterzugeben und sich mit dem Nutzen zu begnügen, welchen sie darin finden, daß sie Provision oder einen höheren Disconto berechneten, als die Bank von ihnen begehrt.

Oeffentliche Banken pflegen keine anderen Wechsel zu discontiren als diejenigen, welche die statutenmäßigen Eigenschaften, zwei oder drei gute Unterschriften haben, sie pflegen aber auch den Disconto — so nennt man den Zinsfuß in diesem Geschäft — für alle Wechsel, welche sie discontiren, gleichzustellen.

Hieraus folgt der Ausschluß aller Wechsel vom Disconto, welche jene Eigenschaften nicht streng an sich tragen. Wo die Bankstatuten drei gute Unterschriften fordern, muß die Bank einen Wechsel ablehnen, wenn er auch von Rothschild ausgestellt, von Mendelssohn acceptirt wäre, sich aber in den Händen eines der Bank nicht als „gut" hinlänglich bekannten Mannes befände.

In solchen Fällen wird der Inhaber einen Privatdisconteur aufsuchen und ihm den höheren Preis bezahlen müssen, welchen dieser natürlich für Credite nimmt, bei welchen die Bank nicht mit ihm in Concurrenz tritt, und welchen er, indem er durch seine Unterschrift den Wechsel bankfähig macht und ihn vielleicht der Bank gibt als Lohn für sein Giro, als eine Assecuranzprämie auch beanspruchen muß.

Die Bank ist bei dem Discontiren, wie bei allen ihren Geschäften, natürlich nicht allein durch ihre Statuten, sondern auch durch ihre Mittel beschränkt. In ihrem Kapital hat sie einen Credit zur Disposition, welcher ihr bleibt, so lange sie existirt, in den Depositen auf längere Zeit hat sie Credite gleicher Länge zur Verfügung. Diese kann sie also, in so weit dieselben nicht schon durch Leih- und andere Geschäfte begeben sind, im Discontogeschäfte anlegen. Von vielen Bankern wird aber das Discontogeschäft als eines derjenigen betrachtet, welcher durch Notenausgabe ausgedehnt werden kann, weil man voraussetzt, daß die Baarzahlung der Letzteren nicht vor Verfall der Wechsel gefordert wird. Zuweilen werden jedoch der Bank größere Mengen von Wechseln angeboten, sie erblickt, so lange ihre Baarschaft nicht vorzugsweise verlangt wird, in solchem Angebot guter Wechsel gewöhnlich einen Aufschwung der Geschäfte, beeilt sich ihm durch vermehrte Notenausgabe zu dienen, bis dieselbe alle Canäle des Verkehres im Creditkreise der Bank überfüllt und das baare Geld aus demselben gedrängt hat, die Noten an die Bank zurückkehren und Geld dafür verlangt wird. Dann sieht die Bank ihren Baarvorrath schmelzen, will sich durch Verminderung des bisherigen Discontogeschäftes helfen, vermindert dadurch auch vielleicht ihre Notenausgabe um einen Theil, im Verkehre fehlt aber dann nicht allein das fortgezogene baare Geld, sondern auch die Noten. Der Mangel an Umlaufmitteln macht allen Geschäftsleuten die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten schwierig und die Waaren wohlfeiler. Ausstände gehen nicht ein, die Waarenlager entwerthen, Zahlungseinstellungen finden statt, kurz die Krisis ist fertig, in welche leicht die Bank selbst mit hineingerissen wird. Jeder, der Wechsel im Portefeuille hat, ist nämlich geneigt, den Disconto auf dieselben zu opfern, wenn er mit dem dafür erhaltenen Gelde mehr verdienen kann. Dies ist bei vielerlei Anlässen der Fall, namentlich dann, wenn die Speculationslust einen höheren Grad erreicht, Actien und Staatspapiere steigen, neue Actienunternehmungen entstehen. Gibt die Bank nun für die Wechsel Geld oder gibt sie Noten, für welche das Geld baar daliegt, so gibt sie dem einen Verkehre das Kapital, welches in anderem Verkehre eben nicht nöthig ist; gibt sie aber Noten, für welche keine Baarschaft in

ihren Kassen liegt, so übergibt sie dem Verkehre zwar Umlaufmittel aber kein Kapital, während die Empfänger es als Kapital behandeln. Man kann nicht sagen, die Noten seien Kapital, weil sie gewissermaßen die Wechsel in Umlauf vertreten, denn Wechsel sind selbst kein Kapital. Ihre Bezahlung muß erst durch neue Production oder durch Intervention des alten Kapitales bewerkstelligt werden. Man denke sich z. B. einen in drei Monat zahlbaren Wechsel von 1000 Thaler, ausgestellt für eine Partie Kaffee. Der Grossist benutzt die drei Monate, um vom Krämer, der Krämer sie, um von dem Kaffee-Consumenten das Geld zu erhalten; diese arbeiten während der drei Monate und zahlen mit einem Theile ihres Arbeitslohnes oder Arbeitsproduktes den Kaffee. Möglich, daß dieser Kaffee nach drei Monaten noch gar nicht ganz verbraucht und daher von den Verbrauchern noch nicht bezahlt ist. In diesem Falle muß der Krämer den Grossisten von schon früher vorhandenem Kapital den Betrag bezahlen oder der Grossist den Wechsel mit solchem einlösen. Es ist auch möglich, daß der Grossist, welcher den Wechsel zu bezahlen hat, bei dessen Verfall den Kaffee noch gar nicht an den Krämer verkauft hat und daher nur mit dem schon früher vorhandenen Kapitale bezahlt.

Man kann auch nicht sagen, daß der Wechsel Kapital sei, weil der Kaffee, für den er ausgestellt wird, auch ein Kapital ist, denn dann wäre ja jedes Kapital zu vervielfältigen, indem man einen Wechsel darüber ausstellt. Die Bank hat vielleicht dem Grossisten den Wechsel auf den Krämer discontirt und von dem Krämer den Kaffee als Pfand für einen Vorschuß genommen oder im Laufe der Speculation hat Grossist A den Kaffee an Grossist B verkauft und dafür den Accept des letzteren zur Bank gegeben. Grossist B hat an Grossist C verkauft und dafür den Accept des Grossist C zur Bank gegeben. Grossist C hat an Grossist D verkauft und dafür den Accept des Letzteren an die Bank gegeben. So kann derselbe Gegenstand zu vielen Wechseln Anlaß geben, die gerade bei lebhafter Speculation am zahlreichsten sein und der Bank am häufigsten gebracht werden. Für den Kaffee, der 1000 Thaler werth ist, können hinter einander 50 Wechsel von je 1000 Thaler, also 50,000 Thaler ausgestellt worden und von den Ausstellern oder durch einen Privatdisconteur an die Bank gelangt sein. Man wird einsehen, daß Millionen Wechsel gemacht werden können ohne daß sich das Kapital vermehrt. Man wird einsehen, daß diese Wechsel nicht Kapital sind oder vertreten, weil ein Kapital der Anlaß zu ihrer Ausstellung war, daß sie für die Bank überhaupt nichts vertreten als eine Zusage, daß sie in einigen Monaten das wieder erhalten soll, was sie dafür gegeben hat, die Noten. So lange die Noten nicht im Uebermaße vorhanden sind und der Bankcredit sonst nicht gestört wird, mag dies genügen, da jeder in der Meinung Kapital — in diesem Falle Geld — für die Banknoten haben zu können, seine Kapitalien dafür gibt. Je zahlreicher aber die Noten werden, desto weniger werden verhältnißmäßig die dafür in ihrem Umlaufkreis zu habende Kapitalien; diese steigen daher im Inlande und man wird sie vom Auslande kommen lassen wollen, wo sie wohlfeiler sind. Das Ausland will aber keine Noten, sondern Geld, und jene werden daher zur Bank gebracht. Was nützt es da der Bank, daß die Wechsel Noten vertreten, welche bei Verfall der Wechsel wieder eingehen, während augenblicklich für diese Noten von ihr Geld verlangt wird?

Das oben erwähnte Mittel, sich dadurch aus der Verlegenheit zu ziehen, daß man die Discontogeschäfte beschränkt, kann vielleicht die Bank vor Insolvenz schützen, weil hierdurch die Speculation gehemmt und der Ueberfluß von Notenumlauf mit jedem Verfalltag eines Wechsels vermindert wird. Die oben erwähnten Nachtheile, welche solcher Maßregel folgen, sind aber nicht, wie es gewöhnlich geschieht, dem speculirenden Publikum, sondern lediglich der Bank zuzuschreiben, welche als Kapital gegeben hat, was nur Umlaufmittel ohne Werth war, und hierdurch verleitete, anzunehmen, daß Kapitalien, d. h. Arbeitsprodukte erspart seien, welche als Unterlage neuer Unternehmungen gelten können. Man nehme nur einen Augenblick an, das Umlaufmittel sei nicht Geld, sondern Bausteine, und eine Anstalt stelle Scheine

aus, in welchen sie verspricht, den Inhabern, wenn immer sie wollen, 50 Millionen Ziegelsteine zu liefern, während sie nur 5 Millionen auf Lager hat. Wenn sie auch die Scheine nur denjenigen gibt, welche ihr wechselmäßig versprechen, eine gleiche Anzahl Ziegel binnen zwei oder Monaten zu liefern, so wird doch Jedermann berechtigt sein, anzunehmen, daß die 50 Millionen Ziegel vorhanden sind, und darauf hin Grundrisse zu entwerfen und große Bauten anzufangen. Die Wohlfeilheit der Ziegel, welche ein solcher Ueberfluß verursacht, wird viele Bauten als vortheilhaft erscheinen lassen und die Ausfuhr von Ziegeln nach Orten, wo sie theuerer sind, veranlassen. Nun liefert aber Jeder, welcher der Bank binnen zwei oder drei Monat Ziegel zu liefern hat, ihr ihre eigenen Scheine; es findet daher nicht die geringste Vermehrung von Ziegeln statt, während die momentane Wohlfeilheit den wirklichen Ziegelvorrath, vielleicht schon durch den Anfang der außerordentlichen Neubauten, vielleicht durch die Ausfuhr aufgeräumt hat.

Der Mangel an Ziegeln, die eintretenden hohen Preise derselben werden, selbst wenn die Anstalt der Gefahr entgeht, daß ihre jederzeit fälligen Ziegelversprechen früher gegen sie geltend gemacht werden als die wechselmäßigen Ziegellieferungsversprechen fällig sind, alle diejenigen ruiniren, welche Bauten oder die Ziegellieferung dazu übernommen hatten.

Vielleicht hat die Anstalt dadurch, daß sie die Inhaber zu ihren Associés machte — bei Banken Vermehrung des Actienkapitales — einen Theil ihrer Lieferscheine vor Verfall der wechselmäßigen Lieferung der Anderen zurückgezogen und gibt keine neuen Scheine aus. Vielleicht hat die Anstalt sich außer Stand erklärt jetzt Ziegel zu liefern. In beiden Fällen werden die Lieferungspflichtigen ihre Verpflichtung nicht erfüllen können, der Vorrath, welchen die Anstalt ihnen vorgelogen hatte, existirte nicht!

Diese Geschichte mit den Ziegeln ist genau entsprechend der des Kapitales, welches die Bank vorgibt zu besitzen, indem sie Noten ausstellt, auf welchen die Lüge steht, daß sie jederzeit mit Kapitale eingelöst werden können.

Die Wechsel, welche zum Disconto gebracht werden, versprechen Geld, wie die obigen Lieferscheine Ziegel versprechen. Wenn die Bank ihre Noten vermindert, können die Wechsel nur schwer oder gar nicht eingelöst werden. Die Banken, welche ohne Geldunterlage Noten ausgeben, um zu discontiren, laufen nicht allein die Gefahr, welche wir als die Folge des Verkaufes von Credit bezeichnet haben, den man selbst nicht besitzt, sondern sie führen auch Krisen herbei, welche den allgemeinen Wohlstand bedrohen.

Man pflegt freilich der Gefahr die Behauptung gegenüber zu stellen, daß die Banken nur dadurch, daß die Noten ohne Geldunterlage ihr weniger kosten als das Geld so wohlfeil discontiren können, wie sie es thun, und daß diese Wohlfeilheit eine große Wohlthat sei. Nun ist aber der niedrigste Disconto in Europa; in Hamburg, wo es gar keine Discontobank gibt; in London und Paris discontiren Privatdisconteurs neben den Banken und in Concurrenz mit diesen, häufig selbst wohlfeiler als die Banken, und wo immer außerhalb der Bank ein höherer Disconto verlangt wird, pflegt die Ursache darin zu liegen, daß die Qualität der angebotenen Papiere eben auch geringer als die derjenigen ist, welche bei der Bank genommen werden.

Daß an vielen Orten ohne Banken der Disconto höher sein würde, soll nicht in Abrede gestellt werden, denn die Bank tritt ja mit ihrem Angebote von Credit in Concurrenz mit den andern Angeboten und die Concurrenz ermäßigt die Preise. Es sind aber mehrere Umstände, welche gerade im Discontogeschäft den Vortheil der Bank, Papier wie Geld ausgeben zu können, gegenüber den Privatdisconteurs, welche kein Geld umsonst haben, etwas vermindert.

Es gibt nämlich keine andere Gelegenheit, durch welche der Geschäftsmann seine momentan müssig liegenden Gelder mit geringerer Gefahr verzinslich machen und doch jeden Augenblick zu sich darbietenden anderen Geschäften benutzen

kann, als der Disconto von guten Wechseln. Diese Wechsel kann er bei sehr vielen Unternehmungen, welche sich darbieten, als Zahlmittel benutzen, er kann sie im Nothfall anderwärts discontiren, während die Bank in Folge eines, freilich wenig gerechtfertigten Usus — der übrigens z. B. in Schottland nicht besteht — die Wechsel bis zu Verfall im Portefeuille liegen lassen muß und den Credit, auf welchen sie Noten ohne Metalldeckung ausgibt, um zu discontiren, natürlich nicht mehr zu anderen Geschäften verwenden kann Bei allen anderen Geschäften hat die Bank weniger Concurrenz und kann daher einen höheren Zinsfuß nehmen. Wir sehen beinahe bei allen Banken stets den Preis für Darleihen gegen Faustpfand höher gestellt als den Wechseldisconto, obwohl Ersteres eine größere absolute Sicherheit als Letzterer gewährt, weil bei jenem die Sache selbst, bei diesem nur die Zusagen der Besitzenden haften. Auf Faustpfand kann aber der Geschäftsmann nicht leihen, ohne sein Kapital, während der Dauer des Leihvertrages, ganz zu entbehren, in keinem Falle kann er wie bei guten Wechseln es augenblicklich wieder disponibel machen, Waarenlager lassen sich nicht in Umlauf setzen wie Papiere, darum macht er der Bank in dem Pfandleihgeschäft keine oder sehr wenig Concurrenz und die Bank nimmt höheren Zins im Leih- als im Discontogeschäft, denn sie nimmt stets so viel sie kann und selbst das gefährliche Privilegium, ungedeckte Noten auszugeben, sich also Credit zu erschleichen, welches in der Regel unter dem Vorwande gewährt wird, daß das Publikum dabei gewinne, macht den Credit für dieses um nichts wohlfeiler als die Bank ihn machen muß, um die Concurrenz zu halten.

Das Discontogeschäft wird bei öffentlichen Banken gewöhnlich unter Controle eines Collegiums von Censoren betrieben, welche über die Solidität der Wechsel entscheiden. Es soll dies Parteilichkeit bei der Beurtheilung und bei der Annahme oder Ablehnung von beantragten Geschäften abwenden, welcher Zweck jedoch nicht immer erreicht wird, da die Censoren leicht selbst einer Kotterie angehören können, welche nur ihre Mitglieder als bankfähig behandelt und denselben die Mittel der Bank gewissermaßen als ein Monopol überläßt.

Wo keine Bank durch willkürliche Zettelausgabe die natürlichen Verhältnisse verrückt, kann das Discontogeschäft darum ein Gegenstand solider Speculation werden, weil der Discontopreis mit den Creditbedürfnissen des Augenblicks schwankt, die Ab- oder Zunahme dieser Creditbedürfnisse aber von dem Gang der Geschäfte abhängt, welcher sich beobachten läßt.

Bei dem Discontogeschäft ist die Buchhalterei der öffentlichen Banken sowohl, als die der Privatbanker, sehr verschieden; uns scheint, daß bei der Aufgabe der Bankbuchhalterei die Verfallzeiten der Verbindlichkeiten und der Forderungen ins klarste Licht zu stellen, der Disconto-Conto in so viel Contis zerfallen müsse, als es Zahltage im Jahre gibt, wobei es wahrscheinlich das Zweckmäßigste ist, diese Contis außerhalb des Hauptbuches zu führen und auf dasselbe nur die an jedem Tage discontirten und an jedem Tage eingegangene Wechsel zu bringen.

Es würde z. B. im Journal heißen:

Juli 1 **Disconti Sollen**
an Kassa
heute zu 4 pCt. p. Ao. discontirt

Nr.	Thlr.	Verfall	auf	Thlr.	
		von Mayer u. Co.			
Nr. 1000	Thlr. 1000	p. 1. October	auf A	Thlr. 990	—
		von Müller u. Co.			
„ 1001	„ 3000		auf K		
„ 1002	„ 1000		„ B		
„ 1003	„ 1000		„ L		
	5000 Thlr.	p. 1. August		„ 4083	10
		von Schulze u. Co.			
„ 1004	„ 500	p. 1. October	auf C		
„ 1005	„ 2000	„ 1. Septbr.	„ D		
„ 1006	„ 500	„ 1. August	„ E		
	3000 Thlr.	durchschn. V. 30 T.		2990	—
		von L. Kant			
„ 1007	„ 2000	p. 15. Sept.	auf N		
„ 1008	„ 1000	„ 15. Juli	„ P		
	3000 Thlr.	durchschn. V. 35 T.		2888	10
		von Ludwig u. Co.			
„ 1009	„ 500	p. 15. Juli	auf V		
„ 1010	„ 1500	„ 31. Juli	„ N N		
„ 1011	„ 2000				
„ 1012	„ 3000	„ 12. Aug.	„ S G		
„ 1013	„ 1000	„ Ende „	„ T T		
„ 1014	„ 1000	„ „ Spt.	„ J		
	9000 Thlr.	durchschn. V. 42 T.		8966	12
15 Wechsel	Thlr. 21000			Thlr. 19918	02

Juli 1 **Kassa Soll**
an Disconti
heute fällige und einkassirte

Nr.	610,	635,	646,	718,	720,
Thlr.	1000,	500,	400,	500,	600,
Nr.	730,	820,	809,	712,	
Thlr.	1200,	2000	1100,	200,	

9 Wechsel . . . . Thlr. 7500 —

Auf dem Hauptbuche würde der 1. Juli erscheinen wie folgt:

Soll		Disconto			Haben
Juli 1	an Kassa 15 Wechsel	21000 Thlr. 19918 02	Juli 1	pr. Kassa 9 Wechsel	Thr. 7500 —

Es mag sich rechtfertigen lassen, daß man den ganzen Inhalt des Journales auch in diesem Falle aufs Hauptbuch bringt; die Trennung nach den Verfallzeiten scheint jedoch unmöglich, ohne daß sie schon in dem Journal vorgekommen sei und in diesem darum ungeeignet, weil das Journal der ausgestellten Rechnung entsprechen soll, was in dem obigen Beispiel der Fall, indem die Wechsel, welche von einem Namen übernommen wurden, auch unter einem Namen zusammengestellt sind und in der That das Journal nur die Abschrift der gegebenen Rechnung mit Beifügung der laufenden Wechselnummer enthält, was bei Zertheilung der Disconti auf verschiedene Monatsconti nicht möglich wäre.

Das **Wechselgeschäft** begreift den Ein- und Verkauf der Wechsel, welche nicht am Sitze der Bank zahlbar sind, bei welchen nicht allein der Disconto, d. h. der Zinsfuß für frühere Zahlung, der Preis des Credites, sondern auch der Unterschied des Credit- und Geldpreises an den beiden verschiedenen Orten in Betracht kommt, welche sämmtliche Rücksichten in dem Preis der Wechsel dem „Course" ausgedrückt zu werden pflegen, zuweilen aber auch insofern getrennt zur Berechnung gelangen, daß der Cours sich für eine gewisse Sicht (Verfallzeit) versteht und für andere Sichten ein Disconto zu- oder abgerechnet wird. Die Banken pflegen bei Ankauf solcher Wechsel dieselben Ansprüche der Sicherheit zu machen wie beim Disconto, d. h. mehrere Unterschriften zu verlangen u. dergl. m.

Solche Wechsel kaufen die Banken aus verschiedenen Gründen, oftmals um ihre Baarschaft zu vermehren, oftmals um müssige Gelder zu verwenden, oftmals

um auf die Coursschwankungen zu speculiren, oftmals um für Inkassi, welche sie besorgt haben, den Gegenwerth einzusenden u. s. w.

Die Zettelbank, welche mehr Noten ausgegeben hat als sie Baarschaft besitzt, kann, wenn Geld fürs Inland begehrt wird, diese Nachfrage vermindern durch Ankauf von fremden Wechseln mit Noten oder mit Geld, indem sie die erkauften Wechsel nach dem Zahlort schickt und Baarschaft dafür kommen läßt. Wenn die Bank z. B. 2,250,000 Thlr. Notenumlauf und 750,000 Thlr. Baarschaft hat, so ist das Verhältniß beider Summen wie 3 : 1. Kauft sie nun mit Noten für 500,000 Thlr. fremde Wechsel, und läßt sie Geld dafür kommen, so steigt allerdings ihr Notenumlauf auf 2,750,000 Thlr., aber ihre Baarschaft auf 1,250,000 Thlr., das Verhältniß ist gebessert auf $2_2 : 1$. Diese Besserung stützt den Credit, welcher die Bedingung des Notenumlaufes ist. Kauft sie mit baar Geld für 500,000 Thlr. fremde Wechsel und läßt Geld dafür kommen, so wird zwar das Verhältniß zwischen Notenumlaufe und Bankschatz nicht gebessert, aber in dem Verkehr ist eine halbe Million Baargeld mehr.

Diese Veränderung vermindert die Nachfrage nach baar Geld, welche letztere die Noten zur Bank zurückgedrängt.

Beide Operationen dürfen natürlich nur allmälig geschehen, weil ein erster Fall die plötzliche Vermehrung der Noten, im anderen die plötzliche Verminderung des Baarvorrathes der Bank, den Credit der Bank bis zur Ankunft des Geldes aus der Fremde gewaltig erschüttern könnte und der Ankauf großer Summen fremder Wechsel deren Preis sehr steigern würde. Den Preis der Wechsel aufs Ausland in die Höhe zu treiben, hat eine Zettelbank darum kein Interesse, weil durch diese Preissteigerung die Ausfuhr von baarem Gelde ins Ausland eine Speculation und daher der Zudrang der Noten zur Einwechselung vermehrt werden kann. So lange Wechsel aufs Ausland zu Pari oder darunter ausgeboten sind, ist nicht zu fürchten, daß der auswärtige Handel Baarschaft dem Geschäftskreise der Bank entzieht. Der Cours der fremden Wechsel ist der Barometer des Bedarfes an baarem Gelde fürs Ausland.

Für Banken, welche mehr Noten ausgeben als sie Baarschaft besitzen, ist die Kapitalanlage in Wechseln aufs Ausland schon darum dem Discontiren von inländischen Wechseln vorzuziehen, weil durch Erstere jederzeit der Geldnachfrage abgeholfen werden kann, welche durch die Forderungen des Auslandes veranlaßt werden. Macht sich nämlich ein stärkerer Zudrang nach Einlösung der Noten bemerkbar, so kann die Bank durch Veräußerung fremder Wechsel den Notenumlauf vermindern und zugleich die Nachfrage nach Zahlmittel fürs Ausland mit den Wechseln ganz oder theilweise befriedigen.

Eine Bank hat z. B.:

5,000,000	Thlr.	Notenumlauf
1,600,000	„	Baarschaft
2,400,000	„	Disconti und Pfandausleihen
1,000,000	„	fremde Wechsel.

Die Noten sind vielleicht für den inländischen Verkehr zu viel, daher die Waarenpreise im Inlande gestiegen und in Folge dieser Thatsache die Ausfuhren ungewöhnlich gering, die Einfuhren ungewöhnlich groß.

Der Unterschied zwischen dem Werthe Beider soll mit Geld ausgeglichen werden. Dieses wird also begehrt und die Noten an die Bank zurückgebracht. Nun verkauft die Bank ihre fremden Wechsel, anstatt abzuwarten bis ihre Kassa geleert ist. Für diese Wechsel empfängt sie ihre Noten. Demzufolge ändert sich obiger Status wie folgt:

4,000,000	Thlr.	Notenumlauf
1,600,000	„	Baarschaft
2,400,000	„	Disconti u. dgl.

Die Wirkung dieser Veränderung ist nicht allein die, daß 1 Million Thaler Zahlmittel fürs Ausland in Umlauf kommen, sondern auch die, daß eine gleiche

Summe Noten dem Umlauf entzogen wird. Es werden daher die Waarenpreise sinken, und demzufolge die Ausfuhren sich vermehren, die Einfuhren sich vermindern.

Wer den Handel beobachtet, wird finden, daß Bedarf und Ueberfluß von Zahlmittel ins Ausland nach Jahreszeiten, einmal für diese, das andere Mal für jene Gegend sich ändert, daß zu einer Zeit Credit im Auslande für die dahin gemachten Ausfuhren angeboten, zu einer anderen Zeit für die von da gekommenen Ausfuhren gesucht ist. Es kann hiervon die Bank, wie jeder Geldbesitzer, Nutzen ziehen, indem sie die langsichtigen Wechsel kauft und die kurzsichtigen wieder verkauft, oder indem sie zu einer Zeit an Bankers ins Ausland remittirt und zu anderer Zeit auf sie trassirt, welche letztere Methode der Provisionen wegen nur bei großen Coursschwankungen möglich ist. Der auswärtige Wechsel hat vor dem Platzwechsel, wenn letzterer nicht etwa auch von außerhalb gezogen und durch Giro an den Platz gelangt ist, den Vortheil voraus, daß seine Verpflichteten auf mehrere Plätze vertheilt sind und daher Krisen, welche den einen Verpflichteten berühren, den anderen nicht so häufig ebenfalls ergreifen. Diesen Vortheil zu sichern, muß der Privatbanker oder die Bank, wenn ein unacceptirter Wechsel aufs Ausland an sie gelangt, dessen Accept schleunigst veranlassen. Es geschieht dies entweder indem man, wenn der Aussteller in der Nähe ist, sich von ihm einen Secundawechsel, d. h. ein Duplicat ausstellen läßt, die Prima zum Accept schickt, auf die Secunda bemerkt, wo die Prima liegt und jene, oder indem man, wenn der Aussteller nicht in der Nähe ist, eine Copie anfertigt und diese in Umlauf setzt.

Bei dem Geschäfte in fremden Wechseln ist natürlich die Kenntniß ausländischer Wechselgesetze, Usancen, Disconti und Valuten wesentlich nöthig.

Die Wechselgesetze weichen von der Seite 75, bezüglich der Form der Wechsel nach deutscher Wechselordnung gegebenen Norm, namentlich in dem Punkte meistens ab, daß sie auch die Bestätigung des Werthempfanges auf den Wechseln verlangen. Der Code de commerce §. 110 bezeichnet es als eine Bedingung des Wechsels, daß valeur fournie en espèces, en marchandises ou de toute autre manière ausgedrückt werde.

Diese Bestätigung eines Werthempfanges ist in dem ältesten bekannten Wechsel*) vorgekommen und scheint auch unentbehrlich, so lange Wechsel als Verträge betrachtet werden, in welchen die Gegenleistung festgestellt oder bescheinigt sein muß. Als kaufmännisches Papiergeld (wie Einert den Wechsel nennt) und da der Ausschluß der Einreden eben eine Eigenschaft der Wechsel bildet, wurde diese Empfangsbestätigung sowohl in Deutschland als in England und Amerika für unwesentlich betrachtet**).

Außer den Wechselgesetzen ist auch die Usance, die Sitte, die Uebung fremder Plätze zu berücksichtigen, der Discontopreis, dessen Steigen und Fallen auf fremdem Platze maßgebend für den Werth langsichtiger Wechsel auf dieselben ist und die Valutenverhältnisse, welche z. B. bei einem Zwangscours von Banknoten oder Staatspapiergeld alle Berechnungen auf Herbeischaffung von Baargeld u. dergl. vereiteln oder bei Veränderungen in dem Münzgehalt große Nachtheile herbeiführen können.

Diese Valutaverhältnisse erforderten ein mühsames Studium, weil an manchen Orten Wechselzahlung, Rechnungs- und wirkliches oder Courantgeld ganz verschiedene Dinge waren, wie z. B. in Hamburg und Amsterdam. Gegenwärtig sind die Wechselzahlungen, ihr Metallgehalt und ihr Pariwerth auf den größeren Wechselplätzen wie folgt:

*) Dieser Wechsel von 1325 findet sich in Baldus de Ubaldis lib. I concil 349 mitgetheilt, enthält aber das Wort „Wechsel" noch nicht. „Pagati per questa prima littera a di IX de Octobre a luca de goro libr. XLV. Sono per la valuta qui da Mafio rena al tempo li pagati e poniti a mio conto e R. che Christo ve guarde. Bonromeo de Bonromei salute, de Milano a di IX de mazo MCCCXXV." Auf dem Rücken: „Alexandro de Bonromei e Dominico de Andrea inineniz (in Venezia)."

**) Dies scheint doch insofern nicht richtig, als ohne solche Empfangsbestätigung dem Aussteller z. B. gegen den Remittenten die Einrede des nicht empfangenen Betrags offen bleibt. Art. 82 der Deutschen Wechselordnung gestattet Einreden, welche ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Pari der Wechselzahlungen.

Platz	Metall	Benennung	Gewicht fr. Gra.	Fein Gehalt franz.	Paris F.	Paris C.	London Lst.	London S.	London d.	Hamburg Bc.	Hamburg Sh.	Hamburg P.	Berlin Th.	Berlin Sg.	Berlin P.	Frankfurt fl.	Frankfurt Kr.	Frankfurt Pf.	Wien fl.	Wien Kr.	Wien Pf.	Amsterdam fl.	Amsterdam Cent.	Petersburg S.-R.	Petersburg K.	Newyork Doll.	Newyork C.
Augsburg	Silber	Gulden Court.	13,750	833	2	54	—	1	11_9	1	5	6	—	20	6	1	12	—	—	58	3_1	1	19_8	—	63_3	—	47_5
Amsterdam	"	Gulden	10,000	945	2	10	—	1	8	1	1	8	—	16	1_6	—	59	2	—	48	3	1	—	—	52_8	—	39_3
Berlin	"	Thaler	22 272	750	3	71_2	—	2	11_3	1	15	6	1	—	—	1	44	3_2	1	25	2_8	1	76_7	—	92_2	—	69_4
Calcutta	"	Comp.-Rupie	11,664	916_6	2	39	—	1	10_5	1	4	1	—	19	2	1	7	—	—	55	2_8	1	12_8	—	59_2	—	44_3
Frankfurt a. M.	"	Gulden	10,606	900	2	12	—	1	8_2	1	2	2	—	17	1_4	1	—	—	—	48	3_8	1	1_9	—	53	—	39_6
Hamburg	"	Mark Banco	8,643	979	1	88	—	1	5_6	1	—	—	—	15	2_4	—	52	3_5	—	43	1_2	—	89_5	—	47	—	35_2
Lissabon	"	Cruz. à 1000 Rs.	30,496	917	6	21	—	4	9_1	3	4	8	1	20	2	2	56	—	2	23	1_3	2	95_6	1	55_2	1	16
Livorno	"	Lira	40,773	916	0	83	—	—	7_0	—	6	12	—	6	8_5	—	23	2	—	18	2	—	39_5	—	20_7	—	15_6
London	Gold	Pfund Sterling	7,980	917	25	21	1	—	—	13	6	1	6	23	8	11	54	6_1	9	41	3	12	—	6	30_2	4	72_8
Madrid	"	Double	8,336	900	25	84	1	3	5	13	11	7	6	18	10	12	11	1_3	9	56	2	12	30	6	43_5	4	83
	Silber	Piast. peso fuerte	26,290	900	5	26	—	4	20_7	2	12	8	1	12	5	2	29	1	2	1	1	2	50_4	1	31_5	—	89_4
	"	Real	1,314	900	0	26	—	—	2_{47}	—	2	2_5	—	2	1_2	—	7	1_4	—	6	—	—	12_4	—	6_5	—	4_8
Mexiko	"	Piaster	27,000	903	5	42	—	4	3_6	2	14	1	1	13	9	2	33	2	2	5	3	2	58	1	37_3	1	1_4
Mailand	"	Lira austriaca	4,331	900	0	86_5	—	—	8_2	—	7	3	—	7	—	—	24	2	—	20	—	—	41_2	—	21_6	—	16_2
Neapel	"	Dukaten	22,943	833	4	24	—	3	4_4	2	4	—	1	4	3	2	0	2	1	37	3	2	2	1	6	—	79_3
Newyork	"	Dollars	26,729	900	5	34	—	4	2_8	2	13	5	1	13	8	2	31	1	2	3	1	2	54	1	33_5	1	—
Palermo	Gold	Unze	3,787	996	12	99	—	10	3_7	6	14	5	3	15	—	6	8	—	5	—	—	6	18	3	25	2	43
Paris	Silber	Franc	5,000	900	1	—	—	—	9_{52}	—	8	6	—	8	1	—	28	1_2	—	23	0_3	—	47_6	—	25	—	18_7
St. Petersburg	"	Rubel	20,640	874	4	—	—	3	2_1	2	2	—	1	2	4	1	53	3	1	32	1	1	90	1	—	—	73
Rio Janeiro	"	Milreis	12,747	916_{66}	2	60	—	2	0_5	1	6	1_4	—	21	—	1	13	2	1	—	—	1	23_7	—	65	—	48_6
Rom	"	Scudo	26,880	900	5	36	—	4	3	2	13	6	1	13	4	2	31	3	2	3	3	2	55	1	34	1	00_2
Stockholm	"	Rthlr. Species	29,508	878	5	75	—	4	6_7	2	15	2	1	16	5	2	41	7	2	12	3	2	73_7	1	43_3	1	07_5
Wien	"	Gulden	14,032	833	2	60	—	2	0_4	1	6	1_4	—	21	—	1	13	2	1	—	—	1	23_7	—	65	—	48_6

Verschieden von dem Silberwerthe, welcher oben berechnet ist, gestattet sich natürlich der Tagescours. Das Minimum desselben ist der Metallwerth, welcher in der fremden Münze enthalten ist, abzüglich der Porti, des Zinsverlustes, der Umschmelzungskosten und der Provision, welche der Bezug dieser Münze und deren Verwandlung in die Landesmünze veranlassen würde, das Maximum des Tagescourses ist der Metallwerth, welcher in der Landesmünze enthalten ist, zuzüglich der Porti, des Zinsverlustes, der Umschmelzungskosten und der Provision, welche deren Versendung und ihre Verwandlung in die fremde Münze veranlassen würde.

Wo die Wechselzahlung in einem anderen Metalle besteht, als dasjenige, in welchem der Wechsel bezahlt wird, ist bei Berechnung des Metallwerthes diese Verschiedenheit, d. h. die Preisschwankung zwischen Gold und Silber in Betracht zu ziehen. Ist an einem Orte die Wechselzahlung ein Papiergeld, für welches nicht sofort Metall Pari zu haben ist, so sind Wechsel auf solchen Ort für die Bank unbrauchbar, es sei denn, daß sie dieselben für fremde Rechnung einzukaufen hat.

In jedem Courszettel — dem Preisverzeichniß der Wechsel — finden sich feste und veränderliche Notirungen. Die feste Notirung ist willkürlich, gewöhnlich durch alten Usus bestimmt; die veränderliche ist der Preis, den jene feste gilt. So bildet z. B. in Berlin und Paris die fremde Valuta die feste, während die einheimische die veränderliche ist. In London dagegen werden viele Course so notirt, daß die Veränderung in den fremden Valuten erscheint.

An manchen Wechselplätzen, z. B. in Augsburg, wurde lange Zeit ein künstliches Gemisch, zum Theil durch eingeschobene fingirte Valuten notirt, damit das Publikum dem Banker nicht so leicht sollte nachrechnen können.

Gegenwärtig notirt z. B.

Berlin:

Amsterdam . . . . . . für	250 fl.	kurz	$141\frac{7}{8}$	Thlr.		
"	250 fl.	2 Mt.	$141\frac{1}{8}$	"		
Hamburg	300 Mk.	kurz	$150\frac{1}{8}$	"		
"	300 Mk.	2 Mt.	$149\frac{3}{8}$	"		
London	1 Lst.	3 Mt.	6	"	$15\frac{5}{8}$	Sgr.
Paris	300 Fr.	2 Mt.	$78\frac{3}{4}$	"		
Wien in 20 fl.	150 fl.*)	2 Mt.	77	"		
Augsburg	150 fl.	2 Mt.	$100\frac{5}{8}$	"		
Breslau	100 Thlr.	2 Mt.	$99\frac{1}{6}$	"		
Leipzig in Cour. in 14-Thlr.-F.	100 Thlr.	8 Tg.	$99\frac{2}{3}$	"		
"	100 fl.	2 Mt.	99	"		
Frankfurt a. M. südd. W. . .	100 fl.	2 Mt.	56	"	6	"
Petersburg	100 S.-R.	3 W.	$103\frac{3}{4}$	"		

Paris:

			Sicht	90 Tage
Amsterdam	für	100 fl.	213	$212\frac{1}{4}$
Hamburg	"	100 M. Bc.	190	188
London	"	1 Lst.	24 95	24 $67\frac{1}{2}$
Frankfurt a. M.	"	100 fl.	$213\frac{3}{4}$	$211\frac{1}{2}$
Neapel	"	100 Dukati		$442\frac{1}{2}$
Petersburg	"	100 S.-R.	400	400

Hamburg:

Paris für 100 Mark Banco . .	3 Mt.	192	Francs
" " " " " . .	k. S.	190	"
Bordeaux " " " . .	3 Mt.	192	"
Antwerpen " " " . .	2 Mt.	$192\frac{1}{4}$	"
" " " " . .	k. S.	191	"
Genua " " " . .	3 Mt.	194	Lire
Livorno " " " . .	"	232	"
St. Petersburg 1 Rubel Silber	"	$32\frac{3}{8}$	Sh. Bc.

*) Papiergeld.

London für 1 Lst.	„	13 ½	Mk. Bc.
„ „ „	k. S.	13 2¾	„ „
Madrid „ 1 Piaster forte . .	3 Mt.	43⅛	Sh. Bc.
Cadix „ 1 „ „ . . .	„	43⅜	„ „
Bilbao „ 1 „ „ . . .	„	43⅛	„ „
Lissabon für 1 Milreis	„	46	„ „
Oporto „ 1 „	„	46	„ „
Amsterdam, Cour. für 40 Mk. Bc.	2 Mt.	35 80	
„ „ „ 40 „ „	k. S.	35 55	
Frankfurt a. M. für 100 Mk. Bc.	2 Mt.	89¾	
Augsburg „ 100 „ „	„	75¼	
Prag, in Conv. 20-fl.-F. . . .	„	98	
Wien, „ „ „	„	97¾	
Triest, „ „ „	„	98	
Breslau, Thlr. pr. C. f. 300 M. B.	„	152¼	
Berlin, „ „ „ „ 300 „ „	„	152¼	
Leipzig, „ „ „ „ 300 „ „	„	152½	
Kopenhagen, Rbthlr. f. 300 „ „	k. S.	200	

London:

Amsterdam	für	1 Lst.	12	Gulden 20 Cents
Kopenhagen	„		9	Reichsbankthaler
Hamburg	„		13	Mk. 11 Sh. Banco
Paris	„		25¼	Francs
Frankfurt	„	10 Lst.	119½	Gulden
Wien	„	1 „	13	„
Petersburg	„	1 Silberrubel . .	38	englische Pence
Madrid	„	1 Piaster fuerte .	49	„ „
Livorno	„	1 Liv. Sterl. . .	30	Lire
Neapel	„	1 Dukati del regno	41	englische Pence
Palermo	„	1 Unze	124	„ „
Lissabon	„	1 Milreis . . .	53¼	„ „
Calcutta	„	1 Comp.-Rupie .	25	„ „

Newyork:

London, . . .	60 Tage Sicht,	445 Cents für 1 Lst. und:	10¼	Procent Agio
Paris, . . .	60 Tage Sicht,	für 1 Dollar	515	Centimes
Antwerpen, . .	60 Tage Sicht,	„ 1 „	517½	
Amsterdam, . .	60 Tage Sicht,	„ 1 Gulden	41	Cents
Hamburg, . .	60 Tage Sicht,	„ 1 Mark Banco . . .	36¼	„
Bremen, . . .	60 Tage Sicht,	„ 1 Thaler Gold . .	79	„
Berlin, . . .	60 Tage Sicht,	„ 1 „ Preuß. Cour.	71¼	„
Frankfurt a. M.,	60 Tage Sicht,	„ 1 Gulden	40½	„
Livorno, . .	kurz	für 1 Pezza von 5¾ Lira	88	„
Triest, . . .	„	„ 1 Gulden	40	„ 2c.

Mit Vortheil kann der Banker in auswärtigen Wechseln selten größere Speculationen machen, ohne die Course verschiedener Wechselplätze in Betracht zu ziehen und von einem Platz zum anderen zu operiren, d. h. Arbitrage (Wahl) zu machen. Es pflegt daher in wohlgeordneten Bankgeschäften die Berechnung aller Courszettel tägliche Arbeit zu bilden.

Man fragt z. B. in Berlin, auf welchem Weg am wohlfeilsten eine Zahlung in Paris gemacht werden könne.

Man sagt es gilt:

	in Berlin	in Paris
Paris . . .	80	
Amsterdam . .	142	212
Hamburg . .	150	188
London . .	6⅔	25

es sind aber

Amsterdam 142	in Berlin	=	213 in Paris
Hamburg . 150	„ „	=	187 „ „
London . . 6⅔	„ „	=	25 „ „

d. h. Amsterdam ist in Berlin theuerer als in Paris, Hamburg wohlfeiler, London steht an beiden Orten gleich. Während in Berlin 30,000 Francs Pariser Wechsel 8000 Thlr. kosten, würde eine Summe, welche in Paris für 30,000 Francs zu verkaufen ist, in Berlin gekauft werden können

in Amsterdamer Wechsel

?	30,000 Francs	
212 =	100 Gulden holl.	= 8037 Thlr. 23 Sgr.
250 =	142 Thaler preuß.	

in Hamburger Wechsel

	30,000 Francs	
188 =	100 Mark	= 7978 Thlr. 22 Sgr.
300 =	150 Thaler	

in Londoner Wechsel

	30,000 Francs	
25 =	1 Lst.	= 8000 Thlr.
1 =	$6^2/_3$ Thaler	

Es ist daher das Vortheilhafteste, Hamburger Wechsel nach Paris zu senden.

Aehnliche Berechnungen können natürlich zu sehr verschiedenen Operationen benutzt werden. Der Banker wird häufig nicht nur um an einem Orte Zahlung zu leisten, sondern auch lediglich um einen Gewinn zu machen, dergleichen Geschäfte machen.

Die Buchhalterei wird je nach dem Umfang der Geschäfte entweder einen Conto der fremden Wechsel oder für jede Devise — diesen Ausdruck pflegt man anstatt Sorten bei diesem Geschäfte zu gebrauchen — einen besonderen Conto führen, welches letztere darum vorzuziehen ist, weil es die Ausdehnung der Geschäfte mit einem Platze leichter übersehen läßt, und dies bei Handelskrisen nicht unwichtig ist

g) Conto=Correntgeschäft.

Alle Bankgeschäfte, welche wir bisher aufgeführt haben, mit Ausnahme des Girogeschäftes, bei welchem die Bank kein eigenes Geschäft macht, sondern nur die Geschäfte Anderer vermittelt, und alle Geschäfte, welche wir in der Folge noch auszuführen haben, schließen, Zug um Zug, jeder einzelne Posten ab.

Die Bank empfängt Geld und gibt dafür den Betrag ihrer Noten, Depositenscheine, Wechsel oder Anweisungen. sie empfängt Wechsel oder Faustpfänder und gibt dafür Geld.

Die Personen erscheinen dabei gar nicht oder nur als eine Eigenschaft der Werthpapiere.

Im Geschäftsleben ist es aber häufig, daß der Eine heute dasselbe kauft, was er gestern verkauft hat und umgekehrt; derselbe Mann braucht heute Credit, der morgen welchen übrig hat; er verkauft einen Wechsel an die Bank, weil er Geld braucht, und holt morgen einen Wechsel von der Bank, weil er welches übrig hat.

Hieraus geht bei jedesmaligem Abschluß des einzelnen Geschäftes mancher Nachtheil hervor.

Ein Geschäftsmann z. B. bedarf 1000 Thaler Geld, der kleinste Wechsel den er besitzt, lautet auf 5000 Thaler, er kann denselben zur Bank bringen, sie disconirt ihn, zahlt ihn den Betrag, abzüglich des Disconto aus. Um 1000 Thaler zu haben, muß er den Zins von 5000 Thaler verlieren und die Sorge der Aufbewahrung von 4000 Thaler Geld, für die er vielleicht keine Verwendung hat, übernehmen. Er kann den Wechsel vielleicht bei der Bank versetzen und die 1000 Thaler, die er braucht, als Vorschuß nehmen. In diesem Falle verliert er nicht die Zinsen von den anderen 4000 Thalern, aber die Zinsen der Bank sind

für solche Vorschüsse höher als für Disconti und, wenn er in dem Fall kommen sollte, in der Folge mehr Geld zu brauchen, ist es unbestimmt, ob die Bank ihm weitere Vorschüsse auf den Wechsel machen wird, da ihr der Wechsel sicher genug für 1000 Thaler, aber möglicherweise nicht für den vollen Betrag scheinen kann und ihre Bereitwilligkeit auch von ihrem eigenen Geldvorrath abhängt.

Andererseits erhält die Bank, indem sie Geld oder Noten gibt, jedes Geschäft abzuschließen, eine höchst unvollkommene Kenntniß von dem wirklichen Geld= oder Notenbedarf, es kann von Beiden ein großer Theil müssig liegen, ohne daß sie es weiß, selbst die Giro=Rechnungen, welche sie führt, lassen ihr doch nur den Kassenstand der Folio=Inhaber erkennen, und die Giro=Rechnungen sind nur für die Kaufleute am Platze.

Alle Nachtheile der Saldirung jedes einzelnen Postens wachsen natürlich bei dem Verkehre mit Geschäftsleuten, welche nicht am Platze wohnen. Solche können mit einer Bank, welche nur jene Geschäftsmethode treibt, kaum verkehren.

Die Bank befindet sich in letzterer Lage, gegenüber auswärtigen Banken oder Bankern, bezüglich der Geschäfte, welche sie vielleicht an anderen Plätzen abzumachen hat.

Diesen Nachtheilen abzuhelfen, ist der Conto=Corrent, die laufende Rechnung, das Mittel. In Soll oder Haben wird darin jeder Posten eingetragen, das Soll und Haben aber nur von Zeit zu Zeit abgeschlossen.

Auf beiden Seiten werden Zinsen gerechnet, auf dem Soll des Rechnungshabenden gewöhnlich etwas höher als in seinem Haben. Der Erstere hat nicht nothwendig, Geld zu beziehen und aufzubewahren, welches er nicht braucht und Zinsen darauf zu verlieren. Der Betrag des Wechsels, welchen die Bank ihm gutschreibt, bleibt ganz zu seiner Verfügung, wenn er ihn auch nicht auf einmal bezieht, die Kentniß seiner Geschäfte, wie die Bank sie aus der Rechnung gewinnt, macht ihr möglich seine Creditfähigkeit richtiger abzuschätzen, je sicherer sie im Falle ist, dies zu thun, desto eher kann sie in sein Haben selbst solche Papiere aufnehmen, welche sie im Wege des Disconto nicht nehmen würde; die Provision, welche er gewöhnlich zu bezahlen hat, macht die Verbindung mit ihm zu einem Kapital für die Bank, welches sie sich zu erhalten bemüht ist.

Alle Arten Geschäfte, welche sonst in einzelnen Posten und jedes Mal nach vorhergehender Unterhandlung abgeschlossen werden, werden in laufender Rechnung zu den einmal vereinbarten Bedingungen gemacht.

In der Regel pflegt die Bank auch bei diesem Verkehre die Grundsätze der Sicherheit festzuhalten, welche ihre übrigen Geschäfte leiten.

Wenn sie z. B. mit einer guten Unterschrift auf einem Wechsel sich nicht begnügt, so wird sie in laufender Rechnung auch einen Blanco= (Bianco) Credit, d. h. ein Credit, für den nur der Conto=Correntinhaber haftet, nicht gewähren; sie wird aber, während sie sonst für Wechsel, die ihr nur zum Inkasso übergeben werden, erst Zahlung nach Eingang derselben leistet, vielleicht einen Vorschuß für die Tratten des Rechnungshabenden auf seine Kunden nicht versagen. Sie wird für Wechsel Anderer, welche durch das Giro des Rechnungshabenden an sie gelangen, im Falle der Nichtzahlung, wenn es nach den Gesetzen ohne Präjudiz geschehen kann, oder die anderen Unterschriften unzweifelhaft sicher sind, sich an diese halten und nicht ihren Rechnungsfreund mit ungelegener Zahlungsforderung behelligen. Sie wird gegen Conto-Corrent auch Credit geben auf Unterlage von Documenten, welche sie sonst nicht als Pfand nimmt, wie z. B. Hypothekarschuldverschreibungen, Bürgschaftserklärungen u. dgl.

Privatbanker, und, in Schottland z. B., auch öffentliche, geben auch Blanco=Credit. Soweit das Risico durch das Bankkapital gedeckt ist, kann das System des Blanco=Credites als statthaft bezeichnet und da sie für solchen Blanco=Credit Provision rechnet, nützlich für die Bank werden. Ob Blanco=Credit für den Geschäftsmann aber wirklich den Nutzen hat, auf welchen man so häufig den Vorwurf gegen die Banker stützt, welche ihn verweigern, ist sehr zweifelhaft; der Blanco=

Credit ist selten anders von dem Geschäftsmanne begehrt, als wenn er über seine Kräfte Geschäfte gemacht hat oder über seine Kräfte Geschäfte machen will. In ersterem Falle veranlaßt ihn der Blanco-Credit in einen gefährlichen Fehler zu beharren, im anderen einen solchen zu begehen.

Daß in jedem Geschäfte Fälle außerordentlichen Geldbedarfs vorkommen, ist unzweifelhaft, es ist aber ebenso gewiß, daß jeder Geschäftsmann entweder Werthpapiere, oder Waarenlager, oder Ausstände, oder Fabrikgebäude hat. Die einen oder anderen kann er also als Pfand für Credit geben. Die Ausstände sind freilich schwer übertragbar, wo das System der Buchschulden herrscht und der Schuldner daher weder Wechsel zu acceptiren noch genau die Verfallzeit einzuhalten und mit dem Creditoren selbst in laufender Rechnung zu stehen pflegt, auf welcher gegen die Waarenlieferungen à Conto-Zahlungen gelegentlich und in unbestimmten Zeiträumen erfolgen. In einem Nothfall wird aber der Nachweis guter Ausstände jedem achtbaren Geschäftsmann es möglich machen, einen Bürgen zu finden, welcher der Bank für den Credit haftet, den sie bewilligen will.

Bank-Credit regelmäßig als ein Betriebskapital im Geschäfte zu benutzen, ist darum gefährlich, weil die Ausdehnung des Geschäftes einmal einem größeren Betriebskapital angepaßt, sich nicht ohne Opfer beschränken läßt, ja das Geschäft oftmals ruinirt ist, wenn ein solches Betriebskapital plötzlich zurückgezogen wird, wie dies bei dem Bank-Credit jederzeit möglich ist.

Die Art Blanco-Credit, welche von Privatbankern ihren auswärtigen Freunden am häufigsten gegeben wird, ist der Acceptations-Credit, d. h. es wird dem Conto-Corrent-Inhaber gestattet, in langer Sicht Wechsel auf den Banker abzugeben, der sie auch acceptirt, aber vor Verfall Deckung erwartet. Bei dieser Art Credit, wenn er nicht etwa nur ausnahmsweise benutzt, sondern von dem Geschäftsmanne als Betriebskapital betrachtet werden will, wird dieses sehr theuer, denn die Banker kann sein Accept nicht ohne Provision geben, die Tratten auf denselben lassen sich nicht immer Pari verkaufen, die Deckung kann nicht nach freier Wahl, wenn die Course vortheilhaft sind, sondern muß zu einer bestimmten Zeit gemacht werden; Verkauf der Wechsel und Ankauf der Rimessen zu ihrer Deckung kosten Stempel, Mäklergebühren, Porti und Arbeit.

Alle diese Unkosten zu decken, reichen nur wenige Geschäfte hin, und es ist ein Irrthum, wenn man ihren Betrag für geringfügig schätzt, gegenüber der vielen Procente, welche in manchen Handels- und Fabrikzweigen bei dem Verkauf auf die Kosten der Waaren gewonnen werden. Diese Procente, vielleicht am stärksten im Modewaarengeschäft, werden eben nur beim Verkaufe gewonnen, während an der nichtverkauften Waare wieder sehr viel verloren geht, der Gewinn auf die verkaufte selbst ist meist an die Bedingung und Gefahr eines langen Credites geknüpft.

Der Blanco-Credit ist natürlich von Seiten der Bank gänzlich unzuläßig, insofern sie andere Mittel als die eigenen dazu anwendet, denn es fehlt demselben sowohl die Bestimmtheit eines Deckungstages als die Sicherheit der Deckung überhaupt.

Abgesehen von dem Blanco-Credit, leistet der Conto-Corrent aber so viel Dienste, daß er bei manchen Banken, z. B. den englischen und schottischen, einen Hauptgeschäftszweig bildet.

Die dortige Form pflegt der Deposit-Account, Depositenrechnung, oder Cash-Account, die sogenannte Kassenrechnung, zu sein. Erstere wird stets durch Einzahlungen, letztere durch Einzahlungen oder gleich durch Auszahlungen gegen verbürgten Credit eröffnet. Der Rechnungs-Inhaber erhält von der Bank unentgeltlich ein Paßbuch und ein Chequebuch. In ersterem schreibt er selbst auf die linke Seite, ins Debet, die Zahlungen, Wechsel u. s. w., welche er der Bank übergibt, während diese auf der rechten Seite, „dem Credit", diejenigen Zahlungen notirt, welche sie an oder für ihn leistet.

Bei jeder Einzahlung oder Rimesse gibt der Rechnungs-Inhaber der Bank mit dem Buche auch eine Ordre (slip), zu welchen die Formulare von der Bank

gratis geliefert werden. Solche Ordres werden auch von denjenigen ausgefüllt, welche Geld für Rechnung Anderer einbezahlen. Sie lauten z. B. bei einer Einzahlung von 50 Lst.:

Edinburg, 1. December 1853.

Paid to the N. N. Bank the sum of fifty pounds sterling, to be placed to the credit of A in account with said Bank here

by B. B.

Entered in Banks Cash Book.
Lst. 50 — Teller.

Der Teller (Bankbeamte), welcher das Geld mit den Schein in Empfang nimmt, fügt die Anfangsbuchstaben seines Namens als Bestätigung bei.

Auszahlungen erfolgen entweder gegen die Accepte, welche bei der Bank zahlbar sind, oder gegen Cheques, Anweisungen, deren Formulare aus dem erwähnten Chequebuch geschnitten und ausgefüllt werden. Während in der Cash-Accounts nur für die an den Rechnungshaber bewilligten Credite Zins berechnet zu werden pflegt, wird bei den Rechnungen, welche man Deposit-Accounts nennt, gewöhnlich auf beiden Seiten Zins vergütet. Zu diesem Zwecke ist das Cashbuch mit drei Columnen versehen, die eine für Debit, die andere für Credit, die dritte um den Saldo zu notiren und eine Rubrik neben der letzteren um die Tage und Zinszahlen zu berechnen, z. B.

N. N. Conto-Corrent.

			Debit			Credit			Saldo			Tage	Zinszahlen.	
			Lst.	S.	d.	Lst.	S.	d.	Lst.	S.	d.		Deb.	Cred.
Jan.	1	Vortrag	—	—	—	500	—	—	500	—	—	15	—	7,500
„	16	seine Zahlung	—	—	—	1000	—	—	1500	—	—	15	—	22,500
Febr.	1	sein Cheque	750	—	—	—	—	—	750	—	—	10	—	7,500
„	11	desgl.	1000	—	—	—	—	—	250	—	—	15	3,750	—
„	26	desgl.	500	—	—	—	—	—	750	—	—	19	11,250	—
März	15	desgl.	200	—	—	—	—	—	950	—	—	15	14,250	—
„	30	seine Zahlung	—	—	—	1500	—	—	550	—	—	—	—	—
„	„	Zinsensaldo à 5%	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	8,250	—
		Vortrag	551	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			3101	2	6	3001	2	6					37,500	37,500

Einige Banken Schottlands gebrauchen auch die nachfolgende Buchungsweise:

N. N. Laufende Rechnung.

			Lst.	Sh.	d.	Tage	Debitor			Creditor		
							Lst.	Sh.	d.	Lst.	Sh.	d.
Jan.	1	Vortrag Credit	500	—	—	15	—	—	—	1	—	8
„	16	seine Zahlung	1000	—	—							
		Creditor	1500	—	—	15	—	—	—	3	2	1
Febr.	1	sein Cheque	750	—	—							
		Creditor	750	—	—	10	—	—	—	1	—	8
„	11	desgl.	1000	—	—							
		Debitor	250	—	—	15	—	10	4	—	—	—
„	26	desgl.	500	—	—							
		Debitor	750	—	—	19	1	11	—	—	—	—
März	15	desgl.	200	—	—							
		Debitor	950	—	—	15	1	19	7	—	—	—
„	30	seine Zahlung	1500	—	—							
		Creditor	550	—	—							
		Zinsensaldo „	1	2	6		1	2	6	—	—	—
							5	3	5	5	3	5
		Vortrag Creditor	551	2	6							

Die letztere Methode ist natürlich viel umständlicher. Beide Methoden bedingen, daß Wechsel, welche der Rechnungshaber zur Gutschrift übergibt, abzüglich des Disconto gutgeschrieben werden.

Provision ist in den beiden Proben nicht berechnet. Schottische Banken verlangen gar keine, wohl aber die englischen, von welchen manche sich aber zuweilen dadurch entschädigen, daß sie keine oder geringere Zinsen berechnen, wenn der Saldo zu Gunsten des Rechnungshabers läuft.

Bemerkt mag hier werden, daß Cheques oder Zahlungsorders 15 englische Meilen von dem Orte ausgestellt, wo der Banker wohnt, in England gestempelt sein müssen und ebenso, wenn sie nachdatirt werden, in welchen beiden Fällen sie gewissermaßen Wechseldienste leisten.

Das Hauptbuch der Bank zeigt natürlich die Kehrseite der Conto-Corrente in den Paßbooks, d. h. was in diesen Credit ist, ist auf jenen Debit. Daß die Banken ihre Kunden selbst mit Büchern versehen, hat den Vortheil, Kenntniß der Buchhalterei und damit Ordnungssinn zu verbreiten, der ein so wichtiges Element des Geschäftslebens ist.

Der Conto-Corrent-Abschluß bei schottischen und englischen Banken pflegt Mitte oder Ende des Jahres zu erfolgen und bemerkenswerth ist, daß sie Alle im Laufe der Rechnungsperiode eingelösten Zahlungsordres, Wechsel u. s. w. eines Kunden ihm beim Abschluß zurückstellen, wahrscheinlich, um ihn so in den Besitz von Belegen gegen Dritte zu bringen.

In Frankreich, Deutschland, Italien werden die Conto-Corrente gewöhnlich nicht mit den Columnen für Debit und Credit neben einander, sondern auf zwei einander gegenüberstehenden Seiten geführt; die Art, Interessenberechnung u. s. w. ist aber sehr verschieden. An manchen Orten hat man sogar außer dem Hauptbuche eigene Conto-Correntbücher, in welche die Conto-Corrente aus jenem übertragen, und die Zinsen berechnet und alle Punkte genau so geordnet werden, daß die Conto-Corrente nur eine Abschrift des Conto-Correntbuches sind, während auf dem Hauptbuche z. B. die Zinsen nur mit ihrem Saldo im Debit oder Credit, keineswegs aber die Zinszahlen erscheinen.

Die einfachste Methode ist jedenfalls die, daß das Hauptbuch die Conto-Corrente vollständig enthalte.

Eine andere Frage ist: ob der Conto-Corrent jeden einzelnen Wechsel mit seiner Verfallzeit, oder ob er nur die Rechnung, welche über eine auf einmal verhandelte Anzahl Wechsel ausgefertigt wurde, enthalten soll?

Eine solche Rechnung (Bordereau) lautet:

N. N. Credit bei X. Y. Z.

März 1.	Thlr. 2000 —	p. 10. Mai	}	durchschnittliche Verfallzeit 1. Juni.*)
	„ 1000 —	„ 15. „		
	„ 2000 —	„ 20. „		
	„ 500 —	„ 15. „		
	„ 1500 —	„ 3. „		
	„ 3100 —	„ „ „		

Thlr. 10000 — p. Berlin, vorbehaltlich Eingangs per 1. Juni gutgeschrieben X. Y. Z.

*) Diese Berechnung findet statt, indem man nachzählt, um wie viel Tage die Verfallzeit jedes Wechsels länger als die des kürzesten ist, die gefundene Tagezahl mit der Summe jedes Wechsels multiplicirt, die Produkte dieser Multiplicationen addirt und in diese Addition mit der Addition der sämmtlichen Wechselbeträge dividirt, das Produkt ist die Zahl der Tage, welche der kürzesten Verfallzeit zuzurechnen ist, um die mittlere zu wissen. Z. B.:

2,000	p. 10. Mai		
1,000	„ 15. „	5	5,000
2,000	„ 20. „	10	20,000
500	„ 15. Juni	25	12,000
1,500	„ 30. „	40	60,000
3,000	„ „ „	40	120,000
10,000			217,000 = $21^3/_4$ Tage.

Der größeren Kürze wegen scheint die in Frankreich ziemlich allgemein verbreitete Methode, nur die Posten und nicht ihre Details auf dem Hauptbuche und in den darnach gefertigten Conto-Correnten erscheinen zu lassen, empfehlenswerth. Man bringt nirgends die Details einer Waarenrechnung auf das Hauptbuch und in die Conto-Corrente; der Bordereau des Bankers ist nichts anderes als die Faktura des Waarenhändlers.

Auf dem Hauptbuche würde demgemäß der neben gegebene Bordereau einfach wie folgt erscheinen:

N. N. Haben

Datum		Gegenstand	Verfallzeit	Betrag		Tage	Zinszahlen
März	1	seine Rimesse	1. Juni	Thlr. 10,000	—	90	9000

Die Berechnung der mittleren Verfallzeit erspart die Mühe der Berechnung der Zinszahlen jedes einzelnen Wechsels.

Die Methode des täglichen Saldoziehens scheint auf dem europäischen Continent ziemlich abgeschafft, dagegen die ziemlich unnütze Arbeit noch gewöhnlich daß man auf dem Hauptbuche den Gegen-Conto einträgt, z. B.:

Soll N. N.

Datum		Gegenconto	Bezeichnung	Verfallzeit	Journal Folio.	Summa		Tage	Zinszahlen
Januar	1	Alte Rechnung	Vortrag	1. Januar	2	10,000	—	—	—
„	15	Cassa-Conto.	unsre Zahlung	15. „	12	5,000	—	15	75,000

Die Bezeichnung der Gegen-Conti kostet Tinte, Papier und Zeit, in den sicherlich seltenen Fällen, wo sie von Interesse ist, kann sie augenblicklich durch das Journal gefunden werden, in die Conto-Corrent-Auszüge wird sie, weil gänzlich ohne Interesse für den Rechnungshabenden, jetzt schon nicht gebracht, und ist daher offenbar ein Anlaß, daß der Conto-Corrent, der einem Geschäftsfreunde gesandt wird, nicht die genaue Abschrift des Hauptbuches ist, was er doch sein sollte.

Eine wesentliche Erleichterung für die Buchführung im Allgemeinen, namentlich aber für die Conto-Corrente ist die z. B. bei dem Schaffhausenschen Bank-Verein in Cöln eingeführte Methode, die unbequeme Eintheilung der Thaler in Groschen und Pfennige mit dem Decimalsystem zu vertauschen.

Von der einfachsten und daher zweckmäßigsten Conto-Correntführung lassen wir hier noch eine Probe folgen:

C.

Soll N. N. in N. in Conto-Corrent mit X. Y. Z. pro Ende December, Zinsen à 5 pCt. Haben

		Journal-Fl.		Verfallzeit							Journal-Fl.						Epoche
Juli	15.	22	unsere Baarsendung . .	1. Juni	6,000	—	15	900	Juli	1.	2	Vortrag	31. Juni	12 000	—		
„	20.	44	unser Accept f. Tratte v. 1. Juli	25. Juli	10,000	—	25	2,500	„	20.	46	f. Rimesse l. Bordereau v. heute	25. Juli	8,000	—	25	2,000
									August	1.	52	dgl. „ „	-5. Aug.	10 000	—	35	5,600
August	14.	66	unsere Baarsendung . .	14. Aug.	14,000	—	44	6,160	„	15.	67	dgl. laut Brief „	1. Sept.	4.000	—	60	2,440
Sept.	1.	88	unser Accept f. Tratte v. 15. Aug.	7. Sept.	4,000	—	67	2,680	Sept.	20.	99	dgl. laut Bordereau „	5. „	3,000	—	65	1,950
									Octbr.	15.	109	dgl. „ „ „	3. Oct.	6.000	—	93	5,580
Novbr.	15.	180	unsere Baarsendung . .	15. Nov.	20,000	—	135	27.000	Novbr.	7.	120	Zahlung des A. B.	7. Nov.	10,000	—	127	12.700
			Summensaldo 5000 —	31. Dec.			180	9,000	Dec.	31.	240	Zinsensaldo	—	249	60		17,970
			Zinsensaldo 249. 60														
Decbr.	31.		Vortrag	31. Dec.	5,249	60											
				Francs	59,249	60		48,240					Francs	59 249	60		48,240

Häufig werden, wie hier geschehen, zur Erleichterung der Zinsrechnung die Jahre zu 360 und die Monate zu 30 Tagen gerechnet und zwei Decimalstellen der Zinszahlen weggelassen. Richtiger ist jedoch natürlich, sich an den Kalender zu halten und alle Zinszahlen in Betracht zu ziehen. Vorstehende Methode der Zinsrechnung, welche alle Verfallzeiten auf den Beginn der Rechnung zurückführt, gestattet bei dem Eintragen jedes Postens, gleich die Zinszahlen zu berechnen oder beliebige Muße zu dieser Berechnung zu benutzen. Eine andere ältere Methode ist die, alle Verfallzeiten auf den Tag des Abschlusses zu reduziren. Da der Abschluß zu einer voraus nicht zu bestimmenden Zeit nöthig werden kann, so müssen bei dieser Methode die Zinsberechnungen auf die Zeit des Abschlusses verschoben und dann, da in einem größeren Geschäfte Hunderte von Conto-Correnten abzuschließen sind, die Arbeitskräfte unvernünftig angestrengt werden. Obiger Conto-Corrent würde nach dieser Methode lauten:

D. **Soll** — **N. N. in N. in Conto-Corrent mit X. Y. Z. pro Ende December, Zinsen à 5 pCt.** — **Haben**

Juli	15.	22	unsere Baarsendung	15. Juli	6,000	—	165	9,900	Juli	1.	2	Vortrag	31. Juni	12,000	—	180	21,600
	20.	44	unser Accept f. Tr. v. 1. Juli	25. „	10,000	—	155	15,500	„	20.	46	f. Rim. lt. Bordereau v. heute	25. Juli	8,000	—	155	12,400
Aug.	14.	66	unsere Baarsendung	14. Aug.	14,000	—	136	19,040	Aug.	1.	52	desgl. „ „	5. Aug.	16,000	—	145	23,200
Sept.	1.	88	uns. Accept f. Tr. v. 15. Aug.	7. Sept.	4,000	—	113	4,520	„	15.	67	desgl. laut Brief	1. Sept.	4,000	—	119	4,760
Nov.	15.	130	unsere Baarsendung	15. Nov.	20,000	—	45	9,000	Sept.	20.	99	desgl. „ Bordereau	5. „	3,000	—	115	3,450
Dec.	31.		Saldo-Vortrag	31. Dec.	5,249	60			Oct.	15.	109	desgl. „ „	3. Oct.	6,000	—	87	5,220
									Nov.	7.	120	Zahlung des A. B.	7. Nov.	10,000	—	53	5,300
									Dec.	31.	240	Zinsensaldo		249	60		17,970
				T.	59,249	60		48,240					T.	59,249	60		48,240

Ein ziemlich verbreiteter Usus der Privatbanker ist es, Briefporti und ähnliche Auslagen, welche sie beim Rechnungsabschlusse ihren Geschäftsfreunden belasten, viel höher anzusetzen als die wirkliche Auslage war. Dies ist ein Betrug, und kein Gerichtshof würde den Conto-Corrent-schuldner verurtheilen, welcher gegen solche Berechnung Einrede erheben wollte.

Zweierlei Interessen werden entweder ausbedungen für den Saldo beim Abschluß, d. h. die Bank vergütet vielleicht nur 4 pCt., wenn der Zinsensaldo zu ihren Lasten, und berechnet 5 pCt., wenn er zu ihren Gunsten ist, oder sie werden ausbedungen für jeden Fall, wo im Laufe der Rechnung der eine oder der andere Theil im Vorschusse.

Letzteres macht eine Rechnungsführung wie C. und D. unmöglich. Es muß jeder Posten auf den Tag des Eintragens reduzirt und jedesmal der Saldo gezogen werden, es tritt die Methode der Zinsberechnung von Beispiel A. ein. Jedoch wird nicht der Saldo der Zahlen gezogen und berechnet, sondern die Addition derselben in Credit und Debet. Ist der Zinsfuß im Credit 4, im Debet 5 pCt., so ergeben die dort aufgeführten Zahlen:

	Debet	Credit
Addition	29,250	37,500.
Zins à 5 pCt.	Lst. 4. — Sh. 11. d.	
„ à 4 pCt.		Lst. 4. 3. 1.

was einen Saldo von Lst. —. 2 Sh. 2 d. anstatt der dort creditirten Lst. 1. 2 „ 6 „ ergibt

Es würde dasselbe Resultat erreicht, wenn die Zahlen im Credit um 20 % dem Unterschied zwischen 5 und 4 % reduzirt, und die Zinsen dann berechnet würden, als wären sie alle à 5 pCt., z. B.

Addition	29,250	37,500
Reduction von 5 auf 4		30,000
Zahlen-Saldo		750 = Lst. — 2 Sh. 2 d.

Es ist hier nicht die Aufgabe, Unterricht in der Buchhalterei zu ertheilen, und wir verweisen auf die betreffenden Fachbücher. Die obigen Andeutungen werden genügen, um anzudeuten, wie viel es auch bei diesem Zweige der Bankthätigkeit von der Einrichtung abhängt, die geschäftliche Klarheit mit einer Einfachheit zu verbinden, welche Arbeit, Zeit und Geld erspart.

Bezüglich der Zinsberechnung sei nur noch hier erwähnt, daß dieselbe bei allen Bankgeschäften am häufigsten durch Multipliciren der Summe mit den Tagen und durch Division des Multiplicationsproduktes mit einem Divisor getheilt wird, der das Verhältniß der Jahrestage zum Zinsfuß ausdrückt.

Letzteres Verhältniß ist je nachdem der Zinsfuß, und je nachdem das Jahr zu 365 oder 360 Tagen gerechnet wird:

6	: 365 × 100	6,083	oder 6	: 360 × 100	6,000
5	: 365 × 100	7,300	„ 5	: 360 × 100	7,200
4½	: 365 × 100	8,111	„ 4½	: 360 × 100	8,000
4	: 365 × 100	9,125	„ 4	: 360 × 100	9,000
3½	: 365 × 100	10,428	„ 3½	: 360 × 100	10,200
3	: 365 × 100	12,163	„ 3	: 360 × 100	12,000
2½	: 365 × 100	14,600	„ 2½	: 360 × 100	14,400

b) Incasso-Geschäft

heißt der Einzug fremder Forderungen, und gehört zu der Geschäftsthätigkeit einer Bank, insofern diese Forderungen durch Wechsel oder Anweisungen an sie übertragen werden.

Die Banken übernehmen zum Incasso sowohl Wechsel und Anweisungen, welche am Orte ihres Sitzes zahlbar sind, als auch in der Regel solche, welche an Orten, wo sie Comptoire, Agenturen oder nur Correspondenten haben, zahlbar sind.

Für Geschäftsfreunde, welche Giro-Conto oder laufende Rechnung bei ihr haben, pflegen die Banken den Incasso auf dem Platze unentgeldlich zu besorgen, zuweilen thun sie dies auch, wenn die Papiere auf Orte lauten, wo sie Comptoire und Agenturen haben.

In anderen Fällen erheben sie von dem Betrage eine Provision und berechnen alle Spesen, welche sich darauf ergeben.

Einzelne Banken betrachten mit Recht das Incasso-Geschäft als eine Gelegenheit, durch ihre Verbindungen etwas zu erwerben. In Nancy bestand sonst oder besteht noch eine Privatbank (Husson & Comp.), welche gar keine anderen Geschäfte als Incasso-Geschäfte machte und eigene Preislisten hatte, auf welchen verzeichnet war, zu welcher festen Provision, einschließlich aller Auslagen, sie den Einzug von Wechseln und Anweisungen in allen Ortschaften Frankreichs übernehme.

Solche Ausdehnung des Incasso-Geschäfts ist äußerst vortheilhaft, nicht allein für eine Bank, sondern auch für das Publikum. Sie gewinnt an Wichtigkeit, wo das Wechselgesetz allgemein und der Kaufmann gewohnt ist, bei Versandt der Waaren gleich einen Wechsel auf den Empfänger auszustellen. Letztere Gewohnheit, so ungemein viel zweckmäßiger als das System der Buchschulden, bei welchen fast niemals die Verfallzeit eingehalten zu werden pflegt, ist zum Theil nur dann möglich, wenn die Banken das Incasso-Geschäft mit Sorgfalt betreiben, denn ohne diese Einrichtung wird es dem Kaufmann oft an Gelegenheit fehlen, die Wechsel acceptiren und einkassiren zu lassen, er würde wahrscheinlich genöthigt sein, den Wechsel seinem Kunden selbst zum Accepte einzusenden und wenn dieser gut genug ist, zu acceptiren, würde der Trassant doch den Incasso durch seinen Muster-Reisenden bewerkstelligen lassen müssen, wie dies bei den Buchschulden geschieht. Unpünktlichkeit der Zahlung und Chicane wären also durch den Wechsel nicht vermieden, da der Acceptant gegenüber dem Aussteller das Recht der Einrede in weitem Maße besitzt.

Eine Bank, welcher es gelingt, ihr Incasso-Geschäft weit auszudehnen, ist für alle Kaufleute, die nach anderen als Wechselplätzen verkaufen, eine willkommene Verbindung, denn erstlich bietet sie denselben eine Gelegenheit, die sie selbst nicht besitzen, zur Eintreibung ihrer Ausstände, und zweitens kann eine Bank, welche den Incasso von Vielen besorgt, dies wohlfeiler thun als der Einzelne, der für jeden einzelnen Posten dieselbe Correspondenz, dieselbe Arbeit hat, wie die Bank für viele Posten. Die Bank wird gerade durch das Incasso-Geschäft an Orte bringen, und dort Verbindungen finden, welche sie sonst nicht angeknüpft haben würde, diese Verbindungen werden ihr wahrscheinlich oftmals Gelegenheit geben, anstatt den Bezug des baaren Geldes für eingezogene Wechsel bewerkstelligen zu müssen, dieselben selbst als Zahlung verwenden zu können.

Bei ihr zum Incasso anvertrauten Papieren pflegt eine Bank, wenn dieselben in Nebenorten zahlbar sind, keine Verantwortlichkeit zu übernehmen, was die Formalitäten des Wechselprotestes im Nichtzahlungsfall und dergl. anbetrifft, denn sie kann nicht mit Bestimmtheit darauf zählen, daß diese Formalitäten von ihren Correspondenten, die an solchen Orten mit den Gesetzen in der Regel wenig bekannt sind, genau beobachtet werden, sie ist aber verpflichtet, so gut als sie es vermag, dem Auftrage nachzukommen, der ihr ertheilt ist.

Den Betrag, welchen sie einzuziehen hat, vergütet sie erst nach Eingang. Denjenigen, welchen sie Conto-Corrent eröffnet hat, wird sie vielleicht acceptirte Wechsel auf Nebenorte, wenn ihr der Acceptant und der Auftraggeber als hinlänglich sicher bekannt ist, den Betrag schon vor Eingang gutschreiben.

Wo keine Bedingungen festgesetzt sind, wird die Bank außer ihren Unkosten eine Provision rechnen, angepaßt der Mühwaltung im Verhältniß zum Betrage Wechsel größeren Betrages auf größere Plätze wird sie vielleicht zu $1/4$, kleine Wechsel auf kleine Plätze vielleicht zu 1 Procent berechnen, sie wird vielleicht alle Incassi eines Geschäftsmannes zu einem Durchschnittspreis übernehmen.

Die aufgelaufenen Unkosten und wohl auch in den meisten Fällen die Provision wird selbst dann gerechnet, wenn das Papier unbezahlt zurückkömmt.

Hat der zur Zahlung Verpflichtete gegen Ausfolgerung des betreffenden Papiers bezahlt, so hat die Bank auch ihren Auftraggeber zu befriedigen; eine Veruntreuung durch die von der Bank beim Incasso benutzten Agenten berührt nicht den Auftraggeber. Die Bank ist für ihre Agenten verantwortlich.

Eine Maßregel der Vorsicht ist, daß die Bank die ihr zum Incasso übergebenen Papiere an ihre Agenten nur in der Weise girirt, daß sie im Giro erwähnt „zur Eincassirung“ oder „in Procura“. Dies schmälert nicht die Befugniß ihres Agenten, wechselrechtlich gegen den Acceptanten zu verfahren, Protest zu erheben und seine Befugniß, mit der Bemerkung „zur Eincassirung“, an andere zu übertragen. In anderer Weise weiter zu giriren ist ein solcher Agent aber nicht befugt, selbst wenn die Bank dem Giro „zur Eincassirung“ oder „in Procura“ auch die Worte „oder Ordre“ beigefügt hätte. So bestimmt wenigstens die deutsche Wechselordnung (§. 17).

Ihr Beauftragter kann freilich nicht gegen die Bank, und weil er nur als Beauftragter der Bank handelt, auch nicht gegen deren Auftraggeber aus dem Indossament einen Anspruch erheben, wenn er durch die Worte „zur Eincassirung“ als Agent bezeichnet ist, wohl aber kann er, wenn der Wechsel nicht vom Bezogenen bezahlt und demzufolge Protest erhoben worden ist, mit diesen Papieren auf etwa vorhandene Vormänner desjenigen greifen könne, welcher den Wechsel der Bank zum Incasso gegeben hat.*)

Für solchen Mißbrauch durch ihre Agenten ist die Bank verantwortlich. Ihr Auftraggeber hat das unbedingte Recht die zum Incasso gegebenen Papiere oder deren Betrag von der Bank zu erwarten, wenn nicht letzteren zurückzuhalten die Bank vielleicht durch eine andere Forderung berechtigt ist.

i) Leih-Geschäft

auch Lombord- oder Pfandgeschäft benannt, besteht in Darleihen, welche gegen Verpfändung von Werthgegenständen gewährt werden.

Die Sprachgewohnheit hat den Begriff des Lombardgeschäftes auf bewegliche Werthgegenstände begrenzt, während Darlehen auf unbewegliche Güter als „Hypothekengeschäft“ bezeichnet werden, unter welchem Namen sie auch hier in einem noch folgenden Abschnitte besprochen werden. Der französische Code unterscheidet beide Arten von Pfändern, indem er das auf Mobilien Gage, das auf Immobilien Antichrése nennt.

Das Leihgeschäft wird seit undenklichen Zeiten betrieben, der Name Lombard rührt von den italienischen Geldwechslern her, von welchen, wie schon erwähnt, das Bankgeschäft überhaupt durch Europa verbreitet wurde. Ihnen wird auch die Gründung der öffentlichen Leihanstalten zugeschrieben, welche man jetzt häufig als Wohlthätigkeitsanstalten aufzuführen pflegt, obwohl sie gewöhnlich autorisirt sind, sehr hohe Zinsen zu nehmen**). Diese öffentlichen Leihanstalten haben nur den

---

*) Die deutsche Wechselordnung enthält keine Bestimmung bezüglich solchen Falls, in dem Commentar von Geheimrath Bauer wird aber gesagt, daß einem solchen Beauftragten nicht die Regreßklage gegen seinen Indossanten, dem Auftraggeber, zusteht, und daß er gegen die übrigen Wechselverpflichteten aus der Stellung zu streiten hat, welche sein Indossant einnimmt, ihm daher die Einreden ex persona indossantis entgegenstehen. Da Einreden nach §. 82 der D. W. O. nur solche sein dürfen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, oder dem Beklagten unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, die Bank, und also auch ihr Beauftragter, aber ihren Auftraggeber vertritt, gegen welchen ein Vormann vielleicht keine unmittelbare Einrede hat, da ferner das Wechselrecht dem Beauftragten die Wechselklage gegen Indossanten gestattet, so ist ein Mißbrauch allerdings möglich.

**) Montes pietatis, monts de piété, monti de pieta, angeblich gegen den Wucher der Juden gerichtet, aber so viel Kosten verursachend, daß sie überall von den Folgen der Wuchergesetze befreit wurden und ungewöhnlich hohe Zinsen nehmen dürfen. Das erste Institut dieser Art soll Rom besessen haben, wenigstens wird schon in einem päpstlichen Breve vom 3. Juni 1463 das Statut des monte christi erneuert. Im vorigen Jahrhundert gaben die Leihhäuser in Rom eine Art Banknoten aus. Zu Neapel wurde ein Leihhaus 1539 errichtet. Zwei reiche Bürger, Aurelio Paparo und Leonardo de Palma lösten alle Pfänder ein, welche sich damals in den Händen der Juden befanden und erboten sich, sie den Eigenthümern ohne Zinsen, nur gegen Rückzahluug des empfangenen Betrages zu liefern. Andere reiche Personen folgten ihrem Beispiel; Toledo, der Vicekönig, welcher die Juden vertrieb, begünstigte diese Leihanstalt. Diese hat seitdem manche Veränderung erfahren, soll aber große

Creditbedarf der ärmeren Klassen im Auge, beschränken daher die Vorschüsse auf kleine Summen und liegen außer dem Bereiche unserer Betrachtungen.

Für den Pfandvertrag im Handel sind folgende allgemeine Rechtsgrundsätze zu beachten: Werthgegenstände werden dadurch verpfändet, daß sie dem Darleihenden in Verwahrung gegeben werden, so daß sie ohne dessen Willen nicht in andere Hände gelangen können, d. h. faustpfändlich.

Das österreichische Gesetzbuch §. 451 sagt: „Um das Pfandrecht wirklich zu erwerben, muß der mit einem Titel versehene Gläubiger die verpfändete Sache, wenn sie beweglich ist, in Verwahrung nehmen".

Der Code civil sagt §. 108: „Das Vorrecht auf ein Pfand besteht nur, insofern das Pfand im Besitz des Gläubigers oder einer dritten von den Parteien dazu gewählten Person gegeben und befindlich ist".

Das preußische Landrecht, Erster Theil, 20. Tit. §. 104. bestimmt: „Die Uebergabe des Pfandes muß in der Regel so geschehen, daß die Sache in die körperliche Gewahrsam des Gläubigers wirklich gelange und verbleibe".

In Uebereinstimmung mit diesen Principien wird von den Banken nur auf Werthgegenstände Vorschuß geleistet, welche ihr in Natur übergeben werden. Diese Uebergabe erfolgt wie jede Besitzübertragung. Da diese bei Waaren auch in der Weise möglich ist, daß die Scheine, welche öffentliche Lagerhäuser für die ihnen übergebenen Waaren ausstellen, cedirt werden, oder in der Weise, daß der Gläubiger die Schlüssel zu dem Waarenlager ausschließlich erhält, so beleihen die Banken auch Waaren, welche nicht in ihren eigenen Magazinen liegen. Ebenso edle Metalle, welche in den Münzstätten liegen. Ferner Werthpapiere au porteur, welche keiner Cession bedürfen, weil der Inhaber als Eigenthümer betrachtet wird; Wechsel, welche an sie oder in blanco girirt sind und andere Werthpapiere, welche in unbestreitbarer Weise an sie cedirt werden können.

Privilegirte Banken haben gewöhnlich das Vorrecht, daß die bei ihnen verpfändeten Gegenstände durchaus nicht anders als gegen Bezahlung des darauf gegebenen Vorschusses rückgegeben zu werden brauchen. Nicht privilegirte Darleiher sind den in den verschiedenen Ländern verschiedenen Bestimmungen betreffs der Vindication unterworfen, z. B. im Fall das Pfand nicht auf rechtmäßige Weise in die Hände des Pfandgebers gelangt ist, muß in England der Pfandnehmer es auch ohne Ersatz des Darleihens, für welches es zur Sicherheit dient, verausfolgen, und behält nichts als den Regreß, als den Pfandgeber.

Ob Papiere au porteur unter irgend welchen Umständen auch bei nicht privilegirten Banken vindicirt werden können, ist eine Frage, welche von verschiedenen Gerichtshöfen verschieden beantwortet worden ist. Da die Eigenthümlichkeit der Papiere au porteur eben darin besteht, daß der Inhaber durch Besitz derselben auch ein unbestrittenes Forderungsrecht besitzt, so ist es freilich ein Widerspruch, die Vindication dennoch zuzulassen. Wo letzteres geschieht, pflegt es jedoch nur gegen den unredlichen Besitzer stattzufinden und die Folge ist dort daher für den Geschäftsverkehr die Nothwendigkeit, solche Formen zu beobachten, welche den redlichen Erwerb beweisen.

In Frankreich müssen Pfandverträge über 150 Francs registrirt, ihre Unterschriften legalisirt werden. (Code civil 2047.) Die Bank von Frankreich und die Comptoirs d'escompte sind hiervon ausgenommen.

Banken pflegen Pfänder entweder als Hauptobjekt oder als ergänzende Sicherheit für Darleihen zu nehmen und in der Regel Schuldscheine oder eigene Wechsel auf bestimmten Verfalltag für den Betrag des Vorschusses zu verlangen.

Die Größe dieses Vorschusses richtet sich nach dem Maße der Möglichkeit der

---

Schätze enthalten. Im Jahre 1635 wurde ein ähnliches Institut unter dem Namen banco de poveri in Neapel gegründet, welches anfänglich nur Gelder zur Befreiung aus der Schuldhaft vorschoß, in der Folge aber auch auf Pfänder und zwar bis 5 Ducaten ohne Zins, darüber zu den gewöhnlichen Interessen lieh.

Entwerthung der Waaren; auf Gold und Silber wird das Meiste vorgeschossen, auf Staats- und andere Werthpapiere gewöhnlich $^3/_4$ bis $^2/_3$, auf rohe Producte 50 bis 75 pCt., auf andere Waaren werden selten über 50 pCt. gewährt und stets die Bedingung vorausgesetzt, daß sie keinem Verderben und keiner Entwerthung unterworfen sind.

Die Art der Werthschätzung ist in den Statuten der Banken vorgeschrieben, gewöhnlich wird bei der Werthschätzung der Werth am Platze ermittelt, was für Güter, welche Schutzzoll genießen, darum falsch ist, weil dieser Werth ein nur durch die Gesetze gemachter ist und durch dieselben jeden Augenblick herabgesetzt werden kann.

Für die Aufbewahrung von Pfändern und der dabei anzuwendenden Sorgfalt kommen die Bestimmungen zur Anwendung, welche bezüglich des Deposits maßgebend und Seite 56 angeführt sind. Alle Unkosten für Maßregeln, welche zur Erhaltung des Pfandes nothwendig sind, hat der Schuldner zu tragen. (Pr. Landr. I. Theil, 20. Tit. 3166, code civil §. 2083.) Die auf verpfändeten Gegenständen anwachsenden Früchte, z. B. Zinsen von Staatspapieren, gehören dem Gläubiger à conto seiner Forderungen.

Wenn die Pfänder nicht zur Verfallzeit eingelöst werden, so kann nach den allgemeinen Gesetzen (Pr. Landr. I. Th., 20. Tit., §. 197 u. 198, code 2078, öst. bürgerl. G. B. §. 461) der Gläubiger die gerichtliche Veräußerung des Pfandes nachsuchen, doch muß der Schuldner zuerst rechtlich gehört und zur Wiedereinlösung wie jeder Beklagte vorgeladen werden. Diese Weitläufigkeit zu vermeiden, ist privilegirten Banken in der Regel das Ausnahmsrecht eingeräumt, die Veräußerung der Pfänder nach den in den Statuten angegebenen Formalitäten ohne vorheriges richterliches Urtheil vornehmen zu lassen.

Der Inhaber eines Pfandes kann nach den Gesetzen mancher Länder dasselbe an sich behalten, wenn der Vorschuß auf dasselbe, die Unkosten, die es verursacht und die Zinsen bezahlt sind, aber noch eine andere Forderung des Pfandinhabers an den Pfandschuldner besteht (code §. 1082; für Forderungen, welche nach dem Pfandvertrag entstanden und vor Ablauf desselben zahlbar sind). Nach den Gesetzen anderer Länder ist dies nicht gestattet. (Pr. Landr. I. Th., 20. Tit. §. 173, österr. B. G. §. 471). Es scheint jenes Rückhaltungsrecht z. B. in Concursfällen eine nicht zu rechtfertigende Benachtheiliguug anderer Gläubiger, weil es dem Pfandbesitzer mehr gibt als die Bedingungen, unter welchen er einen Credit ohne Unterpfand gewährt hat, und den anderen weniger als die Haftung alles nicht verpfändeten Vermögens, deren Voraussetzung sie bei ihrer Creditgewährung leitete. Gegen Pfand ist der Preis des Credits vielleicht 4 pCt., während er ohne Pfand 6 pCt., wer für den höheren Preis den größeren Risico läuft, hat doch sicherlich keinen Anspruch darauf, daß er den Folgen des Risico auf Kosten Anderer enthoben werde.

Die meisten Banken beschränken ihre Vorschüsse auf Pfänder, auf Werthpapiere und edle Metalle. In diesem Falle sowohl als auch da, wo auf andere Waaren Darleihen gemacht werden, ist es ein Vortheil, den die Bank leicht gewähren und das Publikum gut bezahlen kann, wenn die Bank das Pfand an jedem von dem Pfandgeber zu bestimmenden Ort, wo sie Comptoire oder Agenturen hat, ausliefern läßt. Die preußische Bank hat dies bereits für einige Waaren so eingerichtet. Wolle in Breslau in Pfand gegeben, liefert sie z. B. in Aachen gegen Ersatz ihrer Vorschüsse und Unkosten ab. Der Tuchfabrikant in Aachen braucht also für den Rohstoff den darauf angeliehenen Betrag nicht eher zu bezahlen, als bis er denselben zur Verarbeitung von der Bank holen will oder bis die Zeit abgelaufen ist, für welche er das Anleihen aufgenommen hat, welches jedoch nöthigenfalls von der Bank prolongirt zu werden pflegt. Dieses System würde Handel und Industrie außerordentlich fördern können, wenn es eine Ausdehnung erfahren würde, wie z. B. die, daß eine Bank auch an Messen und Seeplätzen, selbst transatlantische, nach welchen ein bedeutender Absatz von Gewerbs-

erzeugnissen stattfindet, Agenturen errichte, welchen die zu Hause verpfändeten Waaren zugesandt würden, damit sie gegen Baarzahlung oder Wechsel dortiger Käufer, die der Agent der Fabrikanten aufzusuchen hat, verabfolgt werden.

Diese Art Geschäfte werden bis jetzt durch die sogenannten Commissionaire betrieben, häufig aber mit unzulänglichen Fonds und in der Weise, daß der Waaren-Eigenthümer einen Vorschuß nur durch langsichtige Tratten auf dieselben erreichen kann, die Gefahr läuft, daß diese Tratten nicht eingelöst werden, unverhältnißmäßige Provisionen bezahlen und demselben Commissaire auch den Verkauf der Waare überlassen muß, ohne mit Wahrscheinlichkeit darauf rechnen zu können, daß ihm die gelösten Preise auch vergütet werden.

Bei Waaren, welche Dampfschifffracht tragen können, würde ein solches Geschäft in der für alle Geldgeschäfte wünschenswerthen Kürze von drei oder sechs Monat abgewickelt, die auf diese Weise auswärts disponibel werdenden Gelder von der Bank vielleicht sogleich wieder zu Vorschüssen auf ausländische Waaren, welche nach dem Lande der Bank reisen, verwendet werden können.

Wie bei allen Bankgeschäften, ist natürlich auch bei dem Leihgeschäft eine nothwendige Bedingung, daß die Bank einen Credit gebe, welchen sie selbst nicht besitzt, d. h., daß sie keine Gelder dazu verwendet, welche in kürzerer Frist zurückgefordert werden können, als die Gelder, welche auf die Pfänder vorgeschossen sind. Es folgt hieraus von selbst, daß alle stetsfälligen Credite, wie Depositen ohne Kündigung und Banknoten nicht zu solchen Geschäften benutzt werden sollten. Ueberdies sind im Leihgeschäft nicht nur die Rücksichten maßgebend, welche das Streben nach Sicherheit einer öffentlichen Bank ebensowohl als einen Privatbanker auferlegt und die in den Statuten der ersteren oft einen so beschränkenden Ausdruck finden, sondern es sind auch die Elemente alles Verkehres, Angebot und Nachfrage, in ihrer Beziehung zu der Waarengattung, welcher die Pfänder angehören, zu beachten.

Jene beiden Elemente, in voller Thätigkeit bei dem Kauf und Verkauf von Waaren, sind nämlich in gewissem Grade außer Thätigkeit gegenüber der versetzten Waare, während die Vorschüsse auf diese versetzte Waare das Verhältniß des Geldumlaufes gegenüber der nicht versetzten ändern, d. h., ist das Verhältniß des Angebotes aller Waaren zu der Nachfrage $= 1:1$ und hört durch Verpfändung ein Viertel aller Waaren auf, angeboten zu sein, so ändert sich das Verhältniß auf $^3/_4 : 1$. Sind die umlaufenden Zahlmittel der Ausdruck dieser Nachfrage und werden sie dadurch um ein Viertel vermehrt, daß die Bank auf die verpfändeten Waaren Vorschüsse gewährt, welche dem vierten Theil der umlaufenden Zahlmittel entsprechen, so ändert sich das Verhältniß des Angebotes zur Nachfrage auf $^3/_4 : 1^1/_4$, d. h. die Nachfrage übersteigt das Angebot um 50 pCt., was natürlich eine Theuerung der Waaren zur Folge hat und illusorische Preise schafft, welche verschwinden, sobald die Bank die Pfänder veräußern will. Es ist natürlich nicht denkbar, daß eine Bank auf ein Viertheil aller Waaren Vorschuß gewähre, dies ändert aber obige Resultate nur insofern, als das Geld, welches für eine Waare vorgeschossen wird, die Geldvermehrung nicht dieser Waare allein, sondern allen Waaren gegenüber bewirkt, diese Wirkung sich also vertheilt und nicht auf die Preise der einen Waare allein sich äußert. Die Wirkung der Abnahme des Angebotes kann aber vollständig sein für die Waare, welche aus dem Verkehr in die Magazine dieser Bank gezogen ist, denn der Eigenthümer wird in den meisten Fällen seine Waare eben darum versetzen, um sie vor Ablauf des Termines nicht verkaufen zu müssen.

Bewilligt die Bank die Vorschüsse auf Waaren nicht aus Zahlmitteln, welche sie durch Ausgabe von Banknoten schafft, so werden durch das Leihgeschäft allerdings nicht die Umlaufmittel vermehrt und es fällt daher die Wirkung solcher Vermehrung auf die Preise aller Waaren weg, aber auch in diesem Falle bleibt die Folge des verminderten Angebotes der versetzten Waare unbeschränkt.

Der Pfandgläubiger, wenn er aus der Veräußerung des Pfandes nicht vollständige Befriedigung erhält, kann sich für die Restforderung an das übrige Ver-

mögen des Schuldners halten (z. B. Preuß. Landrecht, I. Theil 20. Tit. §. 46, Oesterr. bürgerl. Gesetzbuch §. 464), ein Recht, welches in den Statuten aller Banken, welche Leihgeschäfte machen, vorbehalten ist.

Pfand in Form von Kauf zu nehmen und in Form von Verkauf wieder zu geben, wie es namentlich im Staatspapiergeschäfte üblich ist, hört durch diese Form nicht auf, Pfandvertrag zu sein (Preuß. Landr., I. Theil, 11. Tit. §. 321, Oesterr. bürgerl. Gesetzbuch §. 916). Die Gesetzgebung, aus welcher wir hier nur die, meistens überall ähnlichen, Grundsätze andeuten, muß natürlich von allen denjenigen, welche sich mit dergleichen Leihgeschäfte befassen, genau berücksichtigt werden; den privilegirten Banken ist gewöhnlich ein Ausnahmsrecht eingeräumt. Für Darleihen, welche solche Privilegien nicht genießen, wird in der Regel der sicherste Weg der sein, für die Summe, welche auf das Pfand vorgeschossen wurde, sich Wechsel ausstellen zu lassen, um chicaneusen Einwänden und Zahlungsverzögerungen vorzubeugen. Bei dem Pfandleihgeschäfte pflegen die öffentlichen Banken einen etwas höheren Zins als für Disconto zu berechnen und für Aufbewahrung u. dgl. Gebühren zu erheben, während der Privatbanker, wenn er nicht zugleich Commissionair ist, diese Art Geschäfte seltener betreibt und dann außer den Zinsen auch Provision zu berechnen pflegt. Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Pfandleihgeschäftes besteht wesentlich darin, daß es auf einen Credit beruht, welcher den Gütern unabhängig von der Person des Eigenthümers und losgelöst von derselben gewährt wird, wenn immer auch persönliche Sicherheiten zur Mithaftung herangezogen werden. Die Voraussetzung dieses Credites ist die Eigenschaft der Waare, daß sie zu anderer Zeit oder an anderem Orte das gelte, wofür sie als Sicherheit genommen wird. Es wird der Ueberfluß an einer Waare, sei es nun von dem Pfandgeber oder Pfandleiher, nur als momentan oder local betrachtet und da der Entwerthung, welche der Ueberfluß zur Folge haben müßte, durch zeitweilige und locale Verminderung des Angebotes vorgebeugt. Für die volkswirthschaftliche Nützlichkeit des Leihgeschäftes ist es eine Bedingung, daß, was sich als Usus überall herausgebildet hat, die Beleihung von Pfändern nur für kurze Perioden stattfindet, innerhalb welcher sich momentane oder locale Unregelmäßigkeiten des Verkehres ausgleichen, oder wenn die Ausgleichung nicht erfolgt, die Opfer als unvermeidlich betrachtet werden müssen, welche aus der Veräußerung der Güter hervorgehen.

k) Das Hypotheken-Geschäft

nennen wir die Beleihung von unbeweglichen Pfändern, d. h. von Gebäuden und Ländereien.

Bei der Gewohnheit, Banken lediglich als die Sammelpunkte schwebender Kapitalien, stets oder kurz kündbarer Credite zu betrachten, hat sich auch bei den Kaufleuten ziemlich allgemein die Ansicht verbreitet, daß diese Geschäfte, welche ihrer Natur nach nur in längeren Zeiträumen abgewickelt werden können, uneigentlich der Thätigkeit von Banken überwiesen werden. Diese Ansicht, wenn auch unbewußt von der Theorie ausgehend, die wir aufgestellt haben, daß eine Bank mit Credit handle und ohne Gefahr keine anderen Credite verkaufen könne als die, welche sie empfangen hat, ist dann richtig, wenn eine Bank nur kurze Credite und keine oder nicht genügend lange Credite besitzt. Solche andere längere Credite kann aber eine Bank besitzen, sei es in ihrem Kapitale, sei es in besonders für das Hypothekengeschäft gesammelten Mitteln. Insofern nur diese beiden Hülfsquellen nicht durch das Hypothekengeschäft oder durch andere Geschäfte der Bank überschritten werden, ist keine Ursache vorhanden, die Freiheit der Banken, Hypothekengeschäfte zu betreiben, zu bestreiten oder ihre Vermittlung bei denselben als unzweckmäßig zu betrachten. Theils unter dem Namen von Banken, theils in Verbindung mit anderen Geschäften, theils unter dem Namen von Vereinen ꝛc. sind Institute, welche das Hypothekengeschäft bankmäßig betreiben, ziemlich in Europa, namentlich in Deutschland verbreitet.

Dem Privatbanker ist der Betrieb des Geschäftes durch die Unvollkommenheit der Gesetzgebungen unmöglich gemacht, die Privilegien jener Institute bestehen namentlich in der Befreiung von diesen Unvollkommenheiten der Gesetze.

Auf die Gesetze selbst hier näher einzugehen, scheint bei deren zahllosen Bestimmungen und großen Verschiedenheiten unthunlich*).

Sie gehen im Allgemeinen davon aus, daß die Verpfändung von unbeweglichem Eigenthum nur Geltung erlange, nachdem sie in den zu diesem Zwecke bei den Localbehörden befindlichen Büchern (Hypothekenbücher) eingetragen worden ist.

Der gemeinschaftliche Fehler der Hypothekengesetze besteht darin, daß sie das Eintragen einer Forderung nur auf bestimmten Namen anerkennen und für das Eintragen in die öffentlichen Bücher große Gebühren zu bezahlen sind.

In diesen beiden Fehlern liegt der Stoff zur Thätigkeit aller Institute, welche mit Credit zu handeln die Eigenschaften besitzen

Sie geben ~~gegen~~ Schuld-Dokumente aus, welche au porteur oder doch ohne Unkosten, durch Vormerkung in den Büchern des Institutes übertragbar sind, und verwenden die auf diese Weise zusammengebrachten Summen, um Darleihen auf Grundstücke zu machen, welche in den Hypothekenbüchern auf den Namen des betreffenden Instituts eingetragen werden. Diese Eintragungen haften für die Schulddokumente des Instituts.

Da demnach diese Dokumente die Eigenschaft und Sicherheit von Hypothekarschuldverschreibungen haben, außerdem aber ohne Kosten übertragbar sind, so sind hierdurch die Mängel der Hypothekargesetzgebung wenigstens für den Theil des Grundbesitzwerthes beseitigt, welchen öffentliche Institute beleihen können, ohne die Sicherheit ihrer Forderungen und den Credit ihrer Papiere zu gefährden.

Diese Papiere können natürlich verschiedener Art sein und bestehen gegenwärtig in zweierlei Form, in Actien und in Pfandbriefen.

Die Actien sind gewöhnlich bei Anstalten, welche auch andere Geschäfte treiben. Sie bilden das Kapital dieser Banken, von welchem ein Theil eben im Hypothekengeschäft um Nutzen zu bringen angelegt wird. So ist z. B.

			Actienkapital			Darleihen auf Hypotheken		
Bank von Norwegen .	1851	Spcs.	2,501,891	Thlr.	3,752,837	4,613,392	Thlr.	6,920,088
Dänische Nationalbank	1852	Rbthl.	13,461,931	„	10,171,237	3,897,991	„	2,962,40c
Baierische Hypothen- und Wechselbank .	1852	fl.	20,000,000	„	11,428,500	15,277,244	„	8,729,856
Bank von Polen . .	1851	S.-R.	8,000,000	„	8,800,000	1,834,503	„	2,751,889

*) In Deutschland war schon im Mittelalter die Verschreibung von Grundstücken als Pfand vor Gericht und die Vormerkung in ein öffentliches Buch (z. B. Ingolstadt St. R. B. aus dem 14. Jahrhundert §. 23: „Wer erb vnd Aygen ze pfant wil setzn, der sol das tvn vor gericht in offner schran in den vier wenden vnd das sol man schreiben in das gericht puch,") üblich, und zwar sowohl die Verschreibung allein bis die Schuld getilgt sei („mit sogethaner bescheidenheit, daß er das gut inne sulle haben, alz lange biz die 300 mark darabe genomen von dem nutz" 1333) als die Verschreibung des Grundstückes mit allfälligem Verkaufrecht, welches letztere in der Weise geltend gemacht wurde, daß der Gläubiger an vier Gerichtstagen, also im Laufe eines Jahres, seinen Willen das Pfand zu verkaufen unter Mahnung des Schuldners zur Einlösung verkündete und sechs Wochen drei Tage nach dem vierten Gerichtstage verkaufen konnte. — Wenn auch in vielen lästigen unzweckmäßigen Formen scheint sich doch in Deutschland die Hypothekargesetzgebung am meisten ausgebildet zu haben. In England z. B. besteht bis heute noch keine Hypothekenordnung, welche sich mit der in Deutschland üblichen vergleichen ließe. Nur in Schottland liegen auf dem General-Registerhause zu Edinburg die Bücher offen, aus welchen Jedermann die Belastung jedes schottischen Grundstückes ersehen kann. In Frankreich betragen die Spesen für Eintragung einer hypothekarischen Forderung von 300 Francs f. 31. 60 c und solche kleine Eintragungen wurden im Jahre 1838 250,000 gemacht!

Die Pfandbriefe, oft auch nur Obligationen genannt, sind gewöhnlich bei Vereinen, welche keine anderen Geschäfte als das Hypothekengeschäft zum Zwecke haben. Dergleichen Vereine und ihre Pfandbrief- oder Obligationenausgabe sind z. B.

in Preußen 1852

für die schlesische Landschaft . .	39,032,925	à $3\frac{1}{2}$ pCt.	Zinsen
„ „ Kur- und Neumärkische .	12,995,050	$3\frac{1}{2}$ „	„
„ „ Pommersche	15,360,275	$3\frac{1}{2}$ „	„
„ „ Westpreußische	11,782,608	$3\frac{1}{2}$ „	„
„ „ Ostpreußische	11,560,000	$3\frac{1}{2}$ „	„
„ „ Posensche	23,766,525	$3\frac{1}{2}$ u. 4 pCt.	„
	114,497,383 Thlr.		

in Sachsen Erbländischer Ritterschaftlicher Creditverein	1852	1,794,050	$3\frac{1}{3}$, $3\frac{2}{3}$, $4\frac{1}{2}$ pCt.
„ „ Landständische Bank zu Baudissin . . .	„	641,380	verschiedene
„ Würtemberg Creditverein	„	3,231,991	$3\frac{1}{2}$ u. 4 pCt.
„ Mecklenburg Ritterschaftlicher Creditverein . . .	„	3,830,548	$3\frac{1}{2}$ pCt.
„ Hannover Landescredit-Anstalt	„	7,916,299	2 bis $3\frac{1}{2}$ pCt.
„ Polen Landschaftlicher Creditverein	1851	33,120,716	4 pCt.
„ Esthland adelige Creditkasse zu Reval	„	?	
„ Galizien galizische Hypothekenbank	„	?	

Diese Vereine haben gewöhnlich von Regierungen, Communen oder dergl. ein kleines Betriebskapital, einige haben auch durch den Unterschied zwischen den Zinsen, die sie bezahlen, und denjenigen, welche sie geben, eine Art Reserve angesammelt, die bei den gewöhnlich strengen Statuten überflüssig scheint und gewissermaßen mit Unrecht den Hypothekarschuldnern entzogen wird.

Diese Anstalten pflegen außer dem Zins eine jährliche Tilgungsquote von dem Schuldner zu erheben, mit dieser Einnahme aber ihre Pfandbriefe oder Obligationen zu verzinsen und in verschiedener Weise durch Ausloosung oder Kauf zurückzuzahlen, was freilich in vielen Fällen eine unnütze Arbeit ist, da in der Regel die neuen Ausgaben von dergleichen Papieren die getilgten übersteigen.

Einzelne Anstalten machen Bankgeschäfte und geben auch Pfandbriefe aus, wie z. B. die oben angeführte Landständische Bank in Baudissin, welche zwar kein Actienkapital, aber ein Kapital der Landstände von 550,000 Thaler besitzt, 500,000 Thaler Noten ausgibt und Ende 1851 862,615 Thaler Hypothekenforderungen aber nur 641,380 Thaler Pfandbriefe hatte. Auf ähnliche Weise wird die erst gegründete Weimar'sche Bank, welche ein eigenes Actienkapital erhält, ebenfalls Pfandbriefe ausgeben. Die in Sachsen, in Preußen und anderwärts errichteten Rentenbanken, welche die Ablösung bäuerlicher Lasten vermitteln, indem sie einerseits von den Verpflichteten Kapital und Rentenzahlung in Empfang nehmen und den Verpflichteten Rentenbriefe dafür geben, sind hier auch zu erwähnen.

Außer den Anstalten, welche durch Actien oder Pfandbriefe das Kapital aufbringen, welches sie ausborgen, gibt es aber noch andere, welche auf dem falschen Systeme beruhen, kurze Credite einkaufen und lange verkaufen zu können. Dies scheint, wenigstens nach den spärlichen Angaben, welche über russische Creditanstalten in deutschen Zeitungen Rußlands gegeben werden, bei diesem der Fall. Wir finden nämlich für 1851 bei der Reichsleihbank in Petersburg Kapital und Reserve 11,689,003 Silberrubel, Depositen 299,991,208 Silberrubel, Darleihen gegen Hypotheken 313,216,431 Silberrubel!! Da die Depositen auf beliebige Zeit angenommen werden, so scheint es unerklärlich, wie deren Verwendung zu Darleihen auf Grundbesitz möglich ist.

Ueber die Einrichtungen der verschiedenen oben angeführten Institute gibt der zweite Theil dieses Buches nähere Auskunft. Es bestehen übrigens noch andere, als die hier aufgeführten, und kann dieses Buch, in Bezug auf die Hypothekenanstalten, keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, wenn wir es auch für zweckmäßig hielten, das aufzunehmen, was wir darüber erfahren konnten.

Deutschland ist vorzugsweise das Land des Hypothekenhandels, wenn auch in manchen Theilen nur den bevorzugten Corporationen ritterlicher Gutsbesitzer die Bildung von Creditvereinen bewilligt, die Ausübung des gleichen Rechtes Anderen aber verwehrt wurde. In manchen deutschen Staaten wird die Mobilmachung der Hypothekenforderungen von den Regierungen darum verhindert, weil sie in den Papieren eine Concurrenz für die Staatspapiere erblicken, welche letztere allerdings nicht die Sicherheit der ersteren haben. In England läßt die Unvollkommenheit der Hypothekengesetze den Gläubigern zu wenig Sicherheit, um dieselben zur Unterlage von öffentlichen Papieren benutzen zu können. In Schottland und in Nordamerika werden hypothekarische Pfänder von den meisten Banken als Sicherheit für Conto-Corrent-Credit gebraucht. In Frankreich, war bis vor Kurzem eine einzige öffentliche Hypothekenanstalt, die auch einging. Neben ihr hatte sich aber ein eigenthümliches System des Hypothekengeschäftes herausgebildet. Derjenige, welcher ein Kapital auf seine Grundstücke aufnehmen wollte, stellt für den gewünschten Betrag ein gesetzgemäße Hypothekarverschreibung aus und gibt diese dem Banker oder einem Agenten gleichzeitig mit einer Anzahl von Solawechseln von je 1000 Francs jedes bis zum Belaufe der gewünschten Summe — für 5000 Francs, also 5 — auf welchen jedoch die Ordre und oftmals selbst die Verfallzeit nicht ausgefüllt ist. Der Banker oder Agent verkauft dann nach und nach diese Billets an den Kapitalisten, der die Verfallzeit bestimmt und mit dem er einverstanden ist, daß sie bei Verfall wieder erneuert werden. Zuweilen setzt er sein Giro darauf, zuweilen aber findet die Cession auch ohne dieses statt. Meistens bleiben sich Kapitalist und Schuldner fremd; der Agent oder Banker empfängt die Zinsen vom Debitor und bezahlt sie an den Creditor; er zahlt auch dem Kapitalisten das Kapital zurück, wenn dieser nicht prolongiren will, oder gibt ihm andere Wechsel. Diese Methode, bei welcher Banker oder Agent natürlich für ihre Mühewaltung bezahlt werden müssen, ist sehr theuer; sie kann auch sehr leicht zu Mißbräuchen und Betrügereien benutzt werden; sie hat aber für den Grundbesitzer den Vortheil vor den öffentlichen Creditanstalten, daß der Grundbesitzer mehr Geld aufnehmen kann, als jene ihm bewilligten dürfen. Durch das Gesetz vom 28. Februar 1852 sind in Frankreich Hypothekar-Gesellschaften autorisirt, ähnlich den deutschen.

Privatbanker pflegen in der Regel überall Hypotheken, wenn überhaupt doch nur als Unterlage für Conto-Corrent-Credit, oder dann anzunehmen, wenn sie von ihren Schuldern nichts anderes erhalten können; die Actien von öffentlichen Hypothekenbanken oder Pfandbriefe, so lange sie im Credit und an den Börsen verkäuflich sind, werden aber gern nicht nur als Pfand-, sondern auch als Zinserwerber für solche Gelder übernommen, welche augenblicklich keine Verwendung in den laufenden Geschäften finden. Es läßt sich daher sagen, daß die Mobilmachung der Hypothekarforderungen diese erst in das Bankgeschäft eingebürgert hat.

Eine eigenthümliche Art Hypothekar-Pfandbriefe bilden seit einigen Jahren auch die sogenannten Prioritätsactien der Eisenbahngesellschaften; Actien, welche nicht an Verlust oder Gewinn der Eisenbahnunternehmung Theil nehmen, wohl aber an dessen Erfolg betheiligt sind, weil sie aus den Erträgnissen der Bahnen verzinst und heimbezahlt werden.

Von solchen Prioritätsactien sind bis 1852, unter Autorisation des Staates, in **Preußen** ausgegeben worden:

	à 5 pCt.	à 4½ pCt.	à 4 pCt.	à 3½ pCt.
von der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn †	—	—	300,000	—
Magdeburg-Leipziger „	—	4,000,000	—	—
Düsseldorf-Elberfelder „	—	—	1,400,000	—
Berlin-Anhalt „	—	—	1,500,000	—
Berlin-Stettin „	—	800,000	—	—
Rheinische „	—	—	2,500,000	1,250,000*
Breslau-Freiburg-Schweidnitz	—	—	400,000	—
Bonn-Köln „	—	—	115,000	—
Berlin-Potsdam-Magdeburg	—	5,132,800	2,767,200	—
Oberschlesische „	—	—	1,370,300	1,276,600
Berlin-Hamburg „	—	6,000,000	—	—
Wilhelms (Cosel-Oderberg)	—	—	250,000	—
Thüringer „	1,000,000	4,000,000	—	—
Steele-Vohwinkel „	—	—	700,000	—
Köln-Minden „	3,500,000	3,674,500	—	—
Bergisch-Märkische † „	2,400,000	—	—	—
Magdeburg-Wittenberg „	—	2,000,000	—	—
Magdeburg-Halberstadt „	—	—	700,000	—
Ruhrort-Krefeld-Gladbach „	—	612,000	—	—
Niederschlesisch-Märkische † „	1,000,000	5,800,000	4,175,000	—
Münster-Hamm „	—	—	300,000	—
Zusammen Thlr.	7,900,000	32,019,300	16,477,500	2,526,600

von welchen die mit * bezeichnet vom Staate garantirt wurden und insofern sie auf inzwischen vom Staate übernommenen mit † bezeichneten Eisenbahnen lasten, Staatsschuld geworden sind.

In England betrugen diese Prioritätsactien 1850:

à 4 u. 4½ pCt.	Lst.	7,278,398
5 „	„	12,360,378
5½ „	„	1,200,484
6 „	„	8,888,434
7 „	„	1,269,830
7½ „	„	1,409,255
8 „	„	589,770
10 „	„	1,944,251
	Lst.	34,740,800 = ca. 240 Mill. Thlr.

wobei zur Erklärung der Renten über 6 pCt. bemerkt werden muß, daß sie meistens zur Abfindung von Gesellschaften ausgegeben sind, welche um diesen Preis ihre Bahn an andere übergehen ließen. Von anderen Staaten liegen uns gleiche genaue Angaben nicht vor. Preußen und England allein haben also für circa 300 Millionen Thaler in Hypothekarpapieren dieser Gattung in Umlauf.

Man wird wahrscheinlich nicht irren, wenn man die Summe der durch Actien, Pfandbriefe oder Eisenbahn-Prioritätsactien mobil gewordenen Hypothekarschulden in Europa und Nordamerika auf 1000 bis 1200 Millionen preuß. Thaler schätzt.

l) Das Geschäft in Börsenpapieren,

häufig Effektengeschäft genannt, besteht in dem An- und Verkauf von courshabenden übertragbaren Antheilen, sei es an dem Schicksal industrieller Unternehmungen, sei es an dem Schicksal der Finanzen von Verwaltungen und von Regierungen.

Beide Gattungen Papiere sind gegenwärtig ungemein zahlreich.

Banken, Eisenbahnen, Versicherungsgesellschaften, Bergwerke, Fabriken, Handels- und Schifffahrtsgesellschaften, auch andere Unternehmungen werden seit einem Jahrhundert meist durch Kapitalien betrieben, welche durch Actien aufgebracht werden. In den meisten Ländern bestimmen allgemeine oder specielle Gesetze, daß die Verbindlichkeit, welche mit Actien übernommen wird, nicht über deren Betrag hinausgeht, während die Vortheile, welche durch den Besitz von Actien zu gewinnen sind, nicht weiter geschmälert werden, als durch die Statuten solcher Gesellschaften. Beinahe in allen Fällen sind die Actien mit mehr oder weniger Formalitäten oder ohne alle übertragbar. Demzufolge kann man erstlich mit kleinen Kapitalien an den größten Unternehmungen und ihrem Gewinn Theil nehmen, man kann sich bei gewagten Unternehmungen betheiligen, ohne, wie im gewöhnlichen Verkehre, mit seinem

ganzen Kapital und Credit zu haften, und man kann, wenn immer ein Geldbedürfniß oder ein Zweifel an dem Erfolge des Unternehmens oder der Wunsch, seine Mittel anderwärts zu verwenden, eintritt, sich mit oder ohne Verlust aus demselben ziehen; man kann, insofern man Actien wählt, welche in der Regel mit Leichtigkeit zu verkaufen sind, auch mit Mitteln sich betheiligen, über welche nur für kurze Zeit verfügt werden kann und welche daher ohne Actien müssig bleiben oder in Staatspapieren und Wechseln angelegt werden müßten.

Nahezu jeder Geschäftsmann legt den größten Theil der Gelder, welchen er sonst baar in seiner Kasse aufbewahrte, jetzt in Actien an, da er durch deren Veräußerung jeden Augenblick sich das etwa nothwendige Geld anschaffen kann, inzwischen aber einen Nutzen von seinem Kapitale zieht.

Diese Einrichtung ist offenbar vortheilhaft für den großen und kleinen Kapitalisten und ein mächtiger Hebel des allgemeinen Reichthums, weil diese Nützlichkeit die Mittel, welche sonst müssig liegen würden, zu Productionen herbeizieht. Die so vermehrte Production schafft wie jede Production die Kapitalien zu neuer Production, und je mehr Actienunternehmungen bestehen, desto mehr finden neue die Mittel sich zu gründen.

Hieraus wird es erklärlich, wie eine so große Summe von Actienkapitalien zum größten Theil in den letzten Jahren entstehen konnte. Wenn wir nur diejenigen Unternehmungen berücksichtigen, deren Actien an den Börsen vorkommen, so finden wir in Deutschland allein folgende bedeutende Anzahl Actien:

Eisenbahnen	Stammactien: Betrag per Stück Nennwerth	Stammactien: Total pr. Thlr.	Prioritätsactien: Betrag per Stück Nennwerth	Prioritätsactien: Total pr. Thlr.	Dividende der Stammactien pCt. 1852
Altona-Kiel	100 Species	2,550,000	—	—	5
Glückstadt-Elmshorn .	100 „	450,000	—	—	0
Rendsburg-Neumünster	100 „	390,000	—	—	9
Aachen-Düsseldorfer . .	200 Thlr. Pr.	4,000,000	100	300,000	—
Bergisch-Märkische . .	100	4,000,000	100	2,400,000	1_{5}
Berlin-Anhalt . . .	200	6,000,000	100 u. 500	1,500,000	6
Berlin-Hamburg . . .	200	8,000,000	50 bis 500	6,000,000	4_{5}
Berlin-Potsd.-Magdeb.	100	4,000,000	100 u. 200	7,900,000	3_{5}
Berlin-Stettin . . .	100 u. 200	4,824,000	200	800,000	8
Stargard-Posen . . .	100	5,000,000	—	—	3_{5}
Bonn-Köln	100	1,000,000	—	115,000	5
Breslau-Schweidnitz-Freiburg	200	1,700,000	—	400.000	5_{33}
Düsseldorf-Elberfeld .	100	1,400,000	100	1,400,000	2_{5}
Friedr.-Wilh.-Nordbahn	100	8,000,000	100	700 000	0_{57}
Köln-Minden	200	13,000,000	100 bis 500	7,174,500	6_{58}
Leipzig-Dresden . . .	200	5,000,000	200	2,000,000	9
Magdeburg-Leipzig . .	100	2,300,000	—	4,000,000	20
Magdeburg-Halberstadt	100	1,700,000	100	700,000	9_{5}
Magdeburg-Wittenberge	200	4,500,000	100	2,000,000	—
Mecklenburgische . . .	200	4,300,000	—	—	6_{75}
Münster-Hamm . . .	100	1,300,000	100	200,000	2
Neiße-Brieg	100	1,100,000	—	—	$2^{1}/_{3}$
*Niederschles.-Märkische	200	10,000,000	—	10,975,000	4
Niederschles. Zweigbahn	100	1,500,000	100 u. 200	300,000	10
Oberschlesische . . .	100	5,303,100	—	1,646,900	8
Prinz Wilhelmsbahn .	100	1,300,000	—	700,000	—
Rheinische	250	5,750,000	200 u. 250	3,750,000	$3^{1}/_{2}$
*Ruhrort-Crefeld-Gladb.	200	1,500,000	200	612,000	—
Thüringische	100	9,000,000	100 bis 1000	5,000,000	$4^{1}/_{6}$
Wilhelmsbahn . . .	100	1,200,000	100	250,000	$9^{3}/_{4}$
Hamburg-Bergedorf .	200 Mk. Bc.	1,548 000	—	625,000	4
Taunus	250 fl.	1,764,705	—	—	$5^{1}/_{2}$
Frankfurt-Hanau . .	250 „	857.143	—	—	$3^{1}/_{2}$
Ludwighafen-Bexbach .	100 „	4,857,143	—	1,200,000	$4^{1}/_{2}$
K. Ferdinand Nordbahn	verschiedene	12.370.588	—	10,000,000	$10/^{1}_{2}$
Wien-Raab	500 fl.	8,233.333	—	—	neu
Zusammen		149,698,012		72,648,400	

Banken	Actienbetrag per Stück	Actienbetrag Total	Vertheilter Jahres-Ertrag 1851	1852	1853
Preußische Bank . . . . . Thlr.	1000	Thlr. 10,000,000	5_{16}	5_{10}	6
Berliner Kassenverein	100	1,000,000	4_{42}	5_{20}	5_{21}
Ritterschaftliche Privatbank in Stettin .	500	1,534,500	5_{60}	5_{75}	?
Dessauer Landesbank	200	2,500,000	10	10	?
Leipziger Bank	250	2,500,000	5_{06}	5_{40}	?
Rostocker „	200	500,000	3_{50}	5	?
Bremer Discontokasse	500	300,000 (Gold)	9	5	?
A. Schaafhausenscher Bankverein in Köln	200	5,190,000	4_{50}	6_{20}	?
Braunschweigische Bank	200	3,000,000 †	—	neu	
Weimarische Bank	200	5,000,000 †	—	„	
Darmstädter „ . . . . fl.	250	fl. 25,000, 00 †	—	„	
Baierische Hypotheken- u. Wechselbank .	500	20,000,000	5_{60}	5_{60}	6_{20}
österreichische					
k. österr. Nationalbank	600	fl. C.-M. 60,000,000	10_{50}	11_{66}	13_{83}
niederösterr. Escomptegesellschaft . . .	500	10,000,000 †	—	neu	

Der Nominalbetrag deutscher Bankactien ist demnach circa 104 Millionen Thlr. Pr. Crt. Die mit † bezeichneten sind nur theilweise einbezahlt.

Versicherungsgesellschaften	Actienbetrag per Stück	Actienbetrag Total	Zins und einbezahlt pCt.	Dividende per Actie 1852
Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck	3000	1,275,000 Mk. Ct.	10	—
Lebensversicherungsgesellschaft in Berlin .	1000	1,000,000 Thlr.	20	30⅓
„ „ in Frankfurt a./M.	500	3,000,000 fl.	10	2 fl.
„ Concordia in Köln . .	1000	10,000,000 Thlr.	20	neu
Janus, Pensions- u. Lebensvers.-G. Hamburg	—	1,000,000 M.-B.	10	25 Bm.
Hammonia „ „	—	1,000,000 „	—	—
Aachner Münchner Feuerversicherungs.-G.	1000	3,000,000 Thlr.	20	60 Thlr.
Berliner Feuerversicherungsanstalt . . .	„	850,000 „	20	8 „
Leipziger „	„	1,000,000 „	20	25 „
Vaterländische in Elberfeld	1000	2,000,000 „	20	10 „
Erste österr. Versicherungsgesellschaft . .	1000	2,000,000 „	20	55 „
Aachner Rückversicherungsgesellschaft . .	400	1,200,000 „	20	neu
Kölnische „	500	3,000,000 „	20	„
Thuringia, Eisenbahn- u. Rückvers.-Gesellsch.	1000	5,000,000 „	20	„
Allgem. Eisenbahn vers. Gesellsch. in Berlin	1000	1,000,000 „	10	„
Azienda assicuratrice in Triest . . .	1000	2,000,000 fl.	30	56 fl.
Assicurazioni generali „ „	1000	2,000,000 „	30	56 „
Riunione adriatica di Sicurta in Triest	1000	2,000,000 „	30	55 „
Colonia, Feuerversicherungsgesellsch. in Köln	1000	3,000,000 Thlr.	20	40 Thlr.
Feuerassecuranz-Compagnie in Hamburg .		1,000,000 M.-B.	voll	—
Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft	1000	1,000,000 Thlr.	20	44 „
Deutsche Phönix F. V. G. Frankfurt .	div.	5,000,000 fl.	20	10 pCt.
Borussia, Feuerversich.-Gesellschaft Berlin .	1000	1,784,000 Thlr.	20	8 Thlr.
Preuß. National-Versicherungs-G. Stettin	400	2,100,000 „	25	5⅓
Schlesische Feuerversich.-Gesellsch. Breslau	1000	3,000,000 „	20	14
Berlinische Land- und Wasser-Versicherung	500	250,000 „	20	37
Stettiner Strom-Versicherung	200	150,000 „	25	19
Agrippina „ „	500	1,000,000 „	20	20
Niederrheinische Versicherungsgesellschaft .	500	1,000,000 „	10	13
Düsseldorfer Allg. „	1000	500,000 „	10	20
Hagelschadenversicherung-Union in Weimar	500	3,000,000 „	20	neu
„ „ Erfurt	40	1,000,000	voll	„
Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft .		3,000,000 †		„
Magdeburgische „ „		3,000,000 †		„
22 Seeversicherungsgesellschaft in Hamburg		13,485,000 M. B.	20	verschieden

Die Neue Berliner Hagelversicherungsgesellschaft hat im Jahre 1853 ihr Kapital durch Schaden verloren und über ihre Wiederherstellung ist noch nichts bekannt.

† Diese Anstalten haben sich noch nicht constituirt.

Der Nominalbetrag der hier aufgeführten deutschen Versicherungsactien ist demnach circa 72 Millionen Thlr., worauf circa 17 Millionen Thlr. einbezahlt sind.

Schifffahrts-Gesellschaften		Actienbetrag per Stück	Total	Vertheilter Ertrag 1852	
Oesterreichischer Lloyd	fl. C.-M.		4,000,000	6	pCt.
Donau-Main Dampfschifffahrts-Gesellschaft .	„ Rhein.	250	465,500	—	„
Donau Dampfschifffahrts-Gesellschaft . . .	„ C.-M.	250	8,000,000	12	„
Sächsisch-Böhmische Dampfschifffahrts-Gesellschaft	Thlr.	100	150,000	8	„
Kölnische „ „		100	600,000	5	„
Mühlheimische „ „		100	300,000	10	„
Ruhrorter „ „		100	400,000	10	„
Niederrheinische „ „		300	252,000	5¼	„

Außer diesen bestehen noch eine große Anzahl anderer Schifffahrtsgesellschaften und Kanal-, Straßen-, Bergwerks-, Beleuchtungs-, Bau-Unternehmungen und Spinnereien auf Actien, deren Betrag auf etwa 50 Millionen Thaler geschätzt werden.

Von allen Ländern die Actiengesellschaften hier aufzuzählen, würde Mangel an Raum und Material uns verhindern. In runden Summen dürften jedoch die gesammten Actienkapitale sich belaufen auf:

in	Deutschland	England	Frankreich	Nordamerika
Banken	104	285	45	373
Eisenbahnen	150	1440	258	162
„ Prioritäten	73	240	100	33
Schifffahrt	20	84	20	46
andere Unternehmungen	50	200	50	80
Millionen Thaler	469	2749	509	742

In Spanien und Italien ist das Actienkapital weniger groß, verhältnißmäßig am geringsten in Rußland.

In allen civilisirten Ländern sind daher die Actiengesellschaften eine Form der Kapitalvertretung von großer Bedeutung. Die Banken können nicht umhin, davon Kenntniß zu nehmen. Die Einzahlungen zu Actiengesellschaften, das Fälligwerden ihrer Dividenden oder der Verlust ihres Kapitales wirken auf die allgemeine Bewegung des Geldmarktes, rufen zu Zeiten Geldbedürfniß hervor und veranlassen zu anderen Zeiten einen Geldüberfluß und äußern sich theilweise auf die Vermögensverhältnisse und Zahlfähigkeit derjenigen, welche dabei betheiligt sind, ebenso wie die günstigen oder ungünstigen Conjecturen im eigenen Geschäfte jedes Kaufmanns. Die Actien sind auch vorzüglich geeignet, als eine Unterlage im Leih- und Conto-Correntgeschäfte als Sicherheit für die in demselben von den Banken bewilligten Credite zu dienen.

Der freie Banker, welcher seinen Namen, sein Kapital, seinen Credit in das Bankgeschäft, welches er treibt, gelegt hat, wird auch häufig nicht umhin können müssige Gelder auf die Art nutzbar zu machen, daß er Actien kauft, oder daß er durch Kauf und Verkauf, d. h. durch die Speculation auf die Coursschwankung und nicht durch die Resultate der Actienunternehmung einen Gewinn sucht, er wird zu Actiengeschäften häufig durch Dritte beauftragt werden.

Anders ist es aber mit privilegirten und concessionirten Banken. Für dieselben betrachten wir nicht allein die Speculation, sondern auch die Kapitalanlage in Actien für verderblich. Die Gründe für diese Ansicht sind folgende:

Die privilegirten oder concessionirten Banken sind mit sehr wenigen Ausnahmen selbst auf Actien gegründet.

Die Natur der Actiengesellschaft besteht wesentlich darin, daß ihr Credit nicht auf den Personen beruht, welche Actieninhaber sind, sondern auf der Unternehmung, welche sie zum Zwecke haben.

Die Behörden, welche Actiengesellschaften concessioniren, bezeichnen daher in den Statuten die Thätigkeit, zu welchen diese Actiengesellschaften concessionirt sind, und wenn das Concessionswesen aufhörte, wenn eine einfache Registrirung an ihre Stelle trete, die nicht wie die Concession ein Geschenk wäre, welches nach Willkür

verweigert oder gewährt werden könne, so würde eine Actiengesellschaft doch nur unter genauer Bezeichnung ihres Unternehmens Credit finden.

Eine Bergwerksgesellschaft findet Theilnehmer und Credit, wenn man glaubt, daß die Minen, welche sie bearbeiten will, reich sind. Wer sein Vermögen einer Schifffahrtsgesellschaft anvertraut, würde es möglicherweise nicht einer Bergwerksgesellschaft anvertrauen. Ebenso werden Actien zu einer Bank und es werden ihre Obligationen, ihre Noten genommen, weil die Nehmer Vertrauen zu den Bankgeschäften haben. Zu diesen Bankgeschäften gehört nun keineswegs der Betrieb von Eisenbahnen, von Bergwerken, von Schifffahrtsgesellschaften u. dergl. mehr. Die Leute, welche theils als Actionaire oder Deponenten der Bank ihr Vermögen anvertrauen, würden es vielleicht nicht diesen Unternehmungen anvertrauen. Indem eine Bank Actien von Eisenbahngesellschaften kauft, wird sie Eisenbahnunternehmer; die Actie macht den Inhaber stets zum Associé des Geschäftes, für welches die Actien gemacht wurden. Indem eine Bank ihre Mittel in Actien anderer Actiengesellschaften anlegt, zerstört sie daher die Bedingung ihres eigenen Credites, das Vertrauen in ihren eigenen Zweck. Selbst die Concession einer Regierung zu Actiengeschäften ändert nichts an der Thatsache, daß diese ein Fehler sind, welcher für den Credit einer Bank stets ein Hinderniß sein wird, wie kürzlich in Deutschland die Darmstädter Bank erfahren hat, deren Gründer ehrenwerthe und einflußreiche Leute waren, die aber dessenungeachtet wenig Zutrauen gefunden hat, weil ihr in der Concession ein zu großer Raum zu Actiengeschäften gegeben ist.

Die häufig gemachte Behauptung, daß zu zeitweiligen Anlagen disponibler Gelder, Actien sowohl als auch Staatspapiere besonders geeignet seien, weil sie an den Börsen stets zu kaufen und zu verkaufen sind, durch sie also die Möglichkeit hergestellt ist, stets fällige Credite benutzen und jeden Augenblick zurückgeben zu können, wird, was Banken anbetrifft, dadurch widerlegt, daß der Preis, zu welchem an den Börsen zu kaufen und zu verkaufen ist, ein stets schwankender, und daß er unabhängig von dem wahren Werthe der Papiere ist. Unter wahrem Werth einer Sache verstehen wir nämlich denjenigen, welcher sich aus dem Vergleiche mit dem Werthe anderer Sachen ähnlicher Natur berechnen läßt. Es würde z. B. der wahre Werth eines 6 pCt. Zinsen tragenden Papieres 150 sein, wenn ein 4 pCt. tragendes Papier gleicher Sicherheit 100 gilt. An der Börse wirken aber ganz andere Elemente als der Werth bei der Preisbestimmung mit. Die Speculation hat viel weniger den Werth als die Meinung im Auge, welche das Publikum von dem Werthe hat. Man sagt nicht, eine Actie wird 10 pCt. tragen und darum wird sie auf 200 pCt. steigen, sondern man sagt, die Leute meinen oder werden meinen, daß der Ertrag künftig noch höher sei und darum wird das Papier auf 220 steigen; man sagt nicht, 4 pCt. Staatspapiere, welche 100 stehen, werden fallen, weil die Regierung ein Anleihen à 5 pCt. zu 110 abgeschlossen hat, sondern man sagt, es haben auf Lieferung Ende des Monats soviel Leute 4 pCt. Staatspapiere verkauft, daß, um die verkauften Summen herbeizuschaffen, sie wahrscheinlich 101 bezahlen müssen.

Kurz, die Speculation berechnet nicht den bleibenden Werth, sondern die wechselnde Meinung und das Bedürfniß der Speculation; sie sucht die Meinung zu leiten und das Bedürfniß künstlich zu steigern oder zu vermindern; sie wendet dazu an allen Börsen oftmals Mittel an, welche, wie z. B. das Ausstreuen falscher Nachrichten, nichts anderes als Betrug sind. Die größten Häuser, Regierungen selbst, betheiligen sich an solchem Betrug und es ist äußerst schwierig, ohne die Anwendung gleicher Mittel in Börsenpapieren zu speculiren.

Börsenpapiere, wenn sie auch in der Regel leicht käuflich und verkäuflich sind, sind dies daher keineswegs mit einem berechenbaren Grad von Sicherheit für das Kapital und daher keine bankmäßige Anlage für dasselbe, während die Speculation in solchen Papieren dem sittlichen Credit öffentlicher Institute nachtheilig sein müßte.

Die Staatspapiere, die wir bereits mit in den obigen Bemerkungen über Börsenpapiere eingeschlossen haben, sind allerdings nicht wie die Actien eine Be-

theiligung bei der Gefahr und dem Gewinn von Unternehmungen industrieller Natur, der Staat, oder doch die Regierung in dessen Namen, contrahirt einfach eine Schuld und die Staatspapierkäufer haben ihm gegenüber wie gegenüber Jedem, der Credit fordert, bezüglich der Verwendung, nur zu untersuchen, ob dieselbe eine solche sei, welche nicht die Solvenz des Schuldners beeinträchtigt. Solche Beeinträchtigung findet in der That durch jede neue Staatsschuld, welche nicht zu zinstragenden Auslagen, wie Zinsreducirung dieser Schulden, wie Eisenbahnen u. dergl., oder nicht zur Förderung allgemeiner Interessen bestimmt ist, durch welche die Steuerfähigkeit der Steuerpflichtigen erhöht wird. Die Schulden, welche gemacht werden, Deficit zu decken, machen ein größeres Deficit in den nächsten Jahren wahrscheinlich, weil die Ausgaben sich um die Zinsen der neuen Schuld vermehren; Staatsschulden, welche zu Kriegen und Staatsstreichen gemacht werden, sind für den Gläubiger reine Lotterien, da Regierung und selbst der Staat dabei untergehen können.

Diese Betrachtung, von Gewicht bei neuen Anleihen, ist es, so oft ein solches gemacht wird, auch für die alten, weil diese so gut wie jene das Schicksal des Staatscredites und der Staatssolvenz theilen. Es kann daher, da es lediglich von den zufälligen Eigenschaften eines Finanzministers abhängt, ob Geldbedürfnisse durch Anleihen oder Steuern aufgebracht werden, und da es ferner von den Eigenschaften der Regenten und Staatsminister abhängt, ob mehr Geldbedürfnisse eintreten als von den Staatseinnahmen gedeckt werden können, der Werth jedes Staatspapieres jeden Augenblick vermindert werden. Diese Verminderung kann aber nicht nur durch Finanzverlegenheit, sondern auch durch andere Zufälle veranlaßt werden, indem die Regierungen die Ansicht verfolgen, daß sie die Zinsen ihrer Schulden stets herabzusetzen oder die Schuld einzulösen das Recht haben, und daher, sobald ein Papier über Pari steht, dessen Einlösung zu Pari gegen Geld oder gegen Schuldverschreibungen mit niedrigeren Zinsen anbieten, nicht weil sie die Mittel zur Rückzahlung haben, sondern weil die Staatspapiere nicht über Pari stehen würden, wenn in anderen Kapitalanlagen ein gleich hoher Zinsfuß zu erreichen wäre, daher Jedermann vorzuziehen pflegt, sich eine kleine Zinsreduction gefallen zu lassen. Zweifelhaft ist das Recht der Regierungen zu solcher Maßregel schon darum, weil die Staaten ihre Anleihen in Form von Rentenverkauf zu machen pflegen und es scheint, daß sie dieselben daher auch auf keinem anderen Wege, als den Kauf wieder an sich bringen sollten. Jedermann würde begreifen, daß wenn der Staat heute eine Rente von 5 pCt. zu 110 verkaufte und wie es häufig geschieht, hierüber eine zu 5 pCt. verzinsliche Schuldverschreibung über 100 Thaler ausstellte, es ein Betrug wäre, wenn er dieselbe morgen zu Pari einlösen wollte, unter dem Vorwande, daß kein Schuldner mehr als das verschriebene Kapital zu bezahlen brauche. Das System ist darum nicht besser, weil jene Maßregel in entfernteren Terminen oder bei Papieren stattfindet, welche nicht über Pari ausgegeben wurden. Wenn der Inhaber weniger erhält als den Courswerth, so empfängt er weniger als ihm gebührt. Ueberdies pflegen die meisten Staatsmänner selbst in Staatspapieren zu speculiren und die Staatsgeheimnisse, welche ihnen bekannt werden, auf Unkosten der Staatsgläubiger zu benutzen; endlich aber ist Staat oder Regierung ein Schuldner, der nicht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gezwungen werden kann. Es folgt hieraus, daß, wenn Staatspapiere auch eine feste Rente geben, doch darum ihre Sicherheit nicht größer als die der Actien ist.

Die Coursschwankungen der Staatspapiere werden wir in dem folgenden Abschnitt nachweisen.

m) Staatsanleihen.

Außer der Betheiligung bei dem Staatscredite durch An- und Verkauf von Staatspapieren zeigt uns die Geschichte der Banken, daß sie häufig auf eine Weise den Staaten Credit gewährt haben, welche sie bleibend an das Schicksal und die Ehrlichkeit der Regierungen knüpfte.

Schon die großen Banker-Gesellschaften des Mittelalters ließen sich auf solche Geschäfte ein. So lieh die florentische Gesellschaft der Perusini dem König von England 600,000 Gfl. und dem König von Sicilien 100,000 Gfl. und machte 1339 Bankerott, weil diese Majestäten ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllten. So lieh die Gesellschaft der Bardi dem König von England 900,000 Gfl., dem König von Sicilien 100,000 Gfl. und mußte 1345 ebenfalls Bankerott machen, weil die Schuldner nicht bezahlten.

Die erste Bank von Venedig war eine Concession an die Kaufleute, welche dem Staate Geld geliehen hatten; sie scheint wie die zweite und dritte durch den Staat zu Grunde gegangen zu sein.

Die erste Bank zu Genua war nach dem Beispiel der zu Venedig mit einer Staatsschuld als Kapital gegründet und ging unter.

Die Bank des Law machte ihr Hauptgeschäft mit dem Staate und konnte nicht bestehen.

Die Banken von Spanien, Portugal, England, Schweden, Dänemark, Preußen und Oesterreich wurden insolvent, weil sie dem Staate Credit gegeben hatten.

Es bedarf wohl keiner weiteren Beweise, daß Anlehen an den Staat aus den Mitteln der Bank mit großer Gefahr verbunden sind. Freilich scheint es, daß, insofern eine Bank nur ihre eigenen Mittel borgt, selbst die Thatsache, daß sie gegen eine Regierung keine der gewöhnlichen Mittel des Schuldentriebes besitzt und jedem Mißbrauch der Gewalt ausgesetzt ist, daß, selbst die Möglichkeit, die ganze Schuld zu verlieren, nicht die Solvenz der Bank erschüttern könnte, wenn sie nur die ihr anvertrauten Kapitalien auf sicherere Weise anlegt; es ist aber erklärlich und war stets der Fall, daß der Wunsch, das erste Kapital nicht zu verlieren, dazu verlockt der Finanzverwaltung des Staates in solchen Verlegenheiten beizuspringen, welche von derselben durch andere Mittel als unüberwindlich dargestellt werden. Dieser Verlockung tritt die andere zur Seite, daß Finanzverwaltungen wie alle Schuldner am freigebigsten mit Versprechen sind, wenn sie am wenigsten die Wahrscheinlichkeit vor sich sehen, den Gläubiger befriedigen zu können. Solchen Versuchungen sind bisher noch keine Banken widerstanden und da der Staat auch die Macht hat, sie vor den strafrechtlichen Folgen des Mißbrauches des Vertrauens zu schützen, so ist bei der Natur der Menschen nicht vorherzusehen, daß eine Bank, welche einmal offenen Credit dem Staate bewilligt hat, in eintretenden Krisen diesen beschränken werde oder könne. Die Erfahrung bringt die Ueberzeugung auf, daß alle Banken, welche dem Staate Anleihen machen, keinen Credit verdienen. Und zwar gilt dieser Satz für Privatbanken nicht minder als für öffentliche Banken, denn auch jene haben einen Geschäftsverkehr, durch welchen sie fremdes Eigenthum an das Schicksal des eigenen knüpfen. Schon bei dem obenerwähnten Bankerott der Peruzzi und Bardi verloren die Mitbürger 550,000 fl., d. h. sie hatten deren Vermögen mit zu den Darleihen benutzt, welche sie der Regierung gewährten, und moderne Banker dürften nicht weniger im Falle sein, ohne solchen Fehler der Zudringlichkeit und den Verlockungen moderner Finanzminister nachgeben zu können.

Verschieden natürlich von den Anleihen, welche auf eigenes Risico die Banken den Staaten machen, ist die Betheiligung der Associés einer Bank als Privatleute und Patrioten bei Anleihen eines Staates; es würde eine grausame Theorie sein ihnen die Freiheit, von ihrem eigenen Vermögen Opfer zu bringen, versagen zu wollen, und ebenso verschieden ist natürlich das Geschäft, die Anleihen des Staates zu vermitteln. Diese Vermittelung bildet gegenwärtig die Natur der Thätigkeit jener großen Banker, welche mit den Regierungen Anleihen abschließen. Diese Banker, wenn auch ein Anleihen nominell mit ihnen abgeschlossen wird, begeben die dafür ausgestellten Dokumente doch sofort an andere Kapitalisten oder schließen vielmehr das Anleihen erst ab, wenn diese ihnen die Betheiligung zugesichert haben. Die Finanzverwaltungen haben dabei das Interesse, daß das Publikum, freilich irrthümlicherweise,

von der Ansicht ausgeht, daß jene Banker zu unsicheren Geschäften ihren Namen nicht leihen würden, und das andere, daß die Thätigkeit dieser Banker eine Menge Quellen erschließt, welche einer Regierung nicht zugänglich sind. Der Zweck der Banker ist, eine Provision zu verdienen, welche in der Regel von der anleihenden Regierung vergütet wird und dem Publikum unbekannt bleibt. Dieser Erwerb ist der einfache Lohn einer Leistung und, insofern nur keine Verbindlichkeit für den Vermittler damit verbunden ist, ohne Zweifel eine für concessionirte Banker nicht weniger als für freie geeignete Benutzung ihrer Verbindungen. Eigenes Interesse der Banker ist es, keine Anleihen zu vermitteln, welche sie selbst nicht für gut halten, denn der Erfolg späterer Geschäfte hängt ohne Zweifel von der Vorsicht und Ehrlichkeit ab, welche durch frühere Geschäfte bewiesen worden ist. Unmittelbare Forderungen an den Staat haben von den größeren europäischen Banken

die englische . . .	165	Millionen	Pr.	Crt.	Thlr.
„ französische . .	40	„	„	„	„
„ österreichische*) .	190	„	„	„	„

Die Staatspapiere, welche sich gegenwärtig an den Börsen befinden, und die Schulden der wichtigeren Staaten sind:

England. Course der 3pCt. Consols von 1731 bis 1848:

Jahr	höchster	niedrigster	Jahr	höchster	niedrigster	Jahr	höchster	niedrigster
1731	99	94	1770	87	81	1811	66¾	61¾
1732	101	96	1771	88	87	1812	63	55⅛
1733	103	92	1772	95	87	1813	67½	54½
1734	94	90	1773	87	86	1814	72½	61½
1735	98	92	1774	89	86	1815	65¾	53⅞
1736	113	100	1775	90	87	1816	64⅝	59½
1737	107	105	1776	90	81	1817	84¼	62
1738	106	102	1777	80	76	1818	82	73
1739	105	97	1778	72	61	1819	79	64⅞
1740	101	98	1779	64	59	1820	70¼	65⅝
1741	101	98	1780	63	60	1821	78¾	68¾
1742	102	98	1781	59	56	1822	83	75⅜
1743	103	100	1782	61	53	1823	85¾	72
1744	99	90	1783	68	58	1824	96⅞	84¾
1745	92	85	1784	57	54	1825	94¼	75
1746	89	75	1785	71	55	1826	84½	73⅞
1747	86	81	1787	78	69	1827	89½	76¾
1748	91	76	1789	81¼	71⅝	1828	88⅜	80⅞
1749	102	91	1790	80⅞	70½	1829	94¼	85⅝
1750	101	98	1791	89¾	75¾	1830	94¼	77½
1751	103	97	1792	97¼	72½	1831	84¾	74⅞
1752	106	101	1793	81	70½	1832	85¾	81⅝
1753	106	104	1794	72⅜	62¾	1833	91¼	84¼
1754	104	102	1795	70½	61	1834	93	87½
1755	101	90	1796	70⅝	53¼	1835	92⅞	89¼
1756	90	88	1797	56½	47½	1836	92¼	86⅝
1757	91	86	1798	58	47¼	1837	93⅞	87⅞
1758	98	89	1799	69	52⅝	1838	95¼	90⅝
1759	88	79	1800	67¼	60	1839	93⅞	89¼
1760	83	76	1801	70	54¼	1840	93⅛	85¾
1761	88	66	1802	79	66	1841	90½	87¾
1762	87	63	1803	73	50¼	1842	95⅛	88
1763	96	82	1804	58⅞	53¾	1843	97⅛	92⅛
1764	86	80	1805	62	57	1844	101¼	96½
1765	91	85	1806	64⅝	58½	1845	100⅝	91⅞
1766	90	87	1807	64⅜	57⅝	1846	97¾	93¼
1767	91	88	1808	69⅛	62⅝	1847	94	78¾
1768	93	84	1809	70⅜	63⅜	1848	89½	80
1769	89	78	1810	71	63¼			

*) Die Summe der Forderung an den Staat, welchen die österreichische Bank hat, ist seit Anfertigung der beifolgenden Tafel dadurch um 100 Millionen Thaler vermehrt worden, daß die Bank die Einlösung des Staatspapiergeldes mit ihren Banknoten unternahm.

Es wurden englische Anleihen seit 1793 abgeschlossen:

Jahr	Betrag	Percent			Jahr	Betrag	Percent		
1793	4,500,000 Lst.	4 Lst.	3 Sh.	4 d.	1805	1,500,000 Lst.	5 Lst.	16 Sh.	4 d.
1794	11,000,000	4	10	9	1806	20,000,000	4	19	7
1795	22,600,000	4	15	8	1807	14,200,000	4	14	7
1796	18,000,000	4	14	9	„	1,500,000	4	16	4
„	7,500,000	4	12	2	1808	10,500,000	4	14	6
1797	18,000,000	5	12	6	1809	14,600,000	4	11	7
„	16,120,000	6	6	10	1810	13,400,000	4	4	2
1798	17,000,000	6	4	9	1811	12,000,000	4	13	6
1799	3,000,000	5	12	5	1812	22,500,000	5	5	7
„	15,500,000	5	5	—	1813	27,000,000	5	8	4½
1800	20,500,000	4	12	2	„	22,000,000	5	6	2
1801	28,000,000	5	5	6	1814	24,000,000	4	14	1
1802	25,000,000	3	19	2	1815	36,000,000	5	12	4
1803	12,000,000	5	2	—	1835	15,000,000	4	3	2
1804	14,500,000	5	9	2	1847	8,000,000	3	7	6
1805	22,500,000	5	3	2	1848	2,000,000	3	5	—

Die englische Staatsschuld bestand am 5. Januar 1852:

Großbritannien:	Kapital:	Davon im Besitz der Schulden-Tilgung:	noch im Umlauf:
Schuld an die Südsee-Comp.*	3,662,784	—	3,662,784
Alte Südsee-Annuitäten*	2,822,779	10,892	2,811,887
Neue „ „ *	2,074,984	12,754	2,062,230
Südsee-Annuitäten von 1751*	468,300	3,219	465,081
Schuld an die Bank von England	11,015,100	—	11,015,100
Bank-Annuitäten von 1726	694,693	1,162	693,531
Consoldirte Annuitäten	372,163,688	976,905	371,186,783
Reducirte „	118,326,027	1,431,574	116,894,452
Total 3 pCt.	511,228,355	2,436,507	508,791,848
3½ pCt. Annuitäten	215,375,983	382,942	214,993,041
5 pCt. neue Annuitäten	431,076	625	430,451
Lst.	727,035,414	2,820,074	724,215,340

Die mit * bezeichneten Posten sind inzwischen bis auf 1,493,438 Lst. zurückbezahlt, letztere aber in Consols verwandelt worden.

Irland:			
Irische consoldirte 3pCt. Annuitäten			5,480,437
Irische reducirte Annuitäten			121,738
Annuitäten à 3¼ pCt.			32,675,624
Schuld an die Bank v. Irland 3½ pCt.			2,630,769
Neue Annuitäten à 5 pCt.			2,673
Total Lst.	767,946,656	2,820,074	755,126,582

Die Ausgaben dafür waren im Jahre 1852:

	in Großbritannien:	in Irland:
Jährliche Interessen der laufenden Schuld	22,272,552	1,322,234
Lange Annuitäten, welche 1860 erlöschen	1,210,799	82,225
Annuitäten, welche 1867 erlöschen	585,740	—
„ am 5. Januar 1852 erloschen	1,845,908	55,500
Tontinen und lebenslängliche Annuitäten	49,576	6,524
Total	25,944,575	1,466,483
Verwaltung	90,726	
Zusammen Lst.	27,501,784	

Am 5. Januar 1852 betrug außerdem die schwebende Schuld 17,719,800 Lst.; im Staatsschatz waren 8,381,637 Lst.

Frankreich. Die französische Staatsschuld bestand 1853:

in 4½ pCt. Renten (vormals 5 pCt.)	156,066,212
in 4½ pCt. alte	895,302
„ 4 pCt.	2,371,911
„ 3 pCt.	64,495,988
Tilgungsfond, Dotation	64,545,868
jährliche Rente	288,375,277 Francs.

Außerdem waren die Jahreslasten 1853:

für Anleihen wegen Kanäle und öffentlichen Bauten	8,960,300 Francs
„ verschiedene rückzahlbare Kapitalien	29,000,000 „
„ Lebensrenten, Pensionen u. dergl.	45,979,000 „

Die Course der französischen Renten waren im Durchschnitt der Jahre.

	5 pCt.		4½ pCt.		4 pCt.		3 pCt.	
Jahre	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.
1814	62	43	—		—		—	
15	63	41	—		—		—	
16	59	25	—		—		—	
17	63	90	—		—		—	
18	70	65	—		—		—	
19	68	34	—		—		—	
20	75	08	—		—		—	
21	83	73	—		—		—	
22	89	64	—		—		—	
23	85	02	—		—		—	
24	100	50	—		—		—	
25	99	44	102	42	—		68	62
26	98	24	93	17	—		67	11
27	101	14	91	60	—		69	92
28	104	76	97	05	—		71	43
29	108	65	103	13	—		80	05
30	98	97	100	30	91	96	70	78
31	89	40	81	00	74	71	60	59
32	97	00	89	38	81	50	68	30
33	102	82	99	55	92	36	76	33
34	105	58	100	32	93	16	77	94
35	108	27	101	44	98	14	79	86
36	107	77	102	91	100	82	80	29
37	108	68	102	28	100	18	79	48
38	109	66	105	46	102	61	80	60
39	111	01	105	62	101	99	80	90
40	111	80	104	15	101	51	78	79
41	114	04	103	09	99	37	78	02
42	119	00	106	88	102	12	80	09
43	121	30	108	65	103	63	81	05
44	121	65	112	20	106	05	82	70
45	119	95	113	94	108	55	84	20
46	120	77	112	11	106	67	83	19
47	116	88	105	82	101	29	77	31
48	77	04	71	60	61	80	49	80
49	86	10	76	70	67	85	53	65
50	95	03	81	41	73	11	56	67
51	93	66	82	02	73	22	57	13

Oesterreich. Die österreichische Staatsschuld betrug nach einer Zusammenstellung des Herrn v. Reden*) Anfangs des Verwaltungsjahres 1852 (1. Nov. 1851)

*) Amtliche Zusammenstellung vom Jahre 1848, siehe in Hübner's Oesterreichs Finanzlage und Hülfsquellen, 1849. Wien.

Obligationen in Wiener Währung à	1	pCt.	fl.	80,050
	1³/₄	„	„	8,521,045
	2	„	„	69,571,817
	2¹/₄	„	„	1,814,197
	2¹/₂	„	„	57,189,036
	3	„	„	1,710,499
	5	„	„	359,967
	unverzinsliche			2,026,372
			A fl.	141,272,983
oder in Convent.-Münze			„	35,318,247
in Conventionsmünze à	1	pCt.	fl.	11,451,800
	1³/₄	„	„	46,050
	2	„	„	2,266,131
	2¹/₂	„	„	64,082,508
	3	„	„	35,460,714
	3¹/₅	„	„	120
	3¹/₃	„	„	3,583
	3²/₅	„	„	833
	3¹/₂	„	„	21,595,647
	3³/₅	„	„	20,472
	4	„	„	243,024,793
	4¹/₂	„	„	88,532,700
	5	„	„	544,650,318
	6	„	„	29,303
			B fl.	981,164,972
C Lotterie-Anleihen von	1834			11,500,000
	1839			25,730,000
D unverzinsliche				36,692,039
			fl.	1,055,087,011

Nach dem Finanzabschlusse vom Jahre 1852 wurden für die Posten A und B (die davon in den Händen des Tilgungsfond befindlichen Papiere ausgeschlossen) 42,987,974 fl. Zinsen bezahlt, was à 5 pCt. ein Kapital von

	859,759.480 fl.
Hierzu die Posten C und D	73,922.039 „
„ 5 pCt. Anleihen von 1852	80,000,000 „
„ 5 „ Silberanleihen von 1852	35,000.000 „
„ 5 „ Anweisungen auf die Saline Gmünden hypothecirt	40,000,000 „
Schuld an die Bank, Papiergeld und schwebende Schulden circa	350,000,000 „

Es ist demnach Anfangs 1853 die Gesammtschuld Oesterreichs auf etwa 1440 Millionen Gulden zu schätzen. Der Silbergeldcours österreichischer mit 5 pCt. verzinslicher Staatspapiere war Anfangs Januar:

1820	74⁵/₈	1832	85⁷/₁₆	1843	110
21	71⁷/₁₀	33	86³/₅	44	110⁷/₈
22	73⁷/₈	34	96	45	111
23	84¹/₂	35	100	46	111¹/₈
24	90¹/₂	36	102	47	108³/₈
25	95⁷/₈	37	103¹/₂	48	103⁷/₈
26	92¹/₈	38	105³/₄	49	69
27	88³/₈	39	107¹/₂	50	84
28	88⁷/₈	40	107¹/₂	51	71
29	95⁵/₈	41	106¹/₄	52	76
30	103	42	106⁹/₁₆	53	83¹/₄
31	89¹/₄				

Preußen. Die preußische Staatsschuld bestand am 4. Januar 1852:

I. Die verzinsliche Staatsschuld, und zwar:	Kapital Thlr.	Zu pCt.	Verzinslich mit Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Die allgemeine:					
1) in Staatsschuldscheinen	106,436,650	$3\frac{1}{2}$	3,725,282	22	6
2) „ der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 .	14,988,580	5	749,429	—	—
3) „ „ Staatsanleihe vom Jahre 1850 . . .	18,000,000	$4\frac{1}{2}$	810,000	—	—
4) „ den Cautionen der Staatsbeamten und der Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften .	6,525,000	4	261,000	—	—
5) in der Prämienanleihe der Seehandlung . .	4,112,980	5	205,649	—	—
6) „ „ Forderung der Militair-Witwenkasse an zur General-Staatskasse eingezogenen Kapitalien	890,400	4	35,616	—	—
7) in den von dem Steuerbeamten-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsfonds der General-Staatskasse vorgeschossenen	183,000	5	9,150	—	—
b. Die provinzielle:					
1) in dem Antheile des Staats an den Kriegsschulden der Kurmark	1,954,971	$3\frac{1}{2}$	68,424	—	—
2) in dem Antheile des Staats an den Kriegsschulden der Neumark	365,476	$3\frac{1}{2}$	12,791	20	—
3) in den Schulden des Herzogthums Sachsen { 169,768 Thlr. 3,358,050 „ }	3,527,818	div.	104,007	15	—
4) in den Danziger Freistaatsschulden	1,022,125	ohne	—	—	—
5) „ „ einzelnen auf den Regierungsbezirken haftenden Landes- und Domainenschulden, einschließlich des Reservequantums	574,421	div.	3,881	28	—
Die Gesammtschuld also auf das Jahr 1852	158,581,421	—	5,985,231	25	6

Zu obigen 158,581,421 Thlr. kommen für die Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn à 4 pCt.	19,128,837
und das Staatspapiergeld	30,842,347
zusammen	208,552,605 Thlr. Pr. Ct.

Die Course preußischer Staatsschuldscheine waren Anfangs

4 pCt.		$3\frac{1}{2}$ pCt.	
1836	$101\frac{3}{8}$	1843	102
37	$101\frac{5}{12}$	44	$102\frac{5}{12}$
38	$102\frac{1}{3}$	45	$99\frac{1}{4}$
39	$102\frac{1}{8}$	46	$97\frac{3}{4}$
40	$103\frac{1}{2}$	47	$93\frac{1}{4}$
41	$102\frac{5}{6}$	48	92
42	104	49	78
		50	88
		51	$84\frac{1}{2}$
		52	90
		53	$94\frac{3}{4}$

Rußlands Staatsschuld war am 1. Januar 1853:

Innere Schuld . .	334,728,581	Silberrubel
äußere „ . .	66,822,580	„
verzinsl. Staatsschuld	401,552,111	„
Creditbillets circa .	300,000,000	„

Die innere Schuld besteht aus Inscriptionen à 4, 5 und 6 pCt.;
die äußere Schuld in Anleihen in Holland von 1798—1832 à 5 und 4 pCt.

in Anleihen in England 1850 $5\frac{1}{2}$ Millionen Lst. à $4\frac{1}{2}$ pCt.
1852 $5\frac{1}{5}$ „ „ à 5 „

Außerdem sind in Rußland verzinsliche Reichsschatzbillets in Umlauf, welche in Serien à 3 Millionen Silberrubel ausgegeben werden, von welchen im Jahre 1850 bereits die 24. Serie ausgegeben worden ist.

Eine Finnländische Kanalanleihe à $3\frac{3}{5}$ pCt. beträgt 3 Millionen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Die Schuld derselben bestand am 20. November 1851:

			Betrag	Tilgungstermine
Rest des Anleihens vom	15. April 1842 à 6 pCt.	Doll.	8,198,686	31. Dec. 1862
	3. März 1843 5 „	„	6,237,931	1. Juli 1853
	22. Juli 1846 6 „	„	4,999,150	12. Nov. 1856
	28. Jan. 1847 6 „	„	26,265,150	1. Jan. 1868
	31. März 1848 6 „	„	15,740,000	1. Juli 1868
		Doll.	61,440,917	
	verschiedene Posten . .	„	1,119,478	
		Total Doll.	62,560,395	

Portugal. Durch Gesetz vom 18. December 1852 ist die ganze innere Schuld und die für die Zinsen der äußeren Schuld gegebenen Bons in 3 pCt. verzinsliche Papiere verwandelt.

Demgemäß besteht gegenwärtig die innere Schuld in circa 4100 Millionen Reis à 3 pCt., die äußere Schuld beläuft sich auf circa 9,800,000 Liv. Sterl. englisch.

Spanien.

Kapitalien:	Schuld im Umlauf am 31. Dec. 1850 auf d. 1. Jan. 1851
Rente 3 pCt. innere	2,297,108,883
„ 3 „ äußere	621,371,512
„ 4 „ innere	293,940,561
Consolidirte Vales	3,226,352
Rente 5 pCt. innere	988,747,877
„ 5 „ Gewährleistung der Cautionen	16,000,000
„ 5 „ äußere	3,065,568,000
„ 5 „ englische Anforderung	60,000,000
„ 5 „ der Vereinigten Staaten	12,000,000
Eingeschriebene 3 pCt. Schuld an den französischen Schatz	278,268,123
Laufende 5 pCt. Schuld, Papiergeld (à pap.)	627,922,528
Nicht consolidirte Vales	339,245,932
Provisorische Schuld	274,008,445
Unverzinsliche Schuld	982,862,508
Passive Schuld	1,038,408,000
Kapitalien zu Gunsten der früheren Besitzer weltlicher Zehnten, umgewandelt in 3 pCt. Renten	53,034,633
Desgl. noch nicht abbezahlte Renten	19,926,196
„ wovon $^5/_6$ noch rückständig sind	3,979,849
„ von muthmaßlicher Werthschätzung	342,628
„ für Entschädigung von dem Maltheserorden erworbenen Rechte	3,218,964
Real de Vellon	10,979,180,998
Interessen:	
3 pCt. innere und äußere	—
3 „ der kapitalisirbaren 4 procentigen und 5 procentigen	74,597,092
3 „ der eingeschriebenen Schuld an den französischen Schatz	150,368,699
5 „ kapitalisirbare	8,017,871
4 „ welche nicht kapitalisirt werden können	171,094,197
5 „ innere desgl.	504,767,683
Desgl. äußere	1,494,547,452
„ Papiergeld der laufenden Schuld	521,784,569
Im Ganzen	2,925,177,566
Kapitalien	10,979,180,998
Interessen	2,925,177,566
Gesammtschuld	13,904,358,564

(Laut königl. Verordnung vom 8. Juli 1853: Ausgabe von 300 Millionen Realen [20 Millionen Thaler] in 6 pCt. Schatzscheinen als Ersatz der schwebenden Schuld.)

Niederlande. Der Stand der hiesigen Staatsschuld war laut Gesetz vom 23. December 1852:

	Kapitalgulden	Zinsgulden
2½ pCt. nationale Schuld	812,813,100	20,320,327
3 „ „	120,163,230	3,604,896
3½ „ Schuldscheine des vormaligen Tilgungs-Syndicats	21,359,000	742,315
4 „ nationale Schuld	237,409,500	9,496,380
4 „ Schuld der überseeischen Besitzungen	14,748,500	589,940
Schatzbillets*)	—	416,400
Verschiedenes als: Leibrente, Cautionen, öffentliche Bauten 2c.	—	523,414
Summa	1,206,493,330	35,693,773

Belgien. Die Schulden Belgiens entstanden und betragen:

Jahr	wie hoch ausgegeben	Anleihe	Ursprünglicher Betrag Frcs.	Zins	Jetziger Betrag Frcs.
		Vergütung an die Niederlande: 1,146,560 Fr. Rente	16,931,200	5	16,931,200
		Zahlungen an die Niederlande	220,105,632	2½	220,105,632
1836	92	Kanäle, Eisenbahnen, Straßen	30,000,000	4	22,186,000
1838	73½	Eisenbahnen	50,850,800	3	43,651,000
		Kriegsentschädigung	7,624,000		
1842	pari	Kapital der der Stadt Brüssel zu zahlenden Rente von 300,000 Francs	6,000,000	5	6,000,000
1844	pari	Umwandlung der 5 pCt. Anleihe und Schatzscheine	95,442,832	4½	85,527,455
		Rückzahlung eines Kapitals von 169,312,000 Fr. à 2½ pCt. an Holland	84,656,000	4½	80,567,000
1852	100½	Oeffentliche Arbeiten	26,000,000	5	25,905,000
1852	pari	Umwandlung der 5 pCt. Anleihe v. 1840—42 u. 1848	142,615,276	4½	142,615,276
		Zusammen	680,225,740		643,488,563

§. 4. Schluß.

Zur Ergänzung der in den vorstehenden Abschnitten über Bankwesen und Bankgeschäfte gegebenen Mittheilungen haben wir noch folgende Bemerkungen nachzutragen.

a) Staatsbanken, in dem Sinne, daß der Staat allein der Bank das Kapital liefert und die Geschäfte derselben für seine Rechnung gehen, gibt es nur einzelne. Die Bank zu Petersburg, zu Stockholm, zu Warschau und die Staatsbanken einzelner der nordamerikanischen Freistaaten dürften in diese Kategorie zu rechnen sein. Bei der Bank von Preußen hat der Staat ein kleines Kapital und die Hälfte des Reingewinnes. Die übrigen sogenannten Staatsbanken, z. B. die englische, französische und österreichische, haben mit dem Staate nichts gemein, als daß sie für namhafte Summen dessen Gläubiger sind und einen Theil seiner Geldgeschäfte vermitteln. Die übrigen Banken sind Unternehmungen von Actiengesellschaften. Es ist jedoch häufig und von verschiedenen Seiten die Idee der Staatsbank an-

---

*) Durch Gesetz vom 18. Juni 1851 sind die 4 und 4½ pCt. Schatzbillets durch 4½ pCt. Scheine mit einem Kapitalvermögen von 13,800,000 fl. ersetzt worden.

Die niederländische Schuld ward laut Gesetz vom 26. April 1852 um ein unverzinsliches Kapital von 10 Mill. fl. in Papiergeld erhöht, welches durch Schatzscheine oder durch Papiere der eingeschriebenen Schuld garantirt wird.

empfohlen worden. Insofern mit einer solchen Staatsbank eine Anstalt gemeint ist, welche Bankgeschäfte jeder Art treiben, leihen, discontiren, Wechseloperationen machen soll, so muß die Idee schon darum verworfen werden, weil die Spekulation und der Erwerb nicht der Zweck des Staates ist, seine Angehörigen der Regierung nicht die Mittel liefern, damit sie ihre Erwerbszweige an sich reiße, und jene Geschäfte besser durch Privaten als durch den Staat besorgt werden können. Ist mit einer Staatsbank aber nur eine Anstalt gemeint, welche Noten ausgibt, so würde, vorausgesetzt, daß eine solche Staatsbank nicht mehr Noten ausgibt, als sie geprägtes oder ungeprägtes Metall besitzt, eine solche Anstalt sich darum anempfehlen, weil Papierumlaufmittel so nothwendig sind als baare und es zweckmäßiger ist, mit Metall gedeckte Banknoten anstatt ungedecktes Papiergeld, zweckmäßiger die Noten einer Bank als vielerlei Noten mehrerer Banken im Umlauf zu haben. Da eine solche Staatsbank aber gewissermaßen die Depositenkasse der ganzen Nation sein würde, so wäre sie auch nur mit Nutzen denkbar, wo die Nation eine Vertretung hat, welche die Regierung an dem Mißbrauch der ihr anvertrauten Kapitalien verhindern kann.

b) Banken auf Actien gegründet, welche Noten ausgeben, beschränken zum Theil die Einsicht in ihren Geschäftsbetrieb in der Weise, daß nicht einmal sämmtliche Actionaire Stimme in den Generalversammlungen haben, ja denselben nicht einmal beiwohnen dürfen. Es haben aber nicht allein die Actionaire, welche eine größere Anzahl Actien besitzen, sondern auch die Actionaire, welche nur eine Actie besitzen, nicht allein die Actionaire, sondern auch die Noteninhaber ein Interesse an dem Geschäftsbetrieb der Banken. Allerdings werden die Noteninhaber angeblich dadurch vertreten, daß die Regierungen einen Bevollmächtigten an den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen der Banken Theil nehmen lassen. Diese Vertretung schützt die Noteninhaber aber nach den bisherigen Erfahrungen nicht. Regierungsbevollmächtigte vertreten die Interessen und Wünsche der eben zufällig am Ruder befindlichen Finanzmänner; sie sind, wie die Geschichte der österreichischen Nationalbank beweist, häufig die Werkzeuge, eine Handlungsweise zu unterstützen und mit dem officiellen Nimbus zu umgeben, welche den Noteninhabern geradezu verderblich ist. Bei den meisten sogenannten öffentlichen Banken ist das Kapital, mit welchem die Noteninhaber betheiligt sind, größer als das der Actionaire. Es würde daher vielleicht eine geeignete Maßregel sein, wenn jedem Besitzer einer Notenmenge, welche dem Betrage einer Actie entspricht, die Theilnahme an den Generalversammlungen und an der Prüfung der daselbst vorgelegten Bank-Rechnungen gestattet würde.

c) Das öffentliche Interesse ist der gewöhnliche Vorwand, welcher bei Gründung von Banken der Forderung und Gewährung von Privilegien zur Unterlage dient, und eine große Anzahl Banken verkündet in ihren Programmen, daß ihr Zweck die Förderung von Handel und Industrie sei. Diesen marktschreierischen Ankündigungen gegenüber ist es nothwendig sich klar zu machen: 1) daß Privilegien stets ein Nachtheil für das öffentliche Interesse sind, welcher durch die Thätigkeit von Banken, so nützlich sie sein mag, nicht ausgeglichen wird; 2) daß im Geschäftsleben Niemand seine Kapitalien zum allgemeinen Besten hergeben kann, sondern stets einen möglichst großen Gewinn damit erstrebt, und der Zweck derjenigen, welche eine Bank errichten, daher der Gewinn sein muß; 3) daß dieser Gewinn bei einer Bank, wie bei jedem andern Geschäfte, dann auch von öffentlichem Interesse ist, wenn der Gewinn ein Preis der geleisteten Dienste und nicht etwa die Frucht von Privilegien ist, welche die Dienste Anderer der Gesellschaft entziehen.

d) Banken, welche ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen, werden häufig in der Fortsetzung ihrer Geschäfte geschützt, indem die Regierungen ihnen ein Privilegium geben, daß sie ihre Noten nicht einzulösen brauchen und dessenungeachtet diese Noten Zwangscours genießen. Man wird kaum einen Fall anführen können, wo diese

Regierungs-Einmischung nicht ein Fehler war und wo sie nicht das vorhandene Uebel vergrößerte. Man wird meistens finden, daß gegenüber dem Nachtheil, welchen man den Gläubigern verursacht, der Verlust der Actionaire gering gewesen wäre, wenn man sie gezwungen hätte, durch Nachzahlung oder durch Veräußerung der Bank-Activas die Verbindlichkeiten der Bank zu erfüllen. Sollte eine Bank aber auch so stehen, daß selbst der Concurs den Gläubigern keine Befriedigung in Aussicht stellen würde und daß die Fortsetzung der Geschäfte bei suspendirter Noteneinlösung wirklich das beste Auskunftmittel wäre, so würde doch unter allen Umständen der von den Actionairen bestellten Verwaltung, eine, von den Noteninhabern gewählte, während der Suspension vorgesetzt werden, und der Gewinn, welchen eine solche Bank während der Suspension macht, nicht unter die Actionaire vertheilt, sondern lediglich zur Abzahlung von Verbindlichkeiten verwendet werden müssen. Es ist ein Hohn gegen alles Rechtsgefühl, wenn eine Bank, wie z. B. die österreichische es gethan, in sechs Jahren einer vielleicht endlosen Insolvenz an ihre Actionaire 75 pCt. ihres Kapitales als Gewinn vertheilt, während Tausende von ehrlichen Menschen durch diese Insolvenz an den Bettelstab gebracht wurden. In einigen Staaten Nordamerikas ist es Gesetz, daß eine Bank, wenn sie ihre Noteneinlösung suspendirt, von dem Tage der Suspension bis zur künftigen Einlösung eine Zinsvergütung von 12 bis 14 pCt. jährlich an die Noteninhaber zu leisten hat. Unser Vorschlag, daß der Gewinn zur Schuldentilgung verwendet werden solle, ist ungleich milder, er ist vollkommen in Uebereinstimmung mit den bei dem Sequester üblichen Grundsätzen.

e) Die Bankthätigkeit, d. h. der Handel mit Credit und die Wuchergesetze, sind in direktem Widerspruch miteinander. Wie der Bäcker zu backen aufhören muß, wenn eine Brodtaxe ihn zwingen will, wohlfeiler das Brod zu verkaufen, als er das Mehl kaufen kann, so hört die Gewährung von Credit da auf, wo der Creditgeber seine Unkosten, seinen Risico durch den Preis des Credites nicht gedeckt sieht. Dieser Preis ist in den meisten Staaten auf ein Maximum von 5 bis 6 pCt. beschränkt. Die großen zahlreichen Klassen der Bevölkerung, in deren Verhältnissen es liegt, daß sie nicht mit Gewißheit ihre Zahlungsverbindlichkeiten auf den Tag erfüllen können, sind daher durch das Gesetz creditlos. In Handelskrisen wird die Zahl dieser Creditlosen durch den größeren Theil der Geschäfsleute vermehrt, welchen die Creditgeber wohl in gewöhnlichen Zeiten zu dem gesetzlichen Zinsfuß Credit zu geben für möglich hält, welchen er aber denselben in stürmischen Zeiten nicht ohne eine höhere Versicherungs-Prämie für sein Risico Credit gewähren kann.

Ein Theil solcher gesetzlich Creditlosen sucht Creditgeber auf, welche das Gesetz zu umgehen den Muth haben, welche einen höheren Zinsfuß als den gesetzlichen nehmen und das Risico, bei der Entdeckung bestraft zu werden, laufen wollen. Der Creditnehmer hat dann aber nicht allein den Preis für den Credit, welchen er empfängt, sondern auch den Preis für das erwähnte Risico der Strafe zu bezahlen. Die Vertheuerung des Credites durch die gesetzliche Strafandrohung ist natürlich von größtem Nachtheil für den Creditnehmer. Ein Theil der oben erwähnten Creditlosen vermag den Preis für das Risico der Strafe nicht zu bezahlen. Seine Thätigkeit wird also durch das Gesetz gänzlich gelähmt.

Die Zinstaxen oder Wuchergesetze sind aber nicht allein ein Nachtheil, sondern auch eine Inconsequenz. Wie wir in diesem Buche schon mehrmals nachgewiesen haben ist Geld ein Kapital, wie Haus und Hof, wie Waare und Vieh. Jedermann ist es erlaubt, sein Haus, sein Pferd so theuer zu vermiethen, als er vermag; Hausbesitzer gelten überall als der Kern der Bürgerschaft, sie haben ein besonderes Anrecht auf Ehrenstellen, wenn sie auch 5000 Thaler Miethe von einem Hause nehmen, welches ihnen nur 10,000 Thaler gekostet hat. Bei dieser Art Vermiethung des Kapitales ist überdies das Kapital selbst gänzlich ungefährdet.

Es ist nicht einzusehen, warum diejenigen mit Zuchthaus bestraft werden sollen, die das Kapital, welches Geld heißt, nicht billiger ausborgen wollen, als das, welches Haus heißt.

f) Bezüglich der Tabelle, welche den Schluß des ersten Theiles dieses Werkes bildet, haben wir zu bemerken, daß dieselbe alle diejenigen Banken umfaßt, über deren Verkehr uns etwas bekannt geworden ist. Man wird daher z. B. die große Hamburger Bank und die kleine herzogliche Landesbank in Altenburg vermissen, da über beide irgend eine aufklärende Zahl nicht veröffentlicht ist, man wird dagegen einige andere Banken finden, über welche im zweiten Theile dieses Buches Näheres nicht berichtet ist, weil uns keine ausführliche Mittheilungen darüber zugekommen sind, über deren Verkehr aber die Zeitungen einzelne Angaben enthielten.

Die Tabelle umfaßt im Ganzen 1305 Banken, und darf angenommen werden, daß mit Ausnahme der chinesischen Banken, verhältnißmäßig nur wenige Institute existiren, welche bei dieser Zusammenstellung nicht berücksichtigt worden wären.

Wenn aber auch eine gewisse Vollständigkeit bezüglich der Zahl der Banken erreicht werden konnte, so darf Gleiches doch nicht von den einzelnen Angaben behauptet werden, die über ihren Geschäftsbetrieb wünschenswerth gewesen wären. Von 15 Rubriken konnten wir nur drei mit einer annähernden Vollständigkeit abschließen. Diese drei Rubriken und ihre Addition sind:

Kapital	1,085,478,664	Thlr.
Notenumlauf	1,026,548,382	„
Kassa	670,299,318	„

Da diese Zahlen zum größten Theile nicht auf Schätzung, sondern auf den Angaben der Rechnungsabschlüsse beruhen, da wir ferner die einzelnen Schätzungen als gewissenhaft ausgeben dürfen und da endlich bei solchen Zahlenmassen die Voraussetzung erlaubt ist, daß die möglichen Irrthümer bei den wenigen Schätzungen oder die gänzlichen Lücken bei einer geringen Anzahl Banken sich wahrscheinlich um größten Theile ausgleichen, so haben wir in verschiedenen vorhergehenden Abschnitten bereits diese Zahlen benützt.

Verglichen mit der Anahl der Banken würde im Durchschnitt auf jede derselben

ca.	835,000	Thlr.	Kapital
„	800,000	„	Banknotenumlauf
„	513 000	„	Baarschaft

das Verhältniß des Banknotenumlaufes zur Baarschaft, also wie 1 : 0^{641} sein, während Kapital und Banknotenumlauf ungefähr die gleiche Größe haben.

Nimmt man an, daß die Länder, deren Banken hierbei in Betracht kommen, von etwa 450 Millionen Menschen bewohnt sind, so wäre nach obigen Berechnungen auf jeden Kopf vorhanden:

	Bankkapital	Notenumlauf	Bankbaarschaft
circa	2^{4}	2^{3}	1^{5}

Da nach den, Seite 45 aufgestellten, Berechnungen der Gold- und Silbervorrath Ende 1852 etwa 8 Thaler per Kopf war, so betragen die davon in den Bankkassen befindlichen Summen nicht ganz 20 pCt. und der Mehrbetrag der Banknoten über die Bankbaarschaft 0^{8} per Kopf entspricht der durch ein Surrogat bewerkstelligten scheinbaren Vermehrung jenes Tauschmateriales um 10 pCt.

Druckfehler des I. Theiles.

Seite 2, Zeile 41, lese: „Das Wiegen" anstatt Letztere Thatsache.
Seite 8, letzte Zeile: 37,386,609 anstatt 3,738,609.
Seite 16, von unten 4. Zeile l.: 1720 anstatt 1820.
Seite 17, lese: im ersteren anstatt ein erster.
Seite 26, Zeile 4 von unten lese: Berlin anstatt Wien.
Seite 33, lese: Verkauf anstatt Vorkauf.
Seite 42, Addition des Papiergeldes, lese 559,698,809 anstatt 459,698,809.
Seite 43, Zeile 11, lese: der Umlaufmittel anstatt derselben.
Seite 51, Im Jahre 1853 war die Prägung

	von Gold	Silber	
in den Vereinigten Staaten	51,888,882	7,852,571	Dollars
in Preußen	377,235	627,888	Thaler.

Seite 58, Zeile 7, lese: Geschäftskreise anstatt Geschäftsweise.
Seite 63, Zeile 6, lese: Juli anstatt Juni.
Seite 73, Zeile 35, fallen die Worte die Noten weg und sind dagegen Zeile 36 hinter diese einzuschalten.
Seite 74, bei Zusammenstellung des Notenumlaufes per Kopf, ist bei Großbritannien und Irland anstatt 28 : 281 zu schreiben. Da die Zahl 28 auf derselben Zeile zweimal vorkommt, so ist aufzupassen, damit nicht etwa das erste 28 corrigirt wird, welches die Menschenzahl bezeichnet. Es ist das 28 in der 3. Columme, welches corrigirt werden muß.
Seite 75, Zeile 10, bei Dänemark ist aus 14 : 142 zu machen.
Seite 87, Zeile 6, letztes Wort lese Einfuhren anstatt Ausfuhren.
Seite 93, Zeile 16, lese: Blanco anstatt Bankcredit.
Seite 94, sind die Conto-Corrente, der erste mit A, der andere mit B zu bezeichnen, weil Seite 99 darauf Bezug genommen wird.
Seite 101, Zeile 15, fällt „könne" weg. Zeile 22, lese: Lombard anstatt Lombord.
Seite 105, Zeile 11, lese: Darleiher anstatt Darleihen.
Seite 107, Zeile 6, von unten lese diesen anstatt diesem.

Jahres-Bericht

des

Statistischen Central-Archives

von Otto Hübner zu Berlin

für das Jahr 1853.

Wie in dem vorläufigem Bericht für das erste Semester 1853 mitgetheilt, habe ich Ende des Jahres 1852 die verschiedenen Regierungen, Verwaltungen öffentlicher Anstalten und Freunde der Statistik eingeladen, mich durch regelmäßige Zusendungen statistischer Actenstücke, amtlicher Berichte und neuer Gesetze in dem Versuche zu unterstützen, ein Archiv zu gründen, welches der Wissenschaft, der Gesetzgebung, der Verwaltung und dem Geschäftsleben eine vollständige Sammlung von Thatsachen und Erfahrungen zu bieten vermöge.

Diese Sammlung soll unentgeldlich Jedermann zur Benutzung offen stehen, mit ihrer Hülfe Anfragen beantwortet und Ausarbeitungen über staatswirthschaftliche Angelegenheiten geliefert werden.

Bis zum Schlusse des Jahres 1853 hat nun das Archiv von Regierungen, Verwaltungen, Vereinen und Privaten

ca. 5000 Documente, Druckschriften und andere Mittheilungen empfangen.

Hierunter befanden sich amtliche Zusendungen aus:

Preußen, Oesterreich, Bayern, Königreich Sachsen, Baden, Hannover, Oldenburg, Mecklenburg, Braunschweig, Sachsen-Coburg, Sachsen-Gotha, Hamburg, Bremen, Rußland, Frankreich, England, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Brasilien, Spanien, Dänemark, Belgien.

Von beinahe allen andern Regierungen sind Mittheilungen zugesichert.

Oeffentliche Anstalten, Vereine und Privaten der genannten und anderer Länder sind bereits mit dem Central-Archiv in Verbindung getreten. Nur in mehreren der südamerikanischen Republiken, im Kirchenstaat, in Neapel, in Afrika, in Persien und den unabhängigen indischen Ländern hat das Central-Archiv bis jetzt gar keine Verbindungen.

Sowohl von Regierungen als von anderer Seite wurde das Central-Archiv mit Arbeiten beauftragt und durch das hiefür eingegangene Honorar nicht allein jede Auslage gedeckt, sondern auch ein kleiner Ueberschuß gewonnen.

Das Central-Archiv hat gegenwärtig 6 Abtheilungen, nämlich:

1) die **Allgemeine**, aus welcher die anderen Abtheilungen abgezweigt werden;
2) die für **Auswanderungs- und Colonisationswesen**, durch die bestehenden Beziehungen zu dem Berliner Central-Verein für die deutsche Auswanderungs- und Colonisations-Angelegenheit vervollständigt;
3) die für **Versicherungswesen**, unter gefälliger Mitwirkung
   der **Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft**,
   der **Feuer-Versicherungs-Bank** in Gotha,
   der **Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft** in Breslau,

der **Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,**
der **Versicherungs-Gesellschaft des deutschen Phönix** in Frankfurt a. M.,
der **Riunione adriatica di Sicurta** in Triest,
der **Janus,** Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg,
der **Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft** in Lübeck,
der **k. k. priv. Ersten Versicherungs-Gesellschaft** in Wien,
der **Allgemeinen Renten-, Capital-, und Lebens-Versicherungs-Bank Teutonia** in Leipzig,
der **Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank** in München.

4) die für **Bankwesen;**
5) die für **Zollwesen;**
6) die für **Eisenbahnwesen.**

Von dem Material des Central-Archives wurden Auszüge zur Kenntniß des Publikums gebracht in folgenden Druckschriften des Unterzeichneten:

a) **Sammlung der Zolltarife aller Länder.**
b) **Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik 1853.**
c) **Statistische Tafel aller Länder der Erde,** in deutscher, englischer, französischer Sprache.*)
d) **„Banken"**, 2 Bände.
e) Wochenschrift: **Nachrichten aus dem Gebiete der Staats- und Volkswirthschaft.**
f) Wochenschrift: **Versicherungszeitung.**

Die beiden Wochenschriften sind Ende des Jahres mit dem **Bremer Handelsblatte** vereinigt worden, um ihrem Inhalt eine größere Verbreitung zu geben und das Material des Archives auch dem Geschäftsleben nützlich zu machen.

Es darf bereits nach dem ersten Jahre der Existenz des statistischen Central-Archives gesagt werden, daß dessen Entwickelung alle Erwartungen übertroffen hat, sowohl was die Unterstützung betrifft, welche es durch die Mittheilungen aus allen Gegenden der Erde empfangen hat, als auch was die Aufnahme betrifft, welche dessen Leistungen gefunden haben Es ist daher für das vollständige Gelingen des Unternehmens nur der Wunsch auszusprechen, daß Regierungen, Verwaltungen, Vereine und Privaten dem statistischen Central-Archive ihre Unterstützung und ihre Nachsicht ferner angedeihen lassen mögen.

---

*) Durch Nachdruck wurden auch holländische und italienische Ausgaben hergestellt.

Berlin, den 1. Februar 1854.

Otto Hübner.

Druck von J. S. Wassermann in Leipzig.

Die Banken.

Von

Otto Hübner.

Leipzig,

Verlag von Heinrich Hübner.

1853.

Vorwort.

Ich habe mir vorgenommen, ein Buch zu liefern, in welchem
1) die Geschichte und Statistik der bestehenden Creditinstitute und
2) die Geschichte und Theorie des Bankwesens zu finden sei.

Der erstere größere Theil, ein einfaches Sammelwerk, wird hiermit ziemlich vollständig veröffentlicht; der Schluß dieses Theiles wird mit dem zweiten noch im Laufe dieses Jahres nachfolgen.

Den ersten Theil schon ganz vollständig dem Publikum zu übergeben, war darum nicht möglich, weil noch fortwährend von den Banken entfernter Länder Mittheilungen einlaufen, ihn der Unvollständigkeit wegen, länger zurückzuhalten, schien unverantwortlich in einem Augenblick, wo der deutsche Unternehmungsgeist sich mehr als je der Errichtung von Banken zuwendet und wo die Unkenntniß bereits in einzelnen Entwürfen einen bedauernswerthen Ausdruck gefunden hat.

Die Geschichte, Einrichtung und Statistik der einzelnen Banken sind hier ohne eine andere Ordnung als die, in welcher mir das Material zukam, mitgetheilt, eine systematische Zusammenstellung ist den Schlußbogen vorbehalten.

Für das Geschäftsleben wird das gegenwärtige Bruchstück praktischen Werth haben, den Ansprüchen der Wissenschaft bemühe ich mich durch die Vollendung des Werkes zu genügen.

Berlin, im August 1853.

Otto Hübner.

Die Unterzeichnete geht ungerne von dem Plane ab, das ganze Werk über die Banken auf einmal erscheinen zu lassen. Außer den Gründen, welche der Herr Verfasser erwähnt, liegt aber noch der andere vor, daß die Bestellungen auf das Buch so zahlreich eingelaufen sind, daß für den bereits gedruckten Theil die Nothwendigkeit einer zweiten **unveränderten** Auflage wahrscheinlich ist und in diesem Falle die Fortsetzung sogleich in größerer Auflage bewerkstelligt werden soll. Das ganze Werk wird circa 38 Bogen umfassen und soll der noch fehlende Theil binnen Kurzem nachgeliefert werden.

Leipzig, im September 1853.

Die Verlagshandlung.

Vorläufiges Register.

Die Preußische Bank zu Berlin, vormals Königliche Bank, wurde als solche im J. 1765 von König Friedrich II. gegründet, und laut Edict vom 17. Juni 1765 mit einem Kapitale von 8 Millionen Thalern dotirt, welche jedoch nie ganz einbezahlt oder in Zeiten der Noth theilweise zurückgezogen worden zu sein scheinen. Das Hauptbetriebs-Kapital bildeten die Pupillen-Gelder, welche zwangsweise der Bank zugewiesen wurden. Noten gab sie nicht aus, aber Bankkassenscheine von 100 bis 1000 Thlr., welche wie Noten umliefen. Seit dem J. 1836 hörte dies auf, und die Bank empfing vom Staate gegen Deponirung von Staatsschuldscheinen Papiergeld, hatte also den Vortheil der Noten ohne die Last, Baarschaft zu deren Einlösung bereit halten zu müssen. Während des französischen Krieges konnte die Bank die regelmäßige Zahlung ihrer Dispositionsscheine nicht mehr fortsetzen und vergütete bis zum Jahre 1820 nur die Zinsen derselben, während sie ihre durch die Zahlungssuspension natürlicherweise im Curse gedrückten Papiere zum Theil beträchtlich unter pari zurückkaufte.

Der erste Rechnungsabschluß, welcher bekannt wurde, ist vom 13. Mai 1846.

Activa.	Thlr.	Sgr.
1. Wechselbestände	10,594,425	14
2. Lombard-Forderungen	8,245,486	24
3. Inländische Staats- und Kommunal-Papiere und Pfandbriefe nach dem Nennwerthe	12,725,861	8
4. Zinsreste dieser öffentlichen Papiere	144,600	.
5. Hypothekarische Buch- und andere Forderungen	438,120	8½
6. Grundstücke und Inventarien der Hauptbank und der Provinzial-Bank-Komtoire	595,000	.
7. Bestände an Barren, geprägtem Gelde und Kassen-Anweisungen	8,915,382	13½
Summa der Activa	41,658,876	8

Passiva.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1. Depositen-Kapitalien	25,991,529	7½		
2. Schuldige Depositen-Zinsen	366,213	17½		
3. Die vom Staate gegen Deponirung von Staatsschuldscheinen empfangenen Kassen-Anweisungen	6,000,000	.		
4. Von Staats-Kassen empfangene Vorschüsse und Einnahme-Revenüen	3,221,166	2		
5. Guthaben von Instituten und Privat-Personen mit Einschluß des Giro-Verkehrs	5,089,622	22		
Summa der Passiva			40,668,531	19
bleibt Ueberschuß			990,344	19

Durch Königliche Kabinets-Ordre vom 11. April und 18. Juli 1846 wurde die Liquidation der bisherigen Königlichen Bank angeordnet und eine Bank-Ordnung für das neue Institut der Preußischen Bank ertheilt, bei welcher sich auch Privaten betheiligen konnten.

Nach dieser Bank-Ordnung ist die Bank bestimmt, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen

und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen. Zur Erreichung dieser Zwecke ist die Bank befugt, Wechsel und Geld-Anweisungen, so wie inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Kommunal- und andere öffentliche Papiere zu diskontiren und für eigne Rechnung oder für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten zu kaufen und zu verkaufen, gegen genügende Sicherheit Kredit und Darlehn zu geben; Wechsel und Geld-Anweisungen zu ertheilen, zu acceptiren und für andere Rechnung einzuziehen; Geld-Kapitalien gegen Verbriefung sowie in laufender Rechnung zinsbar und unzinsbar anzunehmen, edle Metalle und Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Andere kaufmännische Geschäfte, namentlich Waarenhandel, sind und bleiben der Bank untersagt.

Die Bank ist ferner befugt, Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, Pretiosen, Staats-Papiere und Documente aller Art, sowie verschlossene Packete ohne Kenntnißnahme des Inhalts gegen Ausstellung von Depositalscheinen und eine dafür zu entrichtende Gebühr in Verwahrung zu nehmen.

Die Bank diskontirt nur solche am Orte zahlbare Wechsel und zu bestimmten Terminen zahlbare Effecten, welche nicht über drei Monate zu laufen und der Regel nach drei solide Verbundene haben. Auch steht ihr der An- und Verkauf von guten Wechseln auf andere Plätze des In- und Auslandes, wo sie dazu ein Bedürfniß erkennt, insbesondere zum Behuf der Beziehungen von edlen Metallen und Münzen, frei.

Zinsbare Darlehen bewilligt dieselbe, der Regel nach, nicht über drei Monate und nicht unter Summen von 500 Thlr., nur gegen bewegliche Pfänder, namentlich

a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, nach ihrem Metallwerth mit einem Abschlag von 5%.

b) gegen inländische zinstragende und auf jeden Inhaber lautende Staats-, Kommunal- und ständische Papiere mit einem nach dem Ermessen der Bank zu bestimmenden Abschlage von dem jedesmaligen Kurse;

c) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verbundene aufweisen und ihr mit einem unausgefüllten Giro übergeben werden, mit einem Abschlage von 5% ihres Kurswerthes, so wie endlich

d) gegen Verpfändung im Inlande lagernder dazu geeigneter Kaufmannswaaren, in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes nach Verschiedenheit der Waaren und ihrer Verkäuflichkeit.

Andere öffentliche Papiere, als die sub b gedachten, wird die Bank in der Regel nicht beleihen.

Die Bank hat für den Diskonto- und Lombard-Verkehr den Satz bekannt zu machen, zu welchem sie Wechsel annehmen und Darlehen gewähren will; sie kann aber für Darlehen, welche gegen Verpfändung von edlen Metallen gewährt werden, einen niedrigeren Zinssatz allgemein festsetzen. Bei ihrem Lombardgeschäft darf sie sechs Procent, auf das Jahr gerechnet, nicht überschreiten.

Bei der der Bank bisher übertragenen Einziehung der aus den Provinzen zu den hiesigen Central-Staatskassen fließenden Ueberschüssen, so wie bei der Verpflichtung der Bank, bis auf Höhe dieser Ueberschüsse für Rechnung der Central-Kassen Zahlung zu leisten, behält es auch für die Zukunft sein Bewenden. — Der Bank ist fernerhin gestattet, Wechsel und Geld-Anweisungen auf andere Plätze, gegen gehörige Deckung, zu ertheilen; für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden die Einziehung von Wechseln, Geld-Anweisungen und anderweitigen Incassos, jedoch ohne deren Vertretung zu übernehmen, und Zahlungen darauf bis zum Betrage des Guthabens zu leisten, so wie den Personen, welche darauf antragen, über die von ihnen unmittelbar oder mittelbar zur Wiedererhebung oder zur Ueberweisung an andere eingezahlte Geldsummen Rechnung zu halten. Zwischen Personen oder Anstalten, welche in gedachter Art offene Rechnung bei der Bank haben, können Zahlungen auch durch bloßes Uebertragen aus einer Rechnung in die andere vollzogen werden.

Das Betriebs-Kapital der Bank besteht nach den Statuten aus dem dem Staate gehörigen Ueberschuß des alten Kapitals, aus einem Aktien-Kapitale von 10,000,000 Thlr. und aus den Depositen von Vormundschafts- und Gerichtsbehörden, Kirchen, Schulen, u. s. w., welche der Bank unter Garantie des Staates überwiesen werden.

Die Aktien sind von 1000 Thlr. auf den Namen, und werden Bank-Antheilsscheine genannt. Die Regierung kann dies Aktien-Kapital verdoppeln lassen nach Anhörung der Bankantheils-Eigner über das Bedürfniß. Verkauf oder Verpfändung von Aktien werden auf Grund beglaubigter Erklärungen auf den Büchern der Bank vorgemerkt. Die Bank darf Bank-Antheile niemals als Unterpfand annehmen. Im Fall die Regierung die Bank auflöst, soll das Einschuß-Kapital des Staates zur Deckung der Hälfte des etwa auf den Nominal-Betrag der Bankantheile sich ergebenden Verlustes verwendet werden. Die Regierung kann nach Ablauf von 15 Jahren (1863), alsdann aber alle zehn Jahre die Rückzahlung des eingeschossenen Kapitals anordnen und nach Ablauf der ersten jederzeit die Statuten einer Abänderung unterwerfen. Erfolgt eine solche ohne Beistimmung der Generalversammlung, so hat jeder Inhaber eines Bank-Antheils das Recht, innerhalb der ersten 3 Monate seinen Einschuß zu kündigen, der ein halbes Jahr nach der erfolgten Aufkündigung zurückgezahlt wird. Dem Einschuß des Staates sollen die jährlichen Dividenden ($3^1/_2$%) zuwachsen, außerdem kann der Staat durch den darauf fallenden Gewinnantheil oder andere Einschüsse seinen Einschuß vermehren. Der Reservefond darf 50% des gesammten Kapitals nicht übersteigen. Was vom Reservefond nicht etwa zur Deckung von Verlusten zu verwenden ist, wird bei einer Auflösung der Bank zwischen den Bankantheilhabern und dem Staate getheilt. Gesetzliche Bestimmungen verpflichten in den Landestheilen, wo das Allgemeine Land-Recht Gesetzeskraft hat, die öffentlichen Behörden, Anstalten rc. die müßig liegenden Gelder bei der Bank anzulegen, und diese, solche Gelder zu verzinsen. Die Kapitalien der Kirchen, Schulen und anderer frommen und milden Stiftungen sind von der Bank mit $2^1/_2$%, die von andern öffentlichen Anstalten angelegten Kapitalien mit 2% zu verzinsen. Solchen Geldern ist Portofreiheit bewilligt. Die Bank braucht nur in Beträgen von mindestens 50 Thalern und auch nur in solchen Summen, welche durch zehn theilbar sind, obige Depositen anzunehmen. Ohne Zustimmung der Bankantheils-Eigner kann der Zinsfuß für Depositen nicht erhöht werden. Die Regierung behält sich die Ausdehnung der Verpflichtung der Bank zur Annahme von Depositen, auf alle Landestheile u. dergl. vor. Die Bank darf außerdem nach Belieben verzinsliche und unverzinsliche Depositen aufnehmen. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers der für Depositen ausgestellten Obligation zu prüfen. Die Bank darf nicht über 21 Millionen Thaler Noten ausgeben, von dem Umlauf müssen $^2/_6$ % durch Geld oder Silberbarren, $^3/_6$ % mindestens in diskontirten Wechseln und der Ueberrest in Lombard-Forderungen mit Unterpfand vorhanden sein. Alle königliche Kassen nehmen die Noten statt baaren Geldes an, im Privatverkehr soll Niemand zu deren Annahme gezwungen sein. Die Noten sind keiner Vindikation oder Amortisation unterworfen. Von dem Gewinn der Bank werden zunächst $3^1/_2$ % jährlich auf das Capital der Bankantheilhaber und auf das des Staates vergütet (im Fall der Gewinn hierzu nicht hinreicht, aus dem Reservefond), von dem Rest des Gewinnes wird $^1/_4$% zur Bildung des Reservefonds verwendet, das übrige in zwei gleichen Theilen den Bankantheils-Eignern und dem Staate zugetheilt. Reichen Gewinn und Reservefond zur Deckung der Verluste eines Jahres nicht aus, so werden solche zur Hälfte vom Einschußkapitale der Privaten, zur Hälfte von dem des Staates, soweit letzteres ausreicht, sonst aber von Ersterem gedeckt, aus dem nächstfolgenden Gewinn über $3^1/_2$% aber zuerst das Einschußkapital der Privaten ergänzt. Wenn der Reservefond 30% vom Einschuß-Kapital erreicht hat, kann der für denselben bestimmte Gewinn-Antheil mit Genehmigung der Regierung auf die Hälfte reducirt werden.

Die Bank bildet mit ihren bestehenden und künftigen Comptoiren, Kommanditen und Agenturen ein gemeinschaftliches, von der Finanzverwaltung des Staates unabhängiges Institut. Kein Provinzial-Comptoir kann ohne Bewilligung der Regierung aufgehoben oder beschränkt werden. Ueber die Errichtung neuer Comptoire behält sich die Regierung die Entscheidung vor, auch kann sie jederzeit den Sitz der Hauptbank verlegen. Das Bankkuratorium besteht aus fünf der höchsten Staatsbeamten und versammelt sich vierteljährig. Ein vom Staate besoldeter Chef und Königlicher Kommissarius und unter diesem ein Hauptbank-Directorium verwalten die Bank. Alle Bankbeamte haben die Rechte und Pflichten unmittelbarer Staatsbeamten, keiner darf Bankantheile besitzen. Die Bankantheils-Eigner üben ihre Rechte durch Versammlung der Meistbetheiligten (200, welche am Tage der Berufung die meisten Aktien haben) die sich jährlich einmal im Monat Januar versammeln, sonst auch außerordentlicherweise berufen werden können, 30 sind beschlußfähig, finden sich so Viele nicht ein, so ist auf einer binnen 8 Tagen zu berufenden Versammlung jede Zahl beschlußfähig, jeder Meistbesitzende hat in der Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Aktien eine Stimme, kann sich auch durch einen andern Aktionair vertreten lassen. Die jährliche Versammlung der Meistbetheiligten empfängt den Verwaltungsbericht nebst Jahresabschluß, wählt die Mitglieder des Central-Ausschusses und beschließt über ihre und der Provinzial-Ausschußmitglieder Remotion, spricht sich erforderlichen Falls über die Vermehrung des Einschuß-Kapitals und über die Regulirung der Theilnahms-Verhältnisse aus und entscheidet über solche Aenderungen der Bankordnung, welche nur mit Zustimmung der Bankantheils Eigner erfolgen können. Der Centralausschuß von 15 Mitgliedern wird aus Eignern von je 5 Antheilen, welche am Sitze der Bank wohnen, gewählt. Durch 3 Deputirte und ebensoviel Stellvertreter aus seiner Mitte übt er die Kontrolle über alle Operationen der Bank. Jährlich scheiden 5 Mitglieder des Central-Ausschusses aus, können jedoch wiedergewählt werden. Der Central-Ausschuß versammelt sich wenigstens einmal monatlich, kann jedoch vom Bankchef oder vom Präsidenten des Hauptdirektoriums jederzeit einberufen werden. Bei 7 Mitgliedern ist er beschlußfähig, nöthigenfalls kann diese Zahl durch Bankantheilhaber, auf welche bei der Wahl die meisten Stimmen fallen, ergänzt werden. Stimmenmehrheit entscheidet. Der Präsident und die Mitglieder des Hauptbank-Directoriums haben im Central-Ausschusse keine Stimme. Dem Central-Ausschuß werden monatlich die wöchentlichen Nachweisungen über den Geschäftsgang vorgelegt, ebenso die Geschäftsreglements und Dienstinstructionen und die Abänderungen des Besoldungsetats. Bei Besetzung erledigter Stellen im Hauptbank-Directorium, die des Präsidenten ausgenommen, hat der Chef der Bank, welcher die Besetzung der Regierung vorschlägt, den Central-Ausschuß zu hören und in geeigneten Fällen dessen Vorschläge zu fordern. Der Central-Ausschuß begutachtet Vorschläge über Statuten-Abänderungen, so wie wegen Erhöhung des Einschußkapitales von Privatpersonen. Die Mitglieder beziehen keine Besoldungen, durch Concurs &c. geht die Stelle verloren, in Folge Mißbrauchs des Bankgeheimnisses &c. kann die Versammlung der Meistbetheiligten die Remotion eines Mitgliedes beschließen, ihm muß jedoch der betreffende Antrag 14 Tage vorher durch den Chef der Bank angezeigt werden. Die Deputirten des Central-Ausschusses, von demselben auf ein Jahr gewählt, stets wieder wählbar, und eintretenden Falls ihre Stellvertreter, üben die fortlaufende Controle über die Bankverwaltung, behalten ihre Befugnisse als Mitglieder des Central-Ausschusses und sind berechtigt, allen Conferenzen des Hauptbank-Directoriums beizuwohnen, daselbst Vorschläge zu machen, mit zu berathen, aber ohne Stimme. Sie können bei dem Präsidenten jederzeit auf außerordentliche Berufung des Hauptbank-Directoriums antragen. Die Deputirten können von dem Ausschusse auf Antrag des Chefs der Bank suspendirt werden bis zur endgültigen Entscheidung durch die Versammlung der Meistbetheiligten.

Die Art der Werthe, auf welche Darlehen gegeben werden, und das Verhältniß der Letztern zu jenen bestimmt der Bankchef nach Anhörung des Central-Ausschusses. Der Gesammtbetrag dieser Darlehen, Disconto und Zinssatz, in Berlin und bei den Comptoiren, wird von dem Hauptdirectorium bestimmt mit Genehmigung des Chefs der Bank, der darauf zu sehen hat, daß Disconto und Zins-Satz möglichst gleichmäßig gehalten werde. Veränderungen des Disconto, Beschränkungen der Verfallzeit von Papieren, Verkürzung der Frist für Darlehen, Beschränkung der Höhe der zu bewilligenden Credite können ohne vorherige Berathung und Abstimmung im Central-Ausschusse nicht angeordnet werden. Die allgemeinen Bestimmungen über nicht verpflichtete Annahme und Verzinsung von Depositen unterliegen dem Beschlusse des Central-Ausschusses. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hauptdirectorium und dem Central-Ausschusse entscheidet der Chef der Bank. Oeffentliche zinstragende Effecten können für Rechnung der Bank nur gekauft werden, nachdem die Höhe der dazu bestimmten Fonds mit Zustimmung des Central-Ausschusses festgesetzt ist. Geschäfte mit der Staatsfinanzverwaltung werden wie die mit Privaten behandelt. Bei Geschäften mit Aktiengesellschaften, Privatbanken &c. kann das Hauptbank-Direktorium mit dem Central-Ausschusse berathen, darf jedoch alsdann das von ihm vorgeschlagene und von dem Ausschuß gebilligte Maximum des zu gewährenden Credits nicht überschreiten. Banknoten auf ein besonderes Provinzial-Bankcomptoir ausgefertigt, können nur mit Genehmigung des Chefs der Bank und nach Anhörung des Central-Ausschusses erfolgen. Für Uebertragung und Verpfändung der Bankantheile in den Stammbüchern der Bank kann das Hauptbank-Direktorium mit Zustimmung des Central-Ausschusses eine mäßige Gebühr erheben.

Auszahlung der Dividenden kann bis zu 2% halbjährig erfolgen mit Zustimmung des Central-Ausschusses. Dividenden-Rückstände verjähren in 4 Jahren. Die Bank hat Monatsberichte in der Preuß. Staatszeitung zu veröffentlichen. Der jährliche Verwaltungsbericht &c. wird den Betheiligten gedruckt mitgetheilt, Auszüge in den Blättern veröffentlicht.

Die Provinzial-Bankcomptoire mit der ihnen zugetheilten Geschäftsbefugniß sind dem Hauptbank-Comptoire untergeordnet. Mindestens zwei, in der Regel lebenslänglich Angestellte, bilden den Vorstand. Ein Justitiarius als Bankcommissär übt die Aufsicht. Dieser wird auf Vorschlag des Chefs der Bank von der Regierung ernannt. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte. Schriftliche Verpflichtungen, Accepte, Scheine, Wechsel &c. müssen von zwei Vorstandsbeamten oder deren Stellvertretern unterschrieben sein. Wo sich eine hinreichende Zahl geeigneter Bankantheils-Eigner am Sitz einer Provinzialbank befindet, soll ein Ausschuß von 6 bis 10 Mitgliedern von dem Chef der Bank gewählt werden, dieser Provinzial-Ausschuß besorgt in seinem Umkreis die Thätigkeit des Central-Ausschusses, anstatt Deputirte wählt er zwei bis drei Beigeordnete. Jedes Ausschußmitglied muß wenigstens 3 Bankantheile besitzen. Wo kein Ausschuß besteht, ernennt der Chef der Bank die Beigeordneten. Die Errichtung von Bankcommanditen und Agenturen in den Provinzen, so wie die Aufhebung und Verlegung derselben, ihre Verfassung und Befugniß bestimmt der Chef der Bank. Allen Beamten ist unverbrüchliches Schweigen über die Geschäfte der Bank geboten.

Die Bank sowohl als ihre Comptoire und Commanditen haben die Eigenschaft juristischer Personen. Die Hauptbank hat ihren Gerichtsstand bei dem Kammergerichte in Berlin, die Zweigbanken in den Provinzen bei dem Obergericht, und die im Appellationsgericht zu Köln bei dem betreffenden Landgericht. Die Bank und ihre Zweige haben Stempel-, Sportel- und Porto-Freiheit, auch Vorzugsrecht bei dem Concurs ihrer Beamten, wegen Ansprüche aus der Amtsverwaltung. Die Bank kann sich unter allen Umständen außergerichtlich durch Veräußerung der Unterpfänder bezahlt machen. Die der Bank anvertrauten Gelder können nie mit Arrest belegt werden.

A. Uebersicht des Geschäfts-Verkehres der Preußischen Bank von Anfang 1847 bis 1853.

		1847.	1848.	1849.	1850.	1851.	1852.
Diskontirte Wechsel		70,904,845	55,913,286	38,455,440	38,747,105	33,338,055	42,007,159
Rimessen-Geschäft. Wechsel aufs Inland angekauft		28,627,577	21,046,927	22,612,004	39,923,400	40,687,086	53,927,137
„ „ Ausland „		3,157,556	3,496,859	3,555,913	3,047,351	3,903,717	6,710,699
„ zum Incasso „					826,499	696,790	828,902
Summe der discontirten und angekauften Wechsel		102,689,979	80,457,072	64,623,357	81,717,856	78,623,649	103,473,898
Lombarddarlehen bewilligt		48,083,525	32,469,770	28,614,985	38,646,296	35,675,788	44,594,960
Zahlungsanweisungen gegen Provision		6,273,194	5,569,996	5,391,912	7,002,510	7,075,844	9,097,208
„ ohne „		11,825,697	7,937,094	7,798,595	11,035,257	7,872,816	11,621,154
An- und Verkäufe von Effecten auf Auftrag . .		402,095	518,455	245,360	265,960	519,870	3,033,545
Geschäft mit den Correspondenten:							
Denselben wurde übermacht		1,974,796	1,408,883	608,221	977,003	1,525,560	3,620,785
Davon wieder eingezogen		2,103,423	1,281,384	310,523	1,013,222	895,265	3,569,909
Incasso für Behörden eincassirt		8,675,384	7,433,571	9,808,561	11,928,653	13,683,180	10,824,489
bezahlt		8,750,454	8,021,250	9,671,538	12,023,670	13,742,578	10,819,051
Giro-Guthaben am 1. Januar		472,570	672,748	890,138	548,201	704,447	1,082,374
Zugeschrieben		42,445,110	20,714,974	24,040,493	32,679,999	28,446,907	31,681,299
Abgeschrieben		42,244,932	20,497,583	24,382,430	32,523,752	28,068,980	32,248,287
Giro-Anweisungen mit Accept		3,896,600	3,204,400	1,557,000	2,912,300	3,215,300	3,806,200
Hinzugekommen		10,528,500	3,039,300	5,045,200	6,269,400	6,196,400	11,929,200
Abgegangen		11,220,700	4,686,700	3,689,900	5,966,400	5,605,500	10,424,300
Banknoten-Umlauf durchschnittlich		12,031,000	14,949,000	16,410,000	18,370,000	18,861,000	19,994,000
Depositen-Geschäfte.							
Im Laufe des Jahres Zugang		12,671,840	10,815,904	19,003,887	17,076,651	21,443,160	14,931,561
„ „ „ „ Abgang		14,279,613	15,345,966	14,824,441	17,033,878	19,998,796	14,847,553
Zu 3 Procent Zinsen	11,151,150	10,419,970	8,400,770	9,004,400	10,118,170	11,427,900	11,758,020
„ 2½ „ „	6,173,640	5,841,120	4,655,380	5,187,640	5,446,130	6,166,730	6,643,300
„ 2 „ „ mit 8 Tage Kündigung . .	2,083,260	1,829,520	1,676,210	1,691,490	1,609,020	867,980	1,808,840
„ 2 „ „ „ 3 Monat „ . .	5,245,885	4,955,551	3,783,698	6,811,780	5,564,950	4,718,590	3,904,140
Summa . . .	24,653,935	23,046,161	18,516,058	22,695,310	22,738,270	24,181,200	24,114,300
Unverzinslich.	935	1,069	1,109	1,303	1,116	2,551	153,429
Summa . . .	24,654,870	23,047,230	18,517,167	22,696,613	22,739,386	24,183,751	24,267,759
Durchschnitt des Jahres		24,117,600	20,839,550	21,013,500	23,783,550	25,425,700	24,405,620
Durchschnittliche Zinsen pro 100 Thlr.			2 Thlr. 17. 8.	2. 15. 9¾.	2. 15. 8.	2. 16. 4.	2. 18. 6.

A. Uebersicht des Geschäft-Verkehres der Preußischen Bank von Anfang 1847 bis 1853.

	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	1851.	1852.
Umsätze im wirklichen Geschäft gemacht:							
1) bei der Hauptbank, Einnahme und Ausgabe		271,692,894	212,447,480	157,752,310	257,275,030	200,557,990	23,0487,140
2) bei den Comptoiren rc.		242,624,165	180,407,760	210,745,370	258,579,390	271,986,150	53,5998,370
Summa		514,317,060	392,855,240	368,497,680	515,854,920	472,544,140	586,485,510
Gesammtumsatz der Buch- und Cassenführung . .		804,000,000	662,000,000	612,000,000	810,000,000	767,433,000	906,500,000

B. Betriebs-Kapital der Preußischen Bank.

Ende des Jahres	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	1851.	1852.
Einschuß des Staats	1,197,553	1,260,000	1,314,000	1,386,000	1,443,000	1,494,000	1,559,000
„ der Privaten	3,489,750	10,000,000	10,000,000	10,000,000	10,000,000	10,000,000	10,000,000*)
Depositen-Kapitalien	24,654,870	23,047,230	18,517,167	22,696,613	22,739,387	24,183,751	24,267,759
Banknoten	6,000,000	19,000,000	19,400,000	21,000,000	21,000,000	21,000,000	21,000,000
Darleben des Staats in Kassenanweisungen . .	6,000,000	1,600,000	1,100,000	—	—	—	—
Reservefonds	—	—	108,661	162,689	220,623	314,710	425,693
Zusammen Thaler	41,342,173	54,907,230	50,439,828	55,245,302	55,403,010	56,992,461	57,252,452

*) Am 31. December 1852 war der Einschuß der Privaten vertheilt auf 716 Inländer mit 5774, und 444 Ausländer mit 4226 Bankantheilen.

C. Gewinn-Antheil außer den Zinsen auf die Einlagen und außer dem gleichen Antheil am Reservefond.

Der Actionaire	Procente	1^{62}	0^{80}	0^{87}	1^{40}	1^{66}	1^{60}
Des Staates	„	12^{94}	6^{17}	6^{27}	9^{78}	11^{14}	10^{10}

D. Disconto-Wechsel.

	Bestand 1. Januar 1847	1847. Stück	1847. Betrag Thlr.	1848. Stück	1848. Betrag Thlr.
Breslau	1,877,652	6,647	8,230,495	3,073	5,053,047
Cöln	3,750,024	18,718	20,934,822	8,963	15,190,204
Aachen	—	544	677,843	229	327,873
Siegen	—	—	—	—	—
Crefeld	—	—	—	—	—
Danzig	15,920	277	375,493	585	737,313
Marienwerder	—	—	—	—	—
Thorn	—	36	22,433	423	322,356
Elbing	—	82	126,044	270	508,903
Elberfeld	—	20	11,593	159	178,743
Frankfurt a. d. O.	—	—	—	—	—
Gleiwitz	—	—	—	—	—
Görlitz	—	—	—	—	—
Halle	—	—	—	—	—
Königsberg	91,107	531	892,218	483	777 168
Tilsit	—	—	—	41	80,844
Magdeburg	1,350,710	6,026	8,822,817	6,705	9,107,346
Erfurt	—	—	—	103	43,012
Memel	115,191	404	644,544	616	877,271
Münster	180,625	386	999,873	475	1,239,547
Posen	—	338	294,639	589	484,934
Bromberg	—	—	—	—	—
Stettin	1,266,394	4,840	7,200,242	5,732	8,161,597
Stolp	—	64	88,110	159	285,537
Cöslin	—	41	33,653	60	73,657
Stralsund	—	—	—	—	—
Landsberg a. d. W.	—	—	—	—	—
Summe der Bankkomptoirs 2c.	8,647,622	38,954	49,354,820	28,629	43,449,355
Bei der Hauptbank	4,728,719	30,465	21,550,025	16,500	12,463,931
Summa	13,376,341	69,419	70,904,845	45,129	55,913,286
Abgang im Laufe des Jahres	—	—	68,579,992	52,912	62,553,386
Bestand am 31. Decbr.	—	14,067	15,701,194	6,284	9,061,094
Durchschnittlicher Bestand nach der wöchentlichen Nachweisung	—	—	11,843,900	—	11,833,700

Geschäft.

1849.		1850.		1851.		1852.	
Stück.	Betrag.	Stück.	Betrag.	Stück.	Betrag.	Stück.	Betrag.
	Thlr.		Thlr.		Thlr.		Thlr.
1,899	3,295,235	2,336	3,412,010	2,130	2,532,799	2,419	2,690,960
6,333	8,773,299	4,758	5,429,241	3,687	3,644,843	5,037	4,361,386
229	138,883	618	508,996	681	427,188	incl. Aachen, Coblenz, Trier, Düsseldorf	
—	—	—	—	215	89,001	450	210,688
29	24,320	75	106,413	72	104,739	229	333,585
518	601,051	965	1,082,649	761	749,081	1,125	1,100,173
—	—	—	—	24	10,856	incl. Marienwerder, Culm, Graudenz.	
746	528,714	737	577,740	459	359,109	497	463,032
359	647,729	275	385,948	271	249,689	810	748,273 [1]
87	38,635	82	61,268	98	50,621	160	100,374
—	—	—	—	77	31,286	495	218,951
—	—	—	—	27	17,149	382	307,469
—	—	—	—	66	35,606	475	293,613
—	—	222	248,776	405	613,690	1,047	1,568,543
811	1,392,513	1,092	1,557,279	1,134	1,399,129	1,221	1,503,094 [2]
208	312,512	414	527,831	613	636,383	1,106	1,080,976 [3]
4,760	6,046,231	5,907	7,919,338	6,582	8,412,037	9,539	11,315,577
59	15,259	89	44,572	67	19,372	incl. Erfurt.	
589	828,686	751	697,663	679	606,830	992	770,893
456	929,265	437	760,817	473	607,485	729	1,258,559
1,054	880,263	1,517	1,252,708	2,072	1,671,777	2,188	1,664,073 [4]
—	—	—	—	20	19,385	225	223,898
5,760	7,393,543	5,628	5,924,618	3,827	4,327,154	4,868	4,943,204 [5]
203	317,030	204	280,573	349	335,680	251	278,374
41	33,863	73	60,521	74	58,594	68	53,376
—	—	45	21,850	106	85,346	172	140,462
—	—	—	—	—	—	37	16,093
24,141	32,197,030	26,225	30,860,813	24,969	27,094,832	34,522	35,645,626
10,346	6,258,410	13,615	7,886,292	11,796	6,243,223	12,349	6,361,533
34,487	38,455,440	39,840	38,747,105	36,765	33,338,055	46,871	42,007,159
34,140	39,837,057	39,484	39,217,308	36,765	33,338,055	44,735	40,652,035
6,631	7,679,477	6,987	7,209,274	6,705	6,907,273	8,841	8,262,397
—	7,809,200	—	6,682,600	—	6,111,200	—	7,502,400

[1]) incl. Osterode, Marienburg.

[2]) incl. Braunsberg, Insterburg, Bischoffsburg, Rastenburg, Wehlau.

[3]) incl. Schirrwindt.

[4]) incl. Schneidemühl, Lissa, Krotoschin, Rawicz, Ostrowo.

[5]) incl. Anklam, Colberg, Pasewalk, Rügenwalde.

E. Lombard-

Neue

	Bestand am 1. Januar 1847 Stück	Betrag Thlr.	1847 Stück	Betrag Thlr.	1848 Stück	Betrag Thlr.
Breslau	505	1,738,090	1,135	3,526,170	1,976	4,846,070
— Liegnitz	—	—	200	575,350	251	436,930
— Oppeln	—	—	127	248,770	113	222,910
Cöln	64	402,240	187	3,630,390	188	1,665,740
— Aachen	—	—	19	92,010	10	26,040
— Düsseldorf	—	—	15	44,230	23	43,520
— Coblenz	—	—	1	1,000	—	—
— Trier	—	—	2	2,500	2	15,170
Crefeld	—	—	—	—	—	—
Danzig	52	226,360	109	345,990	258	646,680
— Marienwerder	—	—	—	—	—	—
— Culm u. Graudenz . .	—	—	—	—	—	—
— Thorn	—	—	34	36,925	266	209,750
Elbing	144	224,390	255	553,750	345	548,480
— Osterode	—	—	—	—	—	—
Elberfeld	—	—	3	6,400	131	46,000
Frankfurt a. d. O. . . .	—	—	74	148,900	82	124,685
Gleiwitz	—	—	—	—	—	—
Görlitz	—	—	—	—	—	—
— Grünberg u. Spremberg	—	—	—	—	—	—
Halle	—	—	—	—	—	—
Königsberg	201	1,013,500	271	2,908,290	375	4,125,550
— Braunsberg	2	43,950	2	239,250	5	284,360
— Insterburg	3	7,350	25	59,150	49	101,960
— Tilsit	19	179,800	21	258,000	64	566,600
— Ragnit	—	—	2	3,500	5	10,500
Magdeburg	57	179,170	119	810,540	164	555,300
— Erfurt	—	—	33	422,100	44	104,080
Memel	65	1,131,480	90	2,668,330	183	3,263,450
Münster	13	34,240	54	556,890	83	389,570
— Minden	—	—	4	5,060	4	280
Posen	127	155,350	354	728,070	432	949,615
— Bromberg	17	18,420	66	73,440	94	53,675
Stettin	66	212,890	149	1,640,550	204	1,212,090
— Cöslin	—	—	50	89,910	87	89,775
— Stolpe	—	—	71	85,870	87	129,550
— Stralsund	—	—	2	1,600	2	340
— Anclam, Cammin, Colberg, Pasewalk . . .	—	—	—	—	—	—
— Rügenwalde, Stargard, Schlawe	—	—	—	—	—	—
Bromberg mit Nackel . .	—	—	—	—	—	—
Landsberg a. d. W. . . .	—	—	—	—	—	—
Summen der Comptoirs und Commanditen	1,135	5,767,230	3,474	19,762,935	5,409	20,668,670
Bei der Hauptbank . .	754	4,034,825	2,016	28,320,590	1,949	11,801,100
Gesammtsumme	2,089	9,802,055	5,490	48,083,525	7,358	32,469,770
Abgang	—	—	4,755	42,337,085	6,496	35,114,029
Bestand vom 31. Dezbr.	—	—	2,824	15,548,495	3,686	12,904,236
Durchschnittl. Bestand .	—	—	—	11,217,800	—	14,195,700
Vom Bestande am 31. Dez. kamen auf Waaren . .	—	—	—	3,189,950	—	4,146,066

Frankfurt, Regierungshauptkasse, 1851 Commanditen.

Königsberg 1851 incl. Frauenburg, Goldapp, Labiau, Pillau, Rastenburg, Schippenbeil, Wehlau, 1852 außerdem noch Altenburg, Bischoffsburg, Gumbinnen, Heiligenbeil, Sensburg, Tabiau, Wormditt.

Stettin 1851 incl. Pasewalk und Schiewelbein.

Geschäfte.

Geschäfte.

1849 Stück	1849 Betrag Thlr.	1850 Stück	1850 Betrag Thlr.	1851 Stück	1851 Betrag Thlr.	1852 Stück	1852 Betrag Thlr.
1,069	3,591,460	1,008	4,365,470	666	3,057,920	716	3,654,510
258	526,700	281	643,950	195	729,250	146	665,280
91	179,000	115	162,680	74	103,680	75	118,885
110	1,464,490	169	2,377,110	222	2,394,870	263	3,629,730
4	21,900	5	40,970	6	61,920	50	449,550
20	38,390	8	18,660	9	20,580	6	7,930
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	18,000	—	—	—	—
11	75,000	18	112,730	48	132,420	52	178,600
193	793,830	235	886,430	195	826,595	180	1,041,100
—	—	—	—	24	11,980	37	54,460
—	—	—	—	—	—	97	182,050
253	199,420	196	276,680	228	337,920	93	192,060
338	554,620	274	508,550	272	492,810	338	935,900
6	15,050	11	38,950	12	29,200	14	14,820
66	121,390	121	295,640	103	234,110	21	54,060
—	—	—	—	33	165,630	114	333,300
—	—	—	—	95	144,330	106	—
—	—	—	—	—	—	202	343,750
—	—	113	274,980	160	603,850	3	490,950
276	4,724,100	297	5,327,620	543	5,663,360	186	7000
2	11,520	2	10,740	24	76,580	378	1,104,110
20	48,020	34	83,200	75	153,570		4,958,850
31	324,650	74	389,230	155	506,550	125	314,700
2	1,000	2	920	10	14,470	89	266,220
208	638,280	189	748,560	160	708,500	18	40,110
19	15,960	41	35,020	37	43,140	117	567,490
286	2,499,030	95	1,561,650	95	2,193,648	46	86,170
29	167,180	58	263,220	56	268,120	115	1,413,180
2	2,560	1	400	7	7,530	63	432,220
408	1,455,670	557	2,117,000	459	1,724,670	17	12,895
65	51,290	45	43,220	46	44,160	444	1,930,150
238	1,108,090	352	2,000,076	353	2,313,370	91	100,820
60	58,270	93	95,415	107	113,380	227	1,500,290
101	152,800	113	151,900	121	179,960	98	95,340
3	1,940	57	92,630	81	153,760	78	112,340
						82	225,140
—	—	—	—	—	—	86	186,550
—	—	—	—	—	—	53	79,100
—	—	—	—	—	—	47	83,360
4,169	18,886,610	4,566	22,941,601	4,725	23,610,563	4,887	26,063,640
1,153	9,728,376	1,541	15,704,695	1,228	12.065,225	1,261	18,531,320
5,322	28,614,986	6,107	38,646,296	5,953	35,675,788	6,148	44,594,960
6,077	30,685,896	5,404	37,852,913	6,165	37,068,918	6,548	44,279,229
2,931	10,833,324	3,634	11,626,707	3,422	10.233,577	3,022	10,549,308
—	10,764,130	—	10,534,180	—	9,765,850	—	9,717,700
—	4,279,160	—	3,878,007	—	3,529,270	—	3,411,128

Posen 1852 mit Krotoschin, Lina, Rauriz, Schneidemühl.
Stralsund 1850 Commandite, 1851 incl. Greifswalde.
Tilsit 1851 Commandite mit der Ragnit.
Aachen 1852 incl. Reiße u. Siegen.
Bromberg 1852 Commandite.

F. Gewinn- und Verlust-Conto der Preußischen Bank.

	1847 Thlr.	1848 Thlr.	1849 Thlr.	1850 Thlr.	1851 Thlr.	1852 Thlr.
Einnahme						
Gewinn auf discont. Wechsel	506,709	515,095	313,915	279,995	245,893	305,449
Gewinn auf Rimessen-Wechsel	174,173	157,113	122,132	197,539	202,859	272,571
Gewinn bei den Lombard. Geschäften	505,138	732,026	481,951	426,344	396,719	396,676
Provisionen aller Art . .	24,051	23,109	15,572	17,090	19,020	31,277
Zinsengewinn ꝛc. aus den Geschäften mit den Correspondenten.	46,146	4,276	18,233	7,335	47,095	3,323
Zinsen von Staats- und Communalpapieren	403,120	402,988	402,951	537,917	672,892	668,983
Zinsen von hypothekarischen und andern Forderungen ꝛc.	13,313	21,882	14,849	12,949	8,047	13,129
Coursgewinn von durchgegangenen Effecten . . .	141	1,706	—	12	43	1,816[1]
Erträge aus den Grundstücken	4,818	6,924	6,060	6,108	6,118	5,880
Agiogewinn bei Wechslung von Dukaten, Friedrichsd'or	441	2,170	190	313	—	—
Gewinn auf verkaufte Silberbarren	6,930	—	1,138	4,083	3,360	12
Verschiedene Einnahmen (Ersparungen, Rückerstattungen ꝛc.)	2,121	8,530	8,236	8,963	6,389	8,225
Gewinn	1,687,101	1,875,819	1,385,237	1,498,648	1,608,435	1,707,340
Uebertrag des Reservefond f. zweifelhafte Forderungen	—	41,603	465,536	429,683	280,861	134,630
Rest vom Vorjahre . .	—	492	1,534	935	2,065	1,873
Für 6,000,000 Thlr. Antheil an der 4½ % Anleihe	—	—	—	240,000	240,000	240,000
Summa der Einnahme .	—	1,917,914	1,852,307	2,169,266	2,131,361	2,083,843
Ausgabe						
Verwaltungskosten . . .	234,405	246,823	234,546	242,400	252,000	269,891
Depositen-Zinsen	620,890	539,642[2]	531,134	599,910	647,275	641,049
Zinsen für die vom Staat geborgten 3 Mill. Thlr.	—	31,000	—	—	—	—
Banknoten-Anfertigungsunkosten	27,590	13,807	13,858	—	—	—
Inventarien-Absatz (33⅓ %)	4,596	5,546	7,069	—	—	—
Verlust an Silberbeziehungen und Goldumschmelzungen	—	5,903	—	—	—	—
Verluste beim Wechsel- und Lombardgeschäften . . .	2,566	—	—	1,287	10,513	27,524
Baukosten, definitiv berechnet	—	—	6,353	28,590	—	—
3½ % Zinsen für den Antheil der Bankeigner . .	276,592	350,000	350,000	350,000	350,000	350,000
3½ % Zinsen für den Antheil des Staats . . .	42,281	44,486	46,392	48,934	50,947	52,748
Zur Bildung des Reservefonds	108,661	54,028	57,935	94,087	110,983	105,557
Extradividende der Bankantheilseigner vertheilt .	162,991	80,000	87,500	140,000	166,667	160,000
Rest vorgetragen . . .	—	1,534	935	2,065	1,873	209
Extradividende des Staates	162,992	81,042	86,902	141,130	166,474	158,336
Für zweifelhafte Forderungen und Baueinrichtungskosten waren reservirt am Ende der Jahre	46,103	465,536	429,683	280,861	134,630	78,530
Für Coursdifferenz auf 6 Mill. Thlr. 4½ % Anleihe . .	—	—	—	240,000	240,000	240,000
Summa	?	1,917,914	1,852,307	2,169,266	2,131,361	2,083,843

1) incl. 798 Thlr Gewinn auf einen gezogenen Prämienschein der Seehandlung.

2) incl. 31,000 Thlr. Zinsen auf ein Darlehn des Staatsschatzes von 3 Mill. Thlr. und 18 Thlr. nachträglich gezahlter Zinsen.

G. Bilance der Preußischen Bank.

Activa.	Ende 1847	1848	1849	1850	1851	1852
Staats- und Communalpapiere zum Nennwerthe	11,518,202	11,514,152	11,513,152	17,513,152	17,511,752	17,370,852 [1]
Grundstücke	668,800	668,800	681,800	727,800	727,800	727,800
Wechselbestände:						
a) bei der Hauptbank: Platzdisconto	4,941,257	1,256,788	1,079,237	1,396,577	902,915	928,867
Incasso-Wechsel	1,809,863	—	1,051,939	2,383,810	1,643,790	—
Rimessen auf verschiedene inländische Plätze	3,961,440	—	153,429	110,825	179,888	6,076,745
" " fremde Plätze	103,375	—	473,905	660,408	842,716	1,319,043
b) bei den Comptoiren: Platzdisconto	10,759,937	7,804,306	6,600,240	5,812,697	6,004,358	7,333,530
Incasso-Wechsel	2,151,576	—	1,186,325	2,093,965	2,368,221	—
Lombard-Forderungen	15,548,495	12,904,236	10,833,324	11,626,707	10,233,577	10,549,308
Hypothekarische Forderungen	261,744	258,808	237,803	205,030	136,636	41,206
Forderungen an Privaten	250,580	598,343	828,454	1,019,762	1,650,977	1,591,173
Rückständige Zinsen und Erträge	—	7,408	181,770	253,378	229,032	182,230
Diverse discontirte verlooste Effekten	2,295	17,550	119,228	24,415	26,872	56,098
Tresor-Bestände incl. Silberbarren	—	12,639,713	13,780,781	6,824,261	12,018,000	12,296,500
Baar-Bestand der Hauptkasse	—	—	1,174,078	3,142,679	1,297,021	1,053,192
Baar-Bestände bei den Comptoiren	—	—	10,680,058	7,920,708	10,448,258	9,498,230
Bau-Vorschuß-Conto	37,931	57,736	57,924	—	—	—
Banknoten-Anfertigungs-Conto	27,590	13,800	—	—	—	—
Inventarien-Conto	9,192	5,500	—	—	—	—
Agio-Conto	440	—	—	—	—	—
Vorschuß-Conto an die Darlehenskassen	—	104,459	—	—	—	—
Thaler	26,624,864	59,719,759	60,533,446	61,716,174	61,716,174	69,024,773

[1]) Es war der Courswerth dieser Effekten am 31. Dez. 1852 3½ proz. Staatsschuldscheine 8,508,475 à 94⅝ 8,051,144 Thlr. 14 Sgr. 4½ proz. Anleihe 5,865,000 à 101⅝ 5,960,306 Thlr. 6 Sgr. 3½ proz. Kur- u. Neumärk. 2,246,700 à 93¼ 2,095,047 Thlr. 22 Sgr. 3½ proz. Pommersche 349,950 pari 349,950 Thlr. — Sgr. 3½ proz. Pommersche 12,525 pari 12,525 Thlr. — Sgr. 3½ proz. Westpreußische 244,535 à 97 237,198 Thlr. 28 Sgr. Seehandl.-Prämienscheine 3,900 à 148 5,772 Thlr. — Sgr. Andere Effekten 139,766 pari 139,766 Thlr. 20 Sgr. zusammen 16,851,711 Thlr.

G. Bilance der Preußischen Bank.

Passiva.

	Ende 1847	1848	1849	1850	1851	1852
Banknoten	19,000,000	19,400,000	19,900,000	21,000,000	21,000,000	21,000,000
Zinsloses Darlehen vom Staate in Kassenanweisungen gegen Deponirung von Staatsschuldscheinen	1,600,000	1,100,000	—	—	—	—
Depositen-Kapitalien	23,047,230	18,517,167	22,696,613	22,739,387	24,183,751	24,367,759
Schuldige Depositen-Zinsen	340,091	265,508	288,507	319,083	307,906	329,501
Guthaben königlicher Behörden	2,782,887	5,245,209	1,242,231	297,214	2,672,817	4,065,256
Giro-Verkehr: acceptirte Giro-Anweisungen	3,204,400	1,557,000	2,912,300	3,215,300	3,806,200	5,374,000
Guthaben von Giro-Interessenten	672,748	890,138	548,201	704,447	1,082,374	515,386
Tilsiter Lombard-Dispositions-Scheine	3,437	7,589	1,493	—	—	—
Unbezahlte Anweisungen	—	400,830	539,050	586,787	272,345	516,755
Altes Bank-Conto	5,545	49	1,462	1,802	4,593	337
Privatforderungen	16,106	51,297	13,435	110,317	81,745	70,584
Ueberhobenes Disconto	36,614	—	—	—	—	—
Gewinn für den Staat	162,992	81,042	86,902	141,130	166,474	158,336
Staats-Activ-Kapital	1,260,000	1,314,000	1,386,000	1,443,000	1,494,000	1,559,000
Bank-Antheil-Conto	10,000,000	10,000,000	10,000,000	10,000,000	10,000,000	10,000,000
Reserve-Conto	108,661	162,690	220,623	314,710	425,693	531,250
Dividenden-Conto	175,059	180,171	178,511	180,069	180,728	157,870
Für zweifelhafte Forderungen reservirt	46,103	465,536	429,683	280,861	134,630	78,530
Für die 6 Mill. Preuß. $4\frac{1}{2}$ proz. Anleihe dito	—	—	—	240,000	240,000	240,000
Unvertheilte Extra-Dividende für die Bankbetheiligten	162,991	81,534	88,435	142,066	168,540	160,209
Thaler	62,624,864	59,719,759	60,533,446	61,716,174	66,221,796	69,024,773

Bank des Berliner Kassen-Vereins in Berlin durch Gesetz vom 15. April 1850 concessionirt, hat eine Million Thaler Aktien-Kapital in 1000 auf Namen lautende Aktien à 100 Rthlr. Kein einzelner Theilnehmer darf mehr als 50 Aktien besitzen oder erwerben. Zu neuen Einschüssen, zum Zweck etwaiger Ergänzung des Stammkapitals, kann ein Aktionär selbst durch Beschlüsse der Majorität der Gesellschafts-Mitglieder nicht verpflichtet werden.

Die Bank ist befugt 1) gezogene und eigene Wechsel im Inlande zahlbar zu discontiren, jedoch nicht über 3 Monate nach dem Tag der Discontirung laufend und mit wenigstens 3 soliden Verbundenen haftbar, 2) Kredit und Darleihen zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als 3 Monate und nur gegen Verpfändung von Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind, von inländischen Staats-, Kommunal- oder anderen unter Autorität des Staates, von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Papieren, sowie von Wechseln aufs Ausland von gemünztem und ungemünztem Gold und Silber. Inländische Papiere, auf den Namen lautend, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. 3) Sie darf Effekten, edle Metalle oder fremde Münze kaufen und verkaufen, 4) Incasso besorgen, unverzinsbare Kapitalien ohne Verbriefung gegen Schein auf den Namen des Einzahlenden anzunehmen und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giroverkehr treten, 5) Noten au porteur bis zum Betrag ihres Kapitals ausgeben, die Noten sind frei von Stempelsteuer, dürfen nur in 10, 20, 50, 100 und 200 Rthlr. ausgestellt werden, die von 10 Rthlr. nicht über 100,000 Rthlr,. die zu 20 Rthlr. ebenfalls nicht über 100 Rthlr., die zu 50 Rthlr. nicht über 300,000 Rthlr. Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten und sind für die Bank unverbindlich. Ein Drittheil des Betrages der umlaufenden Noten muß in Gold oder Silberbarren und ein anderes Drittheil in denselben Werthen oder in discontirten Wechseln vorhanden seyn. Alles übrige Vermögen dient vorzugsweise zur Deckung der Noten. Der Bank steht das Recht zu, ihre Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei der Vermeidung der Präclusion aufzurufen. Der Staat übt durch einen Kommissär das Aufsichtsrecht. Ein Aktionär, ein Verwaltungsrath, eine Direktion und die Beschlüsse der Generalversammlung besorgen den Geschäftsbetrieb. Der Ausschuß wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Ausschuß hat 8 Mitglieder und jedes muß 2, der Verwaltungsrath besteht ebenfalls aus 8 und muß jeder 10 Aktien haben. Letzterer wird vom Ausschuß gewählt. Die Direktion besteht aus einem vollziehenden Direktor und 2 wechselnden Mitgliedern des Verwaltungsrathes. Der vollziehende Direktor und der Rendant führen die Unterschrift gemeinschaftlich. Jedes Direktionsmitglied ist befugt, den Verwaltungsrath zur Berufung einer außerordentlichen Sitzung aufzufordern. Alljährlich, spätestens im vierten Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, findet eine Generalversammlung der Aktionäre statt, sie kann außerordentlicherweise vom Ausschuß oder Verwaltungsrathe berufen werden. Die Generalversammlung wählt den Ausschuß, kann die Statuten und früheren Beschlüsse der Generalversammlung abändern, beschließt über Auflösung der Gesellschaft und das dabei zu beobachtende Verfahren. Anträge, welche der Generalversammlung zur Beschlußnahme vorgelegt werden wollen, müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe eingereicht werden und von 5 Aktionären, von welchen jeder mindestens 5 auf seinen Namen lautende Aktien besitzt, unterschrieben sein. Stimmen haben

von 1—5	6/10	11/15	16/20	21/25	16/30	31/35	36/40	41/45	mehr Aktien
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 Stimmen.

Absolute Majorität entscheidet, die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch $^3/_4$ der vertretenen Aktien beschlossen werden.

Bis jetzt liegen zwei Rechenschaftsberichte dieser Bank vor, der erste vom 1. October 1850 bis Ende December 1851, der zweite für 1852.

In den ersten 4 Monaten des ersteren Zeitraumes wurde ohne Noten gearbeitet, weil sie noch nicht fertig waren, in den 3 folgenden Monaten erfolgte die Ausgabe erst nach und nach.

Am 1. October 1850, als diese Gesellschaft in Thätigkeit trat, übernahm sie die Geschäfte des früher bestandenen Kassen-Vereins.

Es betrugen demnach:		1850 — 51		1852
Discontirte oder gekaufte Wechsel . .	Stück	Thlr.	Stück	Thlr.
auf Berlin	6,337	4,258,947	7,417	5,351,367
auf verschiedene Preuß. Plätze . .	1,115	1,095,736	1,627	1,555,123
aufs Ausland	96	286,849	47	108,941
zusammen .	7,548	5,641,532	9,091	7,015,431
Hiervon eingezogen oder verkauft .	6,589	4,804,510	8,942	6,883,274
An Zinsen wurden gewonnen	pCt.		pCt.	
auf Berlin	0,34	14,482	0,32	18,569
auf Preußische Plätze	0,43	4,695	0,41	7,066
Gewinn auf ausländische Wechsel				1,277
			Posten.	
Im Lombardgeschäft wurden verwendet		7,407,030	1,407	9,437,560
desgl. gingen ein		6,745,280	1,327	9,007,780
desgl. war Zinsenbetrag		23,134		29,541
Effecten wurden discontirt		500,658		124,110
an Zinsen gewonnen		5,413		1,677
desgl. wurden realisirt		217,610		382,248
desgl. wurden kaufsweise umgesetzt . .		458,628		verkauft.
desgl. wurden an Zinsen gewonnen . .		10,164		22,600
Im Giro-Verkehr gingen ein		81,594,167		95,409,293
gingen aus		80,639,401		95,847,364
am 31. Dec. noch nicht creditirte Interimsscheine .		589,628		652,207
Der Gesammtumsatz hat betragen . . .		188,931,377		225,573.877
Durchschnittlicher Notenumlauf		941,290		968,849
höchster Betrag desselben		993,400		990,400
		am 30. Juni		am 29. Sept.
niedrigster Betrag desselben		870,000		898,000
		am 27. Aug.		am 27. Febr.
Gewinn		69,575		80,760
Verwaltungskosten und Abschreibungen . .		21,604		22,064
Reiner Ueberschuß		44,166		58,695
Tantième		3,803		4,695
Reserve				2,000
Dividende per Actie von 1000 Thlr. . .		$44^1/_6$		52

Bilanz der Bank des Berliner Kassen-Vereins.

Activa:		Ende 1851.	Ende 1852.
Wechselbestände	Thlr.	837,951	969,179
Lombardbestände	„	587,800	1,017,580
Effectenbestände	„	526,550	24,910
Rückständige Zinsen	„	11,174	4,604
Zahlungen zur Verrechnung auf Giro-Conto	„	166,467	84,081
Kassenbestände	„	1,621,804	1,210,305
Noten-, Actien- und Einrichtungskosten	„	9,661	6,058
	Thlr.	3,761,407	3,316,717
Passiva:			
Actien-Kapital	Thlr.	1,000,000	1,000,000
Banknoten	„	1,000,000	1,000,000
Creditoren und Giro-Verkehr	„	1,710,861	1,252,983
Zinsen im nächsten Jahre fällig	„	2,576	3,979
Reserve für noch zu berichtigende Auslagen	„		1,060
Reservefond	„		2,000
Tantièmen	„	3,803	4,695
Dividende pro 1852	„	44,167	52,000
	Thlr.	3,761,407	3,316,717

Der Gewinn, welchen die Actionaire dieses Institutes zogen, verglichen mit dem, welchen die Actionaire der Preußischen Bank erhielten, war in Procenten

	Kassen-Verein	Preußische Bank
1850 — 51	4^{42}	5^{16}
1852	5^{20}	5^{10}

Ritterschaftliche Privat-Bank in Pommern. Ihre Geschäfte begannen Anfangs 1825 auf Grundlage des Statuts vom 15. Aug. 1825, welchem gemäß 250 Aktien à 4000 Rthlr. und 1 Million Reichsbankscheine ausgegeben werden dürfen, deren Gegenwerth stets in leicht realisirbaren Papieren vorhanden sein müßte. Eine zweite Million Thaler sollte dadurch geschaffen werden, daß für jede der obigen Aktien 100 Rthlr. eingeschossen und kein Gewinn der Bank vertheilt würde ehe die 2te Million Thaler geschaffen sei. Der König gewährte dem Institut einen zinsenfreien Vorschuß von 200,000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen, welcher von der Bank in verschiedenen Terminen zurückgezahlt worden ist, die Bank machte gute Geschäfte, genoß allgemeinen Kredit und hatte 1830 bereits gegen eine Million Thlr. fremde Gelder in Benutzung, welche bei ihr zinsbar angelegt worden waren. Der Verein von Rittergutsbesitzern, welcher die Bank gegründet hatte, fand aber seine Mittel zu schwach, Krisen wie die von 1830 bei der obigen Organisation der Bank, zu widerstehen; er bewirkte daher ein neues Statut d. d. 23. Januar 1833, demgemäß die Geschäfte der bisherigen Gesellschaft vom 1. Juli 1833 ab an eine neue übergingen. Dieses Statut vom 23. Januar ist durch das vom 24. April 1849 in einigen Punkten abgeändert, durch letzteres namentlich das Recht zur Noten-Ausgabe ertheilt worden. Es ist demnach die Ausfertigung von 4000 Aktien zu 500 Rthlr. bewilligt und hievon 3,069 Stück = 1,534,500 Rthlr. ausgegeben worden. Die Aktien werden à 4 Proz. jährlich verzinst, $^2/_3$ des über die Zinsen und Verwaltungskosten bleibenden Gewinnes werden an die Aktionäre vertheilt, $^1/_3$ zum Reservefond zurückgelegt, und bis der Reservefond 250,000 Rthlr. beträgt, die Hälfte des Betrages, welcher sich über 5 Proz. Zins und Dividende ergeben sollte. Der Reservefond darf den Betrag von 30 Proz. des Aktien-Kapitals nicht übersteigen. Die Bank-Aktien sind auf Namen, können jedoch an dritte übertragen oder verpfändet werden. Die Gesellschaft betrachtet nur diejenigen als Eigenthümer, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind. Kein Aktionär darf mehr als 80 Aktien besitzen. Von den in Umlauf gegebenen Bankscheinen sollten nach Statut von 1833 500,000 Rthlr. bis 1. Januar 1835 eingezogen und vernichtet werden, die andern 500,000 Rthlr. in Umlauf bleiben. In Folge späterer Anordnung hat die

Bank der Regierung 500,000 Rthlr. Staatsschuldscheine deponirt, und von ihr 500,000 Rthlr. Kassenanweisungen empfangen, welche durch 1 Proz. Rückbehalt aus den Zinsen der Staatsschuldscheine und aus den Zinsen-Zinsen dieses Rückbehalts zu tragen ist, ohne die Bank jedoch zu beschränken, wenn sie durch andere Zahlungen die Amortisation beschleunigen will. Der Staat übt die Oberaufsicht, ist aber in keiner Weise für die Operationen der Bank verantwortlich.

Die Generalversammlung der Aktionäre ist die oberste Instanz, sie bestimmt die Gewinnvertheilung und ertheilt die Geschäfts-Instruktionen, welche übrigens von dem Ministerium genehmigt sein müssen, Die Generalversammlung findet alljährlich am 25. April statt, kann aber auch auf Beschluß des Kuratoriums oder durch dasselbe auf Antrag von mindestens 20 Aktionären einberufen werden. Es ist rechtsgiltige Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung, wenn unter allgemeiner Angabe der zu verhandelnden Gegenstände durch eine Berliner und Stettiner Zeitung zweimal, das erste Mal spätestens 4 Wochen, das zweite Mal spätestens 14 Tage vorher eingeladen ist. Jeder der eine Aktie besitzt, kann der Generalversammlung beiwohnen. Stimmberechtigt ist nur Derjenige, welcher mindestens 4 Aktien besitzt. Der Inhaber von 4 bis 10 Aktien hat eine, von 11 bis 20 zwei, von 21 bis 40 drei, von 41 bis 80 vier Stimmen. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Diese müssen aber ebenfalls Aktionäre sein, ihre Aktien werden mit denjenigen ihrer Machtgeber zusammengerechnet und die Summe ergibt dann die Stimmberechtigung. Jedoch darf das Maximum von 4 Stimmen nicht überschritten, durch Zusammentreten mehrerer nicht stimmberechtigter Aktionäre kein Stimmrecht begründet werden. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Die anwesenden Aktionäre müssen mindestens zu 30 Stimmen berechtigt sein. Sind so viel Stimmen nicht beisammen, so ist binnen 8 Tagen eine neue Versammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl stimmfähig ist. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch einhelligen Beschluß aller Mitglieder und nur nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten erfolgen. Das Kuratorium besteht aus 7 stimmberechtigten Aktionären, welche aus sich ihren Präsidenten der Generalversammlung vorschlagen, die jedoch auch ein anderes Mitglied des Kuratoriums zu wählen berechtigt ist. Der Präsident wird auf 6 Jahre gewählt, von den Kuratoren scheidet jährlich einer aus, Präsident und Kuratoren können wieder gewählt werden. Das Kuratorium hat die Controlle und obere Leitung. Sein Präsident ist Kommissarius bei der Direktion, ein Mitglied des Kuratoriums Kassenkurator, das Kuratorium wählt einen Ausschuß von 2 Personen, welcher mit der Direktion die Bewilligung von Krediten normirt und in eiligen Fällen das Kuratorium vertritt; Bewilligung und Vertheilung der Kredite unterliegt der regelmäßigen Beurtheilung und Revision des gesammten Kuratoriums. Dieses versammelt sich in Stettin regelmäßig alle 2 Monate, außerdem nach Erforderniß. Zu einem Beschluß müssen 3 Kuratoren anwesend sein. Mehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit gibt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Bankdirektion besteht aus zweien mit gleichen Befugnissen und Verpflichtungen bestellten Direktoren und einem Syndikus. Die Direktoren besorgen den Betrieb und die Verwaltung. Die Ausfertigungen der Bank müssen mit Beider Unterschriften versehen sein, bei Verhinderung des Einen genügt die, des für solchen Fall vom Kuratorium zu substituirenden Beamten. Der Syndikus ist der verantwortliche Rechtskonsulent des Kuratoriums und der Direktion. Direktoren, Syndikus, Kassirer und Buchhalter sind fixirt besoldet. Tantiemen dürfen ihnen nur aus den wirklichen Ueberschüssen bewilligt werden. Das Kuratorium bezieht keine Besoldungen, aber Diäten und resp. Reisekosten. Die Bank ist befugt 1) Wechsel und Anweisungen an ihre Ordre nicht über 3 Monate laufend und mit 3 guten Unterschriften zu diskontiren und für eigene oder dritte Rechnung anzukaufen und zu verkaufen, 2) auf trockene Wechsel gleicher Qualität, sowie 3) gegen Unterpfand von Gold und Silber gemünzt oder ungemünzt (5 Proz.

unter Werth), inländische zinstragende vom Staate oder unter seiner Autorität ausgegebene Staatspapier, gezogene Wechsel (5 Proz. unter Curs), dem Verderben nicht unterworfene Waaren, 4) inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende, ständische Kommunal- und andere öffentliche Papiere, sowie edle Metalle und Münzen für eigene oder für dritte Rechnung zu kaufen (bis zu einem beschränkten Betrag) und zu verkaufen, 5) Wechsel und Anweisungen auf dritte Personen zu ertheilen und dergl. von Dritten ausgestellte Wechsel und Anweisungen für Anderer Rechnung einzuziehen, 6) Gelder gegen Verbriefung, spätestens 6monatliche Kündigung und mit dem Recht, aber ohne die Verbindlichkeit, die Legitimation des Inhabers zu prüfen, nicht unter 50 Rthlr. nur auf Namen, sowie in laufender Rechnung zinsbar oder unzinsbar anzunehmen, 7) Banknoten auszugeben in Abschnitten von 10, 20, 50 und 100 Rthlr. bis zum Belauf von einer Million, wogegen für die umlaufenden immer ⅓ baar ⅓ in diskontirten Wechseln ⅓ in öffentlichen Papieren in besonderen Kassen und mit getrennter Buchführung aufzubewahren ist), 8) Gelder und Effekten in Verwahrung zu nehmen. Auf Grundstücke darf die Bank nicht leihen, wohl aber für Forderungen Deckung oder Verstärkung der Sicherheit für Wechsel u. dgl durch Hypotheken, Verschreibung, nehmen.

Außer den oben genannten Papieren dürfen keinerlei Lettres au porteur von der Bank ausgegeben werden, auch keine Depositenscheine. Das Bankdirektorium muß allmonatlich den Status, alljährlich die Jahresrechnung veröffentlichen. Die Bank genießt Stempelfreiheit in demselben Maße und Portofreiheit wie die Preußische Bank, auch Portofreiheit innerhalb der Provinz Pommern, sie zahlt keine Gewerbesteuer. Die ihr anvertrauten Gelder können nie mit Arrest belegt werden. Wenn im Lombardverkehr eine Forderung nicht rechtzeitig zurückbezahlt wird, kann sie das Unterpfand durch beeidigte oder öffentliche Auktion verkaufen lassen, selbst im Falle des Konkurses des Schuldners. Das Gesetz über Aktiengesellschaften vom 9. Nov. 1843 findet auf die Bank keine Anwendung.

Uebersicht des jährlichen Geschäftsumsatzes der Ritterschaftlichen Privatbank von Pommern seit dem Jahre 1833.

Cambio. (Discontogeschäft.)

Zeitraum.	Eingang			Ausgang			Bestand		
1833[1])	3,838,333	20	6	3,222,707	25	4	615,625	25	2
1834	8,845,515	1	7	7,825,057	14	5	1,020,457	17	2
1835	7,693,600	24	6	6,057,144	22	6	1,636,456	2	—
1836	10,863,172	29	7	8,497,823	9	11	2,365,349	19	8
1837	11,239,407	19	4	8,538,679	—	—	2,700,728	19	4
1838	14,602,939	20	1	11,240,856	27	3	3,362,082	22	10
1839	19,057,381	16	4	14,763,981	11	2	4,293,400	5	2
1840	21,502,398	2	6	17,297,023	10	3	4,205,374	22	3
1841	19,821,677	16	9	15,761,178	22	9	4,060,498	24	—
1842	17,404,188	25	1	13,703,937	22	10	3,700,251	2	3
1843	15,785,684	28	1	12,113,543	26	8	3,672,141	1	5
1844	16,070,311	4	6	12,469,956	7	5	3,600,354	27	1
1845	16,790,573	12	3	13,179,042	24	11	3,611,530	17	4
1846	16,316,777	18	10	12,720,128	29	3	3,596,648	19	7
1847	17,733,591	2	2	14,185,739	3	—	3,547,851	29	2
1848	10,403,912	18	4	8,300,593	18	1	2,103,319	—	3
1849	10,307,881	19	5	7,978,611	6	2	2,329,270	13	3
1850	13,682,645	23	2	11,154,678	15	2	2,527,967	8	—
1851	16,654,204	19	9	13,138,933	14	7	3,515,271	5	2
	268,614,198	22	9	212,149,618	11	8	56,464,580	11	1
:				56,464,580	11	1	Summa der Bestände p. 18½ Jahr		
				628,614,198	22	9	also durchschnittlich		
							3,052,139	14	4
							Bestand Ende jeden Jahres.		

1) ½ Jahr.

Uebersicht des jährlichen Geschäftsumsatzes der Ritterschaftlichen Privatbank von Pommern seit dem Jahre 1833.

Zeitraum.	Lombard. Eingang			Ausgang			Bestand		
1833[1]	672,481	14	10	232,344	29	4	440,136	15	6
1834	1,209,181	13	9	702,362	7	3	506,819	6	6
1835	1,426,006	6	3	705,857	17	6	720,148	18	9
1836	2,087,476	7	1	1,037,317	12	4	1,050,158	24	9
1837	2,499,301	25	7	1,363,770	21	2	1,135,531	4	5
1838	2,876,437	5	11	1,537,680	2	8	1,338,757	3	3
1839	3,167,577	8	9	1,926,593	20	8	1,240,983	18	1
1840	3,467,277	8	10	2,066,313	20	4	1,400,963	18	6
1841	4,099,254	10	3	2,328,187	13	6	1,771,066	26	9
1842	4,763,902	14	1	2,540,297	4	10	2,223,605	9	3
1843	4,717,141	19	11	2,443,921	9	9	2,273,220	10	2
1844	4,432,902	19	5	2,486,612	15	10	1,946,290	3	7
1845	4,432,656	19	10	2,362,856	—	10	2,069,800	19	—
1846	4,503,800	4	11	2,600,735	20	—	1,903,064	14	11
1847	4,443,042	7	8	2,253,432	25	2	2,189,609	12	6
1848	3,675,191	7	10	2,303,030	1	7	1,372,161	6	3
1849	3,496,008	29	6	1,860,834	24	11	1,635,174	4	7
1850	3,809,699	17	9	2,108,629	12	3	1,701,070	5	6
1851	4,169,150	24	1	2,397,069	13	1	1,772,081	11	—
	63,948,489	26	3	35,257,847	3	—	28,690,642	23	3
				28,690,642	23	3			
				63,948,489	26	3			

Summa der Bestände p. 18½ Jahr also durchschnittlich 1,550,845 16 8 Bestand Ende jeden Jahres.

1) ½ Jahr.

Zeitraum.	Depositen. Eingang			Ausgang			Bestand		
1833[1]	1,416,785	10	—	383,539	—	—	1,036,246	10	—
1834	2,410,823	20	—	1,006,820	10	—	1,404,003	10	—
1835	3,216,303	20	—	1,301,719	20	—	1,914,584	—	—
1836	4,374,114	20	—	1,617,054	20	—	2,757,060	—	—
1837	5,205,065	—	—	1,918,916	—	—	3,286,149	—	—
1838	6,552,904	10	—	2,291,634	10	—	4,261,270	—	—
1839	7,121,167	—	—	2,035,790	—	—	5,085,377	—	—
1840	9,925,595	24	—	5,349,993	9	—	4,575,602	15	—
1841	7,955,010	25	—	3,387,921	10	—	4,567,089	15	—
1842	6,213,439	15	—	1,726,242	—	—	4,487,197	15	—
1843	6,022,190	25	—	1,627,173	10	—	4,395,017	15	—
1844	5,700,298	22	6	1,526,816	7	6	4,173,482	15	—
1845	5,485,959	—	—	1,431,331	15	—	4,054,627	15	—
1846	5,522,050	25	—	1,540,088	10	—	3,981,962	15	—
1847	5,427,917	15	—	1,563,910	—	—	3,864,007	15	—
1848	4,771,447	15	—	1,879,762	15	—	2,891,685	—	—
1849	4,323,920	—	—	1,748,222	15	—	2,575,697	15	—
1850	3,777,677	15	—	1,156,015	—	—	2,621,662	15	—
1851	4,445,582	15	—	1,249,527	15	—	3,196,055	—	—
	99,871,253	6	6	34,742,477	46	6	65,128,776	20	—
				65,128,776	20	—			
				99,871,254	6	6			

Summa der Bestände p. 18½ Jahr also durchschnittlich 3,520,474 12 5 Bestand Ende jeden Jahres.

1) ½ Jahr.

Uebersicht des jährlichen Geschäftsumsatzes der Ritterschaftlichen Privatbank von Pommern seit dem Jahre 1833.

Cassa.

Zeitraum.	Eingang			Ausgang			Bestand		
1833¹)	6,536,124	21	7	5,509,179	6	—	1,026,945	15	7
1834	13,355,612	—	10	12,269,776	13	6	1,085,835	17	4
1835	10,594,173	26	11	9,520,883	2	9	1,073,290	24	2
1836	12,972,779	2	4	12,801,362	1	1	171,417	1	3
1837	12,429,424	6	1	12,241,081	23	9	188,342	12	14
1838	13,625,962	14	3	13,381,804	22	5	244,157	21	0
1839	15,098,819	1	11	14,775,663	21	9	323,155	10	12
1840	18,810,014	6	9	18,338,398	29	10	471,615	6	1
1841	19,592,769	18	9	19,303,491	28	5	289,277	20	4
1842	19,075,311	20	1	18,845,364	26	10	229,946	23	13
1843	17,604,620	9	—	17,478,797	18	1	125,822	20	1
1844	16,310,605	15	9	16,015,360	10	3	295,245	5	6
1845	17,309,042	22	5	16,887,255	12	8	422,687	9	9
1846	17,993,894	15	11	17,687,564	18	4	306,329	27	7
1847	19,503,523	16	1	19,146,809	7	8	356,714	8	5
1848	12,761,268	4	2	12,278,336	28	9	482,931	5	5
1849	12,552,522	17	5	12,138,694	2	1	413,828	15	4
1850	18,901,703	20	—	18,294,326	—	9	607,377	19	3
1851	21,273,205	23	7	20,789,894	18	4	483,311	5	3
	296,302.277	23	10	287,704,045	23	3	8,598,232	—	7
				85,98,232	—	7			
				296,302,277	23	10			

Summa der Bestände p. 18½ Jahr also durchschnittlich 464,769 9 — Bestand Ende jeden Jahres.

1) ½ Jahr.

Conto-Corrent. Umsatzsumme.

Zeitraum.	Eingang			Ausgang			Bestand			Umsatzsumme		
1833¹)	8,770,787	17	10	7,770,787	5	10	253,843	18	—	22,849,602	17	5
1834	13,323,685	10	9	13,323,682	14	5	547,054	26	4	35,718,559	28	8
1835	8,404,892	6	9	7,431,029	11	8	973,865	25	1	32,800,166	11	9
1836	8,209,185	21	8	7,266,280	23	7	942,904	28	2	38,947,462	16	6
1837	7,847,700	26	6	7,470,622	5	4	377,078	21	2	39,165,541	28	6
1838	0,860,285	—	7	9,887,362	2	6	972,922	28	1	47,105,760	18	8
1839	14,210,592	24	6	13,248,523	7	8	962,039	16	10	56,446,284	20	—
1840	15,170,475	29	5	14,776,254	15	—	394,221	14	5	67,405,170	1	9
1841	12,060,515	13	7	12,351,076	8	7	290,560	25	—	62,243,324	5	6
1842	19,128,359	24	1	10,078,427	15	4	950,112	21	3	56,222,157	1	2
1843	7,826,260	8	6	7,858,178	—	5	31,917	21	11	50,658,585	23	3
1844	7,976,468	6	6	8,133,872	11	11	157,404	5	5	49,451,621	10	1
1845	8,670,119	8	2	9,088,649	25	10	418,530	17	8	51,892,202	5	6
1846	0,461,169	29	3	10,520,942	25	10	59,772	26	7	54,490,912	23	2
1847	13,416,224	8	1	13,893,911	6	6	477,686	28	5	59,751,026	14	7
1848	16,652,494	9	6	6,589,465	14	9	63,028	24	9	38,292,675	17	1
1849	6,113,553	5	7	6,445,741	25	3	332,188	19	8	36,597,902	7	7
1850	8,617,326	11	1	9,108,018	17	6	490,692	6	5	49,452,865	8	7
1851	12,022,408	26	6	12,075,803	23	3	53,394	26	9	57,663,196	4	7
	190,035,686	18	11	188,318,674	21	2	5,233,117	4	10	907,155,017	24	4
				1,717,011	27	9	ab3,516,105	7	1			
				190'035,686	18	11	1,717,011	27	9			

Summa der Bestände p. 18½ Jahr also durchschnittlich 92,811 13 9 Bestand Ende jeden Jahres

Total-Umsatz p. 18½ Jahr also durchschnittlich 49,035,406 11 1 p. Anno.

1) ½ Jahr.

A. Vermögens-Bilanz der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern zu Stettin pro ultimo 1851, zusammengestellt mit der Vermögens-Bilanz pro ultimo 1850.

Activa.		ultimo 1850			ultimo 1851		
Effecten (Staats-, Komunal- u. ständische Papiere nach und unter dem Courswerthe resp. vom 31. Decbr. 1850 und 1851)	Thlr.	452,444	22	—	559,477	3	9
Depot im Staatsschuldscheinen bei der General-Staats-Kasse	„	495,000	—	—	490,000	—	—
Effecten des Amortisationsfonds des Staats-Schuldschein-Depots ad 2, zum Einkaufspreise	„	. . . .			8,632	—	—
Wechselbestände (nach dem Courswerthe resp. vom 31. December 1850 und 1851 und abzüglich des Disconts	„	2,527,967	8	—	3,515,271	5	2
Lombard-Forderungen	„	1,701,070	5	6	1,772,081	11	—
Forderungen im Conto-Corrent	„	450,526	12	10	497,594	20	2
Amortisations-Conto (gebildet auf den Beschluß der General-Versammlung vom 25. April 1836)	„	55,894	9	3	52,152	12	2
Bank-Gebäude und Utensilien	„	28,541	26	3	28,213	11	3
Baar-Bestände	„	407,377	19	3	483,311	5	3
Bestand der nicht in Circulation befindlicher Banknoten	„	200,000	—	—	. . . .		
	Thlr.	6,318,822	13	1	7,406,833	8	9
Passiva.							
Actien-Kapital	Thlr.	1,534,500	—	—	1,534,500	—	—
Betrag der emittirten Banknoten	„	1,000,000	—	—	1,000,000	—	—
Verzinsliche und unverzinsliche Depositen-Kapitalien	„	2,628,612	15	—	3,200,330	—	—
Rückständige Zinsen darauf	„	50,665	12	6	54,377	18	—
Vom Staate gegen das Activum ad 2 realisirte 5 Thlr.-Bankscheine	„	485,000	—	—	490,000	—	—
Amortisationsfond des Staats-Schuldschein-Depots (cfr. Activa ad 2) 10,000 Thlr., zum Verkaufspreise	„	. . . .			8,644	1	—
Schulden im Conto-Corrent	„	503,921	9	7	988,286	26	7
Rückständige, noch nicht erhobene Dividende .	„	1,207	6	—	1,284	8	—
Rückständige, noch nicht erhobene Actien-Zinsen	„	2,300	—	—	3,270	—	—
Reservefond	„	63,577	13	7	70,792	15	4
Verlust-Abschreibungs-Fond	„	6,207	6	4	4,344	7	8
Netto-Gewinn (vorbehaltlich des laut §. 3 der Statuten vom 24. August 1849 abzuschreibenden $^1/_3$ und resp. $^1/_2$ zum Reserve-Fond) .	„	32,831	10	1	50,939	24	2
	Thlr.	6,318,822	13	1	7,406,733	8	6

B. Gewinn-Berechnung pro ultimo December 1851.

A. Einnahme.

Ertrag aus dem Effectengeschäft			Thlr.	31,482	6	—
Zinsen auf die beim Staat deponirten 495,000 Thlr. Staatsschuldscheine à 3½% bezüglich der laut §. 8 der Statuten pro 1851 zurückbehaltenen 5,000 Thlr.			„	12,325	—	—
Gewinn aus dem Wechselgeschäft und zwar:						
a. Zinsen der trockenen Wechsel	Thlr.	42,612. 14. —.				
b. Zinsen und Coursgewinn von gezogenen Wechseln	„	97,744. —. 1.				
Zinsen vom Lombard-Darlehnen			„	140,356	14	1
Agio-Gewinn und verschiedene andere Einnahmen			„	67,917	16	10
Provisionen			„	894	28	—
Summe der Einnahme			Thlr.	255,614	11	5

B. Ausgabe.

Zinsen auf die ausgegebenen 3,069 Aktien à 20 Thlr.	Thlr.	61,380. —. —.				
Depositen-Zinsen (gezahlte nnd rückständige)	„	96,806. 12. 6.				
Zinsen in laufenden Rechnungen, einschl. der Giro-Zinsen	„	17,312. 15. 2.				
			Thlr.	175,498	27	8
Verwaltungskosten pro 1851			„	29,175	19	7
Summe der Ausgabe			Thlr.	204,674	17	7

C. Bilanz.

Die Einnahme beträgt	Thlr.	255,614	11	5
Die Ausgabe beträgt	„	204,674	17	3
bleibt Gewinn	Thlr.	50,939	24	2
Von diesem Gewinn wurden 1851 ⅓ Thlr. zum Reservefond gelegt mit	Thlr.	16,919	28	—
Bezahlt 5 Thlr. auf 3,069 Actien	„	15,345	—	—
und blieben daher	„	18,614	—	—
von welchen die Hälfte von	„	9,307	13	1
ebenfalls zum Reservefond à 3 Thlr. Extradividende per Actie	„	9,207	—	—
bezahlt und auf Amortisations-Conto übertragen wurden	„	100	13	1

Es erhielt daher jede Actie 5⅔ %

Leipzig. Leipziger Bank. Im Jahre 1839 auf 10 Jahre, im Jahre 1849 auf weitere 10 Jahre, bis zum 12. März 1859, concessionirt.

Aktien-Kapital 1,500,000 Rthlr. in 6000 Aktien à 250 Rthlr. voll einbezahlt.

Diese Bank nimmt Gelder auf Zinsen nicht unter 50 Rthlr. an, diskontirt und kauft Wechsel und Anweisungen aufs Inland und Wechsel aufs Ausland, mit mindestens 2 guten Unterschriften und in der Regel nicht über 3 Monate, gibt Vorschüsse gegen Bürgschaft, kauft eigene Bankaktien, jedoch nicht über 1000 Stück und deutsche Staats- und Pfandbriefe, auch Eisenbahnprioritäts-Aktien, um disponibles Geld anzulegen, gibt Vorschüsse auf Bankaktien, Staats- und Stadtpapiere, auf erstere bis 90 Proz. ihres Curses, jedoch nie über pari, auf Gold und Silber, gemünzt oder in Barren, und auch andere Pfänder und Hypotheken, nimmt Depositen zur Aufbewahrung, jedoch nicht unter 100 Rthlr. und nur gegen Provision an, sie gibt Noten aus nicht unter 20 Rthlr. und darf deren Summe nicht das Verhältniß von 3 zu 2 gegenüber dem Baarfond überschreiten. Eine Zweigbank besteht in Dresden.

Die Bank darf weder auf noch von sich Wechsel und Anweisungen ausstellen, es sei denn daß letztere auf die Zweigbanken verlangt werden, in welchem Falle sie aber stets an Ordre und auf eine Verfallzeit von höchstens 14 Tagen zu stellen sind.

Zweigbanken können von der Bank überall errichtet werden und müssen es da, wo die Regierung befiehlt. Das Kapital kann verdoppelt werden.

Die Staatsregierung übt die Oberaufsicht über die Bank, ihre Kommissäre können den Generalversammlungen beiwohnen und jederzeit die Bankbücher prüfen. Wenn das Aktien-Kapital durch Verluste um $1/4$ vermindert ist, kann die Regierung jederzeit die Liquidirung und Auflösung der Bank fordern. Ein Ausschuß von 20 Mitgliedern vertritt die Aktionäre gegenüber der Verwaltung. Der Ausschuß wird von der Generalversammlung gewählt. In der Generalversammlung haben die Besitzer

von 1—4	5—10	11—20	21—35	36—50	51—75	76—100	101—150	151—200	201 und mehr Aktien
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 Stimmen.

Zu Verfassungs-Veränderungen u. dergl. ist wenigstens die Vertretung von $1/4$ der Aktien nöthig. Die Verwaltung besteht aus 6 von dem Ausschuß zu wählenden Direktoren, die einen vorsitzenden und vollziehenden Direktor wählen, welcher letztere besoldet ist. Jedes Ausschußmitglied hat 1, jeder Direktor 5 Aktien zu hinterlegen. Der vollziehende Direktor hat eine Kaution zu stellen, deren Höhe Direktorium und Ausschuß bestimmen.

Der Reservefond hat den von der Regierung bestimmten Belauf von 150,000 Rthlr. bei dem zehnfachen Kapital, erreicht.

Leipziger Bank, Abrechnung.

Jahr endigend am 28. Februar.	1845	1848	1849	1850	1851
Einnahme.					
Uebertrag vom vorigen Rechnungsjahre	33	1,393	662	1,150	591
Zinsen von Pfändern	52,412	69,510	49,912	47,687	50,898
Zinsen von disconten Wechseln und Anweisungen	31,509	15,964	10,437	19,157	22,420
Zinsen von Geschäften auf laufende Rechnung (Rein)	1,645	3,285	42,367	35,615	16,182
Zinsen von Geschäften gegen hypothekarische Sicherheit	9,188	6,265	5,556	5,236	3,775
Zinsen v. Geschäften gegen feste Hypothek	436	541	550	500	495
Provision von den Geschäften auf laufende Rechnung	2,421	3,004	1,930	3,375	6,671

Jahre endigend am 28. Februar.	1845	1848	1849	1850	1851
Provision von den Geschäften gegen hypothekarische Sicherheit	1,658	1,399	1,424	632	365
Provision von Effectenposten zur Aufbewahrung	154	652	410	697	475
Zinsen von den Geschäften mit auswärtigen Häusern	—	—	446	—	231
Gewinn und Zinsen an auswärtigen Wechseln	18,425	—	11,052	6,771	25,447
Gewinn und Zinsen an den Effecten .	9,337	5,679	11,414	17,070	30,645
Gewinn auf Agio-Conto	666	203	839	834	150
Für Dividendenscheine, die der Bank zufallen	19	5	11	9	95
Summa der Einnahme	127,910	107,900	137,011	138,733	158,441
Ausgabe.					
3% Zinsen für das Actienkapital . .	45,000	45,000	45,000	45,000	45,000
Zinsen für Depositengelder	3,354	1,929	595	400	400
Zinsen an auswärtige Häuser . . .	251	868	—	111	—
Provision, Courtage, Stempel und Porti an ditto	2,588	1,426	1,450	1,714	2,733
Fracht und Spesen von baaren, von auswärts herbeigeschafften Geldern .	240	1,418	21	149	263
Für bezahlte Sensarie.	187	419	390	409	554
Besoldungen und feste Remunerationen aller Art	7,311	8,920	9,384	8,907	9,918
Für Miethe, Gewerbe- und andere Steuern, Gerichtskosten, Drucksachen, Stempel, Porto, Holz, Beleuchtung 2c.	2,802	3,228	4,017	5,056	5,306
Coursverlust an auswärtigen Wechseln u. dergl.	287	5,513	—	—	—
Ab am Saldo der Kosten der Subscription und der Banknoten . . .	1,214	1,943	776	604	754
Am Mobiliarconto abgeschrieben . .	—	—	347	312	289
Summa der Ausgabe	63,235	70,664	61,980	62,663	65,217
Reingewinn	64,675	37,236	75,031	76,070	93,224
Davon					
Dividende an die Actionaire	44,000	26,000	52,500	57,000	87,000
Gratification an d. vollziehenden Director	970	538	1,116	1,188	1,853
Gratification an die andern 6 Directoren	3,395	1,075	1,673	1,782	2,779
Zum Reservefonds	16,169	8,961	18,592	15,509	—
Uebertrag auf das neue Jahr . . .	141	662	1,150	591	1,592
Die Actionaire haben im Ganzen erhalten	89,000	71,000	97,500	102,000	132,000
Macht an Procenten	5^{93}	4^{76}	6^{5}	6^{8}	8^{8}

Leipziger Bank, Bilanzen.

Jahre endigend am 28. Februar.	1845	1848	1849	1850	1851
Activa.					
Pfandconto	895,330	1,094,651	985,627	1,138,649	933,872
Disconto-Wechsel-Conto	517,916	106,076	305,636	411,657	540,504
Conto-Corrent-Wechsel-Conto . .	128,527	35,277	60,942	77,011	191,700
Auswärtige Wechsel-Conto	630,660	167,400	225,947	90,788	272,948
Conto-Corrent-Conto	—	—	595,667	790,530	112,312
Dillo gegen hypothekarische Sicherheit	234,459	152,033	121,256	88,442	86,084
Hypotheken-Conto	11,172	11,284	11,229	11,206	11,206
Leipziger Bank-Actien } nach dem Course	33,600	63,190	67,875	39,164	49,050
Andere Effecten . }	66,703	80,641	52,355	199,394	160,791
Contanten-Depôts-Conto	21,685	1,100	—	11,550	1,350
Baarbestand der Cassa	2,536,380	3,077,973	3,222,958	3,598,397	3,883,835
Baarbestand der Agentur Dresden . .	30,253	53,930	63,240	81,289	96,547
Banknoten nicht in Circulation . . .	527,000	3,927,400	2,999,650	3,803,700	3,018,000
Disconto-Debitoren-Conto	6,016	4,884	7,197	5,746	4,690
Banknoten-Kosten-Conto	1,704	—	—	4,838	5,277
Mobiliaren-Conto	—	3,465	3,119	2,807	2,598
Summa	5,644,558	8,779,304	8,722,698	10,355,169	9,370,765

Jahre endigend am 28. Februar.	1845	1848	1849	1850	1851
Passiva.					
Bank-Actien-Capital	1,500,000	1,500,000	1,500,000	1,500,000	1,500,000
Ausgefertigte Banknoten	3,350,000	7,000,000	7,000,000	8,600,000	7,600,000
Reservefonds	30,889	106,938	115,899	134,491	150,000
Baare Cautionen	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000
Deposito-Creditoren-Conto	127,448	22,582	4,470	20,140	500
Conto-Corrent-Conto	539,508	84,875	—	—	—
Rückständige Actien-Zinsen u. Dividenden	10,407	14,657	13,243	9,342	11,892
Per Conto à nuovo	8,631	3,016	4,055	5,126	5,149
Gewinn- und Verlust-Conto . . .	—	—	—	—	—
Uebertrag vom vorigen Jahre . .	33	1,393	662	1,150	591
Reingewinn über die Zinsen v. 3 %	64,642	35,843	74,369	74,920	92,633
Summa	5,644,558	8,779,304	8,722,698	10,355,169	9,370,765

Leipziger Bank, Geschäftsumsatz.

	1844/45	1848/49	1849/50	1850/51	1851/52	1852/53
Rechnungsjahr v. 1. März bis 28. Febr.						
Pfand-Conto, Bestand bei Beginn des Rechnungsjahres	1,019,152	1,523,676	1,094,651	985,627	1,138,649	933,872
Hinzugekommen . . .	2,143,557	4,467,355	1.457,226	1,999,079	2,244,392	—
Zurückgenommen . .	2,267,379	1,896,380	1,566,250	1,846,057	2,449,169	—
Disconto-Wechsel-Conto, Bestand	474,626	787,074	106,075	305,636	411,657	540,504
Hinzugekommen . . .	4,838,239	1,755,272	1,823,706	3,519,258	4,111,001	—
Eingegangen	4,794,949	2,436,271	1,624,145	3,413,237	3,982,154	—
Conto-Corrent-Wechsel-Conto, Bestand . . .	60,237	127,723	35,277	60,942	77,011	191,007
Hinzugekommen . . .	586,837	212,477	538,718	655,487	1,071,730	—
Eingegangen	518,547	304,923	513,053	639,418	957,041	—
Auswärtige Wechsel-Conto, Bestand	384,596	393,776	167,400	225,947	90,788	272,948
Hinzugekommen . . .	2,075,914	1,149,040	1,741,984	2,006,364	2,723,831	—
Ausgegangen . . .	1,829,850	1,375,416	1,683,437	2,141,523	2,541,671	—
Conto-Corrent-Conto gegen hypothekarische Sicherheit, Saldo 1. März	228,843	148,597	152.033	121,256	88,442	86,084
Neue Geschäfte . . .	320,870	189,034	231,030	124,184	57,740	—
Wiedereingegangen . .	315,255	185,598	261,807	156,998	60,098	—
Hypotheken-Conto, Saldo 1. März	12,517	11,183	11,284	11,229	11,206	11,206
Hinzugekommen . . .	438	541	550	500	495	—
Eingegangen	1,783	440	605	523	495	—
Contanten-Depôts-Conto, Bestand 1. März . .	35,040	21,065	1,100	—	11,550	1,350
Hinzugekommen . . .	576,335	439,380	—	424,360	216,790	—
Zurückgenommen . .	589,690	459,345	—	412,810	226,990	—
Per Deposito-Creditoren-Conto, Saldo 1. März d. b. der Bank niedergelegten	69,614	56,932	22,582	4,470	20,140	500
Hinzugekommen . .	176,649	157,731	75,776	99,412	134,350	—
Zurückbezahlt . . .	118,814	192,081	93,888	83,742	153,990	—
Conto-Corrent-Conto, Saldo 1. März im Credit (—) oder Debet (+)	+459,952	—417,195	—84,875	+595,667	+790,530	+112,312
Umsatz im Credit . .	5,640,876	4,181,805	2,759,159	6,018,961	6,843,846	—
Umsatz im Debet . .	5,561,322	4,514,125	3,439,701	6,213,824	6,165,627	—
Cassa-Conto, Baarbestand 1. März	1,307,046	4,279,757	3,077,973	3,222,958	3,598,397	3,883,835
Eingegangen . . .	24,719,078	18,320,740	15,729,909	23,605,546	24,798,466	—
Ausgegangen	23,489,744	19,522,524	15,584,924	23,230,107	24,513,028	—

	1844/45	1848/49	1849/50	1850/51	1851/52	1852/53
Rechnungsjahr v. 1. März bis 28. Febr.						
Baarbestand der Agentur in Dresden	30,253	53,930	63,240	81,289	96,547	—
Banknoten-Conto, Bestand						
1. März	1,040,690	1,636,250	3,927,400	2,999,650	3,803,700	3,018,000
Eingang	8,763,070	7,215,810	5,874.010	13,124,900	10,273,800	—
Ausgang	9,276,760	4,924,660	6,801,760	12,320,850	11,059,500	—

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu München durch Gesetz vom 1. Juli 1834 constituirt, ist eine Privatbank, zerfällt in Hypotheken- und Wechselbank, begann mit einem Aktien-Kapital von 10 Millionen Gulden und der Befugniß es auf 20 Millionen Gulden auszudehnen und der Verpflichtung, auch ohne diese Erhöhung bis zu 12 Millionen Gulden in Darleihen auf Hypotheken zu verwenden. Die Aktien sind im Betrag von 500 Gulden und auf Namen ausgestellt, können durch Indossement übertragen werden und müssen in Original vorgelegt werden, wenn in den Büchern der Bank die Uebertragung auf einen andern Namen erfolgen soll, bei Vermehrung des Aktien-Kapitales haben die Aktionäre zur Uebernahme der Hälfte der neuen Emission die Vorhand, die andere Hälfte wird in zwei gleichen Theilen, der eine zur Verfügung der Regierung, der andere zu der der Direktion gestellt. Den Aktien sind Zinskoupons jährlich 3 Proz. beigegeben. Die Dauer der Bank ist auf 99 Jahre festgestellt. Die Bank und ihre Filialen nehmen Recht nach den Bestimmungen des Augsburger Wechselrechtes, Pupillen- und Depositengelder königl. Behörden dürfen bei ihr gegen billige Verzinsung hinterlegt werden. Sie hat das ausschließliche Privilegium, in Bayern Banknoten au porteur nicht unter 10 Gulden in Umlauf zu setzen, deren Betrag $^4/_{10}$ des Kapitalstockes, im höchsten Falle nie 8 Millionen Gulden überschreiten darf, für drei Viertheile der Emission mit dem Doppelten der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, für das weitere vierte Viertheil aber wenigstens mit einem gleichen stets in baarem vorhandenen Geldvorrathe der Bankkasse gedeckt sein. Ueberdieß soll die Bank-Administration dafür sorgen, daß außer diesem Geldvorrathe auch die übrigen $^3/_4$ des Betrages der ausgegebenen Banknoten durch leicht umzuwandelnde in der Bankkasse sich befindende Valuten gesichert sind. Die Banknoten können bei öffentlichen Kassen nach ihrem Nennwerthe an Zahlung gegeben werden. Die Bank-Valuta ist der $24^1/_2$ Guldenfuß, die Bank nimmt auf die von ihr ausgegebenen Banknoten oder bei ihr hinterlegten Gelder und andere Gegenstände weder Amortisations- noch Arrestgesuche an, bei Einrufung der umlaufenden Banknoten verfallen die nicht eingelieferten nach 3 Jahren zum Vortheil des Bankfonds. Die Bank hat das Recht, sich rücksichtlich ihrer sämmtlichen Forderungen an einen Deponenten durch den Werth seines Depots ohne gerichtliche Dazwischenkunft bezahlt zu machen. Die Regierung übt durch einen Kommissär die fortwährende Aufsicht über die Bank. In Geschäften mit der Regierung beobachtet die Bank dieselben Reglements, wie gegenüber von Privaten. Die Bank wird durch ein Bankdirektorium und durch eine aus besoldeten Beamten bestehende Bankadministration verwaltet. Die gesammte Aktien-Gesellschaft wird der Verwaltung gegenüber durch den Bank-Ausschuß vertreten. Die 60 meistbetheiligten Aktionäre bilden den Bank-Ausschuß, welcher 7 zu München wohnende Aktionäre als Bankdirektorium erwählt, welches durch allmälige Ausscheiden und Neuwahl von Mitgliedern erneuert wird. Das Direktorium wählt aus seiner Mitte je für Jahresdauer einen ersten und zweiten Vorstand. Verwandte des vollziehenden Direktors und zu Ehrenämter Unfähige können nicht Mitglieder des Direktoriums werden, auch muß jedes Mitglied auf die Dauer der Funktion zehn eigene Aktien hinterlegen. Das Bankdirektorium giebt die Geschäfts-Instruktion, bestimmt Einrichtung und Wirkungskreis der Fi-

lialen, nimmt an den Revisionen Theil, beschließt über Aktien-Einzahlungen, Beamten-Anstellung, Discont o, Super Dividende u. dergl., es wählt die Wechsel-Censoren aus Münchner Geschäftsleuten. Es tritt wöchentlich wenigstens einmal zusammen, zieht beliebigenfalls Ober- und Unterbeamten zur Berathung. Drei Direktionsmitglieder sind beschlußfähig. Bei Stimmen-Gleichheit steht dem Vorsitzenden eine zweite Stimme zu.

Mitglieder des Bankdirektoriums und Censoren leisten ihre Dienste in der Regel unentgeltlich. Die Bank-Administratation wird aus dem vollziehenden Direktor und den für die verschiedenen Geschäftszweige erforderlichen Oberbeamten (Administratoren) gebildet. Der vollziehende Direktor ist der nächste Vorgesetzte sämmtlicher Beamten der Bank. Die Mitglieder der Bank-Administration dürfen weder in eigenen noch in fremden Namen Handlungsgeschäfte treiben. Alle Urkunden werden von dem vollziehenden Direktor und dem das betreffende Geschäft führenden Administrator unterzeichnet. Zu der Ausschußversammlung alle Jahr am zweiten Montag des März und sonst in außerordentlichen Fällen ruft das Bank-Direktorium nach dem Aktien-Grundbuche 60 aus den 6 Monate vorher größtbetheiligten Aktienbesitzern ein. Der Vorstand des Bank-Direktoriums präsidirt. Bei der Einberufung muß bemerkt werden, wann Anträge zu Abänderungen der Statuten beabsichtigt werden. Der Ausschuß prüft durch Bevollmächtigte die Rechnungen u. dergl. Die Bank-Administration hat jährlich zwei Mal am Ende Juni und December ihre Bücher abzuschließen, um den sich ergebenden Gewinn nach Abzug des Betrages für den Reservefond für jede Aktie zu ermitteln. $^3/_4$ des Reingewinnes über Unkosten und 3 % Zins werden vertheilte $^1/_4$ in den Reservefonds gegeben, bis derselbe die Höhe von $7^1/_2$ Prozent des Aktien-Kapitals erreicht.

Von dem Bank-Kapital werden sobald dies möglich $^3/_5$ zu Anleihen auch Grund und Boden gegen hypothekarische Sicherheit, der Rest für die übrigen Geschäfte der Bank verwendet. Speculations-Geschäfte überhaupt namentlich Depot-Geschäfte in ausländischen Staatspapieren sind der Bank untersagt. Ueber die anderen Geschäfte lauten die zum Theil ungewöhnliche Anordnungen des Statuts.

I. Das Darleihen auf hypothekarische Sicherheit. „§. 48. Die Bank giebt ihre Darlehen nur bis zur Hälfte des ermittelten Werthes eines Hypotheken-Objektes in der Regel nur auf erste Hypothek, und zwar 1) auf alle Arten von in Bayern gelegenen Guts-Realitäten, 2) auf in Städten oder Märkten gelegene, einen sichern nachhaltigen Ertrag gewährende Häuser, mit Ausnahme von Schlössern auf dem Lande und unvermiethbaren Gebäuden, insoferne dieselben ohne den übrigen Gutskomplex verschrieben werden wollen. Insoferne das Objekt in einem Lehens- oder Fideikommiß-Verhältnisse steht, bleibt der Bank noch insbesondere vorbehalten, die zu ihrer Sicherheit nöthigen speziellen Bestimmungen festzusetzen.

An Unterthanen des Königreichs Bayern können auf ihre, in den deutschen Bundesstaaten gelegenen Besitzungen Darlehen der Bank in der Voraussetzung gegeben werden, daß hiefür die Landesgesetze genügende Sicherheit und prompte Exekution bieten. An Angehörige anderer deutschen Bundesstaaten können Darlehen auf die daselbst liegenden Besitzungen unter obiger Voraussetzung nur aus den, gemäß §. 7 des Bankgesetzes vom 1. Juli 1834 für Bank- und Wechselgeschäfte verwendbaren Zweifünftheilen des Bank-Fonds verabfolgt werden. §. 49. Darlehen dieser Art werden nur in baarem Gelde, in runden Summen, und in Minimo zu 500 Gulden gegeben. Kosten aller Art, sowohl gerichtliche, als außergerichtliche, hat der Geldnehmer zu tragen. §. 50. Darlehen-Suchende können sich unmittelbar mündlich oder schriftlich, mittelbar aber nur durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch beeidigte Sensale (welche keiner Vollmacht bedürfen) an die Bank wenden.

Sie haben außer einer genauen Angabe der Summen des Darlehens und der zu verschreibenden Objekte, einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche, dann eine nach dem §. 60 gefertigte Schätzung, sowie die Erklärung darüber beizubringen, daß sie zur Leistung der vorgeschriebenen Realsicherheit und zur Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Bedingungen bereit seien.

§. 51. Der Darlehen-Nehmende hat der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank eine, nach den Vorschriften des Hypotheken-Gesetzes §. 173 von dem betreffenden Hypothekenamte verfaßte und ausgefertigte Urkunde auszustellen, welche alle von der Bank zur Sicherstellung ihres Darlehens und der stipulirten Zinszahlung verlangten Bedingungen, und überdieß auf den Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1834 §. 10 und des Gesetzes vom 15. April 1840 Art. II. eine zu Protokoll gegebene Erklärung darüber enthält: 1) daß er die Bank-Statuten als ausschließlich verbindende Normen zur Beurtheilung und Auslegung seines, mit der Bank abgeschlossenen Darlehenvertrages anerkenne und betrachtet wissen wolle, 2) daß er für den Fall der, 14 Tage nach eingetretener Zahlungszeit nicht geleisteten stipulirten Zahlung: a) sich auf die, von der Bank bei dem gesetzlich zuständigen Gerichte gestellte, und mit dem Hypothekenbriefe, oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hypothekenbuche bescheinigte Klage sogleich, und ohne vorherige Verhandlung über die Liquidität des Rückstandes, dem, in dem §. 52 Absatz I und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes bestimmten Executionsverfahren unterwerfe, b) der Bank die Wahl des Executionsgegenstandes, ohne Beschränkung auf die Bestimmungen der Gerichtsordnung cap. 18 §. 3 festgesetzte Reihenfolge einräume, c) keine Einrede circa modum et ordinem executionis, die er nicht auf der Stelle durch Urkunden beweisen kann, vorbringen wolle, und d) auf die Suspensiv-Wirkung aller Rechtsmittel, sowie auf die Rechtswohlthaten der amtlichen Fristen und Nachlaßregulirung, der Kompetenz, der Güter-Abtretung und auf das moratorium rechtsförmlich Verzicht leiste, 3) daß die Bank bei jeder, der volle Deckung ihrer Forderung zweifelhaft machenden Deterioration eines ihr verpfändeten Objektes nicht allein zu einer neuen Abschätzung, sondern auch, nach vorhergegangener halbjährigen Aufkündigung ausnahmsweise zur Zurücknahme ihres dargeliehenen Kapitals, ohne weitere Rücksichtnahme auf die stipulirte Zahlungsart, berechtigt sei, 4) daß, im Falle der Schuldner es seinem Interesse angemessen fände, nach dem von der Bank empfangenen Kapital noch ein weiteres Anlehen von fremder Hand aufzunehmen, er sich verbindlich mache, zur Sicherheit der Bank für allenfallsige Zinsrückstände und Kosten den zehnten Theil des von ihr erhaltenen Kapitals vorerst als zweite, jedoch unverzinsliche Hypothek für selbe eintragen zu lassen, 5) daß er ferner alle, durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachte Kosten und Schäden der Bank vergüten werde. Diese Erklärung ist sowohl im Hypothekenbriefe als auch im Hypothekenbuche selbst in der Columne „Anmerkungen“ ausdrücklich anzuführen. §. 52. Die Tilgung einer Hypotheken-Schuld findet zur Zeit nur durch gesteigerte Zins- (Annuitäten) Zahlung statt, doch steht dem Debitor in jeder Zeit das Recht zu, seine Schuld auch durch weitere freiwillige Abschlagszahlungen oder durch volle Rückzahlung des noch schuldigen Kapitals zu tilgen. Eine Abschlagszahlung darf nie weniger als einen jährlich gesteigerten Zins (Annuitäten) betragen. §. 53. Der gewöhnliche Betrag der jährlichen Annuitäten ist auf ein Prozent festgesetzt. Eine niederere Annuitätenzahlung im geringsten Betrage von ½ Prozent, dann eine Annuität von mehr als ein Prozent hängt von ausdrücklicher Erklärung der Darlehens-Sucher ab.

Die Annuitäten werden halbjährig an dem von der Bank-Administration bestimmten Termine entrichtet. §. 54. Der die gesteigerten Zinsen (Annuitäten) ununterbrochen zahlende Bankschuldner tilgt seine ganze Schuld nach den den Statuten beigefügten Tabellen durch Zahlung

von 4½ Prozent der ursprünglichen Darlehenssumme in 61½ Jahren.
„ 5 „ . . . . „ 43 „
„ 5½ „ . . . . „ 34½ „
„ 6 „ . . . . „ 29 „

Bei höheren Annuitäten wird eine besondere Berechnung gepflogen, wobei jedoch für Administrationskosten nicht mehr angerechnet wird, als bei der bisherigen Tilgungszeit zu 43 Jahren durch 5 Prozent angenommen war.

Unterbricht aber der Bankschuldner durch freiwillige Abschlags- oder volle Rückzahlung des noch schuldigen Kapitals das Annuitäten-Verhältniß, so wird mit ihm nach dem Verhältniß der ganzen Annuitätenzeit zu den Jahren, in welchem er im ganzen oder theilweisen Besitze des Kapitals war, abgerechnet. §. 55. Auf Verlangen kann nicht nur die Rechnung über die allmälig stattgehabte Tilgung der ursprünglichen Schuld, durch Abrechnung der bereits geleisteten Abzahlung geschlossen, sondern auch der Rest als ein neues Anlehen behandelt werden. §. 56. Ausnahmsweise können auch fünfprozentige, eine hinlängliche Sicherheit gewährende Ewiggeldbriefe, mittelst Transportbriefen an die Bank übergetragen werden.

In diesem Falle ertheilt die Bank dem Schuldner einen, auch für seine Besitznachfolger geltenden Revers über die Zusicherung der gänzlichen Befreiung des betreffenden Besitzthumes von dieser Ewiggilt, für den Fall einer durch volle 43 Jahre ununterbrochenen halbjährig und unverkürzt geleisteten Giltzahlung.

Bei der Heimzahlung, nach erfolgter Aufkündigung von Seiten des Schuldners oder des Besitznachfolgers, werden demselben die bis dahin bezahlten Annuitäten von dem Kapital nach den Bestimmungen des §. 54 in Abrechnung gebracht. Bei nicht pünktlicher Giltzahlung tritt gegen den Schuldner das Verfahren nach Ewiggeldrecht ein, und bei einem Gantverkaufe genießt der Käufer die Rechte und Vortheile des früheren Schuldners. §. 57. Nach vollständig getilgter Schuld erhält der Schuldner die Schuldurkunde mit der darauf gesetzten Quittirung zurück. Die Vorlage der abquittirten Schuldurkunde allein ermächtigt die Hypothekenämter zur Löschung der Schuld in ihren Büchern. §. 58. Die Bank erkennt als Beweis der an sie geleisteten Zahlungen nur die von ihr ausgestellten Quittungen an. §. 59. Die Bank-Administration kann einem von unverschuldeten großen Unglücksfällen getroffenen Gutsbesitzer, nach Beschaffenheit der Umstände und der Würdigung der persönlichen Verhältnisse, auf vorgängige Untersuchung nicht nur eine längere oder kürzere Nachsicht in Entrichtung seiner schuldigen Leistungen, sondern auch weiter gesicherte Anlehen auf einen, zur Erholung angemessenen Zeitraum geben. Der auf diese Begünstigung Anspruch Machende hat der Bank die erlittene Beschädigung unter Beilage gerichtlicher Zeugnisse binnen 14 Tagen vom Tage der Beschädigung anfangend anzuzeigen. §. 60. Die Schätzung hat den, aus der Berücksichtigung aller Umstände hervorgehenden wahren Werth des zu verhypothezirenden Objektes zu ermitteln und hiebei im Allgemeinen die in dem Hypotheken-Gesetze vom 1. Juni 1822 §. 132 und in der Instruction über dessen Vollzug vom 13. Mai 1823 Beilage V für Gutsschätzungen enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Insbesondere aber: 1) müssen die Dominikal-Renten und zwar die ständigen mit 25 und die unständigen mit 20 zu Kapital erhoben werden; 2) dürfen von den zu einem Gutscomplexe gehörigen Gebäuden a) nur diejenigen in besondern Anschlag gebracht werden, welche den Gutswerth erhöhen, oder einen leicht auszumittelnden Verkaufswerth haben, b) auf dem Lande gelegene, mit anderem Grundbesitze verbundene Schlösser aber nur nach ihrem Werthe als Wohngebäude, und in der Regel nach dem Steuerkapitale angeschlagen, bloße Luxusgebäude jedoch nicht in die Schätzung aufgenommen werden, ferner muß c) die Bestimmung des Gesammtwerthes auf die zum Betriebe einer Wirthschaft oder eines Gewerbes nöthigen Gebäude die geeignete Rücksicht genommen werden, und es müssen d) alle zu einem Gutscomplexe gehörigen Gebäude der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt sein; 3) wird bei in Städten und Märkten gelegenen Gebäuden wenigstens eine doppelte Deckung der Kapitals-Zinsen durch einen mittelst glaubwürdiger Urkunden als nachhaltig erwiesenen Miethsertrag erfordert, 4) sind geschlossene Waldungen von verpflichteten Forstwirthschafts-Verständigen unter Berücksichtigung des Steuerkapitals und ihres nachhaltigen Ertrages nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu schätzen, und der auf diese Weise ermittelte Ertrag mit 30 zu Kapital zu erheben, 5) soll bei Schätzungen anderer Rustikal-Besitzungen der Steuerwerth zum vorzüglichen Anhaltspunkte genommen, jedoch dem Besitzer der Nachweis eines höhern Werthes, sowie der Bank das Recht einer neuen Taxation für den Fall vorbehalten

bleiben, wenn durch besondere Anzeige die Besorgniß eines, durch Annahme des Steuerkapitals drohenden Verlustes, Gefahr eintritt. §. 61. Der Bank-Administration bleibt überdies das Recht jeder weitern, den Gesetzen nicht entgegenstehenden Anordnung zur Erhebung des wirklichen Werthes des, bei ihr zu verhypothezirenden Objektes. II. Das Escompto-Geschäft. A. Das einfache Escompto-Geschäft. §. 62. Die Bank discontirt: 1) inländische, durch Verloosung oder Aufkündigung in höchstens 6 Monaten rückzahlbare Staatspapiere und Coupons; 2) alle den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende und in der Bank-Valuta, was den Banksitz in München betrifft, bei einem Münchener Geschäftshause und rücksichtlich der Filialen an andern Orten, bei einem Geschäftshause dieses resp. Ortes zahlbaren Wechselbriefe, welche wenigstens mit zwei, und wenn sie nicht acceptirt sind, mit drei als ganz solid anerkannten Handelsfirmen versehen sind, und nicht über drei Monate zu laufen haben. §. 63. Die Bank kann auch auf fremde Plätze gezogene Wechsel discontiren, welche jedoch nicht länger als drei Monate laufen, und wenigstens mit drei anerkannt guten Unterschriften versehen sind. Dieselben müssen in bianco girirt und zur größern Sicherheit der unmittelbaren Rückzahlung an die Bank, von ihrem Inhaber mit einem auf die discontirte Summe lautenden, wenigstens 14 Tage früher zahlbaren Sola-Wechsel begleitet werden. Sollte dieser Sola-Wechsel jedoch am Verfalltage nicht pünktlich eingelöst werden, so läßt die Bank-Administration die discontirten fremden Wechselbriefe am nächst darauf folgenden Börsentage durch geschworene Mäkler an der Börse verkaufen. Im Falle des Nichtgelingens des Verkaufes hat die Bank solche am andern Tage zum Incasso einzusenden, übernimmt jedoch keine daraus, möglicher Weise, entspringende Gefahr oder Verluste, die, welcher Art sie auch immer sein mögen, allein den Deponenten treffen. §. 64. Der gesetzliche Wechselzins darf nie überschritten, wohl aber von der Bank ermäßigt werden. Die Bank-Administration hat demnach alle sechs Wochen ihren Disconto festzusetzen und bekannt zu machen. §. 65. Alle bei der Bank discontirte und hinterlegte Wechsel oder Effecten können auch vor der Verfallzeit zurückgenommen werden; in diesem Falle findet aber an dem bereits in Abzug gebrachten Disconto, eine theilweise Rückvergütung nicht statt. B. Das Escompto-Geschäft in Wechseln, die nicht wenigstens mit drei Handelsfirmen versehen sind. §. 66. Die Bank discontirt auch nach Thunlichkeit die von jedem als solid bekannten Wechselfähigen auf sich selbst ausgestellten, auf höchstens drei Monate lautenden, hier, oder an dem Orte einer Filiale zahlbaren Wechsel (Sola-Wechsel), wenn die demselben fehlende volle Sicherheit, nämlich die Unterschrift von wenigstens drei als solid anerkannten Handelsfirmen, dadurch ersetzt wird, daß der Aussteller ein dem nach den Bestimmungen der §§. 68, 69 und 70 festzusetzenden Werthe des ganzen Betrages gleichkommendes Unterpfand bei der Bank mit der unwiderruflichen schriftlichen Ermächtigung hinterlegt, „solches im Falle der unterlassenen, §. 71 bezeichneten Nachschüsse oder der pünktlichen Einlösung einen Tag nach dem Sinken des Kurses resp. einen Tag nach der Verfallzeit zu jedem Preise zu veräußern." §. 67. Als Unterpfand dieser Sola-Wechsel nimmt die Bank an: 1) Waaren, die nicht Gefahr bringen, dem Verderben nicht ausgesetzt sind, und keinen zu großen Raum einnehmen; 2) Pretiosen von Edelsteinen, Gold und Silber; 3) Staatspapiere, die auf den Börsen von München oder Augsburg notirt und negozirt werden. §. 68. Waaren werden auf keinen Fall höher als zu 75 Prozent ihres sichern Werthes angenommen, und die Bank haftet weder für deren Gewichtabgang noch Verderben. §. 69. Pretiosen von Edelsteinen und edlen Metallen werden höchstens nur zu 75 Prozent ihres innern auszumittelnden Werthes angenommen. Edelsteine, deren innerer Werth wegen Größe des Gewichtes nicht leicht zu bestimmen ist, bleiben ausgeschlossen. §. 70. Staatspapiere werden nur zu 80 Prozent des auf der Münchner Börse notirten Kurses angenommen, wenn sie entweder auf den Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank übergetragen oder umgeschrieben sind. §. 71. Bei einem Sinken des Kurses der zum Unterpfande gegebenen Staats-

papiere um 10 Prozente, hat die Bank den Hinterleger zu einem Zuschusse von 10 Prozenten aufzufordern, welcher in Staatspapieren zu 80 Prozenten des an der Münchner Börse notirten Kurses stattfinden kann. Bei einem jedesmaligen ferneren Sinken des hinterlegten Staatspapieres um 10 Prozente muß die Ergänzung stets auf die nämliche Weise erfolgen. §. 72. Werden Sola-Wechsel, deren Sicherheit durch Hinterlegung besondern Unterpfandes verstärkt wurde, nicht am Verfalltage eingelöst, oder wird der Aufforderung zu einem erforderlichen Einschusse nach §. 71 nicht entsprochen: so läßt die Bank diese Unterpfänder durch geschworne Mäkler am nächstfolgenden Börsentage veräußern, hält den Mehrerlös nach Abzug aller Kosten zur Verfügung des Wechselausstellers, bleibt dagegen auch rücksichtlich des etwa stattfindenden Minderbetrages, dessen Wechselgläubigerin. III. Das Leihgeschäft auf Papiere, Gold und Silber. §. 73. Die Bank leiht gegen Deponirung inländischer Staatspapiere und ihrer eigenen Aktien 90 Prozente des an der Börse notirten Tags-Kurses. Erstere müssen auf Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank umgeschrieben, letztere aber an dieselbe übertragen werden. Der Deponent hat gleichzeitig mit seinen Papieren eine unwiederrufbare schriftliche Ermächtigung zu dem, im §. 66 näher bezeichneten Verkaufe seiner Papiere zu übergeben. Sinken die Papiere um 5 Prozente, hat der Deponent nach Aufforderung der Bank 5 Prozente nachzuschießen, was in gleichen Papieren zu 90 Prozent des an der Börse notirten Kurses stattfinden kann; auf gleiche Weise geschehen die Nachschüsse bei jedem fernern Sinken um 5 Prozente. §. 74. Darlehen auf Depot werden höchstens auf 90 Tage gegeben. §. 75. Die Bank kann, wenn es ihre Geldverhältnisse gestatten, auf gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, den Betrag des innern Werthes nicht übersteigende Darlehen gegen ein Achtel Prozent auf 30 Tage leihen. §. 76. Bei, von einem Deponenten rechtzeitig nicht vollzogenen Nachschüssen oder Einlösung der deponirten Gegenstände kommen die im § 72 festgesetzten Präjudize in analoge Anwendung. §. 77. Prolongationen abgelaufener Geschäfte überhaupt können nur nach besonderer Uebereinkunft mit der Bank stattfinden. IV. Das Giro-Geschäft. §. 78. Jedem in München ansässigen, bei dem Handlungs-Gremium immatrikulirten und börsefähigen Geschäftsmanne, sowie jedem daselbst wohnenden Actionair der Bank wird auf Verlangen bei dem Giro-Geschäfte ein Folium, worauf ihm seine in der Bank-Valuta hinterlegten Gelder gutgeschrieben werden, und auf welche er allein nur anweisen kann, eröffnet, wofür eine Gebühr zu entrichten. V. Das Depositen-Geschäft. §. 79. Die Bank ist berechtigt, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, Juwelen, in- und ausländische Staats- und Privat-Obligationen und Dokumente, sowie überhaupt alle Gegenstände von Werth unter den im Reglement festzusetzenden Modalitäten und gegen daselbst zu bestimmende Gebühren in Verwahrung zu nehmen.

Die Depositen-Gegenstände sind Faustpfänder für die Gebühren welche nicht im Voraus bezahlt sind, sowie für alle Kosten, die sich hierauf allenfalls erlaufen könnten. VI. Das Lebensversicherungs- und Leibrenten-Geschäft, §. 80, wird durch eine auf Prämiensätze gegründete Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalt, nach den von der Regierung genehmigten Grundsätzen betrieben. §. 81. Vor Ablauf des Privilegiums kann eine frühere Auflösung der Bank nur auf Verlangen von drei Viertheilen der Actionaire, die auch Besitzer von wenigstens drei Viertheilen der Bank-Aktien sein müssen, eintreten.

In diesem Falle treten zehn von dem Bank-Ausschusse aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zu dem Bank-Directorium, um mit diesem und der Bank-Administration die Liquidation vorzunehmen. §. 82. Gegenwärtige, von der Staats-Regierung genehmigte Bank-Statuten können ohne deren Zustimmung nicht abgeändert werden. Von der Staats-Regierung genehmigte Abänderungen müssen aber jedesmal den Statuten beigefügt, resp. öffentlich bekannt gemacht werden."

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu München.

Geschäftsübersicht von 1835—1852.

	15. Octbr. 1835. — Ende 1836	1837	1838	1839	1840
Einbezahltes Actiencapital . .	5,733,333	5,686,033	6,250,000	7,000,000	7,513,900
Disconto-Geschäft in München	5,733,333				
Uebertrag	—	3,131,460	2,203,283	2,401,128	2,460,931
Neue Discontirungen . . .	7,207,872	7,418,454	5,808,641	4,203,481	5,321,310
Rückzahlungen	4,076,412	8,346,631	5,610,795	4,143,678	5,671,728
Prolongationen	6,193,911	9,576,028	8,706,028	7,763,420	6,723,880
Leihgeschäft					
Uebertrag	—	599,903	611,450	1,310,940	1,125,206
Neue Geschäfte	803,503	1,205,575	1,997,066	2,756,467	1,696,055
Rückzahlungen	203,600	1,894,028	1,297,576	2,842,201	1,593,017
Prolongationen	184,177	1,237,367	2,770,010	4,415,926	3,474,038
Giro-Geschäft					
Saldo am 1. Januar (Schuld)	—	78,692	43,126	3,090	140,156
Einzahlungen	1,235,991	2,888,449	2,285,249	2,619,977	1,568,968
Auszahlungen	1,157,299	2,924,015	2,325,285	2,482,910	1,634,955
Geldübernahmsgeschäft					
Saldo der Schuld am 1. Jan.	—	1,033,399	1,375,879	1,645,173	1,557,239
Uebernommene Gelder . .	—	2,559,921	3,859,904	2,942,707	3,854,242
Zurückbezahlte Gelder . . .	—	2,217,441	3,590,610	3,030,641	3,664,108
Depositen ohne Verzinsung. Bestand am 1. Januar . . .	—	—	—	—	—
Uebernommen } im Laufe des Jahres	—	—	—	—	—
Zurückbezahlt } im Laufe des Jahres	—	—	—	—	—
Darlehen auf Hypotheken, siehe Seite 42.					
Banknoten und Cassa . . .	—	404,545	712,235	694,798	1,056,419
Eingegangen	13,544,316	16,906,389	16,344,298	16,584,985	19,435,177
Ausgegeben	13,139,771	16,598,699	16,361,735	16,223,364	18,874,324
Ausgegebene Banknoten . . .	100,000	700,000	1,400,000	2,700,000	3,200,000
Filial Augsburg					
Disconto-Bestand am 1. Jan.	—	—	761,749	526,652	485,829
Neue Discontirungen . . .	—	1,586,243	2,678 768	2,513,832	4,688,714
	—	824,494	2,913,865	2,554,655	4,276,805
Prolongationen	—	409,003	713,616	411,838	199,063
Leihgeschäft					
Bestand am 1. Januar . .	—	—	108,887	326,942	86,910
	—	156,326	620,806	754,066	342,034
	—	46,439	402,751	994,098	346,374
Prolongationen	—	67,304	505,527	269,216	36,000
Cassa					
Bestand am 1. Januar . .	—	—	217,888	187,998	593,717
Eingang	—	2,128,154	4,438,820	5,951,506	8,558,208
Ausgang	—	1,910,266	4,468,710	5,545,787	8,788,644

Bayerische Hypotheken- und
Geschäftsübersicht

— Ende	1841	1842	1843	1844	1845
Einbezahltes Actienkapital . .	8,027,800	10,000,000	10,000,000	10,000,000	10.000,000
Disconto-Geschäft in München					
Uebertrag	2,110,513	2,274,977	2,283,565	3,355,025	2,923,809
Neue Discontirungen . . .	4,658,754	3,094,212	5,991,059	7,278,243	6,851,842
Rückzahlungen	4,494,290	3,085,624	4,919,598	7,709,459	7,133,973
Prolongationen	7,820,932	10,483,627	10,955,102	15,138,134	12,580,598
Leihgeschäft					
Uebertrag	1,328,244	977,998	1,322,391	1,025,371	847,551
Neue Geschäfte	1,751,712	2,324,592	2,211,647	1,378,516	1,007,003
Rückzahlungen	2,101,958	1,980,198	2,508,667	1,565,336	831,216
Prolongationen	4,114,620	5,650,848	5,327,548	4,492,429	5,300,613
Giro-Geschäft					
Saldo am 1. Januar (Schuld)	74,169	57,701	778	5,077	54,511
Einzahlungen	6,130,327	1,233,217	2,472,929	1,783,489	2,379,633
Auszahlungen	6,146,794	1,290,140	2,468,630	1,734,055	2,324,500
Geldübernahmsgeschäft					
Saldo der Schuld am 1. Jan.	1,747,373	1,231,232	1,639,880	2,070,349	2.645,757
Uebernommene Gelder . .	2,729,088	2,451,059	3,483,905	4,077,413	4,059,731
Zurückbezahlte Gelder . . .	3,245,229	2,042,411	3,053,436	3,502,005	3,499,768
Depositen ohne Verzinsung. Bestand am 1. Januar	—	—	—	—	—
Uebernommen } im Laufe des Jahres	—	—	—	—	—
Zurückbezahlt } im Laufe des Jahres	—	—	—	—	—
Darlehen auf Hypotheken, siehe Seite 42.					
Banknoten und Cassa . . .	1,617,272	1,535,905	2,066,886	1,070,648	1,504,773
Eingegangen	21,664,453	13,973,919	19,484.690	20,784,657	20,738,160
Ausgegeben	21,747,820	13,440,938	20,480,928	20,350,532	20,750,495
Ausgegebene Banknoten . . .	3,500,000	4,000,000	4,000,000	4,000,000	4,000,000
Filiale Augsburg					
Disconto-Bestand am 1. Jan.	897,738	770,935	696,888	865,629	433,090
Neue Discontirungen . . .	4,496,582	4,306,935	2,008,932	1,666,708	1,745,529
Rückzahlungen	4,623,385	4,380,982	1,840,191	2,099,247	1,322,138
Prolongationen	63,607	151,621	321,585	930,008	1,799,265
Leihgeschäft					
Bestand am 1. Januar . .	82,570	10,070	102,900	47,050	42,990
Neue Geschäfte	144,195	705,949	147,824	83,670	154,980
Rückzahlungen	216,695	613,119	203,674	87,760	122,390
Prolongationen	—	41,852	93,414	153,650	283,740
Cassе					
Bestand am 1. Januar . .	363,281	516,321	482,039	265,089	562,851
Eingang	7,818,373	7,578,190	5,193,567	5,645,886	6,305,626
Ausgang	7,665,333	7,612,471	5,410,517	5,348,125	6,512,913

Bilanzen werden von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank nicht veröffentlicht.

Wechselbank zu München.

von 1835 — 1852.

1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852
10,416,666	11,000,000	12,000,000	12,333,333	13,500,000	15,000,000	20,000,000
2,641,678	2,448,832	2,352,327	1,827,326	1,890,623	1,409,850	1,360,578
6,639,582	5,832,941	2,943,953	3,239,943	4,095,393	4,115,133	4,875,968
6,832,428	5,929,445	3,468,954	3,176,646	4,576,166	4,164,405	4,791,124
13,224,464	14,795,887	9,076,883	7,703,208	7,764,895	4,307,008	7,925,066
1,023,338	970,476	1,386,333	1,073,099	2,893,725	3,325,860	4,476,640
1,456,619	1,631,505	615,689	3,309,860	7,811,347	4,768,616	8,978,193
1,509,481	1,213,648	928,922	1,489,234	7,379,211	3,647,846	4,725,677
4,917,153	6,684,823	8,290,516	7,864,256	8,106,649	7,205,411	8,729,156
109,643	103,106	169,847	42,392	75,477	96,130	112,329
2,476,517	2,394,895	1,127,934	1,121,413	996,677	1,330,473	1,802,199
2,483,054	2,328,153	1,255,389	1,088,328	976,024	1,314,274	1,843,208
3,205,720	2,604,761	2,813,989	2,815,690	1,620,918	1,202,358	1,725,343
3,555,158	3,108,215	3,496,104	1,045,648	1,236,282	2,199,558	3,041,112
4 156,117	2,998,987	3,494,403	2,240,420	1,654,842	1,676,574	2,633,244
—	—	—	—	169,150	196 319	227,978
—	—	—	639,022	771,735	1,672,603	1,444,098
—	—	—	469,872	744,566	1,640,944	1,518,356
1,492,438	1,285,453	1,174,710	2,874,784	1,744,816	3,165,184	2,233,714
23,203,171	21,948,669	14,889,406	13,423,712	26,170,621	21,208,042	24,284,482
23,420,156	22,059,412	13,189,332	14,553,680	24,750,253	22,139,512	33,642,623
4,400,000	4,800,000	4,800,000	5,200,000	6,300,000	6,375,000	8,000,000
856,481	1,109,305	784,748	81,893	206,993	419,099	171,093
1,933,812	2,409,744	899,549	280,525	762,357	886,563	2,753,655
1,680,987	2,731,301	1,602,404	155,425	550,250	1,134,570	2,254,726
5,203,785	3,262,695	874,523	452,463	1,072,383	583,898	1,488,073
75,580	77,616	54,842	13,242	77,051	260,064	193,738
103,054	210,639	57,029	123,264	442,881	283,930	1,212,756
101,018	233,413	98,629	59,455	259,868	350,255	833,621
371,648	258,505	146,555	182,592	580,829	570,609	1,517,212
355,564	447,294	559,288	442,078	245,610	490,600	739,687
7,531,713	8,079,478	4,819,610	3,020,467	6,328,025	4,856,145	1,079,725
7,439,982	7,967,484	4,936,820	3,216,935	6,083,036	4,607,058	10,560,446

Mobiliar-Feuerversicherung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

	1. Juli 1836 bis Ende 1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852
Einnahme																
Uebertrag	—	11,426	25,512	64,570	80,456	90,259	105,114	127,424	135,551	142,221	155,123	168,441	184,283	186,612	182,097	
Neugezahlte Prämien	76,178	66,780	105,878	126,549	151,292	194,439	213,694	245,603	268,308	300,538	322,269	328,576	} 416,939	406,320	395,478	
Brandschadenantheil rückversichernder Anstalten	—	907	3,592	3,840	23,628	9,905	15,437	27,381	41,441	61,362	50,894	57,930				
Zinsen des Reservefonds und der Prämiengelder, Disconto, Gebühren etc.	—	2,039	5,754	8,129	7,955	11,146	13,602	16,417	17,188	20,169	18,405	20,696	18,716	?	27,846	
Gesammteinnahme	—	81,152	140,736	203,088	263,330	305,748	347,847	416,825	462,488	524,290	546,692	575,643	619,938	?	605,421	
Ausgabe																
Brandentschädigung	44,074	38,187	35,385	41,721	93,239	101,206	66,761	142,641	158,367	228,817	185,330	212,310	270,315	} 218,324	305,281	
Provision und Auslagen der Agenten	5,179	5,639	10,068	13,517	17,357	18,885	21,731	18,560	19,057	19,296	20,073	20,941	} 103,079			
Rückversicherungsprämien	5,807	6,217	12,947	17,733	17,858	28,678	32,436	41,853	52,940	71,397	80,394	80,581				
Regiekosten, Schreib- und anderes Material, außerordentliche Ausgaben	9,692	5,598	7,766	9,661	12,617	16,865	14,495	16,220	16,903	17,657	20,517	18,859	19,013	?		
Gesammtausgabe	64,752	55,640	66,166	82,632	141,071	165,634	135,423	219,274	247,267	337,167	306,284	332,691	392,407	?	305,281	
Reineinnahme	11,426	25,512	74,570	120,456	122,259	140,114	212,424	197,551	215,221	187,123	240,408	242,952	227,531	?		
Davon übertragen	11,426	25,512	64,570	80,456	90,259	105,114	127,424	135,551	142,221	155,123	168,441	184,283	186,612	182,097	181,350	
Gewinn der Bank	—	—	5,000	20,000	16,000	17,500	42,500	31,000	36,500	16,000	41,966	36,669	26,918	52,500	70,330	
Zum Reservefonds der Feuerversicherungsanstalt	—	—	5,000	20,000	16,000	17,500	42,500	31,000	36,500	16,000	30,000	22,000	14,000	} 100,000	48,775	
Zuschüsse zum Reservefonds	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17,000	18,500	—	22,725		—	
Bestand des Reservefonds am Ende des Jahres	—	—	—	25,000	41,000	58,500	101,000	132,000	168,500	201,500	250,000	272,000	308,725	408,725	457,500	

Mobiliar-Feuerversicherung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

	Bestand am 1. Januar des Jahres. Anzahl der Versicherungen	Bestand am 1. Januar des Jahres. Versicherungskapital fl.	Zugang im Laufe des Jahres. Anzahl	Zugang im Laufe des Jahres. Versicherungskapital	Erlittene Brandschäden Anzahl	Erlittene Brandschäden Bezahlte Entschädigung incl. Reise- und Liquidations-Spesen	Summa der bis Ende des Jahres gezahlten Brandschäden fl.
1837	2,280	9,027,515	3,626	13,966,220	90	49,703	49,703
1838	5,906	22,993,735	3,230	13,610,770	61	38,187	87,890
1839	9,136	36,604,505	4,967	34,999,373	75	35,385	123,275
	14,103	71,603,878					
Davon im Laufe der 3½ J. aufgehoben		22,692,099					
1. Januar 1840	14,103	48,911,779	6,157	11,515,752*)	105	41,721	164,996
1841	20,260	60,427,531	6,740	13,604,563	148	93,239	258,235
1842	27,000	74,032,094	9,599	21,564,221	225	101,206	359,441
1843	36,599	95,596,315	10,167	12,532,734	180	66,761	426,201
1844	46,766	108,129,049	12,317	17,334,850	361	142,641	568,842
1845	59,083	125,463,899	11,023	13,541,692	374	158,367	727,220
1846	70,106	139,005,591	13,500	15,830,127	461	228,817	955,037
1847	83,605	154,835,718	12,150	11,515,765	402	185,330	1,140,367
1848	95,756	166,351,483	10,875	3,419,970	501	212,310	1,352,677
1849	106,631	169,771,453	1,100	1,344,630	508	270,316	1,622,993
1850	117,731	171,116,083	?	255,977	?	218,324	1,841,317
1851	?	171,372,060	?	3,311,995	333	305,281	2,146,598
1852	?	174,684,055	?	5,763,780	261	263,569	2,410,167

*) Von hier an nur Netto-Kapitalszunahme.

Lebensversicherung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Bestand Anfang des Jahres.

	Auf Lebenszeit		Auf bestimmte Zeit		Summa			Zugang im Laufe des Jahres	
	Zahl der Nummern	Summe der Versicherung fl.	Zahl	Versicherungssumme	der Nr.	der Personen	des versicherten Capitals	Anzahl der Nr.	Summe des Capitals
1836	—	—	—	—	—		—	119	256,700
1837	?	169,300	?	87,400	119		256,700	257	301,700
1838	233	390,700	124	118,900	357		509,600	188	165,300
1839	309	470,000	173	139,000	482		609,000	134	121,700
1840	351	494,600	198	158,500	549		653,100	170	164,300
1841	427	583,000	219	162,600	646		745,600	173	183,200
1842	499	672,100	221	171,700	720		843,800	224	274,500
1843	614	823,100	231	185,000	845		1,008,600	207	237,400
1844	718	949,000	207	159,500	925		1,108,500	237	241,400
1845	840	1,080,000	222	178,200	1,062		1,258,200	178	209,200
1846	905	1,163,500	200	164,700	1,105	967	1,328,200	212	265,000
1847	Von diesen Jahren fehlen in dem Rechenschaftsberichte der Bank die näheren Angaben.				1,173	1,073	1,455,500	222	228,200
1848					1,244	1,107	1,545,700	122	137,100
1849					1,203	1,082	1,517,200	146	154,300
1850					1,228	1,111	1,533,800	261	248,100
1851					1,386	1,265	1,659,900	319	261,000
1852					1,574	1,423	1,796,500	407	471,700

Lebensversicherung der Bayerischen Hypotheken und Wechselbank.

Abgang im Laufe des Jahres

	durch Todesfall Anzahl der Versicherungen	der gestorbenen Personen	Summe des versicherten Capitals	Durch Ablauf Anzahl	Summe	Uebertritt von kurzer auf lebenslängl. Vers. Anzahl	Summe	Versicherungsscheine nicht bezogen Anzahl	Summe	Freiwillig aufgehoben und nicht erneuerte Anzahl	Summe	Activvermögen am Ende des Jahres fl.	Zum Gewinn der Bank fl.
1836												4,606	—
1837	4	3	3,900	1	3,000	3	34,000	7	6,000	4	1,900	20,689	—
1838	1	7	12,000	12	16,400	1	2,500	15	13,900	28	21,100	41,137	—
1839	10	7	13,600	11	8,000	1	1,000	5	3,100	40	51,900	42,185	—
1840	5	—	3,500	12	12,600	—	—	15	14,900	41	40,800	59,488	5,111
1841	18	15	14,800	25	17,500	—	—	10	7,600	46	45,100	79,114	—
1842	13	—	18,600	25	19,500	1	7,000	11	7,900	49	56,700 [1]	93,902	5,000
1843	15	14	12,900	29	20,700	3	1,300	18	18,000	62	84,600	118,233	5,000
1844	13	12	13,300	20	10,000	1	1,200	13	12,300	53	54,900	147,501	7,000
1845	21	19	27,900	17	10,000	—	—	15	15,800	82	85,500	161,512	4,000
1846	27	25	42,500	22	19,400	1	400	19	21,700	75	53,700	187,158	—
1847	24	21	25,700	30	16,200	1	1,000	21	28,000	75	67,100	203,337	6,000
1848	35	31	47,700	29	26,100	—	—	10	10,800	89	81,000	213,860	—
1849	32	27	29,600	19	14,500	—	—	9	10,400	61	83,200	231,804	6,000
1850	23	15	14,300	15	15,500	—	—	16	16,500	49	75,700	270,861	6,500
1851	25	21	33,000	7	4,200	—	—	33	23,000	66	64,000	294,076	8,000
1852	33	29	41,900	17	19,700	—	—	23	19,900	89	69,000	338,362	9,000

1) incl. 2 Nummern von 1800 fl., die aufgelöst wurden von Seiten der Administration wegen cf. §. 35 der Statuten.

Selbstmorde für welche die Bank keine Zahlungen leistete:

	1843	1	4,000 fl.	
"	1844	1	500 "	
"	1849	1	4,300 "	(schwebte noch März 1852)
"	1852	1	12,000 "	

Bayerische Hypotheken-

Gewinn-

Einnahme	15. Octbr. 1835 — Ende 1836	1837	1838	1839	1840	1841
Uebertrag vom vorigen Jahre . . .	—	—	—	—	—	2,113
Hypothekenerträgnisse	—	119,640	171,873	212,126	254,014	315,567
Disconto-Ertrag in München . . .	98,690	90,496	69,658	74,386	83,170	85,873
„ „ „ Augsburg . . .	—	8,779	18,678	17,586	24,975	28,281
Leihertrag in München	6,001	16,568	29,215	42,224	40,817	36,868
„ „ Augsburg	—	1,392	7,265	7,271	2,346	714
Actienumschreibungs-, Giro- u. Depositen Ertrag in München	136	138	466	431	499	694
Depositen-Ertrag in Augsburg . . .	—	—	40	46	71	40
Ertrag der Versicherungsanstalten . .	—	—	—	5,000	34,822	24,178
Ertrag des Reservefonds	—	—	—	833	1,911	3,525
Summa der Einnahme	147,457	237,013	297,195	359,903	442,626	497,853
Ausgabe						
Vom Bankeinrichtungs-Conto abgeschrieben	—	2,013	2,654	3,036	3,263	3,263
Regiespesen in München	24,569	24,362	23,519	25,070	28,008	30,988
„ „ Augsburg incl. Mobiliarabschreibung	—	1,894	3,301	3,619	3,652	3,811
Zinsen von übernommenen Geldern .	18,644	12,215	12,917	15,317	16,432	38,161
Summa der Ausgabe	43,213	50,497[1])	42,391	47,042	51,355	76,223
Reinertrag des Jahres	104,244	186,516	254,804	312,861	391,271	421,630
Dessen Verwendung:						
3 % Zinsen für das Actiencapital . .	112,000	170,583	187,500	210,000	225,417	240,834
Extradividende . . . . . Deficit	7,755	11,917	50,500	77,000	122,278	136,473
Zum Reservefonds	—	4,016	16,804	25,861	41,463	40,157
Uebertrag auf das folgende Jahr .	—	—	—	—	2,113	4,166
Extraordinaire Zuschüsse zum Reservefonds	—	—	—	—	—	—
Bestand des Reservefonds Ende des J.	—	4,016	20,820	46,681	88,144	128,301[6])
An Zinsen und Dividende haben die Actionaire erhalten	3 %	3^7	3^8	4^1	4^6	4^7

1) In dieser Summe ist das vorjährige Deficit von 7,755 fl. mitenthalten und außerdem

2) incl. 12,000 fl. Vertheilung aus dem durch die zehn fl. Banknoten 1. Emission sich

3) incl. 3,719 fl. Kosten wegen Vermehrung des Bankfonds.

4) incl. 2,021 fl. Kosten der Actien-Coupons-Verfertigung.

5) incl. 700 fl. für eingezogene 10 fl. Banknoten 1. Emission.

6) Hieran gehen durch falsche Banknoten ab 770 fl.

NB. Im Jahre 1852, wo die Bank sämmtliche Actien voll einbezahlen ließ und hiedurch Reservefond-Ergänzungen durch welche der Reservefond auf das statutenmäßige Maximum die voll einbezahlten Actien wurde 5_7 Prozent Dividende und Superdividende vertheilt.

und Wechselbank.

Rechnung.

1842	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851
4,166	2,982	5,290	1,078	630	596	2,333	1,291	1,159	1,006
361,929	424,039	445,068	473,822	508,630	558,920	588,355	576,795	578,573	609,009
93,231	111,056	118,975	117,255	108,020	110,498	87,621	68,378	64,751	43,376
26,883	15,071	19,513	21,857	29,464	34,250	9,513	4,348	10,662	9,427
44,192	42,629	33,284	34,481	34,387	47,867	47,929	79,207	141,862	259,831
3,949	1,840	1,862	2,448	2,425	3,317	1,078	1,018	6,782	6,630
915	1,193	853	1,012	1,050	1,118	1,045	945	1,352	1,239
24	69	53	54	59	157	115	63	129	128
30,058	54,262	44,108	41,568	22,964	48,860	37,298	36,379	59,873	62,787
5,485	6,908	5,912	7,560	21,951[2])	14,866	18,165	19,590	45,066	51,537
579,840	660,050	674,019	701,137	729,581	820,449	793,452	788,015	909,209	1,044,970
3,848	3,848	3,848	3,848	3,849	3,848	3,848	3,848	1,171	—
30,693	29,200	28,489	27,630	31,115	32,926	33,059	33,972	34,525	37,853
3,716	3,633	3,669	3,708	4,229	4,267	3,894	3,885	4,405	4,476
34,442	50,482	69,122	85,536	89,574[3])	97,220[4])	89,985	76,031	59,342	66,851
72,699	87,163	105,129	120,722	132,485	140,283	130,786	117,737	99,443	109,180
498,142	572,887	569,790	580,415	597,096	680,166	662,666	670,278	809,766	935,790
300,000	300,000	300,000	300,000	312,500	330,000	360,000	370,000	405,000	450,000
150,000	210,000	210,000	220,000	220,000	282,000	240,000	246,000	327,000	390,000
45,160	57,597	58,712	59,785	64,000	65,834	61,375	63,119	76,760	94,816
2,982	5,290	1,078	630	596	2,333	1,291	1,159	1,006	973
—	—	—	—	37,551	41,937	—	53,942	116,403	2,075
172,691	230,288	289,000	348,786	450,337	558,108	619,483	736,544	929,707	1,025,899[5])
4^{5}	5^{1}	5^{1}	5^{2}	5^{1}	5^{1}	5	4^{9}	5^{4}	5^{6}

2,258 fl. Verlust durch Herabsetzung der ½ Kronenthaler.

ergebenden Ueberschuß.

ihren Fonds auf 20 Millionen erhöhte, forderte sich gleichzeitig mit den neuen Einzahlungen von 1,500,000 fl. gebracht wurde. Der Reinertrag des Jahres war 1,061,501 fl. Auf

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit.

	Ausstehendes Capital der Bank am 1. Januar		Im Laufe des Jahres gewährte neue Darlehen		Im Laufe des Jahres sind an die Bank zurückgezahlt				
	Anzahl der Darlehen	Summe in fl.	Anzahl	Summe fl.	An vollständigen Rückzahlungen Anzahl	Summe in fl.	Abschlagszahlungen fl.	Durch Annuitäten getilgt fl.	Summe fl.
1836	—	—	785	2,209,650	—	—	—	—	8,914
1837	785	2,200,736	598	1,453,300	28	—	—	—	93,664
1838	1,355	3,560,372	441	1,278,020	39	—	—	—	136,915
1839	1,757	4,701,477	347	1,075,150	60	104,696	34,097	39,525	178,318
1840	2,044	5,598,309	334	1,697,985	82	156,498	91,405	51,124	299,027
1841	2,296	6,997,267	346 [1])	1,939,846	108	405,533	91,975	72,873	571,112 [1])
1842	2,534	8,366,001	401	1,428,500	133	256,022	71,020	99,118	426,160
1843	2,802	9,368,341	328	1,565,939	196	436,750	144,358	114,061	695,168
1844	2,934	10,239,112	485	1,516,280	167	303,103	91,093	123,413	517,610
1845	3,252	11,237,782	534	1,266,805	171	298,288	89,944	144,026	532,258
1846	3,615	11,972,329	605	1,468,991	177	249,482	155,278	154,085	559,145
1847	4,043	12,882,175	753	1,996,549	168	266,108	174,063	184,509	624,680
1848	4,628	14,254,044	289	374,800	95	137,975	123,554	181,564	443,093
1849	4,822	14,185,750	300	333,931	128	238,023	118,617	210,443	567,083
1850	4,994	13,952,598	610	1,111,239	194	302,011	171,387	228,765	702,163
1851	5,410	14,361,674	899	1,864,208	264	513,091	192,889	242,658	948,638
1852	6,045	15,277,244	1,144	2,184,486	342	800,157	215,750	254,494	1,270,401

1) incl. einer Schuld von 1,731 fl., die in 2 Posten umgeschrieben wurde.

Königlich Bayerische Bank zu Nürnberg. Der Ursprung dieser Bank datirt vom Jahre 1780, wo sie als Markgräflich Ansbach'sche Hofbank gegründet wurde. Im Jahre 1795/6 ging sie mit den Fürstenthümern Ansbach und Baireuth an die Krone Preußen über und bestand von da an bis 1806 unter der Firma „Königl. Preußisch Banco in Franken zu Fürth." Vom Jahre 1806 liegt uns betreffs des Ueberganges der Bank an Bayern folgendes Circulair vor:

„Die Abtretung des Fürstenthums Ansbach an die Krone Baiern, hat auch die Uebernahme der Garantie der hiesigen Banco von Seiten Sr. Königl. Majestät von Baiern zur Folge gehabt, und Allerhöchstdieselben haben die laufenden Rechnungen für Allerhöchstdero Rechnung zu übernehmen geruhet. Die Banco bleibt sonach in ihrer bisherigen Verfassung und die Geschäfte werden unter der vorigen Direktion, von dem nämlichen Personal, unter der Firma: Königl. Bayerische Banco, mit Beibehaltung der bekannten Unterschrift fortgesetzt. Es ist dieses um so leichter, da die Fonds nicht vermindert, sondern durch die Einziehung der bei der Hauptbanco zu Berlin aus dem Ansbachischen Fürstenthum belegten Deposital-Gelder zur hiesigen Banco, vielmehr beträchtlich vermehrt werden. Wir geben uns die Ehre, Sie von dieser Veränderung zu benachrichtigen und ersuchen Sie, hiervon Vormerkung zu machen." Königl. Bayerische Banco.

Kracker. Gullmann.

Von Fürth wurde die Bank nach Nürnberg übergesiedelt. Es ist jedoch ein Irrthum, sie, wie in einigen Büchern geschehen, als Nachfolgerin der im J. 1806 erloschenen Nürnberger Giro-Bank zu bezeichnen, mit welcher sie niemals eine Gemeinschaft hatte.

Filialen der Bank bestehen seit 1796 zu Ansbach, 1844 in Bamberg, 1847 in Würzburg, 1850 in Regensburg, 1852 in Baireuth und in Ludwigshafen in der Pfalz.

Das erste bayerische Statut der Bank war vom 31. December 1806, das gegenwärtig gültige ist vom 4. October 1850.

Dieses Statut bestimmt: §. 1. Die k. Bank zu Nürnberg ist eine unmittelbar unter dem königl. Staatsministerium der Finanzen stehende Anstalt mit kaufmännischer Geschäftsführung, welche den Zweck hat: 1) als Wechselbank dem Verkehr und dem Handel im Allgemeinen zu nützen; 2) als Leihbank durch Darlehen an Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbsleute, den Handel, die Industrie und die Gewerbe zu unterstützen und zu befördern, und: 3) auch an andere Private, Landwirthe, Anstalten u. s. w. gegen entsprechende Sicherheit Darlehen zu machen. §. 2. Der Wirkungskreis der k. Bank erstreckt sich über den Umfang des ganzen Königreichs. Die Hauptbank hat, in so lange nichts Anderes verfügt wird, ihren Sitz zu Nürnberg. An anderen geeignet scheinenden Orten und Handelsplätzen des Königreichs werden behufs der Geschäftsführung Filialbanken, Bankbureau's und Agenturen errichtet, was jeder Zeit durch das Regierungsblatt und andere öffentliche Organe zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird. §. 3. Die Fonds der k. Bank bestehen: 1) aus dem Stammkapitale des Staates und den Cautionskapitalien der Bankbeamten; 2) aus dem Reservefond; 3) aus den gerichtlichen und administrativen Depositen des ganzen Königreichs, welche nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 bei der k. Bank gegen Schuldscheine angelegt werden müssen; 4) aus den Einstandskapitalien, welche bei der k. Bank gleichfalls nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 gegen Schuldscheine angelegt werden. §. 4. Die k. Bank ist überdieß mit Rücksichtsnahme auf den jeweiligen Geschäftsverkehr ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, auch von Privaten, Gemeinden u. s. w. Gelder gegen verzinsliche Banknoten anzunehmen. §. 5. Der Staat übernimmt und beziehungsweise behält die vollkommene Garantie der k. Bank, wie dies bereits durch die allerhöchste Entschließung vom 21. November 1806 ausgesprochen worden ist. — (Regierungsblatt von 1807. Seite 37.) Eine Verminderung des in bisheriger Weise verzinslichen Stammkapitals des Staates darf nicht, wohl aber kann im Falle des Bedürfnisses eine Erhöhung desselben eintreten. Eine Vermischung

der Bankfonds mit anderen Staatsgeldern ist unzulässig. §. 6. Die Cautionskapitale der Bankbeamten, welche baar einzuzahlen sind, werden durch die Anstellungs- und Beförderungsdekrete regulirt, und bis zum Tage der Heimzahlung verzinst. Das Cautionskapital berechtigt überdies zur Theilnahme am Nettogewinne eines jeden Jahres, giebt aber keinen Anspruch auf das Bankeigenthum. — Hört daher ein cautionspflichtiger Bankbeamter durch Veränderung seiner Dienstes-Verhältnisse, Quiescenz, gezwungenen oder freiwilligen Rücktritt von dem Dienste, oder durch den Tod auf, Bankbeamter zu sein, so erlischt sein Recht an der Theilnahme des Nettogewinnes, das Cautionskapital wird an ihn, oder seine Erben, wenn keine Haftungen bestehen, baar zurückgezahlt, und es können keinerlei weitere Ansprüche an die k. Bank oder ihr Vermögen gemacht werden. §. 7. Die Berechnung der Gewinnantheile erfolgt auf den Grund der Jahresbilanz; und wird nach Abzug aller Verwaltungskosten und Ausgaben der reine Gewinn zur Hälfte an den Staat und die cautionspflichtigen Beamten nach Maßgabe ihrer Kapitalsbeträge vertheilt. — Die andere Hälfte wird dem Bankreservefond zugewendet. Kapitalverluste sind aus dem Reservefonds zu decken, wenn den Bankbeamten kein Verschulden beigemessen werden kann. §. 8. Für die Geschäftsführung der Bank werden Bankbeamte, welche von der Regierung ernannt werden, aufgestellt. Dieselben und ihre Relikten werden ganz wie die übrigen Staatsdiener und deren Relikten behandelt. Es finden daher alle für diese geltende gesetzliche und verordnungmäßige Bestimmungen auch auf sie Anwendung. Ihre Besoldungen werden durch die Anstellungsdekrete normirt und aus der Bankkassa bezahlt. Die Bankbeamten und die bei der k. Bank verwendeten Individuen dürfen weder im eigenen, noch im fremden Namen mit derselben in ein Handels- oder Obligationsverhältniß treten, und überhaupt keine Handelsgeschäfte treiben. §. 9. Die Bankverwaltung wird besorgt: A. durch die Bankdirektion, B. durch die Hauptbank, C. durch die Filialbanken, Bankbureaus, Agenturen u. s. w. A. Bankdirektion. §. 10. Dieselbe wird gebildet, aus 1) dem Bankdirektor, 2) dem Bankier, und 3) dem Bankkonsulenten. Der Direktor ist Vorstand der Bankdirektion und der ganzen Anstalt, und hat daher auch alle Rechte und Obliegenheiten eines Solchen. Er hat insbesondere die Oberleitung des ganzen Instituts zu besorgen, und die Geschäftsführung der Bankbeamten zu überwachen, und die Vertheilung der Geschäfte unter die Direktionsmitglieder vorzunehmen. Die k. Bankdirektion hat ihre Geschäfte in der für die k. Verwaltungsstellen vorgeschriebenen Weise zu besorgen, weshalb auch die für diese geltenden Normativ-Bestimmungen zur analogen Anwendung zu kommen haben. Die Staatsregierung behält sich übrigens noch bevor, bei besonderer Veranlassung oder auch für ständig, königliche Commissäre zum Zwecke der Prüfung und Ueberwachung der Geschäftsführung zu der k. Bank abzuordnen oder bei derselben aufzustellen. Denselben ist daher auf Verlangen jeder Zeit die Einsichtsnahme der Akten, Bücher und der gesammten Geschäftsführung zu gestatten. Dieselben können den Direktionssitzungen beiwohnen, und erforderlichen Falles solche veranlassen. In Verhinderung des Direktors hat der Bankier, und in dessen Verhinderung der Consulent die Leitung der Direktion und der Anstalt zu besorgen. Bei besonders wichtigen Fragen können auch der Cassirer der Hauptbank (Hauptcassirer) und der Hauptbuchhalter den Berathungen beigezogen werden. Dieselben sind stellvertretende Direktionsmitglieder und haben bei der Abwesenheit oder Verhinderung eines der ordentlichen Direktionsmitglieder für dasselbe einzutreten. Sie haben, wenn sie den Direktorialsitzungen beiwohnen, wie die übrigen Mitglieder entscheidende Stimme. — Sitzungen können nur in Anwesenheit von drei Mitgliedern, müssen aber in der Regel wenigstens alle acht Tage einmal gehalten werden, und ist zu denselben ein besonders zu verpflichtender Bankkommis als Protokollführer beizuziehen. — Die Beschlüsse werden nach collegialer Berathung durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu. Der Bankdirektor oder dessen Stell-

vertreter muß in den zur collegialen Berathung bezeichneten Gegenständen der Vollziehung der durch Einheit oder Mehrheit gefaßten Beschlüsse freien Lauf lassen, und kann solche auf seine Verantwortlichkeit nur dann sistiren, wenn er daran einen großen Nachtheil für die Bank und beziehungsweise den Staat befürchtet. Er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er glaubt, der Beschluß sei gegen ausdrückliche Gesetze oder allerhöchste Anordnungen gefaßt. In beiden Fällen hat er sogleich davon die Anzeige zu machen. Auch kann er beschlossene Anträge an die allerhöchste Stelle, mit denen er nicht einverstanden ist, durch abgesondertes Gutachten einbegleiten. Ueber die in der Session vorgekommenen Verhandlungen ist ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen. Die k. Bankdirektion hat Mitte eines jeden Monats eine Uebersicht über den Stand des Geschäftsverkehres der k. Bank, ihrer Filialen, Bankbureaus und Agenturen im vorhergehenden Monate dem königl. Staatsministerium der Finanzen vorzulegen, und derselben die etwa nöthigen Bemerkungen beizufügen. §. 11. Der collegialen Berathung und Beschlußfassung der Bankdirektion sind zu unterstellen: a) die an das königl. Staatsministerium der Finanzen zu erstattenden Anträge über Ernennung, Beförderung, Versetzung und Quieszirung der Bankbeamten, und die Aufnahme und die Entlassung der Bankkommis, b) die Aufnahme und Entlassung der Schreiber und des übrigen Subalternpersonals der Bank, c) die Feststellung der Qualifikationslisten der Bankbediensteten, d) die Festsetzung der Honorare und Bezüge des nicht stabilen Bankpersonals und der Regieetats innerhalb der alljährlich durch das königl. Staatsministerium der Finanzen zu bestimmenden Maximalbeträge, e) die Prüfung und Feststellung der Creditlisten der Hauptbank und der Filialbanken, f) Anträge auf Abänderung der Instruktionen und Reglements, g) die Anträge auf Festsetzung der Zinsen der Schuldscheine, der Banknoten, dann der Zinsen und Bedingungen, unter welchen Anlehen im Allgemeinen bewilligt werden dürfen, — h) die Bewilligung von Anlehen, zu deren Gewährung die k. Bank und die Filialbanken nicht schon durch ihre Dienstes-Instruktionen ermächtigt sind, i) die Prüfung der Jahresbilanz und die Berechnung und Vertheilung des Nettogewinnes, k) die Beschaffung der nöthigen Baarschaft, l) Anträge über die Verwendung der nicht zum gewöhnlichen Geschäftsverkehre erforderlichen Fonds, m) die Ermächtigung zur Führung von Prozessen, zum Vergleiche und zum Streitabstand; — die Genehmigung der Klag-, Exceptions-, Beweisantritts- und Appellations-Schriften, n) das Verfahren in dienstlichen Untersuchungen gegen Bankbeamte und die Suspendirung derselben, o) alle jene Fälle, für welche von der allerhöchsten Stelle eine Collegialberathung besonders vorgeschrieben wird. — §. 12. Alle Ausfertigungen der Bankdirektion haben unter der Bezeichnung: „Königliche Bankdirektion“ zu geschehen, und sind von dem Direktor oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben ꝛc. §. 13. Der Bankconsulent hat die k. Bank in ihren Rechtsangelegenheiten zu vertreten, ihre Prozesse zu führen, oder hiefür in ihrem Namen mit Genehmigung der k. Bankdirektion zu substituiren. In allen Rechtsstreitigkeiten ist die Bank nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowohl als Klägerin, wie als Beklagte gleich jedem Privaten zu beurtheilen und zu behandeln.

Die §§. 13—15 betreffen nur Formsachen, der zweite Abschnitt des §. 16 lautet jedoch: „Bei der Einzahlung der Gelder und der wirklichen Emission der Banknoten werden dieselben bei der Hauptbank mit dem Siegel derselben, vom Kassirer und dem II. Buchhalter, bei den Filialbanken und Bankbureaus von dem Kassirer und Buchhalter unter Beisetzung der Nummer des Katasters und des Siegels der Filialbank oder des Bankbureaus vollzogen, so daß jeder Schuldschein und jede Banknote vier Unterschriften mit dem Siegel der Bank, wo das Geld eingezahlt wurde, führen muß“, wonach erscheint, daß die Bank zur Ausgabe von Noten die Befugniß hat, obwohl sie von derselben noch nicht Gebrauch gemacht hat. Ferner bestimmt §. 19. Amortisationen von Bankurkunden, welche zu Verlust

gegangen sind, erfolgen nach den für die Amortisation der Staatspapiere bestehenden Vorschriften. §. 20. Die bei der k. Bank für Darlehen u. s. w. deponirten Gegenstände haben die Eigenschaft von Faustpfändern für die k. Bank, in so lange sie nicht vollständig in Haupt- und Nebensache befriedigt ist.

Durch Gesetz vom 25. Juli 1850 sind der Bank die Depositen und Einstands-Kapitalien von der königl. Staatsschuldentilgungskassa überwiesen worden. Der Geschäftsbetrieb der Bank wird leider nicht veröffentlicht. In bayerischen Finanzausweisen finden sich ca. 40,000 Gulden als Bankrente aufgeführt.

Im Jahre 1851 betrug der Gesammtverkehr der Bank über 60 Mill. Gulden.

Städtische Bank in Breslau. Das Statut vom 10. Juni 1848 bestimmt §. 1. Die Bank wird von der Stadt Breslau errichtet. Die Stadt, welche das erforderliche Stammkapital — §§. 10 und 11 — zu beschaffen hat, haftet mit ihrem gesammten Vermögen für die Erfüllung aller Verpflichtungen dieser Bank. §. 2. Die Bank führt die Firma: „Städtische Bank zu Breslau", ihr Sitz ist Breslau. §. 3. Der Zweck der Bank ist: den Geldumlauf in der Stadt Breslau zu befördern, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen. §. 4. Die Konzession für diese Bank wird auf einen Zeitraum von Fünfzehn Jahren, vom 1. Juni 1848 ab gerechnet, ertheilt. §. 5. Der Bank sind folgende Geschäfte verstattet: a) Das Diskontiren von gezogenen Wechseln, deren Acceptant, sowie von eigenen Wechseln oder billets à ordre, deren Aussteller in Breslau wohnhaft ist. Die diskontirten Papiere müssen mit einem, auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht über drei Monate laufen und müssen wenigstens drei solide inländische Verbundene haben; b) die Gewährung von Darlehnen gegen Verpfändung inländischer auf jeden Inhaber lautender zinstragender Staats-, ständischer, Kommunal- oder anderer unter Autorität des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebener Papiere, welche an inländischen Börsen Kurs haben, sowie gegen Verpfändung von Urstoffen und dazu geeigneten Kaufmannswaaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind, endlich gegen Verpfändung von gemünztem und ungemünztem Gold und Silber. Diese Darlehne dürfen in der Regel für eine längere Dauer als drei Monate nicht gegeben werden. Ausgenommen davon ist jedoch das Darlehn an die zu bildende städtische Unterstützungskasse für diejenigen Gewerbtreibenden, welche der Aufhülfe bedürftig, eine bankmäßige Sicherheit zu bestellen aber nicht im Stande sind (cfr. §. 7); c) der An- und Verkauf von edlen Metallen und fremden Münzen, sowie der Ankauf von Wechseln auf Plätze des Auslandes zum Zweck der Beziehung edler Metalle und Münzen; d) die Annahme von unverzinsbaren Geldkapitalien in laufender Rechnung, sowie von zinsbaren Geldkapitalien, beides jedoch ohne Verbriefung; e) die Einziehung von Wechseln und Geldanweisungen, welche in Breslau zahlbar sind, und von anderweitigen Inkasso's für fremde Rechnung mit der Befugniß, den Personen und Anstalten, welche darauf antragen, über die eingezogenen Geldsummen Rechnung zu halten; f) die Ausstellung und Ausgabe von unverzinslichen Anweisungen auf sich selbst — Banknoten — bis zu dem Betrage von Einer Million Thaler und zwar in folgenden Appoints:

200,000	Stück	à	1 Rthlr.	=	200,000 Rthlr.
50,000	Stück	à	5 Rthlr.	=	250,000 Rthlr.
10,000	Stück	à	25 Rthlr.	=	250,000 Rthlr.
6,000	Stück	à	50 Rthlr.	=	300,000 Rthlr.

Die Banknoten lauten auf jeden Inhaber und sollen von der städtischen Bank auf Verlangen jederzeit in Breslau in baarem Gelde realisirt werden. §. 6. Das Wechselgeschäft der Bank soll in der Regel die Hälfte des Gesammtbetrages, mindestens aber ein Drittheil der in Umlauf gesetzten Banknoten umfassen. §. 7. An die städtische Unterstützungskasse — §. 5 litt. b — dürfen, mit Rücksicht auf die Zwecke derselben, Darlehne aus der städtischen Bank für eine längere, als drei-

monatliche Dauer gegen Verpfändung der Fonds dieser Kasse und unter solidarischer Verhaftung der Kommune für den Gesammtbetrag der Darlehne gegeben werden. Der Gesammtbetrag dieser Darlehne darf indeß den vierten Theil der emittirten Banknoten nicht übersteigen. §. 8. Andere als die, in den §§. 5 und 7 bezeichneten Geschäfte, namentlich die Beleihungen von Hypotheken, sind der Bank untersagt. §. 9. Die Bank zahlt und rechnet in preußischem Silbergelde, nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung in den preußischen Staaten vom 30. September 1821 bestimmt worden sind. §. 10. Die Bank darf keine Banknoten emittiren, für welche sie nicht den gleichen Betrag der Valuta zu wenigstens einem Drittheil in baarem Gelde und den Rest in kursirenden verzinslichen Staatspapieren, Stadt-Obligationen oder Pfandbriefen nach ihrem Kurse zur Zeit der Einlieferung, in die Bankkasse niedergelegt hat. Dieses Verhältniß der Deckungsmittel zu dem Betrage der in Umlauf befindlichen städtischen Banknoten muß stets aufrecht erhalten werden. Die städtische Bankdeputation — §. 19 — ist für die Ausführung und Aufrechterhaltung der vorstehenden Bestimmungen wegen der Deckungsmittel verantwortlich und wird darauf besonders verpflichtet. §. 11. Die im §. 10 bezeichneten Deckungsmittel an baaren Beträgen und Fonds bilden das Stammkapital der Bank. Diese haftet prinzipaliter mit dem Stamm-Kapital und mit sämmtlichen, für ausgegebene städtische Banknoten in ihren Besitz gelangten baaren und anderweitigen Fonds, für ihre Verpflichtungen, zunächst aber für die Einlösung der ihr zur Realisation präsentirten städtischen Banknoten. §. 12. Die Form, der Inhalt und die Anfertigung der zu emittirenden Banknoten — §. 5 litt. f — unterliegen der Genehmigung und der Aufsicht der Staatsbehörde. §. 13. Wer die Noten der städtischen Bank zu Breslau verfälscht oder nachmacht oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Noten wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen bestraft werden, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat. §. 14. Die Noten vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes, jedoch ohne daß ein Zwang zu deren Annahme besteht, und sind gleich dem baaren Gelde keiner Vindikation oder Amortisation unterworfen. Für den Fall, daß die umlaufenden Noten eingerufen und gegen neue umgetauscht werden sollen, wird die Präklusionsfrist auf sechs Monate festgesetzt. Die Einrufung erfolgt durch die in Breslau erscheinenden Zeitungen. §. 15. Die städtische Bank hat innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse kaufmännische Rechte und Pflichten. §. 16. Die auszufertigenden Banknoten sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen, auch ist die städtische Bank hinsichtlich ihres kaufmännischen Verkehrs von der Gewerbesteuer befreit. §. 17. Wenn im Lombard-Verkehr ein Darlehen zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist die städtische Bank berechtigt, das Unterpfand durch einen vereideten Mäkler an der Börse oder mittelst einer von einem Auktionskommissarius abzuhaltenden öffentlichen Auktion zu verkaufen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner erst einklagen zu dürfen. Die entgegenstehende Vorschrift §. 30. Titel 20. Th. I. des Allgem. Landrechts findet auf die Bank nicht Anwendung. Bei eintretender Insuffizienz des Schuldners ist die städtische Bank nicht verpflichtet, das Unterpfand zu dessen Konkurse herauszugeben; ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht des außergerichtlichen Verkaufs mit der Verbindlichkeit, gegen Rücklieferung des Pfandscheines den nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest der Lösung zur Konkursmasse abzuliefern. §. 18. Die der Bank anvertrauten Gelder — §. 5 litt. d — können niemals mit Arrest belegt werden. §. 19. Die Verwaltung der Bank wird einer besonderen städtischen Deputation übertragen, welcher von der städtischen Behörde eine Verwaltungs-Instruktion mit Berücksichtigung der bestehenden Lokalverhältnisse zu ertheilen ist. §. 20. Die Befugniß der Bankdeputation zur Vertretung der Bank bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern. Der §. 118. Tit. 13. Th. I. des Allgemeinen

Landrechts findet daher auf die Bank keine Anwendung. Für gerichtliche Geschäfte wird der Bankdeputation zu diesem Zwecke der jedesmalige Syndikus des Magistrats zugeordnet. §. 21. Die Insinuation der Vorladungen und anderer Zufertigungen an die städtische Bankdeputation ist gültig, auch wenn sie nur an den Vorsitzenden derselben — Bankdirektor — oder an den, in der Verwaltungs-Instruktion — §. 19 — für ihn bestimmten Stellvertreter geschieht. §. 22. Eide Namens der B.nkdeputation werden von dem Bankdirektor oder dessen Stellvertreter abgeleistet. §. 23. Der Magistrat in Breslau ist verbunden, die Namen derjenigen Personen, welche die Bank zu vertreten befugt sind, durch die am Orte erscheinenden Zeitungen bekannt zu machen. §. 24. Die Bankdeputation und insbesondere der Bankdirektor ist verpflichtet, die zur Uebersicht der Vermögenslage der Bank und der den Einzelnen gewährten Kredite erforderlichen Bücher, insbesondere eine genaue Wechsel-Kontrole zu führen, aus welcher zu jeder Zeit vollständig zu ersehen ist, für welchen Betrag jedes Individuum, das mit der städtischen Bank in Geschäftsverbindung steht, derselben als Aussteller, Acceptant oder Girant von diskontirten oder beliehenen Wechseln und sonstigen Handelseffekten verhaftet ist. §. 25. Die Bankdeputation hat in den, in Breslau erscheinenden Zeitungen allmonatlich eine Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Bankkasse vorhandenen Baarfonds und Effekten mit Angabe des Betrages der umlaufenden Noten, sowie am Jahresschluß einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr bekannt zu machen. §. 26. Der Staat übt das Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung der Bank durch einen von ihm zu ernennenden Kommissarius, welcher befugt ist, jederzeit die Bücher der Bank einzusehen und von der Bankdeputation die ihm sonst erforderliche Auskunft über den Geschäftsverkehr zu fordern. Findet der Kommissarius gegen einzelne Bestimmungen der Verwaltungs-Instruktion — §. 19 — etwas zu erinnern, so steht, wenn darüber keine Einigung stattfindet, der vorgesetzten Staatsbehörde die Entscheidung darüber zu, ob und in welcher Weise die Instruktion abgeändert werden soll. Die Ertheilung einer besonderen Instruktion für den Kommissarius bleibt der Staatsbehörde vorbehalten. §. 27. Der Staatsverwaltung liegt in keiner Art eine Vertretung der Operationen der städtischen Bank oder eine Verantwortlichkeit aus deren Geschäftsverbindungen mit Privatpersonen ob. §. 28. Die Bank kann auf die Rechtswohlthat des Moratorii, des Indults oder der Vermögensabtretung niemals provoziren, noch von den Gerichten zu derselben oder überhaupt zu einem Aufschub der Zahlungen verstattet werden. §. 29. Die Konzession der Bank kann vor dem Ablaufe des im §. 4 bezeichneten Zeitraumes zurückgenommen werden, wenn den Bestimmungen dieses Statuts von Seiten der Bankdeputation — §. 19 — oder der städtischen Behörde der Stadt Breslau entgegengehandelt wird. §. 30. Bei eintretender Auflösung der Bank — §. 4. 29 — ist eine Bekanntmachung dieserhalb zu drei verschiedenen Malen mit Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen durch die in Breslau erscheinenden Zeitungen zu erlassen. Ueber die Fonds der Bank darf in dem Falle der Auflösung erst nach Ablauf von 6 Monaten von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung der Auflösung zum dritten Male erfolgt ist, anderweitig disponirt werden. Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich mit ihren Ansprüchen bei der Bank zu melden. Die bekannten Gläubiger sind hierzu durch besondere Erlasse aufzufordern. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem, wie in allen anderen Fällen zunächst aus den Fonds der Bank, in weiterer Vertretung aber durch die Stadt Breslau. Diejenigen Gläubiger, welche sich nicht innerhalb sechs Monaten nach der Aufrufung melden, gehen ihrer Rechte zu Gunsten der Bank verlustig.

Geschäftsübersicht der Bank von Breslau.

		1848 (6 Monate)	1849	1850	1851	1852
Wechselgeschäft						
Gekauft oder diskontirt .	Stück	149	1,034	2,399	3,212	3,999
Betrag	Rtl.	142,436	732,697	1,719,879	2,287,663	2,690,813
Lombardgeschäft						
Zahl der gegebenen Darleihen		246	761	911	1,047	1,627
Betrag derselben . . .	Rtl.	257,590	692,182	1,057,345	1,935,865	4,299,810
Hiervon waren 1852: 2990 Rtl. auf Waaren und auf Gold.						
Giroverkehr						
Zu- und abgeschrieben .	Rtl.	1,190,951	4,865,633	5,772,399	6,487,654	6,487,654
Depositengelder						
Hinterlegter Betrag . .	Rtl.	—	—	—	190,244	119,763
An die Bank bezahlte Zinsen		78	823	2,538	1,436	666
Verwaltungskosten		1,305	3,550	3,762	3,960	4,170
Reingewinn		1,286	13,296	18,303	18,379	13,805

		1851	1852
Die Noten-Emission von 1 Million Thaler, welche im Juni 1852 vollständig ausgegeben war, war gedeckt durch Pfandbriefe, Staatsschuldscheine, Rentenbriefe, Niederschlesisch-Märkische Eisenbahnaktien und Stadt-Obligationen im Nominalbetrag von	Rtl.	670,035	670,225
in Courswerth von	Rtl.	666,633	666,638
durch Baarschaft	„	333,367	333,362

Das Verwaltungs-Resultat 1852 ergab für die Stadt einen Reinertrag von 13,391 Rtl. 5 Sgr. 5 Pf., und zwar wurden an Zinsen eingenommen:

	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) aus dem Bankgeschäft	35,065	15	1
2) aus dem Tresor	26,791	5	9
Zusammen	61,856	20	10

Davon sind ausgegeben:

	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) an die Kämmerei-Hauptkasse, Zinsen für 1 Million Thaler, à 4¼ pCt.	42,500	—	—
2) Ausgleichungs-Zinsen beim Umtausch verschiedener Effekten	715	13	8
3) Zinsen für Depositen-Gelder	665	19	2
4) Verwaltungskosten ꝛc.	4,170	8	1

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Zusammen	48,051	10	11
Bleibt	13,805	9	11
Hiervon wurden			
1) an Tantiemen gezahlt	414	4	6
2) an die Kämmerei-Kasse abgeliefert	13,391	5	5

Die landschaftlichen Kredit-Institute des Preußischen Staats.

(Aus Dieterici's Mittheilungen des statistischen Bureau zu Berlin.) Die Idee, landschaftliche Kredit-Institute im Preußischen Staate einzuführen, soll nach einer aus den schlesischen Provinzialblättern Jahrgang 1803 besonders abgedruckten Schrift, betitelt: „Beitrag zur Geschichte der landschaftlichen Kredit-Systeme," von einem Kaufmann in Berlin, Namens Büring, ausgegangen sein. Mißkredit des Adels und Stockung des Geldumlaufes brachten ihn auf die Idee, jenem abzuhelfen und diesen zu befördern. Er legte seinen Plan König Friedrich II. vor, wurde von ihm damit an den Etatsminister v. Hagen unter dem 24. Febr. 1767 gewiesen, erhielt aber von diesem unterm 31. März desselben Jahres den Bescheid: „daß Se. Majestät auf das eingereichte Projekt, wegen der damit verknüpften Schwierigkeiten zu entriren, nicht vor gut fänden." So blieb die Sache liegen, ward indessen nachher von den Gutsbesitzern in Schlesien selbst wieder aufgenommen und im Jahre 1770 wurde die schlesische Landschaft eingerichtet, deren Reglement dennoch auf den Grund des Büring'schen Plans entworfen zu sein scheint.

Der nachherige Etatsminister Graf von Schulenburg-Blumberg, der damals an der Einführung des Kredit-Systems in der Kur- und Neumark arbeitete, und dem Büring seinen Plan mitgetheilt hatte, bezeugte ihm unterm 9. Okt. 1777,

„daß die erste Idee des jetzo ausgeführten Werkes von ihm herstamme, und daß es des Landes Wohlfahrt befördern werde, wie er 1767 prophezeiet habe."

Gegen das Ende des Jahres 1779 reichte Büring dem Könige ein Projekt zur Verbesserung des Kredit-Systems ein, und wurde unterm 30. December desselben Jahres angewiesen, es dem Großkanzler v. Carmer vorzulegen. Das Wesentlichste desselben war:

Statt der Hälfte zwei Drittheile des Werthes Pfandbriefe auf Güter zu geben.

Das System auch auf Häuser auszudehnen, um den Bürger und dem bürgerlichen Gewerbe nicht allen Kredit durch die größere Sicherheit und zuverläßigere Zinszahlung der Pfandbriefe zu entziehen.

Die Ausfuhr der Pfandbriefe außer Landes zu verbieten, um die Zinsen nicht zu verlieren und nicht vom Auslande abhängig zu werden.

Der Einführung der Schlesischen Landschaft folgten die

der Kur- und Neumark 1777;
für Pommern 1780;
für Westpreußen 1787;
für Ostpreußen 1788 und neuerlich im Jahre 1821
für das Großherzogthum Posen;

letztere indessen nach wesentlich verschiedenen Prinzipien, als diejenigen sind, welche noch für die älteren Provinzen bestehen.

Die landschaftlichen Kreditsysteme, das Institut der Pfandbriefe ist hiernach dem Preußischen Staate eigenthümlich, und zwar haben die eigenthümlichen Verhältnisse Schlesiens nach dem siebenjährigen Kriege die Einrichtung herbeigeführt. — Bei der Wichtigkeit des Kredits für größere Grundbesitzer ist außer den oben angegebenen Provinzen des Preußischen Staats später, seit 1825, Aehnliches in Bayern und Würtemberg, früher schon in Schleswig und Holstein, in Mecklenburg, Esth- und Liefland eingerichtet. — Ueber die Entstehung des Instituts in Schlesien giebt uns v. Struensee, nachheriger Finanzminister und zur Zeit der Errichtung der Schlesischen Pfandbriefe Professor der Mathematik an der Ritterakademie in Liegnitz, in seinen Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft nähere Auskunft. v. Struensee führt an, daß nach dem Frieden von 1763 das Kreditwesen der Schlesischen Gutsbesitzer sich in sehr verworrenem Zustande befunden habe. In den Gegenden, in welchen die Armeen lange Zeit gestanden hatten, waren die Güter verheert; Grund und Boden zwar da, aber die Wirthschafts-Gebäude vielfach abgebrannt, das Vieh fortgetrieben oder vor Hunger umgekommen, die Felder Jahre lang nicht bestellt; das Ackergeräth im erbärmlichsten Zustande. So sank der Werth der Güter auf $^2/_3$ oder $^1/_2$ ihres Werthes, und Viele, die bis zu dieser Höhe Schulden auf ihren Gütern hatten, waren dem Konkurse verfallen. — Aber diese Zustände waren während des Krieges und in der ersten Zeit nachher verschleiert, und brachen erst einige Jahre nach dem Frieden von 1763 hervor. Während des Krieges hatten die Gutsbesitzer sehr hohe Preise von ihren Produkten erhalten, die Steuern hatten sie in sächsischen Dritteln und auch die Zinsen ihrer Kapitalien in schlechter Münze, die aber allgemein angenommen wurde, abbezahlt. In der Täuschung, daß sie sich in einem immer noch guten Zustande befänden, hatten sie ihren Haushalt mit größerem Aufwande geführt. Gleich nach dem Kriege regulirte Friedrich II. 1764 sein Münzwesen, die Gläubiger verlangten Zins in gutem Gelde; die Steuern mußten eben so bezahlt werden; die Einnahme von Getreide 2c. war viel geringer als früher. — Bei der schlechten Münze während des Krieges wollte Niemand sein Geld baar aufheben; die Gutsbesitzer erhielten leicht kleinere Kapitalien; — nach dem Frieden wollten die kleineren Handwerker 2c. ihre Gewerbe wieder heben, Söhne etabliren, Töchter ausstatten, sie verlangten allgemein ihr gutes Geld zurück. Man hatte während des Krieges vielfache Kapitalien gegen blos gerichtliche Schuldverschreibungen den Gutsbesitzern geborgt, und diese hatten die Darlehne gern so angenommen, und

möglichst vermieden, sie hypothekarisch eintragen zu lassen. Bei jeder neuen Geldaufnahme konnten sie dann nachweisen, wie wenig Hypotheken auf ihren Gütern ständen. Jetzt verlangten die Gläubiger überall entweder Rückzahlung oder hypothekarische Eintragung, und aller Welt ward nun klar, wie sehr die Güter bei ihrem gesunkenen Werth eigentlich weit über alles Maß verschuldet seien. Größere Gutsbesitzer können ohne Kredit nicht bestehen. Wer ein Gut von 50,000 Thalern besitzt, ist in sehr übler Lage, wenn 40,000 Thaler Schulden darauf stehen. Der Werth des Gutes sinkt leicht bei schlechten Aernten, schlechten Preisen; Viehsterben oder Hagelschlag 2c. können nicht überwunden werden. Niemand aber wollte den Schlesischen Gutsbesitzern borgen: eine Cessio bonorum stand bei Vielen in Aussicht, trat häufig ein. Da ward die von Büring angeregte Idee mit Lebhaftigkeit aufgegriffen und weiter verfolgt. Alles kam darauf an, den größeren Gutsbesitzern in Schlesien wieder Kredit zu schaffen; es gelang durch die Pfandbriefe. Schlesien bestand damals aus vierzehn Fürstenthümern; je zwei bildeten meist eine Landschaftsdirektion, und alle diese Landschaftsdirektionen standen unter der General-Landschaftsdirektion.

Die Hauptidee dieses Schlesischen landschaftlichen Kreditsystems, welche den späteren Reglements für Ost- und Westpreußen, Kur- und Neumark, Pommern, mit wenigen Modifikationen zum Grunde gelegt wurde, ist:

Die zum Verbande gehörigen Gutsbesitzer bilden eine Verbindung, durch welche sie sich anheischig machen, theils einem jeden Gutsbesitzer so viel Geld zu verschaffen, als der halbe Werth seines Guts nach einer mäßigen Taxe beträgt, theils jedem Gläubiger, der eine von ihnen ausgefertigte Schuldverschreibung in Händen hat, nicht nur die versprochenen Zinsen halbjährig baar und ohne Abzug zu bezahlen, sondern ihm auch das Kapital auf sein Verlangen gegen halbjährige Kündigung zurückzugeben.

Aus dieser Einrichtung entsprangen folgende Vortheile: die Gutsbesitzer konnten ohne Mühe und weitläufige Vermittelung Geld aufnehmen, sie waren vor unvorhergesehener Aufkündigung gesichert, sie konnten von ihrer Schuld kleinere Theile abbezahlen, sie waren, was im Anfange in Schlesien sehr wichtig war, zu richtiger und pünktlicher Abzahlung der Zinsen verpflichtet; — — die Kapitalisten aber hatten sich um die persönlichen Umstände und den sittlichen Charakter des Schuldners gar nicht zu bekümmern, sie bekamen ihre Zinsen an bestimmten Terminen, erhielten ihre Kapitalien ohne Konkursverfahren, konnten auch Theile des Kapitals zurückfordern.

Dieser Vortheile ungeachtet wollte das Schlesische Institut anfangs nicht gedeihen. König Friedrich II. borgte darauf dem Vereine 200,000 Thaler zu zwei Prozent, und nun wuchs das Vertrauen. Während 1780 nach v. Struensee nur 10 Millionen Pfandbriefe für Schlesien im Umlauf waren, waren sie 1835 auf 40 Millionen gestiegen. Die anderen landschaftlichen Kreditsysteme in den alten Provinzen sind nie zu gleicher Höhe gestiegen. Wie sehr Schlesien am meisten betheiligt ist bei dem Pfandbrief-Institut, geht auch aus folgenden Thatsachen hervor:

Nach einer Berechnung vom Jahre 1807 war die Gesammtfläche der zu den einzelnen Kreditsystemen gehörigen landschaftlichen Departements folgende:

Ostpreußen . . .	$403,_{54}$	geogr. □M.	$15,_{97}$	Procent.
Westpreußen . . .	$352,_{16}$	" "	$13,_{94}$	"
Kur- und Neumark	$640,_{50}$	" "	$25,_{34}$	"
Pommern	$465,_{07}$	" "	$18,_{40}$	"
Schlesien	$665,_{77}$	" "	$26,_{35}$	"
	$2527,_{04}$	geogr. □M.	100	Procent.

Und 1835, in welchem Jahre die meisten Pfandbriefe in Umlauf waren, betrug deren Summe:

bei der Ostpreußischen Landschaft	11,249,475 Thlr.	$12,_{74}$	Procent.
= = Westpreußischen =	10,216,883 =	$11,_{57}$	=
= = Kur- und Neumärk. =	11,461,300 =	$12,_{98}$	=
= = Pommerschen =	14,841,075 =	$16,_{81}$	=
= = Schlesischen =	40,526,365 =	$45,_{90}$	=
	88,295,098 Thlr.	100	Procent.

Bei der Ostpreußischen Landschaft werden bis auf $^2/_3$ des Gutswerthes Pfandbriefe ertheilt, auch werden Cölmische Güter in den Verband aufgenommen. — Bei allen Landschaften werden etwas mehr Zinsen von den Gutsbesitzern erhoben, als die Gläubiger erhalten, zur Deckung der Administrationskosten. — Die Reglements für die bezeichneten fünf Kreditinstitute sind sehr übereinstimmend; der Vollständigkeit wegen heben wir die wichtigsten Punkte derselben noch besonders hervor:

1) Die eigentliche Absicht der Landschaften ist die Verbesserung und Erhaltung eines dauerhaften Kredits der Ritterschaft. Beides soll durch die Ausfertigung und Circulation gewisser privilegirter Pfandbriefe bewerkstelligt werden.

2) Landschaftliche Pfandbriefe sind Hypotheken-Instrumente, welche von den verbundenen Ständen auf adelige Güter ausgefertigt und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Kapitals, als wegen richtiger und prompter Ausführung der Zinsen ihren Inhabern garantirt werden.

3) Der Vorzug, welchen die Pfandbriefe vor den zeitherigen bloßen Hypotheken-Instrumenten haben, besteht hauptsächlich darin, daß einestheils die bei der Landschaft verpfändeten Güter, insofern nicht deren Werth aus dem Erwerbspreis mit Sicherheit zu entnehmen ist, auf das genaueste und richtigste taxirt werden; zweitens, daß das auf selbige zu bewirkende Anlehen mit dem ausgemittelten richtigen Werthe in das möglichst genaue Verhältniß gesetzt und bei Bewilligung des Anlehens mit der äußersten Vorsicht zu Werke gegangen wird, und daß drittens die gesammte verbundene Ritterschaft die Garantie dafür dergestalt übernimmt und leistet, daß dem Inhaber eines Pfandbriefes außer dem in dem Pfandbriefe specialiter verschriebenen Gute auch die Güter der gesammten zur Landschaft verbundenen Stände in der Art verpfändet sind, daß aller, auch durch die außerordentlichsten Unglücksfälle an dem specialiter verpfändeten Grundstücke sich ereignende Ausfall, dem Kreditor von der Landschaft vertreten, und ihm deshalb ohne alle prozessualische Weitläufigkeit und Kosten, an Kapital und Zinsen baare Zahlung geleistet werden muß.

Nachrichtlich mag hier angeführt werden, daß die Taxprinzipien der Ritterschaft in den verschiedenen Provinzen nach den Verhältnissen der Landeskultur etwas verschieden aufgestellt worden sind. Hauptprinzip war im Allgemeinen, daß die Güter mäßig taxirt wurden; ihr wahrer Werth war in der Regel höher, als der ritterschaftliche Taxwerth. In den östlichen Provinzen, insbesondere in Westpreußen sind andererseits aber auch Fälle vorgekommen, nach denen mehr Pfandbriefe auf ein Gut ausgestellt wurden, als $^1/_2$ oder $^2/_3$ des wahren Werths eines Gutes austrug, welches zum Theil in der Unsicherheit der Taxprinzipien und hier und da auch darin seinen Grund hatte, daß man nach Beschaffenheit eines Gutes diese oder jene Möglichkeit einer Melioration oder höheren Produktion schon als Kapitalwerth mit in Anrechnung brachte. Dergleichen Verfahren schadete dem Kredit des Instituts, dem Stand des Kurses der Pfandbriefe, brachte auch manchen Gutsbesitzer durch zu hohe Verschuldung in große Verlegenheit. Spätere Regulirungen haben dergleichen Mißbräuche und Uebelstände beseitigt.

4) Die Pfandbriefe werden für Schlesien, die Kur- und Neumark, Pommern und Westpreußen auf die erste Hälfte, für Ostpreußen auf die ersten zwei Drittheile des von der Landschaft zu bestimmenden Werthes eines Gutes ausgefertigt.

5) Sie werden den Inhabern ohne Unterschied in halbjährigen Ratis verzinset.

6) Die Schuldner entrichten die Zinsen von diesen auf ihre Güter ausgefertigten Pfandbriefen in halbjährigen Terminen in die Landschaftskasse, und diese ist selbige in eben diesen Terminen an die Kreditoren ohne den geringsten Aufenthalt und Kosten gegen bloße Präsentation ihrer Pfandbriefe (jetzt der Coupons) auszuzahlen verbunden.

7) Die landschaftlichen Pfandbriefe sind alle von einerlei Qualität und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen dieses oder jenes Gläubigers, sondern nur auf gewisse Güter ausgestellt. Sie können daher im Publikum ungehindert circuliren, und aus einer Hand in die andere übergehen, ohne daß es dazu einer besonderen Cession, Giro oder anderer Weitläufigkeit bedarf.

8) Die Realisirung oder Ablösung der Pfandbriefe geschieht durch die Landschaft, welche die Pfandbriefe, wenn solche ein halb Jahr zuvor gekündigt worden, in den Terminen den 1. Juli und 2. Januar durch baare Zahlung ablöset.

9) Landschaftliche Pfandbriefe werden nur auf adelige Güter, d. h. zu adeligen Rechten verschriebene und in den Hypothekenbüchern als solche aufgeführte ertheilt, der Besitzer mag adeligen oder bürgerlichen Standes sein.

10) Sollten sich adelige Güter finden, welche von mehreren Inhabern in gewissen Antheilen besessen werden, so können einzelne Antheile nur dann, wenn sie wenigstens 5000 Thaler betragen, mit Pfandbriefen belegt werden.

11) Auf königliche Domänenstücke und auf städtische Kämmereigüter sollen unter keiner Bedingung Pfandbriefe gegeben werden.

12) Die Besorgung alles dessen, was zur Aufrechthaltung des Kreditwesens und Befolgung der Grundsätze desselben erforderlich ist, beruht unter der General-Aufsicht eines königl. Kommissarius oder Hauptlandschafts-Präsidenten a) auf in den Departements anzustellenden Provinzial-Ritterschafts-Departements-Kollegien, welche b) unter einer General-Landschafts-Direktion stehen, bei welcher sich der engere Ausschuß versammelt, übrigens aber dasjenige, worüber die Gutachten sämmtlicher Mitstände erforderlich sind, bei den Kreisversammlungen und dem Generallandtage verhandelt.

13) Wer Pfandbriefe auf sein Gut ausfertigen lassen will, muß sich zuvörderst bei demjenigen Justizkollegium, unter dessen Departement sein Gut liegt und von welchem dasselbe in Ansehung des Hypothekenwesens ressortirt, melden und anzeigen, daß er Pfandbriefe auf sein Gut stellen zu lassen Willens sei. Diese Handlung hat er unter Beifügung des Feuerkatasters von seinem Gute, und Angabe des begehrten Quantums Pfandbriefe der Direktion des Departements zu melden. Wird das Gesuch von dem Justizkollegium nicht beanstandet, so remittirt es die Original-Eingabe b. m. an den Direktor des Departements unter Beigabe eines Extraktes aus dem Hypothekenbuche. Der Departements-Direktor hat zu beurtheilen, ob nach den Grundsätzen der Landschaft die Aufnahme einer Taxe erforderlich sei.

14) Zur prompten Erfüllung der Verbindlichkeit der landschaftlichen Kreditinstitute den Pfandbrief-Inhabern die fälligen Interessen an den bestimmten Terminen zu bezahlen, ist es nothwendig, daß die Debitoren ihre Interessen pünktlich einzahlen und, wenn sie damit zurückbleiben, solche durch die promptesten Exekutionsmittel aus dem Gute beigetrieben werden. Indessen soll doch dabei die nothwendige Rücksicht für solche Fälle beobachtet werden, wo ohne offenbare Unbilligkeit eine Exekution zu sistiren ist.

15) Bei verhängter Sequestration kann die Wohnung dem säumigen Schuldner auf seinem Gute belassen werden, wenn hinlänglicher Raum für ihn und den bestellten Administrator vorhanden ist und Friedlichkeit zwischen beiden herrscht.

16) Real-Executionen von Seiten der Justizkollegien gegen die Besitzer eines der Landschaft verpfändeten Gutes sind ebenfalls zulässig; die Vollstreckung muß aber den landschaftlichen Departements-Direktionen übertragen werden.

17) Die Landschaft hat eigenthümliche Fonds nöthig: a) zur Bestreitung der erforderlichen Unterhaltungskosten des Systems; b) die ausbleibenden Interessen vorzuschießen; c) die ihr verpfändeten und in Verfall gerathenen Güter durch Vorschüsse retabliren zu können, endlich auch d) einen unvermutheten Ausfall eines ihr verpfändeten Gutes ohne Beschwerde der Stände übertragen zu können.

18) Zu diesen Bedürfnissen hat die Landschaft folgende Fonds: a) Ausfertigungs-Gebühren für die Pfandbriefe, b) den Nutzen von den gegen geringere Prozente etwa negoziirten auswärtigen Darlehnen, c) die in den Einrichtungs-Protokollen bestimmten Quittungsgroschen.

Die landschaftlichen Kreditsysteme haben unläugbar viele Vortheile gewährt. Allerdings haben sie in der Zeit von 1806 bis 1813 den Gläubigern doch nicht die Zinsen gesichert, sie fielen im Kurse, Moratorien waren nöthig, aber nach hergestelltem Frieden kamen sie bald wieder al pari; offenbar haben sie nach dem siebenjährigen Kriege in Schlesien die Güter in den Familien erhalten. — Wie kommt es, daß in andern großen Staaten das Institut nicht besteht? — Frankreich hat sehr getheilten Besitz; Kreditinstitute, wie die Preußischen, sind erdacht für Erhaltung der **großen** Güter. Die Einführung einer solchen Einrichtung für ganz kleine Güter ist zwar auch möglich und kann in manchen Ländern sehr wünschenswerth sein; in Frankreich scheint aber ein solches Bedürfniß bis jetzt nicht hervorgetreten zu sein. In England ist viel großer Besitz. Aber die Eigenthümer sind reiche Lords, für welche solche Kredithülfen nicht nöthig sind; auch hat England überhaupt das Prinzip, bei dem allgemeinen Vertrauen und der Lebhaftigkeit des Verkehrs nicht den Realkredit durch besondere Einrichtungen zu sichern, zu erhöhen. Es wendet alle Sorge nur auf den Personalkredit.

Wie sehr vortheilhaft für den Preußischen Staat und seine besonderen Verhältnisse die Kreditinstitute gewesen sind und noch sind, so haben sie doch auch ihre Bedenken, ihre Schattenseiten. Wie das Pfandbrief-Institut den größeren Gutsbesitzern erleichtert, Geld zu borgen, so kann sie das leicht verlocken zu der Landwirthschaft ganz fremden Projekten, zu Wirthschaftsverbesserungen, die den gehofften Gewinn nicht erzielen, ja selbst zu nicht wünschenswerthen Güterspekulationen. Es gab in den alten Provinzen Schlesien, Brandenburg, Pommern, Preußen 88 Millionen Thaler in Pfandbriefen. Ist dies die Hälfte des Werths, so war letzterer 176 Millionen Thaler, und nimmt man nur 10—15 Thaler als Werth des Morgens, so betrug die bepfandbriefte Fläche etwa 1000 geogr. Quadratmeil. Und dies ist sehr niedrig gerechnet. Die Provinzen Schlesien, Pommern, Brandenburg, Preußen umfassen etwas über 3000 Qu.-M. Das ist kein Glück, wenn der dritte Theil des Areals eines Landes zum halben oder zwei Drittheile seines Werthes verschuldet ist. Für den Flor der Landwirthschaft der ganzen Nation sind auch möglichst viel, ganz unverschuldete Gutsbesitzer zu wünschen. v. **Struensee** äußert die Meinung, daß nach achtzig Jahren die ganze Pfandbriefschuld Schlesiens getilgt sein würde; er ging davon aus, daß diese Anstalt aus ihren Fonds Einkünfte sammeln würde, daß die Gutsbesitzer, da sie in kleinen Theilen die Pfandbriefkapitalien ablösen konnten, dies benutzen und nach und nach ihre Schuld von den Gütern abtragen würden. Dies ist in keiner Weise erfolgt; vielmehr sehr allgemeine Regel, daß die Gutsbesitzer so viel Pfandbriefe aufnehmen, als gesetzlich zuläßig ist, und etwanige Ersparnisse lieber zu andern Unternehmungen verwenden. — Sollen die Gefahren, die hierdurch von einem Kreditsysteme wohl zu besorgen sind, und die in der unglücklichen Zeit von $18^{07}/_{14}$ im Preußischen Staat wirklich eintraten, vermieden werden, so ist nöthig, mit dem Kreditinstitut einen **Tilgungsfonds** zu verbinden, welcher dazu benutzt wird, die in Pfandbriefen umlaufende Schuld nach und nach abzutragen.

Dies ist im Preußischen Staat bei dem Kreditinstitut in Posen eingerichtet. Ehe wir zu diesem aber übergehen, wollen wir, was in den Materialien des sta-

tistischen Bureau's über die Kreditinstitute Schlesiens, Preußens, Pommerns, der Marken vorhanden ist, näher mittheilen, und nach den einzelnen Provinzen darstellen; — da für das landwirthschaftliche Kreditwesen diese alten Provinzen ein Ganzes ausmachen, jedenfalls in den hierher gehörigen Betrachtungen zusammengenommen werden müssen.

Die dem statistischen Bureau vorliegenden periodischen Nachrichten über den Zustand der landschaftlichen Kreditinstitute des Preußischen Staats, von welchem nachstehend Uebersichten in zehnjährigen Zeiträumen gegeben werden, beginnen zwar mit dem Jahre 1805, in welchem das statistische Bureau zunächst ins Leben gerufen ist. Die fernere Einziehung derselben blieb aber während der Periode 1806 bis 1814 unvollständig, weil in dieser Zeit die Wirksamkeit mehrerer landschaftlichen Behörden vielfach gehemmt war. Mit dem im Jahre 1814 wieder hergestellten Friedenszustand gingen diese Nachrichten wieder regelmäßig ein, und sind seitdem bis auf die neueste Zeit in ordnungsmäßiger Folge gesammelt.

Es folgen zunächst die Nachrichten über die einzelnen Kreditinstitute in der Ordnung, in welcher dieselben errichtet worden sind.

1. Die Schlesische Landschaft wurde durch das Reglement vom 15. Juli 1770 gestiftet, und es waren überhaupt Pfandbriefe ausgefertigt:

Im landschaftlichen Departement.	Im Johannistermin des Jahres 1805. Thlr.	1815. Thlr.	1825. Thlr.	1835. Thlr.	1845. Thlr.	1848. Thlr.
1. Schweidnitz-Jauer	3,000,800	4,060,720	5,775,460	6,531,100	6,294,420	5,989,960
2. Glogau-Sagan	2,961,760	3,590,980	4,425,620	4,616,715	3,974,205	3,657,755
3. Oberschlesien	6,962,650	8,719,855	10,772,205	10,602,585	8,981,890	8,660,800
4. Breslau-Brieg	2,998,160	4,095,290	3,545,750	6,272,450	5,838,840	5,684,090
5. Liegnitz-Wohlau	1,930,175	2,776,385	3,060,090	3,458,555	3,295,820	3,194,585
6. Münsterberg-Glatz	1,659,995	1,961,860	2,366,960	2,301,980	1,827,635	1,794,935
7. Neiße-Grottkau	1,542,788	1,723,843	2,075,035	2,005,680	1,906,100	1,960,645
8. Oels-Militsch	2,794,700	3,351,630	3,953,520	4,137,080	3,841,140	3,731,030
9. Görlitz	—	—	—	600,220	1,025,390	1,002,055
10. Bisthums-Landsch.	311,210	382,110*)	—	—	—	—
Summe	24,162,238	30,662,673	37,974,640	40,526,365	36,985,440	35,675,855

*) Dieses landschaftliche Departement ist im Jahre 1820 aufgelöst und dessen Schulden-Zustand unter die Departements 4, 5, 7, 8 vertheilt.

Im landschaftlichen Departement.	Es stiegen die Schulden von 1805 bis 1815 um Prozent.	bis 1825 um Prozent.	bis 1835 um Prozent.	bis 1845 um Prozent.	bis 1848 um Prozent.
1. Schweidnitz-Jauer	35,32	92,96	117,64	109,75	99,61
2. Glogau-Sagan	21,18	49,43	55,84	34,52	23,50
3. Oberschlesien	25,24	54,73	52,41	28,97	24,39
4. Breslau-Brieg	36,50	84,07	109,21	94,75	89,59
5. Liegnitz-Wohlau	43,53	58,54	79,18	70,75	65,77
6. Münsterberg-Glatz	18,18	42,59	38,67	10,09	8,13
7. Neiße-Grottkau	11,74	34,50	30,01	23,55	33,57
8. Oels-Militsch	19,94	45,04	48,03	37,44	33,50
9. Görlitz	—	—	—	70,34	66,95
Summe	26,90	57,17	67,73	53,07	47,65

Bei diesem, dem ältesten Kreditinstitute, hatte der Betrag der zinsbaren Pfandbriefe im Jahre 1776 nur ungefähr 10 Millionen Thaler betragen. Der kurze Bayerische Erbfolgekrieg, welcher im Juni 1778 ausbrach und schon im Februar 1779 durch den Teschner Frieden beendigt wurde, weckte nur vorübergehend Besorgnisse für die Sicherheit dieses landschaftlichen Kreditsystems; nachmals nahm aber dessen Ausdehnung dergestalt zu, daß die Summe der zinsbaren Pfandbriefe im Jahre 1805 bereits $24,162,238\frac{1}{3}$ Thaler betrug. Nach dem Kriege

von 1813, 14, 15 war sie auf 30,662,673 Thaler, d. h. in diesen 10 Jahren um $26,_{90}$ Prozent gewachsen, stieg in den folgenden zehnjährigen Zeiträumen

$18^{15}/_{25}$	um fernere $30,_{27}$	Prozent
$18^{25}/_{35}$	= = $10,_{56}$	=

1835 war der Wendepunkt, von wo ab mehr Schulden getilgt, als neue intabulirt worden sind. Es verminderte sich nämlich die Pfandbriefschuld der schlesischen Rittergutsbesitzer in den

10 Jahren	$18^{35}/_{45}$	um $14,_{66}$	Prozent
3 =	$18^{46}/_{48}$	= $5,_{42}$	=

betrug aber im Jahre 1848 doch noch 35,675,855 Thaler und also gegen das Jahr 1805 noch 11,513,617 Thaler oder $47,_{65}$ Prozent mehr.

Die Folgen der ungewöhnlich niedrigen Getreidepreise in den Jahren 1824 und 1825, wie ferner die Zerrüttung des Wohlstandes, welche hieraus entstand, sind in der fortgesetzten Vermehrung des Pfandbriefkapitals von $18^{15}/_{25}$ und $18^{25}/_{35}$ sichtbar. Seitdem haben die unter den Segnungen des Friedens eingetretenen höheren Getreidepreise es den schlesischen Gutsbesitzern möglich gemacht, ihre Pfandbriefschulden in den letzten 13 Jahren seit 1835 um $20,_{08}$ Prozent zu verringern.

In den einzelnen Departements war die Zunahme der Pfandbriefschulden in den hier betrachteten Zeiträumen sehr verschieden. Am meisten stiegen dieselben für Schweidnitz=Jauer von 1805 zu 1835 um $117,_{64}$ Prozent und ermäßigten sich von da ab bis zu 1848 wieder um $18,_{03}$ Prozent.

Die geringste Veränderung hat in dem 43jährigen Zeitraume von 1805 bis 1848 in dem Pfandbriefschuldenzustand für die Münsterberg=Glatz'sche Landschaft stattgefunden. Derselbe war:

1805 . . .	1,659,995	Thaler
1848 . . .	1,794,935	=
also 1848 nur mehr	134,940	Thaler

oder $8,_{13}$ Prozent, und es stiegen diese Schulden

von 1805 bis 1815 um	$18,_{18}$	Prozent
= 1815 = 1825 =	$24,_{41}$	=
	$42,_{59}$	Prozent.

Dagegen verminderten sich dieselben

von $18^{25}/_{35}$ um	$3,_{92}$	Prozent
= $18^{35}/_{45}$ =	$28,_{58}$	=
= $18^{45}/_{8}$ =	$1,_{96}$	=
	$34,_{46}$	=
Ueberhaupt Vermehrung	$8,_{13}$	Prozent.

An der zu Ende 1848 verbliebenen Pfandbriefschuld von 35,675,855 Thaler der Schlesischen Landschaft sind verhältnißmäßig betheiligt die landschaftlichen Departements:

Oberschlesien . .	$24,_{28}$	Prozent
Schweidnitz=Jauer	$16,_{79}$	=
Breslau=Brieg .	$15,_{93}$	=
Oels=Militsch . .	$10,_{46}$	=
Glogau=Sagan .	$10,_{25}$	=
Liegnitz=Woblau .	$8,_{95}$	=
Neiße=Grottkau .	$5,_{50}$	=
Münsterberg=Glatz	$5,_{03}$	=
Görlitz	$2,_{81}$	=
Summe	100	Prozent.

Um eine Uebersicht des Ganges zu gewähren, welchen die Schlesische Pfandbriefangelegenheit in dem Zeitraum von 1815 bis 1848 genommen hat, wird bemerkt, daß der Betrag der von den bepfandbrieften Gütern rückständig gebliebenen Zinsen betrug:

1815 . .	619,802	Thaler
1825 . .	285,940	=
1835 . .	297,290	=
1845 . .	14,924	=
1848 . .	124,106	=

Der bedeutende Rückstand im Jahre 1815 war durch den vorangegangenen Krieg veranlaßt, während dessen die Zinszahlung unterbrochen war. Im Jahre 1845 war der Zinsrückstand nur ganz unbeträchtlich, ist aber im Jahre 1848 wieder ansehnlich gewachsen, indem in diesem Jahre rückständig blieben

alte Reste	541	Thaler
neue Rückstände pro Johannistermin 1848	123,565	=
sind obige	124,106	Thaler.

Die eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft betrugen mit Einschluß des Realisationsfonds von 200,000 Thalern:

1815 . .	1,157,340	Thaler
1825 . .	1,399,459	=
1835 . .	1,819,399	=
1845 . .	2,167,222	=
1848 . .	2,292,605	=

Dieser eigenthümliche Fonds bestand im Johannistermin:

	1815.		1848.	
1. in baarem Gelde	21,354	Thlr.	20,626	Thlr.
2. in Pfandbriefen	524,750	=	2,084,955	=
3. in andern öffentlichen Papieren	10,604	=	—	=
4. in Vorschüssen auf Güter	585,892	=	62,376	=
5. an verpfändeten Pfandbriefen gegen aufgenommene Anleihen	14,740	=	—	=
6. an reinen Pfandbriefzinsen	—	=	124,106	=
7. an rückständigen Verzugszinsen	—	=	542	=
Summe	1,157,340	Thlr.	2,292,605	Thlr.

Der Umfang des Geschäftsbetriebes bei den Landschaften wird vollständiger aus den Summen der neu eingetragenen und den Summen der dagegen gelöschten alten Schulden ersehen; jedoch sind diese Nachrichten für die zehnjährige Periode $18^{05}/_{15}$ nicht vollständig bekannt.

Bei der schlesischen Landschaft sind:

in den Perioden	neue Schulden eingetragen Thlr.	alte Schulden gelöscht Thlr.	also Schulden eingetragen Thlr.	mehr gelöscht Thlr.
$18^{15}/_{25}$	9,810,960	2,498,993	7,311,967	—
$18^{25}/_{35}$	5,376,730	2,825,005	2,551,725	—
$18^{35}/_{45}$	2,969,995	6,510,920	—	3,540,925
$18^{45}/_{48}$	536,805	1,846,390	—	1,309,585
Summe	18,694,490	13,681,308	9,863,692	4,850,510
		ab . .	4,850,510	
		bleiben	5,013,182	

Von den in diesen 33 Jahren neu ausgefertigten Pfandbriefsummen kommen mehr als die Hälfte auf die erste Periode $18^{15}/_{25}$; dagegen sind von den in diesem Zeitraume überhaupt getilgten 13,681,308 Thlr. Schulden fast die Hälfte in den 10 Jahren $18^{35}/_{45}$, in welchem Zeitraume die Landwirthschaft durch angemessene Getreide- und Wollpreise im steigenden Wohlstande war, abgetragen worden.

2. Bei der im Jahre 1777 gestifteten Kur- und Neumärkischen Landschaft, deren Reglement unterm 23. Mai 1782 revidirt und verbessert worden ist, waren überhaupt Pfandbriefe ausgefertigt:

Im landschaftlichen Departement	Im Johannistermin des Jahres 1805. Thlr.	1815. Thlr.	1825. Thlr.	1835. Thlr.	1845. Thlr.	1848. Thlr.
1. Priegnitz . . .	104,450	97,200	304,300	418,400	341,050	415,200
2. Mittelmark . . .	677.000	797,600	2,093,600	3,877,950	4,304,950	4,424,400
3. Uckermark . . .	1,333,400	1.374,500	2,118,250	2,649,750	3,175 300	3,326,400
4. Neumark . . .	1,574,200	1,952,500	3,646,500	4,515,200	4,918,900	4,639,500
Summe	3,689,050	4,221,800	8,162,650	11,461,300	11.740,200	12,805,500

Im landschaftlichen Departement	Es stiegen die Schulden von 1805 bis 1815. Prozent.	1825. Prozent.	1835. Prozent.	1845. Prozent.	1848. Prozent.
1. Priegnitz	6,94 *)	191,34	300,06	226,52	297,50
2. Mittelmark	17,81	209,25	472,81	535,89	553,53
3. Uckermark	3,08	58,86	98,72	138,14	149,47
4. Neumark	24,03	131,58	186,82	212,47	194,72
Summe	14,44	121,27	210,68	245,35	247,12

*) Vermindert.

Nach dem Beispiele der schlesischen Landschaft wurde die Kur- und Neumärkische sieben Jahre später, am 23. Mai 1782, errichtet. Anfänglich wurde sie nur sehr mäßig benutzt, weil die Centralisation der Geldgeschäfte in Berlin das Anleihen anderer Kapitale sehr erleichterte. Nach dem Kriege von 1813, 14, 15 war im Jahre 1815 der Betrag sämmtlicher Kur- und Neumärkischen Pfandbriefe noch nicht ganz 4¼ Millionen und gegen den Betrag von 1805 nur um nahe 14½ Prozent gestiegen. Er wuchs aber in den folgenden 10jährigen Perioden schnell und namentlich

von 1815 zu 1825 um 106,83
von 1825 zu 1835 um 89,41
von 1835 zu 1845 um 34,67
von 1845 zu 1848 um 1,77

und von 1805 bis 1848 um 247⅛ Prozent. Hiernach ist also von 1805 bis 1848 eine fortlaufende Vermehrung der Pfandbriefschulden eingetreten, wenn auch in den letzten 13 Jahren in viel geringerem Maße, als in den vorhergehenden 20 Jahren. Es haben die Gutsbesitzer der Marken überhaupt das für dieselben errichtete landschaftliche Kreditinstitut stark benutzt. Während das Pfandbriefkapital der Kur- und Neumärkischen Landschaft von 1805 bis 1848 fortwährend und überhaupt in dieser Periode stieg um 247⅛ Prozent, war das der schlesischen Landschaft von 1805 bis 1835 nur gestiegen um 67¾ Prozent und verminderte sich sogar von 1835 zu 1848 wieder um 20⅛ Prozent, so daß in dem Pfandbriefkapital von 1805 und 1848 nur eine Vermehrung von 47⅝ Prozent erscheint, also beinahe 200 Prozent weniger, als die Pfandbriefschulden der Kur- und Neumärkischen Landschaft. Die Totalsumme der Pfandbriefe ist in absoluter Zahl für Schlesien fast viermal so groß als für die Marken; daß die Steigerung der Betheiligten in Brandenburg viel stärker sich zeigt, als in Schlesien, liegt darin, daß die Gutsbesitzer gleich anfangs in Schlesien in großer Zahl zum Institute hinzutraten, während dies anfangs in den Marken wenig geschah, und nur im laufenden Jahrhundert rasch sehr allgemein wurde. Man muß übrigens bei dem Steigen der Pfandbriefsumme nie vergessen, daß durch die Fortschritte der Landwirthschaft und deren rationellen Betrieb der Taxwerth der Güter sehr stieg. Dies war in Schlesien der Fall; aber auch in hohem Grade in Brandenburg, wo A. Thaer's Einwirkung besonders sichtbar ist.

Bei weitem am stärksten war die Zunahme in der Mittelmark, wo die Summe der Pfandbriefe in den hier betrachteten 43 Jahren von 677,000 Thalern auf 4,424,400 Thaler, d i. um 553½ Prozent stieg.

Die Theilnahme der Altmark in dem märkischen Kreditsysteme hörte mit deren Trennung vom Staate durch den Frieden zu Tilsit auf, und ist nach der Wiedervereinigung mit demselben nicht wieder hergestellt worden.

An der zu Ende 1848 verbliebenen Pfandbriefschuld der Kur- und Neumärkischen Landschaft von 12,805,800 Thalern, welche zerfällt in

	280,650 Thlr.	4 prozentige	Pfandbriefe
	11,928,100 „	$3\frac{1}{2}$ „	„
	596,750 „	3 „	„
Summe	12,805,500 Thlr.		

waren verhältnißmäßig betheiligt die landschaftlichen Departements:

Priegnitz	mit $3{,}_{24}$	Prozent
Mittelmark	mit $34{,}_{55}$	„
Ukermark	mit $25{,}_{78}$	„
Neumark	mit $36{,}_{23}$	„
Summe	100	Prozent.

An Zinsen der Schuldner waren rückständig:

1815 . . .	42,342 Thlr.
1825 . . .	21,928 „
1835 . . .	7,223 „
1845 . . .	5,309 „
1848 . . .	6,909 „

Die Zinsrückstände haben sich hierauf bis 1845 fortwährend vermindert, und sind nur von 1848 etwas größer als im Jahre 1845, jedoch auch im Jahre 1848 nur mäßig, woraus hervorzugehen scheint, daß die wichtigen Zeitbegebenheiten dieses verhängnißvollen Jahres die Gutsbesitzer der Kur- und Neumark nicht so empfindlich berührt haben mögen, als die der schlesischen Landschaft, deren Zinsrückstände von 14,924 Thalern pro 1845 sich erhöhten auf 124,106 Thalern pro 1848.

Ueber die eigenthümlichen Fonds des Kur- und Neumärkischen landschaftlichen Kreditinstituts liegen keine Nachrichten weiter vor, als daß das Institut einen Fonds von 300,000 Thalern besitzt.

Der Geschäftsverkehr in dem 33 jährigen Zeitraum pro $18^{15}/_{48}$ betrug:

in den Perioden	an neu eingetragenen Schulden	an gelöschten alten Schulden	an mehr eingetragenen als gelöschten alten Schulden
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
$18^{15}/_{25}$	4,095,150	154,300	3,940,850
$18^{25}/_{35}$	3,483.400	184,750	3,298,650
$18^{35}/_{45}$	2,297,450	1,018,550	1,278,900
$18^{45}/_{48}$	638,050	572,750	65,300
Summe	10,514,050	1,930,350	8,583,700

Gegen $10\frac{1}{2}$ Millionen neuer Schulden sind in diesem 33 jährigen Zeitraume noch nicht ganz 2 Millionen alter Schulden getilgt, oder es sind $81{,}_{64}$ Prozent mehr neue Schulden aufgenommen als alte gelöscht, was gegen die Tilgung bei dem schlesischen Kreditinstitute von 13,681,300 Thalern in diesem Zeitraume nur $14\frac{1}{8}$ Prozent beträgt. Ganz unerheblich war die Schuldentilgung in den ersten 20 Jahren $18^{15}/_{35}$, nur $17{,}_{56}$ Prozent der überhaupt getilgten 1,930,350 Thaler und verhältnißmäßig weit erheblicher in den letzten drei Jahren $184^{5}/_{8}$, nämlich $29{,}_{67}$ Prozent. Der Wohlstand der märkischen Gutsbesitzer scheint hiernach in den letzten drei Jahren in erfreulichem Fortschritte gewesen, dürfte aber leider durch die Ereignisse des Jahres 1848 wieder sehr gehemmt worden sein.

3. Bei dem **Pommerschen landschaftlichen Kreditinstitute**, welches

durch das Reglement vom 13. März 1780 errichtet wurde, waren überhaupt Pfandbriefe ausgefertigt:

Im landschaftlichen Departement.	Im Johannistermin der Jahre 1805. Thlr.	1815. Thlr.	1825. Thlr.	1835. Thlr.	1845. Thlr.	1848. Thlr.
Pasewalk	1,239,900	1,404,850	2,073,750	2,475,875	2,530,550	2,457,875
Stargardt	1,853,050	2,235,025	3,642,900	4,291,375	4,214,475	4,224,800
Treptow	1,817,200	1,898,850	3,203,475	3,959,875	4,024,875	4,154,075
Stolpe	1,920,050	2,239,825	3,862,100	4,113,950	4,181,825	4,204,175
Summe	6,830,200	7,778,550	12,782,225	14,841,075	14,951,725	15,040,925

Im landschaftlichen Departement.	Es stiegen die Schulden von 1805 bis 1815. Prozent.	bis 1825. Prozent.	bis 1835. Prozent.	bis 1845. Prozent.	bis 1848. Prozent.
Pasewalk	$13,_{30}$	$67,_{25}$	$99,_{68}$	$104,_{09}$	$99,_{18}$
Stargardt	$20,_{61}$	$96,_{59}$	$131,_{58}$	$127,_{43}$	$127,_{94}$
Treptow	$4,_{49}$	$76,_{29}$	$117,_{91}$	$121,_{43}$	$128,_{59}$
Stolpe	$16,_{65}$	$101,_{15}$	$114,_{26}$	$117,_{28}$	$118,_{96}$
Summe	$13,_{83}$	$88,_{46}$	$117,_{29}$	$118,_{91}$	$120,_{21}$

In Pommern wurde der landschaftliche Kredit gleich anfangs stärker benutzt als in der Mark. Das Pommersche Kreditsystem hatte im Jahre 1805 fast doppelt so viel Pfandbriefe als das Märkische, nämlich $6^{5}/_{6}$ Millionen gegen $3^{7}/_{10}$ Millionen in der Mark. Auch noch am Ende der folgenden 10 Jahre, im Jahre 1815, standen die Pfandbriefschulden in Pommern zu denen in der Mark noch wie $7^{7}/_{10}$ Millionen zu $4^{2}/_{10}$ Millionen. Seitdem wuchs die Pfandbriefschuld in Pommern bei weitem weniger als in der Mark, nämlich in den 33 Jahren $18^{15}/_{48}$

in Pommern um $120,_{21}$ Prozent
in der Mark um $247,_{12}$ „

Den bei weitem größten Antheil an der Schuld von 15,040,925 Thaler pro 1848 hatten zu fast gleichen Antheilen die drei Hinterpommerschen Departements. Der Antheil von Alt-Vorpommern betrug nur nahe ein Sechstheil der ganzen Pommerschen Pfandbriefsumme, und Neu-Vorpommern, welches im Jahre 1816 aus Schwedischer Landeshoheit in die Preußische überging, ist dem Pommerschen Kreditsysteme gar nicht beigetreten.

Die Zinsrückstände sind nur von 1835 ab aus den vorliegenden Nachrichten ersichtlich; sie betrugen:

1835 . . .	22,788	Thlr.
1845 . . .	18,714	„
1848 . . .	33,891	„

Diese Rückstände sind zwar beträchtlicher als jene in den Marken, und betrugen pro 1835 etwa $^{2}/_{50}$ und pro 1848 — $^{3}/_{50}$ der ganzen Summe der zahlbaren Pfandbriefzinsen; indessen ist zu bemerken, daß die meisten Rückstände gewöhnlich noch im Laufe des nächsten Halbjahres nach dem säumigen Zinszahlungstermin nachträglich eingehen.

Die Summen der in den zur Betrachtung gezogenen 33 Jahren, 1815—1848, neu eingetragenen und gelöschten Schulden waren folgende;

in den Perioden	sind neue Schulden eingetragen Thlr.	sind alte Schulden gelöscht Thlr.	also mehr neue Schulden hinzugekommen als alte getilgt Thlr.
$18^{15}/_{25}$	5,413,650	319,975	5,093,675
$18^{25}/_{35}$	2,317,975	349,125	1,968,850
$18^{35}/_{45}$	848,550	737,900	110,650
$18^{45}/_{48}$	244,975	155,775	89,200
Summe	8,825,150	1,562,775	7,262,375

Eben so wie auch bei den Kreditinstituten für Schlesien und die Marken sind in der ersten zehnjährigen Periode 18¹⁵/₂₅ am meisten neue Schulden eingetragen; indessen doch in Pommern verhältnißmäßig mehr als in den Marken und Schlesien.

Die meisten alten Schulden wurden auch in Pommern, wie in den Marken und in Schlesien in der zehnjährigen Periode 18³⁵/₄₅ getilgt und sind bei allen drei landschaftlichen Kreditinstituten nicht sehr verschieden gewesen.

Das Pommersche landschaftliche Kreditinstitut besaß an eigenthümlichen Fonds:

1815 . .	261,523 Thlr.
1825 . .	358,952 „
1835 . .	375,960 „
1845 . .	404,653 „
1848 . .	573,765 „

4. Bei der Westpreußischen landschaftlichen Kreditanstalt, welche am 19. April 1787 ins Leben trat, waren überhaupt Pfandbriefe ausgefertigt:

Im landschaftlichen Departement.	Im Johannistermin der Jahre 1805. Thlr.	1815. Thlr.	1825. Thlr.	1835. Thlr.	1845. Thlr.	1848. Thlr.
Bromberg	3,184,200	die	3,532,325	3,585,325	3,762,195	4,115,655
Danzig	1,234,450	speciellen	1,404,325	1,174,733	981,783	986,758
Marienwerder . . .	2,088,550	Angaben	2,823,275	2,614,800	2,693,370	2,673,210
Schneidemühl . . .	3,390,400	fehlen	3,079,500	2,842,025	2,914,330	2,952,255
Summe	9,897,600	10,040,875	10,839,425	10,216,883	10,351,678	10,727,878

Im landschaftlichen Departement	Es stiegen (+) und fielen (—) die Schulden von 1805 bis 1815. Prozent.	bis 1825. Prozent.	bis 1835. Prozent.	bis 1845. Prozent.	bis 1848. Prozent.
Bromberg		+) 10,93	+) 12,60	+) 18,15	+) 29,25
Danzig		+) 13,76	—) 4,84	—) 20,47	—) 20,07
Marienwerder . . .		+) 35,18	+) 25,20	+) 28,96	+) 27,99
Schneidemühl . . .		—) 9,17	—) 16,17	—) 14,04	—) 12,92
Summe	+) 1,45	+) 9,52	+) 3,23	+) 4,59	+) 8,39

Das Westpreußische landschaftliche Kreditinstitut erlitt eine fast an Zerrüttung grenzende Beschränkung durch den Frieden zu Tilsit, wodurch von den vier landräthlichen Kreisen, worin der Netzdistrikt damals zerfiel, die Kreise Bromberg und Inowraclaw ganz, deutsch Krone und Kamin aber nur theilweise zu dem neu gebildeten Herzogthum Warschau übergingen, wohin auch von dem eigentlichen Westpreußen der Kulm- und Michelausche Kreis größtentheils abgetreten werden mußte. Von den vier Städten, welche die Sitze der landwirthschaftlichen Departements waren, blieb nur allein noch Marienwerder unter Preußischer Hoheit, indem Schneidemühl und Bromberg zum Herzogthum Warschau kam, Danzig aber mit einer beträchtlichen Gebietsvermehrung eine republikanische Verfassung unter französischem Schutze erhielt. Die Verwirrungen in der Zinszahlung, welche daraus entstanden, dauerten lange nach der Wiedervereinigung der getrennten Landestheile mit dem Preußischen Staate fort, und ihre Folgen sind sogar jetzt noch nicht ganz erloschen. Der Mißkredit, worin die Westpreußischen Pfandbriefe hierdurch gerathen waren, verleidete überhaupt die Benutzung derselben, und so wird es erklärbar, daß der Betrag der Pfandbriefe in den 43 Jahren von 1805 bis 1848 in den Departements Danzig und Schneidemühl sogar um resp. 20 und 13 Prozent gesunken, in den Departements Bromberg und Marienwerder aber nur um resp. 29¼ und nahe 28 Prozent gestiegen ist, und also die Vermehrung desselben für das ganze System nur etwa 8⅖ Prozent beträgt, indem der Betrag der Pfandbriefe von 9,897,600 Thaler pro 1805 nur auf 10,727,878 Thaler pro 1848 also um 830,278 Thaler wuchs.

Die Stockung der Zinszahlung, in Folge der durch die Kriegsereignisse der Jahre 1805 und 1806 in dieser Kreditanstalt entstandenen Verwirrung veranlaßt, und welche noch bis 1825 fortdauerte, bewog die Regierung, die rückständigen Zinsen von 1809 bis 1815 zur jährlichen theilweisen Tilgung durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Februar 1825 zu stunden. Diese rückständigen Zinsen betrugen im Johannistermin

1835	noch	32,271 Thlr.
1845	„	6,559 „
1848	„	2,665 „

und außerdem die laufenden Zinsreste im Johannistermin

1835 . .	131,666 Thlr.
1845 . .	2,939 „
1848 . .	5,099 „

Die eigenthümlichen Fonds bei dem Westpreußischen landschaftlichen Kreditinstitute betrugen

1815 . .	178,058 Thlr.
1825 . .	36,283 „
1835 . .	121,717 „
1845 . .	191,306 „
1848 . .	292,869 „

Der Amortisationsfonds hatte 1848 einen Bestand 353,257 Thlr. 24 Sgr.

In den 33 Jahren von 1815 bis 1848 sind neue Schulden eingetragen und alte gelöscht in jeder hier betrachteten Zeitperiode:

in den Jahren	sind neue Pfandbriefe ausgefertigt Thlr.	alte Pfandbriefe gelöscht Thlr.	also mehr neu eingetragen Thlr.	also mehr gelöscht Thlr.
1815/25	1,621,100	822,550	798,550	—
18 25/35	1,056,325	1,679,725	—	623,400
18 35/45	1,420,288	1,285,083	135,205	—
18 45/48	746,485	370,285	376,200	—
Summe	4,844,198	4,157,643	686,555	—

Die neu ausgefertigten Pfandbriefsummen in diesem 33jährigen Zeitraume sind von den getilgten nur um 686,555 Thlr. verschieden, und es sind sogar in der Periode 18 25/35 623,400 Thlr. mehr abbezahlt, als neu aufgenommen. Verhältnißmäßig sind in den drei letzten Jahren mehr neue Schulden aufgenommen als in den frühern Perioden.

5. Das durch das Reglement vom 16. Februar 1788 eröffnete Ostpreußische landschaftliche Kreditinstitut, von welchem die Nachrichten über dessen Zustand im Johannistermin 1848 zur Zeit noch nicht eingegangen sind, und daher für diese Betrachtungen auf den vorhergehenden Johannistermin 1847 zurückgegangen wird, war verschuldet, mit Pfandbriefen:

Im landschaftlichen Departement	Im Johannistermin der Jahre 1805. Thlr.	1815. Thlr.	1825. Thlr.	1835. Thlr.	1845 Thlr.	Im Weihnachtstermin 1847. Thlr.
Königsberg . . .	5,344,225	5,864,900	6,095,825	6 296,550	5,962,175	5,984,475
Morungen	2,459,850	2,666,100	3,032,000	2,983,525	2,789,300	2,691,275
Angerburg	1,427,875	1,443,000	1,907,700	1,969,400	2,208,000	2,365,800
Summe	9,231,950	9,974,000	11,035,525	11,249,475	10,959,475	11,041,550

Im landschaftlichen Departement	Es stiegen die Schulden von 1805 bis 1815. Prozent.	bis 1825. Prozent.	bis 1835. Prozent.	bis 1845. Prozent.	bis 1847. Prozent.
Königsberg . . .	9,74	14,06	17,82	11,56	11,98
Morungen	8,34	23,26	21,29	13,39	9,41
Angerburg	1,06	33,60	37,93	54,64	65,69
Ueberhaupt	8,04	19,54	21,85	18,71	19,60

Ostpreußens Grenzen wurden zwar durch den Frieden zu Tilsit nicht verändert, aber das Land hat große Verheerungen durch den Krieg erlitten, dessen Schauplatz es war. Die Zinszahlungen stockten auch hier; der Kredit hob sich ungeachtet beträchtlicher landesherrlicher Hülfe nur langsam wieder, und ist daher in den landschaftlichen Departements Königsberg und Morungen so wenig benutzt worden, daß die Vermehrung der Pfandbriefskapitale vom Johannistermin 1805 bis dahin 1847 in jenem nicht volle 12, in diesem aber nicht ganz $9^1/_2$ Prozent betrug. Im Departement Angerburg, welches den entlegensten südöstlichen Theil der Provinz Ostpreußen enthält, veranlaßte dagegen die Schwierigkeit, andere Kapitale geliehen zu erhalten, eine sehr viel stärkere Benutzung des Pfandbriefkredits, und die Vermehrung betrug dort in gedachtem Zeitraume nahe $65^7/_{10}$ Prozent. Der Betrag sämmtlicher Ostpreußischen Pfandbriefe stieg von etwas über $9^{23}/_{100}$ Millionen pro 1805 auf nahe $11^1/_4$ Millionen pro 1835; ermäßigte sich 1845 auf nahe 11 Millionen, und ist 1847 wiederum um 82,075 Thaler gestiegen.

An rückständigen Zinsen waren verblieben:

1815	1,443,556	Thlr.
1825	949,038	„
1835	108,349	„
1845	7,163	„
1847	620	„

Der Wohlstand der Ostpreußischen Rittergutsbesitzer ist nach diesem Zustand der rückständigen Zinsen in einem erfreulichen Wachsthume. Es ist ihnen möglich geworden, einen im Jahre 1815 noch nahe $1^1/_2$ Millionen betragenden Zinsenrückstand nach und nach zu tilgen, und daß dieselben im Johannistermin den nur ganz geringfügigen Zinsbetrag von 620 Thaler schuldig blieben, beweist wohl, wie wohlgeordnet ihre ökonomischen Verhältnisse sein müssen.

Was die Vermögensverhältnisse der Ostpreußischen landschaftlichen Kreditanstalt betrifft, so waren dieselben:

	1815.	1825.	1835.	1845.	1847
Activa	497,962	159,339	110,825	336,244	439,085
Passiva	1,839,699	869,063	126,436	—	—
Mehr { Activa	—	—	—	336,244	439,085
Mehr { Passiva	1,341,737	709,724	15,611	—	—

Wegen der nach dem Kriege verbliebenen bedeutenden Zinsrückstände war das Institut genöthigt, ansehnliche Anleihen zu machen, welche seinen Vermögenszustand weit überschritten. Indessen waren diese Schulden im Jahre 1835 schon bis auf 15,611 Thaler abgetragen, und im Jahre 1845 erscheint schon ein Activum von 336,744 Thalern, welches sich im Jahre 1847 bis auf 439,085 Thaler erhöht hatte. Wahrscheinlich hat zu diesem erfreulichen Resultate die Zinsersparniß seit Konvertirung der Pfandbriefzinsen von 4 auf $3^1/_2$ Prozent am meisten beigetragen.

Es folgt nunmehr noch eine Uebersicht der seit 1815 neu ausgefertigten und der dagegen gelöschten Pfandbriefschulden.

Es sind überhaupt Pfandbriefe

in den Jahren	neu eingetragen. Thlr.	alte gelöscht. Thlr.	also mehr eingetragen. Thlr.	also mehr gelöscht. Thlr.
$18^{15}/_{25}$ . . .	2,526,075	1,504,550	1,061,525	—
$18^{25}/_{35}$ . . .	1,718,375	1,464,425	213,950	—
$18^{35}/_{45}$ . . .	1,201,425	1,491,425	—	290,000
$18^{45}/_{47}$ . . .	273,675	191,600	82,075	—
Summe	5,719,550	4,652,000	1,067,550	—

Ansehnlicher als in den andern beiden zehnjährigen Perioden ist der landschaftliche Kredit in den zehn Jahren $18^{15}/_{25}$ benutzt; indessen ist doch die Ab-

lösung alter Schulden in dieser Periode nicht viel geringer gewesen, als in den beiden folgenden.

Die Zusammenstellung vorstehender Notizen über das Werthquantum der bei sämmtlichen fünf alten landschaftlichen Kreditsystemen in dem Zeitraume von 1805 bis 1848 ausgefertigten Pfandbriefe ergiebt nachstehende Ueberſicht:

Bei dem landschaftlichen Kreditinstitut für	waren an Pfandbriefen ausgefertigt in den Jahren					
	1805. Thlr.	1815 Thlr.	1825. Thlr.	1835. Thlr.	1845. Thlr.	1848. Thlr.
Schlesien	24,162,238	30,662,673	37,974,640	40,526,365	36,985,440	35,675,855
Kur- und Neumark	3,689,050	4,221,800	8,162,650	11,461,300	12,740,200	12,805,500
Pommern . . .	6,830,200	7,778,550	12,872,225	14,841,075	14,951,725	15,040,925
Westpreußen . . .	9,897,600	10,040,875	10,839,425	10,216,883	10,351,678	10,727,878
Ostpreußen . . .	9,231,950	9,974,000	11,035,525	11,249,475	10,959,475	11,041,550*)
Summe	53,811,038	62,677,898	80,884,465	88,295,098	85,988,518	85,291,708

*) Für 1847, da die Nachrichten für 1848 noch fehlen.

Bei dem landschaftlichen Kreditinstitute für	Es stiegen die Schulden von 1805 bis				
	1815. Prozent.	1825. Prozent.	1835. Prozent.	1845. Prozent.	1848. Prozent.
Schlesien	$26,_{90}$	$57,_{17}$	$67,_{73}$	$53,_{07}$	$47,_{65}$
Kur- und Neumark	$14,_{44}$	$121,_{27}$	$210,_{68}$	$245,_{35}$	$247,_{12}$
Pommern	$13,_{83}$	$88,_{46}$	$117,_{29}$	$118,_{91}$	$120,_{21}$
Westpreußen	$1,_{45}$	$9,_{52}$	$3,_{23}$	$4,_{59}$	$8,_{39}$
Ostpreußen	$8,_{04}$	$19,_{54}$	$21,_{85}$	$18,_{71}$	$19,_{00}$
Bei allen fünf Instituten zusammengenommen	$16,_{48}$	$50,_{31}$	$64,_{08}$	$59,_{80}$	$58,_{50}$

Sämmtliche fünf Kreditinstitute zusammengenommen vermehrten ihre Pfandbriefschulden in den ersten zehn Jahren von $18^{05}/_{15}$ nur mäßig, um $16,_{48}$ Prozent; in den folgenden zehn Jahren $18^{15}/_{25}$ fast um die Hälfte mehr als in $18^{10}/_{15}$, nämlich um $33,_{83}$ Prozent. In der darauf folgenden Periode $18^{25}/_{35}$ kamen noch hinzu $13,_{77}$ Prozent, so daß von 1805 bis 1835 diese Schulden gestiegen waren von 100 auf $164,_{08}$ oder in positiver Zahl von nahe $53^4/_5$ Millionen auf nahe $88^3/_{10}$ Millionen, also um fast $34^1/_2$ Millionen Thaler. Nachmals ist eine Ermäßigung eingetreten von $4,_{28}$ Prozent pro $18^{35}/_{45}$ und von $1,_{30}$ Prozent pro $18^{45}/_{48}$; es betrug daher die Vermehrung von 1805 zu 1848 überhaupt $58^1/_2$ Prozent, und es waren von diesen fünf Kreditanstalten für ritterschaftliche Gutsbesitzer im Jahre 1845 für 85,291,708 Thaler Pfandbriefe im Umlaufe, und sind namentlich die dazu verbundnen Güter um etwas über $31^1/_2$ Millionen tiefer verschuldet worden als sie 1805 waren. Wahrscheinlich ist indeß ihr Ertrag so beträchtlich gestiegen, daß ihre gegenwärtige Belastung, so weit sie in Pfandbriefen besteht, jetzt im Verhältniß gegen das reine Einkommen, das sie gewähren, wenigstens nicht größer ist, als sie bereits im Jahre 1805 waren.

Unstreitig haben die landschaftlichen Kreditanstalten sehr wohlthätig auf die Erhaltung des Wohlstandes der ritterschaftlichen Gutsbesitzer eingewirkt, und namentlich sind denselben in den Zeiten allgemeiner Landeskalamitäten die milden Bestimmungen ihrer Reglements sehr zu statten gekommen, wenn ihnen, bei erweislichen unverschuldeten Unglücksfällen die möglichste Nachsicht und Unterstützung von Seiten der Landschaften gewährt wird. Auch haben die Kapitalisten, welche ihre Gelder auf Zins ausgeben, durch die Einführung der landschaftlichen Kreditinstitute mehr gewonnen als verloren; denn statt ihre Kapitale unmittelbar auf große landschaftliche Güter zu beleihen, was wegen nothwendiger Ausmittelung des wahren Werthes derselben große Weitläufigkeiten und bei stockender Zinszahlung langwierige prozessualische Schwierigkeiten verursacht, konnten sie ihre flüssigen Gelder ohne weitere Umstände durch Ankauf von Pfandbriefen zinsbar anlegen, deren Zinsengenuß sie in den gesetzlichen Zeiträumen fast immer regelmäßig erhielten. Auch ist der Vortheil, jederzeit ihre Kapitale durch Verkauf der Pfandbriefe baar zu reali-

siren nicht gering anzuschlagen, wodurch überhaupt dem allgemeinen Verkehr ein demselben sehr ersprießliches Umlaufsmittel erwachsen ist. — Daß die Pfandbriefe in den Kriegsperioden $18^{06}/_{15}$ sehr entwerthet waren, hatten dieselben gewiß mit den hypothekarischen Schulden gemein, deren Zinszahlung oder Flüssigmachen ebenfalls erschwerende Hindernisse im Wege lagen. Nach wieder eingetretener Ruhe und je mehr sich die Segnungen eines allgemeinen Friedens verbreiteten, gingen auch die ritterschaftlichen Pfandbriefe mehr und mehr auf ihren Nominalwerth zurück, und überstiegen denselben in der Periode von $18^{36}/_{45}$ bei einzelnen Gattungen sehr ansehnlich. — Die nachfolgende Uebersicht der fünf verschiedenen landschaftlichen Pfandbriefe stellt für jedes Jahr seit 1807 den in denselben statt gefundenen höchsten und niedrigsten Cours dar, wie solcher an der Berliner Börse notirt worden ist.

Einhundert Thaler nominell in Pfandbriefen galt in Thalern Preuß. Cour.

	Schlesische		Kur- und Neumärkische		Pommersche		Westpreußische		Ostpreußische	
	höchst.	niedr.	höchst.	niedr.	höchst.	niedr.	höchst.	niedr.	höchst.	niedr.
1807	85 1/2	80	94 1/2	87 1/2	95 1/2	88	88 1/2	65	91	82
1808	87 1/2	60	88 1/2	60	89 1/2	66 1/2	68	47 1/2	84 1/2	53 1/2
1809	87	72	82 1/2	67 1/2	89 1/2	73 1/2	60 1/2	48 1/2	75	55
1810	87 1/2	80	80	74 1/2	84 1/2	81	58 1/2	54 3/4	61 1/2	54 1/2
1811	80	62 1/2	86	73	86	77 1/2	54 1/2	45 1/4	53 1/2	47 1/4
1812	70 1/2	58	82 1/2	64 1/2	87	69 1/2	45 1/2	34 1/2	46 1/2	33 1/2
1813	81 1/2	61 1/2	91 1/2	75 1/2	91	76 1/2	60 1/2	41 1/2	60 1/2	36 1/2
1814	95 1/2	75	98 1/2	88 1/2	100	90	84 1/4	60 1/2	87 1/2	61
1815	98 1/2	81 1/2	102	93 1/2	102 3/4	95 1/2	89 1/2	64 1/2	91	69 1/4
1816	104 1/2	99	103 1/2	99 3/4	105 3/4	101 1/4	85	80 3/4	87 1/2	84 1/2
1817	105 1/2	103	102 1/2	100	104	101 1/2	88 1/2	80 1/2	88 1/2	82 1/2
1818	106 3/4	105	102 1/2	101	104	102	91	86 1/2	95 1/4	87 1/2
1819	107	105 3/4	103	101 1/2	103 1/2	101 3/4	92 1/4	87 1/2	94 1/2	91
1820	106 1/2	103	103 1/4	101 3/4	103 1/2	101 3/4	92	86	91 2/4	86 1/4
1821	104 1/2	102 1/2	102 3/4	100 1/2	102 1/2	100 1/2	86	79 1/2	87	79 1/2
1822	103 1/4	99 3/4	101 1/2	97 3/4	100 3/4	95 3/4	82 1/4	77 1/2	81 1/8	76 1/2
1823	102	99 1/2	100 3/4	98	99	96	78 5/8	76	80 1/4	77 1/4
1824	103 3/4	100 1/4	102	98 1/8	102	95 3/4	89 3/4	76	92 5/8	77 5/8
1825	105 1/4	102 1/2	103	100 1/4	101 3/4	100 3/4	90 3/4	85 3/4	92 3/4	86 3/4
1826	104 1/2	103 3/4	102 7/8	100 3/4	101 3/8	100 1/2	89 1/2	83 1/2	91 1/2	85 7/8
1827	104 3/4	103 1/2	104	102 1/4	102 3/8	100 7/8	94 5/8	85	94 1/2	85 1/8
1828	106	103 3/4	105	103 3/8	104 3/4	101 1/2	98	90 1/4	98	90 1/4
1829	107	105 1/4	106 1/8	103 7/8	106 1/4	102 7/8	100 1/2	95 1/4	100 5/8	94 1/2
1830	107	100 1/2	106 3/8	100 1/4	106 1/4	101 1/2	102	84 1/2	102 1/8	92 1/2
1831	106 1/4	100 1/2	105 1/4	100 5/8	105 5/8	101 1/2	97 3/4	86	99 1/2	90 1/2
1832	106 1/2	104 1/2	105 1/2	103 1/2	105 1/2	103 3/4	97 7/8	94 1/2	100 1/8	96 3/4
1833	106 1/2	105	104 7/8	105 3/4	105 1/4	103 3/4	98 3/8	96 1/2	100 3/8	97 3/4
1834	106 1/4	105	106 1/2	105 3/8	106 1/2	105 1/8	101 1/4	97 3/8	101	99 1/8
1835	107 1/8	105 3/4	106 3/8	100 1/8	106 1/2	104 1/2	102 5/8	100 3/4	102 3/8	100 3/4
1836	107	102 3/4	101 7/8	99 3/4	105 1/4	102	103 1/4	101 3/8	103 1/4	101 3/4
1837	107	105 3/4	101 3/4	100 1/4	105 1/4	100	104 3/4	102 1/8	104 1/2	102 1/4
1838	107	102 1/4	102 1/4	99 5/6	101 1/4	99 7/8	102 1/4	100 1/2	102 1/3	100 1/4
1839	103 1/4	101 5/8	104	101 3/8	103 1/2	101 1/4	103 1/8	100 1/2	103 1/8	100 1/2
1840	103 1/2	101 3/4	104 1/3	101 3/4	104	101 1/4	102 5/8	99 3/4	102 7/12	100 3/4
1841	102 3/8	100 1/2	103 5/8	100 5/8	103	101 1/4	102 1/2	101	103 1/4	101 1/8
1842	103 1/4	101	104 1/4	102 1/8	103 5/8	102 1/8	103 1/4	101 5/8	104	102
1843	102 1/4	100 3/4	103 3/4	101	103 3/4	101 1/8	103 1/8	100 1/2	104 3/8	103 3/8
1844	101	98 3/4	102	99 1/2	101 3/4	99 1/2	101 1/2	98	104	99 5/8
1845	100	96 3/4	100 1/2	97 1/4	100 1/4	97	98 3/4	96 1/4	100 1/4	96 1/2
1846	98 1/4	95 1/2	99	92 3/4	97 3/4	92	97 1/2	90 3/4	98	93 1/2
1847	98	95 3/4	96 7/8	92 3/4	96	92 1/2	94 1/4	90 1/2	97 1/4	94 1/2
1848	96 1/4	83	94 1/8	84	93	82 1/4	91 1/8	73 1/2	96	81 3/4

Während die Schlesischen Pfandbriefe im Jahre 1816 schon 104 1/2, die Kur- und Neumärkischen 103 1/2, die Pommerschen 105 3/4 Thaler, also beträchtlich

mehr als den Normalwerth galten, standen die Westpreußischen Pfandbriefe nur 85, die Ostpreußischen 87½ Thaler. Erst im Jahre 1829 erreichten die beiden letztern den Normalwerth, während die Pfandbriefe der übrigen drei landschaftlichen Institute schon zwischen 106⅛ und 107, also sehr ansehnlich über dem Normalwerth standen. — Außerdem ist die Einwirkung der verschiedenen Zeitepochen auf höheren oder niederen Werth dieser umlaufenden Papiere aus vorstehender Uebersicht leicht erkennbar. — Der Rückgang in den letzten Jahren hat in der Herabsetzung des Zinsfußes wohl seinen hauptsächlichsten Grund. Die Konvertirung von 4 auf 3½ Prozent fand namentlich bei den Schlesischen Pfandbriefen im Jahre 1839, bei den übrigen ritterschaftlichen Pfandbriefen schon im Jahre 1836 statt.

Zum Schlusse folgen nun noch einige Nachrichten über das im Jahre 1821 für das Großherzogthum Posen genehmigte landschaftliche Kreditinstitut, dessen Reglement vom 15. Dezember 1821 in folgenden Punkten wesentlich von den Reglements der fünf ältern landschaftlichen Kreditinstitute abweicht.

1. Der Zweck dieses Kreditvereins ist in Bezug auf diejenigen Landgüter, welche demselben angeschlossen werden, die Sicherheit der Gläubiger, die Wiederherstellung des Kredits der Grundbesitzer und die endliche Befreiung der Landgüter von den auf denselben haftenden Kapitalien durch ein mit einem Tilgungsfonds verbundenes Pfandbriefsystem.

2. Zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten werden Pfandbriefe nur bis zum Betrage der ersten Hälfte des Werths, der von der Landschaft ausgemittelt und mit fünf vom Hundert des Ertrages zu Kapital gerechnet worden, auf das Gut ausgefertigt.

3. Die Pfandbriefe werden den Inhabern mit vier vom Hundert in halbjährigen Fristen verzinset.

4. Nur auf Güter im Bereiche des Großherzogthums Posen, die in den Hypotheken-Registraturen als freie adelige Güter eingezeichnet sind, und die mindestens einen Taxwerth von 5000 Thalern haben, werden landschaftliche Pfandbriefe gegeben. Der Stand der Besitzer dieser Güter ist gleichgültig.

5. Gutsbesitzer in denjenigen zum Großherzogthum Posen gehörigen Kreisen, welche ehemals zu Westpreußen gehört haben, und daher in der Generalbürgschaft des Westpreußischen landschaftlichen Kreditsystems befangen sind, können dem Posenschen System nicht eher beitreten, als bis sie von allen ihren Verpflichtungen gegen das Westpreußische Kreditsystem und namentlich auch aus dieser Generalbürgschaft gänzlich entbunden sind.

6. Bei Gütern, welche die Grenze mit Polen durchschneidet, werden nur auf die diesseitigen, besonders abzuschätzenden Besitzungen Pfandbriefe gegeben.

7. Alle Güter, die dem Kreditsysteme beitreten, müssen während der ganzen Tilgungszeit in der Feuersocietät versichert werden, auch den etwa errichteten Hagelschlag-Versicherungsgesellschaften beitreten.

8. Die ersten fünf Jahre nach Errichtung der landschaftlichen Kreditanstalt steht es jedem Gutsbesitzer frei, derselben beizutreten.

9. Nach Verlauf dieser Zeit wird das System geschlossen und kein weiterer Zutritt gestattet.

10. Doch soll es Jedem, der bis dahin seinen Beitritt erklärt und noch nicht für die Hälfte des Taxwerthes Pfandbriefe genommen hat, auch nachher freistehen, bis zu dieser Höhe Pfandbriefe ausfertigen zu lassen.

11. Die Posenschen Pfandbriefe sind zwar insgesammt von Seiten des Inhabers aufkündbar; doch findet diese Aufkündigung erst von der Zeit, da das System geschlossen wird, statt. Nach dieser Zeit muß die Kündigung in den gewöhnlichen Zinsterminen ein halbes Jahr vorher geschehen.

12. Außerdem sind diese Pfandbriefe einer fortlaufenden planmäßigen Tilgung unterworfen, welche auf 41 Jahre berechnet ist, wenn die Pfandbriefe nicht über ihrem Nennwerthe stehen. Zu diesem Ende wird von den Schuldnern außer den

4 Prozent jährlicher Zinsen noch ein fünftes Prozent gezahlt, nebst $1/4$ Prozent des Kapitals zur Bestreitung der Verwaltungskosten.

13. Jedem zum Kreditsysteme gehörigen Gutsbesitzer steht es frei, im Laufe der planmäßigen Tilgungszeit die auf sein Gut genommenen Pfandbriefe ganz oder theilweise nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung, jedoch nicht anders, als in Posenschen Pfandbriefen abzulösen.

14. Nur eine gänzliche Ablösung der auf ein Gut genommenen Pfandbriefe entbindet von der übernommenen Generalbürgschaft.

15. Die Landschaft hat zur Unterhaltung des Systems, zur Bestreitung zurückbleibender Zinsen und um unvermuthete Ausfälle zu decken, eigenthümliche Fonds nöthig.

16. Zur Bestreitung dieser Bedürfnisse hat die Landschaft folgende Fonds: a) die Ausfertigungsgebühren für die Pfandbriefe, welche einschließlich Materialien, aber ohne Stempel auf $2^1/_2$ Thaler für das Tausend festgesetzt worden; b) das bestimmte $1/4$ Prozent, welches die Schuldner bezahlen; c) die Zinsen von dem Kapitale der von des Königs Majestät zur Gründung des Vereins unzinsbar vorgeschossenen 200,000 Thaler.

Diese Kreditordnung ist durch die Nachtrags-Verordnung vom 15. April 1842 auf diejenigen Besitzer adeliger Güter im Großherzogthum Posen auf fernere fünf Jahre erweitert worden, welche, wie oben zu 9 bezeichnet ist, ausgeschlossen waren.

Der Schuldner verzinset die auf sein Gut aufgenommenen Pfandbriefe vom Tage der Ausfertigung ab mit 5 Prozent und zugleich jährlich mit $1/4$ Prozent zur Bestreitung der Verwaltungskosten.

Die neu Beitretenden werden Theilnehmer und Miteigenthümer an den bereits angesammelten Ueberschüssen des eigenthümlichen Fonds des schon bestehenden Vereins; sie sind aber verpflichtet, von Weihnachten 1827 ab bis zu den Weihnachtstagen nach Bekanntmachung dieser Verordnung für jedes Jahr $1/8$ Prozent des aufzunehmenden Pfandbriefkapitals in diesen Fonds in $3^1/_2$ prozent. Pfandbriefen nachzuzahlen.

Die nach dieser Verordnung ausgefertigten Pfandbriefe bilden eine zweite Serie, deren Tilgung, wenn dazu fortwährend $1^1/_2$ Prozent des vollen Kapitals und die Zinsen à $3^1/_2$ Prozent des im Tilgungsfonds aufgesammelten Betrages alljährlich in zwei halbjährigen Raten verwendet werden, voraussichtlich in 35 Jahren geschieht.

Nach einer Bekanntmachung der Posenschen General-Landschafts-Direktion vom 19. Mai 1849 war der Zustand der Landschaft folgender:

Das bis jetzt bewilligte Pfandbriefkapital beträgt:

In Pfandbriefen zu	4 Prozent Thlr.	$3^1/_2$ Prozent Thlr.
	13,759,200	10,592,800
Davon sind durch planmäßige Tilgung abgelöst	4,428,100	1,078,200
bleiben	9,331,100	9,514,600
Ferner durch Kündigung von Seiten der Pfandbriefschuldner	944,100	10,400
Es bleibt mithin ein Pfandbriefkapital in Umlauf von . .	8,387,000	9,504,200
zusammen also	17,891,200 Thlr.	

von welchem die Zinsen an die Pfandbrief-Inhaber pünktlich gezahlt worden sind; auch sind die Pfandbriefzinsen in der letzten Weihnachtsverfur, ungeachtet der für die Landwirthe so höchst kritischen Zeiten, eben so günstig, wie an Johannis vor. Jahres eingegangen.

Zum Salarien- und Kostenfonds sind von Johannis 1847 bis einschließlich Johannis 1848 eingegangen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Die Zinsen von den in den eigenthümlichen Fonds vorhandenen Pfandbriefen	12,356	18	—
2. Die Gebühren für neu ausgefertigte Pfandbriefe	3,327	29	2
3. Das von den Schuldnern zur Bestreitung der Verwaltungskosten bezahlte $^1/_4$ Prozent	27,624	15	—
4. An außerordentlichen Einnahmen, als Verzugszinsen, Depositalgebühren, Miethen 2c.	1,309	12	8
Summe	44,618	14	10
Verausgabt ist dagegen zu den Gehältern, Pensionen, Gratificationen, Diäten und Reisegebühren, Verwaltungskosten des landschaftlichen Hauses, Auslagen für die Zahlung der Pfandbriefzinsen in Berlin und Breslau, Porto und Botenlohn, Insertionen, Drucksachen, Pfandbrief- und Schreibmaterial, Beheizung und Beleuchtung, so wie sonstige Bureaukosten	26,552	14	11
Es bleibt daher ein Bestand von	18,065	29	11

welcher zu dem eigenthümlichen Fonds der Landschaft vereinnahmt worden. Zu diesem Fonds gehört das Landschaftsgebäude und das rückständige Kaufgeld für die auf dem Graben sub Nr. 31 und 32 belegenen Grundstücke, welches auf denselben mit 14,640 Thalern eingetragen ist, und zu dessen Amortisation sich schon 900 Thaler in $3^1/_2$ procentigen Pfandbriefen und 81 Thaler $1^1/_2$ Sgr. baar in der General-Landschaftskasse befinden. Die Gesammtsumme des eigenthümlichen Fonds besteht gegenwärtig aus 798,505 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. in Pfandbriefen und Courant.

Schließlich wird noch angeführt, daß in der Johannis-Versur 1848 226,150 Thaler 4 prozentige Pfandbriefe Seitens der Gläubiger gekündigt sind, denen die Valuta in der letzten Versur ausgezahlt worden ist.

Als die Posenschen landschaftlichen Pfandbriefe in den öffentlichen Verkehr übergingen, war der Börsenkurs der bereits umlaufenden Pfandbriefe der ältern landschaftlichen Kreditinstitute, von denen nur die Schlesischen und die Kur- und Neumärkischen zunächst den Nominalwerth erreicht und überschritten hatten, die West- und Ostpreußischen zwischen 76 und 88 Prozent schwankten, ihnen nicht günstig. Im Jahre 1823 wurden die Posenschen Pfandbriefe am höchsten mit $87^1/_2$, am niedrigsten mit $75^3/_4$ Prozent bezahlt, und hatten also die Gutsbesitzer einen namhaften Verlust gegen den Nominalwerth der von ihnen pfandbrieflich aufgenommenen Kapitalien. Indessen steigerte sich der Börsenkurs allmälig und hatte bereits im Jahre 1828 den Nominalwerth erreicht und denselben nachmals in der zehnjährigen Periode 1836 bis 1845 bis mit 7 Prozent überschritten. Die nachfolgende Uebersicht giebt den höchsten und niedrigsten Kurs in jedem einzelnen Jahre seit 1823 an der Berliner Börse an.

Einhundert Thaler in Großherzoglich Posenschen Pfandbriefen galten in Thalern

in den Jahren	am höchsten	am niedrigsten	in den Jahren	am höchsten	am niedrigsten
1823	$87^1/_2$	$75^3/_4$	1836	$104^1/_2$	$102^7/_8$
1824	$92^3/_4$	$79^3/_4$	1837	$104^1/_2$	103
1825	97	$89^3/_4$	1838	$105^3/_4$	$103^3/_4$
1826	$95^3/_4$	$98^1/_2$	1839	$105^3/_8$	$103^1/_2$
1827	$98^5/_8$	$91^1/_8$	1840	$106^3/_8$	$104^1/_{12}$
1828	100	$96^1/_2$	1841	$105^3/_4$	104
1829	$101^3/_4$	$98^7/_8$	1842	107	105
1830	$103^1/_4$	$85^1/_2$	1843	$106^5/_8$	$105^1/_2$
1831	99	86	1844	106	$102^3/_4$
1832	$99^3/_4$	$96^1/_2$	1845	$104^1/_2$	$101^1/_2$
1833	$102^1/_2$	101	1846	$103^3/_4$	$101^1/_2$
1834	$101^1/_4$	$98^3/_4$	1847	$102^1/_2$	100
1835	$103^1/_4$	$102^1/_4$	1848	$101^1/_4$	68.

Mit Hinzurechnung der umlaufenden Posenschen Pfandbriefe sind bei sämmtlichen landschaftlichen Kreditanstalten des Staats im Jahre 1848 die Rittergüter

der fünf Provinzen Preußen, Posen, Brandenburg, Pommern und Schlesien mit überhaupt 103,182,908 Thalern in Pfandbriefen belastet, wobei jedoch noch zu bemerken ist, daß einerseits der Regierungsbezirk Stralsund an dieser Belastung nicht Theil nimmt, und andrerseits neben den Rittergütern in Ostpreußen auch Kölmische Güter bepfandbrieft sind. Die Zinsen, welche davon jährlich an die Kapitalisten übergehen, betragen jetzt zu $3^1/_2$ Prozent in runder Summe 3,611,400 Thaler. Was die Gutsbesitzer mehr aufbringen, dient theils zur Bestreitung der Verwaltungskosten, theils kommt es ihnen aber auch als Tilgungsfonds wiederum zu Gute.

Der A. Schaafhausen'sche Bankverein zu Köln entstand in Folge der Zahlungs-Suspension des Handlungshauses A. Schaafhausen am 29. März 1848. Es wurde eine Uebereinkunft getroffen, derzufolge $1^1/_2$ Million Thaler des Vermögens des Hauses Schaafhausen öffentlich versteigert, dabei liquide Forderungen der Ankäufer an Zahlung genommen, die auf diese Weise nicht bezahlten Gläubiger aber befugt wurden, mit den Theilhabern des Hauses A. Schaafhausen in das Rechtsverhältniß einer anonymen Societät unter der Firma „A. Schaafhausen'scher Bankverein" zu treten. Die Dauer der Societät ist nach dem Statut auf 20 Jahre bestimmt. Das Kapital besteht aus dem gesammten Activvermögen des Handlungshauses A. Schaafhausen und seiner Theilhaber, welches auf 7,522,082 Thaler festgesetzt ist, wovon jedoch die oben erwähnten $1^1/_2$ Millionen Thaler auszuschließen sind. An diesem Vermögen sind die Gläubiger für ihre Forderungen, und die Mitglieder des Hauses A. Schaafhausen für den Ueberschuß betheiligt. Jeder Gläubiger erhält für die Hälfte seiner Forderung Actien lit. A, für die andere Hälfte Actien lit. B, die Theilhaber des Hauses A. Schaafhausen erhalten für den Betrag ihrer vorläufig festgesetzten Betheiligung Actien bezeichnet mit lit. C. —

Actien lit. A p. 200 Thaler au porteur, nach Bedürfniß auch in $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_8$ Actien tragen eine feste Dividende von $4^1/_2$ % jährlich, zunächst am 31. Dec. 1849 wird $^1/_{10}$ ausgeloost und zurückbezahlt. Die frühere Rückzahlung nach 6 monatlicher öffentlicher Kündigung wird der Gesellschaft vorbehalten. Der hierzu nöthige Amortisationsfond wird durch Realisirung der Activen, oder auch durch der Gesellschaft im Geschäft zufließende neue Kapitalien beschafft. Der Staat garantirt die Zahlung der Dividende und des Kapitales. Die Actien lit. B p. 200 Thlr. au porteur in Abschnitten wie A, haben keine feste Dividende und sie erhalten eine solche erst von dem Ueberschuß über $4^1/_2$ % und über die jährliche Rückzahlung für lit. A, sie können auch nicht mehr als 4 % Dividende erhalten, so lange die Actien A nicht sämmtlich zurückbezahlt sind. Forderungen und Bruchtheile, welche durch diese beiden Arten Actien nicht befriedigt werden konnten, wurden baar bezahlt. Die Actien C p. 200, 500 und 1,000 Thaler lauten auf die Namen der Theilhaber des Hauses A. Schaafhausen. Diese Actien tragen nur Dividende, wenn die von $4^1/_2$ % für lit A und von 4% für lit. B bezahlt sind. Ueber 2 % jährliche Dividende wird für lit. C nicht bezahlt, so lange die lit. A nicht sämmtlich zurückbezahlt sind. Wenn auf C nicht wenigstens 1 % Dividende fällt, so wird dies vorläufig aus dem Kapital der Actien lit. C ergänzt; nach dem Tode der Frau Wittwe Schaafhausen reducirt sich jenes 1 % auf $^2/_3$ %. Ergiebt sich bis zur Tilgung von lit. A für die Actien C durchschnittlich mehr Dividende als 1 % resp. $^2/_3$ %, so wird der davon gemachte Kapitalabzug vergütet. Die Actien C sind unübertragbar, so lange der durch sie repräsentirte Werth nicht definitiv bestimmt ist. Nachdem dies unter vorgeschriebenen Formen geschehen, werden die Actien C in B verwandelt, den Eigenthümern aber nur zu $^3/_4$ ausgeliefert, das letzte Viertel bleibt bis zur gänzlichen Tilgung der Actien A in Verwahrsam der Direktion. Die Bank discontirt die mit anerkannt soliden Unterschriften versehenen Wechsel, sie erhebt und zahlt Gelder für Rechnung Dritter; sie verzinst Gelder, stellt darüber zinstragende, auf den Namen lautende Schuldscheine,

sowie Wechsel an Ordre aus oder eröffnet dafür Conti, vereinbart im ersten Falle die Kündigungsfrist und Verfallzeit; sie nimmt Gelder und Effecten in Verwahrung; sie übernimmt die Einziehung und den Verkauf von Wechseln, Staatspapieren, Coupons und Actien; sie übernimmt den Ankauf von Wechseln, Staatspapieren, Coupons, Actien, Stoffen und Waaren, wofür Deckung hinterlegt oder Bürgschaft geleistet ist; sie giebt Vorschüsse auf Staatspapiere, Actien, solide Wechsel und sonstige Effecten, sowie auch auf Waaren, welche dem Verderben nicht unterworfen sind, sei es als Darlehen oder auf Consignation zum Verkaufe, sie giebt Credit in laufender Rechnung; sie setzt eigene Wechsel und Geldanweisungen in Circulation.

Die Verwaltung besteht aus drei Direktoren, welche von dem Administrationsrathe erwählt werden, mit Ausnahme des Einen, den die Regierung ernennt, bis die Actien A sämmtlich getilgt sind. Jeder gewählte Direktor muß für mindestens 10,000 Thaler Actien bei der Bank hinterlegen. Alle drei Jahre tritt ein Directionsmitglied aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Bei zufälliger Ausscheidung eines Direktors wählt der Verwaltungsrath einen neuen. Jeder Ausscheidende ist wieder wählbar. Die Direktion führt die Geschäfte und ernennt Beamte, letztere jedoch mit der Beschränkung, daß bei Anstellungen über drei Jahre und über 500 Thaler Gehalt die Genehmigung des Verwaltungsrathes nothwendig ist. Für den Statuten zuwiderlaufende Handlungen kann der Verwaltungsrath die Direktion verantwortlich machen. Die Direktion erhalt 30 % des sich aus der Jahresbilanz ergebenden Reingewinnes, wenn derselbe 50,000 Thaler nicht übersteigt, von dem Ueberschusse dagegen nur 10 %. Die Gesellschaft garantirt Jedem wenigstens 2,000 Thaler jährlich. Der Administrations- (Verwaltungs-) Rath besteht aus 15 Mitgliedern, die aus den stimmberechtigten Actionairen durch solche in geheimer Abstimmung gewählt werden dürfen, der 3. Theil tritt jährlich aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, jedes Mitglied hat 1,000 Thaler Actien zu deponiren. Regelmäßig versammelt sich der Administrationsrath alle zwei Monate in Köln, außerdem wenn der zu wählende Präsident oder Vicepräsident dies für nothwendig erachtet oder drei Mitglieder des Administrationsrathes schriftlich es wünschen, oder die Direktion es verlangt. Er wählt die Direktion, prüft, verändert, genehmigt das von ihr vorzulegende Geschäftsregulativ; entscheidet über die Anträge der Direction; entscheidet in zweifelhaften Fällen, welche Geschäfte der Verein machen darf, er setzt das Maximum der anzunehmenden Depositen, der in Umlauf zu setzenden eigenen Wechsel und Anweisungen und der zu bewilligenden einzelnen Credite fest, er ertheilt über die von der Direction vorzulegenden Abrechnungen nach Prüfung Decharge; er setzt den Jahresgewinn der Gesellschaft fest, er vertritt die Gesellschaft im Fall einer Klage gegen die Direktion, er kann mit einer Majorität von wenigstens neun Mitgliedern einen gewählten Direktor suspendiren, die Administrations-Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Baarauslagen und 6 % vom Reinertrage.

Gewinn wird, wie oben bei den Actien erwähnt, vertheilt, B und C tragen verhältnißmäßig ihren Theil am Verluste. Die auf B über 4 %, die auf C über 2 % fallenden Gewinne gehen in den Reservefonds, bis die Actien A getilgt sind. Nach fünf Jahren verjähren unerhobene Dividenden zum Besten des Reservefonds. In den Generalversammlungen haben 1—4 Actien eine, 5—10 Actien zwei 2c., 200 und mehr Actien zehn Stimmen. Die Actionaire müssen vier Wochen vorher den Besitz ihrer Actien in die Bücher der Gesellschaft eintragen lassen. Jeder auf solche Weise vorgemerkte Actionair kann sich durch einen andern Actionair vertreten lassen, ein solcher Bevollmächtigte kann aber mehr als 20 Stimmen in keinem Falle haben. Die Majorität der in der Generalversammlung Anwesenden, so viel oder so wenig es sein mögen, beschließt rechtskräftig. Jährlich im September wird die Generalversammlung von der Direktion zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes einberufen. Sie bestimmt die Quote für den Reservefond, Abänderung der Statuten, Auflösung oder Verlängerung der Societät, Wahl des Administrationsrathes

und erledigt die vorkommenden Anträge. Der Staat ernennt außer dem Direktor einen Kommissair. Auf Verlangen mortificirt die Direktion Actien, Dividenden-, Pfand-, Depositenscheine. Ihre Bekanntmachungen geschehen durch die Kölner und Aachner Zeitung und durch das Frankfurter Journal.

Laut Generalversammlung vom 29. Sept. 1849 ist das Vermögen der Theilhaber von A. Schaafhausen auf 1,212,693 Thaler festgestellt, die Actien C in Actien B verwandelt worden, unter der Bedingung, daß diese Actien während 10 Jahren, auch wenn die Actien A früher getilgt sein sollten, nicht mehr als 2 % Zins erhalten sollen. Das Actienkapital wurde festgestellt auf

1,987,200 Actien A
1,987,200 „ B
1,212,600 „ B für die Theilhaber des Hauses Schaafhausen

Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 28. Nov. 1850 und dessen Obrigkeitliche Gutheißung wurde festgestellt, daß für 1,987,200 Thaler (dem Betrag der rückzubezahlenden Actien A) neue Actien B ausgegeben werden sollen, um das Geschäftskapital auf 5,187,000 Thaler zu halten, auch soll den Actionairen lit. A freigestellt werden, innerhalb einer Präklusivfrist ihre Actien in lit. B umzutauschen. Da 1 Million Thaler der neuen Actien B schon bis September 1851 gezeichnet waren, so sind demzufolge bereits $^{8}/_{10}$ der ausgegebenen Actien A gekündigt worden.

Die Bank rechnet in Preußischen Thalern, theilt dieselben aber in 100 Cents ein. Es waren die Bilanzen:

		Ende 1848	1849	1850	1851
Activa					
Debitoren in laufender Rechnung	Thlr.	2,941,316	3,963,875	4,583,875	
Wechsel und Kassenvorrath	„	587,776	684,697	1,161,371	
Mobilien	„	—	1,382	4,320	
Darlehen gegen Unterpfand	„	455,853	877,601	393,942	
Actien	„	355,699	886,251	600,180	
Zweifelhafte Debitoren	„	614,504	538,840	482,356	
Hypotheken	„	911,652	859,897	887,517	
Antheil an industriellen Unternehmungen	„	375,024	364,982	385,863	
Eigene Immobilien	„	743,530	751,806	778,920	
Vorschüsse und Antheil bei fremden Immobilien	„	1,086,275	1,093,569	1,099,169	
Actien-Amortisations-Conto	„	—	84,150	363,650	
	„	8,071,629	10,107,050	10,741,163	
Passiva					
Actienkapital A	„	1,987,200	1,987,200	1,987,200	
„ B	„	1,987,200	1,987,200	3,199,800	
„ B für die Theilhaber von Schaafhausen	„	1,212,694	1,212,694		
Creditoren in laufender Rechnung	„	813,855	2,329,647	2,695,758	
Depositen	„	17,589	258,552	404,964	
Areals-Bürgschaften	„	942,914	844,508	866,938	
Accepte	„	95,993	265,017	253,350	
Del Credere-Conto	„	937,716	901,504	900,069	
Gewinn- und Verlust-Conto	„	24,749	114,858	130,795	
Dividenden-Conti A und B	„	51,719	190,031	203,212	
Reserve	„	—	15,839	99,077	
	„	8,071,629	10,107,050	10,741,163	

Nach dem Bericht für 1850 war der Umsatz in Kassa incl. Platzwechsel 12, auf Wechsel-Conto 21, auf Actien 3, auf Darleihen 1, auf verschiedene Conti 3, der Gesammtumsatz 40 Millionen Thaler. Es ergaben sich für das Jahr 1850 außer den Zinsen von 4½ % für Actien A und von 4 % auf Actien B 130,795 Thaler 38 Cents Reingewinn, von welchem abzüglich Tantièmen 95,828 Thaler 36 Cents in die Reserve gelegt und diese hierdurch auf 194,905 Thaler erhoben wurde.

Die Landständische Bank zu Budissin, durch Gesetz vom 13. Aug. 1844 bestätigt, hat durch Decret vom 17. April 1850 die Genehmigung ihrer folgenden neuen Statuten erhalten. Sie ist Hypotheken-, Leih- und Sparbank, von den Ständen des Landkreises aus eigenen Mitteln gebildet und deren Eigenthum. Sie gewährt Gelegenheit zur Anlegung von Geldern und zur Gewährung von Darlehen. Sie nimmt verzinsliche Einzahlungen aus den städtischen oder Landgemeinde-Sparkassen unter Eröffnung eines laufenden Credits an, sie nimmt ferner an: Einlagen gegen Ausstellung von Sparbankbüchern oder gegen Ausgabe abgestempelter, mit Rückkaufsbedingung versehener Pfandbriefe. Sie gewährt Darlehen gegen Hypothek an Grundbesitzer im Königreich Sachsen, gegen Verpfändung von Staats- und andern öffentlichen Creditpapieren, gegen Schuldverschreibungen von Communen, oder Stiftungsverwaltungen, von Corporationen und öffentlichen Instituten. Die Bank wird von der gesammten Corporation der Stände des Landkreises garantirt. 500,000 Thaler, das gesammte gegenwärtige Vermögen des Landkreises, haftet und wird der Bank gegen eine jährliche Verzinsung von $3\frac{1}{2}$ % überlassen. Die Bank hat das Recht auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen verzinslich und unter dem Namen Pfandbriefe und bis auf Widerruf unzinsbare Banknoten auszugeben. Im Fall die Staatsregierung von dem vorbehaltenen Widerruf Gebrauch machen sollte, muß die Bank binnen zwei Jahren nach Insinuation die Noten wieder einziehen. Die Bank darf nicht mehr Pfandbriefe und Noten ausgeben, als sie Hypothekenforderungen hat. Die Banknoten dürfen ein Fünftel dieser Hypothekenforderungen nicht übersteigen und ist zur Zeit auf 500,000 Thaler beschränkt. Bezüglich der auf Grundlage der Statuten vom August 1844 ausgegebenen Pfandbriefe und ihrer Tilgung wurden bestimmte Verordnungen gegeben. Die Bank darf zwar Pfandbriefe zu verschiedenem Zinsfuß ausgeben, der Zinsbetrag derselben aber die Zinseinnahme von den gesammten Hypothekenforderungen nicht übersteigen. Die Bank gewährt Darlehen in Pfandbriefen oder in baarem Gelde und eröffnet dem hypothekarischen Schuldner einen Credit in laufender Rechnung im Verhältniß zu der gestellten Hypothek und zu beliebiger Benutzung. Die Pfandbriefsdarlehen werden nach dem Nennwerth pari ausgegeben. Niemand hat ein Recht eine „niedrigere Serie als nach Höhe 4 % Verzinsung zu fordern." Pfandbriefsdarlehen können nur in Pfandbriefen, baare nur in Geld zurückgezahlt werden. Pfandbriefe, welche zur Tilgung oder Minderung der Darlehen an die Bank zurückkommen und die, welche die Bank zur Erhaltung der Bilanz zurückzukaufen verpflichtet ist, werden vernichtet und ihre Nummern ꝛc. öffentlich bekannt gemacht. Der Verwaltungsfond der Bank besteht in dem ihr überwiesenen und noch zu erwerbenden Kapitalsvermögen, in den Zinsüberschüssen des gedachten Kapitalvermögens, über die der Landkreiskasse zu gewährenden $3\frac{1}{2}$ % Zinsen, in den Mehrzinsen oder sonstigen Zuflüssen der Bank. Der nach Abzug aller Kosten bleibende Reinertag wird zu $\frac{2}{8}$ zu Tantiemen für den vollziehenden Direktor, den Syndikus und die Beamten verwendet, zu $\frac{3}{8}$ der Landeskreiskasse überwiesen und mit $\frac{3}{8}$ zu dem Vermögen der Bank hinzugeschlagen. Die Bank legt jährlich den Ständen des Landkreises Rechnung ab, welche von einem ständischen Ausschuß geprüft, monirt, justificirt und in einem von dem königlichen Commissar genehmigten Auszuge veröffentlicht wird. Die Stempelsteuer bei Cessionen, Hypothekenlöschungen und Bestellungen sowie bei Schuldverschreibungen leistet der Darlehensuchende; dagegen findet Befreiung von dem Schriften- und Werthstempel statt, welche die Bank entrichten müßte; die Hypotheken der Bank erlöschen außer dem Falle der nothwendigen Subhastation nur durch ausdrückliche Cassation. Die Hypothekenbehörden zeigen der Bank alle Besitzveränderungen bei Grundstücken, welche derselben verpfändet sind, an. Gegen die in den Statuten enthaltenen Fristbestimmungen und Rechtsnachtheile findet der Bank gegenüber überhaupt niemals eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt. Dem Schuldner der Bank insbesondere steht, dieser gegenüber, die Rechtswohlthat der Competenz, der Gerichtsstand der Wiederklage und

der Antrag auf Deposition für den Fall des Unterliegens im bevorstehenden Processe nicht zu, vielmehr sind alle Einwendungen und Einreden gegen die Bank mittelst besonderer Klage vor deren Gerichtsstande auszuführen. Alle von der Verwaltung der Bank statutenmäßig vollzogenen Urkunden und Schriften, ihre Bücher und die daraus unter Beglaubigung des Syndikus der Anstalt oder allenfalls eines Gerichtsbeamten entnommenen, vom Direktorium unterzeichneten Auszüge gelten als öffentliche Urkunden, die keines Anerkenntnisses bedürfen. Alle öffentlichen Behörden sind befugt, ihr Vermögen, ihre Depositen, Vormundschaftsgelder ꝛc. in Pfandbriefen oder Sparkassenbüchern der Bank anzulegen. Der Zinsfuß, zu welchem die Pfandbriefe ausgegeben werden, wird von Zeit zu Zeit von den Ständen des Landkreises festgestellt. Die Tilgung der Pfandbriefe erfolgt durch die den Schuldnern obliegende Rückzahlung in Pfandbriefen und mittelst Ankaufs derselben durch die Bank, insoweit dies zur Erhaltung der Bilanz erforderlich ist. Die Pfandbriefe, insofern sie nicht als Sparkassenscheine ausgegeben werden, sind unkündbar, ausgenommen in dem Falle, daß der Zinsfuß bereits ausgegebener Pfandbriefe herabgesetzt werden soll, oder daß die Bank sich auflöst. In beiden Fällen hat die Verwaltung einen 6monatlichen Termin und Baarzahlung anzubieten, wenn auch im ersteren Falle dem Inhaber unbenommen ist, statt baaren Geldes umgewandelte Pfandbriefe vorzuziehen. Die Pfandbriefe werden nach der Höhe ihres Betrages in Serien getheilt. Sie sind von 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Thaler im 14 Thaler-Fuß, von zwei Direktoren und dem Syndikus eigenhändig vollzogen und mit dem Stempel der Bank versehen. Zur Unterscheidung von den ältern Pfandbriefen sind die nach den gegenwärtigen Statuten ausgegebenen mit B bezeichnet. Die Zinsen werden halbjährlich ausgezahlt. Die Pfandbriefe können auch auf Namen umgeschrieben werden. Was Vindikation, Verjährung und Mortifikation anbetrifft, so folgen die Dokumente der Bank den Regeln für sächsische Staatspapiere.

Die Banknoten werden in Abschnitten nicht unter 5 Thaler ausgegeben. Dieselben müssen jederzeit auf Verlangen des Inhabers von der Bank baar eingelöst werden. Der dritte Theil des Betrages der ausgegebenen Banknoten muß mindestens in der Bankkasse vorhanden sein. Anzeigen von Diebstahl und dergleichen sind für die Bank unverbindlich und können die Zahlungen an den Vorzeiger nicht aufhalten. Außercourssetzungen der Banknoten finden nicht statt. Der Vorzeiger gilt als rechtmäßiger Inhaber. Die Bank kann unter Präklusivfrist von wenigstens 6 Monaten einen Theil oder ihre sämmtlichen Noten einziehen.

Jeder Grundbesitzer der Oberlausitz hat ein Recht auf Gewährung von Pfandbriefsdarlehen unter den in diesem Statut festgestellten, oder den auf Provinzial-Landtagen unter Genehmigung der Staatsregierung noch festzusetzenden Bestimmungen, der Antragsteller muß jedoch dispositionsfähig sein. Vormünder bedürfen die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde. Dem Antrage ist beizulegen 1) das Besitzstand-Verzeichniß des betreffenden Grundstücks, 2) eine beglaubigte Abschrift des Foliums im Grund- und Hypothekenbuche, 3) die Erwerbungsurkunde, wovon bei Gewährung des Darlehens auf Verlangen des Direktoriums eine vidimirte Abschrift zu den Akten der Bank auf Kosten des Schuldners zu bringen ist, 4) bei Darlehen auf Häuser der Recognitionsschein über die Versicherung bei der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt.

Alle Hindernisse und Umstände, welche der Hypotheken-Bestellung entgegenstehen, hat der Darlehensuchende zu beseitigen, insbesondere hat jeder Schuldner auf Verlangen des Direktoriums, wenn das Darlehen der Bank gegen Cession gewährt werden soll, dafür zu sorgen, daß die etwa vorhandenen, der zu cedirenden Forderung nachstehenden Hypothekengläubiger, ihre Einwilligung dazu, daß die Bank bei entstehendem Concurs ihre Forderungen in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe zu verlangen berechtigt ist, ertheilen und insoweit mit ihrem Recht zurücktreten. Die Bank leiht in der Regel nur bis zur ersten Hälfte des Werths des zu ver-

pfändenden Grundstücks. Dieser Werth wird durch die behufs der Grundsteuer erfolgte Abschätzung des Reinertrags bestimmt, indem dieser mit 25 multiplicirt wird. Das Direktorium kann jedoch bis $^6/_{10}$ des Steuereinheits-Werthes Credit ertheilen, wenn bei Berechnung des Credits die baaren Geldgefälle nicht berücksichtigt worden sind. Die innerhalb des Werthes von ^{5} — $^6/_{10}$ gewährten Credite sind in der Regel höher zu verzinsen. Baare nicht ablösliche Geldgefälle werden mit dem zwanzigfachen Betrage zu Kapital erhoben; bei Beanspruchung eines Credits darauf muß jedoch ein von der Grund- und Hypothekenbehörde der verpflichteten Grundstücke ertheiltes Verzeichniß alljährlich beigebracht werden; Darlehen auf Häuser werden nur bis zur Hälfte des bei der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt katastrirten Werthes ertheilt. Auf dem Lande werden Häuser, zu denen nicht mehr als 150 Quadrat-Ruthen an Grund und Boden gehören, insoweit mitbegriffen, als das Haus nach der Höhe der versicherten Summe und nur das dazu gehörige Areal nach den ermittelten Steuereinheiten abgeschätzt wird. In beiden Fällen kann das Direktorium eine besondere Abschätzung der Gebäude verlangen. Freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme ohne Bewilligung des Bankdirektoriums oder ohne binnen 30 Tagen zu bewirkende Anzeige verfällt in eine Conventionalstrafe, welche der bewirkten Herabsetzung gleichkommt, demnächst aber ist das ganze Darlehen mit dem nächst innestehenden Zinstermine ohne Kündigung zur Rückzahlung fällig; Darlehen unter 20 Thaler gewährt die Bank nicht. Lasten werden mit dem fünfundzwanzigfachen Betrag vom ganzen Hypothekenwerth des Grundstücks, Auszüge und auszugsmäßige Leistungen mit dem zwanzigfachen Jahresbetrage von der verpfändbaren ersten Hälfte des Hypothekenwerthes abgezogen, Beides, insoweit nach dem Ermessen des Direktoriums der Werth des Grundstücks dadurch vermindert wird. Alle Kosten trägt der Creditsuchende. Bezüglich der Besitzer von Majorats- und Fideikommisgütern entscheidet das Direktorium in einer Plenarsitzung.

Die der Bank zu gewährende Hypothek muß sich stets auf das ganze Grundstück und alles Zubehör erstrecken. Die Eintragung in die Hypothekenbücher muß vor Empfang des Darlehens geschehen. Ist das Darlehen zur Abzahlung bereits bestehender Schulden bestimmt, so muß die Cession des Gläubigers beigebracht werden. Die Wahl der Klassen der Pfandbriefe hängt in der Regel vom Schuldner ab. Das Direktorium kann jedoch zur Erhaltung einer gewissen Verhältnißmäßigkeit Beschränkungen eintreten lassen. Bei Ausreichung der Pfandbriefe hat der Schuldner stets $^1/_4$ %, bei baarem Gelde aber Gebühren, welche 1 % nicht übersteigen, zu entrichten. Diese fallen jedoch weg, wenn die Kosten der Rekognition des Empfangsbekenntnisses den Betrag der Gebühren übersteigen. Die Schuldner haben von den Darlehen den Prozentsatz der Pfandbriefe oder der Schuld-Dokumente und außerdem $^1/_3$ % halbjährlich zu den Verwaltungskosten zu bezahlen. Die Zinszahlung ist halbjährlich, bei Verzögerung über acht Tage 5 % Verzugszinsen, bei Verzögerung über ein halbes Jahr ohne Gestundung ist das Kapital ohne Kündigung fällig. Bei bedeutendem Brand, bei gänzlichem Mißwachs, bei Verlust des größten Theils des Viehes durch Seuchen kann das Direktorium auf 6 Monate, der Provinzial-Landtag auf 1 Jahr gegen 5 % Verzugszinsen Gestundung gewähren, wenn die Gesuche 4 Wochen vor der Verfallzeit der Zinsen gestellt werden. Zu Dismembrationen ist die Einwilligung des Direktoriums nöthig, bei Erheblichkeit derselben muß theilweise Rückzahlung der Schuld stattfinden. Der Schuldner kann jederzeit seine Schuld tilgen oder Abschlagszahlungen, jedoch nicht unter 100 Thalern und nur in Summen, welche eine Abrundung der Zinsen zulassen, leisten. Von Schuldnern von Darlehen bis zu 500 Thlr. werden jedoch auch Zahlungen von mindestens 1 Thaler in Form von Einlagen in die Sparbank zu dem Zinsfuß seiner Hypothek angenommen und ihm besondere, auf den Inhaber gestellte Sparbankbücher gegeben. Diese Sparbankeinlagen können jedoch nie zurückgefordert werden, sondern werden, sobald sie einschließlich der jähr-

lich zum Kapital zu schlagenden Zinsen 100 Thaler erreichen, gegen Rücknahme des Sparbankbuchs auf das Hypothekenconto des Schuldners übertragen. Darlehen, in Pfandbriefen empfangen, können ganz oder theilweise in der Regel nur mit Pfandbriefen zurückgezahlt werden, das Direktorium kann jedoch unter Berechnung von Kursdifferenz rc. ganz oder zum Theil Baarzahlungen annehmen. Für die Eintragung jeder, auch der letzten Zahlung, ist bei 100 Thlr. und darüber $^1/_{10}$ %, bei weniger 2 Neugroschen Eintragungsgebühr an die Bankkasse zu entrichten. Eine Kündigung der von der Bank gegen Hypothek gewährten Darlehen durch das Direktorium findet nur statt: a) wenn die Bank nach Beschluß der Stände des Landkreises und mit Genehmigung der Regierung wiederum aufgelöst werden soll; b) wenn eine Erhöhung des Zinsfußes bereits gewährter Darlehen von den Ständen des Landkreises beschlossen werden sollte; c) wenn sich nach erfolgter Kreditbewilligung Unrichtigkeiten in den von dem Schuldner ertheilten Nachweisungen ergeben sollten; d) wenn bei der Bewilligung des Kredits offenbare Verletzungen der Statuten von dem Direktorium verhangen worden sein sollten; e) bei allen Darlehen über $^5/_{10}$ des Grundsteuereinheitswerthes nach Ermessen des Direktoriums, f) wenn es von dem Revisionsausschuß verlangt wird; die Kündigung in den Fällen unter a und d umfaßt eine einjährige, die Kündigung unter b, c, e und f eine halbjährige Frist. Eine Rückzahlung der Pfandbriefsschuld an die Bank in baarem Gelde ist zuläßig 1) im Fall der Kündigung wegen Auflösung der Bank, 2) wenn bei Bewilligung des Kredits offenbare Verletzungen der Statuten von dem Direktorium verhangen worden sein sollten, 3) in allen Fällen, wo das Bankdirektorium statt der Pfandbriefe Geld annehmen will, 4) wenn eine Rückzahlung wegen Kündigung des Darlehens auf Anordnung der Revisionskommission stattfindet. Hinsichtlich der Pfanddarlehen, welche vor Feststellung dieser neuen Statuten gegeben wurden, gelten die Bestimmungen der alten.

Die Geschäfte der Bank werden besorgt 1) durch einen ständischen Ausschuß, 2) durch ein Direktorium, 3) durch den vorsitzenden Direktor, 4) durch den vollziehenden Direktor, 5) durch den Syndikus. Der ständische Ausschuß (eine von den Ständen des Landkreises gewählte Kommission von drei Deputirten der Ritterschaft und drei Deputirten der Landgemeinde, von welchen jährlich zwei Mitglieder ausscheiden, aber wieder wählbar sind) übt Revision und Justifikation der Rechnungen, versammelt sich zweimal des Jahres, prüft die inzwischen ertheilten Kredite, kann anordnen, daß das Direktorium statuten- oder regulativwidrige kündige. Dem Direktorium steht jedoch der Rekurs an die Landkreisstände offen. Das Direktorium besteht aus fünf Personen, nämlich: dem Landesältesten, dem Landesbestallten, einem vollziehenden Direktor, dem Landsyndikus, der zugleich Banksyndikus ist, und dem ersten Buchhalter. Der vollziehende Direktor und der erste Buchhalter werden auf Vorschlag des Direktoriums von den Ständen des Landkreises angenommen und entlassen. Jeder Direktor ist verantwortlich für Befolgung der Statuten; das Direktorium haftet solidarisch für Versehen, welche bei gehöriger Vorsicht vermieden werden konnten, jeder Einzelne für die von ihm begangenen Eigenmächtigkeiten rc. Das Direktorium handelt in allen Bankangelegenheiten im Namen der Provinzial-Landstände. Das Direktorium hält viermal im Jahre regelmäßige Sitzungen. Es wird durch den königlichen Kommissär einberufen. Alle Angelegenheiten, welche nicht dem Vorsitzenden oder dem vollziehenden Direktor oder dem Syndikus übertragen sind, oder nicht der Natur der Sache nach von diesem oder dem Bureaupersonal allein besorgt werden müssen, sind kollegialisch zu berathen und werden durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die Gegenwart von drei Direktoren genügt zur Beschlußfassung. Gegen Beschlüsse kann ein Betheiligter Gegenvorstellung einreichen, welche in Gegenwart von mindestens vier Direktoren zu berathen ist. Gegen diesen Beschluß ist noch eine Berufung an den Provinzial-Landtag statthaft. Das Direktorium erstattet jährlich Bericht an die Provinzial-Landstände, welche

prüfen und dechargiren. Der kollegialischen Berathung und Beschlußfassung des Direktoriums sind namentlich folgende Gegenstände vorbehalten: 1) die Feststellung des auf ein Grundstück zu bewilligenden Kredits, 2) die Bewilligung oder Erhöhung des Kredits auf baare Gefälle, 3) die Frage über Dismembrationen oder andere auf die Sicherheit der Bank Bezug habende Ereignisse, 4) Gesuche um Gestundung der Zinsen, soweit solche dem Direktorium zusteht, 5) die Ausstellung von Hypothekenverzichten, 6) die über und bei Vindikationen, Verjährung und Mortifikation von Pfandbriefen, Zinsleisten und Zinsscheinen vorkommenden Fragen, 7) die Erwerbung von Grundstücken, Rechten und Gerechtigkeiten für die Bank, 8) die Anordnung von Verwaltungseinrichtungen, 9) die Wahl zum Vorschlage des vollziehenden Direktors und des ersten Buchhalters, sowie die Suspension oder auf Ansuchen zu ertheilende Entlassung eines Direktors, 10) die Annahme und Entlassung der subalternen Beamten der Bank, 11) die Aufnahme von Darlehen gegen besondere Schuldverschreibungen der Bank oder gegen Ausstellung von Sparbankbüchern zu einem höheren Zinsfuße als $3^1/_3$ %, 12) die Festsetzung der Provision für baare Gelddarlehen, 13) die Beschlußfassung über die Ausgabe von abgestempelten Pfandbriefen in Hinsicht auf deren Serien und Litern als Sparbankscheine, 14) die Beschlußfassung über die Herabsetzung der Annahme von Einzahlungen gegen Sparbankbücher unter 1 Thaler, sowie über Erhöhung oder Herabsetzung des Zinsfußes der Sparbankeinlagen, 15) die Prüfung der Legitimation bei Rückzahlung solcher Einlagen, welche nach der Sparbankordnung nur dem legitimirten Eigenthümer zurückzuzahlen sind, 16) die Gewährung von Darlehen an Kommunen, Korporationen, Stiftungen und öffentliche Institute und die Feststellung der dabei zu machenden Bedingungen, 17) die Bestimmung über die Serien und Summen der auszugebenden Banknoten. Der vorsitzende Direktor ist der jedesmalige Landesälteste, übt Oberaufsicht und ist zu allen Handlungen berechtigt, welche nicht der kollegialischen Berathung vorbehalten sind. Sein Stellvertreter ist der Landesbestallte. Der vollziehende Direktor besorgt den eigentlichen Geschäftsgang, theilweise im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Direktor oder dem Syndikus. Der Syndikus vertritt die Bank in allen Rechtssachen, öffnet und untersucht die Eingaben, führt das Protokoll des Direktoriums und unternimmt die monatlichen Kassarevisionen mit einem der Direktoren. Im eintretenden Falle wird sein Stellvertreter durch das Direktorium unter den dazu befähigten Juristen erwählt. — Der vollziehende Direktor, der Syndikus und der Buchhalter beziehen von dem von den Landständen zu bestimmenden Gehalte eine Tantieme von 25 % des Reinertrages, an welcher auch der Kassirer und Kontrolleur theilnehmen, nach Maßgabe der von dem landständischen Direktorium zu treffenden Bestimmungen.

Bezüglich der Vorschußgeschäfte der Bank ist bestimmt, daß sie Gelder annimmt, gegen Ausstellung von Sparbankbüchern und gegen Verkauf abgestempelter, mit Rückkaufsbescheinigung und Kündigungsfrist versehener Pfandbriefe der Bank. Diese Gelder sind hauptsächlich zu Gewährung von Darlehen an die Grundbesitzer in den Landgemeinden und Landstädten des Landkreises gegen Hypothek, hienächst aber auch zu Ausleihung auf Grundbesitz der Stadtmitleidung, sowie auch außerhalb der Oberlausitz nach Maßgabe dieser Statuten bestimmt. Die über jenen Bedarf eingehenden Gelder können an Kommunen, Stiftungsverwaltungen und öffentliche Institute nach Maßgabe der speziellen Bestimmungen ausgeliehen werden. Hienach nicht verwendbare Gelder können gegen Verpfändung von Staatspapieren, sonstigen Effekten und Hypotheken nach Maßgabe der Bestimmungen ausgeliehen werden. Schließlich werden die hienach noch übrig bleibenden Bestände in Staatspapieren und diesen gleich zu achtenden Valuten angelegt. Als befriedigt wird der Bedarf der gedachten Grundbesitzer der Oberlausitz und Kommunen angesehen, wenn die Anmeldung nicht ein Vierteljahr vor den Quartalen 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres erfolgt ist.

Die Auflösung der Bank kann nur auf Beschluß der Stände des Landkreises

und Genehmigung der Regierung erfolgen. In solchem Falle haben die Schuldner binnen einer einjährigen Frist ihre Schuld abzuzahlen; nach Ablauf von 6 Monaten nach erfolgter Kündigung der Darlehen tritt die Kündigung der Pfandbriefe und Banknoten, sowie die Kündigung der Sparbankbücher ein. Das nach Berichtigung der Passiven verbleibende Vermögen fällt der Kasse des Landkreises der Provinzialstände anheim. Zur Ueberwachung der Bank ist von der Staatsregierung ein königlicher Kommissar bestellt.

Bilanz.

Ultimo Dezember 1851.

Activa.

		Thlr.	Ngr.	Pf.
An Hypotheken-Conto (Kapital).				
Saldo ult. Dezember 1850	619,985 Thlr.			
Hinzu traten im Jahre 1851	294,865 „			
	914,850 „			
Hierauf wurden zurückgezahlt	52,235 „			
Saldo der Debitoren gegen erlangte Hypothek		862,615	—	—
An Hypotheken-Conto (Zinsen).				
Per Monat Dezember 1851 in Aufrechnung zu bringende, ult. Mai 1852 fällige, Zinsen und Reste		3,180	16	9
An Pfandbrief-Conto.				
Bestand in Pfandbriefen ult. Dezember 1850 . .	2,100 Thlr.			
Zugang in diesem Jahre	338,740 „			
	340,840 „			
Abgang „ „ „	302,150 „			
		38,690	—	—
An Effekten-Conto.				
Bestand an Papieren au porteur ult. Dezember 1850	137,690 „			
Zugang in diesem Jahre	446,600 „			
	584,290 „			
Abgang „ „ „	141,550 „			
		442,740	—	—
An Kapital-Debitoren-Conto.				
Außenstände ult. Dezember 1850 . . .	276,145 Thlr. 16. 6.			
Darlehen in diesem Jahre	172,900 „ — —			
	449,045 „ 16. 6.			
Hierauf wurden zurückgezahlt	332,550 „ — —			
Kapital-Außenstände		116,495	16	6
An Conto-Corrent-Conto.				
Saldo-Vortrag diverser Debitoren		29,911	6	—
An Leihbank-Conto.				
Saldo ult. Dezember 1850	48,840 Thlr.			
Gegen deponirte Effekten &c. in diesem Jahre gewährte Darlehen	104,722 „			
	153,562 „			
Hierauf wurden zurückgezahlt	105,885 „			
		47,677	—	—
An Grundstück-Conto.				
Kaufpreis für zwei Häuser		2,500	—	—
An Kassa-Conto.				
Baarer Kassenbestand ult. Dezember 1850	92,517 Thlr. 14. 2.			
Eingang in diesem Jahre	1,322,983 „ 17. 6.			
	415,501 „ 1. 8.			
Ausgang „ „ „	1,229,366 „ — 5.			
Bestand der baaren Kasse		186,135	1	3
	Summe	1,729,944	10	8

Passiva.

		Thlr.	Ngr.	Pf.
Per Fundations-Kapital-Conto.				
Für das Stamm-Kapital der Bank		550,000	—	—
Per Pfandbrief-Creations-Conto.				
Betrag der bis ult. Dezember 1850 kursirenden Pfandbriefe Ser. I. II. III.	372,080 Thlr.			
In diesem Jahre wurden creirt Ser. II. III.	291,650 „			
	663,730 „			
Dagegen wurden vernichtet an Ser. I. und II.	22,350 „			
		641,380	—	—
Per Banknoten-Creations-Conto.				
Betrag der bis ult. Dezember 1850 creirten Banknoten Ser. I.	40,000 „			
In diesem Jahre wurden creirt Ser. II.	125,000 „			
		165,000	—	—
Per Kapital-Kreditoren-Conto.				
Saldo ult. Dezember 1850	11,450 „			
Zugang in diesem Jahre	1,300 „			
	12,750 „			
Abgang „ „ „	11,400 „			
		1,350	—	—
Per Kautions-Conto.				
Für baare Kautionen		5,020	—	—
Per Sparbank-Conto.				
Einlagen bis mit ult. Dezember 1850	193,070 Thlr. 21. 3.			
Dergl. in diesem Jahre	287,043 „ 6. 3.			
	480,113 „ 27. 6.			
Hierauf wurden zurückgezahlt	140,608 „ 21. —			
		339,505	6	6
Per Interims-Conto.				
Saldo ult. Dezember 1850	1,208 „ 14. 2.			
Zugang in diesem Jahre	6,123 „ 29. 3.			
	7,332 „ 13. 5.			
Abgang „ „ „	131 „ 8. 9.			
		7,201	4	6
Per Conto à Nuovo.				
Zu gewährende noch nicht fällige Zinsen	4,250 „ — —			
Hiervon zu empfangende dergleichen	271 „ 22. 5.			
		3,978	7	5
Per Pfandbrief-Zinsen-Einlösungs-Conto.				
Für noch unbezahlte Coupons vom:				
4. Rechnungsjahre 30 Stück	10 Thlr. 14. 3.			
5. „ 86 „	42 „ 24. 1.			
6. „ 238 „	134 „ 28. 5.			
7. „ 7,216 „	10,627 „ 14. 5.			
		10,815	21	4
Per Reservefonds-Conto.				
Gewinn ult. Dezember 1850	1,185 „ 3. 2.			
Hiervon nach §. 13 und 100 der Statuten vom 9/17. April 1850 abgegeben	740 „ 20. 8.			
Antheil des Reservefonds		444	12	4
Per Gewinn- und Verlust-Conto.				
Reiner Gewinn im 7. Rechnungsjahre		5,249	18	3
Summe		1,729,944	10	8

Gewinn- und Verlust-Conto.

Siebentes Rechnungsjahr vom 1. Januar bis ultimo Dezember 1851.

Debet.

			Thlr.	Ngr.	Pf.
Für Zinsen auf Stammkapital, Kautionen und Darlehen		22,304 Thlr. 13. 8.			
Hiervon Zinsen für Außenstände	7,910 Thlr. 23. 1.				
bei der Leihbank	2,385 „ 17. 9.				
		10,296 „ 11. —			
			12,008	2	8

	Thlr.	Ngr.	Pf.
Transport	12,008	2	8
Für Zinsen auf Einlagen bei der Sparbank	8,678	22	1
Für dergl. wegen Einlösung der Pfandbrief-Coupons	17,532	3	7
Für Provision	236	24	7
Für Verwaltungsaufwand im 7. Rechnungsjahre	5,653	—	4
Für abgeschriebene Hypotheken-Zinsen	28	12	2
Zur Ausgleichung als reiner Gewinn	5,249	18	3
	49,386	24	2

Credit.

	Thlr.	Ngr.	Pf.
Für Zinsen von den Hypotheken-Forderungen	28,345	25	2
Für dergleichen von Pfandbriefen	1,691	9	—
Für dergleichen von Effekten	18,275	5	3
Für Einschreibungs- und Ausfertigungs-Gebühren	1,059	6	4
Für verjährte Pfandbrief-Coupons	15	8	3
	49,386	24	2

Uebersicht
des Standes der Hypotheken bei der landständischen Bank.

	Zahl der verpfändeten Grundstücke.	Lausitz. Thlr. Ngr. Pf.	Erblande Thlr. Ngr. Pf.	Summe. Thlr. Ng. Pf.
Abschluß ult. Dezember 1850	456	557,830 — —	62,155 — —	619,985 — —
Zugang 1851	406	119,170 — —	175,695 — —	294,865 — —
	862	677,000 — —	237,850 — —	914,850 — —
Abgang 1851	17	52,235 — —	— — —	52,235 — —
Abschluß ult. Dezember 1851	845	624,765 — —	237,850 — —	862,615 — —

Der erbländische ritterschaftliche Creditverein im Königreich Sachsen, zu Leipzig, welcher unterm 4. Mai 1844 seine Bestätigung erhielt und mit dem 1. Januar 1845 seine Wirksamkeit begann, hat den Zweck, gewissen Gütern im Königreiche Sachsen hypothekarisch, Seiten des Vereins unkündbare, Darlehen in Pfandbriefen, deren Inhaber Gläubiger des Vereins werden, zu gewähren und dieselben im Wege der allmäligen Amortisation durch Erhebung einer, in dem Zinsfuße des Darlehns mit enthaltenen Rente und Ausloosung der Pfandbriefe zu tilgen.

Diese theilnahmeberechtigten Güter sind

a) Herrschaften,
b) Rittergüter,
c) Bauergüter (d. h. landwirthschaftliche Güter, sie mögen Land- oder Stadtgüter sein) von mindestens einem Steuer-Schätzungswerthe von 1000 Einheiten, d. i. 8,333⅓ Thaler.

Der Stand der Anstalt zu Ostern 1853 ist folgender: Herrschaften sind dem Verein noch nicht beigetreten, von Rittergütern aber 77, von Bauerngütern 62, incl. 2 Vorwerke, 2 Freigüter, 6 Erbgerichte, 2 Stadtgüter.

Auf diesen Gütern haften gegenwärtig (nach einigen freiwilligen Rückzahlungen)

953,950	Thlr.	in Serie I, welche mit Neujahr 1845 eröffnet ward und Ostern 1846 schloß.
148,775	„	in Serie II, eröffnet Johanni 1846, geschlossen Ostern 1849.
595,475	„	in Serie III, eröffnet Johanni 1849, geschlossen Johanni 1852.
302,600	„	in Serie IV, eröffnet Johanni 1852 und noch offen.
2,000,800	Thlr.	Summa.

Davon zahlt

	Thlr.	Ngr.	Pf.
Die I. und II. Serie jährliche Rente (Zinsen) d. i. über die zu Verzinsung der Pfandbriefe erforderlichen 3⅓ % noch ½ % = zur Verwaltung und zur Amortisation,	5,513 Thlr.	18 Ngr.	8 Pf.
die III. Serie 4⅓ %, d. i. über die zu Verzinsung der Pfandbriefe erforderlichen 4½ noch ⅓ % wie vorsteht	1,984 „	27 „	5 „
die IV. Serie 4½, d. i. über die zu Verzinsung der Pfandbriefe erforderlichen 3⅔ % noch ⅔ % wie vorsteht	1,008 „	20 „	— „
Summa	8,507 Thlr.	6 Ngr.	3 Pf.

Da nun die Verwaltungskosten ohngefähr jährlich	3000 Thlr.			
betragen, dagegen an Zwischenzinsen durch Vorauszahlung der Rente und von Disconto ꝛc. ohngefähr	1,700 „			
gewonnen werden, also nur ohngefähr		1,300 Thlr.	— Ngr.	— Pf.
zur Verwaltung erforderlich sind, so bleiben zur Tilgung der Schulden ohngefähr jährlich		7,200 „	— „	— „

wovon, dafern keine Verluste zu übertragen sind, $^2/_3$ aber als Reservefond angelegt wird, um erst bei Saldirung der betreffenden Serie gleichfalls zur Tilgung des Hauptstammes der Schulden mit verwendet zu werden.

Rechnet man aber auch, wegen der möglichen jeweiligen Verluste, bei der I. und II. Serie nur $^5/_{12}$ %, bei der III. und IV nur $^1/_4$ % jährlichen Ueberschuß zur Tilgung, so wird die I. und II. Serie doch nur 67 Jahre
„ III. „ „ „ 73 „
„ IV. „ „ „ 76 „
zu ihrer völligen Amortisation bedürfen.

Aus dem Statut vom 13. Mai 1844 heben wir hervor: Die Mittel gewinnt der Verein durch Ausgabe von Pfandbriefen. Er hat seinen Gerichtsstand in Leipzig. Nach der Reihe des Eintritts in den Verein werden Serien gebildet, von welchen jede gleichmäßig verzinst und getilgt wird. Die Geschäfte werden durch einen Vereinsvorstand, Generalversammlung, Syndikus und dem Bevollmächtigten mit dem nöthigen Bureaupersonale besorgt. Die Staatsregierung übt durch einen königlichen Commissar die Aufsicht, welcher an allen Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung beiwohnt, berechtigt ist, Schriften und Kassen jederzeit einzusehen, und ohne dessen Beistimmung keine Hypothek des Vereines zur Löschung gebracht und kein Pfandbrief ausgegeben werden darf. Den oben erwähnten Gütern giebt der Verein Darlehen, jedoch nicht unter 1000 Thaler und nicht über die Hälfte des statutenmäßig ermittelten Hypothekenwerthes, die Währung ist der 14 Thalerfuß, der Verein gibt die Darlehen in verzinsbaren Pfandbriefen zum Nennwerth, au porteur in Abschnitten von 25, 100 und 500 Thaler. Er empfängt dagegen eine Zins- und Tilgungsrente in halbjähriger Zahlung von dem Schuldner, diese Rente ist beschränkt auf den Zinsfuß der betreffenden Serie und höchstens $^2/_3$ % darüber. Der Verein trägt das Postporto. Die Darleihen sind unkündbar, außer wenn es sich herausstellt daß der Schuldner absichtlich Lasten und ruhende Hypotheken verschwiegen, welche den Werth seines Grundstückes verringern, wenn ein Theil des Gutes abgetrennt wird, wenn Gebäude zerstört werden, in solchen Fällen soll die Kündigung mindestens sechs Monate umfassen, die Zahlungen an den Verein sind soweit der Summe nach thunlich in Pfandbriefen von dem nämlichen Zinsfuß zu bezahlen nach dem Nennwerth. Abschlagszahlungen können halbjährlich geleistet werden, wogegen der Schuldner auch theilweise Löschung der Hypothek beantragen kann. Der Schuldner kann gemachte Abschlagszahlungen und die Löschung der Hypothekenscheine dafür durch neues Anleihen wieder rückgängig machen, der Verein leiht nur auf ganze Grundstücke und auf erste Hypothek eiserne Kapitalien und sogenannte ruhende, stillschweigende Hypotheken und andere Geldansprüche können jedoch unter Umständen der Hypothek des Vereins vorgehen. Den Werth der Hypotheken ermittelt der Verein nach Maßgabe der Geschäftsanweisung welche die nämliche sächsische Centralcommission im März 1838 zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems herausgegeben hat, indem sie den so ermittelten Reinertrag mit dem 25. Betrag zu Kapital erhöht. Auf Zinsen, Renten, Jagd-, Laudemial- und andern Gerechtsamen wird dabei keine Rücksicht genommen, dingliche Lasten u. dergl. werden jedoch ebenfalls kapitalisirt in Abzug gebracht. Der in den Verein Eintretende hat alle Documente und Ausweise auf seine Kosten beizubringen, den Zinsfuß seiner Pfandbriefe kann der Verein nur herabsetzen unter Einräumung einer halbjährigen Frist und Anerbieten neuer Pfandbriefe auf verminderte Zinsen oder baaren Empfang des Nennwerthes der umgewandelten Pfand-

briefe. Oeffentliche Behörden, Vormünder, Stiftungen sind berechtigt ihre Kapitalien in Pfandbriefen anzulegen, der Verein darf nie eine größere Summe von Pfandbriefen ausgeben, als durch die hypothekarisch versicherten Forderungen gedeckt ist. Vom vollendeten fünften Jahre des Bestehens des Vereines an werden alljährlich soviel Pfandbriefe jeder Serie ausgeloost, als der Amortisationsfond sowie am Ende der betreffenden Serie ihr Reservefond, jener soweit er in Pfandbriefbrüche, mithin in 25 Thaler aufgeht, zu tilgen vermag, von jeder Klasse Pfandbriefe sind ein verhältnißmäßiger Theil auszuloosen. Die Documente verjähren wie sächsische Staatspapiere. Alle verjährten Beträge fallen der Vereinskasse zu. Der Vereinsvorstand aus neun Mitgliedern, wird, was acht Mitglieder anbetrifft, von der Generalversammlung und zwar aus den rentenpflichtigen Grundbesitzern jedes Kreises zwei gewählt, das neunte Mitglied wählen die acht Gewählten selbst aus der Mitte aller rentenpflichtigen erbländischen Grundbesitzer. Für jedes Mitglied des Vorstandes wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt. Alle Wahlen geschehen durch absolute Stimmenmehrheit. Alle Jahre scheiden die drei amtsältesten Mitglieder des Vorstandes aus mit der Fähigkeit, wieder gewählt zu werden. Die Generalversammlung trifft die Neuwahlen aus den Kreisen der Ausscheidenden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Vorstand sitzt in Leipzig, wählt einen hier wohnenden Rechtsconsulenten zum Syndikus, wählt den Bevollmächtigten, das Bureaupersonal und andere Beamten und sorgt für Aufrechthaltung des Statuts und Regulativs. Ferner hat der Vorstand die Anmeldungen und Berechnungen des Pfandwerthes, welche beide, gleichwie alle nur bei Localkenntniß richtig zu beurtheilende Angelegenheiten stets zuerst den Vorstandsmitgliedern aus dem Kreise des betreffenden Grundstücks zur Untersuchung und Erstattung ihres Vortrages nebst Abstimmung vorzulegen sind, zu prüfen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, Sachverständige zu wählen. Der Bevollmächtigte ist nur dem Vorstande verantwortlich, darf keine andern Geschäfte treiben, bezieht einen festen Gehalt, muß Caution leisten, dirigirt das Bureau und kann nur wegen Pflichtwidrigkeit und bei den in seiner Instruktion vorzuhebenden Fällen entlassen werden. Der Vorstand ist nur für Festhalten an Statuten und Regulativ und für solche Nachtheile solidarisch verantwortlich, welche bei Anordnung gewöhnlicher Vorsicht vermieden worden wären, für Fehler des Einzelnen haftet Dieser allein. Die Generalversammlung besteht aus den von den competenten Hypothekenbehörden anerkannten Besitzern aller dem Vereine rentenpflichtigen Grundstücke. Die Vertretung mit Ausnahme der von Frauen und Minderjährigen ist persönlich, von mehreren rentenpflichtigen Besitzern eines Gutes kann nur Einer und zwar entweder deren Bevollmächtiger oder deren Aeltester erscheinen. Die Generalversammlung tritt unabweislich alle Jahre drei Monate nach Abschluß der Inventur und außerdem auf Berufung des Vorstandes in Leipzig zusammen. Letzterer ladet vier Wochen vorher dazu ein. Die Generalversammlung wählt und controlirt den Vorstand, prüft die Jahresrechnung, wählt einen Rechnungsrevisor und eine Revisionsdeputation von fünf Mitgliedern. Ohne Genehmigung der Generalversammlung darf am Regulativ und Statut keine Aenderung vorgenommen werden. Vorträge einzelner Mitglieder sind 14 Tage vorher dem Vorstand anzumelden. Der Vorsitzende des Vorstandes ist auch ihr Vorsitzender. Die Abstimmung erfolgt nach der Höhe der jährlichen Rente und berechtigen 40—200 Thaler zu einer, 201—400 zu 2, 401—600 zu 3, 601—1200 zu 4, und 1201 und mehr Thaler zu 5 Stimmen.

Bei Streitfällen zwischen Mitgliedern und dem Vorstand ist jeder Theil berechtigt, bei dem Handelsgericht zu Leipzig auf Veranstaltung des schiedsgerichtlichen Verfahrens anzutragen. Das Schiedsgericht, zu welchem jeder Theil einen Richter und diese beiden einen Obmann wählen, entscheidet. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung findet nicht statt. Die Auflösung des Vereins kann nur nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten und nach Majoritätsbeschluß einer Generalversammlung stattfinden, in welcher die Mehrzahl der Mitglieder vertreten sein muß.

Geschäftsübersicht des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereines.

Passiva.	Ende 1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852
Per Pfandbriefschuld-Conti.								
Serie I. Uebertrag von vorigem Jahre	—	596,950	940,250	991,550	994,300	978,300	971,425	960,100
Neu ausgefertigt	596,950	343,300	51,300	8,500	—	—	—	—
Als Rückzahlung eingegangen	—	—	—	5,750	16,000	4,675	9,725	—
Ausgeloost	—	—	—	—	—	2,200	1,600	2,750
bleiben	596,950	940,250	991,550	994,300	978,300	971,425	960,100	957,350
Serie II. Uebertrag vom vorigen Jahre	—	—	25,300	75,800	148,775	148,775	145,350	138,200
Neu ausgefertigt	—	25,300	53,500	72,975	—	—	—	—
Als Rückzahlung eingegangen	—	—	—	—	—	3,175	6,750	—
Ausgeloost pr. Juli 1851	—	—	—	—	—	250	400	400
bleiben	—	25,300	78,800	148,775	148,775	145,350	138,200	137,800
Serie III. Uebertrag vom vorigen Jahre	—	—	—	—	—	65,100	213,200	484,975
Neu ausgefertigt	—	—	—	—	65,100	148,100	284,575	113,000
Als Rückzahlung eingegangen	—	—	—	—	—	—	12,800	2,500
bleiben	—	—	—	—	65,100	213,200	484,975	595,475
Serie IV.	—	—	—	—	—	—	—	103,425
Per Pfandbrief-Zinsen-Conti.								
Einzulösende Coupons Serie I. einschließl. Rückstände	10,138	16,862	18,810	18,475	18,284	17,935	17,931	17,463
" II. " "	—	122	1,351	2,659	2,674	2,639	2,435	2,495
" III. " "	—	—	—	—	1,302	4,283	9,963	12,130
" IV.	—	—	—	—	—	—	—	1,896
Per Auslosungs-Conto.								
Ausgelooste, aber noch nicht zur Auszahlung präsent. Pfandbriefe	—	—	—	—	—	150	350	850
Per Conto-Corrent-Conto.								
Bilanz der Credit. und Debit. in Contocorrent	290,046	146,150	60,980	58,212	23,497	16,486	10,537	37,039
Per Amortisationsfonds-Conti. (s. oben die zur Amortisation verwendeten Beträge.)								
Serie I.	—	323	813	2,135	2,207	1,612	2,826	3,050
Serie II.	—	—	—	—	259	427	433	496
Serie III.	—	—	—	—	—	—	—	405
Per Reservefonds-Conti.								
Serie I.	—	161	407	1,068	—	802	2,230	3,764
Serie II.	—	—	—	—	130	343	554	800
Serie III.	—	—	—	—	—	—	—	203
	897,134	1,129,168	1,152,711	1,225,623	1,240,527	1,374,652	1,630,533	1,874,641

Geschäftsübersicht und Bilanzen von 1845—1852.

Activa.	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852
An Debitoren-Conti. Hypothekarische Forderungen	789,200	1,000,050	1,000,050	994,300	994,300	978,300	970,450	953,950
Serie I. Uebertrag vom vorigen Jahre oder neu . .	—	—	—	—	16,000	7,850	16,500	—
Verminderung durch Rückzahlung	—	—	—	—	978,300	970,450	953,950	—
bleiben	—	25,300	78,800	148,775	148,775	148,775	148,775	148,775
Serie II. Uebertrag oder neu	—	—	—	—	—	65,100	213,200	484,975
Serie III. Uebertrag vom vorigen Jahre	—	—	—	—	65,100	148,100	284,575	113,000
Vermehrt im abgelaufenen Jahre	—	—	—	—	—	—	12,800	2,500
Vermindert durch Rückzahlung	—	—	—	—	—	213,200	484,975	595,475
bleiben	—	—	—	—	—	—	—	103,425
Serie IV. vom Jahre 1852	—	—	—	—	—	—	1,585,700	1,801,625
Zu verrenten in Summa	—	—	—	—	—	2,200	3,775	6,525
Davon sind amortisirt Serie I.	—	—	—	—	—	250	650	1,050
Serie II.	—	—	—	—	—	—	4,425	7,575
zusammen	—	—	—	—	—	—	—	—
bleiben	789,200	1,025,350	1,078,850	1,143,075	1,192,175	1,329,375	1,583,275	1,794,050
An Kassa-Conto. Baarer Kassenbestand	25,188	6,713	4,230	7,637	18,871	10,669	12,466	17,122
An Einrichtungs-Conto. Kosten der Einrichtung incl. Druck des Statuts und Regulativs, sowie des Pfandbriefformular-Vorraths (vermindert durch verjährte Coupons, verkaufte Statuten und 150 Thlr. Abschreibung.)	2,685	2,564	2,400	2,504	2,541	2,669	2,618	2,434
An Pfandbrief-Verkauf-Conto Serie I. Unverkaufte Pfandbriefe der I. Serie n. d. Nennwerth	79,100	94,350	53,450	56,350	15,250	15,250	15,100	15,000
An Effekten-Conto. Zur zinsbaren Benutzung disponibler Gelder erkaufte Effekten, incl. Pfandbriefe III. Serie nach Kurs .	—	149	13,789	15,991	9,662	16,030	16,952	45,972
An Gewinn- und Verlust-Conto. Kosten der Zinsbogen zur künftigen Ausgleichung . .	961	42	42	66	2,028*)	59	122	63
	897,134	1,129,168	1,152,711	1,225,623	1,240,527	1,374,652	1,630,533	1,874,641

*) Incl. 1990 Ausgleichung vom vorigen Jahre.

Gewinn- und Verlust-Conto.

	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852
Allgemeiner Soll.								
Kursverlust und Spesen auf verkaufte Pfandbriefe . .	2,355	—	—	—	—	—	—	—
Verwaltungskosten	2,466	2,029	2,230	2,073	2,451	2,230	2,649	2,732
— Hat. Zinsen von vorausbezahlten Renten	—	—	306	324	331	365	439	516
Beiträge von dem Serienconto	3,921	2,029	1,924	1,749	1,849	1,059	1,104	1,187
Verzugszinsen	—	—	—	—	271	124	1,106	1,027
Verschiedene Gewinne	—	—	—	—	—	682	—	—
Verlust	960	—	—	—	—	—	—	—
I. Serie. Soll. Vortrag	—	960	—	—	—	—	—	—
Einrichtungskosten	—	307	282	—	—	1,990	—	—
Verwaltungskosten-Antheil	—	2,022	1,813	1,548	1,578	826	722	575
Verlust und Gewinn auf verkaufte Pfandbriefe . . .	—	2,305	2,186	1,488	6,732	—	—	—
Amortisationsfonds Antheil am Ueberschuß	—	3,234	479	1,295	259	1,605	2,798	2,917
Reserveconto	—	161	240	647	130	802	1,399	1,468
Verschiedenes	—	—	—	—	—	207	—	—
— Hat. ½ % von den Beiträgen der Pflichtigen . .	—	6.079	5,000	4,978	4,951	4,881	4,797	4,770
Kursgewinn	—	—	—	—	265	390	22	8
Verschiedenes	—	—	—	—	—	159	100	172
Reservefonds	—	—	—	—	1,103	—	—	—
Ausgleichung	—	—	—	—	1,090	—	—	—
II. Serie. Soll. Verwaltungskostenantheil	—	7	111	201	237	126	112	90
Amortisationsfonds	—	—	—	—	259	418	398	455
Reservefonds	—	—	—	—	130	209	199	227
Theilweise Gutschrift des ½ % soweit nicht erforderlich	—	11	207	449	—	—	—	—
Anderes	—	—	—	—	118	—	49	—
— Hat. ½ % Beitrag der Pflichtigen	—	18	318	650	744	744	743	743
Zinsen	—	—	—	—	—	9	15	29
III. Serie. Soll. Verwaltungskosten-Antheil	—	—	—	—	—	107	269	345
Ueberschuß zur Gutschrift an die Rentenpflichtigen . .	—	—	—	—	—	352	1,011	763
Verschiedenes	—	—	—	—	—	—	—	218
— Hat. Amortisationsfonds	—	—	—	—	—	—	—	405
Reservefonds	—	—	—	—	—	—	—	203
½ % Beitrag der Pflichtigen	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Serie. Soll. Antheil an Verwaltungskosten . . .	—	—	—	—	—	460	1,280	1,934
Ueberschuß zur Gutschrift	—	—	—	—	—	—	—	17
— Hat. ½ Beitrag der Rentenpflichtigen	—	—	—	—	—	—	—	108
	—	—	—	—	—	—	—	125

Die Anhalt-Dessauische Landesbank wurde auf Concession am 2. Jan. 1847 mit Corporationsrechten von einer anonymen Gesellschaft gebildet. Das Grundkapital ist auf $2^1/_2$ Mill. Thlr. festgestellt in 12,500 Actien à 200 Thlr. Dies Grundkapital kann in der Folge, jedoch nur durch Beschluß der Generalversammlung der Actionaire und landesherrlicher Genehmigung erhöht werden. Die Gesellschaft ist zum Betriebe aller Geschäfte befugt, welche für ein Bankinstitut geeignet sind, und zwar 1) unverzinsbare, auf den Inhaber lautende Banknoten von 1, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Thaler auszugeben und in Umlauf zu setzen, 2) Wechsel zu discontiren, 3) Gelder für Rechnung Dritter zu erheben und auszuzahlen, 4) fakultativer Weise Gelder gegen Verzinsung anzunehmen, 5) Wechsel an Ordre auszustellen und in Umlauf zu setzen, 6) laufende Rechnungen zu eröffnen, 7) Gelder und Effecten in Verwahrung zu nehmen, 8) Ein- und Verkauf für dritte Rechnung von Wechseln, Staatspapieren, Actien und Coupons zu übernehmen, 9) Vorschüsse auf Geld- und Silberbarren und Münzen zu leisten, 10) auf sichere Pfänder, vorzüglich Staats-, Communal- und ständische Papiere, Actien in limitirten Summen, deren Belauf und Bedingungen durch Beschluß des Verwaltungsraths auf Vorschlag der Direktion bestimmt werden, Vorschüsse zu leisten. Der Verwaltungsrath hat ein Geschäftsreglement hierüber festgestellt, welches die Direktion genau zu beobachten hat, nach Umständen aber von jenem geändert werden kann.

Hinsichtlich der Pfänder und Zahlungen ist die Direktion ohne Weiteres befugt, denjenigen, welcher eine Sache zur Verpfändung abgiebt, für berechtigt hierzu, und denjenigen, welcher einen von ihr ausgestellten Pfandschein bringt und das dagegen gegebene Darlehen nebst Zinsen und Kosten berichtigt, für legitimirt zur Zurücknahme des Pfandes anzusehen, auch zur Verfallzeit die verpfändeten Sachen ohne gerichtliche Ermächtigung und Mitwirkung für Rechnung des Schuldners öffentlich zu versteigern oder durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen, oder solche nach dem derzeitigen Börsencours in ihre Kasse einzuziehen. Das Fehlende ist der Schuldner verbunden nachzuzahlen. Eine Vindikation, gerichtliche Beschlagnahme und Abforderung zu einer Concursmasse ist in Beziehung auf verpfändete Sachen überhaupt, und selbst dann, wenn sie geraubt oder gestohlen sein sollten, gänzlich unwirksam und unzuläßig, wenn die Bank zur Verfallzeit nicht vollständig befriedigt ist. An der Verfolgung ihres Pfandrechts kann die Direktion durch ein gerichtliches Einschreiten weder in diesen Fällen noch überhaupt gehindert werden. Sie ist aber verpflichtet den Ueberschuß des Erlöses aus der Veräußerung des Pfandes gegen Rückgabe des Pfandscheins an dessen Inhaber oder im Falle eines gerichtlichen Einschreitens zum gerichtlichen Depositorium zu zahlen. Die Direktion ist ferner befugt, denjenigen, welcher einen von ihr ausgestellten Schuldschein abgibt, als berechtigt zur Empfangnahme der Zahlung darauf anzusehen und solche ohne Quittung rechtsgiltig an den Inhaber des Scheins zu leisten, wenn solcher auch nicht auf jeden Inhaber lautet, sondern einem namentlich bezeichneten Gläubiger ausgestellt ist.

Der Totalbetrag der auszugebenden Banknoten darf weder das Actienkapital der Gesellschaft noch die vorhandenen jederzeit realisirbaren Fonds derselben übersteigen. Der Geldbetrag des vierten Theils der im Umlaufe befindlichen Noten muß stets zu deren Realisation in der Bankkasse vorräthig sein. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Banknoten auf Verlangen gegen baares Geld einzulösen. Die Zahlung des Betrages der Banknoten wird an den Vorzeiger geleistet. Anzeigen eines durch Diebstahl oder sonst erlittenen Verlustes sind daher für die Gesellschaft unverbindlich und können die Zahlung an den Vorzeiger nicht aufhalten. Ebenso wenig wird Beschlag auf Actien oder deren Dividende angenommen. Wenn es die Gesellschaft für nöthig findet, so kann sie ihre sämmtlichen Banknoten mittelst öffentlicher Bekanntmachungen unter Bestimmung einer präklusiven Frist von wenigstens Einem Jahre einziehen. Banknotenfälschung wird wie Münzverbrechen bestraft.

Die Papiere der Gesellschaft genießen Stempelfreiheit. Die Einzahlungen auf die Actien erfolgen successive in Raten von höchstens 10 %. Zinsen- und Dividendenscheine werden vorläufig auf zehn Jahre ausgegeben, dieselben werden ungiltig, sobald deren Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem auf denselben bemerkten Zahltage bei der Bankkasse erhoben ist. Das Mortificationsverfahren tritt nach zwei Monaten nach der letzten Aufforderung in Kraft.

Die Direktion besteht aus wenigstens vier und höchstens sechs theils besoldeten, theils unbesoldeten Mitgliedern, von denen drei mit Einschluß des Vorsitzenden in Dessau wohnen müssen. Sie werden sämmtlich, die unbesoldeten, auf drei Jahre vom Verwaltungsrathe gewählt. Jährlich scheidet einer der unbesoldeten Direktoren aus und ist wieder wählbar. Der Vorsitzende der Direktion hat bei den Versammlungen des Verwaltungsraths eine berathende Stimme. Die Cautionen der Direktoren bestehen in während ihrer Amtsdauer deponirten Bankactien. Der Geschäftsbetrieb wird von den in Dessau wohnenden besoldeten vollziehenden Direktoren besorgt, die unbesoldeten treten in Verhinderungsfällen als Stellvertreter ein und sind bei allen Geschäften zuzuziehen, wo eine Meinungsverschiedenheit stattfindet oder wenn ihre Gegenwart zur Erreichung eines Majoritätsbeschlusses nothwendig ist. Die Direktion versammelt sich in voller Sitzung allmonatlich, in welcher die nicht vollziehenden Direktoren sich mit den vollziehenden über die Geschäfte der Bank berathschlagen. In einer Plenarsitzung müssen mindestens vier Direktoren zugegen sein. Die Beschlüsse der Direktion werden in allen Versammlungen nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Minorität kann ihre motivirte Meinung durch ein Separatvotum zu Protokoll geben. Die Direktion führt alle Geschäfte der Bankgesellschaft und vertritt dieselbe bei Behörden oder dritten Personen. Die besoldeten vollziehenden Direktoren dürfen weder direkt noch indirekt Geschäfte für eigene Rechnung bei der Bank machen, noch Credit bei derselben beanspruchen. Diese sind auch für fahrlässige Unterlassungen verantwortlich. Die Direktion bestimmt die Anstellung und Entlassung, auch Besoldung des gesammten Bankpersonals außer dem Kassirer, worüber die Genehmigung des Verwaltungsrathes entscheidet. Die Direktoren insgesammt haben Antheil an der Tantième.

Der Verwaltungsrath besteht aus 18 Mitgliedern, aus nur stimmberechtigten Actionairen wählbar, und von denen sechs in Dessau wohnen müssen. Der dritte Theil der Mitglieder tritt jährlich aus, ist jedoch wieder wählbar. Jedes Mitglied muß fünf Actien bei der Direktion deponiren. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung mittelst geheimer Stimmenabgabe. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden jährlich gewählt, einer von Beiden muß in Dessau wohnen. Der Verwaltungsrath erwählt jährlich aus seiner Mitte einen Ausschuß, der aus dem in Dessau wohnenden Vorsitzenden oder Stellvertreter und noch zweien in Dessau wohnenden Mitgliedern besteht. Dieser Ausschuß controlirt die Geschäfte der Direktion. Die ordentliche Versammlung des Verwaltungsrathes findet alle drei Monate statt, die außerordentliche, so oft der Vorsitzende oder Stellvertreter oder der Ausschuß es nöthig hält oder wenn drei Mitglieder oder die Direktion darauf antragen; zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens acht Mitglieder gegenwärtig sein, wobei absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Mitglieder des Verwaltungsraths sind nicht besoldet. Derselbe ist der Vertreter der innern Rechte der Gesellschaft und faßt Namens derselben verbindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten oder der Direktion nicht selbständig überlassen sind.

Die Generalversammlung wird alljährlich regelmäßig im Februar oder März durch den Verwaltungsrath nach Dessau berufen. Nur die Besitzer von fünf Actien sind stimmberechtigt; je fünf Actien geben eine Stimme, es kann aber Niemand mehr als zehn Stimmen für seine Person abgeben. Actionaire

können sich in Verhinderung durch andere stimmberechtigte Actionaire vertreten lassen, für Abwesende können nur zehn Stimmen vertreten werden. Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes entscheidet die relative Stimmenmehrheit, alle übrigen Beschlüsse finden nach absoluter Stimmenmehrheit statt, bei Gleichheit derselben entscheidet der Vorsitzende. Actionaire, welche in Dienstverhältnissen zu der Gesellschaft stehen, haben kein Stimmrecht, ebenso wenig die Direktoren bei der Wahl des Verwaltungsrathes. Die Berathungsgegenstände der Generalversammlung sind: Vermehrung des Grundkapitals, Abänderung der Statuten, Auflösung der Gesellschaft, Wahl des Verwaltungsraths, Geschäftsbericht ꝛc., jährlicher Rechnungsabschluß, Beschlußnahme über die von der Direktion, dem Verwaltungsrathe ꝛc. nicht vorhergesehenen Fälle und Interessen der Gesellschaft. Anträge einzelner Actionaire müssen motivirt bis zum 31. Januar jeden Jahres bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths eingereicht und angemeldet werden. Beschlüsse über Abänderung der Statuten bedürfen einer Majorität von wenigstens $^2/_3$ der vertretenen Stimmen und vor ihrer Ausführung der landesherrlichen Bestätigung. Eine Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann nur in einer hierzu besonders berufenen Generalversammlung beschlossen werden; diese muß mindestens aus $^2/_3$ sämmtlicher Actionaire bestehen und ist ein solcher Beschluß von einer Majorität von $^3/_4$ sämmtlicher Stimmen und landesherrlicher Bestätigung abhängig.

Die Rechnung der Bank wird am 31. December jeden Jahres geschlossen. Von dem Reinertrage über 4 % wird $^1/_{10}$ als Tantième für die Verwaltung der Bank abgesetzt, deren Vertheilung dem Verwaltungsrath zusteht. Die Actien werden mit 4 % verzinst. Der Reservefonds darf den zehnten Theil des Grundkapitals nicht übersteigen, und bildet einen Theil des werbenden Kapitals der Bank. Wenn derselbe zur Deckung von Verlusten nothwendig wird, so fällt jede Dividende über 5 % solange weg, bis der zuletzt stattgefundene Betrag des Reservefonds wieder ergänzt ist.

Ein landesherrlicher Commissar controllirt die Bankverwaltung. Die herzogliche Landesregierung ist in erster Instanz der Gerichtsstand für Rechtsansprüche gegen die Bankdirektion, und müssen alle Ansprüche einzelner oder mehrer Actionaire schiedsrichterlich geschlichtet werden. Klagen mehrer Actionaire über einen streitigen Gegenstand müssen durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Rechtsmittel gegen Gerichtsbescheid und schiedsrichterliche Hauptentscheidung der herzoglichen Landesregierung finden nicht statt.

Geschäftsübersicht der Anhalt-Dessauer Landesbank.

	1847	1848	1849	1850	1851	1852
Pfandconto, Uebertrag .	—	707,178	578,226	555,639	838,215	649,376
Aufgenommen . . .	1,386,202	361,585	661,080	1,167,624	769,603	795,626
Zurückgenommen . .	679,024	490,537	683,667	885,048	958,442	878,033
Wechselconto, Uebertrag .	—	1,203,210	1,009,723	1,853,115	1,463,298	2,234,244
Summe des discontirten	4,238,638	4,116,823	6,848,613	8,679,746	10,242,536	11,889,294
" " eingegang.	3,035,428	4,610,309	6,005,221	9,069,563	9,471,590	11,590,354
Effekten, Uebertrag . .	—	23,452	43,303	101,752	172,075	57,832
Angekaufte	379,868	372,437	663,882	1,879,036	1,117,156	1,105,519
Verkaufte	356,416	352,586	605,433	1,808,713	1,231,399	1,125,835
Conto-Corrent, Uebertrag	—	478,537	696,270	852,661	596,959	807,928
Eingegangen	3,326,279	4,261,721	6,697,932	8,173,107	9,294,601	10,410,667
Ausgegeben	2,847,742	4,043,988	6,541,541	8,428,809	9,083,632	10,102,076
Cassa-Conto, Uebertrag .	—	539,804	566,684	745,720	633,425	705,369
Eingang	6,663,377	6,626,227	11,052,243	10,102,178	16,222,297	8,987,538
Ausgang	6,123,573	6,599,347	10,873,207	10,214,473	16,150,353	8,900,768
Banknoten ꝛc., Uebertrag .	—	301,000	1,012,280	49,852	803,156	145,963
Angefertigte	1,852,500	2,500,000	2,500,000	2,500,000	2,500,000	2,500,000
Ausgegebene	1,551,500	1,487,720	2,450,148	1,697,844	2,354,037	2,487,018

	1847	1848	1849	1850	1851	1852
Depositen-Conto, Schuld am 1. Januar	—	218,371	192,470	285,056	378,857	446,699
Erhalten	493,545	285,848	334,614	464,968	396,870	465,342
Zurückbezahlt	275,174	311,749	242,028	371,167	329,028	287,705

Bilanz der Dessauer Landesbank.

Activa.	1847	1848	1849	1850	1851	1852
Pfand-Conto	701,178	578,227	555,639	838,216	649,377	566,970
Wechsel-Conto	1,203,210	1,009,723	1,853,115	1,463,298	2,234,244	2,533,183
Effekten-Conto	23,452	43,303	101,752	172,075	57,832	37,516
Dessauer Bankaktien-Conto	71,715	72,398	—	—	—	—
Conto-Corrent-Conto	478,537	696,670	852,661	596,959	807,928	1,116,519
Cassa, Baarbestand	539,804	566,685	745,720	633,425	705,369	792,139
Banknoten in Cassa	301,000	1,012,280	49,852	803,156	145,963	12,982
Conto der ausgebliebenen Interimsaktien	2,064	—	—	—	—	—
Erste Einrichtung	33,919	35,608	32,608	15,650	—	—
Immobiliar-Conto	—	7,720	7,872	45,540	30,000	28,000
Conto à nuovo	2,351	4,590	2,059	5,495	3,136	2,983
Summe	3,363,230	4,026,804	4,201,279	4,573,814	4,633,849	5,090,292

Passiva.	1847	1848	1849	1850	1851	1852
Aktienkapital	1,250,000	1,250,000	1,250,000	1,500,000	1,500,000	1,750,000
Ausgefertigte Banknoten	1,852,500	2,500,000	2,500,000	2,500,000	2,500,000	2,500,000
Depositen	218,371	192,470	285,056	378,857	446,699	624,336
Strafgelder-Conto	1,202	1,202	1,202	1,236	1,236	1,308
Reservefonds	—	1,875	5,625	13,125	21,750	30,750
Unerhobene Dividenden und Zinsen	—	155	20	1,051	1,675	1,767
Conto à nuovo	15,776	27,963	41,626	38,555	42,376	49,554
Reingewinn nach Abzug von 4% Zinsen	25,381	52,534	113,500	134,990	116,695	127,444
— Uebertrag v. vor. Jahre	—	605	4,250	6,650	3,418	5,133
Summe	3,363,230	4,026,804	4,201,279	4,573,814	4,633,849	5,090,292
Die Aktionäre haben an Zinsen u. Dividenden erhalten %	5½	7	10	10	10	10

Disconto-Gesellschaft in Berlin. Am 26. Juni 1850 hatte sich auf Veranlassung des vormaligen Finanzministers Hansemann in Berlin eine Creditgesellschaft auf Actien gebildet, welche jedoch, wie man glaubt aus Gründen, die dem Urtheil über die Nützlichkeit oder Unnützlichkeit eines solchen Institutes fern lagen, die Concession vom Staate nicht erhielt. Die Unternehmer vereinigten sich alsdann zu dem Vertrag und Statut einer Discontogesellschaft, von welchen wir, der Eigenthümlichkeiten dieser Gesellschaft wegen den größeren Theil wörtlich folgen lassen mit Einschaltung der inzwischen erfolgten einzelnen Abänderungen.

Art. 1. Nachdem der am 26. Juni 1850, zur Beförderung der Erwerbthätigkeit, gebildeten „Berliner Creditgesellschaft" das Corporationsrecht bis jetzt nicht bewilligt worden ist, wird für denselben gemeinnützigen Zweck unter dem Namen: „Discontogesellschaft" eine in Berlin domizilirende, auf Gegenseitigkeit beruhende Handelsgesellschaft gegründet, und zur Festsetzung der weitern Bestimmungen über diese Association gegenwärtiges Statut für diese Gesellschaft angenommen.

Die Mitglieder derselben, außer den Geschäftsinhabern, sind stille Theilhaber, welchen, zur Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks, zeitweiser Credit gewährt werden wird.

Art. 2. Die Aufnahme von Mitgliedern der Gesellschaft, die nicht in der Stadt Berlin oder im Regierungsbezirke Potsdam wohnen, ist nur dann zulässig,

wenn die desfallsigen Beschlüsse sowohl der Direktion, wie des Verwaltungsrathes, mit Einstimmigkeit gefaßt werden.

Art. 3. Die Geschäftsantheile sämmtlicher Mitglieder bilden das Kapital der Gesellschaft nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Statuts.

Art. 4. Das Minimum eines Geschäftsantheils ist 200 Thaler.

Das Maximum wird von der Direktion, in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrathe, festgesetzt, darf jedoch die Summe von 20,000 Thalern nicht übersteigen.

Art. 5. Jedes Mitglied participirt nach näherer Bestimmung dieses Statuts (Art. 29, 30, 31, 32, 33, 34) an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft in dem Verhältniß, in welchem sein Geschäftsantheil zur Gesammtsumme der Geschäftsantheile der Gesellschaftsmitglieder steht, und verpflichtet sich zur Erfüllung der ihm statutmäßig gegen die Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten durch eine schriftliche Erklärung, deren Form die Direction nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung des Verwaltungsrathes festsetzt.

Bis zur Höhe des Geschäftsantheils kann die Gesellschaft einem Mitgliede Credit gewähren.

Art. 6. Ein Zehntel vom Betrage des Geschäftsantheils wird als Baareinlage eingezahlt; dieselbe ist nach Art. 30 stets voll zu halten, so lange Jemand Mitglied der Gesellschaft, oder nach Art. 33 verantwortlich ist.

Außerdem ist ein für die Einrichtungs- oder Verwaltungskosten zu verwendendes, beim Austritt aus der Gesellschaft nicht zurückzuzahlendes Eintrittsgeld mit Einem Viertel Procent des Geschäftsantheils zu zahlen.

Art. 7. Zur Aufnahme eines Mitgliedes ist das Einverständniß der Direction und des Verwaltungsrathes, so wie der Aufnahme-Commission erforderlich.

Findet dabei über die Festsetzung des Geschäftsantheils eine Meinungs-Verschiedenheit statt, so gilt die für den geringsten Betrag sich aussprechende Meinung.

Es ist eine Ehrenpflicht der bei der Aufnahme eines Mitgliedes und der Festsetzung des Geschäftsantheils mitwirkenden Mitglieder und Angestellten der Gesellschaft, die desfallsigen Verhandlungen geheim zu halten, insbesondere auch dann, wenn ein Aufnahme-Gesuch abgelehnt wird.

Der Betrag des Geschäftsantheils eines Mitgliedes wird nicht veröffentlicht.

Niemand ist berechtigt, die Angabe der Gründe der Verweigerung einer Aufnahme, oder der Festsetzung des Geschäftsantheils zu fordern.

Die Aufnahme eines Mitgliedes, so wie die nach Art. 6 gemachte Baareinlage, wird demselben von der Direktion bescheinigt; die Aufnahme wird vom Datum dieser Bescheinigung angerechnet.

Art. 8. Die Aufnahme als Mitglied und die Festsetzung des Geschäftsantheils kann erfolgen: a) auf Grund der anerkannten oder notorischen Solidität des Aufzunehmenden, ohne weitere Garantie; b) gegen Bürgschaft dritter Personen; c) gegen Verpfändung courshabender Staatspapiere oder anderweiter Effecten; d) gegen Bestellung irgend einer andern genügenden, leicht verwerthbaren Garantie; e) oder auch auf Grund der Erklärung, daß der statutenmäßige Credit nicht beansprucht wird.

Art. 9. Uebertragbar sind die Geschäftsantheile nur dann: a) wenn die Erben eines verstorbenen Mitgliedes dessen Geschäftsantheil auf Einzelne von ihnen übergehen lassen wollen; b) wenn eine Veränderung des Namens oder der Theilhaber in einer Handelsfirma, welche Mitglied der Disconto-Gesellschaft ist, stattfindet.

Für die Uebertragung sind die Bestimmungen der Art 7, 8 anzuwenden.

Art. 10. Ein Gesuch um Erhöhung des Geschäftsantheils wird wie ein Aufnahme-Gesuch behandelt.

Art. 11. Nach dem Tode eines Mitgliedes hört diese Eigenschaft für die Erben vom Tage der Insinuation einer über den Austritt zu machenden schriftlichen Anzeige auf. Diese letztere kann sowohl von den Erben an die Direktion,

als von dieser an jene gerichtet werden, und ist selbst dann genügend, wenn sie nur von einzelnen Erben ausgeht, resp. an solche, Seitens der Direktion, erlassen wird.

Art. 12. Wenn durch Tod, Trennung oder andere Ursachen eine Handelsfirma, die Mitglied der Gesellschaft ist, sich auflöset oder eine Veränderung erleidet, so sind in Beziehung auf die Erben und die übrig bleibenden Theilhaber die Bestimmungen im Art. 11 anwendbar.

Art. 13. Wer seine Zahlungen, wenn auch nur außergerichtlich einstellt, sodann wer seine Wechsel- oder statutenmäßigen Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nicht erfüllt, hört in Gemäßheit einer alsdann von der Direktion zu erlassenden schriftlichen Anzeige auf, Mitglied der Gesellschaft zu sein; und zwar vom Tage der Insinuation dieser Anzeige an gerechnet.

Wenn genügende Sicherheit bestellt ist, kann die Direktion unter Genehmigung des Verwaltungsrathes, die vorstehende Anzeige in besondern, das betreffende Mitglied entschuldigenden Verhältnissen aufschieben, oder ganz unterlassen, so daß dasselbe zeitweise oder dauernd in der Gesellschaft verbleibt.

Art. 14. In Folge eines übereinstimmenden Beschlusses der Direktion und des Verwaltungsrathes kann das Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Gesellschaft verfügt werden.

Der Austritt datirt vom Tage der Insinuation der, von der Direktion desfalls an das betreffende Mitglied zu erlassenden schriftlichen Anzeige.

Art. 15. Abgesehen von den Bestimmungen der Art. 11—14 kann jedes Mitglied, vermittelst einer schriftlichen Anzeige, seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

Eine solche Anzeige muß, um gültig zu sein, innerhalb des ersten Monats eines Quartals bei der Direktion eingehen; der Austritt wird vom Tage des Eingangs der Anzeige bei der Direktion angerechnet.

Art. 16. Vorbehaltlich der in den Art. 18 und 39 enthaltenen Bestimmungen, wird die Dauer der Gesellschaft auf 25 Jahre festgesetzt; vor Ablauf dieser Zeit kann die Generalversammlung über eine längere Dauer Beschluß fassen.

Art. 17. Die Geschäfte der Gesellschaft beginnen nicht eher, als bis dieselbe wenigstens 200 Mitglieder, mit einer Gesammtsumme der Geschäftsantheile von nicht weniger als 200,000 Thlr. hat.

Art. 18. Sinkt nach Beginn der Geschäfte der Umfang der Gesellschaft unter die im Art. 17 bezeichneten Verhältnisse, so wird, so lange dieser Zustand dauert, die nach Art. 1 und 5 statthafte Creditgewährung eingestellt.

Wenn der nämliche Zustand ununterbrochen länger als drei Monate dauert, so kann die Auflösung der Gesellschaft von der Generalversammlung beschlossen werden, welche zu dem Ende, auf Verlangen von wenigstens zehn Mitgliedern, berufen werden muß.

Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen, kann die Gesellschaft durch einen übereinstimmenden Beschluß der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung aufgelöst werden.

Mit der Auflösung hört die Gewährung des den Mitgliedern statutmäßig zustehenden Credits auf, und tritt die Liquidation der Geschäfte ein.

Art. 18, a. Die Mitglieder der Gesellschaft sind, vom Anfange des Jahres 1853 an, berechtigt, außer dem mit Baareinlage von 10 Procent erworbenen Geschäfts-Antheile, noch einen besonderen Vollgezahlten Antheil zu nehmen, so lange der Gesammtbetrag dieser Vollgezahlten Antheile das Verhältniß eines Fünftheils zu dem Gesammtbetrage der Geschäftsantheile nicht überschreitet.

Das Maximum eines Vollgezahlten Antheils, den ein Mitglied erhalten kann, ist der Betrag seines Geschäftsantheils; das Minimum ist 100 Thaler.

Innerhalb dieser Grenze zwischen Maximum und Minimum, jedoch nur in Beträgen, die, ohne Bruchtheile von Thalern zu ergeben, durch 100 theilbar sind, steht es jedem Mitgliede frei, einen größeren oder kleineren Vollgezahlten Antheil

zu nehmen, den bereits genommenen zu erhöhen, oder auch (nach Art. 18, f) durch theilweise Kündigung zu erniedrigen.

In Folge eines übereinstimmenden Beschlusses des Verwaltungsrathes und der Direktion kann jedoch das im ersten Alinea dieses Artikels bestimmte Verhältniß reducirt, das im zweiten Alinea festgesetzte Maximum niedriger gestellt, auch die Bewilligung Vollgezahlter Antheile überhaupt zeitweise sistirt werden.

Art. 18, b. Die Vollgezahlten Antheile nehmen in dem nämlichen Verhältniß und nach den nämlichen Grundsätzen, wie es im Statut für die nach Art. 6 auf die Geschäftsantheile geleistete Baareinlage bestimmt ist, an dem Gewinn Theil, und die Mitglieder beziehen also davon denselben Procentsatz an Dividenden, wie von jener Baareinlage vorbehaltlich der eine zeitweise Verzinsung betreffenden Bestimmungen in den Art. 18, e und 18, g.

Die Bestimmungen der Art. 30 und 33, über den nach Verhältniß des Geschäftsantheils von den Mitgliedern zu tragenden Verlust, sind auf die Vollgezahlten Antheile nicht anwendbar, so daß dieselben bei dessen Repartition außer Anschlag bleiben und das Verhältniß, in welchem ein Mitglied statutenmäßig den etwaigen Verlust zu ersetzen hat, durch den Besitz von Vollgezahlten Antheilen nicht geändert wird.

Art. 18, c. Die Einzahlung des Betrages der Vollgezahlten Antheile geschieht entweder am ersten Werktage eines der Bilanz-Quartale, wie solche im Art. 28 bezeichnet sind, oder es ist, wenn die Einzahlung später erfolgt, für die Verspätung eine verhältnißmäßige Vergütung zu leisten, deren Procentsatz die Direktion unter Zustimmung des Verwaltungsrathes festsetzt.

Ueber die erfolgte Einzahlung stellt die Direktion eine Bescheinigung aus, in welcher ausgedrückt ist, von welchem Quartale an die Gewinnbetheiligung stattfindet.

Art. 18, d. Der Vollgezahlte Antheil eines Mitgliedes kann nur mit dem Geschäftsantheil desselben, nach Art. 9, übertragen werden.

Art. 18, e. Wenn aus irgend einer Ursache Mitglieder aus der Gesellschaft treten, so nehmen sie für ihre Vollgezahlten Antheile, nach den Bestimmungen des Art. 18, b und nach den im Art. 33 enthaltenen Grundsätzen, noch bis zum Abschluß derjenigen Bilanz, welche für das auf den Austritt folgende Quartal festgestellt wird, an dem Gewinn Theil. Vom Tage des Abschlusses dieser Bilanz an gerechnet, werden alsdann die Vollgezahlten Antheile noch während sechs Monate zu Vier Procent verzinset, und nach deren Ablauf mit den sechsmonatlichen Zinsen zurückgezahlt. Verzögert das ausgetretene Mitglied die Empfangnahme über diesen Termin hinaus, so werden für die spätere Zeit keine Zinsen gewährt.

Art. 18, f. Abgesehen von den Bestimmungen im Art. 18, e steht sowohl den Mitgliedern wie der Gesellschaft das Recht zu, die Vollgezahlten Antheile ganz oder theilweise zu kündigen.

Eine theilweise Kündigung muß, dem Betrage nach, so gestellt werden, daß der übrig bleibende Vollgezahlte Antheil durch 100, ohne Bruchtheile von Thalern zu ergeben, theilbar bleibt.

Der Zahltag ist bei jeder Kündigung auf den Schluß eines der Bilanz-Quartale (Art. 28) zu stellen; außerdem muß die Kündigung mindestens Ein Jahr vor dem Zahltage geschehen.

Zur Erfüllung des Art. 52 wird jedoch der Gesellschaft in dem Falle, daß sie sich auflösen sollte, das Recht vorbehalten, die Vollgezahlten Antheile schon nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung zurückzuzahlen.

Außer diesem Falle darf das Kündigungsrecht der Gesellschaft nur in Folge eines übereinstimmenden Beschlusses des Verwaltungsrathes und der Direktion und nur in der Art ausgeübt werden: aa) daß entweder sämmtliche Vollgezahlten Antheile gekündigt, bb) oder daß sämmtliche Vollgezahlten Antheile, soweit dies unter Beibehaltung des Minimalsatzes von 100 Thalern thunlich ist, reducirt werden, in welchem Falle die Reduction pro rata ihrer Beträge nach einem gleichmäßigen Verhältniß zu erfolgen hat.

Die Kündigungen geschehen vermittelst schriftlicher Anzeigen. Das Datum derselben, wenn sie von den Mitgliedern ausgehen, wird von dem Tage ihres Eingangs bei der Direktion, wenn von der letzteren ausgehend, vom Tage der Insinuation an gerechnet. Der Tag des Eingangs wie der der Insinuation wird nach den Bestimmungen des Art. 35 constatirt.

Indessen soll, wenn die Kündigung von der Direktion geschieht, auch eine nach den Bestimmungen des Art. 36 zu erlassende zweimalige öffentliche Bekanntmachung, in welcher die Nummern und Beträge der Vollgezahlten Antheile sowie der Ablauf der Kündigungsfrist anzugeben sind, einer schriftlichen Insinuation gleichgeachtet werden.

Art. 18, g. Bei Rückzahlung der nach Art. 18, f gekündigten Vollgezahlten Antheile wird zugleich bezahlt: aa) die etwa noch nicht empfangene Dividende, bis zum Schlusse desjenigen Bilanz-Quartals (Art. 28), welches dem des Zahltages vorhergeht; bb) vier Procent jährlicher Zinsen für dasjenige Quartal, auf dessen Schluß nach Art. 18, f der Zahltag fällt.

Nach diesem Zahltage hört die Betheiligung am Gewinn, resp. die oben unter bb festgesetzte Verzinsung, für die Vollgezahlten Antheile auf.

Art. 18, h. Die Rückzahlung der Vollgezahlten Antheile (Art. 18 e und 18 g) erfolgt gegen Quittung und gegen Rückgabe der im Art. 18, c erwähnten Bescheinigung; diese Rückgabe kann die Direktion unter Genehmigung des Verwaltungsrathes in besonderen Fällen erlassen.

Art. 18, i. Der Credit, welcher einem Mitgliede nach Art. 5 gewährt werden kann, wird um den Betrag des ihm gehörigen Vollgezahlten Antheils, auf den auch Art. 26 anwendbar ist, erhöht.

Es soll der Gesellschaft auch gestattet sein, den Mitgliedern, gegen gleichzeitige Wechselverpflichtung, auf die ihnen gehörigen Vollgezahlten Antheile Geld zu leihen, soweit nicht die vorerwähnte Erhöhung des Credits benutzt worden ist.

Art. 19. Der in Art. 1 und 5 bezeichnete Credit wird den Mitgliedern vermittelst Discontirung von Wechseln gewährt, welche keine längere Verfallzeit als drei Monate haben.

Es dürfen dies eigne Wechsel der Mitglieder, ohne weitere mitverpflichtende Unterschriften sein, insofern nicht nach Art. 8b, d das Gegentheil festgesetzt worden ist.

Der Discontosatz ist für alle Mitglieder gleich, und wird von der Direktion, mit Genehmigung des Verwaltungsrathes festgesetzt. Dieser Satz ist so zu normiren, daß die Gesellschaft, wenn sie die Wechsel wieder discontiren läßt, dabei in der Regel Ein Prozent jährlichen Zinsengewinn in Aussicht nimmt; die im Interesse der Gesellschaft zulässigen Ausnahmen von dieser Regel sollen nicht auf die Erlangung eines größern Zinsengewinns gerichtet sein.

Außer dem Disconto berechnet die Gesellschaft an Commissionsgebühr: a) für Wechsel mit Einmonatlicher oder kürzerer Verfallzeit $^1/_6$ Prozent; b) für Zwei-Monats-Wechsel $^1/_3$ Prozent; c) für Drei-Monats-Wechsel $^1/_2$ Prozent; d) für Wechsel zwischen Ein und Zwei Monate, oder zwischen Zwei und Drei Monate Verfallzeit einen, nach dem unter b und c bestimmten Verhältniß zu normirenden Prozentsatz.

Sind die Wechsel an andern Orten als Berlin zahlbar, so bleibt der Gesellschaft die Berechnung eines Platzverlustes, oder auch des Curses, zu welchem sie angenommen werden, vorbehalten.

Art. 20. Die Gesellschaft kann, zu den von der Direktion unter Genehmigung des Verwaltungsrathes festzusetzenden Bedingungen, in laufender Rechnung mit ihren Mitgliedern stehen, und denselben auf diese Weise Geld schuldig werden und verzinsen, oder ihnen auch Credit gewähren.

Bei Festsetzung der Bedingungen sind folgende Regeln festzuhalten: a) Wenn Credit gewährt wird, so darf dies nur ein Wechselcredit, wie der im Art. 19 bezeichnete sein; er darf ferner, einschließlich des etwa nach Art. 19 gewährten Cre-

dits, den Betrag des Geschäftsantheils des Mitgliedes (nach Art. 5) in keiner Weise übersteigen; endlich wird dabei der durchschnittliche Gewinn der Gesellschaft an Zinsen und Commissionsgebühr voraussichtlich nicht geringer, als bei den im Art. 19 bezeichneten Discontogeschäfte normirt. b) Wenn die Gesellschaft ihren Mitgliedern schuldig wird: aa) es muß dann die zu vergütende Zinse so bestimmt werden, daß durch Verwendung des Geldes in den, der Gesellschaft gestatteten Geschäften ein angemessener Zinsengewinn in Aussicht genommen ist; bb) hinsichtlich der Verfügung über die schuldigen Gelder sind Bestimmungen der Art zu treffen, daß eine Verlegenheit der Gesellschaft durch plötzliches Einfordern beträchtlicher Summen verhütet werde.

Die Gesellschaft kann auch Tratten ihrer Mitglieder acceptiren, entweder gegen die denselben schuldigen Gelder, oder als Creditgewährung; im letztern Falle unter Befolgung der oben ad a angegebenen Regeln.

Auch unter andern Formen, als in laufender Rechnung, kann die Gesellschaft Gelder von den Mitgliedern verzinslich oder unverzinslich annehmen, oder für dieselben einziehen; die Direktion setzt darüber, unter Genehmigung des Verwaltungsrathes, die Regeln fest.

Art. 21. Die Gesellschaft darf auch Nichtmitgliedern, zu den von der Direktion unter Genehmigung des Verwaltungsrathes zu bestimmenden Bedingungen, Geld schuldig werden; jedoch sind hierbei in der Regel die Nichtmitglieder weniger günstig, als die Mitglieder zu stellen.

Bei Festsetzung der Bedingungen über die Rückzahlung von Geldern der Mitglieder wie der Nichtmitglieder ist die Bestimmung im Art. 52 besonders zu beachten.

Art. 22. So weit die Gesellschaft die ihr nach Art. 20, 21 eingehenden Gelder nicht zur statutenmäßigen Credit-Gewährung benutzt, werden dieselben rentbar gemacht a) durch Discontirung oder Beleihung von Platzwechseln, die wenigstens zwei als durchaus solvent betrachtete Unterschriften haben; b) durch Kauf oder Beleihung von Wechseln, die in andern Plätzen zahlbar und als sicher und gut zu erachten sind.

Die Gesellschaft kann die ihr zukommenden Wechsel einziehen oder discontiren lassen, oder selbst einziehen, oder auch wieder verkaufen.

Zur nützlichen Betreibung des Kassegeschäfts ist der Gesellschaft gestattet, auch von auswärts Geldsorten und Geldzeichen zu beziehen oder nach auswärts zu senden. Nur in Folge solcher Sendungen, oder der nach auswärts zum Incasso oder zur Begebung zu sendenden Wechsel darf Handlungshäusern ein anderer als der im Art. 20 bezeichnete Credit in laufender Rechnung gewährt werden; die Höhe desselben ist aber zuvor vom Verwaltungsrathe zu genehmigen, dessen Gutheißung auch für die Annahme auswärtiger oder auch der nicht unter Garantie des Staats emittirten inländischen Geldzeichen erforderlich ist.

Zusätzliche Erklärung. Es wird als sich von selbst verstehend betrachtet, daß bei dem nach Art. 22 gestatteten Geld- und Wechselgeschäft auch seitens der Gesellschaft Provision berechnet werden, und die Gesellschaft überhaupt diejenigen Handelsverbindungen eröffnen darf, die zur nützlichen und sicheren Betreibung des Geld- und Wechselgeschäfts erforderlich sind. Es bleibt aber auch dann die Bestimmung in Anwendung, daß, wenn bei dieser Veranlassung ein anderer, als der im Art. 20 bezeichnete Credit, in laufender Rechnung gewährt wird, die Höhe desselben zuvor vom Verwaltungsrathe zu genehmigen ist.

Art. 23. Andere kaufmännische Geschäfts-Unternehmungen, als die in den Art. 19—22 bezeichneten, darf die Gesellschaft nicht betreiben.

Art 24. In Gemäßheit eines übereinstimmenden Beschlusses der Direktion und des Verwaltungsrathes kann von einem Mitgliede gefordert werden, nachträglich eine Sicherheit zu bestellen, oder auch die früher bestellte zu verstärken.

Art. 25. Ohne Präjudiz der Bestimmungen des Art. 13 soll ein Mitglied, welches a) seine wechselmäßigen Verpflichtungen gegen die Gesellschaft, oder b) die in den Art. 30, 31 bezeichnete Zahlungsverpflichtung nicht pünktlich erfüllt, der Gesellschaft eine Conventionalstrafe in die Reserve zahlen. Dieselbe wird von der Direktion unter Zustimmung des Verwaltungsrathes festgesetzt, jedoch ohne Ueberschreitung des gesetzlich zulässigen Betrages.

Art. 26. Die Gesellschaft kann sich aus dem Ertrage der von einem Mitgliede bestellten Pfänder oder anderweiten Garantieen, aus dem demselben etwa noch zukommenden Antheile am Gewinn, aus der nach Art. 6 gemachten Baareinlage, so wie aus jedem etwaigen Guthaben, welches ein Mitglied bei der Gesellschaft haben möchte, für die nicht pünktlich eingehaltenen Verpflichtungen desselben bezahlt machen, soweit die vorerwähnten Mittel reichen.

Art. 27. Die Gesellschaft ist berechtigt, die von ihren Mitgliedern, oder für dieselben von andern Personen bestellten Pfänder oder anderweiten Garantieen meistbietend verkaufen zu lassen, auch selbst zu kaufen oder zu übernehmen.

Art. 28. Beim Schlusse jedes Quartals, nämlich auf den 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December wird eine vorläufige Quartal-Bilanz, und außerdem auf den 31. December eine Jahres-Bilanz von der Direktion gezogen und nach erfolgter Genehmigung des Verwaltungsrathes festgestellt. Jedoch soll die erste Quartal-Bilanz erst am Schlusse desjenigen Quartals, welches auf die Eröffnung der Geschäfte der Gesellschaft folgt, und die erste Jahres-Bilanz auf den 31. December 1852 gezogen werden.

Die drei ersten Quartal-Bilanzen eines Jahres werden in dem auf den Tag ihres Abschlusses folgenden Monat, die Bilanzen des vierten Quartals und die Jahres-Bilanzen im April in einem übersichtlichen Auszuge bekannt gemacht.

Aus demselben muß hervorgehen: der Umfang der Gesellschaft, sowohl nach der Zahl der Mitglieder, wie nach dem Gesammtbetrage der Geschäftsantheile; der Umfang der einzelnen Geschäftszweige, so wie solche in den Art. 19—22 bezeichnet sind; der etwa aus Falliten oder schlechten Forderungen hervorgegangene oder nach Wahrscheinlichkeit zu veranschlagende Schaden; der an den Geschäften erzielte Brutto-Gewinn; die Höhe der Verwaltungskosten; das Resultat an Gewinn oder an Verlust.

Der Verwaltungsrath ertheilt, auf Grund der von ihm genehmigten Jahres-Bilanz, der Direktion die Decharge.

In den regelmäßigen Generalversammlungen wird von der Direktion und von dem Verwaltungsrath ein Bericht über den Zustand der Gesellschaft erstattet.

Art. 29. Aus dem, nach der Jahresbilanz sich ergebenden Gewinn erhalten die Geschäftsinhaber vorweg 5 Prozent, sodann werden daraus den Mitgliedern 4 Prozent jährlicher Zinsen ihrer Baareinlage (Art. 6) als gewöhnliche Dividende vergütet.

Von dem dann verbleibenden Gewinne wird der fünfte Theil zur Ansammlung einer zur Deckung von Verlust bestimmten Reserve verwendet. Von dem Reste fällt der vierte Theil den Geschäftsinhabern zu, und die davon übrigen drei Viertel werden als Extra-Dividende den Mitgliedern, mit der gewöhnlichen Dividende, vergütet.

Die nach Art. 25 etwa zu zahlenden Conventionalstrafen fließen zur Reserve.

Reicht der Gewinn nicht zur Zahlung der gewöhnlichen Dividende hin, so ist die Reserve hierzu, so weit dieselbe nicht durch Deckung von Verlust erschöpft ist, zu verwenden.

Art. 29 a. Wie in den drei ersten Quartal-Bilanzen von 1852, soll auch fernerhin aa) der vierte Theil der erworbenen statutenmäßigen Provision zur Bildung einer Schäden-Reserve selbst dann verwendet werden, wenn die Schäden voraussichtlich auf weniger als diesen Betrag sich belaufen, oder auch gar keine Schäden vorgefallen sind, und bb) der zur Abrundung des Dividendensatzes bis

zu einem zehntel Prozent abzusetzende Theil des Gewinns ebenfalls für diese Schäden-Reserve verwendet werden.

Art. 29 b. Die Dividende (die gewöhnliche wie die Extradividende) wird jährlich am 1. Juli bezahlt.

Art. 30. Ergiebt sich nach einer, in Gemäßheit des Art. 28 festgestellten Bilanz ein Verlust, so wird derselbe, soweit er nicht durch den Gewinn der vorhergehenden Quartal-Bilanzen Eines und desselben Jahres und durch die Reserve gedeckt ist, auf die Mitglieder und die zahlungsfähigen ausgetretenen, aber nach Art. 33 noch verantwortlichen Mitglieder nach dem Verhältniß des Betrages der Geschäftsantheile repartirt, und von der Direktion in kurzer, zu bezeichnender Zahlungsfrist eingefordert.

In Folge eines übereinstimmenden Beschlusses der Direktion und des Verwaltungsrathes kann die erstere in gleicher Weise, während der Zwischenzeit von einer Bilanz zur andern, den durch die Reserve nicht zu deckenden, überschläglich geschätzten Betrag eines sich etwa ergebenden Verlustes einfordern.

Den nach den Bestimmungen dieses Artikels ergehenden Zahlungs-Aufforderungen der Direktion ist unweigerlich und pünktlich Folge zu leisten.

Art. 31. Auch die nach Art. 33 noch verantwortlichen ausgetretenen, für nicht zahlungsfähig erachteten Mitglieder sind zu den im Art. 30 bezeichneten Zahlungen verpflichtet, und es ist eine desfallsige Aufforderung an sie von der Direktion zu erlassen. Der von ihnen zu entrichtende Beitrag wird zu derselben Höhe, wie ihn die Mitglieder nach Art. 30 zu zahlen haben, festgesetzt, und zur Reserve (Art. 29) gebracht.

Art. 32. Die neu eintretenden Mitglieder participiren am Gewinn wie am Verluste der Gesellschaft vom Anfange desjenigen Quartals angerechnet, in welchem sie aufgenommen sind und die Baareinlage entrichtet haben.

Es bleibt der Generalversammlung vorbehalten, später auf den Vorschlag der Direktion und des Verwaltungsrathes besondere Bestimmungen über den Antheil am Gewinn und an der Reserve, in Beziehung auf neu eintretende Mitglieder, zu erlassen.

Art. 33. Einem austretenden Mitgliede wird — in welcher Weise auch der Austritt erfolgen möge — vom Tage des letztern an gerechnet, der nach Art. 19, 20 zulässige Credit nicht mehr gewährt.

Es bleibt dasselbe jedoch verantwortlich bis zum Abschluß derjenigen Bilanz, welche für das auf den Austritt folgende Quartal festgestellt wird.

Nach dieser Bilanz wird der dem austretenden Mitgliede gutkommende Gewinn, oder der von demselben zu tragende Verlust berechnet; indessen soll, in Beziehung auf die nach Art. 15 freiwillig austretenden Mitglieder, in dieser Berechnung angenommen werden, daß für in Protest gegangene Wechselforderungen, deren Zahlung nach dem Ermessen der Direktion und des Verwaltungsrathes nicht durchaus sichergestellt ist, nichts herauskomme.

Art. 34. Dem austretenden Mitgliede wird der demselben nach Art. 33 berechnete Gewinn, sowie die Baareinlage, gegen Quittung und Rückgabe der im Art. 7 bezeichneten Bescheinigung bezahlt, soweit die Bestimmungen der Art. 25, 26 nicht entgegenstehen.

Von der Rückgabe der Bescheinigung kann in besondern Fällen die Direktion, unter Genehmigung des Verwaltungsrathes, Abstand nehmen.

Im Falle die nach Art. 33 aufgestellte Berechnung Verlust ergiebt, kommen die Bestimmungen des Art. 30, resp. des Art. 31 in Anwendung.

Art. 35. Die von den Mitgliedern an die Direktion, oder von dieser an jene, in Gemäßheit der statutmäßigen Bestimmungen, ergehenden schriftlichen Anzeigen oder Aufforderungen werden nach dem Datum des Eingangs und resp. des Abgangs, unter Verantwortlichkeit eines Geschäftsführers, in ein zu diesem Zweck besonders bestimmtes Nachweisebuch eingetragen.

Die Besorgung zur Post oder in die Wohnung des Mitgliedes wird, in Beziehung auf die abgehenden Anzeigen oder Aufforderungen, von dem mit dieser Besorgung beauftragten Angestellten noch besonders in dem Nachweisebuch bescheinigt.

Dies Letztere wird als genügend zur Festsetzung des Tages anerkannt, an welchem die schriftlichen Anzeigen und Aufforderungen von der Direktion insinuirt worden, oder bei derselben eingegangen sind. Die Erben oder Rechtsinhaber der Mitglieder und der ausgetretenen Mitglieder, so wie diese selbst, sind in Beziehung auf die Bestimmungen dieses Artikels, den Mitgliedern gleichzuachten.

Art. 36. Die von der Direktion, resp. von dem Verwaltungsrathe zu erlassenden Bekanntmachungen müssen, um gültig publicirt zu sein, in wenigstens drei Berliner Zeitungen erscheinen.

Art. 37. Jährlich wenigstens Einmal wird ein Namensverzeichniß der Mitglieder denselben mitgetheilt.

Art. 38. Die Geschäftsinhaber, Geschäftsführer und die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben hinsichtlich der Art und des Umfangs der Geschäfte, welche die Gesellschaft mit den einzelnen Mitgliedern oder Handlungshäusern macht, so lange dieselben ihre Verpflichtungen pünktlich erfüllen, Verschwiegenheit gegen dritte Personen zu beobachten; es ist dies eine Ehrenpflicht, gleichwie die im Art. 7 bezeichnete.

Jedoch soll die Direktion unter Genehmigung des Verwaltungsrathes berechtigt sein, einem Kommissarius der Preußischen Bank oder anderer Geldinstitute die Einsicht in sämmtliche Geschäfte und Verhandlungen der Gesellschaft zu gewähren.

Art. 38 a. Mit Genehmigung des Verwaltungsrathes ist die Direktion befugt, Agenturen oder Filial-Comptoiren, oder auch Handlungshäusern außerhalb Berlin die Wahrnahme solcher genau zu begränzenden Geschäfte aufzutragen, welche die Gesellschaft statutmäßig betreiben darf.

Es ist zugleich, wenn Agenturen oder Filial-Comptoire errichtet werden, festzusetzen, daß nach Analogie des Art. 53 die Zeichnung von zwei Personen zur Gültigkeit der Unterschrift erforderlich ist; das Nähere hierüber wird alsdann bekannt gemacht.

Art. 39—78. Geschäftsinhaber dürfen nur neun sein; sinkt diese Zahl unter drei, und ist innerhalb drei Monate nicht wieder hergestellt, so beschließt die Generalversammlung über Fortdauer oder Auflösung der Gesellschaft. Bei Aufnahme neuer Geschäftsinhaber ist die Zustimmung der Mehrzahl der Geschäftsinhaber und die Genehmigung des Verwaltungsrathes, welche von $^2/_3$ seiner Mitglieder erfolgt sein muß, erforderlich. Durch den Tod eines Geschäftsinhabers oder in den Art. 13 bezeichneten Fällen hört diese Eigenschaft auf, seine Gewinnrechnung wird mit dem laufenden Quartal abgeschlossen und mit den Erben verrechnet, welchen gegen die von dem Verwaltungsrath bescheinigte Festsetzung des Gewinnantheils kein Widerspruch zusteht. Außerdem kann ein Geschäftsinhaber in Folge einer von dem Verwaltungsrath genehmigten Uebereinkunft mit den übrigen Geschäftsinhabern oder in Gemäßheit einer Kündigung ausscheiden; diese letztere kann von ihm oder gemeinschaftlich von den übrigen, sowie auch von dem Verwaltungsrath ausgehen. In allen diesen Fällen ist die Kündigung so zu stellen, daß das Ausscheiden nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Kündigung erfolge 2c. Jeder Geschäftsinhaber muß einen Geschäftsantheil (Art. 4) bei der Gesellschaft haben; so lange er Geschäftsinhaber ist, kann mit Genehmigung des Verwaltungsraths sein Geschäftsantheil größer sein, als nach Art. 4 zulässig ist. Art. 18, a—i ist für die Geschäftsinhaber theilweise modificirt. Anstatt der Bescheinigung erhalten die Geschäftsinhaber nur schriftliche Anerkenntniß des Verwaltungsraths, sie können ihre vollbezahlten Antheile nur insofern kündigen, als dies durch besondere Uebereinkunft mit dem Verwaltungsrath festgesetzt ist. Die Beleihung der vollgezahlten Antheile ist in Beziehung auf die Geschäftsinhaber nicht gestattet. Der Geschäftsinhaber kann nur unter Zustimmung der übrigen Geschäftsinhaber und des Verwaltungs-

raths seine Funktionen an einen Bevollmächtigten übertragen. Die Geschäftsinhaber stellen unter Zustimmung des Verwaltungsraths drei Geschäftsführer an, die Caution zu stellen haben. Der erste soll Chef des Bureaus und besonders verantwortlich sein, seine Caution nicht weniger als 5000 Thlr. betragen und er bei Gewinn und Verlust zu betheiligen sein. Ohne Genehmigung der Generalversammlung dürfen die Geschäftsführer nicht für eine längere Dauer als fünf Jahre angestellt werden. Sie können Mitglieder der Gesellschaft sein, ohne Creditbenutzung, ohne Stimmrecht und Wählbarkeit. Sie dürfen keine Handelsgeschäfte weder für sich noch für Andere treiben und an der Verwaltung anderer Gesellschaften ohne ausdrückliche Genehmigung der Geschäftsinhaber und des Verwaltungsraths nicht Theil nehmen. Die Mehrzahl der Geschäftsinhaber kann einen Geschäftsführer suspendiren, hat aber dem Verwaltungsrathe hiervon unverzügliche Anzeige zu machen. Wird die Suspension nicht innerhalb drei Monate aufgehoben, so hat der Verwaltungsrath darüber zu entscheiden, ob der Geschäftsführer wieder eingesetzt oder entlassen werden soll; die Direktion besteht aus den Geschäftsinhabern und den Geschäftsführern, letztere mit berathender Stimme. Im Allgemeinen sind die Geschäftsinhaber der beschließende, die Geschäftsführer der ausführende Theil der Direktion. Wenn jedoch vom ersten Geschäftsführer oder den beiden andern ein Beschluß nicht übereinstimmend mit den Statuten oder als gefährlich für das Interesse der Gesellschaft erachtet werden sollte, so darf dieser Beschluß ohne Beistimmung des Verwaltungsraths nicht ausgeführt werden.

Die Unterschrift der Direktion führt jeder Geschäftsinhaber unter Contrasignatur eines Geschäftsführers. Die Geschäftsinhaber können unter Zustimmung des Verwaltungsraths auch Ermächtigung auf Prokuraunterschrift in der Art ertheilen, daß dieselbe von zwei Geschäftsführern verbindlich ist.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun, in Berlin wohnenden, von der Generalversammlung auf sechs Jahre zu wählenden Mitgliedern der Gesellschaft. Alljährlich scheidet $1/3$ aus rc. Er genießt 3 % Tantième. Seine Mitglieder dürfen während ihrer Dienstzeit den einem Gesellschaftsmitgliede zustehenden Credit nicht in Anspruch nehmen, welches Verbot jedoch nicht auf ein Handlungshaus auszudehnen ist, dessen Socius Mitglied des Verwaltungsraths ist. Der Verwaltungsrath vertritt die stillen Theilhaber der Gesellschaft dem Geschäftsinhaber und Geschäftsführer gegenüber und übt in dieser Beziehung die ihm in diesem Statut beigelegten Rechte und Befugniße aus. Insbesondere soll der Verwaltungsrath auch zu Folgendem berechtigt sein: a) Der Vorsitzende des Verwaltungsraths kann jederzeit und außerdem können einzelne Mitglieder desselben, die besonders dazu committirt werden, Einsicht von jedem Zweig der Geschäftsführung nehmen. b) In Betreff der Geschäftsführung ist der Verwaltungsrath befugt der Direktion jede ihm dienlich scheinende Erinnerung zu machen, ohne daß hieraus eine entscheidende Einwirkung des Verwaltungsraths auf die Geschäfte für andere als die im Gesellschaftsstatut bestimmt angegebenen Fälle gefolgert werden soll; jedoch ist der Verwaltungsrath jedenfalls berechtigt, darauf zu halten, daß die Geschäfte statutenmäßig und ordentlich geführt werden. c) Wenn der Verwaltungsrath die Berufung einer Generalversammlung im Interesse der Gesellschaft für unabweisbar erachtet und von der Direktion die Berufung verweigert oder nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Eingang der Aufforderung des Verwaltungsraths bewirkt wird, so ist der letztere selbst dazu befugt; jedoch kann der desfallsige Beschluß des Verwaltungsraths nur unter Beistimmung von wenigstens sieben seiner Mitglieder gültig gefaßt werden. Der Verwaltungsrath ist kraft des gegenwärtigen Statuts der Bevollmächtigte aller stillen Theilhaber der Gesellschaft, zum Zweck der Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Rechte gegen die Geschäftsinhaber oder Geschäftsführer. Er ist in dieser Eigenschaft ermächtigt, nicht blos die ihm in diesem Statut ausdrücklich beigelegten Befugnisse auszuüben, sondern auch nöthigenfalls gegen die Geschäftsinhaber oder Geschäftsführer Klage zu erheben und überhaupt gerichtlich einzu-

schreiten, zur Führung solcher Processe Bevollmächtigte zu bestellen, Urtheile in Empfang zu nehmen oder durch letztere in Empfang nehmen zu lassen, Execution nachzusuchen, die in Folge derselben etwa eingehenden Gelder anzunehmen und darüber zu quittiren, Vergleiche zu schließen, die obwaltenden Streitigkeiten einer schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen, Schiedsrichter zu wählen und überhaupt alles das zu thun, was er im Interesse der stillen Theilhaber und zur Wahrnehmung ihrer statutenmäßigen Rechte gegen die Geschäftsinhaber oder Geschäftsführer für nöthig oder nützlich erachtet. Durch den Beitritt zur Gesellschaft wird zugleich der Beitritt der stillen Theilhaber zu der gegenwärtigen Vollmacht ausgesprochen, ohne daß es deshalb einer besondern Erklärung des Beitretenden bedarf. Ein Widerruf der Vollmacht ist unstatthaft; sie wird aber durch den Wechsel in den Personen der stillen Theilhaber nicht aufgehoben.

Die Aufnahme-Commission besteht aus mindestens 15 Mitgliedern, welche durch übereinstimmende Beschlüsse der Direktion und des Verwaltungsraths jährlich ernannt wird. 12 Mitglieder sind beschlußfähig. Die Zustimmung von $^3/_4$ der Anwesenden ist zur Aufnahme eines Mitgliedes und zur Festsetzung des Geschäftsantheils erforderlich 2c.

Die Generalversammlung besteht aus den mit einem Geschäftsantheil von 1000 oder mehr Thalern betheiligten Mitgliedern, von welchen jeder eine Stimme hat. Den Geschäftsinhabern steht kein Stimmrecht zu. Handelsfirmen, Minderjährige, Behörden und Corporationen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Zu den Generalversammlungen berufen die Direktion oder auch der Verwaltungsrath. Jährlich im Monat April soll die ordentliche Generalversammlung stattfinden. Die Generalversammlung hat die gewöhnlichen Geschäfte dieser Vertretung. Sie entscheidet nach Stimmenmehrheit 2c.

Die Berichte der Gesellschaft gaben folgende Resultate, bei deren Beurtheilung man nicht außer Acht lassen darf, daß das Institut in die Kategorie der Privatbanken gehört, daß es der erste Jahresbericht ist, welcher vorliegt und daß das Unternehmen, sei es wegen der Neuheit seiner Institutionen in Deutschland oder wegen der Persönlichkeit, welche an der Spitze steht, durch Opposition von Seite der Regierungsorgane gehemmt wird. Es soll z. B. Grundsatz der preußischen Bank sein, keinen Wechsel zu kaufen oder zu discontiren, welcher von der Discontokassa girirt ist, was für Unterschriften sonst auch sich auf den Papieren befinden mögen. Die Aufführung des Geschäftsverkehres in jedem Quartale zeigt hinlänglich, wie das Vertrauen des Publikums zu dem neuen Unternehmen gewachsen ist.

Rechnungsabschluß	Mitgliederzahl	Zunahme	Summe der Geschäfts-Antheile	Zunahme	Durchschnittlicher Geschäfts-Anth. jedes Mitgl.	Durchschnittlicher Geschäfts-Anth. der Hinzugetret.	Betriebsfonds. Baareinschüsse der Mitglieder		Depositen der Mitgl.		Depositen der Nichtmitgl.		Verschiedene Guthaben		Summe		Baarvorrath	
			Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	%	Thlr.	%	Thlr.	%	Thlr.	%	Thlr.	%	Thlr.	%
15. Oktober 1851	236	—	544,600	—	2,307 3/5	—	54,460	100	—	—	—	—	—	—	54,460	100	—	—
I. Quartal	—	441	—	1,101,800	—	2,489 2/5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31. März 1852	677	—	1,643,400	—	2,427 1/2	—	164,340	23,5	261,938	37,5	77,737	11,2	194,139	27,8	698,154	100	71,284	14,9
II. Quartal	—	160	—	594,200	—	3,713 3/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Juni 1852	837	—	2,237,600	—	2,673 1/2	—	223,760	23,2	313,669	32,6	128,390	13,3	296,969	30,9	962,788	100	68,906	7,2
III. Quartal	—	171	—	659,900	—	3,859	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Septbr. 1852	1,008	—	2,897,500	—	2,874 1/2	—	289,750	26,6	333,696	26,2	292,735	22,8	363,350	28,4	1,279,531	100	97,086	7,6
IV. Quartal	—	155	—	788,600	—	5,088	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31. December 1852	1,163	—	3,686,100	—	3,168	—	368,610	—	640,411	—	—	—	494,244	—	1,803,265	100	133,252	—

Rechnungsabschluß	Statutenmäß. Credit-Gewährung	Proc. der Gesch.-Antheile	Wechsel-Umsatz. Zahl der Wechsel	Wechsel-Umsatz. Betrag	Wechsel-Umsatz. Durchschn.-Betrag	Wechsel-Bestand	Debitoren in laufender Rechnung	Einnahmen. aus d. statutenmäß. Creditgewährung Zins u. Discont	Einnahmen. aus d. statutenmäß. Creditgewährung Commissionsgeb.	Einnahmen. aus den Gesch. mit Nichtmitgliedern Zins u. Discont	Einnahmen. aus den Gesch. mit Nichtmitgliedern C.-G. u. Kursgew.	Brutto-Gewinn	Reinertrag
	Thlr.	%		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
I. Quartal	—	—	4,466	1,805,897	404	—	—	9,331	4,804	3,753	353	7,929	4,261
31. März 1852	642,692	39,1	—	—	—	632,257	—	—	—	—	—	—	—
II. Quartal	—	—	4,683	2,093,730	447	—	—	8,696	4,676	3,736	762	9,789	6,937
30. Juni 1852	811,157	36,3	—	—	—	853,853	52,733	—	—	—	—	—	—
III. Quartal	—	—	6,018	2,666,134	443	—	—	11,259	6,509	4,196	1,743	13,741	9,419
30. Septbr. 1852	1,299,591	44,8	—	—	—	1,017,840	192,967	—	—	—	—	—	—
IV. Quartal	—	—	7,166	2,995,216	418	—	—	13,329	8,078	4,125	1,257	10,150	5,916
31. December 1852	1,513,052	41	—	—	—	908,972	490,272	—	—	—	—	—	—
Im Laufe d. Jahres	—	—	22,333	9,560,977	—	—	—	42,616	24,068	15,810	4,115	41,609	26,533

Der Gesammtgewinn wurde vertheilt:

Für das Quartal	Gesammt-Gewinn	Tantiemen für den Verwaltungsrath	Tantiemen für den Geschäftsinh.	Zur statutmäß. Reserve	Gewinnanth. des Gesch.-Inhabers	Gesammtdividende der Mitglieder nach dem Betrage	Gesammtdividende der Mitglieder in %
	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	
1	4,260 21 —	213 1 —	213 1 —	219 4 —	493 1 —	3,122 14 —	1,9
2	6,937 12 1	353 16 —	353 16 —	412 18 1	895 1 —	4,922 21 —	2,2
3	9,419 26 4	471 — —	471 — —	558 1 —	1,255 17 6	6,664 7 10	2,3
4	5,915 29 —	295 24 —	295 24 —	163 25 —	368 18 —	4,791 28 —	1,3
	26,533 28 5	1,333 11 —	1,333 11 —	1,353 18 1	3,012 7 6	19,501 10 10	7,7
Die Schäden-Reserve beträgt				4,200 — —			
Mithin beträgt die Gesammt-Reserve, nach Abzug der Schäden, beim Jahresschluß				5,553 18 1			

Bilanz am 31. Dezember 1852.

Activa.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Kassen-Bestand	133,252	13	11
Wechsel-Bestände, und zwar: Platz- und andere Pari-Wechsel, nach Abzug der Zinsen bis zur Verfallzeit	803,254	1	11
Wechsel auf andere Plätze, nach dem Tagescourse, resp. dem Platzverluste berechnet	105,718	6	4
Debitoren in laufenden Rechnungen, nach Art. 20, 22 des Statuts	490,272	15	10
Verschiedene Debitoren	3	6	—
Mobilien, nach Abschreibung von 20 Prozent jährlich	1,728	6	8
	1,534,228	20	8

Passiva.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Baareinlage der Mitglieder		368,610	—	—
Deposit-Rechnungen: mit Kündigung		433,772	12	8
" " ohne Kündigung		206,638	24	11
Creditoren auf verschiedenen laufenden Rechnungen		309,298	29	4
Accepte		184,944	27	4
Berechnete, noch nicht abgehobene Zinsen		229	18	—
Saldo der Schäden-Reserve, nach Abzug der daraus gedeckten oder noch zu deckenden Schäden		4,200	—	—
Gewinn des 1. Quartals	4,260 Thlr. 21. —			
" " 2. "	6,937 " 12. 1.			
" " 3. "	9,419 " 26. 4.			
" " 4. "	5,915 " 29. —			
	26,533 Thlr. 28. 5.			
Davon: Zur statutmäßigen Reserve		1,353	18	1
Für Tantiemen, für Gewinnantheil des Geschäftsinhabers und für Dividenden der Mitglieder		25,180	10	4
		1,534,228	20	8

Bank für Handel und Industrie in Darmstadt. Deren Statut vom 2. April 1853 bestimmt:

Titel I. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft. §. 1. Zwischen den Bankiers Wilhelm Ludwig Deichmann, Gustav Mevissen, Victor Wendelstadt und Abraham Oppenheim, welche übereingekommen sind, mittelst einer anonymen Gesellschaft eine Bank für Handel und Industrie zu gründen, und denjenigen Personen, welche sich durch Erwerbung von Actien betheiligen werden, wird eine anonyme Gesellschaft nach Maßgabe der großherzoglich hessischen Gesetze unter nachfolgenden Formen und Bestimmungen errichtet. Die Gesellschaft erhält den Namen „Bank für Handel und Industrie."

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Darmstadt.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre bestimmt vom Tage der landesherrlichen Genehmigung gerechnet. Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit durch Beschluß der Verwaltung, nachdem die erste Serie des Actienkapitals mit 10 Millionen Gulden untergebracht und dies der großherzoglich hessischen Regierung nachgewiesen sein wird.

Titel II. Grundkapital, Actien, Actionaire. §. 4. Das Grundkapital der Bank für Handel und Industrie ist auf 25 Millionen Gulden im 24½ fl.-Fuß festgesetzt, eingetheilt in 100,000 Actien, jede zu 250 fl. Von diesem Kapital wird zuerst eine Serie von 40,000 Actien ausgegeben. Von dieser Serie übernehmen die eingangs genannten Gründer kraft dieses Acts 1,000,000 fl. oder 4000 Actien zum Nominalwerth. Die Uebernahme resp. Begebung der restirenden 9 Millionen zum Nominalwerth bleibt denselben vorbehalten. Die zweite Serie von 15 Millionen fl. wird successive nach Maßgabe der Bedürfnisse der Gesellschaft und auf Grund der Beschlüsse der Verwaltung emittirt. Bei der Emission der zweiten Serie ist der großherzoglich hessischen Regierung und den im §. 1 genannten Gründern das Vorzugsrecht vorbehalten, die zu emittirenden Actien zum Nominalwerth zu übernehmen. Das Gesellschaftskapital haftet nach Maßgabe der vollzogenen Emission für alle laufenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist befugt, wenn die Ausdehnung der Geschäfte der Bank eine solche Erhöhung rathsam erscheinen läßt, durch Beschluß der Generalversammlung das Grundkapital durch Emission weiterer Actien bis auf 50 Millionen fl. zu erhöhen. Der desfallsige Beschluß unterliegt der Genehmigung der großherzogl. hessischen Regierung.

§. 5. Jede Actie ist betheiligt an dem Vermögen und an dem Gewinne der Gesellschaft, im Verhältniß der Anzahl der ausgegebenen Actien. Kein Actionair haftet für Verbindlichkeiten der Bank weiter als mit dem Betrage seiner vollen Einzahlung.

§. 6. Jeder Actionair ist verbunden, sofort bei Uebernahme der Actien 40 % vom Nominalbetrage derselben und die restirenden 60 % in denjenigen Raten und Zeiten, welche die Verwaltung bestimmen wird, in die Kasse der Gesellschaft einzuzahlen. Die Aufforderung dazu erfolgt jedesmal mindestens 14 Tage vorher in den im §. 47 bezeichneten Blättern. Wer innerhalb vier Wochen nach Ablauf der desfalls bestimmten Fristen eine der spätern Zahlungen nicht leistet, verwirkt dadurch ohne Weiteres seine Ansprüche. Die schon eingezahlten Theilsummen verfallen der Bankkasse und die darüber ausgefertigten Actiencertifikate werden annullirt. Die Verwaltung wird an die Stelle solcher erloschenen Actien neue Actiendokumente creiren und für Rechnung der Bank verwerthen.

§. 7. Ueber die Theilzahlungen werden Actiencertifikate mit Interimsquittungen, nach Wahl der Einzahlenden auf den Namen oder auf den Inhaber lautend ausgestellt — letzteres jedoch erst, sobald 40 % des Nominalbetrags eingezahlt sein werden — und nach bewirkter voller Einzahlung werden gegen diese Certifikate die Actien ausgeliefert. Die Actiencertifikate mit Interimsquittungen sind übertragbar. Durch den Uebertrag gehen die Rechte und Pflichten der Cedenten namentlich die im §. 6 bezeichneten auf den Cessionar über.

§. 8. Die Actien werden auf Verlangen des Besitzers der Actiencertifikate auf den Namen oder auf den Inhaber lautend in nachstehender Art ausgefertigt: Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von einem Direktor und zwei Mitgliedern der Verwaltung unterzeichnet. Die Actien auf Namen lautend können jederzeit in Actien auf den Inhaber lautend und die Actien auf den Inhaber lautend jederzeit in Actien auf den Namen lautend umgewandelt werden. Die Verwaltung setzt die für diese Umwandlung der Bank zu vergütenden Kosten fest. Den Actien werden Zinsen- und Dividendenscheine für zehn Jahre auf den Inhaber lautend sowie eine Anweisung zum Empfang von Zinsen- und Dividendenscheinen für weitere zehn Jahre beigegeben. An Zinsen werden den Actionairen, insoweit der nach dem Jahresabschluß

sich ergebende Reingewinn dazu hinreicht, bis zu 4 vom 100 des eingezahlten Actienkapitals entrichtet, ein 4 % des eingezahlten Actienkapitals übersteigender Reingewinn bildet, nach den in den §§. 22, 26, 40 und 43 vorgesehenen Abzügen, die den Actionairen weiter zukommende Dividende.

§. 9. Die Uebertragung der Namenactien sind durch gemeinschaftliche Anzeigen des Cedenten und des Cessionars zur Kenntniß der Verwaltung zu bringen und werden in das Actienregister eingetragen und mit der Unterschrift eines Mitgliedes der Verwaltung und eines Bankdirektors auf dem Actiendokumente vorgemerkt. Die Verwaltung kann verlangen, daß die Unterschriften jener Anzeigen notariell oder gerichtlich beglaubigt werden. Alle Actionaire haben als solche Domizil in Darmstadt. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar durch Eine Person wahrnehmen lassen.

Titel III. Wirkungskreis und Befugnisse der Bank. §. 10. Die Gesellschaft ist befugt zum Betriebe aller Bankiersgeschäfte, mithin zu solchen Geschäften, aus denen sie ihre Gelder, sobald sie deren bedarf, zu jeder Zeit leicht zurückziehen kann; dazu gehören insbesondere Escompto-, Deposito-, Leih-, Giro- und Wechselgeschäfte. Sie wird ihre Thätigkeit und ihre Mittel wesentlich, jedoch nach ihrem Ermessen den nachbenannten Operationen zuwenden: a) sie discontirt die mit anerkannt soliden Unterschriften versehenen Wechsel, sie erhebt, resp. bezahlt Gelder für Rechnung Dritter; b) sie nimmt Gelder und Effekten in Verwahrung, c) sie verzinst Gelder, stellt dagegen zinstragende auf den Namen oder auf den Inhaber lautende Schuldscheine aus, oder eröffnet dafür Conti und vereinbart im ersten Falle die Kündigungsfrist und Verfallzeit, d) sie übernimmt die Einziehung und den Verkauf von Wechseln, Staatspapieren, Coupons und Actien, e) sie übernimmt den Ankauf von Wechseln, Staatspapieren, Coupons, Actien und Waaren, wofür Deckung hinterlegt oder Bürgschaft geleistet ist, f) sie giebt Vorschüsse auf Staats-, Communal- und ständische Papiere, Actien, Obligationen, solide Wechsel und sonstige Effekten, sowie auch auf Waaren, welche dem Verderben nicht unterworfen sind, sei es als Darlehen oder auf Consignation zum Verkauf, g) sie giebt Credit in laufender Rechnung und setzt eigene Wechsel und Geldanweisungen in Circulation, h) sie ist befugt Staats-, Communal- und ständische Papiere, Actien oder Obligationen anonymer Gesellschaften, insbesondere Actien und Obligationen industrieller oder Creditunternehmungen zu soumissioniren oder zu erwerben, sowie die erworbenen Effekten, Actien und Obligationen wieder zu verkaufen, gegen andere zu vertauschen oder dieselben zu verpfänden, i) sie ist befugt, alle Anleihen oder öffentliche Unternehmungen ganz oder theilweise für eigene Rechnung zu übernehmen, sie weiter zu cediren und zu realisiren oder sich bei deren Uebernahme zu betheiligen, sowie bis zum Belaufe ihrer Uebernahme oder Betheiligung Schuldscheine auf den Namen oder Inhaber lautend in Umlauf zu setzen, k) sie ist befugt, die Vereinigung oder Consolidirung verschiedener anonymer Gesellschaften, sowie die Umgestaltung von industriellen Unternehmungen in anonyme Gesellschaften zu vermitteln und zu bewirken, sowie die auf den Namen oder Inhaber lautenden Actien und Obligationen solcher neu creirter Gesellschaften zu emittiren. — Ausgeschlossen von dem Wirkungskreise der Gesellschaft sind alle vorstehend nicht ausdrücklich bezeichneten Operationen, namentlich Ankauf von Immobilien — mit Ausschluß der in §. 16 gedachten — und Darlehen auf Hypotheken; Annahme von Hypotheken zur Deckung von Forderungen und Ankauf und Verkauf von Immobilien zur Sicherstellung und Realisirung solcher Forderungen ist gleichwohl gestattet.

§. 11. Die Bank rechnet ausschließlich im $24\frac{1}{2}$ fl-Fuß.

Titel IV. Verwaltung, Direktion und Generalversammlung. Die Bankverwaltung besteht aus 18 Mitgliedern, welche die Oberleitung der Geschäfte über sich haben. Jedes Mitglied muß mindestens 50 Actien der Gesellschaft deponiren. Dieselben werden in der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt und müssen

innerhalb der deutschen Bundesstaaten wohnen. Alle zwei Jahre wird $^1/_3$ erneuert und treten die sechs ältesten Mitglieder aus, die wieder wählbar sind. Die erste theilweise Erneuerung der Verwaltung findet nach Ablauf der sechs Jahre vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an in der regelmäßigen Generalversammlung statt. Während dieser ersten sechs Jahre bilden die Herren: Philipp Engels, Wilhelm Höst, Damian Leiden, Gustav Mevissen, Abraham Oppenheim, Dagobert Oppenheim, Jakob vom Rath, Ludwig Theodor Rautenstrauch, Victor Wendelstadt nebst neun weiteren Mitgliedern welche sie sich zugesellen werden, von welchen mindestens vier im Großherzogthum Hessen wohnen müssen, die Verwaltung.

§. 14. Wird außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Verwalters vacant, so ernennt innerhalb der ersten sechs Jahre die Verwaltung den Vertreter, welche für die ganze Amtsdauer des durch ihn ersetzten Mitgliedes in Funktion bleibt. Nach Ablauf der ersten sechs Jahre ernennt die Verwaltung solche Stellvertreter nur provisorisch bis zu der nächsten Generalversammlung, welche die Ersatzwahl vornimmt. §. 15. Die Verwaltung wählt jährlich aus ihrer Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten. Sie versammelt sich in der Regel jeden Monat, kann aber außergewöhnlich vom Vorsitzenden oder auf Antrag der Direktion oder drei ihrer Mitglieder jederzeit berufen werden. Zehn Mitglieder sind beschlußfähig, absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorsitzenden. § 16. Sie ernennt und entläßt den Präsidenten der Direktion, die Direktoren und deren Stellvertreter und regulirt deren Besoldungen und Vergütungen beschließt, ihre eigene Geschäftsordnung, die Instruktion und die Reglements, setzt die Caution der Beamten fest, beschließt über den Kauf und Verkauf der zu Geschäften der Bank erforderlichen Immobilien, bestimmt die Verwaltungsausgaben, prüft die von der Direktion vorzulegende Jahresrechnung und Bilanz, setzt den jährlichen Reingewinn fest, ertheilt der Direktion Decharge, bestimmt die Höhe der dem Reservefond zu überweisenden Summe und der zu vertheilenden Dividende, muß jährlich wenigstens zwei mal unter Zuziehung eines Direktors außergewöhnliche Kassenrevision durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder vornehmen, schließt Verträge, Vergleiche und Compromisse. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder ein Delegirter der Verwaltung kann in den Bureaus oder Comptoirs der Direktion von allen Papieren und von jedem Theil der Geschäftsführung Kenntniß nehmen. §. 17. Die Verwaltung bestimmt die Beobachtung und Ausführung des §. 10, Obligationen dürfen, sofern sie auf eine kürzere Kündigungsfrist als ein Jahr lauten, die Hälfte des Grundkapitals der Bank in keinem Fall übersteigen. §. 18 und 19. Die Verwaltung beschließt über die Anlegung der Fonds, bestimmt das Disconto und Zinsfuß. §. 20. Der Präsident oder Vicepräsident oder zwei Mitglieder unterschreiben die Ausfertigungen der Verwaltung. §. 21. Die Verwaltung ernennt einen ständigen Ausschuß von fünf Mitgliedern, dessen Beschlüsse einstimmig gefaßt werden müssen. §. 22. Die Verwaltung bezieht eine Tantième von 10 % von dem Reingewinn des Actienkapitals, welcher 4 % überschreitet. Hiervon empfangen der Präsident und Vicepräsident $^1/_3$, die übrigen Verwalter $^2/_3$. §. 23. Die Direktion besteht aus einem Präsidenten und drei Direktoren, deren Wahl von der Verwaltung bei einer Anwesenheit von mindestens zwölf Mitgliedern und mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zehn Mitgliedern erfolgt. Sie können entlassen werden durch Beschluß der Verwaltung, wenn mindestens zwölf Mitglieder sich dafür aussprechen. Der Präsident muß mindestens 100 Actien, jeder der übrigen drei Direktoren 50 Actien der Gesellschaft deponiren. §. 24—28. Die Direktion führt die Beschlüsse der Verwaltung aus und hat die specielle Leitung der Geschäfte. Für statuten- oder reglementswidrige Handlungen, sowie für fahrlässige Unterlassungen sind die Mitglieder der Direktion persönlich verantwortlich. Die Direktoren dürfen weder direkt noch indirekt Geschäfte bei der Bank machen und keinen Credit bei der Bank beanspruchen u. s. w. §. 29. Die Direktoren beziehen festen Gehalt und eine von der Bankverwaltung für jeden derselben

näher zu bestimmende Tantième. §. 30 u. 31. Die Errichtung von Bankfilialen, Agenturen und Commanditen sowie deren Aufhebung und Verlegung bestimmt die Direktion. Der Vorstand der Bankfiliale besteht wenigstens aus zwei Mitgliedern. §. 32—39. Die Generalversammlung vereinigt sich im Monat Mai jeden Jahres in Darmstadt. An derselben nehmen Theil die Besitzer von wenigstens 20 Actien, welche mindestens vier Wochen vor dem Tage ununterbrochen auf ihren Namen in den Gesellschaftsregistern eingetragen sind, nicht aber die Besitzer der Inhaberactien. Die Verwaltung beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachung sowohl die ordentlichen als außerordentlichen Generalversammlungen. Abwesende Actionaire können sich in der Generalversammlung durch Mandatare aus der Zahl der stimmberechtigten Actionaire vertreten lassen. 20 Actien geben eine Stimme, doch kann ein Actionair nicht mehr als 20 und wenn er auch einen Abwesenden vertritt, nie mehr als 40 Stimmen haben. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Gleichheit die des Vorsitzenden. Abänderungen der Statuten und Beschlüsse über Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über die im §. 3 bestimmte Frist hinaus oder über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft über die im §. 4 bezeichnete Höhe hinaus können jedoch nur mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der Stimmen in einer Generalversammlung, in welcher wenigstens die Hälfte der Namenactien vertreten ist, beschlossen werden, und es ist dieser Berathungsgegenstand in der Einberufung vorher anzuzeigen. Könnte in einer Generalversammlung, die zur Berathung über Abänderung der Statuten oder über Zusätze zu denselben einberufen war, ein Beschluß über diese Anträge aus dem Grunde nicht zu Stande kommen, weil die erforderliche Anzahl von Namenactien in der Generalversammlung nicht vertreten war, so wird eine zweite Generalversammlung zu dem nämlichen Zweck auf vier Wochen später zusammenberufen und in dieser entscheidet dann eine Mehrheit von $^3/_4$ der anwesenden Stimmen, wenn auch nicht die Hälfte der alsdann vorhandenen Namenactien an dieser zweiten Generalversammlung Theil nimmt. Alle Beschlüsse, durch welche Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben angenommen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der großherzoglich hessischen Staatsregierung. In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Berichte der Direktion und der Verwaltung entgegengenommen, die Mitglieder der Verwaltung erwählt, Anträge der Direktion und Verwaltung und einzelner Actionaire, letztere nur wenn die Versammlung sie als zulässig erkannt, zur Berathung und Entscheidung gebracht. §. 40. Die Bücher der Bank werden Ende jedes Jahres abgeschlossen. Von dem 4 % des eingezahlten Actienkapitals übersteigenden Reingewinn werden jährlich 10 % zu Bildung eines Reservefonds in Abzug gebracht, so lange dieser nicht $^1/_{10}$ des Actienkapitals erreicht haben wird. Die aus dem Ueberschusse unter die Actionaire zu vertheilende Dividende stellt die Verwaltung fest und sind jährlich am 1 April zahlbar. Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren nach dem auf denselben bemerkten Zahltage nicht realisirt sind, werden ungültig. Wenn der Reservefond bei Verlusten in Anspruch genommen wird, fällt jede Dividende über 4 % des eingezahlten Actienkapitals so lange weg, bis der Reservefonds wieder die frühere Höhe erreicht.

§. 44. Die Bank sowie ihre Filialen haben die Eigenschaft juristischer Personen und können insbesondere das Eigenthum von Grundstücken und Hypothekenrecht erwerben.

§. 45. Die Bank ist befugt, den Hinterleger eines Pfandes, Verbriefungen auf Namen ausgenommen, sowie denjenigen, welcher einen von ihr auf den Inhaber ausgestellten Pfandschein bringt, für berechtigt zu halten, bei ihr verpfändete Sachen, wenn sie bei Verfallzeit nicht eingelöst werden, ohne Weiteres auf Kosten und Rechnung des Schuldners zu verkaufen und sich bei unzulänglichem Erlös für den Rest an denselben zu halten; gerichtliche Vindikation, Beschlagnahme, Abforderung zu einer Concursmasse ist bei verpfändeten Sachen wirkungslos, so lange ihre Kostenvorschüsse u. s. w. nicht bezahlt sind. §. 46. Mortifikation von Bank-

documenten findet zwei Monate nach der letzten Aufforderung statt, welche die Direktion in Zwischenräumen von vier Monaten erläßt. §. 48. Die Auflösung der Gesellschaft findet statt wenn die Hälfte des gezeichneten Grundkapitales verloren gegangen ist, wenn die Inhaber oder Vertreter von drei Viertheilen des Actienkapitals in einer Generalversammlung die Auflösung verlangen.

§. 50. Alle Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft über gesellschaftliche Angelegenheiten sollen durch ein Schiedsgericht in Darmstadt mit Begebung jeder weiteren Berufung, Apellation, Revision oder des eigentlichen Rechtszuges entschieden werden. Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Parteien binnen vier Wochen zu einigen haben. Kommt eine Einigung darüber nicht zu Stande so werden die Schiedsrichter auf den Antrag des streitigen Theiles von dem Präsidenten des Großherzoglichen Hofgerichtes zu Darmstadt ernannt. Die Schiedsrichter müssen frei von jedem Interesse an dem streitigen Gegenstand und dürfen keine Actionaire sein. Die im Streit befangenen Actionaire haben ihr gemeinschaftliches Domizil in Darmstadt. §. 51 u. 52. Die Großherzogliche Staatsregierung übt die fortwährende Aufsicht durch Commissionaire, welche sie ernennt, aus. Sie können gegen jeden Beschluß der Verwaltung oder Generalversammlung Einspruch erheben und bleibt dessen Ausführung in solchem Falle bis zur Entscheidung der Großherzoglichen Staatsregierung aufgeschoben.

Die königlich Würtembergische Hofbanque *) schreibt, „daß ihr Institut kein Privilegium vom Staate genießt und keine öffentliche Staatsanstalt ist, sich auch nur im Kreise der gewöhnlichen merkantilischen Bankgeschäfte bewegt. Da hier kein Handelsplatz ist, so kommt auch das Diskontiren von Wechseln selten vor und kann nicht als Maßstab der Ausdehnung der Geschäfte in Betracht gezogen werden."

Rostocker Bank. Gegründet 1850, Statuten vom 27. Februar 1850. Aktienkapital 1 Million Thaler im 14 Thalerfuße, in 5000 Aktien zu 200 Thlr., von welchen bis Ende 1852 50,000 Thlr. einbezahlt sind. Die Regierung übt Aufsicht. Die Bank kann mit Genehmigung der Regierung Zweigbanken gründen an beliebigen Orten.

Die Bank nimmt Gelder zur Aufbewahrung oder Verzinsung an, sie diskontirt Wechsel und Anweisungen, kauft und verkauft Wechsel auf fremde Plätze, mit mindestens zwei unzweifelhaften Unterschriften und, wenn nicht der Verwaltungsrath eine Ausnahme einstimmig gestattet, nicht über 3 Monate lang. Drei Monate ist für sämmtliche Geschäfte der Bank die Regel. Zu einstweiliger nutzbarer Anlegung von Geld können Staatspapiere und Pfandbriefe deutscher Staaten, Hypothekenscheine, Prioritätsaktien gut rentirender Eisenbahnen, jedoch nur unter Zustimmung des Ausschusses und höchstens bis zum Betrag von $^1/_5$ des Aktienkapitals angekauft werden, die Generalversammlung kann dergleichen Käufe jedoch jederzeit ganz verbieten oder beschränken. Ankauf oder Beleihung von Aktien der Bank ist nicht gestattet. Auf obige Papiere (bis höchstens 90 % vom Cours), Wechsel, Dokumente, edle Metalle, dem Verderben nicht ausgesetzte werthvolle Urstoffe, der Mode nicht unterworfene Fabrikate werden Vorschüsse gegeben nach Sätzen, welche von Zeit zu Zeit zum Voraus bestimmt werden. Ausleihen auf Grundstücke nur mit Zustimmung des Ausschusses. Vorschüsse in Conto-Corrent nur gegen Sicherheit und bis zum Belauf des darauf bewilligten Credits. Werthvolle Gegenstände nicht unter 100 Thlr. können von der Bank zur Verwahrung übernommen werden, in welchem Falle auf Verlangen des Deponenten verpflichtete Taxatoren den Werth bestimmen, für welchen die Bank bei Untergang des Depositums haftet. Das

---

*) So schreibt sich dieses deutsche Institut!

Depositum wird unter des Deponenten Namensaufschrift und Nummer von Letzterem und der Bank versiegelt, aufbewahrt und, insofern nichts Besonderes bedungen ist, dem Ueberbringer des dafür gegebenen Scheines gegen Gebührenzahlung und Quittung ausgefolgt. Nur im Falle eines Widerspruches hat die Bank bis zu dessen gesetzlicher Erledigung mit der Ausfolge anzustehen, kann jedoch dasselbe auch gegen Berichtigung oder Vorbehalt der Provision gerichtlich deponiren. Es werden keine Einlagen unter 100 Thlr. zur Verzinsung angenommen. Die Zinsen auf Anleihen werden in der Regel halbjährig bezahlt. Sinken die Course als Sicherheit deponirter öffentlicher Papiere um 5 % oder mehr, so hat Derjenige, welcher darauf Vorschuß empfing, in der Regel binnen 12 Tagen Nachschuß zu leisten, wenn der Verwaltungsrath es aber verlangt, binnen 12 Stunden am Platze, binnen 24 Stunden oder postumgehend von Auswärtigen, widrigenfalls sofort Realisation der Pfande. Für die Sicherheit wird Bescheinigung von der Bank, dagegen für den Vorschuß von dem Empfänger Solawechsel gegeben. Für die gute Behandlung und Erhaltung der verpfändeten Waaren hat der Verpfänder unter Mitaufsicht des Verwaltungsrathes zu sorgen, er muß sie versichern und die Police dem Direktor zustellen. Der Verpfänder haftet für Verderb und Verminderung der Waare. Für von der Bank diskontirte oder ihr verpfändete Papiere mit nur zwei guten Unterschriften muß im Fall der gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenz der einen, das Papier sofort vom Verkäufer oder Verpfänder baar eingelöst oder mit einer anderen guten Unterschrift versehen werden. Auch gegen eigene Wechsel unter der Wechselbürgschaft sicherer Personen — bei sicher geachteten öffentlichen Anstalten ohne dieselbe — kann den Ausstellern ein angemessener Credit nicht unter 100 Thlr. bewilligt und derselbe ganz oder theilweise benutzt und in laufender Rechnung wieder ersetzt werden. In der Regel ult. Dezember jeden Jahres mit jedem Debitoren Rechnungsabschluß. Der Bank steht derselbe jedoch jederzeit zu. Der Verwaltungsrath bestimmt die Revision.

Die Bank hat Korporationsrechte, hat Portofreiheit für die gesammte von ihr ausgehende Korrespondenz mit Ausnahme von Baarschaften und Noten unter Werthdeclaration, sie hat Stempelfreiheit für von ihr ausgestellte Urkunden und Banknoten und für ihre Verhandlungen mit öffentlichen Behörden. Sie ist frei von Gewerbe-, Handels-, Einkommens- oder Rentensteuer.

Die Bank hat unter allen Umständen ihr verpfändete Güter nur gegen den darauf vorgeschossenen Betrag auszuliefern. Sie veräußert ohne richterliche Intervention, und reicht der Erlös nicht zur Deckung hin, so hat der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen, event. liquidirt die Bank den Ausfall im Konkurse. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation derjenigen zu prüfen, welche Gegenstände zum Versatz bringen oder sie zurückfordern. Nur wenn das Abhandenkommen einer Sache durch Raub, Diebstahl 2c. der Bank so genau angezeigt würde, daß sie dieselben erkennen konnte, und wenn diese Sachen dennoch binnen 3 Monaten, von dieser Anzeige an gerechnet, in unveränderter Gestalt von der Bank als Pfand angenommen ist, muß sie dieselbe unentgeltlich nach geeignetem gerichtlichen Verfahren dem Eigenthümer zurückgeben. Sie nimmt Recht bei dem Obergericht zu Rostock oder bei dem an dessen Stelle tretenden Dikasterio. Die Bank darf nicht mehr Noten ausgeben, als ihr eingezahltes Aktienkapital beträgt. Steigt dieses über 1 Million, so hängt die Ausgabe von Noten über 1 Million von der Genehmigung des Staates ab. Von den Banknoten sollen $^2/_{10}$ à 10 Thlr., $^4/_{10}$ à 20 Thlr., $^2/_{10}$ à 50 Thlr., $^2/_{10}$ à 100 und 200 Thlr. ausgestellt werden. Die Realisationsmittel für die Noten bestehen a) zu $^1/_3$ aus baarem Gelde oder theilweise Gold- und Silberbarren; b) zu $^1/_3$ aus diskontablen acceptirten Wechseln; höchstens eine Hälfte dieser Wechsel darf aus Platzwechseln sicherer Häuser bestehen; c) zu $^1/_3$ aus Börsencours habenden Staats-, ständischen und Kommunalpapieren, deren Zinsen regelmäßig bezahlt werden, wohin auch Pfandbriefe der Mecklenburgischen Ritterschaft gehören.

Die Zweigbanken lösen die Noten nur baar ein, insoweit es deren Kassenbestand erlaubt, jedenfalls aber binnen 72 Stunden nach Vorzeigung. Außer den Noten darf die Bank keine Papiere au porteur ausstellen, mit Ausnahme von Wechseln und Anweisungen an Ordre und auf Sicht oder auf eine Verfallzeit von höchstens 14 Tagen. Nur auf Verlangen des Zahlungs-Empfängers darf die Bank oder ihre Comptoire anstatt des baaren Geldes oder der Noten Wechsel und Anweisungen, auf Sicht, auf Zweigbanken oder auf auswärtige Agenten auf Zahlung geben. Die Zahlung der Banknoten wird durch Anzeigen von Diebstahl u. s. w. nicht aufgehalten. Sie kann ihre sämmtlichen Noten mittelst öffentlicher Bekanntmachung unter Bestimmung einer präklusiven Frist von 6 Monaten einrufen und gegen neue umtauschen. Fälschungen der Banknoten werden wie Münzverbrechen bestraft. Angeblich verlorene, vernichtete oder entwendete Interimsscheine, Aktien, Zins- und Dividendenscheine, Pfand- und Depositenscheine oder Talons können auf Antrag der Betheiligten unter vorgeschriebenen Formalitäten ungültig erklärt werden. Ein großherzoglicher Kommissär kann der Generalversammlung der Aktionäre und jeder Versammlung der Ausschußmitglieder beiwohnen und ist ihm Abschrift der betreffenden Protokolle zu ertheilen.

Die Aktien sind auf Namen, welche in dem Buche der Bank eingetragen werden. Umschreibung erfolgt auf unbescheinigten Cessionen vermerkt in dosso der Aktien, erbschaftlichen oder gerichtlichen Ueberweisungsdokumente, und muß auf der Aktie selbst vom Direktor und Buchhalter bescheinigt werden. Die Umschreibung ist in den letzten 8 Tagen vor der Generalversammlung sistirt.

Die Gesellschaft wird der Verwaltung gegenüber durch den Bankausschuß vertreten. Dieser besteht aus 20 Aktionären mit wenigstens 6 Stimmen, durch absolute Stimmenmehrheit von der Generalversammlung gewählt. Selbstständigkeit, Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind Bedingungen, auch darf der Gewählte weder mit einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, noch mit einem andern Mitgliede des Ausschusses nahe verwandt sein. Die Wahl geschieht auf 4 Jahre, jährlich scheiden 5 aus nach dem Alter des Eintrittes, die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Jedes Mitglied des Bankausschusses hat bei seinem Eintritte in denselben 5 Interimsscheine oder 5 Bankaktien mit Talons, jedoch ohne Zins- und Dividendenscheine bei der Bank zu deponiren. Jedes Ausschußmitglied kann sein Amt freiwillig niederlegen. Der Ausschuß hat den Verwaltungsrath von 6 Personen, sowie die Censoren zu wählen, den Verwaltungsrath zu kontroliren, die Rechnungsabschlüsse zu prüfen ꝛc., auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes über Vermehrung des Kapitales und über diejenigen Gegenstände, bei welchen seine Zustimmung vorbehalten ist, zu beschließen, sein Gutachten auf Verlangen des Verwaltungsrathes abzugeben, wo die Regulative nicht ausreichen, über die Zulässigkeit der Maßregeln zu entscheiden. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter auf ein Jahr. Er versammelt sich, so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet oder der Verwaltungsrath oder 3 Ausschußmitglieder darauf antragen. Der Ausschuß entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern. Wird bei zweimaliger Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten die relative. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden eine zweite entscheidende Stimme zu. Sind bei einer Versammlung des Ausschusses nicht 10 seiner Mitglieder gegenwärtig oder herbeizuschaffen, so wird diese Zahl durch Zuziehung anderer stimmberechtigter Aktionäre ergänzt. Die Ausschußmitglieder erhalten nur ihre baaren Auslagen ersetzt. Generalversammlungen veranstaltet der Ausschuß alljährlich mindestens einmal, und zwar spätestens 3 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres; außerordentliche, so oft als nöthig, auch auf Antrag von mindestens 30 Aktionären, welche mindestens 150 Aktien besitzen. In der Generalversammlung haben 5—10 Aktien 1, 11—20 Aktien 2, 21—35: 3, 36—50: 4, 51—75: 5, 76—100: 6, 101—125: 7, 126—150: 8, 151—200: 9, 201

—250: 10 Stimmen. Niemand darf mehr als 10 Stimmen, Niemand mehr als 250 Aktien haben. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden, diese müssen jedoch selbst Aktionäre sein, ihre Aktien werden mit denjenigen ihrer Vollmachtgeber zusammengerechnet. Die Generalversammlung hat die ihr auch bei anderen Anstalten in der Regel zugeschriebenen Geschäfte. Auch hier entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, und nur wenn die zweite Abstimmung resultatlos, die relative. Zur Fassung eines gültigen Entschlusses müssen wenigstens 200 Aktien vertreten sein. Zu Abänderungen der Verfassung oder des statutenmäßigen Zwecks u. s. w. muß $^1/_6$ sämmtlicher Aktien in der Generalversammlung anwesend sein; nur wenn dies das erstemal nicht der Fall, können bei einer zweiten Generalversammlung für denselben Gegenstand die Inhaber von 200 Aktien entscheiden.

Der Bankausschuß wählt aus den in Rostock wohnenden Aktionären einen Verwaltungsrath von 6 Personen, dieser aber unter sich einen Vorsitzenden und Stellvertreter auf ein Jahr, Beide nach Ablauf des Jahres wieder wählbar. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat 5 Aktien zu hinterlegen. Er vollzieht mit dem Direktor alle Geschäfte, ist das handelnde und vollziehende Organ der Bankgesellschaft in allen Einzelnheiten. Der Verwaltungsrath wählt einen dem kaufmännischen Stande angehörigen, befähigten besoldeten Direktor, der im Falle von Verhinderung oder Krankheit durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes vertreten wird. Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf 3 Jahre gewählt, sind wieder wählbar, können ihre Stelle jederzeit mit dreimonatlicher Aufkündigung niederlegen. Alle Jahre treten 2 Mitglieder aus, der Verwaltungsrath versammelt sich monatlich wenigstens einmal, sonst so oft es nöthig ist. Er empfängt den Bericht über den Geschäftsgang, setzt den Diskonto, das Maß der Vorschüsse u. s. w. fest. Es müssen wenigstens 4 Mitglieder des Verwaltungsrathes, den Direktor inbegriffen, seinen Berathungen beiwohnen. Stimmenmehrheit entscheidet, bei Gleichheit aber die Stimme des Vorsitzenden. Der Direktor kann nie den Vorsitz führen. Für den Fall, daß Creditverhältnisse eines der Mitglieder des Verwaltungsrathes zur Erwägung kommen sollen, hat der Ausschuß 5 Censoren aus seiner Mitte zu wählen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes und dessen Stellvertreter hat die unausgesetzte Oberaufsicht, der Verwaltungsrath läßt am bestimmten Tage die Bilanz abschließen, veröffentlicht halbjährlich einen gedruckten Bericht über den Geschäftsgang und theilt einen solchen monatlich dem Ausschusse mit. Der Direktor darf keine Nebengeschäfte betreiben. Er wird auf Widerruf angenommen und kann seinerseits nach dreimonatlicher Kündigung am Schlusse jedes Jahres seine Stelle verlassen. Seine Entlassung kann nur auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrathes mittelst Beschlusses des Bankausschusses erfolgen, in dringenden Fällen durch einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrathes. Gleiche Verfassung wie bei der Hauptbank findet bei den Zweigbanken statt.

Die Zinsen der Aktien werden halbjährlich, die Dividenden ganzjährlich bezahlt. Zinsen und Dividenden, binnen 4 Jahren nicht erhoben, fallen der Bankkasse anheim. Von dem Nettogewinn, welcher sich nach Berichtigung aller Unkosten, Verluste und Zinsen und nach Ausscheidung zweifelhafter Forderungen ergiebt, ist $^1/_4$ zum Reservefonds zurückzulegen, bis derselbe 150,000 Thaler erreicht. Von den verbleibenden $^3/_4$ des Gewinnes oder, wenn der Reservefonds jene Summe erreicht hat, von dem ganzen Gewinne bewilligt die Generalversammlung auf Antrag des Ausschusses den Mitgliedern des Verwaltungsrathes eine Gratifikation; der Ueberschuß wird als Dividende unter die Aktionäre vertheilt. Wenn durch Verluste, welche den Gewinn übersteigen, der Reservefonds in Anspruch genommen wird, so erhalten die Verwaltungsrathsmitglieder keine Gratifikation. Dividenden werden so lange nicht mehr vertheilt, bis der Reservefonds seine gehabte Höhe wieder erreicht hat. Im Fall das Kapital der Bank durch Verluste um $^1/_4$ vermindert ist, kann die Staatsregierung die Liquidirung und Auflösung der Bank

verfügen. Außerdem kann vor Ablauf des Privilegiums die Auflösung nur auf intimirten Antrag von 3/4 der in einer Generalversammlung anwesenden Aktionäre, welche mindestens 3/4 der Aktien besitzen, beschlossen werden. In diesem Falle treten 10 von dem Bankausschusse aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zu dem Verwaltungsrathe, um mit demselben die Liquidation vorzunehmen und zu Ende zu führen. Es wird dann nach den gewöhnlichen Regeln liquidirt. Die Noteninhaber werden aufgefordert, binnen 3 Monaten das Geld für die Noten abzuholen, nach Ablauf dieser Frist wird der Betrag der nicht eingelösten Noten gerichtlich deponirt und, ohne daß der Ablauf der Verjährungszeit abgewartet zu werden braucht, eine Ediktalaufforderung mit Präklusivtermin erlassen. Der nicht abgeforderte Betrag fällt der Liquidationskasse zu.

Bank zu Rostock.

Geschäftsumsatz.	Januar 1850 bis Ende Februar 1851	1. März bis 31. Dezbr. 1851	1852. Zahl	1852. Summa
Lombardgeschäft, Uebertrag	—	213,686	293	285,987
Angelegt	615,026	520,588	640	665,767
Zurückgegeben	401,340	448,287	604	666,160
Diskonto-Wechsel, Uebertrag	—	91,645	119	107,787
Angelegt	222,354	263,458	567	459,395
Zurückgegeben	130,709	247,316	467	401,997
Auswärtige Wechsel, Uebertrag	—	17,145	53	43,229
Angelegt	270,659	487,032	868	906,031
Zurückgegeben	253,514	460,948	781	828,750
Waaren-Lombard, Uebertrag	—	55,800	26	71,750
Angelegt	65,240	112.657	72	279,809
Zurückgegeben	9,440	96,707	73	225,309
Darlehen und Depositen, Uebertrag	—	94,463	192	197,884
Angenommen	410,946	350,517	728	766,119
Zurückgenommen	316,483	247,095	448	401,065
Conto-Corrent, Uebertrag	—	88,479	—	163,124
Angelegt	475,613	1,369,910	—	2,239,371
Zurückgegeben	387,134	1,295,264	—	286,125
Effekten und Hypotheken	—	52,738*)	—	105.145
Anlage	52,233	95,579	—	45,022
Zurückgenommen	—	43,173	—	94,476
Cassa, Uebertrag	—	82,798	—	117,099
Eingang	1,609,027	2,095,055	—	4,072,198
Ausgang	1,526,229	2,060,754	—	3,827,786
Gesammtumsatz	6,018,620	9,596,732	—	16,828,442
Excl. Prolongationen	449,730	657,523	—	1,021,980

Bilanz.

Activa.			
Lombard-Conto	213,686	235,987	285,594
Waaren-Lombard-Conto	55,800	71,750	126,250
Diskonto-Wechsel-Conto	91.645	107,787	165,185
Auswärtige Wechsel-Conto	17,145	43,229	120,509
Conto-Corrent-Conto	88,479	163.124	286,125
Effekten-Conto	50,405	98,365	55,692
Hypotheken-Conto	2,333	6,780	—
Latus	519,593	777,022	1,039,355

*) Diese Differenz von 405 Thlrn. gegen das Vorjahr entsteht durch den Ueberschuß des Courswerthes gegen den nominellen.

	Januar 1850 bis Ende Februar 1851	1. März bis 31. Dezbr. 1851	1852.
Transport	519,593	777,022	1,039,355
Cassa-Conto, Baarbestand	82,798	99,889	321,110
Banknoten	—	17,210	51,400
Banknoten unter Kommissariatsverschluß	—	310,000	—
Saldo der Geschäfte für fremde Rechnung	—	—	889
Einrichtungs-Conto incl. Banknotenanfertigung excl. Ratenabschreibung	5,411	10,110	9,326
Conto à nuovo	—	59	—
Zweifelhafte Debitoren	—	—	1,640
Summe	607,702	1,214,290	1,423,720
Passiva.			
Aktien-Kapital	500,000	500,000	500,000
Ausgefertigte Banknoten	—	500,000	500,000
Darleben-Conto	93,212	165,384	372,254
Depositen-Conto	1,250	32,500	28,811
Agentur-Conto in Schwerin . . .	95	132	1,303
Commissions-Conto	—	4,387	—
Unerhobene Zinsen und Dividenden .	—	10,560	11,008
Conto à nuovo	1,572	—	2,539
Gewinn- und Verlust-Conto . . .	11,571	1,326	7,473
Reserve	—	—	332
Summe	607,702	1,214,290	1,423,720

Ritterschaftlicher Credit-Verein für die Großherzogthümer Mecklenburg. Derselbe wurde in den 30er Jahren gegründet, seine gegenwärtigen Statuten sind durch Gesetz vom 11. Januar 1840 bestätigt. Wir heben aus demselben diejenigen Bestimmungen hervor, welche nicht selbstverständlich sind, oder wesentlich von denjenigen abweichen, welche bereits unter dem Preußischen Credit-Vereine aufgeführt sind. Wir bemerken nur zum Voraus, daß dieser Verein ebenfalls auf dem Systeme beruht, gegen hypothekarische Verschreibung den Mitgliedern der Mecklenburgischen Ritterschaft Darlehen in von dem Vereine ausgestellten Pfandbriefen zu gewähren.

Es haften die zum Creditverein gehörenden Gutsbesitzer aller drei Kreise mit ihren Gütern solidarisch. Der Verein genießt Stempel- und Sportelfreiheit. Die Regierung übt Oberaufsicht. Der Verein ist den Landes-Justizkollegien bei Streitsachen unterworfen. Pfandbriefe werden nur bis zur Hälfte des von der Direktion des Kreditvereins durch die aufgenommene Taxirung zu bestimmenden Werthes der Güter gewährt. Die Attestirung der ausgefertigten Pfandbriefe erfolgt von Seiten der Hypothekenbehörden nur bis auf die bewilligte Pfandbrief-Summe. Die Pfandbrief-Forderung geht allen übrigen intabulirten Forderungen vor. Ganz oder zeitweilig unablösbare Forderungen können zwar in der Priorität vortreten; es dürfen aber dann nur so viele Pfandbriefe ausgefertigt werden, daß die Pfandbriefssumme mit Hinzurechnung dieser Forderungen nicht überschritten wird. Forderungen hinter denjenigen des Creditvereins kann der Verein auf Verlangen des Gutsbesitzers in das Kapitalabtraggeschäft aufnehmen, wodurch diese Forderungen von Seite des Vereins wie eigene verwaltet werden, aber ohne daß der Verein die Ausreichlichkeit der Hypothek dem Gläubiger garantirt, sondern nur für den richtigen Gang des Abtragungsgeschäfts verantwortlich ist, so lange der Schuldner selbst zahlfähig bleibt. Der Zinsfuß der Pfandbriefe ist $3\frac{1}{2}$ % und kann für neue Pfandbriefe anders bestimmt werden. Die Pfandbriefe und ihre Coupons sind au porteur, auf Verlangen kann aber eine Außercourssetzung durch die Hauptdirektion für eine mäßige Schreibgebühr geschehen. Die Pfandbriefe können nach dem Wunsche des Gutsbesitzers in neuen Zweidrittel oder in Gold ausgestellt

werden, welches letztere in dem Verhältniß der Schuld zur Taxe nach einem Durchschnittscourse mit 5 % Rabatt berechnet wird. Die Pfandbriefe werden nach Wahl des Gutsbesitzers in Abschnitten von 25—1000 Thalern (immer mit 25 theilbar) ausgestellt, jedoch nicht über 4 % der ganzen Schuldsumme in Pfandbriefen zu 25 Thlr. Der Eintritt in den Verein und der Austritt ist freiwillig, letzterer nach Tilgung der Verbindlichkeiten gegen den Verein, nur an einem der landüblichen Zahlungstermine und nach einer Anzeige von wenigstens 8 Wochen vorher. Die Tilgung muß in noch nicht ausgeloosten Pfandbriefen geschehen.

Nur die zum ritterschaftlichen Kataster steuernden und nicht im Besitze der Landesherrschaften befindlichen Hauptgüter und deren Pertinenzien werden zugelassen, weß Standes übrigens der Besitzer sein mag, einzelne Pertinenzien jedoch nicht ohne das Hauptgut. Die Gebäude müssen in den ritterschaftlichen Brand-Societäten versichert sein. Die Verwaltung besteht aus drei Kreisdirektionen, einer Hauptdirektion, einem Revisionskomité und der Generalversammlung. Die Kreis- und Hauptdirektionen werden von der Generalversammlung auf 6 Jahre gewählt. Nur Mitglieder des Vereins sind wählbar, ihre Güter dürfen jedoch nicht unter gerichtlicher Verwaltung stehen. Kein Mitglied darf die Wahl ablehnen. General-Versammlung und Direktionen entscheiden nach Stimmenmehrheit. Bei Angelegenheiten, welche Verwandte im dritten Grade römischer Komputation betreffen, hat ein Deputirter oder Direktor keine Stimme. Ein Syndikus wird von der Generalversammlung aus 3 durch die Hauptdirektion präsentirten Personen gewählt. Die übrigen Beamten stellt die Hauptdirektion an. Gegen Kreisdirektionen und Deputirte ist die Beschwerde-Instanz bei der Hauptdirektion, gegen diese bei der Generalversammlung. Die Kreise der Kreisdirektionen des Creditvereines weichen von der politischen Eintheilung insofern ab, als zur besseren Abrundung der Rostocker Distrikt, das ritterschaftliche Amt Neustadt und die sonst zum Amte Wittenburg gehörenden iwelakischen Güter zum wendischen Kreise, so wie das ritterschaftliche Amt Boitzenburg zum mecklenburgischen Kreise gelegt werden. Die Kreisdirektion für den mecklenburgischen Kreis ist zu Gadebusch, die für den wendischen zu Güstrow und die für den Stargardischen zu Neubrandenburg.

Das Revisions-Comité besteht aus den Mitgliedern des engern Ausschusses. In der Generalversammlung hat jeder Interessent nur eine Stimme, wenn er auch mehre Güter besäße. Wird ein verbundenes Gut von Mehren besessen, so führt der von ihnen Gewählte die Stimme. Statutenabänderungen müssen, wenn sie die Rechte der Gläubiger berühren, der Berathung der Stände unterworfen, in allen Fällen aber der landesherrlichen Bestätigung vorgelegt werden. Die Schuldner haben die Zinsen sowie die Beiträge zur Administrationskasse und zum sinkenden Fond acht Tage vor dem Eintritte eines jeden Zahlungstermines (Antonii und Johannis) an die Kasse ihres Kreises zu zahlen, oder darüber, daß sie die Zahlung an die Hauptkasse geleistet, Empfangsbescheinigung einzureichen und gegen Quittung der Kreiskasse auszutauschen; bei Verzögerungen einer Zahlung ist die Strafe 2 % ihres Betrages. Nach Ablauf der Termine werden Rückständige aufgefordert, binnen acht Tagen bei Vermeidung der Execution Zahlung zu leisten. Nach Ablauf dieser Verwarnungsfrist macht die Kreis- oder Hauptdirektion Anzeige bei dem competenten Landesgericht, welches sodann ohne Weiteres längstens binnen drei Tagen die Executoriales absque praemonitione unentgeltlich ausfertigt, die Gebühren aber von dem Exequendo wahrnehmen läßt. Von der wirklichen Exekution sind die zur Bewirthschaftung der Güter nöthigen Inventarien sowie das erforderliche Brot, Saat und Futter ausgenommen. Ist eine Zahlung durch Exekution nicht mehr einzutreiben, so tritt der Sequester ein. Haften keine Ueber-normalschulden auf dem Gute, so ordnet die Hauptdirektion des Creditvereins die Administration; im andern Falle bestellt das Landesgericht unvorzüglich und längstens binnen acht Tagen die Kreisdirektion zum Administrator des Gutes, bis der Gutsbesitzer wieder in den Stand gesetzt ist, die schuldigen Zahlungen zu leisten

oder bis das Gut verkauft wird, wenn der Schuldner wegen der Uebernormalschulden für unheilbar insolvent erklärt wird. Gleiches geschieht, wenn andere Gläubiger gegen einen dem Creditverein beigetretenen Gutsbesitzer Sequester und Anordnung einer Administration des Gutes herbeiführen. Kommt es zur Eröffnung des Concurses, so wird mit Beobachtung des termini ad idem offerendum öffentlich meistbietend verkauft und zugeschlagen, wenn im letzten Termine vor dem termino ad idem offerendum $^2/_3$ des bei der Aufnahme in den Creditverein nach dessen Taxgrundsätzen bestimmten Taxwerthes geboten sind. Sollten nicht $^2/_3$ geboten werden, so behält der Creditverein das Gut unter Administration bis sich ein Käufer zu dem bestimmten Preise findet, oder praevia cognitione ein Verkauf zu niederen Preise oder Verpachtung beschlossen wird. Der neue Gutsbesitzer bleibt im Creditverein bis er die auf dem demselben haftenden Pfandbriefe eingelöst hat. Sequestrationen dauern bis zur Zahlung der Rückstände und der 2 % Schadenersatz sammt Zinsen und Kosten. Sollte aber die Sequestration mit Ablauf eines Jahres nicht aufhören können und mit Gewißheit vorauszusehen sein, daß solche noch eine geraume Zeit dauern werde, so ist das Gut auf eine Rotationszeit meistbietend von der Kreisdirektion zu verpachten. Entschließt sich der Schuldner zur Verpachtung, so hört die Sequestration von selbst auf und hat die Kreisdirektion nur bei dem competenten Landesgericht Arrest anzulegen für die gehörige Sicherstellung der Pacht für den Creditverein. Die Landesgerichte werden mit Mitglieder verzeichnissen versorgt und haben den Kreisdirektor anzuzeigen, wenn eine Exekution gegen solche Mitglieder erkannt wird. Bei ungewöhnlichen Unglücksfällen, wo das Gut nicht so viel trägt, als in einem Termine zu bezahlen wäre, wird Frist jedoch nicht über $^1/_2$ Jahr gegeben.

Der Creditverein kann nicht einzelne Pfandbriefe, wohl aber alle gleichzeitig unter Genehmigung des Landesherrn kündigen; auch findet eine $^1/_2$jährliche Ausloosung so vieler Pfandbriefe statt, als der Bedarf des sinkenden Fonds in jedem Termine erfordert. Jeder Gutsbesitzer, welcher dem Creditverein beitritt und Pfandbriefe auf sein Gut ausgefertigt erhält, hat außer den Kosten für die Eintragung in die Hypothekenbücher, ferner zu bezahlen 12 Schilling von 1000 Thaler Pfandbriefe Ausfertigungskosten; $^1/_2$ % der Kapitalssumme als Einlagegeld, und in $^1/_2$jährigen Raten $^1/_4$ % jährlich zu dem Administrations-Kostenfond. Was von diesen Zahlungen und von andern außerordentlichen Zuflüssen nicht für Verwaltung ausgegeben wird, wird einem Jeden nach Verhältniß zu seinem sinkenden Fond zugeschrieben. Der sinkende Fond wird gebildet und besonders berechnet von $^1/_4$ %, welches der verbundene Gutsbesitzer in $^1/_2$jährigen Raten zugleich mit dem obigen $^1/_4$ % von der ganzen auf sein Gut bewilligten Pfandbriefsumme baar zu zahlen hat. Es steht demselben jedoch frei, diesen Beitrag zu erhöhen, jedoch nur in der Art, daß er mit $^1/_4$ % der ganzen Pfandbriefsumme aufgeht und 5 % derselben nicht übersteigt, auch diese Erhöhung bis zu dem feststehenden $^1/_4$ % wieder herunterzusetzen. Die Anzeige der Veränderung der Beiträge zum sinkenden Fond muß aber $^1/_2$ Jahr vorher bei der Hauptdirektion und der betreffenden Kreisdirektion geschehen. Der sich von diesen Beiträgen ansammelnde für jedes Gut besonders zu berechnende Fond ist zum allmäligen Abtrag der Kapitalschuld zu verwenden. Es werden daher mit diesem Gelde Pfandbriefe durch Ausloosung eingelöst und deren Zinsen dem Fond zugerechnet. In Erbfällen kann der auf diese Weise gedeckte Betrag einer Forderung im Hypothekenbuche getilgt werden; ebenso wird die Ausantwortung des sinkenden Fonds und die Berechnung des Administrations-Kassenfonds bei dem gänzlichen Austritte aus dem Vereine erfolgen. Baare Gelder und Pfandbriefe, welche in das Depositum des Creditvereins kommen, können allein bei der Hauptdirektion übergeben werden und werden daselbst aufbewahrt. Eine gänzliche oder bedingte Auflösung des Vereins kann nach vorheriger Genehmigung des Landesherrn geschehen; sie tritt aber von selbst ein, wenn durch den sinkenden Fond alle Pfandbriefe eingelöst sind. In den Statuten ist festgestellt,

auf welche Weise durch die von dem Kreisdirektor zu ernennenden Deputirten die Schätzung aufgenommen wird.

Rechenschaftsberichte veröffentlicht der Verein nicht.

Herzogliches Leihhaus in Braunschweig. Das unter dem Namen „Herzogliches Leihhaus“ daselbst bestehende Bankinstitut ist im Jahre 1765 errichtet worden, hat aber mit allmäliger Erweiterung seines Geschäftsbetriebes erst nach und nach seine jetzige Bedeutung für die hiesigen Lande erlangt, und ist durch das Gesetz vom 7. März 1842 unter der förmlichen Gewähr des Staates zu einem Landescreditinstitut erhoben. In den übrigen fünf Kreisen des Landes, nämlich zu Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim, Holzminden und Wolfenbüttel bestehen Zweiginstitute mit gleichem Geschäftsbetriebe, wie das hiesige Hauptinstitut, von welchem dieselben dependiren und womit sie in der ungetrenntesten Verbindung stehen. Dieses Gesetz bestimmt, daß die Anstalt Geld in Verzinsung nehmen, Gelddeposita aufzunehmen und Geld gegen Verzinsung und Sicherheit auszuleihen berechtigt ist. Von den andern Bestimmungen dieses Gesetzes sind seitdem nur wenige modificirt oder abgeändert worden. Der Zinsfuß für an- und auszuleihende Kapitalien wird jetzt allein nach den in den Geldverhältnissen eintretenden Conjunkturen bestimmt, und die Vorschrift über die Innehaltung des hier gedachten Zinsenunterschiedes ist aufgehoben.

Das Ausleihegeschäft ist auf das Beleihen preußischer und hannoverscher Staatspapiere, von Stammactien deutscher Eisenbahnen, für welche der preußische Staat $3\frac{1}{2}$ % Zinsen gewährt, und aller Prioritätsactien deutscher Eisenbahnen, sowie von Pfandbriefen landwirthschaftlicher Creditanstalten, ausgedehnt worden.

Die Befugniß der Anstalt, unverzinsliche Banknoten (von 1, 5 und 20 Thlr.) auszugeben, ist auf 600,000 Thaler erweitert worden. Es sind davon regelmäßig 500,000 Thaler in Umlauf.

Die unter dem Namen „Herzogliche Leihhaus-Commission“ bestandene verwaltende Behörde ist aufgehoben, und die Verwaltung ist dem braunschweigisch-lüneburgischen Finanzcollegium anvertraut worden.

Mit dem Hauptinstitute und den Zweiginstituten ist auch eine Pfandleihanstalt (Lombard) verbunden, welche ihre Mittel vom Bankinstitute entnimmt und ihre Ueberschüsse dahin übergehen läßt.

Der Geschäftsbetrieb bei dem Hauptinstitute und den Zweiginstituten ließ es nicht zu, geringere Kapitalien als zu 25 Thaler bei denselben in Verzinsung zu nehmen. Dieses führte zu einer Errichtung von Sparkassen in Verbindung mit den Herzoglichen Leihhaus-Anstalten, bei welchen Gelder vom Betrage von 8 Ggr. bis zu 1 Thlr. unverzinslich, von 1 bis 24 Thlr. aber zu einem Zinsfuße von $2\frac{7}{9}$ % (8 Pf. vom Thaler den Thaler zu 24 Ggr. und den Gutengroschen zu 12 Pf. gerechnet) in Verzinsung genommen werden.

Außer den mit den Leihhaus-Anstalten selbst verbundenen Sparkassen bestehen annoch sieben Nebensparkassen in anderen Ortschaften des Landes gleichfalls in Verbindung mit der Leihhaus-Anstalt des betreffenden Kreises. Sämmtliche Sparkassen sind erst auf den Grund des frühern Gesetzes vom 20. December 1834 errichtet worden. Die Kapitaleinlagen hatten sich jedoch am Schlusse des Jahres 1852 bereits auf 408,000 Thaler gehoben, wovon 199,000 Thaler allein auf die mit dem Hauptinstitute zu Braunschweig verbundene Sparkasse kommen.

Der Geschäftsverkehr der Herzoglichen Leihhaus-Anstalten ist sehr beträchtlich, und der Geldumsatz in Einnahme und Ausgabe mag sich jetzt auf etwa 20 Millionen jährlich belaufen. Der Gesammtertrag beläuft sich jetzt auf etwa 100,000 Thaler jährlich (einschließlich der Nutzungen vom Stammvermögen) wovon jedoch die Verwaltungskosten zu 21,000 Thaler jährlich vorweg abzurechnen sind.

Die jährlichen Ueberschüsse fließen auf den Grund aufgestellter Voranschläge in die Staatskasse. Alle drei Jahre wird jedoch ein genauer Status des Activ-

und Passivvermögens aufgestellt. Soweit der dadurch ermittelte weitere Ueberschuß das in seinem Bestande zu erhaltende Grundvermögen übersteigt, wird solcher ebenfalls zu den Staatseinnahmen gezogen.

Nach dem uns vorliegenden Abschlusse vom Jahre 1852 betragen die Gesammtactiva der Herzoglichen Leihhaus-Anstalten in Golde und Courant in runder Summe 16 Millionen Thaler, die Gesammtpassiva aber etwas über $15^1/_2$ Millionen Thaler; wir müssen hierbei wiederholt darauf hinweisen, daß die Anstalt nicht allein auf das eigene Grundvermögen, sondern hauptsächlich auf den Credit des Staats gegründet ist.

Die wesentlichen Bestimmungen des oben erwähnten Gesetzes vom 7. März 1842 sind schon oben mitgetheilt. Es mag noch bemerkt werden, daß die Gerichte des Herzogthums gehalten sind alle Gelder bei der Bank zu hinterlegen, daß sie für die Aufbewahrung aber nichts bezahlt, außer 4 Ggr. für den Depositenschein. Die Anstalt darf diese Gelder benützen insofern sie nicht in andern als den üblichen Münzsorten bestehen und daher besonders aufzubewahren und in Natur zurückzugeben sind. Ebenso muß die Bank außergerichtliche Depositen annehmen und unentgeltlich aufbewahren, aber mit dem Rechte sie zu benützen. Sie stellt hierfür Schuldverschreibungen und Depositenscheine auf den Inhaber oder Namen des Gläubigers aus. Sie fügt den auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen Zinscoupons bei. Die Zeit der Rückzahlung der zinsbar belegten Kapitalien wird in der Schuldverschreibung bestimmt. Deponirte Kapitalien können jederzeit zurückgefordert werden.

Was die Darlehen anbetrifft, so können sie gewährt werden 1) auf im Herzogthume belegene Grundstücke bis zu $^2/_3$ des auszumittelnden und nach Absatz der darauf bereits haftenden Lasten zu berechnenden gemeinen Werthes; 2) auf herzogliche Kammer- und Landesobligationen bis zu $^9/_{10}$ des Courswerthes; 3) auf Lebensversicherungspolicen bis zu $^2/_3$ der versicherten Summe, insofern wegen der Zinsen und der jährlich zu zahlenden Erneuerungsprämie, sowie wegen derjenigen Fälle des Ablebens, welche die Versicherungsanstalt nicht gewährt, eine besondere Sicherheit bestellt worden; 4) auf geprägte und ungeprägte edle Metalle bis zu $^9/_{10}$ des innern Werthes. Im Fall von Staatsanleihen werden dieselben durch die Leihhaus-Anstalt bewerkstelligt. Sie darf auch der Herzoglichen Münze zur Bezahlung angekaufter edler Metalle Vorschüsse gewähren.

Die Hamburger Bank, im Jahre 1619 errichtet, ist gegenwärtig ausschließlich Girobank. Ihre Valuta ist seit Juli 1790 ausschließlich Silberbarren. Die Bank eröffnet jedem Großbürger oder jedem Mitglied der israelitischen Gemeinde, welche statt der Kosten des Großbürgerrechts die entsprechende Summe an die Stadtkämmerei entrichtet haben, ein Conto, wenn er mindestens 100 Mark Banco in Silberbarren einbezahlt. Diese Barren müssen auf mindestens $15^2/_3$ Loth raffinirt sein. Die Besitzer eines Conto, können auf demselben täglich mit Ausnahme des Sonntags und des 2. Januar Summen von mindestens 100 Mark ab- und zuschreiben lassen. Gegen Neujahr an gewissen Tagen, welche bekannt gemacht werden, werden auch Summen unter 100 Mark zu- und abgeschrieben; 100 Mark muß Jeder auf seinem Conto stehen lassen, wer mehr abschreiben läßt verliert seinen Conto, d. h. er hat die Unkosten der Eröffnung eines neuen zu tragen, wer mehr anweist als er zu gut hält, verfällt einer Ordnungsstrafe von 3 %. Es werden Gelder nicht abgeschrieben, die nicht wenigstens 24 Stunden in der Bank gelegen haben. Das Ab- und Zuschreiben veranlaßt der Contobesitzer durch Ausfüllung eines Formulares, Bankzettel genannt, in Person oder durch einen speciell dazu Bevollmächtigten. Für die Anlegung eines Conto, so wie für jedes neue Folium ist ein Speciesthaler zu entrichten, wer viele Folien braucht, kann sich über den Preis derselben mit der Bank verständigen. Die Foliobesitzer können jeden Morgen nachfragen lassen, ob und welche Posten den Tag vorher ihnen zugeschrieben

wurden. Die Rücknahme von eingelegten Silberbarren kann jederzeit stattfinden; vormals berechnete die Bank für solche Rückzahlung 2 Schilling Banco, indem sie das Silber zu 27 Mark 10 Schilling annahm und bei der Rückzahlung mit 27 Mark 12 Schilling berechnete. Seit 1846 ist dies weggefallen und die Bank nimmt und zahlt Silberbarren zu 27 Mark 12 Schilling und berechnet bei der Herauszahlung 1 pro mille Aufbewahrungsgebühr.

Der Staat übt die Aufsicht über die Bank.

Für die Geheimhaltung der Geschäfte bürgt der Eid der Angestellten und der Verwaltung. Diese besteht aus einem dirigirenden Collegium aus fünf Bürgern, von welchen jährlich einer austritt; diesen sind zu wichtigeren Berathungen zwei Mitglieder des Rathes, zwei Oberalten beigegeben. Früher gab die Bank auch in Rechnung Darleihen zu 2 % jährlichen Zinsen auf Gold und Pfänder und noch im Jahre 1848 veranlaßte die Geldkrisis, daß sie auch auf preußische und hannoversche Thaler, schleswig-holsteinische, dänische, schwedische und norwegische Speciesthaler, auf französische 5 Frankenthaler Vorschüsse auf gewisse Zeit gewährte.

Die Hamburger Bank war nach dem Beispiel der Amsterdamer Bank gegründet worden, nach Einigen auf die Veranlassung des gelehrten Bürgermeister Claen, nach Anderen durch den bald darauf zum Bürgermeister erwählten Kaufmann Beckmann. Bei der Gründung fand viel Widerspruch statt, der Anlaß war aber zu wichtig, als daß er nicht schließlich denselben beseitigen mußte. Er lag nämlich in den deutschen Geldverhältnissen. Die Verschiedenheit des Münzsystemes, heute noch groß und bedauernswerth, war es damals noch vielmehr. Die Falschmünzerei war eine ziemlich allgemeine Finanzmaßregel hoher Regierungen geworden. Die Kipper- und Wipperei hatte so überhand genommen, daß jede Geldzahlung eine höchst unbestimmte Leistung war. In Hamburg, wo sich dieser Uebelstand am meisten fühlbar machte, wollte man durch Errichtung der Bank das dort noch vorhandene Reichsgeld in einen Schatz zusammenhäufen, in welchem kein Stück zugelassen wurde, ohne vorher scharf abgewogen zu sein. Bis zum Jahre 1619 hatte der Reichsthaler einen veränderlichen Zahlwerth in seinen integrirenden Theilen, den Schillingen-Species gehabt. Im Jahre 1530 war dieser Zahlwerth nur 31 Schilling gewesen, aber bis 1619 auf 48 Schilling gestiegen. Bei diesem Werthe suchte ihn die noch neue Bank festzuhalten, konnte aber nicht verhindern, daß er nicht in dem Gebrauch außer der Bank im Jahre 1621 auf 54 Schilling stieg. Im Jahre 1622 im Mai ward die Mark Banco auf 16 Schilling und der Thaler auf 48 Schilling festgesetzt. Alle Speciesthaler mußten im Korn 14 Loth 4 Gran, im Schrot aber genau 2 Loth, 9 Thaler also = 1 Mark fein enthalten. Ueber die Verwandlung der Bankvaluta in eine imaginaire, und über die Verhältnisse und Geschichte der Bank überhaupt, erzählt Büsch:

„Die Direktion der Bank sah ein, daß das so scharf probirte, wofür jedoch der Stempel allein galt, aber auch aufs schärfste abgewogene Bancogeld nach einem kurzen Cursiren nicht mit seinem vollen Gehalt wieder zur Bank kommen könnte. Man dürfte nur einen kleinen Bruch auf diesen Verschleiß rechnen, den man auch wirklich nur auf $^5/_{10}$ per Mille annahm, so belief doch dies schon nach 100 Umläufen $^5/_{10}$ %, um welche der gesammte Schatz würde deteriorirt worden sein. Diesem vorzubeugen beschloß man erstlich dem Speciesgelde ein Agio gegen das Bankgeld zu geben und setzte dies auf 1 p. Mille. Demzufolge wurden und werden noch in einzeln vorkommenden Fällen für eingebrachte 1000 Mark Species dem Einbringer 1001 Mark zugeschrieben. Aber um durch dies Agio jenen Zweck zu erreichen, wurden beim Zurücknehmen jeder 1000 Mark Species dem Eigner $^5/_8$ Mark angerechnet, und von seiner übrigen Rechnung gekürzt. Auf 1000 Thlr. Species macht dies einen Thaler und beim Zurücknehmen $1^5/_8$ Thaler oder 1 Thaler 30 Schilling.

Mit der Berechnung dieses Bankagio konnte man bis 1769 allein einen baaren Fond in den Schatz der Bank sich verschaffen und ihn wieder herausziehen.

Jetzt ist nur dies davon übrig: Ein in liegenden Gründen der Stadt belegtes Kapital wird noch immer im Specieswerth in den Stadtbüchern, aber nach Mark und nicht nach Thalern eingetragen. Dazu sucht man nicht mehr wirkliche Species, sondern schreibt den Aufnehmenden unter jenem Agio zu. Wird aber eben dieses Geld wieder zurückgeschrieben, so wird das Speciesgeld, wenn es gleich gar nicht gerührt wird, als herausgenommen betrachtet und mit dem großen Bankagio von $1^5/_8$ p. Mille abgeschrieben.

Diese nicht genug zu preisende Vorsicht konnte jedoch nicht hindern, daß nicht bald nach dem Anfange dieses Jahrhunderts der ursprüngliche Werth des Bankschatzes und jedes Bankthalers wäre um wenigstens 4 % durch Privateigennutz verschlechtert worden, ohne daß man den Schein haben wollte, als wäre jene Vorsichtsmaßregel aufgehoben. Der aus dem vollhaltigen Korn und Schrot berechnete feine Werth des Reichsthalers bestimmt ihn auf 540 Asen Troys. Nun aber fand das Haus Oesterreich insonderheit unter Kaiser Karl VI. seinen Vortheil dabei, und behauptete auch ein Recht dazu zu haben, den Reichsthaler 2 Grän schlechter im Schrot und 2 Grän schlechter im Korn, d. h. zu 516 Asen fein auszumünzen. Man kennt diese Kaiserthaler als hauptsächlich noch im Gange in dem levantischen Handel. Sie sind auch mehrentheils etwas hohl gebogen ausgeprägt. Diese Thaler wurden von einigen zu der Zeit sehr mächtigen hamburgischen Bankern an die hamburgische Bank gebracht und von ihr nicht verweigert. Es ist unbegreiflich, wie deren Direktion dies thun konnte, und daß nicht Einer sagte: Unsere Vorweser haben so ängstlich dafür gesorgt, daß dem Bankschatze nicht 1 p. Mille durch das Ein- und Auszahlen abgehen sollte, und wir wollen jetzt Bankthaler einnehmen, von denen wir wissen, daß sie 4 % zu wenig halten. Von jenen Männern hätte ja doch nur einer in den ältern Acten nachsehen dürfen, was die Vorfahren bei jenem scheinbar so verwickelten kleinen und großen Bankagio gedacht hätten, und so wäre das Lehrgeld für spätere Zeiten dagewesen. Aber nun ging das Uebel seinen freien Lauf. Millionen von jenen Kaiserthalern gingen in die Bank und wurden zum großen Nutzen ihrer Einbringer als vollhaltig wieder ausgezahlt. Aber man mußte sie doch bei baaren Auszahlungen mit vollhaltigen begleiten, um den Schaden, der darauf gelitten ward, zu mildern und zu verstecken. Doch was war nun für eine Rechnung über den Gehalt des hamburgischen Bankthalers beschlossen? 540 Asen waren zu viel, denn man bekam ja nur wenige zu diesem Gehalt, und 516 waren zu wenig, denn man bekam doch noch viele vollwichtige. Also ging man zu einer Rechnung zu Bausch und Bogen über und rechnete sie im Mittel zu 528 Asen. So entstand der sogenannte mittlere Bankthaler nicht nur in Hamburg, sondern auch in dem ganzen Theil Europa's, der sich an die Hamburger Bank hielt und noch hält. Dänemark hat bis zu seinem neuen Speciscourantfuß Millionen Thaler zu 528 Asen ausgemünzt und den Umständen nach in die Hamburger Bank deponirt. Als Schweden im Jahr 1774 das Speciesgeld zu seiner allgemeinen Münze machte, hielt es sich an den mittleren Bancothaler, nur Hamburg selbst wagte es nicht, um nicht dem kaiserlichen Hofe, dessen Thaler ihm so viel Schaden gethan hatten, zu mißfallen, und einen scheinbaren Verstoß gegen die Reichsmünzgesetze zu begehen. Also sind alle hamburgischen Speciesthaler, die freilich nur als Schaumünzen existiren, bis jetzt 540 Asen schwer. Noch immer fuhr man fort in der hamburgischen Bank baare Speciesthaler nach dem Gewichte einzunehmen und auszugeben. Dies Gewicht war denn auf 528 Asen gestellt. Jeder von Dänemark, Schweden und andere darauf ausgemünzte Reichsthaler galt also natürlich für einen guten Bankthaler. Aber auch ältere, längst kursirte und dadurch abgängig gewordene Speciesthaler wurden mit aufgenommen, wenn sie das gehörige Gewicht hielten.

Dieser Behelf mit dem mittleren Bancothaler hat sich bis in das Jahr 1769 in allen Berechnungen über dieselben unter Vergleichung der Course erhalten. Auch die hamburgische Bank berechnete sich nach demselben in Ansehung des Silbers

und nahm einen Preis des Silbers zu 27 Mark 10 Schilling an, der aber beim Herausnehmen auf 27 Mark 12 Schilling gerechnet ward. Noch immer wurden Speciesthaler herausgeholt und wieder eingebracht. Aber ein Mittel, kürzer zu einem großen Bankfond zu gelangen, war nun mehr und mehr geworden, ganzen Massen Silbers die gehörige Feinheit zu geben, sie in die Bank zu bringen, den Werth derselben der z. B. für 1000 Mark fein 27,625 Mark Banco ist, nach Gutdünken und mit eben der Feinheit zu disponiren, mit welcher man sonst über sein Bankeigenthum disponiren kann. ...."

Ein anderes Mittel, sich Bankfond zu verschaffen, war das Pfandgeben; denn die Hamburgische Bankordnung erlaubte der Direktion, wenn „die Kasse guten Avanz hat, Belehnungen zu thun." Es wurden daher verschiedene Münzsorten der Bank in Pfand gegeben und von ihr nach dem Silberwerthe der Bankvaluta Vorschuß geleistet. Es wird den starken Belehnungen, welche die Bank auf solche fremde Münzen machte, zugeschrieben, daß hie und da das Bankgeld auf dem Hamburger Markte in zu großer Menge vorhanden und daher wohlfeiler als der wirkliche Werth war, und daß zwischen dem geschriebenen Bankgelde und den baaren Bankthalern selbst ein Agio entstand. Durch diese und ähnliche Umstände scheint die Bank in den Jahren 1672, 1673 und 1734 ihre Kasse geschlossen zu haben, d. h. nur durch Abschreiben und nicht mehr durch Baarzahlung thätig gewesen zu sein. Dieser Kassaschluß dauerte aber stets nur wenige Tage, und die lauten Einreden der Interessenten zwangen schnell wieder zur Rücknahme der Maßregel, welche übrigens von Büsch als eine durchaus überflüssige bezeichnet wird. Im Jahre 1750 erfolgte aus Gründen, welche nicht mehr zu ermitteln sind, abermals die Schließung der Bank. Die Folge davon war, daß nicht nur das kleine Agio der Species außer der Bank gegen den Bankthaler immer stieg, sondern auch, daß der ganze Vorrath von Münzsorten aller Art im Publikum immer kleiner ward. In einem fast gleichen Verhältnisse fielen die Wechselcourse. Nun war es für jeden in Geldgeschäften begriffenen Mann gewinnvoll, alle Baarschaften in Bankgeld zu verwandeln, da ihm der leichte Weg der Verpfändung offen stand. „Wenn er," sagt Büsch, „noch im Jahre 1749 100 und etliche 20 Bankthaler verwechseln mußte, um 100 Thaler Banco zugeschrieben zu bekommen, so reichte er von dieser Zeit immer mit wenigern aus und hatte im Jahre 1769 an 106 Couranthalern genug. Freilich gewann er dies nicht bei dem Verpfänden in der Bank, aber je mehr er der umlaufenden Münzsorten in die Bank als Pfand brachte, desto mehr wirkte dies auf den immer kleiner werdenden Vorrath derselben, den er in jedem Umsatz um so viel höher ausbringen konnte. Hierdurch war allerdings der eigentliche Zweck des Verpfändens verfehlt. Während dieser dahin ging, den Kaufmann vor Verlusten zu schützen, welche ihm aus der Veräußerung von Münzsorten zu einem momentan ungünstigen Course entstehen mußten, wurde das Verpfänden eine Speculationssache. — Nun kam der siebenjährige Krieg dazu, durch welchen nicht nur die soliden Handelsgeschäfte Hamburgs, sondern auch diejenigen äußerst vermehrt wurden, von welchen der scheinbare Gewinn am Ende des Krieges auf eine so traurige Art verschwand. Die ungeheure Menge Silber, welche die von Friedrich dem Einzigen zuerst errichteten, und nachher von den großen und kleinsten Reichsständen Deutschlands nachgeahmten Münzereien des elendesten Geldes verbrauchten, ward größtentheils über Hamburg gezogen. Die Zahlung dafür konnte nicht wohl früher erfolgen, als bis aus diesem Klumpen Geld gemacht war, und bis dahin ward durch Hin- und Hertrassiren bezahlt. Das gab der ungeheuren Wechselreiterei den Ursprung, unter deren Folgen Hamburg im Jahre 1763 so sehr litt. So lange dies dauerte befand sich der hamburgische darein verwickelte Kaufmann in dem Bedürfniß stärkerer Summen in Banco als er jemals in soliden Geschäften erfahren hatte. Er mußte also Alles, was verpfändbar war, zur Bank bringen, und erfuhr, da dies ihm abgeschnitten wurde, neue Verlegenheit, die in Hamburg bis dahin nie ihres Gleichen gehabt hatte, indem der Discont auf 12 % stieg.

Die Folge von dem Allen entdeckte sich am meisten in den Wechselcoursen des Jahres 1759. Folgender Courszettel vom 8. Mai 1759 giebt ein Bild der damals herrschenden Verwirrung.

	In Pari.	
Dukaten besser als Banko	9½	6 Mark Banko.
Louis- und Friedrichsd'or	11 Mk. 10 β	10 Mk. 8 β Banko (wenn Gold gegen Silber 1 zu 14⅗ steht).
Hamburger und Dänisch Courant	6 % schlechter	23 % schlechter.
Neue ⅔ für voll schlechter	9 %	30½ %
Silber die Mark fein	32 Mk. 4—12 β (im Verkauf)	27 Mk. 12 β

Es ist leicht einzusehen, was daraus hätte erfolgen müssen, wenn die Bank ihre ursprüngliche Verpflichtung, einem Jeden seinen Fonds in baaren Speciesthalern auf Verlangen auszuzahlen, hätte erfüllen sollen. Ein Jeder würde seinen Saldo sich in Speciesthalern mit dem großen Bankagio 1⅝ pro Mille haben zahlen lassen, um sie zu kursirenden Speciesthalern zu machen und sie mit einem Agio von vielen Prozenten gegen das Banko zu verwechseln oder sie einzuschmelzen und zu 32 Mk 8 β Banko die Mark fein zu verkaufen.

Der Wechselcours folgte den Verwirrungen im Geldcourse. Wie es mit diesem am ärgsten, nämlich 6. Juli 1759, stand, beweist folgendes Beispiel:

(Nach Golde, wenn der Louis-d'or 10 Mk. 9 β Banko gilt, und 126,0, die Guinee aber zu 159,9 Asen fein genommen wird.)

Pari.	
Amsterdamer Banko	30¼—33⅓
Bordeaux, Paris	28⅜—33⅓
London 37 βvl. 4 gvl.	33 βvl. 7 gvl.
Cadix 102¼	96 gvl.*)
Lissabon 49¼	42 gvl.**)
Amsterdam in Cassa 8 % besser	5 % schlechter
Kopenhagen 8 % schlechter	23 % schlechter.

*) Weil Spanien damals noch kein Papiergeld hatte.
**) Weil damals mehr als jetzt auf Silber gerechnet werden mußte!

Blos diese Zahlen zeugen von der Zerrüttung, welche daraus in dem Handel Hamburgs entstanden war. Sie war um so viel größer, je größer und häufiger die Sprünge in beiderlei Coursen waren, mit denen es freilich allemal so ging, daß, wenn beide Course zu einer Zeit sich gebessert hatten, sie mit einem neuen Sprunge desto tiefer bis zum Jahre 1759 sanken. Es war also für den Ausländer wie für den Einheimischen auf keine einigermaßen bestimmbare Valuta des ursprünglich so fest bestimmten Hamburgischen Bankogeldes, auch nicht des Silberpreises zu rechnen, welcher zuletzt 1736 27 Mk. 12 β gewesen war, und 1759 auf 32 Mk. 12 β stand. Weit mehr Festigkeit behielt der Silberpreis gegen das Courantgeld. — Nun wurden im Jahre 1763 alle jene Pfänder aufgekündigt, mit deren Einlösung deren auf den Bankfolien creditirter Werth aufhörte, Bankgeld zu sein. Jetzt aber erfolgte die natürliche Wirkung. Das Bankgeld erreichte schnell seinen alten Werth sowohl in den Wechsel- als in den Geldcoursen wieder, und Jeder wußte nun, was ihm sein in Banko notirtes Eigenthum werth sei. Insonderheit ward es mehr und mehr zur Weise bei dem Kaufmanne, sich einen Bankfonds durch Einbringung von Silberbarren zu verschaffen. Man beschloß, das geringhaltige Silber von der Bank abzuhalten, und den Besitzern desselben zu überlassen, ihre Umsätze damit außer der Bank, so gut sie können und wollen, zu machen. Genug, die Bank nahm nun kein anderes Silber an, als welchem vorher die Feinheit von 15 Loth 12 Grän durch Raffiniren gegeben war, und zwar aus folgendem Grunde: Die Proben der Silberbarren können nur mit Stücken gemacht werden, die aus deren Oberfläche auf beiden Seiten herausgelöst werden. Nun aber ist es nicht zu verhindern, daß nicht in dem gemischten Silber, wenn es vor-

her in dem Tiegel noch so stark durcheinander bewegt wird, bevor es sich ganz setzt, dasjenige Metall, dessen das meiste in der Mischung ist, sich gegen die Mitte zusammenziehe und von dem andern Metall desto mehr gegen die Oberfläche hinaustrete. Der Wardein, welcher von dieser die Probe nimmt, bekommt also in dieser des Silbers zu viel, wenn der schlechtere Zusatz in den Barren die Oberhand hat und umgekehrt. Aber in einem Silber von 15 Loth 12 Grän, d. h. mit $^1/_{48}$ Zusatz, befindet sich desselben mehr als eigentlich sein sollte, und die Probe fällt also gewiß nicht so gut, sondern etwas schlechter aus, und wenn diese 15 Loth 12 Grän zeigt, so fehlt daran in dem Silber selbst gewiß nichts. Das würde umgekehrt geben, wenn man z. B. 6löthiges Silber aus dessen Oberfläche probiren wollte. — So konnte noch lange ein Jeder sich einen Bankfonds durch Einbringung von baarer Speciesmünze oder Silberbarren verschaffen. Die Bank hatte viele Mühe, die Species zu wägen und die geringhaltigen von sich abzuhalten, wie denn überhaupt die Mühe des Ein- und Auszahlens keine Kleinigkeit war. Nun aber gerieth der Senator Lütkens darauf, die Bank auch davon zu befreien, und brachte es durch sein großes Ansehen dahin, daß die Annahme baarer Spezies ganz geweigert wurde. Seit dieser Zeit existirt kein eigentlicher Bankthaler mehr in Natur; sein Werth muß aus dem Silberwerth von 27 Mk. 10 ß herausgerechnet werden, zu welchem ihn die Bank jedem Einbringer eines Barrens berechnet. Diese Rechnung macht ihn zu dem durchaus unveränderlichen Bruche einer Mark fein Silber $^{24}/_{221}$ und daher das Mark Banko zu $^8/_{221}$. — Hätte sich die Bank bei ihrer ersten Integrität erhalten, wäre nur in sie der vollwichtige Reichsthaler von 540 Asen aufgenommen worden, so wäre bei den jetzt geltenden Maßregeln der Bankthaler dem alten gesetzmäßigen Reichsthaler gleich geblieben.“

Die Geheimnißthuerei der Hamburger Bank erstreckt sich nicht nur auf den Inhalt der Conti, welcher im Interesse des Contobesitzers natürlicherweise verschwiegen bleiben muß, sondern auch auf alle Theile des Geschäftsbetriebes. Was daher darüber bekannt ist, ist nur wenig und nur durch Zufall an die Oeffentlichkeit gelangt.

Aus einer im vorigen Jahrhundert erschienenen Schrift geht hervor, daß die Einlage von 1759 und 1763 sich wie 135 zu 210 verhalten habe.

Im Jahre 1727 belief sich die Zahl der Folien auf 3100 und blieb ungefähr so bis 1738, in den Kriegsjahren von 1742 bis 1748 stieg sie von 4200 bis 5000, hob sich aber doch in den Friedensjahren 1749—1753 auf 5900, fiel aber von 1754—55 auf 5700. Während des siebenjährigen Krieges stieg sie sehr, war aber 1759 doch nicht höher als 7100. Im Jahre 1762, wo die große Wechselreuterei im Gange war, welche in der Folge eine große Handelskrise herbeiführte, stieg die Zahl auf 9000, nach den Bankerotten im Jahre 1763 fiel sie wieder auf 8000. Im Jahre 1792 war sie 12,200, 1793 11,600, 1794 auf 20,000 gestiegen. 1 Folium hat 30 Posten.

Als im Jahre 1813 der französische General Davoust Hamburg verlassen mußte und den Bankschatz mitnahm, wurde die Summe auf 7,489,343 Mk. Bko. angegeben.

Im Jahre 1842 zur Zeit des großen Brandes in Hamburg wurde erwähnt, daß der Bankschatz sich auf 30 Millionen Mark belaufe.

Die Diskonto-Kasse in Bremen wurde im Jahre 1817 errichtet mit einem Aktienkapital von 300,000 Thaler Gold in Pistolen zu 5 Thaler durch Ausgabe von 600 Aktien jede von 500 Thalern.

Das Grundgesetz ist eben jetzt, Mai 1853, einer Abänderung unterworfen. Es wird daher hier nur der wichtigste Inhalt jenes Grundgesetzes gegeben. Das-

selbe zeichnet sich vor demjenigen vieler anderer Anstalten dadurch aus, daß der erste §. als Zweck angiebt: „dem Handelsstande durch das Diskontiren von Wechseln Erleichterung des Betriebes, auch dem Publikum überhaupt eine sichere Gelegenheit zur Nutzbarmachung von Kapitalien zu verschaffen und den Interessenten Nutzen zu gewähren," welcher letztere sehr natürliche Hauptzweck für die Aktionäre bei anderen Anstalten als Geheimniß behandelt zu werden pflegt. Nur Wechsel auf Bremen mit wenigstens zwei Bremer Unterschriften werden diskontirt. Ueber Annahme der Wechsel entscheidet die Mehrheit der anwesenden Direktoren. Bei Wechseln, für welche nicht wenigstens drei Handlungshäuser nach Wechselrecht verpflichtet sind oder welche länger als 3 Monate zu laufen haben, ist Einstimmigkeit der Direktoren erforderlich. Die Aktien lauten auf Namen oder au porteur, nach Wunsch des Eigenthümers, sie sind von einem Mitgliede der Direktion und Aktionisten, welche zu diesem Geschäft gewählt worden, ausgefertigt. Die Kasse hat bei Forderungen an einen Aktionisten Compensationsrecht an seine Aktie oder Aktien und die darauf fallenden Dividenden.

Ordentliche Generalversammlungen finden jährlich zwei statt, außerdem so oft als nöthig. Sie wählen die Direktoren und den Revisor, prüfen die Rechnungsablage, berathen über Abänderung der Gesetze und Einrichtungen der Anstalt. 1 und 2 Aktien haben 1 Stimme, 3—5 Aktien 2 Stimmen, wer 6 oder mehr Aktien besitzt, hat 3 Stimmen. Die Aktien auf den Inhaber geben ihren Besitzern nur in den Versammlungen ein Stimmrecht, wo die Fortdauer der Diskonto-Kasse zur Berathung kommt, sie müssen sich durch Vorzeigung der Aktien legitimiren. Als Regel für die Festsetzung der Dividende wird bestimmt, daß von dem Gewinne eines Jahres nicht mehr in der Kasse zurückbleiben darf, als der muthmaßliche Belauf der Unterhaltungskosten des folgenden Jahres. Bei Prolongation der Dauer der Anstalt kann Jeder, der nicht einverstanden damit, austreten, und wird sie nur festgestellt, wenn wenigstens die Hälfte der Aktionäre bleiben. Bei verzinslich aufzunehmenden Geldern darf der Zins von 5 Prozent nicht überschritten, kein Darlehen unter 50 Thalern angenommen werden. Die Direktion besteht aus 6 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern, von welchen jährlich eins, und zwar das älteste abgeht, welches erst nach einem Jahre wieder wählbar ist. Sie sind nicht bezahlt. „Zu den Verpflichtungen der Direktion gehört ein Risikobuch, in welchem jeder Trassat seine Conto hat, so daß jeder auf denselben laufende Wechsel mit Beifügung des letzten Indossenten darin eingetragen wird. Dieses Buch ist von einem Zahltag zum andern zuzuschreiben. Es liegt der Direktion ob, solches wenigstens Einmal im Monate zu revidiren und darüber zu berathen, ob der dem Einen oder Andern bisher bewilligte Credit einzuschränken oder zu erweitern sei. Ein illimitirter Credit ist keinem Handlungshaus zu bewilligen." Die Direktion, welche im Allgemeinen die Geschäfte leitet, ernennt auch den Buchhalter und die Gehülfen, welche Kaution stellen müssen.

Das Rechnungsjahr geht vom 1. Februar zum 31. Januar des Nachjahres.

Geschäfts-Uebersicht der Bremer Diskonto-Kasse.

	Depositen		Diskonto			
	Vortrag u. neue Einlagen	zurückbezahlt.	Summe der Wechsel	Zinsdurchschnitt %	Reingewinn	Dividende per Aktie
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
$18^{41}/_{42}$	740,203	412,855	2,372,285	4,29½	9,711	15
$18^{42}/_{43}$	943,685	457,617	2,737,519	3,59⅔	9,622	15
$18^{43}/_{44}$	960,208	511,623	2,167,256	3, 4	9,000	15
$18^{44}/_{45}$	919,989	541,286	2,243,332	2,58	9,775	15
$18^{45}/_{46}$	1,205,076	497,279	3,184,217	3,52½	19,201	17½
$18^{46}/_{47}$	2,016,568	913.615	5,250,810	4	31,395	45
$18^{47}/_{48}$	2,287,459	1,059,660	4,682,616	3,16½	19,686	30
$18^{48}/_{49}$	1,857,797	919,172	4,287,522	3,16	21,600	36
$18^{49}/_{50}$	1,302,537	610,823	2,462,552	2,25	6,293	10

	Depositen Vortrag u. neue Einlagen	zurückbezahlt.	Diskonto Summe der Wechsel	Zinsdurchschnitt %	Reingewinn	Dividende per Aktie
18⁵⁰/₅₁	1,189,732	543,398	3,584,592	3,60	22,443	35
18⁵¹/₅₂	1,326,380	766,188	3,504,733	4,10	27,254	45
18⁵²/₅₃	1,163,976	652,128	3,006,479	3,38	16,859	25

An Verlusten durch schlechte Debitoren sind abgeschrieben worden ältere Schuld im Jahre 1844 Thlr. 41,956, 1846: 8,500, 1847: 2,500, 1848: 641.

Bis 18⁴¹/₄₂ sind von der Diskonto-Kasse 90,802,158 Thlr. Wechsel diskontirt worden.

Bilanzen der Bremer. Diskonto-Kasse.

Ende Januar

Activa	1842 Thlr.	1843 Thlr.	1844 Thlr.	1845 Thlr.	1846 Thlr.	1847 Thlr.	1848 Thlr.	1849 Thlr.	1850 Thlr.	1851 Thlr.	1852 Thlr.
Wechsel	632,374	757,497	717,266	579,628	1,011,330	1,447,930	1,264,109	934,004	1,003,072	839,695	836,824
Cassa	1,847	33,442	35,125	102,814	15,121	129	296,610	337,804	767	136,747	350
Zweifelhafte Forderungen	41,957	53,402	11,000	11,000	11,000	—	—	—	—	—	—
	676,178	844,341	763,391	693,442	1,037,451	1,448,059	1,560,719	1,271,808	1,003,840	976,442	837,174
Passiva											
Aktien-Kapital . . .	300,000	300,000	300,000	300,000	300,000	300,000	300,000	300,000	300,000	300,000	300,000
Depositen	327,348	486,067	448,585	378,703	707,796	1,102,953	1,227,799	938,625	691,715	646,334	511,849
Zinsen	2,712	4,974	2,718	2,988	3,107	4,567	5,336	4,693	2,688	2,654	3,379
Diskonto-Conto . . .	4,342	3,614	3,087	1,976	7,346	11,644	8,540	6,889	3,144	5,011	5,087
Dividenden-Conto . .	9,000	9,000	9,000	9,000	10,500	27,000	18,000	21,600	6,000	21,000	15,000
Reservefonds	32,064	40,064	*)	—	8,500	—	—	—	—	—	—
Unkosten-Conto . . .	712	622	—	775	202	1,895	1,044	—	293	1,443	1,859
	676,178	844,341	673,391	693,442	1,037,451	1,448,059	1,560,719	1,271,808	1,003,840	976,442	837,174

*) Zur Tilgung von zweifelhaften Schulden verwendet.

Durch Herzogliche Bestätigungs-Urkunde vom 11. Mai 1853 ist die Errichtung einer **Braunschweigischen Bank** und das Statut derselben genehmigt. Dieselbe wird von einer anonymen Gesellschaft gegründet, soll Darlehen-, Giro- und Disconto-Geschäfte machen. Die Dauer ist auf 99 Jahre festgesetzt. Das Grund-Kapital besteht aus 3 Millionen Thalern in 15,000 Actien à 200 Thlr. Hiervon werden vorläufig 10,000 Actien ausgegeben, die andern 5000 künftig unter die Inhaber der ausgegebenen Actien vertheilt, vorbehaltlich 500 Actien, welche die Herzogliche Leihhaus-Anstalt binnen drei Monaten nach Eröffnung der Geschäfte zu übernehmen das Recht hat. Das Kapital kann jedoch auf Beschluß der Generalversammlung und mit Genehmigung der Herzoglich Braunschweigischen Landes-Regierung auch über die gedachte Summe von 3 Millionen erhöht werden. Bei der Unterzeichnung sind 10 pCt. des Betrages, der Rest in Raten von höchstens 10 pCt. nach und nach einzuzahlen. Nach Einzahlung der Hälfte des Nominal-Betrages kann dem Inhaber ein Actien-Document au porteur ausgehändigt werden. Die Bank ist befugt: 1) Banknoten auszugeben, 2) Wechsel zu discontiren, anzukaufen und zu realisiren, 3) Wechsel an Ordre auszustellen und in Umlauf zu setzen, 4) laufende Rechnung zu eröffnen, 5) Gelder und Effekten in Verwahrung zu nehmen, 6) Vorschüsse auf Gold und Silber in Barren, so wie auf Münze zu leisten, 7) desgl. auf Waaren und Werthpapiere.

Zur Verwendung von überflüssigen Kassebeständen kann die Bank, jedoch nur nach jedesmaliger vorgängiger Zustimmung des Commissarius der Herzoglichen Landesregierung, Staatspapiere und Actien ankaufen. Die Banknoten sollen auf 10, 25 und größere Beträge lauten, der Totalbetrag darf das eingezahlte Actienkapital der Gesellschaft nicht überschreiten. Der vierte Theil ihres Betrages muß stets in der Bank vorräthig sein. Die Rechnungen der Bank werden Ende jedes Jahres abgeschlossen. Wenn sich mehr als 4 pCt. Reingewinn ergiebt, so wird von dem Ueberschuß ein Zehntel zur Bildung und Erhaltung des Reservefonds, ein Zehntel unter die Direktoren, der Rest als Dividende unter die Actionäre vertheilt. Die Interessen und Angelegenheiten der Gesellschaft werden wahrgenommen und besorgt 1) durch den Verwaltungsrath, 2) durch die Direktion, 3) durch die Generalversammlung. Der Verwaltungsrath besteht aus 18 Mitgliedern, wovon 10 in Braunschweig wohnen müssen. Jedes Mitglied hat 5 volle Actien bei der Direktion zu deponiren. Er wird von der Generalversammlung mittelst geheimer Stimmabgabe und relativer Mehrheit gewählt. Die Direktion besteht aus 2 besoldeten vollziehenden und 4 unbesoldeten Direktoren, welche in Braunschweig wohnen müssen. Nach Ermessen des Verwaltungsrathes können denselben noch 2 unbesoldete, und zwar auswärts an Orten, an denen das Interesse der Bank solches besonders wünschenswerth erscheinen läßt, wohnende Direktoren hinzugefügt werden. Die Direktoren werden von dem Verwaltungsrath gewählt. Jeder der unbesoldeten hat 10 volle Actien, jeder der besoldeten eine durch den Dienstvertrag zu bestimmende Zahl zu deponiren. Die besoldeten Direktoren erhalten außer ihrem Antheil an der Tantieme einen festen Gehalt. Die Generalversammlung findet alljährlich im Februar oder März statt. Stimmrecht haben die Inhaber von 5—10 Aktien 1, von 11—20: 2, von 21—35: 3, von 36—50: 4, von 51—75: 5, von 76—100: 6, von 101—125: 7, von 126—150: 8, von 151—200: 9, von 201 und mehr 10 Stimmen. Die Herzogliche Landesregierung führt die Oberaufsicht.

Privat-Diskonto- und Darlehen-Kasse zu Lübeck. Im Jahre 1819 wurde auf Veranlassung der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit, in welcher Senator Hach zuerst einen dahin zielenden Antrag hielt, in Lübeck eine Diskonto-Kasse gegründet. Das betreffende Senats-Dekret ist vom 19. Juni 1819. Das Gutachten des Kommerz-Kollegiums vom 5. Juni sagte:

„Eine solche Anstalt sei wünschenswerth, weil in Folge der Kriegsereignisse die Verhältnisse so ganz verändert seien, und es dem Handel an Kräften fehle, nicht sowohl, weil das Geld wirklich so sehr mangele, sondern mehr, weil die Kapitalisten aus Mißtrauen ihr Geld zurückhielten, und nicht wie früher der junge Kaufmann Geld a deposito zur Betreibung seines Geschäfts bekommen könne; so finde man jetzt sogar, was früher an der Börse zirkulirt, eingezogen, und nicht selten dem Auslande zugewandt. Dieses dem Commercio wieder zu gewinnen, sei nicht Sache eines Einzelnen, nur der patriotischen Vereinigung Vieler dürfte es gelingen, dem Geldbesitzer wieder eine Aussicht zu eröffnen, seine Kapitalien mit Nutzen dem commercirenden Publiko zuzuwenden; nur eine solche Vereinigung wird es auf der andern Seite möglich machen, selbst dem Einzelnen die für ihn versiegten Quellen wieder zu eröffnen. Zugleich wird aber eben diese Vereinigung mit ihrem gesammten Fonds im Stande sein, dem von so vielen Seiten gewünschten Institute der hiesigen Platz- und Waarenwechsel, deren Einführung bisher nicht hat gelingen wollen, eine sichere Garantie und Stütze zu verschaffen, und solchergestalt mitzuwirken, die Zahl der transportablen und leicht zu realisirenden Effekten, mithin der Zahlungsmittel selbst, zu vermehren."

Das Programm hatte die Zahl der Aktien auf 100, jede zu 2000 Mark Ct. bestimmt, wovon 500 Mk. baar einbezahlt werden sollen. Mit Mühe kamen nur 58 Aktien zusammen, mit welchen anzufangen man sich aber nach einigem Zögern entschloß. Die Eröffnung fand am 1. Januar 1821 mit einem einbezahlten Kapital von 30,000 Mk. Cour. (auf 56 Aktien waren je 500 Mk. auf 2 Aktien je 1000 einbezahlt), ein kleiner Anfang, welchem gegenüber die Betriebsresultate überraschen müssen. Diese Resultate waren:

Jahr	Vorschuß auf Unterpfand	Wechsel im Portefeuille	Total	Ausgegebene Zahlungsscheine	Reiner Gewinn
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1821	105,121	31,128	136,349	131,400	1,266
1822	97,750	55,608	153,358	198,200	2,966
1823	138,850	39,761	178,561	218,800	3,921
1824	126,300	58,826	185,126	214,600	5,194
1825	266,450	147,681	314,131	238,100	6,178
1826	189,150	163,764	353,374	261,400	9,538
1827	180,510	138,418	318,928	324,400	10,173
1828	145,525	196,984	342,509	301,200	7,295
1829	198,825	102,764	301,589	307,200	9,243
1830	269,525	96,704	366,229	313,200	9,292

Der verhältnißmäßig große Gewinn veranlaßte das Projekt der Gründung einer Konkurrenz-Anstalt. Zum Zwecke, die Ausführung dieses Projektes zu vermeiden, wurde die Ausdehnung der Cassa und die Verdopplung des Aktienkapitals beschlossen. Die so vergrößerte Anstalt nahm die Firma „Privat-Diskonto- und Darlehen-Cassa" an.

Die Grundgesetze, wie sie damals gegeben wurden mit Berücksichtigung der inzwischen in denselben vorgenommenen Veränderungen bestimmen:

Die Bank soll Wechsel diskontiren, auf Waaren Vorschüsse leisten, Gelegenheit zur sicheren Belegung von Kapitalien bieten und durch Ausgabe von Scheinen die Zahlungen erleichtern. Die Fonds bestehen in den Einschüssen auf die Aktien, in den Verpflichtungsakten der Aktionäre für den nicht einbezahlten Theil, in dem unvertheilt bleibenden Gewinn. Die Zahl der Aktien ist 116 zu 2000 Mk., wovon je 500 einbezahlt, die andern 1500 Mk. 14 Tage nach Aufforderung der Direktion zu bezahlen sind.

Die Verpflichtungsakten werden bis zu einer Einbezahlung prolongirt. Es steht jedem Aktionär frei, mehr als die bestimmten 500 Mk., ja den ganzen Be-

lauf seiner Aktien einzuschießen. Auswärtige können nur Aktionäre sein, wenn der volle Belauf ihrer Aktien eingeschossen ist. Die Aktien, so lange sie nicht voll einbezahlt sind, können nur mit Uebereinstimmung der Direktion übertragen werden. „Die Aktionäre erhalten für ihre baaren Einschüsse 3 pCt. jährliche Zinsen, ihnen allein gehört der reine Gewinn bei dessen Vertheilung, indeß, während der Dauer der Bank, mindestens 200 Mk. per Aktie zurückzuhalten sind. Bei Insolvenz eines Aktionärs kompensirt die Depositen- und Darlehen-Kasse etwaige Forderungen, auch mit der ihm ausgestellten Aktie, und ist diese dann für Dritte ungültig. Die Anleihen, welche die Anstalt macht, dürfen nicht weniger als 1000 Mk. betragen; sie stellt dafür Obligationen aus mit Dauer- und Zinsangabe, auf Verlangen auch au porteur. Sie diskontirt alle transportablen, dem Wechselrechte unterworfenen Effekten nicht über 3 Monat lang und mit mindestens 2 guten Unterschriften. Der nächste Cedent muß stets ein Lübecker sein. Auf Wechsel auf fremde Plätze werden Vorschüsse für bestimmte Zeit gegeben. Wird die Rückzahlung nicht pünktlich geleistet, so läßt die Direktion dieselben für Rechnung des Eigenthümers verkaufen. Ebenso auch hypothekarische Wechsel, Lübeckische und fremde Staatspapiere. Die Direktion bestimmt den Diskonto. Auf den sorgfältig ermittelten Werth der Waaren leiht die Anstalt die Hälfte bis $^2/_3$, unter Verschluß der Waare nach Ermessen der Direktion an Orten, wo sie lagert, oder in dem Magazin der Anstalt aufbewahrt. Der Verpfänder hat auf eigene Kosten selbst für die gute Behandlung zu sorgen und muß sich durch Beibringung der Police über die Versicherung ausweisen; unter 300 Mk. werden nicht gegen Pfand dargeliehen, auch nicht über 3 Monat, vorbehaltlich der Prolongation. Außer den Zinsen und der Lagermiethe hat der Anleihenehmer $^1/_2$ pro Mille zu zahlen. Acht Tage nach Verfall ist die Direktion berechtigt, zur Zahlung binnen drei Tagen aufzufordern und im Nichtzahlungsfalle sofort das Pfand öffentlich zu verkaufen. Bei Einlösung vor Verfall, von Wechseln oder Waaren wird nur der Zins für die verflossene Zeit berechnet, der laufende Monat jedoch für voll angenommen. Die Anstalt genießt bezüglich ihrer Darlehen-Geschäfte die Vorzugsrechte des Leihhauses. Die Generalversammlung versammelt sich am Anfang des zweiten Monats jedes Rechnungsjahres, um den Jahresbericht zu hören, die Rechnung einzusehen und neue Direktoren und Revisoren zu wählen, auch sonst, so oft die Direktion es für nothwendig hält.

Wer nicht für sich oder sein Handlungshaus als Curator oder Vormund erscheint, muß sich durch Spezial-Vollmacht legitimiren. Abwesende sind an die Beschlüsse der Gegenwärtigen gebunden. Jede Aktie hat eine Stimme, doch kein Besitzer mehr als drei. Direktoren und Revisoren stimmen zuletzt. Stimmenmehrheit entscheidet in der Regel, nur bedarf es zur Abänderung des Grundgesetzes der Zustimmung des Rathes, und wenn die Gesellschaft sich vor Ablauf ihres Privilegiums auflösen will, bedarf es der Anwesenheit von wenigstens $^2/_3$ sämmtlicher bei dem Institute berechtigter Stimmen und einer Majorität von $^2/_3$. 4 Direktoren und 2 Revisoren aus der Mitte der Aktionäre stehen der Diskonto-Kasse vor. Bei jeder ordentlichen und außerordentlichen Erledigung schlägt die Direktion den Aktionären 2 Mitglieder vor und diese wählen durch geheimes Stimmgeben. Nur aus sehr erheblichen, von den Aktionären durch Stimmenmehrheit anerkannten Gründen kann die Annahme der Wahl abgelehnt werden. 1 Direktor und 1 Revisor treten jährlich aus in der Ordnung, wie sie gewählt wurden. Die Austretenden können erst nach 2 Jahren wieder gewählt werden, sind jedoch bei der Wiederwahl vor 4 Jahren nach ihrem Austritt zur Ablehnung ohne Angabe der Gründe berechtigt. Die Direktoren erhalten jährlich als Ehrengeschenk einen Portugalösen. Die laufenden Geschäfte werden ausschließlich von den Direktoren geleitet. Einer von ihnen hat den Vorsitz, welcher alle 3 Monat wechselt, in ihren Versammlungen entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der älteste Revisor zuzuziehen. Wenigstens 2 Direktoren erscheinen an den Zahltagen im Comptoir der Diskonto- und Darlehen-Kasse, bei Eingehen neuer Geschäfte haben

sie jedoch die Zustimmung eines dritten Direktors einzuziehen. Außer der Vertretung der Direktoren liegt den Revisoren vierteljährliche Prüfung der Bücher, Rechnungen 2c. ob. Ein befähigter Bürger wird als Buchhalter*) angestellt und hat Sicherheit zu geben. Anträge an und Antworten von der Direktion geschehen durch den Buchhalter. Die Anstalt leistet ihre Zahlungen in Scheinen, welche an 3 Tagen in der Woche eingelöst werden. Die Scheine dürfen nie unter 100 und nicht über 1000 Mk. und nur auf Summen lauten, welche durch 100 theilbar sind. Sie unterscheiden sich in der Form von gewöhnlichen Banknoten, weil sie nicht nur eine Promesse, sondern auch eine Empfangsbestätigung enthalten. Sie lauten: „Nr. ... Mark ... grob Courant. Der Inhaber dieses Scheines hat bei der Privat-Diskonto- und Darlehen-Cassa gegen Einlieferung die Summa von ... Mark grob Courant zu empfangen, wofür wir die Valuta erhalten haben. Lübeck am .... Direktoren und Revisoren der Diskonto- und Darlehen-Cassa.

Die Zahlung geschieht Montag, Mittwoch und Sonnabend zwischen 12 und 2 Uhr."

Die ursprünglich auf 10 Jahre ertheilte Concession ist seitdem von Jahr zu Jahr erneuert worden. In neuerer Zeit ist die Errichtung einer Lübecker Bank beantragt worden, in welcher die Kasse wahrscheinlich aufgehen würde.

Seit Dezember 1852 ist die bisherige Valuta der Bank grob Courant, d. h. Hamburger, Lübecker, Mecklenburger und Dänisch Courant in 4 ß-, 8 ß-, 12 ß-, 1 Mk.-, 2 Mk.-, 3 Mk.-Stücken, Dänische Species in 1/1, 2/3, 1/2, 1/3 und 1/6 Stücken zu 3. 12, 2. 8, 1. 14, 1. 4 und 10 ß., der sogenannte 34-Markfuß, von der Bank aufgegeben und der 14-Thalerfuß angenommen, auch sind die Scheine, je 40, 80 und 200 Thlr. Preuß. Cour., in ganze Thaler convertirt worden.

Bestand ultimo Dezember.

Jahr	Total der Umsätze incl. der Prolongationen	Vorschuß auf Unterpfand	Wechsel im Portefeuille	Total der Vorschüsse	Ausgegeb. Zahlungsscheine	Baarer Kassenbestand	Gewinn außer den Zinsen	Zahlungsscheine zur Einlösung präsentirt
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1831	1,855,588	332,200	102,496	435.246	382,900	101,761	13,276	Bis 1838 ist über die eingelösten Scheine keine abgesonderte Rechnung geführt.
1832	1,900,937	344,125	106,075	450,200	512,900	172,491	14,750	
1833	2,096.341	377,775	118,866	490.641	497,700	172,122	15,700	
1834	2.319,952	379.675	157,131	536,806	373,800	97,192	18,400	
1835	2,186,279	390,675	158,146	548,921	365.100	92,968	16,000	
1836	2,379,548	421,425	278,499	691,024	459,300	24,035	14,500	
1837	2,959,000	362,735	181,142	543,877	450,500	124,628	17,000	
1838	2,117,400	254,150	243,690	497,840	420,500	147,543	12,200	553,200
1839	2,424,336	388,220	224,049	612,269	546,400	145,170	13,700	778,300
1840	2,917,972	428,605	168,496	597,101	548,000	154,538	17,794	728,000
1841	2,794,797	389,850	203,253	620,103	591,500	177,447	16,410	712,400
1842	3,756,273	551,725	175,986	727,711	514,000	186,758	17,356	909,400
1843	2,686,054	335,700	118,307	454,007	535,500	225,211	10,261	620,000
1844	2,340,733	340,050	131,901	471,951	525,000	177,549	10,051	675,700
1845	2,292,100	346,532	183,347	529,879	478,000	127,040	10,772	721,700
1846	2,256,179	294,900	173,558	468,458	465,700	125,036	9,472	710,400
1847	2,247,454	331,250	201,871	533,121	644,200	210,822	9,525	608,700
1848	2,675,977	289,250	100,550	389,800	676,200	392,384	14,135	632,200
1849	2,033,841	321,600	108,706	430,306	593,000	268,953	9,331	825,000
1850	2,419,553	449,950	150,717	600,667	636,000	182,355	11,548	894,000
1851	—	452,200	183,996	636,196	—	164,475	?	?
1852	—	482,050	158,477	640,527	803,600	382,957	14,895	?

*) Gegenwärtig Herr Joh. Heinrich Pohlmann, Verfasser der „Münzzustände der Stadt Lübeck" und des als Manuscript gedruckten Werkes „die Privat-Diskonto- und Darlehen-Kasse zu Lübeck", zwei ausgezeichnete Arbeiten.

Bilanz der Privat-Diskonto- und Darlehen-Kasse in Lübeck.

Am Schlusse des Jahres 1852.

Activa.				
Die Herren Aktionäre laut ihrer Obligationen			Ct. Mk.	169,500. —
Geleistete Vorschüsse auf Unterpfand				
Saldo war in voriger Bilanz	Ct. Mk.	452,200. —		
Neue Vorschüsse	"	506,550. —		
	Ct. Mk.	958,750. —		
Davon sind eingelöst	"	476,700. —		
Saldo 65 Debitores			"	482,050. —
Diskontirte Wechsel				
Saldo in voriger Bilanz	Ct. Mk.	183,996. 14.		
Neue Wechsel	"	673,485. 14.		
	Ct. Mk.	857,482. 12.		
Davon sind eingelöst	"	699,005. 8.		
Saldo im Portefeuille			"	158,477. 4.
In Cassa baar	Ct. Mk.	237,357. 4.		
in Scheinen	"	145,600. —	"	382,957. 4.
Diskonto-Conto pro 1853				
Vortrag wegen laufender Zinsen			"	922. 2.
			Ct. Mk.	1,193,906. 10.
Passiva.				
Kapital-Conto 116 Aktien à 2000 Mk.			Ct. Mk.	232,000. —
Davon eingezahlte	Ct. Mk.	62,500. —		
Die Obligationen der Herren Aktionäre .	"	169,500. —		
	Ct. Mk.	232,000. —		
Zahlungs-Scheine der alten Diskonto-Kasse			"	1,400. —
Zahlungs-Scheine-Conto, alte 1831 1842			"	2,200. —
Zahlungs-Scheine-Conto, neue			"	800,000. —
Davon in Cassa	Ct. Mk.	145,600. —		
in Circulation	"	654,400. —		
	Ct. Mk.	800,000. —		
Anleihe-Conto (hiesige)				
in voriger Bilanz	"	85,967. 14.		
Neue Anleihen	"	85,000. —		
	Ct. Mk.	170,967. 14.		
Zurückgezahlt	"	120,967. 14.		
Saldo			"	50,000. —
Anleihe in Hamburg	Bko. Mk.	49,513. —	"	62,827. 8.
Reserve-Conto				
in voriger Bilanz	Ct. Mk.	42,183. 15.		
ab: Dividende 100 Mk. per Aktie . . .	"	11,600. —		
	Ct. Mk.	30,583. 15.		
Gewinn in diesem Jahre	"	14,895. 3.	"	45,479. 2.
			Ct. Mk.	1,193,906. 10.

Die privilegirte Oesterreichische Nationalbank wurde gegründet, um in das österreichische Geldwesen eine neue Ordnung einzuführen. Die in dieser Richtung von der Staatsverwaltung beschlossenen Maßregeln bestanden in ihren Hauptmomenten darin: 1) den gefährlichen Weg des Papiergeldes, mit Zwangswerth und Zwangsumlauf, für immer zu verlassen, das vorhandene Papiergeld durch freiwillige Einlösung aus dem Umlaufe zu ziehen, und die Geldcirculation auf die Grundlage conventionsmäßig ausgeprägter Metallmünze zurückzuführen;

zu diesem Ende 2) eine Bank in der Form eines privilegirten, selbständigen, durch Actieneinlagen zu bildenden Privatinstituts zu errichten; 3) derselben das ausschließende Recht der Emission von Banknoten mit der ihr obliegenden Verpflichtung der Umwechslung dieser Noten auf jedesmaliges Verlangen nach dem Nennbetrage in Metallmünze zu verleihen, und ihr überdies die in dem Wesen einer Bank liegenden Befugnisse einzuräumen; endlich 4) das Geschäft der Papiergeldeinlösung durch dieselbe, im Auftrage der Staatsverwaltung, gegen die ihr vom Staate zu erfolgende Deckung besorgen zu lassen.

Diese Anordnungen bezüglich der Bank wurden durch zwei Patente vom 1. Juni 1816 getroffen. Das erstere bestimmte in §. 4: Um den Zweck der Einlösung des Papiergeldes durch völlig zwangsfreie und zugleich für die Inhaber des Papiergeldes möglichst vortheilhafte Mittel zu erreichen, wird denselben ein zweifacher Weg zur Verwechslung ihres Papiergeldes dargeboten, nämlich erstens die Verwechslung desselben zu einem Theil gegen Zahlungsanweisungen, die zu jeder Zeit in klingender Münze realisirt werden können, und zum andern Theile gegen zinstragende Staatsobligationen; zweitens die Annahme des Papiergeldes bei den Actieneinlagen in die zu errichtende Nationalbank. §. 5. Demzufolge kann jeder Papiergeld-Inhaber entweder für zwei Siebentheile des Nominalbetrages seines Papiergeldes Banknoten, welche auf jedesmaliges Verlangen bei der zugleich errichteten Auswechslungskasse in Conventionsmünze verwechselt werden, und für die übrigen fünf Siebentheile des Nominalbetrages Anweisungen auf Staatsobligationen, die 1 % Zins in Conventionsmünze tragen, erhalten, oder dasselbe zu den im Verlaufe dieses Patentes näher bestimmten Actieneinlagen verwenden. §. 6. Die Einlösung des Papiergeldes wird einer privilegirten Nationalbank übertragen, welche unverzüglich nach den in einem besondern, am heutigen Tage erlassenen Patente, ausführlicher entwickelten Bestimmungen zu Wien errichtet werden soll. Damit jedoch die Einlösung ohne allen weitern Verzug vor sich gehen könne, läßt die Staatsverwaltung vom 1. Juli an bis zu dem, in dem §. 11 bestimmten Zeitpunkte, wo sich die Bank gehörig constituiren wird, die Einlösung durch eine zu dem Ende eingesetzte einstweilige Verwaltung im Namen der künftigen Bankgesellschaft nach eben den Grundsätzen, welche weiterhin die Bank zu befolgen haben wird, bewirken. In §. 10 wurde bestimmt, daß der Fonds der Bank außer den von der Finanzverwaltung ihr zu überliefernden Münzvorräthen durch 50,000 Actien gebildet werden soll, für deren jede ein Betrag von 2000 fl. in Papiergeld und 200 fl. in Conventionsmünze erlegt werden muß. Die Bank erhält für das durch die Actieneinlage und demnächst von dem von ihr zu vertilgenden Papiergeld von der Staatsverwaltung Obligationen, die mit $2\frac{1}{2}$ % verzinst werden. §. 11 bestimmte, daß die Bank in volle Wirksamkeit trete, sobald die Einlage für 1000 Actien erfolgt ist, und daß inzwischen die ihr als Zettelbank obliegenden Geschäfte von einer provisorischen Verwaltung besorgt werden. Nach §. 13 war der geringste Betrag, wofür im Wege der Einlösung Banknoten und Obligationen erhoben werden können, 140 fl. in Einlösungs- oder Anticipationsscheinen, und größere Beträge mußten sich in dieser Summe theilen lassen. Es wurden dafür 40 fl. in Banknoten und eine Anweisung ausgefolgt, wofür bei der Universalstaatsschuldenkasse eine Staatsobligation von 100 fl., welche 1 % in Conventionsmünze abwirft, erhoben werden kann. Das zweite Patent vom 1. Juni enthielt die Statuten der Bank. Durch kaiserliche Entschließung vom 15. Juli 1817 wurde die Einlage für eine Actie auf 1000 fl. Papiergeld und 100 fl. Conventionsmünze, also auf die Hälfte des anfänglich bestimmten Betrages herabgesetzt, die Zahl der Actien dagegen auf 100,000 erhöht, d. h. verdoppelt. Zur Tilgung der für das eingelöste Papiergeld der Bank zu gewährenden Obligationen wurde ein Plan festgestellt, laut welchem durch eine jährliche Rente deren Betrag binnen 36 Jahren getilgt werden soll.

Die provisorische Bankdirektion, welche am 18. Januar 1818 ihre Verwaltung an die neu constituirte Bankdirektion abgab, hatte 5781 Actien realisirt und da-

für 5,781,000 fl. Papiergeld und 578,100 fl. Conventionsmünze eingenommen, das Papiergeld an den Staat abgeliefert und den Betrag in $2\frac{1}{2}$ % Staatsschuldscheinen empfangen. Sie hatte ferner von der Staatsverwaltung, welche damals die Banknotenfabrikation besorgte, 10,000,000 fl. und in Conventionsmünze baare 12,340,000 fl. empfangen; sie hatte während ihrer Amtsdauer für 23,504,780 fl. Banknoten gegen baar eingewechselt und für 16,921,020 fl. Banknoten Conventionsmünze empfangen. Die ganze Emission von Banknoten bestand

1) für die Papiergeld-Einlösung	12,338,495 fl.
2) als Vorschuß an die provisorische Escomptkasse	3,000,000 „
zusammen	15,338,495 fl.

Hirvon gingen wieder ein

1) Saldo der oben erwähnten Verwechselungen	6,583,760 fl.
2) durch Zahlungen	534,465 „
zusammen	7,118,225 fl.
daher waren bei Abschluß in Umlauf	8,220,270 fl.

Im Allgemeinen war der Fortgang der Papiergeld-Einlösung im Wege der Einlage für Bankactien weniger beliebt als die eben angeführte zweite Methode, welche für 140 fl. W. W. Papiergeld 40 fl. gleich einlösbare Banknoten und 100 fl. in einer 1 % Staatsobligation gewährte. Die Papiergeld-Inhaber drängten sich natürlich mit Ungestüm danach für ein Papiergeld, welches an der Börse bei Erscheinen des Patents vom Juli 1816: 304 gegen Silber stand, so daß 140 fl. = 46 fl. war, 40 fl. Banknote oder Geld und eine in Conventionsmünze verzinsbare Obligation von 1 % zu empfangen, also gewissermaßen die letztere für 6 fl. Conventionsmünze zu erkaufen. Die provisorische Bankverwaltung versuchte daher dem Zudrang Einhalt zu thun, indem sie schon durch Kundmachung vom 6. Juli 1816 erklärte, daß von keiner Partei über 7000 fl. zur Einlösung angenommen werden, und durch Verfügung vom 3. August desselben Jahres bestimmte, daß die Einlösung nur nach schriftlicher Anmeldung und zwar nach deren Reihenfolge und nachdem die Parteien durch die Wiener Zeitung jedesmal davon unterrichtet seien, stattfinden soll. Aber auch dieses Verfahren hatte nur kurze Dauer. Schon am 18. August desselben Jahres wurde die unmittelbare Einlösung des Papiergeldes bei der Bank in Folge kaiserlicher Anordnung ganz eingestellt und zur Erreichung des Zweckes der Ankauf des Papiergeldes vom 26. August 1816 an im Namen der Bank auf der Börse eingeleitet. Diese Operation wurde überdies darauf beschränkt, daß in einem Monat nicht mehr als 2,000,000 fl. in Banknoten und 5,000,000 fl. in Anweisungen auf 1 % Obligationen, verwendet werden, die Ankäufe sich jedoch in der Art nach dem Begehr richten sollten, daß sowohl die Banknoten als die Anweisungen auf Obligationen getrennt verwendet werden konnten.

Am 25. Januar 1817 hob die Finanzverwaltung diese Art der Einlösung gänzlich auf und gestattete nur noch, daß bei den Actieneinlagen der in Conventionsmünze zu leistende Zuschuß in Papiergeld und zwar 200 fl. Papier für 100 fl. Conventionsmünze entrichtet werden durften. Am 28. November 1817 hörte auch diese Maßregel auf, und die Regierung erklärte, die Einlösung des Papiergeldes nach erfolgter definitiver Constituirung des Bankinstitutes wieder aufnehmen zu wollen. Durch die erwähnten Operationen und zwar

a) durch patentmäßige Einlösung	26,311,320 fl.
b) durch börsenmäßigen Ankauf	20,113,914 „
c) durch die Erleichterung der Actieneinlagen	237,720 „
sind zusammen:	46,562,954 fl.

eingelöst worden.

Hierzu wurden verwendet a) in Banknoten	12,338,495 fl.
b) in Obligations-Anweisungen	30,282,700 „
zusammen	42,621,195 fl.

Nach den ursprünglichen Bestimmungen wären	46,562,954 „
nämlich $^2/_7$ in Banknoten:	13,303,700 „
und $^5/_7$ in Obligations-Anweisungen:	33,259,250 „
nothwendig gewesen, und wurden daher an Banknoten	965,205 „
an Anweisungen	2,976,550 „
zusammen	3,941,755 fl.

durch den börsenmäßigen Ankauf, d. h. durch Nichterfüllung des kaiserlichen Patentes erspart.

Auf dem Wege der Actieneinlagen gingen 5,781,000 fl. Papiergeld ein. Die Gesammtsumme der durch die provisorische Bankverwaltung bewerkstelligten Einlösungen betrug daher 52,343,954 fl. 30 Xr.

Anfänglich gab die Bank ihren disponiblen Baarfonds vier Handlungshäusern von Wien unter solidarischer Haftung gegen 6 % jährlicher Zinsen zur Benutzung; im Januar 1817 errichtete sie eine provisorische Escompte-Anstalt.

Der dazu verwendbare Bankfonds betrug		812,536 fl.
Der Staatsschatz gab Vorschüsse im Betrag von		2,750,000 „
Der Betriebsfonds der Escompteanstalt betrug daher		3,562,536 „
hiermit wurden discontirt für 8,734,418 fl., welche einen Gewinn abwarfen von		74,837 „
Dieses Kapital von		3,637,373 „
wurde ausgeglichen durch Rückzahlung an den Staat	1,250,000 fl.	
Gewinn bezahlt an den Actieneinlage-Conto	28,795 „	
Wechselbestand Ende December 1817	1,942,940 „	
Baarbestand	369,596 „	
Discontorest	46,042 „	
	3,637,373 fl.	

Diese Zahlen weichen von denjenigen in nachfolgender Zusammenstellung der Bankgeschäfte als Uebertrag von der provisorischen Bankverwaltung erscheinenden Summen darum etwas ab, weil der Uebergang an die Direktion der constituirten Bank erst am 18. Januar 1818 stattfand, während obiger Abschluß Ende December 1817 gemacht wurde. Was die Tilgung des Papiergeldes von Seite des Staats anbetrifft, so sollte ursprünglich dieselbe 1,000,000 fl. Conventionsmünze jährlich betragen, $^4/_5$ davon zur Einlösung der 1 % Obligationen durch Ankauf an der Börse, $^1/_5$ zur Tilgung der $2^1/_2$ % Obligationen, welche für das im Wege der Actieneinlage eingehende Papiergeld der Bank zugestellt worden, in der Weise verwendet werden, daß für je 100 fl. baar 200 fl. des Nennbetrags der $2^1/_2$ % Obligationen abgeschrieben werden. In beiden Fällen blieb der Tilgungsfonds im Bezug der Zinsen der getilgten Schuld, um dieselben zu weiterer Tilgung zu verwenden. Die 800,000 fl., bestimmt zur Einlösung der 1 % Obligationen, fiel vom 1. März 1817 an weg, weil die Ausgabe von 1 % Obligationen aufhörte und die Einlösung der ausgegebenen dem allgemeinen österreichischen Tilgungsfonds übertragen wurde. Dagegen ist die Tilgungsquote für die $2^1/_2$ % Schuld an die Bank, vom 1. Juli 1817 an, auf 500.000 fl. erhöht worden.

Die zur Einlösung der 1 % Obligationen bezogene monatliche Quote belief sich für den Zeitraum vom 1. Juli 1816 bis Ende Febr. 1817 auf	533,333 fl. 20 Xr.
Hierzu kamen die Zinsen der eingelösten 1 % Obligationen mit	7,489 „ 20 „
zusammen	540,822 fl. 40 Xr.
Eingelöst wurden nach dem Börsencourse an 1 % Obligationen 4,443,400 fl. und hierzu verwendet mit Einbeziehung der vergüteten Intercalarzinsen und der Spesen von 5,983 fl. 18 Xr. und bezüglich 348 fl. 4 Xr. die Summe von	536,940 „ 55 „
Es erübrigte also noch ein baarer Rest von	3,881 fl. 45 Xr.

welchen die Bank an den Staatsschatz zurück abgeführt hat.

Zum Behufe der Tilgung der dem Bankfonds gehörigen $2^1/_2$ % Obligationen erhob die Bank aus dem Staatsschatze die ursprüngliche monatliche Quote von 16,666 fl. 40 Xr. für den Zeitraum vom 1. Juli 1816 bis Ende Juni 1817 im vereinten Betrage von . . . . 200,000 fl. — Xr.

vom 1. Juli 1817 bis Ende November desselben Jahres aber die erhöhte monatliche Quote von 41,666 fl. 40 Xr.

im vereinten Betrage von	208,333 fl. 20 Xr.
zusammen	408,333 fl. 20 Xr.
Die Zinsen der getilgten Obligationen betrugen	7,450 „ — „
zusammen	415,783 fl. 20 Xr.

mittelst welcher Summe 820,000 fl. an der $2^1/_2$ % Schuld abgeschrieben, und nebst den darauf haftenden Intercalarzinsen mit 5,441 fl. 18 Xr. an die provisorische Escomptekasse bezahlt wurden.

Die Geschäfte der seit 18. Januar 1818 constituirten Bank finden sich in den nachfolgenden Tabellen übersichtlich zusammengestellt. Zur Erklärung dieser Uebersicht sowohl als der Katastrophen, welche in neuerer Zeit den Credit der Bank erschüttert haben, führen wir hier noch eine Zusammenstellung derjenigen Geschäfte an, welche zwischen der Bank und der österreichischen Staatsregierung abgeschlossen worden.

Durch Uebereinkommen vom 7. Mai 1819 verpflichtete sich die Bank 2 Mill. fl. zur Ablösung der ihr von dem Staat zuzuweisenden Kaufschillingsreste von veräußerten Staats- und Fondsgütern zu verwenden, d. h. deren Betrag an den allgemeinen Tilgungsfonds abzuführen und dagegen von dem Schuldner die Zinsen à 5 % und die bedungenen Ratenzahlungen einzuziehen. Die Staatsverwaltung bewilligte der Bank 1 % Provision hierfür. Die Ablösungen dieser Art beliefen sich auf 2,105,099 fl. Am 3. März 1820 wurde der Bank die allmälige Einlösung des noch im Umlaufe befindlichen Papiergeldes im Betrag von 450 Mill. (449,715,925) fl. zum festen Cours von 250 für 100 fl. Banknoten oder Conventionsmünze übertragen; anstatt durch die ursprünglich festgesetzte Tilgungsrente wurden die bei den Actien-Einlagen ausgegebenen $2^1/_2$ % Obligationen mit 23,232,000 fl., d. h. mit 50 % sogleich vom Staat bezahlt; die noch nicht ausgegebenen 49,379 Stück Actien sollte der Staat zu dem Preise von 610 fl. baar per Actie übernehmen. Für die Papiergeldeinlösung, welche 180 Mill. fl. Conventionsmünze erforderte, verpflichtete sich der Staat 40 Mill. baar nach den Bedürfnissen der Bank und dem Fortschreiten der Einlösung zu bezahlen, und für die übrigen 140 Mill. (bei Einlieferung von je 250,000,000 Papiergeld jedesmal eine von einer Million Gulden) 4 % Obligationen auszustellen, und sie mit Subsidiar-Hypothek in 5 % Obligationen zum Cours von 70 % zu decken, die veräußerlich waren, wenn „die vom Staate zugesicherte Zahlung ins Stocken gerathen, oder wenn die Banknoten-Einlösung mehr Geld erfordern würde, als die Bank besitze oder vom Staat erhalten könne." Die 140 Mill. sollten durch eine jährliche Rente von 1,400,000 fl. Conventionsmünze und Zuschlag der Zinsen auf Art des oben mitgetheilten Tilgungsplans ausgeglichen werden. Am 9. November 1820 überwies die Finanz-Verwaltung der Bank die Einhebung des Anleihens von 35 Mill. fl. bei Rothschild und Parish — das zur Deckung der sub 3. März zugesicherten 40 Mill., von welchen die Bank erst 10 Mill. empfangen hatte, diente, und wodurch die Bank in den Genuß von 4 % Interessen auch für den Betrag des bis zu 40 Mill. noch nicht eingelösten Papiergeldes trat. Das Plus von 5 Mill. fl. Conventionsmünze kam bei andern Zahlungen in Abrechnung. Am 18. October 1821 verzichtete die Regierung zu Gunsten der Bank auf die ihr vertragsmäßig zustehenden 49,379 Actien. Am 30. November 1822, damit die Bank nicht baares Geld durch den Verkauf der Actien erzielen und dadurch die künftige Dividende der bisherigen Actionaire schmälern müsse, wurde das Uebereinkommen getroffen, daß die Tilgungsrente und Zinsenzuwachs sistirt, dagegen von der Finanzverwaltung 30 Mill. fl. baar binnen drei Jahren bezahlt werden sollten; daß die Tilgungsrente von 1837 an wieder nach dem ursprünglichen Plane fortzuschreiten habe, daß die Bank die Summen, welche sie über die vom Staate erhaltenen Beträge aus eignen Mitteln zur Einlösung von Papiergeld verwenden würde, als ein unverzinsliches

Darlehen vorschieße. Im Jahr 1823 übernahm die Bank die Erhebung eines mit Arnstein und Eskeles, Fries u. Comp., Geymüller u. Comp., Rothschild u. Comp. abgeschlossenen Anlehens von 29,520,000 fl. wodurch sie früher in den Besitz der von der Regierung zu leistenden Ratenzahlungen trat. Am 8. October 1824, da die Bank das Geld nicht benöthigte, prolongirte sie die im Jahre 1825 fälligen Raten zu 4 % Interessen auf ein Jahr. Durch Patent vom 27. März 1822 wurde die früher bestandene Einlösungs- und Tilgungs-Deputation der Wiener Währung aufgehoben und die bezüglich derselben noch schwebenden Geschäfte der Bankverwaltung übertragen; der Staat bezahlte die dazu nöthigen Beamten; der Staat räumte der Bank bis zur Vollendung des Bankbaues das Dominikaner-Gebäude ein. Durch Uebereinkunft vom April 1822 übertrug der Staat der Bank die Anfertigung der Einlösungsscheine, welche zur Verwechslung der beschädigten nöthig ward und gab ihr die Maschinen dazu. Im Februar 1822 wurde eine Uebereinkunft getroffen, daß während eines Jahres die Bank, Anweisungen der Staatscentralkasse auf die Kassen der Provinz zu 5 % gegen Ersatz der Remittirungskosten und zwar in der Ausdehnung eines Credits von 6 Mill. fl. discontiren solle, vorausgesetzt, daß die Anweisungen auf die Einnahmekassen in Wien oder solche Provinzen lauten, wo Bankverwechslungs-Bureaus bestehen, die Anweisung der Bank also Geldsendungen ersparte. Im Jahr 1823 wurde dieser Credit auf 10 Mill. ausgedehnt, der Zinsfuß auf 4 % herabgesetzt. Der gleiche Maßstab galt bis 1826, wo der Credit auf 20 Mill. erhöht wurde. Im Jahr 1834 wurde der Zinsfuß der Anweisungen auf 3 % herabgesetzt. Im Jahr 1835 ward die von der Bank zu escomptirende Gesammtsumme auf 30 Mill. erhöht, welches Uebereinkommen stillschweigend fortdauern sollte, mit Vorbehalt einer Verminderung, im Fall die Lage der Bank es erfordert, was im Jahr 1842 bezüglich 6 Mill. fl. der Fall war, welche die Regierung baar einlöste, während der andere Theil nicht in Umlauf kam und bei Verfall jedesmal prolongirt worden war. Neben diesen Centralanweisungen hat die Bank zu verschiedenen Malen Anweisungen der Bergwerksprodukten-Verschleiß-Direktion und der montanistischen Hauptkassen in den Provinzen discontirt. Im März 1831 vermittelte die Bank ein Anlehen von 36 Mill. fl. 5 % Staatsschuldverschreibungen, welche die Häuser Arnstein u. Eskeles, Rothschild u. Söhne, Geymüller u. Comp. und S. G. Sina zu veräußern übernommen hatten. Diese Betheiligung der Bank führte für dieselbe das Escomptegeschäft der Wechsel der genannten Häuser zu 4 % herbei, und verschaffte der Bank die wiederholte Zusicherung der Finanzverwaltung, daß sie die Maßregeln zur Erhaltung des Bankcredits möglichst unterstützen werde (d. h. mit den öffentlichen Geldern der Bankkasse zu Hülfe kommen wolle, soweit diese Gelder reichen). Sub 23. Juni 1831 wurde die Herbeischaffung von 12 Mill. fl. Silberbarren durch die oben genannten Wechselhäuser für Rechnung der Regierung übernommen, wobei die Bank durch Escomptirung der Centralkasse-Anweisungen, welche die Finanzverwaltung den Contrahenten gab, und durch die Vergütung der Probescheine an die Kasse, Dienste leistete, und einen Nutzen zog theils durch die Zinsen, theils durch die Vermehrung ihres Baarvorraths, welcher bis auf 12,781,745 fl. gegenüber einem Notenumlauf von 123,929,640 fl. geschmolzen gewesen war. Im Jahr 1843 zahlte die Finanzverwaltung 4 Mill. fl. von dem vertragsmäßig festgesetzten Credit von 30 Mill. ab, und wurde hierdurch bezüglich der Rückzahlung vom Jahr 1842 die Summe der Centralkasse-Anweisungen, welche nicht in Umlauf kamen, auf 20 Mill. reducirt, welcher Credit bis zum Jahr 1848 nicht mehr überschritten worden ist. Dagegen übergab die Finanzverwaltung von da an, durch die Bank, ebenfalls 3 % tragende Centralkasse-Anweisungen auf drei Monat Zeit lautend dem Privatverkehre. Im Jahr 1846 wurden die für den Privatverkehr bestimmten 3 % Anweisungen um 1,500,000 fl., in sechs Monaten zahlbar, erhöht, was besonders mit Rücksicht auf Böhmen und der in Prag errichteten Bank-Filial-Escompteanstalt geschah. Im Jahr 1847 wurde der Credit der Regierung

weiter ausgedehnt. Am 16. März 1848 übernahm die Bank die Escomptirung der für den Umlauf bestimmten 3 % Kassenanweisungen im Werthe von 10,900,000 fl. transitorisch aus eigenen Mitteln. Sub 20. April 1848, nachdem ein Münzausfuhrverbot von dem Finanzminister erlassen worden war, übernahm die Bank für Rechnung des Staates 30 Mill. fl. in Hypothekar-Anweisungen, die auf der k. k. Saline Gmunden versichert sind, zu emittiren und gegen eine 4 % Verzinsung den Betrag vorzuschießen. Am 22. Mai erlangte die Bank: 1) Einführung des Zwangsumlauf für die Banknoten; 2) Beschränkung der Verwechslung der Banknoten gegen Silber auf den Maximalbetrag von 25 fl., der seitdem gänzlich der Willkür der Bankverwaltung anheimgestellt ist; und 3) Hinausgabe von Banknoten von 1 und 2 fl. — Am 14. September 1848, als die Noth der Gewerbetreibenden die öffentliche Ruhe und Sicherheit, folglich auch das Vermögen der Bank bedrohte, ließ sie sich herbei, einen Credit von 2 Mill. fl. für zwei Jahre zinsenfrei der Finanzverwaltung zur Unterstützung der Gewerbetreibenden zu eröffnen. Sub 1. October 1848 bewilligte die Bank der Regierung einen weitern Credit von 6 Mill. fl. auf ein Jahr unverzinslich. Sub 18. October 1848 wurde ein Uebereinkommen getroffen, nach welchem die Bankdirektion der Finanzverwaltung die Escomptirung von 14 Mill. fl. Kassenanweisungen zum Zinsfuß von 5 % zusichert. Nach Uebereinkunft vom 9. December 1848 wurde der Finanzverwaltung ein weiterer Credit von 20 Mill. fl. auf ein Jahr und zinsenfrei eröffnet.

Gleichzeitig wurde eine Uebereinkunft geschlossen, daß die Bank 6 Mill. fl. Silber ankaufe, damit Scheidemünze geprägt werden könne und daß der Staat $^3/_4$ der Unkosten darauf trage.

Im Januar 1849 übernahm die Bank die Emission von 25 Mill. fl. 3 % Kassenanweisungen des Staats, welche aber schnell großentheils zur Bankkassa zurückflossen. Im Februar 1849 wurde die Bank beauftragt die Noten, welche im Jahre 1848 von der ungarischen Ministerial- (nicht Revolutions-) Regierung ausgegeben waren, mit Banknoten einzulösen. Im September 1849 übernahm die Bank $3^1/_2$ Mill. fl. von dem $4^1/_2$ % Anleihen von 71 Mill. fl., welches der Staat machte, um die Schuld an die Bank theilweise zurückzahlen zu können.

Am 6. December 1849 schloß die Bank und Finanzverwaltung einen Vertrag ab, nach welchem alle Forderungen der Letzteren an Erstern in eine Summe von 96,948,768 fl. 36 Xr. zusammengezogen und bestimmt wurde, daß dieselbe künftig mit 2 % verzinst werden solle. Die Regierung machte sich verbindlich der Bank die von Sardinien zu zahlende Kriegsentschädigung und gewisse Quoten des neuen Anleihens zufließen zu lassen.

An dem am 1. September 1851 abgeschlossenen Anleihen betheiligte sich die Bank mit 10 Mill. fl., welche Betheiligung jedoch nicht in Anspruch genommen wurde, weil das Anleihen durch die Subscriptionen untergebracht werden konnte.

Die nachfolgende Uebersicht des Bankverkehres enthält auch die Geschäfte mit dem Staate, insoferne sie Staatsanweisungen betreffen, bis zum Jahre 1846. Von da an findet sich hierüber nichts in den Bankberichten aufgeführt.

Die Bankverwaltung hat vielseitige heftige Angriffe erfahren, sowohl wegen der Art und Weise wie sie die concessionirte Insolvenz seit 1848 ausbeutete, als auch wegen der geringen Anstrengungen die sie gemacht, die Baarzahlungen wieder aufzunehmen.

Verglichen mit der Haltung der Bank von Frankreich war die Wiener Bank allerdings eine höchst rücksichtslose. Während sie alle Vortheile und Vorrechte einer Staatsbank genoß, hat sie nur von dem Standpunkte des Geschäftsmannes aus gehandelt, d. h. lediglich auf ihren Gewinn gesehen, lediglich nach der Erreichung großer Dividenden gestrebt. Letzteres ist ihr auch in der That gelungen, sie hat in dem Zeitraum von 1848—1852 an 10 Mill. fl. Dividende vertheilt, sie hat dagegen ihre Noten seit ihrer Insolvenz bis auf 260 Mill. fl. vermehrt und ist erst in neuester Zeit wieder auf die Summe von Anfang 1848 zurückgekehrt, sie

hat ihren Baarfond von dem niedrigsten Standpunkt im Mai 1848 nur um etwa 22 Mill. fl. vermehrt.

Die großen Bankiers, die Börsenspeculanten, waren geneigt diese Thatsache zu entschuldigen, theils weil sie selbst Bankactionaire sind, theils weil die Schwankungen des Agio einen beliebten Gegenstand der Speculation bilden, es scheint aber kaum eine andere Entschuldigung für die Fortdauer der Insolvenz annehmbar, als die, daß die österreichische Regierung mit dem Jahre 1848 große Summen Papiergeld mit Zwangscours ausgegeben hat, und so lange dieser besteht, die Bank befürchten muß, jeden noch so großen Geldvorrath wieder fort- und das Papiergeld ihr zuströmen zu sehen, wenn sie ihre Zahlungen wieder eröffnen wollte. Das große Publikum leidet aber ungemein bei einem Umlaufmittel, welches wie die Banknoten und das Staatspapiergeld (im November 1851) bis zu 50 % im Credite schwankt. Das Staatspapiergeld ist bereits bedeutend vermindert worden, die Staatsschulden an die Bank sind geringer als bei Suspension der Bankzahlung. Es war nämlich

Ende	1848	1849	1850	1851	1852
die ganze Staatsschuld an die Bank	197	189	150	145	130
wovon seit der Insolvenz	67	59	20	15	0
Banknotenumlauf	223	250	255	216	195

Es hat daher die Staatsschuld seit der Insolvenz der Bank um 67 Millionen, der Banknotenumlauf nur um 28 Millionen abgenommen und die Geschäfte mit dem Staat können als Vorwand längerer Insolvenz nicht dienen, wenn ihre Vermehrung auch im Jahre 1848 der Anlaß zu derselben war.

Als ein Schritt zur Verbesserung der mißlichen Lage ist die Ankündigung zu bezeichnen, daß die Verwaltung der österreichischen Nationalbank die Ausgabe der Reserveactien beschlossen hat, dieselbe soll zu dem Cours von 800 fl. für jede Actie stattfinden, wird also das Bankkapital um circa 40 Mill. fl. erhöhen.

Das gegenwärtig gültige Statut von 1841 bestimmte: Der bis jetzt der Nationalbank gehörige Fonds bildet auch ferner ihr Kapital. Die Bank ist verpflichtet diesen Fonds nach Maßgabe des Bedürfnisses zu vermehren. Die Bank leistet alle ihre Zahlungen in Silber-Gulden, 20 = 1 köln. Mark. Die Actionaire bilden die Bankgesellschaft, die Actien werden auf bestimmte Namen in den Büchern der Bank eingetragen. Nur solche eingetragene Namen sind bei den Bankangelegenheiten stimmfähig. Zur Umschreibung einer Actie wird deren Zurückstellung an die Bank und die beigefügte Indossirung des letzten Besitzers der früher ausgefertigten Actie erfordert. Wenn Actien in Folge Amtsverhandlung an einen neuen Erwerber übergehen, hat die zuständige Behörde auf dem Actienscheine selbst für den ganzen Betrag die Uebergabe zu bestätigen und dem Eigenthümer den Schein auszufolgen, der sodann die Umschreibung auf die übliche Weise bewirken kann. Als gewöhnliche Dividende sind jährlich 30 fl. für jede Actie zu bestimmen, welche halbjährlich ausbezahlt werden. Bleibt, nachdem dies geschehen, noch ein Ueberschuß als Gewinn, so schlägt der Bankausschuß jährlich vor, welcher Betrag davon an die Actionaire vertheilt werden soll; der Rest kömmt in die Reserve.

Die Bank macht Escompte-, Giro-, Zettel-, Depositen-, Darlehn- und Anweisungsgeschäfte. Dieselbe escomptirt Wechsel auf Wien gezogen, eigene Wechsel auf Wien. Als Girobank übernimmt sie Banknoten oder bankmäßige Silbermünze und Wechsel auf Wien in laufende Rechnung, worüber durch Anweisung und Abschreibung auf dem dazu eröffneten Folium verfügt werden kann. Die Bank besitzt während der Dauer ihres Privilegiums im ganzen Umfang der österreichischen Monarchie das ausschließliche Recht Banknoten auszufertigen und auszugeben. Die Banknoten sind im Umlauf ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel, zu deren Annahme zwar im Privatverkehr kein Zwang stattfindet, denen jedoch ausschließend die Begünstigung zugestanden ist, daß sie bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennbetrage für bankmäßige Silbermünze angenommen werden müssen.

Sie sind Anweisungen der Bank auf sich selbst und von ihren Kassen auf jedesmaliges Verlangen des Ueberbringers sogleich in bankmäßiger Silbermünze nach ihrem vollen Nennwerthe auszubezahlen. Der Bankdirektion liegt daher ob, von Zeit zu Zeit ein solches Verhältniß der Notenemission zu dem Münzstande festzusetzen, welches die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern geeignet ist. — Die Bank ist stets verpflichtet, ihre Noten zum vollen Nennwerth einzulösen. Bei der Depositenanstalt übernimmt die Nationalbank Gold und Silber in Barren, Gold- und Silbergeräthe, aus- und inländische Gold- und Silbermünzen, deren Verkehr durch die Gesetze erlaubt ist, nach ihrem Werth zur Bankvaluta, dann Staatspapiere und Privatgeld-Urkunden gegen Gebühr in Verwahrung. In der Abtheilung der Leihanstalt kann sie auf Gold und Silber und auf inländische Staatspapiere verzinsliche Vorschüsse geben. Sie darf von den Vorschüssen auf Pfänder bis zu 6 % Zinsen nehmen. Ist eine höhere Verzinsung räthlich, so hat sie hierzu die Erlaubniß der Regierung nachzusuchen. Im Anweisungsgeschäft weiset die Bankkasse in Wien die von den Parteien erlegten Geldbeträge auf die Filialen an und umgekehrt. Die Anweisungen werden auf Namen oder an Ordre und in beliebiger Zeit zahlbar nach Begehren ausgestellt.

Die Bankgesellschaft wird durch einen Ausschuß und eine Direktion repräsentirt, deren Mitglieder österreichische Unterthanen, dispositionsfähig sein und eine erforderliche Zahl von Actien besitzen müssen. Der Bankausschuß hat 100 Mitglieder, nämlich diejenigen 100 Actionaire, welche nach dem Bankbuche sechs Monat vor und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses die größte Anzahl von Actien besitzen. Der Besitz der Actien ist durch Depositirung oder Vingulirung derselben einen Monat vor der Versammlung des Ausschusses bei der Bank auszuweisen. Der Ausschuß ist für ein volles Jahr unveränderlich. Er versammelt sich in der Regel im Monat Januar in Wien; andere Versammlungen beruft die Direktion. Jedes Mitglied kann nur in eigner Person erscheinen und hat, ohne Rücksicht auf die Zahl der Actien, eine Stimme. Den Vorsitz im Ausschuß führt der Gouverneur der Bank oder dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende stellt die Anträge, über welche nach Stimmenmehrheit entschieden wird. Die Verwaltung des Bankvermögens und die Besorgung der dabei vorfallenden Geschäfte steht der Direktion zu. Diese besteht aus dem Gouverneur, dessen Stellvertreter und zwölf Directoren. Der Gouverneur und sein Stellvertreter werden von der Regierung ernannt. Ebenso die Direktoren, welche jedoch von dem Bankausschuß vorgeschlagen werden. Der Stellvertreter des Bankgouverneurs muß während seines Amtes 12 und jeder Direktor 6 Actien besitzen. Das Amt der Direktoren dauert drei Jahre. Jeder derselben kann jedoch sogleich wieder in Vorschlag gebracht werden. Die Direktion führt die Geschäfte unter der Firma: „Privilegirte österreichische Nationalbank." Ihr steht zu, Beamte aufzunehmen oder zu entlassen, und ihnen Gehalte, Belohnungen und Unterstützungen zu bewilligen; sie ist der Bankgesellschaft und dem Staate verantwortlich. Der Bankausschuß hat in den Jahresversammlungen die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, von der Direktion angetragene Statuten- und Reglements-Abänderungen in Erwägung zu nehmen und sie nöthigenfalls zur Ansuchung der kaiserlichen Genehmigung zu ermächtigen, den ordnungsmäßigen Antrag der Direktion wegen Erneuerung oder Trennung der Bankgesellschaft zu erörtern. Die gebilligten Rechnungsabschlüsse sind öffentlich kund zu machen. — Der Bankdirektion sowohl als dem Bankausschuß wird ein kaiserlicher Commissair zur Seite gestellt, welcher den Berathungen beiwohnt, berathende Stimme hat, Bekanntmachungen, Rechnungsabschlüsse u. dergl. Acte vorläufig einsieht, berechtigt ist von allen Aemtern oder Kassen der Bank Aufklärung zu verlangen, und insbesondere unter seiner Verantwortlichkeit darüber zu wachen hat, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben und das von der Bankdirektion festgesetzte Verhältniß zum Münzschatze nicht überschreiten. Im Fall eines Bedenkens gegen Maßregeln, welche von der Bankdirektion oder dem Bankausschusse beschlossen worden,

die den Statuten oder dem Interesse des Staates widersprechen, hat sich der Hofcommissair schriftlich gegen die Ausführung zu erklären und zu verlangen, daß hierüber mit den betreffenden Verwaltungsbehörden vorläufig das Einvernehmen eröffnet werde. Dieser Erklärung ist zu entsprechen. Dem Hofcommissair wird ein zweiter Commissair beigegeben, welcher das Escompte= und das Darlehnsgeschäft zu überwachen, im Fall von Bedenken dieselben durch den Hofcommissair vor die Bankdirektion zu bringen hat, welche entscheidet, ehe mit der Sache vorgegangen werden darf. Ueber Geschäfte zwischen Bank und Staat ist jedesmal ein eigenes Uebereinkommen zu treffen. In allen Gegenständen, bei welchen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder die kaiserliche besondere Genehmigung erforderlich ist, hat sich die Bank an die kaiserliche Finanzverwaltung ausschließend zu wenden. Der genaueren Uebersicht wegen werden die Gegenstände, die der Zustimmung der Finanzverwaltung bedürfen, insbesondere namhaft gemacht: wenn es sich um die Erweiterung des Bankfonds, um die Festsetzung oder Veränderung des Verhältnisses des Münzschatzes zu den im Umlauf gesetzten Banknoten, um außerordentliche Maßregeln zur Verstärkung des Münzvorrathes, um die Festsetzung oder Veränderung des Zinsfußes für das Escompte= oder Darlehnsgeschäft, um die Bestimmung des von den Erträgnissen des Bankinstituts unter die Actionaire als außerordentliche Dividende zu vertheilenden Betrages, um die Art der fruchtbringenden Verwendung des Reservefonds und seiner Zuflüsse, um die außerordentliche Einberufung des Bankausschusses, um die Errichtung von Filialbankanstalten, um die Auflösung der Bankgesellschaft vor der Erlöschung des ihr ertheilten Privilegiums, oder endlich um Beschlüsse handelt, gegen deren Ausführung der landesfürstliche Hofcommissair Einspruch zu thun findet.

Das gesammte Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bankgesellschaft als ein vereinigter Körper bezieht, soll mit Ausnahme der Realitäten steuerfrei sein. Alle Bücher, Vormerkungen, Geldurkunden der Bank sind stempelfrei. Die Bank ist berechtigt im ganzen Umfange der Monarchie Filiale für einen oder mehrere ihrer Geschäftszweige mit den ihr selbst zustehenden Rechten zu errichten. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten sind dieselben Strafen verhängt wie auf die des Staatspapiergeldes. Die Verfälschung oder Nachahmung der Actien, Schuldverschreibungen, Depositenscheine oder anderer Urkunden der Bank wird wie Verfälschung öffentlicher Urkunden bestraft. In allen Rechtsstreitigkeiten, die Bank mag Klägerin oder Beklagte sein, ist das niederösterreichische Landrecht ihr privilegirter Gerichtsstand. Ausgenommen sind die Wechselgeschäfte, welche vor dem niederösterreichischen Merkantil= und Wechselgericht zu verhandeln sind. Da die Bank keine Verboten, Pränotationen oder Superpränotationen annimmt, so können dergleichen Sicherheitsmaßregeln nur durch das niederösterreichische Landrecht erwirkt werden, welches der Bank eröffnen kann mit einer Zahlung, Erfolglassung oder Umschreibung inne zu halten. In diesem Falle ist die Bank berechtigt, während der Dauer des Rechtsstreites die betreffenden Objekte bei dem niederösterreichischen Landrechte zu hinterlegen. Die Amortisation von Actien und andern Bankurkunden muß ebenfalls bei dem niederösterreichischen Landrechte nachgesucht werden, welches hierbei wie bei der Amortisation von Staatspapieren verfährt. In der Girobank liegende Gelder können keinem vorläufigen Beschlag unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden. Aller Ansprüche von Dritten ungeachtet hat die Bank stets ein unbedingtes Vorzugsrecht an alle in ihrem Besitze befindlichen Gelder und Effekten, durch welche sie sich ohne gerichtliche Dazwischenkunft bezahlt machen kann. Im Fall einer Auflösung der Bankgesellschaft wird das nach Berichtigung aller Forderungen übrigbleibende Vermögen in gleichen Theilen auf die Actien vertheilt und deren Eigenthümern ausgehändigt. Die Auflösung kann mit kaiserlicher Zustimmung auch vor Erlöschen des Privilegiums erfolgen, wenn dieselbe wenigstens durch Dreiviertheile der anwesenden Stimmen des Bankausschusses beschlossen wird. Die Ankündigung einer solchen Verhandlung im

Bankausschuß muß vier Wochen früher von Seiten der Bankdirektion in der „Wiener Zeitung“ verkündigt werden. Bei Anständen bei Anwendung der Statuten hat der Ausschuß die Entscheidung der Finanzverwaltung einzuholen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Direktion und dem Ausschusse oder wenn bei der Trennung der Gesellschaft über die Ausgleichung Widersprüche eintreten, welche nicht gütlich beigelegt werden sollten, so sind solche dem obersten Gerichtshofe zu unterziehen, welcher sie als Schiedsrichter ohne weitere Berufung entscheidet. Das gegenwärtige Privilegium dauert bis zum letzten December 1866 und kann verlängert werden, wenn von dem Bankausschuß das Ansuchen dazu gestellt wird.

Vorstehendes sind die Bestimmungen der eigentlichen Bankstatuten; dem Reglement über die Geschäftsführung entlehnen wir noch folgende wichtige Bestimmungen: Drei Jahre vor dem Ablaufe des Bankprivilegiums berathe der Ausschuß ob und allenfalls mit welchen Abänderungen die Erneuerung dieses Privilegiums nachzusuchen sei. Die Direktoren versehen ihre Aemter unentgeltlich, es wäre denn, daß der Ausschuß sich durch den künftigen Gang der Geschäfte veranlaßt fände, zeitliche oder fortwährende Entschädigung für ihre Dienstleistung anzuweisen. Die Direktion versammelt sich jede Woche zu einem von dem Gouverneur zu bestimmenden Tage und außerdem auf Veranlassung des Gouverneurs oder des kaiserlichen Commissairs. In der Bankdirektion führt der Gouverneur oder sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Direktoren erstatten Bericht, Jeder über die seiner Oberaufsicht anvertrauten Geschäftszweige. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung, welcher der Gouverneur beigetreten ist. Beschlüsse, die auf den Stand des Bankvermögens Einfluß haben, können nur in der Versammlung der Direktion gefaßt werden. Zur Vereinfachung der Manipulationen zahlt die Bank ausschließend in Banknoten, welche jedoch sofort in den Auswechslungskassen in Silbergeld umgesetzt werden können. Die Direktion bestimmt die Gebühren bei den verschiedenen Geschäftszweigen und bringt sie zur öffentlichen Kenntniß. Für die Beamten ist ein Pensionsfonds gebildet; ihr Gehalt wird monatlich in vorhinein bezahlt. Jeder Beamte, dessen Gehalt 500 fl. und mehr, hat einen gleichen Betrag österreichischer Staatspapiere zu hinterlegen. Drei Oberbeamte: ein Generalsecretair, ein Kassendirektor und ein Oberbuchhalter stehen den einzelnen Geschäftszweigen vor. Jede Actie wird von dem Gouverneur oder seinem Stellvertreter, von einem Direktor und einem Kassirer der Actienkasse unterfertigt. Actieneigenthum und Beheben der Dividende kann jeder Actienbesitzer durch eine Erklärung und Vormerkung sichern, nach welcher Cessionen und Zahlungen nur gegen seine Unterschrift erfolgt. Die gewünschte Unveräußerlichkeit von Actien wird auf denselben bestätigt. Bei dem Depositengeschäft hat der Deponent eine Consignation in duplo zu überreichen, lautend: „Für die Frist (oder auf unbestimmte Frist) ...... hinterlegt der Unterzeichnete zur Aufbewahrung bei der privilegirten österreichischen Nationalbank: ...... verwahrt und abgeschätzt wie folgt:

Zeichen der Colli.	Nummer.	Gewicht. Brutto.	Gewicht. Netto.	Inhalt.	Werth in Bankvaluta. Fl.	Werth in Bankvaluta. Xr.
	Datum.	Siegel.		Unterschrift des Deponenten.		

Bei Consignirung von Gold- und Silbermünzen soll außer dem Nettogewicht die Zahl der Stücke und nöthigenfalls die Bezeichnung, ob ganze, getheilte oder doppelte Stücke, angegeben werden. Bei Consignationen von Staatspapieren, jede einzelne Papiergattung nach ihrem stufenweisen Zinsfuße geordnet, Name ꝛc., bei Gold- und Silberbarren die entsprechende Bolette des Münzamtes, bei Privatgeldurkunden die verschiedenen Einzelheiten Die Colli müssen gehörig verpackt und versiegelt sein. Es werden Uebernahme- und Erfolglassungs-Gebühren, für Revision, Abwägen ꝛc. ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes erhoben. Die Aufbewahrungsgebühr richtet sich nach Frist und Werth. Auf weniger als 15 Tage wird kein Depositum angenommen. Die Aufbewahrungsgebühr wird vorhinein erhoben, und der Verfalltag kann gegen Anzeige und Zahlung der Prolongations-

gebühr hinausgeschoben werden, bei Unterlassung der Anzeige aber verdoppelt. Für Deposita auf unbestimmte Frist ist die Aufbewahrungsgebühr für ein Jahr zu entrichten. Empfangsbestätigungen werden in keinem Falle auf den Ueberbringer lautend ausgestellt. Der Deponent muß der Bank bekannt oder durch zwei accreditirte Zeugen seine Rechtlichkeit ausgewiesen sein. Die Gegenstände werden von den Bankbeamten gemeinschaftlich mit den Parteien nach den Consignationen abgeschätzt, die Colli von den Bankbeamten plombirt und von den Parteien mit ihrem Siegel dergestalt verwahrt, daß ohne Verletzung keine Eröffnung stattfinden kann. Eine der Consignationen bleibt bei der Bank, die andere wird als Depositenschein der Partei ausgefolgt. Die Depositenscheine können durch gleiche Unterschrift und gleiche Siegel, im Falle der Legalisirung mit deren Wiederholung cedirt werden. Gegen Zurückstellung und Abquittirung des Depositenscheins können die Parteien ihr Eigenthum jeder Zeit erheben. Nur mit Wissen und Einwilligung des Eigenthümers unter jedesmaliger Beibringung des Depositenscheines können die Depositen mit außergerichtlichem Verbote belegt oder an dritte Personen ausgefolgt werden. Im Fall der Concurs eines Deponenten der Bank gerichtlich angezeigt wird, verwahrt sie die Depositen für die Masse bis das niederösterreichische Landrecht darüber verfügt und alle Forderungen der Bank befriedigt sind. Sind Deposita von mehrern Miteigenthümern hinterlegt, so kann einer derselben oder eine dritte Person zur Verfügung über dies Eigenthum bevollmächtigt werden. Die Bank hält seine Vollmacht für gültig, so lange sie nicht förmlich widerrufen wird. Bei Depositen für Rechnung eines Dritten kann der Deponent selbst ohne Beibringung einer Vollmacht des angegebenen Eigenthümers über dieselben nicht verfügen, und der Eigenthümer muß, wenn er in eigener Person die hinterlegten Gegenstände in Anspruch nimmt, die Identität seiner Person nachweisen. Uebergang des Depositums durch Sterbefall oder Execution in das Eigenthum eines Dritten geht nur im Wege des niederösterreichischen Landrechts. Da über Deposita nur im Gesammtbetrage verfügt werden kann, kann eine theilweise Erhebung nur in der Form stattfinden, daß das Ganze zurückgezogen und theilweise wieder eingelegt wird. Die Bank haftet für die treue und sorgfältige Aufbewahrung nach Zahl und Beschaffenheit. Sie haftet für Veruntreuungen und Entwendungen, nicht aber für jene Zufälle, die nach den gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich den Eigenthümer betreffen. Wenn eine Partei die als Depositenschein ausgestellte Consignation verliert, so hat sie dies der Direktion anzuzeigen, die Amortisirung des Documents zu veranlassen und über das Depositum erst, nachdem dieselbe erfolgt ist, Verfügungsrecht. Wer diese Förmlichkeit versäumt, hat an die Bank bei eingetretenem Mißbrauch der verlorenen Consignationen keinen Anspruch. Die Bankdirektion bestimmt von Zeit zu Zeit die Summe, welche im Ganzen dem Escompte- und Darlehnsgeschäft zu widmen ist. Ein Comité, aus einem oberleitenden Direktor und wenigstens zwei Censoren bestehend, führt die Oberaufsicht. Die Censoren werden aus dem zum Handelsstand gehörigen Actionairen von der Direktion ernannt, und zwar in solcher Anzahl, daß kein Censor länger als drei Wochen hintereinander in Anspruch genommen wird. Das Comité versammelt sich an den von der Direktion bestimmten Tagen und Stunden, um die zum Escompte oder zur Verpfändung überreichten Effecten zu prüfen, und den darauf zu gewährenden Credit zu bemessen. Darlehnsgeschäfte werden ohne Beiziehung der Censoren verhandelt. Dem Censurcomité wird der zweite kaiserliche Commissair fortwährend zur Seite stehen. Wechselbriefe, welche bei der Annahme einer Notariatsverhandlung unterworfen waren oder bei der Zahlung derselben bedürfen, werden von der Bank nicht in Escompte übernommen. Gleichfalls sind vom Escompte ausgeschlossen: a) außer Wien zahlbare Wechselbriefe (welche Bestimmung für die Filialbanken sich auf ihre Plätze bezieht, sodaß z. B. die Prager Filiale nur Prager Wechsel discontirt), b) domizilirte Wechsel, c) Wechsel, welche ohne Bestimmung einer zu bezahlenden Münzsorte auf irgend eine fremde Währung lauten, oder d) für die fremde Währung keinen festen Wechselcours be-

stimmen und e) Wechsel, welche in solchen Münzsorten bezahlt werden sollen, die zur Bankvaluta nicht geeignet sind. Effekten unter 300 Gulden und über 95 Tage (incl. der Respecttage) werden nicht escomptirt. Auf Effekten, welche früher als in fünf Tagen zahlbar sind, muß sich der Besitzer den Escompteabzug für fünf Tage gefallen lassen. Kein Mitglied des Censurcomités kann über seine eigenen Wechsel oder die seines Hauses abstimmen. Es können nur Effekten, welche auf Ordre lauten und deren sämmtliche Giro's ordnungsmäßig ausgefüllt sind, von der Bank escomptirt werden. Vorstehende Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel.

Die Effecten müssen in der Regel drei solide Unterschriften haben; wenigstens eine derselben muß die Firma eines am Platze protokollirten Kaufmannes oder landesbefugten Fabrikanten sein. Wechselbriefe mit weniger als zwei soliden Unterschriften dürfen in keinem Fall angenommen werden, hingegen kann die dritte geforderte Bürgschaft durch Hinterlegung der Hälfte des zu escomptirenden Werthes in einem nach den Statuten für die Leihanstalt geeigneten Gegenstande ersetzt werden. Der Escomptefuß und dessen Veränderungen werden durch die Wiener Zeitung und auf der öffentlichen Börse kund gemacht. Wenn am Verfalltage ein acceptirter Wechselbrief bis zu der von der Direktion bestimmten Stunde (dermal 12 Uhr) nicht bezahlt sein sollte, so wird der Cedent im Namen der Bank um unmittelbaren Ersatz angegangen werden. Der Antrag zur Escomptirung wird nach gegebenen Formularen gestellt. Wer auf Pfänder Vorschüsse erhalten will, hat solche durch Einreichung einer Consignation in duplo anzusuchen, welche die Beschreibung des Pfandgegenstandes, Betragangabe und Termin des gewünschten Vorschusses enthält. Auf Gold- und Silberbarren, auf inländische Goldmünzen, die im gesetzlichen Umlaufe sind, auf ausländische Gold- und Silbermünzen, auf Gold- und Silbergeräthe werden 95 % des vollen Werthes ihres Feingehaltes vorgeschossen. Bei Verpfändung inländischer verzinslicher Staatspapiere $\frac{2}{3}$ des börsenmäßigen Mittelpreises; sinkt derselbe um $\frac{1}{4}$, so hat der Deponent unaufgefordert bis 11 Uhr Morgens des folgenden Tages durch Hinterlegung weiterer Hypothek den Werth, auf welchen Vorschuß geleistet ist, zu ergänzen, widrigenfalls die Direktion die Obligation auf der Börse verkauft, den Ueberschuß unverzinslich für Rechnung des Schuldners aufbewahrt oder, wenn der Vorschuß durch den Verkauf nicht gedeckt wird, Regreß gegen den Schuldner nimmt. Lauten die Staatspapiere auf bestimmte Namen, so müssen sie auf den der Bank umgeschrieben werden, wogegen bei Rückstellungen eine Nullitätserklärung der Cession von der Bank erfolgt. Eine der eingereichten Consignationen, auf welcher der Empfang des Vorschusses, sein Termin und Zinsfuß bestätigt wird, bleibt als Schuldschein in der Bank; das zweite Exemplar, von der Bankdirektion unterfertigt, wird der Partei als Pfandschein zugestellt. Vorschüsse werden nur in runden Summen, durch 100 theilbar, gegeben; ihr geringster Betrag auf Gold- und Silbermünzen oder Staatspapiere ist 500 fl. Bankvaluta, auf andere Gold- und Silbermateriale 4000 fl. Die kürzeste Frist für Darlehen ist 15 Tage, die längste 90 Tage. Die Direktion kann die Termine beschränken und Verlängerungen bewilligen oder verweigern. Der Pfandeigenthümer kann auch vor Verfall gegen Erlegung der Summe das Pfand zurückziehen, jedoch ohne Ersatz der zum Voraus entrichteten Zinsen. Bei Verlust der Consignation muß deren Amortisirung durch das niederösterreichische Landrecht erwirkt werden, ehe das Pfand ausgefolgt wird. Prolongation des Darlehns muß 14 Tage vor Verfall angesucht werden. Die Prolongation geschieht mit der Förmlichkeit eines neuen Geschäftes. Bei theilweiser Zurückziehung des Pfandes vor Verfallzeit, gegen theilweise Bezahlung der Schuld und ohne Anspruch auf Zinsenvergütung ist dies Geschäft auf den Consignationen vorzumerken. Im Allgemeinen kommen die bei einfachen Depositen bestehenden Förmlichkeiten der Uebernahme, Haftung, Execution ꝛc., auch bei Pfändern in Anwendung. Die Bank kann bei Verfallzeit und nicht geleisteter Rückzahlung des Darlehns das Pfand ganz oder theilweise veräußern, jedoch ist sie hierzu nicht verpflichtet, und für ihr ganzes

Forderungsrecht an Kapital, Zinsen und Unkosten tritt keine Verjährung ein. Der Schuldner haftet stets für den Mindererlös aus der Pfandveräußerung.

Wer dem Girogeschäft beitreten will, hat schriftlich darum nachzusuchen, und empfängt genehmigten Falles eine Karte als Bestätigung über den Besitz eines Foliums. In der Girobank werden Banknoten, bankmäßige Silbermünze und auf Bankvaluta lautende Platzwechselbriefe für laufende Rechnung eingelegt; 12 Uhr Mittags am Verfalltage nicht bezahlte Wechsel werden dem Einreicher zurückgestellt und der Betrag auf seine Rechnung gelöscht. Jede Einlage hat mit doppelter Consignation zu geschehen, deren eine, von dem Kassenbeamten unterschrieben, dem Einleger als Schein dient. Auf die einem Folium zu gutkommende Baarschaft kann erst am folgenden Tage eine Abschreibung stattfinden. Die in der Girobank liegende Baarschaft kann von einem Folium auf das andere übertragen, baar zurückgefordert oder zur Behebung eines Geldbetrages durch Dritte angewiesen werden. In den beiden ersten Fällen muß Anmeldung und Anweisung unter Vorzeigung der Karte übergeben werden, im dritten Fall wird die Kasse nach Prüfung und Vormerkung unverzüglich gegen einfache Abquittirung auf derselben bezahlt. Anweisung unter 100 fl. Bankvaluta dürfen nicht stattfinden. In Concursfällen der Foliumsbesitzer werden keinerlei Dispositionen derselben mehr berücksichtigt. Bei Erbschaften, Exekutionen ꝛc. ist das Verfahren wie bei den andern Geschäftszweigen der Bank. Anweisungen, welche das Guthaben überschreiten, werden dem Vorzeiger durchstrichen zurückgestellt. Die Bankdirektion kann den Aussteller schon bei dem zweiten Falle dieser Art ausschließen, bei dem dritten Falle ist sie es verpflichtet zu thun. Gleiches gilt bei Angabe eines unrichtigen Foliums. Ist ein Folium gefüllt, so wird eine neue Karte auf ein neues Folium ausgestellt. Wer für Rechnung eines Foliumsbesitzers Gelder an die Bank erlegen will, hat mit der Zahlung eine Anzeige des Foliumsbesitzers in duplo einzureichen, wovon die eine quittirt als Empfangsschein dient. Die Girorechnungen werden halbjährlich am 31. Mai und 31. November abgeschlossen und spätestens fünf Tage später zum gleichförmigen Vortrag des Saldo den Foliumbesitzern zur Verfügung gestellt. Die übrigen Bestimmungen bezüglich der Girobank sind die gewöhnlichen. Die Bestimmungen über das Anweisungsgeschäft sind ebenfalls die gewöhnlichen.

Tabelle

über den Conventions-Münzstand, den Banknoten-Umlauf und dessen Verhältniß zu dem ersteren.

Datum.	Stand der Conv.-Münze.	Banknoten-Umlauf.	Verhältniß des Münzstandes z. Bankn.-Uml.
	fl.	fl.	
Am 30. Juni 1818	11,881,022	15,908,085	1 : 1,33
31. Dezbr. "	19,214,658	26,738,365	1,38
30. Juni 1819	28,300,396	37,966,195	1,40
31. Dezbr. "	33,061,150	43,786,915	1,33
30. Juni 1820	32,815,202	47,711,275	1,45
31. Dezbr. "	29,424,892	51,915,255	1,74
30. Juni 1821	21,027,622	35,619,915	1,67
31. Dezbr. "	18,423,054	34.827,785	1,89
30. Juni 1822	21,005,590	39,828,650	1,85
31. Dezbr. "	19,089,177	48,294,765	2,53
30. Juni 1823	14,162.703	50.981,095	3,60
31. Dezbr. "	15.508,766	51,028,590	3,29
30. Juni 1824	21,737,645	61,862.435	2,84
31. Dezbr. "	22,071,736	68,057,250	3,08
30. Juni 1825	21,042,204	74,178.045	3,53
31. Dezbr. "	19,012,266	82,110,710	4,32
30. Juni 1826	15,912,111	80,574,085	5,06
31. Dezbr. "	14,765,204	82,319,990	5,57

Datum.	Stand der Conv.-Münze.	Banknoten-Umlauf.	Verhältniß des Münzstandes z. Bankn.-Uml.
	fl.	fl.	
Am 30. Juni 1827	18,775,443	83,339,095	1 : 4,44
31. Dezbr. "	20,050,084	87,363,065	4,36
30. Juni 1828	21,849,351	92,486,630	4,23
31. Dezbr. "	22,302,068	95,697,515	4,29
30. Juni 1829	22,521,400	97,075,435	4,31
31. Dezbr. "	21,886,261	107,563,540	4,91
30. Juni 1830	22,544,768	110,427,345	4,85
31. Dezbr. "	17,565,422	111,988,605	6,37
30. Juni 1831	13,147,636	114,147,350	8,68
31. Dezbr. "	12,781,745	123,929,640	9,70
30. Juni 1832	21,000,646	118,995,120	5,67
31. Dezbr. "	22,618,894	119,879,440	5,30
30. Juni 1833	28,333,017	123,466,540	4,36
31. Dezbr. "	31,843,940	125,063,915	3,93
30. Juni 1834	37,808,994	128,976,755	3,41
31. Dezbr. "	39,390,742	135,752,065	3,45
30. Juni 1835	40,974,194	142,145,890	3,47
31. Dezbr. "	34,649,685	151,160,675	4,36
30. Juni 1836	20,211,325	154,315,755	5,11
31. Dezbr. "	25,292,379	153,752,155	6,08
30. Juni 1837	28,292,329	144,863,405	5,12
31. Dezbr. "	31,805,643	146,172,870	4,57
30. Juni 1838	37,039,165	155,129,055	4,35
31. Dezbr. "	30,062,715	166,929,360	5,32
30. Juni 1839	30,304,473	167,688,240	5,32
31. Dezbr. "	23,413,242	166,553,875	7,10
30. Juni 1840	21,022,707	168,214,510	8
31. Dezbr. "	15,513,549	167,079,390	10,45
30. Juni 1841	25,126,712	160,895,465	6,40
31. Dezbr. "	39,939,706	166,601,755	4,17
30. Juni 1842	53,088,607	167,500,150	3,15
31. Dezbr. "	58,242,815	173,410,105	2,98
30. Juni 1843	64,039,048	173,091,415	2,07
31. Dezbr. "	67,345,719	179,386,560	2,66
30. Juni 1844	78,310,485	190,857,195	2,04
31. Dezbr. "	88,909,235	197,754,625	2,22
30. Juni 1845	96,538,989	202,150,040	2,09
31. Dezbr. "	95,153,949	214,760,790	2,57
30. März 1848	48,618,076	194,367,040	4
30. Juni "	20,940,147	187,375,890	7,19
31. Dezbr. "	30,425,945	222,976,504	7,32
31. Dezbr. 1849	30,064,823	250,477,658	8,34
30. Juni 1850	31,349,890	241,522,005	7,71
31. Dezbr. "	32,303,125	255,367,721	7,91
30. Juni 1851	42,804,345	240,715,294	5,62
31. Dezbr. "	42,827,656	255,367,221	5,95
30. Juni 1852	43,667,357	199,409,417	4,54
31. Dezbr. "	43,247,366	194,943,256	4,50

Uebersicht der Geschäfte der Oesterreichischen Nationalbank von ihrer Gründung bis zu Ende des Jahres 1852.

		1818 *)	1819	1820	1821	1822	1823	1824	1825	1826
Diskontirte Effekten	Zahl	9,272	7,525	6.500	16,209	11,241	14,353	12,354	11,951	7,419
	Betrag fl.	29,008,417	17,419,207	16,952,399	28,613,757	16,505,975	37,504,560	25,838,844	57,704,211	102,996,413
worunter Staatsanweisungen	"	—	—	—	—	2,000,000	14,570,000	3,590,000	21,950,000	65,400,000
Eingegangen	Stück	8,427	8,707	5,771	14,368	13,122	15,042	13,475	11,436	8,315
	Betrag fl.	26,045,899	22,053,696	17,249,195	22,923,866	19,627,655	41,698,881	24,095,704	40,395,310	78,094,361
In Prag diskontirt	Stück	Diese Zweigbank ist erst im Jahre 1847 ins Leben getreten.								
	Betrag fl.									
Desgl. eingegangen	Stück									
	Betrag fl.									
Leihgeschäft: Werth der Pfänder	fl.	30,821,865	76,447,080	64,420,561	29,058,053	63,384,674	57,990,872	78,375,933	51,414,113	46,797,107
Vorschuß auf obige Pfänder gegeben	"	13,643,900	34,388,400	28,384,700	12,428,100	31,055,600	31,415,800	44,799,500	32,041,200	27,645,900
Zurückgegebene Pfänder	"	19,294,390	51,513,026	60,862,973	45,893,759	56,014,845	61,348,100	78,342,765	33,845,826	71,603,534
Zurückgegebene Vorschüsse	"	8,866,800	23,396,300	27,434,000	20,225,100	25,579,300	33,161,500	42,662,800	34,560,700	31,360,400
Depositen zur Aufbewahrung.										
Werth am Jahresschluß	"	—	—	1,573,754	1,772,209	2,289,158	1,997,756	5,318,580	15,047,834	15,248,617
Staatspapiergeld eingelöst	"	—	—	59,289,950	76,911,625	58,938,050	48,112,025	41,090,950	29,377,075	26,325,125
Kasse. Einnahme	Mill. "	92	118	190	207	185	221	276	343	470
Ausgabe	" "	76	102	181	216	193	222	272	345	469
Anweisungsgeschäft.										
Betrag d. ausgestellten Anweisungen	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Giro-Geschäft. Umsatz	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gewinn-Ertrag	"	637,123	1,652,034	2,565,162	3,806,060	3,493,559	3,280,241	3,249,066	3,522,188	3,797,735
Regie-Unkosten	"	46,126	70,827	114,230	161,477	121,530	168,456	197,455	224,402	223,881
Als Aktien-Dividende vertheilt	"	47	38	44	49	59	59	59	63	68
In den Reservefonds	"	112,149	516,347	213,617	356,631	506,919	293,602	262,427	333,065	355,506

Die Berichte der Wiener Bank sind sehr unvollständig und mehr eingerichtet, einen klaren Ueberblick zu verhindern, als zu erleichtern. Wir haben verschiedenes Material benutzt, die Berichte zu vervollständigen; die Lücken beweisen, daß uns dies weder für alle Jahre, noch für alle Geschäftszweige gelang.

*) Die Rechnungen des Jahres 1818 beginnen am 19. Januar.

Uebersicht der Geschäfte der Oesterreichischen Nationalbank von ihrer Gründung bis zu Ende des Jahres 1852.

		1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834	1835
Diskontirte Effekten	Zahl	8,928	1,984	3,906	16,468	15,726	6,948	19,509	7,691	14,388
	Betrag fl.	86,976,334	86,954,039	91,097,376	107,919,768	115,692,215	95,113,909	95,474,476	84,116,045	139,292,999
worunter Staatsanweisungen	"	70,100,000	80,400,000	80,000,000	80,000,000	80,000,000	80,000,000	59,000,000	68,000,000	109,500,000
Eingegangen	Stück	7,184	2,149	3,315	14,893	16,906	17,251	17,444	8,321	11,535
	Betrag fl.	93,592,910	83,391,483	109,289,343	108,436,810	16,060,712	21,216,820	103,111,034	77,707,417	27,091,043
In Prag diskontirt	Stück	Diese Zweigbank ist erst im Jahre 1847 ins Leben getreten.								
	Betrag fl.									
Desgl. eingegangen	Stück									
	Betrag fl.									
Leihgeschäft. Werth der Pfänder	"	1,749,096	11,052,076	21,437,288	40,093,793	29,012,908	28,028,543	29,827,875	47,962,583	32,654,072
Vorschuß auf obige Pfänder gegeben	"	10,074,900	6,337,100	12,280,900	25,171,100	18,106,400	15,894,400	21,244,250	17,978,300	23,003,300
Zurückgegebene Pfänder	"	22,307,842	19,541,184	17,051,823	31,562,303	28,466,979	24,923,767	26,968,661	56,514,764	30,541,819
Zurückgegebene Vorschüsse	"	12,459,600	13,903,600	13,373,304	20,542,100	18,935,300	15,576,600	19,449,950	22,765,300	20,522,900
Depositen zur Aufbewahrung. Werth am Jahresschluß	"	16,301,898	22,900,941	32,501,513	36,186,534	33,132,439	29,823,301	29,929,192	55,689,513	56,942,306
Papiergeld. Eingelöst	"	21,595,225	18,291,525	14,369,750	11,201,700	7,088,550	5,813,550	4,531,200	3,002,975	3,017,925
Kasse. Einnahme	Mill. "	411	505	555	482	592	451	438	469	559
Ausgabe	" "	401	496	557	481	611	432	434	462	562
Anweisungsgeschäft. Betrag d. ausgestellten Anweisungen	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Giro-Geschäft. Umsatz	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gewinn-Ertrag	"	3,591,400	3,319,995	3,297,342	3,559,536	3,749,346	3,656,798	3,573,313	3,153,736	3,438,576
Regie-Unkosten	"	200,418	219,098	229,373	263,773	358,921	290,387	250,823	257,514	292,735
Als Aktien-Dividende vertheilt	"	68	63	63	67	70	68	75	61	66
In den Reservefonds	"	149,172	125,871	108,219	167,928	205,876	214,569	181,706	65,855	97,590

Uebersicht der Geschäfte der Oesterreichischen Nationalbank von ihrer Gründung bis zu Ende des Jahres 1852.

		1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Diskontirte Effekten	Zahl	45,142	33,356	43,882	63,019	61,913	49,702	9,122	40,233	52,032
	Betrag fl.	215,670,947	198,962,489	226,619,716	282,448,840	305,518,654	233,267,695	175,291,046	182,942,170	199,980,168
worunter Staatsanweisungen . .	„	120,000,000	120,000,000	120,000,000	120,000,000	120,000,000	120,000,000	105,000,000	86,000,000	80,000,000
Eingegangen	Stück	42,135	36,439	38,164	62,068	61,078	53,587	33,024	38,549	51,950
	Betrag fl.	205,317,839	3,980	20,611,381	379,510,566	242,232,530	249,794,787	183,589,151	180,246,486	200,188,257
In Prag diskontirt	Stück	Diese Zweigbank ist erst im Jahre 1847 ins Leben getreten.								
	Betrag fl.									
Desgl. eingegangen	Stück									
	Betrag fl.									
Leihgeschäft. Werth der Pfänder .	„	34,481,105	21,699,008	37,205,359	45,555,650	56,364,723	57,013,037	55,471.220	55,368,514	118,818,292
Vorschuß auf obige Pfänder gegeben	„	18,194,600	11,719,400	21,176,900	25,648,600	34,594,200	38,785,100	32,425,600	34,170,100	73,667,100
Zurückgegebene Pfänder	„	37,701,167	27,771,265	34,630,247	39,456,170	48,346,320	60,667,366	56,953,546	61,893,233	119,418,813
Zurückgegebene Vorschüsse . . .	„	19,694,200	15,490,500	19,309,300	21,744,100	28,563,100	35,755,100	33,204,000	38,099,700	73,577,400
Depositen zur Aufbewahrung.										
Werth am Jahresschluß	„	65,399,575	65,813,521	74,485,581	74,404,407	76,055,509	76,831,199	81,250,682	81,631,697	75,674,688
Papiergeld. Eingelöst	„	2,576,450	2,104,700	1,336,475	1,297,825	1,611,425	959,225	926,625	760,600	563,750
Kasse. Einnahme	Mill. „	690	795	860	1,103	1,003	966	1,167	751	861
Ausgabe	„ „	698	781	878	1,090	1,012	956	1,136	748	838
Anweisungsgeschäft.										
Betrag d. ausgestellten Anweisungen	„	—	—	—	—	—	—	41,757,043	—	—
Giro-Geschäft. Umsatz	„	—	—	—	—	—	—	68,235,582	138,803,878	173,405,583
Gewinn-Ertrag	„	4,150,733	3,943,303	3 953,461	4,553,813	4,640,233	4,106,418	3,580,655	3,530,394	3,766,025
Regie-Unkosten	„	287,295	300,523	357,931	424,970	645,679	656,320	528,337	439,058	385,675
Als Aktien-Dividende vertheilt . .	„	78	76	76	88	89	80	70	69	74
In den Reservefonds	„	202,295	39,108	106,265	99,165	134,964	56,738	37,185	37,544	20,071

Bei dem Leihgeschäft sind von 1844 die Prolongationen inbegriffen, weil die Bankberichte sie von da an einschließen, während sie in den Vorjahren dieselben nicht erwähnten.

Uebersicht der Geschäfte der Oesterreichischen Nationalbank von ihrer Gründung bis zu Ende des Jahres 1852.

		1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852
Diskontirte Effekten	Zahl	57,422	73,618	80,507	53,069	31,252	58,634	76,360	87,351
	Betrag fl.	212,955,682	267,613,513	368,886,992	341,666,314	327,624,294	350,996,415	342,962,603	182,579,557 [1]
worunter Staatsanweisungen	"	80,000,000	?	—	—	—	—	—	—
Eingegangen	Stück	63,216	72,501	80,113	61,225	28,440	52,548	71,937	86,338
	Betrag fl.	202,868,829	258,407,035	341,256,054	349,351,720	55,139,439	345,704,660	348,029,140	231,388,666
In Prag diskontirt	Stück	—	—	4,367	5,264	5,540	8,145	7,976	12,038
	Betrag fl.	—	—	3,320,606	4,359,363	3,250,043	5,854,889	5,583,049	8,950,290
Desgl. eingegangen	Stück	—	—	3,201	3,682	5,177	7,327	8,309	11,078
	Betrag fl.	—	—	2,526,973	4,544,651	3,083,452	5,321,609	5,746,804	8,123,136
Leihgeschäft. Werth der Pfänder	"	119,715,850	164,664,425	110,979,786	146,171,900	144,595,945	172,629,372	140,263,206	134,583,745
Vorschuß auf obige Pfänder gegeben	"	86,798,800	144,301,800	67,897,700	61,878,900	64,313,900	82,268,800	79,487,400	76,113,600
Zurückgegebene Pfänder	"	116,261,964	141,296,382	115,816,863	129,158,916	147,192,786	164,171,918	53,906,241	130,852,655
Zurückgegebene Vorschüsse	"	72,988,200	143,302,000	72,319,900	57,705,900	67,427,500	81,502,800	74,434,200	63,400,700
Depositen zur Aufbewahrung. Werth am Jahresschluß	"	77,719,241	76,165,375	76,421,425	87,308,840	89,611,716	99,027,876	90,216,648	93,245,428
Papiergeld. Eingelöst	"	416,750	386,925	285,550	469,050	239,150	376,975	168,850	?
Kasse. Eingelöst	Mill. "	903	919	1,119	1,135	1,506	1,184	1,601	1,172
Ausgabe	" "	894	921	1,125	1,199	1,489	1,188	1,564	1,183
Anweisungsgeschäft. Betrag der ausgestellten Anweisungen	"	—	62,436,359	65,264,413	63,018,543	34,499,754	46,895,670	55,857,092	79,927,090
Giro-Geschäft. Umsatz	"	197,724,073	195,195,612	184,166,743	121,238,306	47,769,214	86,876,002	114,946,601	191,406,338
Gewinn-Ertrag	"	3,644,712	4,217,733	4,477,470	4,126,101	5,543,470	2,163,465	7,324,464	4,446,212
Regie-Unkosten	"	426,373	410,653	454,008	2,606,714 [3]	2,512,583 [4]	1,014,063 [5]	2,691,930 [2]	1,194,273 [6]
Als Aktien-Dividende vertheilt	"	72	83	88	65	70	65	65	70
In den Reservefonds	"	—	16,190	22,822	76,139	623,619	2,136,028	1,342,168	902,742

[1]) In Pesth

	1851	1852
Zahl der diskontirten Wechsel	270	3,075
Betrag	986,772	7,593,196

[2]) 1851. Hier ist der Zinsen-Nachlaß von 1,392,589 fl. auf verzinsliches Staatspapiergeld, 354,995 fl. Vortrag und 205,776 fl. Einkommensteuer inbegriffen.

[3]) 1848. Silberbezugspesen 1,984,855 fl.

[4]) 1849. Einschließlich Silberbezugspesen 1,255,438 fl. und 400,000 fl. Abschreibung am Bankgebäude.

[5]) 1850. Einschließl. 105,460 Einkommensteuer und ausschließlich von 908,603 fl. Zinsen auf Staatspapiergeld.

[6]) 1852. Einschließlich Einkommensteuer 206,645 fl., Abschreibung von Bankrealitäten 94,921 fl.

Bilanz der Oesterreichischen Nationalbank.

Activa. Ende 1852.

			fl.	kr.
Bankmäßig ausgeprägte Conventionsmünze und Silberbarren			43,247,365	48
Escomptirte Effekten, verfallen zwischen 5 u. 92 Tagen	fl. 26,806,778. 12.			
Desgl. vom Wiener Aushilfscomité	„ 3,661,695. 52.			
Summe	fl. 30,468,474. 4.			
Desgl. in Prag . . . . fl. 1,963,605. 21.				
in Brünn . . . . . . „ 1,095,000. —				
in Pesth . . . . „ 1,806,820. 36.				
in Linz . . . . „ 203,735. 27.	„ 5,069,161. 24.		35,537,635	28
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen	„ 17,121,100. —			
Vorschüsse an einige Stadtgemeinden u. s. w. . . .	„ 650,000. —		17,771,100	—
Forderungen an den Staat. Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes u. zwar a) zu 4 % verzinsl.	fl. 34,856,729. 52¼.			
b) unverzinslich	„ 34,803,549. —¼.		69,660,278	52 2/4
Mittelst Vertr. v. 23. Febr. 1852 zusammengezog., zu 2 % verzinsl. Schuld, welcher die Aerarial-Salinen zur Hypothek dienen	fl. 71,500,000. —			
Hieran wurden getilgt	„ 10,500,000. —		61,000,000	—
a) Darleben an Ungarn zu 2 %	Vom Staate garantirt		543,349	17
b) Zur Unterstützung mittellos. Gewerbsleute unverzinsl.			784,000	—
Bestand des Reservefonds in Staatspapieren			9,456,666	34
Bestand des Pensionsfonds in Staatspapieren und Bankactien			909,972	1
Werth der Bankgebäude und anderer Activa			1,882,778	58 3/4
			240,793,146	59¼

Passiva.

	fl.	kr.
Banknoten-Umlauf	194,943,256	—
Reserve-Fonds incl. 902,742 fl. von 1853	10,361,588	17
Pensions-Fonds	907,670	37
Die noch unbehobenen Dividenden, einzulösenden Anweisungen, dann Saldi laufender Rechnungen	4,208,032	5¼
Bankfonds durch 50,621 Aktien zu der ursprüngl. Einlage v. 600 fl. pr. Aktie .	30,372,600	—
	240,793,146	59¼

Jahresgewinn durch Eskomptegeschäft	fl. 1,692,310
Leihgeschäft	„ 659,603
Zinsen des Stammvermögens	„ 1,405,338
Zinsen auf Forderungen an den Staat	„ 1,371,420
Zinsen des Reservefonds	„ 463,280
Vom Anweisungsgeschäft	„ 48,535
	5,640,486

Gewinn-Vertheilung. Vortrag auf 1853	fl. 186,584	
Verwaltung	„ 706,124	
Abschreibung von Bankrealitäten	„ 94,921	
Einkommensteuer von Aktiendividenden	„ 206,644	fl. 1,194,273
wovon in die Reserve		„ 902,742
und als Dividende 70 fl. pro Aktie		„ 3,543,470
		5,640,486

Die frühern Banken in Oesterreich. (Auszug aus den Beiträgen zur Geschichte der österreichischen Finanzen von J. Ritter von Hauer.) Die außerordentlichen Steuern, welche zu Ende des 17. Jahrhunderts ausgeschrieben und selbst die Anlehen, welche unter Vermittelung der Stände aufgenommen worden waren, genügten nicht mehr, die Kosten der Kriege zu bestreiten, welche unter der Regierung Kaiser Leopold I. zuletzt gleichzeitig gegen die Türken im Osten und gegen die Franzosen im Westen geführt wurden. Dazu kam noch, daß durch das auf Millionen sich belaufende Falliment des Juden Oppenheimer, der die Lieferungsgeschäfte zu den Armeen auf Rechnung des Staats besorgt hatte, der öffentliche

Credit tief gesunken war. In dieser gefahrvollen Krise kam nun zuerst die Einrichtung einer Bank für die österreichische Monarchie in Vorschlag.

Der Ruf von den magischen Wirkungen der Bankinstitute war damals durch ganz Europa verbreitet. Zum Theil die Ursache des Entstehens der Banken mit der Wirkung des letzteren verwechselnd, sah man mit Verwunderung den Reichthum der Städte Hamburg, Amsterdam, Venedig und Genua, welche sich im Schooß der dort seit alten Zeiten gegründeten Banken entwickelten und nicht nur die Handelsthätigkeit und den Wohlstand im Innern förderten, sondern auch sowohl den eignen als selbst fremden Regierungen Hülfsmittel durch Darlehen in Zeiten der Bedrängniß gewährten. Es wurde daher mit Vorliebe dieser Vorschlag aufgenommen.

Mit Patent vom 15. Juni 1703 wurde erklärt, daß der Kaiser zur Steuerung der Bedrängnisse, die sich durch die Kosten der Erhaltung zweier Armeen im Auslande, durch das Hinausziehen des baaren Geldes, durch das Darniederliegen des Commerzes und andere mitwirkende Verhältnisse ergeben, sich bewogen finde, „ungesäumt einen sogenannten, an unterschiedenen andern fürnehmen Haupt- und Reichstädten, nämlich: Venedig, Hamburg, Amsterdam und andern mit größtem Vortheil und Nutzen des gemeinen Wesens heilsam praktizirenden Banco del Giro in Wien zu errichten." Zur Begründung dieses Banco sollte eine Dotation von 2 Mill. fl. aus dem jährlichen Contributionsfonde gewidmet werden, wozu aus dem Königreiche Ungarn $1\frac{1}{2}$ Mill., aus Böhmen und den incorporirten Ländern 4 Mill. und aus den österreichischen Ländern $\frac{1}{2}$ Mill. fl. bestimmt und gegen jede anderweitige Verwendung eigens garantirt wurden; auch Private sollten Gelder in diesen Fond für ihre Rechnung einlegen dürfen.

Die Oberaufsicht über diese Bank war dem Johann Fürsten von Liechtenstein und Otto Grafen von Abensperg und Traun, die Direktion derselben einem eigenen Collegium, bestehend aus Hofkammer- und Regierungsräthen, Abgeordneten der niederösterreichischen Stände, welche letztere man zur Mithaftung für die Bank verbindlich erklärte, und des Wiener Stadtmagistrats mit Zuziehung des Handelsstandes anvertraut.

Die Kosten dieses Instituts fielen dem Staatsschatze zur Last.

Der Inhalt des gedachten Diploms zeigt nun wohl eine große Verschiedenheit von den Banken, deren Nachahmung beabsichtigt wurde.

Die angeführten Banken hatten ihren Sitz in freien Handelsstädten und Seeplätzen. Sie kamen durch freiwillige Verbindungen von den dort ansäßigen, den Kern der Bevölkerung bildenden, Handelsleuten zu Stande, welche zur Erleichterung in ihrem weit ausgebreiteten Geschäftsverkehr durch Deponirung von Gold und Silber den Vortheil erlangten, ihre Geldgeschäfte blos durch Zu- und Abschreiben in den Bankbüchern betreiben zu können, sich durch Einführung des Bankgeldes von dem schwankenden Werthe der coursirenden Münzen unabhängig zu machen und vor der Gefahr der Münzfälschung, Entwendung und andern zufälligen Verlusten zu sichern.

Der eigentliche Zweck des Leopoldinischen Bankinstitutes war die Abtragung der Staatsschulden und die Gewährung einer Aushülfe bei künftigen öffentlichen Verlegenheiten.

Dies sollte durch Ausscheidung eines Theils der jährlichen Staatseinkünfte bewirkt werden, welcher nach unwiederruflicher, in Form eines Fundamentalgesetzes, übernommener Verbindlichkeit ausschließend zu den Operationen der Bank gewidmet, und von dem keine fremdartige Verwendung, selbst über die bestimmtesten kaiserlichen Befehle, stattfinden sollte.

Der vorzügliche und beinahe ausschließende Fond zu den Bankoperationen sollte daher vom Staate eingelegt, die Bank von kaiserlichen Aemtern verwaltet werden. Indeß bestand auch dieser Fond nur aus schriftlichen Anweisungen an die Kameral- und Militairämter. Bei diesen sollte die Bank die ihr angewiesenen

Gefälle beheben, und in gleichem Maße die von der Hofkammer an sie übertragenen Schulden übernehmen.

Auf gleiche Art sollten Privatparteien mit ihren eingelegten Kapitalien durch Anweisungen ihrer Gläubiger an die Bank disponiren. Die Handelsleute sollten die Assegni des Banco statt Baargeld anzunehmen gehalten sein, und alte Wechsel, die sie ausstellen oder übernehmen durch den Banco laufen lassen, bei Strafe des Verlustes von 10 pCt., welche dem Banco anheimfallen.

Wenn durch Einhebung der Fonds soviel Baargeld in die Bank eingeflossen sein sollte, um davon den zehnten Theil der Bankschulden zu berichtigen, so sollte nach vorläufiger öffentlicher Kundmachung die Vertheilung dieser Baarschaft nach gleichem Verhältniß unter sämmtliche Bankgläubiger geschehen. Zu mehrerer Aufnahme der Bank wurden noch folgende Vortheile den Interessenten zugestanden: Die Assignationen an die Bank konnten durch Giro, an wen immer, übertragen werden. Niemand durfte die Annahme derselben an Zahlungsstatt verweigern, sie unterlagen keinem Verbote, keiner Fiskalität, die Streitigkeiten zwischen den Giranten sollten von dem Bankcollegium als einem privilegirten Gerichtsstande entschieden werden.

Unter dem 3. Juni 1703 folgte eine zum Theil veränderte Bestimmung dieser neu errichteten Bank. „Es sollte, wie es in dem Patent heißt, respectu dessen Gebrauch oder Form, di giro, respectu aber des abzielenden Zwecks, di Affrancazione, d. i. Abledig- oder Befreiungsbanco genannt, in substantia eine öffentliche, rechtliche und Anticipat-Disposition eines Theils der Staatseinkünfte zu Nutzen der Staatscreditores sein.“ Das jährlich in dieselbe abzuführende Contributionsquantum hatte den militairischen Bedürfnissen, wozu die Contribution gewidmet war, nicht entzogen werden können. Demzufolge wurden derselben Gefälle anderer Art einverleibt, welche theils schon vorhin bestanden hatten, theils um der Bank willen creirt wurden, worunter vorzüglich der Fleischkreuzer in allen Ländern, Papierstempel (Siegelpapier), Tabak-Apalto, die ungarischen Kameralgefälle, endlich der neueinzuführende Mehlaufschlag gehörten. Diese Gefälle durften von den zahlungspflichtigen Parteien und mußten sogar in gewissen Fällen mittelst Bank-Assegni berichtigt werden. Sämmtliche Gefälle sollten der Bank den jährlichen Ertrag von 6½ Mill. verschaffen, und sonach eine Art von Tilgungsfond bilden, um ein Kapital von 40 Mill. zu bedecken, auf welches die Staatsgläubiger Bank-Assegni erhielten, die in 12 Jahren auf folgende Art berichtigt wurden:

		nebst Interessen			nebst Interessen.			nebst Interessen
im	1.	4,000,000	4 %	5.	4,500,000	6 %	9.	3,000,000	7 %
„	2.	2,500,000	5 %	6.	4,000,000	6 %	10.	3,000,000	8 %
„	3.	2,500,000	5 %	7.	4,000,000	7 %	11.	3,000,000	8 %
„	4.	3,500,000	6 %	8.	3,000,000	7 %	12.	3,000,000	8 %

40,000,000

Das Bankcollegium soll die hier gewidmeten Gefälle verwalten, den Ueberschuß der Einkünfte über die oben vorgeschriebene jährliche Dotation des Banco an die Hofkammer abführen.

Die frühern Anordnungen wegen unbedingter Annahme der Bank-Assignationen an Zahlungsstatt, sowie wegen des Durchlaufens aller Wechselzahlungen durch die Bank wurden lediglich auf die vor Einführung der Bank bereits geschlossenen Geschäfte beschränkt, den Wechslern und Kaufleuten wurden Verbote und Execution auch auf Bankposten zu führen gestattet, dagegen den Bankkapitalien die Befreiung von allen Abgaben und Steuern auf das Feierlichste zugesichert.

Das Bankcollegium wurde einer obersten Hofbehörde, Ministerial-Banco-Hofdeputation genannt, untergeordnet.

Bald nach Kundmachung des erwähnten Patents erhoben sich jedoch vielfältige Klagen und Verwünschungen gegen das neue Institut. Allgemein schrieb man dasselbe dem Einfluß des Oppenheimer und seines Anhanges zu, welcher dadurch

seinem Credit wieder aufzuhelfen und sich seiner illiquiden Forderungen an den Staat durch Anweisung seiner Gläubiger an die Bank zu versichern, Mittel gefunden haben sollte.

Unter den anonym in den Acten vorkommenden Invektiven gegen die Bank kommt nach dem Geiste des damaligen Zeitalters eine Parallele zwischen den Urhebern der Bank und dem Versucher im Testamente vor, der den Herrn auf einen hohen Berg führte, und ihn durch ein Blendwerk, welches die Schätze der Welt darstellte, zu gewinnen suchte.

Die Stände beklagten sich, daß man, ohne sie zu vernehmen, die Garantie eines so gewagten Unternehmens ihnen aufgebürdet hatte.

Am ausführlichsten suchte der Hofkammerpräsident in einem Vortrage vom 3. Juli 1704 die Inconvenienzen des Bancoinstitutes zu erörtern, von welchem er Sr. Majestät den Ruin nicht nur des Kamerale, sondern auch aller ihrer von Gott verliehenen, so stattlichen Erbkönigreiche und Länder prophezeite.

Der Zweck desselben bestünde nämlich entweder: 1) die Staatsökonomie ganz oder zum Theil zu verwalten, oder 2) zu Geldbedürfnissen Mittel zu schaffen, oder 3) die Staatsschulden zu bezahlen.

Das erstere werde zuverlässig zweckmäßiger durch die Hofkammer bewirkt werden, welche in diesem Geschäfte bewandert und von jedem Verdachte rein ist, wogegen die Mitglieder der neuen Bankverwaltung, welche selbst mit beträchtlichen Forderungen interessirt sind, nicht immer das öffentliche Beste vor Augen haben werden. Eine getheilte Verwaltnng würde aber unvermeidliche Collisionen zwischen der Hofkammer und dem Banco und alle damit verbundenen Nachtheile herbeiführen.

ad 2 seien neue Hülfsquellen davon nicht leicht zu erwarten, weil der Fond größtentheils nur aus den bisherigen Staatseinkünften abgeschieden wird, welche ohnedem kaum hinreichten, die Auslagen zu bedecken; dadurch daß der Ueberschuß der Einkünfte des Banco wieder zur Hofkammer abgeführt werden solle, werde nur ein fehlerhafter Cirkel begangen, welcher vermieden wird, wenn die Verwaltung in ihrem bisherigen Bestande verbleibt.

ad 3, seien die Schulden von so verschiedener Art in Ansehung der Liquidität, der Rückzahlungsfristen, der Interessen-Verbindlichkeit, daß es für den Staat nicht zuträglich scheine, sie alle nach einerlei Maßstab zu behandeln. Auf keinen Fall dürfen die Oppenheimer'schen Schulden, welche aus Geschäften, wobei das Aerarium offenbar verkürzt worden, herrühren, mit einbezogen, und die Verpfändung der sichersten und besten Gefälle zu ihrer Befriedigung verwendet werden.

Ein aufrechtes und standhaftes Bestreben der Staatsverwaltung, ihre Schulden abzutragen, eine ökonomische und fortwährende Verwendung der hierzu geeigneten Einkünfte werde weit mehr den Credit emporheben und gedeihlichere Resultate für den öffentlichen Wohlstand bewirken, als alle die verwickelten Bankoperationen und kaufmännischen Spekulationen von so zweideutigen Unternehmern und so ungewissem Erfolge; es sei daher keine Aufstellung neuer Behörden, keine vervielfältigte Verwaltung, welche nur Zerrüttung besorgen lasse, zur Wiederherstellung der Finanzen erforderlich.

Ungeachtet dieser von allen Seiten erhobenen Anstände erfolgte die Resolution, daß es bei dem Banco, da er schon kund gemacht worden, zu bewenden habe.

Als nun zur Ausführung geschritten, mehrere Forderungen gegen das Aerarium an den Banco wirklich verwiesen wurden und die Gefälle übergeben werden sollten, häuften sich so viele Schwierigkeiten, daß endlich das ganze Bankcollegium seine Resignation überreichte.

Vorzüglich überzeugte man sich, daß alle Versicherungen der Staatsverwaltung nicht genügen konnten, den Interessenten die Beruhigung zu verschaffen, daß die für die Bank bestimmten Fonds unter keiner Bedingniß ihrer Bestimmung entzogen werden würden, daß vollkommenes Zutrauen nicht herrschen konnte, wo die Person des Schuldners und des Richters in letzter Analyse in der obersten Gewalt sich

vereinigten, wo die Executionsführung unthunlich wurde, wo die Ueberschreitung der eingegangenen Verbindlichkeit durch unwiderstehlichen Drang der Umstände entschuldigt oder durch höhere Staatszwecke gerechtfertigt werden konnte.

Um nun der Bank eine evidentere, der Vorliebe des Publikums angemessenere Gewährleistung zu verschaffen, wurden die früheren Entschließungen zurückgenommen, und mit Patent vom 24. Dezember 1705, publicirt den 8. März 1706, die Uebertragung des Banko an die Stadt Wien verordnet, deren Kammeramt durch ergiebige Gefälle und den Ruf einer ordentlichen Verwaltung hinlänglich akkreditirte Bürgschaft zu leisten schien.

Zu dem Ende wurde mit dem Stadtmagistrat ein Kontrakt unterm 25. Febr. 1706 mit nachfolgenden Modalitäten abgeschlossen:

„Es sollen gemeiner Stadt Wien auf 15 Jahre Staatsrenten und Gefälle nach einem bestimmten, im niedrigsten Maße präliminirten Ertrage zum Genuß überlassen werden. Im Verhältniß zu dieser Gefälls-Abtretung werden so viele Passiven des Aerarii an den Wiener Stadt-Banko gewiesen, daß sich dieselben mit 5 pCt. für die Interessenzahlung und mit 5 pCt. für die Kapitalstilgung, also im Ganzen mit einem Fonds von jährlich 10 pCt. durch den Gefällsbetrag bedeckt finden; für diese übernommenen Passiven soll sich nun die Stadt als Schuldner bekennen, nach der Form der übernommenen Verbindlichkeit Obligationen dafür ausstellen und sich allen nach gemeinem Rechte gegen saumselige Schuldner bevorstehenden Zwangsmitteln unterwerfen. Der Stadt steht bevor, Kapitalien vor der Verfallsfrist aufzukündigen und hinauszuzahlen, sowie sie auch auf Verlangen der Gläubiger die Zahlung des Kapitals weiter hinausschieben kann. Auf keinen Fall darf sie höhere als 5 pCt. Interessen contrahiren. Auf gleiche Art werden Privateinlagen, für welche unter Einem die Bank eröffnet wird, sichergestellt. Der sich etwa ergebende Ueberschuß des Bankertrages über die Passiven, zu deren Bedeckung er gewidmet ist, wird der Hofkammer abgeliefert, zu welchem Ende ein von derselben ernannter Compossessor die Mitvormerkung über die Einkassirung der Gefälle führt. Im Falle eines Defizits der Einnahmen wird der Stadt der Regreß durch Einräumung neuer Gefälle oder fortwährenden Bezug der bisherigen über die Kontraktfrist hinaus zugesichert. Den eingelegten Kapitalien wird nebst Befreiung von allen Abgaben, von jeder Einziehung, außer bei Majestätsverbrechen, noch die Zusicherung ertheilt, daß ausländische Besitzer selbst im Falle eines Krieges in ihren Forderungen nicht verkürzt werden sollen. Jedem Inhaber einer Obligation wird gestattet, selbe entweder ganz, oder in Abtheilungen von 100 fl. Anderen abzutreten und hiernach die Umschreibung zu veranlassen.

Zur Aufsicht über die Bank wird eine Deputation aus Hofkammer- und Regierungsmitgliedern unter dem Vorsitz des Hofkammer-Präsidenten Grafen von Starhemberg und des Niederösterreichischen Statthalters Grafen von Welz ernannt, welche die Stadt in Bezug der ihr zur Sicherstellung angewiesenen Renten und Gefälle zu schützen, in Streitigkeiten zwischen dem Banko und seinen Gläubigern, dann zwischen letzteren unter sich, summarische Untersuchung zu pflegen, und zwar mit Vorbehalt des Rekurses an die Hofkanzlei, der aber keinen effectum suspensivum bewirkt, zu entscheiden hat.

Zur Vergütung der Administrationskosten werden der Stadt jährl. 15,000 fl. und nebstbei die Besoldung des Bankopersonales bewilligt. Mit Ende des Jahres soll Rechnung an die Bankodeputation gelegt werden."

Vor Eröffnung des Wiener Stadtbanko behielt sich die Hofkammer bevor, die Gefälle der bisherigen Girobank, sowie die darauf haftenden Schuldposten wieder zu übernehmen, theils weil nicht alle Giroposten in gleichem Maße liquid und zur Transferirung an den neuen Stadtbanko geeignet schienen, theils weil man durch Einlösung der Girokapitalien gegen Stadtbankobligationen bei 20 pCt. Rabatt an der ersteren für das Aerarium zu gewinnen hoffte, wozu sich Parteien wirklich angeboten hatten.

Diese Girokapitalien, welche sich beiläufig auf 6 Millionen beliefen, wurden daher nach und nach an die Stadt-Wiener Bank übertragen, welcher indessen die nöthigen Gefälle zur Interessenabtragung eingeantwortet wurden. Unterm 3. Nov. 1706 machte die Ministerialbankodeputation bekannt, daß sie alle Kapitalien der vormals bestandenen Girobank zu übernehmen bereit sei, und ihnen die institutmäßigen Vortheile der Abstattung in 15jährigen Raten mit 9⅓ pCt. für Kapital und Interessen zugestehe. Auch Jenen, welche frühere Zahlungstermine zu erlangen wünschten, wurde eine Berechnung vorgelegt, welchen Abzug sie sich für jedes Jahr des verkürzten Zahlungstermins gefallen lassen mußten, oder wie sie, mittelst Zuschuß baaren Geldes, von Jahr zu Jahr mit Kapital und Interessen befriedigt werden würden.

Weiter wurde mit Zirkulare der Ministerialbankodeputation vom 9. August 1719 bekannt gemacht, daß alle im Banco del Giro haftenden Kapitale bis auf eine Summe von 200,000 fl. mit 85 für 100 eingelöst werden sollen.

Von dieser Zeit kann die Girobank als gänzlich erloschen angesehen werden. Die noch bei dem Wiener Stadtbanko hieran haftenden unaufkündbaren Kapitalien wurden zwar fortwährend unter dem Namen Girokapitalien in den Rechnungen aufgeführt, waren aber mit den übrigen Kapitalien unter gleicher Administration und Verrechnung.

Um nun auf die Gründung des Wiener Stadtbanko zurückzukommen, ist zu bemerken, daß der Fonds zu dessen Dotirung in Folge a. h. Entschließung Kaiser Josephs I. in nachbenannten Gefällen mit beigefügtem jährlichen Ertragsanschlage bestehen sollte:

Die Rothenthurmmauth mit einem jährlichen Ertragsanschlage von	110,000	fl.
Die Tabormauth	48,000	„
Biergefäll	15 000	„
Getreideaufschlag	8,000	„
Ochsengrieß	36,000	„
Toleranzgelder	6,000	„
Mehlaufschlag	15,000	„
Pflastermauth	2,000	„
Der von den Ständen bewilligte Weinaufschlag inner den Linien, 15 kr. pr. Eimer	100,000	„
Total	340,000	fl.

Das noch Abgängige, um die zur Verweisung an die Bank bestimmten Schulden von 6 Millionen mit 10 pCt. für Kapital und Interessen institutmäßig zu bedecken, sollte vom Fleischkreuzer und Tabakapalto hergenommen werden, bei welchen der Ertrag und die Erhebungsart zuvor genauer bestimmt und mit den hierauf vorgemerkten Gläubigern sich abgefunden werden mußte.

Nach dieser ersten Begründung erfolgten mit jedem Jahre neue Verhandlungen mit dem Stadtbanko, der den jedesmaligen Bedürfnissen und Verlegenheiten der Finanzen Aushilfe verschaffte und sich dagegen neue Renten und Gefälle verschreiben ließ, worüber immer die Recurse zwischen der Hofkammer und der Ministerialbanko-Deputation abgeschlossen wurden.

Ungeachtet dieser zeitweisen Hilfsquellen, welche der Stadtbanko eröffnete, hatten doch die Lasten des so lange fortwährenden Krieges gegen Frankreich und der Unruhen in Ungarn, wo die Nation den Thron für erledigt erklärt hatte, eine gänzliche Zerrüttung in den Finanzen bewirkt; die öffentlichen Ausgaben kamen von Jahr zu Jahr in ein größeres Mißverhältniß gegen die Staatseinnahmen. Die Unordnung bei deren Verwaltung vergrößerte das Uebel und man kam bei den nothwendigsten Zahlungen so sehr ins Gedränge, daß weder der Gehalt der Hofbedienten, noch der Sold des Militärs zu gehöriger Zeit verabfolgt, ja zuweilen die unverschieblichsten Kuriere wegen Mangel an Baarschaft nicht befördert werden konnten.

Nach den Friedensschlüssen zu Rastatt und Baden im Jahre 1714, wodurch Neapel, Sardinien, Mailand und die Spanischen Niederlande der Oesterreichischen Monarchie zufielen, und nachdem auch in Ungarn die Ruhe durch den Frieden zu Nagy-Károly im Jahre 1771, wodurch der Kaiser den Ungarn und Siebenbürgern ihre Privilegien bestätigte und den Protestanten freie Religionsübung gestattete, bleibend wiederhergestellt war, glaubte man ohne Zeitverlust zu einer gänzlichen Reform der Finanzverwaltung schreiten zu müssen. Die erste Idee, auf welche man hier verfiel, bestand darin, sämmtliche Staatskassen in eine Art von Bank zu verwandeln, eine Einrichtung, für die noch immer eine Vorliebe herrschte und von deren Ausdehnung auf die ganze Monarchie man jene Vortheile, welche der Wiener Stadtbanko bisher zu gewähren schien, in vergrößertem Maßstab erwartete.

Es wurde demzufolge unter Kaiser Karl VI. zuerst das Patent v. 24. März 1713 und, als dieses noch so manche genauere Bestimmungen übrig zu lassen schien, über eine unter dem Präsidium des Prinzen Eugen von Savoyen gepflogene Berathung, das weitere Patent vom 14. Dezember 1714 erlassen, mit welchem die sogenannte freie Universal-Bankalität für sämmtliche Erblande eingeführt ward. Der Zweck ist in dem letzterwähnten Patente in folgender Art ausgesprochen:

„Da Wir nach Antritt deren auf Uns erblich gediehenen Königreiche, Fürstenthümer und Länder vor Allem bedacht gewesen, wie Unseren durch langwierige Kriegsläufe ꝛc. ziemlich entkräfteten Unterthanen auf eine ergiebige Art und Weise aufgeholfen, forderst aber Unsere seither in etwas abgenommene Kameralgefälle in eine gute Ordnung gesetzt, auf den eigentlichen Grund Unserer Einkünfte gesehen, die Ausgabe hiernach regulirt, der durch allerhand widrige Zufälle zum Theil geschwächte Credit um so viel ehender wieder hergestellt, das Vertrauen und Fortgang des allgemeinen Handel und Wandel befördert, das Kontributionswesen zu seiner Zeit geringert, Unsere getreuen Erbkönigreiche und Länder merklich erleichtert und durch Einrichtung einer wohlbestellten Wirthschaft zu derselben Aufnahme, Wachsthum und Wohlsein der sicherste Weg eröffnet werde ꝛc. ꝛc. Nachdem nun durch besondere göttliche Gnade und Fürsorge Wir den lieben Frieden und gemeinen Ruhestand dermalen eines erhalten“.....

Dann folgen die Mittel, wodurch dies zu erreichen getrachtet wurde, nämlich: 1) Einen Fond zu verschaffen, welcher zur Abtragung der öffentlichen Schulden und zu außerordentlichen Bedürfnissen schnelle und zuverlässige Hülfsmittel unter den am mindesten lästigen Bedingnissen gewährte. 2) Durch Anleihen an Private dem bisherigen Geldmangel abzuhelfen, Kommerz und Gewerbe zu unterstützen, den Bürger und Bauer in kontributionsfähigem Zustande zu erhalten, dem Wucher zu steuern und Wohlfeilheit zu bewirken. 3) Eine bessere Gebahrung in der öffentlichen Vermögens-Verwaltung einzuführen, die Gefälle zu höherem Ertrage zu bringen, die Zahlungen zu gehöriger Zeit zu leisten, Ordnung und Kontrole in der Rechnungslegung und Kostenmanipulation herzustellen.

Um zu erörtern, auf welche Art man dies zu erzielen suchte, wird es nöthig: a) die Fonds, b) die den Privaten wegen Ermunterung zu Einlagen zugestandenen Vortheile, c) die Administrationsart dieser Bankalität im Allgemeinen anzuzeigen.

A. Die Fonds, welche der Bankalität von Seite der Staatsverwaltung zugewiesen wurden, bestanden aus 8 verschiedenen Gefällen und Renten, welche im jährlichen Ertrage auf $2\frac{1}{2}$ Millionen geschätzt wurden. Dahin gehörten:

1) Alte Rückstände, welche das Aerarium bei verschiedenen Aemtern einzubringen hat.

2) Abfahrtsgelder, Kontreband, Fiskalitäten.

3) Taxen und Strafgelder.

4) Die sogenannte Bankal-Legitimations-Arrha, welche Jeder, der als Banko-Interessent gehalten sein will, nach einer mittels besonderer Matrikula (und Beitragsliste für die Juden) bestimmten Klassifikation im Verhältniß seiner Würde und

Beschäftigung von 3, 10, 15, 20, 30, 50, 75, 100, 150 bis 200 fl. (für Juden, Hoffaktores und Lieferanten bis 300 fl.) jährlich zu entrichten hat.

5) Die Dienst-Arrha, welche alle Civil- und Militärbeamte, die über 500 fl. Gehalt genießen, mit Ausnahme jener, die in der Hoflivree stehen, falls der Bezug an Gehalt oder Pension 500 fl. übersteigt, mit 6 pCt. ein für allemal abzustatten.

6) Die Assignations-Arrha, welche alle bei der Bankalität zur Bezahlung angewiesene Parteien mit 3 pCt. wegen der zu erwartenden verläßlicheren und genaueren Befriedigung sich abziehen zu lassen haben.

7) Die Reservations-Arrha mit 1 pCt. bei Wiedererhebung des eingelegten Kapitals.

8) Die jüdische Beitrags-Arrha, welche die Juden abzustatten haben, wenn sie Banko-Interessenten werden wollen, unter welcher Bedingniß sie allein das Recht, Geschäfte mit dem Aerarium zu schließen, und selbst die Toleranz erlangen.

Neben diesem Fonde, dann den zu erwartenden Privateinlagen sollen auch alle Kameral- und Militärgefälle in die Bankalitätskasse einfließen und alle Staatsauslagen von derselben bestritten werden, so wie letztlich die Kautionskapitalien derjenigen, welche bei der Bankalität angestellt sind, von Nachfolger zu Nachfolger abgelöst werden, folglich bei der Bankalitätskasse immerwährend liegen bleiben müssen und so zur Verstärkung des Credits mitzuwirken haben.

B. Die wesentlichern Vortheile für diejenigen, welche sich durch Entrichtung der Legitimations-Arrha zu Interessenten der Bankalität geeignet machten, bestanden in Folgendem:

Der sogenannte Bankalist konnte nach einem zu 3 pCt. berechneten Verhältnisse der jährlich zu entrichtenden Legitimations-Arrha von 3 fl. bis 200 fl. ein Kapital von 100 bis 6666 fl. 40 kr. in den Banko einlegen, empfing dafür eine Assekuration, welche baarem Gelde gleichgehalten wurde, zu allen Geschäften angewendet, zu 6 pCt. weiter dargeliehen werden konnte, und noch insbesondere ein Agio zu 3 pCt., welches er fortbezog, wenn er seine Einlage mit Vorbehalt dieses Agio einem Dritten cedirt hatte. Diese Einlage konnte gegen ½jährige Aufkündung baar wieder erhoben werden.

Dem Bankalisten war es gestattet, seine Baarschaften, jedoch nicht unter 1000 fl., ohne alles Entgelt als Depositum bei dem Banko zu hinterlegen und seine Parteien zur Bezahlung dahin anzuweisen — wodurch die Gefahr der Aufbewahrung, die Kosten und Mühe der Verwaltung und Verrechnung erspart wurden.

Den Bankalisten wurde zugesagt, daß man ihnen nach einem zu 1 pCt. berechneten Verhältnisse der mit 3 bis 200 fl. eingelegten Legitimations-Arrha Darlehen von 200 bis 20,000 fl. gegen 3 pCt. Interessen aus der Bankalitätskasse verabfolgen werde, so weit es die Kräfte derselben zuließen.

Die Bankokapitalien sollen von allen Steuern und Anlagen für immer befreit bleiben, keiner Konfiskation — der gerichtlichen Exekution nur dann unterliegen, wenn der Gläubiger in allem übrigen Vermögen des Schuldners sich nicht mehr erholen kann; es sollen hierin Fremde den Einheimischen ganz, auch im Falle eines ausbrechenden Krieges, gleichgehalten werden.

Endlich sollen die Bankalisten ausschließend zu kaiserlichen Aemtern und Würden, zu öffentlichen akkreditirten Funktionen, als: Doktorat, Agentie rc. gelangen, mit Lehen, Privilegien, Besoldungen, Pensionen begnadigt werden können, sowie Personen, die bereits in diesen Kategorien sich befanden, zur Entrichtung der Legitimations-Arrha verpflichtet werden

C. Die Verwaltung des Banko war unmittelbar der Bankalität anvertraut, worüber dem Fürsten von Trautsohn das Präsidium übertragen wurde; von dieser hingen die aufgestellten Bankal-Kollegien in den Provinzen ab, welche bei Eintreibung der Gefälle die Beamten zu kontroliren, Schwärzungen und Betrügungen hintanzuhalten und die genaue Abstattung der dort vorfallenden Zahlungen zu besorgen hatten.

Die Bankalität war dem Hofgubernium untergeordnet, welches aus einem Präsidenten und 10 Räthen bestand und, von allen übrigen Stellen unabhängig, nur an den Kaiser als den obersten Schutzherrn der Bank angewiesen war, welcher sich schriftlich in eigenhändig gefertigtem Revers für sich und seine Nachkommen verpflichtete, keine Abweichung von den Regeln dieses Instituts zu veranlassen und unter keinerlei Vorwand eine verfassungswidrige Verwendung seiner Fonde zu gestatten. Gegenseitig verband sich auch das Hofgubernium, die Aufrechthaltung des Instituts zu veranlassen sich angelegen sein zu lassen, den Zweck desselben bestmöglichst zu befördern und dem Aerarium im Nothfalle eine Aushülfe durch Darlehen zu 3 pCt., jedoch nur gegen vollkommene Sicherheit und Verpfändung eines entsprechenden Ertrages an neuen Renten, zu verschaffen.

Uebrigens sollte durch eine genaue und bündige Kasse- und Rechnungsmanipulation strenge Ordnung, Uebersicht über jedes Detail der Verwaltung und die schnellste Bilanzirung bewirkt werden.

Auf diese Art glaubte man die Vortheile dreier Gattungen von Banken, der Giro-, Leih- und Depositenbanken zu vereinigen und durch ein festes System in der Finanzverwaltung das öffentliche Zutrauen zu begründen.

Der Kassen-Abschnitt sollte nunmehr gemacht, mit 1. November 1714 sollten die Militär-, mit 1. Januar 1715 die Kameralgefälle übergeben, zur Verfassung eines ordentlichen Präliminar- und Schuldensystems geschritten werden; unterm 25. März 1715 legten die Bankalitätsräthe den Eid ab; unterm 25. April 1715 wurde das Hofgubernium bestellt.

Mit Patent vom 2. März 1716 wurde gerügt, daß die Legitimations-Arrha von den in kaiserlichen Diensten stehenden Beamten, sowie von den Schutz-Juden nicht ordnungsmäßig entrichtet werde, und es wurden dieselben zur ungesäumten Abstattung bei Verlust der zu genießenden und zu gewärtigenden Vergünstigungen aufgefordert.

Bald erhoben sich auch Zwistigkeiten zwischen der Hofkammer und dem Bankalgubernium; letzteres beklagte sich, daß der Banko in Eintreibung der Gefälle zu wenig unterstützt werde, daß ihm Anweisungen ohne die institutmäßige Bedeckung aufgebürdet würden.

Die Hofkammer legte dagegen dem Banko zur Last, daß selber keine der Bedingungen seiner Einsetzung erfülle, der Credit nicht erhöht, die Barattirung, welche mit in selben eingelegten Kapitalien stattfinden sollte, nicht bewirkt, keine Darlehen zu 3 pCt. verschafft, dem Wucher nicht gesteuert, die angewiesenen Fonde auf keinen festen Ertrag gebracht, in der Rechnungslegung die scrittura doppia nicht eingeführt, und so Ordnung und Uebersicht in der Kassen-Manipulation nicht erzielt habe.

Bei einer nachmaligen Conferenz fand man daher diese getheilte Verwaltung des Staatsvermögens, welche sich immer das Gegengewicht hielt, und nur wechselweise Hindernisse und Spannung bewirkte, unzuläßig und trug darauf an, ein Finanzcollegium aufzustellen, welches die Oberleitung in Centro besorgen, worüber Se. Majestät unmittelbar das Präsidium führen, dem mit Aufhebung des Bankal-Gubernium sowohl die Bankalität als die Hofkammer untergeordnet sein, und welches nebstbei die Aufsicht über den Stadtbanco ausdehnen sollte.

Dieser Vorschlag wurde mit Resolution vom 19. August 1716 genehmigt. Alle Geldgeschäfte wurden der Bankalität, die Oekonomie und innere Verwaltung der Fonde, die Liquidirung und Anweisung der Zahlungen der Hofkammer überlassen. Ueber das jährliche Präliminar, über alle Zahlungen, wo die Bankalität Versicherungsscheine hinausgeben mußte, über die wöchentlichen Kassenrepartitionen, über Vorschüsse und größere Geldrimessen sollten von den Präsidenten beider Behörden Zusammentretungen gehalten, bei getheilten Meinungen die Sache zur Entscheidung dem Finanzcollegium vorgelegt werden.

Gleichzeitig wurde die schon unter dem Bankal-Hofgubernium angetragene Errichtung einer Schuldenkasse zu Stande gebracht. Jährlich nämlich sollten $1\frac{1}{2}$ Million aus den Kameral- und 1 Million aus den Militairgefällen zur Tilgung der Staatsschulden bei Seite gelegt, und von einer eigends hierzu bestimmten Kasse, abgesondert von den übrigen Finanzzweigen, verwaltet werden. Eine unter dem Präsidio des Grafen von Oed aufgestellte Schuldencommission hatte die Liquidirung der Schulden zu besorgen, die Gläubiger vorzurufen, mit ihnen über die theilweise Kapitals-Rückerstattung und Interessenzahlung in Unterhandlung zu treten, und sonach die jährlichen Tilgungs-Anweisungen an die Kassen zu erlassen.

Ungeachtet aller angewendeten Sorgfalt den Staatscredit zu befestigen, sah man sich doch genöthigt, den Credit des Wiener Stadtbanco, welcher noch immer in höherm Grade das öffentliche Zutrauen für sich hatte, zur Abtragung der wachsenden Staatsschuld zu Hülfe zu nehmen.

Mit Ende des Jahres 1720 hafteten bei der Bankalität und zwar theils bei der Schuldenkasse, theils bei dem Militair- und Kameral-Zahlamte 31,435,764 fl. Es wurde daher von der Hofkammer unterm 20. November 1720 der Antrag gemacht, 25 Millionen dieser Schulden an den Stadtbanco zu übertragen; nach erfolgter kaiserlicher Genehmigung ward hiernach der Rezeß mit der Ministerial-Bancodeputation geschlossen, dem Stadtbanco der entsprechende Bezug von Gefällen eingeräumt, und dessen Privilegium bis zur Zeit des gänzlichen Regresses, nämlich bis zum Jahre 1738 verlängert. Die Bankalität dauerte zwar noch fort; da jedoch die ursprüngliche Bestimmung ganz wegfiel und dieselbe sich in eine bloße Gefällen- und Kassen-Administration verwandelte, so wurde das Personal nach und nach vermindert, bis endlich unterm 24. März 1745 die Allerhöchste Resolution erfolgte, wodurch das Bankalitäts-Collegium aufgehoben, zwei Direktoren zur Verwaltung der Kameral- und Militairkassen aufgestellt, die Buchhaltereien und alle in den Provinzen befindlichen Bankal-Collegien, Repräsentationen, Gefälls-Perceptorate und Kasseverwaltungen der Hofkammer untergeordnet wurden.

Die Wiener Stadtbank blieb daher allein im Stande, unter den mehreren für die österreichische Monarchie theils vorgeschlagenen, theils zur Ausführung gebrachten Bancoinstituten sich im Gange zu erhalten.

Die ursprüngliche Dotirung mit einem Gefällsertrage von 340,000 fl. hatte sich bis zum Jahre 1723 schon auf 3,255,316 fl., bis 1727 auf 5,427,000 fl. und so fort im steigenden Verhältniß vermehrt, wogegen ein entsprechender Betrag von Zahlungsanweisungen an dieselbe ausgestellt wurde, so daß zu Anfang der 1760ger Jahre beiläufig 12 Millionen Banco-Obligationen zu 6 pCt. und 70 Millionen zu 5 pCt. sich im Publikum befanden.

Anfangs wurde die institutmäßige Bedeckung mit 10 pCt. Gefällsertrag, wovon 5 zur Interessen- und 5 zur Kapitalszahlung gewidmet waren, bei jedem von dem Banco aufgenommenen Darlehen genau beobachtet; in der Folge fiel man auf 7, 6 bei dem Darlehen an die Staatsschuldenkasse vom 14. Juni 1773 auf 4 pCt. zur Interessen- und $\frac{1}{4}$ zur Kapitalserstattung herab.

Jedes neue Geschäft, welches mit dem Banco abgeschlossen wurde, zog eine verlängerte Frist des Bezuges der ihm eingeräumten Gefälle nach sich, und die Verlegenheiten der Staatsverwaltung, welche diese Geschäfte veranlaßten, erneuerten sich sehr häufig, weil man immer nur dem gegenwärtigen Bedürfnisse abzuhelfen, nicht dem currenten Deficit der Einnahmen gegen die Auslagen vorzubeugen besorgt war. So geschah es, daß dem Banco ohne ausdrückliche Erneuerung und Bestätigung seiner Privilegien eine perpetuirliche Fortdauer gegründet wurde. In mehr als hundert Rezessen wurden dem Banco: Mauthen und Aufschläge in allen Provinzen, Contributionsquoten, Tabak- und Salzgefälle, Bergwerke u. s. w. überlassen, wogegen derselbe Aushülfen und Beiträge zu Bedürfnissen des Hofstaats, zu Besoldungen, Kriegserfordernissen, Schuldenbezahlung, geheimen Auslagen, Be-

fördreung gemeinnütziger Anstalten, als der Universität, der Theresianischen Ritterakademie, zu öffentlichen Bauten u. s. w. leistete.

Nach und nach wurde die Rezessirung zwischen der Bank und der Finanzverwaltung immer mehr zur bloßen Förmlichkeit und scheint endlich ganz unterblieben zu sein.

Zum Theil fand man in der Garantie anderer Fonde, der Hoffammer, der Stände, des Kupferamtes, vorzüglich aber in Verfertigung von Bankozetteln, von welcher später Erwähnung geschehen wird, Mittel den Credit zu vervielfältigen, ohne eines allzu genauen und lästigen Voranschlags über die Bedeckung der aufgenommenen Anlehen zu bedürfen — zum Theil war das Uebergewicht von Seite der Staatsverwaltung gegen die Bank als seinen Mitcontrahenten zu entscheidend, um nicht die Vorschreibung der Bedingnisse und zuletzt die Administration des Banko selbst von der ersteren ganz abhängig zu machen.

Sowie vormals der Wirkungskreis der Bankodeputation als eines Hofmittels, auf Kosten des vom Magistrat bestellten Bankocollegiums successive sich erweitert hatte, letzteres sofort ganz aufgehoben, die Banko-Hofdeputation dem Finanzcollegium untergeordnet, im Jahr 1769 mit der Hofkammer vereinigt, endlich im Jahr 1783 die Einverleibung sämmtlicher Bankal-Administrationen zu den Länderstellen entschieden wurde, — in eben dem Verhältnisse mußte nach und nach die Selbstständigkeit des Banko sich verlieren, der Bezug seiner Gefälle prekär, seine Kasse in eine abgesonderte Staatsschuldenkasse, sowie die bisherige Rezessirung mit demselben in eine einfache Kassedisposition umgeändert werden.

Es gab seitdem keine Bank mehr in Oesterreich bis zum Jahre 1816, wo die österreichische Nationalbank gegründet wurde.

Die Bank in Zürich wurde gegründet 1836. Die jetzt geltenden Statuten sind vom 27. April 1840. Kapital 1 Million Gulden Züricher Wechselgeld in 2000 Actien à 500 fl. auf Namen, kann von der Generalversammlung durch weitere Ausgabe von Actien auf 3 Millionen erhöht werden. (Im Falle solcher Erhöhung erfolgt die Veräußerung der neuen Actien zu höchstmöglichem Cours und der Erlös über Pari wird dem Reservefonds gut geschrieben.) Der Verkauf von Actien muß bei der Bank registrirt werden, widrigenfalls der Inhaber kein Stimmrecht hat.

Die Bank stellt Kassascheine nach Sicht au porteur, Billets an Ordre auf beliebige Sicht aus, die Bankvorsteherschaft regulirt die Menge der Kassenscheine nach Bedürfniß. Der Gesammtbetrag der von der Bank in Conto-Corrent schuldigen Summen, der ausgegebenen Kassenscheine, der innerhalb acht Tagen fälligen Billets à Ordre, sowie der innerhalb 14 Tagen rückzahlbaren Depositen soll den dreifachen Betrag der in der Kassa befindlichen Baarschaft nicht übersteigen. Die Bank hält in Zürich, Winterthur und wo sonst sie es geeignet findet, Einlösungskassen für ihre Kassascheine. Sie kann in andern Kantonen Filialcomptoirs errichten nach Bestimmung der Generalversammlung. Die Dauer der Bank ist vom Tage ihrer Constituirung an auf 20 Jahre festgesetzt. Ihre dannzumalige Erneuerung ist Sache freier Uebereinkunft von Seite der Actionaire. Die Austretenden haben das Recht, ihren Antheil auf die Basis des Schlußbilanzes pro rata zu fordern.

Die Geschäfte der Bank bestehen a) in Scontiren von Wechseln und Billets, auf eine bestimmte Sicht lautend, in Zürich, Winterthur oder auf den Plätzen ihrer Filialcomptoire oder solchen, wo Banken bestehen, mit welchen die hiesige in Verbindung ist; b) in Darlehen an Personen, die im hiesigen Kanton ein festes Domizil haben, auf Obligo mit Hypothek, c) in Giro und Inkassogeschäften, d) in Aufbewahrung von Depositen. Zu scontirende Wechsel oder Billets dürfen nicht über

drei Monat zu laufen haben, müssen mit zwei Unterschriften von im Kanton domizilirenden soliden Häusern oder mit drei Unterschriften, von denen mindestens eine einheimisch, versehen sein. Ueber den jedem einzelnen Namen im Scontogeschäft eingeräumten Credit wird ein genaues Verzeichniß geführt. Disconto-Zinsfuß bestimmt die Bankvorsteherschaft. Für Darlehen werden als Hinterlage gute Schuldbriefe, edle Metalle, solide Wechsel en blanc endossirt auf auswärtige Handelsplätze mit drei Unterschriften, Staatseffecten und Actientitel nach einem für jeden Fall sichernden Cours angenommen. Darlehen dürfen Dreimonatsdauer nicht überschreiten, können aber erneuert werden. Die Bank nimmt jede beliebige Summe auf Currentrechnung zum Aufbewahren an, sie vergütet jedoch auf Einlagen dieser Art einen Zins, indem über solche ohne Kündigung verfügt werden kann. Die Bank besorgt für die in Currentrechnung mit ihr stehenden Geschäftsfreunde den Inkasso von Wechseln und Assignationen die auf Zürich, Winterthur oder auf den Plätzen der Filialcomptoire in Wechselvaluta zahlbar sind. Sie kann Gold und Silber in Barren, Münzen, Juwelen und andere Kostbarkeiten, auch Werthpapiere in einfache Verwahrung auf unbestimmte Zeit übernehmen gegen Gebühr. Sie nimmt Kapitalien auf bestimmte Zeit mit Kündigungsfrist gegen Zinsen an. Die Bankactionaire genießen in den Geschäften keinen Vorzug. Alle Guthabenverfügungen müssen per Uebertrag oder Kassa geschehen. Die Dividenden der Bank werden durch die Vorsteherschaft halbjährlich bestimmt und sollen zum Voraus aus 4 % per Annum von dem Nominalwerth der Actien bestehen. Der Ueberschuß wird Ende des Jahres zu 3/4 unter die Actionaire vertheilt und der Decemberdividende beigefügt, 1/4 geht in die Reserve. Ergiebt die Jahresrechnung keine 4 % Zinsen, so werden sie aus der Reserve bezahlt, niemals aber auf andere Weise. Die Bank wird verwaltet durch die Hauptversammlung, Generalversammlung, Bankvorsteherschaft, Scontosection und Bankausschuß, den Bankdirektor. Die Hauptversammlung beschließt über Statuten, deren Veränderung, Aufhebung und Fortbestand der Bank; der Präsident der Vorsteherschaft leitet den Vorsitz. Jeder anwesende Actionair hat eine Stimme für jede Actie. Jeder Beschluß erfordert eine absolute Stimmenmehrheit aller Actien. Die Generalversammlung, bei welcher je fünf Actien Eigenthum oder Vertretung eine Stimme geben, Niemand mehr als zehn Stimmen hat, wählt durch geheimes und absolutes Stimmenmehr den Bankpräsidenten und die Bankvorsteherschaft, prüft die Jahresrechnungen durch eine offen mit absoluten Stimmenmehr gewählte Censurcommission von drei Mitgliedern, entscheidet über die an sie zu bringenden Anträge über den Besoldungsetat und die Wahl eines Banklocales. Die Generalversammlung wird bei Vermehrung der Actien, Verwendung des Reservefonds, wenn die Bankvorsteher durch Tod auf 12 reducirt werden, oder wenn fünf Mitglieder der letzteren es verlangen, außerordentlicherweise mit Bezeichnung der vorzulegenden Anträge einberufen. Sie nimmt die Anträge an oder weist sie zurück. Neue erhebliche Anträge sollen der Bankvorsteherschaft oder einer besondern Commission zur Begutachtung und definitiven Antragstellung in der nächsten Generalversammlung überwiesen werden. Die Bankvorsteherschaft besteht aus einem Präsidenten und 14 Mitgliedern, auf drei Jahre, unter den Eigenthümern von mindestens fünf Actien gewählt, ein Drittheil jährlich ausscheidend und stets wieder wählbar. Sie hat die Oberleitung, macht die Jahresberichte und die Anträge an die Generalversammlung, sie wählt auf Vorschlag des Ausschusses den Bankdirektor und die übrigen Angestellten, versammelt sich auf den Ruf des Präsidenten oder in Folge des Begehrens von drei Mitgliedern. Zu Geschäften ist die Anwesenheit von acht Mitgliedern nothwendig, absolutes Stimmenmehr der Anwesenden entscheidet, der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Drei von ihnen bilden die Scontosection, welche in der Regel sich zwei Mal wöchentlich versammelt. Diese Section nimmt Kenntniß vom jeweiligen Stand der Bank, entscheidet über Annahme oder Ablehnung der vorliegenden Discontowechsel und Darlehnbegehren; über Annahme oder Aufkündigung ver-

zinslicher Depositen entscheidet sie von sich aus, wenn der Betrag nicht über 10,000 fl., bei größern Summen bedarf sie der Zustimmung des Bankausschusses. Zur Besorgung der übrigen Geschäfte erwählt die Vorsteherschaft aus ihrer Mitte einen Ausschuß von sechs Mitgliedern, welchem der Bankpräsident vorzustehen hat. Der Bankausschuß wird alle Jahre zur Hälfte neu bestellt und kann für das nächste Jahr nicht wieder gewählt werden. Der Bankdirektor ist der eigentliche verantwortliche Geschäftsführer der Bank und steht als solcher unter der Oberaufsicht der Vorsteherschaft, in welcher sowohl als in deren Abtheilungen er berathende Stimme hat. Er ist bezahlt, hat 25,000 fl. Caution oder doppelte Bürgschaft zu stellen, seine Amtsdauer unterliegt einer zweijährigen Erneuerung, ist aber auf keine feste Zeit beschränkt.

Wenn durch unvorhergesehene Ereignisse das Bankkapital um den dritten Theil vermindert würde, so soll der Antrag über Aufhebung oder Fortbestand der Bank von der General-Versammlung an die Haupt-Versammlung der Actionaire gebracht werden.

Seit dem 20. October 1852 rechnet die Bank in neuen Schweizer Franken, welche bekanntlich den französischen gleich sind. Mit Eintritt des neuen Münzfußes ist das Minimum der Darleihen von 200 Gulden auf 200 Francs herabgesetzt. Auch werden seit 1852 Anleihen ohne bestimmte Verfallzeit von der Bank angenommen. Diese haben im Jahre 1852 bereits 1,252,187 Francs betragen.

Geschäftsumsatz der Bank von Zürich.

	1. Juni 1837 bis Ende 1838	1839	1840	1841	1842
	Zürcher Guld.	Z. fl.	Z. fl.	Z. fl.	Z. fl.
Diskonto-Geschäft. Zahl d. Effekten	1,491	937	691	640	535
Summe	2,146,948	1,392.840	1,045,747	905,382	564,338
Darlehensgeschäft. Zahl d. Effekten	2,744	3,212	4,551	5,198	5,606
Summe	5,530,722	5,615,995	6,851,345	7,068,410	7,448.975
Incassogeschäft. Zahl der Effekten	811	797	917	1,013	1,088
Summe	564,675	236,953	652,710	727,674	828.702
Conto-Corrent-Rechnung.					
Einzahlungen	11,435.962	7,518,045	7,895,293	9.050.604	7,309,757
Rückzahlungen	11,342,008	7,486.941	7,885,035	9,003,343	7,287,452
Durchschnittl. Schuld der Bank	139,342	126,951	159,118	229,082	205,736
Maximum der Schuld. . . .	—	182,000	229,200	299.700	277,100
Giroverkehr. Uebertragungen . .	4,472,964	2,567,620	2,936,212	4.191,625	3,194,532
Einnahme an Baarem und Noten	11,000,194	8,987,411	9,640.967	10,358.133	10,381,607
Zurückzahlung	10,675,610	8,838,358	9,494,524	10,546,799	10,136,773
Bestand 31. Dezember. . . .	324,584	473.637	620,080	431,414	676,248
Davon baar	145,341	234,983	315,962	247,517	325,482
Notencirculation u. Billets à Ordre.					
Maximum	467,000	510,600	562,200	762,700	770,100
Minimum	—	404,300	370,100	429,400	548,800
Durchschnitt	—	463,623	460,261	578,374	636,850
Depositen. Einzahlung	111,454	198,150	274,500	10,500	7,000
Rückzahlung	59,429	26,025	135,500	151,025	102,250
Schuld am 31. Dezember . . .	52,025	224,150	363,150	222,625	127,375
Schuld an verzinsl. Obligationen	—	—	—	—	178,050
Verzinsliche Conti-Correnti . .	—	—	—	—	—
Gesammtverkehr der Bank . . .	—	—	31,252,769	34,495,974	31,878,369
Es war in obigen Jahren					
der Reingewinn	36,081	49,329	58,776	53,318	63.898
Davon Dividende	29,400	45,000	54,000	50,000	56,000
" zum Reservefonds . .	6,681	4,329	4,776	3,318	6,000
Zur Deckung allfälliger Verluste auf den Rückständen abgeschrieben oder vorgetragen	—	—	—	—	1,898
Für die Aktionäre %	2,94	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{2}{5}$	5	$5\frac{3}{5}$

	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852
	Z.-fl.	Z.-fl.	Z.-fl.	Z.-fl.	Z.-fl.	Z.-fl.	Z.-fl.	Z.-fl.	Z.-fl.	Frcs.
Diskonto-Geschäft. Zahl der Effekten	538	534	510	455	535	301	292	210	185	299
Summe	705,274	914,985	955,682	721,260	1,072,217	441,587	349,018	339,118	290,431	1,118,679
Darlehens-Geschäft. Zahl der Effekten	5,726	6,048	6,397	6,786	7,268	8,102	8,199	7,244	6,571	6,844
Summe	7,086,605	7,808,235	8,352,850	9,269,150	9,585,950	9,894,000	9,093,000	8,394,300	7,732,100	20,303,783
Incasso-Geschäft. Zahl der Effekten	1,006	1,252	859	888	1,132	693	928	868	1,103	1,155
Summe	822,948	1,000,159	808,054	970,798	1,126,887	631,496	861,835	701,831	1,017,367	2,652,712
Conto-Corrent-Rechnung. Einzahlungen	8,039,527	8,967,361	9,464,562	10,253,751	10,129,688	9,736,298	10,343,452	11,595,959	13,879,654	46,070,605
Rückzahlungen	8,065,881	8,933,326	9,476,922	10,215,282	10,202,272	9,655,326	9,989,088	11,627,550	13,764,298	46,004,960
Durchschnittliche Schuld der Bank	219,454	253,195	295,982	307,973	237,253	324,826	377,255	462,345	472,534	1,108,192
Maximum der Schuld	289,200	377,400	510,400	480,700	290,600	521,400	505,400	515,900	609,300	1,666,000
Giro-Verkehr. Uebertragungen	3,916,391	3,736,156	3,947,445	4,121,111	3,626,369	4,883,510	5,322,703	6,924,853	7,464,280	27,146,776
Einnahme an Baarem und Noten	9,786,109	11,493,402	11,562,134	13,262,697	13,348,262	12,049,468	11,663,037	10,474,589	12,581,848	35,747,641
Zurückzahlung	9,873,912	11,385,437	11,693,862	13,039,314	13,507,597	11,899,652	11,423,104	10,935,566	12,185,211	36,741,689
Bestand 31. Dezember	588,445	696,410	564,682	788,065	628,730	778,546	1,018,479	557,502	954,140	1,232,279
Davon baar	242,432	350,666	179,027	320,042	244,399	356,215	730,041	313,047	648,502	536,229
Notencirculation und Billets à Ordre.										
Maximum	768,800	710,400	717,900	587,400	576,700	544,800	735,800	922,200	955,500	2,296,800
Minimum	553,600	450,700	464,700	410,700	323,100	383,000	467,900	566,300	616,500	1,124,400
Durchschnitt	631,207	565,709	551,654	480,380	417,664	454,901	565,819	679,615	703,999	1,519,297
Depositen. Einzahlung	16,000	127,125	353,750	182,935	74,030	63,050	24,600	10,000	5,000	587,700
Rückzahlung	12,500	70,000	140,625	399,975	167,885	75,727	44,200	24,000	9,225	115,050
Schuld am 31. Dezember	130,875	188,000	401,125	184,085	90,230	77,555	57,955	43,955	39,700	1,305,633
Schuld an verzinslichen Obligationen	235,550	276,150	256,000	417,250	745,925	982,925	672,400	303,350	357,850	91,095
Verzinsliche Conti-Correnti	—	—	—	—	126,142	—	—	—	—	—
Gesammtverkehr der Bank	32,001,978	35,824,009	37,370,334	41,335,802	41,919,490	41,004,339	40,687,404	44,593,299	46,333,220	146,509,210
Es war in obigen Jahren										
der Reingewinn	55,144	56,177	59,986	66,666	73,151	63,335	56,711	52,996	54,303	126,251
Davon Dividende	50,000	52,000	54,000	58,000	62,000	55,000	50,000	48,000	50,000	116,000
" zum Reservefonds	4,000	4,097	4,900	6,000	7,500	5,000	4,000	2,800	3,600	8,167
Zur Deckung allfälliger Verluste auf den Rückständen abgeschrieb. od. vorgetragen	1,144	80	1,086	2,666	3,651	3,335	2,711	2,196	703	2,085
Für die Aktionäre %	5	5 1/5	5 2/5	5 4/5	6 1/5	5 1/2	5	4 4/5	5	—

Bilanzen der Bank in Zürich.

Passiva. Ende	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852
	Z. fl.	Z. fl.	Z. fl.	Z. fl.	Z. fl.	Z. fl.	Z. fl.	Z. fl.	Z. fl.	Z. fl.	Z. fl.	Z. fl.	Frcs.
Kapital	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	2,333,333
Reserve	15,785	19,103	25,103	29,103	33,200	38,100	44,100	51,600	56,600	60,600	63,400	67,000	164,500
Cassascheine in Umlauf	678,136	871,220	892,658	887,488	884,450	927,938	919,583	911,106	894,446	907,921	952,021	1,040,221	2,969,063
" außer Cours	7,864	10,780	1,592	6,762	9,800	15,312	8,967	17,444	34,104	18,179	35,329	1,029	—
Billets an Ordre	57,697	64,700	38,825	121,206	52,572	20,800	26,284	627	—	—	41,775	11,960	21,940
Conti-Correnti. Unverzinsl.	135,316	182,577	204,882	178,528	212,564	200,204	238,673	166,039	247,062	354,364	322,772	438,128	1,087,943
" Verzinsliche	—	—	—	—	—	84,380	209,796	126,143	—	—	—	—	129,708
Obligationen	—	—	178,050	235,550	276,150	256,000	417,250	745,925	982,925	672,400	303,350	357,850	1,305,633
Verzinsliche Depositen	363,150	222,625	127,375	130,875	188,000	401,125	184,085	90,230	77,555	57,955	43,955	39,700	92,633
Comptoir in Winterthur	4,663	6,121	—	8,364	—	—	—	—	—	10,205	14,485	2,419	47,937
Sconto u. Interessen. Vortrag	9,060	9,718	10,201	10,351	9,617	11,547	13,517	14,214	14,738	10,708	10,108	14,634	44,447
Dividenden	34,190	30,000	36,000	30,000	32,000	34,000	38,000	42,000	35,000	30,000	28,000	30,000	66,000
Neue Rechnung. Vorträge und Abschreibung	—	—	1,045	3,542	5,375	5,816	8,250	17,198	23,488	16,981	10,382	2,148	3,000
Summe	2,305,861	2,416,844	2,515,731	2,641,769	2,703,727	2,995,222	3,108,506	3,182,576	3,365,918	3,139,313	2,825,577	3,005,090	8,271,373

Activa.	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852
Cassa. Baar	315,962	247,517	325,482	242,432	350,666	179,027	320,042	244,399	356,215	730,041	313,017	648,503	536,228
Cassascheine	304,118	183,897	350,766	346,013	345,744	385,655	468,023	384,331	422,331	288,438	244,485	305,638	833,650
Wechsel (scontirte)	129,778	160,136	73,462	215,179	162,959	260,134	150,208	310,984	56,088	83,000	118,418	135,673	809,546
Darleben (Wechs. m. Hinterl.)	1,547,915	1,816,885	1,710,520	1,828,305	1,819,705	2,136,668	2,155,006	2,224,841	2,481,787	1,971,159	2,094,796	1,877,664	5,932,210
Schuldbriefe	278	—	975	4,784	3,975	3,628	6,586	7,023	5,479	14,991	13,428	3,977	32,828
Rückstände	3,944	6,268	35,345	3,356	7,794	9,860	—	6,885	43,386	51,684	41,433	33,635	110,503
Kassascheinfabrikation	813	406	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bauten und Mobilien	3,863	1,735	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Comptoir in Winterthur	—	—	19,181	—	12,884	20,251	8,641	4,113	632	—	—	—	—
Bank in Basel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26,407
Neue Rechnung	—	—	—	1,700	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	2,305,861	2,416,844	2,517,731	2,641,769	2,703,727	2,995,222	3,108,506	3,182,576	3,365,918	3,139,313	2,825,577	3,005,090	8,271,373

Die Kantonalbank zu Bern, in Folge des Gesetzes vom 6. Juli 1833 für Rechnung des Staates gegründet, hat ihre neuen Statuten am 12. Dec. 1846 erhalten und bestimmen dieselben:

Der Kantonalbank wird aus Staatsmitteln ein Kapital von wenigstens 3 Millionen Schweizerfranken zugewiesen, das auf den Antrag des Direktors der Finanzen durch Beschluß des Regierungsrathes nach Bedürfniß vermehrt werden kann. Verfügbare Gelder der Staatskasse können der Bank zur zeitweisen Benutzung zugewiesen werden. Die Geschäfte der Kantonalbank bestehen in: 1) Crediteröffnungen; 2) Darlehen auf beschränkte Zeit; 3) Escomptirung von Handelseffecten; 4) Aufbewahrung von Kostbarkeiten, edeln Metallen und Schriften von finanziellem Werthe; 5) Aufnahme von Geldern gegen Obligo oder in laufender Rechnung; 6) Ausgabe von Bankscheinen. Alle übrigen Geschäfte sind der Bank streng untersagt. Die Kantonalbank hat ihren Sitz in der Hauptstadt. Ueber die allfällige Aufstellung von Filialbanken auf dem Gebiete des Kantons entscheidet der Große Rath. Wechsel- und andere Zahlungen, welche für die Bank auf einen Tag ihres Schlusses verfallen, sind am ersten darauf folgenden Banktage zu honoriren; spätere Wechselgesetze bleiben jedoch vorbehalten. Die Bank nimmt nur Gold- und grobe Silbersorten nach gesetzlichem Werthe an. Unter letztern sind alle Silberstücke, vom Franken einschließlich aufwärts, verstanden. Geringere Geldsorten werden nur zur Bezahlung von Bruchsummen unter einem Franken angenommen und ausgegeben; außerordentliche Ereignisse bleiben jedoch vorbehalten. Den Beamten und Angestellten der Bank ist jede Spekulation für eigene oder andere Rechnung auf den Geldsorten streng untersagt. Geldversendungen der Bank geschehen auf Gefahr und Kosten desjenigen, welcher um die Versendung nachgesucht hat. Die Bank eröffnet laufende Credite an Personen, welche im hiesigen Kantone angesessen sind oder daselbst ein Etablissement besitzen. Crediteröffnungen an Personen außerhalb des Kantons finden nur unter Bewilligung des Direktors der Finanzen und erst dann statt, wenn es ohne Gefährdung der Bedürfnisse des hiesigen Kantons geschehen kann. Unter 1,000 Fr. und über 30,000 Fr. für die gleiche Person oder das gleiche Haus findet keine Crediteröffnung statt. Der Creditbewerber hat für den ihm zu eröffnenden Credit vollständige Sicherheit zu leisten, so nämlich, daß damit die Creditsumme nebst allen Zinsausständen und Kosten jeder Zeit gedeckt wird. Als Sicherheit werden angenommen: 1) Hinterlagen von Schuldschriften. Diese müssen: a. entweder auf Grundpfänder versichert sein, die wenigstens doppelte Sicherheit darbieten, und entweder im eigenen oder in einem solchen Kantone liegen, dessen Hypothekareinrichtungen als gut anerkannt sind. Der Regierungsrath wird die Kantone bezeichnen, bei welchen dies der Fall ist; b. oder in einheimischen oder fremden Staatsschuldschriften bestehen. Der Direktor der Finanzen wird bestimmen, welche Arten fremder Staatspapiere, und zu welchem Course sie jeweilen als Sicherheit anzunehmen sind, und die daherige Bestimmung von Zeit zu Zeit revidiren. 2) Hinterlagen von rohem oder verarbeitetem Gold und Silber, wobei nur der innere Werth und nicht auch die Form der Gegenstände berücksichtigt wird. 3) Grundpfänder von der unter Ziffer 1 litt. a bezeichneten Beschaffenheit. 4) Bürgschaften von wenigstens zwei zahlfähigen Personen. Die Bestellung der Sicherheit geschieht nach der Form, welche die Civilgesetze vorschreiben. Der Credit wird mittelst Ausstellung eines Creditbriefes eröffnet, worin die Creditsumme, die geleistete Sicherheit und die wechselseitig eingegangenen Verbindlichkeiten genau zu bezeichnen sind. Für den Abschlag eines Creditbegehrens soll die Bank die Gründe nicht angeben. Der Accreditirte kann, so lange die Crediteröffnung währt, die ihm nöthigen Gelder innert den Schranken des Credites bei der Bank erheben und ihr solche ebenso wieder zurückbezahlen. Das Maximum des Credites darf von der Bank in keinem Falle überschritten werden. Die Gelderhebungen sind der Bank drei Tage vorher anzuzeigen, wenn sie die Summe von 2,000 Fr. übersteigen. Die Bank kann jedoch die Zahlungen vorher leisten, wenn

hinlängliche Baarschaft dazu vorhanden ist. Die Rückzahlungen an die Bank geschehen ohne Aufkündigung. Der Accreditirte hat jede von der Bank empfangene Zahlung längstens binnen sechs Monaten zurückzuerstatten. Die von dem Accreditirten erhobenen Summen sind zu vier vom Hundert jährlich verzinslich. Der Regierungsrath kann auf den Antrag des Direktors der Finanzen nach Erforderniß der Umstände den Zinsfuß der Bank bis zu fünf vom Hundert erhöhen, jedoch nur vorübergehend und ohne Rückwirkung für bereits vollzogene Zahlungen. Außer dem bestimmten Zinse hat der Accreditirte der Bank zu vergüten: die Auslagen für Brief- und Geldporti, Ausfertigung der Acten, Stempelgebühren u. dgl. und einen Achtel vom Hundert Provision von den auf der Bank erhobenen Summen. Der Abschluß der Rechnungen geschieht auf den 30. Brachmonat und 31. Christmonat durch Conti current, welche die Bank den Accreditirten zusendet. Die Zinse sind bei jeder Abrechnungsperiode entweder baar zu bezahlen oder vereinigt mit dem Saldo des Kapitals auf neue Rechnung überzutragen, letzteres jedoch nur, wenn die Creditsumme dadurch nicht überschritten wird. Die Bank kann einen eröffneten Credit ganz oder theilweise wieder aufheben. Bereits erhobene Summen sind im Falle der gänzlichen Aufkündigung des Credites in ihrem ganzen Betrage nebst dem betreffenden Zins und den Folgen, und im Falle der theilweisen Aufhebung des Credites um so viel, als sie die neu bestimmte Creditsumme übersteigen, innert drei Monaten, vom Tage der Kündigung des Credites an gerechnet, zahlbar. Auch für die ganze oder theilweise Aufhebung eines Credits soll die Bank die Gründe nicht angeben. Bezüglich der Aufbewahrung der Hinterlagen haftet die Bank für die Treue und den Fleiß ihrer Beamten und Angestellten und für die Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche sie auf ihre eigenen Sachen anzuwenden verpflichtet ist. Bei hinterlegten Schuldschriften liegen alle Vorsorgen zur Bewahrung und Sicherstellung der Schuld ausschließlich den Eigenthümern derselben ob. Die Bank scontirt Handelseffecten, welche längstens innert hundert Tagen zahlbar und mit wenigstens drei als solid erachteten Unterschriften versehen sind. Ueberdieß muß der Effect mindestens 100 L. betragen. Die Bank scontirt zum jährlichen Zinsfuße von vier bis fünf vom Hundert und zieht außerdem die allfälligen Brief- und Verpackungskosten ab. Bei Effecten, welche durch eine andere Vermittlung als die Beamten der Bank oder ihrer allfälligen Filialanstalten einzukassiren sind, müssen ihr überdies die Einkassirungskosten vergütet werden. Die von der Bank durch das Escomptiren an sich gebrachten Handelseffecten sind als unvollständige Anweisungen zu betrachten. (Satz 987 des bernischen Civilgesetzes.) Effecten, deren Acceptant vor dem Verfallstage zahlungsunfähig wird, hat der Cedent entweder durch baare Zahlung einzulösen oder durch eine andere von der Bank als solid erachtete Unterschrift zu versichern. Effecten, welche am Verfallstage nicht bezahlt werden, hat der Cedent sogleich durch Bezahlung des Betrages mit allen Kosten vollständig einzulösen und auch die Zinse vom Verfalltage bis zur Einlösung zu bezahlen. Die Bank übernimmt keine andere Verbindlichkeit gegen den Cedenten, als bei nicht erfolgter Bezahlung am Verfalltage, oder wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am ersten darauf folgenden Banktage den Protest aufnehmen zu lassen, und den Effect gegen den vollständigen Betrag sammt Kosten und Schadensvergütung binnen längstens vierzehn Tagen zurückzugeben. Die Bank übernimmt zur Aufbewahrung: 1) Schuldschriften und Papiere von finanziellem Werthe; 2) Gold und Silber in jeder Gestalt; 3) Juwelen und Kostbarkeiten. Die Bank haftet für die Sicherheit der ihr zur Aufbewahrung übergebenen Gegenstände auf dem gleichen Fuße, wie für die Aufbewahrung der Pfänder. Der Deponent hat der Bank für die Aufbewahrung von dem zum voraus zu bestimmenden Werthe der Gegenstände zu bezahlen: a. von Gold, Silber, Juwelen und Kostbarkeiten eins vom Tausend je für drei Monate und weniger; b. von Schriften je für drei Monate und weniger von den ersten 20,000 L. eins vom Tausend und von den folgenden 30,000 L. ein halbes vom Tausend. Ueberstiegen die Schriften den Werth

von 50,000 L., so wird sich die Bank mit dem Deponenten über die Gebühr verständigen. Der Deponent hat überdies alle Kosten für die Ausfertigung der Acten und für die Untersuchung, Verpackung und den Transport der deponirten Gegenstände zu ertragen. Die deponirten Effecten haften der Bank für die Bezahlung ihrer Gebühren. Die Bank kann von dem Deponenten die Zurücknahme der deponirten Effecten verlangen, wenn ihr die fernere Aufbewahrung zu beschwerlich fällt, oder die Sicherheit derselben durch eingetretene Verhältnisse in Gefahr kommt. Die Bank ist ermächtigt, von Corporationen und Privaten Gelder zu drei vom Hundert jährlicher Zinse gegen Obligo oder in laufender Rechnung aufzunehmen. Die gegen Obligo aufgenommenen Gelder sind nach 14- bis 40tägiger Aufkündigung rückzahlbar. Summen unter 2,000 L. können jedoch nach dreitägiger Aufkündigung zurückgezogen werden. Für Gelder, welche vor dem Ablaufe von drei Monaten zurückgezogen werden, vergütet die Bank keinen Zins. Die in laufender Rechnung empfangenen Gelder sind auf eine dreitägige Aufkündigung, oder, wenn die vorhandene Baarschaft es erlaubt, auf erstes Begehren zurückzahlbar. Auf den zurückbezahlten Summen erhebt die Bank einen Achtel vom Hundert Provision. Sie ertheilt jährlich auf den 31. Christmonat den Einlegern einen Auszug ihrer Rechnung. Für Effecten, welche der Bank entweder zur Bildung von Guthaben oder zur Einkassirung übergeben werden, sind die Betreffenden erst dann definitiv zu creditiren, wenn die Bezahlung derselben wirklich erfolgt ist. Die Bank unterhält eine laufende Rechnung mit der Hypothekarkasse, unter Bestimmungen, die der Direktor der Finanzen zu geben hat. Auch kann sie mit andern schweizerischen oder fremden Banken in Rechnung treten; jedoch ist dazu, sowie zu der Feststellung des wechselseitigen Credites, ausdrücklich die Zustimmung des Regierungsrathes erforderlich. Das Gesetz über die Ausstellung von Bankscheinen vom 20. Juni 1834 bleibt in Kraft. Es autorisirt die Ausgabe von 2 Millionen Francs vom Staate garantirt und in Abschnitten von 4, 6, und 20 Fünffrancs-Thaler. Der Direktor der Finanzen unterzeichnet in Zukunft die Bankscheine am Platz des Präsidenten des abgetretenen Finanzdepartementes. Ohne speciellen Beschluß des Regierungsrathes darf keine neue Ausstellung von Bankscheinen stattfinden. Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes und der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Direktors der Finanzen. Die Beamten der Bank sind: 1) ein Bankverwalter, von dem Großen Rathe erwählt, mit einer Besoldung von 2,500 L. bis 3,000 L.; 2) ein Kassirer, von dem Regierungsrathe erwählt, mit einer Besoldung von 1,600 L. bis 2,000 L.; 3) ein Controlleur, von der nämlichen Behörde erwählt, mit einer Besoldung von 1,200 L. bis 1,500 L. Wenn der Umfang der Geschäfte es erheischt, können von dem Regierungsrathe mehr Leute angestellt werden. Eine Creditcommission, zusammengesetzt aus dem Bankverwalter, dem Verwalter der Hypothekarkasse und drei von dem Regierungsrathe zu erwählenden Mitgliedern, entscheidet: 1) über die Eröffnung, Aufhebung oder Einschränkung von Crediten; 2) über die Darlehnsgesuche; 3) über die Handelsfirmen oder Unterschriften, welche zum Discontiren zugelassen werden. Der Direktor der Finanzen kann an den Sitzungen der Commission Theil nehmen, in welchem Falle er das Präsidium führt. Der Bankverwalter ist der eigentliche verantwortliche Geschäftsführer der Bank: er leitet die Bureaus. Er wacht streng darüber, daß stets ein für die Bedürfnisse der Bank hinreichender Baarvorrath vorhanden sei, und erstattet bei allfälligem voraussichtlichem Mangel unverzüglich Bericht an den Direktor der Finanzen. Er giebt diesem Letztern alle Jahre und überdies so oft es derselbe verlangt, einen Auszug aus seinen Büchern und erstattet ihm über den Geschäftsgang der Bank Bericht. Er legt alle Jahre zu Handen der Staatskasse die Bankrechnung ab. Er leistet eine Amtsbürgschaft von 30,000 Fr. Der Kassirer leistet eine Amtsbürgschaft von 20,000 Fr. Der Controlleur und der Buchhalter leistet jeder eine Bürgschaft von 10,000 L. Der Direktor der Finanzen, oder ein von ihm bezeichneter Inspektor, soll wenigstens alle Monate die Bücher, Kassen und

Gewölbe der Bank untersuchen und von der Geschäftsführung derselben Kenntniß nehmen.

Berichte derselben liegen uns vom Jahre 1850 und 1851 vor. In dem ersteren wird beklagt, daß der Betrag der Geschäfte hinter dem der Jahre 1847 mit 31 1/4 Millionen, vom Jahre 1848 mit 30 1/3 Millionen Franken und hinter dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre von 23 Millionen Franken zurückgeblieben sei, was den politischen Zeitverhältnissen zugeschrieben wird. Daß die Bank an Größe des Umsatzes nicht denjenigen von Zürich, Basel, St.-Gallen gleichkomme, hat seinen Grund darin, daß diese als Discontobanken ihre Vorschüsse in der Regel höchstens auf drei Monate machen, während die Berner Bank ihren Schuldnern eine Zahlungsfrist von sechs Monaten gewährt, was namentlich von den Inhabern kleiner Credite stark benützt wird.

Früher befand sich ein Abschnitt in den Statuten über „Darlehen auf beschränkte Zeit.“ Dieser Geschäftszweig ist jedoch auf Antrag der Bankverwaltung von dem Regierungsrath aufgehoben worden. Er bestand darin, daß Personen, welche im Kanton Bern angesessen sind, auf die Weise, daß binnen einem halben Jahr die Hälfte, binnen einem Jahr der Rest heimbezahlt werden mußte, zu 4 % Geld geliehen wurde, gegen die Sicherheiten, welche bezüglich der Creditbewilligung bestimmt sind. Deren Betrag war Ende 1849 108,130 Fr. Ende 1850 87,856 Fr. Ende 1851 83,267 Fr. Wie die Credite hauptsächlich für die handeltreibende, waren diese Art Darlehen vorzugsweise für die ackerbautreibende Bevölkerung berechnet. Ursprünglich war der Rückzahlungstermin auf sechs Monate berechnet, die Hälfte verzögerte sich aber auf 10—12 Monate, der Rest mußte durch die Gerichte eingetrieben werden. Es gab eine Zeit, wo die Bank durchschnittlich über 400 Klagen im Gang hatte, daher wurde im Jahre 1846 der Termin für die eine Hälfte auf sechs Monate, für die andere auf ein Jahr festgestellt. Schließlich wurde, wie schon gesagt, dieser Geschäftszweig ganz aufgehoben und der Ackerbau auf die Unterstützung der inzwischen errichteten Hypothekarkassa hingewiesen. Für das Wechselgeschäft unterhält die Bank Verbindungen mit auswärtigen Handlungshäusern. Die Notencirculationen im Jahre 1849 177,800 Fr., im Jahre 1850 132,500 Fr., im Jahre 1851 nur circa 100,000 Fr., litten daran, daß sie nur auf dem Platze Umlauf zu haben pflegten und auf Fünffrankenthaler lauteten, eine Geldsorte, welche der Bank wenig zufloß, weil andere Sorten sie verdrängt hatten. Der Zinsfuß war für Depositen bis Ende 1849 3 1/2 %, von da an 3 %.

Geschäftsübersicht der Kantonalbank von Bern
seit ihrer Eröffnung am 1. Oktober 1834.

Die Summen verstehen sich in alter Berner Währung (5 Francs à 34 1/2 Batzen).

	Kapital.	Gesammtverkehr.		Cassa-Verkehr.	Mittlerer Cassabestand.	Wechselgeschäfte.	Ertrag der W.-Gesch.
		Einnahme.	Ausgabe.				
1834	370,000	1,317,619	1,083,415	542,097	31,246	467,757	1,178
1835	500,000	7,892,884	7,470,255	2,346,412	63,778	2,565,843	6,261
1836	1,026,000	9,496,687	9,181,172	2,815,751	86,259	2,839,197	16,856
1837	1,026,000	12,969,135	12,613,138	4,177,809	105,666	2,452,226	12,632
1838	2,348,000	23,158,577	22,330,406	6,367,823	213,800	6,543,483	17,032
1839	2,299,264	21,695,399	20,977,951	6,262,021	355,181	5,103,895	26,723
1840	2,299,264	21,435,617	20,772,775	6,847,260	344,998	3,948,152	16,949
1841	2,619,264	21,800,589	21,141,244	7,177,063	415,501	3,780,334	21,589
1842	2,619,264	22,283,506	21,690,301	7,502,611	329,317	3,496,127	18,832
1843	2,619,264	22,550,047	21,908,910	8,162,175	334,888	2,936,743	11,657
1844	2,900,000	23,798,693	23,214,046	8,799,120	343,426	2,734,467	11,990
1845	2,900,000	24,781,703	24,357,965	8,868,621	310,481	3,070,662	13,523
1846	3,000,000	22,458,826	21,965,972	7,972,098	338,755	2,743,948	8,836
1847	3,000,000	31,283,627	30,235,362	9,096,773	415,464	6,355,608	12,062
1848	3,000,000	30,359,483	29,368,669	8,945,473	629,021	3,283,720	10,844
1849	3,000,000	16,302,884	15,573,471	5,469,519	510,643	3,009,526	11,905
1850	3,000,000	17,034,512	17,828,087	5,714,032	553,965	2,946,741	4,160
1851	3,000,000	26,782,930	26,202,393	18,215,168 *)	458,600	4,530,215	6,942

*) Wahrscheinlich ist für die Vorjahre nur ein Theil der Kassenbewegung hier angegeben.

	Banknoten-Emission.	Durchschnittssumme der Banknoten-circulation.	Offene Credite auf 31. Dezbr.	Vorschüsse an die Akkreditirten auf 31. Dezbr.	Darlehen gegen Obligationen auf 31. Dezbr.	Depositen gegen Gutscheine auf 31. Dezbr.	Depositen in laufender Rechnung auf 31. Dez.	Depositen von landesfremden Einsassen von Polizei wegen auf 31. Dezbr.	Gesammtbetr. der Depositen auf 31. Dezbr.	Verwaltungskosten.*)	Reiner Jahres-Ertrag.	%
1834	—	—	222,400	84,303	36,265	—	61,202	—	61,202	3,809	—	—
1835	55,165	54,220	966,300	638,622	80,787	89,763	49,592	—	139,355	9,470	12,164	2²/₅
1836	96,565	87,121	1,424,050	1,011,880	126,425	312,199	118,934	—	431,133	11,178	44,454	4¹/₃
1837	151,696	122,843	2,153,240	1,594,971	217,522	694,234	352,121	—	1,046,355	9,588	47,372	4⁵/₈
1838	289,696	164,861	3,094,935	2,061,208	293,296	972,359	281,293	—	1,253,652	13,670	94,019	4
1839	289,696	105,507	3,728,685	2,452,031	395,368	954,855	182,251	—	1,137,106	14,370	101,902	4²/₅
1840	289,696	135,185	3,848,990	2,611,724	485,739	725,719	586,770	—	1,312,489	14,161	94,194	4¹/₁₀
1841	289,696	121,328	4,257,220	2,868,278	454,799	596,008	637,710	—	1,233,718	14,068	109,668	4¹/₅
1842	289,696	149,531	4,955,045	3,147,214	557,805	719,371	628,577	79,357	1,427,305	14,663	110,345	4¹/₅
1843	289,696	144,923	5,538,600	3,355,027	647,440	812,033	764,116	86,257	1,662,406	17,098	113,600	4¹/₆
1844	289,696	129,404	6,088,700	3,553,717	887,484	952,461	905,051	91,331	1,948,843	15,769	116,000	4
1845	289,696	143,508	6,369,200	3,737,000	711,740	883,789	727,469	97,121	1,708,379	16,553	130,425	4¹/₂
1846	289,696	138,972	6,622,500	3,632,794	629,131	751,081	556,266	99,097	1,406,444	16,169	124,000	4²/₁₅
1847	289,696	180,398	6,227,200	3,090,410	514,724	850,843	901,374	98,220	1,850,437	18,855	125,846	4¹/₅
1848	303,496	119,220	5,861,450	2,803,971	194,923	774,187	654,993	100,162	1,529,342	17,306	159,065	5³/₁₀
1849	406,996	177,876	5,319,300	2,637,572	118,130	570,149	216,977	98,791	885,917	14,471	150,620	5
1850	544,996	132,506	5,516,100	2,569,659	87,878	426,702	404,089	—	830,791	13,569	126,688	4¹/₄
1851	324,162	ca. 100,000	?	?	83,266	481,060	719,262	—	1,200,322	13,306	120,693	4

*) Diese Verwaltungskosten umfassen lediglich Besoldungen und Bureaux-Auslagen, nicht Post- und Stempel-Auslagen und Banknoten-Anfertigung, auch nicht die Münzverluste, welche die Umwechslung der alten gegen neue Schweizer Münze veranlaßte.

Für Verluste durch schlechte Debitoren wurden 1850 7,705 Fr., 1851 6,555 Fr. abgeschrieben.

Bank von St. Gallen. Außer der kaufmännischen Direktorialkasse — eine Anstalt, hervorgegangen aus Kapitalien, welche zur Erreichung öffentlicher Zwecke seit Jahrhunderten durch Vermächtnißbeiträge und den Verkehr gesammelt worden sind, und deren Disponent das aus den incorporirten Kaufleuten (circa 60) gewählte Direktorium ist, ohne daß ein Eigenthumsrecht durch dieselben anzusprechen, oder von dem Staate, wie er in einem, großes Aufsehn erregenden Processe es in neuerer Zeit versuchte, zu erlangen wäre, und die sich mit Disconto-, Wechsel-, Vorschuß-, Depositen- und solchen Geschäften abgiebt, welche die Industrie des Landes befördern, — besteht seit dem Jahre 1836 eine Bank von St. Gallen, deren Statuten bestimmen: Es wird in der Stadt St. Gallen durch eine Gesellschaft von Actionairs eine Bank unter dem Namen „Bank in St. Gallen" errichtet. Der Kapitalfond der Bank in St. Gallen ist für den Anfang auf 1,000,000 fl., im 24 G.-Fuß, festgesetzt, welcher aus 200 Actien, jede zu 500 fl. und auf Namen gebildet wird, mit Vorbehalt, durch weitere Ausgabe von Actien, welche den zuerst angegebenen in jeder Beziehung vollkommen gleichgestellt werden sollen, den Kapitalfond der Bank zu vermehren. Bei solcher Vermehrung des Kapitalfonds, laut Art. 4, sind die Actionairs berechtigt, die *eine* Hälfte dieser neuen Actien, im Verhältniß der Actienzahl, die sie dann besitzen, im Nominalbetrage, mit Zuzug des aus dem Reservefond sich ergebenden Mehrwerthes anzusprechen. Die Versammlung der Actionairs wird auf den Antrag der Bankcommission über die Verfügungsweise der *andern* Hälfte und der allenfalls von den Actionairs nicht genommenen Actien bestimmen. Die Actien sind veräußerlich. Die Handänderung soll bei der Bank angezeigt werden und tritt durch Einschreibung in das Bankregister in Kraft. Die Aufhebung der Bank mag von einer Stimmenmehrheit der Actionairs gefordert werden, welche *drei Viertheile* aller Actien besitzen. Die Geschäfte der Bank bestehen: a) Im Scontiren von Wechsel und Billets, auf eine bestimmte Verfallzeit lautend, in der Stadt St. Gallen zahlbar. Diese Wechsel oder Billets müssen entweder mit zwei der Bank genügenden Unterschriften versehen oder mit genügender Hinterlage begleitet sein. b) In Crediteröffnungen gegen vorher zu deponirende, verhältnißmäßige Hinterlage. c) In Giro- und Incassogeschäften. Die Bank nimmt jede beliebige Summe auf Currentrechnung an; sie vergütet aber keine Zinsen auf Einlagen dieser Art, indem über solche zu jeder Zeit durch Uebertragung oder per Kassa wiederum frei verfügt werden kann. Die Bank besorgt ebenfalls für die in Currentrechnung mit ihr stehenden Geschäftsfreunde den Incasso von Wechseln und Billets, in der Stadt St. Gallen zahlbar. d) In Annahme von verzinslichen Kapitalien mit vorher auszumittelndem Zinsfuße und Aufkündigungstermine. e) In Ausgabe von Banknoten nicht unter 10 fl. Werth, nach Sicht an den Träger zahlbar, und in Ausgabe von Kassascheinen nach einer bestimmten Anzahl Tage nach Sicht an Ordre zahlbar; jedoch nur in solcher Anzahl, daß sie die Bank nicht in Verlegenheit setzen können. f) Im Kauf von Wechseln auf auswärtige Plätze behufs Baarschaftsbezug, mit Zustimmung der Bankcommission. Die Bank kann in keinem Falle und unter keinem Vorwande andere, als die ihr durch gegenwärtige Statuten zukommende Geschäfte und Unternehmungen vollziehen oder vollziehen lassen. Eine Ausdehnung ihres Geschäftskreises bedarf der Zustimmung der Actionairs. Sieben Achttheile des reinen Nutzens der Bank werden, laut jedesmaligem Rechnungsabschlusse, als Dividende auf den Bankactien ausbezahlt; ein Achttheil einem Reserveconto gutgeschrieben. Hat der Reserveconto den Betrag des fünften Theils des Kapitalfonds erreicht, so hören die Zuschüsse auf, und der ganze Nettogewinn wird unter die Actionairs vertheilt; es muß der Reserveconto aber, wenn er je angegriffen würde, nach obigen Bestimmungen wiederum hergestellt werden. Die Dividende an den Bankactien wird für die ersten zwei Jahre *jährlich*, nachher *halbjährlich* regulirt. Die Versammlung der Actionairs wird ordentlicher Weise alle Jahre einmal vom Präsidenten der Bank einberufen und von ihm präsidirt; außerordentlich auf Beschluß der Bankcommission.

Sie entscheidet: a) über Vorschläge zu Abänderung der Statuten; b) über Vermehrung des Kapitalfonds; c) über Aufhebung der Bank; d) über Vorschläge der Bankcommission, welche von derselben an sie gelangen; e) sie wählt im geheimen Scrutinium die Mitglieder der Bankcommission, bestehend aus sieben Bankdirektoren und 18 Bankcommissairs; f) ihr steht das Recht zu, Anträge, welche in der Versammlung der Actionairs gestellt werden, an die Bankcommission zur Begutachtung zu überweisen. In der Versammlung der Actionairs soll nach folgender Scala gestimmt werden: Besitzer oder Stellvertreter von 1 und 2 Actien haben 1 Stimme, 3 bis 5 2, 6 bis 10 3, 11 bis 20 4, 21 und darüber 5 Stimmen. In allen Fällen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Bestimmungen „die Verantwortlichkeit der Actionairs“ anlangend, wobei Einhelligkeit der Stimmen erfordert würde; sowie der Bestimmungen „die Aufhebung der Bank“ betreffend, wobei eine Mehrheit von $^3/_4$ Theilen aller Actien erforderlich ist; und der Bestimmungen „über Veränderung der Statuten,“ in welchem Falle ebenfalls eine Mehrheit von $^3/_4$ der Actien vorgeschrieben wird. Um in der Versammlung der Actionairs das Stimmrecht auszuüben, ist erforderlich: a) persönlicher Besitz einer oder mehrer Actien; b) persönlich anwesend zu sein. Abwesende Actionairs können sich durch schriftlich Bevollmächtigte repräsentiren lassen. Wittwen und Waisen können sich, wenn sie Actien besitzen, durch ihre Vormünder und Corporationen durch Delegirte vertreten lassen. Die von der Bankcommission der Versammlung der Actionairs vorgelegten Anträge bilden die jeweilige Grundlage der Berathung, und die Abstimmung geschieht nach vorgegangener, freier Discussion durch Annahme, Zurückweisung oder Verwerfung derselben.. Die Amtsdauer der Bankcommissairs ist auf drei Jahre festgesetzt, in dem Sinne, daß alle Jahre ein Drittheil auszutreten hat. Für die ersten zwei Jahre des Austretens entscheidet das Loos; sie sind sogleich wieder wählbar. Erfordernisse der Wählbarkeit sind: a) Actionair; b) majorenn zu sein; c) in bürgerlichen Rechten und Ehren zu stehn. Sie wählt aus den sieben Bankdirektoren per Scrutinium den Bankpräsidenten, der zugleich Präsident der Bankcommission und Bankdirektion ist; und außer oder innert ihrer Mitte den Secretair für die Bankcommission und Versammlung der Actionairs. Sie versammelt sich in der Regel alle Vierteljahre einmal, übrigens so oft als es der Bankpräsident oder die Bankdirektion für nöthig erachtet. Die Mitglieder der Bankcommission und Bankdirektion beziehen mäßige Sitzungsgelder. Von der Bankcommission gehen aus: a) alle Vorschläge an die Versammlung der Actionairs: über Veränderung der Statuten; über Vermehrung des Kapitalfonds; über Aufhebung der Bank; über durch neue Wahlen zu ersetzende Stellen; b) sie läßt sich in jeder ordentlichen Sitzung einen ausführlichen Bericht über den Geschäftsgang der Bank und deren Angelegenheiten durch die Bankdirektion vorlegen; c) sie entscheidet jedesmal über das Maximum der auszugebenden Banknoten und Kassascheine, und läßt sich zu dem Ende Bericht über die in Umlauf sich befindende Summe derselben erstatten; d) sie entscheidet über Annahme oder Rückweisung von Anträgen der Bankdirektion; e) ihr steht die Prüfung und Gutheißung der ihr von der Bankdirektion vorzulegenden halbjährlichen und jährlichen Abrechnungen zu; f) sie entscheidet, auf Antrag der Bankdirektion, über Anzahl, Ernennung, Besoldung und Cautionen der Bankangestellten, sowie über die Wahl eines Banklocals; g) sie bestimmt die dem Bankpräsidenten für seine Verrichtungen zuzuerkennende Entschädigung; h) sie bestimmt über außerordentliche Versammlungen der Actionairs; i) sie bestimmt auf Vorschlag der Bankdirektion durch Reglement die Art der für die Bank verbindlichen Unterschrift, sowie die Ausfertigungsweise der Kassascheine und anderer von der Bank auszustellenden Titel und Dokumente. Zu einem gültigen Beschlusse der Bankcommission müssen wenigstens 15 Mitglieder anwesend sein. Die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden ist in allen Fällen entscheidend. Wenn die Stimmen einstehen, entscheidet der Präsident. Die Bankdirektion besteht aus dem Bankpräsidenten und

sechs Bankdirektoren. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen, erforderlich. Nöthigenfalls wird der Präsident die zuerst gewählten Mitglieder der Bankcommission nach Bedürfniß als Suppleanten einberufen. Die Amtsdauer der Bankdirektoren ist auf drei Jahre festgesetzt, in dem Sinne, daß alle Jahre ein Drittheil auszutreten hat. Die Competenz und Obliegenheit der Bankdirektion erstreckt sich auf folgende Punkte: a) sie beaufsichtigt die Verrichtungen des Kassirers und des ihm untergeordneten Personals im Allgemeinen und nimmt zu diesem Zwecke gehörige Einsicht von der Buchführung, Kassa, Portefeuille und Hinterlagen; b) sie ertheilt dem Kassirer die nöthigen Weisungen und Instruktionen; c) sie bestimmt über die zum Disconto angebotenen Wechsel und Billets; d) sie läßt sich vom Kassirer einen regelmäßigen Rapport über die laufenden Geschäfte und erhaltenen Hinterlagen bei Creditöffnungen, Darleihungen und Scontirungen abstatten; e) sie erstattet vierteljährlich der Bankcommission Bericht über alles Vorgefallene, und stellt die erforderlichen Anträge; f) sie erstattet der Bankcommission einen speciellen Bericht über die Summe der sich in Umlauf befindenden Banknoten und Kassascheine; g) sie untersucht die vom Kassirer gestellten Abrechnungen und legt dieselben der Bankcommission zur Genehmigung vor; h) sie legt der Bankcommision Anträge zur Genehmigung vor: 1) über das zu ernennende Personal der Bankangestellten; 2) über die Besoldung derselben; 3) über die von ihnen zu leistenden Cautionen; 4) über die Wahl eines Banklocals; i) sie entwirft ihr eigenes Geschäftsreglement, sowie die erforderliche specielle Comptoirordnung, und legt solche der Bankcommission zur Genehmigung vor; sie bestimmt die Art der Buchführung. Der Kassirer steht der Geschäftsführung der Bank nach ihm ertheiltem Reglement vor, und ist für die genaue Befolgung desselben verantwortlich. Er steht unter der unmittelbaren Leitung des Bankpräsidenten und der Bankdirektion. Die übrigen Angestellten der Bank sind dem Kassirer unmittelbar untergeordnet. Sie sind für die Richtigkeit und reglementarische Besorgung der ihnen zugetheilten Geschäftsabtheilung verantwortlich. Ueber die Dauer ihrer Anstellung und Aufkündigung derselben bestimmt ein von der Bankdirektion entworfener, von der Bankcommission genehmigter Contrakt.

Banque cantonale vaudoise zu Lausanne ist gegründet in Folge Decrets des Großen Raths vom 19. December 1845, die Statuten sind vom 30. Juni 1846. Die Geschäfte bestehen außer den gewöhnlichen Disconto-, in- und ausländischen Wechsel-, Conto-Corrent-, Depositen- und Incassogeschäften, 1) in Vorschüssen in Conto-Corrent, unter der solidarischen Bürgschaft von zwei anerkannt zahlungsfähigen Personen, 2) im Discontiren von Anweisungen und Wechseln für wirkliche Geschäfte nicht länger als sechs Monate und mit wenigstens zwei ganz soliden Unterschriften, 3) Vorschüsse auf Hinterlage oder Verpfändung von landwirthschaftlichen oder gewerblichen Erzeugnissen des Kantons auf bestimmte Fristen und nicht über zwei Drittel ihres Schätzungswerthes mit Berücksichtigung der möglichen Entwerthung, 4) Darleihen auf Zeit, gegen Einsatz von guten Forderungen oder Papieren, 5) Darleihen auf Hypotheken und Veräußerung ihrer diesfallsigen Forderungen, 6) Annahme von verzinslichen Depositen, 7) Ausgabe von Banknoten bis zur Hälfte ihres Kapitals. Außer den Zinsen kann die Bank eine Provision erheben. Sie darf auf öffentliche Papiere des Auslandes keine Vorschüsse geben. Das Kapital der Bank ist auf 2 Millionen Schweizerfrancs festgesetzt, eine Million wird durch den Staat bezahlt, eine Million durch Ausgabe von 2500 Actien (auf Namen und nur mit legalisirter Unterschrift übertragbar) von je 400 Schweizerfrancs herbeigeschafft. Auf die Actien werden 25 % baar eingezahlt, der Rest nach Bedarf von der Verwaltung mit vorheriger Genehmigung des Staatsrathes eingefordert; der Gewinn der Bank vertheilt sich, wie folgt: die eine Hälfte wird an Staat und Actionaire im Verhältniß zu ihren Einlagen vertheilt, die andere Hälfte wird in Reserve gelegt zur Vermehrung des Bankkapitals. Wenn die

Reserve 200,000 Francs erreicht hat, wird sie auf diesem Betrag erhalten, und der ganze jährliche Gewinn zwischen Staat und Actionaire im Verhältniß zu ihrer Einlage vertheilt. Während der ersten vier Jahre verbürgt der Staat den Actionairen ein Minimum von 3 % Zinsen. Die Cantonalbank wird einen Generalrath haben, bestehend aus einem Präsidenten (der Vorstand der Finanzverwaltung), eines Secretairs (der Secretair der Finanzverwaltung), von zehn Commissairen, ernannt durch den Staatsrath, und von zehn andern Commissairen, welche von der Generalversammlung erwählt werden. Die Commissaire werden für sechs Jahre ernannt, jährlich tritt ein Drittel aus derselben aus, welches jedoch wieder wählbar ist. Sie sind nicht bezahlt. Der Generalrath der Bank überwacht und leitet die Bankverwaltung, entscheidet über die Schwierigkeiten, welche sich bei der Bankverwaltung ergeben, unter Vorbehalt des Recurses an den Staatsrath, ernennt die Agenten, welche die Bank in verschiedenen Theilen des Cantons nöthig haben mag, bestimmt die Gehalte der Agenten und anderer Beamten der Bank, setzt die Statuten und hre Abänderungen fest, welche dem Verwaltungsrath als unabänderliche Regel dienen und von dem Staatsrath bestätigt sein müssen, empfängt und prüft die Bilanzen des Verwaltungsrathes und bestimmt die Summe des erworbenen Gewinnes, redigirt den Jahresbericht, welcher von dem Staatsrath gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluß dem Großen Rath vorzulegen ist. Der Generalrath der Bank versammelt sich wenigstens einmal in jedem Semester und so oft als der Verwaltungsrath oder der Ueberwachungsausschuß die motivirte Einladung dazu an den Präsidenten richten wird.

Die Geschäftsführung der Bank wird von einem Verwaltungsrath besorgt, welcher aus vier Mitgliedern zusammengesetzt ist, die der Staatsrath auf dreifachen Vorschlag des Generalrathes der Bank ernennt.

Der Verwaltungsrath besteht aus einem Direktor, Kassirer und zwei Administratoren. Der Kassirer hat nur berathende Stimme. Nahe Verwandte dürfen nicht gleichzeitig im Verwaltungsrathe sein. Der Generalrath weist den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrathes ihre Thätigkeit zu und bestimmt ihre Gehalte. Der Ueberwachungsausschuß, Comité de surveillance, besteht aus dem Präsidenten und dem Secretair der Finanzverwaltung und von vier Mitgliedern, welche der Staatsrath auf dreifachen Vorschlag des Generalrathes ernennt. Dieser Ausschuß ist nicht besoldet, die Mitglieder werden auf ein Jahr erwählt und sind wieder wählbar. Der Ueberwachungsausschuß vereinigt sich wenigstens zweimal monatlich. Er nimmt Kenntniß von allen Geschäften des Verwaltungsrathes und macht demselben schriftlich seine Bemerkungen. Wenn er es für nöthig hält, kann er die Einberufung des Generalrathes verlangen, um ihm die Schwierigkeiten vorzulegen, welche sich darbieten mögen. Der Kassenstand wird wöchentlich vom Secretair der Finanzverwaltung in Begleitung von einem der Commissaire und in Gegenwart des Kassirers geprüft und ein geschriebener Bericht darüber jeder Versammlung des Ausschusses vorgelegt. Der Ausschuß läßt sich vierteljährlich einen Bericht der Bank vorlegen. Er wird ihn mit Sorgfalt prüfen und ihn mit einem Bericht dem Generalrath vorlegen. Ende des Jahres wird ein allgemeiner Bericht und der von dem Generalrath geprüften und gutgeheißenen Bilanz jedem Bankactionair und jedem Mitglied des Großen Rathes vorgelegt. Handelsgesetz und Handelsübung im Kanton Waadt wenden sich auch auf die Geschäfte der Bank an. Die Bank ist als juristische Person anerkannt. Der Staat legt zum Beginn eine halbe Million Francs ein und in der Folge im gleichen Maße wie die Actionaire bis zum Belauf einer Million. Der Staatsrath kann nach Einvernehmen des Generalrathes der Bank die Auflösung des Institutes beschließen, wenn dasselbe seinem Zwecke nicht entspricht, dieser Beschluß wird dem Großen Rathe zur Ratifikation vorgelegt. Im Fall der Liquidation der Bank werden Gewinn und Verlust zwischen Staat und Actionairen im Verhältniß zu ihren Einlagen vertheilt.

Zu bemerken sind noch folgende Regeln: a) beim Disconto- und Wechselgeschäft

zwei gute Unterschriften und höchstens 120 Tage Verfall, mit Ausschluß der Gefälligkeitswechsel, Papiere auf das Ausland werden nur genommen bei Mangel an Papieren auf den Kanton. Effecten auf Lausanne werden für diejenigen, welche Rechnung bei der Bank haben, unentgeltlich eingezogen; b) beim Kassageschäft, welches die Bank für Anderer Rechnung zu besorgen bereit ist, werden die Bedingungen besonders festgestellt; c) beim Inkassogeschäft zahlt die Bank erst nach Eingang der Effecten; d) beim Conto-Corrent-Geschäft sind Anweisungen auf die Bank zulässig bis zum Belauf des Guthabens, die Bank kann Zinsen vergüten, wenn die Gelder längere Zeit stehen bleiben und nicht ohne vorherige Kündigung zurückgezogen werden; e) beim Depositengeschäft werden Scheine mit möglichst genauer Bezeichnung der hinterlegten Gelder, Barren, Documente und anderer Werthe auf den Namen des Hinterlegers und nicht übertragbar ausgestellt. Die Bank erhebt eine Gebühr für das Aufbewahren; f) beim Vorschußgeschäft giebt die Bank nicht weniger als 1000, nicht mehr als 10,000 Francs; g) Credit auf Bürgschaft wird nur Kantonsbürgern gewährt, nicht unter 1000, nicht über 30,000 Francs. Als Bürge wird eine Person nur für einen Schuldner angenommen. Der Verwaltungsrath kann stets den eröffneten Credit ganz oder theilweise zurückziehen. Zahlungen auf Credit müssen, wenn über 1000 Francs, drei Tage vorher gefordert, können jedoch auch sofort verabfolgt werden, wenn Geld in Kassa. Es wird ein Register geführt, in welchem jede Art Creditertheilung, auch die Gegensicherheit, eingetragen und welches alle drei Monate durch den Ueberwachungsausschuß geprüft wird; h) beim Hypothekengeschäft ist die Bank auf den Viertheil ihres Kapitales zur Verleihung gegen Hypotheken beschränkt. Die betreffenden Rentenbriefe können von der Bank nach Convenienz veräußert werden, nur muß sie deren bis zum Belaufe ihrer Notenausgabe als Garantie in der Hand behalten. Wenn die Bank auf solche Weise Forderungen veräußert hat, kann sie neue entsprechende Summen ausleihen; i) bezüglich der Banknotenausgabe, sollen die Noten von 10, 20 und 100 französische Fünffrancsthaler sein; k) bezüglich der Gewinnvertheilung ist bestimmt, daß von dem Gewinn zunächst 4 % des Kapitales als Interessen bezahlt werden.

In den Generalversammlungen hat jeder Actionair, welches immer die Zahl seiner Actien sei, nur eine Stimme. Die Abstimmung geschieht durch Scrutinium und mit relativer Stimmenmehrheit. Der Direktor darf weder Chef noch Associé einer industriellen Unternehmung oder eines Handlungshauses sein; kein Papier mit seiner Unterschrift darf zum Escompte angenommen werden und es kann ihm kein persönlicher Credit bei der Bank eröffnet werden. Er muß 50 Actien bei der Bank deponiren. Die Administratoren müssen jeder 10 Actien bei der Bank deponiren. Der Kassirer darf, wie der Direktor, bei keinem andern Geschäfte betheiligt sein und muß wenigstens 40 Actien besitzen.

Die Bank hat uns nur Einen Rechenschaftsbericht, den für das Jahr 1850, eingesandt. Es geht aus demselben hervor, daß die Bank seit ihrem Bestehen fortwährend sich günstiger entwickelt hat, daß die politischen Ereignisse keinen Eindruck auf ihre Geschäfte übten. Die Bank hat den eigenthümlichen Geschäftsverhältnissen des Kantons „welcher genau genommen, weder ein Industrie-, noch ein Handels-, noch ein Agriculturstaat genannt werden kann," verschiedene Abänderungen der Statuten angepaßt. Sie hat für Papiere, zulässig zum Disconto, die Verfallzeit auf sechs Monate ausgedehnt und die kleinsten Beträge zugelassen, Ratenzahlungen für escomptirte Effecten und neue für den Rest angenommen.

In alten Schweizer Franken, der ursprünglichen Bank-Valuta, war

Ende des Jahres	1849	1850
der Kapitalfonds der Bank	614,155	947,635
Banknotenumlauf	92,805	157,406
Depositen	1,131,868	1,569,931
Conto-Corrent einschließlich die Zahlungen der Sparkasse . .	—	2,966,455
Die Cassa-Einnahmen des ganzen Jahres waren	5,017,298	6,732,651

		1849	1850
Discontirte Effekten	Zahl	10,702	21,791
	Betrag	3,590,988	6,508,130
Credite unter Bürgschaft Ende des Jahres	Zahl	283	408
	Betrag	772,915	1,095,380
Reservefonds Ende des Jahres		19,357	53,000
Betrag der Geschäfte durch die Agenten		—	2,349,127
Umsatz der Bank während des Jahres		11,680,422	20,092,131
Der Disconto war		4 %	3½ %

Bilanz der Waadter Kantonalbank zu Lausanne Ende 1850.

Activa.	Frcs.	Passiva.	Frcs.
Cassa in Banknoten	9,201	Actien-Einzahlung	546,900
baar	56,610	Staats- "	400,736
Discontirte Effekten im Portefeuille		Conto-Corrente	959,626
8592 Stück	2,344,703	Banknoten	250,211
Hypothekar. Forderungen 122 St.	426,915	Depositen	1,569,932
Interessen darauf	17,089	Zinsen des Kapitals à 4 % . .	34,826
Credite gegen Bürgschaft eröffnet	956,088	Super-Dividende à 1½ % . .	13,061
Vorschüsse gegen Hinterlage von		Gewinn Uebertrag von 1849 . .	1,445
Waaren	6,849	Reservefonds	33,000
Bankmobiliar	2,873	Rückzins der Wechsel	18,135
Gebäulichkeiten der Bank . . .	1,565	Vortrag des Gewinnsaldo . . .	1,920
Anfertigung der Banknoten . .	2,087		
Nicht eingelöste Effekten . . .	5,812		
	3,829,792		3,829,792

Der Gewinn- und Verlust-Conto war:

Haben.	Frcs.	Soll.	Frcs.
Gewinn auf Hypothekenforderungen	872	Auslagen für Bureauspesen . . .	20,802
Auf Vorschüsse geg. Waarenpfänder	76	Für Generalrath und Ausschuß .	297
" Credite gegen Bürgschaft . .	8,383	" Provisionen an die Agenten	4,565
" Conto-Corrent-Schuldner .	6,464	" Zinsen auf Depositen und	
" Discontirte Effekten . . .	28,907	Conto-Corrent-Gläubiger	92,422
" Incassi	2,373	" Verlust auf 1 Wechsel . .	302
" Rückescompte im Vorjahr . .	9,440	" Abschreibungen auf Mobiliar-	
		Einrichtung	943
		" Interessen auf das Bankkapital	34,826
		" Dividende	13,061
		" Reserve-Conto	13,642
		" Rückescompte	18,135
		" Saldo	1,920
	200,915		200,915

Die Société générale pour favoriser l'industrie nationale in Brüssel wurde unter dem Namen Société générale des Pays-Bas am 18. Aug. 1822 durch König Wilhelm der Niederlande mit einem Fonds von 50 Mill. Gulden in 60,000 Actien zu 500 Gulden und den vom König hergegebenen Domänen im Werthe von 20 Mill. Gulden gegründet. Die Dauer der Gesellschaft wurde damals auf 27 Jahre festgesetzt. Der Zweck ist, die Industrie auf jede Weise zu unterstützen. Sie wurde daher autorisirt, Disconto-, Incasso-, Conto-Corrent-, Depositen-, Vorschuß- und Leih-Geschäfte zu machen, bis zum Betrag von 21 Mill. Gulden Noten auszugeben und unter besonderer Beistimmung der Actionaire und des Königs bis zu 20 Mill. Gulden Anleihen aufzunehmen.

Die Actien wurden zu 500 Gulden das Stück auf den Namen ausgefertigt mit 5 pCt. jährlicher Zinsen, welche der König garantirte, und mit Gewinn-Antheil. Von den Domänen hatte die Gesellschaft den Reinertrag zu empfangen und dagegen dem König alljährlich 500,000 Gulden Rente zu bezahlen. Für den Staat hatte sie die Gelder einzukassiren, bis 1832 für ⅛ %, seitdem für ¼ % Pro-

vision. Sie errichtete eine Filiale zu Antwerpen und in allen größeren Städten Agenturen. Die belgische Revolution im Jahre 1830 hatte unter anderen Wirkungen auch die Veränderung zur Folge, daß die Noten der Bank von da an in Francs ausgegeben wurden. Die politischen Ereignisse veranlaßten im Jahre 1848 das Gesetz vom 20. März, welches die Société générale von der Baarzahlung suspendirte und das Gesetz vom 22. Mai, welches sie autorisirte, — gegen 4 % Zinszahlung an den Staat — 20 Mill. Francs-Billets zur Erhaltung der Solvenz der Sparkasse auszugeben und 12 Mill. Francs für den Staatsdienst. Von den ersteren hat sie jedoch im höchsten Falle nur 13½ Millionen Francs ausgegeben gehabt.

Ueber den Geschäftsbetrieb der Société générale bis Ende 1849 geben die nachfolgenden Tafeln (s. Seite 174) Auskunft.

Es waren die **Passiven**	Ende 1849 Frcs.	die **Activen**	1849 Frcs.
A. Schuld an die Actionaire:		Baarschaft	26,130,633
Kapital	32,625,291	Wechsel	11,515,785
Reservefonds	30,603,738	Immobilien	5,390,568
Unerhobene Interessen . . .	3,377,187	Oeffentliche Fonds	21,047,041
Gewinn	1,233,970	Vorschüsse und Darlehen . . .	29,821,452
Guthaben der Actionaire . .	67,840,186	Obligationen verschiedener Gesellschaften	6,761,854
B. Schuld an Dritte:		Actien versch. Gesellsch.	51,457,538
Noten-Ausgabe	40,575,000	Conto-Corrent-Schuldner . .	38,826,476
Sparkasse und Versorgungs-Anstalten	24,478,056	Verschiedenes	1,958,441
Obligationen und Promessen .	31,091,461		
Conto-Corrent-Gläubiger . .	28,087,502		
Verschiedenes	837,584		
	192,909,789		192,909,789

Sparkasse.

Datum	Eingelegte Summen von Privaten	Eingelegte Summen von Verwaltungen	Zahl der Einlagen von Priv.	Zahl der Einlagen von Verw.	Durchschn.-Betrag von Priv.	Durchschn.-Betrag von Verw.
	Fr.	Fr.			Fr.	Fr.
30. Juni 1842 .	46,855,499	13,948,290	44,094	2980	1063	4696
31. Dezbr. 1847	37,149,400	9,657,045	37,802	2750	933	3512
„ 1848	14,862,464	7,647,902	17,454	2471	852	3095
„ 1849	15,406,978	7,622,545	19,600	2576	786	2959
„ 1850	17,022,923	5,754,641	23,302	2480	731	2320
„ 1852	14,702,748	5,571,456	23,310	2309	631	2415

Die Bank hat im Jahre 1849 verschiedene beschränkende Bestimmungen erlassen, um den Zufluß zu großer Kapitalien im Allgemeinen und zu großer Summen auf Einzelne zu vermeiden.

In Folge Beschlusses der Generalversammlung sollten Ende 1849 29,000 Actien von den nicht ausgegebenen annullirt und für die vorhandene Reserve 31,000 Papiere à 1000 Fr. ausgegeben werden, wodurch sich

die Reserve von	Frcs.	30,603,738
und der Antheil der Reserve an dem Gewinn von 1849	„	402,068
zusammen	Frcs.	31,005,806

bis auf 5806 Fr., welche auf neue Reserve vorzutragen waren, ausgeglichen hätte, während das Kapital der Gesellschaft um 31,000 Actien à 1000 Fr. und 31,000 Reservebons à 1000 Fr., zusammen 62 Millionen Fr. betragen haben würden; der Beschluß ist jedoch Ende 1852 noch nicht zur Ausführung gelangt.

Die Zahlung der Interessen und Dividenden der Gesellschaft war in Folge des Gesetzes vom 20. März 1848 suspendirt, diese sind aber vom 20. Mai 1850 an mit allen Verzugszinsen an die Actionaire ausbezahlt worden.

Die Bank hatte Ende 1849 eine Filiale in Antwerpen, welche 1849 4,747,660 Fr. discontirte.

Die Betheiligung der Bank bei verschiedenen andern Unternehmungen war am 31. Dezember 1849:

Actien im Portefeuille am 31. Dezbr. 1849.	Anzahl.	Nomineller Werth.	Schätzung.
Sambre-Kanal	702	702,000	1,123,200
Sambre-Oise-Kanal	5628	5,628,000	3,939,600
Zweige des Charleroi-Kanals	868	868,000	868,000
Eisenbahn von Hoch- und Nieder-Flenu	1809	1,809,000	2,170,800
Dampfschifffahrts-Gesellschaft von Antwerpen	175 v. 1825	319,375	157,500
Belgische Seegesellschaft	288	288,000	172,800
1. Anleihe für den Bau der Brücke Boverie	250	250,000	154,000
Desgleichen für deren Neubau	100	100,500	100,500
Gesellschaft der Gallerien St. Hubert	380	380,000	228,000
" für Vergrößerung und Verschönerung der Hauptstraßen	1364	1,364,000	1,091,200
" desgl. des Quartiers Leopold	175	175,000	140,000
Kohlenwerke von Flenu	1651	1,651,000	1,981,200
" " Hornu und Wasmes	1735	1,735,000	1,735,000
" " Ost-Flenu	1632½	1,632,500	1,959,000
" " West-Flenu	741	741,000	815,000
" belgische	570 à 500 Fr.	285,000	171,000
" im nördlichen Wald von Boussu	1470	1,470,000	1,470,000
" von Hoch-Flenu	3911 à 500 Fr.	1,955,500	1,173,300
" " Bellevue Baisieux	9000 à 500 Fr.	4,500,000	4,500,000
" " Longterne	300	300,000	75,000
" " Lodeliesart	725	725,000	362,500
" " Monceau-Fontaine	1030	1,030,000	618,000
" " Mambourg und Bellevue	760	760.000	608,000
" " Groß-Conty und Spinois	9	9,000	4,500
" " Courcelles (nördlich)	400	200,000	50,000
" " Sars-Longchamps und Bouvy	1362	1,362,000	1,089,600
" " Houlleux	165	82,500	165
Hochöfen rc. von Marcinelle und Couillet	5645 à 500 Fr.	2,822,500	1,411,250
" " Chatelineau	491	491,000	49,100
" " Selessin	332	332,000	265,600
Brüsseler Maschinen-Fabrik	195	195,000	195
Hochöfen von Luxemburg (in Liquidation)	1070 à 750 Fr.	802,500	321,000
" " Denain und Anzin	418 à 500 Fr.	209,000	209,000
Van den Branden u. Comp.	10	6,427	6,427
Phénix zu Gent	210	210,000	210,000
Spiegel-Fabrik	2703	2,703,000	2,703,000
Königl. Teppich-Fabrik	382	382,000	229,200
Van Lys in Gent	184	184,000	147,200
Nationale Zucker-Raffinerie (in Liquidation)	1656 à 800 Fr.	1,457,280	132,480
Zink- und Bleiminen von Membach	175	175,000	175,000
Banque Fonciere (in Liquidation)	2572 à 560 Fr.	1,440,320	1,440,320
Handelsgesellschaft von Bruges (in Liquidation)	798 à 600 Fr.	478,800	79,800
Desgl. de Bruxelles (in Liquidation)	7697	7,697,000	3,848,500
National-Gesellschaft für Industrie u. Handels-Unternehmungen (in Liquidation)	8444	8,444,000	4,222,000
Gegenseitige Industrie-Gesellschaft	20554 à 500 Fr.	10,277 000	9,249,300
Gesellsch. in Commandite von J. Mehlen u. Co.	100	100,000	200
Total	90,836½	68,729,202	51,457,537

Die nur mit Unterstützung der Generalgesellschaft gegründete Handelsgesellschaft von Brüssel und die Nationalgesellschaft für industrielle Unternehmungen wurden im Jahre 1849 von der Generalgesellschaft in der Weise übernommen, daß für 2½ ihrer Actien eine Actie der Generalgesellschaft gegeben wurde.

Vom 1. Januar 1851 ab hörte die Gesellschaft auf, Kassirer des Staats zu sein, welches Geschäft an die neue Bank von Belgien überging.

Die Statuten der Société générale vom Jahre 1822 haben durch die Nachträge vom 7. October 1850 und 6. Juli 1852 wesentliche Veränderungen erfahren.

Die Hauptbestimmungen sind: Die Dauer der Gesellschaft, ursprünglich auf 27 Jahre festgesetzt, wurde vom 31. Dezember 1849 ab auf weitere 26 Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 1875 verlängert. Sie hatte das Recht, Banknoten auszugeben, welches Recht durch die Zusätze zu den Statuten von 1850 aufgehoben ist. Die Gesellschaft kann vor Erlöschen der Concession aufgelöst werden, wenn die Mehrheit der Actionaire, welche $^3/_4$ der Actien vertreten, diese Auflösung verlangt. Sie kann in andern Städten des Königreichs Agenten und Correspondenten haben. Das Kapital, ursprünglich in königlichen Domainen mit einer Rente von 500,000 fl. jährlich und in 60,000 Actien, jede von 500 fl., bestehend, beläuft sich am 1. Januar 1852 auf 65,008,472 Fr., welche durch 31,000 Actien repräsentirt sind. Die Gesellschaft hatte das Recht, auf das ursprüngliche Kapital Anleihen bis zum Belauf von 20,000,000 fl. aufzunehmen. Sie hatte die freie Verwaltung der Domainen, erhob deren Revenuen und zahlte deren Unkosten. Sie war befugt, die Domainen zu veräußern. Sie hatte 500,000 fl. jährlich als Interessen und überdies eine jährlich steigende Summe als Abschlag zu bezahlen. Die Verbindlichkeiten bezüglich der Domainen sind seit dem Jahre 1842 gelöst; Die Gesellschaft besitzt noch die Wälder von Couvin und de Harre. Die Actien, ursprünglich auf den Namen lautend, können in Folge der Zusatzacte vom Jahre 1850 au porteur sein. Die Gesammtheit der Actionaire wird durch den Gouverneur vertreten. 20 Actien geben 1 Stimme in der Generalversammlung. Niemand kann mehr als 5 Stimmen vereinigen. 3 Monate vor der Generalversammlung oder in dem durch den Generalrath zu bestimmenden Termine vor der außerordentlichen Generalversammlung müssen die Actien deponirt werden. Erreicht die Zahl solcher Stimmfähigen nicht 80, so wird der fehlende Theil durch die größten der seit 3 Monaten eingeschriebenen Actionaire einberufen. Die Gesellschaft, früher zum Discontogeschäft autorisirt, hat nach der Zusatzacte diesen Geschäftszweig aufgegeben. Sie besorgt Incasso-, Contocorrent-, Depositen-, Vorschußgeschäfte, letztere auf öffentliche oder Privateffekten mit bestimmter Verfallzeit, auf Gold- und Silberbarren und Münzen, auf Staatspapiere, auf Waaren und Grundbesitz; sie giebt Certifikate für Renten-Einschreibungen; sie nimmt Gelder auf kürzere oder längere Verfallzeit gegen Scheine auf. Nach den Zusatzartikeln kann sie keine Vorschüsse auf ihre Actien machen; sie kann auch diese Actien ohne Autorisation der Regierung nicht zurückkaufen. Ende jeden Jahres wird von der Direktion Bilanz gemacht und von den Commissären geprüft. Der Generalrath bestimmt die zu vertheilende Dividende. Jede Actie genießt 5 pCt. jährliche Zinsen. Der Mehrgewinn ergiebt die Dividende, von welcher früher $^1/_3$ für den Reservefonds abgezogen wurde, nach einem Beschluß vom 21. Mai 1852, genehmigt durch kön. Dekret vom 6. Juli 1852, ist dieser Abzug auf $^1/_5$ herabgesetzt. Die Bilanz, die Gewinnrechnung und der Verwaltungsbericht wird jährlich veröffentlicht. Die Verwaltung besteht aus 1 Gouverneur und 6 Direktoren, welche durch 9 Commissäre überwacht werden. Die Zahl der Direktoren kann auf Vorschlag des Generalrathes und mit Genehmigung des Königs auf 9, die der Commissäre auf 12 gebracht werden. Der Gouverneur des Direktoriums wird stets durch den König ernannt. Direktoren und Commissäre, Sekretäre und Kassirer werden von der Generalversammlung ernannt. Sämmtliche genannte Beamten müssen in Brüssel wohnen. Der Gouverneur muß 48 Actien, jeder Direktor, der Sekretär und der Kassirer 24 Actien und jeder Kommissär 12 Actien besitzen. Die Generalversammlung bestimmt ihre Gehalte; nur der des Gouverneurs wird vom König bestimmt. Die Geschäfte der Bank werden von einem Regierungs-Commissär überwacht, welcher eine Gratification von 6000 Fr. jährlich erhält. Die Generalversammlung versammelt sich ordentlicher Weise am ersten Montag des April jeden Jahres.

Geschäfts-Ergebnisse der Société générale zur Begünstigung der nationalen Industrie in Brüssel während der Dauer ihres ersten Privilegiums.

Jahre.	Zahl der ausgegebenen, am Gewinne theilnehmend. Actien.	Bezahlte Zinsen.	Brutto-Gewinn über die Zinsen.	Abzüge nach den Statuten.	Reingewinn.	1/3 für die Reserve.	Vertheilte Dividenden. Total.	Für jede Actie.		Für wohlthätige Zwecke vertheilt.
1823	31,226½	1,652,196	724,293	16,297	707,996	235,999	462,615	14	81	9,383
1824	"	1,652,196	2,477,963	109,214	2,368,749	789,583	1,562,978	50	5	16,189
1825	"	1,652,196	854,665	33,265	821,399	273,799	535,311	17	14	12,288
1826	"	1,652,196	787,386	30,944	756,442	252,147	489,050	15	66	15,245
1827	"	1,652,196	1,933,372	74,698	1,858,674	619,558	1,222,625	39	15	16,492
1828	"	1,652,196	396,138	15,418	380,720	126,907	237,916	7	62	15,897
1829	"	1,652,196	598,092	28,235	569,857	189,953	363,483	11	64	16,421
1830	"	—	—	—	—	—	—	—		—
1831	"	1,652,196	13,825	—	13,825	—	—	—		13,825
1832	"	1,652,196	1,667,058	62,644	1,604,414	534,805	1,057,405	33	86	12,203
1833	"	1,652,196	1,755,872	63,945	1,691,928	563,976	1,116,347	35	75	11,604
1834	"	1,652,196	794,981	29,735	765,246	255,082	499,624	16	—	10,540
1835	"	1,652,196	1,274,706	47,390	1,227,316	409,105	811,889	26	—	6,321
1836	"	1,652,196	1,231,007	44,375	1,186,632	395,639	780,662	25	—	10,329
1837	60,000	3,174,603	2,390,952	88,075	2,302,877	767,600	1,518,000	25	30	17,277
1838	"	3,174,603	2,414,716	88,950	2,325,766	775,200	1,536,000	25	60	14,565
1839	"	3,174,603	1,548,379	59,257	1,489,122	496,200	978,000	16	30	14,922
1840	"	3,174,603	1,847,378	70,699	1,776,678	592,200	1,170,000	19	50	14,478
1841	"	3,174,603	1,891,154	69,664	1,821,490	607,200	1,200,000	20	—	14,290
1842	"	3,174,603	1,891,327	69,670	1,821,657	607,200	1,200,000	20	—	14,457
1843	"	3,174,603	1,987,851	73,226	1,914,626	638,400	1,260,000	21	—	16,225
1844	"	3,174,603	3,416,179	125,841	3,290,338	1,096,200	2,178,000	36	30	16,138
1845	"	3,174,603	3,764,743	138,681	3,626,063	1,208,400	2,400,000	40	—	17,663
1846	"	3,174,603	4,708,041	173,429	4,534,613	1,511,400	3,000,000	50	—	23,213
1847	"	3,174,603	4,708,106	149,932	4,558,174	1,534,058	3,000,000	50	—	24,116
1848	31,050½	1,642,884	—	—	—	—	—	—		—
1849	30,830⁹⁄₁₀	1,631,265	1,233,971	27,764	1,206,206	402,069	804,138	25	—	—
	Summe	59,673,330	46,312,155	1,691,346	44,620,809	14,882,680	29,384,043			354,101
	Durchschnitt		1,715,265		1,652,625		1,088,297			

Geschäftsübersicht der Société générale während der Dauer ihres ersten Privilegiums.

Jahre.	Escompte-Geschäft. Interessen. %	Escompte-Geschäft. Betrag.	Staatspapiere Ende des Jahres im Portefeuille. Schatzscheine.	Staatspapiere Ende des Jahres im Portefeuille. Anleihen.	Darleihen auf öffentl. Effekten. Interessen. %	Darleihen auf öffentl. Effekten. Betrag.
1823	3 u. 3½	26,895,303	—	—	4 u. 4½	20,930,049
1824	3	64,043,180	—	—	4 u. 3	68,483,753
1825	3½, 3 u. 4	75,488,077	—	—	4, 4½ u. 5	66,944,159
1826	4 u. 4½	52,839 615	—	—	5 u. 4	61,499,312
1827	4	55,059,349	—	—	4½	45,580,525
1828	4	58,698,818	—	—	4½	70,933,943
1829	4	89,511,199	—	—	4½	66,358,653
1830	4 u. 5	105,242,959	—	—	4½ u. 5½	69,031,018
1831	5	57,086,236	—	3,161,198	5½	27,837,140
1832	5	35,324,437	—	19,139,609	5½	32,654,949
1833	5	30,352,781	4,310,000	5,957,072	5	61,132,530
1834	5	33,984,030	43,000	3,179,392	5 u. 4	61,943,728
1835	3, 3½ u. 5	65,669,446	3,000,000	6,500,784	5 u. 4	39,791,760
1836	5 u. 4	57,896,540	3,300,000	5,175,888	5	29,516,421
1837	5 u. 4	34,398,340	7,000,000	20,707,912	5	29,986,083
1838	5 u. 4	32,356,092	—	14,892,784	5	27,384,002
1839	5 u. 4½	34,700,887	3,000,000	10,951,840	5⅓ u. 5	45,795,882
1840	5, 4½ u. 3½	45,152,761	3,500,000	25,298,304	4½	48,958,406
1841	3 à 4	56,997,676	—	23,566,784	4	46,943,041
1842	3 à 4	73,507,461	—	16,767,768	4	46,209,909
1843	3 à 4	95,158,756	1,120,000	12,354,488	4	46,022,250
1844	3 à 4	168,927 778	5,000,000	10,000,152	3½	44,339,597
1845	4½ u. 5	145,237,014	—	10,552,362	3½	63,268,948
1846	4½ u. 5	139,163,146	4,120,000	13,440,250	3½	58,550,430
1847	4½ u. 5	109,287,252	3,000,000	10,492,162	4	56,836,495 *)
1848	5	52,645,191	—	9,175,983	8 Monate à 4 4 Monate à 5	42,555,798 **)
1849	5	51,605,888	500,000	9,526,146	5	19,517,592 ***)
Total		1,847,290,223	37,893,000	230,840,878		1,299,006,384
Durchschnitt		68,418,156		12,149,519		48,111,347

*) 1,082,696 im Rückstande.
**) 7,987,825 ebenso.
***) 5,713,984 ebenso.

Jahres-Bilanzen der Société générale seit Erneuerung ihrer Privilegien.

Passiva.	1850 Fr.	1851 Fr.	1852 Fr.
a) Der Gesellschaft gegen sich selbst:			
1. Kapital	32,625,291	32,625,281	32,625,339
2. Reservefonds	31,000,000	31,000,000	31,000,000
3. Desgleichen, neuer	213,243	862,225	—
4. Interessen und Dividenden den Actionairen schuldig	370,266	363,430	487,964
5. Gewinn	1,559,578	1,562,869	2,247,175
b) Gegen Dritte:			
1. Banknoten	32,575,000	10,645,000	6,861,000
2. Sparkassen	23,610,386	22,255,362	20,835,697
Andere Vorsichts-Institute	660,590	712,041	805,622
3. Obligationen und Promessen	31,058,397	32,839,800	32,432,300
4. Conto-Corrent	11,846,711	8,134,550	16,340,518
5. Verschiedenes	747,277	593,061	578,499
Total	166,266,739	141,593,629	144,213,115

Activa.	1850	1851	1852
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Baarschaft	17,391,230	9,769,312	12,538,802
2. Portefeuille	9,880,980	5,985,104	5,801,645
3. Grundbesitz	5,069,646	4,612,297	4,521,599
4. Oeffentliche Fonds	18,805,204	7,773,300	9,801,949
5. Darlehen	21,161,716	20,934,981	14,001,769
6. Obligationen verschiedener Gesellschaften . .	5,397,834	4,178,967	5,531,822
7. Actien von dergleichen	49,440,414	53,602,429	57,149,335
8. Verschiedene Liquidationen	8,388,790	7,628,295	7,568,493
9. Conto-Corrent	28,349,039	26,375,103	25,512,836
10. Verschiedenes	2,381,886	733,840	1,784,865
Total	166,266,739	141,593,629	144,213,115

Die Banque nationale zu Brüssel wurde durch Gesetz vom 5. Mai 1850 unter Mitwirkung der Bank von Belgien und der Société générale und der in Folge mit diesen beiden Gesellschaften am 15. und 18. September von der Regierung geschlossenen Uebereinkunft errichtet. Das Gesetz vom 5. Mai bestimmte: Es wird eine Bank unter dem Namen Banque nationale, Sitz in Brüssel, errichtet. Sie wird in den Hauptsitzen der Provinzen und wo sonst ein Bedürfniß ist, Comptoire errichten, von welchen jedes ein Discontocomité haben wird. Die Dauer der Bank wird auf 25 Jahre festgesetzt, kann aber auf Verlangen der Majorität der Generalversammlung verlängert werden. Das Gesellschaftskapital ist 25 Mill. Fr. in 25,000 Actien auf den Namen oder au porteur. Es wird ein Reservefond errichtet, den Verlust des Gesellschaftskapitals gut zu machen und um eine Jahresdividende von 5 % zu ergänzen. Der dritte Theil des Gewinns über 6 % vom Kapital ist das Minimum, welches jährlich in den Reservefond gelegt wird. Ein Sechstel des Reingewinnes fällt an den Staat. Die Geschäfte der Bank sind: Wechsel und andere kaufmännische Papiere und ebenso Schatzscheine bis zu einem beschränkten Betrage zu kaufen oder zu discontiren, in Gold und Silber zu handeln oder Vorschüsse zu geben, Inkassogeschäfte zu besorgen, in Conto-Corrent und in Depot Werthpapiere, edle Metalle und Gold- und Silbermünzen anzunehmen, in Conto-Corrent oder auf kurze Termine gegen Hinterlage vom Staat garantirter Papiere Vorschüsse zu gewähren, in den Grenzen und zu den Bedingungen, welche von Zeit zu Zeit von der Bankverwaltung im Einverständniß mit dem Rath der Censoren und unter Billigung des Finanzministers festgestellt werden. Der Bank sind alle andern Geschäfte ausdrücklich verboten. Sie kann keine Anleihen machen, keine Darleihen auf Hypotheken oder industrielle Actien geben, ihre eignen Actien weder beleihen noch zurückkaufen, keinen Antheil, weder direct noch indirect an industriellen Unternehmungen haben oder sich irgend einem Handel außer dem in Gold und Silber widmen. Sie kann keine andern immobilen Güter erwerben, als zu ihrem Geschäftsbetrieb unbedingt nothwendig sind. Die Bank besorgt die Kassengeschäfte des Staates zu den durch das Gesetz festgestellten Bedingungen. Wenn eine Sparkasse errichtet wird behält sich die Regierung vor, sie durch die Bank leiten zu lassen, unabhängig und getrennt von den Bankgeschäften. Die Bank gibt Billete au porteur aus, deren Betrag durch leicht realisirbare Werthe gedeckt sein muß. Die Regierung nimmt diese Noten in Staatskassen als Zahlung an. Die Bank kann Anweisungen einige Tage nach Sicht ausgeben. Sie kann von der Regierung autorisirt werden, öffentliche Fonds zu erwerben, ohne daß jedoch deren Betrag das eingezahlte Kapital überschreiten darf. Die Reserve wird in öffentlichen Fonds angelegt. Die Bankverwaltung besteht aus einem Gouverneur und sechs Direktoren. Es ist außerdem ein Rath von Censoren und ein Discontocomité errichtet. Der Gouverneur wird durch den König auf fünf Jahre ernannt. Er kann während seiner Amtsdauer weder Mitglied der Kammern sein, noch eine Pension vom Staate beziehen. Die Direktoren und Censoren werden durch die Generalversammlung der Actionaire erwählt. Nur die eine Ernennung der Direk-

toren geschah durch die Regierung. Ein Regierungscommissair überwacht die Geschäfte der Bank und wird von der Bankverwaltung bezahlt. Die Verwaltung erstattet der Regierung monatlich einen Bericht, welcher im Moniteur belge veröffentlicht wird. Das Discontocomptoir *) ist bei Errichtung der Banque nationale aufzulösen. Die Bank hat die mit Zwangscours in Umlauf befindlichen Noten zurückzuziehen. Bis zur Bezahlung der Forderung, welche hieraus hervorgehen wird, kann die Regierung die Bank bevollmächtigen, von denselben Noten Gebrauch zu machen oder sie durch ihre eigenen zu ersetzen.

Das Kapital der Gesellschaft wurde dadurch aufgebracht, daß die Société générale pour favoriser l'industrie nationale 10,000 und die Bank von Belgien 15,000 Actien übernahm, von welchen 15 Millionen oder $^3/_5$ des Nominalkapitals einbezahlt wurden, die andern 10 Millionen oder $^2/_5$ dieses Kapitals aber erst einbezahlt werden, wenn die Ausdehnung der Geschäfte oder ein Kapitalverlust dies wünschenswerth macht. Die Société générale verzichtete dagegen in Folge Uebereinkunft mit der Regierung vom 18. December 1849 auf Notenausgabe und hob ihr Discontogeschäft auf. Durch diese Uebereinkunft wurde der Société générale untersagt, neue Kapitalien zu immobilisiren oder sich neuen industriellen Unternehmungen zu widmen ohne Einwilligung des Generalraths und des Regierungscommissairs, ehe die Verbindlichkeiten, aus ihrer Notenausgabe und ihren Anleihen auf Ziel gelöscht sind. Andere Veränderungen der Statuten der Société générale haben wir bei dieser aufgeführt. Die Banque nationale hatte den Einzug der Noten der Société générale zu übernehmen und empfing von dieser 3 % Zinsen für diejenigen Beträge, welche ohne vorherige Deckung von Seite der Société générale durch die Banque nationale eingelöst wurden. Die Société générale hatte jedoch den Betrag ihrer Noten, welcher 20 Mill. Fr. überschritt, selbst einzulösen oder die Baarschaft dafür der neuen Bank zu geben. Die Agenturen der Société générale gingen an die Banque nationale über.

Die Banque nationale empfängt 200,000 Fr. jährlich für die Kassengeschäfte, welche sie für den Staat besorgt. Eine Uebereinkunft der Regierung mit der Bank von Belgien, vom 15. December 1849, sicherte derselben 10 Mill. Fr. Actien bei der neuen Bank, welche Summe in der Folge auf 15 Mill. erhöht wurde, ebenfalls unter der Bedingung, daß die Bank von Belgien wie die Société générale ihr Discontogeschäft und Notenausgabe aufgebe. Die Bank von Belgien hatte ihre Noten selbst einzulösen mit Ausnahme des Betrages, welcher zur Erleichterung der Staatsfinanzen ausgegeben war und durch die Regierung zurückbezahlt werden sollte. Zwei Mitglieder des Verwaltungsraths der Bank von Belgien wurden zu Direktoren der Banque nationale ernannt. Ebenso ein Administrator dieses Discontocomptoirs und zwei Direktoren der Société générale. Die Statuten der Banque nationale, indem sie im Allgemeinen dem Gesetz vom 5. Mai 1850 entsprechen, bestimmen unter Anderem: Discontirt oder gekauft werden nur Handelspapiere an ordre, auf reellen Geschäften beruhend, höchstens 100 Tage lang und mit drei soliden Unterschriften. Es können jedoch Effecten mit zwei Unterschriften zugelassen werden, wenn vier Direktoren und der Gouverneur einwilligen oder wenn Pfand gegeben wird. Schatzscheine dürfen nicht mehr als für 6 Mill. Fr. im Portefeuille sein. Größere Beträge fallen in die Kategorie der öffentlichen Fonds, von welchen das Gesetz vorschreibt, daß sie nur mit Bewilligung der Regierung erworben werden können. Auf öffentliche Fonds werden nur $^4/_5$ des Tagescourses an solvente Personen und für höchstens vier Monate vorgeschossen. Die Bank muß $^1/_3$ des Betrages ihrer umlaufenden Noten und Depositen baar in Kasse haben. Mit Einwilligung der Regierung kann jedoch die Baarschaft auf $^1/_4$ herabsteigen. Anweisungen werden auf höchstens sieben Tage nach Sicht ausgestellt. Die Bank kann

---

*) Dieses Comptoir wurde im März 1848 zur Unterstützung des Handels in der damaligen Krise errichtet. Es discontirte Wechsel und gab Vorschüsse auf Unterpfand.

Certifikate für die Einschreibung in dem großen Buch der öffentlichen Schuld auszustellen. Die Verwaltung kann zur Deckung von zweifelhaften Schulden Immobilien oder andere Güter übernehmen, welche jedoch binnen einem Jahre veräußert werden sollen. Am 1. September jeden Jahres werden $2\frac{1}{2}$ % für das erste Semester, am 1. März des folgenden Jahres $2\frac{1}{2}$ % Dividende für das zweite Semester und die überdies sich aus dem Jahresgewinn ergebende Quote ausbezahlt.

In der Generalversammlung haben Diejenigen Stimme, welche seit 20 Tagen wenigstens 10 Actien auf ihren Namen eingeschrieben besitzen. 10 Actien geben eine Stimme, Niemand kann mehr als 5 Stimmen haben. Statutenveränderungen können nur durch besondere zu diesem Zweck berufene Generalversammlungen stattfinden. Die Verminderung unter $\frac{3}{5}$ des Gesellschaftskapitals hat die Auflösung zur Folge. Außerdem kann Letztere vor Ablauf der Concession nur mit Einwilligung der Regierung und in Folge Majoritätsbeschlusses von $\frac{3}{4}$ der in einer Generalversammlung zusammenkommenden Actionaire statt haben. Diejenigen, welche wenigstens 10 Actien von der Bank von Belgien oder der Société générale auf ihren Namen mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung der Banque nationale besitzen, haben auch Stimme bei der letzteren.

Die Geschäfte der Nationalbank wurden am 2. Januar 1851 begonnen.

In den beiden Jahren 1851 u. 1852 war der Betrag der Geschäfte			Rohertrag	
	1851	1852	1851	1852
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Discontirte Handelspapiere	186,235,133	264,407,247	717,229	1,351,580
Zweigbank zu Antwerpen	40,618,400	60,264,490	59,047	166,155
Discontirte Schatzscheine	2,491,000	3,907,500	60,226	75,863
Kauf von öffentlichen Fonds	5,850,600	17,197,916	291,865	799,203
Vorschuß auf dieselben	5,730,556	19,613,584	70,132	149,999
Inkasso für die Finanzverwaltung	149,600,468	167,231,974	200,000	200,000
Gebrüder Rothschild	33,887,605	47,204,774	146,493	27,762
Course à $\frac{1}{2}$	1,739,535	—	41,851	—
Einzug von Noten der Société générale	3,300,000	5,074,003	15,771	121,119
Conto-Corrent	—	—	7,817	3,995
Agio, Commissions-Gewinn auf Gold und Silber	—	—	11,719	26,067
	429,453,297	584,901,488	1,622,151	2,921,743

Bilanz der Nationalbank.

Activa.	1851	1852
	Fr.	Fr.
Actionaire $\frac{2}{5}$ noch nicht einbezahlt	10,000,000	10,000,000
Portefeuille in Brüssel	43,466,969	36,934,148
„ der Zweigbank in Antwerpen	4,134,571	7,302,408
„ zum Inkasso	2,966,234	2,495,564
Kassa in Brüssel, Baarschaft	20,934,148	28,364,661
„ „ „ Noten	1,708,120	3,600,530
„ der 27 Agenten, Baarschaft	8,326,577	10,922,624
„ „ „ „ Noten	3,975,670	3,569,960
Oeffentliche Fonds zum Courswerth	7,337,300	14,627,506
„ Darleihen auf solche	3,555,162	6,293,353
Bank von Belgien, gemeinschaftliche Rechnung	1,612.304	—
Société générale, für dieselbe Noten eingelöst	3,015,771	4,000,000
Gebrüder Rothschild	2,000,000	1,534,237
Finanzverwaltung, Provision für Kassageschäfte	200,000	200,000
Interessen auf öffentliche Fonds	126,055	273,455
Immobilien in Brüssel und Antwerpen	641,820	667,200
Einrichtungskosten	152,200	207,180
Unbezahlte Wechsel bei der Hauptbank	—	1,573
„ „ „ „ Filiale	—	25,330
	107,624,233	137,552,551

Passiva.	1851	1852
	Fr.	Fr.
Kapital 25000 Actien à 1000 Fr.	25,000,000	25,000,000
Banknoten-Ausgabe Ende des Jahres	56,030,000	76,550,000
Conto-Corrent-Gläubiger	25,980,829	34,161,142
Bons auf die Agenten	60,049	—
Anweisungen in Umlauf	17,418	9,922
Dividende 1851 21¼ Fr., 1852 52 Fr. per Actie	531,250	1,300,000
Gewinnantheil der Verwaltung	4,688	43,984
Reservefond	—	316,835
Reserve zur Deckung wahrscheinlicher Verluste	—	12,000
Vortrag	—	252
	107,624,233	137,552,551

Brüssel, Banque de Belgique. Die belgische Bank wurde im Februar 1835 mit einem Actienkapital von 20 Mill. Fr. in 20,000 Actien à 1000 Fr. gegründet und ihre Dauer vorläufig bis 1860 bestimmt. Die Actien sind nach Wahl des Unterzeichners auf den Namen oder au porteur. Nur die erstere Form giebt Stimme in den Generalversammlungen. Jede Actie genießt 5 % Zinsen und von dem Mehrgewinn einen entsprechenden Antheil nach Abzug von 10 % für den Reservefond. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. März 1841 sollte das Kapital durch Ausgabe von 10,000 neuen Actien um 10 Mill. Fr. vergrößert werden, was jedoch nur theilweise gelungen zu sein scheint. Die alten Actien wurden auf 4 % jährlichen Zins herabgesetzt, die neuen aber auf 5 % gestellt, mit Vorzugsrecht vor den alten. Der Gewinn wird unter Alle gleich vertheilt, nachdem auch die Actien der ersten Emission 5 % erhalten haben. Die Bank machte Depositen-, Giro-, Disconto-, Wechsel-, Rentengeschäfte und gab Banknoten von 40, 100, 500 und 1000 Fr. aus, welche laut königlicher Verfügung vom Februar 1841 in allen Staatskassen angenommen wurden. Der Belauf der Banknoten-Emission durfte den Betrag des Gesellschaftskapitals nicht übersteigen. Sie war verpflichtet, Gelder des Finanzministeriums anzunehmen und dafür einen Zins zu bezahlen, welcher jedoch stets unter 1 % für das Jahr festgesetzt werden muß. Die Bank hat Zweigbanken in Antwerpen und Lüttich. Im December 1838 mußte sie ihre Zahlungen einstellen, nahm dieselben jedoch am 4. Januar 1839 wieder auf. Die Bank hat unserer Einladung ungeachtet ihre Rechenschaftsberichte nicht eingesandt, ohne daß wir anzugeben wüßten, ob dies in einer Nothwendigkeit, die Kritik zu vermeiden, oder in andern Ursachen seinen Grund hat. Wir bemerken nur, daß die Bank in ihrem frühern Geschäfte wesentliche Einschränkung erfahren hat. Eine früher von ihr geleitete Sparkasse ist eingegangen. In Folge des schon unter der belgischen Nationalbank erwähnten Vertrags vom 15. September 1849 hat die Bank von Belgien aufgehört zu escomptiren und Noten auszugeben und für den Staat Geschäfte zu machen. Die Bank von Belgien hat nach demselben Vertrage für 10 Mill. Fr. Actien der Nationalbank übernommen, welche in der Folge auf 15 Mill. Fr. vermehrt wurden. Der Bericht über das Jahr 1852, welcher uns vorliegt, spricht sich sehr günstig über den Geschäftsbetrieb der Bank aus. Das Hauptgeschäft der Bank scheint in der Betheiligung bei industriellen Unternehmungen zu sein. Das Discontogeschäft scheint fortgesetzt zu werden. Wir lassen einige Auszüge aus dem Jahresbericht von 1852 folgen.

Bilanz der Bank von Belgien.

Activa.			Fr.
Kasse			300,887
Portefeuille	Wechsel und	5,180,787	5,468,316
	Reglement einiger Gesellschaften	287,529	
Oeffentliche Fonds			1,765,322
Actien der Nationalbank 10,587 Stück à 600 Fr. und Interessen			6,904,937
		Latus	14,439,462

			Fr.
		Transport	14,439,462
Verschiedene Actien			8,106,846
Actien der eignen Bank, Emission von 1835 202 Stück zurückgekauft			165,775
Alte Darleihen auf industrielle Actien			1,326,439
Neue auf desgleichen und Staatspapiere			425,899
Darleihen auf Hypotheken			510,100
„ „ Waaren			4,112
Grundbesitz			237,868
Mobilien			5,904
Einrichtungskosten			44,287
Hypothekarische Verschreibungen von Gesellschaften			3,788,700
Conto-Corrent	Gesellschaften	3,287,452	4,877,397
	verschiedene	1,589,945	645,723
Zweifelhafte Forderungen			34,578,513
Liquidirte Verluste zur Ausgleichung			3,222,996
		Total	37,801,509

Passiva.

Actien-Ausgabe 1835, 20,000 Stück		20,000,000	—
„ „ 1841, 1,432 „		1,432,000	21,432,000
Obligationen á 5 %		5,995,600	—
„ á 4, 3½ und 3 %		1,910,000	7,905,600
Reservefond von 1852 und Interessen			165,533
Specialfond nicht eingegangener Interessen			722,954
Nicht eingegangene Banknoten			478,000
Ehemalige Sparkasse			2,071
Saldo der Zinscoupons			1,281,347
Verwaltung der Renten 2½ %			651
Conto-Corrent	Gesellschaften	554,636	
	verschiedene	5,457,980	5,812,616
Vortrag			737
		Total	37,801,509

Der Gewinnconto lautet:

Soll:	Fr.
für Zinsen und Commission an Conto-Correnten	332,145
Abschreibung auf d. Bankgebäude	2,199
„ „ Mobilien	655
„ „ Einrichtungskosten	5,536
Verwaltungskosten	119,828
Specialfond nicht eingegangener Zinsen	91,436
Zinsen der Obligationen 3, 3½ und 4 %	20,391
Zinsen der Obligationen 5 %	299,780
Zinsen auf 1,432 Actien neue Emission á 50	71,600
Zinsen auf 20,000 Actien alte Emission á 47¼	945,000
Neuer Saldo	737
Fr.	1,889,304

Haben:	Fr.
Erträgnisse durch Interessen und Commission d. Conto-Corrente	332,145
Erträgnisse durch Disconto	145,409
Erträgnisse durch hypothekarische Verschreibungen von Gesellsch.	179,900
Erträgnisse durch öffentliche Fonds	365,105
Erträgnisse durch Actien der Nationalbank 10,578	708,726
Erträgnisse durch Darleihen auf öffentliche Fonds und Actien	91,707
Erträgnisse durch Darleihen auf Hypotheken	26,037
Erträgnisse durch Darleihen auf Waaren	13,375
Erträgnisse durch Miethe auf Immobilien	1,733
Erträgnisse durch Rentenverwaltung 2½ %	1,953
Fr.	1,889,304

Der Vergleich ergiebt		1851	1852
Kassenzahlungen		75,050,000	74,748,000
Wechsel discontirt	Zahl	49,094	72,443
	Summe	42,555,797	57,008,658
Wechsel, durchschnittlich im Portefeuille		4,217,000	3,630,000
Interessen und Dividende für Actien erster Emission		23.25	47.24

Bei industriellen Gesellschaften hatte die Bank angelegt:

Conto-Corrent	287,429
Hypothekar-Forderungen	4,206,000
Alte Darleihen (mit Zinsen auf Special-Conto)	1,326,330
Verschiedene Actien (Nominalwerth 9,240,444)	8,106,846
	17,314,266

Auf die 10,578 Actien der Nationalbank waren je 600 Fr. einbezahlt	6,346,800		
der Stempel war	8,081		
die Coupons betrugen pro 1852 à Fr. 52	550,056	6,904,937	
zusammen		24,219,203	

Die Bank von Belgien hatte daher mehr in fremden Unternehmungen angelegt als ihr eigenes Kapital betrug.

Union de Crédit in Brüssel. Die genehmigten Statuten vom 26. Mai 1848 bestimmen:

Art. 1. Es bildet sich in Brüssel eine anonyme Gesellschaft unter dem Namen „Kredit-Verein". Die Generalversammlung kann Hülfsvereine oder Agenturen an andern Orten des Landes errichten. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 25 Jahre bestimmt, beginnend vom Tage der königlichen Bestätigung. 3. Der Zweck der Gesellschaft ist, durch Disconto dem Handel, der Industrie, dem Ackerbau, überhaupt den Arbeitern aller Klassen nach Maßgabe ihrer materiellen und moralischen Zahlungsfähigkeit die ihnen nöthigen Kapitalien zu verschaffen. Die Zahlungsfähigkeit wird durch Aufnahme als Mitglied der Gesellschaft festgestellt. Die Aufnahme findet statt: a) auf Grund der öffentlich anerkannten Zahlungsfähigkeit, b) durch Stellung einer hypothekarischen Sicherheit auf Immobilien, c) durch Beibringung der persönlichen Bürgschaft oder der solidarischen Verpflichtung eines Mitschuldners, d) durch Hinterlegung von Staatspapieren, durch Cession oder Verpfändung einer Hypothekarforderung, durch Einzahlung von baarem Gelde, dessen Zinsensatz durch den Administrationsrath festgestellt wird, e) endlich durch jede andere Garantie, welcher Art sie auch sei, wenn sie durch den Administrationsrath als reell und verwerthbar anerkannt wird. 4. Die Gesellschaft darf weder Banknoten, Cassenscheine noch irgend ein Papier gleicher Art anders ausgeben, als mit Genehmigung der Regierung. 5. Jeder, welcher Mitglied der Gesellschaft zu werden wünscht, hat ein Gesuch um einen bestimmten Credit an die Administration zu richten. Dies Gesuch, welches bis zu dem Augenblicke, daß es Annahme gefunden, als konfidentiell angesehen wird, ist der Entscheidung der nach §. 24 dafür eingesetzten Credit-Commission unterworfen; diese Commission entscheidet über seine Annahme. 6. Jedes aufgenommene Mitglied theilt am Schaden und am Nutzen der Gesellschaft nach Verhältniß der Summe des Credits, für welche es aufgenommen worden; es unterzeichnet eine desfallsige Schuldverschreibung in der durch die Administration dafür bestimmten Form. Das Minimum des Credits ist auf 500 Frcs. gestellt, das Generalcomité entscheidet über das Maximum. Die Gesammtmasse der unterzeichneten Schuldverschreibungen bildet das Garantiekapital der Gesellschaft. Jedes Gesellschaftsmitglied ist nur bis zu dem Betrage seiner Unterschrift verantwortlich. Es zahlt bei seiner Aufnahme zur Bildung eines Betriebskapitals 5 % der Creditsumme, welche ihm bewilligt worden. Die eingezahlte Summe wird ihm in Anrechnung auf seine Garantie gutgeschrieben. 7. Jedes aufgenommene Mitglied darf ganz oder theilweise über den ihm eröffneten Credit verfügen, entweder gegen Wechsel, oder gegen seine eigenen Promessen. Die Verfallzeit der der Gesellschaft zu übergebenden Wechsel (Promessen) darf 90 Tage nicht übersteigen. Auf den Betrag einer jeden discontirten Summe (bordereau) wird eine Reserve (retenue) in Abzug gebracht, deren Maximum den dritten Theil des darauf eingehaltenen Disconto nicht übersteigt, welche dem Gesellschaftsmitgliede, welches discontiren läßt, auf ein besonderes Conto gutgeschrieben wird. 8. Jedes aufgenommene Mitglied ist auf den Antrag des Aufnahmecomités verpflichtet, einen Zuschuß zur Garantie anzuschaffen. Falls diesem Antrage nicht entsprochen werden sollte, kann der Credit beschränkt werden. 9. Jedes Gesellschaftsmitglied kann sich von der Gesellschaft zurückziehen, indem es dem Administrationsrathe in den ersten 2 Monaten eines Trimesters davon Anzeige macht. Es bleibt nichtsdestoweniger für die von der Gesellschaft vor seinem Zurücktreten bis zu Ende dieses Trimesters

gemachten Operationen verantwortlich. 10. Das Mitglied, welches aufhört, Theil an der Gesellschaft zu nehmen, darf über die ihm in Folge der eingezahlten 5 % der auf seine Discontirungen abgehaltenen Reserven und des Nutzantheils gutgeschriebenen Beträge nicht früher als nach Ablauf von 6 Monaten verfügen. Die streitigen Forderungen, sowie diejenigen zu Lasten eines Debitoren, welcher seine Zahlungen einstellt oder fallit ist, werden in Bezug auf dasjenige Mitglied, welches sich zurückzieht, als verloren betrachtet und der Betrag derselben pro rata zur Last gebracht. 11. Die Rechnungen der Gesellschaft werden alle 3 Monate abgeschlossen; sie werden durch die Staatszeitung veröffentlicht. 12. Der aus dem Disconto und den Reserven erwachsende Nutzen wird nach Abzug der Administrations- und der Gesellschaftsunkosten nach dem Procentsatz (au marc le franc) den Mitgliedern gutgeschrieben. Im Falle des Verlustes ist jedes Gesellschaftsmitglied gehalten, seinen verhältnißmäßigen Antheil sofort zur Kasse der Gesellschaft einzuzahlen. 13. Der Nutzen und die Reserven, welche den Gesellschaftsmitgliedern gutgeschrieben sind, können auf den Antrag der Administration und nach erfolgter Genehmigung der Generalversammlung vertheilt werden. Diese Vertheilung darf in keinem Falle früher als 4 Monate nach der in der Staatszeitung enthaltenen Bekanntmachung des Beschlusses stattfinden. 14. Die Gesellschaft wird durch einen Administrationsrath, bestehend aus 5 Mitgliedern, unter der Aufsicht und Controle von 9 Commissarien verwaltet. Die Regierung hat die Befugniß, bei der Gesellschaft 1 oder 2 Spezialcommissarien zu ernennen, welchen das Recht der unbeschränkten Controle und der Aufsicht ihrer Operationen zusteht. Die Administratoren genießen unter dem Titel der Besoldung eine unter sie zu vertheilende, auf 15 % festgesetzte Tantieme des jährlichen Netto-Nutzens. Die Amtsverrichtungen der Commissarien sind unentgeltlich; es kann ihnen eine durch die Generalversammlung zu bestimmende Entschädigung des Zeitverlustes (jetons de présence) bewilligt werden. 15. Die Administratoren sind durch die Generalversammlung zu ernennen und abzuberufen; ihre Amtsverrichtungen dauern 3 Jahre, das erste Ausscheiden findet durch das Loos im Jahre 1851 statt und hören aufeinanderfolgend in jedem Jahre die Amtsverrichtungen eines Administrators auf. Die austretenden Administratoren sind wieder wählbar. 16. Der Administrationsrath wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten. 17. Der Administrationsrath beschließt über Alles, was die Gesellschaft betrifft, mit Ausnahme dessen, was der Aufnahme-Commission vorbehalten worden ist. Er bestimmt den Discontosatz wie denjenigen des Zurückdiscontirens; er ernennt und setzt die Beamten ab und bestimmt deren Besoldung, vorbehaltlich der Genehmigung der Commissarien über die Zahl und die Höhe der Besoldung der Beamten. Bei getheilten Stimmen hat der Präsident die entscheidende Stimme, sei es in den Sitzungen des Administrationsrathes oder in denjenigen des Generalcomités. 18. Der Präsident und die Administratoren berathen über Alles, was die Gesellschaft betrifft. Die Administratoren helfen außerdem dem Präsidenten in der Ausführung der Art, daß jeder von ihnen speciell die Beaufsichtigung eines Theiles der Geschäfte wahrnimmt. Ein Reglement der inneren Geschäftsordnung bestimmt die Amtsverrichtungen eines jeden Administrators, sowie die Versammlungstage. Keine Berathung, kein Beschluß kann von weniger als 3 Mitgliedern gefaßt werden. Die Protokolle der Berathung werden von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben. 19. Der Präsident ist Vorsitzender der Generalversammlung, des Generalcomités und der Administration; er zeichnet mit einem der Administratoren alle Akte und Beschlüsse und leitet und überwacht die gefaßten Maßnahmen und Operationen. 20. Die gerichtlichen Klagen werden auf den Namen der Administration, auf Antrag der Gesellschaft nach Maßnahme durch den Präsidenten betrieben. Die Löschung der Hypotheken-Inscriptionen geschieht auf den Grund eines Beschlusses des Administrationsrathes durch den Präsidenten unter Beistand eines dazu ernannten Administrators. 21. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird derselbe durch einen dazu von dem Admi-

nistrationsrath abgeordneten Administrator vertreten. 22. Der Präsident, die Administratoren und die Commissarien sind nur für die Ausführung ihrer Vollmacht verantwortlich: sie übernehmen in Folge ihrer Verwaltung keine persönliche Verpflichtung in Betreff der Verbindlichkeiten der Gesellschaft. 23. Die Commissarien bilden mit den Administratoren das Generalcomité und versammeln sich monatlich einmal. Sie können indessen auch außerordentlich zusammenberufen werden entweder durch den Präsidenten, oder auf ihren eigenen Antrag. Die Beschlüsse der Commissarien müssen wenigstens von 5 Mitgliedern gefaßt sein. Es muß ihnen in jeder monatlichen Sitzung über den Stand der Geschäfte Rechnung gegeben werden. Sie kontroliren alle Geschäfte der Gesellschaft und können Einen oder Mehrere aus ihrer Mitte abordnen, fortdauernd die Operationen derselben zu überwachen. 24. Die Commissarien verificiren und schließen außerdem die dreimonatlichen Rechnungen ab, ihre Genehmigung dient der Administration als Decharge. Sie geben jährlich am ersten Dienstag des Februar der Generalversammlung einen Bericht über die Ausübung ihrer Beaufsichtigung während des verflossenen Jahres. Im Falle einer Uneinigkeit zwischen der Administration und den Commissarien entscheidet die Generalversammlung. 25. Die Commissarien werden in der Generalversammlung ernannt und abberufen; ihre Amtsverrichtungen dauern 3 Jahre. Die Erneuerung findet jedes Jahr zu $^1/_3$ angerechnet von 1851 statt. Die Folge des Ausscheidens wird das erstemal durch das Loos bestimmt. Die ausgetretenen Commissarien sind wieder wählbar. 26. Die Aufnahmecommission besteht aus 20 durch das Generalcomité ernannten Mitgliedern. 27. Die Aufnahmecommission ist allein beauftragt, nach vorhergegangener Berathung und in geheimer Abstimmung über die Zahlungsfähigkeit der von dem Administrationsrath in Vorschlag gebrachten Personen zu entscheiden. Die Beschlüsse müssen von mindestens 12 Mitgliedern gefaßt werden und $^3/_4$ der Stimmen dafür sein. 28. Die Aufnahmecommission wird alle 3 Monate zu $^1/_4$ erneuert. Die ausscheidenden Mitglieder sind erst nach einem Zeitraum von 3 Monaten wieder wählbar. 29. Alle Mitglieder der Gesellschaft können berufen werden, an der Aufnahmecommission Theil zu nehmen. 30. Die Aufnahmecommission versammelt sich wöchentlich einmal. 31. Die Amtsverrichtungen der Mitglieder der Aufnahmecommission sind Ehrenchargen. 32. Die Generalversammlung vereinigt sich jedes Jahr am ersten Dienstage des Februar, um über die Neuwahl der ausscheidenden, entlassenen oder verstorbenen Administratoren und die Ernennung der Commissarien zu beschließen. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse werden nach der Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßt. Jedes Mitglied, welches auch der Betrag seiner Betheiligung sei, hat nur 1 Stimme. 33. Die Generalversammlung berathet über alle ihr von der Administration im Interesse der Gesellschaft vorgelegten Gegenstände, ebenso über die von einem der Gesellschaftsmitglieder mit Unterstützung von 10 anderen gemachten Anträge. Diese Anträge müssen mindestens 3 Tage vorher dem Administrationsrath mitgetheilt werden. 34. Die Generalversammlung kann außerordentlich durch den Präsidenten in Folge eines Beschlusses des Administrationsrathes, des Antrages von 3 Commissarien oder desjenigen von 20 Mitgliedern zusammenberufen werden. 35. Jedes Mitglied der Gesellschaft kann sich bei der Generalversammlung durch ein anderes Gesellschaftsmitglied vertreten lassen. Niemand darf indessen mehr als 3 Stimmen besitzen. 36. Die gegenwärtigen Statuten können nur durch einen Beschluß der Generalversammlung, bestehend aus der Majorität der Stimmen, abgeändert werden. Wenn die Hälfte der Gesellschaftsmitglieder nicht vertreten ist, so soll eine neue Zusammentretung stattfinden, und welches dann auch die Anzahl der anwesenden Mitglieder sei, so sollen die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt werden. Die in Vorschlag gebrachten Abänderungen sind 10 Tage vorher nach dem in dem Art. 34 bezeichneten Modus der Beurtheilung der Interessenten zu unterwerfen. 37. Die Abänderungen bleiben der königl. Genehmigung unterworfen.

Uebersicht der Rechnungs-Abschlüsse des Brüsseler Creditvereins (l'union de crédit) seit seiner Gründung.

Datum der Rechnungs-Abschlüsse.	Gesammt-Betheiligung. a) Anzahl d. Mitglieder.	Gesammt-Betheiligung. b) Kapital.	Baare Einlage von 5 %	Betrag der „Retenue" *). Im Quartal.	Betrag der „Retenue" *). Im Jahre.	Gewinn-Gutschrift bei den ¼jährl. Rechnungs-Abschlüssen des Vereins. a) Im Ganzen. Im Quartal.	a) Im Ganzen. Im Jahre.	b) Für die Administration. Im Quartal.	b) Für die Administration. Im Jahre.	c) Für die Gesellschafts-Mitglieder auf die Baar-Einlage. Im Quartal.	c) Im Jahre.	d) Im Quart.	e) Im Jahres-Durchschnitt.	Credit-Gewährungs-Verhältnisse. a) Gesammtbetrag d. discontirten Wechsel. Im Quartal.	a) Im Jahre.	b) Betr. d. Credit-Gew.-Summe zu Ende jeden Vierteljahrs. Betrag.	c) Von d. Gesammt-Beth.-Summe.	In laufender Rechnung war der Verein a) im Vorschuß mit	b) schuldig
		Francs.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%	%	Fr.	Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.
1848 30. Sept.	170	1,411,700	70,585	6529	6,529	1072	3,728	160	560	911	3,168	1,37	7,40	801,023	1,947,669	—	—	—	—
„ 31. Dez.	218	2,049,600	100,780			2655		399		2256		2,25		1,146,646		913,068	44,60	4,714	33,631
1849 31. März	312	3,139,600	152,380	5846	30,955	3714	21,870	560	3443	3173	18,334	2,10	9,64	1,713,498	9,310,306	1,383,333	44,06	1,852	93,939
„ 30. Juni	367	3,692,100	182,005	7272		5335		816		4518		2,50		2,126,948		1,715,871	46,40	4,880	131,467
„ 30. Sept.	415	4,156,600	206,255	8571		6085		948		5137		2,50		2,659,859		2,088,505	50,20	16,722	200,402
„ 31. Dez.	450	4,502,600	224,380	9263		6715		1118		5507		2,50		2,810,000		2,119,130	47,10	9,844	182,111
1850 31. März	464	4,579,600	231,230	8773	38,958	6376	28,067	959	4436	5417	23,631	2,37	9,62	2,744,109	12,077,913	2,167,624	47,30	64,365	295,217
„ 30. Juni	492	4,820,600	244,105	9137		6804		1033		5770		2,40		2,853,802		2,185,610	45,30	78,568	457,375
„ 30. Sept.	510	4,922,600	248,230	8349		7276		1164		6111		2,50		3,224,941		2,473,103	50,20	73,389	415,671
„ 31. Dez.	532	5,089,600	258,605	12697		7610		1278		6332		2,58		3,255,060		2,554,557	50,19	52,081	397,890
1851 31. März	600	5,691,600	284,580	9855		8496		1274		7222		2,60	10,40	3,873,793	3,873,793	2,827,044	49,70	48,454	694,584
		Summation			76,443		53,666		8440		45,226				27,209,682				

*) Diese besteht in ⅓ des Discontobetrages, welches außer demselben dem Mitgliede, welches discontiren läßt, in Abzug gebracht, dann aber ihm gutgeschrieben wird.

Bank von Frankreich in Paris. Banque de France. Unter den wenigen glücklichen Vermächtnissen der Revolution war auch die Bankfreiheit, kein Gesetz beschränkte den Credit, welcher sich in Form von Banknotenemissionen geltend machte. Von dem Augenblick an, wo die Katastrophe der Assignaten eine Thatsache geworden war und die Ausgabe von Assignaten aufgehört hatte, trat der Privatcredit wieder in Thätigkeit. Im Jahre 1796 bildete sich in Paris eine Gesellschaft unter der Firma „Caisse des comptes courants", um in Paris alle diejenigen Bankgeschäfte zu machen, welche dem Handel nothwendig sein würden. Der laufende Zinsfuß war damals in Paris 9 %, die Kassa machte Noten und verminderte den Disconto und den Zinsfuß anderer Bankoperationen auf 6 %. Zwei Jahre später wurde die „Handelsdiscontokassa" (Caisse d'escompte du Commerce) gegründet und mehrere Gesellschaften folgten, welche sämmtlich Noten ausgaben. So gingen die Dinge vor sich, ohne Mißbrauch von einer, ohne Klage von der andern Seite, ein Beweis, wie das eigene Interesse die sicherste Garantie bei der Bankfreiheit ist. In Folge des 18. Brumaire beschlossen die Comités die Bildung einer Gesellschaft, welche unter dem Namen der Bank von Frankreich dem Handel dienen und Staatsbank werden sollte. Es war aber nicht der Handel, welcher den Ausschlag bei der Gründung dieses Institutes gegeben hatte, und verschiedene Umstände beweisen, daß er den Plan dazu auch mit dem gerechten Mißtrauen gegen alle dergleichen Staatsunternehmen aufgenommen hat. In der That liest man auch in dem ersten Bankbericht vom 25. Vendémiaire IX (17. October 1800): „Diejenigen, welche mit der Gründung der Bank beauftragt waren, überzeugt, daß bei der Lage der Zerstreutheit (dans l'état de dispersion), in welcher sich die Kapitalien befinden, man sich vergeblich geschmeichelt hätte, durch die Actionaire schnell die 30 Millionen Fr. aufzutreiben, welche der Bank als Fond dienen sollen, beeilten sich der Regierung die Hauptpunkte der Protektion und Unterstützung anzudeuten, welche den Erfolg des projektirten Unternehmens sichern konnten. Am Tage ihrer Ernennung schon richteten sie an das Staatsministerium ein Gesuch, welches bezweckte, daß von den Consuln die Ueberweisung der Hälfte der von den Generaleinnehmern gegebenen Cautionen angeordnet werde. Ein Erlaß vom 28. Nivose (18. Januar 1800) genehmigte diesen Antrag, und 5 Millionen sind der Bank gegen Uebertragung von 5000 Actien an die Bankkassa gesichert worden. Nachdem die Bank auf diese Weise ihre erste Existenz gesichert hatte, konnte sie ihre Unternehmungen in Concurrenz mit der Caisse des comptes courants beginnen, aber die Besorgniß, den Platzcredit durch solche Theilung der Hülfsmittel zu stören, veranlaßte zu Bemühungen, zwei Institute zu vereinigen, deren Rivalität gefährlich werden konnte."

Man brachte auch kurz darauf die Verschmelzung der Caisse des comptes courants mit der Bank zu Stande. Vierzehn Tage später verfügten die Consuln, daß die Reservekassa der Nationallotterie bei der Bank deponirt werde. Wie diese ganze Gründung, war auch die Fortsetzung sehr mühsam und nur durch ununterbrochene Mitwirkung der Regierung möglich.

Die Caisse des comptes courants brachte ein Portefeuille von 6 Mill. Fr., 5½ Mill. Fr. Baarschatz und seinen Credit eines Notenumlaufes mit, welcher damals 20,780,327 Fr. in Abschnitten von 500 und 1000 Livres betrug. Die Bank bediente sich dieser Noten für den Anfang und ließ Effekten von 60 Tagen Verfallzeit zu, während die Caisse des comptes courants nur solche von 45 Tagen angenommen hatte. Ein Erlaß der Consuln vom 23. Thermidor beauftragte die Bank mit der Zahlung der Pensionen und Renten des 2. Semesters des Jahres VIII. Die Bank beschloß ihrer Seits, daß sie stets 5 Millionen Fr. Obligationen der Generaleinnehmer im Portefeuille halten wolle. Je schneller aber die Verbindungen mit dem Staate vermehrt wurden, desto langsamer betheiligte sich das Publikum; aus dem Rechenschaftsbericht vom Jahre X geht hervor, daß im ersten Jahre nur 7447 Actien (5000 davon an die Tilgungskassa) untergebracht

waren, allmälig erhob sich die Zahl auf 15,000, d. h. die Hälfte des statutenmäßigen Kapitals. Von nun an scheinen die ersten Schwierigkeiten überwunden gewesen zu sein. Die Summe der discontirten Papiere erhob sich im Jahre IX auf 89 Millionen, im Jahre X auf 182 Millionen. In diesen ersten Jahren benutzte zwar die Regierung häufig die Bank, aber es geschah mit Mäßigung. Im Jahre XI fand eine leichte Handelskrise statt. Niemand hatte sich über die damals noch bestehenden andern Zettelbanken zu beklagen, sie unterbrachen ihre Zahlungen keinen Augenblick. Die Krisis gab jedoch den Vorwand zu einem radikalen Umsturz des Bankwesens. Ein Gesetz vom 24. Germinal X (14. April 1803) enthielt die folgenden Punkte: „Art. I. Die Gesellschaft, welche zu Paris unter dem Namen Bank von Frankreich begründet ist, hat das ausschließliche Recht, Banknoten zu den in diesem Gesetz gegebenen Bedingungen auszugeben. Art. 30. Die Caisse d'escompte de commerce, das Comptoir commercial, die Factorerie und andere Gesellschaften, welche in Paris Zettel ausgegeben haben, können von heutigem Tage an keine neuen Noten machen und sind verbunden, diejenigen, welche sie im Umlauf haben, bis zum 1. Vendémiaire einzuziehen. Art. 31. Keine Bank kann in den Departements gegründet werden ohne die Erlaubniß der Regierung, welche ihr dazu ein Privilegium geben kann, ihre Notenausgabe darf nicht die bestimmte Summe überschreiten. Nur in Paris können Noten fabricirt werden."

Das Privilegium der Bank von Frankreich galt für 15 Jahre. Dies Gesetz verursachte großes Mißvergnügen. Der Bankbericht vom Jahre 1812 bezeichnete die Maßregel als eine politische Nothwendigkeit. Das Kapital der Bank wurde ohne commercielle Nothwendigkeit und offenbar nur zu Regierungszwecken auf 45 Millionen Fr. gebracht, das Maximum der Dividende auf 6 % beschränkt, aus dem Mehrbetrag des Gewinnes sollte die Reserve gebildet werden. Uebrigens behielt die Bank noch ihre kaufmännische Organisation. Die Bank betrachtete noch jede Art Bankoperation als ihr Feld, sie bezahlte 5 % Zinsen von Depositen bis zum Jahre 1812 und 4 % von da an. Im Jahre 1804 wurden die Beziehungen der Bank zur Regierung etwas getrübt. „Man hatte," sagt Herr Pelet, „sich vorgenommen, durch Gründung der Bank den Zinsfuß herabzudrücken und eine Anstalt zu haben, welche die Papiere der Regierung nähme und deren Operationen erleichtere. Die Bank befand sich bald im Streite mit Napoleon, der in Creditsachen glaubte, seinen absoluten Willen durchsetzen zu können, wie in anderen Dingen. Er machte im Jahre 1804 einer Deputation der Bank lebhafte Vorwürfe, daß sie nicht genug Obligationen den Generaleinnehmern discontire und dem Handel nicht hinlängliche Erleichterung gewähre. Die Thatsache ist, daß die Bank stets 25 bis 30 Millionen Regierungspapiere im Portefeuille hatte und daß die Handelseffecten, bei welchen sie sich bedenklich gezeigt hatte, diejenigen von Hervas Michel und anderen Lieferanten war, deren Wechsel genau betrachtet, auch nichts weiter als Regierungspapiere waren." Im Jahre XII reichten die Gewinne, welche die Bank in die Reserve gelegt hatte, hin, für 255,000 Fr. Rente zu kaufen. Immer mehr wurde sie aber von der Regierung in Anspruch genommen, Mißtrauen wurde bei dem Publikum rege; im Jahre 1805 verbreitete sich plötzlich das Gerücht, der Kaiser habe das Geld der Bank mit nach Deutschland genommen. Die Inhaber der Noten kamen in Allarm, sie stürzten nach der Bank; diese hielt anfänglich den Anlauf aus und glaubte sich zu helfen, indem sie die Discontirungen beschränkte. Dies vermehrte aber den Schrecken, die Bank mußte ihre Zahlungen auf täglich 500,000 Fr. beschränken. Einen Augenblick fiel der Notenumlauf auf 48,334,000 Fr. und der Metallvorrath auf 1,136,000 Fr. Die Noten verloren 10 %. Der Sieg von Austerlitz, welcher das Vertrauen zu der Regierung wieder herstellte, rettete damals auch die Bank. Napoleon aber beschäftigte sich nach seiner Rückkehr sogleich mit einer neuen Organisation der Bank, welche sie noch mehr befähigen sollte, dem Staate Credit zu geben. Durch Gesetz vom 22. April 1806 wurde die Verdoppelung des Kapitales auf 90 Millionen Fr. durch neue Actien-

ausgabe angeordnet und ihr ein Gouverneur und zwei Untergouverneure, „welche der Kaiser zu ernennen hatte," octroyirt. Die zwei Drittel der Gewinne, welche bisher zum Erwerb von unveräußerlichen Renten zu dienen hatten, sollten künftig vertheilt werden. Am 16. Januar 1808 wurden die neuen Statuten gegeben, welche heute noch gelten, und ein Decret vom 18. Mai autorisirte die Gründung von Comptoiren in der Provinz. Aus dem Zeitraume vor 1848 geben wir einen Ueberblick des Notenumlaufes in folgenden Jahren:

	Maximum.	Minimum.		Maximum.	Minimum.
Jahr IX.	25,316,000	16,637,000	1827	203,465,000	173,185,500
X.	45,635,000	10,873,500	1828	214,002,000	179,550,500
1806	76,704,000	54,420,500	1833	228,560,000	193,129,500
1807	107,613,000	74,678,000	1834	222,284,000	192,358,000
1811	120,172,500	54,842,000	1843	247,000,000	216,000,000
1812	133,646,000	81,550,000	1844	271,000,000	233,000,000
1819	135,409,000	79,684,500	1845	289,000,000	247,000,000
1820	171,961,000	122,213,500	1846	311,000,000	243,000,000

Der Notenumlauf war zu Kaiser Napoleon I. Zeit 54 bis 110 Mill. Fr. Einmal nur, im Jahre 1814, ist er auf 10,689,000 Fr. bei etwa 5 Mill. Kassa gefallen und ein andermal, 1812, auf 133,646,000 Fr. gestiegen. Von 1815 bis 1830 erhob er sich auf circa 200 Mill. Fr., von 1830 bis 1840 blieb er ziemlich stetig zwischen 200 und 250 Mill. Fr. Vom 23. September 1805 bis 25. Januar 1806 löste die Bank von ihren Noten täglich nur 500,000 Fr. ein, der Sieg von Austerlitz scheint die Wiederaufnahme der Zahlungen möglich gemacht zu haben. Am 12. October 1813 hatte die Bank nur noch 12 Millionen Fr., während der Umlauf 57 Millionen und die Summe der Depositen 7 Millionen betrug. Vom 18. Januar bis 16. April 1813 wurde daher die tägliche Baarzahlung abermals ausgesetzt. Im Jahre 1807 gab sie der Regierung ein Darlehen von 40 Mill. Fr., welches jedes Trimester erneuert und auf diese Weise bis 1814 fortgesetzt wurde. Unabhängig von diesem dauernden Vorschuß, welcher nur ein einziges Mal, im Januar 1811, vorübergehend vermindert wurde, verlangte die Regierung nach Bedürfniß außerordentliche Anleihen, welchen zufolge die Bank im Jahre 1812 94,543,000 Fr. und im Jahre 1813 76,272,000 Fr. zu fordern hatte. Erst nach Herstellung des constitutionellen Systems 1815 wurde die Bank ihrem eigentlichen Zweck zurückgegeben, von welchem sie jedoch in der Folge noch einige Mal abgeirrt ist. Im Jahre 1817 hatte sie 74; 1823 109; 1824 112; 1830 291; 1831 366; 1848 2528 Millionen Fr. an den Staat zu fordern. Nach Gautier beliefen sich bis zum Jahr 1819 die direkten Darleihen, welche sie der Regierung machte, über 3 Millionen Fr., die indirekten durch Discontiren von Papieren der Generaleinnehmer, Bons 2c. über 1,900,000 Fr. Das Kapital der Bank ist seit 1816 auf 67,900,000 Fr. vermindert, durch Rückkauf von 22,100,000 Fr. Actien. Jenes Kapital wurde in Renten angelegt und arbeitete die Bank daher ohne wirkliches Kapital. Im Jahre 1848 stellte die Bank die Einlösung ihrer Noten ein; die provisorische Regierung legte durch Decret vom 15. März dieses Jahres denselben Zwangscours bei und bestimmte, daß der Umlauf auf 350 Mill. Fr. beschränkt sein sollte und daß sie auch Noten von 100 Fr. ausgeben dürfe. Durch ein Decret vom 25. März 1848 wurde den Departementalbanken gestattet, zusammen für 102 Mill. Fr. Noten auszugeben, und da in Folge der Decrete vom 28. April und 2. Mai 1848 diese Banken mit der Bank von Frankreich vereinigt und ihre Noten gegen solche der Bank von Frankreich umgetauscht wurden, so erhöhte sich das Maximum der Notenausgabe auf 452 Millionen Fr., über welche hinaus Noten nur ausgegeben werden durften, wenn das Geld dafür baar vorhanden war. Durch Gesetz vom 22. November 1849 wurde dieses Maximum auf 525 Mill. erhöht. Am 31. Juli 1850 wurde die Suspension der Baarzahlungen wieder aufgehoben und ebenso der Zwangscours und die Bestimmung eines Maximums. Nach ihren Statuten kann die Bank von Frankreich

Frankreich nur Wechsel und andere kaufmännische Papiere, welche an bestimmte Ordre und auf feste Verfallzeit lauten, nicht über drei Monate zu laufen haben, gestempelt sind und drei solide Unterschriften besitzen, discontiren. Nur wenn Bankrenten, Actien und dergleichen Papiere, für welche die Regierung haftet, oder Bankactien als Garantie hinterlegt werden, nimmt sie Wechsel mit zwei Unterschriften an. Sie macht Vorschüsse auf fremde Staatspapiere mit bestimmten Verfallzeiten und auf französische Staatspapiere mit nicht bestimmten Verfallzeiten. Sie leiht auf Hinterlage von Gold- und Silberbarren und fremder Münze gegen eine Commission von 1 %, jedoch nicht über 45 Tage und für keine kleinern Summen als 10,000 Fr. Ihr Disconto war anfänglich 6 %, 1806 fiel er auf 5 %, 1807 auf 4 %, er wurde 1816 auf 5 % erhöht und erhielt sich so bis 1820. Von da an bis 1847 war er 4 %, in diesem Jahre wurde er auf 5 % erhöht. Seitdem ist er auf 3 % herabgesetzt worden. Sie giebt Noten von 500 und 1000 Fr. aus, seit 29. October 1847 auch Noten von 200 Fr. Der Gesammtbetrag der von der Bank ausgegebenen Noten soll in keinem Falle das Vierfache ihres Kapitals überschreiten. Im Jahre 1848, als der Staat bei ihr ein Anleihen von 350 Mill. Fr. abschloß, erhielt sie jedoch die Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten in dem Betrage, welchen davon die Regierung beansprucht haben würde. Die Bank giebt seit Ende 1843 auch Wechsel auf sich selbst und nach Sicht zahlbar im Betrag von 5000 und 10,000 Fr. aus. Die Bank nimmt auch Depositen von Werthpapieren, Gold- und Silberbarren oder Münzen, Diamanten und andern werthvollen Gegenständen auf Perioden von längstens zehn Monate und gegen 1/8 % Commission an. Die Bank öffnet Privaten Conto-Corrent, schreibt ihnen auf denselben ihre Zahlungen und die Wechsel, welche sie für dieselben einzieht, gut und leistet dagegen Zahlung bis zum Betrage des vorhandenen Guthabens. Sie stellt Jedermann, der es wünscht, über jede bezahlte Summe Wechsel aus, welche bei Sicht zahlbar sind, aber auf bestimmte Namen lauten und nur gegen dessen Bescheinigung eingelöst werden. Die Discontotage sind Montag, Mittwoch und Freitag und die drei letzten Tage jeden Monats. Um zum Disconto zugelassen zu werden oder eine offene Rechnung mit der Bank zu erhalten, muß man das Gesuch schriftlich an den Bankgouverneur stellen und es mit einem Certificat begleiten, in welchem drei bekannte Personen erklären, daß sie die Unterschrift des Antragstellers und seine Pünktlichkeit in Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen kennen. Banquiers, welche nicht rehabilitirt sind, werden nicht zugelassen. Die Bank gestattet keinen Beschlag auf die Summen, welche bei ihr stehen, ausgenommen von Seiten der Personen, welche Rechnung bei ihr haben, im Fall des Verlustes oder der Entwendung eines Wechsels. Wer bei der Bank über größere Summen verfügt, verliert seinen Conto. Die Actien lauten auf Namen. Die Ueberträge geschehen durch Anzeige bei der Bank, wo sie in den doppelt geführten Registern vorgenommen werden, wobei der Verkäufer selbst gegenwärtig oder durch Bevollmächtigte vertreten sein und ein beeidigter Wechselmakler den Vorgang schriftlich bestätigen muß. Die Dividende wird halbjährig an jedem 1. Januar und 1. Juli bezahlt. Sie besteht aus den Zinsen von 6 % jährlich, und aus dem übrigen reinen Gewinn. Früher kam ein Drittel des reinen Gewinnes zum Reservefond der Bank, so lange bis man die vorgeschriebene Höhe von 10 Mill. Fr. erreicht hatte und nachdem außer demselben die Kosten der Bankgebäude bestritten waren. Von dem Reservefond kann nie wieder etwas genommen werden, als wenn einmal der Ertrag zur Zahlung der 6 % Zinsen nicht hinreichen sollte. Nach solchem Falle wird der Reservefond auf die frühere Weise ergänzt, während außerdem die Gewinnvertheilung keinerlei Abbruch mehr unterworfen ist.

Die Bank errichtete Comptoire 1808 zu Lyon und Rouen, 1810 zu Lille; die ersteren wurden 1817, das letztere 1813 wieder aufgehoben. Erst im Jahre 1835 erneuerte sie die Versuche, indem sie ein Comptoir zu Reims, eines zu St. Etienne gründete. Diesen folgten andere Comptoire, 1838 zu Montpellier und

St. Quentin, 1840 zu Angoulême und Grénoble, 1842 zu Besançon, Caen, Chateauroux und Clermont, 1844 zu Mühlhausen, 1846 zu Straßburg, Mans, Nimes und Valenciennes, 1848 zu Metz und seitdem zu Limoges, Angers, Rennes, Avignon, Troyes. Jedes dieser Comptoire erhielt 2 Mill. Fr. Kapital. Sie discontiren Effecten auf ihren Plätzen oder in Paris zahlbar. Nur versuchsweise sind in neuester Zeit diese Comptoire zur Einlösung der Noten der Hauptbank autorisirt worden. Diese discontirt übrigens in Paris nicht einmal die Effekten auf die Orte, wo sie jene Zweigbanken hat. Am 19. Juli 1845 wurde die Bank zur Errichtung eines Comptoirs in Algier autorisirt, zu dessen Begründung 10 Mill. Fr. Actien ausgegeben wurden, von welchen die Bank 2 Mill. Fr. übernahm; die Concession war an die Bedingung geknüpft, daß die Bank vor dem 1. April 1848 ihre Geschäfte eröffne; diese Bedingung wurde durch die Februarrevolution unausführbar, das Projekt wurde aufgegeben und die Fonds zurückgestellt.

Im J. 1846 wurde, nachdem das frühere Privilegium abgelaufen war, dasselbe bis zum Jahre 1867 verlängert, mit dem Vorbehalt, daß die Regierung 1855 die Bedingungen ändern könne. Es wurde zugleich als Grundsatz angenommen, künftig keine Departementalbanken mehr zu autorisiren.

Neben der Bank von Frankreich und ihren Comptoiren entwickelten die unabhängigen Departementalbanken eine große Thätigkeit. Es war nämlich bei den Banken zu

	Rouen Fr.	Nantes Fr.	Bordeaux Fr.	Lyon Fr.	Marseille Fr.
Kapital	3,000,000	3,000,000	3,150,000	2,000,000	4,000,000
Discontirte Platzwechsel	43,733,700	40,167,677	55,044,203	142,887,000	214,757,677
" Wechsel auf Paris	33,981,000	8,506,632	42,315,713	—	49,252,875
Durchschnitt der Darlehen	10,048,425	5,955,401	13,107,551	20,410,000	12,675,365
" des Noten-Umlaufes	10,905,500	4,611,500	21,369,630	20,074,000	14,700,500
" des Conto-Corrent-Saldi	300,000	673,139	1,731,872	11,596,000	789,500
" des Incasso	3,814,000	1,705,635	13,424,000	13,645,783	5,775,670
Dividende u. Reserve 1846	120,33	82,86	132	244	120
Ertrag vom Kapital %	12,03	8,28	13,20	24,40	12
Durchschn. Cours d. Actien 1847	2,600	1,700	2,200	3,700	1,900

	Lille Fr.	Le Havre Fr.	Toulouse Fr.	Orleans Fr.	Total Fr.
Kapital	2,000,000	4,000,000	1,200,000	1,000,000	23,350,000
Discontirte Platzwechsel	20,220,100	21,202,000	19,767,158	12,619,300	570,368,815
" Wechsel auf Paris	22,433,900	33,573,100	3,435,418	8,649,200	202,177,838
Durschnitt der Darlehen	5,245,357	6,788,618	1,936,992	2,955,510	79,123,219
" des Noten-Umlaufes	4,235,944	3,957,562	3,877,256	2,780,000	86,507,892
" des Conto-Corrent-Saldi	589,778	89,456	173,230	103,076	16,046,951
" des Incasso	1,677,265	1,385,485	1,301,439	1,004,459	43,733,736
Dividende u. Reserve 1846	87	63,56	50	100,01	—
Ertrag vom Kapital %	8,70	6,35	10	10	—
Durchschn. Cours d. Actien 1847	1,700	1,300	2,400	1,200	—

Diese Departementalbanken waren kraft des Gesetzes vom 24. Germinal im Jahre XI. gegründet, die von Rouen 1817, Nantes und Bordeaux 1818, Lyon und Marseille 1835, die andern in neuerer Zeit. Ihre Organisation glich derjenigen der Bank von Frankreich, ihre Noten durften vor 1847 nur von 250 Fr. sein. Ihre Thätigkeit war eine ebenso nützliche, als solide.

In den folgenden Jahren war bei den Departementsbanken durchschnittlich

	Baarvorrath	Disconto	Anleihen auf Renten	Notenumlauf	Depositen
1841	29,648,700	51,372,100	5,594,100	72,739,600	11,309,100
1842	32,407,000	55,763,000	5,209,500	66,928,500	12,760,000
1843	35,463,000	56,433,200	4,125,660	69,735,700	10,511,800
1844	36,637,085	64,243,779	3,721,709	74,276,620	11,262,763
1845	39,317,696	73,952,638	6,474,307	81,761,497	15,475,356
1846	43,733,736	77,235,933	1,887,286	86,507,892	16,046,951
1847	41,658,105	84,964,038	3,526,764	90,100,947	16,834,228

Die Bank von Lyon gab die größten Dividenden, nämlich 14,62 % im Jahre 1841, 20,73 % 1844, 24,40 % 1846, 28,75 % 1847, die Bank in Havre mit etwas zu großem Kapital gab 5,38 % im Jahre 1841, 6,35 % 1846, 7,76 % im Jahre 1847.

Nachdem diese unabhängigen Departementalbanken in Folge der Ereignisse des Jahres 1848 ihre Noteneinlösung eingestellt, durch Dekret v. 25. März 1848 für ihre Noten in den betreffenden Provinzen Zwangscours erhalten hatten und auf 102 Mill. Fr. beschränkt worden waren, wurden sie kraft der Dekrete vom 28. April und 2. Mai 1848 in Comptoire der Bank von Frankreich verwandelt, welche demzufolge gegenwärtig deren 30 besitzt.

Die Größe des Umsatzes sämmtlicher Banken in Frankreich gegenüber ihrem Kapitale, welches 1846

aus Fr. 67,900,000 der Bank von Frankreich,
" 23,350,000 der Departementalbanken,

zusammen aus Fr. 91,250,000

bestand, war:

	Bank v. Frankreich	ihre Comptoire	Departements-Banken	Total
die Zahl der discontirten Wechsel	1,294,264,000	432,653,000	772,546,600	2,499,863,600
d. Durchschn. d. Wechselportefeuille	151,747,000	67,949,000	77,235,000	296,931,000
" des Notenumlaufs .	259,673,000	8,820,000	86,507,800	355,000,800

Der Uebergang der Departementalbanken an die Bank von Frankreich, begleitet von den Decreten wegen des Notenumlaufs u. dergl., welche oben schon citirt wurden, ist dadurch bewerkstelligt worden, daß die Actionaire der betreffenden Banken Actionaire der Bank von Frankreich wurden, wodurch das Kapital dieser Bank um 23,350,000 Fr. vergrößert worden ist.

Ueber die Krisis, welche die Bank von Frankreich in den letzten Jahren überstand, entnehmen wir den amtlichen Berichten folgende Mittheilungen: Im Jahre 1846 hat die Theuerung der Lebensmittel, die Einfuhr großer Quantitäten Getreide namentlich auf die Lage der Bank gewirkt. Die Verminderung der Baarschaft durch 172 Mill. Fr., welche beinahe gänzlich ausgeführt, der Ankauf von 45 Mill. Fr. in Silberbarren, welche zum größten Theil von London bezogen wurden, waren die Folgen jener Thatsachen. In jenem Jahre beliefen sich die Geschäfte der Bank auf 1726 Mill. Fr. Im März 1847 verkaufte die Bank der russischen Regierung 2,142,000 Fr. Rente zu dem ungefähren Preis von 50 Millionen. Sie dienten dazu, die Forderungen des Auslandes für Getreidelieferungen zu decken. Der Handel, von dieser Verbindlichkeit befreit, nahm sofort neuen Aufschwung, die Escompten und Vorschüsse erreichten zum ersten Male 1853 Mill. Fr. Den 24. Februar brach bekanntlich die Revolution in Paris aus; Niemand war auf ein solches Ereigniß vorbereitet, das Eigenthum wurde öffentlich in Frage gestellt, die Bank wurde mit Zumuthungen bestürmt, man wollte unter verschiedenen Formen die Zeit der Assignaten zurückrufen, das baare Geld strömte fort. Die Bank hatte ohne Erschütterung die Ereignisse von 1815 bis 1830 zurückgelegt, — nur im Jahre 1814 hat sie gewissermaßen für einen Augenblick ihre Thätigkeit unterbrochen, weil man Plünderung fürchtete, damals verbrannte die Bank ihre Noten, lud die Creditoren in Conto-Corrent ein, ihre Guthaben zurückzuziehen, die Baarschaft verminderte sich damals auf 5, der Notenumlauf auf 10 Millionen, die Guthaben der laufenden Rechnungen auf 1,300,000 Fr.

Am letzten Februar 1848 belief sich der Inkasso auf 226 Millionen, die Bank setzte muthig ihre Baarzahlungen fort, die Krise nahm aber zu. Vom 26. Februar bis 15. März 1848 hat die Bank in Paris 110 Mill. Fr. discontirt, von 125 Millionen, welche sie dem Staatsschatz schuldig war, zahlte sie 77 Millionen zurück, ganz abgesehen von 11 Mill. Fr., welche sie in verschiedenen Comptoiren zum Zwecke der dringendsten Ausgaben, namentlich der Sparkassen-

zahlungen, den Departement-Regierungen gewährte. In den 14 Städten, wo sie damals Comptoire besaß, hat die Bank in jener Zeit 43 Mill. Fr. discontirt; durch Disconti, welche sie in Paris machte, bemühte sie sich die damals noch unabhängigen Departementbanken vor Suspension der Zahlungen zu schützen. Vom 26. Februar bis 14. März verminderte sich der Baarvorrath in Paris von 140 Mill. Fr. auf 70 Mill., den 15. März befanden sich nur noch 59 Mill. Fr. in Kassa. Diese Summe entsprach noch 30 % den Verbindlichkeiten, welche gefordert werden konnten. 305 Mill. Fr. Handelseffekten mit der durchschnittlichen Verfallzeit von 45 Tagen befanden sich im Portefeuille, die Bank hatte 1,170,000 Fr. Rente, sie hatte 18 Mill. Fr. Darleihen auf Barren und öffentliche Papiere ausstehen; in weniger als zwei Monaten konnten alle diese Mittel realisirt sein. Die Bankverwaltung behauptet, daß sie die leichtere Aufgabe, diese Lage zu benützen und zu liquidiren, aus patriotischen Gründen, aus öffentlichem Interesse gegen die schwierigere vertauscht habe, die Geschäfte fortzusetzen, den Industriellen ferner Gelegenheit zu geben, ihre Effekten zu discontiren, die Industrien im Gange und tausende von Arbeitern in Nahrung zu halten, zu dem Einkauf der Lebensmittel, zur Bezahlung der Bauten, der Nationalwerkstätten, der Truppen baares Geld zu liefern.

Es darf füglich der Patriotismus und die Opferfreudigkeit von Verwaltungen solcher Geldinstitute als eine gänzlich überflüssige Ausschmückung mehr oder minder kluger Maßregeln bezeichnet werden. Erstlich haben solche Verwaltungen durchaus keine andere Vollmacht von den Actionairen, als gewisse Geschäfte zu machen, und sie würden ihre Pflicht verletzen, wenn sie auch nur einen Augenblick unterlassen würden, dasjenige zu thun, was für ihre Vollmachtgeber das Nützlichste ist. Die Verwaltung hat gar keinen Maßstab für die Opferfähigkeit ihrer Actionaire; die Millionen des Kapitales, wenn ihre Summe auch die jedes anderen Reichthums unter einer Verwaltung überschreitet, sind die Addition des Vermögens Vieler, von welchen ein großer Theil vielleicht weniger Opfer zu bringen vermag, als Diejenigen, welche eine Bankverwaltung durch solche Opfer unterstützen wollten. Zweitens liegt eben bei der Bank von Frankreich die Thatsache vor, daß die großen Summen der Discontirungen in Handelspapieren in Krisen wenig den Gewerb- und Fabriktreibenden zugutkommen, denn deren Tratte auf ihre Kunden oder die Billets, welche ihre Kunden zu ihren Gunsten ausgestellt haben, werden von den Banken nicht discontirt, und in solchen Krisen sind die Mittelleute nicht zu finden, welche durch ihr Giro das Papier bankfähig machen. Während von Anfang des Jahres bis zum 15. März 1848 die Bank circa 300 Mill. Fr. discontirte, hat sie in den andern $8\frac{1}{2}$ Monaten des Jahres nicht ganz 400 Millionen, d. h. ungefähr halb soviel, wie im gleichen Zeitraum anderer Jahre, discontirt. Drittens kann die Stockung der Geschäfte durch Geld allein nicht aufgehalten werden. Viertens hätte die Bank bei ihrer Liquidation doch ihre Billets einlösen müssen, und der Bedarf an baarem Gelde, welchen sie angeblich durch Nichtliquidation versorgen wollte, würde auf die einfachste Weise gedeckt worden sein. Fünftens hätte bei der Aufbringung dieses Geldes die Bank ihre Fonds zu den damaligen schlechten Coursen verkaufen müssen, und die Abwendung dieser Nothwendigkeit war daher ein großer Vortheil für die Bank. Sechstens hat die Bank aber, wie wir schon bezüglich des Disconto gesehen haben und bezüglich des Geldes bestätigen müssen, den angeblichen Zweck ihres Verfahrens gar nicht erfüllt und keine Baarschaft dem Publikum geliefert.

Am 15. März 1848 beantragte der Generalrath der Bank, und es wurde von der Regierung dekretirt, daß Banknoten gesetzliches Zahlmittel seien, die Bank vorläufig von der Einlösung derselben entbunden werde, die Notenausgabe nicht 350 Millionen überschreiten dürfe, die Situation der Bank wöchentlich (anstatt dreimonatlich wie bisher) veröffentlicht werden müsse, Noten von 100 Fr. ausgegeben würden. Auf den Wunsch der Departementsbanken wurde auch ihre Suspension der Baarzahlungen autorisirt, jedoch mit der Beschränkung, daß ihre Noten nur in den Bankdepartements legales Geld sein sollen. Ihre Baarschaft bestand

damals aus 19,450,000 Fr. Die Beschränkung der Geldeigenschaft ihrer Noten auf kleine Gebiete hatte große Nachtheile, weil die Noten nicht in dem lebhaften Verkehre zwischen den Departements dienen konnten. Diejenigen in der Provinz, welche Wechsel hatten, waren nicht viel besser daran, wenn sie Noten der Bank dafür auf dem Wege des Disconto erhielten, das Geschäft stockte und es wurde nöthig, eine Veränderung vorzunehmen. Da anerkanntermaßen die Ursache der Verlegenheit darin lag, daß die Noten der Departementsbanken nicht wie die der Bank von Frankreich im ganzen Lande Zwangscours hatten, so wäre es nahe gelegen, dem Uebel dadurch abzuhelfen, daß man den Noten der Departementsbanken die ausgedehntere Eigenschaft gegeben hätte; im Prinzip wäre nichts verschlechtert worden, die Beschränkung der Summe hätte beibehalten werden können.

Anstatt jenes naheliegenden Mittels wurde jedoch der Bank von Frankreich abermals Gelegenheit zu dem gegeben, was sie ein Opfer nannte.

In Folge der Dekrete vom 27. April und 2. Mai einverleibte sie sich die Departementsbanken, indem sie deren Actienkapital pari zu dem Actienkapital der Bank von Frankreich übertrug, ihre Activen und Passiven übernahm, deren Recht zur Ausgabe von 102 Millionen Fr. Departementsnoten in Ausgabe einer gleichen Summe allgemein gültiger Noten der Bank von Frankreich verwandelt wurden, so daß von diesen nun 452 Millionen in Umlauf waren.

Die Bankverwaltung hat berechnet, daß zum Course vom Jahre 1847 der Tausch der Actien der Departementsbanken gegen Actien der Bank von Frankreich einem Verlust von 27,210,000 Fr. entspreche, wonach das Opfer der letzteren zu ermessen sei. Es ist jedoch dabei nicht zu übersehen, daß, während im Jahre 1847 die Actien der Bank von Frankreich 3200 Fr. galten, sie Mitte April 1848 nur 960 standen, zweitens daß der Zweck der Actien der Provinzialbanken mit Gültigkeit ihrer Noten in ganz Frankreich und mit der Befugniß, Geschäfte zu treiben wie die Bank,*) ein ganz verschiedener von demjenigen gewesen wäre, welchen sie mit der beschränkten Gültigkeit der Noten hatten, daß die Actien der Departements-Banken eben darum niedriger standen als die der Bank von Frankreich, weil jene Banken Jahre lang eine kümmerliche Existenz hatten und Opfer kosteten, bis sie Fuß gefaßt hatten, welche Opfer die Bank bei Errichtung und Unterhaltung von Comptoiren in jenen Departements also auch gehabt haben würde, Opfer, deren Größe man daraus beurtheilen kann, daß die Dep.-Banken zum Theil da entstanden sind, wo die Bank v. Frankreich, des Nachtheiles wegen, schon errichtete Comptoirs wieder eingehen ließ. Es ist ferner bei der Beurtheilung der Beweggründe, welche die Bank v. Frankreich jetzt zu dem sogenannten Opfer bestimmten, zu beachten, daß sie schon längst, seitdem nämlich die Departementsbanken gute Geschäfte machten, gewünscht hatte, den Buchstaben der Gesetze vom 22. April 1806 und vom 16. Januar 1808 aufgefrischt zu sehen, daß nur eine Bank bestehen soll, „mit ihr untergeordneten Comptoiren in alle den Städten, wo solche durch das Bedürfniß des Handels nothwendig werden". Der Werth des Bankmonopols, welchen die Bank von Frankreich durch Uebernahme jener Departementsbanken erworben hat, bildet einen eben nicht geringfügigen Gegensatz jenes angeblichen Opfers.

Wenn aber auch die Angabe, irgendwie Opfer ohne Ersatz gebracht zu haben, bezweifelt werden muß, so ist doch anzuerkennen, daß die Bank von Frankreich sich der erworbenen und der sofort benützten Vortheile der Anweisungen auf die neuen Zweigbanken und deren Anweisungen auf die Hauptbank weise bediente und namentlich die Suspension der Baarzahlungen weniger empfindlich zu machen oder bald wieder zu beseitigen eifrig bemüht war. Sie ließ 40 Millionen Fr. zu

*) Die Departementalbanken waren stets durch die Thorheit der Gesetzgebung sehr beschränkt, sie durften nur Wechsel auf ihren Ort discontiren, ihre Mandate gegenseitig nicht discontiren, keine Conto-Corrente außer ihren Departements eröffnen, keine Depositen gegen Zins annehmen.

lästigen Bedingungen vom Auslande kommen. Sie lieferte, nachdem keine Verpflichtung zur Baarzahlung mehr vorhanden war, im Jahre 1848 dem Publikum 158,363,000 Fr. baar in Paris und 201,630,000 Fr. in den Departements, dagegen der Staatsverwaltung 105,318,000 Fr. baar in Paris und 30,969,000 Fr. in den Departements, zusammen etwa 506 Millionen Fr. in Silber. Sie brachte ihren Kassenstand von 88½ Mill. Fr. am 20. April 1848 bis 30. November desselben Jahres wieder auf 220½ Mill. Fr. und verminderte ihren Notenumlauf in dem gleichen Zeitraume um 4 Mill. Fr., d. h. auf 300 Millionen. Ein Jahr später, am 8. November 1849, belief sich der Baarvorrath in Paris bereits auf

	283,009,280 Fr.
in den Zweigbanken	126,439,996 „

zusammen auf 409,449,276 Fr., d. h. der Baarvorrath hatte um circa 160 Millionen zugenommen, während die Noten im gleichen Zeitraum auf 440 Mill., also um circa 131 Millionen gestiegen waren.

Diese Erscheinung, um so merkwürdiger, wenn sie mit den Bewegungen der Kassen anderer Institute, z. B. der österreichischen Nationalbank, welche in ähnlichen Verhältnissen war, verglichen wird, ist lediglich dem Umstande zuzuschreiben, daß die Bank v. Frankreich niemals ihre Zahlungen gänzlich unterbrach, ja schon nach dem Juni 1848 sie thatsächlich wieder aufnahm, indem sie anordnete, daß alle Zahlungen von 5000 Fr. und darunter und ebenso alle Zahlungen für die Anweisungen der Zweigbanken baar bewerkstelligt werden sollen. Sobald das große Publikum wußte, daß es an der Bank Geld haben konnte, war das Vertrauen so befestigt, daß es gegen Baarzahlung sich wehrte und Banknoten vorzog. Alle Gründe sprechen dafür, daß es das Begehren des Publikums nach Banknoten war, welches den Generalrath veranlaßte, das Gesetz vom 22. Dezember 1849 hervorzurufen, welches gestattete, den Notenumlauf auf 525 Mill. Fr. auszudehnen.

Am 1. Januar 1849 betrug die Baarschaft 430 Millionen, der Notenumlauf 450 Mill., Ende des Jahres die Baarschaft 490 Mill., der Notenumlauf 470 Mill. Die Baarschaft hatte sich um die gleiche Summe wie die Noten vermehrt.

Am 6. August 1850 wurde auf Verlangen des Verwaltungsrathes der Zwangscours der Noten wieder aufgehoben, die Bestimmungen der Bankstatuten traten wieder in Kraft, der Notenumlauf verminderte sich nicht, er stieg sogar auf 515 Millionen Francs, der Durchschnitt desselben war im Jahre 1850: 491,827,000 Fr. Im Jahre 1851 erreichte die Baarschaft die Summe von 625 Mill. Fr. gegenüber einem Notenumlauf von 515 Mill. Der Jahresdurchschnitt des Notenumlaufes war 528 Mill. Fr.

Außer der ausgezeichneten Regulirung des Notenumlaufes hat die Verwaltung der Bank von demjenigen Standpunkte aus, welcher die Geschäfte zwischen Bank und Staat nicht verwirft, in jener schweren Krisis Frankreichs vielfache Dienste geleistet. Am 31. März 1848 lieh sie dem Schatze 50 Mill. Fr. gegen Schatzscheine, welche im ersten Jahre nicht verzinst zu werden brauchten, den 5. Mai lieh sie der Depositenkasse 30 Mill. Fr. gegen Uebertragung von Renten, am 3. Juni verpflichtete sie sich, dem Staate in gewissen Terminen 150 Mill. gegen Rentenübertrag zur Verfügung zu stellen; von einem Anleihen von 250 Mill. Fr. am 10. November 1847 waren 10 % einbezahlt worden, der Rest aber nicht, das auf diese Weise annullirte Anleihen wurde von ihr durch Aenderung der Bedingungen wieder ins Leben gerufen.

Der Stadt Paris wurden von der Bank in Folge Vertrags vom 25. Juli 1848 10 Millionen Fr. vorgeschossen, dem Departement der Seine in Folge Vertrags vom 6. Dezember 3 Mill. Fr., der Stadt Marseille ebenfalls 3 Mill., den Hospitälern von Paris 1 Mill. Fr. Mit einigen kleineren Vorschüssen ähnlicher Art beliefen sich ihre Leistungen für den öffentlichen Dienst im Jahre 1848 auf 260 Mill. Fr.

Im Jahre 1850 wurde das Anleihen an den Staat von 150 Mill. Fr. und das von 50 Mill. Fr. prolongirt. Die Depositenkasse zahlte 18 Mill. Fr. des empfangenen Vorschusses zurück, für die übrigen 12 Mill. Fr. wurden der Bank Renten übertragen, das Anleihen für die Stadt Paris wurde von dieser nur bis zum Belauf von 8 Mill. Fr. benützt, auch bezahlte das Departement der Seine die empfangenen 3 Mill. Fr. zurück; die Stadt Marseille hat von den 3 Mill. nur 1,350,000 Fr. bezogen, und ein Anlehen für anderweitigen Geldbedarf abgeschlossen.

Im Jahre 1851 wurde das Anleihen von 150 Mill. Fr. an den Staat auf 75 Mill. reducirt, das Anleihen von 50 Mill. Fr. prolongirt, die Stadt Paris zahlte ihr erstes Anleihen zurück, machte aber mit der Bank am 25. Juli einen Vertrag, demzufolge ihr ein neuer Credit von 20 Mill. Fr. eröffnet wurde.

Unter den escomptirten Effekten befinden sich seit 1848 sogenannte Ausnahmsweise zur Unterstützung namentlich der großen metallurgischen Etablissements gegen gewisse Garantieen bewilligt. Sie beliefen sich im Jahre 1848 auf 34 Mill., Ende 1849 auf 28 Mill., Ende 1850 auf 5,373,000 Fr., Ende 1851 auf 3,171,000 Fr.

Die Dekrete vom 7. und 8. März 1848 schufen in Paris ein National-Comptoir, bestimmt, Creditmittel dem Handel und der Industrie zu gewähren; der Handelsstand der Stadt Paris und der Staat sollten das Kapital liefern. Das Comptoir, für 3 Jahre gegründet, ward autorisirt, Papiere mit 2 Unterschriften zu discontiren. Die Bank betheiligte sich durch Actien, und da das Comptoir keine große Wirkung haben konnte, wenn es nicht seine Effekten zu discontiren vermochte, gewährte sie demselben einen Credit bis zu 85 Mill. Fr. Derselbe wurde im Jahre 1848 bis zu 74,636,000 Fr., im Jahre 1849 bis zu 34,136,000 Fr. benützt. Nachdem an anderen Orten ebenfalls solche zeitweilige Comptoire errichtet wurden, hat die Bank durch ihre Zweigbanken im Jahre 1848 bis zu 131 Mill., im Jahre 1849 bis zu 117 Mill. Fr. Effekten derselben discontiren lassen. Im Jahre 1851 belief sich die discontirte Summe dieser Effekten auf 34,136,000 Fr., am Ende dieses Jahres nur 154,000 Fr.

Ein Dekret vom 21. März verordnete in Paris und wo sonst nöthig die Errichtung von allgemeinen Lagern unter Aufsicht des Staates, wo die Industriellen ihre Rohproducte oder Fabrikate deponiren konnten und durch Giro übertragbare Lagerscheine erhalten sollten. Die Bank belieh solche Scheine im Jahre 1848 bis zu 64 Mill. Fr., 1849 bis zu 31,409,000 Fr.

Ein Dekret vom 4. Juli 1848 hatte in Rücksicht auf die vielen Bauten, welche still standen, und in Rücksicht auf die Bauarbeiter, welche brodlos waren, verfügt, daß das Souscomptoir der Bauunternehmer autorisirt sei, auf bewegliche und unbewegliche Sicherheit zu leihen, und die von den Anleihern gegebenen Wechsel durch einfaches Giro an das Nationalcomptoir und die Bank von Frankreich übertragen und von denselben discontirt werden sollen. Von diesen Wechseln hat die Bank 5,464,700 Fr. discontirt.

Comptoire und Zweigbanken der Bank von Frankreich.

Name.	Betrag der discontirten Effecten und der Vorschüsse. 1847	1848	1849	1850	1851	1851 Anweisungen ausgestellt v. d. Bank auf d. Zweigbanken	v. d. Zweigb. a. d. Hauptb.	Total.
Angers	—	—	—	—	3,768,000	480.334	2,300,582	2,780,916
Angoulême	18,361,000	18,888,000	24,999,500	22,665,000	24,871,000	1,148,253	2,197,305	3,345,558
Besançon	76,662,000	72,871,000	57,691,200	49,159,000	48,964,000	1,543,227	3,325,589	4,868,816
Bordeaux	Privatbank	50,383,000	46,886,900	50,714,000	64,808,000	18,873,701	15,713,878	34,587,579
Caen	20,706,000	20,396,000	16,841,500	15,568,000	16,032,000	1,915,218	3,323,664	5,238,882
Chateauroux	7,727,000	6,140,000	3,054,500	3,640,000	4,986,000	1,056,665	2,096,690	3,153,355
Clermont-Ferrand	12,838,000	11,431,000	3,879,400	3,651,000	5,559,000	865,549	5,784,757	6,650,306
Grenoble	14,103,000	9,952,000	4,652,200	4,891,000	7,001,000	2,224,088	2,475,483	4,699,571
Havre	Privatbank	49,009,000	38,199,100	46,831,000	47,644,000	7,015,511	14,124,915	21,140,426
Lille	Privatbank	28,069,000	38,482,600	43,377,000	50,006,000	7,277,166	4,016,393	11,293,559
Limoges	—	—	—	2,242,000	5,666,000	638,382	3,079,843	3,718,225
Lyon	Privatbank	80,111,000	31,665,900	52,078,000	51,106,000	42,287,855	13,376,852	55,664,707
Mans	9,636,000	35,548,000	40,051,600	31,979,000	27,066,000	564,032	3,134,547	3,698,576
Marseille	Privatbank	90,686,000	119,747,000	169,910,000	182,579,000	10,641,890	13,903,683	24,545,575
Metz	—	—	2,800,000	10,722,000	14,576,000	2,101,319	2,030,793	4,132,112
Montpellier	88,305,000	85,253,000	43,494,700	30,375,000	29,906,000	3,477,817	1,810,597	5,288,414
Mühlhausen	27,560,000	49,368,000	32,965,200	25,933,000	23,338,000	8,739,902	2,692,382	11,432,284
Nantes	Privatbank	480,006,000	21,279,000	28,385,000	33,960,000	4,671,705	10,185,980	14,857,685
Nimes	—	7,286,000	25,403,800	29,406,000	30,990,000	2,204,316	2,290,390	4,494,706
Orleans	Privatbank	16,103,000	11,440,600	9,581,000	8,051,000	462,962	1,230,198	1,693,160
Rheims	22,939,000	17,662,000	18,568,600	23,969,000	26,245,000	4,250,346	3,273,462	7,523,808
Rouen	Privatbank	51,303,000	58,248,200	39,017,000	39,672,000	3,663,437	5,150,262	8,813,699
St. Etienne	84,044,000	40,914,000	23,353,600	28,586,000	31,120,000	2,703,254	2,091,600	4,794,854
St. Quentin	57,096,000	61,590,000	53,164,000	40,077,000	33,566,000	1,765,912	2,913,299	4,679,211
Straßburg	24,984,000	31,352,000	26,704,500	19,636,000	14,738,000	3,013,041	2,761,638	5,774,779
Toulouse	Privatbank	19,680,000	21,631,600	27,486,000	32,672,000	2,275,429	7,382,146	9,675,575
Valenciennes	13,812,000	48,814,000	44,960,800	43,103,000	48,892,000	4,596,245	2,538,316	7,134,561
Bank-Comptoire	481,708,000	517,466,000	422,585,100	385,605,000	907,782,000	140,457,656	135,205,244	275,662,900
Ehemalige Privatbanken	860,817,000*)	433,350,000	357,579,100	467,379,000				

Die Gesammtsumme war

1844	59,000,000
1845	73,000,000
1846	84,000,000
1847	96,000,000
1848	439,000,000
1849	768,446,116
1850	567,600,226

*) Diese Summe ist für das Jahr 1847 nur zum Vergleiche hingestellt, da in diesem Jahre die Privatbanken noch nicht der Bank von Frankreich einverleibt waren, daher auch nicht in obiger Tafel ausgeworfen sind.

Geschäfts-Uebersicht der Bank

	Betrag der				
	1844	1845	1846	1847	1848
a) Operationen in Paris.					
Discontirte Handelspapiere	749,372,248	1,003,665,424	1,191,105,704	1,329,470,857	692,910,201
Vorschüsse auf Canal-Actien	12,330,175	19,907,800	16,971,400	9,882,100	7,879,400
Vorschüsse auf Renten	7,067,600	28,687,391	24,313,583	11,523,400	36,618,000
Discont. Schatzscheine	2,396,794	1,639,677	215,867	2,772,872	1,680,327
Discont. Tratten wegen Staatsholzungen	1,426,704	1,983,812	2,232,440	3,514,043	985,738
Discont. Münzscheine	553,228	2,925,579	5,285,468	6,468,742	33,672,615
Darlehen auf Barren	36,110,200	42,598,700	54,140,000	8,556,000	34,909,200
Gewinn auf den Gold-Verkauf	—	—	—	—	—
Prämie auf Silber	—	—	—	—	—
Aufbewahrungsgebühr	—	—	—	—	—
Commission auf Billets à ordre	—	—	—	—	—
Total	809,257,949	1,101,408,383	1,294,264,462	1,372,188,014	806,655,481
b) Handelsgeschäfte der Zweigbanken	321,000,000	397,000,000	432,653,200	481,710,584	960,298,000
Gesammtbetrag	1,130,257,949	1,498,408,383	1,726,917,662	1,853,898,598	1,768,953,481
Geschäfte mit d. Staate	—	—	—	—	100,000,000
Geschäfte mit der Stadt Marseille	—	—	—	—	5,000,000
„ „ Paris	—	—	—	—	—
Geschäfte mit dem Departement der Seine	—	—	—	—	—
Eingang auf zweifelh. Forderungen	—	—	—	—	—
Interessen von den Schuldnern	—	—	—	—	—
Interessen v. d. Actien d. Nationalcomptoirs	—	—	—	—	—
Renten, welche der Bank gehören		—	—	—	—
„ „ den ehemaligen Departementsbanken gehören		—	—	—	—

Kasse-Bewegung.

	Baar	Billets	Umsätze	Total
1847	944,109,600	5,093,293,900	8,176,996,500	14,214,400,000
1848	620,873,800	4,723,341,900	5,932,911,200	11,277,126,900
1849	881,280,900	3,193,124,700	7,024,108,200	11,098,513,800
1850	670,200,700	3,883,958,100	6,998,726,100	11,552,884,900
1851	960,175,700	4,793,085,300	8,163,407,200	13,916,668,200

von Frankreich von 1844—1851.

Geschäfte. 1849	1850	1851	Erträgnisse. 1848	1849	1850	1851
256,903,462	340,612,254	359,729,903	4,124,454	1,302,965	1,483,224	1,471,303
1,359,653	6,375,600	7,716,300	121,404	44,282	58,837	61,889
20,466,300	60,237,750	31,019,576	890,190	966,260	620,569	275,107
—	—	78,928	31,765	—	—	112
2,701,454	—	—	19,368	46,054	—	—
120,150,357	81,614,562	142,073,893	24,412	96,175	72,915	108,939
34,751,000	27,220,660	9,149,800	159,992	222,698	81,632	30,637
—	—	—	—	—	—	3,822
—	—	—	—	51,203	50,815	2,189
—	—	—	10,294	8,790	8,828	15,173
—	—	—	—	—	82,426	141,905
436,332,226	516,060,766	549,768,470	5,385,879	2,738,425	2,450,246	2,111,077
780,164,369	852,984,045	907,782,896	4,508,225	2,777,883	2,217,419	3,711,133
1,216,496,595	1,369,044,811	1,457,551,366	9,894,104	5,516,308	4,676,665	5,822,210
100,000,000	100,000,000	125,000,000	241,831	1,904,657	2,153,520	2,022,582
1,075,000	1,075,000	—	—	34,467	5,647	14,445
8,000,000	—	10,000,000	44,689	116,033	—	—
3,000,000	—	—	—	101,000	—	—
—	—	—	—	—	—	1,131,024
—	—	—	—	—	—	18,725
—	—	—	—	12,000	14,000	16,000
—	—	—	2,346,200	3,430,436	3,941,625	3,974,349
—	—	—	286,114	504,089		

Die Zahl der Actionaire der Bank von Frankreich war

1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851
4481	4556	4523	4657	4487	4130	4101	4304	5648			

Die **Société générale de Crédit mobilier** (Allgemeine Gesellschaft des Mobiliar-Credits), wurde am 18. November 1852 autorisirt durch den damaligen Präsidenten der Republik.

Die Gesellschaft wurde auf 99 Jahre, mit dem Sitz zu Paris gegründet. Ihre Geschäfte sollen sein: a) zu subscribiren und zu erwerben öffentliche Effekten und Actien in den verschiedenen industriellen oder Creditunternehmungen und vorzüglich in denjenigen der Eisenbahn-, Kanal-, Minen- und andern öffentlichen Arbeiten, b) für den Betrag der auf solche Weise erworbenen Papiere ihre eigenen Obligationen auszugeben, c) alle erworbenen Papiere zu verkaufen oder für Anleihen zu verpfänden, oder gegen andere Effekten, Actien und Obligationen auszutauschen, d) Anleihen zu beantragen, zu begeben und dieselben wie alle öffentliche Arbeiten zu realisiren, e) auf öffentliche Effecten gegen Hinterlage von Actien und Obligationen zu leihen und gegen solche Hinterlagen Credite in Conto-Corrent zu eröffnen, f) Zahlungen in Conto-Corrent zu empfangen, g) das Inkasso zu besorgen, Interessen und Dividendencoupons zu bezahlen und im Allgemeinen alle andern Geschäfte für die obenerwähnte Gesellschaft zu besorgen, h) eine Depositenkasse für die Papiere dieser Unternehmungen zu halten.

Alle andern Unternehmungen sind der Gesellschaft untersagt, namentlich: soll sie niemals Verkäufe in Blanko, noch Einkäufe auf Prämien machen. Bis zur vollständigen Ausgabe der Actien des ganzen Kapitals können die Obligationen, der Gesellschaft nicht den fünffachen Betrag des eingezahlten Kapitals überschreiten. Ihr Totalbetrag muß stets durch die Werthpapiere im Portefeuille vertreten sein. Sie dürfen nicht unter 45 Tage nach Sicht lauten. Der Betrag der Obligationen, welche in kürzerer Zeit als einem Jahre zahlbar sind, darf nicht das Doppelte des einbezahlten Kapitals überschreiten. Das Gesellschaftskapital ist auf 60 Millionen Fr. in 120,000 Actien à 500 Fr. festgesetzt, wovon vorläufig ein Drittel ausgegeben wurde. Die andern zwei Drittel der Actien sollen nach Bedarf und nach Ermessen der Direktion, jedoch nicht unter pari ausgegeben werden, wobei die Uebernehmer des ersten Drittels den Vorzug haben, in der Weise, daß die Gründer ein Drittel, die andern Actionaire zwei Drittel erhalten. Diejenigen der letzteren, welche keine hinlängliche Zahl Actien erster Ausgabe haben, um bei der verhältnißmäßigen Vertheilung der späteren Emissionen wenigstens eine zu erwerben, können sich vereinigen, ihren Anspruch gemeinschaftlich zu benützen.

Die Actien sind au porteur, jeder Actionair kann die seinigen aber bei der Gesellschaftskassa deponiren und einen auf Namen lautenden Schein dagegen empfangen. Jede Actie ist untheilbar. Die erste Einzahlung von 20 % wurde durch einfache nicht verkäufliche Scheine bestätigt, bei der zweiten Einzahlung von 30 % ist ein provisorisches Certificat auf Namen, welches unter Anzeige mit Unterschrift der Betheiligten übertragbar ist. Die Uebertragung wird auf dem Rücken der Documente bemerkt. Der erste Unterzeichner und seine Cedenten sind für die volle Einzahlung der Actien verbindlich. Die Gesellschaft wird durch einen Rath verwaltet. Dieser Verwaltungsrath besteht aus 15 Mitgliedern, welche die Generalversammlung erwählt, und von welchen jedes Jahr ein Fünftel austritt und neu erwählt wird. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß 200 Actien deponiren. Sie empfangen Jetons, für welche die Generalversammlung ein Honorar bewilligen wird. Der Verwaltungsrath wählt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und zwei Vicepräsidenten, er versammelt sich wenigstens zweimal monatlich, fünf Mitglieder sind zu einer beschlußfähigen Sitzung nothwendig, er entscheidet nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die des Präsidenten den Ausschlag. Wo die Majorität nicht aus mehr als Vier besteht, kann die Minorität zu einer nochmaligen endgültigen Berathung eine zweite Sitzung verlangen. Er wählt aus sich auch ein ausführendes Comité (Comité d'exécution) und ernennt einen Secretair, welcher unter Oberaufsicht des Comités die Geschäfte führt. Dieses Comité repräsentirt die Gesellschaft nach Außen rc. Die Correspondenz wird von zwei Mit-

gliedern des Comité oder in Ermangelung durch den Präsidenten, Vicepräsidenten, oder andern Mitgliedern des Verwaltungsrathes gezeichnet. Die geldwerthen Documente 2c. werden durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes gezeichnet.

Die Generalversammlung besteht aus den 200 stärksten Actionairen, welche zwei Monate vorher ihre Actien in der Gesellschaftskassa deponiren. Bis zur Ausgabe des ganzen Kapitales soll die Zahl der zur Generalversammlung berufenen Actionaire auf vier für jede Million Fr. Kapital festgesetzt werden, ohne daß sie jedoch 200 überschreiten darf. Die Generalversammlung findet jährlich im Monat April regelmäßig und außerdem auf Aufforderung des Verwaltungsrathes, wenn dieser es für nothwendig hält, statt. Wenigstens 40 Actionaire müssen anwesend und durch sie ein Zehntel der ausgegebenen Actien vertreten sein; bei Unzulänglichkeit wird eine zweite Versammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl über die Gegenstände der ersten Versammlung entscheidet. Die Generalversammlung entscheidet nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Je 40 Actien haben eine Stimme, kein Actionair kann mehr als fünf Stimmen für sich oder mehr als zehn haben mit denjenigen von Abwesenden, welche er vertritt. Wer mit weniger als 40 Actien Mitglied der Generalversammlung wird, hat eine Stimme 2c.

Bei der Gewinnvertheilung wird der nach Abzug aller Kosten bleibende Ueberschuß vertheilt zunächst, 5 % Verzinsung des Kapitales, alsdann 5 % des Gewinnbetrages für den Reservefond, der Rest wird zu ein Zehntel unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes und zu neun Zehntel unter die Actionaire als Dividende vertheilt. Die Dividenden verjähren in fünf Jahren zum Besten der Gesellschaft.

Wenn der Reservefond 2 Mill. Fr. erreicht hat, so hören seine obigen Gewinnantheile auf und werden nur in dem Falle wieder fortgesetzt, daß der Reservefond durch Verluste 2c. unter jene Summe gebracht wird. Wenn der Jahresgewinn nicht zureicht, 5 % dem Actienkapital zu gewähren, so kann das Fehlende aus dem Reservefond genommen werden.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsraths und vorbehaltlich obrigkeitlicher Genehmigung die Statuten ändern, das Actienkapital erhöhen, die Geschäfte und die Dauer ausdehnen. Zu solchem Zwecke muß mit Angabe derselben zu der Generalversammlung eingeladen, der Beschluß durch eine Majorität von zwei Drittel der anwesenden Actionaire gefaßt werden und wenigstens ein Viertel der zur Generalversammlung berechtigten Actionaire anwesend sein. Im Fall die Hälfte des Kapitals verloren gehen sollte, kann die Auflösung der Gesellschaft vor dem Ablauf der festgestellten Dauer des Gesellschaftsvertrages beschlossen werden. Streitigkeiten zwischen Verwaltung und Actionairen in Betreff von Bankangelegenheiten werden durch Schiedsgerichte in Paris geschlichtet.

Marseille. Tauschbank von C. Bonnard u. Co. Diese Tauschbank besteht seit Anfang des Jahres 1849. Ihr Zweck und ihre Theorie geht aus einem Schreiben des Herrn Bonnard hervor, in welchem er sagt: „Die Lehre und die Praxis des Tausches, mit welchen wir uns seit 10 Jahren beschäftigt haben, überzeugten uns, daß diese Art des Handels die beste, ja vielleicht die einzige ist, fähig das Gleichgewicht zwischen Production und Consumtion wieder herzustellen und alle anderen Werthe außer dem Gelde wieder von der Gedrücktheit (délaissement) zu erheben, welche das Geld verursacht, wenn es, anstatt Mittel zu bleiben, beinahe der einzige Zweck aller Geschäfte wird. Durchdrungen von dieser Ueberzeugung und der schwierigen Lage der Geschäfte organisiren wir auf einer breiten Grundlage und unter der Firma „Tauschbank“ (Banque d'échange) ein Institut, welches Jedem Gelegenheit bieten wird, unser System zu prüfen, und welches auch dem Aermsten offen steht, nach seinen Bedürfnissen Hülfe, Credit und Schutz zu holen. Es wird ein Mustercomptoir für den Tausch und ein mächtiges Beispiel sein. Unsere Geschäfte außerhalb Marseille werden jedoch vorläufig nicht speciell dem Tausch gewidmet sein, denn auf eine Entfernung von z. B. 200 Meilen kann

die gegenseitige Abschätzung der Tauschwerthe nicht gleichzeitig sein, und es würden stets die Chancen Demjenigen ungünstig sein, welcher die Waare zuerst versendet. Wir glauben daher alle Interessen zu versöhnen, indem wir vorläufig die Commission zur Grundlage unserer Geschäfte mit den Departements und dem Auslande nehmen. So werden wir auf die Waaren, welche uns zugesandt werden, als Vorschuß Rimessen auf die Banquiers der Orte der Versender geben. Die Veräußerung wird dann stattfinden entweder durch Tausch, wenn die Correspondenz die gegenseitige Nützlichkeit derselben herausstellt, oder durch Verkauf, in welchem Falle der Saldo ebenfalls wie die Vorschüsse ausgezahlt wird.

Die Fabrikanten und Producenten im Allgemeinen werden in unserer Methode Erleichterungen finden, welche Keiner bis jetzt besitzt, und es ist in der That zu bezweifeln, daß nicht Jeder sogleich und zu seiner Zufriedenstellung unter Allem, was unser Platz bietet, Rohstoffe zur Fabrikation oder Stapelproducte zur Speculation fände. Die Herren Banquiers werden niemals anders als mit unseren Thalern bezahlen, wir werden Niemandes Schuldner sein, und diese außergewöhnliche und unseren Correspondenten so günstige Stellung wird uns das Recht geben, diese wählen zu können, und die Gewißheit, unser Anerbieten überall gern aufgenommen zu sehen."

Zum Verständniß dieses Schreibens folgen hier die Jahresberichte. Der erste betrifft das Jahr vom 1. October 1849, wo die Actiengesellschaft sich constituirt hat, bis Ende Februar 1850. Herr Bonnard erklärt in demselben, daß er nur von einer kleinen Zahl Anhänger unterstützt wurde, daß von 1300 Actien, welche unterschrieben worden sind, nur auf 313 die erste Einzahlung von 25 Fr. geleistet worden sei. Die Einrichtungskosten haben den Betrag dieser ersten Zahlung absorbirt, und dennoch hat die Gesellschaft mit diesem Kapital von 7825 Fr. oder richtiger gesagt, ohne Kapital für 434,624 Fr. Geschäfte gemacht. Die Einrichtungskosten, die Verwaltungsspesen, alle Unkosten, 5 % Zins vom einbezahlten Kapital wurden bezahlt und über alle dem blieb ein Reingewinn von 13,158 Fr. 70 Cent. oder etwa 173 % von dem einbezahlten Kapital. Es waren am Schlusse des Rechnungsjahres

die Activa:		die Passiva:	
Waaren	Fr. 32,662	Einbezahltes Kapital	Fr. 8,050
Tauschbons	„ 3,445	Gläubiger für Consignationen	„ 25,463
Material	„ 660	Reingewinn	„ 13,159
Verschiedene Schuldner	„ 9,802		Fr. 46,672
Kassa	„ 103		
	Fr. 46,672		

Von dem Kapital nahmen nur 7825 Fr. am Gewinn Theil, weil die übrigen erst in den letzten Tagen einbezahlt wurden. Der Gewinn wurde vertheilt wie folgt: 10 % Reserve 1316 Fr. — 20 Fr. 95 Cent. jedem Actionair auf seine Einzahlung von 25 Fr. 6557 Fr. — Dem Geschäftsführer 2369 Fr. — Der Stadt 1292 Fr. — Verschiedene Gratificationen 1625 Fr.

Der zweite Jahresbericht zeigt bereits eine allmälige Erhöhung des Actienkapitals, durch Vermehrung der Actionaire, auf 37,350 Fr. Es waren

die Activa:		die Passiva:	
Geld in Kasse	Fr. 2,010	Actienkapital	Fr. 37,350
Waaren und Immobilien	„ 65,191	Reservefonds	„ 1,588
Tauschbons	„ 19,235	Creditoren	„ 24,617
Material	„ 681	Reingewinn	„ 48,388
Debitoren	„ 24,826		Fr. 111,943
	Fr. 111,943		

Von dem Gewinn wurden abermals 10 % = 4899 Fr. in den Reservefonds gelegt, 20,142 Fr. oder 20 Fr. 15 Cent. für jede Einzahlung von 25 Fr. wurden den Actionairen ausgezahlt, der Rest an Geschäftsführer 2c. vertheilt. Die

Summe der Geschäfte dieses Jahres waren 822,496 Fr. Der dritte Rechenschaftsbericht von 1851—52 meldet bereits von einem eingezahlten Actienkapital von 50,025 Fr., jedoch mit dem Bemerken, daß die Zunahme der Actionaire erst gegen Ende des Jahres stattgefunden habe. Es waren

die Activa:			die Passiva:		
Geld in Kasse	Fr.	3,122	Actienkapital	Fr.	15,025
Waaren und Immobilien	„	80,800	Reservefonds	„	12,974
Tauschbons	„	28,143	Creditoren	„	33,517
Material	„	671	Reingewinn	„	46,198
Debitoren	„	29,977		Fr.	142,713
	Fr.	142,713			

Von dem Reingewinn wurden abermals 10 % in den Reservefonds gebracht. Die Actionaire erhielten 26,026 Fr. = 75 %. Der Rest wurde an den Geschäftsführer u. s. w. vertheilt. Der Geschäftsumsatz betrug 1,130,050 Fr. Der vierte Jahresbericht betrifft die letzten zehn Monate des Jahres 1852 und kündigt bereits an, daß das Actienkapital auf 1,000,000 Fr. gestiegen ist. Nach einem Beschluß der Generalversammlung hatten jedoch die neuen Actionaire an den Resultaten des Jahres 1852 noch keinen Antheil. Die Bilanz Ende December belief sich

die Activa:			die Passiva:		
Geld in Kasse	Fr.	34,384	Kapital	Fr.	1,000,000
Waaren	„	99,691	Reservefonds	„	17,593
Tauschbons und Effecten	„	100,739	Accepte	„	4,622
Debitoren	„	803,757	Verfallene Zinsen	„	3,542
Material	„	2,211	Reingewinn	„	115,025
	Fr.	1,140,782		Fr.	1,140,782

Die Gewinnvertheilung fand wie in den frühern Jahren statt. Auf die Actionaire, welche an dem Gewinne dieses Jahres zu participiren hatten, trafen 67,975 Fr. = Fr. 19.04 per Actie von 25 Fr., ungerechnet der Zinsen. Die Summe der Geschäfte der zehn Monate betrug 3,558,182 Fr. Es war also auf die Actieneinzahlung von 25 Fr. von der Bank seit ihrem Bestehen bezahlt worden:

5 % Interessen jährlich	Fr.	5 —	
Dividende von 1849	„	20.95	
1850	„	20.15	Fr. 83. 99 C.
1851	„	18.88	
1852	„	19.01	
Da die Actien an der Börse gelten:			„ 82 — „
so hat das Unternehmen in vier Jahren aus 25 Fr. gemacht.			Fr. 166 96 C.

Es ist etwas schwierig, aus den wortreichen Berichten die Erklärung dieser Thatsache herauszufinden. Man wird von vorn herein nicht Unrecht thun, die Erklärung in der Natur des Agenturgeschäftes und den guten Eigenschaften des Heren Bonnard zu suchen. Man findet auf großen Handelsplätzen oftmals junge Leute, die anfänglich kaum das Porto ihrer Correspondenz erschwingen können, aber nach ein paar Jahren nur durch das Agenturgeschäft ansehnliche Kapitalien erworben haben. Es liegt dies daran, daß im Agenturgeschäfte große Provisionen bezahlt werden und daß der Agent keinen Risico läuft, daß die Provision nicht der Lohn für Dienste des Kapitals, sondern für die geistige und physische Arbeit des Agenten ist, also nicht mit dem Kapital des Agenten, sondern mit seiner Arbeit im Verhältniß steht. Aehnliches scheint der Fall bei Herrn Bonnard's Bank; seine Fähigkeit, seine Arbeit ist die Quelle, von welcher die Actionaire den Nutzen ziehen. Daß das Tauschgeschäft als Basis angenommen ist, ändert nichts an dieser Voraussetzung. In den Berichten werden folgende Geschäfte erzählt: 1) „Ein Bildhauer ist Eigenthümer eines Grundstückes in ungünstiger Lage und das er nicht verkaufen konnte. Die Bank übernimmt das Grundstück und giebt ihm an Zahlungsstatt An-

weisungen (Bons) auf tägliche Nahrungsmittel und auf Rohstoffe seiner Industrie. Das Grundstück ist von der Bank einem Baumeister im Austausch gegen eine hypothekarische Forderung übergeben, von welcher er vergeblich Nutzen suchte. Die Forderung wurde von dem Besitzer einer Partie Möbel übernommen, die er bisher nicht veräußern konnte, weil sie seinem Geschäftsbetriebe fremd waren. Diese Möbel sind in der Folge in den Händen der Bank der Gegenstand zahlreicher Tauschgeschäfte im Detail geworden. Der Verkäufer der Möbel hat die Hypothekar-Forderung für ihren ganzen Werth veräußert, der Bildhauer ist auf eine nützliche Weise zu dem Werth seines Eigenthums gelangt, der Baumeister hat das Grundstück an verschiedene seiner Arbeiter und Lieferanten vertheilt." 2) „Ein Schneider war Gläubiger eines Kunsttischlers, den das Gerücht als insolvent bezeichnete. Die Tauschbank, an welche sich der Schneider wandte, bestellte bei dem Tischler Möbel unter der Bedingung, daß sie ihm ein Drittel in Geld, ein Drittel in Rohmaterial, ein Drittel durch Tilgung seiner Schuld bezahle; die Schuld war bald getilgt, der Gläubiger war sogar in dem Besitz seiner Forderung, ehe der Schuldner auf obige Weise bezahlt hatte, indem die Bank ihm eine Partie Tuch lieferte. Ohne die Vermittelung der Bank wäre des Schneiders Forderung ein werthloses Papier und der Schuldner unter der Last einer stets einklagbaren Schuld geblieben, die seinen Credit, seine Arbeit, seine Existenz bedrohte. Beiden wurde geholfen, der Tischler hat nach Tilgung seiner Schuld noch fortgefahren, Möbel für die Bank zu fertigen." 3) „Waaren-Consignationen, welche die Bank von außerhalb Marseille empfängt, werden dem Consignateur gegenüber wie gewöhnlich behandelt; Vorschüsse und Zahlungen erfolgen baar. Der Absatz wird aber dadurch erleichtert und beschleunigt, daß die Bank die Waaren den geeigneten Händlern gegen Unterschrift von einer Anzahl Tauschzetteln (bons d'échange) kleinen Betrages giebt, welche sie zu neuen Geschäften verwendet."

Disconto-Comptoire (Comptoirs d'Escompte) in Frankreich.

Die Finanzkrisis, welche im September 1847 begonnen hatte, wurde durch die Februarrevolution 1848 zu einer Katastrophe getrieben. Ende Februar kündigten die meisten Banquiers zu Paris ihren Correspondenten in den Departementen den Credit und begannen in einem gewissen Grade ihre Geschäfte zu liquidiren, indem sie selbst die gewöhnlichsten derselben suspendirten. „Niemals," sagt Herr Courcelle Seneuil, „hat man einen solchen schroffen Uebergang von dem Zustand des übertriebensten Credits zu dem des allgemeinen Mißtrauens gesehen. Es schien, daß in einigen Tagen die Civilisation um Jahrhunderte zurückgeschritten sei." Diese Handlungsweise der Pariser Banquiers richtete eine ungeheure Verwirrung an. Der Handelsstand zeigte zwar mehr Lebenskraft als die Banquiers ihm zutrauten, welche auf solche Weise mitten in der Krisis von ihrem Posten in dem großen Räderwerk des Verkehres desertirt waren. Aber es fragt sich, ob nicht ein großer Theil der der Februarrevolution gefolgten Ereignisse, der Banqueroute und der Straßenemeuten, nicht bei einer andern Handlungsweise der Bangiers vermieden worden wäre. Bis dahin waren es namentlich die Comptoire Gouin u. Comp. mit 17 Millionen Kapital, Ganneron u. Comp. mit 11,763,000 Fr., Bêchet, Dethomas u. Comp. mit 15 Millionen, Cusin, Legendre u. Comp. 2 Mill. Fr. Die zwei ersteren, durch deren Portefeuille im Jahr 1847 nahe an 1800 Mill. Fr. gelaufen waren, stellten ihre Zahlungen gleichzeitig mit zwei andern Privatbanken, welche hauptsächlich in Eisenbahnactien verkehrten, ein. Auch die anderen der obengenannten Banken sind seitdem verschwunden. In dieser Noth war es, daß die Regierung, von allen Seiten gedrängt, die Errichtung von Discontocomptoiren decretirte.

„In Anbetracht," sagte das Decret, „daß es eine der wichtigsten Pflichten des Staates ist, in einem gewissen Grade als Vermittler aufzutreten, wenn die Bürger selbst das Bedürfniß fühlen, unter sich eine Art gegenseitige Versicherung zu bilden, befiehlt: Art. 1. In allen industriellen und Handelsstädten wird ein

National-Discontocomptoir eröffnet.... Art. 3. Dies Kapital wird gebildet durch ein Drittel, welches die unterzeichnenden Actionaire in Geld bezahlen, ein Drittel durch Obligationen der Städte, ein Drittel in Staatsschatzscheinen."

Den andern Morgen erschien ein Decret, welches die Grundlagen des Comptoirs zu Paris bestimmte. Dasselbe erhielt ein Garantiekapital von 20 Millionen, von welchem ein Drittel in Actien von je 500 Fr. durch die Unterzeichner baar geliefert wurde. Art. 3 bestimmte: Der Gewinn des Discontocomptoirs gehört ausschließlich den Actionairen, da der Staat und die Stadt keinen Nutzen von ihrer Betheiligung ziehen wollen. Art. 4 bestimmte: Das Kapital, welches der Staat und die Stadt Paris liefert, wird die Verluste garantiren, welche aus den Geschäften des Comptoirs hervorgehen mögen. Art 7 u. 8 der Statuten bezeichnen als Geschäftskreis des Comptoirs den Disconto von Handelspapieren, welche in Paris und den Departements zahlbar sind, mit Ausschluß aller andern Geschäfte. Nur Papiere mit wenigstens zwei Unterschriften und mit einer Verfallzeit von nicht mehr als 105 Tagen, wenn in Paris zahlbar, und 60 Tagen, wenn in den Departementen, wurden zugelassen. Die Verfallzeit von Wechseln auf die Departements konnte dann auf 90 Tage ausgedehnt werden, wenn auf den betreffenden Plätzen eine Localbank oder ein Filialcomptoir der Bank von Frankreich bestand. Kein Papier von weniger als fünf Tagen wurde angenommen. Mühevoll wurden trotz der günstigen Bedingungen einige Unterschriften zusammengebracht. Jedermann betrachtete die Betheiligung als einen Act der Wohlthätigkeit und nicht als eine Geldanlage. Am 18. März begann die Bank ihre Operationen mit einem Kapital von 2,587,021 Fr., von welchem 1 Million vom Staate. Schon am 24. März sah man sich veranlaßt, die Geschäfte des Discontocomptoirs auszudehnen. Dieses Decret schuf die sogenannten Souscomptoirs, deren Aufgabe darin bestand, den Kaufleuten, Industriellen und Landwirthen, sei es direct oder durch Bürgen oder durch Giro das Discontiren ihrer Handelspapiere bei dem Hauptcomptoir zu vermitteln gegen Sicherheiten, welche durch Verpfändung von Waaren, Niederlagsscheinen, Werthpapieren und andern Valuten den Souscomptoirs gegeben wurden. Diese Souscomptoire erhielten das Recht, abweichend von dem bestehenden Gesetze, acht Tage nach einfacher Aufforderung ohne gerichtliche Einmischung die Pfänder öffentlich verkaufen zu dürfen. Sie erhielten ein eignes Garantiekapital, welches bei dem Discontocomptoir deponirt wurde, wogegen dieses die von dem Souscomptoir girirten Papiere discontirte.

Vom 24. März bis 31. August 1848 wurden sechs Souscomptoire in Paris etablirt. Ihr Garantiekapital, mühsam aufgebracht, lieferte dem Centralcomptoir ein Depot von 222,381 Fr., während schon bis 31. August die durch Vermittlung der Souscomptoire discontirten Effecten sich auf 5,822,994 Fr. beliefen. Einschließlich dieser Summe hatte das Discontocomptoir am 31. August 80,378,326 Fr. Wechsel und 6,924,266 Fr. Niederlagsscheine discontirt, und bei der Bank von Frankreich aus ihrem Portefeuille 59,389,215 Fr. rückescontirt. Den weiteren Gang der Geschäfte zeigt folgende Ueberſicht des Umsatzes:

	31. Aug. 1848.	30. Juni 1849.	1849/50.	1850/51.	1851/52.
Betriebskapital . .	6,051,804	7,143,063	7,330.579	7,223,991	9,666,500
Inkasso	15,904,956	14,277,529	17,664,182	20,039,441	25,200,342
Gewöhnl. Disconto	78,350,789	73,781,534	92,504,248	142,791,386	177,693,660
Zahl	—	120,034	154,366	208,462	267,184
Waarenscheine . .	6,924,266	6,874,429	9,721,029	9,752,251	6,554,198
Zahl	—	2,061	2,000	1,241	1,046
Souscomptoire . .	5,822,995	17,618,325	25,741,106	52,365,074	70,579,898
Zahl	—	52,453	2,703	5,379	—
Rückesconten . . .	59,389,215	47,188,055	23,181,438	58,272,106	Nichts
Depositen in Conto-Corrent . . .	2,988,086	3,656,937	8,269.133	14,911,403	19,142,341
Dividende		6 %	7 %	8 %	8 %
Effecten im Rückstande	1,389,757	747,954	539,575	444,378	403,545

Beim Betriebskapital sind 3 Mill. Fr., welche der Staat geliehen, inbegriffen. Für Interessen von Depositen hat das Discontocomptoir ursprünglich 4 % bezahlt, seit 18. September 1849 auf 3 % reducirt, den 10. Juni auf $2^1/_2$ % und 15. März 1852 auf 2 %. Die Autorisation für das Nationalcomptoir und die Souscomptoire ist bis zum 18. März 1857 verlängert.

Bis 30. Juni 1852 waren die Operationen der Souscomptoire:

Souscomptoir	Garantiekapital	Disc. Effecten	Staatsgarantie
für Metall	116,349	11,756,185	—
für Bauunternehmen . .	66,465	9,401,930	5,000,000
für Eisenbahnen . . .	1,940,203	30,867,361	1,000,000
für Buchhandel . . .	67,585	1,038,425	—
für Manufacturwaaren .	—	eingegangen	—
für Colonialwaaren . .	109,458	10,961,797	—
Total bis Ende Juni 1852	2,300,060	64,025,698	6,000,000

Von den 244,297 Wechseln im Betrag von 192,455,261 Fr., welche das Comptoir bis Ende 1850 disconirt hatte, waren 30,561 mit einer Summe von 17,262,589 Fr. von den Acceptanten nicht bezahlt, 18,650 Effecten von 9,445,118 Fr. sind vor Protest durch die Giranten eingelöst, 11,911 Wechsel von 7,817,471 Fr. protestirt, 5418 im Betrag von 2,026,929 Fr. nach Protest bezahlt, die anderen bis auf obigen Rest von 747,954 Fr. im Jahre 1850, und 403,545 Fr. im Jahre 1852 eingetrieben worden.

Dividende wurde an die Actionaire des National-Discontocomptoirs vertheilt für die Periode bis 31. August 1848: 3 % von da bis Ende Juni 1849: 3 %, vom Juni 1849/50 7 %, 1850/51 8 %, 1851/52 8 %, die Rerserve betrug Ende Juni 1852 575,124 Fr.

Hypothekarbanken in Frankreich. Unter dem Namen Caisse hypothécaire wurde eine solche im Jahre 1824 in Frankreich gegründet. Sie sollte ein Actienkapital von 50 Mill. Fr. erhalten; einige gleich anfangs gemachte schlechte Geschäfte discreditirten aber das Unternehmen und es konnten nur 30 Mill. Fr. realisirt werden. Sie gewährte für die Hälfte des Taxwerthes Darlehen auf Grundstücke gegen eine Annuität von 9 %, welche die Schuld in 20 Jahren tilgte, dieselbe konnte jedoch auch früher bezahlt werden. Sie belastete dem Schuldner $^9/_5$ Fr. für jeden ihm gegebenen Franken, welche das Kapital mit den einfachen Interessen auf 20 Jahre zu 4 % darstellt, und ließ sich auf diese Forderung 5 % jährlichen Zins und Abschlagszahlung vergüten, d. h. für 1000 Fr. baares Darlehen belastete die Bank 1800 Fr. und diese waren nach 20 Jahren durch eine Bezahlung von jährlich 90 Fr. getilgt. Wollte man vor Ablauf der 20 Jahre die Schuld abtragen, so hatte man von der noch nicht abgezahlten Summe $^5/_9$ baar zu erlegen. Die Kasse gewährte ihre Darlehen in Pfandbriefen à 500 Francs au porteur mit 4 Procent verzinslich und welche durch jährliche Ausloosung rückbezahlt wurden. Mit den jährlichen Ziehungen war auch eine Gewinnziehung verbunden, die Kasse discontirte auf Verlangen diese Pfandbriefe, sie kaufte auch hypothekarische Forderungen durch Cession an sich.

Diese Hypothekenkasse ist inzwischen eingegangen. Durch Dekret vom 28. Febr. 1852 hat die französische Regierung die Errichtung von Grund-Credit-Gesellschaften autorisirt. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Dekrets lauten:

Art. 1. Grundcreditgesellschaften, welche den Grundbesitzern die Möglichkeit bieten, Anleihen gegen Annuitäten auf Grundbesitz zu machen, können durch den Präsidenten der Republik autorisirt werden. Sie genießen alsdann die Rechte und sind den Vorschriften unterworfen, welche durch gegenwärtiges Gesetz bestimmt werden. Art. 2. Die Autorisation zur Gründung solcher Gesellschaften kann Gesellschaften von Darleihern oder Anleihern gegeben werden. Art. 3. Die Gesell-

schaften sind auf das Gebiet beschränkt, welches ihre Concession ihnen gewährt. Art. 4. Die Grundcreditgesellschaften haben das Recht, Obligationen oder Pfandbriefe auszugeben. Art. 6. Die Gesellschaften können nur auf erste Hypothek leihen 2c. Art. 7. Das Darlehen kann in keinem Falle die Hälfte des Werthes des Eigenthums überschreiten. Art. 10. Der Schuldner tilgt seine Schuld durch Annuitäten. Er hat stets das Recht, durch Abzahlung sich ganz oder theilweise von seiner Schuld zu befreien. Art. 11. Die Annuität umfaßt nothwendigerweise: a) den festgesetzten Zins, welcher 5 % nicht überschreiten darf, b) die Tilgungsrate, welche nicht über 2 und nicht unter 1 % sein darf, c) die Verwaltungskosten und durch die Statuten ausbedungenen Taxen. Art. 13. Die Obligationen oder Pfandbriefe der Grundcreditgesellschaften sind auf Namen oder Inhaber. Die Obligationen auf Namen sind durch einfaches Giro übertragbar ohne andere Garantie als diejenige, welche aus Art. 1693 des Code civil hervorgeht.*) Art. 14. Der Werth der Pfandbriefe kann den Betrag der Darlehen nicht überschreiten. Sie werden erst ausgegeben, nachdem sie durch einen Notar visirt und registrirt sind. Das Visa wird gratis durch einen Notar gegeben, von welchem der Verschreibungsact aufgenommen wird. In diesem Act wird der Betrag der visirten Pfandbriefe notirt. Die Pfandbriefe müssen gleichzeitig mit dem Leihact registrirt werden. Die Registrirung hat zu dem bestimmten Satz von 10 Centimes stattzufinden. Art. 15. Es können keine Pfandbriefe unter 100 Francs ausgegeben werden. Art. 16. Die Pfandbriefe tragen Zinsen. Im Laufe jedes Jahres wird ihre Rückzahlung nach Maßgabe des Eingangs der Tilgungsrenten vorgenommen. Art. 17. Die Inhaber von Pfandbriefen haben keinen andern Regreß für ihre Kapital- und Interessenforderungen, als denjenigen, welchen sie unmittelbar gegen die Gesellschaft ausüben können.

Die Vorrechte, welche der Staat diesen Grundcreditgesellschaften gewährt, sind in folgenden Paragraphen des Gesetzes ausgedrückt:

Art. 26. Die Richter können keine Gestundung der Annuitäten bewilligen. Art. 27. Keine Einrede kann diese Zahlung aufhalten. Art. 28. Die Annuitäten, welche bei Verfall nicht bezahlt worden, sind zinspflichtig. Es kann überdies von der Gesellschaft zum Sequester und Verkauf der hypothecirten Güter in folgender Form und zu folgenden Bedingungen geschritten werden. Art. 29. Im Fall ein Schuldner in Rückstand bleibt, kann die Gesellschaft kraft eines Befehls, welchen der Präsident des Tribunalgerichts erster Instanz auf Verlangen ertheilt, 14 Tage nach erfolgter präjudicieller Aufforderung sich in Besitz der hypothecirten Immobilien setzen auf Kosten und Gefahr des Schuldners. Art. 30. Während der Dauer des Sequesters erhebt die Gesellschaft ungeachtet aller Einrede oder Beschlagnahme den Betrag der Einkünfte oder Ernten und verwendet ihn vorzugsweise (par privilége) zur Ausgleichung der verfallenen Annuitäten und Unkosten. Dieser Vorzug greift Platz unmittelbar nach Deckung derjenigen Unkosten, welche für die Erhaltung der Sache, für Arbeitslöhne, Samen und Steuern entstehen. Art. 44 verbietet den Gesellschaften, andere Geschäfte als die in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen zu machen.

Mehrere Gesellschaften haben sich seit Erlaß des obigen Gesetzes gebildet. Rechnungsabschlüsse liegen noch keine vor. Als Beispiel lassen wir die wichtigsten Bestimmungen der banque foncière de Paris folgen.

Die Gesellschaft hat zum Zweck, auf Hypotheken zu leihen in den 7 Departements, welche zu dem Ressort des Appellhofes von Paris gehören, und zwar gegen Annuitäten, welche die Tilgung und Spesen decken; 2) mit Autorisation der Regierung jedes andere System anzuwenden, welches zum Zweck hat, die Darlehen

---

*) Art. 1693 lautet: Wer eine Forderung oder ein anderes incorporelles Recht verkauft, verbürgt dessen Existenz im Augenblick des Uebertrages, obwohl dieser ohne Garantie gemacht sein sollte.

auf Immobilien zu erleichtern; 3) für einen Betrag in der Höhe der gemachten hypothekarischen Darlehen zinstragende Obligationen auszugeben, welche durch das Loos mit oder ohne Prämien zur Zurückzahlung berufen werden und den Titel obligations foncières führen; 4) diese Obligationen zu verkaufen; 5) ohne Interessen in Depot zu nehmen diejenigen Summen, welche in Grundobligationen angelegt werden sollen. Das Gesellschaftskapital ist 25 Mill. Fr. in 50,000 Actien, von welchen vorläufig nur 20,000 ausgegeben werden. Es werden auf Theater, Minen, Steinbrüche, auf ungetheilte Güter, wenn nicht die Einwilligung aller Mitbesitzer vorhanden, auf diejenigen, deren Nießbrauch getheilt ist, nicht ohne Beistimmung aller Nutznießer Darlehen gewährt. Der Betrag desselben kann nicht die Hälfte des Werths der Immobilien überschreiten. Es wird höchstens $\frac{1}{3}$ des Werths für das mit Wein bepflanzte Land und für Waldungen gegeben. Die Gebäude von Hüttenwerken und Fabriken werden nur nach dem Werthe geschätzt, welchen sie unabhängig von ihrer Industrie haben. In keinem Falle kann die Annuität, welche der Schuldner übernimmt, höher als der Totalertrag des verpfändeten Grundstücks sein. Das Maximum der Darlehen an einen Anleiher kann nicht 1 Mill. überschreiten, weniger als 300 Fr. werden nicht verliehen. Die Annuitäten werden so festgesetzt, daß sie in einem Zeitraume von wenigstens 20 und höchstens 50 Jahren die Schuld decken. Die Annuität umfaßt Zinstilgung und einjährlichen Beitrag von höchstens 60 Centimes für 100 Fr. zu den Verwaltungskosten. Dieselben sind halbjährlich zu bezahlen. Bei Auszahlung des Darlehens bringt die Gesellschaft den Zins bis zum nächsten Rententermin in Abzug. Das Unterlassen einer Semesterzahlung macht die ganze Schuld nach Aufforderung zahlbar. Die Gläubiger können stets ganz oder theilweise ihre Schuld abzahlen. Die anticipirten Rückzahlungen können nach Wahl des Schuldners in derselben Gattung, wie sie als Darlehen gegeben wurden, bewerkstelligt werden. Diese Obligationen werden pari angenommen und sofort mit dem Ungültigkeitsstempel versehen. Es wird für dieselben in den Büchern der Gesellschaft eine eigene Rechnung geführt, so daß die betreffenden Nummern an den nachfolgenden Ausloosungen Theil nehmen können. Die Gelder von baaren Rückzahlungen werden zum Ankauf und zur Tilgung der Grundobligationen verwendet. Auf anticipirte Rückzahlungen wird die Gesellschaft eine Entschädigung erheben, welche 3 % des durch Anticipation zurückbezahlten Kapitals nicht überschreiten darf. Jeder Darlehen Suchende muß die Eigenthumstitel seines Besitzes, den amtlich bestätigten Steuerregister-Auszug, die Pachtbriefe 2c., wenn dergleichen bestehen, eine Declaration über Einnahme und Ausgabe, die Steuerzettel des laufenden oder des Vorjahrs, die Feuerversicherungspolize, eine Beschreibung des Grundstückes, eine Erklärung über seinen état civil, ob er verheirathet oder nicht, ob er Vormund ist, beibringen. Nach Prüfung der Papiere läßt der Verwaltungsrath auf Grundlage des Reinertrages und des Verkaufspreises den Werth des als Hypothek gebotenen Grundstückes abschätzen. Nach Erkenntniß der Solidität des Pfandes 2c. wird ein bedingter Anleihe-Contract gemacht, welchem nach Erfüllung der gesetzlichen Formalitäten der endgültige Act folgt. Sämmtliche Unkosten werden von dem Anleiher getragen. Der Nominalwerth der Grundobligationen ist 1000 Fr. und können dieselben in Abschnitten von wenigstens 100 Fr. getheilt werden. Der Jahreszins, welchen sie tragen, wird bei der Ausgabe von dem Verwaltungsrath bestimmt und halbjährig bezahlt. Der Zwischenraum zwischen Bezahlung der Annuitäten durch den Anleiher und der Interessen an die Inhaber der Obligationen wird wenigstens 3 Monate sein. Die Grundobligationen sind au porteur, sie werden in Serien getheilt, von welchen jede alle Obligationen umfaßt, welche auf denselben Zinsfuß lauten. Die Rückzahlung findet durch Ausloosung statt. Die durch die Anleiher als Tilgung bezahlten Summen werden zur Tilgung derselben Klasse von Obligationen verwendet, welche als Darlehen gegeben wurden.

Die Tilgungsrente zu verschiedenen Zinsen ergiebt sich wie folgt:

Dauer der Schuld.	Zinsen.			
Jahre.	3 %	4 %	4¼ %	4½ %
21	6. 48,72	7. 12,80	7. 29,31	7. 46,01
22	6. 27,47	6. 91,99	7. 08,62	7. 25,46
23	6. 08,14	6. 73,09	6. 89,86	7. 06,82
24	5. 90,47	6. 55,87	6. 72,76	6. 89,07
25	5. 74,28	6. 40,12	6. 57,15	6. 74,39
26	5. 59,38	6 25,67	6. 42 83	6. 60,21
27	5. 45,64	6. 12,39	6. 29,67	6. 47,19
28	5. 32,05	6. 00,13	6. 17,15	6. 35,21
29	5. 21,15	5. 88,80	6. 06,35	6. 24,15
30	5. 10,19	5. 78,30	5. 95,98	5. 13,92
31	4. 99,90	5. 68,55	5. 86,36	6. 04,43
32	4. 90,47	5. 59,47	5. 77,43	5. 95,63
33	4. 81,56	5. 51,04	5. 69,11	5. 87,45
34	4. 73,22	5. 43,15	5. 61,35	5. 79,82
35	4. 65,39	5. 35,77	5. 54,10	5. 72,70
36	4. 58,04	5. 28,87	5. 47,32	5. 66,06
37	4. 51,12	5. 22,40	5. 40,97	5. 59,84
38	4. 44,59	5. 16,32	5. 35,02	5. 54,02
39	4. 38,44	5. 10,61	5. 29,43	5. 48,56
40	4. 32,62	5. 05,23	5. 24,18	5. 43,43
41	4. 27,12	5. 00,17	5. 19,24	5. 38,62
42	4. 21,92	4. 95,40	5. 14,59	5. 34,09
43	4. 16,98	4. 90 90	5. 10,21	5. 29,82
44	4. 12,30	4. 86,65	5. 06,07	5. 25,81
45	4. 07,25	4. 82,62	5. 02,17	5. 22,02
46	4. 03,63	4. 78,82	4. 98,48	5. 13,45
47	3. 99,61	4. 75,22	4. 94,99	5. 15,07
48	3. 95,78	4. 71,81	4. 91,69	5. 11,89
49	3. 88,13	4. 68,57	4. 88,56	5. 08,87
50	3 85,66	4. 65,50	4. 85,60	5. 06,02

Den Annuitäten müssen alljährlich 60 Centimes Verwaltungskosten beigefügt werden.

Norwegen. Die erste Bank, welche für Norwegen und Dänemark errichtet wurde, war die sogenannte **Courantbank** in Kopenhagen. Dieselbe war ursprünglich durchaus Privatanstalt und wurde 1736 durch 1000 Actien à 500 Thlr. Dänisch Cour.*) als Assignations-, Wechsel- und Leihbank mit einem Privilegium auf 40 Jahre gegründet. Es war für die Größe der Darlehen keine Gränze gesetzt und auch kein bestimmtes Verhältniß zwischen den ausgestellten Zetteln und dem Silberbestande festgesetzt. Dagegen hatte die Bank keine Erlaubniß, Zettel unter 10 Rthlr. auszustellen, und so konnte das Papiergeld nicht das gewöhnliche Zahlmittel werden. Die Bank durfte Gelder ausleihen auf Pfänder, auf Wechsel-Obligationen zahlungsfähiger Personen und durch Discontirung von Wechseln und Wechselobligationen. Dagegen durfte Geld nicht auf Hypotheken und Grundstücke ausgeliehen werden.

Unter Christian's VI. Regierung war die Bank in einer ziemlich günstigen Lage, weil die Darlehen und die Notenausgabe noch ziemlich mäßig waren und die Bank dem Staate nichts borgte. Namentlich geschah trotz des Geldmangels der Bank das Auswechseln der Münze in diesem Zeitraume ungestört, nur die letzten 6 Wochen des Jahres 1745 ausgenommen. Ihre Dividenden erreichten 12 % und ihre Actien galten das Doppelte des Nominalwerthes. Schlimmer ging es dagegen unter Friedrich's V. Regierung, wo die Bank verleitet wurde, große Darlehen an die Finanzverwaltung zu machen. Theils hierdurch, theils durch die unverhältnißmäßig vermehrten Darlehen an Handelscompagnien und öffentliche Anstalten wurde der Zettelumlauf noch namhaft vergrößert. Demzufolge kam die

*) 11⅓ Thlr. = 1 Mark Silber fein.

Bank in solche Geldverlegenheit, daß sie zur Abhülfe eine Anleihe im Auslande aufnehmen mußte, was mit der Zeit ihre Stellung noch verschlimmerte. Unter diesen für die Bank ungünstigen Umständen und, während die Finanzverwaltung in Folge militärischer Rüstungen große Zahlungen zu leisten hatte, wurde die Bank durch die Verordnung vom 6. October 1757 von der Verpflichtung entbunden, ihre Zettel mit Silber einzulösen. Den Zetteln wurde Zwangscours gegeben. Man versprach zwar, daß diese Aufhebung der Verpflichtung nur eine kurze Zeit dauern sollte, allein sie wurde niemals rückgängig gemacht, und es war der Preis der Bankzettel fortwährend großen Veränderungen ausgesetzt. Das Fundament ihres Werthes lag jetzt, abgesehen von einer vielleicht später eintretenden Einwechselung, allein in dem Umstande, daß die öffentlichen Abgaben damit bezahlt werden konnten, sowie daß der allgemeine Umsatz ein Tauschmittel nöthig machte. Je mehr die Menge der im Umlauf befindlichen Zettel außer Verhältniß zu dieser Verwendung war, desto mehr mußten die Zettel nothwendig im Preise verlieren.

Wie die bereits gemachten großen Darlehen der Bank an die Finanzen die unglückliche Bestimmung bewirkt hatten, daß die Bank nicht gehalten sein solle, ihre Zettel mit Silber einzuwechseln, so wurde der weitere Geldbedarf der Staatsverwaltung der Anlaß, die Wirksamkeit der Bank zu erweitern. Die Verordnung vom 21. März 1760 bestimmte, daß der Fonds der Bank um 2 Mill. Rthlr. oder um 4000 Actien à 500 Rthlr. vermehrt werden solle. Es erhielten die älteren Interessenten auf jede alte Actie zwei neue, der Verwaltung der Bank wurde gestattet, Darlehen gegen Pfand auf festes Eigenthum zu bewilligen und kleinere Bankozettel auszustellen, wenn sie es für nöthig fände. Hierdurch war die Möglichkeit gegeben, die Darlehen in Zetteln bedeutend zu vermehren, die unfundirten Zettel zum allgemeinen Zahlmittel im täglichen Handel und Wandel zu machen, und somit das Geldwesen durch die Zettelfabrikation gänzlich zu zerstören, was bisher darum noch nicht so vollständig geschehen konnte, weil es keine kleineren Zettel als zu 10 Rthlr. gab, und der größte Theil des Umsatzes daher durch Münze betrieben werden mußte.

In den folgenden Jahren lieh der Staat weitere Summen von der Bank. Durch Vertrag von 1766 zwischen Bank und Finanzverwaltung wurde der vollständige Uebergang der Bank an den Staat vorbereitet, der Kapitalfonds der Bank auf 600,000 Reichsthaler vermindert, die Verwaltung erfüllte jedoch die bei demselben Contract übernommene Verpflichtung, alle ihre Schulden der Bank zu bezahlen, nicht, weshalb diese noch am Ausgange des Jahres 1772 bei den Finanzen 5,065,857 Rthlr. zu Gute und bei 5,700,000 Rthlr. Zettelumlauf nur 83,500 Rthlr. baar in Kasse hatte. Im März 1773, oder 3 Jahre vor Ablauf des der Bank im Jahre 1736 ertheilten Privilegiums, ging die Bank an die Staatsverwaltung unter der Bedingung über, daß jeder Actienbesitzer 350 Rthlr. in 5procentigen Obligationen, also etwas bessere Zinsen erhielt, als die Bank in den letzten Jahren gegeben hatte.

Eine Verordnung bestimmte, daß die Veränderung der Verwaltung keinen Einfluß auf die Einrichtung der Bank haben sollte. In der Wirklichkeit wurde jedoch diese Veränderung sehr bemerkbar. So lange die Bank Privatanstalt war, mußten ihre Verpflichtungen erfüllt werden und sie mußte wieder in die Lage zu kommen hoffen, ihre Zettel mit Silber einzulösen. Wenn sie auch momentan von der Einlösung entbunden war, so hatte doch der Staat ein Interesse, daß nicht zu viele Zettel ausgestellt wurden. Die Folgen der Veränderung zeigten sich auch bald. Von 1773 stieg die Schuld der Finanzen an die Bank mehr als je, auch die Darlehen an Privatpersonen vermehrten sich mit Hülfe immer größerer Zettelausgabe. Der Zettelumlauf stieg vom Ende des Jahres 1737 bis zum Ende des Jahres 1760, in welchem Jahre die Bank zuerst die Erlaubniß erhielt, Zettel von geringerem Werthe als 10 Rthlr. auszustellen, von 233,000 Rthlr. auf 2,415,000 Rthlr., von dieser Zeit bis Ende 1772, oder kurz vor dem Uebergange

der Bank an die Finanzen, auf 5,700,000 Rthlr., bis Ende 1778 auf 9,729,396 Rthlr., bis Ende 1784 auf 15,242,630 Rthlr., 1788 auf 15,095,740 Rthlr. und 1790 auf 15,650,330 Rthlr., in welchem letzteren Jahre sie überdies $1\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. in Conto-Corrent schuldig war. Seit 1757, wo das Silberwechseln aufhörte, variirte der Werth der Zettel sehr. Während nach dem Münzfuße $122\frac{1}{2}$ Cour.-Thaler gleich 100 Reichsthaler Hamburger Banco sein sollten, war der Zettelcours*) von 1757 bis 1772 ungefähr 130 à 133 pCt., von 1773 bis 1778 123 à 125 pCt., von 1779 bis 1783 127 à 144 pCt., von 1784 bis 1786 136 pCt., aber so stieg derselbe (d. h. die Courantzettel fielen im Werthe) im Jahre 1787 auf $145\frac{1}{2}$ pCt. und 1789 sogar auf $159\frac{1}{2}$ pCt. In Folge des starken Ausfuhrhandels in Landesprodukten fiel der Cours (d. h. die Courantzettel bekamen höhere Werthe) wieder im Jahre 1790 und den späteren Jahren bedeutend, im August 1790 war er 140 pCt.

Um die durch die Verwirrung im Geldwesen hervorgerufenen großen Unglücksfälle zu mildern, wurde im Jahre 1791 die Dänische und Norwegische Speciesbank errichtet. Die im Umlauf befindlichen Courszettel sollten nicht vermehrt, sondern allmälig durch Einziehung von jährlich 750,000 Rthlr. vermindert werden, die Courantbank sollte ihre Guthaben einziehen, einzelne Darlehen erneuern, die Speciesbank die andern Geschäfte der vorigen Bank übernehmen und statt der eingezogenen Courantzettel ihre eigenen ausstellen, welche letzteren jedoch keinen Zwangscours genossen, sondern deren Einwechselung mit Silber oder Courantzetteln verlangt werden konnte. Man glaubte, daß die Einziehung der Courantzettel ihren Werth nach und nach erhöhen würde, so daß sie endlich in gleichen Cours mit Silber kommen könnten. Unglücklicherweise waren die Hülfsquellen der Courantbank im Verhältniß zu dem Zweck allzu klein, indem der größte Theil von den Forderungen der Bank die Finanzen betraf, welche für abgemacht gehalten werden sollten, und weil, wenn die Finanzschuld abgezogen wurde, die Bank mehr schuldig war, als sie besaß. Zwar sollten dem Plane nach die Finanzen einen jährlichen Zuschuß bewilligen, wenn die Mittel der Bank nicht ausreichten, aber dies war von keiner großen Erheblichkeit. Dazu kam, daß die Vorschriften zur Einziehung der Zettel und das Aufhören der Darlehen oft verletzt wurden, so daß am Ende des Jahres 1799 die circulirenden Courantzettel $16\frac{1}{2}$ Millionen oder etwas mehr als am Anfange der Einziehung betrugen. Später wurde die Zettelmasse noch größer.

Die „Speciesbank" war ein Privatinstitut, gegründet mit einem Fonds von 2,400,000 Sp.-Thlr. in 6000 Actien. Ihre Zettel hatten, wie oben gesagt, anfangs kein gezwungenes Zahlungsmittel, und erst im Jahre 1794 wurden sie in den öffentlichen Kassen von Norwegen und Dänemark angenommen in dem Verhältniß von 125 Rthlr. Cour. = 100 Sp.-Thlr. Die Bank lieh nicht direkt auf festes Eigenthum oder auf die eigenen Actien der Bank, sondern auf Waaren und Effekten. Darlehen wurden auf keine Frist über 6 Monate bewilligt. Die Bank konnte für jedes 1000 Species in baarer Valuta 1900 Speciesthalerzettel ausstellen, welche auf Verlangen eingewechselt werden mußten. Alles schien so sehr zweckmäßig eingerichtet gewesen zu sein, und daß dessenungeachtet kein festes und tüchtiges Geldwesen hergestellt wurde, rührte wahrscheinlich zunächst von der ungünstigen Bestimmung her, daß Courantzettel nach Cours neben Silber, sowohl bei der Einzahlung an die Bank, als auch bei der Auswechselung, genommen werden mußten. Durch diese Bestimmung war die Grundlage zu einem festen und geordneten Geldwesen von vornherein verfehlt, und die im Werthe wechselnden und

*) Hier und in der Folge wird unter dem Zettelcourse die Summe Zettel verstanden, welche man auf der Kopenhagener Börse für 100 Reichsthaler Hamburger Banco geben mußte. Ein Rthlr. Bco. ist gleich einem Norwegischen Speciesthaler. Wenn also steht, daß der Cours 130 pCt. war, so ist darunter gemeint, daß man 130 Zettelthaler für 100 Rthlr. Hamb. Bco. oder 100 Spec. Norweg. geben mußte.

in großer Masse circulirenden Courantzettel blieben nach wie vor das überwiegende Element der Umlaufsmittel. Ein anderer Uebelstand bestand darin, daß die neue Bank ebenfalls an die Regierung große Darlehen machte. Anfangs war zwar die Bank ziemlich erfolgreich. Sie wechselte auf Verlangen ihre Zettel gegen Silber aus, und in Folge dessen hatten ihre Zettel großes Ansehen und wurden gern angenommen. Als jedoch die Darlehen an die Finanzverwaltung ihren Anfang nahmen, konnte sie bald der Nachfrage nach Silber nicht mehr genügen und löste ihre Noten nur gegen Courantzettel ein. Die Folge davon war, daß die Specieszettel nicht mehr als die Courantzettel galten und, wie diese, im Preise schwankten. Als die Speciesbank ihren Zweck, das Geldwesen zu verbessern, nicht erfüllen konnte, fing sie im Jahre 1799 an, ihre circulirenden Zettel, welche damals ungefähr 8 Mill. Sp.-Thlr. betrugen, einzuziehen. Schon im März 1800 war der Umlauf auf 5,088,168 Sp.-Thlr. vermindert und weitere Reductionen setzten sie in den Stand, wieder die Einlösung ihrer Zettel gegen Silber zu beginnen. Die Thätigkeit der Bank bestand jedoch nur in wenig Discontogeschäften und in der Erneuerung der älteren Darlehen. Als Bank hatte sie zu wirken aufgehört. Man sieht also, daß sich die Speziesbank dadurch vor der Courantbank vortheilhaft auszeichnete, daß sie ihre Verpflichtungen erfüllte. Wäre nicht die ungünstige Bestimmung gewesen, wonach sie ihre Zettel gegen Courantzettel einlösen konnte, und hätte sie sich nicht zu den großen Darlehen an die Finanzen verleiten lassen, so hätte diese Bank ein festes Geldwesen selbst in der späteren noch unglücklicheren Zeitperiode aufrecht erhalten können.

Als die Speciesbank im J. 1799 aufhörte, Darlehen zu bewilligen, wurde ein anderes Darleheninstitut, die „Depositokasse", errichtet. Die Gelder, welche durch dieselbe ausgeliehen wurden, wurden ursprünglich von der Courantbank in Zetteln geliefert, von welchen die Finanzverwaltung eine Million nach der andern borgte. In den ersten 18 Monaten erhielt die Depositokasse von der Bank 13 Millionen Rthlr. zu ihren Darlehen und von dieser Summe die Finanzverwaltung 8 Millionen. Die Darlehen an Privatpersonen waren verhältnißmäßig gering und betrugen 1806 und 1807 ungefähr 8 Millionen Rthlr., wovon in Dänemark 6,600,000 Rthlr. und in Norwegen 1,400,000 Rthlr. Die Masse der umlaufenden Zettel war schon im Jahre 1802 auf 24 Mill. gestiegen, fiel im Jahre 1803 auf 22 Mill., stieg aber später wieder und betrug vor dem Ausbruche des Krieges im Jahre 1807 26 Mill. Rthlr. Courant! Es war jedoch besonders nach dem Ausbruche des Krieges im J. 1807, daß die Zettel der Courantbank wegen der großen Bedrängniß der Finanzen so unendlich vermehrt wurden. Aber ganz in dem Maße, als die Zettelmasse vermehrt wurde, fiel auch der Werth der Zettel. Am Schlusse des Jahres 1812 betrug die ganze Circulationsmasse in Dänemark und Norwegen 142 Mill. Rthlr., aber der Courswerth derselben belief sich nur auf ungefähr 7 Mill. Sp.-Thlr. Silber.

Der Cours der Courantzettel war von 1791—1793 137 pCt., von 1794 bis 1798 zwischen 120¼ und 125 pCt., von 1799—1801 zwischen 127 und 139 pCt., von 1802—1807 zwischen 135 und 152 pCt. Daß die Zettel, trotz der ansehnlichen Vermehrung seit 1799, sich noch in diesem gar nicht unbedeutenden Werthe erhalten konnten, kam von dem besondern Aufschwunge her, welchen der Handel, besonders Norwegens, in dieser Zeit nahm. Beim Ausbruch des Krieges fielen dagegen die Zettel, nicht allein wegen ihrer Ueberzahl, sondern auch, weil man nun, da alle Thätigkeit so sehr gehemmt wurde, weniger Geld zur Circulation brauchte, als früher. Manchmal besserte sich zwar der Cours, aber im Ganzen fielen die Zettel mehr und mehr. Der Cours war im Anfange des Jahres 1809 200 pCt., am Schlusse desselben Jahres 400 pCt., im Oct. 1810 600 pCt., 1811 zwischen 800 und 840 pCt., im August 1812 730 pCt., aber am Ende des J. 1812, als die Börsenoperationen, welche bisher zur Aufrechthaltung des Zettelwerthes stattgefunden hatten, aufhörten, 1700 bis 1800 pCt.

Diese schädlichen Folgen veranlaßten unterm 5. Januar 1813 eine Verordnung über das Geldwesen, welche zum Zweck hatte, demselben eine feste Gestalt zu geben. Durch die Verordnung wurden die Courantbank und die Depositokasse aufgehoben, und an deren Stelle die Reichsbank errichtet, ferner alles Grundeigenthum für 6 pCt. in baarem Silber ihres Werths, welcher mit 6½ pCt. jährlich, bis die Bezahlung geschähe, verzinst werden sollte, an die Bank verpfändet, und alle in Umlauf befindlichen Bankzettel und anderen Geldwerthe zur Einlösung in der Art eingezogen, daß man für 6 Rthlr. Cour. 1 Reichsbankthlr. (= 60 Schill. norw.) erhielt. Endlich wurde es der neuen Reichsbank gestattet, 46 Mill. Reichsbankthlr. auszustellen, wovon 27 Millionen zur Einlösung der circulirenden Zettel bestimmt waren und die Art festgesetzt, in welcher früher contrahirte Schulden bezahlt werden sollten. Auch wurde die dänisch-norwegische Speciesbank im Februar 1813 aufgehoben und von den Finanzen mit 800 Rbthlr. per Actie eingelöst. Die Verordnung vom 5. Januar 1813 war sehr fühlbar für den Wohlstand des Landes. Zwar konnten die Courantzettel nach einem Cours von 1200 pCt., der etwas besser war als derjenige, welcher auf der Kopenhagener Börse beim Erlaß der Verordnung stattfand, eingelöst werden, aber andererseits rechnete das Volk darauf, daß sich der Cours bessern sollte und daß man dann etwas von dem, was man beim Fallen der Zettel im Werthe verloren, wiederbekommen würde. Unterm 30. Juli 1813 erschien eine neue Verordnung über die Reichsbank, wonach sie in eine Nationalbank übergehen und in drei Hauptabtheilungen zerfallen sollte, von denen die Norwegische in Christiania wäre.

Diese Bank konnte das Geldwesen auch nicht verbessern. Der Grund davon lag theils darin, daß kein Silberwechsel stattfand, theils darin, daß zu viele Zettel in Umlauf kamen, welches letztere sehr wesentlich aus der Verlegenheit der Finanzen entsprang, die es zu einer Nothwendigkeit machten, über den Reservefonds der Bank von 15 Mill. Rbthlr. zu disponiren. Dazu kam, daß sich die Erwerbsquellen in einem gedrückten Zustande befanden, weshalb das Land kein so großes Umsatzmittel brauchte. Die Reichsbankzettel hatten daher im Ganzen ungefähr dasselbe Schicksal wie die Courantzettel. Theils fielen sie, theils stiegen sie bisweilen im Werth. In den letzten Tagen des Jahres 1813 bedurfte man in Kopenhagen 8¼ Rbthlr., um 1 Species in Silber zu kaufen.

Als Norwegen nach der Trennnng von Dänemark im Anfange des Jahres 1814 mit Krieg bedroht wurde, ließ der Prinzregent in Norwegen 3 Mill. Reichsbankzettel (die sogenannten Prinzenzettel) anfertigen. Ferner wurde die norwegische Reichsbank den 7. März ermächtigt, 8 Mill. Rbthlr. auszugeben, um damit der Einlösung der in Dänemark ausgestellten Scheine zu besorgen und die Ausgaben des Staates zu bestreiten. Später beschloß die Reichsversammlung die Ausstellung mehrer anderer Summen von Zetteln, und wurde deren Einlösung zu einem Preise von 32 Schill. per Rbthlr. garantirt, und die damalige norwegische Abtheilung der Reichsbank zur provisorischen Bank von Norwegen erklärt. Im Ganzen waren nur 25 Mill. Reichsbankthalerzettel in Norwegen ausgestellt. Diese wurden in den öffentlichen Kassen zu einem immer geringern Cours angenommen, bis endlich das Geldgesetz vom 14. Juni 1816 5 Rbthlr. in Zetteln (Nennwerth) einem Reichsbankthaler Silber, 1 Rbthlr. in Zetteln, also 12 Schilling gleichstellte. Durch eine allgemeine Vermögens- und Gewerbesteuer wurden bis zum 30. Juni 1817 2 Mill. Rbthlr. eingezogen, und der Rest von 23 Mill. Rbthlr. sollte, nach dem im Gesetz vom 14. Juni 1816 bestimmten Verhältniß vor dem Ende des Jahres 1817 mit Speciesthalern, durch eine neue „Bank von Norwegen" eingelöst und dieser ihre Auslage von 2,300,000 Speciesthaler durch eine besondere Vermögens- und Gewerbesteuer in Raten von jährlich 10 % heimbezahlt werden.

Die Bank von Norwegen zu Drontheim ist mit einem Fonds von 2 Millionen Speciesthaler Silber, welcher durch erzwungene Einschüsse zu Stande gebracht wurde, gegründet. Es ist eine Privatbank, insofern als die Actieninhaber

den Gewinn der Bank genießen, im Uebrigen aber wird sie nach Gesetzen, die von dem Storthing und dem Könige in allgemeiner Weise gegeben sind, auch vom Storthing ernannten Direktoren, Repräsentanten und Administratoren, welche nicht einmal Actienbesitzer zu sein brauchen, geleitet. Nach den Statuten der Bank vom 14. Juni 1816 ist dieselbe berechtigt, doppelt soviele Zettel, als der Silberbestand beträgt, in Umlauf zu setzen, aber sie war zugleich verpflichtet, vom 1. Januar 1819 an, täglich auf Verlangen ihre Zettel mit Silber umzutauschen. Die Darleihen werden, außer von dem Hauptsitze in Drontheim, an den verschiedenen Bankabtheilungen gewährt, deren ursprünglich drei waren, nämlich in Christiania, Christianssand und Bergen, die aber jetzt bis auf fünf vermehrt worden sind, indem eine in Drammen und eine in Skien hinzukam. Den Grundgesetzen zufolge sollten die Darlehen von jeder Bankabtheilung im Verhältniß zu dem Einschusse geschehen, welcher von dem District, worin die Abtheilung zu wirken bestimmt ist, gemacht wird. Die Bank bekam Erlaubniß, von ihren Darleihen auf Grundbesitz 5 % Zins zu nehmen, aber von diesem Recht macht sie keinen Gebrauch, sondern nimmt nur 4 Procent.

Die Bank von Norwegen hatte nicht unbedeutende Hülfsquellen. Sie war zwar verpflichtet, 2,300,000 Speciesthaler auszustellen, um damit die Reichsbankzettel einzulösen, sie erhielt aber den Gegenwerth in zehn Jahren durch eine Vermögens- und Gewerbesteuer. Dazu kam der 2 Millionen große Silberfonds, welcher wegen des traurigen Zustandes des Landes nicht vollständig zur rechten Zeit, aber bis Mitte 1818 doch schon zum Belauf von 1,300,000 Speciesthaler eingezahlt wurde. Mit diesen Hülfsmitteln hätte die Bank aller Wahrscheinlichkeit nach im Anfange des Jahres 1819 zum Paricours zu wechseln anfangen können, denn damals brauchte weder die Bank noch hatte sie eine so große Zettelmasse in Umlauf, daß sie nicht mit Hülfe des schon eingekommenen Silberfonds höchst wahrscheinlich mit Leichtigkeit den Silberwechsel, welcher stattgefunden haben würde, hätte bestreiten können. Nichtsdestoweniger war man damals so unerfahren im Bankwesen, daß man sich, durch die den Einzahlungen gewährte achtmonatliche Frist veranlaßt glaubte, die Bank vorläufig noch der Zahlungs-Verpflichtung zu entheben. Diese Bestimmung stürzte das Land hinsichtlich des Geldwesens wiederum in die beklagenswerthe Unsicherheit, der es so lange unterworfen gewesen war, und der es so nahe daran war zu entgehen. Jetzt, da keine Silberzahlung stattfand, war der mit so vieler Mühe zusammengebrachte Silberfonds von keinem Nutzen, ja er gereichte sogar zum wirklichen Schaden. Die Direction der Bank scheint geglaubt zu haben, daß sie ohne Gefahr die Zettelmasse vermehren könnte, wenn sie nur das gesetzlich bestimmte Verhältniß zwischen Silber und Zetteln (1: 2) beobachtete, und fuhr daher fort, in dem Maße, als der Silberfonds einkam, die doppelt so große Summe in Zetteln auszustellen. Da die Bank keinen offenen Silberwechsel hatte, und also nicht so gut erfahren konnte, wiefern sie mehr Zettel ausstellte, als das Bedürfniß erforderte, man auch die überflüssigen Zettel nicht durch Einwechseln zu Silber machen konnte so mußte nothwendig die ganze Zettelmasse im Werthe fallen. Der allmälig sich vergrößernde Unterschied zwischen Zetteln und Silber, bewirkte dann wiederum, daß man nicht mit einem Mal nach Pari-Cours wechseln wollte. Eine Folge davon war, daß die Bank durch verschiedene Gesetze die Erlaubniß erhielt, ihre Zettel nur zu 175 bis 190 % einzulösen Später wurde das Verhältniß etwas gebessert, aber erst von 1842 an fand die Einlösung zu Pari statt. Es war daher natürlich, daß der Cours der Zettel, der im Jahre 1818 fast Pari gestanden hatte, im Jahre 1819 150 %, im Jahre 1821 195 % und im Juli 1822 220 % stand. Die Nachricht, daß ein außerordentlicher Storthing am Schlusse des Jahres 1822 zusammenberufen werden sollte, um sich unter andern auch mit dem Geldwesen zu beschäftigen, bewirkte damals, daß sich der Cours im October 1822 bis 200 % verbesserte, d. h. ein Zettelspeciesthaler war einen halben Speciesthaler Silber werth.

Durch Gesetz vom 15. November 1822, wurde festgesetzt, daß die Bank zu 190 % ihre Zettel wechseln müsse, und der Bankdirektion gestattet, den Cours bis auf 175 % herabzusetzen. Durch Gesetz vom 20. Juli 1824 wurde der Zettelcours auf 150 % bestimmt und die Bank ermächtiget, ihn auf 135 % herabzusetzen. Durch Gesetz vom 24. Juli 1827 wurde der Bankcours auf 130 % gestellt und die Bank ermächtigt, ihn bis auf 125 % herabzusetzen. Durch Gesetz vom 13. April 1836 wurde der Bankcours auf 115 pCt. gesellt und gestattet, ihn bis 110 pCt. herabzusetzen. Durch ein Gesetz vom 15. Juli 1839 wurde ferner die Herabsetzung des Courses auf 105 pCt. gestattet und endlich durch Gesetz vom 23. April 1842 das Pari-Wechseln erzwungen. Man darf indessen nicht glauben, daß diese Gesetzesbestimmungen allein das Steigen des Courses bewirkt haben. Es ist eigentlich nur das Gesetz von 1822, welches dies bewirkte, indem damals der Cours schlechter stand, als der im Gesetz festgesetzte. Dagegen ist die Ursache des später eingetretenen Fallens im Course vornehmlich einer sehr bedeutenden Entwicklung der Erwerbsquellen des Landes, welche die Verwendung einer größern Zettelmasse gestattete, zuzuschreiben, und muß diese Entwickelung um soviel größer gewesen sein, als man nicht aufhörte, die Zettelmasse in dem Maße zu vermehren, wie den Silberfond. Mit der Gunst der Handelsconjunkturen von 1822—1842 schwankte der Cours der Zettel, und hätte die Bankdirektion freie Hand gehabt, so würde sie wahrscheinlich nach niedrigen Tagescoursen ihren Einlösungspreis bestimmt haben. Die Einmischung der Gesetzgebung war der Anlaß daß die Nation mehrmals die Leiden durchmachen mußte, welche eine Folge von Werthveränderungen in dem allgemeinen Umsatzmittel sind.

Während dieses Zeitraums wurde der Silberfonds der Bank, nach dem Gesetz vom 24. Juli 1827, um 500,000 Speciesthaler durch freiwillige Einschüsse vermehrt. Abgesehen davon, daß die Bank die Erlaubniß hatte, auf den Silberfonds von 2,500,000 Speciesthaler die doppelte Summe an Noten zu emittiren, hatte sie noch das Recht, Zettel auf Grundlage des Silbers, welches der mit der Bank laut Gesetz vom 13. August 1818 §. 13 verbundenen Leihanstalt gehörte, sowie auf den Silberfonds der Reserve auszustellen.

Obwohl jedoch die Bank in den zwei bis drei letzten Jahren vor 1842 auf all' dieses Silber so viele Zettel ausgestellt hatte, als sie gesetzmäßig durfte, so trat doch jetzt das in der Geschichte unseres Bankwesens seltene, oder richtiger, einzig dastehende Beispiel ein, daß Mangel an Tauschmitteln hier im Lande war, so daß es Handelsspeculation wurde, ausländische Münze hierher zu senden, weshalb im Jahre 1842 ein nicht unbedeutender Theil fremder, besonders schwedischer und dänischer, Silbermünzen hier zu Lande circulirte.

Diesem Mangel an Tauschmitteln abzuhelfen, erhielt die Bank durch ein Gesetz vom 8. August 1842 die Ermächtigung, Zettel nach einem Verhältniß zum Einschußfonds wie 2 : 5, statt des früher geltenden wie 1 : 2, auszustellen. Hierdurch bekam also die Bank Erlaubniß, $1\frac{1}{4}$ Million mehr Zettel als früher, d. h. im Ganzen ungefähr 7 Mill. Speciesthaler in Zetteln zu emittiren. Dieses Recht hat sie jedoch bei weitem nicht benutzen können. Das Allerhöchste, was die Bank seit dem Gesetz von 1842 mehr als vorher hat in Umlauf erhalten können, beträgt 200,000 Speciesthaler, und selbst diesen Betrag hat sie nur kurze Zeit in Umlauf erhalten; sobald die Conjunkturen weniger gut geworden sind, hat die Bank die 200,000 Speciesthaler und noch darüber einziehen müssen. (Ueber die Größe der zu den verschiedenen Zeiten circulirenden Zettelmasse, vergleiche die untenstehende Tabelle.) Von der durch diese gesteigerte Bankthätigkeit gewonnenen Ausbeute fällt ein Viertel dem Reservefonds zu, und die übrigen drei Viertel werden bei Seite gelegt, um damit Silber einzukaufen. Wenn man durch diese drei Viertel so viel Silber gesammelt, als nöthig ist, damit das alte Verhältniß zwischen dem Silber fonds (die damit verbundene Darlehnanstalt und den Reservefonds außer Betracht gelassen) und den darauf ausgestellten Zetteln d. h. 1 : 2 eintreten kann so sollen

für diesen Betrag Actien an die Staatskasse ausgestellt werden, und das alte Verhältniß wird wieder geltend. Am Schlusse des Jahres 1850 waren zu zu diesem Zwecke 228,126 Sp.-Thlr. gespart.

Es war am Ausgange des Jahres	der Zettelumlauf	der Mittelcours der Zettel	Werth der Zettelmasse in Silber
	Sp.-Thlr.	%	Sp.-Thlr.
1823	3,508,732	166½	2,107,347
1824	3,618,423	146½	2,469,913
1825	3,969,064	111½	3,559,699
1826	4,018,262	129½	3,102,905
1827	4,081,277	135½	3,012,013
1828	4,262,651	137	3,111,424
1829	4,417,269	135½	3,259,976
1830	4,826,334	135½	3,561,870
1831	4,836,513	136½	3,543,233
1832	4,748,282	139	3,416,029
1833	4,975,862	133	3,741,250
1834	5,102,163	120½	4,234,160
1835	5,211,784	114	4,571,740
1836	5,393,698	112	4,817,588
1837	5,256,019	112½	4,672,016
1838	5,069,915	114	4,447,293
1839	5,562,186	112	4,966,238
1840	5,535,688	106½	5,197,829
1841	5,621,045	100	5,621,045
1842	5,820,656		5,820,656
1843	5,626,282		5,626,282
1844	5,572,045	Pari-Cours	5,572,045
1845	5,790,678		5,790,678
1846	5,822,517		5,822,517
1847	5,523,890		5,523,890
1848	4,722,747		4,722,747
1849	4,707,503		4,707,503
1850	4,932,267		4,932,267
1851	5,183,846		5,183,846

Aus dieser Tabelle wird man ersehen, daß der Werth der im Lande circulirenden Zettelmasse bis Ausgang 1842 vermehrt worden ist, wogegen dieselbe seit der Zeit im Ganzen genommen abgenommen zu haben scheint. Man könnte also zu dem Schlusse berechtigt zu sein scheinen, daß, während die Thätigkeit und der Wohlstand im Ganzen bis zum Ausgang des Jahres 1842 in besonders bedeutendem Aufschwunge gewesen ist, seit der Zeit eher ein Rückschritt als ein Fortschritt stattfände. Dieses ist jedoch in Wirklichkeit nicht der Fall gewesen. Zwar bewirkten die hohen Kornpreise im Jahre 1847, und noch mehr die Revolution in Frankreich im Jahre 1848 einen besonders großen Rückgang im Wohlstande und in der Thätigkeit des Landes im Vergleich mit den nächst vorhergehenden besonders guten Jahren, aber im Ganzen genommen ist doch die Thätigkeit und der Wohlstand des Landes sowohl vor wie nach 1842 im Zunehmen gewesen. Daß dies so sei, kann aus Folgendem geschlossen werden. Fürs Erste verhält es sich sich nicht so, daß die im Umlauf befindliche Geldmasse (auf welche es natürlich allein ankommt) in dem Grade vermindert ist, wie die Zettelmasse seit 1842. Das Bankgesetz von 1842 hob nämlich die der Bank durch Gesetz vom 20. Aug. 1821 gegebene Ermächtigung, Zettel auf $1/5$ und $1/2$ Sp.-Thlr. auszustellen, auf, und verpflichtete die Bank, diese kleinen Zettel einzuziehen. Von diesen kleinen Zetteln waren schon am Ausgange des Jahres 1847 1,236,728 Sp.-Thlr. eingezogen, und seitdem ist auch der Rest dieser kleinen Zetteln eingegangen. Statt dieser Zettel ist ein bedeutendes Quantum Zwölfschillinge und Orthstücke in Silber in Umlauf gekommen. Außerdem ist zu bemerken, daß seit 1842 Umstände stattfinden, die in keiner Verbindung mit irgend einer Abnahme der Thätigkeit oder

des Wohlstandes im Lande stehen, und welche bewirken, daß man jetzt nicht einen so großen Theil Geldes in der Kasse liegen hat, wie früher. Dies ist nämlich eine Folge der durch das Bankgesetz von 1842 eingeführten Veränderungen und Bestimmungen hinsichtlich der Summen, welche in der Bank auf Folio gesetzt werden. Früher mußte man nämlich dafür bezahlen, daß man Geld auf Folio setzte. Aber im Jahre 1842 wurde nicht allein diese Bezahlung aufgehoben, sondern die Bank bekam sogar die Ermächtigung, eine kleine Zinsvergütung von den auf Folio gestellten Gelder zu gewähren, welche Rente zur Zeit $2^1/_2$ pCt. jährlich ausmacht. Diese Bestimmung bewirkte sofort eine starke Vermehrung der auf Folio gestellten Summen. Während man früher nur ausnahmsweise in der Bank Geld auf Folio stellte und es, als Folge hiervon, Regel war, daß die öffentlichen Kassen und die Privatpersonen selbst die baaren Geldsummen aufbewahrten, in deren Besitz sie kamen, selbst wenn es etwas länger dauerte, bevor sie davon Gebrauch machen konnten, ist es jetzt bei allen öffentlichen Kassen und denjenigen Privatpersonen, welche zu gewisser Zeit in den Besitz von größeren baaren Geldsummen kommen, als sie sogleich verwenden können, Sitte, diese Geldsummen in der nächsten Bankabtheilung auf Folio zu setzen. Sie erlangen dadurch nicht allein den Vortheil, daß die Gelder sicher aufbewahrt sind, sondern auch den, daß sie einige Zinsen von denselben ziehen, ohne daß sie dadurch verhindert werden, dieselben sofort zu benützen. Während so am Ende der dem Jahre 1842 zunächst vorhergehenden fünf Jahre auf dem Folio der Bank 118,270 Sp.-Thlr. standen, wuchs diese Summe jetzt bald zu 1,300,000 Sp.-Thlr. bis 1,400,000 Sp.-Thlr. an. Da angenommen werden muß, daß die Differenz zwischen der jetzt und vor 1842 auf Folio gesetzten Summe, früher in Zetteln bei öffentlichen und Privatkassen aufbewahrt, und also in diesem Falle unter der in Umlauf befindlichen Zettelmasse mitgerechnet worden sei, während sie jetzt nicht darunter mitgerechnet wird, so folgt daraus, daß, wenn man aus der Größe der circulirenden Zettelmasse auf die Thätigkeit und den Wohlstand des Landes schließen will, man bei Vergleichung mit den Jahren vor 1842 diese Differenz zum Zettelumlauf in den spätern Jahren hinzulegen muß. Dazu kommen endlich mehrere andere Umstände, z. B. die erweiterte Thätigkeit der Sparkassen, welche bewirkt haben, daß jetzt weniger Geld längere Zeit still in der Kiste liegt, wie früher. Nimmt man indeß keine Rücksicht hierauf und auch nicht darauf, daß die Bank seit 1842 ihre kleinen Zettel eingezogen hat, und daß an deren Stelle eine bedeutendere Summe von Silber-Orthen und Zwölfschillingen in Umlauf gekommen ist, sondern mißt es allein dem Unterschied zwischen den vor und nach 1842 auf Folio gesetzten Summen bei, so ergiebt sich folgendes Resultat:

Ende des Jahres	Die circulirende Zettelmasse	Auf Folio stehend	Die Summe der circulirenden Zettelmasse u. die auf Folio stehende Summe, mit Abzug von 120,000 Sp.-Thlr.
	Sp.-Thlr.	Sp.-Thlr.	Sp.-Thlr.
1842	5,820,656	288,722	5,989,000
1843	5,626,282	769,094	6,275,000
1844	5,572,045	863,098	6,315,000
1845	5,790,678	1,307,662	6,978,000
1846	5,822,517	1,474,453	7,177,000
1847	5,523,890	1,009,611	6,413,000
1848	4,722,747	1,389,762	5,992,000
1849	4,707,503	1,060,041	5,647,000
1850	4,932,267	1,320,060	6,132,000
1851	5,183,846	1,870,920	7,054,766

Bei Vergleichung der in der letzten Rubrik angeführten Summen mit der circulirenden Zettelmasse am Ausgange von 1841, dem Jahre, wo die größte Zettelmasse vor 1842 in Umlauf war, wird man sehen, daß selbst in den ungünstigen Jahren

1848 und 1849, sofern gehörige Rücksicht auf die jetzt auf Folio stehenden großen Summen genommen wird, eine größere Geldmasse in Umlauf war, als im Jahre 1841, und daß, wenn man die ungünstigen Jahre seit 1847 ausnimmt, die circulirende Geldmasse in besonders starker Zunahme gewesen ist.

Außer dem eigentlichen Silberfonds hat, wie schon gesagt, die Bank noch zwei andere Fonds, welche einer Zettelausgabe zur Unterlage dienen, nämlich der Reservefonds und die damit verbundene Darlehnanstalt.

Der Reservefonds wurde erst im Jahre 1827 durch ein Gesetz errichtet, aber in Wirklichkeit hatte er schon früher existirt. Durch zufällige Umstände hatte nämlich die Bank nach und nach einen nicht zu verrechnenden Gewinn bekommen, indem man ihn den Actienbesitzern nicht schien zutheilen zu können, weil diese nur auf das durch regelmäßige und gesetzlich bestimmte Thätigkeit der Bank Erworbene Anspruch machen konnten, und indem man ihn auch nicht dem Silberfonds zurechnen konnte, da dessen Größe einmal gesetzlich bestimmt war. Auf diese Weise entstand der Reservefonds. Dieser wird nicht unbedeutend theils durch den Gewinn der Bankeinschüsse vermehrt, welche zehn Jahre nach der Bekanntmachung, daß dieselbe gehoben werden können, nicht abgeholt sind, theils durch den Ueberschuß der damit verbundenen Darlehnsanstalt, theils und hauptsächlich durch ein Viertel des Gewinnstes, der durch die im Gesetz von 1842 gestellte Bedingung zur Vermehrung der Zettelmasse erzielt wird. Der Reservefonds betrug am Ausgange von 1850 403,307 Sp.-Thlr. Da der Reservefonds nur auf die Art fruchtbringend gemacht werden kann, daß ein gleichgroßer Betrag an Zetteln ausgestellt wird, als man Silber in Bestand hat, und da die Münze, welche von der Bank gegen deren Zettel ausgewechselt wird, nach Gesetz von 1842 auf den Reservefonds abgeschrieben wird, solange etwas Silber als Bestand ist, so dient dieser Fonds bedeutend zur Unterstützung eines regelmäßigen Ganges der Bankthätigkeit. Seit Ende 1846 hat der Reservefonds wegen des starken Silberwechselns, welches seit der Zeit stattgefunden hat, nur in Silber bestanden.

Die mit der Bank verbundene Leihbank wurde durch Gesetz vom 13. Aug. 1818 errichtet, um dem zu jener Zeit vorhandenen Bedürfnisse nach Darlehen abzuhelfen. In dieser Anstalt konnte Jeder durch Deponiren von Silber ein doppelt so großes Darlehn in Zetteln erhalten, die erst zu 3 pCt., und später nach 1827 zu 2 pCt. verzinst wurden. Wenn der Cours Pari gewesen wäre, so würde man also auf diese Art Darlehen wohl zu 6 und später zu 4 pCt. jährlicher Zinsen haben erhalten können, stand aber der Cours weit von Pari, so war der Zins sehr hoch, und dann wurde auch die Leihanstalt weniger benutzt. Als die Zettel im Werthe sanken, so sanken auch die Darlehen von 200,000 Sp.-Thlr. im Jahre 1821, auf 52,000 Sp.-Thlr. im Jahre 1823. Als jedoch die Zettel im Werthe wieder stiegen, wurden auch die Darlehen vermehrt. Sie betrugen Ende 1829 661,434 Sp.-Thlr. und Ende 1832 734,913 Sp.-Thlr. Das Gesetz vom 24. Juli 1824 bestimmte, daß, wenn die 500,000 Sp.-Thlr., um welche der Silberfonds nach diesem Gesetze vermehrt wurde, einkämen, keine neuen Darlehen von der Leihanstalt stattfinden sollten. Dieser Zeitpunkt trat im Jahre 1835 ein, und seit der Zeit sind die Darlehen in Abnehmen. Sie beliefen sich am Ausgange von 1835 auf 595,862 Sp.-Thlr. und 1850 auf 375,890 Sp.-Thlr.

Die Geschäfte der Bank (mit Ausschluß der Leihbank) waren

Ende des Jahres	geg. Pfand in festem Eigenth.	Durch Discontirung	Ende des Jahres	geg. Pfand in festem Eigenth.	Durch Discontirung
	Sp.-Thlr.	Sp.-Thlr.		Sp.-Thlr.	Sp.-Thlr.
1819	738,185	121,749	1834	3,986,425	500,872
1822	1,949,450	128,475	1837	4,597,866	744,791
1825	2,921,885	355,205	1840	4,963,264	977,974
1828	3,515,755	432,305	1841	4,895,183	930,725
1831	3,774,767	433,022	1842	5,046,943	993,076

Ende des Jahres	geg. Pfand in festem Eigenth.	Durch Discontirung	Ende des Jahres	geg. Pfand in festem Eigenth.	Durch Discontirung
	Sp.=Thlr.	Sp.=Thlr		Sp.=Thlr.	Sp.=Thlr.
1843	5 597,416	967,673	1848	5,906,506	1,164,446
1844	5,462,532	1,183,973	1849	5,686,608	946,279
1845	5,792,258	1.340,628	1850	5,557,557	1,487,617
1846	6,121,216	1,413,517	1851	4,613,392	1,895,996
1847	6,061,961	1,354,322			

Es waren	1848	1849	1850	1851
Activa	10,189,783	9,898,159	10,443,888	11,099,306
Umlauf	4,722,746	4,707,502	4,932,267	5,183,846
Vermögen	3,076,082	3,104,335	3,133,319	3,165,157
Zinstragende Darlehen	7,461,322	7,017,402	7,421,064	7,942,850
Eingang auf Folio	5,035,883	5,107,218	4,951,368	5,143,725
Saldo auf Folio Ende des Jahres	1,389,762	1,060,040	1,320,059	1,625,313
Bankanweisungen ausgestellt				
im Laufe des Jahres	1,169,866	896,846	649,330	673,163
Ende des Jahres	18,858	19,406	11,024	13,467
Ausgewechseltes Silber	960,639	59,862	99,779	111,257
Verwaltungsunkosten	46,839	48,946	50,637	71,749
Abschreibungen	145	1,805	487	—
Ertrag für die Actionaire	187,644	187,645	204,320	216,116
Procent	$7\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{6}$	$8\frac{1}{5}$

Die Actien der Bank von Norwegen trugen in dem ersten Jahre keinen Gewinn, in den Jahren 1821, 1822 und 1823 4 pCt., im Jahre 1824 6 pCt. Später hat der Ertrag 6 und $8\frac{1}{2}$ pCt. variirt, bis zu welchem hohen Betrage sie nur im Jahre 1846 stieg. Nach 1846 ist die Ausbeute im Jahre 1847 $8\frac{1}{6}$, 1848 und 1849 $7\frac{1}{2}$ und 1850 $8\frac{1}{6}$ pCt. gewesen.

Der letzte uns vorliegende Rechenschaftsbericht ergiebt:

Activa	der Hauptbank	Passiva	
Baarvorrath	2,291,583	Kapital	2,501,891
Darleihen auf Pfand	4,613,392	Reserve	409,188
Disconti	1,895,996	Ausgefertigte Zettel	9,099,288
Discontiwechsel aufs Inland	147,753	Anweisungen	13,467
Leihanstalt	366,685	Giro=Gläubiger	1,652,313
Geldfund (Gesetz von 1842)	1,250,000	Nicht erhobene Dividenden	21,489
Tulericusunkosten	869	Ueberschuß	216,116
Grundeigenthum	17,956	Sp.=Thlr.	13,913,752
Verschiedene Debitoren	5,935		
Zettel in der Hauptbank und in den Zweigbanken	3,323,583		
Sp.=Thlr.	13,913,752		

Activa	der Leihbank	Passiva	
In der Christiana-Abtheilung	178,322	Silberdepositen	183,652
In der Trondhjems=Abtheilung	5,330		
Silberconto . . . Sp.=Thlr.	183,652	Silberconto . . . Sp.=Thlr.	183,652
Auszuleihen . Zettel=Sp.=Thlr.	366,685	Schuld an die Bank Zettel=Sp.=Thlr.	366,685

Zweigbanken bestehen in Cristiania, Drammens, Skiens, Christiansands, Bergens.

Die Hypothekenbank wurde errichtet, um dem besonders in den letzten Jahren entstandenen Mangel an Pfandleihen abzuhelfen, indem sowohl die norwegische Bank als auch die übrigen öffentlichen Anstalten entweder gar nicht oder jedenfalls nur sehr wenig auf diese Weise auszuleihen hatten, und diese Bank bewerkstelligt ihre Geschäfte durch Ausgabe von Pfandbriefen auf die übliche Weise.

Banken Rußlands*). Die ersten Anstalten dieser Art in Rußland waren die unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth am 23. Juni 1754 gegründeten „Reichsbanken" für den „Adel" zu Petersburg und Moskau, welche Darlehen gegen Verpfändung von Gütern gewährten und zur Erhaltung dieser Güter bei den Familien der adeligen Besitzer zunächst auf drei Jahre bestehen sollten, worauf der Termin der Rückzahlung im Jahre 1757 auf ein Jahr und im Jahre 1759 unbestimmt bis auf Weiteres verlängert wurde. Diese mit einem Kapital von 750,000 Rubeln ausgestatteten Banken sollten insbesondere dem Wucher steuern, welcher den unbemittelten Adel belastete; doch erfüllten sie diesen Zweck nie gänzlich, obgleich späterhin Katharina II. jenes Kapital nach und nach um 6 Millionen Rubel vermehrte, bis sie endlich durch die Reichsleihbank ersetzt wurden. Jene ursprünglich nur auf ein kurzes Bestehen berechneten Banken waren demnach blos dem Vortheil eines bevorrechteten Standes dienstbar. Von weit größerer Bedeutung wurde die unter Katharina II. durch Ukase vom 29. December 1768 ins Leben gerufene Assignationsbank, welche in zwei Banken zerfiel, die in Petersburg und Moskau ihren Sitz hatten und dem Zwecke dienten, die Einwechselung der gleichzeitig creirten Reichsassignationen zu vermitteln. Der eigentliche Grund ihres Bestehens war die Emission dieses Papiergeldes, welches an die Stelle des zu Zahlungen wenig tauglichen Kupfergeldes treten und im ganzen Reiche dem baaren Gelde gleich umlaufen sollte. Zu diesem Ende mußte es bei allen Landesstellen und Kronkassen statt Metallgeldes angenommen, ja sogar bei Abgaben an die Krone ein Zwanzigstel oder 5 pCt. in Assignationen eingeliefert werden. Beide Banken gaben selbständig Assignationen aus und lösten auf Verlangen ihre eigenen Papiere dieser Art, nicht aber die der Schwesteranstalt, mit baarem Kupfergelde ein, so wie sie auf Verlangen Assignationen auf inländisches Metallgeld, verarbeitetes und unverarbeitetes Gold und Silber und fremde Münzen verausgabten und größere Scheine gegen kleinere umwechselten. Sie standen unter der Bankdirektion in Petersburg als ihrer gemeinschaftlichen Oberbehörde. Die ältesten Assignationen bestanden in Abschnitten zu 100, 75, 50 und 25 Rubeln. In Folge mehrfacher Fälschungen wurden die Scheine zu 75 Rubeln im Jahre 1770 wieder eingezogen. Die Summe der damals umlaufenden Assignationen ist nicht genau bekannt geworden und wurde zwischen 20 und 50 Mill. Rubel angegeben. Weit wichtiger wurde das Verhältniß dieser Scheine und der Bank durch die Geldoperation, welche durch das Manifest vom 28. Juni 1786 begann. Dasselbe bezeichnet die circulirende Menge jener Scheine als für das Bedürfniß und Verlangen des Publikums unzureichend, verspricht jedoch auf das „heilige kaiserliche Wort," für die Regenten und ihre Nachfolger, daß die Summe der Bankassignationen nie und in keinem Falle 100 Mill. Rubel übersteigen solle. Zugleich dehnte das Manifest die Befugnisse der Assignationsbank dahin aus, daß dieselbe in- und ausländische Wechsel discontiren, ihre erworbenen Kapitalien in fremde Länder remittiren und dort anlegen, sowie Kupfer im Innern des Reichs aufkaufen und entweder in fremde Länder ausführen oder im Inlande vermünzen lassen könne; daß sie ferner Gold- und Silberbarren und Münzen aus dem Auslande einführen und endlich in Petersburg einen Münzhof

---

*) Das Statut ist uns nur von der Commerzbank zugekommen und haben wir die Angaben über die anderen Banken, theils Noback's Taschenbuch, theils den Petersburger Zeitungen entlehnt. Die Gesetze bezüglich der Beleihung von Grundstücken u. dergl. sind jedoch für alle Anstalten gemeinschaftlich und dienen daher die bei der Commerzbank gemachten Mittheilungen, welche die neuesten Veränderungen umfassen, als Ergänzung und Berichtigung.

zur Prägung von Gold-, Silber- und Kupfermünzen für ihre eigene Rechnung errichten könne. Zur Erleichterung des Geldumlaufes gab die Bank nun auch Assignationen zu 10 auf blauem und von 5 Rubel auf rothem Papier aus, welche ursprünglich zusammen ein Zentel des ganzen Umlaufs betragen und durch ihre Farbe auch dem nicht lesenden Publikum verständlich sein sollten. Das nämliche Manifest befahl auch die Errichtung der neuen Reichsleihbank, welche mit der Assignationsbank innig zusammenhing. Beide Anstalten werden zu gegenseitiger Hülfeleistung verpflichtet und sollten nur ein einziges Institut ausmachen. Die Assignationsbank erhielt von nun ab den Namen einer Reichsbank (Reichsassignationsbank). Mit der Vermehrung des Papiergeldes und seines Umlaufes im Reiche stellte sich auch die Nothwendigkeit von Bankcomptoiren zu seiner Auswechselung heraus, und es wurden solche allmälig in den verschiedenen Hauptplätzen des Landes errichtet; im Jahre 1791 bestanden, außer den beiden Hauptbanken, 21 dieser Comptoire. Die Masse der im Umlaufe befindlichen Bankassignationen wurde im Jahre 1788 schon auf 100 Mill. Rubel angeschlagen.

Bis zum Jahre 1788 waren die Assignaten sehr beliebt und sogar mit mehren Procenten Agio in Kupfer bezahlt. Die dann eingetretene Vermehrung war jedoch dem Bedarfe nicht angemessen und gegen Silber verloren sie 1790 bereits 15, 1800 53 pCt. und fielen so weiter bis sie im Jahre 1815 auf 426 = 1 Silberrubel gesunken waren. Nach hergestelltem Frieden und verschiedenen Finanzoperationen besserte sich der Cours etwas, er schwankte von 1817—1832 zwischen 370 und 380, von 1832—1839 von 350—365. Durch Ukas vom 1. (13.) Juli 1839 wurde der Preis eines Rubels Bankassignation gesetzlich auf $3\frac{1}{2}$ für einen Silberrubel festgestellt.

Am 1. Juni 1843 war der Betrag der in Umlauf gesetzten Bankassignationen 595,776,310 Rubel. Das Gesetz vom gleichen Tage ordnete die Errichtung einer Expedition der Reichscreditbillete, welche vom 1. Mai 1843 die Assignaten gegen ihre auf Silberrubel lautende Reichscreditbillete eintauschte, diese Reichsbillete werden auf Verlangen gegen Silber umgewechselt und waren von denselben am 1. Jan. 1852 303,797,128 Silberrubel in Umlauf, während als Auswechslungsfond 111,320,732 Silberrubel baar und 28,110,928 Silberrubel in Staatspapieren vorhanden waren.

Ueber den Geschäftsbetrieb der am 1. Jan. 1848 eingegangenen Assignationsbank liegen uns keine nähern Angaben vor, die Expedition der Reichsbillete ist nur eine amtliche Einwechslungskasse und macht keine Bankgeschäfte.

Reichs-Leihbank. Das vorhin erwähnte Manifest vom 28. Juni 1786 verordnete die Begründung einer Reichs-Leihbank, welche mit der Assignationsbank in Verbindung gesetzt wurde, und durch Vorschüsse den Geldbedürftigen, insbesondere aber dem Adel, zu Hülfe kommen sollte. Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Zinsen von 6 % auf 5 % herabgesetzt. (Jetzt sind dieselben 6 %.) Die Reichs-Leihbank erhielt ihren Sitz zu Petersburg und ward mit einem Kapital von 33 Mill. R. ausgerüstet, wovon $\frac{2}{3}$ oder 22 Mill. R. zu Darlehen an den Adel und $\frac{1}{3}$ oder 11 Mill. R. zu Darlehen für die Städte bestimmt waren. Die Unterstützung der letzteren hatte insbesondere den Zweck, den inneren Handel und Verkehr, vorzüglich aber den Handel mit China, Persien ꝛc. zu heben und die Ausfuhr der russischen Produkte ins Ausland zu begünstigen. Die Leihbank wurde unter den unmittelbaren Schutz und das alleinige Patronat der Kaiserin gestellt und erhielt alle die im Jahre 1768 der Assignationsbank gewährten Privilegien, mit welcher letztern sie als eine einzige Anstalt zu betrachten sein sollte, so daß beide einander geschäftlich gegenseitige Hülfe leisten mußten.

Die Leihbank giebt ihre Darlehen nur gegen Verpfändung von liegenden Gründen, Landgütern, Bauer- und steinernen Wohnhäusern, Fabriken ꝛc., insofern diese gegen Feuersgefahr versichert sind. Sie leiht nicht unter 1000 R. und nur in Stufen

von 1000 R. (1000, 2000, 3000 R. ꝛc.; geringere Summen gewähren die Collegien der allgemeinen Fürsorge.) Güter, die bei der Bank verpfändet sind, können nicht mit Beschlag belegt werden. Die Bank kann auch anderwärts verpfändete Güter auf Ersuchen einlösen. Auf ihre Vorschüsse bezieht die Bank 5 % jährliche Zinsen und ihre Darlehen erstrecken sich auf 15, 26 und 37 Jahre, wobei nach besondern Tabellen die Zinsen und ein Theil des Kapitals jährlich abgezahlt werden müssen. Inländer und Ausländer können ihre Kapitalien in der Bank auf beliebige Zeit deponiren und entweder durch Zinseszins sich vergrößern lassen, oder jährlich die Zinsen mit 4 (früher 5) Procent beziehen.

Aus den Vorträgen des Dirigirenden des Finanzministeriums, welche uns in den Petersburger Zeitungen von einigen Jahren vorliegen, geht folgende Geschäfts-Uebersicht hervor:

	1844	1847	1850	1851
	S.-R.	S.-R.	S.-R.	S.-R.
Gesammtes Kapital unter verschiedenen Namen	12,510,930	10,085,531	10,679,385	11,689,003
worunter Reserve	4,331,300	4,335,822	4,089,069	5,939,304
Anfang des Jahres waren Depositen in Umlauf	187,358,600	222,812,401	275,208,960	292,763,844
Hiervon wurden von der Commerzbank als Einlage entnommen	—	—	159,187,205	170,870,628
Im Laufe des Jahres kamen hinzu	38,383,810	39,396,499	29,308,673	34,880,814
Zurückbezahlt wurden	34,910,980	37,229,720	27,749,640	32,236,809
Zinsen wurden ausbezahlt	8,131,880	560,724	451,030	538,522
„ „ zum Kapital geschlagen		9,153,757	4,312,428	4,583,359
Verblieben im Umsatz	—	234,132,928	121,893,216	129,120,580
Darlehen waren bei verschiedenen Krons-behörden, Gesellschaften und Privat-personen außenstehend	195,051,992	230,077,240	284,061,301	300,474,833
— neue oder Prolongationen wurden gewährt	16,446,600	20,628,725	26,954,133	24,193,171
Einbezahlt wurden an Kapital	8,315,038	8,676,812	10,540,601	11,451,574
Am Schlusse des Jahres standen aus	203,183,554	242,029,154	300,474,833	313,216,431
Hypothekarisch haften bebaute Landgüter mit Seelen	—	640,699	649,055	637,736
Häuser	—	1,006	956	965
Fabriken, Manufakten, Fischereien	—	86	81	80
Der Jahresgewinn war	1,815,000	1,785,283	3,454,710	2,322,500

Eine Bilanz würde aus vorstehenden Angaben z. B. für Ende 1851 wie folgt zu ziehen sein:

Soll.	S.-R.
Kapital	11,689,003
Einlagen der Commerzbank	170,870,628
„ andere	129,120,580
Gewinn	2,322,500
	314,002,711

Activa.	
Gemachte Darleihen	313,216,431
Andere Activa (Unkosten?)	786,280
	314,002,711

Verwahrungskassen — Depositenkassen wurden schon unter Katharina II. bei den kaiserlichen Findelhäusern in Petersburg und Moskau errichtet. Sie nehmen Kapitalien auf, welche zu jeder Zeit zurückgefordert werden können, sie borgen diese Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit aus.

Die Verwahrungskassen hatten

	1848	1850	1851
	S.-R.	S.-R.	S.-R.
Vermögen der Findelhäuser	49,440,092	52,424,616	50,886,606
Depositen Uebertrag	393,831,894	405,624,380	391,092,021
„ neue	81,902,280	78,900,055	78,954,156
„ zurückbezahlte, und Zinsen	78,044,044	81,839,764	81,118,934
Darlehen ausstehend	383,236,760	451,530,102	432,178,738
„ neue gegeben	30,148,812	40,612,590	41,841,725
„ zurückbezahlt	36,010,915	41,368,570	38,365,136
Reiner Gewinn	—	2,523,512	2,279,680
Hypothekarisch haften			
bebaute Landgüter mit Seelen	5,265,661	5,131,861	5,094,675
kleinere Häuser	485	389	408

Die Collegien der allgemeinen Fürsorge gewähren besonders kleinere Vorschüsse und nehmen Gelder zur Verzinsung an.

Es war	1844	1847	1850	1851
das eigene Kapital	14,286,423	13,985,575	13,910,311	13,026,119
die Einlagen	10,502,861	12,239,551	15,241,657	14,307,232
die Rückzahlungen	8,792,748	8,653,356	10,849,738	10,587,153
Saldo am Jahresschluß	43,468,003	51,378,957	63,786,028	67,506,107
Darleben und Prolongationen wurden gewährt	8,140,435	10,266,774	20,785,705	16,123,116
— von den Schuldnern zurückbezahlt	5,792,419	6,290,977	6,618,252	7,600,543
Einkünfte an Zinsen ꝛc.	3,752,232	4,891,989	5,155,524	5,323,028
Verwaltung der Kammern und der ihnen untergeordneten Anstalten	—	4,556,941	4,709,218	5,038,841
Reingewinn des Jahres	373,172	335,048	.446,336	284,187

Die **Reichs-Commerzbank** ist im Jahre 1818 errichtet.

Dieselbe besteht: 1) Aus der Verwaltung der Bank; 2) aus deren Abtheilungen. Die erstere ist gebildet aus dem Dirigenten, sieben Direktoren von der Regierung und vier von der Kaufmannschaft. Hierzu kommen noch ein Kanzleiverweser, ein Jurisconsult, vier Schriftführer mit vier Gehülfen, ein Buchhalter, ein Journalist, ein Archivar, ein Exekutor, ein Arzt, zwei Stapelplatzaufseher, sechs Revidenten zum Empfange der Waaren und deren Beaufsichtigung und andern Beamten. Die Verwaltung leitet alle Operationen der Bank und controllirt die Sachverhandlungen in den sechs Abtheilungen; diese haben zum Gegenstand die 1. den Empfang und die Zurückgabe der Einlagen und Bewerkstelligung des Transferts, die 2. die Verabfolgung von Darlehnen auf Wechsel und den Protest derselben, die 3. Darlehen auf Waaren, Billete der Depositenkasse und der Schuldentilgungscommission, auf Obligationen der Schatzkammer und Anleihen des Zarthums Polen, sowie Acquisition fristloser Billets und Obligationen der Schuldentilgungscommission, die 4. den Empfang, Aufbewahrung und Auszahlung der Summen und anderer Einlagen, die 5. die Revision der Rechnungsführung im ganzen Ressort der Bank, die Führung der Centralbuchhalterei, die 6. zeitweilige Abtheilung hat die Beitreibung der protestirten Wechsel zum Gegenstand. Jede dieser Abtheilungen außer der Kassirerabtheilung hat ihre eigene Führung der Bücher in ihrem Ressort und hat einen der sechs Direktoren an der Spitze.

Der Dirigent wird auf „Allerhöchsten Befehl," auf Vorstellung der Finanzdirektoren, der Oberkassirer und Kanzleiverweser von dem Finanzminister angestellt. Die vier Direktoren von der Kaufmannschaft werden auf vier Jahre von der Corporation der ersten beiden Gilden gewählt. Die Hälfte derselben unterliegt alle zwei Jahre einer Neuwahl. Die Rendanten von der Kaufmannschaft werden alle drei Jahre von der Gemeinde gewählt. Der Dirigent präsidirt der Verwaltung führt die Oberaufsicht über alle vorkommenden Geschäftszweige, und steht die Kanzlei unter seiner unmittelbaren Leitung. Die Bankverwaltung betreibt ihre Angelegen-

heiten auf Grund festgesetzter Regeln ihrer eignen Anordnung. Sie hat bei ihrer Correspondenz dieselben Rechte wie die Leihbank. Die Papiere der Verwaltung werden von dem Dirigenten und dem betreffenden Abtheilungsdirektor unterzeichnet und von dem Kanzleiverweser contrasignirt. Dem Finanzminister werden wöchentlich kurze Memoriale über die Geschäfte, außerdem siebentägige, monatliche und jährliche tabellarische Berichte über den Kapitalsvertrieb zugestellt.

Der Empfang und die Zurückgabe der Einlagen findet täglich, die Verabfolgung von Darlehen hingegen nur zweimal wöchentlich an den Tagen, an welchen sich alle Bankdirektoren versammeln, statt. Die Verwaltung setzt alle 15 Tage den Wechseldisconto fest. Die Direktoren von der Kaufmannschaft sind mit ihrem Vermögen in den Fällen der Bank verantwortlich, wo sich ergiebt, daß der Creditsuchende unzuverlässig war, oder wenn ein Credit bewilligt wurde, welcher das Verhältniß der Bank übersteigt, da von den Direktoren eine nähere Kenntniß der Creditsuchenden vorausgesetzt wird. Ebenso ist ein Direktor von der Kaufmannschaft bei der Entgegennahme eines Wechsels zum Disconto von der Berathung hierüber ausgeschlossen, wenn er Trassant, Präsentant oder Blanko-Indossant desselben ist. Bei aufstoßenden Zweifeln oder Verlusten untersucht die Verwaltung in voller Sitzung die bezüglichen Umstände und stellt ihren Beschluß dem Finanzminister vor. Bei vorfallenden Verlusten hat die Verwaltung dem Conseil der Reichscreditanstalten eine Darstellung der Sachlage und die Gründe mitzutheilen, aus welcher der der Commerzbank verursachte Verlust rechtmäßig auf deren Rechnung zu übernehmen oder von denen beizutreiben ist, welche durch Nichtbeobachtung der Bankverordnungen dieselben herbeigeführt haben.

Die gewöhnlichen Geschäfte der Bank, mit Ausnahme der Transfert-Operationen werden vom 24. December bis 7. Januar eingestellt und in dieser Zeit die jährlichen Rechenschaftsberichte angefertigt, nach welchen auf Vorstellung des Finanzministers von der „Allerhöchsten" Gewalt Antheile am Jahresgewinne an Beamte, welche sich ausgezeichnet haben, angewiesen werden. Die Verantwortlichkeit sämmtlicher Beamten aller Abtheilungen ist sowohl in Anfertigung der betreffenden Schriftstücke als in andern Operationen, besonders denen der Kassirerabtheilung und der Makler eine sehr strenge.

Die Operationen der Commerzbank sind folgende: Dieselbe nimmt Gold und Silber zur Aufbewahrung nach folgenden Regeln an: 1) Jedermann, sowohl russischer Unterthan als Ausländer kann bei der Commerzbank Gold und Silber in Barren und Geschirr zur Aufbewahrung während einer bestimmten Zeit, nach welcher es von dem Einleger zurückgefordert werden muß, einliefern. 2) Die zu diesem Behufe bei der Bank eingelieferten Einlagen werden auf russische Silbermünze abgeschätzt, und was nach der Schätzung weniger als 150 Rubel beträgt, kann nicht angenommen werden. 3) Die entgegengenommenen Einlagen müssen in besondern Kasten oder Koffern, auf denen der Name des Einlegers und die Nummer, unter welcher sie in den Büchern der Bank verzeichnet sind, bemerkt und mit Anlegung des Siegels der Bank und des Einlegers aufbewahrt werden. 4) Bei Empfang der Einlagen ertheilt die Bank dem Einleger ein Zeugniß nach vorgeschriebener Form mit Angabe des Betrages und Werthes der eingelieferten Sachen, des Namens des Eigenthümers, der Zeit ihrer Einlieferung und der Frist, in welcher sie zurückgegeben werden müssen. 5) Diese Zeugnisse können von einer Person der andern übergeben werden, worüber jedesmal die Bank zu benachrichtigen ist. 6) Bei Ertheilung des Zeugnisses muß der Einleger bei der Bank $\frac{1}{4}$ pCt. des Werths der zur Aufbewahrung gegebenen Einlagen einzahlen. 7) Dies $\frac{1}{4}$ pCt. wird für jede sechs Monate in Silbermünze erhoben. 8) Die Bank nimmt diese Einlagen auf eine kürzere Frist als sechs Monate nicht an. Uebrigens ist Jedermann freigestellt seine eingelieferten Einlagen auch vor Eintritt der Frist abzufordern; in solchem Falle aber befaßt sich die Bank mit keiner Abrechnung über das für die Aufbewahrung empfangene Geld, und diese Gebühr wird, nachdem sie

einmal in Einnahme gelangt ist, dem Einleger nicht zurückgegeben. 9) Wenn Jemand nach eignem Ermessen für nöthig erachtet für die von ihm bei der Bank zur Aufbewahrung eingelieferte Einlage eine längere Frist als sechs Monate zu bestimmen, als z. B. auf ein Jahr und länger, so zahlt in solchem Falle der Einleger bei der Bank das für die Aufbewahrung von Einlagen festgesetzte $^1/_4$ pCt. laut Abrechnung für die ganze Zeit, welche die Einlage in der Bank verbleiben soll. 10) Wenn nach Ablauf der Frist im Laufe von 15 Tagen der Eigenthümer der Einlage dieselbe nicht zurückfordert und keine Fristverlängerung bewirkt, so geht er in solchem Falle des Rechts verlustig, die von ihm eingelieferten Sachen in natura zu fordern; statt dessen ist ihm nur die Summe zu erstatten, auf welche sie bei der Einlieferung zur Bank abgeschätzt worden. 11) Die Einlagen oder, im Falle des Verfallens, die Summen für dieselben werden entweder dem Einleger persönlich auf Vorzeigung des ihm von der Bank ertheilten Zeugnisses, oder seinem Bevollmächtigten, welcher zugleich mit dem erwähnten Zeugnisse eine in gesetzlicher Art vollzogene Vollmacht vorweisen muß, oder im Falle des Todes des Einlegers seinen Erben zurückgegeben.

Zur Bewerkstelligung des **Disconto** wird der Bank ein aus 30 Mill. Rubel Assignationen bestehendes Kapital zugewiesen. Außerdem sind hierzu die zur Verzinsung bei der Bank abgegebenen Privateinlagen anzuwenden. Sämmtliche der Bank anvertraute Kapitalien und andere Einlagen unterliegen weder Auflagen und Abgaben, noch der Inventur oder dem Sequester, sei es für Privat- oder Kronsbeitreibungen; im Falle des Todes des Einlegers, der Minderjährigkeit oder Abwesenheit der Erben oder eines Streites zwischen ihnen wird die Rückgabe der bei der Bank eingezahlten Summen bis zur gesetzlichen Entscheidung darüber aufgehoben. Jeder Ausländer, der sein Kapital in der Commerzbank hat, kann dasselbe nach eigenem Belieben abfordern und unverkürzt empfangen, selbst im Falle eines Krieges mit derjenigen Macht, deren Unterthan er ist. Die der Bank anvertrauten Einlagen, sowie die das Bankkapital bildenden Summen dürfen in keinem Falle zu Staatsausgaben verwandt werden. Von dem reinen Gewinne der Bank wird alljährlich der Oberschatzkammer nur diejenige Summe abgelassen, welche durch das Reichsbudget bestimmt werden wird, der alsdann etwa verbleibende Rest des Gewinnes wird zur Bildung eines Reservekapitals zur Deckung der Verluste bei Bankoperationen angewandt. Solche Verluste fallen auf die eigene Rechnung der Bank. **Einlagen** kann jeder russische Unterthan sowohl als Ausländer bei der Bank zu seiner beliebigen Verfügung anbringen, ausgenommen Makler und untere Beamten der Bank. Jeder Einleger behält das unantastbare Eigenthum an das eingebrachte Kapital und kann beliebig dasselbe ganz oder theilweise zurückfordern oder mittelst Transferts auf Andere übertragen, auch nach den Städten, wo Bankcomptoirs sind, übertragen lassen. Ein solches Kapital kann in Summen unter 150 Rubeln Silber weder eingezahlt noch auf laufende Rechnung übergeführt werden; Transferte können aus einer Stadt nach der andern nicht unter 1500 Rubel Silber geschehen. Jeder Einleger hat sein besonderes Conto, und zwar stets zu beliebiger Einsicht. Wer über eine größere Summe, als in seinem Credit enthalten ist, verfügt, wird mit einer Strafe von 3 pCt. derselben beahndet. Der Transfert geschieht im Beisein des Einlegers oder seines Bevollmächtigten. Die Vollmachten haben nur ein Jahr Gültigkeit und bleiben zur Aufbewahrung in der Bank. Rückzahlungen der Einlagen erfolgen an demselben Tage, an welchem das Verlangen hiezu gestellt ist. Wer nach solchem Verlangen nicht binnen dreimal 24 Stunden erscheint oder keine Nachricht giebt, wird für den ersten Tag nach jener Zeit einer Strafe von 2 pCt. der geforderten Summe, für den zweiten 4 pCt., für den dritten 6 pCt. u. s. w. unterworfen, ausgenommen in Todesfällen. Geldübertragungen aus der Bank auf eines ihrer Comptoirs zahlen $^1/_4$ pCt. der betreffenden Summe Provision, wofür ein Transfertschein in der andern Stadt ertheilt wird. Die Auszahlung des transferirten Geldes geschieht fünf Tage nach Vorzeigung des Trans-

fertscheines. Gegenseitige sofortige Benachrichtigungen über geschehene Transferte senden die Comptoirs einander zu. Erst nach Empfang einer solchen Benachrichtigung erfolgt die Auszahlung des Geldes. Obgleich vor Verfügung über eine bei der Bank eingebrachte Summe wenigstens eine Nacht verflossen sein muß, so werden dennoch Transferte von St. Petersburg auf Archangel am Tage der Beibringung der Summe zur Bank dergestalt gestattet, daß dieselbe bis 11 Uhr Morgens des Tages erfolge, an welchem bei dem Postamte Briefe zur Beförderung nach Archangel angenommen werden. Transfertscheine sind durch Giro übertragbar. Die für Transferte eingehenden Procente werden zur allgemeinen Kasse eingezahlt und zum Gewinne zugeschlagen. Allmonatlich wird eine Bilanz der aus der Bank an die Comptoirs und umgekehrt transferirten Gelder aufgemacht. Die Verzinsung der Einlagen geschieht auf derselben Grundlage wie bei der Leihbank und mit 4 pCt. jährlich. Die Billete hierüber werden auf den Namen des Einlegers oder einer andern Person, nicht aber auf den des Vorzeigers oder eines Unbekannten ertheilt. Zum Disconto werden nur Wechsel russischer Unterthanen und ausländischer Gäste, welche Handel oder Banquiersgeschäfte treiben oder Betriebsanstalten und Fabriken unterhalten, und der Handelscompagnien unter der Bedingung angenommen, daß der Trassant, Indossant oder Acceptant russischer Unterthan sei und daß einer der am Wechsel Betheiligten seinen Aufenthalt in Petersburg habe. Reciproke und Kellerwechsel, d. h. von zwei Personen gegenseitig und zu gleicher Zeit ausgestellt, werden nicht angenommen, vielmehr müssen die Wechsel von gewöhnlicher Form und nur solche sein, bei denen an der Zahlungsfrist nicht weniger als acht und nicht mehr als sechs Monate übrig sind. Die Trassanten, Präsentanten und Blanko-Indossanten müssen unfehlbar auf diesen Wechseln ihre Gilden, Vornamen, Vaternamen und Zu- oder Familiennamen vollständig angeben. Vorzugsweise werden Wechsel von kurzer Frist angenommen. Der Betrag der Procente, welche bei Verabfolgung von Geld auf Wechsel abgezogen werden, ist nicht beständig, sondern mit Bestätigung des Finanzministers auf jede 15 Tage nach Ermessen von der Bank festgesetzt. Die Wechsel können einfache oder trassirte sein; dieselben können vom Eigenthümer, einem bevollmächtigten Commissionair oder einem Makler eingereicht werden. Letztere müssen sich bei eigner Verantwortlichkeit von der Aechtheit der Wechsel überzeugen. Befindet sich der Aussteller des Wechsels in einer andern Stadt, so muß seine Unterschrift daselbst notariell oder von einem Makler beglaubigt sein. Sodann wird der Wechsel von dem Vorzeiger selbst mit Bemerkung des Datums der Einreichung, der Summe und Frist des Wechsels in ein Buch eingetragen und in der Bank bis zu einem andern zur Abnahme desselben bestimmten Tage gelassen, während welcher Zeit die Bank in Erwägung zieht, ob der Credit des Ausstellers, Trassanten, Präsentanten oder Blanko-Indossanten unzweifelhaft ist oder garantirt sei, und hiernach angenommen werden kann. In diesem Fall wird dem Vorzeiger das Geld ohne Verzug ausgezahlt und dem Wechsel ein Stempel mit dem russischen Wappen und der Inschrift: „Reichs-Commerzbank" aufgedrückt, worunter das Blanko des Vorzeigers kommt. Die gebührenden Procente werden auf die ganze Zeit von der Einreichung des Wechsels an, auf welche die Summe gegeben ist, abgezogen.

Von den Anleihenden erhalten die Makler der Bank $^1/_8$ Procent der aufgenommenen Summe. Wenn bei einem einfachen Wechsel nur eine Person, der Aussteller oder der Präsentant, in Betreff zweifellosen Credits bekannt ist, und derselbe bis auf eine Summe von 3000 R. S. bei der Bank angenommen ist, so kann ein zweiter gleichfalls einfacher Wechsel auf den Credit derselben Person nicht eher angenommen werden, als bis der früher discontirte bezahlt ist. Bei einfachen Wechseln werden die Summen auf das Conto des Ausstellers, bei trassirten auf das des Acceptanten gebracht; in Folge dessen muß der Empfänger des Geldes den Aussteller oder Acceptanten von dem Disconto benachrichtigen. Auch über die zum

Disconto angenommenen oder protestirten Wechsel senden sich die Bank und ihre Comptoirs gegenseitig sofortige Benachrichtigungen zu.

Die zur Zahlung auf der Nischegoroder Messe angewiesenen Wechsel sendet die Bank an das dortige während derselben eingerichtete Bankcomptoir, wenn die Fristen solcher Wechsel nicht früher als den 15. Juli und inclusive der 10 Respekttage nicht später als den 25. August sind. Wechselzahlungen werden auch vor Verfall angenommen. Wenn auf einen einfachen Wechsel das Geld vom Wechselaussteller eingezahlt ist, so wird ihm der Wechsel mit einer Aufschrift, welche den Empfang des Geldes von ihm bescheinigt, zurückgegeben; erfolgt aber die Einzahlung von dem Präsentanten, so wird der Wechsel dem, der das Geld bezahlt hat, mit aufgeschriebener Bescheinigung, von wem dasselbe empfangen ist, übergeben und er selbst treibt das Geld von dem Wechselaussteller ein. Ist das Geld auf einen trassirten Wechsel vom Trassanten, Remittenten, Indossanten oder Präsentanten eingezahlt, so wird der Wechsel dem, der das Geld bezahlt hat, mit aufgeschriebener Bescheinigung, von wem dasselbe empfangen ist, übergeben und er treibt es dann, von wem sich gebührt, nach den Gesetzen ein. Wer von den angegebenen Personen am Verfalltage das Geld nicht zahlt, dem werden 10 Respekttage gewährt und für dieselben die festgesetzten Procente erhoben. Am letzten Respekttage wird bei Nichtzahlung der Wechsel zum Protest gegeben und die Bank fordert die Zahlung zuerst von den Ausstellern, dann von den Bürgen und zuletzt von den Präsentanten. Wenn nach dem Proteste die aus demselben schuldige Summe nicht sofort eingezahlt wird, so benachrichtigt die Bank die Gouvernements-Regierung von der bevorstehenden Beitreibung und ordnet zugleich einen ihrer Beamten an die Polizeiverwaltung ab, damit ein Polizeibeamter noch an demselben Tage zur Versiegelung des Vermögens und der Papiere des Schuldners abgeordnet werde. Bei dem versiegelten Vermögen wird eine Wache von der Polizei und von der Bank aufgestellt. Ist am folgenden Tage das fällige Geld noch nicht entrichtet und für den Rest, welcher aus andern Wechseln, deren Zahlungsfristen noch nicht eingetreten sind, als Schuld angerechnet werden kann, keine Sicherheit beigebracht, so müssen dieselben Beamten im Beisein eines Commerzbankdirektors von der Kaufmannschaft und eines Gliedes des Magistrats zur Inventur des Vermögens und der Papiere schreiten, wobei sie mit aller Genauigkeit nachsehen, ob sich nicht Documente oder Correspondenzen finden, aus welchen ein anderweitiges Vermögen des Schuldners entdeckt werden kann, desgleichen solche, aus welchen die Beitreibung auch gegen andere Personen außer den augenscheinlich an den protestirten Wechseln Betheiligten gerichtet werden kann. Sobald über alles Dieses Gewißheit herrscht, übergeben die Beamten der Bank und der Polizei der Bank die Inventur mit ihrer und des Direktors der Kaufmannschaft und des Gliedes des Magistrats gemeinschaftlichen Unterschrift, und berichten das Ergebniß ihrer Obrigkeit, welche der Sache den schnellsten gesetzlichen Gang giebt. Da die Forderungen der Bank in dieser Beziehung gar keiner Beweise bedürfen, Ansprüche von Privatpersonen und auch mancher Kronsbehörden aber nur für rechtmäßig erkannt werden, wenn sie von gesetzlichen Beweisen unterstützt sind, so müssen die Behörden den Requisitionen der Bank ungesäumt durch Verkauf des Vermögens des Schuldners ein Genüge thun und ihr das gelöste Geld zusenden. Bei Insolvenz des Schuldners hat die Bank die Summe, welche durch Entscheidung im Concurse aberkannt wird, mit Zinsen zurückzuzahlen. Die wegen Schulden sequestrirten Häuser, Kaufläden, Gebäude und Gärten ꝛc. werden in öffentlicher Versteigerung bei der Gouvernements-Regierung, in St. Petersburg aber bei der Polizeiverwaltung, in festgesetzter Ordnung verkauft; und zwar ohne neue Anbotstermine, wenn der letztgebotene Preis dem 10jährigen Durchschnitte des berechneten Einkommens nicht gleichkommt. Wenn die Bank darein willigt, so können die qu. Besitzthümer nach dem ersten Ausbotstermine auch unter dem der Abschätzung gebotenen Preise den Käufern zugeschlagen werden; sobald die Bank aber ein neues Ausbot verlangt, so

wird solches auf dieses Verlangen einmal erneuert, und dieses ist ein endliches. Obgleich die Schulden an die Commerzbank bei Insolvenz des Schuldners wie Privatschulden getilgt werden, so wird dennoch auch beim Concurse die ganze Bankschuld ungesäumt ausbezahlt, jedoch nur insofern, daß die Bank dem Concurse die ganze Summe, welche ihr aberkannt wird, mit Zinsen erstatten muß. In zweifelhaften Fällen entscheidet auf Verlangen der Bank der Finanzminister. Dies Letztere findet jedoch weder bei dem Odessa'schen, noch fand es bei dem bis zum Jahre 1831 in Astrachan befindlichen Bankcomptoir statt. Nur da, wo die Bank es für dienlich erachtet, sendet sie zu einem Concurse ihre Deputirten. Den Anwälten der Kronssachen ist zur Pflicht gemacht, die Rechte der Bank in allen den Fällen zu vertheidigen, wo dieselbe ihr Gutachten oder ihre Mitwirkung fordert. Denselben werden zu diesem Zweck alle Verfügungen der Behörden hinsichtlich insolventer Schuldner mitgetheilt. Diejenigen, welche wegen eines Wechsels einer Vermögensbeitreibung unterworfen gewesen sind, werden bei der Commerzbank in einem schwarzen Buche verzeichnet und fortan zum Geldempfange auf Wechsel-Disconto nicht zugelassen.

Darlehen auf Waaren giebt die Bank einzig nur russischen Unterthanen: Kaufleuten, Betriebsinhabern und Fabrikanten. Diese Waaren müssen russischer Production und Arbeit sein. Betrag und Frist der Darlehen hängen von der Verderblichkeit der Waaren und deren Beständigkeit im Preise ab. Unverderbliche Waaren, deren Preise ziemlich beständig, sind: Kupfer und Eisen jeder Sorte, Eisenwaaren, Gußeisen und gußeisernes Geräth, weißes und rothes Wachs, jederlei Fischleim, Wallroß-, Mammuth- und sibirische Knochen, Hirsch- und Bergziegenhörner, getheerte Taue und Stricke, jederlei dickes Pech und weißes Harz, hufblattstielförmiger Rhabarber. Diese Waaren werden als Pfand auf eine Frist von 9 Monaten zu 80 Kopeken für 1 Rubel angenommen. Unverderbliche Waaren mit veränderlichem Preise, als: Daunen, Federn, Segeltuch, Flämisches Lein, Raventuch, Kalmank, Halbkalmank, Servietten, Tischtücher, Serviettenlein, Roll- und Stückleinwand, Sackleinwand, Schweinsborsten, Mähnen oder gekochtes Pferdehaar, Felle von Robben und Seekälbern, Sohlen-, Pfund- und lohgares Bockleder, gegerbtes Schafleder, Sämischleder, gefärbter Saffian, Corduan, weiße, rothe und schwarze Juften werden auf 9 Monate zu 75 Kopeken, geschmolzenes Rind- und Schaftalg, gelbe und weiße Seife aber von 3 bis 9 Monate zu 60 Kopeken für 1 Rubel angenommen. Verderbliche Waaren, deren Preise ziemlich beständig, wie namentlich: Seeottern-, Biber-, Seebären-, Zobel-, Fuchs-, Fischottern-, Steinfuchs-, Eichhorn-, Hermelin-, Bären- und Wolfsfelle, verschiedene wilde Thierbälge, Schaf-, Hammel- und Bockfelle, ungekochte Pferde- und Kuhschweife werden auf 9 Monate zu 70 Kopeken, dicker und großkörniger gepreßter Kaviar, Butter und Talglichte auf 3 bis 9 Monate zu 60 Kop. p. R. angenommen. Verderbliche Waaren mit veränderlichem Preise: ungegerbte graue und weiße Hasenfelle, gewrakter Hanf von 3 Sorten und ungewrakter, Hanfwerg, gewrakter Flachs von 3 Sorten, Flachswerg, Hanfgarn, ungetheerte Stricke und roher Honig werden auf 9 Monate zu 70 K., Pottasche, Perlasche, Hanf- und Leinöl, Thranöl, Weizen, Roggen, Lein- und Hanfsamen, Kümmel, Anis und Hopfen auf 3 bis 9 Monate zu 60 Kopeken p. R. angenommen. — Kupfer und Eisen wegen Schwierigkeit des Umwägens, Leim wegen beständig wechselnden Preises, Taue wegen Unbequemlichkeit des Transports und der Niederlage, Anis und Kümmel wegen geringer Dauer können nur nach besonderer Prüfung und Erwägung des Credits desjenigen, der diese Waaren zur Beleihung anbietet, angenommen werden.

Als Unterpfand werden ferner noch zugelassen: Spiegelglas mit und ohne untergelegte Folie und weißes Fensterglas zu 80 Kop., Kastorhüte, gedruckte Leinwand, Zitz und Canevas zu 70 Kop., Schafwolle aller Art, gesponnene und rohe Ziegenwolle und Malerfarben zu 60 Kop., feine Branntweine zu 50 Kop. p. R.

Außerdem noch zeitweilig: raffinirter Zucker zu 80, Twist oder gesponnene Baumwolle zu 75, Bleizucker zu 60 Kop. p. R.

Wer ein Darlehen zu erhalten wünscht, muß darüber persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Bank eine Anzeige nebst Zeugniß von einem der Wraker und zwei Börsenmaklern über die Quantität der Waaren einreichen. Revidenten und Makler der Bank besichtigen die Waare, und nach richtigem Befund wird ihr mit dem Kronsiegel ein Discontobillet angeheftet mit Verzeichniß des Namens des Eigenthümers, der betreffenden Quantität, Summe und Frist.

Die Bank zahlt hierauf die gebührende Summe mit Abzug der Procente; über die sichere Zahlung derselben zur Frist aber nimmt sie von dem Verpfänder eine Schuldschrift und giebt eine Abschrift des Discontobillets. Die Makler schreiben eigenhändig die Abschätzung der Waaren auf die eingereichten Anzeigen. Diese Abschätzungen werden von den Direktoren der Kaufmannschaft revidirt, welche dieselben entweder bestätigen, oder von Neuem abschätzen. Darlehen können nur gegeben werden, nachdem die Direktoren der Kaufmannschaft den Credit des Pfandgebers approbirt haben. Außer Kupfer, Eisen und Taue müssen die angenommenen Waaren zu Petersburg in den von dem Zollamte gemietheten Börsen-Ambaren und auf den Stapelplätzen aufbewahrt werden. Diese Ambaren verbleiben im Ressort des Zollamtes und stehen unter der Aufsicht des Executors desselben, welchem die Obacht auf die Unversehrtheit der Siegel und Schlösser obliegt 2c. 2c. Zu verpfändende Waaren werden auf nicht weniger als 1 Monat und nicht mehr als 9 Monate incl. der Prolongation kürzerer Fristen angenommen. Die verpfändeten Waaren können cedirt werden. Während der Börsenversammlung müssen die Revidenten sich täglich auf der Börse befinden, um Kaufliebhaber die Waaren besichtigen zu lassen. Die Bank haftet nicht für den vollen Bestand der niedergelegten Waaren; als Bürgschaft dienen die Siegel. Wenn bei Revision der verpfändeten Waaren sich eine Beschädigung oder Defect ergiebt, so ist der Eigenthümer verpflichtet, die Schuld zurückzuzahlen oder andere Waaren zur Sicherstellung zu bringen. Wenn dies nicht binnen 3 Tagen nach erfolgter Aufforderung geschieht, so veranlaßt die Bank den Sequester seines Vermögens. Aus dem Verkauf desselben macht sich die Bank bezahlt, den Ueberschuß stellt sie dem Eigenthümer zurück. Die Vorschüsse auf Pfänder können auch vor der Verfallzeit ganz oder theilweise heimbezahlt werden, und empfängt in solchem Falle der Schuldner die auf die gekürzte Zeit und betreffende Summe fallenden Zinsen zurück. Die verpfändeten Waaren werden bis zur Abzahlung der darauf vorgeschossenen Summen keinem Sequester von irgend einer Seite unterzogen. Nach Einlösung einer Waare wird dieselbe nicht wieder zur Verpfändung angenommen. Bei theilweiser Zahlung der Pfandsumme werden auch die Waaren im Verhältniß zu dieser Summe frei. Wird bei Verfallzeit von dem Schuldner der Vorschuß nicht bezahlt, so werden ihm 10 Respekttage bewilligt und für dieselben die festgesetzten Zinsen berechnet. Bezahlt der Schuldner nicht während dieser 10tägigen Frist, so hat er für jeden Rubel der ganzen Schuldsumme 3 Kop. Strafe zu bezahlen und die verpfändete Waare wird öffentlich, nach 1 Monat, wenn es Waaren, die leicht verderben und deren Preise veränderlich, binnen 2 Monat nach dem Verfalltage, wenn es andere Waaren sind, von der Bank selbst versteigert. Von dem Erlös deckt sich die Bank für die vorgeschossene Summe mit den Zinsen für die verlängerte Zeit. Die Strafgelder werden dem „Collegium allgemeiner Fürsorge" zugesandt, der Mehrerlös dem Eigenthümer ausgefolgt. Im Falle der Erlös die Bankforderung nicht deckt, so wird der fehlende Betrag aus dem übrigen Vermögen des Verpfänders beigetrieben. Die Bank nimmt für Darlehen auf Waaren 1 % Zins weniger als für den Wechseldisconto. Außer dem Zins berechnet sie bei jedem Darlehen ½ % und die Makler der Bank empfangen von dem Anleihenden ¼ %. Die Bank leiht auch auf Waaren, die sich in dem Kronstadter Hafen befinden, jedoch zahlt sie das Geld nicht eher aus, als bis das Discontobillet von dem Zollamte in Kronstadt

durch Siegel an der Waare befestigt und die Nachricht hiervon bei der Bank eingetroffen ist.

Die Commerzbank hat Comptoire: seit 1818 zu Moskau, seit 1819 zu Archangel und Odessa, seit 1820 zu Riga, seit 1839 zu Kiew, seit 1843 zu Charkow, seit 1847 zu Jekaterinburg, und während der Messen zu Nischnij-Nogorod und Irbit und ebenfalls zeitweilig zu Rybinsk. Das im Jahre 1821 zu Astrachan errichtete ist 1831 wieder aufgehoben worden. Die Verordnungen über die Einrichtung der Comptoire sind so weitläufig wie die über die Hauptbank selbst. Da die Einrichtungen aber analog sind, so sei hier nur erwähnt, welche Operationen jeder der Zweigbanken zugewiesen sind.

Dem Moskau'schen Comptoir liegt ob 1) der Empfang der Einlagen, 2) Verabfolgung von Darlehen, 3) Verwechselung großer Assignationen gegen kleine, abgenutzter gegen neue, so wie gegen Kupfermünze, 4) die Verwechselung abgenutzter Depositenbillete gegen neue und gegen Silbermünze, 5) die Vollziehung der Cessionsaufschriften auf Billeten der Reichsschuldentilgungscommission.

Dem Archangel'schen Comptoir liegt außer Vorstehendem auch der Ankauf trassirter Wechsel auf St. Petersburg ob.

Dem Odessa'schen Comptoir außer 1, 2, 3, 4, 5 auch der Ankauf trassirter Wechsel auf St. Petersburg, Moskau, auf ausländische Städte, und der Ankauf von Gold und Silber.

Dem Riga'schen Comptoir gleich dem Moskau'schen; ebenso

dem Kiew'schen, außerdem noch der Ankauf von trassirten Wechseln auf St. Petersburg, Moskau und Odessa.

Dem zeitweiligen Nischegorod'schen Comptoir liegt nur ob der Empfang von Einlagen und die Ausreichung von Darlehen.

Das Charkow'sche bewerkstelligt 1) Darlehen an russische Unterthanen, Gutsbesitzer, Betriebsanlagenbesitzer und Fabrikanten der Gouvernements Charkow, Tschernigow und Poltawa und an Kaufleute, welche in Charkow ansässig sind, gegen Verpfändung örtlicher Landproducte und einiger Waaren auf 3—9 Monate mit Einbehaltung der Discontoprocente zu $\frac{1}{2}$ % monatlich; 2) Darlehen auf derselben Grundlage an Gutsbesitzer, Betriebsanstaltenbesitzer und Fabrikanten aller übrigen Gouvernements, desgleichen an Kaufleute anderer Städte auf die nämlichen Producte und Waaren, jedoch nur, wenn dieselben von ihnen in Charkow eingeführt werden; 3) Verwechselung von Assignationen, Credit- und Depositenbilleten auf derselben Grundlage, wie den übrigen Comptoirs vorgeschrieben ist.

Das Jekaterinburger Comptoir bewerkstelligt 1) den Empfang der Einlagen zum Transfert, 2) Darlehen gegen Verpfändung von Eisen und Kupfer, und auf Gold auf Quittungen der Uralschen Bergverwaltung, 3) Auswechselung der Reichscreditbillete, großer gegen kleine und abgenützter gegen neue. Der zeitweiligen Abtheilung dieses Comptoirs liegt nur der Empfang von Einlagen und die Ausreichung von Darlehen ob.

Von den außerordentlich mageren Berichten, welche über die russischen Reichs-Creditanstalten veröffentlicht werden, haben wir, was die Commerzbank anbetrifft, nachstehende Angaben mitzutheilen:

	Ende 1847	1850	1851
	Rub.	Rub.	Rub.
Kapital	8,571,428	8,571,428	8,571,428
Reserve	1,773,587	1,991,010	1,122,697
Depositen a) zum Transfert vom Vorjahre	687,197	2,174,977	2,357,895
zugekommen	45,640,195	26,513,262	21,778,800
zurückbezahlt	44,980,086	26,330,344	21,608,040

	1847	1850	1851
	Rub.	Rub.	Rub.
b) Verzinsliche Einlagen vom Vorjahre	130,929,651	166,910,488	174,998,061
zugekommen	52,066,971	54,780,070	58,457,794
zurückbezahlt	36,057,164	46,692,497	50,863,568
Disconti-Betrag	16,413,991	21,656,014	22,627,434
Disconti-Vorschuß gegen Unterpfänder	2,861,038	4,948,583	4,977,455
" " auf Quittungen der Bergverwaltungen	3,582,950	2,424,453	5,052,061
" Guthaben Ende des Jahres	—	17,552,812	20,149,344
Gewinn	585,728	997,215	1,122,697

Esthländische adelige Creditkasse in Reval. §. 1. Die garantirende Gesellschaft hat sich gebildet aus einem Vereine Esthländischer Gutsbesitzer, welche sich verbunden haben, eine Privatleihbank, die Esthländische adelige Creditkasse, zu gründen, zu dem Zweck, den Gliedern dieses Vereins Anleihen zu einem mäßigen Zinsfuß zu verschaffen. Der Zutritt zu diesem Creditvereine ist zu jeder Zeit jedem Eigenthümer eines in Esthland belegenen Rittergutes gestattet, sowie auch jedem antichretischen Pfandbesitzer, welcher zur Verpfändung seines Pfandgutes berechtigt ist. Der Zutritt mit einzelnen, zu Gütern gehörenden Haken ist nicht gestattet, sondern ein solcher Zutritt zum Creditvereine muß mit dem ungetheilten Gute stattfinden. Landstücke, die von einem zum Creditvereine gehörenden Gute abgetheilt sind oder noch werden, bleiben jedoch bei diesem Vereine und können für sich besonders Anleihen erhalten. Der spätere Zutritt in den Creditverein ist mit der Verpflichtung verknüpft, wenn er vor 1818 stattgefunden hat, bei einer Anleihe $1\frac{1}{2}$ % des Betrages derselben ein für allemal, wenn aber nach 1818, 5 % entweder auf einmal, oder 10 Jahre nach einander $\frac{1}{2}$ % jährlich einzuzahlen. §. 2. Zur Verwaltung dieser Privatleihbank, der Esthländischen adeligen Creditkasse, im Namen der garantirenden Gesellschaft, ist von der letzteren eine administrirende Behörde, genannt die Kassenverwaltung, sowie auch eine controlirende und Appellationsbehörde, genannt die Oberverwaltung, eingesetzt. §. 3. Zur Erreichung des Zweckes, zu welchem die garantirende Gesellschaft sich verbunden, haben die Glieder derselben bei Constituirung des Creditvereins eine allgemeine solidarische Garantie mit ihren Landgütern für alle von der Verwaltung der Esthl. adeligen Creditkasse im Namen der garantirenden Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeiten sowohl hinsichtlich der Zinsen-, als auch der Kapital-Zahlung der ausgestellten Verschreibungen übernommen. Daher kann auch ein Landgut, das in die allgemeine solidarische Garantie des Creditvereins aufgenommen ist, nicht von dieser Garantie entbunden werden, sondern bleibt für immer derselben verhaftet. Nur dann, wenn ein Grundbesitz in ein Fideicommiß verwandelt werden soll, steht es der garantirenden Gesellschaft frei, denselben von der allgemeinen Garantie zu befreien, nachdem die durch die Verpfändung an die Creditkasse übernommenen Verbindlichkeiten vollkommen erfüllt worden sind. §. 4. Die garantirende Gesellschaft, bestehend aus den Besitzern aller zu dem Creditverein gehörenden Rittergüter, versammelt sich zur Berathung ihrer Angelegenheiten und zur Wahl ihrer Beamten regelmäßig alle 3 Jahre zur Zeit der ordinären Landtage. Außerdem ist die Kassenverwaltung, sowie die Oberverwaltung befugt, wegen besonderer Veranlassung bei dem Ritterschaftshauptmanne auf die Zusammenberufung extraordinärer Versammlungen anzutragen; in Folge solcher Anträge und auch von sich aus, wenn es nothwendig erscheint, hat der Ritterschaftshauptmann extraordinäre Versammlungen der garantirenden Gesellschaft zu veranstalten. Jedem Gliede der Gesellschaft steht frei, durch den Ritterschaftshauptmann Anträge zu stellen, welche aber der vorgängigen Prüfung der Verwaltungen unterworfen sind und nur mit deren Gut-

achten an die Gesellschaft gelangen. Die Berathungen der garantirenden Gesellschaft finden in den Kreisversammlungen statt und Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Die Mehrheit der Kreise entscheidet über Annahme oder Verwerfung eines Antrags. Jedes Mitglied hat nur in Einem Kreise Eine Stimme, wenn es auch mehrere Güter in verschiedenen Kreisen besitzt. Nur der zum eigenthümlichen Besitze eines Rittergutes fähige Pfandhalter hat Stimm- und Wahlrecht. Dasselbe geht verloren, wenn dem Eigenthümer oder Pfandhalter über eines der Rittergüter die Disposition genommen ist. Die Beschlüsse der garantirenden Gesellschaft unterliegen der Bestätigung der Gouvernementsregierung. Solche aber, die nicht Rechte von Nichtmitgliedern der Gesellschaft berühren, erhalten Gültigkeit, sobald sie im Saale verlesen worden. Gegen gefaßte Beschlüsse sind Rechtsverwahrungen der Minorität unzulässig, können aber zu den Acten gegeben werden. §. 5—19. Anträge der Mitglieder unterliegen der Prüfung der Verwaltungen. Die Berathungen finden in den Kreisversammlungen statt, Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Hier folgen Bestimmungen über Stimmrecht von Erben, Unmündigen, Weibern ꝛc. Beschlüsse, welche die Rechte von Personen berühren, welche nicht zur Gesellschaft gehören, unterliegen der Genehmigung der Regierung. Zum Präsidenten und zu Gliedern der Verwaltungen des Creditvereins werden blos Mitglieder der garantirenden Gesellschaft gewählt, die zum Esthländischen, d. h. immatrikulirten Adel gehören. §. 20. Kein Mitglied der garantirenden Gesellschaft ist wahlfähig, sobald es durch Leichtsinn oder unordentliche Wirthschaft sein Vermögen heruntergebracht hat; daher können auch Glieder der Verwaltungen der Esthländischen adeligen Creditkasse nicht im Amte bleiben, wenn sie ihre Zahlungsverbindlichkeit gegen dieselbe nicht erfüllen und wenn ihre Güter sequestrirt werden. §. 22. Alle Glieder werden einzeln mittelst Wahlbillets nach Stimmenmehrheit gewählt. §. 25. Die Glieder der Verwaltungen und deren Beamten werden von dem Creditvereine nach dem von der garantirenden Gesellschaft bestimmten Etat besoldet. §. 27. Die Oberverwaltung und die Kassenverwaltung haben ihre regelmäßigen Sitzungen im März und September und so oft es die Geschäfte erfordern im Hause des Creditvereins, in welchem zugleich die Kasse und die Wertheffekten im feuerfesten Gewölbe aufbewahrt werden, vor welchem auf Requisition der Kassenverwaltung eine Wache das ganze Jahr hindurch aufgestellt wird. Jede dieser Verwaltungen führt ein besonderes Siegel und führt ihre Correspondenz auf simplem Papier. §. 30. Der Oberverwaltung als controlirender Revisions- und Appellationsinstanz ist die Kassenverwaltung untergeordnet. Sie besteht aus dem jedesmaligen Ritterschaftshauptmann und aus 4 zum immatrikulirten Esthländischen Adel gehörenden Gliedern der garantirenden Gesellschaft. Die Glieder der Oberverwaltung stehen während ihres Amtes in der 8. Rangklasse; sie werden auf 3 Jahre gewählt; in ihren Sitzungen müssen sämmtliche Glieder anwesend sein; weniger als 3 können keinen Beschluß fassen. Dieselben haben über die Integrität der adeligen Kasse zu wachen resp. mit ihrem Vermögen zu haften. §. 60. Die Kassenverwaltung hat der garantirenden Gesellschaft in jeder ordinären Versammlung vollständige Rechenschaft abzulegen. §. 68. Landschaftliche Obligationen oder Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen im Namen des Esthländischen adeligen Creditvereins, welche unter der allgemeinen Garantie, d. h. mit der solidarischen Verhaftung aller zum Creditverein gehörenden Güter, von der Kassenverwaltung auf die dem Creditverein speciell mit der Kraft eines handhabenden Pfandes verpfändeten Güter ausgefertigt, und nach einer 6 Monate vor dem Termine der Zahlbarkeit vorhergegangenen Kündigung durch baare Zahlung des Kapitals und der Renten an ihren Eigenthümer eingelöst werden. §. 69. Die Sicherheit der Pfandbriefe besteht in der gemeinschaftlichen Haftung aller zum Creditverein gehörigen Güter, in dem Gesetz, daß nur $^2/_3$ des Werthes vorgeschossen werden dürfen. §. 71. Die landschaftlichen Obligationen sind alle von gleicher Kraft und völlig gleichen Rechten. Sie sind mit dem Namen eines speciellen Land-

gutes bezeichnet und werden je nach dem Wunsche des ersten Empfängers auf dessen Namen oder au porteur ausgestellt. Letztere können nach dem Wunsche des Eigenthümers auf dessen Namen umgeschrieben werden. §. 73. Bei Kronspodrädden und Lieferungen, wie auch bei Pachtungen von Gegenständen des Kronsobrocks werden zufolge, durch Ukas eines dirigirenden Senats vom 26. März 1834 publicirten, Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsrathes vom 20. Februar 1834 die landschaftlichen Obligationen des Esthländischen Creditvereins überall als Unterpfänder (Saloggen) nach ihrem Nominalwerth, Rubel für Rubel, mit den erforderlichen Blanquetten und Indossementen angenommen. Sowohl bei der Annahme, als auch, wenn die landschaftlichen Obligationen dem Saloggensteller zurückgegeben werden, erhält die Kassenverwaltung erforderliche Benachrichtigung. §. 74. Die landschaftlichen Obligationen werden in Folge des Allerhöchsten Manifestes vom 1. Juli 1839 gegenwärtig nur auf Rubel Silbermünze ausgestellt. Die Größe derselben hängt von dem Wunsche des Darlehensuchers und von dem Ermessen der Kassenverwaltung ab, dieselben müssen aber in geraden runden Summen ausgestellt werden. §. 77. Die Eigenthümer kündigungsfähiger Obligationen können halbjährlich kündigen. §. 78. Sämmtliche Obligationen sind vom 10. März und 10. Sept. datirt und können die Zahlungen in keinem andern Termine gefordert werden. §. 85. Die Zinszahlung für landschaftliche Obligationen geschieht von der Kassenverwaltung jährlich an den Vorzeiger der fälligen Zinsenscheine oder Coupons vom 5. bis 15. März oder 5. bis 15. September kostenfrei und ohne Aufenthalt. Den Zinsfuß geben für jede Obligation die Coupons an; er beträgt gegenwärtig mit wenigen Ausnahmen 4 pCt. §. 88. Bei Kündigung einer Obligation ist der Kassenverwaltung die letztere gegen Schein zu übergeben. §. 93. Kapitalien auf Zinseszins werden in den Zahlungsterminen von Jedermann in der Kassenverwaltung angenommen, jedoch nur in Esthl. landschaftlichen Obligationen und zwar in denjenigen Terminen, auf welche ihre jährliche Zinszahlung gestellt ist. §. 98. Jedem zur Garantie beigetretenen Gute oder Landstücke kann ein Darlehn bewilligt werden. §. 102. Bei Ueberreichung seines Gesuches um eine Anleihe ist der Darlehns-Impetrant verpflichtet, die Dokumente über seine Eigenthums- oder antichretischen Pfandrechte an das zur Hypothek offerirte Gut in Orginal und Abschrift beizubringen, wenn solches nicht bereits geschehen. Nach geschehener Beglaubigung der Abschriften in der Kassenverwaltung werden die Originale ihm retradirt. §. 103. Die Kassenverwaltung fordert hierauf durch ein, in die St. Petersburg'schen, Riga'schen und Dörpt'schen Zeitungen, sowie in das Reval'sche Wochenblatt einzurückendes Proklama alle Diejenigen auf, sich zu melden, die an das zu verpfändende Gut Anforderungen haben und gegen die Ertheilung des nachgesuchten Darlehns Einsprache thun wollen. §. 105. Zur Vermeidung aller Collision mit hypothekarischen Forderungen gilt als Regel, daß keine anderweitige Hypothek dem aus der Creditkasse auf ein ihr verpfändetes Gut ertheilten Darlehne vorstehen darf. §. 106. Jeder Privatgläubiger, dessen Forderung nicht früher als das Darlehn der Creditkasse auf das Gut zur Ingrossation gebracht worden ist, und der sich bei diesem Proklama nicht gemeldet, genehmigt die Verpfändung des Gutes an die Creditkasse und räumt der letzteren alle reglementsmäßigen Vorzugsrechte vor seiner Forderung ein. §. 107. Wenn auf einer dem Creditverein offerirten Hypothek, Privatforderungen vor der Creditkasse in den gerichtlichen Hypothekenbüchern eingetragen und ingrossirt sind, wegen welcher der Creditkasse die reglementsmäßigen Vorzugsrechte nicht eingeräumt worden, so wird, um auch Schäden und Kosten und etwaige höhere Zinsen, als die Creditkasse zahlt, zu decken, der anderthalbfache Betrag der Kapitalforderung des Privatgläubigers in landschaftlichen Obligationen zurückgelegt und einbehalten, oder von dem bewilligten Darlehn in Abrechnung gebracht. §. 111. Es steht der Kassenverwaltung frei, die auf offerirte Hypotheken nachgesuchten Darlehen ganz oder zum Theil in landschaftlichen Obligationen oder baar zu bewilligen, und richtet sie sich hierbei nach den vorhandenen baaren Fonds und sodann nach

den Bedürfnissen der Darlehns-Impetranten. §. 112. Darlehne werden nur zum Betrage von zwei Drittheilen des reglementsmäßigen oder taxirten Werthes eines Gutes ertheilt. §. 118. Ein Gutsbesitzer, welcher auf sein dem Creditverein beigetretenes Grundstück ein Darlehn aus der Creditkasse aufnehmen will, kann zu diesem Behuf den reglementsmäßigen Credit, d. h. sein Recht zu einem Darlehn entweder nach dem Hakenanschlag dieses Grundstücks nützen oder dasselbe einer besondern Abschätzung unterwerfen. §. 119. Es ist der Werth eines Esthländischen Landhakens zu 3000 Rubel Silbermünze und des Strandhakens zu 1500 Rubel Silbermünze angenommen. Hiernach könnte also auf einen Esthländischen Landhaken 2000 Rubel Silbermünze und auf einen Strandhaken 1000 Rubel Silbermünze bewilligt werden; nach den gegenwärtigen Bestimmungen der garantirenden Gesellschaft ist jedoch die Kassenverwaltung nur autorisirt worden, 1600 Rubel Silbermünze auf einen Landhaken und 800 Rubel auf einen Strandhaken als Darlehn zu bewilligen und den Darlehns-Impetranten auszureichen. §. 120. Die Größe des zu bewilligenden Darlehns nach einer besondern Abschätzung eines Landgutes hängt von dem, durch diese besondere Abschätzung ausgemittelten Werthe desselben ab. In dem Taxationsreglement sind die Grundsätze und das ganze Verfahren entwickelt, nach welchem die Abschätzung erfolgen und die Kassenverwaltung das zu bewilligende Darlehn bestimmen soll, und es wird in dieser Hinsicht auf dasselbe verwiesen. §. 121 u. 122. Der Schuldner kann durch jährliche beliebige prozentweise Einzahlung auf steigenden Fond ein Kapital zur Tilgung seiner Schuld ansammeln. Nach den gegenwärtigen Bestimmungen müssen diejenigen Schuldner, welche auf untaxirte Güter mehr als 1500 Silberrubel per Landhaken und 750 Silberrubel per Strandhaken schulden, jährlich $^2/_3$ pCt. auf steigenden Fond einzahlen. §. 123. Der Zinsfuß für die Schuldner ist gegenwärtig 4 pCt. jährlich und außerdem $^1/_3$ pCt. zur Deckung der Verwaltungskosten. §. 126. Dem Schuldner ist es gestattet, nach Willkür das ganze schuldige Kapital oder einen Theil desselben im Zahlungstermin baar oder in Obligationen zurück zu zahlen. Baare Rückzahlung muß sechs Monate vorher angezeigt werden. §. 128—156. Kann ein Schuldner Zins oder Zahlung im Termin nicht leisten, so hat er sich an eine Vermittelungscommission zu wenden, welche in Verbindung mit seinen übrigen Gläubigern die Angelegenheit zu arrangiren sucht; hat ein Schuldner die Vermittlung der Vermittlungscommission nicht in Anspruch genommen, so wird am folgenden Tage das der Creditkasse verpfändete Gut ohne Weiteres zum Arrende-Ausbot gestellt und wenn die schuldige Zahlung bis zum 18. März oder 18. Sept. nicht erfolgt ist, der Arrende- oder Dispositions-Contrakt mit demjenigen abgeschlossen, dem die Kassenverwaltung das ihr verpfändete Gut anzuvertrauen für gut findet. Die Kassenverwaltung requirirt die Gouvernements-Regierung sofort um Sequester auf jedes Gut, von welchem die Zinsen nicht bezahlt sind. Die Sequestration dauert so lange, bis die rückständigen Zinsen bezahlt sind. Entspricht die Arrendesumme nicht den Zinsen und Beiträgen zum Etat und steigenden Fond; so kann die Verwaltung den öffentlichen Verkauf durch das Oberlandgericht veranlassen. Die Kassenverwaltung kann von den Schuldnern, wenn sie unordentlich bewirthschaften und hierdurch der Werth des Pfandes zweifelhaft wird, eine größere Sicherheit oder eine theilweise Abtragung der Schuld fordern. §. 157—162. Die Gesellschaft kann bei Bedarf im In- oder Auslande Anleihen machen. §. 164—168. Jeder Schuldner ist den Beschlüssen und Anordnungen der die Creditkasse verwaltenden Behörden unterworfen. Die Creditkasse hat auch eine Depositenkasse errichtet, welche jedoch lediglich Sparkassengeschäfte macht.

Bauernbanken bestehen in Rußland mehrere. Ihr Zweck ist, den Bauern Vorschüsse gegen Verpfändung ihrer Ländereien, resp. deren Ertrag, zu gewähren. Die ganze Gemeinde haftet solidarisch, jeder freie Ackerbürger derselben hat das Recht, von der Bank im Verhältniß zu der Größe seiner Ländereien Vorschuß zu

erhalten. Unbemittelte Ackerbürger erhalten solche Vorschüsse im Vorzuge vor den reicheren. Die Darlehen werden auf drei bis zehn Jahre gewährt und zwar zu 6 pCt. Zinsen, welche zu Anfang jeden Jahres bezahlt werden müssen. Haben die freien Ackerbauern ihre Anleihen gemacht und sind dann noch Gelder in der Bank übrig, so kann dasselbe auch andern Personen als Darlehen gegeben werden, auch den Mitgliedern einer andern Dorfgemeinde, wenn diese die Haftung dafür übernimmt. Jede der Bank verpfändete Länderei kann nur verkauft werden, wenn der Käufer die darauf haftende Schuld übernimmt oder bezahlt.

Eine ähnliche Bank besteht seit Ende 1844 zu B. im Dorfe Ljubutschy, Räsansches Gouvernement, zu welcher ein Kaufmann, Larin, 13,000 Silberrubel Kapital gegeben hat, sie ist nach ihrem Gründer Larin'sche Bank genannt. Eine andere, welche auch verzinsliche Depositen annimmt, Disconto-Lombardgeschäfte macht und auf Hypotheken leiht, besteht in Porchow, sie ist nach ihrem Gründer Schukow'sche Bank genannt.

In **Astrachan** besteht eine Leihbank, von welcher nähere Nachrichten uns nicht vorliegen.

Warschau, Bank von Polen. Die Geschichte und Einrichtung dieser Bank entlehnen wir dem Taschenbuche von Ch. und F. Noback:

In Folge kaiserlichen Dekrets ward im Mai 1828 in Warschau die Nationalbank von Polen als Staatsbank gegründet, mit der allgemeinen Bestimmung, die Staatsschuld des Königreichs abzutragen und den Handel, den Credit zu befördern. Zur Erreichung des erstern Zwecks wurde ihr bei der Begründung die jährliche Summe der consolidirten Renten, welche dem vollen Betrage der in das große Schuldbuch eingetragenen Renten gleichkommen und eine zweite jährliche Summe, welche die Höhe des zehnten Theils der consolidirten Renten erreichen und zu ihrer Tilgung bestimmt sein soll, angewiesen. Beide Summen sollten alljährlich auf das Budget der Ausgaben des Königreichs bis zur gänzlichen Tilgung der Staatsschuld gebracht und vom Finanzminister vor allen andern Staatsausgaben in zwei jährlichen Terminen an die Bank abgeführt werden. Für Erreichung des andern Zwecks wurden ihr 10 Millionen polnische Gulden aus den Schatzvorräthen und 10 Millionen polnische Gulden von den auf Domainen ausgeschriebenen Pfandbriefen ausgesetzt und überliefert. Ebenso wurde ihr für diesen Zweck die von der Generaldirektion für das landschaftliche Creditwesen bei der Regierung gemachte Anleihe, sowie alle baaren jährlichen Kassenüberschüsse von den Gehalten überwiesen. Der Fond für die Beförderung des Handels, des Credits und der Industrie sollte überhaupt die Höhe von 30 Mill. polnische Gulden erreichen. Im Jahre 1834 wurde der Fond durch weitere Dotationen auf 42 Mill. polnische Gulden gebracht und Anfangs Mai 1841 „zum Gedächtniß der Vermählungsfeier des Großfürsten Thronfolgers" auf 8 Mill. Silberrubel (= 53⅓ Mill. polnische Gulden) erhöht.

Die Operationen der Bank sind folgende: 1) Berichtigung und Tilgung der polnischen Staatsschulden, in welcher Hinsicht sie auch als der Schatzmeister der Regierung erscheint 2) Annahme von Depositen und Annahme von Kapitalien zum Giriren und auf Zinsen; sie nimmt versiegelte und unversiegelte Depositen, letztere jedoch nur in Geldern, an. Erstere bleiben bei der Bank bis zur Einforderung liegen, letztere dagegen werden von ihr zum Ankauf von Staatspapieren, mit welchen ein Tilgungsfond verbunden ist, verwendet. Zum Giriren (auf laufende Rechnung) werden Summen von wenigstens 30 Silberrubeln (früher von mindestens 200 polnischen Gulden) angenommen, und es wird dem Deponenten dagegen ein Credit bis zum Betrage des eingelegten Geldes eröffnet. Auf Zinsen werden Summen bis zum nämlichen Minimalbetrag herab, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, bei der Bank zu gewöhnlichen oder Verzugszinsen angelegt.

Mit der Eröffnung der Bank wurden ihr alle Cautionen und Gelddepositen von Gerichten, Verwaltungsbehörden des landschaftlichen Creditvereins und andern

Behörden, welche sich in Verwaltungskassen, bei besondern Notaren, Exekutoren, Curatoren oder irgend sonst wo, nach den frühern Vorschriften, befanden und welche den Betrag von 200 polnischen Gulden überstiegen, ebenso Kirchen- und Stiftsgelder, welche nicht hypothezirt waren, ferner die Fonds der Feuerversicherungs-Gesellschaft, des Emeritalverbandes, der Post- und Bergwerksoffizianten und dergleichen mehr übertragen, und es können solche Cautionen, Gelder ꝛc. von da ab nur bei der Bank niedergelegt werden. Solche der Bank anvertraute Kapitalien unterliegen keiner Abgabe und keinen Lasten und dürfen weder wegen öffentlicher noch Privatforderung in Anspruch genommen werden; hiervon ausgenommen sind jedoch solche Kapitalien, welche von Privaten oder Justizbeamten der Sicherheit wegen oder für eine dritte Person eingelegt worden sind, desgleichen solche, welche mittelst einer gerichtlichen Verhandlung Jemanden in Pfand oder zur Sicherheit gegeben worden sind, und endlich solche, welche vom Eigenthümer selbst zur Befriedigung der Gläubiger angewiesen worden sind. Hinsichtlich der Ausländer, welche Inhaber von Staatsschuldscheinen, Eigenthümer von Depositen oder zum Giriren oder zur Verzinsung bestimmter Kapitalien (bei der Bank) sind, setzt das kaiserliche Gründungsdekret der Bank fest, daß jene Ausländer den Einheimischen auch dann gleichgestellt sein sollen, wenn Krieg mit dem Lande geführt werden sollte, zu welchem der Ausländer gehört. Nach Verordnung des Administrationsrathes von Polen, vom 1. December 1829, mußten demnach auch die bis dahin bei der Generaldirektion des landschaftlichen Creditvereins befindlich gewesenen Deposita, bestehend in Pfandbriefen, baaren Geldern ꝛc. zur polnischen Bank abgeliefert werden; von allen hierbei befindlichen baaren Geldern bezog die Bank keine Depositengebühren, zahlte aber auch keine Zinsen dafür, wogegen die Generaldirektion bei der Bank einen offenen, zinsfreien Credit von der Größe jener Gelder erhielt; die Interessenten der Pfandbriefe hatten bei Empfangnahme des Depositums aus der Bank $^2/_3$ pCt. des Nominalwerthes zu entrichten. 3) Gewährung von Darlehen an die Generaldirektion des landschaftlichen Creditvereins, an Fabrik- und andere Industrieanstalten, so wie an Private. Vorschüsse an Private giebt sie gegen Verpfändung von Staatspapieren, Landesprodukten, Pretiosen und einigen andern Waaren. Die Darlehen auf Staatspapiere werden auf mindestens drei Monate und auf längstens sechs Monate gewährt. Die Darlehen auf Gold und Silber erfolgen in dem Verhältnisse von neun Zehntel des wirklichen Werths des verpfändeten Metalles, und es wird dafür an die Bank $^1/_2$ pCt. ein für allemal gezahlt.

Eine kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1845 ermächtigte die Bank, auch den Privatbesitzern von Landgütern, gegen hypothekarische Sicherstellung, entweder in erster oder auch in zweiter Hypothek, d. h. gleich hinter dem von dem landschaftlichen Creditverein auf dergleichen Güter geliehenen Kapital, Darlehen bis zu höchstens zwei Drittel des nach den für die Abschätzung der Domainen bestehenden Regeln festzustellenden Taxwerthes der Güter zu bewilligen. Der Schuldner hat das ihm von der Bank dargeliehene Kapital mit $2^1/_2$ pCt. jährlich zu verzinsen. Das Kapital selbst ist durch halbjährliche Entrichtung von wenigstens 1 pCt. zum Tilgungsfond oder auch durch beliebige höhere Einzahlungen abzutragen, so daß das Darlehn jedenfalls spätestens in 50 halbjährlichen Raten zurückgezahlt sein muß. Auf Privatgüter aber, die mit einer nach besondern Vorschriften erlangten und noch nicht ganz abgezahlten Anleihe aus dem Schatze belastet sind, darf die Bank kein Darlehn ertheilen. Die Eintreibung rückständiger Zinsen und Tilgungsraten für Rechnung der Bank soll auch auf dem gewöhnlichen Administrationswege geschehen. Der Rückstand einer Rate zieht die Anwendung der für die Eintreibung von Staatsabgaben vorgeschriebenen Maßregeln nach sich; ein Rückstand von zwei Raten ermächtigt zur Verpachtung der verschuldeten Güter auf dem Liquidationswege, und wenn dieses Verfahren nicht die schuldigen Summen einbringt, soll nach den für dergleichen Exekutionsmaßregeln bei den Behörden des

landschaftlichen Creditvereins bestehenden Vorschriften zum Verkauf der Güter geschritten werden.

Zur Ertheilung solcher Darlehen kann die Bank fürs Erste eine Summe bis zur Höhe von 1 Million S.-R., nach Verhältniß der disponiblen Fonds, verwenden. Wenn auf diese Weise 1 Million ausgeliehen ist und die Regierung es für nothwendig erachtet, dem Landbau noch weitere Hülfe zu gewähren, soll die Staatsschulden-Tilgungscommission, nachdem unter ihren Verschluß 2,225,000 S.-R. in 4 pCt. Schatzobligationen aus dem der Bank zu freier Verfügung verbleibenden Kapital niedergelegt worden, 2 Mill. S.-R. in Bankbillets, von gleicher Form und gleichen Privilegien wie den bisherigen, hergeben, von welcher letztern Summe die Bank 1 Million für den bezeichneten Zweck verwenden darf, die zweite Million aber bis auf weitere Regierungsverfügung in Reserve zu behalten hat. Nach Verhältniß der Zurückerstattung der ausgegebenen Billets an die Tilgungscommission oder der Deponirung anderer Staatspapiere von gleichem Werthe wird die Commission der Bank einen entsprechenden Werth von den unter ihren Verschluß gegebenen 4 pCt. Schatzobligationen zurückliefern. Unterm 25. Juli 1845 erließ hierauf der Administrationsrath des Königreichs eine Verordnung, welche die nähern Vorschriften über die Bedingungen, unter welchen solche Darlehen bewilligt werden sollen, und über das dabei zu beobachtende Verfahren enthält. Nach derselben kann die Bank, wenn von einem Gute jährlich wenigstens $7\frac{1}{2}$ S.-R. feste Ofiara-Abgabe entrichtet werden, wenn dasselbe eine Gouvernements-Hypothek hat und sein Eigenthumstitel unbestritten ist, gegen die vorschriftsmäßige hypothekarische Sicherstellung ein Darlehn darauf ertheilen. Nach Feststellung des Taxwerthes in näher vorgeschriebener Weise werden von demselben alle immerwährenden Abgaben und sonstigen Belastungen des betreffenden Gutes, wobei das Zweiundzwanzigfache ihres jährlichen Werthes als Kapital angenommen wird, sowie die ganze Schuld an den landschaftlichen Creditverein, ohne Rücksicht auf den davon schon getilgten Theil, in Abzug gebracht und von dem übrigbleibenden Taxwerthe zwei Drittel als das Maximum bestimmt, bis zu welchem die Bank ihr Darlehen auf das Gut ausdehnen darf. Der Besitzer des letztern muß auch nachweisen, daß alle Baulichkeiten des Guts gehörigen Orts gegen Feuerschaden gehörig versichert sind, und darf, so lange die Anleihe dauert, aus dem Versicherungsverbande nicht austreten. Die zu dem Gute gehörigen Forsten müssen spätestens sechs Jahre nach ertheiltem Darlehn in den vorschriftsmäßigen Stand gesetzt sein und dürfen von dem Besitzer nur nach dem von der Regierungscommission der Finanzen bestätigten Wirthschaftsplan ausgebeutet werden, bei Strafe der exekutorischen Eintreibung des bewilligten Darlehns. Der Gutbesitzer kann den Betrag des Darlehns nur dann zu Händen empfangen, wenn nach der Hypothek des landschaftlichen Creditvereins keine andern Schulden auf dem Gute lasten, oder wenn alle übrigen, hinter diesem Verein eingetragenen Gläubiger mit ihren Hypotheken und Zinsforderungen hinter die Bankhypothek zurückzutreten sich gefallen lassen, widrigenfalls das Bankdarlehn zuerst zur Abzahlung dieser andern Hypotheken verwendet werden muß. Rücksichtlich dieser Gattung ihrer Darlehen ist mithin die Bank zugleich Hypothekenbank, und sie hat in dieser Eigenschaft bereits einen sehr weiten Wirkungskreis gewonnen. 4) An- und Verkauf von Staatspapieren im In- und Auslande und von Wechseln. Die fremden Wechsel verwendet die Bank hauptsächlich zum Ankauf von Silber, zu Bezahlung verfallener Coupons von Staatspapieren und der im Auslande befindlichen ausgeloosten polnischen Staatspapiere. 5) Unternehmungen, welche die Entwickelung des Credits, des Handels und der Industrie bezwecken. Im Jahre 1846 wurden jedoch sämmtliche, sowohl in Warschau als sonst im ganzen Königreiche befindliche, sehr bedeutende industrielle Etablissements der Bank als kaiserlich russisches Kroneigenthum übernommen; die mit der Leitung dieser Institute betrauten Angestellten der Bank wurden zum Theil mit übernommen und als kaiserlich russische Beamte vereidet und uniformirt. 6) Zettelausgabe. Die von der Bank emittirten

und bei ihr auf Belieben jederzeit gegen Metallgeld umtauschbaren Banknoten (Bankscheine, Bankbillets; die Anfertigung derselben geschieht in der Papierfabrik der Bank zu Jeziorna) bestehen gegenwärtig in Abschnitten zu 1, 3, 5, 10, 25, 50 und 100 S.-R. (die zu 3 S.-R. sind neuern Ursprungs als die übrigen); früher bestanden sie in Stücken zu 5, 10, 50, 100, 500 und 1000 polnischen Gulden. Der umlaufende Betrag derselben steht mit dem Kapital der Bank, 8 Mill. S.-R., auf gleicher Höhe. Während der Revolution (1831) wurde die Anfertigung von 10 Mill. Gulden neuer Zettel zu 1 und 2 Gulden verordnet, wogegen ein entsprechender Betrag 50-Guldenzettel zurückgenommen, jene neuen kleinen Noten aber spätestens ein Jahr nach Beendigung des Krieges gegen baares Geld eingelöst werden sollten. Es wurden jedoch hiervon nur Stücke zu 1 Gulden in Umlauf gesetzt und diese nach Beendigung der Revolution, nach Verordnung der provisorischen Regierung vom 11. November 1831, nur noch bis Ende Mai 1832 von den Regierungskassen angenommen, dann von der Bank bis 1. Dec. 1832 eingelöst und fortan außer Cours gesetzt. Im Februar 1847 machte die Bank bekannt, daß sie vom 1. März an neue Bankbillets zu 1 S.-R. in Umlauf setzen werde; es erfolgte dies auch von dem gedachten Tage an, und diese neuen Noten sind auf perlgraues Papier gedruckt. Die alten Bankbillets zu 3 Rubel (weiß, auf rosafarbenem Grunde) wurden in Folge einer Bekanntmachung der Bank vom Februar 1848 bis zum 1. Mai 1848 eingelöst; von da ab waren sie im Verkehr ungültig und wurden nur noch bei der Bank selbst gegen neue, rosafarbene Drei-Rubel-Noten umgetauscht. Die Banknoten werden in allen öffentlichen Kassen des Königreichs dem baaren Gelde gleich angenommen.

Das Papiergeld der Bank besteht aber nicht nur aus ihren Banknoten, sondern sie wurde gleich bei ihrer Begründung ermächtigt, die bis dahin vom Finanzminister ausgegebenen polnischen Kassenbillets zu emittiren und zu verwalten, zu welchem Behuf der damalige ganze Vorrath derselben ihr abgeliefert wurde. Diese Kassenbillets sollten zwar, nach dem kaiserlichen Dekret vom 2. Februar 1830, gegen Bankbillets umgetauscht werden; es ist dies aber erst allmälig geschehen, so daß beide Arten Papiergeld lange neben einander bestanden. Der Belauf der Bankbillets soll sich nach dem stattfindenden Bedarf richten, doch soll derselbe (vorher sammt demjenigen der Kassenbillets) die der Bank bereits überwiesenen und noch zu überweisenden Fonds nicht übersteigen, so daß derselbe höchstens dem Betrage ihres jeweiligen Vermögens gleichkommen darf, was, wie oben erwähnt, auch gegenwärtig der Fall ist.

Nach dem Vorstehenden ist die Bank überhaupt Depositen-, Giro-, Leih-, Disconto- und Zettelbank, zugleich aber Finanzanstalt des Staats und zu allen ihr gutdünkenden selbständigen Speculationen berechtigt. Sie ist nach dem Inhalte ihrer Gründungsurkunde befugt, mit allen Landesbehörden zu correspondiren und sich rücksichtlich ihrer Handelsangelegenheiten mit allen einheimischen und ausländischen Handelshäusern in Verbindung zu setzen; auch kann sie in den Handelsstädten des In- und Auslandes Kommissionäre und Agenten bestellen. Der Schriftwechsel mit der Bank geschieht stempelfrei. In Streitsachen unterliegt sie den Landesgesetzen, im Uebrigen aber ist sie dem Finanzministerium untergeordnet, dem sie Bericht von ihren Arbeiten erstattet, was einmal im Jahre geschieht. Der jährliche Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht. Den nach Abzug aller Kosten bleibenden reinen Gewinn muß die Bank an den Fiskus abliefern. Die zur Berichtigung und Tilgung der Staatsschulden an die Bank zu zahlenden Fonds sind durch die gesammte Einnahme und das ganze Staatsvermögen sichergestellt.

Nach den Rechenschaftsberichten für 1850 und 1851 ergeben sich folgende Resultate: 1. Abtheilung. Bezahlung der Landesschulden. 1) Beweise der Centralliquidation für die Schulden des Herzogthums Warschau und Schatzversicherungen. Nach den Ukasen vom 19./31. Aug. 1828 und 10./22. Juni 1829 wurden diese den sich damit Meldenden bezahlt. 2) Partialobligationen zu 31 Gld. oder 45 R. S.

der Anleihe von 1829 wurden vorschriftmäßig den 1. und 15. März ausgeloost. Von dem Fond zur Tilgung dieser Anleihe, aus den vorhergehenden Jahren, wegen der sich nicht zur Bezahlung der ausgeloosten Obligationen Gemeldeten, waren

	1850	1851
	S.-R.	S.-R.
Anfangs des Jahres im Bestand	137,417	172,958
Von der Schatzkammer wurden vorschriftmäßig dazu eingezahlt	548,260	564,900
Zusammen	685,667	737,858
Hiervon wurden ausgelooste Obligationen gezahlt	512,710	562,020
Verblieb Ende des Jahres Bestand	172,957	175,837

3) Schatzobligationen von 5 % von den 3 Serien kraft des Ukas vom 29. Febr./12. März 1844 in 4procentige Obligationen umgewandelt. Es verblieben blos zur Bezahlung der 5procentigen Obligationen, die vor ihrer Umwandlung ausgeloosten, zu deren Bezahlung die Eigner sich bisher nicht gemeldet hatten.

Hiervon verblieben Ende des Vorjahres	1,886	1,837
1850 wurden davon den sich Meldenden bezahlt	49	—
Verblieben noch zur Bezahlung dergleichen Obligationen und rückständige Coupons	1,837	1,837

4) die Schatzobligationen zu 4 % von 500, 150, 100 R. S. wurden kraft Ukas vom 29. Febr. 1844 n. St. vorschriftmäßig den 27. Febr. und 29. Aug. n. St. ausgeloost. Es verblieben von diesem Tilgungsfond

Ende des Vorjahres	149,175	151,333
Hierzu von der Schatzkammer eingezahlt	1,260,000	1,260,000
Waren zusammen	1,409,175	1,411,333
Hiervon wurden für ausgelooste Obligationen und verfallene Coupons bezahlt	1,257,842	1,312,680
Verblieb Ende des Jahres	151,333	98,653

5) Die Theilobligationen zu 51 Gld. oder 75 R. S. der Anleihe von 150 Mill. Gld. wurden in den bestimmten Terminen ausgeloost. Ende des Vorjahrs blieb Fond zur Bezahlung der im Umlauf befindlichen Obligationen und insbesondere

	1849	1850		1850	1851
a)	191	—	Stück Theilobligationen	23,647	19,732
b)	773	850	ausgelooste Procentobligationen à 105 R. S.	81,165	89,250
c)	51,592	58,130	Coupons à 1½ R. S.	81,888	87,209
			Zusammen	186,700	176,191

Es kamen an Fonds hinzu:

a) Zur Bezahlung ausgelooster Obligationen	565,845	582,225
b) Zur Bezahlung von Coupons	625,714	609,430
Zusammen	1,378,260	1,191,655

Hiervon wurden den sich meldenden Eignern ausgezahlt:

für Prämienobligationen und Coupons zusammen	800,688	810,862
übertragen zum Fond der Bezahlung der Certificate Lit. A. und B. für ausgelooste Stück und Coupons im Depot dieser Commission	381,381	380,271
Ueberhaupt ausgezahlt und übertragen zur Bezahlung der Certificate Lit. A. und B. und der Coupons	1,182,069	1,191,133

Verbleibt zur Bezahlung im Umlauf befindlicher:

	1850	1851			
a)	158	145	St. Prämienobligationen	196,191	196,713
b)	850	886	„ Procentobligationen à 105 R.		
c)	58,139	57,267	Coupons à 1½ R. S.		

Ende 1849 verblieben im Umlauf Certificate und zinsentragende Obligationen Lit. A. zu 45 R. S. 80,077, Ende 1850 78,258, Lit. B. zu 30 R. S. 63,905,

Ende 1850 62,016 St. Nach dem Tilgungsplane zur Bezahlung wurden ausgeloost Certificate Lit. A. 1850 1819, 1851 1860 und eben so viel Certificate Lit. B., von welchen die zugehörigen Theilobligationen ausgeloost wurden. Verblieben im Umlauf: Certificate Lit. A. Ende 1850 78,258, 1851 76,398, in Lit. B. 62,086, 1851 60,226 und eben so viel Theilobligationen, den Nummern der Certificate Lit. B. entsprechend, befinden sich im Deposito der Tilgungscommission. Unter den obigen 62,086 und 60,226 Theilobligationen Lit. B. befinden sich mit Couponsbogen und Talons 1850 8032, 1851 9614 und ohne selbige 1850 54,054, 1851 50,582 Stück. Die Fonds zur Tilgung der Certificate Lit. A. u. B. und Coupons sind aufgeführt bei der Darstellung des Bankverkehrs in den Depots und Depositionsgeldern und dort nachgewiesen. Die Fonds zur Tilgung der Landesschulden wurden regelmäßig von der Schatzcommission an die Bank bezahlt. Die Nummern der ausgeloosten Obligationen, zu deren Bezahlung die Eigner sich nicht gemeldet, machte die Bank bekannt und die getilgten Papiere wurden der Tilgungscommission zum Verbrennen übergeben.

2. Abtheilung. Titel 1. Kapital der Bank. Es besteht wie bisher in 8 Mill. R. S. Der reine Gewinn der Bank, welcher 1849 400,183 R. 62 K. S. betrug, wurde vorschriftmäßig an die Hauptkasse des Königreichs abgeliefert.

Titel 2 und 3. Deposita und der Bank anvertraute Gelder:

	1850 S.-R.	1851 S.-R.
a) Versiegelte Depots Ende des Vorjahres	28,357,396	29,874,840
Hinzugekommen	24,174,120	14,453,750
	52,531,516	44,328,546
Davon zurückgegeben	22,656,676	15,796,057
Verblieben Ende des Jahres	29,874,840	28,532,489
b) Deponirte Gelder Ende des Vorjahres	5,714,806	5,938,651
Hinzugekommen	1,978,983	1,645,106
	7,693,789	7,583,757
Zurückgezahlt	1,755,138	1,622,053
Verblieben Ende des Jahres	5,938,651	5,961,704
c) Kapitalien der Institute Ende des Vorjahres	4,023,659	4,548,819
Hinzugekommen	1,793,459	1,729,508
	5,817,119	6,278,327
Zurückgezahlt	1,268,300	1,564,077
Verblieben Ende des Jahres	4,548,819	4,714,250

Die Zuflüsse rührten 1850 hauptsächlich von Einzahlungen der Feuerversicherung und der Sparkassen her, letztere über 84,000 Rubel.

	1850 S.-R.	1851 S.-R.
d) Privatkapitale Ende des Vorjahres	2,603,477	3,107,029
Hinzugekommen	1,029,952	1,510,156
	3,633,429	4,607,185
Zurückgezahlt	526,411	610,653
Verblieben Ende des Jahres	3,107,018	3,996,532
e) Gelder zu jederzeitiger Disposition:		
1) Von Regierungsbehörden und Instituten	481,921	499,913
2) Zu Zahlungen nach den Provinzen	72,725	83,442
3) Für Private	57,692	31,478
	612,338	614,833

Außer Vorstehendem befinden sich noch unter diesem Titel:

	1850	1851
1) Verschiedene Summen zur Auszahlung	1,373,481	1,741,486
2) Aus den laufenden Rechnungen mit Handelshäusern, Privaten und Behörden verblieb Saldo	1,021,744	584,545

	1850 S.=R.	1851 S.=R.
f) Fonds zur Bezahlung der Certificate Lit. A. und B. auf die Theilobligationen. Es gingen ein aus den Fonds zur Tilgung der Theilobligationen, auf die convertirten und im Depot der Tilgungscommission befindlichen für Theilobligationen und für Coupons	381,381	380,271
Von diesen fallen zur Tilgung auf 1819	331,957	333,151
Der Rest von	49,423	47,120

ist übertragen auf die Bezahlung der Coupons und der Certificate Lit. A.

Ende des Vorjahres verblieben Fonds zur Tilgung von 544 Certificaten Lit. A. à 45 R. S. und Coupons à 1⅛ R. S.	28,934	31,716
Im laufenden Jahre gingen zu diesem Fond aus dem Tilgungsfond der Theilobligationen ein	261,031	258,815
Zusammen	289,965	290,531
Davon wurden den Eignern ausgezahlt für Certificate abzüglich widerrechtlich abgeschnittener Coupons, übertragen zu den Fonds der Coupons und für Coupons von Certificaten Lit. A. à 1⅛ R. zuzüglich oben abgezogener Coupons	258,249	255,979
Ende 1850 blieben also Fonds zur Tilgung der Certificate und Coupons	31,716	34,554
Bezahlung der Certificate Lit. B. Ende des Vorjahres verblieb für deren Tilgungsfonds	39,028	40,601
Es kamen von den oben erwähnten Fonds zur Tilgung der Theilobligationen hinzu	70,926	74,336
	109,954	112,373
Es wurden den sich Meldenden ausgezahlt	71,916	71,712
Verblieb daher Ende des Jahres an Fonds auf	38,037	40,661
g) Fonds zur Bezahlung der Bankcertificate auf Pfandbriefe und abgelaufene Coupons der Creditgesellschaft. Ende des Vorjahres waren davon im Umlauf für	44,880	7,500
Davon gingen ab: durch Verloosung von Pfandbriefen und durch Auswechselung	37,380	7,500
Verblieben im Umlauf	7,500	—
Deren entsprechender Werth von Pfandbriefen verbleibt im versiegelten Depot der Bank. Zur Bezahlung obiger Certificate verblieben Ende des Vorjahres	23,414	24,720
Dazu kam für ausgelooste Pfandbriefe und realisirte Coupons	36,849	7,038
Zusammen	60,264	31,758
Wovon für ausgelooste Pfandbriefe und abgelaufene Coupons bezahlt	35,543	27,535
Verbleibt Ende des Jahres	24,720	4,223

Titel 4. Umlaufende Billete. Bank- und Kassenbillete waren wie im vorhergehenden Jahre im Umlauf 10,000,000 R. S., und zwar 8 Mill. entsprechend dem Grundfond der Bank und 2 Mill. kraft A. h. Ukases vom 2. Juli 1845, um den Landbesitzern Darlehen zu geben, gegen Einlegung von 2,250,000 R. S. in 4 procentigen Schatzobligationen bei der Tilgungscommission. Die Auswechslung der Bankbillets gegen Silber betrug

1850 im Durchschnitt täglich 3434 R. S. gegen 4258 R. S. im Jahre 1849.
1851 „ „ 2500 „ „ 3434 „ „ 1850.

Titel 5. Umsätze. a) Discont von Wechseln und ausgeloosten öffentlichen Papieren.

	1850 S.=R.	1851 S.=R.
Davon verblieben Ende des Vorjahres in Wechseln	289,983	438,682
in Papieren	236,817	255,658
Zusammen	526,800	694,340

	1850 S.-R.	1851 S.-R.	1850 S.-R.	1851 S.-R.
Discontirt wurde in Wechseln . . .	1,387,600	1,567,229		
und in Papieren	1,525,115	1,693,767	2,912,715	3,260,996
			3,439,515	3,955,336
Hiervon gingen ein auf Wechsel . .	1,238,900	1,539,886		
auf öffentliche Papiere	1,506,274	1,738,386	2,745,175	3,278,272
Verblieben in Wechseln	438,682	446,079		
in Papieren	255,658	210,984	694,340	657,064

b) Kauf und Verkauf fremder Papiere und Wechsel:

	1850 S.-R.	1851 S.-R.
Ende des Vorjahres verblieben	10,988	46,662
Es kamen hinzu	549,203	421,300
Zusammen	560,191	467,962
Davon ausgegangen	513,528	416,104
Verblieben Ende des Jahres	46,662	51,858

c) Kauf und Verkauf öffentlicher Papiere:

	1850 S.-R.	1851 S.-R.
Ende des Vorjahres besaß die Bank inländische für	6,666,969	6,867,184
fremde für	42,414	117,454
Zusammen	6,709,383	6,993,639
Es kamen hinzu für	727,210	705,394
	7,436,594	7,699,038
Davon gingen aus für	442,953	574,684
Verblieben	6,993,639	7,124,348

d) Darlehen und Vorschüsse: 1) auf Fabrikanlagen:

	1850 S.-R.	1851 S.-R.
Ende des Vorjahres verblieben	1,226,691	1,364,288
Hinzugekommen	324,798	388,731
	1,551,489	1,750,020
Darauf eingegangen	187,201	144,513
Verblieb Ende des Jahres	1,364,288	1,605,506
Es erhielten zur Ausbreitung ihrer Anlagen 1850 19, 1851 15 Eigenthümer, besonders Fabrikanten von Rübenzucker, Eisen, Tuchen, wollenen, halbseidenen, baumwollenen Waaren u. s. w. zusammen über	253,000	240,000

2) Darlehen auf Unterpfand:

	1850 S.-R.	1851 S.-R.
Darauf verblieben Ende des Vorjahres	404,751	511,229
Im laufenden Jahre noch dazu verliehen	693,097	576,937
Zusammen	1,097,848	1,088,166

Verblieben Ende	1850	1851		1850	1851		
auf öffentliche Papiere an	453,	369	Perf.	223,668	208,312		
auf Kostbarkeiten an	1687,	1667	"	173,263	165,790		
auf Erzeugn. u. Waaren an	39,	—	"	114,297	122,318	511,229	496,426

3) Darlehen an die Stadt Warschau.

	1850 S.-R.	1851 S.-R.
Dieses, nach Beschluß des Administrationsrathes 1845 auf 1,200,000 R. S. ertheilt, deren Rückzahlungsraten pünktlich eingingen, betrug Ende des Jahres	1,163,440	1,155,236

4) Darlehen auf Landgüter betrugen Ende 1849:

	an Kapital	in Zinsen	zusammen	
Auf 213 Güter	1,879,582	19,143	1,898,726	
1850 auf 3 Güter . . .	18,800	94,468	113,260	
Zusammen	1,898,382	113,611	2,011,994	
Darauf 1850 eingegangen .	37,376	94,188	131,564	
Verblieb Ende des Jahres	1,861,006	19,423	1,880,430	1,834,593

5) Vorschüsse.

	1850 S.-R.	1851 S.-R.
Ende des Vorjahres verblieben	13,065,710	13,276,189
Es kamen dazu	9,496,536	14,298,379
Zusammen	22,562,246	27,574,570
Bis Ende des Jahres gingen ein	9,286,159	13,711,546
Verblieben Ende des Jahres	13,276,187	13,863,023

Diese bestehen aus folgenden Posten:

1) Vorschüsse im Betrag von 4,404,177 R. 1850, 4,383,142 R. 1851, gesichert durch Depots von öffentlichen Papieren, Waaren oder Wechsel mit unterlegten Hypotheken.

2) Kapitalien der Bank, durch den Schatz des Königreichs der Bank überwiesen, zur 1. und 2. Vermehrung ihres Grundfonds. Durch die darauf eingegangenen Summen verminderten sie sich 1850 bis zu 1,059,914 R., 1851 auf 1,019,558 R. S.

3) Darlehen an die Gutsbesitzer zum Ankauf von Ackerbaumaschinen, wozu die Bank 1850 159,336 R., 1851 257,708 R. zahlte. Die Rückzahlungen durch Vermittelung der Regierungskassen beliefen sich 1850 auf 92,438 R., 1851 auf 100,634 R. Es verblieben daher Ende 1850 409,267, 1851 566,311 R.

4) Vorschüsse an die Regierungsbehörden oder für deren Rechnung im In- und Auslande gemacht, 1850 364,079, 1851 522,672 R.

5) Auszahluug für Herbeiführung des Salzes betrug Ende 1850 422,902 R.

6) Vorschüsse auf Coupons Lit. A., sich tilgend ab 1846, wie auch Vorschüsse zur Erfüllung der Anleihe von 150 Mill., betrugen Ende 1850 890,005, 1851 450,583 R.

7) Die Forderungen der aufgehobenen Agentur in Berdytschew verringerten sich im Jahre 1850 auf 61,013, Ende 1851 auf 50,511 R.

8) Der Werth der Gebäude und beweglichen Gegenstände, welche Eigenthum der Bank sind, betrug Ende 1850 189,605, 1851 188,412 R.

9) Der Werth der Güter Lubartow und Ostrowa, als Eigenthum der Bank, und andere Forderungen, auf Hypothek gestützt, betrug 1850 2,718,493, 1851 2,746,945 R.

10) Endlich besteht der Rest der Vorschüsse in laufenden Rechnungen, mit in- und ausländischen Handelshäusern oder vorgemerkten Crediten eröffnet, von den Schatzkassen und verschiedenen kleinen Forderungen.

Die Bank von Polen hat folgende gewerbliche Unternehmungen, welche zum Theil durch Zahlungsunfähigkeit der ursprünglichen Besitzer an sie gekommen zu sein scheinen: 1) Papierfabrik zu Jeziorna, Werth der Papierverfertigung 1850 128,097, 1851 133,737 R. S. 2) Magazine, a) das zu Nowydwor, an die Intendantur der Armee verpachtet, b) das zu Woclawek, wo Privaten 1850 9556 Tschw., 1851 7158 Tschw. Getreide schütteten und im ersten Jahre 13,350 R., im zweiten 15,000 R. Vorschuß erhielten, c) das zu Warschau, wo hauptsächlich Wolle, aber auch andere Erzeugnisse liegen, auf welche 1850 133,265 u. 60,183, 1851 148,624 u. 43,286 R. S. Vorschuß gewährt wurden. 3) Augustower Kanal. 4) Dampfschneidemühle zu Jaworse und Wälder zu Augustow in Liquidation. 5) Maschinenfabrik zu Solze lieferte 1850 für 340,000 R., 1851 für 320,000 R. S. Waare. 6) Salzsiederei in Cinchocinek erzeugte 1850 321,662, 1851 335,481 Pud Salz. 7) Bergbau; die Vorschüsse darauf waren Ende 1850 2,665,219, 1851 2,537,045 R. S. 8) Eisenfabrik zu Ostrowa und Walzwerk zu Irene; Vorschüsse 1850 385,029, 1851 396,152 R. S. Production von 1850 66,072 Pud Eisen, 1851 94,240 Pud rohes und 70,260 Pud gewalztes Eisen. 9) Leinenfabrik zu Girardow; Vorschüsse 1850 315,273, 1851 ca. 440,000 R. S.

Production,	Gespinnst von Lein,	Werg,	Gewebe v. Lein,	andere.		Werth.
				Schock	Stück	S.-R.
1850	Strehne 108,582	6135		7216	1896	83,215
1851	„ 67,659	4506		7597	2240	88,706

Cassa-Umsatz der Bank	1850	1851
Bestand Anfang des Jahres	3,102,524	3,350,216
Es kommen hinzu	16,013,139	15,505,787
	19,115,663	18,856,003
Davon ausgegeben	15,765,447	15,398,659
	3,350,216	3,457,344
Rein-Gewinn	400,341	400,351

Der **landschaftliche Creditverein im Königreiche Polen** wurde auf Veranlassung des Kaisers Alexander im Jahre 1825 auf dem im Mai des genannten Jahres in Warschau abgehaltenen Reichstage begründet und zugleich das Statut festgestellt, nach welchem er bis jetzt verfährt. Er besteht aus der General-Direktion, welche in Warschau ihren Sitz hat und ihre Wirksamkeit über das ganze Königreich erstreckt, und aus 8 Special-Direktionen, von denen jede in einer der Hauptstädte der 8 früheren Woiwodschaften Polens ihre Zusammenkünfte hat und eine Kanzlei unterhält. Der Hauptzweck des Vereins ist, die ländlichen Grundbesitzer durch geeignete Mittel zu unterstützen, und zwar durch Darlehen und Hebung der Landwirthschaft in Polen. Die baaren Darlehen müssen in einem Zeitraume von 25 Jahren von dem Empfänger allmälig wieder zurückgezahlt werden, und zwar in der Weise, daß derselbe außer 3 % jährlicher Zinsen weitere 4 % jährlich zur Tilgung des Kapitals einzahlen muß, so daß hierdurch in 25 Jahren das ganze geliehene Kapital heimgezahlt ist. Der Creditverein ist zunächst eine Gesellschaft der einzelnen betheiligten Gutsbesitzer. Der Präsident der General-direktion wird vom Kaiser ernannt, die Räthe und die übrigen Beamten derselben, sowie sämmtliche Beamten der Specialdirektionen, werden aus den Mitgliedern des Vereins gewählt. Der Verein ist ein selbständiges Institut, steht aber durch die Person seines Präsidenten unter der Aufsicht der Regierung, welche ihn noch dadurch unterstützt, daß er zu gewissen Zeiten aus der Bank von Polen ein bestimmtes Kapital als Darlehn beanspruchen darf, was aber regelmäßig nicht geschehen ist. Er giebt halbjährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Thätigkeit, welcher veröffentlicht wird. Die Dokumente über die Darlehen des Vereins an seine Mitglieder sind die Pfandbriefe.

Der 43. Rechenschaftsbericht über das zweite Halbjahr von 1847 theilt mit, daß die Tilgung schon mit einem Betrage von jährlich circa 10 Mill. Gulden vor sich gegangen ist. Die feststehende und unverkürzt bleibende Hypothek der ursprünglich ausgegebenen Pfandbriefe beträgt 339,626,300 polnische Gulden; dagegen waren aber Ende 1847 nur noch für 249,164,600 Gulden Pfandbriefe im Umlauf, so daß sich deren Sicherheit um mehr als ein Viertel erhöht hat, woneben die beliehenen Güter seit der Gründung des Creditsystems ansehnlich im Werthe gestiegen sind und die Gesellschaft ein eigenes Privatkapital von beinahe 10 Mill. Gulden besitzt, welches gegenwärtig sich jährlich um circa 700,000 Gulden vermehrt und dessen jährliche Zunahme man später auf 1 Mill. Gulden und weiter steigend zu bringen hofft. Von den vorhin gedachten Hypotheken der Gesellschaft (Ende 1847) von 339,626,300 p. G. oder 50,943,945 S.-R., gehören zur ersten Pfandbriefperiode 29,072,000 Gulden oder 4,360,800 Rubel, zur zweiten 310,555,300 Gulden oder 46,583,141 Rubel. Von den Pfandbriefen der alten Periode waren am Ende des ersten Halbjahrs von 1847 im Umlaufe 27,811,700 Gulden oder 4,171,755 Rubel, am Schlusse des Jahres 1847 aber nur noch 24,869,800 Gulden oder 3,730,470 Rubel, von den Pfandbriefen der neuen Periode am Ende des ersten Halbjahres 1847 für

226,124,000 Gulden oder 33,918,600 Rubel, am Schlusse des Jahres 1847 nur noch für 224,294,800 Gulden oder 33,644,220 Rubel, am Schlusse des Jahres 1847 also von beiden Perioden zusammen der oben gedachte Betrag von 249,164,600 Gulden oder 37,374,690 Rubel.

Diese bestanden in folgenden Arten: A) Alte Pfandbriefe. 1) Weiße: lit. A zu 20,000 Gulden 215 Stück, lit. B zu 5000 G. 1802 St., lit. C zu 1000 G.: 6369 St., lit. D zu 500 G. 2035 St., lit. E zu 200 G. 6872 St., 2) Gelbe: lit. A zu 20,000 G. 40 St., lit. B zu 5000 G. 172 St., lit. C zu 1000 G. 863 St., lit. D zu 500 G. 453 St., lit. E zu 200 G. 247 St. B) Neue Pfandbriefe. 1) Weiße: lit. A 3621 St., lit. B 18,552 St., lit. C 44054 St., lit. D 14,877 St., lit. E 17,598 St. 2) Gelbe: lit. A 41 St., lit. B 265 St., lit. C 1671 St., lit. D 359 St., lit. E 786 St. Zusammen: 19,068 St. alte Pfandbriefe, betragend 24,869,800 G. und 101,814 St., neue Pfandbriefe, betragend 224,294,800 G., also von beiden Gattungen in Allem: 120,882 Stück, betragend 249,164,600 Gulden.

Das Eigenthum der Gesellschaft betrug Ende 1847: 1) Zur alten Periode gehörig 5,820,797 G. 25 Groschen, 2) zur neuen Periode gehörig 4,101,417 G. 1 Groschen, überhaupt also 9,922,211 G. 26 Groschen oder 1,488,331 Rubel 78 Kopeken Silber; es hatte sich im zweiten Halbjahre von 1847 um 359,577 G. 18 Groschen vermehrt.

Der durchschnittliche Cours der Pfandbriefe im zweiten Halbjahr von 1847 war $97^1/_5$ Gulden und ungefähr um 2 pCt. höher als im ersten Semester des gedachten Jahres. Der Rechenschaftsbericht für das zweite Halbjahr 1851 ergab folgende wesentliche Resultate: Für sämmtliche ausgegebene Pfandbriefe waren auf die beliehenen Güter vorschriftmäßig zur ersten Hypothek eingetragen: für die

erste Periode bis 1851, auf 753 Güter	29,065,500 Guld.
zweite „ „ 1866, „ 5100 „	310,489,300 „
Zusammen auf 5853 Güter	339,554,800 Guld.
oder 50,933,210 R. S.	
Davon hafteten auf 257 Regierungsgütern	66,568,300 „
„ „ „ 5598 Privatgütern	272,991,900 „

Da nun gegen obige eingetragene Hypotheken von 339,554,800 Gulden oder 50,953,220 R. S., wie sich weiter unten zeigen wird, Pfandbriefe nur noch für 200,731,616 Gulden oder 30,109,742 R. 41 K. S. im Umlauf sind, so schießen die Hypotheken über mit 138,823,283 G. 28 Gr. oder 20,823,477 R. 59 K. S., was den polnischen Pfandbriefen die allerhöchste Garantie der Sicherheit giebt.

Der Betrag der von der ersten Periode noch umlaufenden Pfandbriefe

		Guld.	Gr.
war Ende des ersten Halbjahrs 1851		8,503,400	—
Davon gingen im zweiten Halbjahr ab: 1) durch Auswechslung alter Pfandbriefe gegen neue	140,000 Guld.		
2) durch Ausloosung am 1. October	2,586,500 „		
		2,726,500	—
so daß verblieben		5,776,900	—
Dazu kommen noch die auf dem ausgeloosten Pfandbrief lit. B Nr. 563 zu zahlen verbliebenen		1,682	18
demnach in Umlauf		5,778,582	18
oder 866,787 R. 39 K. S.			
Die umlaufenden Pfandbriefe der zweiten Periode betrugen Ende des ersten Halbjahrs 1851		198,750,200	—
Dazu kamen im zweiten Halbjahr 1851 für ausgewechselte 140,000 Guld. alte Pfandbriefe gegen neue		140,000	—
		198,890,200	—
Wovon aber durch Ausloosung am 2. October abgingen . .		3,951,100	—
Verblieben demnach		194,939,100	—

	Guld.	Gr.
Hierzu kommen noch die auf dem ausgeloosten Pfandbrief lit. A Nr. 292,017 zu zahlen verbliebenen	13,933	14
Also Ende 1851 noch Pfandbriefe zweiter Periode im Umlauf	194,953,033	14
oder 29,242,954 R. 57 K. S.		
Hierzu der Betrag der ersten Pfandbriefsperiode	5,778,582	18
so waren Ende 1851 überhaupt in alten und neuen Pfandbriefen im Umlauf für	200,731,616	2
oder 30,109,742 R. 41 K. S.		

Ende des ersten Halbjahrs waren von dergleichen Pfandbriefen im Umlauf für 207,273,822 Gulden 23 Gr. oder 31,091,073 R. 41½ K. S., also Ende 1851 weniger 542,206 Gulden 21 Gr. oder 981,331 Gulden 15½ K. S.

Zur Erhebung der Zahlung für ausgelooste Pfandbriefe und verfallene Coupons hatten sich bis Ende 1851 nicht gemeldet:

	Guld.	Gr.
zur ersten Periode gehörig	2,324,698	2
„ zweiten „ „	5,750,537	6
	8,075,232	8
oder 1,211,284 R. 12½ K. S.		

Das Eigenthum der Gesellschaft betrug Ende 1851:

der ersten Periode	6,380,415	17
„ zweiten „	11,571,240	18
	17,951,656	15
oder 2,692,748 R. 11½ K. S.		

Gegen Ende des ersten Halbjahrs 1851 mehr 558,811 Gulden 8 Groschen oder 8382 R. 4 K. S. — Der durchschnittliche Cours der Pfandbriefe im zweiten Halbjahr war zu 99 Gulden 25 Groschen per 100 Gulden.

Die französischen Colonialbanken zu Guadeloupe und Martinique und Insel Réunion sind gegründet in Folge des Gesetzes vom 30. April 1849. Durch ein Gesetz datirt vom 25. April, 26. Juni und 11 Juli sind die Statuten gegeben, welche gleichzeitig auch für die Colonialbank von Guyana in Anwendung kommen. Das Kapital der ersten drei Banken ist auf 3 Millionen Franken für jede, das der Bank zu Guyana auf 700,000 Fr. festgesetzt. Das Kapital soll beschaffen werden dadurch, daß der Finanzminister bevollmächtigt wird 325,000 Fr. Renten im Kapital von 6,500,000 Fr. als den achten Theil der Entschädigung auszugeben, welche den Colonien durch das Gesetz vom 30. April 1849 zugesichert ist *). Von diesen Renten werden je 100,000 Fr. zum Kapital und 1 Mill. Fr. zur ersten Gründung jeder der drei erstgenannten Banken und 25,000 Fr. zum

*) Durch Gesetz vom 30. April 1849 ist den Colonisten in Martinique, Guadeloupe, Guyana, Réunion, Senegal, Nossi-bé und Ste. Marie eine Entschädigung für die durch Gesetz vom 4. März und 27. April 1848 freigewordenen Sklaven bewilligt worden. Diese Entschädigung wird geleistet durch eine 5 pCt. Rente im Betrage von 6 Mill. Fr., auf dem Hauptschuldbuche Frankreichs eingetragen und durch eine Baarzahlung von 6 Mill. Fr., 30 Tage nach Verkündigung des Gesetzes zahlbar. Alle Schwarzen in den Colonien und die auf Zeit engagirten im Senegal, befreit durch diese Gesetze, geben Anspruch auf Entschädigung, nur diejenigen sind ausgenommen, welche nach dem Gesetze vom 4. März 1831 in die Colonie eingeführt wurden. Von den 6 Mill. Fr. Baarkapital und den 6 Mill. Renten ist baar und ebensoviel jährliche Rente

an Martinique	1,507,885	Fr.	50	Cent.
„ Guadeloupe	1,947,164	„	85	„
„ Guyana	372,571	„	88	„
„ Reunion	2,055,200	„	25	„
„ Senegal	105,503	„	41	„
„ Nossi-bé und Ste. Marie	11,673	„	81	„

bewilligt worden.

Kapital von 500,000 Fr. für die von Guyana ausgegeben. Ein Jahr, von dem Tage dieses Gesetzes an, wird die Verwaltung jeder Bank freiwillige Unterschriften bis zum Belaufe der oben bezeichneten Kapitale annehmen und sollen die gezeichneten Beträge nach Belieben der Subscribenten baar oder in 5 pCt. Renten Pari eingezahlt werden können. Wenn nach Ablauf dieses Zeitraums das Kapital auf diese Weise nicht vervollständigt ist, soll es durch eine zweite Behebung von dem Achtel der Entschädigung ergänzt werden. Die Banken können die Renten veräußern oder Verbindlichkeiten auf dieselben eingehen. Jede der Banken ist in ihrer Colonie ausschließlich berechtigt, Noten von 500, 100 und 25 Fr. auszugeben, welche von den öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen werden sollen. Der Betrag der Noten und aller Verbindlichkeiten der Banken dürfen nicht das Dreifache des einbezahlten Bankkapitals überschreiten. Der Betrag der Noten im Umlauf darf nicht das Dreifache des in Kasse befindlichen Kapitals überschreiten. Auf die bei den Banken niedergelegten Gelder kann kein Beschlag stattfinden. Waaren, auf welche die Banken Vorschüsse ertheilen, können in den Regierungsniederlagen deponirt werden. Es wird dafür ein Niederlagsschein ertheilt, welcher übertragbar ist. Alle Acte, welche Verpfändungen zu Gunsten der Banken zum Gegenstand haben, werden zu der bestimmten Taxe von 2 Fr. registrirt. Jeder Grundbesitzer, welcher von der Bank gegen Cession der Ernte Geld aufnehmen will, wird diese Absicht einen Monat vorher auf ein zu diesem Zwecke besonders gehaltenes Register bei dem receveur de l'enrégistrement eintragen lassen. Jeder Gläubiger, welcher Anspruch auf diese Ernte hat, kann sich der Anleihe widersetzen. Der receveur de l'enrégistrement hat hiervon Notiz zu nehmen und es auf der Erklärung des Darlehnsuchenden zu bemerken. Das hierzu bezeichnete Gericht entscheidet über die Gültigkeit des Einwandes. Nach Ablauf des Monats kann das Darlehen erfolgen, und die Bank wird als Besitzer der Ernte betrachtet. Sie wird ihre Rechte darauf ausüben ohne Rücksicht auf diejenigen aller Gläubiger, welche in der vorgeschriebenen Form ihren Einwand nicht geltend gemacht haben. Wenn jedoch eine immobile Haftung vor dem Darlehen bestände, so würde dieselbe nach dem gemeinen Rechte ihre Wirkung auf die Ernte haben Der receveur de l'enrégistrement ist verpflichtet, Allen, die es verlangen, Auszug aus den Registern zu geben. Wenn der schuldende Grundbesitzer verabsäumen sollte, zur geeigneten Zeit seine Ernte oder irgend eine dazu gehörige Operation vorzunehmen, so kann die Bank nach Aufforderung und auf einfache Verfügung des Friedensrichters bevollmächtigt werden, die besagte Ernte an Stelle des Grundbesitzers vorzunehmen. Sie wird die Auslagen bestreiten und sie der Hauptschuld zusetzen, für welche die Ernte und ihr Erlös haftet.

Wenn bei Verfall Darlehen nicht pünktlich heimbezahlt werden, ist die Bank berechtigt, jeder Einwendung ungeachtet, die Waaren, das Gold und Silber, die Ernten oder ihren Erlös öffentlich versteigern zu lassen, unbeschadet der weitern Schritte, welche sie bis zur vollständigen Deckung der geliehenen Summe, der Interessen und Unkosten gegen die Gläubiger vornehmen kann. Alle Bürgen, Acceptanten, Giranten 2c. zu Gunsten der Bank sind betreffs dieser Verbindlichkeiten den Handelsgerichten unterworfen. Es wird bei dem Colonialminister für die Colonialbank eine Ueberwachungscommission errichtet, welche aus sieben Mitgliedern, nämlich einem Staatsrath, von dem Staatsrath erwählt, zwei Mitglieder vom Colonialminister, zwei von dem Finanzminister, zwei von dem Generalrath der Bank von Frankreich ernannt. Die Colonialbanken können, jede in ihrer Colonie, Zweigbanken errichten; jedoch nur kraft kaiserlichen Dekrets, welches auf Verlangen des Verwaltungsrathes, auf Antrag des Gouverneurs, der Ueberwachungscommission und des Staatsrathes gewährt wird.

Aus den Statuten für die einzelnen Banken bemerken wir Folgendes: A) Die Bank von Guadeloupe ist Leih- und Discontobank und hat ihren Sitz in Pointe-à-Pitre. Sie ist eine Actiengesellschaft, zusammengesetzt aus den Entschädigten, für

welche die Renten bestimmt waren und aus den Subscribenten freiwilliger Betheiligung. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 20 Jahre festgesetzt. B) Bank von Martinique. Desgleichen. Sie hat ihren Sitz zu St. Pierre. C) Bank der Inseln Réunion. Desgleichen. Sitz in St. Denis. D) Bank von Guyana. Desgleichen. Sitz in Cayenne.

Bestimmungen für alle vier Colonialbanken: Das Kapital besteht aus Actien von 500 Fr., welche zu Gunsten der Actionaire zur Entschädigung bei der ersten Emission in Abschnitten von 50 Fr. getheilt werden können. Wenn auf der Entschädigung ein Rest unter 50 Fr. bleiben sollte, so kann für denselben eine provisorische Actie au porteur gegeben werden, welche so lange keine Dividende erhält, bis sie, in einer Hand vereinigt, gegen Actien oder Actienabschnitte ausgetauscht werden kann. Die Bankactien sind auf Namen, die Abschnitte au porteur. Der Uebertrag der Actien findet durch schriftliche Erklärung des Eigenthümers oder seines Bevollmächtigten statt, welche von einem Mitgliede des Verwaltungsraths visirt und in das Register der Bank eingetragen wird.

Die Banken werden 1) Wechsel und andere Effekten à ordre, sowie Tratten auf den öffentlichen Schatz oder von demselben, auf Ministerien und öffentliche Kassen discontiren. Sie werden 2) verkäufliche oder nicht verkäufliche Obligationen, verbürgt durch Niederlagsscheine, durch Cession der Ernten, durch Uebertrag von Renten oder durch Hinterlegung von Barren, Geldern und andern Gegenständen, von Gold und Silber discontiren. 3) Sie werden den Einzug von Geldern für Rechnung von Privaten und öffentlichen Anstalten übernehmen. 4) Sie werden gegen Aufbewahrungsgebühr Depositen von Werthpapieren, Barren, Gold und Silber übernehmen. 5) Sie werden Noten, Billets à ordre, Tratten und Anweisungen ausstellen.

Die Wechsel und Effekten à ordre müssen wenigstens von zwei soliden in der Colonie wohnenden Personen unterzeichnet sein, sie dürfen nicht länger als 90 Tage nach Sicht sein und nicht länger als 120 Tage zu laufen haben, wenn eine feste Verfallzeit bestimmt ist. Die Banken werden den Disconto von Effekten verweigern, welche von den Unterzeichnern illusorisch geschaffen, ohne reellen Anlaß und Werth sind. Anstatt einer der Unterschriften kann Pfand gegeben werden, welches auch in einem Connaissement à ordre der Bank bestehen kann. Diese Pfänder müssen versichert sein. Die Wechsel oder Scheine, welche durch Niederlagsscheine oder Ernteabtretung verbürgt sind, können nicht à ordre gemacht werden. Die gegebenen Sicherheiten sind kein Hinderniß für die Schritte, welche die Bank gegen die Unterschreiber der Effekten vorzunehmen für gut findet, um sich zu decken; bei Wechseln, welche nach einer bestimmten Zeit nach Sicht zahlbar sind, wird die Zahl der Tage, für welche Discont erhoben wird, nach der Entfernung des Zahlortes berechnet. Der Vorschuß auf Gegenstände von Gold und Silber kann nicht vier Fünftel ihres Gewichtswerths, der auf Waaren nicht zwei Drittel, der auf Ernten nicht ein Drittel ihres Werthes überschreiten. Für Depositen oder eingezogene Gelder vergütet die Bank keine Zinsen. Die Bank kann zum Disconto und Conto-Corrent jeden als solvent bekannten Einwohner der Colonie zulassen, dessen Wunsch durch ein Mitglied des Verwaltungsraths oder zwei Personen, welche schon bei der Bank Rechnung haben, unterstützt wird. Die Depositenscheine für hinterlegte Gegenstände sind nicht à ordre und können nicht durch Giro übertragen werden. Wenn die Regierung es für gut findet, in der Colonie eine öffentliche Kasse der Depots und Consignation zu gründen, so muß jede Bank eine solche Kasse öffnen und verwalten.

Jede Bank veröffentlicht alle 14 Tage ihren Geschäftsstand. Halbjährlich werden die Rechnungen abgeschlossen. Rückständige Forderungen dürfen unter den Activen nicht höher als ein Fünftel ihres Nominalwerths angesetzt werden. $1/2$ pCt. des Bankkapitales wird von den Gewinnen halbjährlich zur Gründung eines Reservefonds verwendet. Alsdann wird eine ordentliche Dividende von jährlich 5 pCt.

unter die Actionaire vertheilt. Der Ueberrest des Gewinnes wird zur Hälfte unter die Actionaire als Superdividende, zur Hälfte derart vertheilt, daß $^8/_{10}$ in den Reservefonds, $^1/_{10}$ dem Direktor, $^1/_{10}$ den Bankbeamten gegeben werden. Wenn der Reservefond der Hälfte des Actienkapitals gleich kommt, so finden keine Abzüge zu dessen Gunsten mehr statt.

Die Verwaltung jeder Bank ist wie folgt: Die Generalversammlung, zusammengesetzt von 150 Actionairen, welche seit sechs Monaten die größte Anzahl von Actien haben, Franzosen sind oder wenigstens fünf Jahre in Frankreich oder einer seiner Colonien wohnhaft sind. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied ungeachtet der Zahl der Actien eine Stimme. Außer den üblichen Revisionen unternimmt die Generalversammlung die Wahl der Administratoren und eines Censors nach Stimmenmehrheit. Wenigstens 50 Mitglieder oder ihre Bevollmächtigten müssen anwesend sein, sonst die Generalversammlung um einen Monat vertagt wird und dann jede Zahl beschlußfähig ist. Sie versammelt sich wenigstens einmal des Jahres im Juli, und sonst außerordentlich, auf Verlangen des Verwaltungsrathes 2c. Der Verwaltungsrath besteht aus einem Direktor und vier Administratoren. Einer der Administratoren ist der Schatzmeister der Colonie; sie werden durch die Generalversammlung gewählt. Zwei Censoren sind dem Verwaltungsrath beigegeben, auch der Colonialcontroleur oder sein Abgeordneter oder ein durch die Generalverwaltung gewählter Censor. Die vier gewählten Verwaltungsräthe müssen zehn Actien deponiren. Die Verwaltungsräthe entscheiden nach Stimmenmehrheit, die Censoren haben nur berathende Stimmen. Der Verwaltungsrath ordnet die innere Leitung der Bank an. Der Direktor der Bank wird durch kaiserliches Dekret ernannt aus drei von der Aufsichtscommission vorzuschlagenden Personen und ist bezahlt. Er präsidirt dem Verwaltungsrath und läßt dessen Beschlüsse ausführen. Kein Geschäft kann ohne seine Billigung geschehen. Er unterzeichnet für die Bank. Er darf selbst bei keinem kaufmännischen Unternehmen betheiligt sein 2c. .... Im Fall eine Bank in Folge ihrer Operationen zwei Drittel ihres Kapitals verliert, muß sie liquidiren. In dem Falle, wo der Verlust nur ein Drittel beträgt, muß eine außerordentliche Generalversammlung über die Fortdauer oder Liquidation beschließen, welcher Entschluß jedoch der Prüfung der Regierung vorbehalten bleibt.

Die Nationalbank zu Kopenhagen ist eine Fortsetzung der Dänisch-Norwegischen Speciesbank, deren Geschichte Seite 102 erzählt ist. Bezüglich des Institutes zu Kopenhagen ergänzen wir dieselbe nach Professor Bergsoe's werthvollem Bericht.

Die Verordnung vom 5. Januar 1813 (siehe Seite 201) und das Gesetz vom 30. Juli 1813 hoben den Courantmünzfuß auch im ganzen Königreich Dänemark auf. Es sollte derselbe, wie es im Jahre 1788 in den Herzogthümern der Fall gewesen, von einem Speciesmünzfuß unter dem Namen „Reichsbankmünzfuß“ abgelöst werden, diese Benennung auch für den in den Herzogthümern unter dem Namen von schleswig-holsteinischem Courant geltenden Speciesmünzfuße gelten, und 2 Reichsbankthaler 1 Species sein; die Courantbank, und also auch die Depositokasse, die dänische und die schleswig-holsteinische Speciesbank wurden in Folge dessen aufgehoben und an deren Stelle sollte die schon unter Norwegen erwähnte „Reichsbank“ treten, deren Zettel im Königreich wie in den Herzogthümern zu circuliren hatten. Die Interessenten an der dänischen Speciesbank wurden mit ihren Activa und Passiva (unter letzteren die geringe circulirende Species-Zettelmasse von 82,944 Species), von der Staatskasse ausgelöst. Bei der schleswig-holsteinischen Speciesbank war dies nicht nöthig, weil die Bank königlich war; dagegen circulirten in den Herzogthümern für $10^1/_2$ Millionen Rthl. Cour. Schatzkammerscheine, Darlehensanstalt-Zettel*) und schleswig-holsteinische Speciesbank-Zettel, welche alle

*) Das Darlehen-Institut in den Herzogthümern war ursprünglich eine Filialanstalt der Depositokasse.

bis Mitte des Jahres 1812 fast mit baarem Silber gleich standen, und diese hatte die Reichsbank nach ihrem Werthe mit zinstragenden Obligationen einzulösen, die sie auszustellen hatte.

Was die Courantzettel betraf, so erklärte man geradezu, weil es dem Staate an Mitteln fehle, sie nach ihrem ursprünglichen Werthe, 125 Rthl. Ct. = 100 Sp., einzulösen, dies zu 6 Rthl. Dän. Ct. für 1 Reichsbankthl. von der Bank geschehen sollte (d. h. mit $^5/_{48}$ oder circa $^1/_{10}$ ihres ursprünglichen Werthes), aber nicht mit einem Rbthl. Silbermünze, sondern mit einem Rbthl.-Zettel. Der ursprüngliche Grundfonds der Reichsbank bildete ein, zu der allen andern Haft-Forderung vorangehendes, seitens der Bank unaufkündbares Prioritätsrecht auf 6 % des Werthes alles festen Eigenthums. Diese Haft betrug für Dänemark 18,983,204 Rbthl. (nämlich 12,993,186 Rbthl. für Ländereien, 2,105,284 Rbthl. für Zehnten und 3,884,736 Rbthl. für Gebäude), und für die Herzogthümer 14,035,120 Rbthl. Diese Forderungen der Bank (Bankhaft) sollten, so lange sie nicht von den Betreffenden in baarem Silber ausbezahlt würden, mit $6^1/_2$ % des Silberwerthes verzinst werden, welche neue Last jedoch der König durch Steuererlaß später zu erleichtern versprach.

Die Einnahmen der Reichsbank sollten verwendet werden, um allmälig „deren baaren Silberfonds dahin zu bringen, daß er in gleichem Verhältniß zur Masse ihrer circulirenden Zettel stände". Die Reichsbank mußte 46 Mill. Zettel ausstellen, wovon 27 Mill. zur Einlösung der Zettelmasse, 4 Mill. zu einem Leihfonds und 15 Mill. zu einem Reservefonds für außerordentliche Ausgaben für die Finanzen verwendet werden sollten; zu diesem Reservefonds sollte ferner eine Summe durch Ausgabe nicht kündbarer Obligationen von 10 Mill. Rbthl. in Silberwerth gelegt werden, zu deren Verzinsung und Abbezahlung die Bank jährl. 600,000 Rbthl. Silberwerth abzugeben hatte; und ferner sollte die Reichsbank jährlich mit 350,000 Reichsbankthaler Silberwerth die Verzinsung der Obligationen bewirken, welche sie zur Einlösung der in den Herzogthümern circulirenden Zettelmasse ausstellte. Die von der Reichsbank ausgestellten 46 Mill. Zettel waren bestimmt, in Dänemark, Norwegen und den Herzogthümern zu circuliren. In Schleswig und Holstein sprach sich jedoch die öffentliche Meinung so entschieden gegen jede Zettelcirculation aus, daß man sich genöthigt sah, durch die Verordnung vom 30. Juli 1813 anzuordnen, daß Silbermünze das einzige gesetzliche Zahlmittel sein solle. In Folge dessen fiel eine weit größere Circulationsmasse, als beabsichtigt war, auf Dänemark. Dazu kam, daß die Finanzen, um Mittel aufzubringen, dem drohenden Kriege zu widerstehen, sich genöthigt sahen, über den oben erwähnten Reservefonds von 15 Mill. Rbth. zu disponiren, wodurch die Circulationsmasse noch mehr vergrößert wurde. Daher, und in Folge der drohenden politischen Conjuncturen, verschlimmerte sich der Cours auf die Courantzettel (denn diese wurden erst im October 1814 gegen Reichsbankzettel umgetauscht), welcher bei der Unzufriedenheit des Publikums mit der Reichsbankverordnung in den 5 ersten Monaten nach Ausstellung derselben auf 1700—1800, d. h. 100 Procent schlechter als früher war, sehr bedeutend, manchmal 1000 % auf einmal, und ging zuletzt bis auf 14,000 % herunter, so daß also 140 Courantzettel oder 23 Reichsbankthalerzettel für einen Species gegeben werden mußten. Gegen das Ende des Jahres 1813, da sich Aussichten auf die Rückkehr des Friedens eröffneten, verbesserte sich indeß der Cours wieder bis auf 5000, und für 50 Rthl. Cour. oder $8^1/_4$ Rbthl. konnte man gegen Ende des Jahres 1813 einen Species kaufen.

Die Regierung hatte, um das Vertrauen des Publikums zu der neuen Bank zu erhöhen und um dadurch das in seinen Grundvesten erschütterte Geldwesen zu stärken und zu befestigen, durch den offenen Brief vom 30. Juli 1814 versprochen, daß die Reichsbank später — getheilt in 3 Hauptabtheilungen, eine dänische in Kopenhagen, eine norwegische in Christiania und eine schleswig-holsteinische in Kiel — dazu übergehen sollte, „unter der Verwaltung und Leitung einer nationalen

Interessentenschaft eine Privatanstalt zu werden," und daß der Ueberschuß den Interessenten der Bank zufallen sollte, welche wohl vornehmlich aus Grundbesitzern des Staates bestehen würden. Daß diese Verheißung den Cours der Courantzettel nicht verbessern half, daß dieser aber wegen der unglücklichen politischen Conjuncturen am Schlusse des Jahres 1813 überaus schlecht war, ist schon angeführt. Im Anfange 1814 ward der Friede geschlossen, die Verwirrung in allen Verhältnissen begann sich zu legen, und die Hoffnung wiederzukehren; und da die Courantzettel im October 1814 außer Umlauf gesetzt und gegen Reichsbankzettel umgetauscht wurden, standen diese letzteren in einem Cours von ca. 550 (die Courantzettel also in einem Cours von 3300), und im Laufe der Jahre 1815, 1816 und 1817 verbesserte sich der Cours auf die neuen Reichsbankzettel (deren Pari natürlich 200 Rbth. = 100 Species war) unter verschiedenen Schwankungen allmälig bis 400, und in der ersten Hälfte des Jahres 1818 verbesserte er sich sogar, in Erwartung, daß nun die Reichsbank in eine Nationalbank übergehen und die damit verbundenen Reformen im Geldwesen ins Leben treten würden, bis 253. Den 1. August 1818 ging die Reichsbank, in Uebereinstimmung mit dem darüber früher ertheilten Versprechen des Königs, in die Nationalbank über, welche noch heute die einzige Bank im dänischen Staate ist. Die Grundstücke in den Städten des Königreichs sollten der Nationalbank haften wie früher der Reichsbank mit 6 % in Silber ihres Werthes (sofern sie nicht ihre Haft schon eingelöst hatten, was mit einem Betrag von etwas über $1^1/_4$ Millionen geschehen war, so daß nur ein Betrag von etwas über $2^1/_2$ Millionen übrig blieb), und diese Haft sollte von den Haftenden mit $6^1/_2$ % jährlich bis zur Einlösung verzinst werden. Was den Landbesitz und die Zehnten im Königreiche betrifft, so sollten sie auf dieselbe Weise mit 1 % ihres Werthes haften (ca. $2^1/_2$ Mill. Rbthl.), und außerdem sollten sie mit $6^1/_2$ % jährlich einen Betrag von 5 % ihres Werthes (ca. $12^1/_2$ Mill. Rbthl.) so lange verzinsen, bis alle Reichsbankzettel, deren Belauf damals ca. 31 Mill. ausmachte, eingelöst oder durch entsprechende Silbervaluta in Eigenthum der Bank repräsentirt wären; aber der also geleistete Zinsbetrag (ca. 820,000 Rbthl. jährl.) sollte ihnen in ihren Grundsteuern abgezogen werden, so daß es im Königreiche*) eigentlich die Finanzen waren, welche die $^5/_6$ des ursprünglichen Haftens des Landeigenthums an der Reichsbank verzinsten, und die Grundbesitzer durch die Verzinsung nur eine vorläufige Auslage machten. Daher sollten die ländlichen Grundbesitzer auch für die Zukunft nur $^1/_6$ ihrer ursprünglichen Haft an die Reichsbank ablösen und auch nur für diese Summe Bankactionaire werden können; aber die übrigen $^5/_6$, für welche die Finanzverwaltung sie durch entsprechenden Grundsteuer-Nachlaß entschädigte, sollten dagegen von beiden Seiten nicht kündbar sein.**) Was die Herzogthümer betraf, so wünschte der allergrößte Theil der Haftdebitoren daselbst von aller Verbindung mit der Nationalbank frei zu werden, und durch Patent vom 4. Juli 1818 wurden auch denjenigen, welche nicht mehr wie bisher $6^1/_4$ % ihrer Haft von 6 % des Werths ihrer Grundstücke so lange zahlen wollten, bis sie dieselben einlösten und sich dadurch das Actienrecht in der Nationalbank erwor-

*) Auch die Besitzer von Landgütern in den Herzogthümern erhielten, wenn auch in einer andern Form als die des Königreichs, aus Anlaß der Bankhaftungen eine Erleichterung in ihren Grundsteuern; jedoch nicht in demselben Maße wie das Königreich, weil diese Last den Grundeigenthümern in den Herzogthümern durch den, den Pfandinhabern auferlegten Theil derselben schon sehr erleichtert war und weil die ländlichen Grundbesitzer des Königreichs in den Jahren 1809—1813 mit neuen Steuern $3^1/_2$ mal mehr belastet worden waren, als die der Herzogthümer.

**) Bis zur Errichtung der Nationalbank im Jahre 1818 konnten die ländlichen Grundbesitzer die ganze Haft der 6 Procent vom Werthe ausbezahlen, aber obschon dies dasselbe war, als ein Kapital beständig zu $6^1/_2$ Proc. anbringen, so geschah es doch nur mit einem Betrage von 453,600 Rbth. Von Bankhaften auf Grundstücke, Zehnten und städtische Gebäude wurden in letztgenannter Zeit von Errichtung der Bank bis zu der der Nationalbank im Ganzen ein Haftbetrag in Dänemark von ca. 1,700,000 Rbth. und in den Herzogthümern von ca. 906,000 Rth. eingelöst.

ben, drei verschiedene Arten angegeben, wie sie außer alle Verbindung mit derselben kommen könnten, nämlich: 1) der Bank $112^1/_2$ Rbthl.-Zettel für jedes 100 Rbthl., welche die Haft betrug, zu bezahlen; oder 2) die Haft in königlichen oder Bank-Obligationen, welche einen Zinsbetrag von $4^1/_2$ % der Haft trugen, zu bezahlen; oder 3) jährlich 6 % baares Silber in Abzug auf ihre Bankhaft zu bezahlen, „so lange, bis auf diese Art der auf sie fallende Theil des Antheils der Herzogthümer an der Zettelschuld der Bank und der Obligationsschuld (und durch spätere Aufmachung vom 28. August 1824, vergl. das Regulativ für die Aufmachung vom 31. August 1821, betrug der Antheil der Herzogthümer an der Zettelschuld 11,888,528 Rbthl. Zettel und ihr Antheil an der Obligationsschuld 5,008,126 Rbthl. Silber) vollständig ausbezahlt ist," welchen jährlichen Abzug ein dazu neu errichtetes Bankinstitut in Altona entgegennehmen und an die Nationalbank einsenden sollte. Nachdem diese Bestimmungen bekannt gemacht waren, zogen es einige wenige von den Haftdebitoren der Herzogthümer vor (zu einem Haftbetrage von ca. 400,000 Rbthl.), wie bisher $6^1/_2$ % von ihrer Haft zu zahlen und so Interessenten an der Bank zu bleiben, und also Nutzen zu ziehen, wenn die Zettel realisirbar waren; einige wenige andere (zu einem Haftbetrage von 925,524 Rbthl.) zahlten lieber ihre Haft auf eine der ersten zwei angeführten Arten aus; wogegen der allergrößte Theil, nämlich zu einem Haftbetrage von 11,712,000 Rbthl., das unter Nr. 3 angegebene Verfahren wählte, nämlich ihren Antheil an der Schuld der Bank durch jährliche Abzüge zu bezahlen, ohne für mehr derselben Zins zu zahlen, als den Theil, welcher zur Obligationsschuld der Bank gehörte. Demzufolge hat die Bank eine lange Reihe von Jahren jährlich vom Bankinstitute in Altona 5 — 800,000 Rbthl., und in der neueren Zeit Summen von wechselnder Größe empfangen, und der ganze Betrag von 11,712,000 Rbthl. ist hierdurch allmälig bezahlt worden, so daß im Jahre 1846 nur ein Betrag von 346,888 Rbthl., im Jahre 1852 nur noch 13,600 Rbthl. restirten.

Interessenten oder Actionaire an der Nationalbank wurden alle Besitzer von städtischen Gebäuden in Dänemark für ihren Haftbetrag (6 % vom Werth) und Besitzer von Grundstücken und Zehnten in Dänemark für $^1/_6$ ihres Haftbetrags, welchen sie ohne Entschädigung (durch Steuernachlaß) verzinsen, also für 1 % des Werths*), sowie die Haftdebitoren in den Herzogthümern, welche entweder ihren Haftbetrag bezahlt, oder erklärt hatten, daß sie ferner denselben immer mit $6^1/_2$% verzinsen und so Interessenten an der Bank werden wollen. Zwar konnte Keiner Actionair für eine Haft oder einen Theil einer Haft werden, welcher nicht volle 100 Rbthl. ausmachte; aber Jeder hatte das Recht, den Betrag bis 100 durch einen baaren Einschuß in die Bank zu ergänzen (so daß er, wenn er z. B. eine Haft auf 1 oder auf 101 Rbthl. hatte, durch einen baaren Einschuß von 99 Rbthl. sich ein Recht erwerben konnte, resp. 1 oder 2 Actien zu bekommen)**), so wie

*) In der Zeit von Errichtung der Reichsbank bis zu der der Nationalbank konnte man die ganze Haft (6 Proc. vom Werthe des Eigenthums) bezahlen, und dies geschah auch mit einem Haftbetrag von 453,600 Rbth. Die, welche so in dieser Zeit ihre ganze Haftschuld eingelöst hatten, sollten nun laut Octroi vom 4. Juli 1818 die $^5/_6$ des Betrags, welchen der Zins der Haftschuld à $6^1/_2$ Procent ausgemacht haben würde, in den Steuern ersetzt haben, wie die andern Haftdebitoren, welche die $^5/_6$ der Haftschuld verzinsten; und wenn seiner Zeit die Verzinsung der $^5/_6$ der Haft, und also auch die Entschädigung seitens der Finanzen durch die Steuern aufhörte, sollten sie die Wahl haben, entweder baare Rückzahlung der $^5/_6$, die ihre Haftschuld machte, zu erhalten, oder für dieselben $6^1/_2$ Procent zinstragende Obligationen von der Bank ausgestellt zu bekommen, oder für diesen Betrag Actionaire der Bank zu werden.

**) Da die Nationalbankactien zum Theil über pari kamen, wurden 55—56,000 Haftschulden ergänzt, indem die Speculanten dieselben kauften und in die Bank den Betrag (oft 99 Rbth. und einige Schilling) einschossen, welcher an 100 fehlte, um dadurch ein Recht auf eine Actie zu erhalten, weshalb unterm 6. August 1839 bestimmt wurde, daß die, welche ihre Haftschulden zu ergänzen wünschten, es bis zum 1. August 1842 gethan haben sollten. Auf diese Weise wurde der Fonds der Bank und das Actienkapital um ca. $5^1/_2$ Mill. Rbth. vermehrt.

auch auf mehrere kleinere Haftschulden zusammengenommen, welche im Ganzen 100 Rbthl. ausmachten, eine Actie ausgestellt werden sollte. Ferner wurden auch die, welche Summen an die Bank schenkten, und die, welche auf dazu geschehene Einladung Geld in die Bank gegen 4 % Zins eingeschossen hatten, Actionaire derselben, aber ihre Anzahl war so gering, daß es für Nichts zu rechnen war, indem nämlich nur 3192 Rbthl. an Geschenken und 42,400 Rbthl. an freiwilligen Einschüssen einkamen. — Das Actienrecht kann cedirt werden, und ist daher jetzt meist in den Händen von Leuten, welche sich dasselbe gekauft haben.

Das Vermögen der Nationalbank bestand bei ihrer Errichtung aus den dänischen Haftschulden, den Haftschulden der Herzogthümer und außerdem aus den von der Reichsbank empfangenen Contanten und Activen im Betrage von 5,870,000 Rbthl. Dagegen übernahm die Bank eine Zettelschuld, welche im Laufe der Zeit eingelöst werden sollte, von 31,106,181 Rbthl.*), eine Schuld an die Finanzen von 13,910,453 Rbthl., welche theils von den 10 Millionen nicht kündbarer Obligationen herrührte, welche die Reichsbank bei ihrer Errichtung auszustellen verpflichtet und welche später wegen der Trennung Norwegens auf ca. 7 Mill. herabgesetzt wurde, theils von den Obligationen, welche die Bank wegen Einlösung der schlesw.-holsteinischen Zettelmasse ausstellen mußte, weshalb diese 13,910,453 Rbthl. häufiger unter dem Namen „Obligationsschuld der Bank" vorkommen. Eigentlich war es nur diese Obligationsschuld, welche auf der Nationalbank lastete; denn die Zettelschuld bezahlten, wie schon oben bemerkt, eigentlich die Finanzen, und die Staatskasse übernahm somit bei der Errichtung der Nationalbank weit größere Lasten, um Ordnung und Festigkeit in das Geldwesen zu bringen, als man zufolge des offenen Briefes vom 30. Juli 1813 hätte erwarten können.

Die Errichtung der Nationalbank hatte in Folge der hier angeführten Verhältnisse einen sehr günstigen Einfluß auf den Cours der Reichsbankzettel, und derselbe verbesserte sich im Jahre 1818 und im Anfange 1819 nach und nach bis 212 und kam somit nahe an pari, aber gegen Ende des Jahres 1819 brachten ungünstige Handelsconjuncturen den Cours wieder zurück auf 300. Es zeigte sich hierdurch, daß die circulirende Zettelmasse zu groß war, als daß man einige Festigkeit im Geldwesen erwarten konnte, und man beschloß daher, eine Anleihe aufzunehmen, um die Zettel durch ein anticipirtes Einziehen verringern zu können. Durch eine solche vom 4. Februar 1820 erhielt die Bank, gegen Ausstellen von Silber-Obligationen, 5,976,700 Rbthl.-Zettel, welche vernichtet wurden. Da die Finanzen, wie gesagt, die Zettelschuld der Bank in Wirklichkeit übernommen hatten, so wurde durch einen königl. offenen Brief vom 4. Febr. 1820 bestimmt, daß von den 5/6 der Bankzinsen für die Haftschulden auf Grundstücke und Zinsen (circa 820,000 Rbthl.), für welche die Finanzen durch Abzüge an der Grundsteuer die Betreffenden entschädigten, und welche nach den bisher geltenden Bestimmungen allein zur Einlösung der Zettel angewendet werden sollten, künftig erst der Zins von der erwähnten Anleihe und von dem Betrage, welcher nöthig war, um jährlich eine gewisse Anzahl durch Loosung zur Ausbezahlung gezogener Obligationen einzulösen, genommen werden sollte; und der übrige Theil dieser Bankzinsen (circa 450,000 Rbthl.) sollte darauf, wenn der Cours nicht 212 oder günstiger war, unbedingt zur Zetteleinziehung angewendet werden; wenn der Cours dagegen 212 oder günstiger wäre, so könnte die Bankdirektion denselben zur Abbezahlung der

*) Die Reichsbank hatte im Ganzen ausgestellt 38,834,336 Rbth. Zettel, im Ganzen empfangen in Abbezahlungen auf die Haftschulden 2,666,000 Rbth. baares Silber, und im Ganzen eingezogen und vernichtet 7,728,155 Rbth. Zettel. Während man so den Betrag der Reichsbankzettel um ungefähr 8 Mill. vermindert hatte, hatte man sich genöthigt gesehen, 5 Millionen Creditzettel (Committeezettel) auszustellen, welche 1 Schilling Zins täglich von jedem 100 Rbth. trugen, und welche später mit königlichen 6procentigen Obligationen eingelöst wurden.

Obligationsschuld oder wie sie es sonst für den Bedarf der Bank am dienlichsten fände, verwenden.

Eine ähnliche freie Disposition sollte die Bankdirektion, wie der Cours auch stände, über den Ueberschuß der übrigen Einnahmen der Bank haben, welchen sie früher zur Zetteleinziehung zu verwenden verpflichtet gewesen war. Wenn die Zetteleinziehung zu seiner Zeit beendigt wäre, dann sollte die Bank ferner die oft erwähnten $^5/_6$ des Zinses von den Bankhaftschulden auf Grundstücke und Zehnten erhalten (und die Finanzen also den Steuerzahlern dieselben durch einen entsprechenden Abzug in der Grundsteuer ersetzen), so lange, bis die erwähnte Anleihe eingelöst wäre. Nachdem die oben genannte Zetteleinziehung von 6 Mill. stattgefunden hatte, stand der Cours in den Jahren 1820—1823 260—250, verbesserte sich in den Jahren 1824—1828 noch mehr, stand in den Jahren 1829—1838 nur einige Procent unter pari und wurde im Oktober 1838 pari, und ist es seitdem beständig gewesen. Im letztgenannten Jahre fand die sogenannte Zwölfmillionssache, oder eine zwischen den Finanzen und der Bankdirektion im Jahre 1837 entstandene Meinungsverschiedenheit über die richtige Auffassung der Verpflichtungen der Finanzen in Betreff der Zetteleinziehung, ebenfalls ihre endliche Entscheidung. Die Finanzen stellten nämlich im Jahre 1837 die Behauptung auf, daß, wenn bei Errichtung der Nationalbank bestimmt worden wäre, daß Besitzer von Grundstücken und Zehnten im Königreich Dänemark ferner die $^5/_6$ der ursprünglichen Bankhaftschuld verzinsen sollten (und die Finanzen fortfahren, die Steuerzahler für den so bezahlten Betrag durch entsprechende Abzüge in der Grundsteuer zu entschädigen), so lange bis die Zetteleinziehung beendigt wäre, hiermit nicht die Einziehung von den sämmtlichen 31 Mill. Zettel gemeint wäre, welche im Jahre 1818 in Umlauf waren, sondern die Einziehung von diesen 31 Millionen, minus der 12 Millionen, welche den Antheil der Herzogthümer an der Zettelschuld der Bank ausmachten, und deren successive Abbezahlung die Haftdebitoren in den Herzogthümern durch das Bankinstitut in Altona prästirten, weil die Bank entgegengesetzten Falles einen Betrag von 12 Mill. Zettelschuld zweimal bezahlt bekommen würde. Die Bankdirektion behauptete dagegen, daß die erwähnten Verpflichtungen der Finanzen aus Anlaß der Zettelschuld ihr in Bezug auf die ganze bei Errichtung der Nationalbank rückstehende Zettelmasse von 31 Mill. oblägen, und daß die 12 Mill., welche die Herzogthümer nach und nach durch das Bankinstitut in Altona abbezahlten, zum Grundfonds der Bank gehörten, und nicht zur Zetteleinziehung bestimmt wären, welche Behauptung sie theils auf Ausdrücke des Bank-Octroi stützte*), welche entscheidend für dieselbe sprachen, theils auf die Billigkeit, indem das Vermögen der Bank bei einer entgegengesetzten Voraussetzung nach 20jähriger Arbeit nur sehr unbedeutend sein und nicht mehr als $1^2/_5$ Mill. Reichsbankthaler betragen und also dann zu der nachgewiesenen Wirksamkeit der Bank gar nicht im Verhältniß stehen würde. Diese höchst wichtige Angelegenheit, welche die Aufmerksamkeit des Publikums lange Zeit sehr beschäftigte, wurde durch einen vom König unterm 13. Novbr. genehmigten Vergleich zwischen der Bank und den Finanzen auf folgende Weise entschieden: die Bank sollte von den Finanzen für 2 Mill. Rbthl. der königl. Kasse zugehörige Prioritätsobligationen haben, und eine vom König auszustellende 3procent. Hauptobligation auf 7,300,000 Rbthl. Zur Verzinsung und Amortisation der letztgenannten Obligation sollte die Bank $38^1/_2$ Jahr, oder bis 1876, die $^2/_6$ der Bankhaftszinsen von Grundstücken und Zinsen in Dänemark, also 424,000 Rbthl. in Empfang nehmen, wogegen die $^3/_6$ von dem bisher zur Bezahlung der Zettelschuld jährlich geleisteten Betrage vom

*) Eine ausführliche Darstellung alles dessen, was pro und contra in dieser Sache gesagt werden könnte, findet sich in den Gutachten des General-Procurators (Staatsminister Oersted) und der Bankdirektion über dieselbe. Vgl. Collegial-Tid. für 1836. Pag. 727, für 1837 Anhang zu Nr. 17, und 1838 Anhang zu Nr. 2 und Nr. 16.

1. April 1838 fortfallen sollten*), was den Finanzen, weil damit auch die Entschädigung an die Steuerzahler durch einen entsprechenden Abzug in den Grundsteuern fortfiele, zu einer jährlichen Einnahme von 492,000 Rbthl. helfen werde. Um die Bank in Stand zu setzen, nöthigenfalls ein Kapital auf die obengenannte jährliche Einnahme von 328,000 Rbthl. aufzunehmen, wurden partielle Obligationen für den Betrag der Hauptobligation von 7,300,000 Rbthl. ausgestellt, welche die Bank verpfänden oder verkaufen konnte und welche sie im letztern Falle mit 3 % verzinsen sollte, sowie sie durch Loosung jährlich von derselben einen Betrag einlösen sollte, der verhältnißmäßig demjenigen entspräche, der jährlich von der Hauptobligation amortisirt wurde. Da diese Obligationen nur 3 % Zins geben und da sie zu seiner Zeit durch Amortisation mit pari eingelöst werden, so hat die Bank sie nicht darunter verkaufen wollen, und ist daher noch im Besitz des größeren Betrages derselben.

Durch diese für die Nationalbank günstige Entscheidung der oben erwähnten Angelegenheit wurde ihre Lage, wie wir bald näher sehen werden, sehr gebessert, und die Bankdirektion suchte daher auch bald danach eine königliche Bestimmung darüber zu erhalten, wie das Verhältniß zwischen der Zettelmasse und der Silbervaluta sein sollte, wenn die Zettel für realisirbar erklärt werden. Unterm 11. Juli 1840 rescribirte der König aus diesem Anlaß Folgendes: Die ganze Zettelmasse, sie mag in Umlauf sein oder in der Kasse der Bank liegen, darf eine Summe von 16½ Mill. Rbthlr. nicht übersteigen. Als einen eigenen Realisationsfonds soll die Bank einen Silberbestand besitzen, welcher der Hälfte der ganzen existirenden Zettelmasse gleich ist, und zur Sicherheit für die andere Hälfte der Zettelmasse soll sie in schuldfreiem Besitz gute und sichere Effekten zu einem Betrage von mindestens ein halb Mal mehr oder 150 pCt. haben, worunter niemals über ein Viertel der direkten Pfandverschreibungen auf Erstes Eigenthum sein darf. Was die eben erwähnte Silbervaluta betrifft, so soll sie wenigstens zur Hälfte in der im Lande gangbaren Silbermünze bestehen, wogegen die andere Hälfte in Silberbarren oder Hamburger Banco bestehen kann. Doch darf der Betrag in Hamburger Banco, à 27 Mk. 12 Sch. H. B. per Mark fein, nicht mehr als ein Viertel vom ganzen Silberfonds ausmachen. Von den Silberbarren, à 18½ Rbthlr. per Mark fein, soll sofort gemünzt werden, wenn die im Realisationsfonds befindliche Münze auf 10 pCt. heruntergebracht sei. Auch verschiedene andere Sicherheitsmaßregeln ordnet das Rescript vom 11. Juli 1840 an.

Später ist die ganze Anleihe vom 4. Februar 1820 eingelöst und unterm 5. Mai 1845 die Zettel endlich für realisirbar erklärt worden; nachdem Dänemark 88 Jahre lang nicht realisirbare und daher einem schwankenden Cours unterworfene Zettel gehabt hat besitzt es jetzt ein Zettelsystem, das auf eine entsprechende Valuta gebaut und deren Pari-Cours dadurch garantirt ist. Der Ueberschuß der Bank, der z. B. im Bankjahre vom 1. August 1844 bis 31. Juli 1845 780,979 Rbthlr., 1845/46 876,101, 1851/52 1,004,732 Rbthlr. gewesen ist**), ist daher auch in den zwei letzten Jahren zum größten Theil unter die Actio-

*) Sofern die 5/6 der Bankhaftschulden auf Grundstücke und Zehnten in Dänemark in der Zeit zwischen der Errichtung der Reichsbank und Nationalbank eingelöst waren (welches mit einer Summe von 378,012 Rbth. der Fall war), konnten die Betreffenden jetzt also für die 3/6 der Haft, für welche die Liquidation in den Steuern aufhörte, nach §. 12 des Bankoctroi's vom 4. Juli 1818 (insoweit sie nicht ihre Haftschulden baar zurückbezahlt verlangten) wählen, ob sie Actionaire der Bank werden oder eine von der Bank ausgestellte 6½-procentige Obligation erhalten wollten. Der Betrag für die, welchen eine solche Wahl überlassen gewesen ist, hat 226,236 Rbth. betragen, und sie haben natürlich alle, soweit sie sich bisher gemeldet haben, 6½ Procent tragende Obligationen gewählt, von welchen die Bank daher für 215,814 Rbth. ausgestellt hat.

**) Im Bankjahre 1841/42 war der Ueberschuß . . . . 544,000 Rbthlr.
" " 1842/43 " " " . . . . 603,000 "
" " 1843/44 " " " . . . . 738,000 "

naire vertheilt werden. Die Actien stehen wegen des Gewinns, den sie in den zwei letzten Jahren gehabt haben, und wegen des noch größeren, den sie nach der Vermuthung Vieler künftig bringen werden, sehr hoch. In den ersten 17 Jahren nach Errichtung der Nationalbank betrachtete man die Quittungen für bezahlte Bankschulden (denn von den Actien selbst war keine ausgestellt) mit vieler Gleichgültigkeit, und soweit sie in den Handel kamen, konnte man sie für etwa 10 Thlr. pr. 100 kaufen. Im Jahre 1835 lenkte der Banquier Nathanson die Aufmerksamkeit des Publikums auf dieses Papier, Mehrere fingen an es aufzukaufen, und gegen den Schluß des Jahres 1837 war der Preis 45, und gegen Ende 1838, nachdem die Zwölfmillionensache entschieden, war er 80. Im Jahre 1840 war der Mittelpreis 85, in den Jahren 1841, 1842 und 1843 110, im Juni 1844 129 und er ist später allmälig zu seinem jetzigen Standpunkt gestiegen. Der große, auf eine leichte Art gewonnene Verdienst, den viele Menschen dadurch gehabt haben, daß sie Bankactien zu rechter Zeit kauften, hat das vor sechs Jahren hier so gut wie unbekannte „Kaufen auf Zeit," oder das Wetten auf den Cours zinstragender Papiere, wovon die größeren Börsen des Auslandes in der neuern Zeit so viel gelitten haben, hier im Lande in Aufnahme gebracht.

Erst im Jahre 1836 hat die Bank angefangen, Darlehen auf festes Eigenthum zu machen; es geschieht dies nicht in sehr bedeutendem Grade, und kann es auch nicht nach den Bestimmungen über den Realisationsfonds.

Mit Darlehen auf Waaren hat die Bank erst in dem letzten Decennium den Anfang gemacht und sie thut es immer noch in sehr geringem Grade. Darlehen auf Bankactien, königliche Obligationen u. dergl., Discontirung und Ankauf von Bankowechseln ist dagegen ihr Hauptgeschäft und Haupteinnahme. In den letzten Jahren hat indessen die Zunahme der Bevölkerung, das Steigen der Preise, die Erweiterung des Terrains für die Zettel in Jütland, aber vor Allem die unaufhörlich wiederholten Umsätze in Bankactien (deren sämmtlicher Courswerth im Jahre 1835 nur $2^1/_2$ Millionen waren, jetzt dagegen 23 Millionen) zur Folge gehabt, daß es der Bank häufig schwer gefallen ist, die eingehenden Gesuche um Darlehen und Discontirung zu befriedigen, besonders in den letzten drei Monaten des Jahres, in welchen fast immer starkes Bedürfniß nach Geld ist, theils weil dann große Beträge von Umsatzmitteln zum Aufkauf, zur Ausfuhr von Bodenerzeugnissen gefordert werden, theils weil die Staatskasse und mehrere öffentliche Stiftungen in dieser Zeit bedeutende Summen zu bevorstehenden Ausgaben aufsammeln. Oefter ist die Nationalbank genöthigt gewesen, mit Darlehen so gut wie ganz einzuhalten und nur einen geringen Theil (z. B. $^1/_6$ oder $^1/_{10}$) der städtischen Wechsel zu discontiren, welche zum Discontiren dargeboten wurden. Die Bank bat daher den König, daß sie die Zettelmasse um $3^1/_2$ Mill. vermehren dürfte, wogegen der Silberfonds in einem entsprechenden Verhältniß vermehrt werden sollte, was auch genehmigt wurde unter der Bedingung, daß die Bank ihre Einthalerzettel einziehe, d. h. keine geringern als fünfthälerige ausgebe.

Die Verluste, welche die Bank an den Wechseln erlitten, die von ihr discontirt worden sind, waren nur unbedeutend in Vergleich mit dem großen Gewinn, dem sie bei diesem Geschäftszweig gehabt hat.

Im Bankjahre 1844/45 bewilligte die Bank neue Darlehen gegen Faustpfand zum Betrage von etwas über $9^1/_2$ Mill. und im Jahre 1845/46 zum Betrage von 7 Mill. Die Speculationen in Bankactien haben es vornehmlich veranlaßt, daß so ansehnliche Darlehen gegen Unterpfand in Staatspapieren und in eigenen Actien der Bank in späteren Jahren bei der Nationalbank nachgesucht worden sind, denn ehe man diese in größerem Styl zu betreiben anfing, machten derartige Darlehen nur ein paar Millionen jährlich, und die Bank hatte so gegen Faustpfand

nur ausgeliehen: den 31. Juli	1835	2,050,000	Rbthlr.
„ „ „ „ „	1838	2,460,000	„
„ „ „ „ „	1841	3,500,000	„
aber dagegen „ „ „	1842	6,200,000	„

Um ihre Wirksamkeit zu erweitern, hat die Bank in neuerer Zeit zwei Filialanstalten errichtet, nämlich das Bankcomptoir in Aarhuus, welches den 4. Dec. 1837 eröffnet wurde, und im Anfang des Jahres 1844 die Filialbank in Flensburg. Die Wirksamkeit der letztern war lange Zeit nur gering, wegen der Abneigung der Herzogthümer mit der dänischen Nationalbank und ihrem Zettelsystem etwas zu thun zu haben.

Die Direktion der Bank besteht aus 15 auf das Octroi eidlich verpflichteten Vertretern, von welchen drei jährlich abgehen, und aus fünf Direktoren. Wenn einer der Vertreter abgeht, wählen die andern seinen Nachfolger. Nach alter Gewohnheit werden fünf Vertreter aus dem Stande der Gutsbesitzer, fünf aus dem der Juristen und fünf aus dem der Kaufleute gewählt. Von den Bankdirektoren werden vier von den Vertretern und einer vom Könige, alle auf fünf Jahre gewählt. Die Direktoren können unmittelbar wiedergewählt werden, die Vertreter erst nach zwei Jahren. Der Justizminister ist als solcher königlicher Bankcommissarius und hat darauf zu sehen, daß die Staatsbedürfnisse unter der Wirksamkeit der Bank nicht leiden. Die Bankdirektion ist verpflichtet, jährlich über die Wirksamkeit der Bank öffentliche Rechnung abzulegen; eine Generalversammlung der Interessenten wird dagegen gar nicht abgehalten. Von den Bankdirektoren sind zwei, dem Gebrauche nach, Handelsleute und der eine von ihnen leitet die Discontirung von städtischen Wechseln, der andere die beim Kauf von andern Wechseln vorfallenden Geschäfte.

Die Geschäftsübersicht des Jahres 1851/52 weist nach, daß die Bankhaft in Dänemark in diesem Jahre durch Zahlung von 207,231 auf 191,260 Rbthl. die 2 % königl. Obligationsschuld durch die Jahresquote per 324,000 Rbthl. für Zins und Tilgung von 5,809,300 auf 5,659,800 vermindert wurde.

		Rbth.
Die Pfandleihen waren Anfang des Rechnungsjahres		9,532,471
vermehrt durch 1763 Posten beim Hauptcomptoir	6,662,990	
2 Posten in Aarhuus	20,950	6,683,940
zusammen		16,216,411
Hiervon eingegangen		7,804,539
bleiben		8,411,458
Es waren die Darlehen auf festes Eigenthum Anfang des Rechnungsjahres		3,457,368
Es kamen hinzu 21 neue Posten		595,314
zusammen		4,052,679
Es wurden zurückbezahlt		154,688
bleiben		3,897,990
Es waren die Darlehen auf Waaren Anfang des Rechnungsjahres		76,400
Es kamen hinzu 2 neue Posten		32,000
zusammen		108,400
Hiervon wurden bezahlt		57,100
bleiben		51,300
Es waren die discontirten Wechsel Anfang des Rechnungsjahres		3,272,872
Es kamen hinzu 21,435		20,080,484
zusammen		23,353,356
Hiervon sind eingegangen	18,064,156	
dem Bankcomptoir zu Aarhuus gesandt	201,845	
der Filialbank zu Flensburg	238,227	
auf protestirten Wechselconto	2,713	18,506,942
bleiben		4,846,414

	Mark	Rbth.
Es war der Bestand von Wechseln in Hamburger Banko		
Anfang des Rechnungsjahres	2,836,154	1,890,769
Es kamen mehr hinzu als weggeben wurden	1,856,693	1,237,795
zusammen	4,692,847	3,128,565
	Pfd. Sterl.	
Wechsel in Pfd. Sterl. sind von	460	4,140
auf	9,544	85,896
vermehrt worden und das Guthaben in London von	53,178	478,602
auf	7,191	64,726

vermindert worden.

Der Silberbarrenvorrath ist von 2,234,916 auf 1,603,504 Rbth. vermindert worden.

Es geht aus dem Geschäftsbericht hervor, daß die statutenmäßige Deckung des Banknotenumlaufes (d. i. die Hälfte in Münze, Barren und Wechseln auf London oder Hamburg) vorhanden war

	Rbth.
1) in Silberbarren	1,603,504
2) in Münzen bei der Bank und Comptoiren	5,423,908
3) in Hamburger Banko	3,128,565
4) in Wechseln Sterling	85,896
5) in dergleichen nach London gesandt	64,726
6) in fremder Silbermünze	265,237
	10,571,838

Bilanzen der Nationalbank in Dänemark.

Activa.	1. August 1846	1852
	Rbth.	Rbth.
Bankhaften in Dänemark	348,808	191,260
in den Herzogthümern		13,607
3 % königl. Obligationen	6,494,300	5,659,800
Bankgebäude	—	47,780
Darlehen auf Faustpfand	8,325,005	8,411,458
" auf Hypotheken	2,901,790	3,897,991
Vorschüsse auf Waaren	59,000	51,300
Discontirte Wechsel	4,192,913	4,846,415
Wechsel auf Hamburg	1,872,782	3,128,565
" in Pfd. Sterling	—	85,896
Guthaben bei dem Correspondenten in London	—	64,726
Protestirte Wechsel	126,294	267,433
Zweifelhafte Forderungen	2,333	500
Obligationen, Actien 2c.	311,020	542,622
Silberbarren	1,880,579	1,603,505
Fremdes Silbergeld	—	265,237
Unterstützungsfond und Vorschüsse an denselben	—	69,826
Guthaben bei dem Bankinstitut zu Altona	346,888	—
Bankcomptoir in Aarhuus	3,640,771	3,794,584
Filialbank in Flensburg	607,603	433,836
Wechsel der Filialbanken Aarhuus und Flensburg	483,391	484,311
Bankzinsconto in Dänemark und den Herzogthümern	134,481	60,813
Silbermünze in der Hamburger Bank		350,000
Kassebestand	4,582,543	5,437,418
	36,309,501	39,708,895

Passiva.		
Ausgefertigte Noten und Scheine	16,500,000	20,000,000
Schleswig-holsteinische Schatzkammerscheine	2,135,820	2,135,820
Einbezahlte % in Haftablösungen in Dänemark	370,115	144,000
6½ % Obligationen für dergl. Schulden ausgestellt	—	218,647
Obligationen für 3, 4 und 5 % Anleihen	—	1,040,424
Anleihen in Hamburger Banko 3 und 2 %	1,289,386	—
Verzinsliche Depositen	—	12,000
Unterstützungsfond	—	76,949
Gekündigte Obligationen, deren Betrag	—	2,737
Latus	20,295,321	24,026,577

	Rbth.	Rbth.
Transport	20,265,321	24,026,577
Nicht abgeholte Zinsen und Dividenden	1,034,335	1,359
Finanzministerium Bankoconto	—	118,790
" für in England verkaufte 5% Obligationen . .	—	688,361
Actien-Kapital	—	13,461,931
Gewinn dieses Jahres	876,101	1,004,732
Saldo Rest des Ueberschußcontos	720,970	431,435
	36,309,501	39,708,895

Centralkasse in Kopenhagen. Dieses Institut wurde im Jahre 1829 (als Fortsetzung der aufgehobenen Ostsee-Compagnie, welche schon einige Jahre früher als Leihinstitut gewirkt hatte) von Privatinteressenten gestiftet, welche 400 Actien, jede zu 400 Rbthlr., zeichneten, und gleich darauf 100 Rbthlr. pr. Actie einlegten, welcher Gesammtbetrag von 40,000 Rbthlr. im Jahre 1833 durch einen Zuschuß von 20 Rbthlr. pr. Actie auf 48,000 Rbthlr. erhöht wurde. Indem man jährlich einen Theil des Gewinns, theils zum Reservefond, theils, als letzterer sein gewisses Maximum erreicht hatte, zum Kapital hinzulegte, hat sich dieses allmälig um etwas über die Hälfte der Einschüsse von den Actionairen selbst vergrößert. Im Jahre 1844 wurden 100 neue Actien ausgestellt, auf welche sogleich 150 Rbthlr. pr. Actie eingeschossen werden mußten, und die Actieneinlage wurde dadurch um 150,000 Rbthlr. vermehrt (wogegen ein im Jahre 1842 geleisteter Zuschuß von 20 Rbthlr. pr. Actie gegen Interimsscheine den Actionairen im December 1843 zurückbezahlt wurde); die Actieneinlage betrug am Schlusse des Jahres 1845 81,000 Rbthlr.

Die Centralkasse bewilligt Darlehen (in der Regel jedoch nicht unter 1000 Rbthlr.) gegen Faustpfand in couranten, nicht leicht verderblichen Waaren oder in solchen Effekten, die gewöhnlich von einem Leihinstitut als ausreichende Sicherheit angesehen werden, und sie discontirt auch Wechsel und andere Verschreibungen, wenn dieselben nicht auf länger als drei Monate ausgestellt sind. Auf Waaren wird in der Regel nicht mehr als die Hälfte oder höchstens zwei Drittheile des Werthes geliehen, wogegen die Administration berechtigt ist, auf Effekten ein wenig mehr auszuleihen. Darlehen, welche dem Betreffenden in Wechseln, ausgestellt von der Centralkasse, ausbezahlt wurden, welche sie jedoch in der Regel, wenn der Darlehnsempfänger es wünscht, selbst discontirt, werden nur auf sechs oder zwölf Wochen bewilligt, doch wird die Erneuerung in der Regel nicht verweigert. Gelder, welche in der Centralkasse ausgeliehen werden, kosten den Darlehnsempfängern an verschiedenen Arten Provision, Comptoirgebühren, Stempel ɔc. circa 5 pCt. per Anno. Die Centralkasse nimmt Einlagen an zu 3, $3^1/_2$ oder 4 pCt., je nachdem die Gelder länger oder kürzer beim Institut bleiben, doch nicht auf kürzere Zeit als drei Monate, und sie hat ebenfalls sehr oft, um ihr Betriebskapital zu vermehren, Anleihen bei der Nationalbank gemacht. Noch umständlichere Belehrung über den Geschäftsgang giebt das Reglement vom 25. Februar 1831.

Die Centralkasse hat gleich nach ihrer Errichtung eine nützliche und ansehnliche Wirksamkeit entwickelt, besonders, weil die Nationalbank früher gar nicht und in neuerer Zeit nur in geringem Maße gegen Unterpfand in Waaren Darlehen bewilligt hat, da sie das Glück gehabt hat, mit seltener Thätigkeit, Takt und Umsicht geleitet zu werden, so ist sie auch für die Interessenten vortheilhaft gewesen.

Die Administrationskosten betragen circa 4000 Rbthlr. und der Reservefond betrug den 31. December 1845 7600 Rbthlr.

Als Folge des guten Ertrages der Actien stehen dieselben für den Augenblick *) zu circa 250 Rbthlr.

*) 1846, neuere Berichte liegen uns nicht vor.

Die Centralkasse hat in der letzteren Zeit mehrmals die größte Höhe erreicht, die sie den Gesetzen zufolge im Verhältniß zum Actienkapital haben darf (nämlich den zehnfachen Betrag desselben), und die Direktion ist in Folge dessen genöthigt gewesen, Gesuche um Darlehen abzuweisen, für welche eine ausreichende Sicherheit geboten worden ist.

Central-Kasse in Kopenhagen.

Jahr	Actieneinlage von 1830/43 400, 1844 500 Actien	Umsatz	Ausstehende Darlehen am 31. December	Dividende
1830	40,000	750,900	247,300	5
1831	40,000	1,181,200	296,500	6
1832	40,000	1,458,200	391,000	6
1833	48,000	1,924,400	497,700	7
1834	48,000	1,777,500	460,200	7
1835	53,200	1,922,500	540,600	8
1836	53,200	2,129,400	539,300	11½
1837	53,200	1,827,700	425,000	11½
1838	53,200	1,578,500	455,500	10½
1839	53,200	1,916,200	518,200	11
1840	53,200	2,237,400	572,000	8½
1841	60,000	2,157,100	526,800	10
1842	80,000	2,436,400	720,700	15½
1843	80,000	2,672,200	675,300	14
1844	75,000	2,802,200	806,000	12
1845	81,000	2,378,000	870,000	14

Bank San Fernando in Madrid. Im Jahre 1782 unter Karl IV. wurde in Madrid die spanische National- oder St. Carlos-Bank gegründet mit einem Kapital von 300 Mill. Realen de Vellon in 150,000 Actien à 2000 Realen und auf 20 Jahre. Sie sollte Wechsel mit 3 Unterschriften und Schatzscheine à 5 % discontiren, Zahlungen für Rechnung des Staates gegen 1 % Provision, die Herbeischaffung der Bedürfnisse des spanischen Heeres gegen Vergütung von 10 % Provision besorgen, Noten von 200 bis 1000 R. d. V. ausgeben und allein das Recht haben, Piaster zu exportiren. Diese mannigfachen zärtlichen Verbindungen zwischen Bank und Staat waren die Ursache, daß sie Ende des dritten Jahrzehntes dieses Jahrhunderts weder Geld, noch Credit, wohl aber eine Forderung von 309,475,983 Realen an den Staat besaß. Diese wurde durch Decret vom 9. Juli 1829 auf 40 Millionen reducirt, die Nationalbank liquidirte und an ihre Stelle trat die Bank von S. Fernando, dotirt mit der Anerkennung jener 40 Mill. und mit 100 Millionen, welche ebenfalls in das geduldige große Buch der spanischen Nationalschuld eingetragen wurden.

Außerdem hatte die Bank 60 Mill. Realen in 30,000 Actien à 2000 R. V. Im Jahre 1830 gab sie 30 Mill. R. aus. In fortwährendem Verkehr mit einer stets sich in Verlegenheit befindlichen Finanzverwaltung brachte sich die Bank bald wieder in eine Lage, welche derjenigen ihrer Vorgängerin sehr ähnlich war, und führte die Nothwendigkeit einer Reorganisation herbei, welche im Jahre 1847 beschlossen wurde. Die Einrichtungen dieser reorganisirten Bank von San Fernando, wie sie gegenwärtig besteht, beruhen auf dem Decrete vom 4. Mai 1849, welches bestimmt, 1) daß sie ein Kapital von 200 Mill. Realen*) in 100,000 Actien au porteur

*) Durch Gesetz vom 15. Dec. 1851 wurde das Kapital auf 120 Mill. Realen reducirt mit der Befugniß, es auf 200 Mill. zu erhöhen. Ferner wurde bestimmt, daß die Notenausgabe die Höhe des Kapitales erreichen dürfe, daß Baarschaft und Wechsel auf 90 Tage bis zum Belauf der Depositen, Conto-Corrent-Guthaben und der ausgegebenen Noten, von Baarschaft mindestens ⅓ des Werthes der letzteren vorhanden sein, daß monatlich ein Status veröffentlicht werden soll, daß, wenn das Kapital vor Ablauf der 25 Jahre auf die Hälfte reducirt wäre, die Regierung den Cortes die neuen Bedingungen zur Fortsetzung oder die Auflösung des Institutes vorschlagen soll, daß die Bank einen Reservefonds von 10 % des

haben soll, 2) daß sie das ausschließliche Recht haben soll, Noten auszugeben bis zum Belauf der Hälfte ihres Kapitals, 3) daß sie in Geld und Barren $1/3$ des Notenumlaufes vorräthig haben soll, 4) daß der Betrag einer Note nicht unter 500 Realen sein, 5) daß die Bank, wo sie es für gut findet, Zweigbanken errichten soll *, 6) daß die Bank Disconto-, Leih-, Conto-Corrent-, Incasso-, Depositengeschäfte und Verträge mit der Regierung und ihren Bevollmächtigten machen könne, ohne jemals in Decouvert zu sein. 14) Die Bank kann nie Vorschüsse auf ihre eigenen Actien geben und ebensowenig in öffentlichen Effecten handeln. 15) Reglements bestimmen die Art des Geschäftsbetriebes, zu Vorschüssen auf öffentliche Effecten wird deren Werth alle 14 Tage festgestellt. 16) Den Bankgouverneur ernennt die Regierung. Es werden 2 Sectionen errichtet, jede mit einem von der Regierung ernannten Unterdirektor *. 17) Die Generalversammlung wird einen Ausschuß von 3 Personen wählen. 19) Dieser Ausschuß soll die Statuten und Reglements prüfen. 18) Die Regierung wird ihre Arbeit zur Feststellung der neuern Statuten benützen.

Erst durch Decret vom 18. Febr. 1852 wurden diese neuen Statuten veröffentlicht. Wir ergänzen daraus obige Bestimmungen. Die Bank darf auch in Gold und Silber Geschäfte machen. Nur zur Deckung darf sie Immobilien von insolventen Schuldnern übernehmen. In der Regel sollen die discontirten Wechsel 3 gute Unterschriften haben und nicht über 90 Tage laufen. Wechsel mit zwei Unterschriften werden nur bei Stimmeneinhelligkeit des ausführenden Comité zugelassen. Darlehen giebt die Bank nur an solvente sichere Personen auf 90 Tage, welche nur auf weitere 90 Tage verlängert werden können. Die Pfänder werden höchstens mit $4/5$ ihres Werthes belehnt; die Bank kann den Verkauf nach 3 Tagen verfügen, wenn auf einfache schriftliche Aufforderung das Pfand nicht vermehrt wird und vom Tage nach der Verfallzeit, wenn bei dieser nicht bezahlt wurde. Effecten auf Namen müssen als Pfänder an die Bank überschrieben werden. Wenn ein Verkauf den Vorschuß der Bank nicht deckt, kann sie an den Schuldner den Rest fordern. Von Regierungswechseln hat die Bank nie über die Hälfte ihres Kapitalbetrages zu nehmen, und zwar unter Garantie leicht realisirbarer Effecten, hinlänglich, ihre Forderung zu decken. Die Fälschung von Noten wird wie die öffentlicher Papiere bestraft. Bei jeder Zweigbank in den Provinzen werden nur die Noten eingewechselt, welche die Bestimmung enthalten, daß sie bei derselben zahlbar sind. Die Bilanz soll halbjährlich angefertigt werden. Wenn der Reingewinn nicht hinreicht, 6 % pro anno zu bezahlen, so wird hierzu die Reserve benützt, wenn aber auch diese unzulänglich ist, wird nur die disponible Summe vertheilt. Die Verwaltung der Bank besteht aus einem Gouverneur, zwei Subgouverneuren und einem Dutzend Räthen, welche zusammen den Verwaltungsrath bilden. Er ernennt mit königlicher Genehmigung einen Secretair, einen Controlleur und einen Kassirer. Der Gouverneur präsidirt der Generalversammlung und dem Verwaltungsrath, leitet den ganzen Geschäftsdienst, unterschreibt die Verbindlichkeiten, führt die Correspondenz, ernennt die Beamten 2c. Disponiren, Discontiren, Darlehen und Zahlung machen, kann er nur nach Autorisation des Verwaltungsrathes. Er kann, wenn der Verwaltungsrath Geschäfte beschließt, welche ihm nicht mit den Statuten vereinbar scheinen, sich unmittelbar an das Finanzministerium wenden. Weder er, noch die Untergouverneure können Effecten mit ihrem Namen oder unter ihrer Verantwortlichkeit zu Disconti, Darlehen oder Pfändern vorschlagen. Er muß täglich in der Bank sein und darf sich nicht ohne königliche Erlaubniß aus der Stadt entfernen. Der Gouverneur hat 100,000 Realen, jeder Subgouverneur 50,000 Realen Gehalt. Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen in Madrid

---

Actienkapitals durch die Hälfte des Ueberschusses über 6 % bilden soll und daß die Regierung durch Gesetz die Gründung von Zweigbanken fordern kann. Die Errichtung von zwei Sectionen unterbleibt, es wird nur ein Subdirektor ernannt.

wohnen, 25 Jahre alt sein oder sonst die gesetzliche Eigenschaft haben, Verbindlichkeiten einzugehen, auch 3 Monate vor der Wahl 50 Actien auf ihren Namen besitzen, welche sie während ihrer Amtsdauer zu hinterlegen haben. Fremde, Bankerottirer, Insolvente, welche ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllt haben, zu entehrenden Strafen Verurtheilte und Solche, welche verfallene Posten an die Bank schuldig sind, können nicht gewählt werden. Personen, bis zum vierten Grade mit einander verwandt, können nicht gleichzeitig im Verwaltungsrathe sein. Vier der zwölf Mitglieder müssen Kaufleute sein. Das Amt des Verwaltungsrathes dauert 4 Jahre. Jeder Gewählte muß erst von der Regierung bestätigt werden. Jeder empfängt eine Entschädigung, welche das Reglement bestimmt. Der Verwaltungsrath bestimmt die Bücherordnung, die gesetzmäßige Notenausgabe und ihre Form, die Summe, welche zum Discontiren verwendet werden soll, und den Zinsfuß; er beschließt über die Zweigbanken, deren Errichtung der Regierung vorgeschlagen werden soll, sowie über deren Administration und Notenfonds. Der Verwaltungsrath nimmt Kenntniß vom Geschäftsgang, prüft den halbjährigen Rechenschaftsbericht und bestimmt die Gewinnvertheilung, überwacht die Beachtung der Statuten und Reglements, fixirt die Gehalte der Bankbeamten, beruft die Generalversammlung, ernennt die Commissionaire und Correspondenten der Bank, heißt die Jahresrechnungen gut, welche der Generalversammlung vorgelegt werden, macht dieser die nöthigen Vorschläge, vereinigt sich über die Anträge, welche bezüglich der Veränderung des Reglements der Regierung gemacht werden wollen. Der Verwaltungsrath bildet 3 Commissionen durch Wahl aus seiner Mitte. Die executive entscheidet über die laufenden Geschäfte, die administrative überwacht den Verwaltungsdienst, die Anfertigung von Noten u. dgl., die Interventions-Commission überwacht die Pünktlichkeit der Rechnungsführung und die Aufbewahrung der Werthe. Der Verwaltungsrath kann zu außergewöhnlichen Arbeiten besondere Commissionen ernennen.

Die Generalversammlung besteht aus den 150 Actionairen, welche die meisten Actien und aus allen denjenigen, welche ebensoviel als der die wenigsten Actien Besitzende unter den 150 besitzen. Deren Actien müssen drei Monate vor der Generalversammlung eingeschrieben sein. Jeder hat eine Stimme, so groß seine Actienzahl sein mag. Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise in der ersten Hälfte des März jeden Jahres zusammen, der Tag wird vor dem ersten Februar in der Gaceta bekannt gemacht. Ohne königliche Genehmigung darf die Versammlung nicht über 4 Tage dauern. Sie besorgt die solchen Generalversammlungen gewöhnlich zustehenden Geschäfte.

Die Zweigbanken werden nach dem Orte ihres Sitzes genannt, sie dürfen keine andern Geschäfte als die Hauptbank selbst machen, sie besorgen die Ueberschreibung der Actien wie die Hauptbank, sie stehen unter sich in keiner andern als der vom Verwaltungsrathe vorgeschriebenen Verbindung, sie dürfen keine andern Noten, als die von der Hauptbank dazu bezeichneten und von dieser ausgefertigten in Umlauf setzen. Jede Zweigbank hat einen Direktor und eine ihrem Umfange zusagende Anzahl Administratoren. Der erstere wird von der Regierung ernannt, die letzteren von einer Generalversammlung der Actionaire am Sitz der Zweigbank auf drei Jahre erwählt, wenn eine hinlängliche Anzahl Actionaire zu einer solchen Versammlung vorhanden ist. Der Direktor einer Zweigbank muß 30 Actien, jeder Administrator 20 besitzen. Der Direktor und die Administratoren bilden den Verwaltungsrath der Zweigbank. Dieser ernennt eine Executiv-Commission aus seiner Mitte. Eine Versammlung von Actionairen findet bei den Zweigbanken statt, wenn mindestens 30 ihre Actien registriren ließen; die 20 größten Actionaire bilden die Versammlung und vereinigen sich ordentlicherweise jedes Jahr Mitte Februar, wo sie die Rechnungen prüfen; der Verwaltungsrath kann sie außerordentlicherweise berufen.

In dem Berichte, welcher der Generalversammlung vom 31. Mai 1851 vorgelegt wurde, entschuldigte sich die Verwaltung wegen des Nichteinberufens der

Generalversammlung während dreier Jahre damit, daß die Regierung aus höhern Gründen in der Krisis dieser Epoche die Einberufung nicht gestattete. Rechnungen sind in dieser ganzen Periode, wie es scheint, nicht veröffentlicht worden. An dem Schicksal, welches die Bank San Fernando in diesem Zeitraum erfuhr, war nach dem Verwaltungsberichte namentlich die Errichtung einer neuen Bank, die Banco de Isabella II., schuld. Die alte Bank von San Fernando, welche vorzugsweise die Geschäfte des Staates besorgte, verwendete nur einen kleinen Theil ihrer Mittel dem Leih- und Platzwechsel-Discontogeschäft und machte nur einen sehr mäßigen Gebrauch von dem Rechte, die eigenen Actien und andere Effekten von unbeständigem Werthe zu beleihen. Mit weniger Gelegenheit, einem Kapital und einem Umlaufe Verwendung zu geben, welche doppelt so groß als die der Bank San Fernando waren, mußte die Bank von Isabell II. natürlich größere Erleichterungen in ihren Geschäften anbieten und dabei einen Risico laufen, der um so größer in den Zeiten der Handelskrisen sein mußte. Eine solche trat Anfangs 1847 ein und stürzte beide Institute in eine Verlegenheit, welche man nur durch Verschmelzung derselben lösen zu können glaubte. Wurde aber demzufolge die Bank Isabell II., nachdem sie ihre Geschäfte den Grundlagen der Bank San Fernando genähert, mit dieser verschmolzen, so war damit doch die Krise zu bestehen, welche d. J. 1848 mit seinen großen Erschütterungen auch auf dem spanischen Creditmarkte übte und deren Wirkung durch eine bedeutende Veruntreuung in der neuen Bank und durch die sich daran knüpfenden Uebertreibungen durch Gerüchte noch verschlimmert wurde. Die politischen Ereignisse des Jahres 1848 vermehrten die Bedürfnisse der Regierung, deren Kassirer die Bank war, während die Befürchtungen, welche die Ereignisse noch übertrafen, natürlich die Papiere der Regierung entwertheten, welche das Hauptkapital der Bank bildeten. Dieser bekannte Uebelstand richtete natürlich das Mißtrauen gegen alle Zustände und Credite, vorzugsweise gegen die Bank. Alles drängte sich, in Eile die Depositen und Conto-Corrent-Guthaben zurückzuziehen und für die Noten Geld zu fordern, während die Staatspapiere, welche die Regierung für die Vorschüsse gegeben oder diejenigen, welche von Privaten für Pfänder hinterlegt waren und zu anderen Zeiten hinlängliche Sicherheit geboten hätten, nicht verkauft werden konnten, ohne durch den Versuch selbst den Credit des Staates, die Activen der Bank, das Vermögen und den Bestand von hunderten von Familien gänzlich zu zerstören. Die Regierung gab in diesem Augenblick in der Absicht, dem Credit der Noten nachzuhelfen, die Erlaubniß, daß dieselben in den Provinzen bei Steuerzahlung angenommen werden sollen; aber diese Maßregel, zu andern Zeiten wahrscheinlich hinreichend, eine Katastrophe abzuwenden, übte unter den obwaltenden Umständen kaum einen Einfluß, und zwei andere Ereignisse führten die Bank in die äußerste Gefahr. Durch Dekret vom 21. Juni bestimmte nämlich die Regierung, daß die Formulare, Platten, Register u. dergl. zur Notenausgabe bei der Staatsschulden-Verwaltung hinterlegt und der Verwaltungsrath um vier Mitglieder vermehrt, von ihm Revision der Statuten vorgenommen und die Lage der Bank mit allen Details der Notenausgabe veröffentlicht, auch das Verwaltungspersonal verändert werden soll. Anstatt aber Vertrauen zu erwecken, nährte diese Verfügung den Verdacht, daß die Bank ihre Notenausgabe überschritten habe und vermehrte das Mißtrauen.

Das zweite Ereigniß war die gerade jetzt höchst ungelegene Entdeckung eines großartigen Betruges an den Fonds der Bank. Nicht weniger als 4,813,961 Realen Metall, 30,208,000 in 3 pCt. und 29,100,000 in 5 pCt. war die Summe.

In dieser höchsten Gefahr für die Bank ließ die Regierung einen Zwangsvorschuß (Anticipacion forzosa) von 100 Millionen vom Volke einfordern und die Schnelligkeit, mit welcher diese Gelder einflossen, rettete die Bank. Die Regierung ordnete durch Gesetz vom 8. September eine besondere Commission an, welche mit der Emission, Bezahlung und Tilgung der Noten beauftragt wurde. Der Umlauf wurde auf 100 Millionen Renten festgesetzt, das Mehr sollte getilgt

werden, ein Drittel stets baar vorräthig sein. Der Verwaltungsrath der Bank versuchte alsdann die Ausstände einzuziehen. Unglückseligerweise bestanden aber die Sicherheiten, auf welche die Credite bewilligt worden waren, in solchen Papieren, deren augenblicklicher Werth bei weitem hinter den Forderungen der Bank zurückblieb und welchen zu ergänzen völlig außer der Macht der meisten Debitoren lag. Von dem Rechte Gebrauch zu machen, sie gerichtlich zu belangen, war darum bedenklich, weil sich als Resultat nur der gänzliche Ruin der größeren Zahl derselben und daher für die Bank große Verluste voraussehen ließen, ganz abgesehen davon, daß ein solches Verfahren in der bestehenden Krise der Aufgabe der Bank, dem Handel zu helfen, geradezu entgegengesetzt gewesen wäre. Der Verwaltungsrath glaubte daher die Lage jedes einzelnen Schuldners in Erwägung ziehen zu müssen. Auf diese Unterlage hin wollte der Verwaltungsrath den Einen die Verlängerung ihrer Schuldposten gegen Vermehrung der Sicherheiten, anderen gegen eine à Conto-Zahlung gewähren, diejenigen, welche keiner dieser Aufforderungen entsprachen, aber gerichtlich verfolgen. Leider war aber die Classe der letzteren so groß, daß die Bank nicht auf einmal gegen Alle einschreiten konnte, ohne sich in große Unkosten zu verwickeln, gerade in dem Augenblick, wo dieselben am meisten vermieden werden mußten. Dies und ein anderer wichtiger Umstand sind allein die Ursache, daß die gerichtlichen Klagen der Bank nicht in größerer Menge stattfanden. Dieser andere Umstand war nämlich der, daß einige Schuldner die Behauptung aufstellten, nicht über ihre Pfänder hinaus in Anspruch genommen werden zu können. Unglücklicherweise erklärte das Handelsgericht in einem vor dasselbe gebrachten Fall die Behauptung für begründet, was natürlich für alle Schuldner ein Anlaß zu gleicher Opposition wurde (bis die Obertribunale im November 1850 jenes Urtheil wieder vernichteten). Die Regulirung der starken Forderungen der Bank an die Regierung wurde durch deren Verantwortlichkeit für die Zetteleinlösung vertagt und so schloß die Bank das Jahr 1848, ohne ihrer bedenklichen Lage entrückt zu sein. Im Jahre 1849 stellte sich jedoch wieder einiges Vertrauen ein. Die Conto-Correnteinlagen, Ende 1848 kaum 4 Millionen Renten, waren am 1. Juli 1849 auf 32 Millionen gestiegen. Verhältnißmäßig stiegen die Depositen und die Resultate der Realisirung von Bankguthaben. Von jener Zeit an erholte sich die Bank wieder, wenn auch ihr System, mit der Regierung Geschäfte zu machen, nicht aufhörte.

Die Gewinn- und Verlustrechnung über die Periode vom 1. Januar 1848 bis 30. April 1851 weist einen Gewinn von 93,139,840, einen Verlust, einschließlich der Unkosten, von 42,192,539, einen Ueberschuß von 50,947,000 Realen aus. Unter den Verlusten befinden sich 10,332,191, hervorgegangen aus der Unzulänglichkeit der Pfänder.

Die Abrechnung vom 30. April bis 31. December 1851 zeigt einen Gewinn von 11,721,446 Realen, einen Verlust von 1,447,551 und einen Ueberschuß von 10,273,894.

Die Depositen, Ende 1850 5,330,448, betrugen Ende 1851 59,351,042, die Conto-Corrente, Ende 1850 53,147,760, Ende 1851 75,657,820 Realen.

Das Wechselportefeuille hatte 1851 einen Umsatz von 1,599,713,749, die Kasse einen Umsatz von 1,496,310,107 in Papier und von 3,327,042,638 R. in baar.

Die Summe der fälligen Pfandforderungen, Ende 1850 113,934,348, betrug Ende 1851 94,243,768. R.

Eine Bilanz wurde erst für Ende 1852 veröffentlicht, der Gewinn in diesem Jahre war 23,593,955, die Auslagen 5,493,663, der Ueberschuß 1,565,233 Realen.

In dem Gewinn sind 6,415,252 Realen inbegriffen, welche von dem Steigen des Werthes der der Bank gehörigen Effekten herrühren. Die Bilanz weist die Veränderungen in den Conto-Correnten nach. Die Summe der Conto-Corrent-Guthaben verdoppelte sich. Die Depositen haben sich vermindert, in Folge der

Einrichtung verschiedener Regierungsanstalten, welche, wie die einer Depositen-Kassa, den Deponenten größere Vortheile boten, als die Bank zu gewähren vermochte.

Generalbilanz der spanischen Bank von San Fernando.

Activa.			Ende 1852 Real. Vel.
Kassenbestand			103,360,108
Agenten im Inlande			3,422,838
" im Auslande London	Pfd. St. 39,321	R. 3,708,138	
Frankreich	Frcs. 2,643,304	" 9,922,392	
			16,630,531
Effekten auf dem Platze		R. 95,633,225	
Wechsel		" 13,470,756	
Verfallene Pfandschulden		" 77,630,808	
Eisenbahn von Aranjuez		" 3,160,074	
Obligationen der Nationalgüter zu Madrid		" 545,733	
Dergl. der Pfründen des Johanniter-Ordens		" 6,837,638	
Hypotheken		" 17,224,818	
Conto-Corrent-Saldi in Madrid		" 123,935	
Regierungs-Anweisungen auf die Havannah		" 47,000,000	
			261,626,987
Oeffentlicher Schatz			10,668,203
Häuser &c. der Bank			7,928,546
Meubles und Einrichtung der Bank			720,715
Staatsschuldscheine (Efectos de la propiedad), Eigenthum der Bank			32,100,642
Obligationen der Käufer von geistlichen Gütern in den Provinzen			2,073,295
Anweisungen der Militär-Intendantur			169,649
Regierungskasse			741,209
Agenten der Havannah			27,365,234
Verschiedene Rechnungen			39,055,868
Zahlungen für Rechnung des Schatzes im 1. und 2. Semester 1852			20,000,000
		Wirkliche Werthe	524,863,818
Papiere jeder Art in Depositum		Nominal-Werthe	417,480,568
			942,344,386

Passiva.		Real. Vel.	
Kapital		120,000,000	
Noten in Umlauf		120,000,000	
Conto-Corrente in Madrid		105,403,953	
Schatzanweisungen auf die Kassen von Havannah		74,365,234	
Depositen		34,665,839	
" Zinsen		173,964	
Pensionscassa der Angestellten		6,808	
Obligationen der Nationalgüter, verfallen 1853/56		17,570	
Wechsel zu zahlen		94,817	
Zurückgestellte Dividenden		905,283	
Laufende Dividenden		363,609	
Gewinn		68,791,050	
Verschiedene Rechnungen		31,090	
Eisenbahn von Alar nach Santander		44,601	
		524,863,818	
Depositen aller Klassen in Papier	R. 331,669,519		
Dergl. Eigenthum der Bank	" 85,811,049		
		417,480,568	
			942,344,386

Die Bank zu Cadiz trat in Folge königl. Dekretes vom 1847 an die Stelle der bisher in Cadiz bestandenen verschiedenen Banken. Nach dem Statut vom 30. Juli und den Reglements vom 22. November 1847 soll sie Disconto-, Zettel-, Giro- und Depositenbank sein. Das Kapital, ursprünglich auf 100,000,000 Realen de Vellon in 50,000 Actien à 2000 Realen bewilligt, besteht laut königl. Dekrets vom 30. September 1851 in 50,000 Actien à 1000 Realen [auf Na-

men*). Cession erfolgt durch die Erklärung der Cedenten, welche durch einen Mäkler oder Notar vermittelt werden muß. Jeder kann den dritten Theil der Actien, welche er auf Namen besitzt, in Actien au porteur verwandeln lassen. Letztere haben keine Stimme in den Generalversammlungen. Keine gerichtliche Inhibition kann die Conto-Corrent-Guthaben bei der Bank treffen. Ausländische Actionaire können nur, wenn sie sich naturalisiren lassen, und überhaupt nur die, welche ihren rechtlichen Wohnsitz in Cadiz haben, an der Bankverwaltung Theil haben. Gelder von Ausländern bei der Bank sind selbst im Kriege von jeder Repressalie und Beschlagnahme frei. 25 pCt. sollten sogleich, der Rest in Raten von 10 pCt. einbezahlt werden. Die Concession ist für 25 Jahre. Die Bank discontirt Handelseffekten auf Cadiz und die Provinz, giebt Vorschüsse auf bewegliche Pfänder, Waaren und fremde Wechsel, auf spanische Staatspapiere und edle Metalle, nimmt freiwillige und gerichtliche Depositen von Gold, Barren, öffentliche Effekten an, eröffnet laufende Rechnungen, kauft ihre Actien zurück, sei es um in Handels- und politischen Krisen deren Entwerthung abzuhalten, sei es um die Fonds der Bank nützlich zu verwenden und sie, wenn vortheilhaft, wieder zu verkaufen. In beiden Fällen wird die Generalversammlung entscheiden, was mit solchen Actien zu thun sei. Die Wechsel müssen drei gute Unterschriften und eine derselben ihr Domizil in Cadiz oder am Orte der Zweigbank, bei welcher discontirt wird, haben. Zwei oder eine der Unterschriften kann durch Hinterlage von Bankactien oder andere Sicherheiten ersetzt werden. Auf keine Unterschrift können mittelbar oder unmittelbar mehr als 100,000 Pesos bewilligt werden. Nur Wechsel aus reellen Geschäften sollen discontirt werden. Der Verwaltungsrath bestimmt den Disconto für die Haupt- und für die Zweigbanken. Die Conto-Corrente werden durch eine Einlage von 20,000 Realen eröffnet, und kann über Einlagen, erst nachdem sie einen Tag in der Bank waren, disponirt werden. Für die Depositen werden Scheine mit genauer Beschreibung derselben gegeben. Freiwillige Depositen können jederzeit, gerichtliche auf amtliche Verfügung gegen den Schein zurückverlangt werden. Erstere sind nach den Statuten unentgeltlich, letztere zahlen 2 pCt. per Mille für jedes Semester. Nach dem Reglement zahlen alle $\frac{1}{8}$ pCt. per Semester und wird stets für 20,000 Realen berechnet, wenn der Werth weniger ist. Für Pfänder werden gleiche Bescheinigungen mit Angabe der vorgeschossenen Summe ertheilt. Zu Vorschüssen auf Pfänder darf nicht mehr als der vierte Theil des wirklichen Actienkapitales der Bank verwendet werden. Der Zinsfuß für Darleihen gegen Pfand soll derselbe wie der von Disconto sein und 6 pCt. nie überschreiten. Geschäfte, außer den hier erwähnten, sind der Bank nicht gestattet und ungültig für sie. Die Bank (aber nicht ihre Filiale) giebt Noten aus, welche nicht über 4000 Realen und nicht unter 500 groß sein dürfen. Die Noten sind von dem königlichen Commissair, von dem Bankdirektor und Bankkassirer unterzeichnet. Der Gesammtbetrag darf das effektive Kapital**) der Bank nicht übersteigen. Die Bank wird unter Aufsicht eines königlichen Commissairs durch die jährliche Generalversammlung, den Verwaltungsrath und die Direktion verwaltet; der königliche Commissair, von der Bank mit 40,000 Realen jährlich bezahlt, übt die Aufsicht über die Notenausgabe, bestimmt mit den Direktoren deren Summe, präsidirt in den Sitzungen des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung, beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrathes die Einberufung der letzteren, suspendirt Anordnungen, welche gegen die Statuten und Reglements sind, wohnt den wöchentlichen Revisionen der Kassa und des Portefeuilles bei, hat das Recht jederzeit die Bücher einzusehen, berichtet der Regierung monatlich über die Lage der Bank, prüft und visirt die Rechnungs-

---

*) Nach dem Berichte ult. Dec. 1851 sind von den 50,000,000 Realen Actien 25,159,000 im Besitz der Bank, 24,841,000 an die Actionaire verabfolgt, diese aber noch 18,630,750, d. h. 75 % darauf schuldig.

**) Als solches wird, wie es scheint, nicht allein das eingezahlte Kapital der umlaufenden Actien betrachtet.

vorlagen, welche die Verwaltung der Generalversammlung macht, und führt die Correspondenz zwischen Regierung und Bank.

In der Generalversammlung hat Jeder 1 Stimme, der 3 Monate lang 40 Actien auf seinen Namen eingeschrieben hat, für jede 40 Actien mehr ist eine Stimme mehr, Niemand kann aber über fünf Stimmen haben. Der Verwaltungsrath besteht aus dem Direktor, Subdirektor, 12 Beiräthen und einem Syndikus. Die Beiräthe und Substituten werden von der Generalversammlung gewählt und müssen jeder 50 Actien besitzen. Er bestimmt den Geschäftsgang, welchen die Direktion auszuführen hat. Diese Direktion besteht aus einem Direktor und Subdirektor, welche von der Generalversammlung vorgeschlagen, von der Regierung ernannt werden. Der Direktor muß 200, der Subdirektor 100 Actien auf seinen Namen eingeschrieben haben. Jener hat 50,000, dieser 30,000 Realen Gehalt. Der Reingewinn der Bank wird, wenn nicht über 6 pCt. jährlich, ganz an die Actionaire vertheilt, ist er höher, so wird der Ueberschuß über 6 pCt. zu drei Viertel an die Actionaire vertheilt, zu ein Viertel in den Reservefond gelegt, bis derselbe 8 pCt. des effektiven Bankkapitales beträgt. Reicht ein Jahresgewinn nicht hin, den Actionairen 6 pCt. zu gewähren, so soll dieser Betrag aus dem Reservefond gefüllt werden.

Es werden halbmonatliche Berichte, halbjährliche Denkschriften und ganzjährig der Vortrag der Verwaltung in der Generalversammlung veröffentlicht.

Durch Eingabe vom 7. October 1847 hat die Verwaltung von der Regierung erlangt, daß die Beschränkung des Zinsfußes auf 6 pCt. aufgehoben und gestattet werde, daß die Bank Wechsel mit zwei Unterschriften annehmen und Noten für den doppelten Betrag des wirklichen Kapitales ausgeben dürfe.

Geschäftsübersicht der Bank von Cadiz.

Ende des Jahres	1848*)	1849	1850	1851
Total-Umsatz . . Realen	1,259,000,000	1,460,000,000	1,860,000,000	1,900,000,000
Kassen-Eingang	185,000,000	235,000,000	334,000,000	392,000,000
Total wirklicher Geschäfte .	91,011,322	88,277,690	66,901,465	70,695,755
Zahl der Documente . . .	1,448	2,182	2,812	1,322
Gewinn auf alle Geschäfte .	1,244,145	893,559	928,647	933,761
Verluste	321,798	—	—	—
Verwaltungskosten	367,409	316,992	315,062	331,877
Vertheilter Gewinn auf jede Actie	11,25	17,20	19,06	18
Total-Zahlungen in Conto-Corrent	77,579,000	127,887,000	261,402,000	311,966,582
Zahl der Anweisungen . .	2,745	6,201	10,003	12,960
Saldo der Conto-Corrent am Jahresschlusse. . . .	2,697,000	7,735,000	10,811,000	18,696,889

*) 1848 Abschluß für 13 Monate.

Bilanzen der Bank zu Cadiz.

Activa.	* 1/12 1847— 30/6 1848	1/7 — 31/12 1848	1/1 — 30/6 1849	1/7 — 31/12 1849	1/1 — 30/6 1850	1/7 — 31/12 1850	1/1 — 30/6 1851	1/7 — 31/12 1851	1/1 — 30/6 1852
Nicht einbezahlte Actientheile	54,836,880	41,732,880	41,732,880	41,732,880	41,732,880	41,732,880	18,630,750	18,630,750	18,750,000
Rückgekaufte Actien	25,400,000	41,000,000	41,000,000	41,000,000	41,000,000	41,000,000	20,500,000	20,500,000	20,341,000
Nicht ausgegebene Actien	9,318,000	9,318,000	9,318,000	9,318,000	9,318,000	9.318,000	4,659,000	4,659,000	4,659,000
Cassa baar	4,320,697	4,888,489	7,401,400	8,345,300	14,451,707	12,517,500	10,579,400	14,885,300	18,483,400
in Noten	4,546,200	2,058,500	1,444,000	261,000	109,500	—	—	—	—
Discontirte Effekten	15,892,443	12,811,746	10,101,419	13,972,179	11,845,757	12,548,484	12,645,759	16,232,461	20,240,310
Effekten zum Verkauf	178,902	132,190	1,908,248	2,119,349	3,271,497	3,356,921	2,638,480	1,694,392	1,556,430
Staatspapiere nach Cours	1,250,934	1,254,216	1,254,078	1,252,790	984,455	969,204	454,204	—	—
Conto-Correntschulden	134,680	77,640	352,888	473,062	1,951,079	625,221	1,933,926	665,003	620,785
Zweifelhafte Schulden	116,000	50,000	50,000	50,000	50,000	50,000	50,000	50,000	50,000
Haus	435,000	433,100	431,000	429,000	427,000	425,000	433,000	431,000	429,000
„ Einrichtung	112,000	106,800	101,800	96,800	91,800	87,000	83,000	79,000	75,000
Einrichtungskosten	85,000	80,800	76,500	72,500	68,500	65,000	62,000	59,000	56,000
Summa Realen	116,626,738	113,490,363	115,172,214	119,122,860	125,302,177	122,695,211	72,669,520	77,585,907	85,260,926
Passiva.									
Kapital	100,000.000	100,000.000	100,000,000	100,000,000	100,000,000	100,000,000	50,000,000	50,000,000	50,000,000
Ausgegebene Noten	14,598,000	10,348,000	10,848,000	10,848,000	10,848,000	10,848,000	9,250,000	8,100,000	6,250,000
Depositen	143,494	199,523	353,160	297,664	394,887	793,965	1,075,221	537,394	1,854,538
Wechsel zu bezahlen	25.000	—	—	—	—	—	—	—	—
Conto-Corrent-Gläubiger	1,727,965	2,697,227	3,770,501	7,735,830	13,817,940	10,811,317	12,105,077	18,696,889	26,822,844
Nicht erhobene Dividenden	—	3,084	1,824	2,892	2,875	3,454	3,232	3,213	4,536
Reserven	—	—	—	—	—	—	—	12,420	24,841
Gewinn	132,278	192,528	198,728	238,473	238,473	238,473	235,989	235,989	304,166
Summa Realen	116,626,738	113,940,363	115,172,214	119,122,861	125,302,177	122,695,211	72,669,520	77,585,907	85,260,926

*) 1. December 1847 bis 30. Juni 1848; die Bruchzahlen bezeichnen Monat und Tag der Abrechnung.

Die Bank von Siena wurde im Jahre 1842 durch 75 Commanditaire gegründet, hauptsächlich um den Handelsstand zu heben und die Besitzer ländlicher Grundstücke der Stadt und des Departements von Siena zu begünstigen. Daher ist dies Institut ganz einfach ein städtisches.

Jede Actie der Bankgesellschaft ist à 2000 toskanische Lire. Das ursprüngliche Kapital war 150,000 Lire baar, die mit einer gleichen Summe Bankbillets ein Gesellschaftskapital von 300,000 Lire bildeten. Zu den Operationen der Bank, sowie für die der Discontosuchenden unzureichend, hat man diesem Uebelstande durch Errichtung einer Depositenkasse mit Conto-Corrent und auf Interessen, wodurch das Kapital hinreichend ergänzt wurde, vorgebeugt.

Die Depositen zum Conto-Corrent sind für den Vorzeiger zahlbar nach Sicht; diejenigen auf Interessen sind mit Scheinen versehen, deren Prozente ebenso wie die Zahlungstermine verschieden sind, z. B.

für die zu 120 Tage Sicht $4^1/_4$ pCt.
90 „ „ 4 „
60 „ „ $3^1/_2$ „
20 „ „ 3 „

Die Zinszahlung hört mit der Zeit auf, als bis zu welcher der Deponent der Bank das hinterlegte Kapital überlassen hat, wo er sein Billet zur Verifizirung vorzeigt, und die Auszahlung erfolgt.

Die Bank escontirt Wechsel zu 6 pCt.

Die Gesellschaft besteht aus einem Direktor, einem Subdirektor, einem Kassirer, einem Rechnungsführer mit seinem Gehülfen und einem Huissier.

Die Gesellschaft hat einen Präsidenten und Secretair, welche durch Stimmenmehrheit gewählt sind. Sie können in der Generalversammlung über ihnen vorgelegte Geschäfte entscheiden durch einen Aufsichtsrath, welcher alle Operationen der Gesellschaft leitet. Wechsel, welche länger als vier Monate zu laufen haben, werden nicht escontirt.

Jahr.	Geschäftsumsatz.	Kapital.	Anzahl der Wechsel.	Jährl. Dividende pr. Actie.			Procentsatz.		
1.	2,770,321	447,751	1271	92.			4.	18.	3.
2.	5,667,939	666,095	2844	152.		11.	7.	12.	8.
3.	6,361,616	776,535	3515	169.	15.	3.	8.	9.	9.
4.	7,156,289	969,658	4613	192.	4.	10.	9.	12.	2.
5.	9,186,206	1,204,581	5640	231.	11.	7.	11.	11.	6.
6.	10,746,145	1,131,036	6673	250.	4.	2.	12.	10.	
7.	9,031,616	827,497	5148	144.	4.	5.	7.	4.	2.
8.	6,480,183	936,497	5060	148.	19.	11.	7.	8.	11.
9.	7,268,588	1,004,803	5206	178.	7.	3.	8.	18.	4.
10.	8,058,698	1,024,713	5021	204.	6.	8.	10.	4.	4.

Sociedad Valenciana de Fomento. Die Aufmunterungsgesellschaft von Valencia, gegründet auf die Statuten vom 22. Mai 1846, hat zum Zweck „zu unterstützen und zu heben den landwirthschaftlichen, gewerblichen und Handelsreichthum," indem sie sich in bestehenden oder entstehenden Unternehmungen betheiligt, indem sie öffentliche Arbeiten für ihre Rechnung übernimmt oder sich dabei betheiligt, oder Gebäude und Grundstücke erwirbt und veräußert, Wechsel-Anweisungen, Solawechsel u. dergl. Handelspapiere discontirt, laufende Rechnung mit Privaten und öffentlichen Anstalten eröffnet, Giro- und Leihgeschäfte macht. Das Gesellschaftskapital wurde auf 10 Millionen Realen in 5000 Actien von 2000 Realen festgestellt, und in der Generalversammlung vom 4. Juli 1846 um 5 Millionen in 4000 Actien à 5000 Realen und 3000 Actien à 1000 Realen erhöht. Die erste Emission war auf Namen, die letztere au porteur. Auf die einbezahlten Summen werden 5 pCt. Interessen vergütet, von dem Mehrgewinn werden 15 pCt. den Direktoren, 5 pCt. dem Vorsitzenden, 80 pCt. den Actionairen zugetheilt.

Die Direktion besteht aus sechs Mitgliedern; für die ersten sechs Jahre wurden sie von den Gründern der Gesellschaft eingesetzt, künftig sollen alle Jahre zwei ausscheiden und von der Generalversammlung Neuwahlen getroffen werden. Jeder Direktor soll 60 Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer unübertragbar sind, vier Direktoren sind beschlußfähig. Die Direktion verwaltet die Geschäfte, stellt die Beamten an und wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Kassirer muß 40 Actien besitzen und für ½ Million Realen Sicherheit gewähren. Die Generalversammlung findet jährlich Ende December statt. Actien im Betrag von 5000 Realen geben Recht auf eine Stimme, Niemand kann mehr als 10 Stimmen haben. Die Gesellschaft ist auf 30 Jahre gegründet, sie löst sich auf, wenn ein Viertel des Kapitales verloren geht oder wenn eine Generalversammlung, in welcher drei Viertel der Actien vertreten sind, die Auflösung beschließt. Eine solche Vertretung ist auch zu Beschlüssen nöthig, welche eine Abänderung der Statuten bezwecken; die Generalversammlung oder Schiedsrichter, aus den stärksten Actionairen gewählt, entscheiden über Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftsmitgliedern.

Aus den von 1847/52 uns vorliegenden Rechenschaftsberichten entlehnen wir nachfolgende Zusammenstellung der Bilanzen, aus welcher hervorgeht, daß von dem Actienkapital gegenwärtig 6,275,000 Realen einbezahlt sind. Es war der Umsatz

	in Conto-Correnten	Zins u. Dividende
1848	14,966,373	10 %
1849	15,621,124	15
1850	33,917,189	13
1851	40,752,740	12
1852	62,960,757	21

In der Generalversammlung vom 4. Juli 1846 wurde die Direktion bevollmächtigt, Depositen bis zu 3 pCt. Interessen anzunehmen. Die Actien der Gesellschaft erreichten im Jahre 1852 einen Cours von über 80 pCt. Prämie, obwohl die Gesellschaft in Folge des Gesetzes vom 31. Mai 1852 veranlaßt war, die in ihrem Besitz befindlichen eigenen Actien (circa 1300 Stück) zu veräußern.

Jener hohe Cours und diese Veräußerung scheinen die große Dividende des Jahres 1852 verursacht zu haben, übrigens zeigt die Bilanz die verschiedenen Arten der Verwendung des Gesellschaftskapitales. Der Posten Immobilien umfaßt die verschiedenen Grundstücke, welche die Gesellschaft erworben und welche sie zum Theil mit Häusern bebaut hat, deren vortheilhaften Verkauf sie bewerkstelligte.

Bilanzen der Sociedad Valenciana de Fomento.

Activa.	1848	1849	1850	1851	1852
	R. V.	R. V.	R. V.	R. V.	R. V.
Obligationen und Wechsel	2,188,855	1,083,421	1,073,733	2,134,969	4,825,613
Staatsschuld	917,639	523,401	65,197	—	—
Erworbene Actien der Gesellschaft	855,700	1,678,700	1,710,100	1,584,500	—
Actien der Gesellschaft der Trinkwasserleitung	3,000,000	6,000,000	6,522,000	6,160,000	6,102,000
Actien der Eisenbahn-Gesellschaft Grao-Jativa	—	—	—	400,000	1,924,000
Platz-Rechnungen	160,902	84,269	52,000	89,902	82,975
Correspondenten	72,161	—	43,949	62,441	102,065
Immobilien	778,814	502,309	456,659	325,325	325,265
Mobilien	25,804	23,000	20,700	19,000	15,000
Schatzscheine	16,700	—	—	—	—
Waaren	—	—	9,529	233,285	177,389
Cassa	1,162,438	1,490,426	1,502,617	1,343,311	4,168,699
	9,179,013	11,385,526	11,476,484	12,352,734	17,723,006

Passiva.	1848	1849	1850	1851	1852
	R. V.	R. V.	R. V.	R. V.	R. V.
Conto-Corrente	649,337	1,127,711	1,671,622	1,757,485	3,232,084
Depositen	333,250	359,128	715,457	1,006,991	1,771,839
Correspondenten	21,942	520,158	—	33,240	903
Verschiedenes	65,836	—	—	424	—
Interessen der Actien . . .	125,326	124,327	129,845	129,260	172,287
Obligationen zu zahlen . .	1,753,800	3,000,000	1,500,000	2,700,000	4,960,000
à Conto-Zahlungen auf Darleben	90,972	63,100	576,100	61,225	25,526
Platzrechnungen	—	—	71,725	—	—
Subscribenten auf die 100 Millionen	16,700	—	—	—	—
Gewinn über die Interessen	446,850	516,102	536,735	389,069	1,285,367
Kapital	5,675,000	5,675,000	6,275,000	6,275,000	6,275,000
	9,179,013	11,385,526	11,476,484	12,352,734	17,723,006

Die Bank zu Barcelona. Das Decret, welches dieses Institut autorisirt, ist vom 1. Mai 1844. Es bestimmt, daß das Gesellschaftskapital 1 Mill. Pesos fuertes in 5000 Actien à 20 Pesos sein, und dessen Vermehrung vorbehalten sein soll, wenn das Bedürfniß es erfordert und die Generalversammlung der Actionaire es beschließt. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 30 Jahre festgesetzt. Sie wird aufgelöst, wenn das Kapital auf drei Viertel vermindert wird. Sie kann Filiale in den wichtigeren Städten Cataloniens und den balearischen Inseln errichten. Die Actien sind auf Namen und ihr Besitz sowie dessen Veränderung werden registrirt. Die Bank beschäftigt sich 1) mit Discontiren von Handelspapieren, nicht über vier Monat und mit drei soliden Unterschriften. Sie kann Wechsel mit zwei Unterschriften von Firmen zu Barcelona annehmen, wenn dieselben mit einer Hinterlage von Bankactien oder anderen auf dem Platze Cours habenden Effekten begleitet sind. 2) Die Bank wird Vorschüsse auf Gelder, edle Metalle, Staatspapiere und andere bewegliche, sichere und leicht verkäufliche Hypotheken geben. 3) Sie nimmt die Depositen in Geld, Schmuck und Silber- oder Goldbarren an und bewirkt Inkasso für fremde Rechnung. 4) Sie öffnet Conto-Corrente, jedoch gewährt sie keinen Blankocredit.

Die Bank kann Noten von 200—20,000 Realen de Vellon ausgeben. Die Summe darf nie den Nominalbetrag der Actien überschreiten und mindestens ein Drittel ihres Betrags soll immer baar vorhanden sein. Der Verwaltungsrath kann eine doppelte Emission bewilligen, wenn der vermehrte Credit der Bank und ihre solide Basis es gestatten. Die Bank kann unter ihrer Abhängigkeit, wenn der Anlaß dazu da ist, eine Sparkasse errichten. Kein Actionair kann mehr als 100 Actien besitzen. Bei der Generalversammlung haben nur diejenigen Stimme, auf deren Namen wenigstens fünf Actien während drei Monaten eingeschrieben sind. Niemand kann mehr als eine Stimme haben. Alle sechs Monate, im August und Februar, tritt die Generalversammlung zusammen. Wenn der Verwaltungsrath es für nöthig hält oder wenn wenigstens zehn stimmberechtigte Actionaire es verlangen, wird die Generalversammlung noch außerordentlich berufen. Die Bank wird durch einen Verwaltungsrath von 15 Mitgliedern und 3 Stellvertretern verwaltet, welche von der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit auf drei Jahre mit Fähigkeit der Wiedererwählung gewählt werden. Der Verwaltungsrath wird über alle Geschäfte der Bank berathen und entscheiden. Er wird aus seiner Mitte drei Direktoren wählen. Er fertigt die Liste der Firmen, welche zum Disconto zugelassen sind und bestimmt den Credit, welcher ihnen gewährt wird. Er macht den Discontosatz und bestimmt die Summe, welche in den verschiedenen Geschäftszweigen der Bank verwendet werden. Er bewilligt die Notenausgabe. Er setzt die Dividenden fest, er ertheilt der Direktion die Vorschriften, beruft die Generalversammlungen, bewilligt die Zweigbanken. Er versammelt sich einmal wöchentlich und so

oft die Direktion es wünscht. Jedes Mitglied muß 40 Actien besitzen. Kein Beschluß ist gültig, bei dessen Fassung nicht wenigstens acht Mitglieder anwesend waren. Die Direktion führt die Anordnungen des Verwaltungsrathes aus und repräsentirt die Bank. Sie wählt einen Administrator, welcher den eigentlichen Geschäftsbetrieb besorgt, ernennt den Secretair, Kassirer, Buchhalter und die andern Beamten der Bank. Der Verwaltungsrath hat 4 pCt. Tantième an dem Gewinne der Bank und die Direktoren 6 pCt. Die Direktion wird alle drei Jahre erneut und ihre Mitglieder können wieder erwählt werden. Alle Mitglieder des Verwaltungsrathes, einschließlich der Direktoren, werden abwechselnd monatlich nach der Reihenfolge ihrer Ernennung demselben präsidiren. Von den Direktoren muß jeder 100 Actien während seiner Amtsdauer bei der Bank deponiren. Die Di-

Geschäftsübersicht der

Semester endigend	4 Monate 1845.	Mitte 46.	Ende 46.	Mitte 47.	Ende 47.	Mitte 48.
Vorschüsse auf Wechsel und Schuldscheine	612,883	1,625,529	2,546,747			1,169,881
auf Actien	—	—	—			1,047,868
„ Baumwolle	224,960	518,224	509,210	von diesen beiden Se-		115,135
„ Colonialwaaren . .	4,838	29,679	89,317	mestern fehlen die De-		215,415
„ verschiedene Waaren .	18,787	53,000	14,032	tails im Rechenschafts-		21,168
„ Fabrikate	6,549	14,681	14,974	berichte.		517,769
„ Staatspapiere . .	55,154	495,471	157,804			1,004,108
„ Metalle	460	500	240			4,500
Totalsumme d. discont. Effekten . . . . . . Dur.	923,668	2,717,084	3,332,335	5,070,095		4,095,845
ihre Zahl	—	689	710	1,447	1,946	1,449
ihr durchschnittlicher Betrag Dur.	—	3,944	3,785	3,504	2,452	—
ihre durchschnittliche Verfallzeit	—	$84_{,46}$	68	62	—	—
Dividende p. Actie. Dur.	—	—	—	6	7	4
Kassa-Einnahmen (ohne Saldo des vorhergehenden Semesters)	—	—	10,524,347	13,389,285	14,334,017	8,539,276
Kassa-Ausgaben	—	—	10,480,384	12,829,880	14,271,647	8,418,278
Conto-Corrent eingegangen	—	—	—	7,837,497	8,418,278	3,212,040
„ „ ausgegangen	—	—	—	7,309,780	8,539,276	2,957,083

rektion versammelt sich wenigstens dreimal wöchentlich. Der Secretair der Bank ist auch Secretair der Generalversammlung und des Verwaltungsraths und hat in beiden eine berathende Stimme. Der Administrator erlegt vor Antritt seines Amtes eine Bürgschaft von 25,000 Duros. Er kann entfernt werden, wenn seine Thätigkeit nicht dem Verwaltungsrath entspricht.

Die Regierung hat einen Commissair zur Ueberwachung der Bank aufgestellt, welcher von derselben bezahlt werden muß, und von allen Theilen der Verwaltungsthätigkeit Kenntniß nehmen kann. Der vierte Theil des Nutzens soll in den Reservefond gelegt werden, von welchem 1 pCt. zu wohlthätigen Zwecken nach Wahl der Generalversammlung verwendet werden soll. Wenn der Reservefond den vierten Theil des Bankkapitals erreicht hat, so soll der Gewinn ganz vertheilt werden.

Bank von Barcelona.

Ende 48.	Mitte 49.	Ende 49.	Mitte 50.	Ende 50.	Mitte 51.	Ende 51.	Mitte 52.
1,030,615	874,991	1,378,088	1,123,659	1,748,656	2,262,569	2,232,692	1,915,120
879,197	517,420	464,517	542,698	621,946	649,906	623,153	407,995
890	—	—	—	—	—	—	—
—	64,165	41,892	11,720	9,760	6,920	41,880	177,007
139,642	—	—	—	—	321,734	403,543	125,360
315,678	218,870	140,537	92,910	56,415	1,775	—	—
862,850	760,787	912,784	954,697	1,478,512	642,183	1,725,489	686,169
—	—	—	—	—	—	—	—
3,228,873	2,431,232	2,946,820	2,725,683	3,915,288	3,885,087	5,026,758	3,311,651
1,080	854	906	943	1,553	2,038	2,327	1,671
2,998	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
4	3	3	2½	4	4½	4½	—
4,901,268	8,190,271	10,994,026	14,576,170	16,923,313	17,231,940	18,205,343	19,578,778
6,169,123	7,859,307	11,049,375	14,030,380	16,846,871	17,223,800	17,873,621	17,820,592
2,423,474 2,477,794 }	5,121,039	15,112,563	22,094,255	25,327,551	26,879,201	24,617,933	30,307,060

Bilanzen der Bank

Activa:	15. Febr. 1846.	1. Juli 1846.	1. Jan. 1847.	1. Juli 1847.	1. Jan. 1848.	1. Juli 1848.
Werth in Wechsel . . Dur.	648,685	925,645	1,743,919	1,960,628	2,146,559	1,284,182
Noch nicht einbezahlter Theil der Actien	750,000	750,000	626,375	625,050	500,000	375,000
Guthaben b. den Correspondenten	21,090	89,562	10,536	636	18,358	36,352
Uebernommene Waaren . .	—	—	—	—	—	105,333
Zweigbanken	—	29,904	28,211	22,315	14,919	—
Guthaben bei den Zweigbanken zu Palma, Tarragona und Reus	—	—	—	—	—	8
Einrichtungskosten . . .	4,025	4,190	4,438	4,834	4,634	4,611
Einrichtung	1,771	2,881	3,193	3,440	3,816	3,820
Baarvorrath	552,353	580,042	624,004	559,305	621,676	727,960
Werthe in Tilgung . . .	—	—	—	—	—	—
Verschiedenes	279	973	1,093	1,047	1,286	1,183
Portefeuille der Zweigbanken	—	—	—	—	—	—
Transitorische Rechnung . .	—	—	—	—	—	—
Zweifelhafte Werthe . . .	—	—	—	—	—	11,567
Dur.	1.988,202	2,383,197	3,041,769	3,177,255	3,311,248	2,250,016
Passiva:						
Ausgegebene Noten . Dur.	477,500	541,000	1,000,000	1,160,000	1,492,500	1,097,500
Guthaben der Conto-Corrent-Gläubiger	283,029	297,525	573,010	527,717	406,719	151,761
Guthaben der Straßenbau-Commission	—	—	—	—	—	—
Depositen, gerichtliche . .	1,839	358,232 (gerichtliche und freiwillige zusammen)	389,561	309,081	214,749	171,436
„ freiwillige . . .	198,562					
„ von Angestellten .	—	—	—	89,625	82,625	79,875
Obligationen zu zahlen . .	—	—	—	—	—	—
Sparkasse von Barcelona .	12,147	12,000	12,000	12,000	12,000	—
Correspondenten	—	—	—	—	—	—
Incassoreste	136	10	94	62	—	309
Ueberträge	—	—	2,070	2,082	16,583	1,779
Noch nicht eingezog. Talons	6,585	137,220	27,650	7,747	8,129	—
Nicht erhobene Interessen .	—	14,400	—	—	—	—
Accepte der Bank	979,797	1,360,387	—	—	—	—
Zweifelhafte Forderungen .	—	—	1,913	12,860	4,847	—
Reserven	—	—	5,026	11,788	21,492	15,979
Unbezahlte Dividenden . .	—	—	114	241	37	184
Bankkapital	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Gewinn	8,406	22,811	30,333	44,052	51,567	31,191
Dur.	1,988,202	2,383,197	3,041,769	3,177,255	3,311,248	2,250,016

von Barcelona.

Anfang 1849.	Mitte 1849.	Anfang 1850.	Mitte 1850.	Anfang 1851.	Mitte 1851.	Anfang 1852.	Mitte 1852.
1,164,660	959,995	1,065,003	1,026,922	1,211,391	1,666,967	1,186,191	1,041,807
500,000	625,000	750,000	750,000	750,000	750,000	750,000	750,000
29,393	11,942	2,379	—	—	5,021	4,292	—
91,077	89,231	70,473	66,954	11,032	8,745	8,394	8,333
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2,133	5,689	2,850	26,160	21,219	7,272
4,621	4,493	5,060	4,935	5,581	5,544	5,419	5,294
4,051	3,941	3,816	3,691	3,923	3,957	3,832	3,707
637,588	968,490	913,141	1,458,930	1,535,372	1,543,513	1,875,235	3,633,420
—	29,515	23,303	11,797	—	—	—	—
910	597	308	347	206	198	136	125
—	—	8,961	7,400	14,005	27,023	52,462	90,959
101,001	19,474	12,044	11,384	5,647	5,636	79,453	5,394
5,599	9,046	7,933	—	10,574	—	—	—
2,358,900	2,721,724	2,864,554	3,348,049	3,550,581	4,042,764	3,986,633	5,546,311
1,097,500	886,430	661,280	490,490	471,140	452,130	422,230	942,690
206,082	570,304	876,201	1,348,661	1,595,192	1,968,777	1,879,169	3,489,242
1,095	26,802	47,441	131,292	194,291	283,267	274,843	283,878
126,739	146,831	210,393	263,280	228,500	215,980	330,820	327,268
40,375	36,886	—	—	—	—	—	—
—	—	—	574	—	—	—	4,000
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	66,073	3,790	—	—	5,700
162	205	420	131	372	271	581	406
12,699	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1,506	—	67,538	21,507	46,213
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
24,124	30,677	30,677	25,000	25,000	25,000	25,000	25,000
1,282	2,197	18,400	5,486	6,120	4,729	4,906	4,438
1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
28,977	20,392	19,188	15,556	22,177	25,073	27,579	17,478
2,358,900	2,721,724	2,864,554	3,348,049	3,550,581	4,042,764	3,986,633	5,546,311

Nationalbank von Griechenland zu Athen. Schon im Jahre 1821 wurde eine griechische Nationalbank zu Aegina errichtet, hatte jedoch keinen Erfolg und wurde daher bald liquidirt.

Nach verschiedenen andern vergeblichen Versuchen kam im Jahre 1841 die gegenwärtig noch bestehende Bank zu Stande. Die betreffende königliche Verordnung datirt v. $\frac{\text{25. Januar}}{\text{6. Februar}}$ 1841. Die in der Generalversammlung vom 1. October 1842 beschlossenen Statuten wurden durch Ordonnanz vom 12/24. Juli 1843 gutgeheißen. Nachdem verschiedene Aenderungen in der Folge getroffen wurden, sind die Hauptbestimmungen:

Die Bank von Athen ist ein Privatinstitut, als anonyme Gesellschaft constituirt mit dem Recht, Noten auszugeben. Ihr Sitz ist Athen. Sie kann Filiale in allen Theilen des Königreichs errichten. Die Zettel der Bank haben ausschließliches Recht des Umlaufes in den Provinzen, wo sie ihren Sitz oder Filiale hat. Ihre Dauer ist auf 25 Jahre vom 1/13. Januar 1842 festgestellt. Das Kapital der Bank ist 5 Millionen Drachmen in 5000 Actien à 1000 Drachmen. Die Generalversammlung kann die Vermehrung der Fonds beschließen, was durch Versammlung vom 1. März 1847 um 1 Million Drachmen geschehen ist, so daß das Kapital aus 6 Millionen Drachmen in Actien à 1000 besteht, welche Actien bis auf etwa 600 anfangs 1853 sämmtlich untergebracht waren. Die Ausgabe von Actien darf nicht unter pari geschehen. Die Actien sind auf Namen oder au porteur. Die Uebertragung der ersten erfolgt auf Erklärung des Eigenthümers oder seines Bevollmächtigten, dann wird jedesmal eine neue Actie ausgestellt und hiefür 2 Drachmen Gebühr erhoben. Die Bankgeschäfte bestehen 1) Wechsel und andere kaufmännische Papiere, welche im Inneren des Königreichs zahlbar sind, zu discontiren, 2) auf Grundstücke im Königreich zu leihen, 3) auf Geld und Silbergegenstände zu leihen, 4) in Conto-Corrent Credit zu geben gegen Hypothek von Grundstücken, gegen Hinterlage von Geld und Silbergegenständen und auf persönliche Obligationen oder Bürgschaften von wenigstens zwei guten Unterschriften, wovon eine die eines Kaufmannes oder Bankiers, 5) in Conto-Corrent mit oder ohne Zinsen Summen zu empfangen und bis zu deren Belauf Anweisungen einzulösen, 6) Billete au porteur oder an Ordre, nach Sicht zahlbar, oder mit mehreren Tagen Sicht auszugeben, 7) Depositen werthvoller Gegenstände, Papiere, Barren, Münzen anzunehmen und aufzubewahren, 8) mit Correspondenten im Auslande Conto-Corrent-Geschäfte zu machen, nach Genehmigung des Generalrathes. Die Bank kann sich bei diesen Geschäften mit einer Unterschrift begnügen, wenn sie mit hervorragenden Persönlichkeiten der Bank und Handelshäusern zu thun hat, als welche namentlich Eynard, Rothschild, Sina, Gabriel Odier u. Co. und Eichthal in München aufgeführt werden.

Die Bank ist auch autorisirt worden, eine Summe, welche nicht die Hälfte des Kapitals seines Reservefonds überschreitet, in Unternehmungen, welche den Zweck haben, die Verkehrsmittel, Straßen 2c. Griechenlands zu vermehren, anzulegen, und Versicherungsgesellschaften zu gründen. Der Rath beurtheilt und entscheidet über alle Geschäfte, und kann innerhalb der Statuten die Bedingungen feststellen, auch eine Vermehrung der Sicherheit fordern.

Die Bank nimmt nur gestempelte Effecten in Disconto, deren Verfallzeit drei Monate nicht übersteigt, welche wenigstens 3 notorisch solide Unterschriften, worunter 2 von Kaufleuten, haben und von welchen einer in Athen oder einem Orte ansässig sein muß, wo die Bank eine Agentur besitzt. Die Effecten, außerhalb des Ortes des Escomptes zahlbar, können einer Provision unterworfen werden, deren Betrag ½ % nicht übersteigt. Die Bank wird niemals mehr als die Hälfte des Verkaufwerthes auf Hypothek leihen. Der Werth von Grundstücken wird durch Schätzer ermittelt, welche die Bank ernennt. Alle Spesen trägt der Leihende. Im Fall der Werth eines Grundstückes steigt, kann die Bank ein zweites Anleihen darauf bewil-

ligen. Solche Anleihen werden auf einen Zeitraum gemacht, welcher 20 Jahre nicht überschreitet und sind durch halbjährliche oder ganzjährliche Zahlungen zu tilgen. Stets hat der Schuldner das Recht, mit vorheriger 30tägiger Ankündigung einen Theil oder das Ganze seiner Schuld zurückzubezahlen, die Ankündigung muß jedoch mit 1 % der rückzuzahlenden Summe als Garantie für die Einhaltung der Ankündigung begleitet sein. Dieses 1 % fällt der Bank anheim, wenn die Einhaltung nicht stattfindet. Wenn ein Schuldner bei Verfall seinen Zins oder Abzahlung nicht leistet, wird der betreffende Betrag durch Execution seiner Mobilien beigetrieben. Wenn der Termin zweimal nicht eingehalten wird oder auch wenn beim Erstenmale das Mobilvermögen nicht zur Deckung der fälligen Zahlung hinreicht, wird die ganze Schuld eingefordert und das Grundstück verkauft. Der Verkauf kann mit Bewilligung des Schuldners außergerichtlich geschehen. Die Summe, welche auf Hypotheken angelegt wird, darf nicht $^3/_4$ des einbezahlten Kapitals der Bank überschreiten und nicht weniger als $^2/_3$ desselben betragen.*) Die Bank wird auf Gold- und Silbergegenstände nicht mehr als 80 % vorschießen und nicht länger als auf 1 Jahr. Im Fall ein solcher Vorschuß bei Verfall nicht pünktlich bezahlt wird, verkauft die Bank das Pfand ohne gerichtliche Einmischung. Die Pfänder werden stets als Sicherheit für die Vorschüsse darauf betrachtet, wer immer der Eigenthümer der ersteren sein mag. Bei den Crediten in Conto-Corrent besteht die eigenthümliche Bedingung, daß die Eingänge auf einen Conto in einem Jahre wenigstens soviel betragen müssen, als die Ausgänge. Die Zinsenberechnung und der Abschluß finden halbjährlich statt. Im Fall ein Conto-Corrent von der Bank gekündigt wird, muß derselbe binnen 3 Monaten geregelt werden für die Forderungen, welche auf Hypotheken beruhen, und binnen 30 Tagen für die auf jede andere Sicherheit. Alle Verfügungen, welche sich sowohl auf Hypotheken, als auf hypothekarische Darlehen beziehen, wenden sich auch auf die Sicherheiten der Conto-Corrente an. Die Conto-Corrente mit Credit auf persönliche Garantie beruhen auf einem kaufmännischen Wechsel, welchen der Conto-Corrent-Inhaber und seine Bürgen unterschreiben müssen, der Kapital und Zins für ein Semester enthält und geltend gemacht wird, wenn die Bezahlung nach Schluß des Conto-Correntes nicht in den bezeichneten Terminen erfolgt. Jeder Schuldner und Bürge desselben bleibt der Bank stets für die volle Schuld verantwortlich, welcher Art immer die gegebene Sicherheit sein mag, und im Falle deren Verwerthung die Schuld nicht deckt, sind sie mit ihrem ganzen übrigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen verantwortlich. Der Zins für Darlehen auf Hypotheken und Gold- und Silberwerthe darf nicht 10 % jährlich überschreiten. Der Wechseldisconto ist auf 8 %, derjenige für Vorschüsse in Conto-Corrent auf 10 % beschränkt; die letzteren beiden können mit obrigkeitlicher Erlaubniß erhöht werden. Jede Veränderung des Zinsfußes ist 14 Tage vorher anzukündigen.

Summen, ohne Interesse in Conto-Corrent bezahlt, können stets disponirt werden, bei Summen mit Interesse ist ein Avis von 30 Tagen erforderlich, sie können jedoch auf andere Rechnung girirt werden.

Der Zinsfuß, welchen die Bank in Conto-Corrent oder auf ihre Billete, mehrere Tage nach Sicht zahlbar, vergütet, darf nicht $^3/_4$ des Zinsfußes überschreiten, welche die Bank als Disconto erhebt. Ursprünglich sollte die Bank nur Noten von 500, 100, 50 und 25 Drachmen ausgeben; das Gesetz vom 9. August 1848 autorisirte sie, Noten von 10 Drachmen bis zum Belaufe von 500,000 Drachmen auszugeben. Die Zweigbanken sind nicht strenge verpflichtet, andere Billete einzulösen als die, welche sie selbst in Umlauf gesetzt haben. Billets an Ordre können nicht unter 100 und nicht über 10,000 Drachmen ausgestellt werden, sie können am Orte der Ausstellung oder an irgend einer andern Cassa der Bank zahlbar gemacht werden, im letzteren Falle kann die Bank eine Provision von höchstens

*) Diese letztere Bestimmung scheint schwer auszuführen?

$\frac{1}{2}$ % berechnen. Die Billete, auf mehrere Tage nach Sicht zahlbar ausgestellt, können zinstragend ausgestellt werden.

Der Kassenbestand der Bank soll niemals unter einem Drittel ihres Passivums in Noten und Conto=Correnten, deren Betrag stets gefordert werden kann, sein. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sollen nach Abzug des Baarbestandes für die Billete in Umlauf und für die Conto=Corrente nicht die Summe des Kapitals überschreiten. Die Bank stellt für Depositen Scheine aus auf Namen und nicht durch Indossement übertragbar. Die Bank wird auf den Schätzungswerth dieser Depositen eine Aufbewahrungsgebühr erheben, welche $\frac{1}{4}$ % für 3 Monate nicht übersteigt. Die große Kasse hat 3 Schlösser, zu welchen der Direktor, der königl. Commissair und der Kassirer je einen Schlüssel hat. Die Bank rechnet in Drachmen nach dem Gesetz v. 8/20. December 1833. Der Rath kann bei Disconten, Darleihen und Vorschüssen die Rückzahlung in Banknoten bedingen.

Alle 6 Monate, Ende Juni und December, wird Rechnungsabschluß gemacht und vom Reingewinn die Dividende an die Actionaire vertheilt. Wenn die halbjährige Dividende mehr als $3\frac{1}{2}$ % vom Kapital beträgt, so werden von dem Mehrbetrage 25 % zurückbehalten, 20 % für den Reservefond, 5 % zur Hälfte für die Bankdirektoren, zur Hälfte für die Beamten. Von den Dividenden, außerhalb Griechenlands zahlbar, wird eine Provision erhoben.

In der Generalversammlung haben Zutritt und Stimme alle diejenigen, welche wenigstens einen Monat vorher gegen Schein 5 Actien auf Namen oder 10 Actien au porteur bei der Bank oder den Gesandten und Consuln Griechenlands deponiren. Sie können sich auch vertreten lassen. Es haben

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Stimmen
5	15	30	50	75	100	150	200	250	300	Actien auf Namen
10	25	40	60	80	100	150	200	250	300	= au porteur.

Besitzt ein Actionair von beiden Arten Actien, so kann er wählen, unter welcher Kategorie er stimmen will, wobei 2 Actien au porteur gleich einer auf Namen zählen. Mehr als 12 Stimmen kann keine Anzahl von Actien geben. Nur wenn 50 Actionaire anwesend oder vertreten, oder wenn mindestens 30 Actionaire anwesend sind, kann eine Generalversammlung durch einmaligen Beschluß entscheiden, sonst erst, nachdem bei Wiederberufung in 14 Tagen derselbe Beschluß gefaßt worden ist. Eine solche zweite Versammlung kann sich nur mit denselben Gegenständen beschäftigen, welche in der ersten berathen wurden.

Die Generalversammlung wird von der Direktion, dem Rathe oder von der Regierung berufen, 2 Monate vorher in Blättern Deutschlands und von Paris. Von besonderen Bestimmungen sind nur zu erwähnen, daß die Generalversammlung ordentlicher Weise in der zweiten Hälfte des Januar sich vereinigen wird, daß sie die Rechnungen prüft, über Errichtung und Liquidirung von Filialen entscheidet und mit absoluter Stimmenmehrheit den Direktor und die Räthe wählt. Außerordentlicherweise tritt die Generalversammlung in gewissen Fällen zusammen, oder so oft als der Direktor, die Majorität des Rathes oder die Regierung dies verlangt, wobei der Zweck der Generalversammlung jedesmal angegeben werden muß.

Der Rath besteht aus dem Direktor, 9 Räthen und dem königlichen Commissair. Letzterer hat nur berathende Stimme. Nahe Verwandte dürfen nicht gleichzeitig im Rathe sein. Der Direktor wird nach den ursprünglichen Statuten auf 2 Jahre gewählt. Durch Generalversammlung vom 27. Januar 1845 ist diese Amtsdauer auf 7 Jahre verlängert, durch Beschluß vom 9. Februar 1849 aber für den damals wiedergewählten Direktor Georg Stavros auf Lebenslänge unter dem Titel Gouverneur. Die Räthe werden auf 3 Jahre gewählt. Der königliche Commissair wird von der Regierung ernannt. Räthe und Direktor sind wieder wählbar. Die Räthe sind nicht bezahlt. Letztere müssen jeder 5 Actien, der Direktor 10 Actien besitzen, welche als Garantie dienen und während der

Amtsdauer unveräußerlich sind. Der Direktor präsidirt allen Sitzungen des Rathes 2c. 2c. Der Rath bestimmt die Art und Weise, wie die Geschäfte zu führen sind, autorisirt die Verwendung der Gelder und die Größe der Credite, ernennt die Beamten, bearbeitet das Budget 2c. Der Direktor führt die Beschlüsse aus. Im Fall seiner Krankheit fungirt für ihn ein von ihm aus den höheren Bankbeamten gewähltes Comité. Er präsidirt dem Rath, führt die Unterschrift, darf keinen Handel für seine Rechnung treiben, kein Papier mit seiner Unterschrift wird zum Discont oder als Pfand zugelassen. Der Chef der Comptabilität, Kassirer und Sekretair dürfen nicht innerhalb des 4. Grades mit dem Direktor verwandt sein. Der königliche Commissair übt die Aufsicht und hat das Recht, von allen Theilen des Etablissements und der Filiale Kenntniß zu nehmen. Der Kassirer muß Kaution leisten.

Die Filialbanken, deren Errichtung auf Antrag des Rathes von der Generalversammlung entschieden wird, haben das Recht zu allen Geschäften, welche die Bank macht, Darlehen auf Hypotheken und Noten-Emission ausgenommen. Die Verwaltung der Filiale besteht aus 1 Direktor und 3—9 Räthen, Ersterer mit 5—8 Actien, diese mit 2—5 Actien. Von dem Reingewinn eines Filials werden 2½ % erhoben, um zwischen dem Direktor und seinen Beamten vertheilt zu werden. Agentschaften werden auf Beschluß des Rathes errichtet, sie leisten Zahlungen und kassiren ein für Rechnung der Bank. Ihre Verwaltung besteht aus 1 Agenten (Kassirer) und 1 oder 2 Räthen. Beide müssen Actionaire sein. Die Agenten haben keinen festen Gehalt, sondern eine Tantieme von 5—10 % des Gewinnes oder eine Provision auf die eingehenden Salden, welche ½ % nicht übersteigen darf. Die Correspondenten ernennt der Rath. Sie sind die Mittelleute zwischen der Bank und Denjenigen, welche auf Hypotheken Anleihen wollen, in den Lokalitäten, wo die Bank keine Filiale oder Agenturen besitzt. Ihnen kann eine Provision von nicht über 5 % des Gewinnes bewilligt werden, welcher in einem Jahre auf die unter ihrer Mitwirkung abgeschlossenen Geschäfte gemacht wird. Direktor, Räthe und königliche Commissaire leisten vor Amts-Antritt Eide vor dem Minister des Innern. Ein Actionair, welcher 500 Actien besitzt, hat das Recht, persönlich oder durch Bevollmächtigte Auskunft über die Lage der Bank zu verlangen und die Bücher einzusehen. Wenn während dreier auf einander folgender Jahre der Ertrag der Actien unter 4 % ihres Nominalwerthes bliebe oder wenn das Kapital durch irgend welche Ereignisse auf ¾ vermindert würde, so wäre die Generalversammlung sofort zu berufen und zu untersuchen, ob die Liquidation der Gesellschaft auszusprechen sei. Jedenfalls fände die Liquidation statt, wenn das Kapital auf die Hälfte reduzirt würde. 5 Jahre vor Ablauf der Gesellschaft wird die Generalversammlung berufen, über die Erneuerung oder Liquidation zu entscheiden. Ist die Entscheidung günstig, so haben die dagegen geneigten Actionaire ihr Votum binnen 6 Monaten nach Veröffentlichung des Beschlusses der Generalversammlung abzugeben, widrigenfalls sie als einverstanden betrachtet würden. Der Rath kann die Errichtung einer Sparkasse anordnen. In den verschiedenen Semestern seit Gründung der Bank war

		die Dividende	Reservefond (Einlage)	Totalgewinn			die Dividende	Reservefond (Einlage)	Totalgewinn
1842	I.	35	—	35	1848	I.	35	—	35
"	II.	38,96	1,06	40,02	"	II.	38,75	1	39,75
1843	I.	39,60	1,23	40,83	1849	I.	41	1,60	42,60
"	II.	41	1,60	42,60	"	II.	42,50	2	44,50
1844	I.	41	1,50	42,50	1850	I.	41	1,60	42,60
"	II.	41	1,60	42,60	"	II.	44	2,40	46,40
1845	I.	42,50	2	44,50	1851	I.	42,50	2	44,50
"	II.	44	2,40	46,40	"	II.	42,50	2	44,50
1846	I.	44	2,40	46,40	1852	I.	42,40	2	44,50
"	II.	47	3,20	50,20	"	II.	881,11	39	920,11
1847	I.	48,50	3,60	52,10					
"	II.	48,80	3,81	52,61					

Durchschnittlich war der Gewinn also 8¾ % jährlich. Der ordentliche Reservefond beträgt gegenwärtig 195,397 Dr.
und der außerordentliche 70,611 „

Zusammen 266,008 Dr.

Mitte December 1852 war der Cours der Actien 1192.

Der neueste uns vorliegende Rechenschaftsbericht per Ende 1851 ergibt

Activa

		1851 Dr.
Kassenbestand der Bank		1,098,778
„ der Comptoire		265,574
Actionaire für rückständige Einzahlung		—
Discontirte Effecten bei der Bank		268,554
„ „ bei den Comptoiren		1,237,262
Vorschüsse in Conto-Corrent a) auf Handelspapiere	bei der Bank	430,104
	bei den Comptoiren	1,664,239
b) auf Hypotheken	bei der Bank	1,572,524
	bei den Comptoiren	239,014
Darlehen auf Hypotheken Kapital und Interessen		1,876,269
Vorschuß an die Regierung auf Unterpfand von 330 Actien		229,930
Darlehen auf Pfänder Kapital und Interessen		11,087
Werthgegenstände in Depot		17,450
Rückstände auf hypothekarische Darlehen		453,447
„ auf discontirte Wechsel		14,273
Verschiedene Effecten		41,898
Bankgebäude		38,889
Vorschüsse für Gerichtsunkosten		12,923
Nichthonorirte Wechsel		8,370
Rechnung der Correspondenten		7,002
Wechsel auf das Ausland		10,042
		9,589,031

Passiva

Kapital			5,281,000
Reservefond, alter		184,835	
neuer		10,562	195,397
Banknoten und Billete in Umlauf			1,748,435
Conto-Corrent ohne Interessen	bei der Bank	80,022	
	bei den Comptoiren	10,753	90,776
Desgleichen mit Zinsen	bei der Bank	1,293,472	
	bei den Comptoiren	167,280	1,460,751
Sparkasse der Bank		257,291	
der Comptoire		45,800	303,092
Tratten zu bezahlen:	der Bank auf ihre Comptoire	8,318	
	der Comptoire auf die Bank	8,197	
	der Conto-Corrent mit Interessen	101,098	117,613
Dividende früher nicht reclamirt			21,673
Desgleichen des abgelaufenen Semesters à $42,_{50}$ per Actie			224,442
Rückdisconto des Portefeuilles			11,939
Depots			42,442
Desgleichen werthvoller Gegenstände zum Aufbewahren			17,450
Subscription für das Monument von Capodistria			3,411
Gewinn und Verlust	Total	308,257	
	wovon zu vertheilen	237,645	
	und Saldo		70,611
			9,589,031

Die Verwaltungskosten des letzten Semesters betrugen 38,421 Drachmen. Für gefälschte Noten mußten 29,960 Dr. bezahlt werden.

Geschäftsübersicht der Nationalbank von Griechenland.

Jahr.	Hauptbank. Disconti. Zahl.	Summe.	Conto-Corrente. Anweisungen.	Vorschüsse.	Agentschaft zu Syra. Disconti. Zahl.	Summe.	Conto-Corrente. Anweisungen.	Vorschüsse.	Zweigbank zu Patras. Disconti. Zahl.	Summe.	Conto-Corrente. Anweisungen.	Vorschüsse.	Total. Disconti. Zahl.	Summe.	Conto-Corrente. Anweisungen.	Vorschüsse.
1842	900	3,717,235	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1843	861	2,615,090	—	181,113	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1844	1,114	3,280,789	—	1,689,101	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1845	1,437	4,252,396	916	3,420,622	25	123,015 72	351	1,784,855 10	—	—	—	—	1,462	4,375,412 22	1,237	5,205,477 16
1846	1,382	4,258,338	1,077	4,467,920	47	197,700 47	745	3,125,702 85	664	1,435,023 28	312	1,633,727 5	2,093	5,891,062 60	2,134	9,227,350 31
1847	1,530	5,181,748	1,072	6,583,589	76	335,053 4	1,012	3,793,364 93	2,313	4,158,045 93	686	2,688,392 67	3,919	9,674,847 31	3,400	13,065,346 91
1848	1,276	3,687,786	772	3,147,569	167	374,313 43	78	29,022 34	4,319	4,483,008 4	416	855,753 45	5,762	8,545,107 57	1,266	4,032,345 43
1849	1,109	3,027,528	945	3,142,742	443	1,323,130 83	449	1,795,602 14	3,823	3,512,644 98	214	519,328 14	5,375	7,863,304 8	1,608	5,457,672 43
1850	1,010	2,812,065	1,035	3,758,261	536	1,346,210 15	909	3,600,319 39	4,499	4,645,596 61	428	1,018,258 78	6,045	8,803,872 71	2,371	8,037,544 22
1851	810	2,024,823	1,101*)	3,669,482	448	1,634,427 2	874	3,806,462 72	4,974	5,459,914 25	1,009	2,773,797 14	6,232	9,119,165 4	2,984	10,231,597 99

*) Wovon 18,144 Dr. mit der Regierung.

Darlehen auf Hypotheken.

Jahr.	Bewilligte Darlehen. Kapital.	Interessen.	Total.	Eingegangene und fällige Summen. Tilgungsfond.	Interessen. Erworben.	Annullirt in Folge Zahlung vor Verfall.	Total.	Ende des Jahres Kapital.	Interessen.	Total.	Gewinn.
1842	2,472,500	2,599,350	5,071,850	22,560 6	84,258	187	107,006	2,449,939 94	2,514,903 56	4,964,843 50	137,340 66
1843	650,045	482,203	1,132,248	121,147 24	273,902	18,541	413,590	2,978,837 70	2,704,663 17	5,683,500 87	285,670 45
1844	25,900	19,145	45,045	242,612 58	292,439	103,886	638,938	2,762,125 12	2,327,482 73	5,089,607 85	288,691 96
1845	410,798	333,501	744,300	220,254 68	274,248	67,238	561,741	2,952,669 6	2,319,497 77	5,272,166 83	275,492 67
1846	116,270	91,867	208,137	228,667 25	295,290	50,157	574,115	2,840,271 81	2,065,916 40	4,906,188 21	291,214 60
1847	332,650	261,727	594,377	317,224 80	281,540	102,554	701,320	2,855,697 1	1,943,547 78	4,799,244 79	287,784 58
1848	86,760	64,567	151,327	242,278 95	281,513	46,418	570,210	2,700,178 6	1,680,182 91	4,380,360 97	279,608 8
1849	—	—	—	295,655 74	263,485	49,304	608,446	2,404,522 32	1,367,392 43	3,771,914 75	257,191 94
1850	10,100	5,319	15,419	298,058 24	234,685	46,604	579,347	2,116,564 8	1,091,421 70	3,207,985 78	228,535 9
1851	3,800	1,831	5,631	286,627 60	205,284	30,663	522,575	1,833,736 48	857,304 38	2,691,040 86	198,496 48

Bank zu Livorno, gegründet im Jahre 1837 auf 20 Jahre. Das Kapital der Gesellschaft besteht aus 2 Millionen toskanischer Lire, in 2000 Actien à 1000 Lire auf Namen. Eine Vermehrung dieses Kapitales wurde dem Beschlusse der Majorität von drei Viertel der Generalversammlung vorbehalten. Das Depositorium von Toskana betheiligte sich mit 50 Actien.

Die Bank kann Zettel in Umlauf setzen bis zum Belauf von 6 Millionen toskanischer Lire. Die Operationen der Bank sollen bestehen: 1) In dem Disconto der gewöhnlichen Wechsel, der Handels- und anderen Effekten, die in Livorno zahlbar und wenigstens mit zwei für solid anerkannten Firmen versehen sind, welche die des Cedirenden einschließen, der immer eine in Livorno ansässige Person sein muß. 2) In dem Einkauf von ausländischen Gold- und Silbermünzen, unter der Bedingung des Wiederverkaufs, in der in den Statuten vorgeschriebenen Weise.

Es sollen Wechsel oder Zettel der Regel nach nicht discontirt werden können, welche von dem Tage an, an welchem sie zum Disconto präsentirt werden, eine längere Verfallzeit als vier Monate haben.

Das Disconto wird im Verhältniß von 5 pCt. jährlich festgesetzt, wobei die Monate nach dem Kalender berechnet und der Tag des Disconto wie derjenige des Protestes in die Rechnung einbegriffen werden.

Wenn die Handelsverhältnisse die Herabsetzung des Disconto erfordern, soll das Direktorium der Bank die Befugniß haben, die Reduction zu bestimmen, sowie auch, wenn die Verhältnisse sich ändern, dasselbe wieder zu dem festgesetzten Zinsfuß von 5 pCt. zurückzubringen, doch muß das Direktorium in solchen Fällen seinen Beschluß mit einer Majorität von drei Viertel der Stimmen fassen. In dem einen und dem andern Falle soll die Berathung veröffentlicht werden, um nach einem festgesetzten Termin in Wirksamkeit zu treten.

Die gesetzliche Vertretung der Bank ist einem Direktorium anvertraut, das aus einem Direktor und acht Direktionsmitgliedern zusammengesetzt ist. Es soll jedoch vier Vicedirektionsmitglieder geben, um die in Ausübung ihres Amtes dann und wann gehinderten Direktionsmitglieder zu ersetzen.

Dieses Direktorium leitet die Geschäfte durch eine beständige Commission aus ihrer Mitte, welche aus dem Direktor und drei Direktionsmitgliedern besteht und der Exekutivrath genannt wird. Die Beaufsichtigung der Bank wird durch einen Commissarius und drei Censoren geschehen, welche die Regierung ernennt.

Die Generalversammlung besteht aus dem Zusammentritt der in Livorno ansäßigen oder sich aufhaltenden Actionaire, Besitzern von Actien, die seit wenigstens drei Monaten in ihrem Namen registrirt sind. Die Berathungen der Generalversammlung sind nur dann gültig, wenn wenigstens 36 Stimmende zugegen sind.

Der Commissarius der Regierung ist beauftragt, von den Operationen der Bank selbst Kenntniß zu nehmen, mit dem Recht, den Versammlungen des Direktoriums, des Executivraths und der Actionaire mit berathender Stimme beizuwohnen. Der Direktor ist für die Dauer der Gesellschaft gewählt. Er hat 15 Actien zu deponiren, die Censoren je 6.

Das Direktorium muß sich alle 14 Tage versammeln, um über den Geschäftsgang der Bank zu beschließen. Es muß jedoch einmal des Monats eine andere ordentliche Versammlung im Beisein der Censoren halten, um die vom Executivrath in dem vorhergehenden Monat gemachten Operationen zu prüfen. In dieser Versammlung sollen sich die drei an der Reihe befindlichen Direktionsmitglieder und der Direktor des Stimmens enthalten, indem die Censoren statt ihrer die berathende Stimme abgeben.

Der Executivrath ist beständig in Thätigkeit und regulirt die täglichen Operationen der Bank. Im Fall einer Berathung ist daher die Anwesenheit von wenigstens drei seiner Glieder nothwendig, und bei gleicher Stimmenzahl hat der Direktor eine Doppelstimme. Der erste Beamte der Bank führt als Secretair das

Protokoll in den Berathungen, welchem außer der Unterschrift des Direktors einmal für alle Mal die eines Direktionsmitgliedes beigefügt sein muß.

Das Direktorium und der Executivrath sind verpflichtet, die Emission und Circulation der Bankzettel vorsichtig zu reguliren, um nicht die dreifache Summe des im Augenblick der Emission in der Kasse befindlichen wirklichen Baarbestands zu überschreiten. Jedes Jahr muß das Direktorium eine Bilanz veröffentlichen.

Wenn drei Jahre nach einander der jährliche Gewinn der Bank in Folge der Geringfügigkeit ihrer Operationen 3 pCt. Netto-Ertrag von dem ursprünglichen Werth der Actien nicht erreicht, so daß eine solche Anstalt von geringem oder keinem Nutzen erschiene, so kann man zur Liquidation schreiten, nachdem das Direktorium der Generalversammlung der Actionaire einen Vorschlag darüber gemacht und diese denselben mit einer Majorität von wenigstens drei Viertel der Stimmen angenommen hat. Wenn der Verlust der Bank in einem Jahre oder in mehren aufeinander folgenden Jahren ein Drittel des Kapitales übersteigt, so wird liquidirt. Die Actien können nach Belieben ihrer Inhaber mittelst Giro auf dem Papiere selbst cedirt und verhandelt werden. Die Bankzettel sind in Abschnitten von 2000, 1000, 500, 300, 200 Lire, nämlich:

1000	Stück	von	2000	Lire.
2000	„	„	1000	„
2000	„	„	500	„
2000	„	„	300	„
3000	„	„	200	„

Die Censoren müssen sich abwechselnd einmal wenigstens in der Woche nach der Bank begeben, um sich dort über den Gang der Geschäfte zu unterrichten. Zu dem Behuf sollen sie von dem Direktor, von den Direktionsmitgliedern und vom Kassirer mit allen bei der Vorlegung des Portefeuilles und jedes auf die Administration und auf die Zahlungsfähigkeit bezüglichen Registers vorkommenden Aufschlüssen versehen werden, so daß sie in den Stand gesetzt werden, in Bezug darauf dem Direktorium in den gewöhnlichen Monatversammlungen einen genauen Bericht zu erstatten. Die Censoren sind verpflichtet, wenigstens alle drei Monate und an einem von ihnen ausgewählten Tage, Kassa und Bücher zu revidiren und zwar in Gegenwart zweier Actionaire als Zeugen, mit welchen sie das betreffende Protokoll ihrer Inspection unterzeichnen sollen. Dieses Protokoll soll dann durch das Direktorium in der ersten Generalversammlung der Actionaire mitgetheilt werden, oder im Fall die Sache nicht in Ordnung befunden wird, soll das Direktorium sogleich, nachdem es diejenigen Maßregeln, welche die Nothwendigkeit erheischen könnte, zuvor getroffen, die Actionaire in einer außerordentlichen Generalversammlung sogleich davon unterrichten.

In der Generalversammlung haben Besitzer von 1 bis 5 Actien eine, 6 bis 12 zwei, 13 bis 25 drei Stimmen, Besitzer von mehr als 20 Actien haben vier Stimmen. Der Rechnungsabschluß vom 31. December 1851 ergiebt

Activa:	Lire	Passiva:	Lire
Baarschaft in Kassa	3,919,915	Actienkapital	2,000,000
Wechsel in Portefeuille . . .	3,089,312	Billete in Umlauf	4,800,100
Gemeinde von Livorno . . .	2,055	Reserveconto	69,297
Staatsdepositorium	1,766	Verschiedenes	6,414
Einrichtungskosten	13,013	Reingewinn	153,690
Vortrag	3,403		
	7,029,464		7,029,464

Die Gewinnvertheilung war von dem Zwanzigstel des Gewinnes ein Fünftel an den Regierungscommissair = 1537, vier Fünftel an die Direktionsmitglieder = 6147 und von der Gewinnsumma 3 pCt. an den Direktor = 4610, zusammen 12,295, bleiben 141,395 Lire, von welchen ein Zwanzigstel mit 7070 in den Reservefond und 134,300 Lire auf die Actien = 67 Lire 3 C. für jede kommen.

Banken der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Maine.

	1814		1851	
	Zahl	Kapital	Zahl	Kapital
		Doll.		Doll.
Augusta	1	150,000	3	213,000
Bangor			7	1,000,000
Bath	1	100,000	3	375,000
Belfast			1	50,000
Biddeford			1	150,000
Brunswick			2	110,000
Calais			1	50,000
Cumberland	1	300,000		
Eastport			1	75,000
Gardiner			1	100,000
Hallowell			1	75,000
Kennebeck	1	100,000		
Portland	1	300,000	6	1,125,000
Saco	1	120,000	2	175,000
Skowhegan			1	75,000
South Berwick			1	100,000
Rockland			1	100,000
Thomaston			1	50,000
Topsham			1	50,000
Waldoboro			1	50,000
Waterville			2	125,000
Wiscasset	1	750,000	1	50,000
Total	7	1,320,000	38	4,098,000

New Hampshire.

	1814		1851	
	Zahl	Kapital	Zahl	Kapital
		Doll.		Doll.
Amherst	1			
Charlestown			1	90,000
Claremont			1	100,000
Concord	2		2	180,000
Dover	1		2	225,000
East Jeffrey			1	50,000
Exeter	1		1	100,000
Haverhill	1			
Keene	1		2	200,000
Lancaster			1	50,000
Lebanon			1	100,000
Manchester			2	260,000
Meredith			1	65,000
Nashua			1	125,000
New Ipswich			1	100,000
Pittsfield			1	50,000
Portsmouth	2		3	491,000
Rochester			1	125,000
Somersworth			1	125,000
Warner			1	50,000
Winchester			1	100,000
Total	10	1,000,000	25	2,586,000

Connecticut.

Bethel			1	100,000
Birmingham			1	101,490
Bridgeport			4	846,800
Brooklyn			1	64,400
Danbury			1	98,500
Deep River			1	75,000
East Haddam			1	71,320
Falls Village			1	106,000
Hartford			7	4,697,700
Jewett City			1	44,000
Meriden			1	234,750
Middletown			3	845,900
Mystic			1	52,800
New Haven			4	1,987,625
New London			3	414,625
Norwalk			1	175,330
Norwich			4	1,987,625
Pawcatuck			1	75,000
Saybrook			1	76,010
Southport			1	100,000
Stamford			1	60,000
Stonington			2	160,000
Thompson			1	60,000
Tolland			1	80,800
Waterbury			1	500,000
Windham			1	60,000
Winstead			1	100,000
Total	10	3,500,000	47	13.175 675

Vermont.

Bellows Falls			1	100,000
Bennington			1	100,000
Bethel			1	75,000
Brandon			1	50,000
Brattleboro			1	150,000
Burlington	1		4	600,000
Chelsea			1	50,000
Danville			1	75,000
Danby			1	50,000
Derby Line			1	50,000
Irasburg			1	50,000
Manchester			1	50,000
Middlebury	1		1	75,000
Montpellier			2	200,000
Orwell			1	100,000
Poultney			1	50,000
Proctorsville			1	50,000
Rutland			1	150,000
St. Albans			1	50,000
St. Albans Bai			1	100,000
St. Johnsbury			1	100,000
Sheldon			1	50,000
Swanton Falls			1	75,000
Vergennes			1	100,000
Wells River			1	75,000
Westminster	1			
Windsor			1	50,000
Woodstock	1		1	60,000
Total	4	200,000	31	2,685,000

Massachusets.

	1814		1851	
	Zahl	Kapital Doll.	Zahl	Kapital Doll.
Boston	4	7,500,000	32	24,560,000
Abington			1	100,000
Andover			1	250,000
Attleborough			1	100,000
Beverly	1	160,000	1	125,000
Blackstone			1	100,000
Brighton			1	250,000
Cambridge			3	300,000
Canton			1	100,000
Charlestown			1	200,000
Chelsea			1	150,000
Chicopee			1	150,000
Concord			1	100,000
Danvers			1	450,000
Dedham			1	200,000
Dorchester			2	200,000
Fairhaven			1	200,000
Fall River			2	450,000
Fitchburg			2	400,000
Framingham			1	200,000
Falmouth			1	100,000
Georgetown			1	100,000
Gloucester	1	120,000	1	200,000
Greenfield			2	350,000
Great Barrington			1	100,000
Haverhill			4	530,000
Hingham			1	105,000
Holyoke			1	100,000
Lawrence			1	500,000
Lancaster			1	150,000
Leicester			1	100,000
Lee			1	150,000
Lowell			4	1,100,000
Lynn			2	300,000
Malden			1	100,000
Marblehead	1	120,000	2	220,000
Millbury			1	50,000
Milford			1	150,000
Nantucket	2	200,000	1	200,000
Newburyport	2	550,000	3	510,000
New Bedford	1	200,000	4	1,900,000
Newton			1	150,000
Northampton			2	400,000
North Adams			1	250,000
Oxford			1	100,000
Pittsfield			1	200,000
Plymouth	1	100,000	2	200,000
Quincy			1	100,000
Randolph			1	150,000
Rockport			1	100,000
Roxbury			1	150,000
Salem	3	700,000	7	1,750,000
Springfield			5	1,150,000
Salisbury			1	100,000
Southbridge			1	100,000
Stockbridge			1	100,000
Taunton	1	100,000	3	500,000
Uxbridge			1	100,000
Ware			1	200,000
Waltham			1	100,000
Wareham			1	100,000
Westfield			2	200,000
Weymouth			1	100,000
Worcester	1	200,000	5	1,000,000
Wrentham			1	150,000
Yarmouth			1	300,000
Total	18	10,250,000	137	43,350,000

Rhode Island.

	1814		1851	
Providence	5	1,050,000	26	8,798,437
Bristol	2	370,000	4	340,000
Cranston			1	25,000
Coventry			1	40,000
Cumberland			3	275,000
East Greenwich			1	81,960
Exeter			1	21,330
Foster			1	60,000
Gloucester			1	38,000
Newport	4	530,000	7	680,000
Pascoag			1	100,000
South Kingston	1	50,000	2	150,000
North Kingston			2	125,000
North Providence			3	269,000
Scituate			1	40,000
Smithfield	1	60,000	4	234,775
Tiverton			1	200,000
Warren	1	85,000	2	260,000
Warwick			2	75,000
Wakefield			1	100,000
Woonsocket			1	100,000
Westerly			3	325,000
Total	14	1,895,000	69	12,338,502

New Jersey.

Belvidere	1	146,880
Bricgton	1	52,050
Burlington	1	50,000
Camden	1	260,000
Dover	1	100,000
Elizabethtown	1	200,000
Medford	1	70,000
Mount Holly	1	100,000
Middletown Point	1	50,000
Morristown	1	50,000
Newark	4	1,808,650
New Brunswick	2	190,340
Newton	1	134,480
Orange	1	102,500
Princeton	1	90,000
Rahway	1	130,000
Salem	1	75,000
Somerville	1	50,000
Trenton	2	310,000
Wantage	1	50,000
Total	25	4,019,900

Louisiana.

New Orleans	5	12,267,120

New York.

	1814 Zahl	1814 Kapital Doll.	1851 Zahl	1851 Kapital Doll.
New York City	8	14,850,000	40	35,442,050
Adams . . .			1	50,000
Albany . . .	3	1,340,000	6	2,043,100
Albion . . .			2	275,905
Amenia . . .			1	50,000
Amsterdam . .			1	116,000
Arietta . . .			1	6,500
Auburn . . .			2	450,000
Bainbridge . .			1	5,000
Brooklyn . .			4	1,300,000
Ballston Spa .			1	125,000
Batavia . . .			3	251,456
Bath			1	150,000
Binghampton .			1	100,000
Brasher Falls .			1	5,000
Buffalo . . .			9	987,000
Burton . . .			1	9,652
Canandaigua .	1	500,000	2	200,000
Camden . . .			1	120,000
Carmel . . .			1	55,600
Catskill . . .	1	400,000	2	225,000
Chester . . .			1	100,400
Clinton . . .			1	50,000
Clyde			1	56,687
Cherry Valley .			1	120,000
Cooperstown .			1	100,000
Corning . . .			1	104,500
Cazenovia . .			1	100,000
Dansville . .			1	150,250
Delhi			1	149,500
Dunkirk . . .			1	11,500
Durham . . .			1	20,000
Elmira . . .			2	271,500
Farmers' Mills .			1	300,000
Fishkill . . .			1	120,000
Fort Plain . .			1	100,000
Friendship . .			1	5,000
French Creek .			1	5,000
Fredonia . .			1	50,000
Genesee . . .			1	100,000
Geneseo . . .			1	117,400
Geneva . . .			1	400,000
Goshen . . .	1	400,000	1	105,660
Granby . . .			1	15,000
Hadley . . .			1	5,000
Half Moon . .			1	102,775
Hamilton . .			1	51,000
Hartford . . .			1	15,000
Hebron . . .			1	15,000
Herkimer . . .			1	100,800
Hudson . . .	2	460,000	2	313,800
Huntsville . .			1	5,000
Ithaca . . .			2	300,000
Jamestown . .			1	100,000
Johnstown . .			1	100,000
Keeseville . .			1	100,000
Kinderhook . .			1	125,000
Kingston . . .			2	300,000
Lansingburg .	1	200,000	1	120,000
Leedsville . .			1	10,000
Le Roy . . .			1	100,000
Little Falls . .			1	200,000
Lockport . . .			4	282,620
Lowville . . .			1	102,405
Madrid . . .			1	10,000
Martinsburg .			1	100,000
Meridian . . .			1	25,000
Middletown . .			1	100,000
Mohawk . . .			1	150,000
Monticello . .			2	165,000
Naples . . .			2	14,900
Newark . . .			1	20,000
Newburgh . .	1	900,000	4	682,892
North Granville			2	10,000
Norwich . . .			1	120,000
Ogdensburg . .			3	210,000
Oswego . . .			2	285,000
Owego . . .			1	200,000
Painted Post .			1	5,000
Palmyra . . .			1	25,000
Pawling . . .			1	125,000
Pennyan . . .			2	106,800
Peekskill . . .			1	200,000
Pine Plains .			1	100,000
Potsdam . .			1	50,000
Poughkeepsie .	1	500,000	3	550,000
Prattsville . .			1	80,000
Putnam Valley .			1	91,234
Rochester . . .			5	930,000
Rome			3	287,200
Rondout . . .			1	100,000
Sacket's Harbor			1	200,000
Sag Harbor .			1	20,000
Saratoga Springs			1	60,000
Saugerties . .			1	10,000
Schenectady . .	1	200,000	2	315,000
Silver Creek .			1	92,850
Somers . . .			1	111,150
Syracuse . . .			6	885,000
Troy	2	800,000	6	1,768,000
Unadilla . . .			1	160,500
Utica	1	800,000	5	1,610,200
Union Ellery .			1	10,000
Union Village .			1	150,075
Vernon Village .			1	100,000
Waterford . .			1	100,000
Waterloo . .			1	200,000
Watertown . .			5	608,828
Waterville . .			1	120,000
Westfield . . .			1	30,000
Whitehall . .			2	208,200
Whitestown . .			1	120,000
Total . . .	23	20,850,000	218	58,490,934

Texas.

Galveston	1	300,000

Iowa.

Dubuque	1	200,000

Ohio.

	1817 Zahl	1817 Kapital Doll.	1851 Zahl	1851 Kapital Doll.
Akron . . .			1	100,000
Ashtabula . .			1	100,000
Athens . . .			1	100,000
Bridgeport . .			1	100,000
Cadiz			1	100,000
Chillicothe . .			2	400,000
Cincinnati . .	2	700,000	6	1,725,126
Circleville . .			2	250,000
Cleveland . .			4	400,000
Columbus . .			4	698,080
Cuyahoga Falls			1	85,700
Dayton . . .	1	100,000	2	291,850
Delaware . .			1	93,500
Eaton . . .			1	100,000
Elyria . . .			1	99,000
Lancaster . .			1	100,000
Logan . . .			1	90,620
Mansfield . .			1	100,000
Maritta . . .			1	100,000
Massillon . .			3	450,000
Mount Pleasant			1	100,000
Mount Vernon .	1	250,000	1	100,000
Norwalk . . .			1	125,000
Newark . . .			1	100,000
Painesville . .			1	40,000
Piqua . . .			1	100,000
Portsmouth .			1	100,000
Ravenna . . .			1	103,000
Ripley . . .			1	100,000
Salem . . .			1	100,000
Sandusky . .			1	62,500
Springfield . .			2	200,000
Steubenville .			1	100,000
Tiffin			1	50,000
Toledo . . .			2	280,500
Troy			1	100,000
Warren . . .	1	250,000	1	65,000
Washington . .			1	100,000
Wooster . . .			1	81,500
Xenia			1	150,000
Youngstown . .			1	25,000
Zanesville . .			2	200,000
Total	5	1,800,000	61	7,866,376

Maryland.

	1813 Zahl	1813 Kapital	1851 Zahl	1851 Kapital
Baltimore . .			12	7,140,316
Annapolis . .			1	298,000
Chestertown . .			1	100,000
Cumberland . .			2	282,074
Ellicott's Mills .			1	125,000
Easton . . .			1	271,575
Frederick . . .			3	524,430
Hagerstown . .			1	250,000
Port Deposit .			1	50,000
Westminster . .			2	110,000
Williamsport .			1	135,000
Total	14	11,350,000	26	9,287,395

Wisconsin.

Milwaukee	1	225,000

Pennsylvanien.

	1816 Zahl	1816 Kapital Doll.	1851 Zahl	1851 Kapital Doll.
Philadelphia .	8	10,534,130	15	10,518,600
Bristol . . .			1	92,220
Brownsville . .			1	175,000
Carlisle . . .			1	22,500
Chambersburg .			1	205,470
Chester . . .			1	155,640
Columbia . .			1	307,300
Danville . . .			1	165,770
Doylestown . .			1	60,000
Easton . . .			2	550,000
Erie			1	101,890
Germantown .			1	152,000
Gettysburg . .			1	123,873
Hanover . . .			1	36,000
Harrisburg . .			2	350,000
Honesdale . .			1	100,000
Lancaster . . .			4	955,618
Lebanon . . .			1	80,320
Middletown . .			1	100,000
Norristown . .			1	384,995
Northumberland			1	100,000
Pittsburg . .			4	2,618,545
Pottsville . .			1	199,920
Reading . . .			1	300,360
Schuylkill Haven			1	100,000
Washington . .			1	120,000
Waynesburg. .			1	100,000
Westchester . .			1	225,000
Wilkesbarre . .			1	85,330
Williamsport .			1	100,000
York			2	320,000
Total. . . .	8	10,534,130	54	18,966,351

Georgien.

Augusta	6	2,624,900
Athens	1	100,000
Columbus.	1	134,375
Eatonton	1	100,000
Griffin	1	100,000
Macon	2	100,000
Savannah	5	2,369,940
Washington	1	100,000
Total	18	5,629,215

Missouri.

Fayette	1	121,000
Jackson	1	121,000
Lexington	1	121,000
Palmyra	1	121,000
Springfield	1	121,000
St. Louis	1	603,751
Total	6	1,208,751

District of Columbia.

Georgetown	1	300,000
Washington	3	882,300
Total	4	1,182,300

Kentucky.

	1814 Zahl	1814 Kapital Doll.	1851 Zahl	1851 Kapital Doll.
Bowling Green			1	175,000
Covington			2	850,000
Danville			1	220,000
Frankfort	1	2,077,750	2	650,000
Flemingsburg			1	100,000
Greensburg			1	125,000
Henderson			1	250,000
Hopkinsville			1	250,000
Lexington			2	1,530,000
Louisville			3	2,960,000
Maysville			2	850,000
Mount Sterling			1	200,000
Owensboro			1	300,000
Paducah			1	100,000
Paris			1	370,000
Princeton			1	300,000
Richmond			1	150,000
Russellville			1	400,000
Somerset			1	100,000
Smithland			1	300,000
Total	1	2,077,750	26	10,180,000

Virginien.

	1814 Zahl	1814 Kapital Doll.	1851 Zahl	1851 Kapital Doll.
Abingdon			1	100,000
Alexandria			3	657,000
Buchanan			1	105,000
Charleston			1	150,000
Charlestown			1	190,000
Charlottesville			1	104,000
Clarkesville			1	200,000
Danville			2	190,000
Farmville			1	150,000
Fredericksburg			2	550,000
Jeffersonville			1	66,500
Leesburg			1	180,000
Lynchburg			2	600,000
Morgantown			1	75,000
Norfolk			3	991,000
Parkersburg			1	100,000
Petersburg			3	1,170,000
Portsmouth			1	225,000
Richmond			3	2,114,000
Romney			1	200,000
Salem			1	100,000
Staunton			1	100,000
Wheeling			2	969,100
Wellsburg			1	118,000
Winchester			2	680,000
Wytheville			1	130,000
Total	2	1,500,000	39	10,214,600

Delaware.

	1814 Zahl	1814 Kapital Doll.	1851 Zahl	1851 Kapital Doll.
Delaware City			1	50,000
Dover			1	186,000
Georgetown			1	120,000
Newcastle			1	138,000
Smyrna			1	100,000
Wilmiugton	3	300,000	4	846,000
Total	3	300,000	9	1,440,000

Mississippi.

	1814 Zahl	1814 Kapital Doll.	1851 Zahl	1851 Kapital Doll.
Holly Springs			1	100,000

Alabama.

	1814 Zahl	1814 Kapital Doll.	1851 Zahl	1851 Kapital Doll.
Mobile			2	2,000,000

North Carolina.

	1851 Zahl	1851 Kapital Doll.
Asheville	1	125,000
Charlotte	1	125,000
Elizabeth City	1	100,000
Fayetteville	3	855,000
Greensboro	1	100,000
Milton	1	125,000
Morganton	1	100,000
Newbern	2	375,000
Raleigh	2	425,000
Salem	1	150,000
Salisbury	1	125,000
Tarboro	1	150,000
Wadesboro	1	200,000
Washington	2	300,000
Wilmington	3	1,050,000
Total	22	4,305,000

South Carolina.

	1812 Zahl	1812 Kapital	1851 Zahl	1851 Kapital
Camden			2	377,600
Charleston			7	9,153,583
Columbia			2	800,000
Cheraw			1	400,000
Georgetown			1	200,000
Hamburg			1	500,000
Total	3	750,000	14	11,431,185

Indiana.

	1851 Zahl	1851 Kapital
Bedford	1	91,763
Evansville	1	151,866
Fort Wayne	1	145,031
Indianapolis	2	219,900
Lafayette	1	187,750
Lawrenceburg	1	215,000
Madison	1	212,550
Michigan City	1	120,000
New Albany	1	163,850
Richmond	1	167,000
South Bend	1	102,341
Terre Haute	1	157,900
Vincennes	1	147,200
Total	14	2,082,151

Tennessee.

	1851 Zahl	1851 Kapital
Athens	2	249,150
Chattanooga	1	100,000
Clarkesville	2	223,931
Columbia	2	190,130
Franklin	1	200,000
Jackson	1	200,000
Knoxville	2	150,000
Lawrenceburg	1	100,000
Memphis	2	400,000
Nashville	3	5,181,500
Pulaski	1	200,000
Rogersville	1	254,208
Shelbyville	1	223,931
Somersville	1	254,208
Sparta	1	223,931
Trenton	1	254,208
Total	23	8,405,197

Michigan.

	1851 Zahl	1851 Kapital
Detroit	4	762,000

Die Banken der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Zum Verständniß ihrer Geschichte ist nothwendig, sich zu erinnern, daß die Länder, welche heutzutage die Vereinigten Staaten von Nordamerika bilden, schon als englische Colonien kurze Zeit nach ihrem Entstehen Papiergeld ausgaben. Zuerst soll es Massachusetts gewesen sein, welches zur Bestreitung eines erfolglosen Eroberungszuges gegen Quebeck im Jahre 1690 eine große Summe Papiergeld ausgab, welches Beispiel so schnell und in solchem Maße von den anderen Colonien nachgeahmt wurde, daß bald ein bedeutender Agio auf Silber entstand, der je nach dem Credit der einzelnen Colonien und nach dem Maße ihrer Notenausgabe verschieden war, z. B. in Neuengland 6 Sh. St., in New-York 8 Sh., in Pennsylvanien 7 und 6 Sh. für 1 spanischen Silber-Dollar.

Im Jahre 1745 machte Massachusetts einen glücklichen Eroberungszug nach Louisburg, nahm diese Festung und gab 2 Mill. Pfd. St. neue Papierzettel aus. Die Entwerthung dieses Papierumlaufes ergiebt sich aus einem Courszettel damaliger Zeit, nach welchem in Massachusetts für 100 Pfd. St. auf London 1100 Pfd., auf New-York 190 Pfd., auf West-Jersey 180 Pfd., auf Pennsylvanien 180 Pfd., auf Maryland 200 Pfd., auf Virginia 125 Pfd., auf Nord-Carolina 1000 Pfd. gezahlt wurden. Das Papiergeld von Massachusetts scheint freilich am schlechtesten gestanden zu haben, aber das der meisten anderen Colonien nicht viel besser. Als Großbritannien in der Folge Louisburg an Frankreich cedirte, gab es Massachusetts eine Entschädigung von 183,000 Pfd. St., welche von diesem zur Liquidation seines Papiergeldes zu 50 Shilling für 1 Unze Silber, d. h. nicht ganz 10 pCt. vom Nominalwerth, verwendet wurde.

Der amerikanische Befreiungskrieg veranlaßte den Congreß im Jahre 1775 zur Ausgabe von 3 Mill. Dollars Papiergeld, welche bis September 1779 auf 160 Mill. Dollars stieg, der Congreß erklärte damals, daß nie mehr als 200 Mill. ausgegeben werden sollen. Obgleich der Congreß dieses Papiergeld als gesetzliches Zahlmittel und die Verweigerung der Annahme einer Tilgung der Schuld gleich erklärt hatte, obwohl die Begeisterung für den Kampf, welcher die Papiergeldausgabe veranlaßte, ein mächtiger Hebel des öffentlichen Credits war, sank das Papiergeld doch in dem Maße seiner Vermehrung, und im Jahre 1779 mußte der Congreß selbst decretiren, daß das Papiergeld nicht nach seinem Nennwerth, sondern nach seinem Courswerth genommen werden solle. Im Jahre 1780 wurde das Papiergeld nicht mehr an Steuerzahlung angenommen, im Jahre 1781 hatte es so zu sagen gar keinen Umlauf mehr. (Das Papiergeld von damals ist in der Folge mit 1 pCt. eingelöst worden.)

Die erste Bank in den Vereinigten Staaten war die von Pennsylvanien, welche im Juli 1780 mit einem Baarkapital von 300,000 Dollars gegründet wurde mit dem Zwecke, die Armee zu verproviantiren. In jener Zeit wurde Morris der Leiter der amerikanischen Finanzen und veranlaßte den Congreß, im December 1781 die Gründung einer Bank von Nordamerika zu autorisiren mit einem Nominal-Kapital von 10 Mill. Dollars, auf welches 400,000 Dollars einbezahlt werden sollten, unter seiner und seiner Associés Verwaltung, um, so weit es die beschränkten Mittel erlauben würden, die Finanznoth des Landes zu erleichtern. Diese Bank wurde zu Philadelphia errichtet, wo die Bank von Pennsylvanien wieder aufhörte.

Zu dem ausgesprochenen Zwecke war allerdings das Kapital der Bank zu gering und der Lauf der politischen Dinge zu ungünstig. Letzterer veranlaßte mehrere Staaten, das Papiergeldsystem wieder aufzunehmen, welches sie als Colonien befolgt hatten; in Massachusetts wurde Real- und Personalvermögen jeder Art als gültiges Zahlmittel erklärt.

Aber nachdem die Verfassung der Vereinigten Staaten angenommen war, wurde auch die Ausgabe von Papiergeld abgeschafft und Gold und Silber allein als gesetzliches Zahlmittel erklärt.

Diese Maßregel verursachte große Verlegenheit. Es fehlte an Geld, 2 Mill. Dollars war das ganze Kapital der einzigen drei Banken, nämlich der Bank von Nordamerika, der Bank von New-York und der Bank von Massachusetts in Boston.

Die Bank von Nordamerika, durch die Geschäfte mit der Regierung und deren Geldbedürfnisse hiezu veranlaßt, vermehrte bald ihre Noten auf ungeheuere Summen. Die Ueberfluthung aller Kanäle des Verkehrs mit Papier mußte zuletzt Zweifel im Publikum rege machen, ob die Bank ihre Noten auf Verlangen bezahlen könnte, und führte zu den Folgen, welche, ein unvermeidlich Fatum, früher oder später stets aus der Uebertreibung solcher Papiersysteme hervorgehen müssen. Die Noten wurden zur Zahlung vorgewiesen, und mit der Verminderung ihres Baarvorrathes war die Bank genöthigt, zur Aufrechthaltung ihres Credits ihre Ausstände einzufordern. Ein allgemeiner Drang nach baarem Gelde, furchtbarer Mangel daran, Bankerotte, wucherische Erpressungen, die Unmöglichkeit, Darlehen zu gesetzlichen Zinsen zu erhalten, waren die nächsten Uebel, welche sich zeigten. Diese wurden zuletzt so empfindlich, so störend für das allgemeine Wohl, daß im März 1785 ein großer Theil der Einwohner von Philadelphia und der Landschaften Chester und Bucks sich zu einer Petition an die Volksversammlung vereinigte, um die Rücknahme des Freibriefes zu erwirken, was sie auch am 13. September 1785 erreichten. Die Bank berief sich jedoch auf das Privilegium, welches sie vom Congreß erhalten, setzte ihre Geschäfte unaufgehalten fort, bis am 17. März 1787 ihr Freibrief wieder erneuert, ihr Kapital auf 2 Mill. Dollars (von welchen jedoch ungefähr nur 800,000 eingezahlt worden waren) und ihre Dauer auf 14 Jahre festgesetzt wurde, welche seitdem mehrmals verlängert worden ist.

Die Schwierigkeiten, welche im Geldverkehr fortdauerten, wurden der Anlaß, daß Hamilton, der Staatssekretair für die Finanzen, im Jahre 1790 dem Congreß die Gründung einer Nationalbank unter „Charter-Freibrief" — d. h. Concession für eine anonyme Corporation — anempfahl. Nachdem längere Zeit über die Frage gestritten wurde, ob der Congreß das Recht habe, Charter zu ertheilen, erfolgte derselbe endlich, und die „Bank der Vereinigten Staaten" begann im Februar 1794 ihre Thätigkeit.

Das Bankkapital war 10 Mill. Dollars in Actien, von welchen 8 Millionen durch Privaten, 2 Millionen durch die Regierung der Vereinigten Staaten übernommen wurden. 2 Millionen der ersteren Summe sollten baar und 6 Millionen in 6procentigen Staatspapieren einbezahlt werden. Der Charter war bis 4. März 1811 gültig, während welcher Zeit keine andere Nationalbank errichtet werden durfte. Es scheint, daß dieses Institut dem öffentlichen Interesse wohlthätig und den Actionairen vortheilhaft war, indem die jährliche Dividende im Durchschnitt $8^1/_2$ pCt. betrug.

Im Jahre 1809 wurde auf Erneuerung des Charters angetragen, das Kapital sollte auf 30 Mill. Dollars erhöht werden. Damals wurde als Status aufgeführt:

		Dollars
Activa.	6proc. Staatspapiere, Rest der Einzahlung	2,230,000
	Darlehen und Disconti	15,000,000
	Schuld von incorporirten Banken	800,000
	Baarschaft in Händen	10,000,000
	Grundbesitz	480,000
		23,510,000
Passiva.	Actienkapital	10,000,000
	Depositen	8,500,000
	Banknoten in Umlauf	4,500,000
	Ueberschuß	510,000
		23,510,000

Parteigeist, der Einfluß von 90 Banken mit 40 Mill. Dollars Kapital in den einzelnen Staaten hinderten jedoch die Erneuerung des Charters, die Nationalbank

hörte auf. Die bedeutenden Dividenden, welche diese Bank erzielte, hatten im Innern des Landes die Meinung hervorgerufen, daß der Wohlstand der Städte ihren Banken zuzuschreiben, und wenn dies der Fall wäre, ein Grund nicht vorhanden sei, warum nicht auch sie sich solchen Vortheil eigen machen sollten. Solche Betrachtungen, belebt durch den Wunsch, den Wohlstand ohne die drückende Last der Arbeit zu vermehren, erweckten einen neuen Geist der Speculation. Man nahm an, daß die Errichtung von Banken schon hinreiche, Kapital zu schaffen, und daß „das bloße Versprechen, Geld zu zahlen," so gut wie Geld, und das Steigen der Preise von Grundstücken und Producten, immer hervorgerufen durch die Vermehrung der Umlaufsmittel, auch die wahre Zunahme des Wohlstandes sei. Diese Theorie hatte etwas Lockendes und schnell wurde ihr gefolgt. Die Farmersbank mit einem Kapital von 300,000 Dollars wurde in der Landschaft Lancaster im Anfang des Jahres 1810 errichtet, und in Kurzem folgten ihr allenthalben andere nach. Die frühen Anzeichen einer Manie veranlaßten die Legislatur von Pennsylvanien, am 19. März 1810 zu verbieten, daß nichtincorporirte Gesellschaften Noten ausgeben oder irgendwelche Bankgeschäfte treiben. Ungeachtet dieser Vorsichtsmaßregeln wurde der Schwindel nicht aufgehalten und Gesellschaften, incorporirt zu dem Zwecke, Brücken zu bauen, wichen von dem Sinne ihrer Freibriefe so weit ab, daß sie sich selbst in Banken umwandelten und Noten ausgaben. Am 1. Januar 1811 gab es schon 88 Banken außer der Nationalbank. Bis zu der Kriegserklärung im Juni 1812 war die Notenausgabe der Banken immer mit Rücksicht auf die Verbindlichkeit, sie mit Geld einlösen zu müssen, eingerichtet. Die periodische Frage nach Dollars für den Handel nach China und Indien, welche sich jedes Frühjahr wiederholt, war eine Mahnung gegen die Unmäßigkeit der Speculation, Handelsgeistes, welcher stets den Corporationen eigen ist, deren Mitglieder ohne persönliche Verantwortlichkeit sind. Es waren die Geschäftsleute noch gewöhnt, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, und wer durch Noten oder Depositen Ansprüche an die Bank hatte, besann sich weniger, damals 100,000 Dollars baar zu verlangen, als er heutzutage wegen eintausend zögert. Der Krieg aber, wie natürlich, hielt die Ausfuhr von baarem Gelde auf und verhinderte hierdurch zeitweilig jene Nachfrage nach Metall, welche im gewöhnlichen Lauf der Geschäfte die Notenausgabe begrenzte. Das Mißverstehen dieser Ursachen bewirkte eine weitere Vermehrung der Notenausgabe aller Banken. Jede derselben glaubte keine andere Aufgabe zu haben, als für eine möglichst große Menge von Noten Verwendung zu finden. Darlehen von ungeheuren Summen wurden der Regierung und den Individuen weit über das Maß gemacht, welches die Abwesenheit eines Handels nach auswärts zugelassen. Die Zunahme der Dividenden und die Leichtigkeit, mit welcher sie erreicht zu werden schienen, verbreitete den Geist der Speculation, in einigen Gegenden schon einheimisch, über alle Wohlhabenden des Landes. Der scheinbare Erfolg der Farmersbank zu Lancaster, welche durch die außerordentliche Ausdehnung ihrer Notenausgabe im Stande war, bis zu 12 pCt. jährlich zu vertheilen und ihren Actionairen den doppelten Betrag der Actien vorzuschießen, übte einen mächtigen Einfluß auf die öffentliche Stimme. Eine Bank wurde nicht mehr als das Mittel betrachtet, mit dem Ueberfluß der Kapitalien der Industrie auf geeignete Weise zu Hülfe zu kommen, sondern als ein Schacht, in welchem Geld nach Belieben gemünzt werden könnte für Diejenigen, welche noch keines besitzen. Unter diesen Täuschungen entstanden in jedem Winkel Gesellschaften, welche dem Pächter, dem Kaufmann, dem Fabrikanten und Handwerker lockend die Hand reichten, die mühseligen Erfolge eines thätigen Lebens zu verlassen für die goldenen Träume eines künstlichen Glückes. Die Gefahr für den Ruin der Theilhaber, geknüpft an unautorisirte Gesellschaften, hielt einigermaßen noch von der Betheiligung zurück, was die Projectenmacher veranlaßte, gesetzliche Bestätigung zu suchen. Während der Sitzungen von 1812—13 ging in Pennsylvanien ein Gesetz für 25 solcher Institute mit einem Kapital von 9,525,000 D. durch beide Häuser, wenn auch nur mit der Majorität von einer Stimme. Der Gouverneur

wies sie zurück, begleitet mit seinen treffenden Bemerkungen, und durch 40 Stimmen gegen 38 wurde der erste Beschluß umgestoßen. In der nächsten Session jedoch wurden die Anträge mit großem Eifer erneut und vermehrt. 41 Banken mit 17,000,000 Dollars wurden durch eine große Majorität autorisirt. Die Einwendungen des Gouverneurs gegenüber den selbst bei den Projecten betheiligten Mitgliedern beider Häuser waren vergeblich. Sogleich begannen die meisten dieser Banken zu arbeiten mit einem Kapital, kaum hinlänglich zur ersten Einrichtung; die Methode, die eigenen Actienscheine zu discontiren, war bald entdeckt, und vermehrte die Masse solchen Papiercredits so außerordentlich, daß dessen Umlaufsmittel gegen baares Geld entwertheten und der Zweifel an ihrer Austauschfähigkeit reifte. In Ermanglung einer Frage nach Geld von Außen stieg sie von Innen hervor. Die Gesetze von Neuengland, streng in Bezug auf Banken, hatten nämlich eine Strafe von 12 pCt. Zinsen per Jahr festgesetzt auf Nichteinlösung von Noten, so daß sie dort auch keine Entwerthung erfuhren. Die natürliche Folge davon war, daß der Unterschied zwischen den Preisen aller Waaren, Actien und Wechsel in Neuengland und Pennsylvanien gleich stand der Entwerthung des diesseitigen Papiergeldes. Die vortheilhafteste Rimesse nach Neuengland wurde baares Geld, und da dies durch die gleich zahlbaren Noten zu erhalten sein sollte, so wurden die Banken mit diesen bestürmt. Sie konnten den Ansprüchen nicht genügen, und in Süden und Westen wurden die Banken in Verlegenheit gesetzt, weil alle zu viel ausgegeben hatten. Die Zahlungseinstellung sämmtlicher Banken der vereinigten Staaten, mit Ausnahme der von Neuengland, fand im August und September 1814 statt. Als die Banken von Philadelphia suspendiren mußten, beriethen sie sich mit Kaufleuten und andern angesehenen Leuten der Stadt, welche die Insolvenz guthießen gegen das Versprechen der Banken, daß sie nach Beendigung des Krieges die Baarzahlungen wieder aufnehmen wollten. Daß es ihnen damit Ernst war, beweist die Beschränkung der Ausleihen sogleich nach der Suspension. Unglücklicher Weise verlangte aber das Publikum zur festgesetzten Zeit die Erfüllung dieses Versprechens nicht, und die Banken, hingerissen durch die Geschäftswuth und die moralische Verpflichtung vergessend in ihrem Jagen nach Vortheil, schweiften in eine Uebertreibung ihrer Notenausgabe aus, die in der Geschichte ohne Beispiel ist. Die öffentliche Beistimmung, welche solche Handlungsweise fand, verleitete zu der fortwährenden Vermehrung der Zahl der Banken. Eine Scene von Unverschämtheit bezüglich der Forderung von Bankcrediten, und von Leichtsinn, sie zu gewähren, trat nun hervor, welche nur zu bald die Voraussetzungen derjenigen rechtfertigte, welche im Papiersysteme den Anfang zum Ruin erblickt hatten. Die Noten der Bank von Philadelphia gingen auf 80 pCt., die der Landesbanken auf 75 bis 50 pCt. herab, und baare Münze verschwand so gänzlich, daß selbst Scheidemünze durch Papier ersetzt wurde. Die Entwerthung des Zahlmittels steigerte natürlich die Preise jeder Art Eigenthum und Waare. Dieser Schein wurde als wirkliche Werthvermehrung betrachtet und verleitete zu alle den Folgerungen, welche einem allmäligen Gewinn auf den Preisen zu entnehmen sein mögen. Das Mißverstehen solchen künstlichen Reichthums ließ den Grundbesitzer nach fremden Erzeugnissen fragen, und veranlaßte ihn zum Voraus, von seinem Gewinne zu zehren. Der Landkrämer, verführt durch eine Nachfrage, welche seinen gewöhnlichen Vorrath überstieg, dehnte seinen Credit aus und füllte sein Lager zu den übertriebensten Preisen mit Waaren. Der Importeur dagegen, ohne andere Maßgabe über die wirklichen Bedürfnisse als die Bereitwilligkeit der Detailisten, seine Waare zu kaufen, ließ darauf hin diese von Außen kommen, unverhältnißmäßig zu dem natürlichen Bedarfe. Jedermann wollte speculiren, und Alles vergnügte sich im Schuldenmachen. Der Ueberfluß von Geld (natürlich Papiergeld), wie es hieß, war so unmäßig, daß die Bankhalter immer fürchteten, nicht genug Verwendung für all ihr Fabrikat zu finden, und es sich nicht selten zutrug, daß man Jemanden einlud, Geld auf Borg anzunehmen, indem man ihm zum Voraus die verführendsten Ver-

sprechungen von Nachsicht machte. Dieser Zustand der Dinge dauerte bis zu Ende des Jahres 1815. Zu dieser Zeit schwankte die seligmachende Lehre, daß der Papierumlauf nicht entwerthet, sondern daß das baare Geld im Preise gestiegen sei. Der intelligente Theil des Volkes überzeugte sich, daß, wenn auch die Nominalpreise des Eigenthums sich höher gestellt hatten, der wirkliche Wohlstand der Gesellschaft verringert sei. Zu spät, aber allgemein lernte man die Uebel kennen, die aus dem Umlauf solcher Zahlmittel hervorgehen. Jede Hauptstadt, Provinzstadt und Landschaft hatte ihre eigenen Noten ohne ein bestimmtes Aequivalent dafür. Eine neue und große Klasse von Mäklern entstand, welche den Betrug der Banken vermittelten. Verfälscher der umlaufenden Papiere wurden thätiger, je schwieriger es war, unter so einer Menge von Unterschriften ihre Arbeit zu entdecken. Um diese Zeit entstand der Plan zur Errichtung einer Nationalbank mit großen Kapitalien und wurde mit großem Beifall aufgenommen in der Hoffnung, daß dadurch das Papiergeld wieder auf eine solide Basis zurückgeführt würde.

Unter dem Eindruck der Verlegenheiten und in der Hoffnung, ihnen abzuhelfen, geschah es, daß im Congreß, September 1814, der damalige Finanzsecretär Dallas den Plan einer neuen Nationalbank einreichte, um die nationale Geldordnung wiederherzustellen, ein Ziel, was durch die Staatenbanken nicht erreicht werden könnte. Dieser Entwurf, welcher als Hauptkapital der Bank Staatsschuldverschreibungen (!!) gegeben hätte, wurde von verschiedenen anderen verdrängt, welche sich an Unverstand überboten, indem sie alle mehr oder weniger die Schöpfung großer Summen Banknoten und das Darleihen großer Summen von der Bank an den Staat zur Grundlage nahmen, um den öffentlichen Credit wieder herzustellen und die Mittel zur Kriegsführung herbeizuschaffen.

Die im Februar 1815 erfolgte Wiederherstellung des Friedens ließ die Ausführung irgend eines der verzweifelten Projecte weniger dringend erscheinen, und ein solches wurde erst am 10. April 1816 autorisirt. Der Act von diesem Tage bewilligt die Incorporation einer Bank der vereinigten Staaten, deren Kapital 35 Mill. D. in 350,000 Actien à 100 D. sein soll. 70,000 Actien übernahm die Regierung der vereinigten Staaten, 280,000 das Publikum. Von den letzteren mußten 7 Mill. Dollars in Gold- oder Silbermünze nordamerikanischer Staaten und 21 Mill. D. in gleichem Gelde oder in fundirter Schuld der vereinigten Staaten bezahlt werden. Die fundirte Schuld zu 6 pCt. wurde pari, die zu 3 pCt. zu 65, die zu 7 pCt. zu 106½ angenommen. Bei der Subscription waren sogleich 30 Dollars, wovon mindestens 5 in Gold- oder Silbermünze, auf jede Actie zu bezahlen. Nach 6 Monaten waren 35 D., wovon 10 baar, nach 12 Monaten ebensoviel zu bezahlen. Die Direktion der Bank wurde autorisirt, von der durch die Actiensubscription eingehenden fundirten Schuld jährlich bis zu 2 Mill. D. zu verkaufen, nachdem sie dieselben während 14 Tagen dem Schatzsecretair zu den laufenden Preisen angeboten haben würde. Die Regierung hat das Recht, die Schuld zu den Subscriptionspreisen in beliebigen Raten und Beträgen zurückzuzahlen und zu tilgen. Die Actiengesellschaft wurde unter dem Namen „der Präsident, die Direktoren und die Gesellschaft der Bank der vereinigten Staaten" als eine juristische Person erklärt, die Concession bis 3. März 1836 bewilligt. Die übrigen Bestimmungen von wesentlicher Bedeutung waren: Eine Verwaltung von 25 Direktoren, von welchen 5 jährlich durch den Präsidenten der vereinigten Staaten mit Beistimmung des Senats, und zwar nicht mehr als 3 von einem Staate, ernannt werden. Die Actionaire haben die anderen Direktoren zu wählen. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, andere Grundstücke und Pachten zu erwerben, als die zu ihrem unmittelbaren Gebrauch, oder die, welche ihr als Sicherheit verpfändet oder zur Tilgung von Schulden übertragen wurden. Sie soll nie mehr als 35 Mill. D. über den Betrag der Depositen schulden, außer wenn durch ein besonderes Gesetz der vereinigten Staaten zu größeren Schulden autorisirt. Für die Ueberschreitung sind die Direktoren persönlich haftbar und

können von jedem Gläubiger belangt werden. Sie kann weder mittel-, noch unmittelbar mit irgend etwas handeln, außer mit Wechseln, Gold und Silber, mit Gütern, welche von den Ländereien oder andern Pfändern herrühren, die nicht in gehöriger Zeit eingelöst wurden. Sie kann keine öffentliche Schuld kaufen, sie kann nicht mehr als 6 pCt. für Darlehen und Disconti erheben; sie darf der Regierung der vereinigten Staaten oder für Rechnung derselben nicht mehr als 500,000 D., der Regierung eines einzelnen der vereinigten Staaten nicht mehr als 50,000 D. und keinem fremden Fürsten oder Staate leihen, ohne vorher durch ein Gesetz dazu autorisirt zu sein. Sie darf keine Wechsel für weniger als 5000 Dollars ausstellen. Die Noten bis zu 100 D. müssen bei Verlangen zahlbar sein, größere Beträge dürfen nicht über 60 Tage nach Datum laufen. Abrechnung zweimal jährlich. Zweigbanken müssen auf Verlangen des gesetzgebenden Körpers jeden Staates, in welchem 2000 Actien unterschrieben wurden, errichtet werden. Disconto- und Depositenkassen können die Direktoren überall in den vereinigten Staaten errichten und auch andere Banken, welche sie für sicher halten, hierzu benützen. Der Schatzsecretair der vereinigten Staaten hat das Recht der Einsicht in alle Geschäfte und Bücher. Keine Note darf unter 5 Dollars lauten. Alle Wechsel oder Noten, welche auf Verlangen zahlbar oder fällig sind, werden in den Kassen der vereinigten Staaten als Zahlung angenommen. Oeffentliche Gelder in allen Theilen der vereinigten Staaten einzuziehen und zu bezahlen, ohne Provision oder Platzverlust zu rechnen, ist Pflicht der Bank. Sie hat den Regierungen der einzelnen Staaten beim Abschluß von Anleihen als Vermittler zu dienen. Die öffentlichen Gelder der vereinigten Staaten sind bei der Bank zu deponiren, wenn nicht der Schatzsecretair Anderes verordnet, in welchem Falle er sogleich die Gründe hierfür dem Congreß vorzulegen hat. Weder die Regierung, noch der Congreß können der Bank jemals gestatten, ihre Zahlungen für Noten, Wechsel, Obligationen, Depositen zu suspendiren. Die Verweigerung sofortiger Zahlung berechtigt den Inhaber zu einer Zinsvergütung von 12 pCt. jährlich. Für das ausschließliche Privilegium hat die Bank 1 Mill. D. in 3 Raten der Regierung zu bezahlen. Keine andere Verein. Staaten-Bank soll während der Dauer dieser Gesellschaft autorisirt werden. Der Congreß kann jedoch die Concessionen der Banken im District Columbia erneuern, ohne ihr Kapital zu vermehren, und mag in diesem District Banken autorisiren, deren gesammte Kapitalien jedoch nicht 6 Mill. D. übersteigen dürfen.

Die Bank begann ihre Operationen nicht sogleich. Sie sandte zunächst einen Agenten nach Europa, um baares Geld herbeizuschaffen, von welchem zwischen Juli 1817 und December 1818 7,311,750 D. mit einem Aufwande von 525,277 Dollars herbeigeschafft wurden. In der Zwischenzeit wurde mit den Actien eine ungeheure Agiotage getrieben, nachtheilig der Bank und dem Publikum und verderblich für den Credit ihrer Verwaltung, weil die Direktoren, und zwar selbst einige von der Regierung ernannte, dabei betheiligt waren. Es wurde z. B. ein großer Betrag des Geldes der Bank zu Vorschüssen auf die eigenen Actien, selbst zu 125 D. auf jede Actie von 100 D. verwendet, d. h. man lieh mehr Geld auf die Actien, als der Preis betrug, um welchen sie mit geliehenem Gelde gekauft waren, man trieb die Course, indem man maßlos die Mittel lieferte, sie zu bezahlen. Demzufolge stieg der Cours am 1. September 1817 bis 156½ D. p. Actie und hielt sich in ähnlicher Höhe bis im December 1818, wo er auf 110 D. fiel, wobei die Bank 2—3 Mill. D. verlor!

Das Publikum hatte längst eingesehen, daß der Notenumlauf der Banken noch immer durch die Uebertreibung entwerthet, und daß es nur einer ferneren Verminderung möglich war, seine Wunden zu heilen. Ungeachtet dieser Thatsache, bemerkbar der beschränktesten Urtheilskraft, bildeten sich die Direktoren der neuen Bank ein, die Entwerthung der Zahlmittel dadurch aufhalten zu können, wenn sie alle Banken veranlaßten, Zahlmittel gutzuheißen, welche es nicht waren.

Sie kamen demzufolge mit ihnen überein, die Baarzahlungen am 21. Februar wieder anzukündigen. Die Stadtbanken, sich bewußt, daß wenige Individuen wagen würden, große Baarsummen von ihnen zu verlangen, stützten sich auf die Aengstlichkeit eines Publikums, das ihnen nun 2 Jahre lang ihre entehrten Wechsel mit 6 pCt. verzinst hatte, gingen gern auf dies Arrangement ein und nahmen an dem bestimmten Tage ihre Baarzahlungen angeblich wieder auf. Wir sagen angeblich, weil es damit in der That nicht ernstlich gemeint war, wie schon daraus hervorgeht, daß noch lange Zeit nachher amerikanische Münzen sowohl als andere gegen die Noten einen höheren Cours behaupteten. Die Entwerthung der Noten kann eben so gut aus der Furcht des Publikums, seine Rechte geltend zu machen, hervorgehen, als aus der Verweigerung der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten der Banken. Die getroffene Uebereinkunft war eigentlich gar keine Wiederaufnahme der Baarzahlungen, sondern ein reiner Austausch einer Art unerreichbaren Werthes für die andern. Kaum waren indessen die Direktoren der Nationalbank dahin gelangt, jene abgeschätzten Papiere gleichzustellen mit den eigenen umlaufenden Noten, als sie, anstatt, bekannt mit den allgemeinen Grundsätzen und den Erfahrungen der Vergangenheit, zu beachten, daß die Canäle des Umlaufs nur einen begränzten Betrag solchen Papiergeldes aufnehmen können, diese aber schon überfüllt seien, anfingen, den Betrag der Noten durch Ausgabe einer Unzahl der ihrigen zu vermehren, und binnen wenigen Monaten waren alle früheren Verminderungen wieder aufgehoben und überstiegen. Bald war auf diese Art der Cours der Noten noch unter seinem früheren Stande und alle Verhältnisse in die kaum verlassene unglückselige Lage zurückgeführt. Dieses unweise Verfahren, Leute wieder in die Schulden zu stürzen, von denen sie theilweise befreit worden, und andere in den Strudel zu reißen, dem sie bisher noch ausgewichen waren, wurde eine Weile fortgetrieben, aber der Tag der Rache blieb nicht aus. Die Bank entdeckte zu spät, daß ihre Notenausgabe über die Gränzen der Sicherheit getreten, und sie gänzlich in der Gewalt ihrer Gläubiger war. Sie sah vorher, daß die Zahlung eines Theils der auswärtigen Schuld von Louisiana am 21. October 1818 eine Frage nach großen Summen Geldes veranlassen müßte, daß die übertriebenen Preise von chinesischen, indischen und anderen Waaren, durch die Werthlosigkeit der Umlaufsmittel gestiegen, ebenfalls Geldausfuhr hervorrufen werde, und sie endlich als eine öffentliche proclamirte Geldbank, verpflichtet bei einer Strafe von 12 pCt. des Jahres, ihre Noten auf Verlangen einzulösen, nicht auf die Rücksichten zählen könne, welche die Banken der einzelnen Staaten erfuhren. Vom Augenblick dieser Betrachtungen an dachte sie daher nur auf ihre Sicherheit und auf die Verminderung der Noten. Diese Verminderung zwang auch die anderen Banken zu gleichem Verfahren, und ein zweiter Druck störte allen Verkehr vom October 1818 über 1 Jahr lang, in welcher Zeit die Nationalbank allein über 7 Mill. Dollars und die andern Banken der Städte wahrscheinlich auch über 3 Millionen zurückgezogen. Die Landesbanken folgten natürlich, bei ihren vielen Beziehungen zu denen der Stadt, ziemlich dem gleichen Gange, und wir finden in den betreffenden Jahren folgenden Stand ihres Umlaufs:

am 1. November	1816	4,756,460	Dollars
" "	1817	3,782,760	"
" "	1818	3,011,153	"
" "	1819	1,318,976	"

In dieser Zeit häuften sich, eine Folge des Banksystems, die gerichtlichen Verkäufe großer Grundstücke um einen geringen Theil ihres Werthes, die unglücklichen Schuldner verloren die Früchte jahrelanger Arbeit, und eine große Anzahl tüchtiger Arbeiter mußte den Schutz des heimathlichen Daches mit den unwirthlichen Wäldern des Westens vertauschen. Gezwungene Verkäufe von Vorräthen, Waaren und Geräthen weit unter dem Kostenpreise fanden statt, und zahlreiche Familien mußten sich der nothwendigsten Bedürfnisse entschlagen. Bankerotte und Geldverlegenheiten jeder Art, sowohl unter den Grundbesitzern, als Fabrikanten und Kaufleuten, waren

an der Tagesordnung. Geld und Credit wurden so selten, daß es eine Unmöglichkeit war, auf die beste Landsicherheit Darlehen zu erhalten. Die Arbeit und ihr Verdienst hörte auf, und die tüchtigsten Bürger wurden zu Armuth und Verzweiflung gebracht. Der Handel reducirte sich auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, Maschinen und Gebäude der Fabriken lagen müssig, die Producte der Industrie fielen dem Wucher in die Hände. Die Schuldgefängnisse wurden überfüllt und die Gemeinden hatten die Familien der Gefangenen zu ernähren. Die Gerichte wurden mit Klagen überlaufen und die wohlhabendsten Haushaltungen konnten kaum für das tägliche Leben das nöthige Geld aufbringen. So lautet der Bericht, welchen das Comité des Senates von Pennsylvanien am 29. Januar 1820 vortrug, und in Folge davon wurde in diesem Staate zur Beschränkung des Bankunwesens festgestellt, „daß eine Strafe von 12 pCt. jährlich außer dem Verluste des Freibriefes allen Banken ohne Ausnahme auferlegt werden soll, welche nicht auf Verlangen ihre Noten und Depositen baar ausbezahlen. — Keine Bank soll mehr als die Hälfte über den Belauf ihres Kapitals in Noten ausgeben dürfen. — Alle Dividenden über 6 pCt. sollen mit dem Staate getheilt werden. —Kein Direktor, außer dem Präsidenten, soll in kürzerer Frist als in drei Jahren wieder erwählbar sein, und keiner derselben über einen gewissen Betrag Darlehen bei der Bank aufnehmen dürfen. Die Geschäfte der Bank und die Rechnungen der Direktoren müssen zu allen Zeiten der Einsicht des Staates offen liegen. Keine Note unter 5 Dollars soll ausgegeben werden." — Aehnlich wie in diesem officiellen Berichte es erzählt wird, wechselten seit dem Jahre 1820 die Anstrengungen der amerikanischen Banken und ihre Vortheile mit ihren Ausschweifungen und deren unglücksschweren Folgen.

Eine Veränderung der Verwaltung der Nationalbank, zu welcher die trüben Erfahrungen des Jahres 1818 veranlaßt hatten, führte für dieses Institut damals eine glücklichere Epoche herbei. Amerikanische Schriftsteller rühmen die Dienste, welche das Institut den Staaten und dem Handel geleistet habe. In der Botschaft des Präsidenten Jackson im December 1829 erklärte er jedoch, daß sowohl die Verfassungsmäßigkeit, als die Nützlichkeit der Bank mit Recht von einem großen Theil der Mitbürger in Frage gestellt sei, und daß zugegeben werden müsse, daß sie den Zweck, einen einförmigen und gesunden Umlauf herzustellen, nicht erfüllt habe. Der Senat und das Repräsentantenhaus ernannte Commissionen, welche eine Meinung ausdrückten, die der des Präsidenten geradezu entgegengesetzt war.

Am 1. Januar 1833 legten die Direktoren einen Status vor, wie folgt:

		Dollars
Passiva:		
Noten in Umlauf		17,459,571
Depositen		13,547,517
Schuld an die Staatsgläubiger		6,723,703
		37,807,322
Activa:		
Baarschaft		8,951,847
Noten der Staatsbank		2,291,655
Guthaben bei andern Banken		1,596,252
Guthaben in Europa und fremde Wechsel		3,190,225
Grundbesitz		3,036,241
Schulden von Individuen für discontirte Noten		43,626,870
für discontirte Wechsel		18,069,043
Hypothekarforderungen		103,130
	Zusammen	80,865,465
ab Passiven		37,807,322
Bankvermögen		43,058,143

Dieser Status wurde als sehr befriedigend betrachtet, das Vertrauen des Publikums und der Preis der Actien stieg. Aber im December 1832 stellte Prä-

sident Jackson in seiner Botschaft nicht allein die Verfassungsmäßigkeit und die Nützlichkeit der Bank, sondern auch ihre Solvenz in Frage. Der Staatsschatz zog seine Depositen in kurzer Zeit von der Bank zurück. Diesem Beispiele folgten die Privaten, welche durch dasselbe vom unbedingten Vertrauen zum gränzenlosen Mißtrauen übergegangen waren.

Die Nationalbank und die andern Banken sahen sich durch dieses und andere Ereignisse bestimmt, die Creditgewährung zu beschränken. Das Eigenthum fiel demzufolge im Preise. Unzählige Fallimente traten aus Mangel an Bankhülfe ein. Diejenigen, welche sich hielten, konnten dies nur durch Opfer. Oeffentliche Arbeiten und Privatunternehmungen wurden unterbrochen. Die Nationalbank empfand alle Folgen des Mißtrauens und das ganze Land alle Leiden einer ungeheuern Geldkrisis.

Der Freibrief der Nationalbank wurde nach diesen Ereignissen nicht mehr erneuert, und nachdem auch andere Projecte einer neu zu errichtenden Nationalbank von dem Präsidenten verworfen waren, wurde ein Auskunftsmittel zur Erhaltung der Wirksamkeit des Institutes darin gesucht, daß man eine Bank von Pennsylvanien gründete, zu welcher die Gesetzgebung dieses Staates am 18. Februar 1836 den Freibrief ertheilte und auf welche das Kapital und die Geschäfte der alten Bank übertragen wurden. Die Regierung der vereinigten Staaten empfing ihr Kapital und 15 pCt. darüber als ihren Antheil ausbezahlt. Außer diesem Beweis der Prosperität des alten Institutes wurde aber auch ein solcher von der Prosperität des neuen gegeben, welches bis zum Jahre 1839 die glänzendsten Geschäfte machte. Damals trat aber eine jener großen Handelskrisen ein, welche das Vertrauen und die Preise erschüttern. Die Actien der jungen Bank fielen vom März 1839 bis März 1841 von 116 auf 17 pCt. Das Institut brach zusammen und mit ihm die letzte Spur der Nationalbank der vereinigten Staaten.

Wenn das Schicksal der Nationalbank auch zum Theil dem Verfahren des Präsidenten Jackson zur Last gelegt wird, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Zunahme der Geschäftsausdehnung dieses Institutes in den letzten Jahren ihrer Existenz keineswegs dem Gange der Entwicklung entsprach, welchen man als den natürlichen, kaufmännischer Vorsicht angemessenen zu betrachten pflegt.

So war

	1828	1832
die Summe der Darlehen	33,681,905	66,293,707
" " des Umlaufes	9,855,677	21,355,724
" " der Depositen	14,947,330	22,761,434
" " des Baarvorrathes . .	6,170,045	7,038,023

beinahe eine Verdoppelung der Risicos und Verbindlichkeiten, welche um so bedenklicher erscheinen mußte, als die andern Banken in ähnlichem Mißerhältniß ihre Geschäfte ausgedehnt hatten.

Am 30. August 1814 suspendirten die Banken zu Philadelphia zum erstenmale ihre Zahlungen. Ihrem Beispiel folgten in den nächsten Wochen die andern Banken in den mittleren und südlichen Staaten. Die New-Orleans-Banken hatten schon im April suspendirt; aber die von Kentucky und Ohio fuhren bis zum 1. Januar 1815 mit der Baarzahlung fort. Die einzige Bank, welche in Tennessee bestand, suspendirte erst im August 1815. Während dieser ersten allgemeinen Bankkrisis setzten die Banken in Neu-England ihre Baarzahlungen fort mit Ausnahme einiger weniger Institute in Maine, welche anfangs 1814 ihre Zahlungen eingestellt hatten. Während dieser ersten Suspension wurden die Noten der nicht baar zahlenden Banken noch an Steuerzahlung angenommen.

Am 1. Januar 1817 begann, wie schon oben erwähnt, die Thätigkeit der Nationalbank, welche bekanntlich den Umlauf reguliren sollte. Die beifolgende Tafel zeigt die Wirkungslosigkeit dieses Planes. Am 21. Februar 1817 verfügte die Regierung der Vereinigten Staaten, daß die Noten der nicht baar bezahlenden Banken nicht mehr an Steuerzahlung genommen werden sollten. 1824 wurde das

Suffolk-Bankſyſtem in Neu-England angenommen, und deſſen Einfluß macht ſich nebiger Tafel bemerkbar durch die Gleichheit des Notenwerthes vieler hundert Banken der öſtlichen Staaten, welcher ſeitdem auch behauptet wurde, ob die Banken baar bezahlten oder nicht.

Von 1811 bis 1830 ſuspendirten oder fallirten nicht weniger als 165 Banken mit einem Kapital von 30 Millionen Dollars.

Am 11. Mai 1837 ſuspendirten die Banken zu New-York und Natchez, und ihnen folgten ſofort alle anderen Banken in den vereinigten Staaten. Ein Jahr ſpäter nahmen die Banken von New-York ihre Baarzahlungen wieder auf und die von Neu-England thaten ſofort das Gleiche. Im Auguſt 1838 begannen die Banken von Philadelphia angeblich ihre Baarzahlungen wieder und am 1. Januar 1839 war wenigſtens nominell die Baarzahlung im ganzen Reiche wieder hergeſtellt.

Schon am 3. October 1839 ſuspendirten die Banken von Philadelphia ihre Baarzahlungen zum drittenmale und ihr Beiſpiel wurde ſchnell durch alle Banken im Süden und Weſten und durch die von Weſt-Jerſey und Rhode-Island nachgeahmt. Die Bank von Miſſouri ſuspendirte allerdings nicht die Zahlung der eigenen Noten, aber da ſie mit den Noten der weſtlichen Banken handelte, wurde ſie in der That ein Ausgeber von uneinlösbaren Noten. Die Banken von Rhode-Island nahmen bald wieder ihre Baarzahlungen auf; die Banken von Süd-Carolina im Juni 1840. Alle andern Banken im Süden oder Weſten, mit Ausnahme von Oſt-Jerſey und einigen anderen, fuhren in der Inſolvenz fort. Am 15. Jan. 1841 begannen die Banken zu Philadelphia ihre Baarzahlungen wieder; aber ſchon am 4. Februar ſuspendirten ſie abermals, alſo zum viertenmale, bis zum 19. März 1842.

In den vier großen Kriſen ſuspendirten 1814 90 Banken, 1830 165 B., 1837 618 B., 1839 959 Banken und Zweigbanken.

Verzeichniß der Courſe der amerikaniſchen Banknoten in Philadelphia von 1814 bis 1841.

(p. heißt Prämie; d. heißt Discont, Verluſt; pari à 2 p. heißt z. B. pari bis 2 pCt. Prämie.)

Banken.	1814	1815	1816	1817	1818
Boſton	pari à 20 p.	7 à 25 p.	5 à 17 p.	2 d. à 4 p.	pari à 1½ d.
New York City	pari à 2 p.	pari à 6 p.	3 à 9½ p.	pari à 3½ p.	pari.
New York Grafſchaft . .	—	—	—	3 d.	2 à 4 d.
Philadelphia					
Other Pennſylvania . .	7½ d.	3 à 10 d.	4½ à 14 d.	pari à 9 d.	pari à 30 d.
New Jerſey	—	—	pari à 5 d.	pari.	pari.
Delaware	1 à 4 d.	2 à 5 d.	3 à 9 d.	pari à 10 d.	pari à 30 d.
Baltimore	3 à 5 d.	2 à 6½ d.	2½ à 7 d.	pari à 4½ d.	pari à 1½ d.
Other Maryland . . .	—	—	3 à 10 d.	3 à 10 d.	2 à 30 d.
Diſtrict of Columbia . .	—	—	4 à 10 d.	pari à 6 d.	pari à 2½ d.
Virginia	5 à 10 d.	pari à 8 d.	pari à 6 p.	1 p. à 2 d.	pari à 10 d.
North Carolina	5 à 10 d.	2½ p. à 8 d.	pari à 6 p.	1 p. à 3 d.	1½ à 6 d.
South Carolina	5 à 10 d.	—	2 à 8 p.	2 d. à 4 p.	½ à 3 d.
Georgia	5 à 10 d.	—	—	1 d.	1 à 4 d.
Tenneſſee	—	—	—	5 à 6 d.	4½ a 12½ d.
Kentucky	—	—	6 à 10 d.	4½ à 6 d.	4½ à 10 d.
Ohio	5 à 7½ d.	3 à 10 d.	5 à 12 d.	4 à 15 d.	4½ à 12½ d.
Zweigbank-Noten d. V. St.	—	—	—	—	pari à 1 d.
Amerikaniſches Silber . .	7 à 12 p.	2 à 17 p.	7 à 17 p.	pari à 5 p.	

Banken	1819	1820	1821	1822	1823	1824	1825	1826	1827
Maine	—	4 d.	—	4 à 10 d.	10 d.	10 d.	2 à 10 d.	2½ d.	1⅖ à 2½ d.
New Hampshire	—	2 à 4 d.	1 à 2 d.	2 à 3 d.	2 d.	1½ à 2 d.	1½ à 2½ d.	2½ d.	1 à 2½ d.
Vermont	—	3 à 4 d.	3 d.	3 d.	3 d.	2 à 3 d.	2 à 2½ d.	2½ d.	1 à 2½ d.
Boston	pari à 2 d.	1 à 4 d.	½ à 2 d.						
Massachusetts	4 à 5 d.	1 à 5 d.	½ à 2 d.	½ à 3 d.	1 à 2 d.	1 à 2 d.	1 à 2½ d.	1 à 2½ d.	1 à 2½ d.
Rhode Island	1 à 3 d.	1 à 4 d.	2 d.	2 d.	2 d.	1½ à 2 d.	1½ à 2½ d.	2 à 2½ d.	1 à 2 d.
Connecticut	2 à 3 d.	1½ à 4 d.	½ à 2 d.	1 à 1½ d.	1 à 1½ d.	1 à 1½ d.	1½ à 2 d.	1½ à 2 d.	1 à 1½ d.
New York City	pari.	pari.	pari.	pari.	pari.	pari.	pari.	pari.	pari.
New York Grafschaft	2½ à 6 d.	1 à 3 d.	1 à 6 d.	1 à 5 d.	1 à 5 d.	1 d.	1 à 5 d.	1½ à 5 d.	1 à 3 d.
Philadelphia	pari à 5 d.	pari à 4 d.	pari à 3 d.	pari à 3 d.	pari à 5 d.	pari à 1½ d.	pari à 1 d.	pari.	pari à 1 d.
Other Pennsylvania	pari à 2 d.	pari a 1 d.	pari.	pari à 1 d.	pari à 1½ d.	pari.	pari.	pari à 1½ d.	pari à 2 d.
New Jersey	pari.	pari.	pari.	pari.	pari à 1 d	pari.	pari.	pari.	pari a 1¼ d.
Delaware	½ à 2½ d.	½ d.	½ d.	½ à ¾ d.	½ d.	½ d.	½ d.	¼ à ½ d.	pari à ¼ d.
Baltimore	2 à 8 d.	1½ à 3 d.	½ à 3 d.	1 à 1½ d.	½ à 1½ d.	1 d.	1 d.	½ à 1 d.	¼ à ¾ d.
Other Maryland	1 à 3½ d.	1 à 3 d.	—	½ à 1½ d.	1 à 1½ d.	1 à 1½ d.	¼ à 1 d.	½ à 1 d.	¼ à ½ d.
District of Columbia	1½ à 8 d.	1 à 3 d.	¾ à 2 d.	1 à 3 d.	¾ à 2 d.	½ à ¾ d.	½ à 1 d.	½ à 1 d.	¼ à 1¼ d.
Virginia	8 à 12½ d.	8 à 12½ d.	5 à 8 d.	5 d.	5 d.	4 à 5 d.	4 à 5 d.	4 à 5 d.	3 à 4½ d.
Virginia, Western	3 à 17½ d.	2¼ à 10 d.	2 à 4½ d.	2½ à 12½ d.	3 à 12½ d.	3½ à 5½ d.	3 à 5 d.	2½ à 5 d.	3 à 5½ d.
North Carolina	1½ à 8 d.	pari à 6 d.	½ à 3 d.	1 à 5 d.	2 à 5 d.	1 à 3 d.	1 à 2½ d.	1½ à 2 d.	¾ à 1½ d.
South Carolina	2 à 14 d.	1½ à 10 d.	1¼ à 5 d.	2½ à 9 d.	2 à 15 d.	2½ à 5 d.	2 à 4 d.	2¼ à 3½ d.	2 à 3 d.
Georgia									
Florida	—	—	—	—	—	—	—	10 à 15 d.	10 à 25 d.
Alabama	—	—	—	1½ à 8 d.	3 à 7 d.	2 à 7 d.	2 à 5 d.	5 à 6 d.	4 à 5 d.
Louisiana	—	—	—	—	—	—	7 à 10 d.	6 à 10 d.	6 d.
Mississippi	12½ à 20 d.		35 d.	30 à 34 d.	35 d.	30 d.	15 à 20 d.	10 à 20 d.	7 à 10 d.
Tennessee	12½ à 25 d.	12½ à 30 d.	30 à 50 d.	45 à 75 d.	70 d.	55 à 70 d.	45 à 55 d.	30 à 50 d.	30 à 40 d.
Kentucky									
Missouri									
Illinois									
Indiana	15 à 30 d.	12½ à 25 d.	5 à 12½ d.	5 à 8 d.	5 à 6 d.	5 à 6 d.	5 à 8 d.	4 a 8 d.	4 à 6 d.
Ohio	—	—	—	—	—	—	—	10 d.	3 à 10 d.
Michigan	½ à 1 d.	½ à 4 d.	½ à 2 d.	½ à 2 d.	¼ à ½ d.	pari.	pari.	pari.	pari.
Zweigbank-Noten d. V. St.									

Banken.	1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836
Maine	1½ a 2 d.	1 a 1½ d.	1 a 1½ d.	½ a 1 d.	¾ a 1 d.	¾ a 1 d.	1 a 1½ d.	1 d.	¾ a 1 d.
New Hampshire	1 a 2 d.	1 a 1½ d.	1 a 1½ d.	½ a ¾ d.	¾ a 1 d.	¾ a 1 d.	1 a 1½ d.	1 d.	¾ a 1 d.
Vermont	1 a 2 d.	1 a 1½ d.	1 a 1½ d.	1 a ¾ d.	¾ a 1 d.	¾ a 1 d.	1 a 1½ d.	1 d.	¾ a 1 d.
Massachusetts	1 a 2 d.	1 a 1½ d.	1 a 1½ d.	½ a ¾ d.	¼ a 1 d.	¾ a 1 d.	1 a 1½ d.	1 d.	¾ a 1 d.
Rhode Island	1 a 2 d.	1 a $1^{2}/_{2}$ d.	1 a 1½ d.	½ a ¾ d.	¾ a 1 d.	¾ a 1 d.	1 a 1½ d.	1 d.	¾ a 1 d.
Connecticut	1 a 2 d.	1 a 1½ d.	1 a 1½ d.	½ a ¾ d.	¾ a 1 d.	½ a 1 d.	1 d.	1 d.	¾ a 1 d.
New York City	pari.	pari.	pari.	pari a ½ d.	pari a ½ d.	pari a ½ d.	pari a ½ d.	pari a ½ d.	pari a ½ d.
New York Grafschaft	1½ a 2¼ d.	1½ a 2½ d.	1½ d.	¾ a 1 d.	1 a 1½ d.	½ a 1½ d.	1 a 3 d.	1 d.	1 a 1½ d.
Philadelphia									
Other Pennsylvania	pari a 1 d.	pari a 1 d.	pari a 1 d.	pari a 2 d.	pari a 1½ d.	pari a 2 d.	pari a 1½ d.	pari a 2 d.	pari a 2½ d.
New Jersey	pari a 1½ d.	pari a 2 d.	pari a 1½ d.	pari a 1 d.	pari a 1 d.	pari a 2 d.	pari a 1 d.	pari a 1 d.	pari a 1 d.
Delaware	pari a 1 d.	pari.	pari a ½ d.	pari a ½ d.	pari a 1 d.	pari a ½ d.	pari a 1 d.	pari a ½ d.	pari a ¾ d.
Baltimore	pari a ¼ d.	¼ d.	¼ d.	pari a ¼ d.	pari a ¼ d.	¼ a ¾ d.	½ d.	¼ a ½ d.	¼ a ½ d.
Other Maryland	¼ a 1¼ d.	½ a 1 d.	¾ d.	½ a 1 d.	½ a 1 d.	½ a 1½ d.	1¼ a 2 d.	¾ a 1 d.	½ a 1 d.
District of Columbia	½ a 1 d.	½ a 1 d.	½ a ¾ d.	½ d.	½ a ¾ d.	1 a 1 d.	1 a 3 d.	½ a 1 d.	½ a 1 d.
Virginia	½ a 1½ d.	½ a 1 d.	½ a 1 d.	½ a 1 d.	¼ a 1 d.	½ a 1½ d.	1 a 3 d.	½ a 1 d.	½ a 1½ d.
Virginia, Western	3½ a 4 d.	3 a 3½ d.	2 a 2½ d.	1½ d.	1½ a 2½ d.	1¼ a 3 d.	1¾ a 11 d.	1 a 2 d.	1½ a 2½ d.
North Carolina	4 a 12½ d.	2½ a 3½ d.	1½ a 2½ d.	1 a 2 d.	1½ a 2 d.	1¼ a 3 d.	1 a 3 d.	2 d.	2 a 3 d.
South Carolina	1 a 2½ d.	1½ a 2 d.	1 a 1½ d.	¾ a 2 d.	1½ a 2 d.	1½ a 3 d.	2 a 7 d.	2 d.	2 a 3 d.
Georgia	2 a 4 d.	2 a 2½ d.	1½ a 2½ d.	1 a 3 d.	2½ a 10 d.	3½ a 10 d.	4 a 7 d.	2 a 3 d.	2 a 3 d.
Florida	—	—	—	10 d.	10 d.	10 a 20 d.			
Alabama	20 a 25 d.	10 a 15 d.	10 a 15 d.	5 a 15 d.	5 d.	4 a 10 d.	7 a 10 d.	4 a 8 d.	3 a 7 d.
Louisiana	4 a 6 d.	4 a 5 d.	4 d.	3 a 5 d.	4 a 5 d.	3 a 5 d.	5 d.	2½ a 3 d.	2½ a 6 d.
Mississippi	6 a 7 d.	5 a 6 d.	5 d.	5 d.	5 d.	3 a 5 d.	8 a 10 d.	4 a 5 d.	3 a 6 d.
Tennessee	9 a 10 d.	6 a 10 d.	7½ d.	5 a 7½ d.	5 d.	3 a 5 d.	5 d.	5 d.	3 a 6 d.
Kentucky	25 a 35 d.	25 a 35 d.	25 a 35 d.	20 a 35 d.	20 a 25 d.	3 a 25 d.	2 a 5 d.	2½ a 3 d.	2 a 3 d.
Missouri	—	—	—	—					
Illinois	—	—	—					4 d.	3 a 5 d.
Indiana	—	—	—				5 d.	3 a 4 d.	3 a 3½ d.
Ohio	3½ a 4 d.	2½ a 3½ d.	2½ a 3 d.	1½ a 3 d.	1½ a 3 d.	1¼ a 4 d.	2 a 4 d.	2½ a 3 d.	2 a 3 d.
Michigan	3 d.	3 d.	2 a 3 d.	1½ a 2 d.	1½ d.	1½ a 2 d.	5 a 2½ d.	2 d.	2 a 3 d.

Banken.	1837	1838	1839	1840	1841
Maine	¾ a 1½ d.	pari a 2½ d.	¾ d. a 3 p.	2¼ a 5 p.	½ d. a 5 p.
New Hampshire .	¾ a 1½ d.	pari a 2½ d.	¾ d. a 3 p.	2 a 5 p.	½ d. a 5 p.
Vermont	¾ a 1½ d.	pari a 2½ d.	¾ d. a 5 p.	2 a 5 p.	½ d. a 5 p.
Massachusetts . .	¾ a 1¼ d.	pari a 2½ d.	¾ d. a 7 p.	2 a 6 p.	½ d. a 5 p.
Rhode Island . .	¾ a 1¼ d.	pari a 2½ d.	¾ d. a 6 p.	2 a 6 p.	½ d. a 5 p.
Connecticut . . .	¾ a 3½ d.	pari a 1¼ d.	¾ d. a 8 p.	2 a 6 p.	½ d. a 5 d.
New York City .	pari a 1¼ d.	pari a 3 p.	pari a 13 p.	2½ a 7½ p.	¼ d. a 6 p.
New York Grafsch.	pari a 3½ d.	pari a 3 p.	¾ d. a 10 p.	1 a 5 p.	2 d. a 6 p.
Philadelphia . .					
Other Pennsylvania	pari a 3 d.	pari a 3 d.	pari a 3 d.	pari a 3 d.	pari a 1 d.
New Jersey . . .	pari a 2 d.	pari a 2½ d.	1 d. a 6 p.	pari a 5 p.	1 d. a 5½ p.
Delaware . . .	pari a ¾ d.	pari.	pari.	pari.	pari.
Baltimore . . .	¼ a 1 d.	¼ a ½ d.	pari a 1½ d.	pari a 1 p.	pari.
Other Maryland .	pari a 2 d.	¼ a 3 d.	⅕ a 2 d.	pari a ½ d.	pari a 5 d.
District of Columbia	pari a 3½ d.	⅝ a 2 d.	pari a 1½ d.	¾ p. a 1 d.	pari a 1 d.
Virginia	½ a 3 d.	½ a 3½ d.	⅕ a 4 d.	pari a 2 d.	pari a 3 d.
Virginia, Western .	—	1½ a 4 d.	1½ a 5 d.	2 a 3 d.	2 a 8 d.
North Carolina .	2¼ a 6 d.	2 a 5 d.	1 a 6 d.	¾ a 3 d.	1 a 3 d.
South Carolina .	2½ a 10 d.	2½ a 10 d.	1 a 7 d.	2 d. a 3 p.	2 p. a 2 d.
Georgia	3 a 12 d.	3 a 10 d.	2½ a 10 d.	1½ a 30 d.	1 a 40 d.
Florida					75 d.
Alabama	5 a 15 d.	5½ a 20 d.	2 a 15 d.	2 a 10 d.	5 a 10 d.
Louisiana	5 a 15 d.	2½ a 12½ d.	pari a 7 d.	¼ p. a 10 d.	1 a 6 d.
Mississippi . . .	6 a 20 d.	7½ a 30 d.	5 a 15 d.	15 a 80 d.	20 a 80 d.
Tennessee	5 a 15 d.	5 a 20 d.	4 a 15 d.	5½ a 10 d.	6 a 15 d.
Kentucky	2½ a 8 d.	2¼ a 6½ d.	2½ a 5½ d.	3 a 5 d.	4 a 7 d.
Missouri		4 a 10 d.	4 a 6 d.	5 a 6 d.	5 a 7 d.
Illinois	3 a 8 d.	2½ a 7 d.	2½ a 6½ d.	3 a 6 d.	3½ a 8 d.
Indiana	3 a 8 d.	2 a 7 d.	2½ a 6½ d.	3 a 6 d.	3½ a 10 d.
Ohio	3 a 6 d.	2 a 6½ d.	2 a 6 d.	3½ a 5 d.	3½ a 15 d.
Michigan . . .	2¼ a 15 d.	5 a 20 d.	5 a 10 d.	10 a 18 d.	10 a 18 d.
Amerikan. Silber .	pari a 12 p.	3 a 6 p.	pari a 14 p.	2½ a 7 p.	pari a 6½ p.

Da die Gesetzgebung bezüglich der Banken in den vereinigten Staaten keine gleichmäßige ist und jeder Staat sie nach seiner Weise und nach seinen Bedürfnissen feststellt, so werden wir auf dieselbe bei der Darstellung des Bankwesens in den einzelnen Staaten zurückkommen. Inzwischen lassen wir hier eine Uebersicht der in den vereinigten Staaten bestehenden Banken folgen, und einen Vergleich ihrer gegenwärtigen Zahl und ihres gegenwärtigen Kapitals mit dem in früheren Jahren. Wir schließen daran eine Zusammenstellung der amtlichen Berichte, welche nach dem Gesetze vom 10. Juli 1832 alljährlich dem Congresse eingereicht werden müssen und deren neuester, welcher uns vorliegt, vom 10. August 1848 datirt ist.

Staaten.	1811 Zahl der Banken.	1811 Kapital.	1816 Zahl der Banken.	1816 Kapital.	1820 Zahl der Banken.	1820 Kapital.	1830 Zahl der Banken.	1830 Kapital.	1851 Zahl der Banken.	1851 Kapital.
		Doll.		Doll.		Doll.		Doll.		Doll.
Massachusetts	15	6,292,144	26	11,650,000	28	10,485,700	66	20,420,000	137	43,350,000
Maine	6	1,250,000	14	1,860,000	15	1,654,900	18	2,050,000	38	4,098,000
New Hampshire	8	815,250	10	998,000	10	1,005,276	18	1,791,670	25	2,586,000
Vermont	—	—	—	—	1	44,955	10	432,625	31	2,685,000
Rhode Island	13	1,917,000	16	2,317,320	30	2,982,026	47	6,118,397	69	12,338,502
Connecticut	5	1,933,000	10	4,017,575	8	3,689,337	13	4,485,117	47	13,175,675
New York	8	7,522,000	27	18,766,756	33	18,562,774	37	20,083,353	218	58,497,345
New Jersey	3	739,000	11	2,072,115	14	2,130,949	18	2,017,009	25	4,019,900
Pennsylvanien	4	6,153,050	43	15,384,597	36	14,681,780	33	14,610,333	54	18,966,351
Delaware	—	—	5	974,500	6	974,900	6	1,000,000	9	1,440,000
Maryland	6	4,895,202	20	8,406,782	14	6,708,131	13	6,250,495	26	9,287,395
District von Columbia	4	2,341,395	10	4,294,013	13	5,525,319	9	3,875,794	4	1,182,300
Virginia	1	1,500,000	12	4,512,173	4	5,212,192	4	5,571,100	39	10,214,600
Nord Carolina	3	1,576,600	3	2,776,600	3	2,964,887	3	3,195,000	22	4,305,000
Süd Carolina	4	3,475,000	5	3,832,758	5	4,475,000	5	4,631,000	14	11,431,183
Georgia	1	210,000	3	1,502,600	4	3,401,510	9	4,203,029	18	5,629,215
Alabama	—	—	—	—	3	469,112	2	643,503	2	2,000,000
Mississippi	—	—	1	100,000	1	900,000	1	950,000	1	100,000
Louisiana	1	754,000	3	1,422,300	4	2,527,420	4	5,665,980	5	12,267,120
Tennessee	1	100,000	4	815,281	8	2,119,782	1	737,817	23	8,405,197
Kentucky	1	240,460	2	2,057,000	42	8,807,341	—	—	26	10,180,000
Ohio	4	895,000	21	2,061,927	20	1,797,403	11	1,454,386	61	7,866,376
Indiana	—	—	—	—	2	202,857	—	—	14	2,082,151
Illinois	—	—	—	—	2	140,900	—	—	—	—
Missouri	—	—	—	—	1	250,000	—	—	6	1,208,751
Michigan	—	—	—	—	—	—	—	—	4	762,000
Jowa	—	—	—	—	—	—	—	—	1	200,000
Texas	—	—	—	—	—	—	—	—	1	300,000
Wisconsin	—	—	—	—	—	—	—	—	1	225,000
Summa	88	42,609,101	246	89,822,297	307	101,714,551	328	110,186,608	921	248,803,061
Unions-Nationalbank	1	10,000,000	1	35,000,000	1	35,000,000	1	35,000,000		
	89	52,609,101	247	124,822,297	308	136,714,551	329	145,186,608		

Die Banken der vereinigten Staaten von Nordamerika nach dem am 1. März 1847 dem Congreß vorgelegten Berichte.

Januar	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840
Zahl der Banken, welche Bericht eingesandt haben	406	515	559	632	663	662	661
— der Zweigbanken " " "	—	141	146	154	166	178	139
— der Haupt- und Zweigbanken, deren Geschäfte an Ermangelung v. Berichten amtl. abgesch. wurden	100	48	8	2	—	—	10
Total	506	704	713	788	829	840	901
Einbezahltes Kapital . . . Doll.	200,005,944	231,250,337	251,875,292	200,772,091	317,636,778	327,132,512	358,442,692
Darlehen und Disconti	324,119,499	365,163,834	457,506,080	525,115,702	485,631,687	492,278,015	462,896,523
Staatspapiere	6,113,195	9,210,579	11,709,319	12,407,112	33,908,604	36,128,464	42,411,750
Grundbesitz	10,850,090	11,140,167	14,194,375	19,064,451	19,075,731	16,607,832	29,181,919
Andere Geldanlagen	1,723,547	4,642,224	9,975,226	10,423,630	24,194,117	28,352,248	24,592,580
Guthaben bei anderen Banken	27,329,645	40,084,038	51,876,955	59,663,910	58,195,153	52,898,357	41,140,184
Noten von anderen Banken	22,154,919	21,086,301	32,115,138	36,533,527	24,964,257	27,372,966	20,797,892
Baarfonds (specie funds)	26,641,753	3,061,819	4,800,076	5,366,500	904,006	3,612,567	3,623,874
Baarschaft	—	43,937,625	40,019,594	37,915,340	35,184,112	45,132,673	33,105,155
Notenumlauf	94,839,570	103,692,495	146,301,038	149,185,890	116,138,910	135,170,995	106,968,572
Depositen	75,666,986	83,081,365	115,104,440	127,397,185	84,691,184	90,240,146	75,696,857
Anderen Banken schuldig	26,602,293	38,972,578	50,402,369	62,421,118	61,015,692	53,135,508	44,159,615
Andere Verbindlichkeiten	—	19,320,475	25,999,234	36,560,289	59,995,679	62,946,248	43,275,183
Total der Bankrechnungen	816,074,441	974,643,887	1,205,879,136	1,372,926,745	1,321,535,910	1,371,008,531	1,286,292,796
— der Anlagen, welche Einnahmen abwerfen	342,806,331	390,156,804	493,385,000	567,010,895	561,760,319	573,366,559	559,082,772
Uebersicht solcher Anlagen über den Mehrbetrag	142,800,387	158,906,467	241,409,708	276,238,804	243,108,261	246,234,047	200,640,080
Betrag der Depositen und Noten	170,506,556	186,773,860	255,405,478	276,583,075	200,830,094	225,411,141	182,665,429
— d. Depositen, Noten u. der Guthaben and. Banken	197,108,849	225,746,438	305,807,847	339,004,193	261,845,686	278,546,649	226,825,044
— d. Baarsch., d. Baarfonds u. Noten anderer Banken	76,126,317	108,169,783	128,811,763	139,479,277	119,247,428	129,016,563	98,667,105
Ueberschuß d. dispon. Mittel über fällige Forderungen	120,982,532	117,576,655	176,996,084	199,524,916	142,598,258	149,530,086	128,157,939
Summe aller Activa	418,932,648	498,326,587	622,196,763	706,490,172	704,358,577	702,383,122	657,749,877
Alle Verbindlichkeiten außer an die Actionäre	197,108,849	245,066,913	331,807,081	375,564,482	321,823,365	341,492,897	270,100,227
Verbindlichkeiten der Banken untereinander	76,086,857	100,142 917	134,394,462	158,618,555	144,175,002	133,406,831	106,097,691
— außer den Banken und Actionären	121,121,992	144,923,996	241,404,712	313,143,364	260,825,773	288,357,389	270,100,227
Netto-Notenumlauf (d. h. nach Abzug der Noten, welche die Banken von einander besitzen)	72,684,651	82,606,194	108,185,900	112,652,363	91,174,653	107,798,029	86,170,080

Die Banken der vereinigten Staaten laut dem am 10. August 1848 dem Congreß vorgelegten Berichte.

Januar	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847	1848*)
Banken, welche Bericht erstattet	619	563	577	578	580	587	591	622
Zweigbanken " "	165	129	114	118	127	120	124	129
Zusammen	784	692	691	696	707	707	715	751
Unbezahltes Kapital . . . Doll.	313,608,959	260,171,797	228,861,948	210,872,056	206,045,969	196,894,309	203,070,622	204,838,175
Activa:								
Darlehen und Disconti	386,487,662	323,957,569	254,544,937	264,905,814	288,617,131	312,114,404	310,282,945	344,476,582
Oeffentliche Papiere	64,811,135	24,585,540	28,380,050	22,858,570	20,356,070	21,486,834	20,158,351	26,498,054
Grundbesitz	33,524,444	33,341,988	22,826,807	22,520,863	22,177,270	19,099,000	21,219,865	20,530,955
Andere Geldanlagen	11,816,609	8,186,317	13,343,599	12,153,693	10,072,466	7,913,591	12,206,112	8,229,682
Guthaben bei anderen Banken	47,877,045	30,752,496	20,666,264	35,860,930	29,619,272	31,689,946	31,788,641	38,904,525
Noten von anderen Banken	25,643,447	19,432,744	13,306,617	11,672,473	12,040,760	12,914,423	13,112,467	16,427,716
Geldfond	3,168,708	3,115,327	6,578,375	6,729,980	6,786,026	8,386,478	13,789,780	10,489,822
Geld	34,813,958	28,440,423	33,515,806	49,898,269	44,241,242	42,012,095	35,132,516	46,369,765
Passiva:								
Notenumlauf	107,290,214	83,734,011	58,563,608	75,167,646	89,608,711	105,552,427	105,519,766	128,506,091
Depositen	64.890,101	62,408,870	56,168,623	84.550,785	88,020,646	96,913,070	91,792,533	103,226,177
Andern Banken schuldig	42,861,889	25,863,827	21,456,523	31,998,024	26.337,440	28,218,568	28,539,888	39,414,371
Andere Verbindlichkeiten	42,896,226	12,775,106	7,357,033	5,842,010	5,853,902	5,331,572	4,706,077	5,501,401
Summe von Noten und Depositen	172,180,315	146,142,881	114,732,231	159,718,431	177,629,357	202,465,497	197,312,299	231,732,268
" fälliger Verbindlichkeiten	215,042,204	172,006,708	136,188,754	191,716,455	203,966,797	230,684,065	225,852,187	271,146,639
" sogleich disponibler Mittel	111,503,158	81,704,090	74,067,062	104.161,652	92,687,300	95,002,942	93,823,404	112,191,828
Nettoumlauf	85,959,711	62,371,346	60,760,445	92,489,179	80,646,540	82,088,519	80,710,937	95,764,112

*) Zu dem Berichte dieses Jahres bemerkte der Schatzsecretair, daß er alle in den vereinigten Staaten bestehenden Banken umfasse mit Ausnahme von 13, über welche keine Berichte zu erlangen gewesen seien, die aber zusammen nicht mehr als 4 Millionen Dollars Kapital besitzen.

Nach Zusammenstellung anfangs 1850 und 1851 war

	Banken und Zweigbanken 1850	Banken und Zweigbanken 1851	Kapital 1850	Kapital 1851	Darlehen und Disconti 1850	Darlehen und Disconti 1851	Effekten 1850	Effekten 1851	Grundbesitz 1850	Grundbesitz 1851
Oestliche Staaten	297	313	61,882,154	66,299,185	95,310,183	108,504,955	472,381	191,777	1,950,302	1,911,634
Mittel-Staaten	293	309	75,933,881	79,496,934	149,789,265	169,879,769	14,453,004	15,408,420	5,845,901	5,230,099
Südliche Staaten	87	90	38,873,251	40,309,024	50,886,610	50,437,459	4 062,283	2,957,874	7,807,414	8,425,585
Südwestliche Staaten	73	82	31,023,258	29,798,593	44,630,421	50,011,473	1,241,099	1,248,225	4,010,211	3,586,384
Westliche Staaten	74	77	9,604,667	11,565,338	20,587,599	22,773,997	377,992	2,641,412	968,338	1,037,455
Total	824	871	217,317,211	227,469,074	364,204,078	412,607,653	20,606,759	22,447,708	20,582,166	20,191,157

	Andere Anlagen 1850	Andere Anlagen 1851	Guthaben bei anderen Banken 1850	Guthaben bei anderen Banken 1851	Noten anderer Banken 1850	Noten anderer Banken 1851	Geldeffekten 1850	Geldeffekten 1851	Geld 1850	Geld 1851
Oestliche Staaten	15,600	409,496	8,210,889	9,691,775	4,786,113	5,238,147	58,337	105,990	4,216,022	4,663,774
Mittel- "	3,227,332	152,420	15,604.422	17,709,091	6,660,231	6,642,492	10,394,538	13,416,053	15,131,603	17,865,081
Südliche "	1,832,628	2,903,203	7,207,483	11,138,910	1,896,993	2,382,588	606,267	448,209	7,378,837	8,903,876
Südwestliche "	4,594,778	2,836,593	7,377,295	7,262,831	1,249,559	1,381,440	492,667	1,200,000	14,017,442	13,164,218
Westliche "	2,279,210	634,260	3,331,860	4,623,025	1,740,393	1.529,593	51,436	98.655	4,635,441	4,074,189
Total	11,949,548	8,935,972	41,631,855	50,425,632	16,303,289	17,174,260	11,603,245	15,268,907	45,379,345	48,671,138

	Notenumlauf 1850	Notenumlauf 1851	Depositen 1850	Depositen 1851	Anderen Banken schuldig 1850	Anderen Banken schuldig 1851	Andere Verbindlichkeiten 1850	Andere Verbindlichkeiten 1851
Oestliche Staaten	29,090,701	32,229,921	14,923.124	17,397,742	5,764,143	7,750,247	1,184,851	658,103
Mittel- "	41,862,315	45.628,039	64,763,296	77,216,787	23,817,191	30,157,617	2,414,308	3,087,627
Südliche "	25,220,724	36,176,977	9,978,884	11,306 342	2,845,679	3,938,838	2,416,436	1,480,206
Südwestliche "	20,819,540	25,607,465	14,334,306	15,279,747	2,872,886	2,975,650	1,153.590	670,732
Westliche "	13,373,246	15,379,509	5,586,985	6,357,027	1,417,552	1,540,603	1,666,124	482,786
Total	131,366,526	155,012,911	109,586,595	127,557,645	36,717,451	46,362,955	8,835,309	6,379,464

Laufende Nr.	Staat	Zahl der Banken und Zweigbanken	Stamm-Kapital	Notenumlauf	Baarvorrath	Verhältniß des Baarvorraths zum Notenumlauf wie 1 zu:	Verhältniß der Einwohnerzahl zum Notenuml. wie 1 zu:
			Doll.	Doll.	Doll.		
1.	Maine . . .	38	4,098,000	3,200,000	630,000	5,08	5,48
2.	New Hampshire	25	2,586,000	2,120,000	140,000	15,14	6,67
3.	Vermont . .	31	2,685,000	3,377,000	180,000	18,76	10,77
4.	Massachusetts .	137	43,350,000	17,000,000	3,000,000	5,67	17,10
5.	Rhode Island .	69	12,338,502	3,000,000	350,000	8,57	20,26
6.	Connecticut .	47	13,175,675	6,640,000	800.000	8,30	17,92
7.	New York . .	218	58,497,345	27,200,000	7,000,000	3,89	8,80
8.	New Jersey .	25	4,019,900	3,500,000	750,000	4,67	7,16
9.	Pennsylvania .	54	18,966,351	12,000,000	6,200,000	1,93	5,19
10.	Delaware . .	9	1,440,000	1,000,000	250,000	4,00	10,92
11.	Maryland . .	26	9,287,395	3,700,000	3,000,000	1,23	6,35
12.	Dist. Columbia	4	1,182,300	350,000	300,000	1,16	6,79
13.	Virginia . .	39	10,214,600	11,600.000	3 650,000	3,18	8,16
14.	N. Carolina .	22	4,305,000	4,600,000	2,000,000	2,30	5,30
15.	S. Carolina .	14	11,431,183	7,500.000	2,600,000	2,89	11,22
16.	Georgia . .	18	5,629,215	4,300,000	1,700,000	2,53	4,89
17.	Alabama . .	2	2,000,000	3,500,000	1,800,000	1,95	4,53
18.	Indiana . .	14	2,082,151	3,680,000	1,300,000	2,83	3,72
19.	Iowa . . .	1	200,000	100,000	50,000	2,00	0,52
20.	Kentucky . .	26	10,180,000	7,450,000	3,300,000	2,26	7,44
21.	Louisiana . .	5	12,267,120	3,500,000	4,300,000	0,81	6,99
22.	Michigan . .	4	762,000	650,000	150,000	4,33	1,64
23.	Missouri . .	6	1,208,751	2,400,000	1,500,000	1,60	3,51
24.	Ohio . . .	61	7,866,376	11,635,000	2,800,000	4,16	5,89
25.	Tennessee . .	23	8,405,197	5,300,000	1,900,000	2,79	5,18
26.	Texas . . .	1	300,000	400,000	200,000	2,00	2,13
27.	Wisconsin . .	1	225,000	250,000	100,000	2,50	0,82
28.	Mississippi . .	1	100,000	100,000	50,000	2,00	0,11
1. Januar	1852	921	248,803,061	150,052,000	50,000,000	3,00	6,87
„ „	1851	865	229,084,496	153,958,388	51,907,591	2,96	6,42
„ „	1850	824	217,317,211	131,366.526	45,379,345	2,89	6,02
„ „	1849	782	207,309,361	114,743,415	43,619,368	2,53	5
„ „	1848	751	204,808,175	128,506,091	46,369,765	2,77	5,82
„ „	1847	715	203,070,622	105,519,766	35,132,516	3,00	5
„ „	1846	707	196,894,309	105,552,427	42,012,095	2,51	5,14
„ „	1845	707	206,045,969	89,608,711	44,241,242	2,03	4,68
„ „	1844	696	210,872,000	75,167,000	28,440,000	2,70	3,76
„ „	1843	691	228,861,000	58,563,000	33,515,000	1,75	3,16
„ „	1842	692	260,171,179	83,734,000	28,440 000	2,96	4,50
„ „	1841	784	313,608,959	107,220,221	34,813,958	3,08	6
„ „	1840	901	358,442,692	106,963,572	33,105,155	3,24	5,11
„ „	1839	840	327,132,572	135,170,995	45,132,673	3,00	6,16
„ „	1838	829	327,636,778	116,138,910	35,184,112	3,28	7,07
„ „	1837	788	290,772,091	149,185,890	37,915,340	3,97	10,30
„ „	1836	713	251,875,292	140,310,038	40,019,594	3,50	10
„ „	1835	704	231,250,337	103,692,495	43,937,625	2,34	7,60
„ „	1834	506	200,005,944	94,839,570	36,000,000	2,63	7,03
„ „	1830	330	145,191,268	61,628,898	22,114,917	2,80	4,90
„ „	1820	308	137,110,611	44,863,344	19,820,240	2,25	4,65
„ „	1816	246	89,822,422	68,000,000	19,000,000	3,60	8,50
„ „	1815	208	82,259,569	45.000,000	17,000,000	2,65	5,63
„ „	1811	89	52,601,601	28,100,000	15,400,000	1,82	4

Staaten.	Bevölkerung 1850	Zahl d. Banken.	Bank-Kapital.	Umlauf.	Baar.
Maine	583.000	38	4,098,000	3.200,000	630,000
New Hampshire . . .	318,000	25	2.586,000	2,120.000	140.000
Vermont	314,000	31	2,685.000	3,377.000	180 000
Massachusetts	994,000	137	43.350,000	17,000,000	3,000,000
Rhode Island	148.000	69	12,338,502	3,000.000	350.000
Connecticut.	371,000	47	13.175,675	6.640,000	800,000
New York	3,090,000	218	58.497,345	27,200,000	7,000,000
New Jersey	490 000	25	4,019.900	3,500,000	750,000
Pennsylvania	2,311.000	54	18,996,351	12,000,000	6,200,000
Delaware	91,000	9	1,440,000	1,000.000	250,000
Maryland	583,000	26	9 287,395	3,700,000	3,000.000
District of Kolumbia . .	52,000	4	1,182 300	350,000	300,000
Virginia	1,421,000	39	10,214,600	11,600,000	3,650,000
North Carolina . . .	869.000	22	4,505,000	4,600,000	2,900 000
Süd Carolina	669,000	14	11,431,183	7,500.000	2,600,000
Georgia	906.000	18	5,629,215	4,300.000	1,700.000
Albania	772,000	2	2,000.000	3,500,000	1,800,000
Indiana	989,000	14	2,082,151	3,680,000	1,000.000
Java	192,000	1	200,000	100,000	50.000
Kentucky	982,000	26	10,180.000	7,450,000	3.300,000
Louisiana	500,000	5	12,267,120	3,500,000	4,300,000
Michigan	398,000	4	762,006	650,000	150,000
Missouri	682,000	6	1.208,751	2,400.000	1,500,000
Ohio	1,977,000	61	7,866,376	11,635,000	2,800,000
Tennessee	1,003.000	23	8,405,197	5,300,000	1,900,000
Texas	187 000	1	300,000	400.000	200,000
Wisconsin	304.000	1	225,000	400,000	100,000
Illinois	858,000	—	—	—	—
Florida	87,000	—	—	—	—
Arkansas	210,000	—	—	—	—
Mississippi	593.000	1	100,000	100,000	50,000
California	200,000	—	—	—	—
Summa	23,144,000	921	248,803,061	150,052,000	50,000,000

Banken des Staates Newyork. Bis zum Jahre 1838 bedurfte es in Newyork wie in den meisten Staaten der Union eines besonderen Gesetzes eine Bank zu incorporiren, d. h. ihre Actionaire von der Verantwortlichkeit über ihre Actien hinaus zu befreien.

Neue Banken mußten, laut Gesetz vom 2. April 1829, an einen unter stattliche Verwaltung stehenden Reservefond jährlich ½ pCt. ihres Actienkapitales entrichten, welcher dazu bestimmt ist, im Falle der Insolvenz einer solchen Bank ihre Banknoten einzulösen und soweit wie zureichend, auch ihre andern Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Wenn auch namentlich dadurch vor den anderen Banken der Union hervorragend, daß sie ihre Zahlungen nach der Suspension bald wieder aufnahmen und die Noten der insolventen Banken eingelöst wurden, fand sich doch die Gesetzgebung durch jene Suspension veranlaßt, sub 18. April 1838, ein neues Bankgesetz zu erlassen, welches jedoch nicht auf die schon damals bestehenden Banken Bezug hat. Die wesentlichen Bestimmungen derselben, sowie der Ergänzungen vom 25. April, 20. Mai 1840, 10. April und 7. Mai 1851 sind:

Jedes Individuum und jede Gesellschaft ist berechtigt, ohne daß es eines besondern Gesetzes bedarf, Banknoten zum Betriebe von Bankgeschäften in Umlauf zu setzen. Jedoch werden die Noten von einem dazu ernannten Staatscontrolleur für alle Banken auf den Namen einer jeden gleichförmig ausgestellt, numerirt und registrirt, und muß jedes Individuum oder jede Gesellschaft für den Betrag, welchen es in Umlauf setzen will, jedoch nicht unter 100,000 Dollars Staatsschuldscheine der vereinigten Staaten, oder des Staates Newyork, oder irgend eines der andern Staaten der Union, insofern sie der Controlleur für annehmbar findet, deponiren. In Fällen jedoch, wo solche Individuen oder Gesellschaften es vorziehen „Hypotheken, 6 pCt. tragend, auf cultivirtes, produktives schuldenfreies Land innerhalb

des Staates Newyork zu geben, welches ohne die Gebäude, wenigstens den doppelten Werth der Summe hat, für welche es als Pfand dienen soll," darf der Controlleur nach dem Gesetze von 1838 dies als Deckung für die Hälfte der ausgegebenen, laut Gesetz von 1852, nur als Deckung für 5000 Dollars Noten annehmen. Auf diese Hinterlagen empfängt der Eigenthümer die darauf entstehenden Zinsen und Erträgnisse, so lange die Noten pünktlich eingelöst werden und der Controlleur die Sicherheit als genügend erachtet.

Die auf diese Weise zur Notenausgabe berechtigten Anstalten oder Personen dürfen Wechsel, Noten und andere Schuldtitel discontiren, Depositen annehmen, in Gold- und Silberbarren und Münzen handeln, Geld auf Real- oder Personalsicherheit leihen und die zu diesem Geschäftsbetrieb nöthigen Verfügungen treffen. Bei Banken auf Actien sind die Actien als persönliches Eigenthum zu betrachten und werden nach Bestimmungen, die jede Gesellschaft sich selbst feststellen mag, auf den Büchern der Bank übertragen. Grundbesitz soll eine solche Gesellschaft nur haben, insofern dieser zu ihrem eigenen Gebrauch nothwendig ist; wenn sie Güter als Pfänder empfängt, oder dieselben als Schuldzahlung vom Schuldner oder durch gerichtliches Urtheil erwirbt. Auf Anlaß jedes Actionairs, der mindestens 1000 D. Actien besitzt, kann der Kanzler eine Untersuchung des Geschäftsbetriebes veranstalten.

Zweimal im Jahre müssen dem Controlleur die genauen Berichte jeder Bank zugestellt werden. Wenn aus irgend einem Grunde ein Theil des Originalkapitales — welches nie unter 100,000 D. sein darf — zurückgezogen oder vermindert wird, während noch Verbindlichkeiten zu erfüllen sind, so dürfen keine Gewinne vertheilt werden, so lange nicht durch neue Actiensubscription oder durch Gewinnzuwachs das Kapital wieder aufgefüllt ist. Für solche ihrer Wechsel oder Noten, welche eine Bank nicht einlöst, hat sie 14 pCt. Zinsen jährlich, vom Tage der Zahlungsverweigerung, zu bezahlen und die Kosten darauf. Jede Bank kann in ihren Statuten die Erhöhung ihres Kapitales sich vorbehalten. Keine Note darf anders als nach Sicht zahlbar ausgestellt werden. Keine Note oder Wechsel unter 1000 D. darf an einem andern Platze als dem Sitze der Bank zahlbar gemacht werden. Banken, mit Ausnahme derjenigen in Newyork, Albany, Brooklyn und Troy müssen in einer dieser Städte einen Agenten haben, welcher die Noten zu einem Disconto von höchstens 1/4 pCt.*) auf Verlangen — bei Strafe von 20 pCt. jährlichen Zinsen einlösen muß. Die Staatspapiere werden nie über Pari oder ihren Marktwerth darunter an Hinterlage genommen. Beschädigte Noten werden von dem Controlleur ausgetauscht. Im Falle Noten beim Vorzeigen nicht bezahlt werden, soll der Inhaber Protest für die Gesammtsumme erheben lassen, wenn nicht etwa der Präsident, Kassirer oder Buchhalter solcher Bank vorzieht, selbst einen Schein (admission) über die Thatsache der verweigerten Zahlung auszustellen. Der Controlleur soll alsdann zur Zahlung auffordern und wenn solche nicht binnen 15 Tagen erfolgt, auch kein guter Grund für Nichtzahlung vorhanden ist, sofort in der Staatszeitung anzeigen, daß alle Noten der betreffenden Bank aus den in seinem Verwahr befindlichen Sicherheitsfond ausbezahlt werden sollen (Gesetz von 1851). Eine Verbindlichkeit für die Noten, weiter als der Sicherheitsfond reicht, geht für den Staat natürlich aus seiner Einmischung nicht hervor. Sollte Jemand eine Bank vor Gericht belangen und sich ergeben, daß bei Vorzeigen die Bank, anstatt des Geldes, solche Wechsel und Papiere an Zahlung angeboten, welche in jenem Augenblick Pari standen, oder daß die 15 Tage Frist noch nicht abgelaufen seien und ist die Bank nach dieser Frist bereit, ihre Verbindlichkeit zu erfüllen, so ist der Kläger zu keiner andern Entschädigung als 7 pCt. Zinsen berechtigt und auch zu dieser nur, wenn er die Zahlung nach Ablauf des 15. Tages und vor dem 20. fordert. Eine Bank, welche bei dieser zweiten Präsentation ihre Noten oder Wechsel einlöst, soll nicht als suspendirt habend betrachtet werden.

*) Laut Gesetz vom Jahr 1838 1/2 pCt., was aber herabgesetzt wurde, weil sich Banken etablirten Noten auszugeben, welche sie nur mit 99 1/2 pCt. einzulösen brauchten.

Durch Gesetz vom 10. April 1851 wurde ein eigenes Bankdepartement errichtet, welches sowohl die Angelegenheiten der Freibanken als der incorporirten zu überwachen hat. Dasselbe steht unter einem mit Beistimmung des Senats ernannten Superintendenten, welcher einen Ersatzmann und andere Beamte anstellt. Die Unkosten dieses Departements müssen von den Banken bezahlt werden.

Die neue Constitution von Newyork 6. Section Art. 7 bestimmt, daß die Gesetzgebung durch Gesetz für die Registrirung und Einlösung aller Noten und Wechsel, welche als Geld in Umlauf gebracht werden, sorgen und volle Sicherheit für deren Einlösung verlangen soll.

Die incorporirten Banken bestehen jedoch noch auf dem alten Fuße fort, obwohl das von ihnen alljährlich einzubezahlende ½ pCt. durch die Fallimente vieler Institute auf Jahre hinaus verpfändet ist.

Im December 1851 war das Deficit 721,330 D., davon aber 59,450 D. bereits dem Staatsschatz einbezahlt, während der Rest durch die künftigen Jahresprozente aufzubringen blieb. Der ganze Betrag, welcher seit Bestehen des Systems für die Noten insolventer Banken fällig wurde, war 1,503,741 D., für andere Schulden solcher Banken 1,028,685 D., zusammen 2,586,425 D., welcher dem Fond belastet blieb und bis auf den oben erwähnten Saldo getilgt worden. Bis zum 1. Januar 1866, wo alle Freibriefe dieser Banken erlöschen, haben von ihren Jahresbeiträgen noch 994,225 D. einzugehen. Ende 1851 waren noch 71 dieser Banken und eine Zweigbank mit einem Gesammtkapital von 27,168,260 D. in Thätigkeit, sie hatten das Recht für 21,764,370 D. Noten auszugeben.

Freibanken gab es Ende 1851 172, wozu 77 Individuen und 95 Gesellschaften gehörig. Ihr Gesammtumlauf war am 1. December 1851 15,671,004 D. und der Betrag ihrer deponirten Sicherheiten 16,822,715 D. Von diesen Banken wurden 37 im Jahre 1851 etablirt.

Wir lassen hier das Verzeichniß der einzelnen Banken und ihres Kapitales folgen, welches jedoch anstatt obiger 243 Banken nur 211 namentlich aufzählt, weil es Anfang des Jahres aufgenommen wurde.

New York.

Ortschaft	Name der Bank	Kapital
Adams . .	Hungerford's Bank .	50.000
Albany . .	Albany City Bank .	500,000
" . .	Albany Exchange Bank	311.200
" . .	Bank of Albany . .	240.000
" . .	Commercial Bank .	300,000
" . .	Mechanics u. Farmers'	442,000
" . .	N. Y. State Bank .	250.000
Albion . .	Bank of Albion . .	75,905
" . .	Bank of Orleans .	200,000
Amenia . .	Dutcheß County Bank	50,000
Amsterdam .	Farmers Bank of A.	116,000
Arietta . .	" B. of Hamilt. Co.	6,500
Auburn . .	Bank of Auburn . .	200,000
" . .	Cayuga County Bank	250.000
Bainbridge .	Phenix Bank . . .	5,000
Brooklyn .	City Bank	250,000
" .	Atlantic Bank . .	500,000
" .	Brooklyn Bank . .	150,000
" .	Long Island Bank .	400.000
Ballston Spa	Ballston Spa Bank .	125,000
Batavia . .	Bank of Genesee . .	100,000
" . .	Exch. Bk. of Genesee	100,000
" . .	Farmers u. Mechanics	51,000
Bath . . .	Steuben County Bank	150,000
Binghampton	Broome County Bank	100,000
Brasher Falls	Northern Exch. Bank	5,000
Buffalo . .	Bank of Attica . .	160,000
Buffalo . .	Bank of Lake Erie .	53 000
" . .	Exchange Bank . .	24,000
" . .	Hollister Bank . .	200,000
" . .	Marine Bank . . .	170,000
" . .	Oliver Lee u. Co. Bk.	160,000
" . .	Patchin Bank . . .	100,000
" . .	Pratt Bank . . .	60,000
" . .	White's Bank . . .	60,000
Burton . .	B. of the Empire Stade	9,652
Canandaigua	Ontario Bank . . .	200,000
"	Br. Bank of Utica .	
Camden . .	Camden Bank . . .	120,000
Carmel . .	Merchants u. Farmers'	55,000
Catskill . .	Cattskill Bank . .	125,000
" . .	Tanners' Bank . .	100.000
Chester . .	Chester Bank . . .	100,400
Clinton . .	Kirkland Bank . .	50,000
Clyde . .	Commercial Bank .	56,687
Cherry Valley	Central Bank . . .	120,000
Cooperstown	Otsego County Bank	100,000
Corning . .	Bank of Corning .	104,500
Cazenovia .	Madison County Bank	100.000
Dansville .	Dank of Dansville .	150,250
Delhi . . .	Belaware Bank . .	149,500
Dunkirk . .	Dunkirk Bank . .	11,500
Durham . .	New York Stock Bank	20.000
Elmira . .	Chemung Canal Bank	200,000

Ortschaft	Name der Bank	Kapital
Elmira	Bank of Chemung	71,500
Farm. Mills	Putnam County Bank	300.000
Fishkill	Bank of Fishkill	120,000
Fort Plain	Fort Plain Bank	100,000
Friendship	Commercial Bank	5,000
French Creek	Franklin Bank of Chaut.	5,000
Fredonia	H. J. Miner's Bank	50,000
Genesee	Livingston County Bk.	100,000
Genesee	Genesee Valley Bank	147,400
Geneva	Bank of Geneva	400,000
Goshen	Bk. of Orange County	105,600
Granby	Oswego County Bank	15,000
Granville	Merchants' Bank	
Hadley	New York Bank	5,000
Hamilton	Hamilton Exchange B.	51,000
Hartford	Hartford Bank	15,000
Hebron	Freeman's Bank	15,000
Herkimer	Agricultural Bank	100,800
Hudson	Farmers' Bank	163,800
"	Hudson River Bank	150,000
Huntsville	New York Security B.	5,000
Ithaca	Merchants u. Farmers'	60,000
"	Tompkins County Bk.	250,000
Jamestown	Chaut. County Bank.	100,000
Johnstown	Montgomery Co. Bank	100,000
Keeseville	Essex County Bank	100,000
Kinderhook	Bank of Kinderhook	125,000
Kingston	Kingston Bank	200,000
"	Ulster County Bank	100,000
Lansingburg	Bank of Lansingburg	120,000
Leedsville	Amenia Bank	10,000
Le Roy	Genesee County Bank	100,000
Little Falls	Herkimer County Bk.	200,000
Lockport	Canal Bank	62,320
"	Lckprt. Bnkg u. Trst. C.	110,300
"	Western Bank	50,000
"	Exchange Bank	60,000
Lowville	Bank of Lowville	102,450
Madrid	Northern Bank	10,000
Malone	Bank of Malone	100,000
Mayville	American Bank	
Martinsburg	Lewis County Bank	100,000
Meridian	Excelsior Bank	25,000
Middletown	Middletown Bank	100,000
Mohawk	Mohawk Valley Bank	150,000
Monticello	Sullivan County Bk.	50,000
"	Union Bank	115,000
Naples	White Plains Bank.	5,000
"	Merchant's Bank	9,900
Newark	Palmyra Bank	25,100
Newburgh	Bank of Newburgh	269,800
"	Highland Bank	200.000
"	Powell Bank	113,092
"	Quassaic Bank	100,000
Norwich	Bank of Chenango	120,000
N. Granville	Northern Canal Bank	5,000
" "	New York Traders' B.	5,000
Ogdensburg	Ogdensburg Bank	100,000
"	Drovers' Bnk	10,000
"	Citizens' Bank	100,000
Oswego	Luther Wright's Bank	160,000
"	Cyty Bank of Oswego	125,000
Owego	Bank of Owego	200.000
Painted Post	Bank of Cayuga Lake	5,000
Palmyra	Cuyler's Bank	25,000
Pawling	Bank of Pawling	125,000
Penyan	Yates County Bank	100.000
"	Bank of Bainbridge.	6,800
Peekskill	Westchester Co. Bank	200,000
Pine Plains	Pine Plains Bank	100,000
Prattsville	Prattsville Bank	80,000
Potsdam	Frontier Bank	50,000
Poughkeepsie	Bank of Poughkeepsie	100,000
"	Farmers u. Manufact.	300,000
"	Merchants' Bank	150,000
Putnam Vall.	Putnam Valley Bank	91,234
Rochester	Commercial Bank	330,000
"	Farmers u. Mechanics'	50,000
"	Rochester Bank	100,000
"	Rochester City Bank	400,000
"	Eagle Bank	50,000
Rome	Bank of Rome	100,000
"	Fort Stanwix Bank	110,000
"	Rome Ex. Bank	77,200
Rondout	Bank of Rondout	100,000
Sacket's Har.	Sackets Harbor Bank	200,000
Sag Harbor	Suffolk County Bank	20,000
Sarat. Spr.	Bk. of Sarat. Springs	60.000
Saugerties	State Bk. of Saugert.	10,000
Schenectady	Mohawk Bank	165,000
"	Schenectady Bank	150,000
Silver Creek	Bank of Silver Creek	92,850
Somers	Farm. u. Drovers' Bk.	111,150
Syracuse	Bank of Syracuse	200,000
"	Onondaga County Bk.	150,000
"	Syracuse City Bank	110,000
"	Bank of Salina	150,000
"	Merchants' Bank	135.000
"	Mechanics' Bank	140,000
Troy	Bank of Troy	440,000
"	Commercial Bank	200,000
"	Farmers' Bank	278,000
"	Merchants u. Mechan.	300,000
"	Troy City Bank	250,000
"	Union Bank	160,000
Unadilla	Unadilla Bank	110,000
Utica	Bk. of Central N. York	600,000
"	Bank of Utica	400,000
"	Oneida Bank	300,000
"	Ontario Branch Bank	200,000
"	Utica City Bank	10,000
Union Ellery	Merch. B. of Chautauq.	150,075
Union Village	Washington Co. Bank	100,000
Vernon Vill.	Bank of Vernon	100,000
Waterford	Saratoga County Bk.	200,000
Waterloo	Seneca County Bank	53,828
Watertown	Bank of Watertown	125,000
"	Black River Bank	125,000
"	Jefferson County Bk.	200,000
"	Water. B. u. Loan Co.	80,000
"	Woost. Sherman's B.	50,000
Westfield	Bank of Westfield	50,000
Waterville	Bank of Waterville	120,000
Whitehall	Bank of Whitehall	100,000
"	Commercial Bank	108,200
Whitestown	Bank of Whitestown	120,000
Willmurt	Lumberman's Bank	

Total 174 Banken. Kapital D. 23,048,884
Notenumlauf D. 18,000,000
Baarschaft . „ 1,000,000

	Name der Bank	Kapital
Stadt New York	Amer. Exch. Bank .	1,500,000
	Bank of America .	2,001,200
	Bank of Commerce .	4,598,900
	Bank of New York .	1,000,000
	Bk. of the State of	2,000,000
	New York . . .	1,000,000
	Bank of the Republic	1,000,000
	Bk. of North America	356,000
	Bowery Bank . .	500,000
	Broadway Bank . .	500 000
	Butchers u. Drovers'	300,000
	Chatham Bank . .	350,000
	Chemical Bank . .	300,000
	Citizens' Bank . .	350,000
	City Bank	720,000
	Empire City . . .	1,358,700
	Fulton Bank . . .	600,000
	Greenwich Bank . .	200,000
	Grocers' Bank . .	500,000
	Hanover Bank . .	500,000
	Irving Bank . . .	300,000
	Knickerbocker Bank .	300,000
	Leather Manufacturers	600,000

	Name der Bank.	Kapital
Stadt New York	Manhattan Company	200,000
	Mechanics' Bank . .	600,000
	Mechan. Bankg. Asso	1,490,000
	Mechanics u. Traders'	1,235,000
	Mercantile Bank . .	2,000,000
	Merchants' Bank . .	750,000
	Merchants' Exch. Bk.	200,000
	Metropolitan Bank .	129,000
	National Bank . .	655,000
	N. Y. Dry Dock Bank	1,000,000
	New York Ex. Bank	411,000
	North River Bank .	422,000
	Ocean Bank . . .	1,000,000
	People's Bank . .	500,000
	Pacific Bank . . .	400,000
	Phenix Bank . . .	1,000,000
	Seventh Ward Bank	2,050,000
	Tradesmen's Bank .	1,440,000
	Union Bank . . .	632,000
Total 38 Banken.	Kapital D.	36,791,750
	Notenumlauf	8,421,803
	Baarschaft	8,702,895

Im ganzen Staate 212 Banken. Notenumlauf 26,421,830 D. Baarschaft 9,702,895 D. Kapital 59,890,634 D.

Vergleich des Standes der Banken des Staates Newyork.

	Kapital.	Darleihen.	Effecten.	Baarschaft.	Bankguthaben.	Umlauf.	Depositen.
1831	27,555,264	57.689,704	395,809	2,657,503	4,310.936	17,820,408	19,119,338
1836	31,281,461	72,826.111	803,159	6,224,646	3,892,314	21,127,927	20,088,685
1837	37,101,460	79,313,188	1,794,152	6,557.020	2,630,569	24,198,000	30,883,159
1838	36,801,460	60,999,770	2,795,207	4,139,732	2,025,292	12,460,652	15,221,860
1839	36,611,460	68,300,486	911,623	9,355,495	1,222,158	19,373,149	18,370,044
1840	52,028,781	67,057,067	5,464,120	7,000,529	1,031,419	14,220,304	20,051,234
1841	51,630,280	69,230,130	6,738,000	6,536,240	1,302,000	18,456,230	20,678,279
1842	44,310,000	56,380,073	10,291,239	5,329,857	883.099	13,949,504	17,063,774
1843	43,950,137	52,348,467	12,446,087	8,577,076	7,471,112	12,031,871	19,100,415
1844	43.649,887	65,418,762	11,052,458	10,086,542	5,343,347	16,335,401	29,026,415
1845	42,845,000	69,105,000	10,963,000	8,885,000	9,534,000	21,375,000	32,534,000
1846	42,829,000	66,808,000	10,990,000	8,172,000	8,850,000	20,816,000	31,721,000
1847	43,279,891	74,138.431	13,474,548	9,107,920	10,725.755	26,237,256	36,063,658
1848	44,330,553	69,733,890	12,476,758	6,817,814	9,351,378	23,206,290	29,205,333
1849	45,588,326	81,118,923	12,362,750	9,020,175	9,770,500	23,686,520	37,342,770
1850	48,618,762	95,890,141	13,177,944	10,043,330	10,975,259	26,425,556	48,803,553
1851	57,572,025	100,460,690	15,335,511	7,021,520	8,840,583	27,254,458	48,901,810

Im Jahre 1839 suspendirten von 198 damals vorhandenen Banken, vier gänzlich, alle anderen theilweise.

Die Bilanzen der Banken des Staates Newyork.

Passiva:		1845.	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	1851.
Kapital	Doll.	42,845,000	42,829,000	43,279,891	44,330,553	45,588,326	48,618,762	57,572,025
Unvertheilter Gewinn		5,018,000	5,115,000	6,043,532	6,635,450	7,314,616	8,284,851	9,409,433
Notenausgabe, alte		881,000	824,000	716,620	23,206,290	23,686,520	26,425,556	27,254,458
dergleichen registrirte		20,494,000	19,992,000	25,520,636				
Guthaben des Staats Newyork		631,000	292,000	1,009,945	3,092,960	2,567,127	1,970,640	2,184,564
Canalfond		1,581,000	354,000	1,603,119	—	—	—	—
Privatdepositen		31,774,000	31,721,000	25,096,818	29,295,333	37,342,770	48,803,553	48,901,810
Gerichtliche Depositen		760,000	—	966,840	—	—	—	—
Banksaldi		12,830,000	11,824,000	17,034,010	13,829,637	18,381,300	23,698,960	17,238,465
Guthaben der vereinigten Staaten		3,003,000	3,493,000	—	—	—	—	—
Verschiedene		585,000	551,000	977,865	981,727	1,375,814	1,151,697	1,461,947
	Total	120,402,000	116,995,000	132,249,276	121,281,950	136,256,473	158,953,519	164,022,702
Activa:								
Darlehen und Disconti		69,165,000	66,808,000	74,138,431	69,733,890	81,118,923	95,890,141	100,460,690
Darlehen an Direktoren		4,158,000	4,876,000	4,574,856	5,265,040	4,695,678	4,838,141	6,304,652
„ „ Mäkler		1,458,000	907,000	1,545,241	2,092,236	2,239,620	2,976,801	1,973,975
Hypothekarforderungen		3,182,000	3,034,000	2,712,840	2,654,558	2,778,134	3,340,058	4,257,165
Effecten, Actien ꝛc.		10,963,000	10,990,000	13,474,548	12,476,758	12,362,750	13,177,944	15,333,571
Schuld der Direktoren		33,000	37,000	4,675	154,660	236,675	87,238	145,708
„ „ Mäkler		363,000	417,000	624,658				
Sämmtliche Ausleihen		89,322,000	87,069,000	97,075,250	92,377,142	103,431,780	120,310,322	128,475,760
Grundbesitz		3,645,000	3,516,000	3,464,618	3,475,088	3,549,335	3,321,590	3,853,402
Bankfond		236,000	173,000	140,392	—	—	—	—
Gewinn- und Verlustconto		426,000	384,000	491,519	632,103	489,168	539,693	633,965
Accepte		133,000	135,000	117,090	166,107	183,163	226,970	283,712
Baarschaft		8,885,000	8,172,000	9,107,920	6,817,814	9,020,175	10,043,330	7,021,520
Kassa		5,948,000	5,840,000	8,703,577	5,955,472	7,472,661	10,198,824	12,018,250
Noten solventer Banken		2,259,000	2,259,000	2,420,375	2,506,846	2,339,690	3,037,530	2,895,510
dergleichen suspendirter Banken		14,000	5,000	2,780				
Banksaldi		9,534,000	8,850,000	10,725,755	9,351,378	9,770,501	10,975,259	8,840,583
	Total	120,402,000	116,995,000	132,249,276	121,281,950	136,256,473	158,953,519	164,022,702

Banken von Massachusetts. In einem Berichte von 1840 heißt es: „Es sind etwa 20,000 Personen als Actionaire bei den Banken betheiligt. Der Durchschnitt der halbjährigen Dividende von 1808—39 war 3. 8²/₅ᶜ pCt. Durch Suspensionen der Bank wurden von den Actionairen circa 2 Mill. Doll. verloren, beinahe alles in den Jahren 1837—40. Hierdurch ist der Ertrag des Kapitales auf 5 D. 97 C. jährlich reducirt, der Verlust der Wechselgläubiger und Deponenten war in diesem Zeitraume kaum 650,000 D. Jetzt (1840) ist das hiesige Banksystem so, daß eine Bank mit 500,000 D. Kapital Noten zu 625,000 D. ausgeben, 1 Million in Disconti verwenden, außer den Depositen für Wechsel und Obligationen 1 Million schuldig sein kann und jährlich dem Staate 5000 D. bezahlen muß. Wenn die Banknoten nicht bei Verfall bezahlt werden, hat der Inhaber Anspruch auf 24 pCt. Verzugszinsen. Wenn das Kapital nicht hinreichen sollte, die Noten einzulösen, so sind die Actionaire bis zum doppelten Betrag ihres Actienkapitales für das Deficit verantwortlich. Der Staat kann jederzeit mit 30 Tage Ankündigung 50,000 D. zu 5 pCt. Anleihen und wenn der Aufforderung nicht entsprochen wird, 2 pCt. monatlich Verzugszinsen verlangen. Jedermann konnte eine Bank gründen, der dem Staate 1 pCt. jährlich Steuer vom Kapital bezahlen wollte; oft wurden die Banken nur gegründet, um den Direktoren, welche sonst kein Geld hatten, welches zu verschaffen." *)

Das neue Bankgesetz von 1851 bestimmt: Irgend eine Anzahl Personen, nicht weniger als 50, und ihre Nachfolger mögen eine Corporation werden zum Zwecke von Bankgeschäften, jedoch mit nicht weniger als 100,000 und nicht mehr als 1 Million D. Kapital. Actien sollen von je 100 D. auf Namen nur durch die Bücher der Bank übertragbar, die Hälfte des Kapitales vor Beginn der Geschäfte einzuzahlen sein. Vor Beginn ist von dem Präsidenten und Direktoren Firma, Sitz, Kapital der Bank, Name und Wohnort der Actionaire, die Actienzahl eines jeden, und der Zeitpunkt der Geschäftseröffnung anzugeben, und die Erklärung obrigkeitlich zu bestätigen. Ein Votum von drei Viertel der Actionaire kann das Kapital vermehren. Solche Bank kann in ihrem Comptoir, aber nirgends anders, die gewöhnlichen Bankgeschäfte betreiben. Sie mag Depositen annehmen, Darlehen und Discontogeschäfte auf solche Sicherheiten machen, welche die Actionaire als zweckmäßig betrachten, Dividenden mögen von den Direktoren alle sechs Monate erklärt werden. Eine Bank, welche, nachdem sie Noten in Umlauf gesetzt, nicht die üblichen Bankgeschäfte macht, verliert ihr Privilegium.

Die Noten stellt der „Auditor of Accounts" für jede Bank aus, und wenn immer eine Bank, welche unter diesem Gesetze etablirt ist, wenigstens 50,000 D. und nicht über ein Viertel ihres Kapitales zu Pari höchstens oder zum Marktpreis Staatspapiere von Massachusetts, Maine, New-Hampshire, Vermont, Connectitut, Rhode Island, New-York oder den vereinigten Staaten bei ihm deponirt, soll er den gleichen Betrag in Noten mit dem Stempel „Gesichert durch Pfand in öffentlichen Effecten" versehen. Die Fonds sollen stets einem 6 pCt. jährlich tragenden Papiere von Massachusetts gleich sein. Der Auditor kann nach seinem Gutbefinden solche Effecten ganz oder theilweise gegen Rückzahlung eines gleichen Notenbetrages einer Bank ausliefern, oder gegen andere Effecten austauschen, jedoch darf der Effectenwerth nie unter den Notenumlauf und nicht unter 50,000 D. sinken. Der Auditor kann solchen Banken Vollmacht ertheilen, die Zinsen ihrer Effecten zu beziehen. Er kann diese Vollmacht widerrufen, wenn die Zweifelhaftigkeit der Sicherheit nöthig erscheinen läßt, zu deren Vergrößerung die Zinsen für Rechnung der Bank einzuziehen. Jede Bank hat die empfangenen Noten zu unterzeichnen. Im

*) Diese Beschreibung ist etwas übertrieben, oder ein Beweis mehr daß Gesetze nicht viel nützen, denn das vom Jahre 1829 bestimmte, der Umlauf darf nicht 125 pCt. des einbezahlten Actienkapitales übersteigen, eigene Actien können nur, wenn sie volleinbezahlt sind, mit der Hälfte des Werthes beliehen werden, alle Ausleihen der Bank dürfen das Doppelte ihres Kapitales nicht überschreiten.

Fall der Nichtzahlung ihrer Noten verfällt die Bank der Strafe, die auf Nichtzahlung von Wechseln gesetzt ist und der Inhaber kann Protest erheben lassen. Erfolgt dann die Zahlung nicht binnen 10 Tagen, so hat der Auditor, wenn die Bank nicht einen ganz vollgültigen Einwand hat, sofort durch die öffentlichen Blätter anzuzeigen, daß die Noten aus dem Garantiefond zurückbezahlt werden und er hat dies zu thun pro rata, d. h. soweit der Fond reicht. Zu den Unkosten der Banknotenanfertigung hat jede Bank ihren Antheil zu zahlen, der Auditor hat einen besonderen Bericht über die Banken anzufertigen, welche unter diesem Act entstehen. Wenn eine Bank wenigstens 90 pCt. der Noten zurückgestellt hat und in eine von dem Auditor gutgeheißene Bank die fehlenden 10 pCt. deponirt hat, darf er die Sicherheiten zurückstellen. Die Banken haben das Recht eine Präklusivfrist von sechs Jahren für Tilgung ihrer Noten zu stellen, unter gehöriger Anzeige in den Blättern. Der Auditor hat das Recht, nach deren Ablauf alle bei ihm deponirten Sicherheiten der Bank zurückzugeben und ist sie für die nicht vorgezeigten Noten nicht weiter haftbar. Wenn ein Richter des hohen Gerichtshofs auf irgend eine Weise Ueberzeugung gewinnt, daß eine Bank insolvent oder ihre Fortsetzung gefährlich sei oder daß sie die Bestimmungen dieses Actes verletzt habe, kann er ihr Privilegium zurückziehen und Liquidation fordern.

Ein Gesetz vom gleichen Tag ordnet die Errichtung eines Board von Bank-Commissaire an. Derselbe soll aus drei Personen bestehen, vom Gouverneur auf drei Jahre ernannt, von welchen alljährlich einer ausscheidet und ersetzt wird. Einer von ihnen soll wenigstens einmal in zwei Jahren, oder so oft er es für nöthig hält, Banken und Sparkassen besuchen und alle ihre Angelegenheiten, Bücher, Papiere u. dergl. prüfen. Alle und jeder Commissair kann jeden Bankdirektor, Bankbeamten oder Bankagenten jederzeit vorladen und Auskunft von ihm fordern. Wenn fünf oder mehr Personen, Beamte, Actionaire oder Creditoren einer Bank darauf antragen, müssen die Commissaire sofort die Lage derselben untersuchen. Wenn die Majorität der Bankcommissaire die Lage einer Bank oder Sparkasse nach Prüfung bedenklich oder ungesetzlich finden, können sie von einem Richter des hohen Gerichtshofes eine Injunktion verlangen, die betreffende Gesellschaft ganz oder theilweise von Fortsetzung ihres Geschäftes abzuhalten, und soll der Richter sofort Nöthiges verfügen. Die Commissaire haben alljährlich im Monat December einen Bericht an den Staatssecretair zu richten, sie sollen ihm, auch wenn ein solches Institut ungesetzlich handelt, sofort Anzeige machen, damit er den Staatsanwalt mit der Klage gegen die Bank beauftrage. Keine Bank darf eine Note oder einen Wechsel discontiren, bei welcher ein Commissair als Hauptschuldner Girant oder anderswie betheiligt ist.

Die gegenwärtigen Banken von Massachusetts sind:

Ort.	Name der Bank.	Kapital.	Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Abington .	Abington	Bank 100,000	Dedham .	. Dedhem	Bank 200,000
Andover .	. Andover	" 250,000	Dorchester	. Blue Hill	" 100,000
Attleborough	Attleborough	" 100,000	"	. Mattapan	" 100,000
Beverly .	. Beverly	" 125,000	Fairhaven	. Fairhaven	" 200,000
Blackstone	. Worcester County	" 100,000	Fall River	. Fall River	" 350,000
Brighton	. — v. Brighton	250,000	" "	Massasoit	" 100,000
Cambridge	. Charles River	" 100,000	Fitchburg	. Fitchburg	" 200,000
"	Market	" 100,000	"	Rollstone	" 200 000
Cambridgprt.	Cambridge	" 100,000	Framingham	Framingham	" 200,000
Canton .	. Neponset	" 100,000	Falmouth	. Falmouth	" 100,000
Charlestown	. Bunker Hill	" 200,000	Georgetown	. Manufacturers'	" 100,000
Chelsea .	. Tradesman's	" 150,000	Gloucester	. Gloucester	" 200,000
Chicopee .	. Cabot	" 150,000	Greenfield	. Franklin County	" 150,000
Concord .	. Concord	" 100,000	Greenfield	. Greenfield	" 200,000
Danvers .	. Danvers	" 150,000	Grt. Barringt.	Mahawie	" 100,000
" .	. Village	" 120,000	Haverhill	. Haverhill	" 150 000
" .	. Warren	" 180,000	"	Merrimac	" 180,000

Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Haverhill	Union	Bank 100.000
⸗	Essex	⸗ 100.000
Hingham	. Hingham	⸗ 105,000
Holyoke .	. Hadley Falls	⸗ 100,000
Lawrence	. Bay State	⸗ 500.000
Lancaster	. Lancaster	⸗ 150.000
Leicester .	. Leicester	⸗ 100.000
Lee . .	. Lee	⸗ 150,000
Lowell .	. Appleton	⸗ 150.000
⸗	Lowell	⸗ 200,000
⸗	Prescott	⸗ 150.000
⸗	Railroad	⸗ 600 000
Lynn . .	. Laighton	⸗ 150,000
⸗	Lynn Mechanics	⸗ 150,000
Malden .	. Malden	⸗ 100,000
Marblehead .	Grand	⸗ 100,000
⸗	Marblehead	⸗ 120,000
Millbury	. Millbury	⸗ 50,000
Milford .	. Milford	⸗ 150,000
Nantucket	. Pacific	⸗ 200,000
Newburyport	Mechanics'	⸗ 200,000
⸗	Merchants'	⸗ 210,000
⸗	Ocean	⸗ 100,000
New Bedford	Bedford Commercial	600,000
⸗ ⸗	Marine	Bank 500.000
⸗ ⸗	Mechanics'	⸗ 200.000
⸗ ⸗	Merchants'	⸗ 600,000
Newton .	. Newton	⸗ 150,000
Northampton	Holyoke	⸗ 200.000
⸗	Northampton	⸗ 200,000
North Adams	Adams	⸗ 250.000
Oxford .	. Oxford	⸗ 100.000
Pittsfield	. Agricultural	⸗ 200.000
Plymouth	. Old Colony	⸗ 100,000
⸗	Plymouth	⸗ 100.000
Quincy .	. Quincy Stone	⸗ 100,000
Rantolph	. Randolph	⸗ 150,000
Rockport .	. Rockport	⸗ 100,000
Roxbury	. People's	⸗ 150,000
Salem .	. Asiatic	⸗ 200.000
⸗	Commercical	⸗ 200,000
⸗	Exchange	⸗ 200,000
⸗	Mercantile	⸗ 200,000
⸗	Merchants'	- 200,000
⸗	Naumkeag	⸗ 500,000
⸗	Salem	⸗ 250,000
Salisbury	. Powow River	⸗ 100,000
Springfield	. Agawam	⸗ 200,000
⸗	Chicopee	⸗ 300,000
⸗	John Hancock	⸗ 100,000
⸗	Springfield	⸗ 300,000
⸗	Western	⸗ 250,000
Southbridge	Southbridge	⸗ 100,000
Stockbridge	. Housatonic	⸗ 100,000
Taunton .	. Bristol County	⸗ 200,000
⸗	Machinist's	⸗ 100,000

Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Taunton	Taunton	Bank 200.000
Uxbridge .	. Blackstone	⸗ 100.000
Ware . .	. Hampshire	⸗ 200.000
Waltham	. Waltham	⸗ 100,000
Wareham	. Wareham	⸗ 100.000
Westfield	. Westfield	⸗ 100,000
Westfield	. Hampden	⸗ 100,000
Weymouth	. Union B. v. W. u. B.	100,000
Worcester	. Citizen's	⸗ 150,000
⸗	Central	⸗ 150,000
⸗	Mechanics'	⸗ 300,000
⸗	Quinsigamond	⸗ 150,000
⸗	Worcester	⸗ 250,000
Wrentham	. Wrentham	⸗ 150,000
Yarmouth	. Barnstable	⸗ 300,000
Total 105 Banken.	Kapital	18,790.000
	Notenumlauf	10,000,000
	Baarschaft	750.000
Boston . .	. Atlantic	Bank 500,000
	Atlas	⸗ 500,000
	— v. Commerce	1,000 000
	— v. N. Amerika	500,000
	Blackstone	⸗ 250,000
	Boston	⸗ 900,000
	Boylston	⸗ 250,000
	City	⸗ 1,000,000
	Cochituate	⸗ 250,000
	Columbian	⸗ 500.000
	Eagle	⸗ 500,000
	Exchange	⸗ 1,000,000
	Faneuil Hall	⸗ 500,000
	Freeman's	⸗ 300,000
	Globe	⸗ 1,000,000
	Granite	⸗ 650,000
	Grocers'	⸗ 300,000
	Hamilton	⸗ 500,000
	Market	⸗ 560,000
	Massachusetts	⸗ 800,000
	Mechanics'	⸗ 150,000
	Merchants'	⸗ 3,000,000
	New England	⸗ 1,000,000
	North	⸗ 750,000
	Shawmut	⸗ 500,000
	Shoe u. Leathr. Dealers'	⸗ 1,000,000
	State	⸗ 1,800,000
	Suffolk	⸗ 1,000.000
	Traders'	⸗ 600.000
	Tremont	⸗ 1,000.000
	Union	⸗ 1,000,000
	Washington	⸗ 500,000
Total 32 Banken.	Kapital	24,560,000
	Notenumlauf	7,000,000
	Baarschaft	2,250,000

Total in Massachusetts 137 Banken. Notenumlauf 17,000,000. Baarschaft 3,000,000. Kapital 43,350,000.

Jahr	Zahl	Kapital	Baarschaft	Notenumlauf	Depositen
1803	7	2,225,262	1,079,928	1,565 189	1,522,271
1804	13	5,012,887	977,902	1,695,301	1,122,119
1805	16	5,460,000	847,998	1,553,824	1,021,229
1806	15	5,485,000	959,394	1,613,684	2,036,490
1807	16	5,560,000	714,783	1,481,777	1,713,968

Jahr	Zahl	Kapital	Baarschaft	Notenumlauf	Depositen
1808	16	5,960,000	1,015,843	1,038,042	2,548,717
1809	16	6,960,000	821,942	1,334,948	2,314,788
1810	15	6,685,000	1,347,722	2,098,491	2,461,877
1811	15	6,685,000	1,513,000	2,355,571	3,385,721
1812	16	7,960,000	3,681,696	2,162,358	4,734,326
1813	16	8,895,000	5,780,798	2,186,837	6,903,593
1814	21	11,050,000	6,946,542	2,922,611	9,201,718
1815	25	11,462,000	3,464,241	2,740,511	4,057,494
1816	25	11,475,000	1,260,210	2,134,690	2,133,278
1817	26	9,298,050	1,577,453	2,495,260	3,520,793
1818	27	9,749,275	1,129,598	2,680,477	2,905,797
1819	28	10,374,750	1,198,889	2,464,057	2,574,346
1820	28	10,600,000	1,230,852	2 614,734	3,176,003
1821	28	9,800,000	3,048,829	3;010,762	5,448,608
1822	33	10,821,125	946,266	3,132,552	3,235,828
1823	34	11,650,000	1,033,375	3,128,986	3,122,058
1824	37	12,857,350	1,939,842	3,842,641	5,238,644
1825	41	14,535,000	1,038,986	5,994,264	2,715,375
1826	55	16,649,996	1,323,820	6,404)879	2,636,735
1827	60	18,269,750	1,466,261	6,665,523	2,991,883
1828	61	19,337,800	1,144,645	7,483,965	2,063,072
1829	66	20,420,000	987,210	4,747,784	2,545,233
1830	63	19,295,000	1,258,424	5,124,090	3,574,957
1831	70	21,439,800	919,959	7,739,317	4,401,965
1832	83	24,520,200	902,205	7,122,856	2,938,970
1833	102	28,236,250	922,309	7,889,110	3,716,182
1834	103	29,409,450	1,160,396	7,650,146	4,910,053
1835	105	30,410,000	1,136,444	9,430,357	5,422,266
1836	117	34,478,110	1,455,230	10,892,249	8,784,516
1837	129	38,280,000	1,517,984	10,273,118	8,467,198
1838	120	34,630,000	2,394,624	9,400,512	7,122,642
1839	118	34 485,600	1,838,272	7,875,322	4,767,410
1840	114	33,360,000	3,111,838	9,509,112	8,605,872
1846	105	31,160,000	3,054,756	14,591,914	10,360,647
1847	109	32,113,150	3,943,974	17,196,362	11,930,271
1849	119	34,630,012	2,749,917	15,690,935	10,621,733
1851	130	38,265,000	2,478,858	19,694,697	13,839,903
1852	137	43,270,500	3,563,782	21,172,370	15,066,203

Stand der Banken 1851.

	30 Banken in Boston.	100 Banken außer Boston.	Total 130 Banken.
Passiva:			
Einbezahltes Kapital	21,760,000	16,505,000	38,265,000
Noten von 5 Dollars an	6,678,316	9,686,879	16,365,195
„ unter 5 „	1,001,363	2,328,139	3,329,502
Unvertheilter Gewinn	2,465,373	1,359,234	3,824,608
Guthaben anderer Banken	6,787,148	214,773	7,001,921
Depositen ohne Zinsen	8,796,574	4,173,200	12,969,775
„ mit „	661,317	268,810	870,128
Total-Verbindlichkeiten	48,090,092	34,537,559	82,627,651
Activa:			
Baarschaft	1,817,387	661,470	2,478,858
Grundbesitz	590,393	407,819	998,213
Noten von Massachusetts Banken	5,302,590	535,245	5,837,836
„ „ andern Banken	344,840	53,111	397,951
Schulden anderer Banken	3,223,354	3,326,878	6,550,232
Wechsel, Effecten u. dergl.	36,811,525	29,529,583	66,341,109
Total-Activa	48,090,092	34,514,109	82,604,202
Dividenden	1,592,000	1,180,522	2,772,522
Reservefond	2,109,407	1,185,942	3,295,350
Guthaben auf Pfänder	173,465	207,845	381,311
„ zweifelhafte	23,514	179,568	203,083

Unter den Banken zu Boston ist die Suffolkbank durch ein eigenes System berühmt.

Die Suffolkbank entstand in Folge der Unordnung im Geldwesen, welche die Unsolidität vieler Landbanken der New England-Staaten und die Entwerthung ihrer Noten gerade in dem Centralpunkt des Verkehrs dieser Staaten, in Boston, am meisten fühlbar machen mußte.

Die Suffolkbank löst nämlich die Noten aller Landbanken pari ein, welche bei ihr 3000 Doll. baar und ohne Zinsen mit 14 Tage Kündigung deponiren und im Verhältniß zum Betrag der eingelösten Noten wöchentlich Baarzahlung machen. Der schnelle Beitritt der meisten Banken Newenglands zu diesem Systeme erklärt sich theils aus den Vortheilen, welche dasselbe ihnen bietet, theils aus den Nachtheilen, welche aus dem Nichtbeitritt und den Grundsätzen der Suffolkbank hervorgehen.

Die Vortheile der Beitretenden sind: 1) daß die beitretenden Banken ihre Noten, welche auf diese Weise nicht allein an ihrer Kasse, sondern auch in Boston zahlbar wurden, pari mit den Noten der Bostonbank sowohl im Credit, als in der Nützlichkeit steigen sehen, daß 2) hierdurch eine Hauptursache wegfällt, welche früher die Noten in ihre Kasse zurücktrieb, indem sie den Inhabern zu den häufigen Zahlungen nach Boston dienen, zu welchen sie sonst gar nicht oder nur mit Verlust verwendbar waren, daß 3) die Provisionen und Unkosten wegfallen, welche jede Bank für Tratten auf Boston zu zahlen hatte, anstatt welcher sie jetzt ihre eigenen Noten geben, 4) daß die Suffolkbank gewissermaßen zwischen den verschiedenen Banken als Scontrirungsbureau und Clearinghouse dient, indem keine der betheiligten Banken mehr bei der andern die Noten zu präsentiren braucht, sondern sie als Rimesse an die Suffolkbank verwenden kann, 5) daß sie hierdurch gegenseitig ihre Noten unbesorgter an Zahlung nehmen können.

Die Nachtheile der Nichtbeitretenden bestehen theils in dem Mangel jener Vortheile, theils darin, daß die Suffolkbank grundsätzlich die Noten nicht betheiligter Banken gar nicht annimmt oder denselben sofort zur Einlösung präsentiren läßt.

In welchem Umfange die Suffolkbank wirkt, geht aus der Größe der Summe der Landbanknoten hervor, welche sie eingelöst hat. Diese war

1834	76,248,000 Doll.	1843	104,443,000 Doll.
1835	95,543,000	1844	126,225,000
1836	126,691,000	1845	137,977,000
1837	105,457,000	1846	141,539,000
1838	76,634,000	1847	165,487,000
1839	107,201,000	1848	178,100,000
1840	94,214,807	1849	199,400,000
1841	109,088,911	1850	220,932,000
1842	105,670,331		

Die Banken in Massachusetts standen December 1852

	Zahl.	Kapital.	Notenumlauf.	Baarschaft.	Verhältn. d. Notenausgabe zu 1 D. Geld.	Noten und Depositen.	Deren Verhältniß zu 1 Doll. Geld.
Boston . .	32	24,660,000	12,867,779	778,990	$16,_{53}$	17,641,895	$22,_{64}$
Landbanken	105	18,610,500	8,304,591	2,784,792	$3,_{98}$	18,597,678	$6,_{67}$

Die Dividenden dieser Banken sind von 7—8 pCt. jährlich. Sie haben an den Staat jährlich ½ pCt. ihres Kapitals als Steuer zu bezahlen.

Die Zahl der Banken, welche im Jahre 1839 Bankerott machten, ist 13.

Besitzer von Bankactien in Massachusetts 1851.

Grafschaften	Zahl d. Banken	Männer	Actien	Weiber	Actien	Vormünder ꝛc.	Actien	Sparkassen	Actien	Versicherungs-Gesellschaften	Actien	Andere Institute	Actien	Zahl der Actionaire	der Actien	Zahl der Actionaire von 1—5 Actien	5—10	10—20	20—50	über 50
Suffolk . .	30	5712	101,736	2625	29,799	1470	28,662	230	17,936	271	40,078	368	10,489	10,676	228,700	3700	2716	1893	1539	882
Essex . . .	26	3051	31,328	1774	12,477	513	7,219	25	3,373	51	5,925	120	1,927	5,534	62,250	2912	1240	794	450	138
Middlesex . .	12	1358	15,574	448	3,188	131	2,484	19	1,096	15	1,228	40	930	2,011	24,500	1022	416	309	198	66
Worcester . .	15	1131	12,097	319	2,282	105	1,255	15	1,423	19	591	40	612	1,629	18,250	864	405	203	113	44
Hampshire . .	3	261	4 636	68	564	20	442	2	65	—	—	5	293	356	6,000	119	99	67	48	23
Franklin . .	2	163	2,278	29	432	16	262	1	28	—	—	—	—	209	3,000	93	59	22	24	11
Hampden . .	6	650	10,012	225	1,873	44	842	2	31	5	176	5	65	932	13,000	329	257	196	113	36
Berkshire . .	5	331	5,018	64	618	16	329	1	20	—	—	1	15	413	6,000	138	133	74	54	14
Norfolk . .	9	842	9,316	327	2,043	72	814	6	388	3	138	23	301	1,273	13,000	665	307	179	92	20
Bristol . . .	12	1061	13,433	528	3,719	166	2,972	21	2,701	21	4,109	35	566	1,832	27,500	934	386	266	166	80
Plymouth . .	4	312	2,275	158	981	20	193	9	640	5	145	16	266	520	4,500	282	137	65	32	4
Barnstable .	2	181	2,011	56	365	29	331	1	53	4	76	6	164	278	3,000	147	50	39	33	9
Nantucket . .	1	68	995	27	207	21	240	1	83	1	371	1	104	119	2,000	60	17	19	13	10
Total	127	15,122	210,709	6648	58,548	2623	46,035	333	27,837	395	52,837	660	15,732	25,781	411,700	11,265	6222	4126	2875	1293
In Boston .	30	5712	101,736	2625	29,799	1470	28,662	230	17,936	271	40,078	368	10,489	10,676	228,700	3700	2716	1893	1539	828
Außerhalb .	97	9410	108,973	4023	28,749	1153	17373	103	9,901	124	12,759	292	5,243	15,105	183,000	7565	3506	2233	1336	465

Connecticut.

Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Bethel . .	Hatters Bank	100,000
Birmingham	Manufacturers „	101,490
Bridgeport .	Bridgeport „	210,000
„	Connecticut „	336,800
„	Farmers „	200,000
„	Pequonnock „	100,000
Brooklyn .	Windham County „	64,400
Danbury .	Danbury „	98,500
Deep River .	Deep River „	75,000
East Haddam	East Haddam „	71,320
Falls Village	Iron „	106,000
Hartford .	Connecticut River „	250,000
„	City „	500,000
„	Exchange „	535,000
„	Farm. u. Mechan. „	582,400
„	Hartford „	1,134,600
„	Phönix „	1,285,600
„	State „	410,100
Jewett City .	Jewett City „	44,000
Meriden . .	Meriden „	234,750
Middletown	Middlesex County „	226,600
„	Middletown „	369,300
„	Central „	250,000
Mystic . .	Mystic „	52,800
New Haven .	City „	500,000
„	Mechanics „	300,000
New Haven .	New Haven Bank	364,800
„	N. Haven County „	523,825
„	Merchants „	300,000
New London	New London „	150,875
„	Union „	100,000
„	Whaling „	163,750
Norwalk . .	Fairfield County „	175,330
Norwich . .	Merchants „	216,295
„	Norwich „	210,000
„	Quinebaug „	268,580
„	Thames „	325,400
Pawcatuck .	Pawcatuck „	75,000
Saybrook .	Saybrook „	76,010
Southport .	Southport „	100,000
Stamford .	Stamford „	60,000
Stonington	Stonington „	60,000
„	Ocean „	100,000
Thompson .	Thompson „	60,000
Tolland . .	Tolland County „	80,800
Waterbury .	Waterbury „	500,000
Windham .	Windham „	60,000
Winsted . .	Winsted „	100,000

Total 48 Banken. Kapital 13,475,657
Notenumlauf 6,640,000
Baarschaft 800,000

Jahr	Kapital	Notenumlauf	Totalverbindlichkeiten	Baarschaft	Darleben und Disconti	Sämmtliche Activa
1837	8.744,697	3,998,325	15,715,964	415,386	13.246,945	15,691,285
1838	8,754,467	1,920.552	13,302,631	535,447	9,769,286	12,293,372
1839	8,832,223	3,9[illegible]7 815	14,942,779	502,180	12,286,946	14 942,779
1840	8.878,245	2,325,589	12,950.572	499,032	10,428,630	12,950,512
1841	8,873.927	2,784.721	13,866.373	454,298	10,944,673	13,866,273
1842	8,876,317	2,555,638	13,465,052	471,238	10,683,413	13,465,052
1843	8,580,393	2,379.947	12,914.124	438,752	9,798,392	12,914,124
1844	8,292,238	3,490,963	14,472,681	455,430	10,842.955	12.472,681
1845	8,359,748	4,102,444	15,243,235	453,658	12,447,196	15,243.235
1846	8.475,630	4,565.947	15,892,685	481,367	13,032,600	15,892,685
1847	8,605.742	4,437,631	15,784.772	462,165	12,781,857	15,784,772
1848	8,726,381	4,891,265	16,808,829	517,700	13.424,653	16,868.829
1849	8,985,916	4,511.571	16,947.002	575,676	13,740.591	16,947,002
1850	9,907,503	5,253,884	19,122.209	640,622	15.607,314	19,122,209
1851	10,575,657	6,639,834	21.999,949	774,861	18,190,512	21,999.949
1852*	12,509,808	7,118,625	25,226,502	825,379	20,552,494	25,226,502

*) Im April 1852 war die Zahl der Banken 53.

Die gewöhnliche Dividende ist $3^3/_4$ pCt. halbjährlich. Das System der Bankcommissaire ist auch in Connecticut eingeführt, die näheren Bestimmungen liegen uns nicht vor.

Nach Carrey gab es in Connecticut von 1811 bis 1830 durchschnittlich 9 Banken, von denen 2 fallirten, was etwas weniger als 1 pCt. jährlich betrug. Das durchschnittliche Kapital war 3,500,000 Dollars, das der fallirten Banken 600,000 = $^2/_3$ des 1 pCt. per Jahr.

Nach dem Bericht der Bankcommissaire vom Mai 1848 waren von den Bankactien — die von East-Haddam, welche ihren Bericht nicht eingesandt, ausgeschlossen — 400,000 D. Eigenthum des Staates, 319,600 D. Schulfond, 447,800 D. in Händen von Vormündern, 553,665 D. in Schul-, geistlichen und andern Gesellschaften und 1,631,515 D. gehörten 2141 Frauen.

Von 36 Banken fallirte 1839 eine, aber alle übrigen suspendirten theilweise.

Maine.

Ort.	Name der Bank.		Kapital.	Ort.	Name der Bank.		Kapital.
Augusta . .	Augusta	Bank	88,000	Portland .	Atlantic	Bank	100,000
=	Freemans	=	50,000	=	Bank v. Cumberland		100,000
=	Granite	=	75,000	=	Canal	=	400,000
Bangor . .	Eastern	=	100,000	=	Casco	=	300,000
=	Exchange	=	50,000	=	Manuf. u. Trad.	=	100,000
=	Kenduskeag	=	100,000	=	Merchants	=	150,000
=	Mercantile	=	50,000	Rockland .	Lime Rock	=	100,000
=	Merchants	=	50,000	=	Rockland	=	50,000
=	Veazie	=	200,000	Saco . .	Manufacturers	=	100,000
=	Bk. d. Staat. Maine		250,000	=	York	=	75,000
Bath . .	Commercial	=	75,000	Skowhegan	Skowhegan	=	75,000
=	Lincoln	=	200,000	S. Berwick .	South Berwick	=	100,000
=	Sagadahock	=	100,000	Thomaston .	Thomaston	=	50,000
Belfast . .	Belfast	=	50,000	Topsham .	Androscoggin	=	50,000
Biddeford .	Biddeford	=	150,000	Waldoboro	Medomac	=	50,000
Brunswick .	Brunswick	=	60,000	Waterville .	Ticonic	=	75,000
=	Union	=	50,000	=	Waterville	=	50,000
Calais . .	Calais	=	50,000	Wiscasset .	Mariners	=	50,000
Eastport .	Frontier	=	75,000	Total 38 Banken.		Kapital	4,098,000
Gardiner .	Gardiner	=	100,000			Notenumlauf	3,200,000
Hallowell .	Northern	=	75,000			Baarschaft	630,000

Passiva.	Mai 1843	1846	1848	1850	1851
Kapital	2,925,000	3,009,000	2,920,000	3,148,000	3,586,100
Umlauf	1,147,625	2,240,820	2,315,520	2,301,150	2,994,950
Privatdepositen	247,160	1,257,646	1,129,774	884,455	1,389,137
Unvertheilte Dividenden .	10,903	117,222	122,877	153,290	169,390
Schuld an andere Banken	138,166	93,710	112,955	85,260	111,728
Total Doll.	5,043,619	6,718,398	6,601,126	6,577,155	8,251,260
Activa.					
Darlehen	158,592	5,391,113	5,189,090	5,350,860	6,450,460
Banksaldi	258,648	769,095	579,140	487,850	813,212
Baar in Hand	118,810	219,068	521,536	424,196	630,296
Grundbesitz	560,957	191,714	129,006	113,464	102,570
Noten von Mainebanken .	3,946,613	76,320	99,570	131,043	150,016
= von andern = .		71,088	82,784	69,742	104,686
Total Doll.	5,043,619	6,718,398	6,601,126	6,577,155	8,251,260

Es wird angenommen, daß der ganze Notenbetrag dieser Banken vier= bis fünfmal jährlich durch die Banken zu Boston wandert. Von 58 Banken machte 1839 eine Bankerott und drei suspendirten ihre Zahlung. Im Jahre 1850 gab es 18 Banken mit 2,050,000 D. Kapital und 549,110 D. Notenumlauf.

New Hampshire.

Ort.	Name der Bank.		Kapital.	Ort.	Name der Bank.		Kapital.
Claremont .	Claremont	Bank	100,000	Meredith .	Belknap County	=	65,000
Charlestown	Connecticut River	=	90,000	Nashua . .	Nashua	=	125,000
Concord .	Mechanics	=	100,000	New Ipswich	New Ipswich	=	100,000
=	Merrimac County	=	80,000	Pittsfield .	Pittsfield	=	50,000
Dover . .	Strafford	=	125,000	Portsmouth	Mechan. u. Trad.	=	141,000
=	Dover	=	100,000	=	Piscataqua Exch.	=	200,000
East Jeffrey	Monadnoc	=	50,000	=	Rockingham	=	150,000
Exeter . .	Granite	=	100,000	Rochester .	Rochester	=	120,000
Keene . .	Ashuelot	=	100,000	Somersworth	Great Falls	=	125,000
=	Cheshire	=	100,000	Warner . .	Warner	=	50,000
Lancaster .	Lancaster	=	50,000	Winchester .	Winchester	=	100,000
Lebanon .	Lebanon	=	100,000	Total 25 Banken.		Kapital	2,586,000
Manchester .	Amoskeag	=	150,000			Umlauf	2,120,000
=	Manchester	=	110,000			Baarschaft	140,000

Stellung der Banken von New Hampshire zu verschiedenen Zeiten.

Datum.	Zahl d. Banken.	Kapital.	Darlehen und Disconti.	Grundbesitz.	Guthaben bei andern Banken.	Noten anderer Banken.	Baarschaft.	Noten-Umlauf.	Depositen.
Januar 1830 .	18	1,791,670	2,466,291	—	—	—	226,428	743,457	173.682
Mai 1847 . .	27	2,839,508	4,829.562	80,444	—	154,306	790.175	1,662,952	1,147,373
Juni 1840 . .	27	2,537.508	4,099,612	76,893	337,620	64,594	193.359	1,088,750	420,800
Juni 1841 . .	26	2,735,000	3,859,853	85,618	389,759	110,263	194,311	1,229,708	429,532
Juni 1842 . .	27	2,789,500	3,831,454	—	258,592	115,493	177,071	1,027,488	371,234
Juni 1843 . .	24	2,469,200	3,173,825	74,318	365,574	182,743	162,126	916,147	354,395
Juni 1844 . .	19	2,008,298	2,760.009	60,399	400,523	75,830	137,253	1,021,914	394,778
Juni 1845 . .	19	1,587,488	2,768,730	36,155	527,624	100,397	136,871	1,124,531	696,492
December 1846 .	17	1,619,000	3,015,139	42,574	403,596	86,541	126,679	1,375,985	544,987
März 1847 . .	19	1,738,500	3,174,999	42,887	377,604	87,302	141,794	1,508,129	479,348
Juni 1847 . .	20	1,890.000	3,395,745	44,327	386,606	100,222	144,018	1,512,081	537,058
September 1847	20	1,952,550	3,667,512	51,594	451,420	102,518	150,755	1,665.249	651,727
December 1847 .	20	1,985,900	3,721,803	53,095	434,829	110,246	155,300	1,746,165	590,535
März 1848 . .	20	1,988,000	3,532,257	56,061	424,630	87,985	162,632	1,607,192	480,700
Juni 1848 . .	21	2,088,000	3,613,736	49.251	346,415	64,198	161,711	1,514,420	440,332

Das neueste Bankgesetz dieses Staates ist vom 2. Juli 1851 und bestimmt, daß das Kapital jeder Bank sein und bleiben soll, was davon am 1. October 1851 einbezahlt ist.

Am 1. September 1851 war die Lage der Banken:

Zahl		25
Einbezahltes Kapital	Doll.	2,571,585
Vorschüsse auf eigene Actien		25.977
Werth des Grundbesitzes		50,321
Betrag ihrer Forderungen		4,798,801
worunter an Direktoren		66,112
Baarschaft		136.703
Noten anderer Banken		30,434
Depositen		547,882
Depositen bei anderen Banken zur Einlösung der Noten		405,381
Notenumlauf		3,127,379

Im Vergleich zu früheren Jahren waren

	1. December 1852	1850	1848	1845	1840
Darleben	5,850,183	3,851,157	3,618,736	2,708,730	4,099,618
Depositen	819,078	453,671	440,332	696.492	420.800
Geld	167,694	149.571	161.711	186,871	193,351
Notenumlauf	2,746,262	1,751,096	1,514,420	1,124,530	1,688,051

Im Jahre 1839 suspendirte nur eine Bank von den 28 damals bestehenden und diese nur theilweis.

Vermont.

Ort.	Name der Bank.	Kapital.	Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Bellows Falls	Bank v. Bellow Falls	100,000	Orwell . .	Farmers ⸗	100,000
Bennington	Stark ⸗	100,000	Poultney .	— v. Poultney	50,000
Bethel . .	White River ⸗	75,000	Proctorsville	— v. Black River	50,000
Brandon .	Brandon ⸗	50,000	Rutland .	— v. Rutland	150,000
Brattleboro	— v. Brattleboro	150,000	St. Albans	— v. St. Albans	50 000
Burlington.	— v. Burlington	150,000	St. Alb. Bai	Franklin County ⸗	100,000
⸗	Commercial ⸗	150,000	St. Johnsbury	Passumpsic ⸗	100.000
⸗	Farmers u. Mech. ⸗	150,000	Sheldon .	Missisquoi ⸗	50,000
⸗	Merchants ⸗	150,000	Swanton Flls.	Union ⸗	75.000
Chelsea . .	Orange County ⸗	50,000	Vergennes .	— v. Vergennes ⸗	100.000
Danville .	— v. Caledonia	75.000	Wells River	— v. Newbury ⸗	75,000
Danby . .	Danby ⸗	50.000	Windsor .	Ascutney ⸗	50,000
Derby Line	Peoples ⸗	50,000	Woodstock .	— v. Woodstock ⸗	60,000
Irasburg .	— v. Orleans	50.000	Total 27 Banken.	Kapital	2,685,000
Manchester .	Battenkill ⸗	50,000		Notenumlauf	3,377,000
Middlebury	— v. Middlebury	75,000		Baarschaft	180,000
Montpelier	— v. Montpelier	100.000			
⸗	Vermont ⸗	100,000			

Es war	1851	1840	1830
Zahl der Banken	31	17	10
Einbezahltes Kapital	2.603,112	1,196,770	436,625
Umlauf	3,377,027	1,099,784	680,379
Sämmtliche Verbindlichkeiten	6,632,386	—	—
Wechsel und Noten im Portefeuille	5,566,193	2,085,337	856,814
Depositen in den Stadtbanken	745,819	—	—
Baarschaft	179,050	120,315	428,000*
Sämmtliche Activa	6,829,859	2,508,365	1,285,631

*) Baarmittel.

Ein Bankgesetz, ähnlich dem von Newyork, ist 1851 erlassen worden.

Von 21 Banken machten 1839 3 Bankerott.

Rhode Island.

Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Bristol . .	Bank v. Bristol .	150,000
=	Commercial Bank	75,000
=	Eagle =	50,000
=	Freemans =	65,000
Cranston .	Cranston =	25,000
Coventry .	Kent =	40,000
Cumberland	Cumberland =	75,000
=	Woonsocket Falls =	100,000
=	Citizens =	100,000
E. Greenwich	Rh. Island Centr. =	81,000
Exeter . .	Exeter =	21,000
Foster . .	Mount Vernont =	60,000
Glocester .	Franklin =	38,000
Newport .	Merchants =	100,000
=	New Eng. Comm. =	75,000
=	Newport =	120,000
=	Newport Exchange =	60,000
=	Rh. Island Union =	165,000
=	— v. Rh. Island	100,000
=	Traders =	60,000
Pascoag .	Granite =	100,000
S. Kingstown	Landholders =	100,000
=	Wakefield =	50,000
N. Kingstown	Nord Kingstown =	75,000
=	Narragansett =	50,000
N. Provid.	New Eng. Pacific =	111,000
=	Nord Providence =	106,550
=	Peoples =	51,150
Scituate .	Citizens Union =	40,000
Smithfield .	Globe =	69,775
=	Smithfield Exch. =	45,000
=	Smithfield Union =	60,000
=	Village =	60,000
Tiverton .	Fall River Union =	200,000
Wakefield .	— der Süd-Comp.	100,000
Warren . .	Hope =	125 000
=	Warren =	135,000
Warwick .	Centreville =	50,000
=	Warwick =	25,000
Westerly .	Phönix =	100,000
=	Washington =	150,000
=	Hopkinton =	75,000
Woonsocket	Railroad =	100,000

Total 43 Banken. Kapital 3,540,065
Notenumlauf 1,100,000
Baarschaft 230,000

Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Providence	Amerikanische Bank	514,400
	Arcade =	500,000
	— v. Amerika	100,000
	Handelsbank	400,000
	— v. Nordamerika	425,000
	Blackstone Canal =	450,000
	City =	200,000
	Commercial =	360,000
	Eagle =	401,000
	Exchange =	500,000
	Globe =	450,000
	High Street =	120,000
	Manufacturers =	471,300
	Mechan. u. Manuf. =	186,150
	Mechanics =	500,000
	Merchants =	500,000
	National =	120,000
	Pawtuxet =	126,187
	Phönix =	200,000
	Providence =	500,000
	Roger Williams =	500,000
	Smithfield L. Rock =	100,100
	Staats =	100,000
	Traders =	200,000
	Union =	500,000
	Weybosset =	344,300

Total 26 Banken. Kapital 8,798,437
Notenumlauf 1,900,000
Baarschaft 130,000

Total in Rhode Island 69 Banken. Notenumlauf 3,000,000. Baarschaft 360,000.
Kapital 12,738,502.

Bilanzen.

Activa.	April 1846	1847	1848	1850	1851	1852
	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.
Schulden v. Direktoren	761,074	675,596	694,942	729,251	969,994	734,304
— v. andern Actionär.	604,852	602,593	582,839	538,080	601,540	769,349
— Anderer . . .	12,788,342	13,709,144	13,224,158	13,555,169	16,299,852	17,213,440
Baarschaft	280,189	325,237	320,581	291,296	277,716	414,970
Noten anderer Banken	400,315	405,382	532,936	443,445	626,306	726,040
Depositen in andern Banken	607,829	571,981	504,160	484,918	629,033	948,813
Bankactien	52,751	60,861	57,961	85,148	—	42,316
Andere Effecten . .	192,602	225,583	221,716	155,480	271,541	115,834
Grundbesitz	227,079	240,846	231,752	236,610	—	258,923
Mobilien ꝛc. . . .	23,614	15,594	16,123	13,708	—	22,757
Deficit bei d. Granitebank zu Brownville	—	—	—	—	10,749	—
	15,938,616	16,833,614	16,447,169	16,533,106	19,624,307	21,266,255

Passiva.	April 1846	1847	1848	1850	1851	1852
	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.
Einbezahltes Kapital	10,718,152	11,023,515	11,095,203	11,297,552	12,906,160	14,037,441
Noten in Umlauf .	2,534,310	2,842,465	2,698,494	2,525,549	3,077,000	3,222,315
Verzinsl. Depositen .	104,356	195,731	149,833	126,035	205,731	375,783
Unverzinsl. „ .	1,262,319	1,267,801	1,223,992	1,282,715	} 1,661,402	1,748,342
Schulden an and. Bkn.	736,285	854,065	620,323	588,296		892,108
Unvertheilte Dividend.	30,535	30,817	26,507	28,396		50,757
Reingewinn . . .	552,658	619,219	632,817	634,563	782,628	839,489
	15,938,616	16,833,613	16,447,170	16,533,106	19,621,307	21,266,235

Der durchschnittliche halbjährige Gewinn der Banken zu Providence war 1852 $3^{8}/_{13}$, außer Providence $3^{5}/_{8}$ pCt.

Von 63 Banken, welche im Jahre 1839 vorhanden waren, suspendirten alle ihre Zahlungen.

New Jersey.

Ort.	Name der Bank.	Kapital.	Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Belvidere .	Belvidere Bank	146,880	N. Brunswick	State „	140,000
Bridgton .	Cumberland „	52,050	„	Farm. u. Mechan. „	50,340
Burlington .	Mechanics „	50,000	Newton . .	Sussex „	134,480
Camden . .	State „	200,000	Orange . .	Orange „	102,500
Dover . . .	Union „	100,000	Princeton .	Princeton „	90,000
Elizabethtown	State „	200,000	Rahway . .	Farm. u. Mechan. „	130,000
Medford . .	Burlington Co. „	70,000	Salem . .	Salem Banking Co.	75,000
Mount Holly	Farmers B. v. N. J.	100,000	Somerville .	Somerset County „	50,000
Middletown P.	Farm. u. Merch. „	50,000	Trenton . .	Mech. u. Manuf. „	100,000
Morristown .	Morris County „	50,000	„	Trenton „	210,000
Newark . .	Mechanics „	500,000	Wantage . .	Farmers „	50,000
„	Newark B. u. Ins. Co.	508,650	Total 25 Banken.	Kapital	4,019,900
„	State „	400,000		Umlauf	3,500,000
„	Newark City „	300,000		Baarschaft	750,000

Ueber die Banken dieses Staates heißt es in dem Jahresberichte des Gouverneurs: Seit dem Jahre 1804, dem Beginn von Bankprivilegien in N. Jersey, sind an 45 Banken Freibriefe ertheilt worden. Von diesen sind noch 24 in Thätigkeit, 21 haben entweder fallirt, oder sind gar nicht zu Stande gekommen. Von den 6 Banken, welche 1812 autorisirt worden, haben 2 fallirt, von den 5 1823 autorisirten haben 4 fallirt, von den 6, welche 1824 autorisirt worden, haben alle fallirt, von 5 1837 autorisirten ist nur noch eine in Thätigkeit. Sieben dieser zu Grunde gegangenen Banken, deren Geschäft im Court of Chancery abgewickelt wurde, hatten ein Kapital von 2,307,000, ihre zur Zahlung präsentirten Noten betrugen 575,207 Doll. und die Creditoren erhielten durchschnittlich 21 Procent. Von 10 anderen insolventen Banken haben 6 weder ihre Angelegenheiten geordnet, noch Dividenden gegeben, die Angelegenheiten der anderen schweben noch. Sie werden wahrscheinlich gegen 20 pCt. bezahlen. Diese Fallimente haben namentlich innerhalb der letzten 30 Jahre stattgefunden. Den Verlust, welchen das Publikum erlitten, genau anzugeben, ist darum nicht möglich, weil viele Creditoren sich nicht gemeldet haben. Die angemeldeten Verluste belaufen sich auf etwa $1^{1}/_{2}$ Millionen Dollars, die wirklichen Verluste werden etwa das Doppelte betragen.

Hier herrscht ein Bankgesetz vom 27. Febr. 1850, ähnlich dem New-Yorker. Die Noten müssen mit dem Stempel versehen sein, „gesichert durch Deposit in dem Staatsschatze."

Am 1. Januar 1852 hatten von den 26 Banken 24 ihre Berichte eingeliefert, nach welchen ihre Passiva betrugen

Kapital 3,800,667, Umlauf 2,359,013, Depositen 2,359,462, Schulden an andere Banken 348,050, Ueberschuß 637,772 Doll.,

ihre Activa:

Wechsel und Noten 6,765,772, Guthaben bei andern Banken 1,654,860, Baarschaft 664,455, Grundbesitz 249,904, Schuldscheine und Pfänder 218,099, Suspendirte Rechnungen 11,188, Staatssteuer 18,701 Doll.

Nach dem neuen Gesetz organisirt waren 15 Banken mit einem Kapital von 1,119,200 D., welche 914,532 D. registrirte Noten vom Staatsschatzmeister empfangen und dagegen Staatspapiere deponirt hatten.

Von 32 suspendirten im Jahre 1839 17 ganz, 8 theilweis und 2 machten Bankerott.

Pennsylvanien.

Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Bristol . .	Farmers B., Bucks Co.	92,220
Brownsville.	Monongahela Bank	175,000
Carlisle . .	Carlisle Deposit „	22,500
Chambersbg.	— v. Chambersburg	205,470
Chester . .	— v. Delaware Co.	155,640
Columbia .	Columbia- u. Bk. Co.	307,300
Danville . .	— v. Danville	165,770
Doylestown.	Doylestown „	60,000
Easton . .	Easton „	400.000
„	Farm. u. Mechan. „	150,000
Erie . . .	Erie „	101,895
Germantown	— v. Germantown	152,000
Gettysburg .	— v. Gettysburg	123,873
Hanover . .	Hanov. Sav. F Soc.	36,000
Harrisburg .	Dauphin Deposit „	50,000
„	Harrisburg „	300,000
Honesdale .	Honesdale „	100.000
Lancaster . .	Farmers „	350,000
„	Lancaster „	403,900
„	Lancaster County „	171,718
„	Lanc. Savings Inst.	30,000
Lebanon . .	Lebanon „	80.320
Middletown .	— v. Middletown	100,000
Norristown .	— v. Montgomery C.	381,935
Northumberl.	— v. Northumberland	160,000
Pittsburg .	— v. Pittsburg	1,142,700
„	Exchange „	813,345
„	Farmers Deposit „	62,500
„	Merch. u. Manuf. „	600,000
Pottsville .	Miners „	199,920
„	Farmers Bk. v. S. Co.	100,000
Reading . .	Farmers „	300,360
Washington .	Franklin „	120,000
Waynesburg	Farm. u. Drovers „	100.000
Westchester .	— v. Chester County	225,000
Wilkesbarre .	Wyoming „	85,330
Williamsport	West Branch „	100 000
York . . .	York „	250,000
„	York County „	70,000
Total 39 Banken.	Kapital	8,450.551
	Notenumlauf	7,500,000
	Baarschaft	2,000,000
Philadelphia	Bank of Commerce	250,000
	— v. Nordamerika	1,000,000
	— v. N. Liberties	350,000
	— v. Pennsylvanien	1,875,000
	— v. P. Township	225,000
	Commercialbk. v. P.	1,000,000
	Farm. u. Mechan. „	1,250 000
	Girard „	1,250,000
	Kensington „	250.000
	Manuf u. Mechan. „	300.000
	Mechanics „	800,000
	Philadelphia „	1,150,000
	Southwark „	250,000
	Tradesmens „	150,000
	Western „	418,600
Total 15 Banken.	Kapital	10,518,600
	Notenumlauf	4,500.000
	Baarschaft	4,200,000

Im ganzen Staate Total 54 Banken. Notenumlauf 12,000,000, Baarschaft 5,200,000, Kapital 18,969,151 Doll.

Im December 1852 war der Stand sämmtlicher Banken:

Activa:		Passiva:	
Discontirte Wechsel . . Doll.	42,855,760	Kapital	19.213,154
Geld und Schatzscheine . . .	7,840,500	Umlauf	14,624,903
Guthaben bei Banken . . .	5,562,645	Guthaben anderer Banken . .	5,681,325
Noten u. Anweisungen v. Banken	3,006,895	Depositen	22,048,741
Grundbesitz	992.952	Unbezahlte Dividenden . . .	329,910
Hypotheken u. and. Sicherheiten	2,307,860	Contingent Fund	1,856,575
Effecten	1,264,409	Disconti und Zinsen	692,880
Wechsel	1,051,062	Gewinn- und Verlust-Conto .	733,351
Ausgaben	61,121	An die Regierung	557,324
Incassi	864,007	Emission vom 4. Mai . . .	10,933
Darlehen.	463,582	Verschiedenes	85,630
Suspendirte Schuld	70,304	Suspendirte Rechnungen . .	9,704
Verschiedenes	55,068	Ueberschuß	424,454
Total	66,396,170	Total	66,396,170

Bank-Dividenden und Bankactien-Cours in Philadelphia.

November 1852.	pari.	Cours.	Dividende.
Philadelphia-Bank	100	148	6
Farmers und Mechanics	50	73	5
Girard	$12\frac{1}{2}$	$13,_{75}$	3
Commercial	50	65	5
Mechanics	20	$32,_{25}$	6
Western	50	$72,_{50}$	8
Northern Liberties	35	60	5
Manufacturers und Mechanics . .	25	30	4
Southwark	50	75	5
Kensington	50	69	7
Bank of Commerce	50	71	5
Penn Township	$22\frac{1}{2}$	33	5
Tradesmens	50	58	4

Das Bankkapital und die Besteuerung dieser Banken betrug

	Kapital	Steuer auf Dividenden	Steuer auf die Actien	Procent
1841	25,294,456	96,921	23,647	$4\frac{3}{4}$
1842	19,127,677	44,950	21,184	$3\frac{1}{2}$
1843	16,868,555	25,529	12,902	$2\frac{1}{4}$
1844	15,577,459	46,705	31,111	5
1845	16,154,600	86,675	57,416	9
1846	20,994,724	75,384	63,453	$6\frac{1}{2}$
1847	21,585,760	128,307	69,139	9
1848	21,462,870	118,048	66,809	$8\frac{1}{2}$
1849	18,478,382	164,838	93,040	14
1850	18,675,484	153,877	70,008	12
		941,239	508,718	$7\frac{1}{2}$

Im Jahre 1840 gab es in Pennsylvanien außer den Actionairen der Bank der vereinigten Staaten

6327 Personen, welche Bankactien von 100 — 800 Doll.
2831 " " " " 800 — 1700 "
2461 " " " " 1700 — 4000 " besaßen.

Von der Gesammtzahl der Actien waren

39,860 in Händen von Frauen,
26,682 " " Vormündern, Administratoren und
1,685 " " wohlthätigen Instituten.

Von 70 Banken hatten 1839 49 ganz, 4 theilweise suspendirt und 13 Bankerott gemacht.

Maryland.

Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Annapolis .	Farmers B. v. Maryl.	298,000
Chestertown .	Farm. u. Mech. Bank	100,000
Cumberland .	Cumberland "	112,937
"	Mineral "	169,137
Ellicotts M.	Patapsco "	125,000
Easton . .	Farmers B. (Zwgb.)	271,575
Frederick . .	" " . . .	250,000
"	Farm. u. Mechan. "	125,430
"	Frederick County "	150,000
Hagerstown .	Hagerstown "	250,000
Port Deposit	Cecil "	50,000
Westminster .	Bank v. Westminster	60,000
"	Farm. u. Mechan. "	50,000
Williamsport	Washington Co. "	135,000
Total 12 Banken.	Kapital	2,147,079
	Notenumlauf	1,700,000
	Baarschaft	500,000

Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Baltimore	Bank v. Baltimore	1,200,000
	Chesapeake Bank	311,473
	Citizens "	100,000
	Comm. u. Farm. "	512,560
	Farm. u. Merch. "	393,560
	Farm. u. Planters "	600,625
	Franklin "	301,850
	Marine "	310,000
	Mechanics "	593,898
	Merchants "	1,500,000
	Union B. v. Maryl.	916,350
	Western Bank . .	400,000
Total 12 Banken.	Kapital	7,140,316
	Notenumlauf	2,060,000
	Baarschaft	2,500,000

Im ganzen Staate Total 24 Banken. Notenumlauf 3,760,000, Baarschaft 3,000,000, Kapital 9,287,395 Doll.

Die Banken zu Baltimore hatten

Januar	Baarschaft	Notenumlauf	Depositen
	Doll.	Doll.	Doll.
1853	2,991,910	3,328,058	6,021,709
1852	1,967,564	2,180,667	3,915,977
1851	2,310,174	2,281,918	4,528,966
1850	2,113,758	2,073,588	3,648,817
1849	1,781,911	1,852,168	2,827,896
1848	1,834,167	2,104,712	3,123,859
1847	1,814,308	1,986,248	3,261,999
1846	1,861,500	1,259,140	3,113,750

Im Januar 1848 war aller 20 Haupt- und 2 Nebenbanken in Maryland

Activa:		Passiva:	
Kapital	8,541,830	Noten	3,106,901
Darlehen und Disconti . . .	13,291,129	Depositen	4,211,473
Actien	706,173	Guthaben anderer Banken . .	1,667,249
Grundbesitz	527,530	Andere Verbindlichkeiten . . .	3,556
Andere Anlage	4,302		
Guthaben bei andern Banken .	764,506		
Noten anderer Banken . . .	609,456		
Baarschaft	2,344,669		

Januar	Banken.	Zweigbanken.	Kapital.	Darlehen und Disconti.	Effecten.	Grundbesitz.	Andere Geld-Anlagen.	Guthaben bei andern Banken.
			Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.
1837	21	2	10,438,658	14,986,487	1,678,515	530,141	65,543	1,396,558
1840	21	2	10,526,940	13,593,642	1,910,092	505,290	72,555	1,611,042
1841	21	2	10,214,495	12,554,889	939,953	504,433	137,311	2,007,906
1842	20	2	10,709,332	11,442,062	1,673,811	594,771	158,582	1,554,242
1843	20	2	9,746,279	10,547,920	1,009,449	596,596	95,130	857,213
1844	20	2	9,540.374	10,104,829	1,540,833	623,950	145,808	1,542,912
1845	20	2.	8,858,332	11,842,172	1,215,146	636,137	82,661	1,000,531
1847	14	2	7,999,004	11,503,278	726,074	432,066	—	619,653
1848	20	2	8,541,830	13,291,129	706,173	527,530	4,302	764,506

Januar	Noten anderer Banken.	Baarschaft.	Notenumlauf.	Depositen.	Schulden an and. Banken.	Andere Verbindlichkeiten.
	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.
1837	1,521,432	1,139,347	3,310,835	4,840,477	1,443,476	705,139
1840	1,116,667	1,319,559	3,079,241	3,186,438	1,859,174	765,888
1841	1,022,382	1,556,020	2,529,843	3,136,979	1,860,015	225,529
1842	882,588	1,533,621	1,832,920	2,934,824	1,231,885	1,049,480
1843	586,900	2,537,822	1,743,768	2,977,174	753,499	932,529
1844	620,853	3,790,905	2,273,550	4,231,664	1,288,577	929,436
1845	666,245	2,200,580	2,607,682	3,947,113	1,360,897	914,811
1847	636,273	2,005,078	2,400,267	3,863,891	982,731	—
1848	609,456	2,346,669	3,106,901	4,211,278	1,667,249	3,556

Virginia.

Ort.	Name der Bank.	Kapital.	Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Abingdon .	Exchange B. v. Virg.	100,000	Danville . .	Farm. B. v. Virginia	120,000
Alexandria .	Dgl.	107,000	Farmville .	Dgl.	150,875
=	Farm. B. v. Virg.	300,000	Fredericksburg	Dgl.	260,000
=	B. of the O. Domin.	250,000	=	Bank v. Virginia	290,000
Buchanan .	— v. Virginien	105,000	Jeffersonville	North Western =	66,500
Charleston .	— v. Virginien	150,000	Leesburg . .	— of the Valley	180,000
Charlestown	— of the Valley	190,000	Lynchburg .	— v. Virginia	300,000
Charlottesv.	Farmers B. v. Virg.	104,000	=	Farmers B. v. Virg.	300,000
Clarkesville .	Exchange B. v. Virg.	200,000	Morgantown	Merch. u. Mechan. =	75,000
Danville . .	— v. Virginia	70,000	Norfolk . .	— v. Virginia	200,000

Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Norfolk . .	Exchange B. v. Virg.	501,000
=	Farmers =	290,000
Parkersburg	North Western Bank	100,000
Petersburg .	— v. Virginia	400,000
=	Exch. =	500,000
=	Farmers =	270,000
Portsmouth .	— v. Virginia	225,000
Richmond .	=	810,000
=	Exchange =	500,000
=	Farmers =	804,000
Romney . .	B. of the Valley	200,000
Salem . .	Exchange =	100,000
Staunton .	— of the Valley	100,000
Wheeling .	Merch. u. Mechan. =	461,500
=	North Western =	507,600
Wellsburg .	= = =	118,000
Winchester .	— of the Valley	430,000
=	Farm. B. v. Virg.	250,000
Wytheville .	= =	130,000

1852 Total 35 Banken. Kapital 10,214,600
Notenumlauf 11,600,000
Baarschaft 3,650,000

Die Gesetzgebung dieses Staates ist im Jahre 1851 auch von dem alten Systeme zu einem neuen übergegangen, dessen Grundzüge sind, daß neu errichtete Banken Papiere des Staates oder von ihm garantirte zum Belauf des Freibriefes bei dem Schatzmeister deponiren, daß Noten von ihm auf Unkosten der Bank ausgefertigt werden sollen, daß sie dasselbe Verhältniß zwischen Noten und Baarschaft (3:1) halten wie die alten Banken. Die Actionaire sind persönlich für die Einlösung der Noten bis zu einem Betrage, dem ihrer Actien gleich, verantwortlich.

Am 1. October 1847 und 1. Januar 1848 — spätere Rechenschaftsberichte lagen uns nicht vor — hatten

		1847 5 Banken mit 28 Zweigbanken.	1848 6 Banken mit 29 Zweigbanken.
Activa:	Kapital . . . . . Doll.	9,178,470	9,684,970
	Darlehen und Disconti . .	15,573.962	17.302,883
	Actien und Effecten . . .	658,732	647,521
	Grundbesitz	685,497	871,222
	Andere Anlagen	15,903	42,155
	Guthaben bei andern Banken	2,033,124	1,563,328
	Noten anderer Banken . .	550,380	635.438
	Baarschaft	2,847,260	2,963,718
Passiva:	Notenumlauf	8,595,097	8,997,598
	Depositen	3,482,180	3,958,988
	Schuld an andere Banken .	251,634	365,035
	Andere Verbindlichkeiten . .	63,124	45,294

Jan.	Banken.	Zw.-B.	Kapital. D.	Darlehen und Disconti. D.	Effecten. D.	Grundbesitz. D.	Andere Geld-Anlagen. D.	Guthaben bei andern Banken. D.
1830	4	—	5,751,100	7,698,906	—	—	—	—
1837	5	18	6,731,200	18,021,429	276,734	632,710	1,218	1,654,205
1840	6	21	10,139,406	15,596,776	1,204,284	713,859	13,190	1,485,957
1841	6	21	10,283,633	15.495.117	1,204,567	798,146	55,341	1,440,684
1842	6	21	10,363,362	16,170.393	1,168.422	911,677	10,044	525.618
1843	6	21	10.359.642	13,786,722	1,141,077	951,846	3,808	585.622
1844	6	21	10,369,137	14.098,534	1,087,819	1,043,906	3,394	1,315,081
1845	6	21	10,337,974	15,889,014	1,078.150	1,059,604	2,963	1,051,612
1846	6	26	10,336,085	16,368.166	1,051,411	1,050,188	58,471	1,540,590
1846*	6	26	9,275,524	15,348,483	583,825	896,163	27,821	738,976
1847*	5	28	9,178.470	15,573 962	658,732	685,497	15,903	2,033.124
1848	6	29	9,684,970	17,302,883	647,521	871,222	42,155	1,563,328

*) October.

Jan.	Noten anderer Banken.	Baarschaft.	Notenumlauf.	Depositen.	Schulden an andere Banken.	Andere Verbindlichkeiten.
	D.	D.	D.	D.	D.	D.
1830	—	832,732	3,857,964	1,974,171	—	—
1837	797,137	1,624,899	9,107,347	5,309,554	548,391	294,747
1840	428,690	1,889,568	6,707,701	2,819,295	816,144	49,290
1841	900,538	2,318,791	6,852,485	2,754,630	872,152	725,743
1842	753,712	2,404,479	7,740,888	2,707,153	496,063	—
1843	409,085	2,121,366	4,947,036	2,105,728	441,476	67,560
1844	449,564	2,464,932	5,877,087	2,873,832	622,062	—
1845	637,245	2,730,683	7,158,803	3,699,241	427,241	—
1846	455,172	2,487,421	7,762,694	3,848,242	273,152	39,713
1846*	392,279	2,487,591	6,968,819	3,096,782	399,703	13,983
1847*	550,380	2,847,260	8,595,097	3,482,180	251,634	63,124
1848	635,438	2,963,718	8,997,598	3,958,988	365,035	45,294

*) October.

Delaware.

Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Delaware City	Delaware City B.	50,000
Dover . . .	Farmers B. v. Del.	186,000
Georgetown .	„ (Zwb.)	120,000
Newcastle .	„ „	138,000
Smyrna . .	— v. Smyrna.	100,000
Wilmington .	Farmers B., Zw.	236,000
Wilmington .	— v. Delaware	110,000
„	Union B. v. Del.	300,000
„	Wilm. u. Brandyw.	200,000

Total 9 Banken. Kapital 1,440,000
Notenumlauf 1,000,000
Baarschaft 250,000

In diesem Staate sind im Ganzen 9 Banken autorisirt worden, von welchen zwei im Jahre 1822 von den Actionairen selbst geschlossen wurden, ohne irgend einen Verlust für die Gläubiger. Im Jahre 1839 haben sämmtliche Banken dieses Staates suspendirt.

Januar.	Banken.	Zw.-banken.	Kapital.	Darlehen und Disconti.	Effecten.	Grundbesitz.	Andere Geldanlagen.
			D.	D.	D.	D.	D.
1836	4	4	817,775	1,470,687	193,126	83,035	2,312
1839	4	4	1,071,318	1,643,249	188,164	78,966	—
1841	3	3	881,648	1,472,464	59,411	66,918	—
1842	3	3	888,470	1,516,347	44,473	74,296	—
1843	3	4	890,000	1,332,901	29,921	75,843	—
1844	3	4	890,000	1,317,671	30,321	71,573	—
1845	3	3	890,000	1,430,515	28,111	80,648	—
1846	3	3	890,000	1,550,821	27,753	86,265	—
1847	2	—	210,000	504,819	6,397	20,843	—
1848	2	—	210,000	561,081	26,632	20,843	—

Januar.	Guthaben bei andern Banken.	Noten anderer Banken.	Baarschaft.	Notenumlauf.	Depositen.	Schulden anderer Banken.
1836	277,284	88,372	161,860	806,665	410,824	69,263
1839	209,814	158,497	141,589	708,053	402,326	57,898
1841	395,082	106,604	155,691	860,963	312,247	28,209
1842	179,278	105,250	166,443	725,829	278,597	17,894
1843	81,579	54,896	100,717	366,944	229,449	24,085
1844	117,963	51,645	109,932	379,861	243,003	20,177
1845	160,562	68,042	107,770	468,488	316,216	10,343
1846	226,454	75,404	122,565	611,442	373,506	30,815
1847	75,441	30,770	57,375	225,845	121,545	19,099
1848	95,164	15,037	74,410	283,961	148,793	22,020

Von 1841 bis 1846 haben zwei und von 1847 bis 1848 drei Banken und zwei Zweigbanken keinen Bericht eingesandt.

Nord Carolina.

Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Asheville . .	Bank of Cape Fear	125,000
Charlotte . .	— of State N. C.	125,000
Elizabeth City	"	100,000
Fayetteville .	"	150,000
"	— of Cape Fear	325,000
"	— of Fayetteville	380,000
Greensboro .	— of Cape Fear	100,000
Milton . .	— of State N. C.	125,000
Morganton .	"	100,000
Newbern . .	"	150,000
"	Merchants Bank	225,000
Raleigh . .	— of State N. C.	300,000
"	— of C. F.	125,000
Salem . . .	B. of Cape Fear	150,000
Salisbury .	"	125,000
Tarboro . .	— of State N. C.	150,000
Wadesboro .	— of Wadesboro	200,000
Washington .	— of C. F.	150,000
"	— of Washington	150,000
Wilmington .	— of C. F.	400,000
"	— of State N. C.	300,000
"	Commercial Bank	350,000

1852 Total 22 Banken. Kapital 4,305,000
Notenumlauf 4,600,000
Baarschaft 2,000,000

Datum.	Banken.	Zw.-banken.	Kapital.	Darlehen und Disconti.	Grundbesitz.	Andere Geld-anlagen.	Guthaben bei anderen Banken.
			D.	D.	D.	D.	D.
Jan. 1830	3	—	3,195,000	4,621,810	—	—	—
Jun. 1837	3	7	2,880,590	5,292,667	125,881	—	393,428
Jan. 1840	3	7	3,154,761	5,047,528	43,767	30,273	497,261
Jan. 1841	3	7	3,225,000	4,506,226	95,780	4,076	538,784
Nov. 1841	3	7	3,225,000	4,326,377	109,509	—	440,097
Nov. 1842	3	7	3,225,000	4,048,810	122,567	—	279,695
Nov. 1843	3	7	3,225,000	4,452,203	118,270	—	499,212
Nov. 1844	3	15	3,225,000	4,620,449	116,779	—	379,579
Dec. 1845	3	15	3,225,000	4,688,514	117,000	10,332	663,861
Nov. 1846	3	14	3,225,000	5,043,842	120,279	74	446,724
Apr. 1848	4	11	3,402,400	6,307,989	129,767	347,050	329,406

Datum.	Noten anderer Banken.	Baarschaft.	Notenumlauf.	Depositen.	Schuld an andere Banken u. dgl.
Jan. 1830	—	179,268	1,431,543	452,389	—
Jun. 1837	84,199	531,535	1,438,855	517,069	503,709
Jan. 1840	222,892	586,628	2,246,181	525,387	206,040
Jan. 1841	221,067	802,709	2,092,877	489,188	90,363
Nov. 1841	328,681	868,560	1,989,179	562,554	67,712
Nov. 1842	253,852	893,917	1,520,999	505,536	31,855
Nov. 1843	217,470	945,645	2,081,853	489,687	65,656
Nov. 1844	305,262	1,078,823	2,351,210	596,539	119,242
Dec. 1845	439,909	1,261,061	2,954,578	639,507	77,631
Nov. 1846	337,175	1,395,935	3,088,060	663,687	61,048
Apr. 1848	349,954	1,596,269	3,512,448	717,798	47,659

Süd Carolina.

Camden . .	Bank of Camden	377,600
"	— of State of S. C.	
Charleston .	"	1,123,358
"	— of Charleston	3,160,800
"	— of S. C.	1,000,000
"	Plant. u. Mech. Bk.	1,000,000
"	S. West. Railr. "	869,425
"	State "	1,000,000
"	Union Bk. of S. C.	1,000,000
Columbia .	B. of State of S. C.	
"	Commercial Bk.	800,000
Cheraw . .	Merchants "	400,000
Georgetown .	— of Georgetown	200,000
Hamburg .	— of Hamburg	500,000

1852 Total 14 Banken. Kapital 11,431,183
Notenumlauf 7,500,000
Baarschaft 2,600,000

In der Botschaft, welche der Gouverneur dieses Staates am 24. Nov. 1852 an die gesetzgebende Versammlung gerichtet hat, geht hervor, daß namentlich die Staatsbank als eine wohlthätige Anstalt betrachtet wird, theils indem ihr Gewinn eine bedeutende Staatseinnahme gewährt, welche sonst durch Steuern aufgebracht werden müßte, theils indem sie die Privatbanken im Zaume hält. Der einzige

Vorwurf, der gegen sie gerichtet worden sei, ist, daß sie gegen ihre Debitoren zu nachsichtig sei. Diese Nachsicht hat aber zur Folge gehabt, daß die Bank nicht einen Verlust auf diesem Wege erlitten und den Ruin vieler Familien vermieden hat. Im Jahre 1852 war ihr Gewinn 279,725 Dollars.

Aus einer Uebersicht geht hervor, daß der Umlauf sämmtlicher 11 incorporirten Banken war im December

1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847	1848
3,428,443	3,309,938	4,049,294	3,940,909	4,432,021	5,455,483	4,600,555	4,345,639

1849	1850	1851	1852	1853
6,178,927	6,178,923	9,687,178	6,488,475	5,411,960.

Obschon sie nach ihren Freibriefen das Recht haben, 3 Dollars Noten für jeden Dollar Kapital auszugeben, so hat die Notenausgabe das Kapital doch nur selten überschritten.

Datum.	Banken.	Zweigbanken.	Kapital.	Darlehen und Disconti.	Effecten.	Grundbesitz.	Andere Geldanlagen.	Guthaben bei andern Banken.
			D.	D.	D.	D.	D.	D.
Jan. 1836	8	2	7,936,318	16,316,319	984,198	148,470	237,769	2,014,435
Jan. 1837	10	2	8,636,118	18,899,838	1,402,226	210,191	442,392	882,473
Oct. 1840	12	2	11,782,358	16,106,806	2,222,293	333,497	107,212	533,869
Jan. 1842 *	9	2	11,472,922	13,890,033	2,048,844	223,309	220,570	492,238
Jan. 1843 *	9	2	11,459,718	13,716,220	1,920,963	277,056	282,689	753,534
Jan. 1844 *	9	2	11,460,243	13,743,433	1,767,260	273,116	246,292	1,233,112
Jan. 1845 *	9	2	11,065,668	14,440,112	1,470,774	267,796	309,516	1,345,936
Jan. 1846 *	9	2	11,036,360	14,181,772	1,618,297	424,272	130,877	1,103,446
Oct. 1846 *	10	2	12,028,106	15,640,284	1,710,066	371,865	436,110	1,057,560
Febr. 1848 *	7	2	9,153,582	14,620,575	3,055,869	349,632	205,886	942,274
Jul. 1848	7	2	9,153,582	14,259,532	2,732,863	271,652	156,655	795,209

Datum.	Noten anderer Banken.	Baarschaft.	Notenumlauf.	Depositen.	Guthaben anderer Banken.	Andere Verbindlichkeiten.
Jan. 1836	902,255	2,500,427	7,488,727	4,021,210	1,863,376	1,125,497
Jan. 1837	819,143	1,664,786	7,223,616	5,048,477	1,885,173	803,578
Oct. 1840	295,208	1,608,537	3.008,514	1,712,745	589,597	521,297
Jan. 1842 *	197,516	1,355,178	2,932,154	1,743,000	682,538	303,804
Jan. 1843 *	291,297	1,036,403	2,914,443	1,835,817	686,219	312,798
Jan. 1844 *	273,325	1,680,553	3,667,106	2,205,227	368,311	309,983
Jan. 1845 *	218,657	1,864,999	4,306,991	1,772,498	1,358,454	310,032
Jan. 1846 *	249,084	1,723,561	3,911,360	2,353,168	980,190	61,989
Oct. 1846 *	510,370	966,012	4,429,527	2,325,144	1,181,093	224,996
Febr. 1848 *	348,714	837,767	3,981,683	2,277,568	1,845,632	26,860
Jul. 1848	257,695	974,738	2,632,542	2,052,315	2,244,628	48,214

*) Nicht vollständig.

Georgia.

Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Augusta . .	Aug. Ins. u. B. Co.	375,000
"	B. of Augusta	724,900
"	— of Brunswick	200,000
"	— of State of G.	450,000
"	G. Railw. u. B. Co.	375,000
"	Mechanics B.	500,000
Athens . .	B. of State of G.	100,000
Columbus .	— of St. Marys	134,375
Eatonton .	— of State of G.	100,000
Griffin . .	"	100,000
Macon . .	Bk. of State of G.	100,000
"	Marine u. Fire Ins.	"
Savannah .	— of State of G.	750,000
"	Centr. Railw. u. B. C.	205,790
"	Marine u. Fire Ins. "	578,750
"	Planters "	535,400
"	— of Savannah	300,000
Washington	— of State of G.	100,000

1852 Total 17 Banken. Kapital 5,329,515
Notenumlauf 1,300,000
Baarschaft 1,700,000

Vom Mai 1851 haben wir Berichte bezüglich der 4 Banken zu Savannah:

	Kapital	Umlauf	Depositen	Disconti	Baarschaft	Jahres-Dividende.
Staatsbank mit Zweigb.	1,500,000	1,754,293	642,171	2,190,067	616,312	8
Pflanzersbank	535,400	647,947	320,459	809,380	641,845	14
See- u. Feuer-Versich.-B.	650,000	1,027,085	334,464	1,430,972	406,136	14
Bank von Savannah .	299,700	28,492	16,851	151,579	52,421	?

Von früheren Jahren ergeben die Berichte:

Datum.	Banken.	Zweigbanken.	Kapital.	Darlehen und Disconti.	Effecten.	Grundbesitz.	Andere Geldanlagen.	Forderung an andere Banken.
			D.	D.	D.	D.	D.	D.
Jan. 1830	9	—	4,203,029	6,252,474	—	—	—	—
Apr. 1837	16	16	11,438,828	16,692,215	1,253,334	1,230,047	187,016	1,941,452
Oct. 1840	23	16	15,098,694	13,783,221	1,785,304	4,217,493	328,102	1,785,649
Oct. 1841	18	11	12,100,180	8,828,818	1,339,688	4,808,222	233,505	988,402
Oct. 1842	16	8	12,678,658	7,721,899	2,006,801	6,256,233	301,401	213,579
Oct. 1843	15	9	10,250,702	5,451,751	1,377,046	5,635,296	280,004	338,916
Apr. 1846 *	8	4	6,519,404	6,063,337	810,254	3,677,683	10,730	769,435
Oct. 1846	11	11	8,970,789	5,549,232	1,306,251	6,524,667	97,634	726,303
Oct. 1847	11	11	11,121,802	6,758,158	1,891,684	6,559,948	119,469	885,261

Datum.	Noten anderer Banken.	Baarschaft.	Notenumlauf.	Depositen.	An andere Banken schuldig.	Andere Verbindlichkeiten.
Jan. 1830	—	1,305,141	2,719,356	1,382,634	—	—
Apr. 1837	1,571,377	2,860,326	8,058,739	2,943,632	1,546,834	377,967
Oct. 1840	2,140,161	1,300,694	5,518,822	1,985,413	1,299,703	582,937
Oct. 1841	479,865	727,989	1,728,042	980,428	681,948	1,060,669
Oct. 1842	548,379	584,659	2,832,892	858,533	292,938	1,241,243
Oct. 1843	403,646	1,340,709	1,972,215	1,056,842	112,050	1,151,122
Apr. 1846 *	426,850	1,122,378	2,907,778	1,370,205	306,355	932,707
Oct. 1846	326,410	1,104,235	2,471,264	1,318,266	157,334	1,525,497
Oct. 1847	335,142	1,523,746	3,400,667	1,234,489	292,228	1,021,315

*) Nicht vollständig.

Von 40 Banken suspendirten 1839 18 und 4 machten Bankerott.

Alabama.

	Name der Bank.	Kapital.	
Mobile . .	Bank of Mobile	1,500,000	1852
"	Southern Bank of Alabama .	500,000	1852

Von den Banken dieses Staates liegt uns kein neuerer Bericht vor als der vom Januar 1848, aus welchem hervorgeht, daß die Staatsbank mit ihren Zweigen die Baarzahlungen suspendirt hatten und daß die Bank zu Mobile gegen 1,108,609 D. Baarschaft 2,133,210 D. Noten in Umlauf hatte.

Von den 6 Banken, welche hier im Jahre 1839 existirten, suspendirten damals zwei und eine machte Bankerott.

	Banken.	Zweigbanken.	Kapital.	Darlehen und Disconti.	Effecten.	Grundbesitz.	Andere Geldanlagen.	Guthaben bei andern Banken.
			D.	D.	D.	D.	D.	D.
Jan. 1830	1	—	495,503	237,060	—	—	—	—
Jan. 1836	2	4	6,558,969	15,020,505	600,000	140,862	205,002	1,441,198
Oct. 1840	3	4	14,379,255	24,183,586	—	599,366	434,904	1,499,693
Oct. 1841	3	4	14,346,834	23,065,522	199,740	1,144,309	98,857	1,476,254
Nov. 1842	2	—	3,067,700	2,948,929	32,758	781,280	35,240	65,282
Dec. 1843	1	—	1,500,000	1,478,016	23,658	143,474	26,532	51,114
Nov. 1844	1	—	1,500,000	1,430,751	23,568	141,117	—	182,235
Jan. 1846	1	—	1,500,000	2,194,916	55,400	142,296	—	424,685
Jan. 1848	1	—	1,500,000	2,379,026	79,658	179,520	—	953,691

	Noten and. Banken.	Baarschaft.	Notenumlauf.	Depositen.	Andere Bankschulden.	Andere Verbindlichkeiten.
	D.	D.	D.	D.	D.	D.
Jan. 1830	—	127,596	522,627	136,656	—	—
„ 1836	429,436	1,562,494	6,172,107	3,152,047	1,123,864	1,559,837
Oct. 1840	2,693,292	1,589,510	7,211,141	2,827,622	1,486,345	2,152,508
„ 1841	1,749,818	727,989	1,728,042	980,428	681,948	1,060,669
Nov. 1842	171,301	28,204	19,871	629,659	106,089	97,765
Dec. 1843	259,740	613,729	124,031	558,213	296,382	600
Nov. 1844	111,235	791,459	486,440	465,443	155,302	—
Jan. 1846	25,197	1,165,272	1,445,906	934,164	37,443	9,421
„ 1848	—	1,208,608	2,133,210	654,342	—	403,327

Mississippi.

Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Holly Springs	Northern Bank of Mississippi	100,000

	Jan. 1830.	Jan. 1837.	Jan. 1840.	Dec. 1841.
Banken	1	1	—	2
Zweigbanken	—	9	—	15
Kapital	950,600	12,872,815	30,379,403	9,261,200
Darlehen und Disconti . . .	1,927,435	24,351,414	48,333,728	13,339,481
Effecten	—	52,000	3,573,829	828,299
Grundbesitz	—	465,430	4,839,383	700,548
Andere Geldanlagen . . .	—	5,000	3,863,649	626,176
Guthaben bei andern Banken .	—	1,343,647	4,638,258	308,477
Noten anderer Banken . . .	—	638,148	1,693,975	205,345
Baarschaft	77,665	1,369,457	867,977	11,223
Notenumlauf	540,190	5,073.425	15,171,639	2,374,189
Depositen	547,756	5,345,384	8,691,601	611,695
Schuld an andere Banken . .	—	2,223,677	7,065,499	115,242
Andere Verbindlichkeiten . .	—	1,723,817	1,532,220	7,794,336

Louisiana.

Ort.	Name der Bank.	Kapital.
New Orleans . . .	Bank of Louisiana	3,983,000
„ „	Louisiana State Bank	1,985,520
„ „	Mechanics und Traders . . .	1,689,600
„ „	New Orleans Canal u. Bank Co.	3,163,710
„ „	Union Bank of Louis.	1,370,000

1852. Total 5 Banken.	Kapital D.	12,267,120
	Notenumlauf	3,500,000
	Baarschaft	5,000,000

Die Banken dieses Staates sind sämmtlich zu New-Orleans.

Baarzahlende		Baarverbindlichkeiten Umlauf	Baarverbindlichkeiten Total	Kassen-Activa Baar	Kassen-Activa Total	Total-Activa
Louisiana Bank	D.	1,312,466	6,070,149	2,560,267	8,410,414	11,293,793
Canal Bank	„	1,831,532	4,616,765	1,538,513	6,626,996	8,976,972
Louisiana Staatsbank . .	„	1,467,710	6,650,794	2,351,527	7,568,341	8,834,194
Mechanics u. Traders Bank	„	841,425	5,534,635	1,543,436	4,677,629	5,726,027
Union Bank	„	25,520	705,889	251,641	694,529	1,831,704
Nicht baarzahlende:						
Citizens Bank	„	5,988	28,515	7,419	191,602	5,900,870
Consolidated	„	9,307	8,349	39,239	39.239	1,225,841
25. December 1852 . .	D.	5,490 946	21,615,095	8,287,043	27,820,752	43,789,381
26. Februar 1853 . . .	„	7,534,092	24,703,545	9,226,645	30,935,737	46,521,149

In dem Commissionsberichte der gesetzgebenden Versammlung dieses Staates wird angeführt.

Die Bank von Louisiana hat nominell 3,992,000 Doll. Kapital, aber davon besitzt die Bank selbst 1,200,600 Doll., der Gewinn auf ihr Nominalkapital be-

trug in den 28 Jahren ihrer Existenz 8,729,858 Doll., ohne den Ankauf von 1,200,000 Doll. eigene Actien. Die Verbindlichkeiten der Direktoren gegen die Bank betragen 798,167 Doll.

Die Lousiana Staatsbank hat 1,987,960 Doll. Kapital. Die Verbindlichkeiten der Direktoren gegen die Hauptbank und ihre Zweigbanken betragen 687,551 D. als Selbstschulden und 335,082 durch Fallissement.

Die Canal und Banking Compagnie hat 3,164,000 Doll. Kapital, die Mechanics und Traders Bank 2,077,895 Doll.

Die Citizenbank hat weder eigene Noten noch Depositen und keine Verbindkeiten, außer für Staatsscheine. Die Consolidated Association ist in Liquidation und man erwartet einen starken Verlust für die Actionaire. Die Union Bank ist ebenfalls in Liquidation, ihre Verbindlichkeiten sind jedoch nahezu nominell und den Actionairen konnte bereits der größte Theil des Kapitales ausbezahlt werden.

Im Jahre 1839 hatten sämmtliche damals bestehenden 19 Banken liquidirt.

Die früheren amtlichen Berichte melden:

	B.	Zw.-B.	Kapital.	Disconti u. Darlehen.	Effecten.	Grundbesitz.	Andere Geld-Anlagen.	Guthaben b. andern Banken.
			D.	D.	D.	D.	D.	D.
Jun. 1835	10	31	26,422,145	37,388,839	40,000	75,705	2,531,684	2.850,701
Jan. 1837	16	31	36,769,455	59,108,741	100,000	4,761,168	528,876	3,607,412
Oct. 1839	16	31	41,736,768	49,138,700	—	7,428,395	7,911,363	247,651
Dec. 1840	16	31	41,711,214	28,646,799	—	—	13,192,038	1,816,630
Juli 1841	16	31	41,711,214	45,952,643	—	13,192,038	1,805,666	1,520,620
Jan. 1843	6	22	20,909,340	20,420,948	—	2,472,329	5,100,000	—
Jan. 1844	6	22	20,049,140	16,737,125	—	3,022,589	5,100,000	—
Dec. 1844	6	22	19,670,580	18,417,669	—	3,318,355	4,644,075	—
April 1846	6	22	17,528,910	21,582,744	—	3,530,871	4,446,127	—
Dec. 1846	6	22	17,393,990	22,581,640	—	3,440,658	4,254 091	—
April 1847	6	22	17,090,250	23,869,724	—	3,127,214	4,210,071	—
Aug. 1847	6	22	15,691,270	22,141,471	—	3,071,502	3,590,803	—
Dec. 1847	6	22	15,575,970	21,479,378	—	2,977,870	3,548,789	—
Febr. 1848	6	22	15,575,970	21,587,332	—	3,032,860	3,493,399	—

	Noten and. Banken.	Baarschaft.	Baarschaft.	Umlauf.	Depositen.	Andere Bankschulden.	Andere Verbindlichkeiten.
	D.	D.	D.	D.	D.	D.	D.
Jun. 1835	40,670	—	2,824,904	5,114,082	7,106,628	3.997,667	1,389,831
Jan. 1837	2,467,229	—	3,108,416	7,909,788	11.487,431	11,817,341	893,422
Oct. 1839	782,701	—	2,847,497	4,345,533	5,415,230	3,831,947	5,949,966
Dec. 1840	2,577,578	—	3,163,243	6,443,785	3,094,730	7,090,815	7,777,812
Juli 1841	1,414,904	—	2,912,654	6,822,648	6,306,969	951,766	4,507,933
Jan. 1843	—	—	4,451,023	1,087,577	5.338,613	—	—
Jan. 1844	—	—	7,889,199	1,721,546	6,473,215	—	—
Dec. 1844	—	—	8,282,981	2,099,331	8,418,764	—	—
April 1846	—	—	6,636,394	4,206,748	9,449,035	—	—
Dec. 1846	—	—	6,588,712	3,549,763	10,774,915	—	—
April 1847	—	621,131	5,720,561	4.753,159	7,983,167	871,159	1,604,885
Aug. 1847	—	388,325	5,696,370	3,702,590	6,695'008	1,144,530	1,341,734
Dec. 1847	—	346,090	7,578,710	3,709,053	8,654,422	1,289,142	1,342,474
Febr. 1848	—	283,570	8,262,007	4,310,400	8,963,812	1,038,449	1,408,013

Arkansas. Die amtlichen Berichte lauten:

	Oct. 1837.	Nov. 1838.	Oct. 1840.	Oct. 1844.
Banken	1	1	2	2
Zweigbanken	1	2	8	8
Kapital	405,118	628,105	3,532,706	3,002,706
Darleben und Disconti .	316,141	763,737	3,838,695	2,352.617
Effecten	—	—	500,000	40,814
Grundbesitz	—	10,743	67,196	27,790

	Oct. 1837.	Nov. 1838.	Oct. 1840.	Oct. 1844.
	66,200	—	—	13,571
Andere Geld-Anlagen . .	1,845	106,180	117,310	—
Guthaben anderer Banken	6,305	59,612	157,123	147,174
Noten anderer Banken . .	194,390	316,045	203,813	35,940
Baarschaft	7,890	461,775	995,905	410,442
Notenumlauf	71,229	134,369	146,018	140,813
Depositen	—	8,537	28,308	—
Andere Bankschulden . .	92,160	—	250,000	—
Andere Verbindlichkeiten .				

Tennessee.

Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Knoxville	. Bk. of East Tennessee	150,000
Nashville	. Bank of Tennessee .	1,325,916
Athens . .	" " "	249,150
Clarksville .	" " "	223,931
Columbia .	" " "	190,130
Rogersville .	" " " Zwb.	254,208
Shelbyville .	" " " "	223,931
Somerville .	" " " "	254,208
Sparta . .	" " " "	223,931
Trenton . .	" " " "	254,208
Nashville	. Planters B. of Tenn.	2,248,300
Athens . .	" " " Zwb.	—
Clarksville .	" " " "	—
Franklin . .	" " " "	—
Memphis	. Planters B. Zw.-B.	—
Pulaski.	. " " " "	—
Nashville	. Union Bank of Tenn.	2,617,284
Chattanooga	" " " "	100,000
Columbia .	" " " "	—
Jackson . .	" " " "	—
Knoxville .	" " " "	—
Memphis .	" " " "	—
Lawrenceburg	Lawrenceburg B. of T.	100.000

1852. Total 23 Banken. Kapital D. 8,405,197
Notenumlauf " 5,300,000
Baarschaft " 1,900,000

	B.	Zw.-B.	Kapital.	Darlehen u. Disconti.	Effecten.	Grundbesitz.	Andere Geld-Anlagen.	Guthaben b. andern Banken.
			D.	D.	D.	D.	D.	D.
Jan. 1835	3	4	2,890,381	6,040,087	—	31,641	383,391	449,454
" 1837	3	4	5,092,665	10,960,368	—	70,048	—	790,379
" 1839	4	18	6,488,192	10,021,729	78,750	106,004	26,239	1,037,349
" 1841	4	19	8,635,581	12,312,333	168,921	658,608	—	1,301,896
" 1842	4	19	8,596,181	11,346,947	440,250	1,110,373	—	915,174
" 1843	4	19	8,551,400	8,898,092	575,553	1,225,301	—	761,039
Oct. 1843	4	16	8,536,567	9,122,796	576,136	1,328,856	87,979	614,824
Jan. 1845	4	19	8,284,929	9,337,780	725,687	1,140,232	—	1,087,664
" 1846*	2	12	4,809,999	6,224,544	630,682	807,244	—	520.466
" 1847*	2	12	5,472,059	6,741,035	48,088	640,901	167,064	828,380
Oct. 1847	4	17	8,243,299	9,714,559	1,096,932	899,309	87,162	724,097

*) Nicht vollständig.

	Noten and. Banken.	Baarschaft.	Notenumlauf.	Depositen.	Andere Bankschulden.	Andere Verbindlichkeiten.
	D.	D.	D.	D.	D.	D.
Jan. 1835	166,377	290,472	3,189,220	664,002	119,795	119,165
" 1837	412,640	378,930	4,272,635	2,230,833	236,937	380,495
" 1839	1,341,317	1,177,969	2,607,830	863,472	755,489	2,961,399
" 1841	579,773	984,981	3,727,515	1,109,719	559,098	428,155
" 1842	347,679	1,140,459	3,641,928	1,101,944	338,716	135,809
" 1843	220,589	930,420	1,777,075	790,940	271,982	351,369
Oct. 1843	355,984	1,109,909	2,345,193	1,186,749	258,053	61,865
Jan. 1845	300,929	1,545,968	3,119,827	1,323,168	558,578	67,810
" 1846*	280,824	921,856	2,425,999	760,476	252,087	17,554
" 1847*	301,986	787,855	2,829,861	823,957	256,315	—
Oct. 1847	354,075	1,349,589	3,966,764	1,300,060	374,385	33,165

*) Nicht vollständig.

Kentucky.

Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Louisville	. Bank of Kentucky	1,480,000
Bowlg. Green	" " " Zwb.	175,000
Danville . .	" " " "	220,000
Frankfort .	" " " "	350,000

Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Greensburg .	= = = =	125,000
Hopkinsville .	= = = =	250,000
Lexington .	= = = =	650,000
Maysville .	= = = =	450,000
Louisville .	= = Louisville	880,000
Flemingsburg	= = = Zwb.	100,000
Paducah . .	= = = =	100,000
Frankfort .	Farm. B. of Kentucky	300,000
Covington .	= = = Zwb.	600,000
Henderson .	= = = =	250,000
Maysville .	= = = =	400,000
Mt. Sterling	= = = =	200,000
Princeton .	= = = =	300,000
Somerset .	= = = =	100,000
Lexington .	Northern Bk. of Ky.	880,000
Covington .	= = = Zwb.	250,000
Louisville .	= = = =	600,000
Paris . .	= = = =	370,000
Richmond .	= = = =	150,000
Russellville .	Southern Bk. of Ky.	400,000
Smithland .	= = = Zwb.	300,000
Owensboro .	= = = =	300,000

1852. Total 23 Banken. Kapital D 10,180,000
Notenumlauf = 7,450,000
Baarschaft = 3,380,000

		Bk.	Zw.-B.	Kapital. D.	Darleben u. Disconti. D.	Effecten. D.	Grundbesitz. D.	Andere Geld-Anlagen. D.	Guthaben bei andern Banken. D.
Dec.	1834	2	—	792,423	861,511	—	231,046	70,261	15,357
Jan.	1837	4	10	7,145.326	11,631,475	2,060,000	147,073	25,000	1,945,015
=	1840	6	11	9,329,088	10,522,464	2,706,000	348,477	27,500	1,342,284
Dec.	1840	6	11	9,386,856	9,880,710	2,935,200	444,026	124,402	1,213,525
=	1841	6	11	9,451,053	9,047,917	2,999.250	518,696	410,738	1,098,117
Jan.	1843	6	11	9,368,085	7,710,382	2,864,513	690,058	555,664	879,471
=	1844	6	13	8,590,526	8,731,988	675,786	758,856	183,885	1,588,789
=	1845	6	13	8,203.428	9,781,013	675,907	795,816	115,260	1,712,524
=	1846	4	13	7,119,160	11.061,733	579,200	561,941	8,750	1,536,484
=	1847	3	13	7,020,900	10,249,519	566,107	460.448	13,540	1,871,773
=	1848	3	13	7,071,000	10,779,675	558,000	424,288	8,750	1,826,609
Juli	1848	3	13	7,059,400	9,338,876	608,000	413,183	23,160	1,847,687

		Noten anderer Banken. D.	Baarschaft. D.	Notenumlauf. D.	Depositen. D.	Andere Bank-schulden. D.	Andere Verbind-lichkeiten. D.
Dec.	1834	30,822	2,284	87,464	7,828	8,147	206,353
Jan.	1837	1,301.518	1,456,384	4,105,155	3,428,666	1,635,924	1,733,682
=	1840	576,987	1,261,500	3,940,333	1,049,648	1,156.192	596,437
Dec.	1840	967,619	1,328,093	4,493,559	1,213,078	766,983	138,655
=	1841	452,598	1,491,805	3,465,056	1,169,919	571,233	94,725
Jan.	1843	536,355	1,730,187	2,801,296	1,192,086	425,857	47,389
=	1844	660,815	2,228,090	4,038,824	1,820 947	759,009	29,240
=	1845	792,760	2,648,706	4,934,097	2.024,181	1,189,803	25,636
=	1846	714,028	2,624,132	6,064,431	2,018,121	1,175,077	133,565
=	1847	615,222	2,617,955	5.710,994	1'534,092	1,423,733	13,783
=	1848	756,723	2,920,151	6,484,814	1,983,513	1,304,233	15,090
Juli	1848	831'599	2,796,184	5,256,685	1,893,620	1,057,960	17,465

Ohio.

Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Akron . .	*Ak. Branch Stade Bk.	100,000
Ashtabula .	*Farmers' Branch =	100,000
Athens . .	*Athens Branch =	100,000
Bridgeport .	*Belmont Branch =	100,000
Cadiz . . .	*Harrison County =	100,000
Chilliothe . .	*Chillicothe Branch =	250,000
=	*Roß Co. Branch =	150,000
Cincinnati .	City Bank of Cinc. .	132,200
=	Commerial B. of Cinc.	50,000
=	*Franklin Bk.	169,000
=	Lafayette =	662,700
=	*Mech. u. Traders =	100,000
=	Ohio Life Ins. u. T. =	611,126
Circleville .	Bank of Circleville .	200,000
=	Pickaway Co. =	50,000
Cleveland .	Canal Bank of C. .	50.000
=	City Bank of C. .	50,000
=	*Commerc. Branch =	175,000
=	*Merchant. Branch =	125,000
Columbus .	City Bk. of Columbus	148,080
=	*Exchange =	125,000
=	*Franklin Branch =	175,000
=	Clinton =	250,000
Cuyahoga Falls	*Sumit County =	85,700
Dayton . .	Dayton =	91,850
=	*Dayton Branch =	200,000
Delaware .	*Delaware County =	93,500
Eaton . . .	*Preble County =	100,000
Elyria . . .	*Lorain =	99,000
Lancaster . .	*Hocking Valley =	100,000

Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Logan	*Logan Branch	90,620
Mansfield	*Farmers'	100,000
Marietta	*Marietta Branch	100,000
Massillon	Bank of Massillon	200,000
„	*Union Bk.	150,000
„	Merchants'	100,000
Mt. Pleasant	*Mt. Pleasant	100,000
Mount Vernon	*Knox County	100,000
Norwalk	*Norwalk Branch	125,000
Newark	*Licking County	100,000
Painesville	Bank of Geauga	40,000
Piqua	*Piqua Branch	100,000
Portsmouth	*Portsmuth Br.	100,000
Ravenna	*Portage County	103,000
Ripley	*Farmers' Branch	100,000
Salem	*Farmers' Branch	100,000
Sandusky	Sandusky City	62,500
Springfield	*Mad River Valley	100,000
„	Bank of Springfield	100,000
Steubenville	*Jefferson Branch	100,000
Tiffin	Seneca County	50,000
Toledo	*Commercial	150,000
„	*Toledo Branch	130,500
Troy	*Miami County	100,000
Warren	Western Reserve	65,000
Washington	*Guernsey Branch	100,000
Wooster	*Wayne County	81,500
Xenia	*Xenia Branch	150,000
Youngstown	Mahoning Count.	25,000
Zanesville	Franklin	100,000
„	*Muskingum Br.	100,000

1851. Total 61 Banken. Kapital D. 7,866,376
Notenumlauf „ 11,600,000
Baarschaft „ 2,800,000

*) Zweige der Stadtbank von Ohio.

Nach dem amtlichen Berichte vom 1. November 1852 war der Stand der Banken dieses Staates:

Passiva:	11 unabhängige	40 Staatsbanken	5 alte	12 Freibanken
Kapital	749,180	4,456,675	1,547,526	361,730
Notenumlauf	1,144,542	8,120,828	1,488,470	619 370
Sicherheitsfond	1,148,104	50,038	—	444,490
Schulden an Banken	164,815	354,961	913,428	90,896
Depositen in den östlichen Städten	1,302,027	3,543,650	1,213,690	912,676
Ueberschuß	59,412	297,095	323,770	8,467
Fällige Wechsel	85,972	151,418	12,046	22,205
Disconti	36,396	280	32,836	14,473
Dividenden	29,271	140,928	3,676	23,093
Verschiedenes	73,140	42,740	22,608	—
Total	4,792,165	17,158,614	5,558,060	2,497,400
Activa:				
Darlehen	2,202,500	10,346,815	3,169,038	1,068,900
Baarschaft	269,478	1,854,415	384,060	123,465
Banknoten	304,210	817,810	770,711	180,528
Guthaben bei Banken	120,404	636,496	121,391	166,034
Ost Fonds	375,253	2,025,765	660,460	215,938
Checks	22,654	67,817	—	6,252
Staatsscheine	1,195,930	903,524	—	702,985
Grundbesitz	105,115	171,687	136,390	19,366
Verschiedenes	197,220	325,984	316,010	12,920
Total	4,792,164	17,158,613	5,580,060	2,397,398

Im Jahre 1839 suspendirten von den damals vorhandenen 43 Banken 15 ganz, 5 theilweise, 7 machten Bankerott.

Von den 1852 bestehenden Banken sind die 11 unabhängigen solche, welche unter einem frühern allgemeinen Bankgesetz entstanden sind, und für ihre Notenemission Fonds deponirt haben, die 40 Staatsbanken sind Zweige der Staatsbank, jeder Zweig unabhängig für sich und einer gemeinschaftlichen Controllbehörde unterworfen und zu Beiträgen verpflichtet, wenn eine von ihnen ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllt. Die 5 alten Banken bestehen unter dem alten Freibriefsystem, die 12 Freibanken sind unter einem neuen Gesetze entstanden ähnlich denen von Newyork.

Die Berichte früherer Jahre ergeben:

	Zahl d. Banken	Zweigbanken	Kapital D.	Darlehen u. Disconti D.	Effecten D.	Grundbesitz D.	Andere Geld-Anlagen D.
Jan. 1835	24	—	5,819,692	9,751,073	2,500	108,501	44,531
Jan. 1837	32	1	9,247,296	18,178,699	—	271,558	—
Jan. 1840	36	1	10,507,521	13,414,087	1,501,585	523,503	1,327,455
Oct. 1840	33	1	9,191,203	10,832,817	—	—	2,795,094
Oct. 1842	23	—	6,805,352	6,925,644	1,207,412	869,521	318,852
Jan. 1844	8	—	2,167,628	2,968,441	137,769	306,394	7,345
Dec. 1844	8	—	2,171,807	3,186,619	95,718	376,407	23,595
Febr. 1846	31	—	4,364,421	7,963,404	1,249,573	371,359	158,008
Nov. 1846	34	—	4,437,903	8,291,875	966,238	—	1,102,716
Mai 1847	39	—	5,071,729	10,936,661	1,170,270	—	1,159,123
Nov. 1847	47	—	5,706,563	11,775,938	1,417,541	—	886,697
Febr. 1848	48	—	6,056,357	12,452,665	1,600,433	—	1,013,919
Mai 1848	55	—	6,214,386	12,775,273	1,687,981	254,166	661,525

	Forderungen an andere Banken D.	Noten anderer Banken D.	Baarschaft D.	Notenumlauf D.	Depositen D.	Andere Bankschulden D.	Andere Verbindlichkeiten D.
Jan. 1835	1,433,836	1,272,268	1,707,835	5,221,520	2,090,065	667,942	213,713
Jan. 1837	4,597,579	1,710,827	3,153,334	8,326,974	7,590,933	1,471,659	—
Jan. 1840	891,590	947,526	1,752,446	4,607,127	2,017,360	683,552	1,348,540
Oct. 1840	680,764	888,520	1,229,226	3,697,098	1,990,743	451,897	1,094,480
Oct. 1842	469,568	458,136	926,080	1,911,983	1,144,915	213,294	260,600
Jan. 1844	740,866	228,375	801,408	2,246,999	505,430	90,959	—
Dec. 1844	528,655	259,890	800,328	2,348,683	436,579	104,020	—
Febr. 1846	1,374,240	1,031,965	1,393,395	4,504,130	3,038,747	505,647	853,439
Nov. 1846	1,835,505	967,742	1,629,737	5,701,602	2,398,009	919,553	437,410
Mai 1847	1,782,034	1,081,561	2,026,551	7,281,029	3,356,837	1,051,860	474,406
Nov. 1847	3,027,760	1,198,301	2,604,436	8,321,678	4,268,442	832,979	487,324
Febr. 1848	2,656,222	1,533,978	2,664,547	8,647,327	4,545,081	858,307	459,683
Mai 1848	2,094,842	1,517,483	2,681,473	8,005,212	4,960,067	765,217	188,342

Michigan.

Name der Bank.	Kapital.
Government Stock Bank .	50,000
Michigan Insurance Co. .	112,000
Michigan State Bank . .	150,000
Peninsular Bank	100,000
Farmers und Mechanics' .	400,000

1851 Total 5 Banken. Kapital 812,000

Notenumlauf 650,000

Baarschaft 150,000

	Zahl d. Banken	Zweigbanken	Kapital D.	Darlehen u. Disconti D.	Effecten D.	Grundbesitz D.	Andere Geld-Anlagen D.
1835 . . .	7	1	658,980	1,336,225	—	22,794	132,917
Jan. 1837	9	2	1,400,000	2,946,697	14,250	37,064	28,161
Febr. 1838	40	3	2,397,715	3,774,790	41,850	97,900	35,381
Jan. 1841	3	1	1,000,000	1,713,769	74,541	75,512	160,172
Jan. 1843	2	—	428,700	557,159	—	128,644	44,520
Dec. 1843	5	—	719,100	1,145,257	3,825	174,448	28,072
Dec. 1844	3	—	202,650	414,526	629	12,771	44,850
Dec. 1845	5	1	815,697	1,024,693	17,085	217,356	46,520
Dec. 1846	2	—	176,167	231,703	4,080	10,828	74,777
Jan. 1848	1	—	139,450	170,231	61,120	—	61,793

	Guthaben b. and. Banken.	Noten and. Banken.	Baarschaft.	Notenumlauf.	Depositen.	And. Bankschulden.	And. Verbindlichk.
	D.	D.	D.	D.	D.	D.	D.
1835 . . .	272,210	121,445	112,419	636,676	686,450	15,729	—
Jan. 1837	1,496,583	308,305	564,275	1,350,325	2,379,380	218,035	—
Febr. 1838	574,382	601,146	789,092	1,694,102	1,014,747	185,333	757,927
Jan. 1841	180,467	71,964	123,635	568,177	183,909	5,678	512,849
Jan. 1843	22,759	7,668	70,559	98,099	73,353	—	3,256,635
Dec. 1843	265,459	75,692	245,909	681,976	254,180	18 204	260,375
Dec. 1844	265,762	25,286	203,890	247,111	420,730	3,688	—
Dec. 1845	241,573	41,421	145,472	362,828	294,890	205	266,864
Dec. 1846	63,502	11,239	34,566	141,854	144,129	—	3,133
Jan. 1848	65,505	23,892	61,965	220,901	65,901	328	2,140

Indiana. 1851.

Ort.	Name der Bank.	Kapital.	Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Indianapolis	State Bank of Indiana	—	New Albany	State Bank Branch	163,850
„	„ „ Branch .	219,900	Richmond .	„ „ „	167,000
Bedford . .	„ „ „	91,763	South Bend	„ „ „	102,341
Evansville .	„ „ „	151,866	Terre Haute	„ „ „	157,900
Fort Wayne	„ „ „	145,031	Vincennes .	„ „ „	147,200
Lafayette .	„ „ „	187,750	Total 14 Banken.	Kapital	2,082,150
Lawrenceburg	„ „ „	215,000		Notenumlauf	3,681,000
Madison . .	„ „ „	212,550		Baarschaft	1,300,000
Michigan City	„ „ „	120,000			

Am 30. April 1853 war der Stand der 15 Freibanken zu Indiana

	Kapital	Umlauf	Depositen
Bank zu Connersville	500,000	500,000	500,000
Staat Stock Bank zu Peru	200,000	128,000	120,301
Regierungs Stock Bank zu Lafayette	300,000	50,000	50,000
Merchants Bank zu Lafayette	50,000	23,000	31,000
Prairie City Bank zu Terre Haute	200,000	139,490	139,500
Südliche Bank von Indiana zu Terre Haute .	200,000	83,000	85,000
Waback Valley Bank zu Logansport.	200,000	62,000	62,000
Staats Stock Bank zu Logansport	500,000	207,000	207,000
Gramenn Bank zu Lafayette	100,000	33,694	34,000
Indiana Stock Bank zu Laporte	50,000	50,000	50,156
Plymouth Bank zu Plymouth	50,000	50,000	50,000
Drovers Bank zu Rome.	50,000	50,000	50,000
Public Stock Bank zu Newport.	100,000	84,000	84,000
Bank von Nordamerika zu Newport	50,000	25,000	25,000
State Stock Security Bank zu Newport . .	50,000	4,998	5,000
Doll.	2,600,000	1,490,128	1,502,957

Das Gesetz vom Jahre 1850 bestimmt, daß keine Bank autorisirt werden soll, außer unter einem allgemeinen Gesetz, welches auf den Grundsätzen vollständiger Bürgschaft für die Noteneinlösung begründet ist. Die Sicherheiten sollen bei einem Staatsbeamten deponirt werden. Vorzug sollen die Noteninhaber im Fall der Insolvenz besitzen. Die Actionaire sollen für die Noten bis zu einem Betrage verpflichtet sein, welcher ihrem Actienantheil gleichkömmt. Jedoch soll eine Bank mit Zweigen zu obigen Grundsätzen autorisirt werden können, deren Zweige für die Einlösung ihrer Noten solidarisch und deren Actionaire ebenfalls bis zu einem ihren Actien gleichkommenden Betrag haften. Der Staat soll sich bei einer solchen Bank nicht betheiligen.

Im Jahre 1839 hatten in Indiana sämmtliche damals dort bestehenden 14 Banken ihre Zahlungen suspendirt.

Die amtlichen Berichte der Jahre von 1837/47 ergeben:

	Banken.	Zweigbanken	Kapital	Darleihen u. Disconti	Effecten.	Grundbesitz.	Andere Geld-Anlagen.	Guthaben bei andern Banken.
			D.	D.	D.	D.	D.	D.
Jan. 1835	1	9	800,000	531,843	—	1,715	1,708	29,417
Mai 1837	1	10	1,846,921	4,208,956	—	71,914	100,279	1,006,996
Nov. 1840	1	12	2,671,618	3,689,595	294,000	223,629	717,782	305,146
Nov. 1841	1	12	2,743,191	4,419.104	294,000	241,051	5,463	182,151
Nov. 1842	1	12	2,727,532	2.866,629	259,000	260.847	714,005	227,634
Nov. 1843	1	12	2,130,555	2,677.530	—	273,964	563,549	364,529
Nov. 1844	1	12	2,105,212	2.834,421	—	326,059	560,572	719,331
Nov. 1845	1	12	2,087,894	3.721,805	37,000	348,170	626,333	—
Nov. 1846	1	12	2,083,824	3,596,391	36,000	348,845	538,828	803,065
Nov. 1847	1	12	2,082,874	3,498,912	36,000	368,178	597,377	1,081,194

	Noten anderer Banken.	Baarschaft.	Notenumlauf.	Depositen.	And. Bankschulden.	And. Verbindlichk.
	D.	D.	D.	D.	D.	D.
Jan. 1835	78,150	751,083	456.065	127,236	3,985	—
Mai 1837	124,865	1,196,187	2,516,790	1,898,061	135,698	37,149
Nov. 1840	166,251	1,076,551	2,865,568	472.748	148,829	1.939
Nov. 1841	177,244	1,126,936	2,871,689	317,890	116,065	147,344
Nov. 1842	37,765	811.964	1,828,371	212,463	64,929	98,193
Nov. 1843	61,691	1,041,778	2,310,690	211,561	39,942	32,779
Nov. 1844	145,813	1,210,138	3,101 000	320,303	41,993	76,867
Nov. 1845	84,188	1,079,368	3,527,351	402,067	76.437	—
Nov. 1846	119.976	1,003,647	3,336,533	444,682	47,886	94,310
Nov. 1847	299,250	1,083,979	3,606,452	653,445	34,545	—

Missouri.

Ort.	Name der Bank.	Kapital.
St. Louis . .	Bank of the State Missouri	603,751
Fayette . . .	= = = = Branch .	121,000
Jackson . . .	= = = = =	121,000
Lexington . .	= = = = =	121 000
Palmyra . .	= = = = =	121,000
Springfield . .	= = = = =	121,000
1851.	Total 6 Banken Kapital	1,208,751
	Notenumlauf	2,600,000
	Baarschaft	1,900,000

	Banken.	Zw.-B.	Kapital.	Darlehen u. Disconti.	Grundbesitz.	Andere Geld-Anlagen.	Guthaben bei andern Banken.
			D.	D.	D.	D.	D.
Sept. 1837	1	1	533,538	1,109,050	6,447	21,445	140,446
Jan. 1840	1	2	1,116,123	2,077,841	52,518	5.060	303,611
Jan. 1841	1	2	1,178,866	1,628,203	80,580	23,808	186,520
Dec. 1841	1	2	1,179,566	1,013,409	56.353	418,321	63,520
Jan. 1843	1	2	1,200,264	824,740	56,875	515,210	95.622
Dec. 1843	1	3	1,200,588	951,949	62,320	666,053	57,498
Jan. 1845	1	4	1,200,101	1,166,601	84,293	618,338	86.368
Jan. 1846	1	5	1.200,582	2,958,495	136,015	—	47,899
Jan. 1847	1	5	1,201,326	2,449,333	170,403	315,437	68,437
Jan. 1848	1	5	1,204,716	2,698,086	122,573	206,153	20,519

	Noten anderer Banken.	Baarschaft.	Notenumlauf.	Depositen.	And. Bankschulden.
	D.	D.	D.	D.	D.
Sept 1837	238,790	4,66,715	28,000	819,855	240,210
Jan. 1840	292,465	562,902	410,740	1,174,532	529,441
Jan. 1841	42,345	509,597	348,530	322,909	87,871
Dec. 1841	148,195	162,848	198,087	354,243	56,097
Jan. 1843	143,250	416,480	303,410	453,260	44,999
Dec. 1843	2,465	1,269,144	731,080	1,116,672	54,633
Jan. 1845	—	1,604,396	798,880	1,313,098	154,456
Jan. 1846	—	1,639,350	2,195,840	1,296,428	37,838
Jan. 1847	11,030	1,554,264	1,743,220	1,298,849	53,706
Jan. 1848	38,280	2,323,478	2,404,160	1,364,650	138,073

Andere Verbindlichkeiten sind im Jahre 1837 356,174, 1840 19,743, 1841 509,590 Dollars aufgeführt.

Wisconsin. 1851.

Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Milwaukie . .	Marine u. Fire Inf. Co.	25,000

Nach dem Berichte des Commissairs vom 23. Februar 1848 gab es in den letzten sechs Jahren keine Bank mit verbrieften Privilegien in diesem Territorium. Bis zum Jahre 1841 waren zwei Banken in Thätigkeit, ihre Freibriefe wurden aber als verwirkt erklärt und das Parlament setzte eine Commission nieder, ihre Geschäfte zu liquidiren. Eine im Jahre 1836 concessionirte Bank kam nicht zu der durch Gesetz vorgeschriebenen Zeit in Thätigkeit. Im Jahre 1838 wurde die Milwaukie Marine und Fire Insurance Compagnie autorisirt, sie durfte aber keine andern Bankgeschäfte machen, als die Depositen anzunehmen und zu dem höchsten Zinsfuß, welchen das Gesetz gestattet, d. h. 12 pCt. auszuborgen. Die Gesellschaft war 1848 noch in Thätigkeit, obwohl ihr Freibrief 1846 als verfallen erklärt wurde. Sie hatte 3—400,000 Depositenscheine in Umlauf. Im Jahre 1839 suspendirten hier von 5 Banken 4. Die Frage „ob Banken oder ob keine Banken" wurde am 5. Mai 1851 in der Volksversammlung abgestimmt und mit 31,219 Stimmen für Banken (gegenüber von 9126 Stimmen gegen Banken) entschieden.

	Banken.	Kapital.	Darleihen u. Disconti.	Grundbesitz.	Andere Geld-Anlagen.	Guthaben bei andern Banken.	Noten anderer Banken.
		D.	D.	D.	D.	D.	D.
Nov. 1837	2	119,625	152,676	3,179	—	45,908	27,432
Sept. 1840	1	100,000	224,365	14,404	80,537	2,571	29,397
Jan. 1846	1	221,475	58,789	48,824	379,125	—	26,329

	Baarschaft.	Notenumlauf.	Depositen.	Schulden an and. Banken.	Andere Verbindlichkeiten.
	D.	D.	D.	D.	D.
Nov. 1837	83,494	141,363	14,363	163	9,435
Sept. 1840	48,492	90,305	17,414	175	85,451
Jan. 1846	65,967	213,479	129,636	—	—

Jowa. 1851.

Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Dubuque . .	Miners' Bank . .	200,000

District von Columbia. 1851.

Ort.	Name der Bank.	Kapital.
Georgetown . . .	Farmers und Mechanics'	300,000
Washington . . .	Bank of Washington	279,000
„ . . .	Bank of the Metropolis	353,300
„ . . .	Patriotic Bank	250,000
	Total 4 Banken. Kapital D.	1,182,300
	Notenumlauf D.	350,000
	Baarschaft D.	300,000

Das Bankwesen in England ging aus dem Geldwechsel hervor. Die Goldschmiede betrieben denselben anfänglich. Eduard III. und mehre seiner Nachfolger aber „um sowohl der Bedrückung vorzubeugen als ihren Vortheil zu fördern," machten sich zu königlichen Wechslern. Sie stellten in London und anderen Plätzen Agenten auf, welche ausschließlich das Recht hatten, Geld zu wechseln.

Ihr System war, wenn sie Silbermünze für Gold-Nobles gaben, einen Penny unter deren Werth zu bezahlen, und wenn sie Gold für Silber gaben einen Penny mehr zu nehmen, was etwa $1^1/_5$ pCt. Gewinn brachte. Sie hatten auch das ausschließliche Recht Landesmünze für fremde zu geben und leichte Gelder für die Münze zu kaufen. Dieses System wurde bis zur Mitte der Regierung Heinrich VIII. fortgesetzt, wo es außer Gebrauch kam und wo wie es scheint, die Goldschmiede ihren eigentlichen Beruf verließen und den Geldwechsel zu vermitteln anfingen. Im Jahre 1627 jedoch wurde in Folge Proklamation Karl I. wieder der königliche Geldwechsel aufgenommen. In Folge großen Mißvergnügens über diesen Vorgang autorisirte der König im folgenden Jahre die Veröffentlichung eines Pamphlets „Cabium regis or the Office of His Majestys Exchequer Royal", in welchem versucht wurde, des Königs ausschließliche Recht zum Geldwechsel nachzuweisen. Die Goldschmieds Compagnie in London, der Lordmajor, Court of Aldermen und Common Comité petitionirten gegen die Wiederbelebung jenes Amtes, aber der König gab nicht nach, sondern hielt es bis zu seinem Tode aufrecht.

Ein Leihgeschäft gegen Zinsen wurde lange von den Juden betrieben, welche zur Zeit der Eroberung nach England gekommen und bald durch ihren Reichthum berühmt und wegen der Geschäfte, welche man damals Wucher nannte und auch heute noch in einzelnen Ländern so bezeichnet, berüchtiget waren. Diejenigen, welche am meisten verschwendeten, suchten einen Vorwand ihren Ruin zu beschönigen, indem sie denselben den hohen Zinsen der Juden zuschrieben, welche niemals Gelegenheit gehabt hätten, dieselben zu fordern, wenn der Schuldner Credit so bestellt wäre, daß sie anderwärts Geld finden konnten; die Fürsten suchten einen Vorwand, den Juden das ihrige zu nehmen, und diese Bestrebungen nach verschiedener Richtung waren der Anlaß, daß der Haß gegen die Juden großgezogen wurde, bis im Jahre 1290 die Ausweisung verfügt werden konnte. Oliver Cromwell, ein Mann größer als die meisten, welche vor oder nach ihm England regiert haben, ließ die Juden wieder zu. Neben den Juden und zwar schon vor ihrer Ausweisung hatten sich Lombarden oder Kaufleute aus den italienischen Handelsstädten in London niedergelassen und sich mit dem Leihgeschäft befaßt. Sie wurden bald nicht weniger berüchtigt als die Juden. Sie machten große Geld- und Creditgeschäfte. In einer Verordnung vom Jahre 1295 werden sie mercatores und camptores genannt. Die englischen Monarchen borgten häufig Geld von den Lombarden ebensowohl als von anderen Privaten und von öffentlichen Corporationen. Unter diesen letzteren war die Steelyard-Compagnie eine der ältesten und wohlhabendsten. Sie machte Bankgeschäfte mit den Königen und lieh ihnen Geld, wenn es in Zeiten der Verlegenheit begehrt wurde.

Im Jahre 1645 scheint zuerst und zwar bei den Goldschmieden das System aufgekommen zu sein, Geld zu niedrigem Zinsfuß anzunehmen, um es zu einem höheren auszuborgen. Sie wurden Agenten zum Einziehen von Renten und liehen dem König Geld gegen Verschreibung von Steuern.

Die Kaufleute, welche einst in der Münzstätte ihre Geldniederlage hatten, aber ihres Geldes daselbst von Karl I. beraubt worden waren, scheinen die Gelegenheit einer sicheren und fruchtbaren Verwahrung gerne ergriffen und den Goldschmieden ihre Gelder anvertraut zu haben. 4 d. täglich vom Hundert, also etwa 4 pCt. jährlich scheint der von den Goldschmieden gewöhnlich bezahlte Zinsfuß gewesen zu sein. Sie liehen das Geld zu höheren Zinsen an Kaufleute. Sie wurden die allgemeinen Vertrauensmänner. Die Reichen deponirten ihre Gelder der Sicherheit wegen ohne Zins bei ihnen. Mit diesen Mitteln fingen die Goldschmiede an Wechsel zu discontiren. Ihre für die Depositen gegebenen Scheine gingen von Hand zu Hand und waren gewissermaßen die ersten Noten in England. Die Ausschweifungen und der Geldmangel Karl II. brachte sie mit König und Regierung in Geschäfte. Sie liehen denselben zu 10 bis 30 pCt. jährlicher Zinsen und nahmen die Steuern als Sicherheit. Der Zinsfuß war, wie die Ereignisse

bewiesen, der Gefahr des Risico angemessen. Als die Holländer in die Themse kamen, hatten die Goldschmiede alle Kräfte aufzubieten, den Rückforderungen von Geldern zu genügen, welche das Mißtrauen in die politischen Verhältnisse veranlaßt.

Im Jahre 1676 aber stellte König Karl II. die Zahlungen des Schatzes ein und verweigerte Kapital oder Zinsen des geborgten Geldes zu zahlen. Es traf dieser Schlag namentlich die Goldschmiede, welche dem Schatze ihr Geld anvertraut hatten. Die Summe dieser Gelder war damals 1,328,526 Lst., der darauf von dem Schatze versprochene Jahreszins 8 pCt. Die Aufregung, welche dieser Gewaltstreich verursacht hatte, zu beruhigen, bezahlte der König 6 pCt. jährlich, bis zu seinem Tode. Von da an bis 1705 geschah nichts in der Sache. 1705 wurden 3 pCt. Zinsen bewilligt und die Hälfte des Kapitales anerkannt, welche mit 664,263 Lst. den ersten Posten in der öffentlichen Schuld Englands bildete. Von Zeit zu Zeit erschienen mehrere Pamphlete gegen der Goldschmiede Banksystem. Eines derselben, von Josiah Child, erhob den Vorwurf, daß das Banken den Umlauf erschwere, Wucher begünstige und das kleine Geld aus allen Theilen des Landes wegziehe. Jedoch blieb das Bankgeschäft gänzlich in den Händen der Goldschmiede bis zur Gründung der Bank von England im Jahre 1694; dieses Ereigniß veränderte natürlich das System.

Die Ehre, das älteste Bankhaus in London zu sein, wird gewöhnlich dem Hause Francis Child zuerkannt, dessen Bücher bis zum Jahre 1620 reichen und auf eine längere vorhergegangene Thätigkeit schließen lassen. Francis Child hatte bei einem Goldschmied gelernt, dessen Tochter geheirathet und alles Vermögen geerbt. Die Bücher das Hauses Hoare reichen bis 1680, die von Spow bis 1685. Außer diesen Firmen machten, wie schon gesagt, hauptsächlich die Goldschmiede Bankgeschäfte. Im Jahre 1705 wurde ein Gesetz zur Erleichterung des Verkehres in promissory notes — Eigene Wechsel — erlassen.

Die Gründung einer Nationalbank mit Zweigbanken durchs ganze Land war schon zur Zeit Cromwell's, unter dessen weiser Regierung Handel und Gewerbe blühten, ein vielfach besprochenes Projekt. Es scheint, daß man damals glaubte durch eine Reduction des gesetzlichen Zinsfußes die Dienste einer solchen Bank zum Theil ersetzen zu können. Dieser Zinsfuß 1546 auf 10 pCt., 1620 auf 8 pCt. festgestellt, wurde unter Cromwell auf 6 pCt. herabgesetzt.

1678 wurde eine Creditbank, welche auf Waaren Vorschüsse leisten und die Industrie von Leinen-, Wollen-, Seiden-, Spitzen- und anderen Fabrikationen begünstigen sollte, proponirt, nach vielen Schwierigkeiten auch wirklich ins Leben gerufen. Drei Viertel des Werthes der Waaren wurden in Noten gegeben, für welche Jedermann von der Bank Waaren kaufen konnte. Großen Erfolg scheint diese Bank nicht gehabt zu haben. Im Jahre 1694 war eine jener großen Schwindelperioden, wo zahllose Projekte auftauchten, deren Erfinder angeblich große Unternehmungen auf Actien-Kapitale gründen, in der That aber häufig nur Actien machen, deren Course treiben und sie dann verkaufen wollten, just wie es heut zu Tage geschieht. Unter diesen Projekten waren verschiedene Bankprojekte, das eine davon war die Bank von England.

Wilhelm Paterson, ein Schotte, welcher ein abenteuerliches Leben geführt, die unglückliche Darien-Expedition geleitet hatte, war der Projektor der Bank von England.

Auf der einen Seite unterstützt durch die Minister, welche in der Bank ein Organ sahen, Geld für den Staat wohlfeil zu borgen, durch die städtischen Behörden, welche hofften daß die Bank sie von dem Zwange befreien werde der Regierung in ihren Geldverlegenheiten beizuspringen, wurde das Projekt von anderer Seite lebhaft angegriffen, namentlich von den Goldschmieden und Geldausleihern, welche für ihre Geschäfte und für die hohen Zinsen fürchteten, von den Tories, welche eine Stütze der ihnen verhaßten bestehenden Regierung darin sahen, und auch von vernünftigen freisinnigen Leuten, welche besorgten, daß das Institut den Geldmarkt monopolisiren und der Willkür der Regierung eine neue Gewalt leihen würde.

Durch königlichen Charter vom 27. Juli wurde die Bank incorporirt; der betreffende Parlamentsakt ist betitelt „Ein Akt, verschiedene Tonnengelder und Schiffsabgaben, Steuern auf Biere und andere Getränke ihren Majestäten und gewisse Belohnungen und Vortheile des betreffenden Aktes solchen Personen zu bewilligen, welche freiwillig die Summe von 1,500,000 Lst. zum Betriebe des Krieges gegen Frankreich hergeben."

Nach verschiedenen andern Bestimmungen enthält der Akt eine, welche die Erhebung von 1,200,000 Lst. und von 300,000 Lst. durch freiwillige Subscription autorisirt.

Die Unterschreiber der 1,200,000 Lst. sollen eine Corporation unter dem Namen „der Gouverneur und die Compagnie der Bank von England" bilden, die Unterschreiber der 300,000 Lst. sollen Annuitäten für 1, 2 oder 3 Leben erhalten. Die Bank sollte ihr ganzes Kapital der Regierung leihen und dagegen 8 pCt. Zinsen und außerdem 4000 Lst. Verwaltungskosten, zusammen 100,000 Lst. jährlich empfangen. Der Bank wurde verboten, über den Betrag ihres Kapitales Schulden zu machen. Würde sie dies doch thun, so sollten die einzelnen Actionaire mit ihrem Vermögen den Creditoren haften. Die Corporation durfte keinen Waarenhandel treiben, aber sie durfte in Wechsel, Gold und Silber handeln und diejenigen Güter und Waaren verkaufen, auf welche sie Vorschüsse geleistet hatte, wenn diese Vorschüsse nicht drei Monat nach Verfall zurückbezahlt werden. Es war der Bank verboten der Regierung Darleihen zu machen ohne daß das Parlament dieselben bewilligt habe.

Die Subscription war in wenigen Tagen vollständig, 25 pCt. wurden baar einbezahlt und der oben erwähnte Charter ertheilt, dessen Hauptbestimmungen sind: Die Verwaltung der Gesellschaft wird einem Gouverneur, Vice-Gouverneur und 24 Direktoren übergeben, welche alljährlich zwischen dem 25. März und 25. April unter den Mitgliedern der Gesellschaft gewählt werden sollen. Es soll niemals eine Dividende, außer von den Zinsen und dem Gewinn, welcher aus dem betreffenden Kapital und den autorisirten Geschäften hervorgeht, ertheilt werden.

Der Gouverneur soll mindestens 4000 Lst., der Vice-Gouverneur 3000 Lst. und jeder Direktor 2000 Lst. auf ihren Namen und zu ihrem eigenen Gebrauch Bankkapital besitzen und geborene Unterthanen Englands sein. 13 oder mehr der besagten Direktoren, (der Gouverneur oder Vice-Gouverneur soll stets einer derselben sein), bilden das Direktorium für die Leitung der Geschäfte, für die Ernennung der Agenten. Jeder Wähler muß in seinem eigenen Namen 500 Lst. oder mehr besitzen und jeder hat nur eine Stimme. Vier ordentliche Generalversammlungen sind jährlich und außerordentliche so oft als nöthig. Die Mehrheit der Generalversammlungen wird Statutenveränderungen und Reglements festsetzen, welche nicht in Widerspruch mit den Gesetzen sein dürfen und von der Regierung bestätigt werden müssen.

Der Bank wurde das Recht ertheilt, bis zum Betrag ihres Kapitales Noten auszugeben und Depositen gegen Zinsen anzunehmen.

Paterson war nicht lange auf der Liste der Direktoren. Wie es gewöhnlich in solchen Fällen geht, wurde der Schöpfer des Institutes bald hinaus intriguirt, über das Ende seines Lebenslaufes sind keine bestimmten Nachrichten vorhanden.

Die Geschäfte der Bank waren anfänglich nicht sehr umfangreich und sie hatte mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen. Am 4. Dec. 1696 bestand der Saldo ihrer Rechnungen, d. h. ihr Eigenthum, erst aus 125,315 Lst. außer der Staatsschuld.

Eine Hypothekenbank, welche kurze Zeit nach der Bank von England gegründet wurde, und gegen deren Gründung diese an das Parlament petitionirt hatte, und welche bald zu Grunde ging, hatte der Bank von England in mancher Hinsicht geschadet. Die Concurrenz und die Eifersucht der Goldschmiede suchten ihren Credit zu beeinträchtigen. Eine Ankündigung in der Gazette vom 5. Mai 1695 „daß die Bank auf Silber, Blei, Zinn, Kupfer, Stahl und Eisen Vorschüsse zu 4 pCt.

jährlicher Zinsen geben wolle", scheint größere Geschäfte zur Folge gehabt, aber diese Geschäfte scheinen zum Theil die Verlegenheiten vermehrt zu haben.

Die Umprägung des Silbers nämlich, welche damals von der Regierung vorgenommen wurde, bereitete der Bank ernstliche Verlegenheiten..

Das Geld wurde damals in Folge dieser Maßregel so knapp, daß die Bank die Einlösung ihrer Noten nur in 14tägigen Raten von je 10 pCt. und später nur zu dreimonatlichen Raten von je 3 pCt. festsetzen konnte. Die Bank forderte von ihren Actionairen zwei Ratenzahlungen von je 20 pCt. ein, welche jedoch erst nach mehrmaliger Prolongation der Termine bezahlt worden zu sein scheinen. Die Bank gab auch 6 pCt. zinstragende Noten aus und zahlte damit die unverzinslichen. Die Banknoten verloren bis zu 20 pCt. gegen Guineen, welche freilich ihrerseits 50 pCt. Agio gegen das andere Geld standen. Zur Verminderung des baaren Geldbedarfes kündigte die Bank an, daß, wer bei ihr Rechnung halte, auch Summen unter 5 Lst. auf andere Rechnung übertragen lassen könne. Von der Regierung wurden ebenfalls zur Verminderung des baaren Geldbedarfes Schatzscheine von 5 à 10 Lst. ausgegeben.

Das Privilegium der Bank auf 11 Jahre, d. h. bis zum 1. August 1695 mit der Bedingung einer einjährigen Kündigung nach dieser Zeit und der Rückzahlung des Staatsanlehen von 1,200,000 Lst. wurde bereits im Jahre 1697 um weitere 15 Jahre verlängert, nachdem der Bankfond und das Recht zur Notenausgabe auf 2,201,171 Lst. erhöht worden war für den Preis, daß die Bank $^4/_5$ der neuen Kapitalsvermehrung in Schatzkammerscheinen an Zahlung nahm. In diesem Jahre wurde auch die Bank von allen Abgaben außer Stempel befreit. Keine andere Bank sollte während der Dauer der Bank von England concessionirt, die Nachahmung von Banknoten als Felonie bestraft werden. Der Charter soll auch über 1710 hinaus in Gültigkeit bleiben, bis die Schuld der Regierung getilgt sein werde. Im J. 1704, wo die Revolution in Ungarn und der Einfall der Franzosen in Deutschland allgemeines Mißtrauen erregte, war die Bank abermals genöthigt, zinstragende Noten auszugeben. Im Jahre 1707, wo ein Einfall des Prätendenten stattfinden sollte, strömten die Noten abermals der Bank zu; es wird erzählt, daß die Goldschmiede diese Gelegenheit gegen die Bank benützten und einer allein z. B. 100,000 Lst. Noten zur Zahlung präsentirte, aber die Bank hatte anderseits bereits so viel Freunde erworben, daß ihr große Summen angeboten wurden und sie die Krisis überstehen konnte. Um diese Zeit hatte die Regierung die Schatzkammerscheine zurückbezahlt, welche 1797 als Einzahlung auf die Vermehrung des Bankkapitals angenommen waren und ihr Kapital war wieder auf den ursprünglichen Betrag reducirt worden. Im Jahre 1708 schoß die Bank der Regierung die Summe von 400,000 Lst. ohne Zinsen vor, übernahm 1,500,000 Lst. Schatzkammerscheine zuzüglich 6 pCt. Zinsen, deren Betrag ihr mit 6 pCt. jährlich, d. h. mit 106,501 Lst. verzinst werden sollte und wogegen die Verlängerung des Privilegiums auf weitere 22 Jahre, also bis zum 1. August 1732, ausbedungen und zu Gunsten der Bank ein Gesetz erlassen wurde, daß in England keine Gesellschaft von mehr als 6 Personen Gelder aufnehmen dürfe gegen Wechsel, Zettel und Noten, die in kürzerer Zeit als 6 Monate zahlbar wären. Das Geld verschaffte sich die Bank zunächst durch abermalige Ausgabe von Noten, welche 2 d. täglich vom 100 trugen, und dann durch Eröffnung einer neuen Kapitalssubscription von 2,201,171 Lst. 10 ß. und der Einforderung einer neuen Zahlung von 15 pCt. = 656,204 Lst. 1 ß. 9 d., wodurch das Kapital auf 5,058,547 Lst. 1 ß. erhöht wurde. Die neuen Subscriptionen wurden zu 115 baar für 100 Nominal-Kapital angenommen.

Im J. 1709 wurde die Bank von fanatisirtem Volke mit einem Sturm bedroht, derselbe aber durch die Energie der Königin abgewandt, welche die wenigen Truppen nicht zu ihrem Schutze zurückhielt, sondern sie der Bank sandte, seit welcher Zeit allnächtlich eine Abtheilung Militair in die Bank zieht, wegen des

guten Traktaments, das dort verabreicht wird, der beliebteste Dienst der Garnison von London. Im gleichen Jahre wurde ein Gesetz erlassen, daß Niemand Direktor der Bank und der ostindischen Compagnie gleichzeitig sein dürfte. Im J. 1710 unternahm die Bank zuerst die Ausgabe von 150,000 Loosen à 10 Lst. zu einer Staatslotterie. Ende 1710 forderte die Bank abermals 10 pCt. Nachschuß von ihren Actionairen, wodurch das Kapital auf 5,559,995 Lst. gebracht wurde. Im J. 1713 wurde die Charte abermals um 10 Jahre, d. i. bis zum 1. Aug. 1742, verlängert. Die Bedingung war, daß sie abermals den Umlauf von 1,200,000 Lst. Schatzscheinen vermittelte, welche sie zu 3 pCt. und gegen die Zusicherung einer Rente von 4000 Lst., bis alle Schatzscheine eingelöst seien, übernahm.

Im J. 1714, wo die Königin starb und wegen der Thronfolge Aufregung und Unruhen stattfanden, hatte die Bank abermals einen „run" auszuhalten, welcher mehrere Tage dauerte. Die Bank vermochte aber dem Andrange nach Geld zu genügen. Auch als Georg I. den Thron bestiegen hatte und eine Revolution unterdrückt werden mußte, behauptete die Bank ihre Solvenz und ihren Credit. Im J. 1716 übernahm laut Parlamentsact die Bank abermals Schatzkammerscheine für 2 Mill. Lst., nach einem Jahr Kündigung rückzahlbar, zu 5 pCt. und setzte die Zinsen für die 1708 übernommenen Schatzkammerscheine von 6 auf 5 pCt., d. h. von 106,501 Lst. auf 88,751 Lst., herab. 1720 war die Bank nahe daran, der neu entstandenen Südsee-Compagnie die Concurrenz in ihren schwindelhaften Unternehmungen zu machen. Zufälle und etwas Weisheit hielten die Bankverwaltung von diesem Schritte ab. Im J. 1721 wurde die Südsee-Compagnie autorisirt, 200,000 Lst. Regierungsannuitäten zu verkaufen, und Corporationen, welche dieselben auf 26 Jahre in Kauf nahmen, berechtigt, den Betrag zu ihrem Kapitalfond hinzuzufügen; die Bank nahm die ganze Summe auf 20 Jahre in Kauf und vermehrte dadurch die Schuld der Regierung à 5 pCt. um 4 Mill. Lst., welche Summe bis zum J. 1727 mit 5 pCt. und von da an mit 4 pCt. verzinst werden sollte und das ganze Guthaben auf 9,375,027 Lst. 17 ß. 10 d. erhob. Zu diesem Geschäfte vermehrte die Bank ihr Kapital um 3,400,000 Lst., also auf 8,959,995 Lst. Die Kapitalsvermehrung fand zum Course von 118 statt. Zwischen 1727 und 1738 erhielt die Bank in dem Saldo ihrer laufenden Rechnungen mit der Regierung*) 275,027 Lst. 17 ß. 10 d. zurück, so daß sich das ganze Kapital auf 9,100,000 Lst. verminderte. Im J. 1742 erlangte die Bank eine abermalige Verlängerung ihres Freibriefes bis zum Jahre 1764 zu den früheren Bedingungen und vermehrt durch ein Gesetz, daß Todesstrafe die Fälscher aller Bankpapiere und treulose Beamte der Bank treffen solle, gegen einen neuen Vorschuß von 1,600,000 Lst. und dem Zugeständnisse, daß dieser so wie die im Jahre 1697 und 1708 vorgeschossene gleiche Summe von nun an nur zu 3 pCt. verzinst werden dürfe.

Zu jenem Zwecke wurde der Bankfond durch Subscription um 840,004 Lst.,

*)

Im Jahre 1727 empfing die Bank von dem Tilgungsfond des Staates eine Rückzahlung auf die 1,775,027 Lst. von 1708 von Lst.	1,000,000 — —
	8,375,027 17. 10.
Es wurden die Zinsen der 2,000,000 Lst. vom J. 1716 von 5 auf 4 pCt. reducirt. 1728 gewährte sie einen Vorschuß auf die Abgaben auf Stein- und Holzkohlen zu 4 pCt.	1,750,000 — —
	10,125,027 17. 10.
1728 tilgte der Staat den Rest der 1,775,027 Lst. v. 1708 mit	775,027 17. 10.
	9,350,000 — —
1729 zahlte der Tilgungsfond von den 1717 geliehenen 2 Mill. Lst.	500,000 — —
	8,850,500 — —
1729 schoß die Bank auf den Ertrag der Lotterie zu 4 pCt. Zinsen vor:	1,250,000 — —
	10,100,000 — —
1738 wurden an der Schuld von 1717 ferner getilgt . . .	1,000,000 — —

also auf 9,800,000 Lst. erhöht. Die vielen Räubereien an den Postwägen veranlaßten die Bank im Jahre 1738, anzukündigen, daß sie Wechsel auf 7 Tage Sicht ausgeben werde, damit im Falle einer Beraubung die Eigenthümer Anzeige machen könnten. Diese Wechsel, heute noch üblich, wurden post bills genannt.

Im J. 1745, als Karl Eduard in England landete und bis 100 Meilen vor die Hauptstadt die Revolution verbreitete, trieb das Mißtrauen die Geldfrage wieder nach der Bank. Diese begegnete der unerwarteten Gefahr, indem sie selbst Leute anstellte, welche Noten präsentirten und kleines Geld dafür verlangten, dasselbe aber der Bank wieder zurückbrachten, so daß ihr Kassenbestand nicht vermindert wurde, während das Publikum vergeblich wartete, mit den Noten an den Zahltisch zu gelangen. Dem Gebrauch nach wurden stets die zuerst Kommenden abgefertigt, und die Bank trug natürlich Sorge, daß ihre Leute die ersten waren. Im schwierigsten Augenblick erklärten überdieß die Londoner Kaufleute, daß sie die Banknoten in Zahlung nehmen und sich bemühen wollten, sie an Zahlung zu geben. Diese Erklärung wurde in wenigen Stunden von 1140 unterzeichnet. Nachdem Karl Eduard geflohen und die Ruhe hergestellt war, übergab die Bank der Regierung eine weitere Summe von 986,000 Lst. Schatzkammerscheine gegen Zusicherung einer 3proc. Rente. Durch eine Einzahlung von 10 pCt. vermehrte die Bank ihr Kapital auf 10,780,000 Lst. Im J. 1749 wurde festgestellt, daß die noch zu 4 pCt. laufende Rente der Bank bis zum 25. Dec. 1750 auf $3^1/_2$ pCt., von da an aber auf 3 pCt. reducirt werden solle. Im Jahre 1764 zahlte die Bank an die Schatzkammer 110,000 Lst. ohne Gutschrift und schoß auf 2 Jahre 1 Mill. Lst. auf Schatzkammerscheine vor um den Preis einer weiteren Verlängerung der Charte bis 1786. Im J. 1781 wurde der Freibrief der Bank gegen ein Darlehen von 2 Mill. Lst. auf 3 Jahre zu 3 pCt., welche inzwischen abgetragen sind, bis zum 1. August 1812 verlängert. 1781 wurde durch eine Nachzahlung von 8 pCt. das Kapital auf 11,642,000 Lst. erhöht. Im J. 1800 wurde gegen ein Darlehen von 3 Mill. Lst. auf 6 Jahre und ohne Zinsen, welches ebenfalls abgetragen ist, der Freibrief bis zum 1. August 1833 ausgedehnt. Im J. 1816 wurde ein weiteres Anleihen von 3 Mill. Lst. bis zum 1. August 1833 rückzahlbar à 3 pCt. Zinsen gegeben und war das ganze Guthaben der Bank bei dem Staate am 1. August 1833 14,686,000 Lst. Ehe wir weiter fahren in unserer Darstellung, müssen wir einige ältere wichtige Momente in der Geschichte der Bank von England nachtragen. Im J. 1772 stellte das große Bankhaus Neale u. Co. in London seine Zahlungen ein, einige andere Suspensionen folgten, die Bestürzung war allgemein. Die Intervention der Bank und die Anstrengungen der Kaufleute vermochten jedoch weiteren Folgen vorzubeugen, die Krisis zog von England weg auf den Kontinent hinüber, das Beispiel der Bank von England scheint aber dort nachgeahmt worden zu sein, es scheint damals zum erstenmale der Grundsatz mit Erfolg angewandt worden zu sein, daß eine Bank nicht darum den Kaufleuten auch den Credit entziehen müsse, weil sie kein Geld haben. Sogar die Kaiserin von Rußland eröffnete in dieser Krisis den englischen Kaufleuten zu Petersburg so viel Credit, als sie brauchten.

Im J. 1790 nahm Pitt die Dividenden auf öffentliche Fonds, welche von der Bank nicht abgeholt waren, für den Staat in Anspruch. Diese Dividenden betrugen 1727 43,000 Lst., 1752 60,000, 1774 292,000, 1776 314,000, 1789 547,000 Lst. Die Bank leistete ohne Zweifel ungerechterweise, aber mit Erfolg dieser Zumuthung Widerstand, und die Sache endete damit, daß sie dem Staate 500,000 Lst. ohne Interesse lieh, bis die Dividenden unter 600,000 Lst. betragen würden, d. h. auf immer. 1793 wurde die Bank von der Strafe dispensirt, welche für Zahlungen von Wechseln (Regierungswechseln) drohte, die nicht auf irgend einem Zweige der öffentlichen Einnahmen beruhten. In demselben Jahre wurden die ostindischen Annuitäten der Bankverwaltung übergeben und 1794 machte die irische Regierung ein Anleihen, dessen Dividenden nach

Wahl auch bei der Bank in London erhoben und dessen Umschreibungen ebendaselbst vorgenommen werden konnten. Im Jahre 1793 brach eine bedenkliche Krisis aus, am 19. Februar verweigerte die Bank Papiere großer Häuser, welche demzufolge am andern Tage mit einer Million Pfd. St. ihre Zahlungen einstellten. Viele Häuser brachen zusammen, Bankiers, deren vollkommene Solidität sich nachher herausstellte, mußten ebenfalls suspendiren. Die Landbanken empfanden die Rückwirkung des Schlages am härtesten, über 100 fallirten und rissen ihre zahllosen Kunden mit in den Untergang.

Zu dem Mißcredit gesellte sich demzufolge noch der Mangel an Umlaufsmittel, welches zu sein die Noten der fallirten und der bezweifelten Banken aufgehört hatten, und welches zu vermindern die noch solventen Banken in und außerhalb London sich natürlich beeilten, indem sie möglichst viel Geld ansammelten, um zur Einlösung ihrer Noten vorbereitet zu sein. Da bot die Regierung 5 Millionen Schatzscheine zu Vorschüssen auf genügende Sicherheit an. Die Wirkung dieser Maßregel auf den Credit war so bedeutend, daß er sich sofort wieder einstellte, nur 2,202,200 Lst. in Anspruch genommen wurden, und von 238 unterstützten Häusern nur 2 fallirten.

Pitt hat die Bank vielfältig in Anspruch genommen. Die Direktoren protestirten gegen die Ueberschreitungen des Credits, gegen die Anleihen an den deutschen Kaiser und gegen alle Maßregeln, welche das baare Geld aus England zogen, sie drohten oftmals, die Wechsel des Schatzes nicht mehr zu honoriren. Kleine Rückzahlungen wurden aber stets durch neue große Vorschüsse, „unvermeidlich im öffentlichen Interesse," übertroffen. Trotz, oder vielleicht in Folge der Verminderung der Discontigeschäfte und der Notenausgabe nahm der Geldabzug immer mehr zu. Im März 1796 betrug er noch 2,972,000 Lst., im Juni 2,582,000 Lst., im September 2,532,000 Lst., im December 2,508,000 Lst., am 27. Febr. 1797 nur 1,272,000 Lst.! Die Directoren der Bank mußten unter diesen Umständen ernstlich besorgt werden.

Am 10. Februar — angesichts eines neuen Anleihens, welches in London für Irland gemacht werden sollte und den Geldvorrath noch mehr vermindern mußte — legte die Bankverwaltung dem Minister eine Rechnung vor, laut welcher sie außer den ordentlichen Anleihen zu fordern hatte

Rückstand vom Vorschusse auf Land- und Malzsteuer	1794	Lst. 337,000
Desgleichen	1795	491,000
Desgleichen	1795	2,392,000
Exchequer bills		968,000
Vorschüsse auf consolidirte Fonds	1796	1,323,000
Bezahlte Schatzscheine (Treasury bills)		1,674,645
		7,185,645
Rückständige Zinsen		400,000
Zusammen, fällige Posten		Lst. 7,585,655

Pitt, so gern er wahrscheinlich gewollt, konnte die gewünschte Zahlung nicht leisten. Die Umstände, ökonomische und politische, drängten schließlich so, daß — unerhörterweise am Sonntag (26. Febr. 1797) — ein Geheimrath gehalten wurde, in welchem der König selbst erschien und dessen Resultat Montag früh ein Placat verkündete, in welchem es hieß: „. . . weil die außergewöhnliche Nachfrage nach Geld, welche eine Folge unbegründeter oder übertriebener Gerüchte ist, besorgen läßt, daß, wenn nicht sofort eine Maßregel ergriffen wird, ein Mangel an Geld für die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes zu befürchten ist, so ist die einstimmige Meinung des Rathes, daß die Direktoren der Bank von England aufhören sollen, irgendwelche baare Gelder auszuzahlen, bis der Entschluß des Parlamentes darüber eingeholt und die geeigneten Mittel ergriffen werden können, die Umlaufsmittel zu erhalten und den Handelscredit des Königreichs in dieser wichtigen Krise aufrecht zu halten. Es ist angeordnet, daß eine Copie dieses Protokolls den Direktoren

der Bank von England überschickt werden soll und sie sind kraft der Dringlichkeit dieses Falles aufgefordert, darnach zu handeln, bis die Ansicht des Parlamentes, wie gesagt, eingeholt werden kann."

Copien dieses Documentes wurden Denjenigen verabreicht, welche Montag Morgens sich in die Bank drängten, um Noten einzuwechseln. Die Ueberraschung wurde ruhiger hingenommen, als erwartet war; um jedoch die natürliche Bestürzung zu mildern, veröffentlichten die Direktoren am gleichen Tage, daß „die allgemeine Lage der Bank befriedigend und blühend und über jeden Zweifel wegen der Sicherheit ihrer Noten erhaben sei, daß die Direktoren beabsichtigen, ihre gewöhnlichen Disconti fortzusetzen, indem sie den Betrag mit Banknoten bezahlen, was auch mit den Dividendenscheinen geschehen soll." Die sofortige Vermehrung der Disconti scheint die Kaufmannschaft mit der Maßregel ausgesöhnt zu haben; schon am Montag erklärte eine Versammlung derselben einstimmig, „daß sie alle Zahlungen in Banknoten annehmen und die ihrigen so viel als möglich in Banknoten machen werden."

Am 25. Februar waren die Disconti auf ein Viertel der Summe reducirt, welche sie anfangs des Jahres betragen hatten, die Noten und Postbills, im November noch nahe 10 Mill. Pfd., waren auf 8½ Mill. reducirt. In den 2 Tagen vom 27. Februar auf 1. März wurde die Summe dieser Papiere um 1 Million vermehrt und bedeutende Autoritäten sprachen in der von dem Parlament angeordneten Untersuchung offen aus, daß, wenn diese Vermehrung früher stattgefunden haben würde, die Zahlungseinstellung vermieden worden wäre. „Die Verminderung der Disconti hat die Kraft der Handelshäuser und den Werth der öffentlichen Papiere vermindert," sagte Herr Walter Boyd, und „es war der Mangel an Banknoten, nicht aber der an Guineen, welcher gefühlt wurde," sagte Herr Thornton. Das Comité des Unterhauses berichtete schon am 3. März, daß der Totalbetrag der Forderungen an die Bank am 25. Febr. 13,770,390 Lst. und der Totalbetrag der Mittel — ohne die 11,686,800 Lst. Regierungsschuld — 17,597,280 Lst. betrage.

Am 3. März wurde vom Parlament auch die Ausgabe von Noten unter 5 Lst. autorisirt und schon am 10. gab die Bank solche von 1 und 2 Lst. aus. (Die Landbanken hatten hierzu schon seit 1777 das Recht.) Schon am 6. März kündigte die Bank auch an, daß sie eine Quantität Dollars in der Münze habe prägen lassen, welche zu 4 ß. 6 d. dem Publikum überlassen werden sollen.*) Am 9. März wurde dieser Preis jedoch auf 4 ß. 9 d. erhöht, weil der erstere niedriger war als der Silberpreis. Binnen 8 Monaten waren 2,325,099 Dollars ausgegeben, große Summen mit nachgeahmtem Stempel waren vom Auslande zugeflossen, die Bank zog vom 31. Oct. 1797 an, die eigenen und die importirten Dollars wieder ein.

Die Kaufleute drängten fortwährend nach weiterer Vermehrung der Disconti und der Notenausgabe; in einer Versammlung wurde beschlossen, „daß, weil die Ausfuhr 45 Millionen jährlich betrage, und die Kaufleute im Durchschnitt für zwei Monat Ausfuhr Vorrath hatten, der Betrag der Disconti auf dieses Verhältniß ausgedehnt werden könne." Die Bank setzte diesem Beschlusse und ähnlichen die Zusicherung ihres besten Willens entgegen. Am 3. Mai ging der „Bank Restriction Act" durchs Parlament. Derselbe verbot den Direktoren, Geld für höhere Beträge als 20 Schillinge auszugeben; nur wenn Jemand eine Summe über 500 Lst. baar bei der Bank deponire, sollen ihm ¾ baar zurückbezahlt werden können. Die Direktoren wurden autorisirt, Summen von nicht über 100,000 Lst. den Bankhaltern zu leihen, ebenso je 25,000 Lst. der Bank und der königlichen Bank von Schottland. Die Dauer dieses Actes, anfänglich nur bis 24. Juni, dann bis

*) Die Dollars waren mit spanischem Gepräge mit einem kleinen Kopfe des Königs von England im Nacken des Königs von Spanien.

einen Monat nach Eröffnung der nächsten Parlamentssession verlängert, wurde schließlich auf 5 Monate nach dem Schlusse des Krieges festgesetzt.

Am 17. Nov. betrugen die Schulden der Bank 17,578,910 Lst., ihre Activa außer 11,686,800 Lst. Regierungsschuld 21,418,460 Lst. Die Bankiers und Kaufleute, welche $^3/_4$ ihrer Cassadepositen baar zurückverlangen konnten, hatten nur $^1/_6$ im Durchschnitt verlangt. Die Restriction war gegen den Willen der Bank verlängert, sie war schon im November 1797 bereit, ihre Zahlungen wieder aufzunehmen und schoß damals der Regierung auch 2,750,000 Lst. auf die Land- und Malzsteuer vor.

Im J. 1804 gab die Bank wegen des sehr fühlbaren Silbermangels abermals 1,419,488 Dollars — d. h. 5-Schillingstücke — mit englischem Stempel aus. Während der Suspension machte die Bank große Gewinne und im J. 1806 erhöhte sie demzufolge die Gratifikation des Gouverneurs und des Vicegouverneurs auf 400 Lst., die der Direktoren auf 300 Lst. jährlich.

Das bei Erneuerung des Charters gewährte Anleihen von 1800, 3 Mill. à 6 pCt., rückzahlbar 1806, wurde in diesem Jahre auf 6 Monate nach dem Frieden verlängert und die Zinsen auf 3 pCt. reducirt.

Im J. 1808 wurde eine Finanzcommission niedergesetzt, welche auch die Rechnungen der Bank prüfte, in der Absicht, eine Verminderung ihrer Emolumente zu veranlassen. Seit 1786, wo die Entschädigung für ihre Verwaltung der öffentlichen Schuld auf 450 Lst. per Million festgesetzt wurde, war keine Veränderung in dieser Hinsicht gemacht worden. Die Nationalschuld, damals 224 Mill., war aber 1807 auf 550,441,314 Lst. gestiegen und die Bank bezog daher von diesem Posten 265,818 Lst. außer den 4000 L. Fixum und 1898 Lst. auf vier Mill. Lst. Südsee-Stock.

Die weitläufigen Unterhandlungen schlossen damit ab, daß die Bank 500,000 Lst. von den nicht geforderten Dividenden ausbezahlen mußte und ihr für ihre Verwaltung der Staatsschuld zugesichert wurden: 340 Lst. jährlich, wenn diese Schuld 400—600 Mill. betrug, 300 Lst. auf jeden Betrag über 600 Mill., 450 Lst., von 300—399 Mill. Lst. Gleichzeitig wurde der Regierung ein neues Anleihen von 3 Mill. Lst. gewährt.

Der Preis des Goldes ist in der englischen Münze auf 3 Lst. 17 ß. $10^1/_2$ d per Unze festgesetzt, im J. 1809 stieg dieser Preis aber gegen Banknoten auf 4 Lst. 9 ß. bis 4 Lst. 12 ß. an der Börse.

Das Papiergeld war daher entwerthet. Dies gab Anlaß zu dem sogenannten Buillon Committee. Der Bericht desselben war insofern ungünstig für die Bank, als der hohe Preis der edlen Metalle einer zu großen Ausgabe von Noten zugeschrieben wurde. Als Ursache dieser Ueberausgabe wurde der Mangel der Controle angeführt, welche allein die Verpflichtung zur Baarzahlung der Noten gewähren kann. Das Committee beantragte daher die baldige Wiederaufnahme der Noten-Einlösung. Die Lage des Handels war aber in diesem Augenblick eine äußerst ungünstige; wahrscheinlich eine Folge der großen Notenausgabe, war die Speculation in Exporten nach überseeischen Ländern so übertrieben und endete mit dem Ruin so vieler Leute, daß man eben darum nicht glaubte, jetzt eine Veränderung vornehmen zu können.

Man machte dagegen ein Gesetz, daß die Annahme von Goldmünzen über ihren Nominalwerth oder Banknoten unter ihrem Werth als Vergehen bestraft werden sollte. Dieses lächerliche Gesetz schien nur die Wirkung zu haben, daß es den verschiedenen Gründen eines Unterschiedes zwischen Gold und Papier auch noch den beifügte, daß für die Gefahr, den Austausch zu bewerkstelligen, eine Prämie gewonnen werden mußte. Gold stieg im Jahre 1811 auf 5 Lst. 11 ß., Banknoten sanken auf 14 ß. per Lst.

Es mag hier erwähnt werden, daß die Entwerthung der englischen Banknoten allerdings nicht von ihrer Menge allein abhängig, sondern wahrscheinlich

auch durch den Umstand herbeigeführt worden war, daß sie eben auf Gold lauteten, Gold aber in jenen Zeiten des Krieges in ganz Europa einen außergewöhnlich hohen Werth hatte, theils weil große Armeen ihren Geldbedarf in diesem leicht transportablen Metalle bei sich zu führen gewohnt waren, theils weil die Nothwendigkeit, sein Eigenthum vor den Armeen zu verbergen, natürlicherweise auch dem Bürger Veranlassung gab, vorzugsweise Gold sich anzueignen.

Im J. 1812 und 1813 galt eine englische Guinee in allen Häfen des mittelländischen Meeres 6 spanische Dollars, und war im Vergleich mit letzterem Umlaufsmittel der Werth der Banknoten in England keineswegs geringer. Der hohe Preis des Goldes im Auslande veranlaßte die Speculation, fortwährend große Summen aus England zu versenden. Erst im Jahre 1813 scheint auch das Silber im Preise gestiegen zu sein, die von der Bank ausgegebenen Dollars wurden als Metall über ihren Nominalwerth verkauft. Die Direktoren der Bank kündigten an, daß sie dieselben zu 5 ß. 6 d. anstatt zu 5 ß. annehmen werden.

Im J. 1814 zahlte der Staat die 3 Mill. zurück, welche im Jahre 1800 geliehen und 1806 zu 3 pCt. bis 6 Monate nach dem Frieden prolongirt waren. Auch die 3 Millionen von 1808 waren im December 1815 fällig. Diese wurden bis April 1816 prolongirt. Die Suspension der Baarzahlungen, welche nach dem Friedensschluß hätte aufhören sollen, wurde bis Juli 1816 und von da an wiederum bis Juli 1818 prolongirt.

Die Handelskrisis von 1811 war vorüber, neue Ueber-Speculation stellte sich bald wieder ein und hatte die alten Folgen. In den Jahren 1815 bis 1816 gab es 5014 Bankerotte, unter welchen nicht weniger als 63 Bankiers.

Im Jahre 1816 wurde das Kapital der Bank um 5 pCt., d. h. auf 14,553,000 Lst., erhöht. Dies geschah durch Gutschrift von Gewinn auf jede Actie. Die Regierung verlangte für die Erlaubniß hierzu ein Darlehen von 3 Mill. zu 3 pCt. auf 2 Jahre.

Im J. 1817 wurde von den Direktoren der Bank angekündigt, daß sie nach dem 2. Mai d. J. für alle Noten von 1 und 2 Lst., welche vor dem 1. Januar 1816 ausgestellt worden, Geld oder neue Noten geben wollen; aber Niemand oder nur sehr Wenige holten das Geld. Im October desselben Jahres wurde angezeigt, daß die Bank bereit sei, Gold für alle ihre Noten, welche vor dem 1. Januar 1817 ausgestellt seien, zu geben; während die ganze Summe, welche auf die erste Aufforderung hin der Bank abverlangt wurde, nicht ganz 1 Million betrug, hatte die zweite Aufforderung die Folge, daß in wenigen Tagen 5 Mill. abverlangt und auf den Continent geschickt wurden. Es hatte dies die Folge, daß eine Parlamentsacte der Bank verbot, mit ihrer Baarzahlung für ihre größeren Noten fortzufahren.

Am 31. Mai d. J. wurden 7 Mill. Lst. Exchequer-Bills durch die Bank vergeben. Es trug sich dabei das merkwürdige Ereigniß zu, daß von den Hunderten von Personen, welche zur Unterschrift nach der Bank drängten, die 10 ersten den ganzen Betrag unterzeichneten.

1817 und 1818 verloren die Banknoten 2½ pCt. gegen Gold, 1819 4½ Procent. Auf Verlangen der Direktoren wurde ein Kommittee niedergesetzt wegen Wiedereröffnung der Baarzahlungen die Angelegenheiten der Bank zu prüfen. Der Bericht wies nach, daß die Bank am 30. Januar 1819 33,894,480 Lst. schuldig war, während ihre Activen 39,096,900 Lst. betrugen außer der Forderung an die Regierung von 14,686,800 Lst., rückzahlbar nach Ablauf des Freibriefes. Das Kommittee drang auf sofortige vollständige Wiederaufnahme der Baarzahlung. Demzufolge brachte Robert Peel seine berühmte Umlauf-Bill ein, welche von dem Parlament angenommen wurde und Folgendes bestimmte: Vom 1. Februar bis 1. October soll die Bank auf Verlangen Gold von Standard-Feinheit nicht weniger als 60 Unzen im Austausche für Banknoten zu 4 Lst. 1 ß. die Unze geben. Vom 1. October 1820 bis 1. October 1821 ebenso, zu 3 Lst., 19 ß. 6 d. die Unze,

vom 1. Oct. 1821 bis 1. Mai 1823 ebenso zu dem Münzpreise von 3 Lst. 17 β. 10½ d. per Unze, und vom 1. Mai 1823 sollen alle Noten auf Verlangen in Goldmünzen eingelöst werden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. Oct. 1820 durfte die Bank Gold zu beliebigem Preise zwischen 4 Lst. 1 β. und 3 Lst. 19 β. 6 d. per Unze und vom 1. Oct. 1820 bis 1. Mai 1821 von 3 Lst. 19 β. 6 d. bis 3 Lst. 17 β. 10½ d. in Stücken oder Barren von 60 Unzen ausgeben. Es wurde ihr auch freigestellt, nach dem 1. Mai 1822 in geprägtem Gelde zu bezahlen. Durch dieselbe Acte wurden die Gesetze, welche die Ausfuhr von Gold- und Silbermünze beschränkten oder deren Einschmelzen verboten, abgeschafft.

Am 22. Jan. 1819 stattete ein Kommittee Bericht ab, welches eingesetzt war, nachzuforschen, auf welche Weise die Fälschung der Banknoten verhindert werden könne. Diese Fälschung war seit dem J. 1715, wo sie zuerst vorkam, vielfach geübt worden. Eine nicht geringe Anzahl der Fälscher wurde entdeckt und erlitt die Todesstrafe für das Vergehen, eine noch größere Anzahl blieb aber unentdeckt und die Industrie war so weit gelangt, daß selbst die Bank, welche nicht wie z. B. die österreichische auch die falschen Noten einlöst, wenn sie täuschend sind, einigemal solche als echte an ihren Kassen annahm. 108 Projecte zur Verhütung der Fälschung wurden dem Kommittee vorgelegt. Im Juli 1820 erhielt ein Parlaments-Act die königliche Unterschrift, welcher gegen Fälschung und Nachahmung von Banknoten gerichtet war. In demselben wurde die Art der Noten beschrieben und der ausschließliche Gebrauch dieser Art der Bank von England zugesichert. Das öffentliche Gefühl zeigte sich aber tief verletzt gegen die Fortdauer des „Bank hanging"; die ersten Kaufleute erklärten, daß sie lieber ihr ganzes Vermögen verlieren, als Entdeckungen von Fälschungen unterstützen wollten, wenn der Fälscher gehängt würde. Erst im Jahre 1830 schaffte eine Parlamentsacte diese Strafe ab. Bei diesem Anlaß wurde nachgewiesen, daß der Fälschung von Bankpapieren überführt wurden

1790	1792	1796	1798	1800	1802	1803	1804	1805	1807	1809	1811	1813
1	2	2	3	1	1	1	1	1	1	1	2	2

1814	1816	1817	1822	1824	1829
1	2	3	1	1	2

Die Bank, obwohl durch die Umlaufsacte noch nicht dazu verpflichtet, begann im J. 1821 ihre Baarzahlungen wieder. Es geschah dies, anstatt in Guineen, in der heutzutage allgemeinen Goldmünze, welche man Sovereigns nennt. Während der Suspension war der Preis der Noten wie folgt:

	Durchschnittlicher Goldpreis			Durchschnitts-Cours der Noten			Entwerthung		
	Lst.	β.	d.	Lst.	β.	d.	Lst.	β.	d.
1800	3	17	10½	100	0	0			
1801	4	5	0	91	12	4			
1802	4	4	0	92	14	2	8	7	8
1803	4	0	0	97	6	10	7	5	10
1804	4	0	0	97	6	10	2	13	2
1805	4	0	0	97	6	10	2	13	2
1806	4	0	0	97	6	10	2	13	2
1807	4	0	0	97	6	10	2	13	2
1808	4	0	0	97	6	10	2	13	2
1809	4	0	0	97	6	10	2	13	2
1810	4	10	0	86	10	6	2	13	2
1811	4	4	6	92	3	2	13	9	6
1812	4	15	6	79	5	3	7	16	10
1813	5	1	0	77	2	0	20	14	9
1814	5	4	0	74	17	6	22	18	0
1815	4	13	0	83	5	9	25	2	6
							16	14	3

	Durchschnittlicher Goldpreis			Durchschnitts-Cours der Noten			Entwerthung		
	Lst.	ß.	d.	Lst.	ß.	d.	Lst.	ß.	d.
1816	4	13	0	83	5	9	16	14	3
1817	4	0	0	97	6	10	2	13	2
1818	4	0	0	97	6	10	2	13	2
1819	4	1	6	95	11	0	4	9	0
1820	3	19	11	97	8	0	2	12	0
1821	3	17	10½	100	0	0			

Im Jahre 1821 reducirte die Bank ihren Zinsfuß von 5 auf 4 pCt. und bewilligte zu diesem Zinsfuß Darlehen auf Grundbesitz bis zur Hälfte ihres Werthes. Die Verfallzeit der zum Discont zulässigen Wechsel wurde von 61 Tagen auf 95 erhöht.

Im J. 1823 kaufte die Bank vom Staate die Schuld, welche unter dem Namen Dead Wight bekannt ist und aus einer Menge verschiedener Pensionen u. dgl. bestand, deren Betrag damals auf etwa 500,000 Lst. jährlich sich belief. Die Bank übernahm dieselbe gegen die Zusicherung von jährlichen 585,740 Lst. während 44 Jahren von 5. April 1823, indem sie sich verbindlich machte, dagegen zwischen den Jahren 1823 und 1828 in gewissen Zwischenräumen die Summe von 13,890,419 Lst. zu bezahlen.

Das Aufhören der Ausgabe von Noten unter 5 Lst. verringerte die Arbeit der Bank bedeutend und die Zahl ihrer Angestellten wurde demzufolge wesentlich vermindert. Die Landbanken durften fortfahren, Noten unter 5 Lst. auszugeben.

Damals wurden viele Klagen der Grundbesitzer gegen die Bank laut, weil die Wiederaufnahme der Baarzahlung den Preis der Dinge gedrückt habe. Ein Antrag im Parlamente gründete sich darauf, daß nicht das Geld, sondern derjenige Artikel der Werthmesser in jedem Lande sein sollte, welcher die regelmäßige und allgemeine Nahrung des Volkes bildet. Dieser Grundsatz, welcher in Irland z. B. Kartoffeln zur Landesmünze gemacht hätte, wurde durch eine große Majorität des Parlamentes negirt.

In diesem Jahre erfuhr die Bank auch, daß sie 360,000 Lst. durch jahrelange Betrügerei, begangen von dem Chef eines anscheinend großen Handlungshauses, verloren habe. Das Jahr 1823 war durch den Beginn einer Epoche merkwürdig, welche, von Vielen anfänglich als glücklich betrachtet, später im Ruin von Tausenden endete. Die Regierung hatte die Interessen mehrerer Theile der öffentlichen Schuld herabgesetzt, die Bank hatte ihre Noten vermehrt, die Landbanken benützten das Gesetz, welches ihr Recht zur Ausgabe von Noten unter 5 Lst. verlängerte, reichlicher als je, die Notenausgabe der letzteren stieg von 1822—25 um 50 pCt.

Die Preise aller Dinge fingen an zu steigen, die Speculation auf hohe Preise hatte so glänzende Erfolge, daß Jedermann Waaren kaufte, um auf hohe Preise zu speculiren, und durch seine Käufe die Preiserhöhung beförderte; große Bauten wurden angefangen, die Fabriken konnten den Bestellungen nicht genügen, man exportirte in größerem Maßstabe als je nach unbekannten Gegenden; Unternehmungen aller Art vermehrten sich, zahllose neue Actiengesellschaften entstanden, Canäle, Versicherungsgesellschaften zu Hause, Gold- und Silberminen in Südamerika wurden zum Gegenstand ihrer Ausbeute gemacht. Alle Klassen der Gesellschaft drängten sich, an dem Glücke Theil zu nehmen, man fühlte sich so reich, daß man allen Ländern der Welt Anleihen machte, peruvianische Anleihen sogar wurden mit Prämie gekauft. Es waren 624 Compagnieen projectirt mit einem Nominalkapital von 372,173,100 Lst., die Darlehen ans Ausland betrugen 1824 bis 1825 32,069,571 Lst. Silber und Gold schienen so häufig, daß man anfing, die gänzliche Entwerthung desselben zu befürchten.

Während aber die Speculation Güter nach fremden Gegenden schickte in der phantastischen Hoffnung auf Gewinn, brachte die Gewißheit, bei den hohen Preisen in England Geld zu verdienen, die Einfuhr des Auslandes auf eine außerordentliche Höhe, und zwischen beiden Geschäftszweigen machte sich noch der Unterschied geltend, daß jene Einfuhr das baare Geld als Rückfracht nahm, weil es die wohlfeilste Waare in England war, während von den fernen Ländern die Goldbarren erst erwartet wurden.

Der declarirte Werth der Ausfuhr britischer Producte, obwohl derjenige nach dem Continent bedeutenden Abbruch erfahren hatte, stieg von

	35,357,041 Lst.	im J.	1823
auf	38,422,404 "	"	1824
und	38,870,945 "	"	1825

Die Einfuhr stieg von

	35,798,433 Lst.	im J.	1823
auf	37,468,279 "	"	1824
und	44,208,803 "	"	1825

Die großen Rimessen für die Einfuhr und der große Geldabfluß für Anleihen ans Ausland äußerten sich zuerst in den Wechselcoursen. Der ersten Aeußerung folgten bald die anderen. Die Bank sah sich veranlaßt, die Disconti zu beschränken, dem gränzenlosen Vertrauen folgte ebenso grenzenloses Mißtrauen. Fallende Preise von Gütern und Papieren, Suspensionen von Banken, Bankerotte in Stadt und Land zeigten plötzlich den Gegensatz des kurz zuvor erlebten Zustandes.

Die Bank, um die Krisis zu bewältigen, erweiterte ihre Creditgeschäfte, sie verdoppelte in drei Wochen ihre Disconti, von 7,500,000 Lst. am 8. December auf 15 Millionen am 29., andere Banken folgten ihrem Beispiel und es wird dieser Handlungsweise nachgerühmt, daß sie die Größe des Uebels vermindert, Hunderte von Firmen und Familien gerettet habe. Die Bank von England selbst entging dem Mißtrauen nicht, ihre Noten strömten herein, das Geld dafür fort; am 17. December hatte sie nach der amtlichen Angabe nur noch 1,027,000 Lst. in ihren Kellern; Lord Asburton behauptet, es wären nur noch einige tausend Pfund gewesen.

Die Regierung ertheilte ihr die Erlaubniß, 1 Lst.-Noten auszugeben, welche noch von Alters her vorräthig waren, und die Sendung derselben auf's Land scheint namentlich manche Landbank gerettet zu haben.

Die Bank erhielt auch die Erlaubniß bis zu 3 Mill. Lst. auf Waaren vorzuschießen und ernannte sofort Agenten, welche die Maßregel in den Fabrikdistrikten in Ausführung bringen sollten. Die Ankündigung dieser Maßregel war aber allein hinreichend das Vertrauen zu dem Werthe der Dinge wieder zu heben und das Geld aus den Koffern zu den Geschäften herbeizurufen. Die sämmtlichen Vorschüsse, welche die Bank auf Waaren zu machen Anlaß fand, betrug nur 115,490 Lst. in Manchester, 81,000 Lst. in Glasgow, 59,500 Lst. in Sheffield, 71,450 Lst. in Liverpool, 30,300 Lst. in Hudsonsfield, 19,600 Lst. in Birmingham, 16,500 Lst. in Dundee, 2,400 Lst. in Norwich.

Eine Parlamentsakte entschied, zur Erleichterung des Vorschußgeschäftes, daß Inhaber von Connaissementen als Eigenthümer der Waare zu betrachten seien und daher gesetzlich mit diesen Papieren das Eigenthum übertragen können. Dieselbe Akte ordnete an, daß nach 1829 die Noten unter 5 Lst. eingezogen werden und keine Noten unter 20 Lst. anders als auf dem Platze, wo sie ausgestellt worden, zahlbar sein sollen. Zu dieser Zeit wurde die Errichtung von Filialen der Bank von England beschlossen und sind demzufolge bis heute 13 entstanden.

Während der politischen Krisis von 1830, welche auch in England Aufregung hervorrief und während derjenigen von 1832, welche England in Revolution zu stürzen drohte, hielt die Bank von England die Schwankungen des Credites mit Erfolg aus.

Die Krisis von 1832 war daraus hervorgegangen, daß das Oberhaus, die von dem Unterhaus angenommene Reformbill verwarf. „Stop the Ducke! Go for gold.“ Faßt den Herzog (Wellington), holt Gold, war an allen Straßenecken zu lesen und die Bank hatte in wenigen Tagen mehrere Millionen Lst. auszuzahlen. Die allgemeine Meinung war gegen die Regierung und da die Bank als ein Angriffspunkt derselben galt, so zahlten selbst die Banquiers nur in Noten der Bank aus, mit dem Rathe, dafür bei der Bank das Geld zu holen. Mit der Aufregung ließ aber auch die Nachfrage nach Geld nach.

Im Jahre 1833 erwarb die Bank die Verlängerung ihres Freibriefes auf 21 Jahre, gegen Zusicherung von 120,000 Lst. jährlich, welche an ihrer Provision für Verwaltung der öffentlichen Schuld in Abzug kommen soll. Die Hauptbedingungen des Freibriefes von 1834 sind: Die Bank ist verpflichtet, Gold auf Verlangen für ihre Noten zu zahlen, die Noten sollen gesetzliches Zahlmittel für alle Summen über 5 Lst. sein. Ein Viertheil der öffentlichen Schuld an die Bank wird zurückbezahlt. Die Bank hat das Recht ihr Kapital in gleichem Verhältniß zu vermindern. Die Regierung kann den Charter vom 1. August 1834 ab, durch Kündigung 12 Monate vorher, aufheben. Das Gesetz, welches den Zinsfuß auf 5 pCt. beschränkt, soll für Wechsel, welche nicht drei Monate zu laufen haben, aufgehoben sein. Der Charter gilt für 21 Jahre, vom 1. Aug. 1833, die Regierung kann ihn nach zehn Jahren aufheben mit ein Jahr Kündigung. Keine Bankgesellschaft mit mehr als sechs Theilhabern soll innerhalb 65 Meilen von London Noten auf Verlangen zahlbar ausgeben dürfen. Alle Noten der Bank von England außerhalb London ausgegeben, sollen an dem Platze zahlbar sein, wo sie ausgestellt worden. Ein wöchentlicher Bericht über Baarschaft, Sicherheiten, Umlauf und Depositen ist dem Schatzamte vorzulegen und ein Durchschnitt soll vierteljährlich veröffentlicht werden.

Damals erst wurde entdeckt, daß wenn auch Banken mit mehr als sechs Theilhabern innerhalb 65 Meilen von London keine Noten ausgeben durften, doch die Gründung von Banken mit beliebiger Zahl von Theilhabern nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht verboten war. Vorstellungen, welche von Seiten der Bank gegen diese Thatsache gemacht wurden, blieben erfolglos, die Endeckung wurde bald von unternehmenden Leuten benutzt, und ihr verdankt man einige der größten Institute, welche jetzt dem Verkehr in London dienen.

1834 machte der Bank-Gouverneur Bankerott, was große Beunruhigung durch das ganze Land brachte, aber, thatsächlich ein Ereigniß, gänzlich unabhängig von dem Institute war.

Im Jahre 1835 trat wieder eine jener Krisen der englischen Handelswelt ein, wie wir sie schon mehrfach zu erwähnen veranlaßt waren. Die Speculation in auswärtigen Fonds, die Gründung oder Projektirung von einigen hundert Compagnien zu Eisenbahnen, Minen, Banken u. dergl., große Exportunternehmungen, außerordentliches Steigen der Course von Papieren und der Preise von Waaren belebten den Markt, vermehrten die Notenausgaben und die Creditbenützung. Die Glanzepoche endete wie die früheren in der Enttäuschung und dem Ruine Vieler Anleihen ans Ausland und nach den Colonien, die Bemühungen des Präsidenten Jackson, den Papierumlauf der vereinigten Staaten durch Geldumlauf zu ersetzen, die hohen Preise in England, welche die Einfuhr unnatürlich vermehrten und die Ausfuhr undankbar machten, verursachten einen großen Geldmangel. Die Maßregel, der Bank keine Wechsel zu discontiren, welche von Joint Stock Banken girirt waren, erweckte das Mißtrauen, dieses vermehrte die Nachfrage nach Geld — abermals fallirten Banken, abermals zogen sie einen Theil des Publikums in ihren Ruin; die Bank intervenirte in ihrem eigenen und im allgemeinen Interesse und wendete in diesem Jahre, sowie in dem Jahre 1838 und 1839, wo die amerikanische Krisis und die nothwendigen großen Getreideeinfuhren den Geldmarkt bewegten, manches Unglück ab. Vom October bis April 1839 war der Geldvorrath der Bank von 7,073,000 Lst. auf 2,522,000 Lst. gefallen. Die Bank erhöhte

den Discont am 16. Mai auf 5, am 20. Juni auf $5^1/_2$ pCt., am 13. Juli bot sie die unter dem Namen Dead wight, ihr gehörige Forderung an den Staat zum Verkauf aus und als dies erfolglos blieb, verpfändete sie durch Gebr. Baring u. Co. einen Theil im Auslande gegen $2^1/_2$ Millionen Lst. Baarschaft und einen Theil an die ostindische Compagnie gegen 750,000 Lst. in Exchequer Bills. Bezüglich der Operation durch Gebr. Baring ist zu bemerken, daß diese Herren auf Paris zogen und mit der Bank von Frankreich ein Einverständniß getroffen wurde, daß sie ohne Rücksicht auf die gewöhnliche Begrenzung des Credites der Häuser, welche solche Wechsel zum Disconto anboten, dieselben discontire, welche Vorsorge jedoch überflüssig war, da die guten Unterschriften der Wechsel diese bei den Kapitalisten in Paris so beliebt machten, daß sehr wenig an die Bank von Frankreich gelangten.

Im Jahre 1836 erhielt die Bank die Erlaubniß, Wechsel, 60 Tage nach Sicht zahlbar, auszustellen.

Im Jahre 1844 wurde das Gesetz gegeben, welches gegenwärtig das Bankwesen in England regulirt. Nach demselben sollen 1) vom 31. August 1844 an, die Notenausgabe der Bank von England getrennt von ihrem Bankgeschäfte und in einer besonderen Abtheilung „Das Notenausgabe-Departement der Bank von England" geführt werden. 2) am 31. August 1844 sollen von der Bank diesem Departement Sicherheiten im Werthe von 14 Mill. Lst. — die öffentliche Schuld ein Theil davon — übertragen werden, ebenso alle Goldmünze und Gold- und Silberbarren, welche nicht für die Bankabtheilung nothwendig sind; dies Notendepartement soll dem Bankgeschäft einen Betrag in Noten übergeben, welcher mit denjenigen in Umlauf, dem Betrag der Sicherheiten, Münzen und Baaren im Bankdepartemente gleich sein soll. Die Bank kann den Betrag vermindern und wieder vermehren auf eine Summe, welche nicht 14 Mill. Lst. überschreitet. 3) Die Bank darf niemals in ihrem Notenausgabe-Departement mehr Silber als den vierten Theil ihres Goldmünz- und Goldbarren-Vorrathes zurückhalten. 4) Die Noten der Bank sollen stets auf Verlangen in Gold 3 Lst. 17 ß. 9 d. per Unze zahlbar sein. 5) Wenn immer eine Landbank aufhören soll, ihr eigenes Papier auszugeben, darf die Bank von England ihre Notenausgabe um zwei Drittel des bisher von der Landbank ausgegebenen Betrages vermehren. 6) Ein wöchentlicher Bericht beider Bankdepartemente soll in der Londoner Gazette veröffentlicht werden. 7) Die Noten der Bank sollen vom Stempel frei sein. 8) 180,000 Lst. jährlich sollen von der Provision in Abzug kommen, welche die Bank von der Regierung für die Verwaltung der Staatsschuld empfängt. 9) Wenn der Notenumlauf gemäß §. 5 vergrößert wird, soll der davon gezogene Nutzen ebenfalls von jener Provision in Abzug kommen. 10) Keine andere Zettelbank soll erlaubt sein, außer denjenigen, welche am 16. Mai 1844 bestehen. 11) Kein anderer Bankhalter in England oder Wales soll künftig Noten oder Wechsel, auf Verlangen zahlbar, ausgeben und die bisher bestehenden nur unter nachbenannten Bedingungen. 12) Wenn ein Bankhalter bankerott wird, oder Noten auszugeben aufhört, soll er niemals wieder solche ausgeben dürfen. 13) Der durchschnittliche Belauf der 12 Wochen vom 27. April 1844 soll von den Bankhaltern, welche Noten ausgeben, ermittelt werden und die künftige Ausgabe soll im vierwöchentlichen Durchschnitt nicht jene ermittelte Summe übersteigen. 14) Wenn zwei oder mehrere Banken sich vereinigen, sollen dieselben Privilegien auf ihre Notenausgabe in Anwendnng kommen. 15) Der Betrag des durchschnittlichen Umlaufs der Landbanken in den 12 Wochen vom 27. April soll in der Gazette veröffentlicht werden und diese Veröffentlichung als Beweis gelten. 16) Wenn zwei oder mehr Banken sich vereinigen, hört das Recht der Notenausgabe auf, im Falle sie mehr als sechs Theilhaber haben. 17) Wenn irgend eine Landbank ihre Notenausgabe überschreitet, soll sie einer Geldstrafe von derselben Summe des Mehrbetrages unterworfen sein. 18) Ein wöchentlicher Bericht soll an und nach dem 19. October 1844 von jedem Bankhalter, welcher Noten ausgiebt, den Commissaren für Stempel und Steuer eingesandt werden, den Um-

lauf jedes Tages und den Durchschnitt der Woche angeben, alle vier Wochen soll dieser Bericht von einer vierwöchentlichen Durschnittsabgabe begleitet sein. Jeder Bankhalter, welcher eine falsche Angabe macht, ist einer Strafe von 100 Lst. unterworfen. 19) Der Durchschnitt soll nicht denjenigen überschreiten, welcher durch diese Commissaire bestätigt wird. 20) Diese Commissaire haben das Recht, die Bücher jeder Zettelbank einzusehen und Auszüge daraus zu machen. 21) Jeder Bankhalter hat seinen Namen, Wohnort, Beschäftigung und im Fall von Associés von denselben gleiche Nachrichten anzugeben und soll dies veröffentlicht werden. 22) Jeder Bankhalter muß eine besondere Licenz für jeden Monat, auf welchen er Noten ausgiebt, erwerben. Keiner, der am 6. Mai 1844 an mehr als vier Orten Noten auszugeben die Licenz hat, soll gehalten sein, seine Licenzen zu vermehren. 23) u. 24) Von und nach dem 31. December 1844 soll die Bank allen Bankhaltern, welche Noten der Bank von England anstatt der ihrigen ausgeben wollen, 1 pCt. von dem so circulirenden Betrage bezahlen. 25) Die Enschädigung von 1 pCt. soll vom 1. August 1856 aufhören. 26) Jede Gesellschaft von Bankhaltern in London oder 65 Meilen in Umkreis, wenn die Zahl der Associés auch sechs überschreitet, kann Wechsel ziehen, acceptiren und giriren, welche nicht auf Verlangen zahlbar sind. 27) Alle Privilegien der Bank, welche hiermit nicht abgeschafft sind, bleiben in Kraft, mit Vorbehalt 12monatlicher Aufkündigung derselben jederzeit nach dem 1. August 1855 und nach Rückzahlung aller öffentlichen Schulden an die Bank.

Die zwei wichtigsten Punkte dieser Akte sind, daß die Bank 11 Millionen Noten auf die Sicherheit ihrer Forderung an den Staat, 3 Millionen auf die Exchequer Bills und andere Sicherheiten ausgeben darf, für jeden Mehrbetrag aber den Gegenwerth in Metall vorräthig halten muß.

Verschiedene Zufälle hatten im Jahre 1844 einen großen Geldüberfluß in England angehäuft, dies war der Anlaß zu einem abermaligen Exceß des englischen Unternehmungsgeistes, diesmal wendete sich derselbe vorzugsweise auf Eisenbahnunternehmungen. Wirkliche oder imaginaire Projekte beschäftigten bald alle Gemüther, die Speculationsgierde trieb die Course der Actien auf angefangene und der Promessen auf noch nicht autorisirte Eisenbahnen; ohne einen Schilling unterschrieb man auf Tausende von Actien, ohne zu wissen, wo die Orte lagen, von deren Verkehre die Eisenbahnrenten fließen sollten; der Proletarier und die höchste Aristokratie spielten mit gleichem Eifer an dem grünen Tisch der Börse. Es hinderte nicht, wenn ein halb Dutzend Eisenbahnen für denselben Weg, auf dem Terrain, welcher nur für eine vorhanden war, vorgeschlagen wurde; Unterschriften auf jede der sechs wurden mit Prämie verkauft, 15,000 Meilen wurden in drei Monaten projektirt, 3 bis 400 Mill. Lst. war das dazu nöthige Kapital. Da kündigte die Bank am 17. October eine Erhöhung des Disconto auf 3 pCt. an, die Tagesblätter erörterten die Richtigkeit der Eisenbahnprojekte, Einzahlungen wurden für Linien verlangt, da eine solche dem Concessionsgesuche vorhergehen muß und diese Gesuche vor dem 30. November eingereicht werden sollten.

Im Jahre 1846 wurden die Wuchergesetze für alle Wechsel, welche nicht länger als 12 Monate laufen, aufgehoben. Auch diese Krisis überstand die Bank. Ueber die Geschäfte der Bank werden vollständige Berichte nicht veröffentlicht und als im Jahre 1852 ein Actionair in der Generalversammlung ankündigte, daß er in der nächsten Versammlung den Antrag stellen werde, daß die Bank jedem Actionair über 500 Lst. sechs Tage vor der Generalversammlung den Rechenschaftsbericht zusende, wurde ihm entgegengehalten, daß dies unthunlich sei, weil die Bank Regierungsgeschäfte besorge. Wir lassen hier diejenigen Angaben folgen, welche in den verschiedenen Werken über die Bank von England, und in den Zeitschriften zu finden und geeignet sind, ein Bild über die Thätigkeit der Bank von England seit ihrer Gründung zu geben.

Dividenden, Prozente:

1694—1697	8	1706	18¼	1715	7¾	1724	6
1698	7	1707	7¾	1716	8	1725	6
1699	9½	1708	12½	1717	8	1726	6
1700	10¾	1709	8½	1718	8	1727	6
1701	9	1710	7½	1719	7½	1728	5½
1702	12	1712	7	1720	7½	1729	5½
1703	16½	1712	8	1721	6	1730	5¾
1704	15¾	1713	8	1722	6	1731	5¾
1705	15½	1714	8	1723	6		

	Dividende	Actiencours höchst.	Actiencours niedrigst.		Dividende	Actiencours höchst.	Actiencours niedrigst.		Dividende	Actiencours höchst.	Actiencours niedr.
1732	5¾	152	109	1772	5½	153	144	1812	10	232	212
1733	5½	151	130	1773	5½	143	139	1813	10	242	211
1734	5½	140	132	1774	5½	146	139	1814	10	266	234
1735	5½	146	138	1775	5½	146	141	1815	10	262	219
1736	5½	151	148	1776	5½	143	134	1816	10	262	215
1737	5½	151	142	1777	5½	138	128	1817	10	294	220
1738	5½	145	140	1778	5½	120	107	1818	10	292	207
1739	5½	144	115	1779	5½	118	106	1819	10	267	210
1740	5½	144	138	1780	5½	116	109	1820	10	226	215
1741	5½	143	135	1781	5¾	119	105	1821	10	240	221
1742	5½	143	136	1782	6	124	109	1822	10	252	235
1743	5½	148	145	1783	6	134	112	1823	8	246	204
1744	5½	148	116	1784	6	118	110	1824	8	245	227
1745	5½	147	133	1785	6	142	111	1825	8	299	196
1746	5½	136	125	1786	6	158	138	1826	8	223	193
1747	5	129	119	1787	6	160	145	1827	8	217	200
1748	5	129	117	1788	7	178	158	1828	8	215	203
1749	5	140	128	1789	7	191	169	1829	8	218	208
1750	5	136	131	1790	7	188	164	1830	8	203	194
1751	5	142	135	1791	7	204	178	1831	8	204	189
1752	5	149	141	1792	7	219	171	1832	8	208	185
1753	4½	144	135	1793	7	180	161	1833	8	213	190
1754	4½	135	130	1794	7	169	153	1834	8	225	211
1755	4½	162	119	1795	7	180	152	1835	8	225	208
1756	4½	121	114	1796	7	180	142	1836	8	219	199
1757	4½	120	115	1797	7	146	115	1837	8	212	203
1758	4½	123	116	1798	7	138	118	1838	8	208	201
1759	4½	123	109	1799	7	176	134	1839	7	206	177
1760	4½	114	101	1800	6¾	175	154	1840	7	179	156
1761	4½	116	98	1801	7	190	148	1841	7	173	157
1762	4½	119	91	1802	7	207	178	1842	7	173	165
1763	4½	131	111	1803	7	193	136	1843	7	185	172
1764	4¾	127	112	1804	7	169	146	1844	7	211	185
1765	5	136	126	1805	7	197	167	1845	7	215	199
1766	5	139	135	1806	7	223	191	1846	7	211	199
1767	5¼	159	142	1807	10	235	208	1847	7	206½	180
1768	5½	170	158	1808	10	240	224	1848	7	202	183
1769	5½	175	149	1809	10	288	235	1849	7	200	188½
1770	5½	153	105	1810	10	276	273				
1771	5½	155	134	1811	10	251	229				

Notenumlauf der Bank von England.

	Februar	August		Februar	August
1698	1,221,290	1,240,400	1707	959,820	824,860
1699	743,850	519,150	1708	648,608	598,540
1700	938,240	781,430	1709	707,470	691,450
1701	298,860	763,860	1710	601,580	480,920
1702	920,730	1,030,900	1711	477,510	573,230
1703	933,760	1,214,040	1712	738,920	2,025,200
1704	961,990	946,010	1713	1,221,880	800,810
1705	556,610	1,043,150	1714	623,640	1,651,780
1706	996,840	805,410	1715	972,160	978,840

	Februar	August		Februar	August
1716	1,460,660	1,579,730	1747	4,107,420	3,652,310
1717	2,053,150	2,188,130	1748	3,894,650	3,789,720
1718	2,782,420	1,806,640	1749	3,737,110	4,183,390
1719	1,807,010	1,939,550	1750	3,964,970	4,318,490
1720	2,466,880	3,032,460	1751	4,022,160	5,195,310
1721	2,244,280	2,206,260	1752	4,444,960	4,750,350
1722	2,365,640	3,006,430	1753	4,401,580	4,420,290
1723	3,516,110	3,482,210	1754	4,062,870	4,081,280
1724	3,232,830	3,857,710	1755	3,950,650	4,115,280
1725	3,734,480	3,343,300	1756	4,106,790	4,516,360
1726	3,076,850	3,152,340	1757	5,319,130	5,149,940
1727	3,888,180	4,677,640	1758	5,320,590	4,864,110
1728	4,574 920	4,513,790	1759	4,586,840	4,809,790
1729	4,152,590	4,199,910	1760	4,969,250	4,936,280
1730	3,998,280	4,416,870	1761	5,632,350	5,246,680
1731	4,451,720	5,249,880	1762	5,741,090	5,886,980
1732	4,251,660	4,593,100	1763	5,999,910	5,314,600
1733	4,385,060	4,543,000	1764	5,501,800	6,210,680
1734	4,203,070	4,671,930	1765	6,316,670	5,356,490
1735	4,627,990	4,738,550	1766	5,627,570	5,246,410
1736	4,907,750	5,077,590	1767	5,510,990	4,883,440
1737	5,215,010	4,414,690	1768	5,778,990	5,415,530
1738	4,766,280	4,609,420	1769	5,707,190	5,411,450
1739	4,347,270	4,152,420	1770	5,237,210	5,736,780
1740	4,550,980	4,444,000	1771	6,822,780	6,014,110
1741	4,481,840	4,084,450	1772	5,962,160	5,987,570
1742	4,471,510	4,911,390	1773	6,037,060	6,362,220
1743	4,654,890	4,250,180	1774	7,550,780	9,886,220
1744	4,253,610	4,270,590	1775	9,135,930	8,398,310
1745	4,279,610	3,465,350	1776	6,999,720	8,551,000
1746	3,383,720	3,842,500	1777	8,712,230	7,753,500

Ende Februar	Notenumlauf	Depositen	Effecten	Edle Metalle	Reserve
	Lst.	Lst.	Lst.	Lst.	Lst.
1778	7,440,000	4,662,000	11,221,000	2,011,000	1,129,000
1779	9,013,000	4,358,000	10,936,000	3,711,000	1,276,000
1780	8,411,000	4,724,000	10,901,000	3,581,000	1,347,000
1781	7,092,000	5,797,000	11,186,000	3,280,000	1,577,000
1782	8,029,000	6,130,000	13,794,000	2,158,000	1,793,000
1783	7,675,000	4,465,000	12,796,000	1,321,000	1,977,000
1784	6,203,000	3,904,000	11,619,000	6,556,000	2,168,000
1785	5,923,000	6,669,000	12,173,000	2,740,000	2,321,000
1786	7,582,000	6,152,000	10,353,000	5,979,000	2,599,000
1787	8,330,000	5,902,000	11,359,000	5,627,000	2,754,000
1788	9,561,000	5,177,000	11,865,000	5,743,000	2,870,000
1789	9,807,000	5,537,000	10,961,000	7,229,000	2,845,000
1790	10,041,000	6,223,000	10,332,000	8,633,000	2,701,000
1791	11,439,000	6,365,000	12,603,000	7,869,000	2,668,000
1792	11,307,000	5,523,000	13,069,000	6,468,000	2,706,000
1793	11,889,000	5,346,000	16,005,000	4,011,000	2,781,000
1794	10,744,000	7,892,000	14,535,000	6,987,000	2,876,000
1795	14,018,000	5,973,000	16,811,000	6,127,000	2,949,000
1796	10,730,000	5,702,000	17,140,000	2,539,000	3,248,000
1797	9,675,000	4,892,000	16,838,000	1,086,000	3,358,000
1798	13,096,000	6,149,000	16,800,000	5,829,000	3,384,000
1799	12,960,000	8,132,000	17,039,000	7,564,000	3,511,000
1800	16,844,000	7,063,000	21,424,000	6,144,000	3,661,000
1801	16,213,000	10,746,000	26,425,000	4,640,000	4,106,000
1802	15,187,000	6,858,000	21,960,000	4,153 000	4,068,000
1803	15,320,000	8,050,000	23,915,000	3,777,000	4,321,000
1804	17,078,000	8,677,000	26,999,000	3,372,000	4,616,000
1805	17,871,000	12,084,000	28,661,000	5,884,000	4,590,000
1806	17,730,000	9,981,000	26,591,000	5,987,000	4,867,000
1807	16,951,000	11,829,000	27,408,000	6,143,000	4,771,000
1808	18,189,000	11,962,000	27,384,000	7,855,000	5,089,000

Ende Februar	Notenumlauf Lst.	Depositen Lst.	Effekten Lst.	Edle Metalle Lst.	Reserve Lst.
1809	18,543,000	9,983,000	29,118,000	4,489,000	5,081,000
1810	21,020,000	12,457,000	35,379,000	3,501,000	5,403,000
1811	23,360,000	11,446,000	37,122,000	3,350,000	5,667,000
1812	23,408,000	11,595,000	38,026,000	2,983,000	6,006,000
1813	23,211,000	11,268,000	37,931,000	2,884,000	6,336,000
1814	24,801,000	12,455,000	41,990,000	2,204,000	6,937,000
1815	27,262,000	11,702,000	44,558,000	2,037,000	7,632,000
1816	27,013,000	12,389,000	43,401,000	4,641,000	8,640,000
1817	27,398,000	10,826,000	34,279,000	9,681,000	5,736,000
1818	27,771,000	7,998,000	30,905,000	10,055,000	5,192,000
1819	25,127,000	6,413,000	31,455,000	4,185,000	4,100,000
1820	23,484,000	4,094,000	26,187,000	4,911,000	3,521,000
1821	23,885,000	5,623,000	20,796,000	11,870,000	3,158,000
1822	18,665,000	4,690,000	15,973,000	11,057,000	3,675,000
1823	18,392,000	7,181,000	18,320,000	10,384,000	3,131,000
1824	19,737,000	10,098,000	18,872,000	13,810,000	2,847,000
1825	20,754,000	10,169,000	24,951,000	8,779,000	2,808,000
1826	25,468,000	6,936,000	32,919,000	2,460,000	2,974,000
1827	21,891,000	8,802,000	23,530,000	10,159,000	2,996,000
1828	21,981,000	9,198,000	23,581,000	10,347,000	2,750,000
1829	19,871,000	9,554,000	25,385,000	6,835,000	2,795,000
1830	20,051,000	10,763,000	24,204,000	9,171,000	2,562,000
1831	19,600,000	11,214,000	25,209,000	8,217,000	2,612,000
1832	18,052,000	8,937,000	24,333,000	5,293,000	2,638,000
1833	19,372,000	12,455,000	23,850,000	10,205,000	2,228,000
1834	19,050,000	13,087,000	25,212,000	9,225,000	2,300,000
1835	18,510,000	10,071,000	24,895,000	6,289,000	2,603,000
1836	18,195,000	13,985,000	27,208,000	7,918,000	2,946,000
1837	18,165,000	10,007,000	27,297,000	4,077,000	3,202,000
1838	18,975,000	10,825,000	21,958,000	10,471,000	2,629,000
1839	18,098,000	7,739,000	21,741,000	6,773,000	2,677,000
1840	16,504,000	6,556,000	21,611,000	4,311,000	2,862,000
Ende März					
1841	16,537,000	7,212,000	22,328,000	4,339,000	2,918,000
1842	16,952,000	8,657,000	22,586,000	6,125,000	3,102,000
1843	20,093,000	12,003,000	23,830,000	11,054,000	2,788,000
1844	21,122,000	13,972,000	22,479,000	15,784,000	3,179,000
1845	27,778,955	14,524,023	21,610,000	13,778,955	3,262,000
1846	29,243,520	13,727,521	24,955,991	13,244,126	3,321,972

1850.

Passiva:

	Kapital	Rest	Umlauf	Deposit
5. Januar	14,553,000	3,135,837	19,341,669	19,956,681
6. April	14,553,000	3,033,525	20,429,409	19,280,116
6. Juli	14,553,000	3,089,916	20,706,909	18,837,531
5. October	14,553,000	3.566,136	20,614,011	19,552,227

Activa:

	Regierungsschuld	Andere Sicherheiten	Gold u. Silber.
5. Januar	11,015,100	29,051,607	17,020,480
6. April	11,015,100	26,939,564	16,759,035
6. Juli	11,015,100	29,303,648	16,868,608
5. October	11,015,100	30,818,115	16,452,150

Bilanz am 31. Juli 1852.

Abtheilung für Notenausgabe.

Ausgegebene Noten . .	Lst. 35,329,155	Regierungsschuld	Lst. 11,015,100
		Andere Sicherheiten	2,984,900
		Goldmünze und Barren. . .	21,295,780
		Silberbarren	33,375
	35,329,155		35,329,155

Abtheilung für Bankgeschäfte.

Eigenthümers Kapital . . Lst.	14,553,000	Regierungssicherheiten einschl. Dead wight Annuität . Lst.	13,790,720
Rest (nicht vertheilter Gewinn) .	3,199,124	Andere Sicherheiten	10,709,655
Oeffentliche Depositen, einschl. derjenigen des Schatzamtes, der Sparkassen, der Commissaire für die Staatsschuld u. unerhobene Zinsen der Schuld	3,195,152	Noten	11,849,700
Andere Depositen	14,506,774	Gold und Silbermünze . . .	380,953
7 Tage- und andere Wechsel . .	1,366,978		
	36,821,028		36,821,028

Hieraus ergiebt sich, 1) daß die Bank von England Noten ausgegeben

im Betrage von . . . . Lst.	35,329,155
davon in eigener Kasse	11,849,700
also im Umlauf hatte . . . . Lst.	23,479,455

2) daß sie von anderen auf Verlangen oder kurz fälligen

Posten schuldig war Depositen . . . . Lst.	17,701,926
Wechsel	1,366,978
zusammen	42,548,361

und daß sie 3) dagegen disponibel hatte

Geld oder Barren im Noten-Departement . . Lst.	21,329,155
im Bank-Departement	380,953
zusammen	21,710,108

England und Wales. Andere Banken. Außer der Bank von England bestehen in diesen Theilen Großbritanniens zweierlei in ihrer Verfassung verschiedene Gattungen von Banken, die sogenannten Privat- und die Joint Stock „Vereinigte Kapitals" Banken.

Privatbanken sind die Unternehmungen einzelner oder mehrerer Associés, deren früher nirgends über sechs sein durften. Joint Stock Banken sind die Unternehmungen von größeren Gesellschaften. Bei beiden Arten sind alle Theilhaber mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Bank haftend.

Die Privatbanken waren die einzigen, welche vor 1826 in England und Wales bestehen konnten. Wie wir bei der Bank von England erwähnt haben, ist in ihrem Freibriefe von 1708 — wie man sagt aus dem Grunde, weil sich damals in London eine Gesellschaft gebildet hatte, ihr Concurrenz zu machen — ausgesprochen, „daß gesetzlich weder jetzt, noch in Zukunft eine andere öffentliche vom Staate anerkannte Association als die des Gouverneurs und der Compagnie der Bank von England bestehen oder gegründet werden soll, welche Geld aufnehmen, Handel treiben oder eine Summe aufnehmen dürfe auf Wechsel oder Noten, auf Verlangen oder in einer kürzeren Frist als 6 Monate vom Tage der Ausstellung zahlbar."

Bankgeschäfte waren daher merkwürdigerweise auf die möglichst kleine Anzahl von Verantwortlichen beschränkt. Mit Ausnahme einiger Nachfolger der Goldschmiede in London, welche eine Zeitlang in Concurrenz mit der Bank Noten ausgaben und bis 1844 das Recht dazu hatten, waren daher diese Privatbanken im Allgemeinen schwach an Fonds, und konnten daher nur schwer neben der Bank von England bestehen, zumal diese neben ihren andern Privilegien, neben der Bevorzugung, welche sie von der Regierung genoß, neben dem Gewinn ohne Gefahr, welchen deren Geschäfte ihr brachten, auch den Vortheil hatte, ein Aversum für den Stempel der Noten und Wechsel bezahlen zu dürfen, während die Privatbanken dem vollen Stempelbetrage unterworfen waren.

Ueber die Entstehung von Landbanken sagt Francis in seiner Geschichte der englischen Bank: „Die Landbanken haben nach einem vor 30 Jahren erschienenen Pamphlet ihren Ursprung wie die Stadtbanken in dem Bedürfniß und in der Vermittlung der größeren Geschäftsleute. Früher scheinen einzelne Handeltreibende, Krämer u. dgl. Bankdienste verrichtet zu haben. Der Krämer z. B., welcher baares Geld einnahm für den Verkauf der Waaren, welche er von London bezog, gab dieses Geld den Kunden, welche ihre Erzeugnisse nach London schickten und deren Erlös an den Gläubiger des Krämers bezahlen ließen. Wahrscheinlich nur Gefälligkeitssache den Kunden gegenüber, fand der Krämer sich bemüßigt, eine Geschäftssache denjenigen gegenüber daraus zu machen, welche nicht seine Kunden waren und ihm für Geld ihre Wechsel auf London anboten. Es sind Beispiele nachweisbar, daß solche Krämer, um Kunden zu locken, „Bank" über ihre Thüre schrieben und dieses Wort auch auf die Wechsel druckten, welche sie ausstellten. Auch ist es bekannt, daß Krämer die Vertrauensmänner ihrer Nachbarn waren, welche ihnen ihre Gelder zum Aufbewahren und zum Verzinsen gaben, in welchem letzteren Falle der Empfänger natürlich Verwendung für das Geld suchte und, um bezüglich derselben nicht zu beschränkt zu sein, sich Kündigungsfristen ausbedang. Diese waren natürlich meistens kurz und zwangen den Krämer, die Gelder nur in Geschäften anzulegen, welche kurzläufig waren, d. h. in Wechseln. — Notenausgabe scheint bei diesen Landbankiers erst während des französisch-amerikanischen Krieges üblich geworden zu sein, wo die Geschäfte in England einen großen Aufschwung nahmen. Die Banken zu London hatten sich vermehrt und mehrere derselben nahmen thätigen Antheil an der Gründung von Landbanken, von deren Kundschaft sie ihren Gewinn erwarteten. Diese Landbanken hatten zur Folge, daß die Geschäftsleute durch diese ihre Geschäfte mit der Hauptstadt abwickelten. Die Landbank zog große Summen auf London für Rechnung dieser Geschäftsleute und der Londoner Bankier besorgte natürlich solche große Geschäfte zu viel geringerer Provision, als vormals von den einzelnen Geschäftsleuten durch ihre eigenen Correspondenten geschah."

Vor dem amerikanischen Unabhängigkeitskriege scheinen diese Banken nicht zahlreich gewesen zu sein und sich erst nach demselben namentlich dann vermehrt zu haben, als die Suspension der Bank von England das Papier zur Landesmünze, die Vermehrung desselben zum Bedürfnisse machte; jedoch wird erwähnt, daß im Jahre 1793 22 dieser Landbanken fallirten.

Seit 1808 mußten die Privatbanken, welche Noten ausgaben, eine Concession nehmen. Es war die Zahl

	der Licenzen	der Failliten		der Licenzen	der Failliten
1809	702	4	1818	765	3
1810	782	20	1819	787	13
1811	789	4	1820	769	4
1812	825	17	1821	781	10
1813	922	8	1822	776	9
1814	940	27	1823	779	9
1815	916	25	1824	788	10
1816	831	37	1825	797	37
1817	752	3	1826	809	43

Im letzten Jahre betrieben 131 dieser Banken ihre Geschäfte an mehreren Orten.

Die Notenausgabe der Privatbanken in England und Wales soll zu keiner Zeit über 10 Millionen Pfund betragen haben. Bestimmte Angaben bestehen vor 1833 hierüber nicht und nur nach den Angaben des Stempelamtes ist die Schätzung möglich, welche Angaben aber nur die Zahl der ertheilten Stempel, natürlich aber keine Auskunft über die Abnutzung und Außercourssetzung gestempelter Noten enthalten. Die von einem Herrn Michel auf Grundlage dieser Angaben berechneten Summen, welche jedoch auch die Noten von Schottland und Irland umfassen, sind:

1807	18,021,900
1810	23,702,493
1815	19,011,000
1820	11,767,391
1825	14,147,214

Die Landbanken machten ihre Noten häufig an andern Plätzen als dem Sitze der Bank, auch in London zahlbar, sie gaben seit 1793 Noten in jedem Betrage aus, selbst zu 5 Schillinge, sie hielten Agenten in London oder waren mit andern Privatbanken daselbst, wie sie es heute noch sind, in Verbindung. Das Gesetz von 1826 verbot ihnen die Ausgabe von Noten unter 5 Lst. und ferner auch, daß sie Noten unter 20 Lst. an anderen Orten als dem der Ausstellung zahlbar machten, und die Ausstellung von Wechseln auf London unter 50 Lst. Vom Jahre 1826 an wurde auch das Gesetz vom J. 1708 dahin abgeändert, daß außerhalb eines Umkreises von 65 Meilen die Zahl der Theilnehmer an einem Bankgeschäfte unbeschränkt war.

Die Bank von England suchte diese Verkürzung ihres Privilegiums dadurch auszugleichen, daß sie außerhalb London Zweigbanken errichtete. Wahrscheinlich ist es diesem Umstande zuzuschreiben, daß bis zum J. 1833 die Zahl der in Folge des Gesetzes von 1826 entstandenen Joint Stock Banken anfänglich nicht bedeutend war. Im J. 1833 erfuhr das Bankwesen Englands die glückliche Veränderung, daß bei Erneuerung des Freibriefes der Bank von England das bisherige Privilegium innerhalb der 65 Meilen Umkreis von London dahin erklärt wurde, daß es sich nur auf solche Corporationen beziehe, die Noten ausgeben wollen, und andere Bankgesellschaften mit mehr als 6 Theilhabern daher nicht ausgeschlossen seien. Die Bank von England sträubte sich sehr gegen diese Auslegung des Privilegiums und setzte auch durch, daß die Folgen der Auslegung durch die Klausel beschränkt wurden: „daß jede Corporation von mehr als 6 Mitgliedern in London oder 65 Meilen im Umkreis Bankgeschäfte treiben mag, vorausgesetzt, daß sie nicht borge, schulde oder aufnehme in England irgend welche Geldsummen auf ihre Wechsel oder Noten, zahlbar auf Verlangen oder in irgend einer kürzeren Zeit als 6 Monate vom Tage der Ausstellung."

Ungeachtet dieser Beschränkung, welche kaum andere Geschäfte als die einer Giro- und Discontobank übrig ließen, bildeten sich bald in London einige Joint Stock Banken, auf welche wir weiter unten zurückkommen werden.

Ein anderes der Privilegien, welches der Freibrief von 1833 der Bank von England sicherte, das nämlich, daß ihre Noten ein gesetzliches Zahlmittel sein sollen, hat den Privat- und Joint Stock Banken gegen den Willen der Bank wesentlich gedient, denn diese konnten demzufolge ihre Noten in Gold durch englische Banknoten einlösen, welche letztere auch dann vorhanden und zu haben sind, wenn ersteres fehlt. In wie weit die Joint Stock Banken zu einer größern Sicherheit der englischen Banken beigetragen haben, läßt sich schwer beurtheilen; es wurde die Ansicht nicht selten ausgesprochen, daß zur Seite der Bank von England mit ihren Zweigbanken die Notenausgabe und die ganze Thätigkeit der Banken außerhalb London nur einem kleinern Lokalbedürfnisse dienen könne und für deren größern Umfang eine Vereinigung von Kapitalien weder nothwendig, noch von öffentlichem Nutzen sei.

Die Zahl der Zahlungseinstellungen der Banken hat sich seit 1829 insofern vermindert, als sie von da bis 1843 nur 29 Zettelbanken, also 2 jährlich betrug, während nach dem oben gegebenen Verzeichniß von 1809 bis 1826 durchschnittlich 16 im Jahre fallirt hatten. Freilich kann die Zahl der Fallimente nicht allein als Maßstab dienen, und das günstige Verhältniß ändert sich, wenn man die Abnahme der Zahl der Banken mit in Betracht zieht. Diese Abnahme war seit 1826, dem Jahre der großen Krisis, sehr bedeutend. Während damals 809 Licenzen ausgegeben waren, finden sich im Jahre 1833 sammt den Joint Stock

Banken nur 584 vor. Ueber die Geschäfte der Privatbanken liegen seit 1833 nähere Aufklärungen vor und wir lassen zunächst eine der Bankcommission des Parlamentes vorgelegte Liste der Notenausgabe von 1833—40 folgen. Diese war

	Privatbanken		Joint Stock Banken		Total	
Decbr.	Zahl	Notenumlauf	Zahl	Notenumlauf	Zahl	Notenumlauf
1833	—	8,836,803	—	1,315,301	—	10,152,104
1834	268	8,537,635	48	2,122,173	316	10,659,828
1835	276	8,334,863	54	2,799,551	330	11,134,414
1836	281	7,753,500	84	4,258,197	265	12,011,697
1837	285	7,043,470	88	3,826,665	373	10,870,135
1838	286	7,599,942	88	4,625,546	374	12,225,488
1839	281	7,251,678	91	4,170,767	372	11,422,445
1840	270	6,575,838	93	3,798,155	363	10,373,993

Die Parlamentscommission von 1836 stellte die merkwürdige Thatsache fest, daß eine Zettelbank ohne alles eigene Kapital eine andere mit 28 Lst. begonnen hatte und daß sehr wenige vorhanden waren, deren ursprüngliches Kapital 70 Lst. überschritten hätte.

Es wird dies dem Gesetze der gränzenlosen Verantwortlichkeit zugeschrieben, welcher die Theilhaber einer Bank wie jedes geschäftlichen Unternehmens, welches nicht ausdrücklich incorporirt wird, unterworfen sind. Kapitalisten sind selten geneigt, sich in Geschäfte einzulassen, deren Leitung außer ihrer Hand liegt, und in Verantwortlichkeiten, deren ganze Last möglicherweise auf sie fällt, da die Vermögensverhältnisse der andern Associés schwer zu beurtheilen und so veränderlich wie die eigenen sind. Incorporation ist Bankgesellschaften außer derjenigen der Bank von England nicht gewährt worden, Banken werden ohne alle Formalität durch einfaches Zusammentreten der Individuen gebildet, es bedarf nicht einmal eines Gesellschafts-Vertrages, ihre Briefe, Circulare, ihre Bücher gelten als Beweis der Vertragsverhältnisse, die Licenz ist an die gewöhnlichsten Bedingungen, vorzugsweise an die Zahlung von 30 Lst. jährlich geknüpft. Den Folgen dieser Einrichtung vorzubeugen, ohne die Freiheit, welche ihr zu Grunde liegt, zu beschränken, wurde 1836 ein Gesetz erlassen, daß alle Bankgesellschaften die Namen ihrer Theilhaber zu veröffentlichen hätten. Die Ansichten sind getheilt, ob diese Maßregel die wirklichen Kapitalisten nicht noch mehr zurückgeschreckt habe. Jedenfalls scheint die Freiheit mit der Zeit die Uebel selbst corrigirt zu haben; die Verluste, welche die Einen durch unkluge Association erlitten, veranlaßten die Andern zu größerer Vorsicht; der große Gewinn, welchen die Freiheit des Bankgeschäftes außerhalb des Umkreises von 65 Meilen von London gewährte, lockte die Kapitalien und schuf welche, wo keine vorhanden waren, denn die Dividenden, in einzelnen Fällen über 20 pCt., waren durchschnittlich 10—12 pCt.

Die Bank von England hatte in ihrem Streben nach dem Monopol der Notenausgabe sich bemüht, Privat- und Joint Stock Banken zur Verzichtleistung auf eigene Notenausgabe zu vermögen und demzufolge ihnen die beiden Vortheile eines Credits in Noten und eines festen Discontosatzes von 3 pCt. für die Wechsel angeboten, welche sie an die Bank von England giriren wollten.

In den Parlamentspapieren findet sich ein Bericht vom 4. März 1841, laut welchem die Bank von England an folgenden Orten der bezeichneten Anzahl von Banken den angegebenen Credit gewährte:

Ort	Zahl der Banken	Betrag des Notencredits	Ort	Zahl der Banken	Betrag des Notencredits
Gloucester	1	Lst. 180,000	Newcastle	4	395,000
Manchester	3	570,000	Hull	1	20,000
Swansea	1	28,000	Portsmouth	2	45,000
Birmingham	6	382,000			Lst. 2,655,000
Liverpool	7	1,035,000			

Die Bank von England gewann bei diesem Arrangement und unterjochte die andern Banken auch dadurch, daß sie und ihre Zweigbanken keine Wechsel mit Giro von Landbanken discontirte, welche nicht einen Conto bei ihr hatten.

Die Landbanken pflegten nach den Aussagen vor der Parlamentscommission für ihre Notenausgabe keine anderen Regulative als die Nachfrage zu berücksichtigen. Im Fall von Geldmangel schränkten sie in der Regel ihre Ausleihen ein; manche scheinen jedoch auch von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß, wenn es an baarem Gelde fehle, das Papiergeld desto nothwendiger sei und daß nicht, wie die Bank von England es thue, die Umlaufmittel dann noch gewaltsam vermindert werden dürfen, wenn die Natur des Geschäftes sie durch Verminderung des baaren Geldes unter den Bedarf herabdrücke. Sie pflegten daher in Krisen ihre Papiere oft mit großen Verlusten in London zu verkaufen, um Baarschaft oder Noten der Bank von England herbeizuschaffen und vermehrten dagegen ihren Notenumlauf nach Bedürfniß. Die Bank von England hatte von dieser Methode den Nachtheil, ihre eigene Sorge vermehrt zu sehen.

Dem Einflusse dieser Bank sind daher wohl diejenigen Bestimmungen zuzuschreiben, welche in dem Bankgesetz vom J. 1844, welches wir bei dem Berichte über die Bank von England mitgetheilt haben, der Freiheit der englischen Banken ein Ende machten. Indem wir auf dieses Gesetz (Seite 354) verweisen, bemerken wir nur, daß der Notenumlauf, welcher durch dasselbe in England und Wales autorisirt wurde,

208 Privatbanken mit	Lst.	5,171,532
71 Joint Stock Banken mit		3,477,321
	zusammen	8,648,853

betrug. In Folge der Bestimmungen des Gesetzes reducirten sich diese Banken und ihr Notenumlauf auf

	Privatbanken		Joint Stock Banken		Total	
	Zahl	autorisirte Notenausgabe	Zahl	autorisirte Notenausgabe	Zahl	autorisirte Notenausgabe
1847	187	4,880,389	65	3,261,906	252	8,142,295
1848	184		66			

Das durchschnittliche Kapital der Joint Stock Banken wird auf 100,000 Lst. geschätzt, die größte hat 750,000 Lst., die kleinste 21,800 Lst. Kapital.

Der Geschäftsbetrieb der verschiedenen Banken von England und Wales weicht in mancherlei Hinsicht von einander ab. Diejenigen sowohl, welche Noten ausgeben, als diejenigen, welche dies nicht thun, pflegen im Unterschiede von der Bank von England Depositen anzunehmen und zu verzinsen, und im Unterschiede von den schottischen Banken diese Annahme auf ein Minimum zu beschränken, welches größer ist als das der Sparkassen, so daß sie die Dienste der letzteren nicht leisten. Sie pflegen die Depositen einfach gegen Kündigung auf längere Zeit zu bestimmten Zinsen anzunehmen, oder auch in laufende Rechnung zu empfangen und in diesem Falle dagegen die Anweisungen (checks) der Deponenten zu honoriren. Bei manchen Banken ist auch in letzterem Falle die Bedingung, daß der Saldo niemals unter einen gewissen Betrag sinken dürfe. Manche Banken nehmen eine Provision auf diese Rechnungen, manche betrachten den Zins auf die Guthaben, welchen sie dann nicht bezahlen, als Provision, manche vergüten auf den kleinsten Saldo, welcher während einer Geschäftsperiode sich in der Bank befindet, Interesse.

Sie pflegen die Wechsel für Rechnung der Rechnungshaltenden einzuziehen, sie pflegen Wechsel von denselben zu discontiren und auch gegen Hinterlage,

Bürgschaft u. dgl. Credit zu gewähren. Bei Eröffnung einer Rechnung werden von dem Rechnungbegehrenden die Namen einiger Personen verlangt, welche ihn kennen, es ist gewöhnlich ein Minimum vorgeschrieben, welches eingezahlt werden muß. Die Banken pflegen auch unter sich Rechnung zu führen, auf einander zu ziehen u. dgl.

Wir lassen hierbei das Verzeichniß der einzelnen Zettelbanken folgen, welche Ende Juli 1852 in England und Wales in Thätigkeit waren. Wir fügen den Betrag ihrer autorisirten Notenausgabe und den derjenigen bei, welcher Ende Juli 1852 stattfand.

Privatbanken in England und Wales.

			Autorisirte Notenausgabe	Ausgabe Ende Juli 52
1. Andover	Bank	Andover . . .	17,751	12,835
2. Ashford	=	Ashford . . .	11,849	11,012
3. Aylsham	=	Aylsham . . .	5,854	5,085
4. Aylesbury Old	=	Aylesbury . .	48,461	26,222
5. Baldock und Biggleswade	=	Baldock . . .	37,223	22,387
6. Barnstaple	=	Barnstaple . .	17,182	9,185
7. Basingstoke u. Odiham	=	Basingstoke . .	24,730	17,431
8. Bedford	=	Bedford . . .	34,218	32,651
9. Bewdley	=	Bewdley . . .	18,597	10,380
10. Bicester u. Oxfordshire	=	Bicester . . .	27,090	12,837
11. Birmingham Bk. Attwood u. Co.		Birmingham . .	23,695	23,159
12. Birmingham u. Warwikshire Bk.		Birmingham . .	18,132	10,161
13. Blandford	=	Blandford . .	9,723	6,906
14. Boston Bk. Garfit u. Co. . .		Boston . . .	75,069	57,760
15. Boston = Gee u. Co. . . .		Boston . . .	15,161	10,885
16. Bridgewater Bk.		Bridgewater . .	10,028	4,793
17. Bristol = ...		Bristol . . .	48,277	33,572
18. Broseley u. Bridgehorsth	Bk.	Broseley . . .	26,717	15,059
19. Buckingham	=	Birmingham . .	29,657	22,090
20. Bury= u. Suffolk	=	. . . .	82,362	61,918
21. Banbury	=	Banbury . . .	43,457	31,875
22. Banbury Old	=	Banbury . . .	55,153	23,955
23. Bath City	=	. . . .	4,572	3,893
24. Bedfordshire Leighton Buzzard	=	Leighton . . .	36,829	37,313
25. Birmingham Bk. Taylor u. Lloyds		Birmingham . .	38,816	33,724
26. Bradford Old	Bk.	Bradford . . .	12,676	12,157
27. Brecon Old	=	Brecon . . .	68,271	59,839
28. Brighton Union	=	Brighton . . .	33,794	25,287
29. Burlington u. Driffield	=	Burlington . .	12,745	11,347
30. Bury St. Edmunds	=	Bury	3,201	1,757
31. Cambridge Bk. Mortlocks u. Co.		Cambridge . .	25,744	14,203
32. Cambridge u. Cambridgeshire	Bk.	Cambridge . .	49,916	34,831
33. Canterbury	=	Canterbury . .	33,671	31,408
34. Carmarthen	=	. . . .	23,597	18,233
35. Chertsey	=	Chertsey . . .	3,436	2,797
36. Colchester	=	. . . .	25,082	15,702
37. Colchester u. Essex	=	. . . .	48,704	28,625
38. Cornish Bank Tweedy u. Co. .		. . . .	49,869	39,865
39. Coventry	=	Coventry . . .	12,045	7,629
40. City	=	Exeter . . .	21,527	19,040
41. Craven Bank Alcocks u. Co. .		. . . .	77,154	70,280
42. Cardiff	=	Cardiff . . .	7,001	5,160
43. Chepstow Old	=	Chepstow . . .	9,387	8,549
44. Derby Bank Messr. Evans .		. . . .	13,332	9,908
45. Derby = Smith u. Co. . .		Derby	41,304	26,139
46. Derby Old	=	Derby	27,237	26,336
47. Devizes u. Wiltshire	=	Devizes . . .	20,674	8,523
43. Diß	=	Diß	10,657	10,449
49. Doncaster Bk. u. Betford	=	Doncaster . . .	77,400	60,741
50. Darlington	=	Darlington . .	86,218	79,164
51. Devonport	=	Devonport . .	10,664	10,194

		Autorisirte Notenausgabe	Ausgabe Ende Juli 52
52. Dorchester Old Bank	Dorchester . .	Lst. 48,807	44,558
53. East Cornwall Bk. Robins u. Co.		112,280	104,248
54. East Riding „ Bower u. Co.		53,392	49,614
55. Essex Bk. u. Bishops Stortfort Bk.		69,637	38,550
56. Exeter	„ Exeter	37,894	28,187
57. Fackenham	„ Fackenham . .	24,293	19,294
58. Faringdon Bk. u. Bk. of Wantage	„ Faringdon . .	8,977	5,755
59. Farnham	„ Farnham . . .	14,202	12,317
60. Faversham	„ Faversham . .	6,681	5,227
61. Godalming	„ Godalming . .	6,322	4,700
62. Guildford	„ Guildford . .	14,524	7,715
63. Grantham Bk. Hardy u. Co.	. Grantham . .	30,372	22,124
64. Hastings Old	„ Hastings . . .	38,038	25,015
65. Hereford City u. County	„ Hereford . . .	22,364	14,935
66. Hertford u. Ware	„ Hertford . . .	23,635	16,240
67. Hull u. Kingston-upon Hull	„ Hull	19,979	15,072
68. Huntingdon Town u. County	„ Huntingdon . .	56,591	36,527
69. Harwich	„ Harwich . . .	5,778	5,050
70. Hemel Hempstead	„ Hemel H.mpstead	23,842	22,736
71. Hertfordshire, Hitchin	„ Hitchin . . .	38,764	32,820
72. Hereford, Ress u. Archenfield	„ Hereford . . .	27,625	20,083
73. Ipswich	„ Ipswich . . .	21,901	16,312
74. Ipswich u. Needham Market	„ Ipswich . . .	80,699	52,325
75. Kentish Bank, Mercer u. Co.		19,895	13,715
76. Kington u. Radnorshire Bank,	Kington	26,050	20,111
77. Knighton	„ Knighton . . .	9,090	7,149
78. Knaresborough Old	„ Knaresborough .	21,825	18,231
79. Kendal	„ Kendal	44,663	36,267
80. Ketteringe	„ Kettering . . .	9,192	8,726
81. Lane End Staffordshire	„ Lane End . . .	5,624	5,177
82. Leeds	„ Leeds	53,357	53,152
83. Leeds Union	„ Leeds	37,459	36,795
84. Leicester	„ Leicester . . .	3,232	22,852
85. Lewes Old	„ Lewes	44,836	28,960
86. Lichfield	„ Lichfield	22,786	13,757
87. Lincoln	„ Lincoln	100,342	79,684
88. Llandovery	„ u. Llandilo Bank	32,945	15,132
89. Loughborough	„ Loughborough . .	7,359	5,370
90. Lymington	„ Lymington . . .	5,038	4,159
91. Lynn Regis u. Norfolk	„ Lynn	13,917	10,648
92. „ „ u. Lincolnshire	„	42,817	32,068
93. Macclesfield	„ Macclesfield . .	15,760	13,560
94. Manningtree	„ Manningtree . .	7,692	2,217
95. Marlborough	„ Marlborough . .	19,473	1,715
96. Merionethshire	„	10,906	4,887
97. Miner's	„	18,688	11,876
98. Monmouthshire Agricultural u. Commercial Bank Monmouth	. . . .	29,235	28,074
99. Monmouth Old	„ Monmouth . . .	16,385	15,553
100. Newark	„ Newark	28,788	17,938
101. Newark u. Steaford	„ „	51,615	36,226
102. Newbury	„ Newbury . . .	36,787	23,953
103. Newmarket	„ Newmarket . .	23,098	14,434
104. Norwich Crown Bk. u. Norfolk u. Suffolk Bk., Norw.		49,671	43,025
105. Norwich u. Norfolk	„ Norwich . . .	75,372	61,640
106. Nottingham u. Nottinghamshire Bank, Nottingham		10,866	8,158
107. Nuneaton	„ Nuneaton . . .	5,898	3,222
108. Naval	„ Plymouth . . .	27,321	26,607
109. New Sarum	„ Everett u. Smith	15,659	10,994
110. Nottingham	„ Nottingham . .	31,047	25,600
111. Oswestry	„ Oswestry . . .	18,471	9,669
112. Oxford Old	„ Oxford	34,391	32,270
113. Old	„ Tonbridge . . .	13,183	7,637
114. Oxfordshire Withey	„	11,852	8,658
115. Peasels Old	„ Hull	48,807	36,872

	Autorisirte Notenausgabe	Ausgabe Ende Juli 52
116. Penzance Bank Penzance . . .	Lst. 11,405	10,936
117. Peterborough Bank, Yorke u. Co., Peterborough .	12,545	8,749
118. Pembrokeshire = Pembroke . . .	12,910	11,646
119. Reading Bank, Stephens u. Blandy, Reading . .	43,271	32,084
120. Reading = Simmonds u. Co., Reading . .	37,519	27,758
121. Richmond Bank, Richmond . . .	6,889	5,255
122. Rochdale = Rochdale . . .	5,590	5,081
123. Rochester, Chatham u. Strood Bank, Rochester .	10,480	7,252
124. Royston = Royston . . .	16,393	11,173
125. Rugby = Rugby	17,250	10,969
126. Rye = Rye	29,864	11,855
127. Roß Old = Herefordshire Roß	4,420	3,772
128. Saffron Walder u. North Esser B., Saffron Waldron	47,646	22,065
129. Salop = ...	22,338	13,415
130. Scarborough = Scarborough .	24,813	21,040
131. Shrewsbury Old = ...	43,191	30,873
132. Sittingbourne u. Mitton = Sittingbourne .	4,789	3,143
133. Southampton, Town u. Co. = Southampton .	18,589	12,339
134. Southwell = Southwell . .	14,714	12,786
135. Southampton u. Hampshire = ...	6,770	3,245
136. Stone = Stone . . .	9,154	410
137. Stafford Old = ...	14,166	9,429
138. Stamford u. Rutland = ...	31,858	28,240
139. Stourbridge Old = Stourbridge .	17,560	70
140. Shrewsbury u. Welsh Poole = ...	25,336	21,615
141. Taunton = Taunton . . .	29,799	22,191
142. Tavistock = Tavistock . . .	13,421	10,198
143. Thornbury = Thornbury . .	16,026	6,987
144. Tiverton u. Devonshire = Tiverton . .	13,470	8,361
145. Thrapstone u. Kettering = Thrapstone . .	11,559	10,485
146. Tring Bank u. Chesham = Tring	13,531	12,379
147. Towcester Old = Towcester . .	10,801	8,672
148. Town u. County of Poole Bank und Ringwood u. Poole Bank, Poole	11,856	10,242
149. Union = Cornwall . . .	17,003	7,727
150. Uxbridge Old Bank, Uxbridge . . .	25,136	17,985
151. Wallingford = Wallingford . .	17,064	7,473
152. Warwick u. Warwickshire Bank, Warwick . . .	30,504	21,671
153. Wellington Bank, Somerset, Wellington . .	6,528	6,123
154. West Riding = ...	46,158	44,072
155. Whitby Old = Whitby . . .	14,258	12,684
156. Winchester, Alresford u. Alton Bank	25,892	22,448
157. Winchester u. Hampshire = ...	6,737	6,172
158. Weymouth Old = Weymouth .	16,461	15,265
159. Wirksworth u. Derbyshire = ...	37,602	33,091
160. Wisbeach u. Lincolnshire = ...	59.713	34,216
161. Wiveliscombe = ...	7,602	6,027
162. Wolverhampton = Goodricke u. C.	14,180	7,887
163. Worcester = ...	15,463	6,850
164. Worcester Old = ...	87,448	60,612
165. Worcestershire = ...	14,309	10,110
166. Walsall Old = Walsall . .	19,937	580
167. Wolverhampton Bank, J. R. u. W. Fryer . . .	11,867	10,745
168. Yarmouth und Suffolk Bank = ...	53,060	31,796
169. Yarmouth, Norfolk u. Suffolk Bank	13,229	10,465
170. York = ...	46,387	40,461

Joint Stock Banken.

1. Bank of Westmoreland	12,225	8,232
2. Barusley Bank Companie	9,563	8.614
3. Bradford = = ...	49,292	46.601
4. Bilston Distrikt Bank Comp.	9,481	7,438
5. Bank of Whitehaven	32,618	30,416
6. Bredford Commercial Bank Comp.	20,084	20,071
7. Burton, Uttoxeter und Staffordshire Union Bank .	60,701	39,457

	Autorisirte Notenausgabe	Ausgabe Ende Juli 52
8. Chesterfield und Derbyshire Bank Comp.	Lst. 10,421	8,080
9. Cumberland Union Bank Comp.	35,395	32,038
10. Cheltenham und Glostershire Bank Comp.	12,786	9,100
11. Coventry und Warwikshire = =	28,734	22,671
12. Coventry Union = =	16,251	13,215
13. County of Glocester = =	144,352	96,516
14. Carlisle und Cumberland = =	25,610	24,358
15. Carlisle City und Distrikt =	19,972	20,774
16. Dudley und West Bromwich = =	37,696	36,030
17. Derby und Derbyshire = =	20,093	19,315
18. Darlington Distrikt Joint Stock = =	26,134	16,966
19. East of England Bank	25,025	22,445
20. Glocestershire Bank Comp.	155,920	140,200
21. Halifax Joint Stock Bank	18,534	18,468
22. Huddersfield Bank Comp.	37,354	34,765
23 Hull Banking Comp.	29,333	23,858
24. Halifax Commercial Bank Comp.	13,733	13,410
25. = und Huddersfield Union Bank	44,137	42,999
26. Helston Bank Comp.	1,503	1,466
27. Herefordshire Bank Comp.	25,047	16,748
28. Knaresborough und Claro Bank Comp.	28,059	24,046
29. Kingsbridge Joint Stock =	3,952	2,537
30. Lancaster Bank Comp.	64,311	53,164
31. Leeds = =	23,076	21,498
32. Leicestershire = =	86,060	58,590
33. Lincoln und Lindsey Bank Comp.	51,620	45,252
34. Leamington Priors und Warwickshire Bank	13,875	10,018
35. Ludlow und Tenbury Bank	10,215	10,518
36. Moore und Robinson's Notts. Bank	35,813	30,125
37. Nottingham und Notts Bank Comp.	29,477	26,946
38. Newcastle Shields und Sunderland Union Jt. St. B.	84,130	1,240
39. National Provincial Bank von England	442,371	385,163
40. North Wilts Bank Comp.	63,939	39,300
41. Northhamptonshire Union Bank	84,356	62,721
42. Northhamptonshire Bank Comp.	26,401	21,903
43. North und South Wales Bank	63,951	24,773
44. Pare's Leicester Bank Comp.	59,300	40,684
45. Saddleworth = =	8,122	2,121
46. Sheffield = =	35,843	34,772
47. Stemford, Spalding und Boston Bank Comp.	55,721	44,233
48. Stuckey's Bank Comp.	356,976	302,069
49. Shropshire = =	47,951	46,376
50. Stounbridge und Kiddermirster Bank	56,830	56,407
51. Sheffield und Hallamshire Bank	23,524	24,736
52. Sheffield und Rothesham Joint Stock Bank	52,496	53,720
53. Swaledale und Wensleydale Bank	54,372	42,304
54. Storey und Thomas's Bank	9,714	6,564
55. Wolverhampton und Steffordshire Bank	35,378	36,559
56. Wakefield und Barnsley Union =	14,604	13,443
57. Whitehaven Joint Stock Bank	31,916	22,206
58. Warwick und Leamington Bank Comp.	37,124	28,052
59. West of England und South Wales Distrikt Bank	83,535	66,436
60. Wilts und Dorset Bank Comp.	76,162	72,015
61. West Riding Union = =	34,029	33,423
62. Whitchwach und Ellesmere Bank Comp.	7,475	2,930
63. Worcester City und County = =	6,848	3,898
64. York Union Bank Comp.	71,240	69,178
65. York City und County Bank Comp.	94,695	84,774
66. Yorkshire Bank Comp.	122,532	119,265

Banken zu London. Unter die große Zahl der Privat- und Joint Stock Banken, welche in England und Wales bestehen, ohne Noten auszugeben, sind natürlich diejenigen zu London die bedeutendsten.

Nach einer Zusammenstellung des Herrn Gilbart von der Londoner und Westminster Bank, gab es am 1. Januar 1845 folgende Privatbanken in London: 1) 26 Firmen, welche das Clearing-Haus besuchten, sie bestanden aus 112 Theilnehmern mit 70 verschiedenen Namen. (Im Jahre 1810 war die Zahl dieser Firmen 46, im Jahre 1848 24.) Diese Theilnehmer sind mit Ausnahme zweier in der dem Gesetze gemäß aufgenommenen Liste als Banken bezeichnet, von den beiden anderen wird der eine als „Kaufmann," der andere als „Banker und Bräuer" aufgeführt. Ihre Geschäftslocale sind in der Nähe des Clearing-Hauses. 2) 21 Firmen, welche östlich von Templebar — dem Thore, welches aus der City nach dem Westende von London führt — also in der City ihr Geschäft treiben und nicht Mitglieder des Clearing-Hauses sind. Es waren 54 Theilhaber mit 46 verschiedenen Namen. Diese Theilhaber sind mit Ausnahme derjenigen von vier Firmen als Banker aufgeführt. Diese vier sind „Agenten von Schlachtviehhändlern," „Großhändler in fremden Weinen und Spirituosen," „syrische Kaufleute und Agenten, „Kornhändler." 3) 13 Firmen westlich von Templebar mit 51 Theilhabern von 29 Namen. Von diesen Firmen ist eine als „Flotten-Agent und Banker," eine als „Banker und Armee-Agent" und eine dritte als „Banker und Theehändler" bezeichnet.

Die Gesammtheit dieser drei Abtheilungen war

1845 60 Firmen mit 217 Theilhabern und 135 Namen.
1850 58 „ „ 205 „

Die Firmen dieser verschiedenen Banken sin:

I. Abtheilung.	Theilhaber
Barclay Bevan Tritton u. Comp.	5
Barnard Dimsdale u. Co.	2
Barnett, Hoare u. Co.	5
Bosanquet, Franks u. Whatman	3
Brown, Janson u. Co.	6
Curries u. Co.	4
Denison, Heywood, Kennard u. Co.	4
Fullers u. Co.	3
Glyn, Halifax, Mills u. Co.	6
Hanbnrys, Taylor u. Lloyd	5
Hankey u. Co.	4
Jones, Lloyd u. Co.	5
Lubbock, Forster u. Co.	3
Martins, Stones u. Martins	4
Masterman, Peters, Mildred / Mastermann u. Co.	6
Prescott, Grote, Cave u. Co.	4
Price, Maryatt u. Co.	2
Robarts, Curtis u. Co.	4
Rogers, Olding u. Co.	4
Sapte, Muspratt, Banbury u. Co.	3
Smith, Payne u. Smith	6
Spooner, Atwoods u. Co.	2
Stevenson, Salt u. Sons	3
Williams, Deacon, Labouchere u. Co.	5
Willis, Percival u. Co.	6
	Total 104

II. Abtheilung.	Theilhaber
Bouverie, Normann u. Allerdock	3
Call, Marten u. Co.	3
Cocks, Biddulph u. Co.	5
Coutts u. Co.	4
Meßrs. Drummond	5
Hallet, Robinson n. Co.	4
Herries, Farquhar u. Co.	4
Charles Hopkinson u. Co.	2
Ransom u. Co.	4
Sir Samuel Scott u. Co.	3
Strahan, Pauls u. Bates	4
Richard Twining u. Co.	6
	Total 47

III. Abtheilung.	Theilhaber
Abr. Bauer u. Co.	1
William u. John Biggerstaff	2
James Bult, Son u. Co.	2
Child u. Co.	4
Roger Cunliffe	1
Cunliffes, Brooks u. Co.	2
Robert Davis u. Co.	2
Dixon Brooks u. Dixon	3
Drewett u. Fowler	2
John Feltham u. Co.	2
Goslings u. Sharpe	5
C. Hill u. Sons	2
Meßrs. Hoare	5
Hugh u. John Johnston u. Co.	3
Sir C. S. Kirkpatrick / „ Dalrymple, Mai Gregor / „ Twiggs u. Co.	4
Pocklington u. Lacy	2
Praed, Fane u. Co.	4
Puget, Bainbridge u. Co.	4
John Shank	1
John u. W. S. Stride	2
Thomas G. Tisdale	1
	Total 54

Die Clearing-Banken sind Depositen- und Discontobanken und handeln als Agenten für die Landbanken. Die Banken jenseits von Templebar pflegen weniger

zu discontiren und keine Landbanken zu vertreten. Sie besorgen hauptsächlich die Geschäfte der Geistlichkeit, des großen und kleinen Adels. Sie leihen vorzugsweise auf Grundbesitz und man nimmt an, daß sie große Beträge von Exchequerbills und andern Staatspapieren im Portefeuille halten. Keiner dieser Londoner Bankiers pflegt Interessen für Depositen zu gewähren oder Provision auf den Rechnungen zu belasten. Einzelne, welche mit Landbanken zu thun haben, pflegen denselben Provision auf der Summe des Debits zu belasten und einen kleinen Zins auf den täglichen Saldo zu gewähren. Manche Landbanken bezahlen jedoch auch ein Fixum anstatt der Provision, oder lassen ein Guthaben fortwährend in der Hand der Agenten.

Bezüglich des Clearing Hauses ist zu bemerken, daß dasselbe vor etwa 75 Jahren durch Uebereinkunft verschiedener Bankiers eingerichtet wurde zur Erleichterung der Abrechnung und namentlich zur Ersparung der Kassengeschäfte zwischen den betheiligten Bankiers. Es kann der Zweck des Clearing Hauses mit dem des Scontrotages in Augsburg verglichen werden, nur daß in London ein Theil der Bankiers allein Nutzen davon zieht, während in Augsburg jeder größere Geschäftsmann zugelassen ist, daß dort täglich, hier nur einmal, in der Woche die gegenseitige Abrechnung stattfindet.

Im Clearing Hause hat jeder Betheiligte ein eigen Fach, sein Buch und einen Commis. Dieser kommt um 11 Uhr Morgens mit den fälligen Wechseln und Anweisungen auf die anderen betheiligten Häuser, legt dieselben quittirt in die verschiedenen Fächer derselben und notirt, was in das Fach seines Hauses deponirt worden ist. Um 12 Uhr geht er wieder fort, um 3 Uhr kehrt er zurück, um dasselbe Geschäft fortzusetzen. Von 3 bis 4 Uhr schickt ihm sein Haus alle einlaufenden fälligen Effecten zu, deren Vertheilung er fortsetzt. Um 4 Uhr werden die Fächer geschlossen. Jeder macht die Addition seiner Rechnung und schreibt die Saldi auf ein Blättchen Papier, welches aufliegt. Auf diesem Papier sind die Namen der Clearing Häuser verzeichnet, zu beiden Seiten Columnen für die Summen, die linke mit dem Kopfe „Debitors," die rechte mit dem Kopfe „Creditors." Man vergleicht und nach Richtigbefinden wird der Saldo per Kassa oder Cheque regulirt. Die Wechsel, welche nicht honorirt werden, legt der Bezogene in das Fach des Präsentanten mit einer Notiz über den Grund der Verweigerung zurück; was nicht vor 5 Uhr zurückgegeben wird, ist als acceptirt zu betrachten. Erfolgt die Rückgabe nach 4 Uhr, so wird der Bilanz darnach abgeändert. Um 5 Uhr ist die Sache beendet, die Commis gehen nach Hause, vergleichen die Abrechnung mit den Büchern, etwa eine halbe Stunde darauf kehren sie mit Geldern zurück und gleichen die Saldi durch Zahlung aus. Zwei Inspektoren bestätigen die Zahlungen und prüfen die Rechnungen. Es werden bei der Zahlung nur Banknoten angenommen, die Reste unter 5 Lst. werden baar abgemacht. Zu bemerken ist, daß die Wechsel aus den Provinzen erst des Morgens dem Hause, auf welches sie gezogen sind, präsentirt und gegen Scheine ausgewechselt werden, welche Nachmittags das Clearinghaus passiren. Papiere, welche nach 4 Uhr kommen, werden sofort zur Acceptation präsentirt, auch im Fall der Nichtannahme häufig noch den nämlichen Tag zurückgeschickt, aber erst den andern Tag compensirt. Ueber die Größe der Geschäfte giebt die Thatsache Aufklärung, daß z. B. im Jahre 1840 974,401,000 Lst. im Clearinghaus verrechnet, hiervon jedoch nur 66,275,000 Lst. = 6, 8 pCt. baar bezahlt worden sind. Wie vielleicht keine andere geschäftliche Einrichtung in England besteht, welche so sehr durch die Engherzigkeit und Eifersucht der Betheiligten und die Ungeschicklichkeit der Gesetzgeber leidet, wie das Bankwesen im Allgemeinen, so ist auch das Clearinghaus von den Betheiligten stets als ein Monopol behandelt und anderen Banquiers der Zutritt verwehrt worden, was natürlich den Vortheil des Clearinghauses zum großen Theil vermindert. Außer den Privatbanken und der Bank von England giebt es gegenwärtig in London 6 Joint Stock Banken.

1) Die London und Westminster Bank war die erste, welche in Folge der Gesetzesveränderung von 1833 errichtet worden. Ihr Actienkapital ist 5 Mill. Lst. in 50,000 Actien à 100 Lst.; 20 pCt. sind jetzt davon einbezahlt. Die Bank von England war kleinlich genug jede Art von Intrigue gegen dieses Unternehmen spielen zu lassen. Die Geschicklichkeit ihrer Leiter war aber mächtiger als der Einfluß der Bank von England, wie die nachfolgenden Resultate des Geschäftsbetriebes beweisen.

Jahr.	Einbezahltes Kapital. Lst.	Jahresgewinn. Lst.	Dividende. Lst.	Reserve. Lst.
1834	182,255	3,540	2,334	1,205
1835	267,270	11,520	10,818	1,907
1836	597,255	32,483	29,864	4,527
1837	597,280	32,404	29,864	7,607
1838	597,280	43,635	29,864	20,839
1839	597,280	48,098	35,836	33,100
1840	597,280	48,951	35,836	46,215
1841	786,300	51,300	41,507	56,007
1842	800,000	55,118	48,000	63,126
1843	800,000	51,696	48,000	66,822
1844	800,000	51,081	48,000	69,904
1845	800,000	66,344	48,000	88,248
1846	800,000	72,175	48,000 16,000 Bonus.	98,424
1847	988,882	58,223	54,000	100,647
1848	998,786	62,076	60,000	102,723
1849	1,000,000	65,120	60,000	107,844
1850	1,000,000	67,262	60,000 15,000 Bonus.	100,197
1851	1,000,000	82,051	60,000 20,000 Bonus.	112,158
1852	1,000,000	85,011	60,000 20,000 Bonus.	109,164
Summe der vertheilten Dividenden			Lst. 880,923	

Der Bilanz Ende 1852 war

Soll	Lst.	Haben	Lst.
Kapital, einbezahltes	1,000,000	Staatspapiere	1,119,477
Depositen, Circular-Noten .	5,581,707	Wechsel, Darleihen u. dergl. .	4,766,336
Reserve	116,694	Kassa in Hand	855,057
Reingewinn d. letzten ½ Jahres	42,470		
	Lst. 6,740,870		Lst. 6,740,870

Die Unkosten des halben Jahres in allen sechs Etablissements der Bank betrugen 19,917 Lst., welche von dem Gewinn abgezogen sind.

2) Die London Joint Stock Bank wurde im Jahre 1836 gegründet und begann am 21. Nov. dieses Jahres ihre Geschäfte. Ihr Kapital ist 3 Mill. Lst. in 60,000 Actien à 50 Lst., wovon 10 Lst. einbezahlt sind. Ihre Geschäfte sind etwas weniger groß, aber nicht minder glücklich als die der London und Westminster Bank gewesen.

Der letzte uns zugekommene Bilanz datirt vom 30. Juni 1852.
Derselbe lautet:

Soll	Lst.	Haben	Lst.
Kapital, einbezahltes . . .	600,000	Staatspapiere u. dergl. . .	581,494
Reserve	143,456	Wechsel, Darleihen und Baarschaft	3,727,806
Schulden der Bank	3,537,469	Gebäude	26,350
½ Jahr-Reingewinn . . .	54,635		
	Lst. 4,333,550		Lst. 4,335,550

Ihre Unkosten und Verluste in diesem halben Jahr betrugen 19,000 Lst., wovon circa 6000 Lst. für Interessen auf Conto-Correntsaldi; sie sind von dem Gewinne abgezogen.

3) Die Union Bank von London wurde im Jahre 1839 gegründet, hauptsächlich durch Schotten. Ihr Nominalkapital ist 3 Mill. Lst. in 60,000 Actien von 50 Lst., wovon 42,290 Actien begeben und 10 Lst. Actien einbezahlt sind.

Der Bericht vom 30. Juni 1852 weist nach:

Soll	Lst.	Haben	Lst.
Kapital, einbezahltes . . .	422,900	Staatspapiere, Wechsel und Baarschaft	4,646,550
Depositen, Guthaben in Conto Corrent, Circulair-Noten .	4,268,428	Bankactien (Reservefond) . .	50,000
Reservefond in Bankactien angelegt	50,000	Gebäude	58,159
½ Jahr-Reingewinn . . .	38,172	Einrichtungskosten	10,000
		½ Jahr-Dividende pro Ende 1851	14,801
	Lst. 4,779,510		Lst. 4,779,510

Die Dividende des ganzen Jahres 1852 war 7 pCt., im Jahre 1853 8 pCt.

4) Die Commercialbank von London wurde im Jahre 1840 gegründet, ihr Kapital ursprünglich 1,000,000 Lst., in Actien à 1000 Lst., ist im Jahre 1852 auf 1,500,000 Lst. erhöht worden, durch Verkauf von 5000 neuen Actien zu einem Agio von 5 pCt.

Der Bilanz Ende Mai 1853 lautet:

Soll	Lst.	Haben	Lst.
Kapital, einbezahltes . . .	200,000	Baarschaft, Wechsel, Staatspapiere	1,545,386
— desgl. zum Voraus auf neue Actien	13,455	Bankgebäude	3,600
Reservefond in Staatspapieren	58,052		
Guthaben von Conto-Correnten	1,246,824		
Reingewinn des ½ Jahres .	30,655		
	Lst. 1,548,986		Lst. 1,548,936

Außer der Dividende von 6 pCt. per Annum wurde für das Jahr Juni 1852/53 16 Sch. per Actie Bonus erklärt.

5) die London und County Bank — ursprünglich Surrey, Kent und Sussex Bank wurde 1846 gegründet. Ihr Kapital ist 500,000 Lst. in Actien von 50 Lst., worauf 360,670 Lst. einbezahlt sind.

Der neueste uns vorliegende Bericht ist von Ende December 1852 und sagt: Das Resultat dieses Jahres ist 6 pCt. Dividende, 2 pCt. Bonus und 21,846 Lst., welche auf den Reservefond übertragen worden sind. Ein Vergleich mit dem Abschluß Ende 1852 beweist, daß die Zahl der Conto-Correnthaber wesentlich gestiegen ist. Die Summe von 17,000 Lst., ausgelegt für die Errichtung von Zweigbanken, ist ausgeglichen.

Soll	Lst.	Haben	Lst.
Kapital, einbezahltes . . .	360,670	Baarschaft	584,810
Reservefond	39,650	Staatspapiere, Wechsel u. dgl.	3,088,356
Conto-Correntgläubiger . .	3,281,604	Bankgebäude	30,303
Gewinnvortrag vom ersten ½ J.	7,244		
Reingewinn für d. letzte ½ Jahr	14,299		
	Lst. 3,703,467		Lst. 3,703,469

6) Die Royal British Bank ist 1849 gegründet. Das Kapital dieser Bank besteht in 100,000 Lst. Actien, worauf dem Freibrief gemäß die Hälfte vor Beginn der Geschäfte einbezahlt werden mußte. Das Kapital soll durch Ausgabe neuer Actien um 100,000 Lst. vergrößert werden. Sie hat das sogenannte schottische System, d. h. sie gewährt Zinsen auch für kleine Summen, welche auf

bestimmte Zeit bei ihr deponirt werden und gewährt Vorschüsse auf sogenannte „Cash credits“ und andere Sicherheiten.

Diese Zinsbewilligung scheint von den Unternehmern als ein Hauptmittel betrachtet zu werden, ungeachtet des kleinen Kapitales mit den anderen Banken concurriren zu können und zu prosperiren. Die Ansicht ist auch richtig, wenn die Vorsicht und Geschäftsthätigkeit beobachtet wird, welche den anderen Banken hohe Dividenden gewährt. Die Actionaire der Royal British Bank anstatt den Gewinn mit Vielen in der Form von Dividenden zu theilen, theilen ihn gewissermaßen durch die Zinsvergütung an die Deponenten, und zwar in der vortheilhaftesten Weise, da der Zins niedriger ist als die Dividende. In dem neuesten Bericht für das erste Halbjahr 1853 wird erwähnt, daß A, die bewilligten Interessen, und B, die laufenden Rechnungen, betrugen

	1850	1851	1852	6 Monate 1853
A. während des Jahres Lst.	4,456	9,601	13,394	9,178
B. Ende des Jahres „ £	989	3,994	4,411	4,617

Die wirklichen Geschäfte in dem letzten halben Jahre 1852 umfaßten: 221,320 Posten im Betrag von 12,756,063 Lst., im ersten halben Jahre 1853 250,647 Posten im Betrag von 15,572,105 Lst. Der Durchschnitt in erster Periode betrug 57 Lst. 12 Sch. 6 Pc., der zweiten Periode 62 Lst. 2 Sch. 7 Pc.

Laut diesem Berichte besteht die neue Actienausgabe aus 1000 Actien à 100 Lst., die Ausgabe geschieht ohne daß die ersten 1000 Actien volleinbezahlt sind.

Für das erste halbe Jahr wurden 3 Procent Dividende gewährt und ein gleicher Betrag dem Reservefond gutgeschrieben.

Der Abschluß Ende Juli 1853 war

Activa	Lst.	Passiva	Lst.
Stammkapital	100,000	Nicht einbezahlte	50,000
Depositen und Conto-Correntsaldi	772,407	Vorschüsse, Disconti, Conto-Correntsaldi	686,761
Accepte und Solawechsel	46,998	Einrichtungskosten	14,137
Fond der Beamten	865	Beamten	17,186
Reserve und Gewinn	22,671	Staatspapiere	53,633
		Baarschaft	121,224
	Lst. 942,941		Lst. 942,941

Den 22,671 Lst. Bruttogewinn und Reserve stunden gegenüber 7811 Lst Verwaltungskosten, Einkommensteuer und 2000 Lst. den Directoren durch die Generalversammlung bewilligt, 577 Lst. Quote zur Tilgung der Einrichtungskosten, 1500 Lst. halbe Jahresdividende à 3 pCt. auf einbezahltes Kapital, 1500 Lst. in den Reservefond, 7500 Lst. Reservebestand Anfang des Jahres, 118 Lst. Zinsen darauf und 1664 Lst. Gewinnvortrag.

Die Bank hat in London 5 Bureau's.

Die Bank hat Solawechsel (Promissory Notes und Bills) mit Interessen 101,207 Lst., ohne Interessen 123,248 Lst. ausgegeben, von ersteren 68,439 Lst., von letzteren 115,886 Lst. eingelöst. Von den noch ausstehenden Wechseln liefen 32,700 Lst. mit 3 pCt. Interessen, von den ausstehenden unverzinslichen Wechseln wurden auf 3112 Lst. nichts, auf 200 Lst. 1 pCt., auf 1791 Lst. 2 pCt., auf 1258 Lst. 3 pCt. bei der Ausgabe den Nehmern vergütet.

Edinburg. Bank von Schottland, wurde im Jahre 1695 durch den Engländer John Holland mit einem Kapital von 100,000 Lst. gegründet, welches seitdem auf 1,500,000 Lst. in Actien von 100 Lst. erhöht worden ist. Das erste Privilegium war auf 20 Jahre und ausschließlich, letztere Bedingung fiel bei der Erneuerung weg. Sie wehrte sich sehr gegen den Verlust dieses Privilegiums, hat jedoch seitdem größere Geschäfte als vorher gemacht. Die Bank unterhält Bureau's in allen größern Städten Schottlands. Sie und ihre Zweigbanken nehmen gegen

Depositenscheine oder in Conto-Corrent Geld an zum laufenden Zinsfuße, sie giebt und nimmt Wechsel auf alle Plätze, wo sie Bureau's hält, discontirt und giebt Noten nicht unter 1 Lst. aus. Sie soll namentlich die Industrie unterstützen, die Theilhaber sind über den Betrag ihrer Actien hinaus nicht verantwortlich Früher waren Ausländer als Actienkäufer der Bank von Schottland naturalisirt. Wir entlehnen einer officiellen Mittheilung den nachfolgenden im Jahre 1818 von der Versammlung der Direktoren der Bank von Schottland veröffentlichen Auszug ihrer Constitution. 1) Die Bank von Schottland wurde zum Vortheil der Nation, zur Beförderung des Ackerbaues, Handels und der Manufacturen und anderer öffentlicher Zwecke als Nationalanstalt gegründet und ist allein vom Parlamente als öffentliche Bank dieses Königreiches anerkannt. 2) Das vorschriftsmäßige Kapital beläuft sich gegenwärtig auf 1,500,000 Lst., das durch freiwillige Subscription zusammengebracht und unterzeichnet wurde; 1 Million davon wurde wirklich eingezahlt. 3) Wenn die Unterzeichner gegen die Bank keine Verpflichtung haben, so können sie ihr Recht an einen Andern übertragen, im entgegengesetzten Falle müssen sie sich erst ihrer Verpflichtungen gegen die Bank entledigen, oder der Ertrag des Verkaufs muß für die Liquidirung verwendet werden. Uebertragungen finden durch eine kurze Anweisung und einen darüber ausgestellten Empfangschein statt, die beide in einem hierzu bestimmten Register eingetragen werden. 4) Jeder Privatmann, Commune 2c. kann Actien der Bank von Schottland ohne Beschränkung der Zahl zu beliebigem Antheile erwerben. 5) Durch Testamentsverfügung können Actien der Bank von Schottland, wenn es besonders dabei bemerkt ist, ohne Bestätigungskosten übertragen werden; sie können nicht mit Beschlag belegt und das Besitzrecht gerichtlich zugesprochen werden; Dividenden können mit Beschlag belegt werden. 6) Durch Parlamentsbeschluß ist die Bank von Schottland ein öffentlicher Körper; die Geschäfte der Bank sind von denen der Actionaire ganz getrennt. 7) Die Verwaltung ist ausdrücklich von jedem andern Geschäfte als dem der Bankführung entbunden. 8) Die Verwaltung wird nach den Statuten von einem Gouverneur und Vicegouverneur, 12 ordentlichen und 12 außerordentlichen Direktoren geführt. Diese Beamten werden jährlich am letzten Dienstag im März von denjenigen Actionairen gewählt, welche 250 Lst. oder mehr Actien haben. Diejenigen, welche über 250 Lst. besitzen, haben eine Stimme für je 250 Lst., wer 5000 Lst. besitzt, hat 20 Stimmen, doch kann Niemand mehr als 20 Stimmen haben. Der Gouverneur muß wenigstens 2000 Lst. Actien, der Vicegouverneur 1500 Lst. und jeder Direktor 750 Lst. haben. Diese können bei der Bank kein untergeordnetes Amt bekleiden und sind vereidet, gegen Alle gleich gerecht und billig zu sein. 9) Die vollziehende Behörde besteht aus einem Kassirer, einem Secretair und andern öffentlichen Beamten, die alle beeidigt werden. Diejenigen, welche die Kassen verwalten, müssen Caution leisten. 10) Auf dem Hauptbureau der Bank werden Wechsel auf London oder auf irgend eine der Agenturen ausgestellt, auf jeder Agentur werden Wechsel auf London oder das Hauptbureau gezogen. Alle diese Documente lauten auf den Namen der Bank und sind mit dem Bankstegel versehen. Die Unterschrift lautet: „für die Bank von Schottland" oder „für den Gouverneur und die Compagnie der Bank von Schottland." Wenn Documente in Edinburg ausgestellt werden, so sind sie von dem Kassirer unterzeichnet und von dem ersten Buchhalter gegengezeichnet, an einer Agentur müssen sie von dem Agenten der Bank als solchem, und von dem Buchhalter der Agentur gegengezeichnet werden, sonst hat die Bank keine Verpflichtung dafür. Auf allen ihren Bureau's nimmt sie Geld gegen Depositenscheine oder Anweisungen, oder auf laufende Depositenrechnungen an. 11) Wechsel auf London, Edinburg oder irgend eine andere Stadt, wo die Bank ihre Agenten hat, werden in allen öffentlichen Bureau's der Bank discontirt und eingelöst. Die Agenten der Bank urtheilen in gewöhnlichen Fällen über die präsentirten Wechsel, so daß die Betheiligten keinen Aufschub erfahren. Die Bank verkauft in keinem ihrer Bureau's die von ihr dis-

contirten und bezahlten Wechsel. Ihre Agenten können ihre Wechsel nicht indossiren, ausgenommen officiell an den Kassirer. 12) Staatspapiere und andere öffentliche Fonds, die in London regulirt werden, können gekauft, verkauft und die Dividenden durch die Bank bezogen werden. 13) Alle Bureau's der Bank geben Vorschuß auf Unterpfänder gegen Verschreibung. Das Unterpfand mag in der persönlichen Bürgschaft von Mehreren oder Einzelnen, durch Actien der Bank von Schottland, oder durch andere Sicherheiten nach Uebereinkunft geleistet werden. Gesuche um Vorschuß müssen bei dem betreffenden Bureau schriftlich eingereicht, der verlangte Credit specificirt, das zu gebende Unterpfand beschrieben und die einzelnen Betheiligten genannt werden. Vorschüsse müssen von den Direktoren bewilligt sein und können durch sie zurückverlangt werden. Es wird vorausgesetzt, daß dergleichen Anleihen durch Vorschüsse nicht benutzt werden, um auf den Zinsfuß einen Gewinn zu machen. Der Vortheil der Bank besteht dabei in dem lebhaften Umsatze ihrer Banknoten. 14) Die Dividende wird regelmäßig zweimal des Jahres kostenfrei ausgezahlt; sie kann entweder auf dem Comptoir der Bank oder einem ihrer Zweigbureau's nach Bequemlichkeit des Actienhabers bezogen werden.

Die königliche Bank von Schottland, im Jahre 1727 mit 151,000 Lst. gegründet, nun mit einem Kapital von 2 Mill. Lst. in 20,000 Actien à 100 Lst., giebt Noten aus und betreibt die Geschäfte wie die oben beschriebene Bank von Schottland.

Die britische Leinwand-Compagnie, 1746 ursprünglich zur Beförderung des Leinengeschäftes begründet, arbeitet nun wie die vorstehenden Banken, hat einen Actienfonds von 500,000 Lst. in 5000 Actien zu 100 Lst.

Die Commercial Banking Company of Scotland, im Jahre 1810 miteinem Actienfond von 600,000 Lst. in 6000 Actien gegründet, betreibt namentlich Vorschußgeschäfte.

Die Nationalbank von Schottland, im Jahre 1825 gestiftet, betreibt die gleichen Geschäfte, hat ein Actienkapital von 1 Mill. in 10,000 Actien, worauf erst 10 pCt. eingezahlt sind.

Unionbank of Scotland wie oben mit einem Actienkapital von 1,000,000 Lst. in 10,000 Actien à 100 Lst., worauf 5 pCt. eingezahlt sind.

Westernbank mit gleichen Geschäften und dem Kapital von 1 Mill. Lst. in 20,000 Actien à 50 Lst.

North of Scotland, 300,000 Lst. in 3000 Actien à 100 Lst.

Clydesdale Bankgesellschaft mit einem Kapital von 500,000 Lst., worauf 10 pCt. einbezahlt sind.

Edinburg und Glasgow Bank, Geschäfte wie die vorstehenden Banken, mit einem Kapital von 1 Mill. Lst., worauf 5 Lst. pro Actie einbezahlt sind. Die Banken von Schottland haben den Vorzug, daß die Zahl ihrer Theilnehmer nie wie in England durch Gesetze beschränkt war, jedoch sind dieselben auch mit ihrem ganzen Vermögen haftend. Nur die drei erstgenannten Banken haben Freibriefe, kraft welcher ihre Theilnehmer nur mit dem Actienkapitale haften. Durch die Peel'schen Finanzmaßregeln auf ein Notenausgabe nach dem Durchschnitt der vorhergegangenen zwei Jahre beschränkt, dürfen sie nur 3,041,000 Lst. ausgeben, und ein Mehr nur dann, wenn sie den Betrag dafür baar in ihren Kassen vorräthig haben. Dagegen haben sie vor den englischen Banken noch das Vorrecht, daß sie Noten unter 5 Lst. ausgeben dürfen. Für die als Norm gegebenen 3,041,000 Lst. müssen die schottischen Banken ein Sechstheil, also circa 500,000 Lst. in Gold oder Silber vorräthig halten. Sie sind betreffs ihrer Berichterstattung an die für die englischen Banken gegebenen Vorschriften gebunden.

	Gegründet	Autorisirte Notenausgabe	Notenausgabe während vier Wochen bis zum 7. Aug. 1852. Noten v. 5 Lst. u. darüber	Noten unter 5 Lst.	Total	Durchschnittl. Gold u. Silbervorrath in Kassa während der 4 Wochen b. z. 7. Aug. 52
Bank of Scotland	1695	300,485	108,195	225,750	333,945	130,529
Royal Bank of Scotland .	1727	185,000	58,230	115,459	173,689	56,503
British Linen Comp.	1746	438,024	150,883	277,435	428,319	121,331
Commercial Bank of Scotland	1810	374,880	129,637	269,858	399,495	83,019
National Bank of Scotland	1825	297,024	85,745	194,769	280,514	52,419
Union Bank of Scotland u. Banking Co. in Aberdeen	1767	415,690	146,071	292,680	438,751	100,237
Edinburg u. Glasgow Bank		136,657	50,764	83,319	134,083	29,998
Aberdeen Town u. Co. Bank	1825	70,133	29,870	54,820	84,690	22,133
North of Scotland Bank Co.		154,314	56,337	87,790	144,127	23,161
Dundee Bank Comp.	1777	33,451	12,847	20,394	33,291	5,797
Eastern Bank of Scotland .		33,451	12,480	19,411	31,891	5,591
Western Bank of Scotland .		337,938	128,786	299,088	427,874	152,266
Clydesdale Banking Comp. .		104,028	25,646	79,099	104,745	20,106
City of Glasgow Bank . .		72,921	61,192	88,005	149,197	87,602
Caledonian Bank Co. . . .		53,434	17,493	41,415	58,909	15,364
Perth Bank Comp. . . .	1766	38,656	10,892	27,900	38,793	8,927
Central Bank of Scotland .		42,933	12,748	32,689	45,437	11,115
	Total	3,087,209	1,097,866	2,209,881	3,307,750	926,098

Das Bankwesen Schottlands unterscheidet sich bis 1845 von dem anderer Länder dadurch, daß es durch Gesetze weder begünstigt noch beschränkt war und die Banken daher an Solidität und Nützlichkeit alle ähnliche Institute übertrafen. Seitdem im Jahre 1705 das ausschließliche Privilegium der Bank von Schottland erloschen, hatte kein Gesetz sich in das Bankwesen gemischt, eines ausgenommen, vom Jahre 1765, welches den Umlauf von Billetten, „zahlbar auf Verlangen ohne Zinsen oder nach sechs Monaten mit Zinsen“ verbot.

Die Bank von Schottland hat zwar ihre Zahlungen einmal für einen Augenblick suspendirt, als ihr heftiger Widerstand und ihre Intriguen gegen die königliche Bank diese veranlaßten eine solche Menge ihrer Noten zu sammeln und sie auf einmal präsentiren zu lassen, daß sie dieselben nicht einlösen konnte; im Allgemeinen war aber die Thätigkeit der schottischen Banken so wohlgeordnet, daß im Jahre 1826 nachgewiesen werden konnte, daß seit Bestehen von Banken das Publikum durch dieselben nicht mehr als 36,000 Lst. verloren habe.

Der charakteristische Zug des schottischen Bankwesens besteht darin, daß jede Bank mit einer außerordentlich großen Zahl von Zweigbanken das ganze Land, Stadt und Dorf durchdringt, daß Haupt- und Zweigbanken Depositen annehmen und Zinsen darauf vergüten, daß die Banken, indem sie große Summen von Depositen empfangen — ihr Betrag wird über 30 Mill. Lst. geschätzt — dieselben Mittel erreichen, welche sie durch Ausgabe einer größeren Menge von Banknoten oder Actien ansammeln könnten. Die Ausgabe von Banknoten ist daher in Schottland verhältnißmäßig geringer als in England, während die Depositen größer als irgendwo sind, da die Banken zugleich die Sparkassen bilden. Auf den ersten Blick möchte es scheinen, daß das System für die Bankunternehmer weniger vortheilhaft als das der großen Notenausgabe sei, weil die letzteren keine Zinsen kosten. Es ist aber nicht zu übersehen 1) daß eine Summe von Noten groß, wie die der Depositen gar nicht circuliren könnte, ein geringer Zinsfuß für eine große Summe aber soviel Nutzen bringen kann, als Zinsenfreiheit auf eine kleinere Summe, 2) daß da auf Grundlage selbst kleiner Depositen dem Eigenthümer eine Rechnung eröffnet wird, und demzufolge eine ungeheure Anzahl von Geschäftsleuten und Privaten ihre Rechnungen vom Platze und auswärts gegenseitig durch An- und Zuweisen auf ihrer Bankrechnung ausgleichen, die Zahlungsmethode im Falle einer Geschäfts-

krisis nicht so leicht erschüttert wird, wie bei dem Systeme großen Banknotenumlaufes, weil gerade in der Krisis Jeder, der seinen Credit erhalten will, dahin streben muß, hinlänglich Mittel in der Bank zu halten, damit die Abschreibungen auf seinem Conto nicht verweigert werden, und weil bei einem Verrechnungssysteme, welches alle Klassen umfaßt, eine große Zahl von Deponenten sich befindet, welche nicht wie eine Kundschaft von Geschäftsleuten allein in demselben Augenblick von denselben Ereignissen des Handels ergriffen wird, 3) daß die Zinsvergütung die Kapitalien an die Bank fesselt und Jeder soviel als möglich sein Guthaben unberührt zu lassen und dahinstrebt den Zinsenzuwachs nicht zu unterbrechen, also auch aus diesem Grunde im Augenblick des Geldmangels und Mißtrauens zögert, sein Guthaben zurückzufordern.

Die Bankgeschäfte in **Schottland** sind durch die dortige Hypothekenregistrirung sehr erleichtert. Während es in England ein schwieriges Geschäft ist, die Schulden und Lasten zu ermitteln, welche auf einem Grundstücke ruhen, ist in dem Registerhaus zu Edinburg die Belastung des ganzen schottischen Grundbesitzes jederzeit einzusehen. Verschreibungen auf Grundbesitz dienen in Schottland häufig als Unterlage für einen Credit, welcher auf (Cash Account) Kassenrechnung, d. i. in Conto-Corrent bewilligt wird. Solcher Credit wird aber in Schottland auch allgemein gegen Bürgschaft gewährt, wobei man von der Ansicht ausgeht, daß die Bürgen nicht allein durch ihre Verantwortlichkeit, sondern auch dadurch zu der Sicherheit der Bank beitragen, daß sie den Schuldner controliren und ihn mit ihrem Rathe unterstützen. Die Bürgen dürfen bei einer Bank jederzeit die Rechnung derjenigen einsehen, für welche sie bürgen, jedoch sind sie bis zum Belaufe ihrer Bürgschaft auch für die Forderungen verantwortlich, welche vielleicht aus deren Unterschriften auf Wechsel hervorgehen. Für die Vorschüsse wird gewöhnlich 4 pCt. Zins und $^1/_4$ pCt. jährlich auf den Betrag der creditirten Summe genommen. Die Inhaber von Cash Accounts empfangen Bankbücher (pass book), in welche die Ein- und Auszahlungen in Soll und Haben eingetragen werden. Sie empfangen auch Cheques-Bücher, aus welchen sie die Cheques herausschneiden und ausfüllen, welche sie auf die Bank ausstellen. Diese Cheques oder Anweisungen brauchen nicht gestempelt zu werden, insofern der Ort der Ausstellung innerhalb 15 Meilen von der Bank sich befindet. Von außerhalb dieses Umkreises werden Verfügungen entweder durch gestempelte Wechsel und Anweisungen oder durch solche Zahlungsaufträge bewerkstelligt, welche ohne Nennung einer Person und ohne Ordre nicht gestempelt zu sein brauchen, z. B.

Edinburg . . . . Belasten Sie meine Rechnung mit Funfzig Pfund Sterling. N. N.
Bank . . . . . . Bankdirektor N. N.

Depositenrechnung unterscheidet sich von der ersteren dadurch, daß sie nicht mit einem Anspruch auf Credit gegen Verbürgung u. dgl., sondern durch eine Baarzahlung eröffnet wird. Es dient das Deposit ebenfalls zur Grundlage einer laufenden Rechnung. Bei diesen Conti pflegt alljährlich Abschluß stattzufinden. Die schottischen Banken vergüten Zinsen. Nach dem Abschluß werden sowohl in England als in Schottland alle im Laufe des Jahres von dem Rechnungsinhaber gezogenen und eingelösten Cheques und Anweisungen auf die Bank demselben zurückgegeben.

Depositen werden auch gegen Depositenscheine angenommen, solche jedoch nicht unter 5 Lst. ausgestellt. Im Fall der Deponent theilweise sein Deposit herauszieht, wird dies entweder auf dem Scheine bemerkt, oder es wird der alte Schein eingezogen und ein neuer für den Rest gegeben. Zahlung wird nur geleistet, wenn der Schein das Indossement des Deponenten trägt.

Es ist die Beobachtung gemacht, daß die arbeitende Klasse meistens ihre Depositen ruhig stehen läßt und Ende des Jahres einen neuen Schein verlangt, dessen Summe durch die aufgelaufenen Interessen und in der Regel durch neue Einlagen

vergrößert wird, bis der Eigenthümer einmal das Ganze zurückzieht, um selbst ein Geschäft zu gründen, ein Haus zu kaufen u. dgl. mehr. Depositenscheine sind einem Stempel nicht unterworfen.

Creditbriefe werden von den schottischen Banken in der Regel gegen Provision ausgestellt; nur auf Provinzialstädte in Schottland pflegt man ohne solche Provision Creditbriefe zu geben, weil der Wechselcours auf dieselben meistens unter pari steht. Creditbriefe sind nicht an Ordre und daher stempelfrei. Es ist bei den schottischen Banken Prinzip, die Creditbriefe stets nur auf einen einzelnen ihrer Agenten auszustellen, nicht auf mehrere, wie dies namentlich in England geschieht. Jeder Creditbrief wird sofort Demjenigen advisirt, auf welchen er lautet. Die Banken pflegen auch Tratten auf London auszustellen, welche zu Zahlungen ins Ausland verwendet werden und gewöhnlich daselbst wegen ihrer Solidität sehr beliebt sind.

In neuerer Zeit haben die meisten schottischen Banken auch auf dem Continente sich mit Häusern in Verbindung gesetzt, auf welche sie trassiren.

Die ersten Banknoten wurden in Schottland durch die Bank von Schottland, neun Jahre nach ihrer Gründung, ausgegeben. Sie wurden damals bills (Wechsel) oder tickets (Zettel, Billette) genannt. Sie wurden in Abschnitten von 1, 5, 10, 20 und 100 Lst. ausgegeben. Als die königliche Bank von Schottland, wie man sagt, darum gegründet wurde, weil erstere die antikönigliche Partei begünstigt haben sollte, wurde den Steuereinnehmern befohlen, die Noten der neuen Bank vorzugsweise vor denjenigen der alten anzunehmen. Die neue Bank sammelte die Noten der alten an, um sie massenweise der alten zu präsentiren und diese hierdurch in Verlegenheit zu bringen. Nachdem jedoch die alte Bank hierdurch in Verlegenheit gekommen war, dann kam sie auf den Ausweg, in ihren Noten zu sagen, daß dieselben nach ihrer Wahl bei Vorzeigung, oder 6 Monate später mit Zinsen zu 5 pCt. per Jahr, zahlbar sein sollen; dies hatte die gewünschte Wirkung, die neue Bank hörte mit ihren Manoeuvern auf, die alte machte aber niemals von dem Vorbehalte Gebrauch. Um 1751, als die Kaufleute von Glasgow es für nöthig hielten, nach dem Beispiele der Banken zu Edinburg erst eine und dann noch eine Gesellschaft zu gründen, vereinigten sich die beiden alten Banken, ihnen auf dieselbe Weise Verlegenheit zu bereiten, wie dies früher die königliche Bank gegen ihre ältere Collegin gethan. Die Banken zu Glasgow antworteten mit derselben Klausel in ihren Noten, und die königliche Bank, sowie die britische Leinen-Compagnie und eine dritte bald darauf in Glasgow etablirte Bank folgten bald darauf selbst diesem Beispiele.

Während der letzten Jahre des Krieges zwischen England und Frankreich 1756—63, als viele Leute ihr Geld in den damals außerordentlich billigen öffentlichen Fonds anlegen wollten, kamen die Banken etwas in Verlegenheit, weil ihre Noten in großen Massen gegen Geld umgetauscht werden wollten, dieses nach London zu schicken; sie boten daher langsichtige Tratten als Zahlung für die Noten und veranlaßten die Annahme derselben durch Hinweisung auf die Klausel. Diejenigen, welche durchaus Geld haben wollten, wurden in 6 d.-Stücken ausbezahlt.

Die Inconvenienzen, welche für das Geschäftsleben hieraus folgten, wurden Anlaß, daß das Parlament im Jahre 1765 durch eine Bill befahl, daß vom 15. Mai 1766 an alle Banken, bei 500 Lst. Strafe für jeden Fall an den Kläger, ihre Noten bei Sicht einlösen sollten. Auch wurde bei gleicher Strafe verboten, Noten unter 1 Lst. auszustellen, während bisher im ganzen Norden Schottlands Noten von 5 ß. und weniger gebräuchlich waren; letzteres Gesetz wurde jedoch bei dem Silbermangel 1797 nicht beobachtet und man stellte abermals 5ß.-Noten aus. Erst von 1814 an hörte dies auf.

Gegenwärtig sind die Noten nur am Ausstellungsorte zahlbar, es ist jedoch usus, daß die Agenten der Banken überall die Noten einlösen. Jede Note ist gestempelt, nur die Bank von Schottland, die königliche Bank und die britische Leinen-Compagnie sind privilegirt, Noten von 1 Lst. bis 2 Lst. 2 ß. auf unge-

stempeltes Papier auszustellen, müssen jedoch dem Stempelamt Sicherheit geben, daß sie den betreffenden Stempelbetrag richtig bezahlen. Das Gesetz erlaubt nicht, daß der Datum der Banknoten anders als geschrieben sei. Man rechnet, daß die Herstellung einer 1 Lst.-Note $7\frac{1}{2}$ d. koste. Die jährliche Licenz für Bankgeschäfte ist 30 Lst.; die Noten brauchen nicht durch die Direktoren, sondern nur durch die Angestellten unterzeichnet zu sein. Durch 5, Georg III. C. 49 ist bestimmt, daß im Fall der Nichtzahlung einer Note summarischer Proceß auf Antrag des Inhabers stattfinden soll, und zwar nicht allein für den Betrag der Noten, sondern auch für die Verzugszinsen u. dgl. Ein wegen Nichtbezahlung von Noten erhobener Protest hat die Wirkung wie Wechselproteste und kann jederzeit innerhalb 6 Monaten geltend gemacht werden. Zur Zeitersparniß braucht nur eine Note im Protest buchstäblich aufgeführt zu werden, die anderen mag der Inhaber nur durch Nummer und Datum angeben. Es ist die Beobachtung gemacht, daß nur die kleineren Noten sich dauernd im Umlauf erhalten, während die großen schleunig zurückzukommen pflegen. Nach der Ansicht, welche der Kassirer der Bank von Schottland vor der Commission des Unterhauses 1841 aussprach, kehren sämmtliche Noten durchschnittlich innerhalb 10 oder 11 Tagen nach ihrer Ausgabe zu der Bank zurück. Als im Jahre 1826 die kleinen Noten in England aufhörten und Goldumlauf eingeführt wurde, erklärten sich die hervorragendsten Leute, unter Anderen auch Walter Scott, gegen die Ausdehnung der Maßregel auf Schottland. Die Hauptgründe waren, daß die entfernteren Zweigbanken eingezogen, viele Cash accounts geschlossen, die Zinsen für Depositen herabgesetzt werden müßten.

Wie schon oben erwähnt, wurde das Bankgesetz von 1844 auch auf Schottland ausgedehnt.

Zu bemerken ist noch, daß in Schottland schon durch Act 7, Georg IV. C. 67 im J. 1826 die Joint Stock Banken das Vorrecht erhielten, wenn auch nicht incorporirt, doch im Namen ihres Direktors vor Gericht erscheinen, klagen und verklagt werden zu können.

Die Verbindlichkeit eines Antheilhabers an einer Joint Stock Bank hört für neue Geschäfte der Bank auf mit dem Tage, wo der Uebertrag auf einen anderen Namen bewerkstelligt ist. Nach einem Buche von D. G. Scott, Direktor der National-Provinzial-Bank von England in Ipswich, hört die Verantwortlichkeit der Actionaire nach 3 Jahren gänzlich auf. Die Quelle, worauf diese Angabe beruht, ist jedoch nicht bekannt und scheint mehr ein Usus als ein Gesetz zu sein.

Die englischen Banken diskontiren die von ihnen discontirten Wechsel abermals, was in Schottland nicht der Fall ist. Früher wurden Leute, welche selbst Bankgeschäfte betrieben, als Direktoren zugelassen; diese Sitte ist jetzt abgekommen, zum Theil durch die Bedingungen des Gesellschaftscontraktes ausdrücklich ausgeschlossen, ebenso angestellte Agenten der anderen Banken, Wechsel- und Effecten-Mäkler und Leute, welche über 10 englische Meilen vom Hauptsitz der Bank entfernt wohnen.

Die schottischen Banken genießen ein außerordentliches Vertrauen in ihrem Lande und haben dasselbe stets gerechtfertigt. Als Beweis des Vertrauens mag angeführt werden, daß zu Zeiten, wenn das Mißtrauen die Bank von England erschütterte, ihre Noten häufig für die der schottischen eingetauscht, d. h. jene für diese hingegeben wurden.

Irische Banken. „Vielleicht in keinem einzigen Lande (sagt Sir H. Parellue) ist die Fabrikation des Papiergeldes so weit getrieben und zu solch einem schändlichen Mißbrauch geworden wie in Irland. Eine Landes- und Nationalbank wurde im Jahre 1783 errichtet, welche dieselben Rechte und Freiheiten erhielt wie die Bank von England, daß nämlich keine andere Bank, aus mehr als 6 Theilhabern zusammengesetzt, errichtet werden solle, und der Schade, welchen Irland durch wiederholte Fallimente seiner Bank erlitt, ist hauptsächlich der Mangelhaftigkeit der dortigen Gesetze zuzuschreiben. Hätte das Geschäft der Banken in Irland dieselbe

Freiheit genossen wie in Schottland, so wäre das Bedürfniß des Papiergeldes, welches mit der Zunahme des Handels und der Gewerbe gestiegen wäre, nach der höchsten Wahrscheinlichkeit durch vereinigte Bankgeschäfte (joint stock companies) mit großen Fonds, durch vernünftige und zweckmäßige Einrichtung geleitet worden sein. Im J. 1797, als die Bank von England ihre Baarzahlungen einstellte, wurde dieselbe Befugniß der Bank von Irland zu gleicher Zeit ertheilt, und von diesem Augenblick hat sich die Summe ihrer ausgegebenen Banknoten reißend vermehr; 1797 waren davon 621,917 Lst. im Umlauf; 1810 schon 2,266,471 und 1814 2,986,999 Lst. Diese Vermehrung der Banknoten führte zu einer beinahe gleichmäßigen Vervielfältigung der Noten durch Landbanken, von denen 1804 fünfzig existirten. Die Folge dieser Ueberschwemmung von Papier war eine bedeutende Entwerthung; der Preis des ungemünzten Goldes, Silbers und der Guineen stieg 10 pCt. über den Münzpreis, der Wechselcours auf London stieg bis auf 18 pCt., während der natürliche Preis $8\frac{1}{3}$ pCt. war. Dieser nachtheilige Cours besserte sich später, aber nicht dadurch, daß die Menge der von der Bank in Umlauf gesetzten Noten vermindert worden wäre, sondern durch ein gleiches Sinken des Werthes des britischen Papiergeldes im Jahre 1810, wodurch der Wechselcours sich wieder zum Pari hob. Der Verlust Irlands durch Fallimente von Banken kann in wenigen Worten beschrieben werden. Nach dem Bericht des Comité über den Wechsel- und Geldpreis in Irland 1804 waren zu jener Zeit 50 Banken eingezeichnet. Seit jenem Jahre war eine beträchtliche Anzahl neuer hinzugekommen, aber sämmtliche Banken haben fallirt, immer eine nach der andern, und das Land wurde dadurch von Zeit zu Zeit in gränzenlose Noth versetzt; nur wenige Banken bildeten eine Ausnahme, nämlich einige, welche sich von den Geschäften zurückzogen, und vier Banken in Dublin, drei zu Belfast und endlich eine zu Mallow. Diese acht Banken, die neue Provinzialbank und die Bank von Irland sind die einzigen, welche gegenwärtig in Irland bestehen.

Im Jahre 1821, in Folge des Umstandes, daß im südlichen Irland 11 Banken beinahe zu ein und derselben Zeit insolvent wurden, bewirkte die Regierung ein Uebereinkommen mit der Bank von Irland, nach welchem die Errichtung von vereinigten Bankgesellschaften, in einer Entfernung von 50 irischen Meilen von Dublin gestattet wurde, dagegen die Bank ihr Kapital bis zu 500,000 Lst. vermehren durfte. Die Verordnung 1 und 2, Georg IV., C. 72, setzte deshalb das Erforderliche fest. Da jedoch die Minister übersehen hatten, zu gleicher Zeit verschiedene Beschränkungen, das Bankwesen betreffend, zu widerrufen, die durch Verordnung 33, Georg II. C. 14 gegeben waren, so sah man keine neuen Banken entstehen. Als 1824 eine Gesellschaft von Kaufleuten in Belfast eine solche vereinigte Bankgesellschaft zu errichten willens war, kam dieselben beim Parlament wegen Zurücknahme der Verordnung Georg II. ein, und es wurden durch Parlamentsacten einige der beschwerlichsten Beschränkungen aufgehoben. (5, Georg IV. C. 73.) Demzufolge wurde die nordische Bank von Belfast in eine Bankgesellschaft mit vereinigten Fonds umgewandelt, ihr Actienkapital war $\frac{1}{2}$ Mill. Lst., und sie begann den 1. Januar 1825 ihre Geschäfte. Doch die zurückgebliebenen Beschränkungen von 33, Georg II. und gewisse Vorbehalte, welche in der neuen Verordnung 1 und 2, Georg III. und 5, Georg IV. enthalten waren, hinderten das Gedeihen dieser Bank, weshalb sie um Abhülfe einkam; es wurde demzufolge bei dem Parlamente eine Bill eingebracht, durch welche alle hindernden Punkte der Verordnung 33, Georg II. weggefallen wären, hätte solche nicht in dem Comité bedeutende Abänderungen erlitten, durch welche mehrere derselben in Kraft blieben. 1825 fing die Provinzialbank von Irland ebenfalls ihre Geschäfte an, und zwar mit einem Stammkapital von 2 Millionen. Auch hat seitdem die Bank von Irland Tochterbanken in den meisten ansehnlichen Städten des Landes errichtet. Die Verluste, welche durch die zu starke Masse des Papiergeldes und dessen Verbreitung dem Lande zugefügt wurden, sind so unabsehbar, daß viel mehr geschehen muß,

um dasselbe vor Wiederkehr ähnlichen Jammers zu bewahren, als die 1826 von den Ministern vorgeschlagenen Maßregeln, die kleinen Banknoten abzuschaffen und im Innern des Landes Errichtung von Bankgesellschaften mit vereinigten Fonds zu gestatten. Da das Hauptübel in der Einmischung des Gesetzes bei Errichtung einer Nationalbank mit ausschließlichen Gerechtsamen und Freiheiten besteht, so wäre der erste Schritt, den man in Irland zur Einführung eines vernünftigen Systems thun müßte, sich diese Bank vom Halse zu schaffen und das Bankgeschäft in Dublin freizugeben. Sodann sollte von jeder neu zu errichtenden Bank gefordert werden, daß sie für ihre Banknoten Bürgschaft stelle; denn nach der Ueberzeugung, die man von der Unsicherheit erlangt hat, mit der die irischen Banken ihre Geschäfte seither betrieben, und von der Störung in dem natürlichen Gang der Geschäfte, welche die Bank von Irland verursachte, wäre es thöricht zu erwarten, daß der seitherige schlechte Geschäftsbetrieb augenblicklich durch einen ganz soliden ersetzt werden könnte. Bei den ohnehin so drückenden Verhältnissen, welche in Irland stattfinden, könnte nichts so schnell eine Verbesserung für das Gemeinwohl hervorbringen, als Einführung der Art und Weise, wie in Schottland das Vorschußsystem besteht und für das kleine Kapital Zinsen bezahlt werden. Durch Vorschüsse würde das gegenwärtig vorhandene Kapital erst wahrhaft nutzbar werden, und die Möglichkeit, kleine Summen zinsbar anzulegen, würde zur Sparsamkeit aufmuntern, wodurch bald neue Kapitale entstehen würden."

Die Bank von Irland hat gegenwärtig ein Kapital von 3 Mill. Lst. Die Bank von Irland giebt auf London 20 Tage dato ab. Sie gewährt weder Vorschüsse, noch Zinsen für bei ihr niedergelegte Gelder. Im Jahre 1828 wurde das irländische Münzsystem dem von Großbritannien gleichgestellt. Kurz vor dieser Periode hatte das erstere einen um $8\frac{1}{3}$ pCt. geringeren Werth als das letztere.

Die Bank von Irland hatte in Banknoten und Bankanweisungen in dem Halbjahr:

		Lst.	ß.	d.			Lst.	ß.	d.
1797	1. Januar	733,763	3	1	1808	1. Januar	2,746,717	3	2
	1. Juli	785,101	9	1		1. Juli	2,798,835	10	$9\frac{1}{2}$
1798	1. Januar	1,081,512	18	1	1809	1. Januar	3,002,699	1	8
	1. Juli	1,245,214	17	11		1. Juli	3,144,677	4	3
1799	1. Januar	1,363,710	17	9	1810	1. Januar	3,170,064	17	1
	1. Juli	1,557,737	12	$4\frac{1}{2}$		1. Juli	3,171,607	13	3
1800	1. Januar	1,928,381	4	$1\frac{1}{2}$	1811	1. Januar	3,331,892	16	—
	1. Juli	2,317,235	6	9		1. Juli	3,472,781	11	$9\frac{1}{2}$
1801	1. Januar	2,350,133	8	$7\frac{1}{2}$	1812	1. Januar	3,616,476	13	10
	1. Juli	2,323,901	19	11		1. Juli	3,763,229	11	$7\frac{1}{2}$
1802	1. Januar	2,431,152	16	1	1813	1. Januar	3,957,929	3	$16\frac{1}{2}$
	1. Juli	2,587,187	9	$2\frac{1}{2}$		1. Juli	4,199,474	16	$4\frac{1}{2}$
1803	1. Januar	2,662,405	5	6	1814	1. Januar	4,165,906	12	$7\frac{1}{2}$
	1. Juli	2,617,144	10	$4\frac{1}{2}$		1. Juli	4,281,449	17	11
1804	1. Januar	2,798,767	15	7	1815	1. Januar	4,528,041	7	1
	1. Juli	2,859,977	13	7		1. Juli	4,434,455	—	4
1805	1. Januar	2,817,697	7	3	1816	1. Januar	4,179,549	4	$6\frac{1}{2}$
	1. Juli	2,778,635	12	4		1. Juli	4,193,853	11	$4\frac{1}{2}$
1806	1. Januar	2,560,271	12	3	1817	1. Januar	4,277,018	15	$2\frac{1}{2}$
	1. Juli	2,517,581	8	11		1. Juli	4,304,040	11	$7\frac{1}{2}$
1807	1. Januar	2,693,796	7	$1\frac{1}{2}$	1818	1. Januar	4,387,155	5	$4\frac{1}{2}$
	1. Juli	2,789,544	16	6		1. Juli	4,413,463	8	—
					1819	1. Januar	4,477,019	2	5

Diesem alten Ausspruche einer Autorität über das irische Bankwesen überhaupt lassen wir die Specialberichte folgen.

Die Dividende von 1844 betrug 8 pCt. Am 8. November 1845 war der Disconto 4 pCt. für englische Papiere und 5 pCt. für irische Papiere.

Die Provinzialbank von Irland wurde im Jahre 1825 gegründet; das unterschriebene Kapital besteht in 2 Mill. Lst., vertheilt in 20,000 Actien zu 100 Lst.,

ist aber auf 40,000 Actien zu 100, also 4 Millionen Lst. erhöht worden, worauf 25 pCt. eingezahlt sind. Ihr Hauptcomptoir ist in London, und gegenwärtig ha sie Verzweigungen in Cork, Limmerick, Clonmel, Londonderry, Sligo, Wexford, Waterford, Belfast, Galway, Armagh, Athlone, Cobraine, Kilkenny, Balina, Tralee, Youghall, Ennickillen, Monaghan, Banbridge und Balynona. Die ganze Verwaltung des Geschäftes ist dem Directorium in London übergeben, die Geschäfte der Filialen werden unter der Aufsicht des Hauptbureaus durch die Geschäftsführer besorgt, mit dem Rath und Beistand von zwei oder mehr angesehenen Theilhabern des Districtes, welche Jeder wenigstens 10 Actien der Bank besitzen. Die Geschäfte bestehen in Discontiren von Wechseln in Conto-Corrent und Depositen-Geschäfte auch gegen Zinsvergütung, im Ausstellen von Accreditiven auf andere Plätze Irlands, Großbritanniens ꝛc. Sie hat mehr als einen schweren Andrang zu bestehen gehabt und im Verlauf einer einzigen Woche, im October 1828, wurden gegen 1 Mill. Lst. für Rechnung der Provinzialbank von England nach Irland gesandt, welcher schnellen und reichen Unterstützung allein es gelang, diese Anstalt im Vertrauen zu erhalten. Ihre Noten sind immer nur zahlbar, wo sie ausgestellt sind, und zwar in Folge einer Parlamentsacte, welche allen Banken diese Verpflichtung auferlegte. Die Noten der Provinzialbank werden von den Staatskassen eben so angenommen, wie die der Bank von Irland und sie ist die Bank der Regierung für die Accise, Post- und Stempeleinnahme in denjenigen Theilen des Landes, welche außerhalb des Wirkungskreises der Bank von Irland liegen.

Die Nationalbank von Irland hatte Ende 1851

Activa	Lst.	Passiva	Lst.
Staatspapiere und Cassa . .	567,975	Einbezahltes Kapital . . .	471,197
Wechsel u. Lombardforderungen	1,682,626	Umlauf	684,504
Zweifelhafte Schuldner . . .	29,163	Depositen	1,138,795
Bankgebäude	28,667	Verschiedene	10,982
		Reserve	3,055
	Lst. 2,308,433		Lst. 2,308,433

Der gegenwärtige Stand der irischen Banken ist:	Autorisirte Notenausg.	Notenausgabe während 4 Wochen, 1.—7. Aug. 52.	Durchschn. Gold- u. Silbervorrath in Cassa während 4 Wochen bis 7. Aug.
Bank of Ireland . .	3,738,428	2,501,050	575,618
Provincial Bank . .	927,667	610,356	231,071
Belfast " . .	281,611	264,548	143,004
Northern " . .	243,440	165,315	55,270
Ulster " . .	311,079	220,858	50,654
National " . .	761,757	594,818	160,076
Carrick-on-Swir Nat. B.	24,084	11,805	4,049
Clonmel National Bk.	66,428	27,255	6,931
Total Lst.	6,354,494	4,396,505	1,226,673

Der durchschnittliche Notenumlauf des am 1. Mai 1845 endigenden Jahres war 6,354,494 Lst., diese Summe wurde durch Act vom Jahre 1845 zum festen autorisirten Umlauf erklärt. Jede Bank wurde verpflichtet für einen künftigen Mehrbetrag ihrer Notenausgabe eine gleiche Summe in Gold und Silber vorräthig zu halten, das Silber nicht über den vierten Theil des Goldes, die Acte trat am 6. December 1845 in Kraft und von dieser Zeit an mußten alle Banken vierwöchentliche Berichte veröffentlichen, mit Angabe des Durchschnittsumlaufes in der abgelaufenen Periode und mit Unterstützung der Noten von 5 Lst. und darüber, sowie der Baarschaft in Gold und der in Silber. Die Notenausgabe scheint, wenn man eine Reihe von Jahren vergleicht, fortwährend im Abnehmen. Es war nämlich der Umlauf und sein Verhältniß zu der autorisirten Summe 1846 7,259,949 Lst. = $114,_{25}$ pCt., 1847 6,008,831 Lst. = $94,_{55}$ pCt., 1848 4,828,849 Lst. =

76 pCt., 1849 4,310,283 = $67,_{83}$' pCt., 1850 4,512,442 Lst. = 71 pCt., 1851 4,462,908 Lst. = $70,_{25}$ pCt.

Die Banken in den **englischen Colonien**, welche zum Theil Comptoire in London haben, sind mit wenigen Ausnahmen nicht den in den Känigreichen bestehenden Gesetzen unterworfen, sondern beruhen auf sehr verschiedenartigen Bedingungen und Acten der Colonialsregierungen.

Diejenigen Banken welche Colonial-Geschäfte machen, aber in England incorporirt sind, heißen:

Namen	Zahl der Actien	einbezahlter Betrag	Letzte Dividende %	Actiencours v. Oct. 1853
		Lst.	Lst.	Lst.
Bank von Australasia	22,500	40	5	70
„ „ Britisch Nordamerika . .	20,000	50	5	—
„ „ Ceylon	5,000	25	7	—
„ Colonial	20,000	100	2	—
„ Oriental	24,000	25	7	44
„ Jonische	4,000	25	6	—
Südaustralische Bankgesellschaft . .	10,000	25	5½	39
„ Union von Australien	28,000	25	6	68
„ „ Neue von Australien . .	?	10	neu	10
Chartered Bank von Asien	20,000	5	„	4½
„ „ „ Indien, Australien und China	5,0000	2	„	—
London Chartered Bank von Australien	40,000	15	„	15½

Diese Banken pflegen hauptsächlich zwischen dem Mutterlande und ihren Colonieen den Verkehr zu vermitteln, Creditbriefe und Wechsel diesseits und jenseits des Oceanes auszustellen, Inkassi für überseeische Rechnung in England und für englische Rechnung über See zu besorgen, sie stellen Noten aus, welche nur in den Colonien zu cnrsiren pflegen, sie besitzen meist Ländereien in den Colonien, welche sie verkaufen oder verpachten. Sie haben Filialen an verschiedenen Plätzen.

Wir werden hier die Nachrichten folgen lassen, welche uns über die Banken der einzelnen Colouien vorliegen und dabei auch die obigen angeführten Institute einschalten.

Australien. Bank von Australasia, gegründet 1833. Es waren im October

die Activa	1851 Lst.	1852 Lst.	die Passiva	1851 Lst.	1852 Lst.
Regierungssicherheiten und Baarschaft .	642,997	2,121,909	Kapital	900,000	900,000
Bankgebäude . . .	30,507	35,255	Umlauf	149,059	659,646
Wechsel u. and. Effecten	1,356,371	2,086,733	Accepte u. dergl. Verbindlichkeiten . .	222,923	281,341
			Depositen	707,566	2,208,800
			Gewinn	50,327	194,110
Lst.	2,029,875	4,243,897	Lst.	2,029,875	4,243,897

Die Dividende war 1851 4 pCt., 1852 5½ pCt.

Die Goldentdeckungen haben in wenigen Monaten mehr Sendungen von geprägtem Golde nach Australien nothwendig gemacht als in den 18 Jahren vorher, aus dem einfachen Grunde, daß die Goldernten und deren Umsatz in Umlaufsmittel ein neues Geldbedürfniß hervorgerufen haben, in Australien aber noch keine Münzstätte besteht. Die Bank hat Comptoire in Sidney, Maitland, Melbourne, Geelong und Adelaide. Der Einfluß der Goldentdeckungen zeigt sich in obigen Abschlüssen.

Die südaustralische Bankgesellschaft im Jahre 1842 mit 200,000 Lst. gegründet, welche 1852 auf 300,000 Lst. vermehrt wurden, hatte Ende Mai 1853

Activa	Lst.	Passiva	Lst.
Bank zu Adelaide	220,246	Einbezahltes Kapital	256,050
Inkassi	69.826	Laufende Wechsel	8,517
3½ % Staatspapiere für Reserve	10,367	Reserve	13,431
Andere Activa	13,525	Reingewinn	35,055
Einrichtung	186		
	Lst. 314,053		Lst. 314,053

Der Gewinn vom Mai 1852—53 ergab 6 pCt. Dividende und 6 pCt. Superdividende.

Unionbank von Australien. Rechnungsabschluß vom 31. Dec. 1852:

Activa	Lst.	Passiva	Lst.
Guthaben bei den Zweigbanken	1,332,343	Zweigbanken	1,375,113
Inkassi	152,619	Laufende Wechsel	293,120
Regierungsschuld u. Darleihen	1,085,910	Einbezahltes Kapital . . .	820,000
Andere	13,079	Reserve	200,000
Baarschaft	24,722	Gewinn für das halbe Jahr .	120,440
3½ % Staatspap. f. d. Reserve	200,000		
	Lst. 2,808,673		Lst. 2,808,673

Im ersten halben Jahre war der Gewinn 94,621 Lst., im zweiten 107,244 Lst., hiervon wurden 28,541 Lst. auf den Reservefond gebracht, 4,784 Lst. den Bankgebäuden abgeschrieben, 49,200 Lst. für das erste halbe Jahr vertheilt, wonach noch obige Summe für das zweite Jahr verblieb, welche eine Dividende von 13 pCt. für das halbe Jahr ergab.

Colonialbank gegründet 1837. Bilanz Ende 1852

Activa	Lst.	Passiva	Lst.
Baarschaft	224,511	Notenumlauf	176,983
Colonialbanken für discontirte und gekaufte Wechsel . .	689,776	Depositen und andere Verbindlichkeiten	1,029,739
„ Ausstände . . .	146,808	Einbezahltes Kapital . . .	500,000
Bank zu London, Guthaben in Conto-Corr., Rimessen u. dgl.	750,748	Zweifelhafte Debitoren . .	98,764
Bankgebäude und Einrichtung in London und Colonieen .	10,924	Gewinn	17,282
	Lst. 1,822,767		Lst. 1,822,767

Die Dividende dieses halben Jahres war 1½ pCt. = 3 pCt. fürs ganze Jahr. Die Bank hat nahezu in allen Colonien Comptoire.

Die Bank von Neu-Südwales, Hauptsitz in Sidney, wurde 1817 gegründet und als Joint Stock Compagnie bis 1850 betrieben, in diesem Jahre verlangten aber die Theilnehmer die Incorporation (welche ihre Verbindlichkeit auf das Actienkapital beschränkt) und erhielten sie.

In der Generalversammlung vom 30. April 1852 zu Sidney wurde von den Directoren berichtet, daß das letzte halbe Jahr von 1852 günstig war, daß 10 pCt. per Annum wie gewöhnlich und überdies eine Extradividende erklärt werden könne, welche letztere aber nicht vertheilt, sondern zur Ausdehnung des Kapitales verwendet werden soll, weil die Notenausgabe an den Betrag des einbezahlten Kapitales gebunden und für die Vermehrung der ersteren reicher Anlaß vorhanden ist, demnach soll das Kapital auf 200,000 Lst. erhöht werden durch Ausgabe von 2500 neuen Actien von 20 Lst. jede, von welchen die Actionaire auf je 6 Actien eine neue erhalten sollen, während die anderen Actien gelegentlich von den Directoren verkauft werden. Die 10 pCt. Extradividende sollen als Zahlungstheil auf die neuen Actien der Actionaire dienen.

Es wurde auch beschlossen einzukommen damit die Beschränkung der Notenausgabe aufhöre, unter der Bedingung, daß die Bank für den Mehrbetrag die edle Metalle bereithalte.

2945 Lst. wurden auf die Reserve übertragen, welche nun 15,000 Lst. beträgt, alle Einrichtungskosten der Bank wurden auf Gewinn und Verlust Conto gebracht und es blieben nach der Vertheilung obige Dividenden und dieser Abschreibungen noch 1738 Lst. 7 Cent. 7 Pc. Vortrag auf neue Rechnung.

Nach einem neueren Bericht war im Juli 1853 das einbezahlte Kapital 400,000 Lst. und die Bank hatte das Recht erlangt es auf 1 Mill. Lst. zu erhöhen. Der Reservefond war auf 25,000 Lst. gestiegen, aber der Gewinn auf Gold wird, wie man vermuthet, bald dessen Vergrößerung auf 100,000 Lst. zu lassen. Die Bank hat Zweige in Melbourne, Geelong, Brisbune Moreton Bey. Die Actien von 20 Lst. gelten im October 1853 zu London 43—45 Lst., die Bank hat neuestens ein Bureau in London errichtet.

Im Jahre 1851 wurde der Stand der australischen Banken wie folgt angegeben:

Passiva	Neu-Süd-Wales	Commercial	Australasia	Union Australien	Total
Noten in Umlauf	121,502	81,579	67,093	136,679	406,853
Wechsel in Umlauf	952	—	5,607	9,883	16,443
Schuld an andere Banken .	1.350	240	—	—	1,591
Depositen	409,175	261,497	281,584	324,319	1,276,647
Total-Passiva	532,980	343,317	354,284	470,953	1,701,534
Activa					
Baarschaft	152,107	120,822	137,075	175,331	585,336
Ländereien	3,489	7,567	9,519	825	21,400
Noten und Wechsel anderer Banken	89	—	377	—	466
Guthaben bei andern Banken	155,101	30,021	—	—	185,121
Noten und Wechsel im Portefeuille und andere Guthaben	367,504	310,861	276,851	366,404	1,321,620
Total-Activa	678,299	469,271	423,822	542,560	2,113,943
Kapital einbezahlt	142,289	119,043	900,000	820,000	1,981,324
Letzte Jahres-Dividende . .	10 %	10 %	4 %	6 %	—
Betrag der Dividende . . .	63,20	5,314	18,000	41,000	70,634
In die Reserve gelegt . . .	751	9,065	36,256	111,044	167,116

Die Britisch Colonialbank und Leih-Compagnie, 1851 gegründet ist ebenfalls bei den australischen zu berücksichtigen. Ihre Hauptactiva bestehen in Grnndbesitz in Süd-Wales. Außer 38,964 Lst., welche sie nach ihrem Rechenschaftsbericht von 1852 auf Grundstücke in Australien vorgeschossen hatte, besaß sie damals 200,000 Acker Land in Neu-Süd-Wales, mehrere städtische Grundstücke in Sidney und 120 Acker innerhalb zwei Meilen von Melbourne und Victoria.

Mitte August 1853 war der Stand der fünf Banken in Melbourne (Victoria)

	Lst.	Lst.
Notenumlauf	660,979	1,495,881
Unverzinsliche Depositen .	1,996,597	5,553,966
Total-Verbindlichkeiten . .	2,698,868	7,560,381
Einbezahltes Kapital . .	1,918,320	2,275,450
Unvertheilte Dividende . .	171,120	296,308
Bezahlte	80,067	142,874
Baar	597,763	3,157,570
Edle Metalle in Barren .	137,154	1,591,150
Ausstände und Disconti .	823,615	1,755,694
Total-Effecten	1,633,355	6,725,758

Unter diesen fünf Banken befand sich außer den Zweigen der anderen Banken auch eine Localbank von Victoria, die anderen vier Banken sind Zweige oben angeführter.

Von den anderen im Londoner Courszettel aufgeführten Banken, welche in Australien arbeiten sollen, fehlen alle Nachrichten.

Vandimensland. Hier haben alle unter Australien aufgeführte Banken gegenwärtig Zweigbanken. Von früheren Zeiten liegen nur folgende Notizen vor

		1837	1838	1839	1840	1841	1842
Baarschaft in den Banken	Lst.	105,067	104,718	175,196	131,610	94,272	113,597
Verbindlichkeiten d. Banken	„	nicht angegeben					459,309

		1843	1844	1845	1846	1847
Baarschaft in den Banken	Lst.	112,753	136,364	287,125	286,542	225,086
Verblindlichkeiten d. Banken	„	504,967	448,820	426,983	462,219	498,448

Name der Bank 1842		Activa		Passiva	
		Baarschaft	Wechsel	Noten	Depositen
Commercial . . .	Lst.	25,590	196,898	9,659	82,742
Derwent		148	173,573	1,156	53,510
Vandiemensland . .		13,396	108,345	6,045	37,100
Union		39,533	342,035	18,391	85,031
Australasia		28,306	329,809	14,143	71,050
Colonial		6,624	141,129	9,763	36,736
Archers Gilles u. C.		—	65,368	—	33,983
	Lst.	113,597	1,357,157	59,157	400,152

Name der Bank 1848		Activa		Passiva	
		Baarschaft	Wechsel	Noten	Depositen
Commercial . . .	Lst.	35,455	190,404	15,458	93,847
Derwent		hat keinen Bericht veröffentlicht.			
Vandiemensland . .		9,699	160,900	11,919	67,547
Union		126,012	281,364	19,824	153,860
Australasia		53,920	382,961	19,097	117,195
Colonial		hatte 1847 das Comptoir aufgehoben.			
Archers Gilles u. Co.					
	Lst.	225,086	1,015,629	66,298	432,150

Britisch-Ostindien. Das Bankwesen daselbst hat eine große Ausdehnung nicht erlangt, die ostindische Compagnie an sich selbst sehend, wie verderblich es werden kann, wenn Handelsgesellschaften Privilegien erlangen, scheint von ihrer Seite durch lästige Bedingungen deren Aufkommen verhindert zu haben. Einen Hauptheil der Bankgeschäfte, Vorschüsse auf die Ladungen, welche nach Europa gingen, besorgte die ostindische Compagnie bis vor Kurzem selbst.

In einem Ende 1852 in London ausgegebenen Entwurf zur Gründung einer neuen Bank von Indien, Australien und China ist darauf hingewiesen, daß ungeachtet der großen Zunahme des Handels in Indien, seit der Krisis von 1847, das Bankwesen nicht vermehrt, sondern vermindert worden sei. „Vor der Krisis," sagt jener Bericht, „haben viele der indischen Häuser, welche damals untergegangen sind, bedeutende Geldgeschäfte gemacht und sie sind nicht ersetzt worden. Ebenso pflegte die ostindische Compagnie jährlich für etwa 2 Mill. Lst. Vorschüsse auf die Ladungen nach England zu geben, dies hat seit zwei Jahren als unvereinbar mit dem Zweck der ostindischen Compagnie aufgehört und dieses Geschäft ist von keinem anderen Institute fortgesetzt worden."

Als die 1852 bestehenden Banken werden ebendaselbst aufgeführt:

Name	Gründungsjahr	Einbezahltes Kapital	Depositen und Noten	Reserve	Einbezahlt. Betrag der Actien	Gegenwärtiger Werth	Letzte Dividende pCt.	Gewinn pCt.
Bank von Bengalen . .	1809	1,070,000	1,857,834	4,140	400	605	8¾	12
Bank von Madras . .	1843	300,000	198,049	5,316	100	115	10	10
Bank von Bombay . .	1840	522,500	574,699	2,158	100	119	5½	5½
Commercial Bank Bombay . . .	1846	362,000	85,566	7,149	50	54½	7	7
Oriental Bank Corporation . . .	1842	600,000	760,772	112,000	25	38	10	12
Agra und U. S. Bank . . .	1833	636,450	255,906	61,031	50	62½	8	8

Die Bank von Bengalen zu Kalkutta wurde 1806 gegründet und erhielt 1809 ihren Freibrief. Ihr ursprüngliches Kapital bestand aus 50 Lacks Sicca Rupien in 500 Actien à 10,000 S. R. jede, die ostindische Compagnie übernahm 100 Actien. Seitdem ist das Kapital verdoppelt und nur die Rechnungsführung von Sicca Rupien in Compagnie Rupien verwandelt. Es besteht nun aus 10,700,000 Rupien in 2675 Actien à 4000 Compagnie Rupien, welche Actien auch in Viertel ausgegeben sind. Die Bank ist Zettel-, Disconto-, Leih- und Depositen-Bank. Ihre Noten von 5 bis 10,000 Rupien werden bei allen Aemtern in Unterbengalen an Zahlung genommen, das Volk betrachtet die Anstalt als Regierungsbank, was sie nicht ist. Drei Finanzbeamte der Regierung sind eo ipso Direktoren der Bank, während die übrigen sechs Direktoren alle drei Jahre von den Actionairen gewählt werden. Die Bank muß ein Drittel ihres Notenumlaufes baar vorräthig haben und hatte als Sicherheit für die Noten, welche von den Regierungskassen angenommen werden, 20 Lack Rupien in Papieren der ostindischen Compagnie beim Schatzamte zu hinterlegen.

Die Bank stellt auch Billets (eigene Wechsel) 30 Tage nach Sicht aus, die aber auf nicht mehr (?) als je 10 C. R. lauten und im Ganzen 2 Mill. C. R. nicht überschreiten dürfen. Für Credit gegen Hinterlage und für Wechseldisconto ist die Verfallzeit auf drei Monate beschränkt. Durch Statut vom Jahre 1836 ist bestimmt worden, daß der Baarvorrath ein Viertel aller auf Verlangen fälligen Verbindlichkeiten betragen, der Vorschuß an die Regierung nicht 750,000 Rupien überschreiten soll. Sie berechnet in Conto-Corrent keine Provision, vergütet aber auch keine Interessen. Ihre Rechnungsabschlüsse sind halbjährlich.

Im Juni 1845, ein neuerer Bericht liegt uns nicht vor, betrugen die Darleihen auf Depositen 2,900,474 R., die Credite in Conto-Corrent gegen Pfand 1,027,007 R. Sie hatte 2,547,705 R. Regierungswechsel, 1,750,816 R. Privatwechsel im Portefeuille.

Nachdem die in Kalkutta bestandenen Banken von Hindostan, Kalkutta und Commercial Bank schon früher eingegangen waren, hat 1847 die letzte Privatbank, die Union, fallirt.

Die Nordwest-Bank von Indien, in obiger Liste sonderbarer Weise nicht erwähnt, wurde 1844 mit 2 Mill. Compagnie Rupien Kapital in Marut gegründet und scheint in neuester Zeit ihren Hauptsitz nach Kalkutta verlegt zu haben. Sie macht alle Arten Bankgeschäfte, außer Darleihen auf Grundstücke und außer Banknotenausgabe; gegenwärtig sind ihre Actien in Abschnitten von 200 C. R. und das Kapital wird mit 2,205,600 R. aufgeführt, die Dividende des ersten halben Jahres 1853 war 7 pCt. Die früheren Dividenden waren 10—14 pCt. jährlich.

Die Bank von Madras hat in ihrem Geschäftsbetrieb und in ihrer Verwaltungs-Organisation viel Aehnlichkeit mit der Bank von Bengalen. Auch sie hat unter ihren Directoren drei Regierungsbeamte. 1843 gegründet, besteht ihr Kapital aus 3000 Actien à 1000 Rupien. Die Bilanz vom 30. Juni 1852 war

Activa	Rupien	Passiva	Rupien
Credit auf Regierungspapiere	711,271	Banknotenumlauf	1,271,950
Darleihen „ „	2,000,825	Postwechsel (Billets) . . .	2,158
Regierungswechsel discontirt .	156,910	Depositen	991,896
Privatwechsel „	563,686	Kapital des Eigenthümers .	3,000,000
Guthaben bei der Bank von Bengalen	7,965	Reserve	44,272
Guthaben bei der B. v. Bombay	15,310	Halber Jahresgewinn . . .	147,612
Eigene Actien	26,212		
Baarschaft	1,974,689		
R.	5,457,868	R.	5,457,868

Aus der Reserve (unvertheilter Gewinn) und dem Gewinn des letzten halben Jahres wurden für das halbe Jahr 1852 5 pCt., 150,000 R. Dividende ausbezahlt und verblieben daher noch 41,886 R. als Reserve.

Die Bank von Bombay, 1839 eröffnet, 1840 incorporirt, hat ein Kapital von 5,225,000 Compagnie Rupien in 5225 Actien. Sie macht Depositen-, Leih- und Discontogeschäfte. Macgregor sagt in seinem Werke, Commercial Tariffs, 1848, 23. Theil, Seite 661: „In Bombay gibt es keine Banken wie in Madras und Kalkutta und Papiergeld ist im Handel unbekannt,“ welches falsch ist, wie leider viele Angaben in jenem Werke.

Aus dem Bericht, welchen die Direktoren der Bank zu Bombay der außerordentlichen Generalversammlung vom 2. September 1852 vorgelegt haben, um eine Veränderung der Bedingungen des Charters anzuempfehlen, heißt es: Da bei Gründung der Bank im Jahre 1840 das Kapital von 5,225,000 Rupien einbezahlt werden mußte, ehe die Bank ihre Geschäfte eröffnen durfte, so waren die Direktoren nicht im Falle, für dasselbe sogleich zu den in dem Charter erlaubten Geschäften Verwendung zu finden und daher genöthigt nahezu den ganzen Betrag in Regierungspapieren anzulegen, und obwohl inzwischen ein Theil davon veräußert wurde, so war doch der Durchschnittsbetrag dieser Geldanlage 4,000,000 R. und ist jetzt noch 3,200,000 R., die Regierung dringt darauf, daß diese Summe auf 2,600,000 ermäßigt werde. Die Direktoren sehen aber bei den bestehenden Bedingungen des Charters keine Möglichkeit zu vortheilhafter Verwendung des Kapitals, während eine solche bei veränderten Statuten leicht zu finden wäre. Der durchschnittliche Gewinn, welchen die Bank seit 1840 aus Bankgeschäften zog, ist, die Geldanlage in Regierungspapieren nicht einberechnet, nicht viel über 3 pCt. p. Anno von dem ganzen einbezahlten Kapitale. Unter den bestehenden Statuten darf die Bank 20,000,000 Rupien, auf Verlangen bezahlbar, Banknoten ausgeben. Die Direktoren schlagen vor, daß nur die Hälfte dieser Summe in Noten und die andere Hälfte in Wechseln auf Indien und anderwärts zahlbar ausgegeben und die Regierung veranlaßt werden soll, das Verbot, Wechsel zu kaufen und zu verkaufen, aufzuheben. Die Bank würde sich dagegen verpflichten, daß der ganze Betrag des durch Noten gewonnenen Kapitales zu Vorschüssen auf Depositen, zum Discontiren oder zum Ankauf von Regierungspapieren verwendet und eine baare Reserve zum Belauf von ein Viertel des ganzen Notenumlaufes, wie dieser in §. 26 des Charters vorausgesetzt ist, bereit gehalten werden soll. Der größte Betrag von Noten, welchen die Bank jemals in Umlauf hatte, war 6,350,000 Rupien im December 1843, aber der durchschnittliche Umlauf ist nur 3,500,000 Rupien und nach den Erfahrungen des letzten Jahrzehntes muß daher die Erlaubniß 10,000,000 R. auszugeben, für mehr als hinreichend betrachtet werden. Bei deren Unzulänglichkeit soll aber nach dem Beispiele der englischen Banken eine größere Notenausgabe gegen Anhäufung von Kassa für den Ueberschuß gestattet sein. Mit Bezug auf die Erlaubniß, Wechsel außerhalb Indiens zahlbar, zu kaufen und zu verkaufen, schlagen die Direktoren vor, daß niemals mehr als die Hälfte des gegenwärtigen einbezahlten Kapitales dazu verwendet werde und daß sämmtliche Verbindlichkeiten, welche aus

dieser Art Geschäfte erwachsen, niemals 10,000,000 R. und kein Wechsel eine längere Verfallzeit als sechs Monate nach Sicht überschreiten soll. Eine andere Modification, welche die Direktoren verlangen, besteht darin, daß der Bank gestattet werden soll, Vorschüsse zu gewähren auf die Sicherheit irgend welcher der indischen Banken mit Charter, auf die Eisenbahnactien solcher indischer Eisenbahn-Gesellschaften, deren Zinsen durch die Regierung garantirt sind und auf die Frachtbriefe und andere Schiffsdocumente von Gütern in Transit und consignirt nach Bombay und daß die Clauseln der 27. und 28. Abtheilung, welche dies verbieten, beseitigt werden sollen. Im Falle die Regierung die Erlaubniß zum Wechselgeschäfte nicht ertheilt, müßte den Actionairen die Hälfte ihres Kapitales zurückbezahlt, die Actien von 1000 R. auf 500 R. herabgesetzt werden. Die durchschnittliche Dividende, welche seit 1840 von der Bank bezahlt wurde, ist $6^3/_4$ pCt., wäre aber das Kapital nur halb so groß gewesen, so würde die Dividende $9^9/_{11}$ pCt. betragen haben. Ursprünglich war für die Bank nur ein Kapital von 3,000,000 R. vorgeschlagen und nur die starke Nachfrage nach Actien hatte die Erhöhung des Kapitales damals veranlaßt. Dieses ist aber jetzt zu groß, da im Durchschnitt die Verbindlichkeiten nur $56^1/_2$ Lacks betragen und allgemein angenommen ist, daß das Kapital nicht mehr als ein Drittel der durchschnittlichen Verbindlichkeiten zu sein brauche. In Folge dieses Berichtes genehmigte die Generalversammlung die Vorschläge der Direktoren. Der Entschluß der Regierung ist Anfangs 1853 noch nicht bekannt.

Die Commercial Bank zu Bombay, 1846 gegründet, hat ein Kapital von 3,620,000 Rupien in 3620 Actien à 1000 Rupien, auf welche die Hälfte einbezahlt ist. Dieselbe macht ebenfalls Depositen-, Leih-, Disconto- und Zettelgeschäfte. Von derselben liegt uns keine andere Notiz vor, als daß sie im ersten halben Jahr 1852 148,648 R. Gewinn gemacht, für dieses halbe Jahr $3^1/_2$ pCt. Dividende verheilt und 28,178 R. auf den Reservefond übertragen hat.

Die Oriental Bank Corporation, welche in allen drei Präsidentschaften Zweigbanken und ihren Hauptsitz in London hat, wurde 1842 gegründet mit 6 Mill. Compagnie Rupien Kapital in 24,000 Actien à 250 C. R. oder 600,000 Lst. in 24,000 Actien à 25 Lst., welches Kapital 1852 auf 800,000 Lst. erhöht wurde und auf 1 Mill. Lst. erhöht werden darf. Sie wurde im Jahre 1851 incorporirt und geht aus dem Berichte, welcher der Generalversammlung zu London am 29. Mai 1852 vorgelegt wurde, Folgendes hervor:

Bilanz Ende 1851

Activa	Lst.	Passiva	Lst.
Baarschaft	250,727	Billets (promissoy Notes) unverzinslich	51,891
Guthaben bei andern Banken	60,086	Wechsel unverzinslich . . .	894,256
Billets und Wechsel and. Banken	32,247	Schuld an andere Banken . .	428,246
Sogleich realisirbar . . .	343,060	Baare Depositen unverzinslich	9,853
Regierungseffecten	161,156	„ „ verzinslich .	520,129
Grundbesitz	46,161	Einbezahltes Kapital . . .	600,000
Hypothekarische Forderungen .	34,797	Reserve	112,000
Andere gute Forderungen, discontirte Wechsel u. dergl. .	1,800,829	½ Jahr Reingewinn . . .	29,894
Guthaben bei den Zweigbanken	260,266		
	Lst. 2,646,569		Lst. 2,646,869

Von dem Reingewinn wurden 4 pCt. halbjährige Dividende, wodurch die Gewinnvertheilung des ganzen Jahres auf 12 pCt stieg, bezahlt. Die Bedingungen der Incorporation in England sind: Die Verbindlichkeit der Actionaire ist auf den doppelten Betrag ihrer betreffenden Actien beschränkt. Keine schlechten Schulden dürfen in den Activen aufgeführt, sondern müssen sofort abgeschrieben werden. Die Gesellschaft kann aufgelöst werden, wenn nach der Meinung der von ihr gewählten

Rechnungscontroleure zu irgend einer Zeit ein Verlust von ein Drittel des Kapitales vorhanden sein sollte. Drei Direktoren haben alljährlich zurückzutreten, nur einer ist sogleich wieder wählbar, die anderen beiden erst nächstes Jahr, die strengsten Vorschriften sind für die Rechnungsführung gegeben. Monatliche Status müssen den königlichen Schatzcommissairen eingereicht werden, die nach Belieben weitere Auskünfte verlangen können; die Thätigkeit der Gesellschaft ist auf Zettel-, Wechsel-, Depositen- und Inkassogeschäft beschränkt und es ist ungesetzlich auf Häuser, Ländereien, Schiffe und andere Immobilien Darleihen zu gewähren oder Waarengeschäfte zu machen. In jeder Colonie, wo den Bankfilialen Notenausgabe gestattet wird, ist mindestens für ein Drittel des von einer solchen ausgegebenen Notenbetrags Baarschaft zu halten und dem Gouverneur dieser Colonien steht die Controle darüber zu; in den officielen Blättern muß der Betrag der ausgegebenen Noten und der Baarschaft veröffentlicht werden. Es muß auch Vorsorge für einen Reservefond getroffen werden, dessen Betrag zwar nicht im Freibrief vorgeschrieben ist, aber von den Direktoren auf 20 pCt. des einbezahlten Kapitales der Generalversammlung vorgeschlagen und ebenso wie der andere Vorschlag einer Kapitalsvermehrung angenommen wurde. Diese Kapitalsvermehrung besteht aus 200,000 Lst. in 8000 Actien à 25 Lst., welche mit einer Prämie von 5 Lst., also à 30 Lst., den Actionairen in der Weise überlassen wurden, daß jeder auf drei alte eine neue Actie erhielt. Von der Regierung ist bereits Erlaubniß zur Vermehrung des Kapitales um 400,000 Lst. erlangt worden und sollen die von dieser Summe noch disponiblen 200,000 Lst. nach Bedürfniß realisirt werden.

Die Agra und United Service Bank, Hauptsitz in Agra, wurde 1833 mit einem Kapital von $2^1/_2$ Millionen Sicca Rupien gegründet. Gegenwärtig ist ihr Kapital 6,364,500 Compagnie Rupien in Actien à 500 Rupien. Sie macht Wechsel- und Discontogeschäfte, gibt Vorschüsse gegen Bürgschaft und läßt bei längereu Terminen das Leben ihrer Schuldner versichern. Sie hat Zweigbanken in Kalkutta, Madras und Bombay und eine Agentur in London. Im Jahre 1852 wurde beschlossen, den Hauptsitz der Bank nach Kalkutta zu verlegen. Im ersten halben Jahre 1852 betrug der Gewinn 376,732 C. R. = 11, 13, 4 pCt. per Jahr. Nachdem 9 pCt. als Jahresdividende vertheilt worden, blieben 90,330 C. R. von dem halben Jahresgewinn in den Reservefond zu übertragen.

Außer den hier aufgeführten Banken gibt es nach dem oben mitgetheilten Auszuge aus dem Prospect der Chartered Bank von Indien, Australien und China in den Besitzungen der britisch-ostindischen Compagnie keine Banken. Diese neue Bank wird ein Kapital von 1 Mill. Lst. in Actien à 20 Lst. und das Recht haben, dasselbe auf 3 Mill. Lst. zu erhöhen. Nach ihrem Plane soll das Hauptdirektorium in London und nach dem Beispiel der schottischen Banken von außerordentlichen Direktoren unterstützt werden, welche durch ihre Kenntniß der einzelnen Plätze sich vorzugsweise zu diesem Amte eignen. Zunächst soll in Indien, Australien, China und Singapore je eine Zweigbank errichtet und deren Zahl in der Folge nach Bedürfniß vermehrt werden. Das Geschäft soll bestehen in Ausgabe von Noten durch die einzelnen Filiale und bei denselben zahlbar, in Annahme von Depositen, in Gewährung gesicherter Darleihen, in Discontiren, Kauf und Verkauf von Wechseln, in Ausstellen von Credit- und Circularnoten, Inkassi, in Vermittlung von Ein- und Verkauf von Staatspapieren, Actien u. dergl. Die jährliche Dividende soll nicht über $7^1/_2$ pCt sein, so lange der Reservefond nicht 200,000 Lst. erreicht. Diese Bank ist bereits genehmigt.

Im April 1853 wurde auch in Kurachee (Scinde) eine Bank mit 200,000 Lst. Kapital in Actien à 20 Lst. projectirt und ein provisorisches Comité mit der Ausführung beauftragt.

Ueber die Bank zu Ceylon sind uns nähere Berichte nicht zugekommen.

Der Stand der Banken von Canada war am 31. Mai 1851:

Passiva	Notenumlauf Lst.	Guthaben and. Bk. Lst.	unverzinsliche Depositen Lst.	verzinsliche Depositen Lst.
Bank zu Montreal	581,697	111,014	268,222	140,141
„ von Britisch-Nordamerika . .	500,584	11,706	239,371	—
Commercial Bank	224,029	117,432	90,366	135,589
Bank von Obercanada	251,035	11,397	396,956	149,227
Citybank von Montreal	96,435	6,157	31,767	20,028
Quebek Bank	65,960	5,963	37,731	24,786
Volksbank	70,508	7,948	43,230	79,405
Gore Bank	133,184	—	18,660	16,148
Total . . . . Lst.	1,623,435	271,621	1,126,305	565,326

Activa	Baarschaft Lst.	Land und and. Eigenthum Lst.	Regierungssicherheit Lst.	Noten anderer Banken Lst.	Forderungen an andere Banken Lst.	Disconti Lst.
Bank zu Montreal . . .	139,678	41,925	100	32,867	67,883	1,650,564
„ von Britisch-Nordamerika	93,122	—	—	24,931	17,710	966,932
Commerial Bank	58,052	23,607	—	20,714	52,772	851,571
Bank von Obercanada . .	51,206	35,914	—	33,773	53,580	1,015,333
Citybank von Montreal . .	15,397	8,794	30,125	15,357	7,933	316,648
Quebek Bank	19,170	6,500	13,600	1,352	4,390	195,484
Volksbank	21,811	13,570	—	5,387	8,220	351,083
Gore Bank	14,982	5,500	—	9,989	6,080	226,665
Total . . . . Lst.	413,422	135,312	43,825	144,374	218,551	5,574,283

Die Banken zu Canada dürfen Noten von 1 Dollar an ausgeben, sie müssen ein Drittel des Betrages baar in Kassa halten, ihre Bilanzen dem canadischen Parlamente einreichen, sie machen Disconto-, Wechsel-, Leih- und Depositengeschäfte. Bis jetzt nicht berechtigt, Noten unter 1 Lst. auszugeben, soll diese Concession endlich ertheilt sein. Diese Bank hat Comptoire an verschiedenen Orten Canadas und in London und Newyork. Ihre Bilanz von Ende 1851 weißt aus:

Activa	Lst.	Passiva	Lst.
Baarschaft	207,374	Kapital	1,000,000
Wechsel und andere Sicherheiten	1,949,326	Notenumlauf	298,397
Bankgebäude	51,500	Depositen	331,149
		Accepte und andere Verbindlichkeiten	478,433
		Reserve für Weihnachtsdividende	25,000
		Unvertheilter Gewinn (Reserve)	75,220
	Lst. 2,208,200		Lst. 2,208,200

Der Gewinn- und Verlust-Conto zeigte:

	Lst.		Lst.
Unvertheilte Dividende von 1850	59,542	Dividende zu Johanni 1851 . .	25,000
Reingewinn von 1851	65,679	„ „ Weihnacht 1851 . .	25,000
		Unvertheilter Gewinn	75,228
	Lst. 125,221		Lst. 125,221

Einen besonderen Aufschwung zeigt der Vergleich des Standes der Bank zu Montreal:

	1844	1851
Baarschaft	187,127	139,678
Land und anderes Eigenthum . .	10,500	41,925
Regierungssicherheiten	34,202	100
Noten und Wechsel anderer Banken	48,631	32,867
Forderungen an andere Banken .	31,588	67,883
Disconti	1,144,367	1,650,564

	1844	1851
Noten in Umlauf	320,254	581,697
Schuld an andere Banken . . .	34,561	111,014
Depositen, unverzinslich	289,483	128,222
„ verzinslich	31,187	140,141

Banken in Neuschottland gibt es nach Macgregor drei, welche im Jahre 1848 zusammen für etwa 175,000 L. Current (5 L. Current = 4 Lst.) in Umlauf hatten. Die Noten müssen über 5 Lst. sein, da sich die Provinzialregierung vorbehalten hat, bis zu diesem Betrag selbst Papiergeld auszugeben und dies auch meistens in 1 Lst.-Noten thut.

Die Banken besorgen die üblichen Bankgeschäfte, sie nehmen gewöhnlich 6 pCt. Disconto und gewähren 3 pCt. auf Depositen. Die Banken werden als sehr solide gezeichnet, es hat in dieser Colonie nie eine Bank fallirt.

Banken in Neubraunschweig gibt es drei, die Neubraunschweigische Bank mit 50,000 Lst. Kapital, die Bank zu St. Andrews mit 15,000 Lst. Kapital, die Bank zu Frederictown mit 10,000 Lst. Kapital. Sie geben Noten von 5 Sch. bis 20 Lst. aus.

Jamaika, Westindien. Hier befinden sich außer einem Filial der Londoner Colonialbank, zwei Banken, die Bank von Jamaika, die Planter's Bank. Am 30. Sept. 1847 hatte die erstere 83,220 Lst., die zweite 47,085 Lst., die dritte 64,993 Lst. Noten in Umlauf; am 30. Juni 1849 die erstere 55,341 Lst., die zweite 33,467 Lst.; die Planter's Bank scheint eingegangen zu sein. Die Regierung hat selbst für etwa 30,000 Lst. Papiergeld ausgegeben.

Guiana, britisch. Hier bestehen die westindische Colonialbank, die britische Guiana-Bank, beide haben ihren Hauptsitz zu Georgetown und Comptoire zu New-Amsterdam. Die britische Guiana-Bank wurde im Jahre 1836 gegründet und hat ein Kapital von 300,000 Lst. in 6000 Actien à 50 Lst.

Cap der guten Hoffnung. Hier wurde in Capstadt 1837 Cape of good Hope Bank mit 1500 Actien à 50 Lst. und die Südafrikanische Bank mit 2000 Actien à 50 Lst., beide Wechsel-, Disconto- und Depositenbank, gegründet. In Port Elisabeth 1846 die Localbank mit 1600 Actien à 25 Lst., in Paarl 1847 die Western Province Bank mit 1000 Actien à 20 Lst.

Mauritius. Ueber die hiesigen Banken enthalten die Blue Books verschiedene statistische Angaben und unter anderen in dem Berichte von 1848 die Bemerkung, daß alle Banksysteme, mit Ausnahme eines vernünftigen, daselbst zur Anwendung gekommen seien.

Die beiden hiesigen Banken sind und deren Geschäftsbetriebe in Dollars war:

Mauritius-Bank.

Jahr endigend am 17. Juli	Noten in Umlauf	Cassa Rechnungen	Depositen	Baarschaft	Wechsel in Portefeuille	Betrag d. Conto-Corrent	Reingewinn auf das einbezahlte Kapital, pCt.	Dividende
1832	278,555	—	—	313,419	255,433	—	$4\frac{1}{3}$	3
1833	503,320	—	3,288	500,182	279,796	9,295	$3\frac{2}{3}$	3
1834	486,225	—	3,887	495,944	214,245	34,734	$2\frac{2}{3}$	3
1835	498,980	—	38,077	379,992	207,490	176,321	$4\frac{2}{5}$	$4\frac{1}{2}$
1836	584,120	2,734	46,768	311,432	257,500	274,421	$5\frac{2}{3}$	$4\frac{1}{2}$
1837	653,070	188,181	54,661	672,070	189,396	262,936	$6\frac{1}{3}$	5
1838	1,326,670	238,145	38,516	829,924	457,850	648,032	$9\frac{1}{3}$	5
1839	615,405	106,269	55,999	405,647	300,866	369,657	$8\frac{1}{10}$	5
1840	574,490	191,357	25,075	345,035	272,373	502,727	$7\frac{1}{3}$	5
1841	843,400	197,696	6,565	274,155	367,791	497,536	$15\frac{1}{3}$	7
1842	588,420	188,081	—	164,863	323,293	641,381	$11\frac{1}{4}$	7
1843	548,990	176,856	—	152,291	237,016	452,843	5	4
1844	394,015	130,847	—	226,658	133,002	415,803	$6\frac{1}{4}$	4
1845	442,910	237,937	1,060	387,618	121,440	369,699	13	6
1846	506,760	204,818	825	394,665	192,435	316,794	$5\frac{1}{6}$	4
1847	23,560	7,564	—	118,944	40,475	240,096	$0\frac{1}{3}$	0
Jan. 48	17,505	114,321	—	129,972	32,280	187,683	$2\frac{1}{3}$	0

Commercial-Bank.

am 10.								
Sept. 39	573,625	162,779	30,809	291,496	363,574	426,366	5	5
Oct. 40	754,820	371,658	1,500	372,093	325,594	427,096	$7^1/_2$	$7^1/_2$
April 41	707,360	339,773	1,500	388,682	450,111	486,763	6	6
„ 42	821,800	236,099	—	210,509	528,420	695,280	6	6
„ 43	872,465	208,015	13,631	215,773	337,395	632,586	4	4
„ 44	648,550	371,073	18,448	425,333	527,363	222,792	$6^1/_4$	4
„ 45	281,020	245,533	20,909	348,047	505,936	176,910	$6^2/_3$	6
„ 46	77,205	230,024	16,921	261,385	236,820	170,283	$4^1/_2$	4
„ 47	19,710	435,389	16,221	321,551	109,577	105,464	$4^5/_{11}$	3
„ 48	8,505	412,133	—	377,156	75,680	97,859	$2^1/_7$	0

Der Rechnungsabschluß der Commercial-Bank war am 1. August 1848

Activa	Doll.	Passiva	Doll.
Actien	200,000	Kapital	500,000
Baarschaft	263,205	Reserve	70,329
Wechsel	115,572	Gewinn und Verlust	6,301
Conto-Corrent Debitoren . .	179,171	Banknoten	8,505
Zweifelhafte Debitoren . . .	114,305	Conto-Corrent Creditoren . .	330,786
Guthaben in London	3,723	Disconti-Interessen u. dergl. .	2,754
Gebäude, Einrichtungs- und andere Kosten	43,699		
	Doll. 919,675		Doll. 919,675

In Noback's Taschenbuch wird mitgetheilt, daß die Regierung im Sommer 1849 mit der Commercial-Bank einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem sie auf ihre Notenausgabe verzichtete und dagegen gegen Hinterlage von britischen oder ostindischen Papieren, deren Zinsen der Bank verabfolgt werden, 100,000 Lst. Regierungspapiergeld zum Umlauf empfing. Die Bank hatte die Geldgeschäfte der Regierung kostenfrei zu besorgen und im Fall das Regierungsguthaben über 20,000 Lst. steige, für den Mehrbetrag Zins zu zahlen. Die Bank hatte ihre Ausweise monatlich zu veröffentlichen.

Niederlande. Im Jahre 1609 wurde in Amsterdam eine Depositen- und Girobank gegründet. Damals war gerade ein 12jähriger Waffenstillstand mit den Spaniern abgeschlossen worden und die Ansicht allgemein, daß denselben ein dauernder Frieden folgen werde, was natürlich die Unternehmungslust und die Geschäfte vermehrte. Während des Krieges waren die sogenannten spanischen Dukatonen, in welches Spanien sein amerikanisches Silber prägen ließ, in Millionen nach den Niederlanden geflossen, und merkwürdig genug, dieses Geld des Feindes wurde die Schatzmünze des neuen Instituts. Die Dukatonen, welche im Umlaufe 63 Stüver galten, wurden in die Bankrechnung mit 60 Stüver gezählt, um die Zahlungen zu erleichtern. Da der Dukaton zum gleichen Course angenommen und ausbezahlt wurde, so lag in dieser Einrichtung natürlich keine Herabsetzung des Dukaton, aber Bankvaluta war natürlich eine andere als die im gewöhnlichen Leben. Wechsel in derselben ausgestellt, mußten mehr gelten und dieser Unterschied hat häufig zu der Ansicht geführt, daß der große Credit der Bank ein Agio veranlasse! Andere Geldsorten, auch Gold, wurden im gleichen Verhältnisse angenommen, letztere aber gewogen und in ihrem Silberwerth abgeschätzt und gutgeschrieben. Jede Einlage ward nach dem Feingehalt der Mark Troys zu 24 fl. 2 St. gegen Schein angenommen und gegen $^1/_4$ pCt. Provision dem Einleger wieder zurückgegeben. Solche Scheine konnten durch Giro cedirt werden und erhielten sich wie Banknoten in Umlauf. Für Errichtung eines Conto mußten 10 fl. und ein halbjähriger Abschluß bei Strafe von 25 fl. eingereicht werden. Der Credit der Bank war um so unbeschränkter, als sie selbst während verschiedener Kriegsereignisse ihre Zahlungen niemals einstellte, wie dies übrigens bei einer Girobank selbstverständlich erscheinen muß, so lang, ihr Fond nicht vom Feinde geraubt und der Grundsatz festgehalten wird, daß sie keinerlei Geschäfte mache, sondern nur Kassendienste verrichte.

Um so mehr wurde die Welt überrascht, als eine Resolution vom 13. Nov. 1790 ankündigte, daß die Bank den Preis des Silbers auf 26 fl. 15 St. die feine Mark setze, daß sie jeden Monat den Silberpreis bestimmen werde, daß Niemand Silber aus der Bank ziehen dürfe, der nicht 2500 fl. in ihr stehen habe und dann nie mehr als 50,000 fl. an einem Tage, so groß auch das Guthaben sein möge, die Bank konnte durch die Preistaxirung des Silbers auf diese Weise jeden Augenblick das Vermögen der Creditoren vermindern oder erhöhen; diese sonderbare Veränderung der Bankeinrichtung fand ihre Erklärung im Jahre 1794 bei Gelegenheit des französischen Einfalls, wo ein Deficit von 10 Mill. fl. an den Tag kam, welche die Bank der Regierung und der ostindischen Compagnie geliehen hatte. Natürlich brach mit dem Bekanntwerden dieser Thatsache der alte Credit der Bank zusammen und sie mußte im Jahre 1795 ihre Zahlungen einstellen und liquidiren. Busch meint, daß die Geheimnißkrämerei und der Umstand, daß nur zwei Bürgermeister und vier auf Lebenszeit hierzu ernannte Commissarien die Verwaltung bildeten, jenen Unfall möglich machten.

Die Niederländische Bank wurde im Jahre 1814 als Disconto-, Wechsel-, Leih-, Depositen- und Zettelbank mit einem Kapital von 5 Mill. fl. gegründet. Ihr gegenwärtiges Statut ist vom 21. August 1838. Es bestimmt dasselbe, daß bis 31. März 1864 keine andere Bank concessionirt werden, und ferner: der Bankfond im März 1819 auf 10 Mill. fl. in 10,000 Actien gebracht, so bleiben soll. (Durch Gesetz vom 7. April 1840 ist der Fond auf 15 Mill. fl. erhöht worden.) Die Regierung behält 1000 Actien (diese wurden jedoch in Folge Gesetzes vom 31. März 1847 verkauft). Die Actien lauten auf Namen. Der Uebertrag geschieht durch schriftliche Erklärung und wird auf der Actie vorgemerkt. Die Vergrößerung des Bankfonds kann bei der Regierung in Vorschlag gebracht werden. Im Fall dieselbe genehmigt wird, sollen die alten Actienbesitzer während eines Monats die Vorhand haben, die neuen Actien zu übernehmen. Die Actien werden nicht als Unterpfand zu Darleihen angenommen. Die Bankgeschäfte sollen bestehen: 1) in dem Discontiren von Wechselbriefen und andern Handelspapieren auf Namen und an Ordre mit wenigstens zwei guten Unterschriften; 2) in dem Beleihen von Effekten, Rohprodukten und Colonialwaaren; 3) im Handel mit Gold und Silber und anderen Münzmaterial und in dem Ausmünzen desselben; 4) in der Annahme von Gelder in Conto-Corrent und Bezahlen von Anweisungen und Quittungen bis zum Betrag solcher Guthaben; Blanco-Credit, an wen immer, ist verboten; 5) in Vorschüssen auf fremde Geldsorten und Münzmaterial.

Kauf von Grundstücken, Waarenhandel, Betheiligung bei Handel und anderen Unternehmungen sind der Bank verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist Münzmaterial, mit welchem die Bank handeln darf, der Kauf von der Bank verpfändeter Waaren, insofern die öffentliche Verauctionirung kein genügendes Resultat liefert, die Bankforderung zu decken, und der Kauf von Staatspapieren, Hypotheken und Bankactien — letztere jedoch nie über pari — durch die Gelder des Reservefonds. Unbewegliche Güter, Schiffe, ausländische Effekten, welche nicht von Regierungen ausgestellt sind, dürfen nicht belehnt werde. Die Schuldscheine sind dem Stempel, aber nicht der Registrirung unterworfen. Der Bank ist das Münzwesen des Reichs übertragen. Die Banknoten sind in Abschnitten von 25, 40, 60, 80, 100, 200, 300, 500, 1000 fl. Der Inhaber von Banknoten soll stets als Eigenthümer betrachtet werden. Der Betrag der Banknoten soll nie das wirkliche Vermögen der Bank überschreiten und wird von Zeit zu Zeit durch die Regierung festgestellt. Die Bank wird durch ein Direktorium von sechs Personen, d. h. einem Präsidenten und fünf Direktoren, geleitet. Sie sollen ihren permanenten Aufenthalt in Amsterdam haben und nur ausnahmsweise und mit obrigkeitlicher Erlaubniß den Platz verlassen dürfen. Präsident und Direktoren, sowie die Secretaire, genießen eine Tantième. Zu Direktoren kann Jedermann gewählt werden. Er muß aber beim Antritt seines Amtes 15,000 fl. Actien auf seinen Namen bei der Bank

eingeschrieben haben und darf dieselben während seiner Amtsdauer nicht veräußern. Jährlich tritt einer der fünf Direktoren aus. Der Präsident wird vom König ernannt, ebenso die Secretaire. Die Wahl der Direktoren wird aus einer durch die Direktoren und Commissarien vorgeschlagenen doppelten Anzahl von Personen durch die Regierung ernannt. Alle Actionaire werden durch einen Ausschuß von 50 repräsentirt, welche die größten Actienbesitzer sind. Diese wählen aus ihrer Mitte oder sonst sechs Commissaire, welche während sechs Monate vor ihrer Wahl mindestens 8000 fl. in Bankactien besitzen. Von den Commissairen tritt jährlich ein Drittel aus. Austretende Direktoren und Commissaire sind wieder wählbar. Diesen Commissairen wird Ende des Jahres der Rechnungsabschluß vorgelegt, sie prüfen ihn und entlassen die Direktion, bestimmen auch die Dividende.

Veröffentlicht werden die Rechnungsabschlüsse nicht, wohl aber muß allmonatlich der Betrag des Notenumlaufes der Conto-Correntsaldis und des Münzbestandes veröffentlicht werden. Im Jahre 1852 war ihr Disconto 2 pCt. für Wechsel, 3 pCt. für Anweisungen, 2½ pCt. für Darleihen auf Effekten, 3 pCt. für Darleihen auf Waaren. Der Reservefond ist 2½ Mill. fl. Die Bankdividenden waren von 1815/20 bei einem Kapital von 5 Mill., 1821/40 bei einem Kapital von 10 Mill. und 1841/52 bei einem Kapital von 15 Mill. fl.:

1815	1816	1817	1818	1819	1820	1821	1822	1823	1824	1825	1826	1827
58	60	60	70	103	40	35	40	50	68	65	70	66
1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840
50	35	43	60	68	55	42	47	54	80	80	73	88
1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	
74	65	54	54	60	73	90	65	54	35	30	30	

Die durch königlichen Beschluß vom 9. Juni 1852 angeordneten monatlichen Veröffentlichungen ergaben:

Datum	Umlaufende Banknoten		Saldo d. Conto-Corrent		Münze u. Münzmaterial	
	fl.	St.	fl.	St.	fl.	St.
30. Juni 1852	68,590,205	—	27,815,819	03	95,343,403	22
31. Juli „	76,852,480	—	15,802,653	20	95,834,853	39
31. Aug. „	75,281,550	—	17,355,396	14	95,868,444	71
30. Sept. „	74,298,450	—	20,964,640	74	97,038,418	73
30. Octbr. „	74,589.235	—	24,350,910	19	96,320,855	99
30. Nov. „	72,373,320	—	33,396,484	47	95,987,637	47
31. Decbr. „	75,606,260	—	30,294,242	96	95,096,541	93
31. Jan. 1853	81,063,210	—	19,238,374	61	93,329,942	34

Brasilien. Die erste Bank wurde hier im Jahre 1816 gegründet, um dem Handel, welcher durch die zu hohe Ausprägung des Silbergeldes und der daraus hervorgehenden Coursschwankungen fortwährend Verlusten ausgesetzt war und deren Annahme daher zu verweigern anfing, Papiergeld zu verschaffen. Die Bank wurde daher autorisirt, Noten auszugeben, welche in der Provinz Rio Janeiro gesetzlichen Umlauf haben sollten und auf 4—500 Milreis lauteten. Der außerordentliche Aufschwung des Handels und die Gefahr, welche mit jedem der anderen Umlaufsmittel verbunden war, scheinen die Einforderung von Geld für die Noten zur Seltenheit gemacht zu haben und die Bank gab daher dieselben in einem Maße aus, welches das eigene Kapital in wenigen Jahren um den zehnfachen Betrag übertraf, sodaß sie seit 1819 sich nur dadurch in Umlauf erhielten, daß die Regierung für dieselben Zwangscours decretirte. Außerdem hatte die Regierung statutengemäß das Recht, jede beliebige Summe auf die Bank zu entnehmen, demzufolge sie ihr denn auch schon im Jahre 1821 etwa 15,000 Contos, im Jahre 1829 16,900 Contos de Reis schuldig war. Im letzteren Jahre lief das Privi-

legium der Bank ab, die schlechte Verwaltung, der Mißbrauch, welchen die Regierung mit dieser Anstalt getrieben, veranlaßte die gesetzgebende Versammlung, die Erneuerung des Privilegiums zu verweigern; die Banknoten wurden zu einem sehr kleinen Theil durch die vorhandene Baarschaft, zum größten Theile durch das Papiergeld der Regierung eingetauscht, welches ebenso wenig als die Banknoten einlösbar war und durch die fortwährende Vermehrung ebensowohl, als durch die vielen Fälschungen in Mißcredit blieb.

Eine neue Staatsbank wurde im Jahre 1833 concessionirt, kam aber nicht zur Ausführung.

Eine Privatbank, die Banco Commercial, wurde 1838 in Rio Janeiro gegründet, mit einem Kapital von 2500 Contos de Reis in 5000 Actien à 500 Milreis. Sie machte Leih- und Discontogeschäfte, nahm Depositen an und durfte in der Folge Noten nicht unter 500 Milreis und nicht über den dritten Theil ihres Kapitales ausgeben. Gegen Depositen durfte sie auch Billets auf sich selbst fünf Tage dato zahlbar ausgeben.

Im Jahre 1845 wurde von dem Finanzminister abermals eine Nationalbank projektirt, deren Genehmigung jedoch von der gesetzgebenden Versammlung vertagt.

Es fehlen uns Berichte über Gründung und Geschäftsbetrieb der Bank von Brasilien, welche inzwischen gegründet worden zu sein scheint und nachfolgend erwähnt wird. An die Stelle der bisherigen Institute tritt jedoch von nun an eine neue

Bank von Brasilien,

deren Statuten vom August 1853 im Auszug lauten: §. 1. Es wird in Rio Janeiro eine Depositen-, Disconto- und Zettelbank auf 30 Jahre errichtet. §. 2. Das Actienkapital wird in 30,000,000 Doll. in 150,000 Actien bestehen. Dieses Kapital kann durch Beschluß der Generalversammlung und Genehmigung der Regierung vergrößert werden. §. 4. Die Actien lauten auf Namen und werden durch schriftliche Erklärung des Eigenthümers und Vormerkung auf den Büchern der Bank übertragen. §. 5. Die Bank kann mit Erlaubniß der Regierung Filiale errichten, wo dies nothwendig scheint. §. 7. Die Comptoire der gegenwärtigen Banken in der Provinz St. Pedro de Sul und St. Paulo werden in Zweige der neuen Bank verwandelt. §. 8. Die Einzahlung wird in Raten von 10 pCt. bewerkstelligt, nämlich 10 pCt. vor der Wahl des Direktoriums, und die andern Raten in Terminen, welche wenigstens 14 Tage vorher angekündigt werden müssen. §. 9. Wer die Einzahlung nicht pünktlich leistet, verliert, außerordentliche Fälle ausgenommen, alle Ansprüche. §. 10. Die Dividenden werden aus dem jährlichen Gewinn der Bank mit Abzug von 6 pCt. für den Reservefond vertheilt. §. 11. Die Bank kann a) Tratten, Eigenwechsel und andere Handelspapiere an Ordre und mit bestimmter, nicht über vier Monat laufender Verfallzeit, mit wenigstens zwei guten Unterschriften, welche am Platze wohnen, discontiren, ebenso Zoll- und Schatzscheine. Ausnahmsweise kann sich die Bank mit Unterschrift einer am Orte wohnenden Person begnügen, jedoch darf die Summe solcher Disconti nicht den zehnten Theil des Baarfonds der Bank überschreiten. b) Die Bank kann commissionsweise Kauf und Verkauf edler Metalle, Staatsschuldscheine und ähnliche Werthpapiere, den Incasso von Dividenden, Wechseln und andern Papieren mit fester Verfallzeit übernehmen. c) Die Bank kann in Conto-Corrent Zahlungen und Rimessen empfangen und Gegenzahlungen bis zum Betrage solcher Guthaben leisten. d) Sie kann Geld gegen Zins oder Depositenscheine passando letras nicht auf kürzerer Frist als 60 Tage annehmen; sie kann e) edle Metalle für eigene Rechnung kaufen und verkaufen. f) Sie kann Darlehen geben auf Pfand von Gold, Silber, Edelsteine, auf Staatsschuldscheine, Actien guter Gesellschaften, welche wirklichen Cours haben, und im Verhältniß zu ihrem Marktwerthe, auf Privatverschreibungen, welchen wirkliche kaufmännische Geschäfte zu Grunde liegen, auf Waaren, welche keinem Verderben unterworfen sind und im Verschluß der Bank oder der Zollbehörde liegen. Die Bank darf nicht auf eigene Actien Darleihen gewähren.

Die Bank kann Zahlungen von einer Provinz des Reiches in die andere vermitteln. Sie kann Wechseloperationen machen, edle Metalle einzuführen oder deren Ausfuhr zu verhindern. Die Bank kann Noten, d. h. Billets auf sich selbst und nach Sicht zahlbar, ausgeben. §. 12. Die Noten genießen das ausschließliche Privilegium, daß die der Centralcassa in der Stadt und Provinz Rio Janeiro, die Noten der Zweigbanken in den Provinzen ihres Sitzes an Zahlung genommen werden. §. 13. Die Bank wird Depositen zur Aufbewahrung von Creditpapieren, Edelsteinen, Münzen, Schmuck, Gold und Silber in Barren, gegen eine Gebühr im Verhältniß zu dem Werth der Gegenstände annehmen, die Werthschätzung wird durch Partei und Bankdirektion vereinbart. Die Bank gibt einen Schein dafür, welcher Beschreibung des Gegenstandes, Datum, Registernummer, Name und Wohnort des Hinterlegers enthält und nicht übertragbar ist. §. 15. Die Bank darf unter keinem Vorwand andere, als vorstehende Geschäfte machen. §. 16. a) Mit Ausnahme des in §. 18 bezeichneten Falles, darf die Notenausgabe der Bank nicht den doppelten Betrag ihrer disponibeln Fonds überschreiten, d. h. nicht mehr als das Doppelte des Werthes, welcher in Münze oder 22karatigem Gold in Cassa vorhanden ist, mit Ausschluß der gegen Zins oder in Conto-Corrent empfangenen Gelder, welche nicht zum disponibeln Fond gehören. b) Die Notenausgabe soll mit untenfolgender Ausnahme auch nicht den Betrag der Disconti und c) Darleihen gegen Pfand von Gold, Silber und Privateffekten überschreiten, kann jedoch §. 17 auch auf den Betrag der ersteren beschränkt werden, wenn die Regierung dies für die Sicherung der prompten Noteneinlösung für nothwendig erachtet. Die Bank kann §. 18 die Notenausgabe um den Betrag des nach §. 56 a wirklich eingelösten Papiergeldes erhöhen, mit der Beschränkung, daß sie nie das Dreifache des disponibeln Fonds oder die in §. 16 bezeichnete Menge überschreiten darf. §. 19. Außer der oben gestatteten Ausgabe kann die Bank irgend welche Summen in Noten ausgeben für laufendes Geld, für 22karatig Gold in Barren. §. 20. Die Bank veröffentlicht alle 14 Tage ihren Discontosatz und den Zinsfuß für Depositen. §. 21. Es werden keine Wechsel derjenigen Direktoren discontirt, welche eben die Woche als Censoren haben, und keine Wechsel, auf welchen sich zwei Firmen von Direktoren befinden. §. 22. Für die in §. 6 erwähnten Darleihen empfängt die Bank außer dem Pfande: Wechsel, welche nicht über vier Monate lauten dürfen und an die Bank girirt müssen, Schuldscheine, Actien u. dergl. auf sie übertragen, Handelseffekten, Gold, Silber, und andere Waaren, wenn sie mit einer Autortisation zum Verkauf begleitet sind. §. 25. Die Waaren, welche als Pfand angenommen werden sollen, müssen erst durch einen oder mehrere von der Direktion bezeichneten Mäkler geschätzt werden. §. 26. Wenn die für Pfanddarleihen ausgestellten Wechsel am Verfalltage nicht eingelöst werden, kann die Bank die Pfänder versteigern lassen, nachdem sie vorher dies drei Tage hintereinander angekündigt hat. Der Verpfänder kann sie noch vor Beginn der Versteigerung einlösen gegen Zahlung seiner Schuld und der Unkosten. Im Fall der Versteigerung darf die Bank außer Zinsen und Unkosten $1\frac{1}{2}$ pCt. Provision berechnen. §. 27. Die Bank nimmt für ihre Darlehen, Pfänder von Gold und Silber 10 pCt. unter Schätzung, Staatspapiere 10 pCt. unter Tagescours, kaufmännische Papiere 25 pCt. unter ihrem Betrag, Edelsteine 50 pCt. unter dem Werth, welchen die von der Direktion ernannten Experten ermitteln, Actien mit Abschlag von nicht weniger als ein Drittel ihres Marktpreises. §. 28—55. Ueber die Bankverwaltung enthalten außer gewöhnlichen Bestimmungen die, daß die Generalversammlung aus Actionairen gebildet wird, welche 20 Actien und mehr besitzen; je 20 Actien geben 1 Stimme, Niemand hat mehr als 15 Stimmen, so groß die Zahl seiner eigenen und der von ihm vertretenen andern Actie sei. Die Actien, welche Stimmen geben, müssen wenigstens 60 Tage vor der Generalversammlung auf den Namen des Stimmgebers übertragen sein. Zu Beschlüssen über Statutenveränderung muß die Generalversammlung mindestens 10,000,000 Doll. vertreten. Die Direktion besteht aus einem

vom Kaiser ernannten Präsidenten und Vicepräsidenten und 15 Direktoren und 5 Ersatzmännern, welche die Generalversammlung wählt; drei ebenfalls von der Generalversammlung, und zwar aus den Actionairen, welche mehr als 50 Actien besitzen, gewählte Censoren bilden eine permanente Commission und überwachen den ganzen Geschäftsgang. Außerdem besteht eine Commission aus der Mitte der Direktoren, alle acht Tage wechselnd, welche die Wechsel zu beurtheilen hat. Der Präsident erhält 10,000 Doll. Gehalt, die Direktoren 4 pCt. des Gewinnes, nachdem 6 pCt. in die Reserve gelegt sind. Monatlich werden Ausweise veröffentlicht, jährlich der Generalversammlung, die Jahresbilanz vorgelegt. Besondere Bestimmungen: §. 56. Die Bank verpflichtet sich, das gegenwärtig in Umlauf befindliche Papiergeld und zwar jährlich 2 Mill. Dollars einzuziehen, hiermit aber spätestens nach zwei Jahren zu beginnen. a) Die ersten 10,000,000 D. leiht die Bank der Regierung für die Dauer ihres Privilegiums unverzinslich, welche nach Erlöschen des Privilegiums baar oder in 6 pCt. Staatsschnldverschreibungen heimbezahlt werden sollen. b) Sobald das von der Bank eingelöste Papiergeld 10 Millionen übersteigt, wird die Regierung ihr vierteljährlich die betreffende Summe bezahlen. §. 60. Wenn die Geschäfte der Bank ihrer einen Credit im Ausland wünschenswerth machen, wird die Regierung bis zu einem Betrag, welcher die in §. 56 a erwähnte Summe nicht überschreitet, für sie garantiren. §. 61. Jedesmal, wenn das Bankkapital vermehrt wird, kann die Regierung fordern, daß der dritte Theil der Vermehrung auf die in Art. 56 vorgesehene Weise zum Einzug des Papiergeldes verwendet werde. §. 62. Die Banknoten sind stempelfrei. §. 63. Die Beschränkung der Notenausgabe in §. 16 kann von der Regierung in der Weise abgeändert werden, daß die Bank den dreifachen Betrag ihres disponibeln Fonds in Noten ausgeben darf. §. 64. Das Eigenthum der Actien und aller Ansprüche an die Bank ist selbst im Fall eines Krieges auch den Fremden gesichert. Vorübergehende Bestimmungen: §. 70. Von den 150,000 Actien werden 80,000 den bestehenden Banken, nämlich 50,000 der Bank von Brasilien und 30,000 der Handelsbank überlassen, 30,000 Actien werden bei dem Finanzministerium subscribirt, 30,000 in den Provinzen mit Bevorzugung der Actionaire der Localbanken. §. 77. Die neue Bank übernimmt die Liquidation der beiden alten Banken, der sich ergebende Ueberschuß soll nach Abzug der Einzahlung für die neuen Actien an die Actionaire der alten Bank vertheilt, oder das Deficit von diesen nachbezahlt werden u. s. w.

Es ist hierbei zu bemerken, daß das im August 1853 in Umlauf befindliche Papiergeld auf 40 Mill. Doll. geschätzt wird.

Mexiko. Außer einigen Industriebanken, welche sich mehr mit gewerblichen als Bankgeschäften befaßten und bei den fortwährenden politischen Wirren keinen Bestand haben konnten, scheinen in Mexiko keine Institute dieser Art bestanden zu haben. Nach der im Jahre 1853 erfolgten Rückberufung Santa Annas ist folgendes Project der Regierung vorgelegt worden: I. In der Hauptstadt der Republik wird eine Nationalbank auf 20 Jahre errichtet, nach welchem Zeitraum das Gesetz über deren Fortdauer bestimmen wird. II. Das Kapital der Bank wird 6 Mill. Doll. betragen, wovon 4,000,000 in Gelde, die übrigen 2,000,000 in Banknoten bestehen. Sobald solche Individuen oder Gesellschaften, welche von der Regierung als hinreichend respectabel gehalten werden, die 4,000,000 Doll. Geld subscribirt haben, wird die Bank als begründet angesehen und die Subscribenten nehmen den Charakter von Bankeigenthümern an. III. Das Bankkapital wird durch 4000 Actien, jede zu 1000 Doll. aufgebracht. Die Unternehmer sind verpflichtet, während sechs Monate wenigstens die Hälfte der Actien für das Publikum offen zu halten, damit Jeder, der davon zu kaufen wünscht, um Theilnehmer der Vortheile der Bank zu werden, Gelegenheit dazu hat. Während dieser Zeit sollen die Actien nicht über ihren Nominalwerth verkauft werden. IV. Die Bank führt die gesetz-

liche Eigenschaft einer „Sociedad anonima". Demzufolge sind alle Actieninhaber verantwortlich für die Geschäfte der Bank mit der Summe, welche ihre Actien repräsentiren, außerhalb dieser Summe hört ihre Verantwortlichkeit auf. V. Die Geschäfte der Bank mit Privatpersonen und der Kaufmannschaft bestehen in: 1) Wechselgeschäfte zwischen verschiedenen Plätzen, 2) Discontiren von Platzwechseln, 3) Incassogeschäfte gegen eine angemessene Commissionsgebühr, 4) Annahme von Depositen zum Geschäftsbetrieb, 5) Annahme von Depositen, Geld, Gold- und Silberbarren und Juwelen zur Aufbewahrung, 6) Darleihengewährung auf Gold, Schmuck, Silber, Perlen oder kostbare Steine, auf Gold- und Silberbarren gegen Zinsen, die aber nicht die Höhe des von dem Leihhause gerechneten überschreiten dürfen, 7) Darlehen auf Staatspapiere und Actien guter Unternehmungen, sowie auf leicht verkäufliche Kaufmannsgüter. VI. Die Geschäfte der Bank mit der Regierung bestehen in: 1) Einen Credit zu ihren Gunsten zu eröffnen von 9,000,000 Dollars per Annum, und zwar 500,000 Doll. jeden Monat für die gewöhnlichen Bedürfnisse der Regierung, 25,000 Doll. jeden Monat für Witwen, Invaliden (invalids) und Pensionaire, 16,666 Doll. monatlich für den Gerichtshof, wenn derselbe auf die Einnahme vom Stempelpapiere verzichtet, 800,000 Doll. halbjährlich für Zinsen der auswärtigen Schuld, 200,000 Doll. halbjährlich für Zinsen der einheimischen Schuld, 200,000 Doll. halbjährlich für Ausgabe der diplomatischen Geschäfte; 2) in der Uebernahme folgender Einnahmezweige: a) die Zollhäuser der Seeplätze und Grenzen, b) die Verzehrungssteuer von fremden und vaterländischen Erzeugnissen, c) die Contributionen in den Distrikten, welche nicht zu den Municipalitäten gehören, d) die Abgaben auf Silber im ganzen Reiche, e) Tabacksteuer, f) Stempelpapier. VII. In Ausübung der Administration, die ihnen anvertraut ist, werden die Bankautoritäten der Regierung Vorschläge von Beamten in dieser Hinsicht machen und die Befugniß haben, solche Angestellte von ihren Posten zu entfernen, die ihre Pflicht nicht erfüllen. VIII. Bei der Rechnung, welche die Bank mit der Regierung hält, wird sie letzterer berechnen, was diese auf den ihr eröffneten Credit empfangen hat und ihr auf die Erträgnisse der ihr übergebenen Revenuen einen fernern Credit geben. Der Schatz und die Bank kommen gegenseitig über ½ pCt. per Monat hinsichtlich der Bilanz, welche eins gegen die andern hat überein. Die Provisionsrechnung wird halbjährlich abgeschlossen. IX. Sollten die Revenuen unter der Administration der Bank mehr aufbringen, als sie im Durchschnitt in einem der letzten fünf Jahre gethan, so soll der Ueberschuß zwischen der Bank und dem öffentlichen Schatze gleichmäßig vertheilt werden. X. Die Dauer des auf die Administration der Revenuen von der Bank dem Staate eröffneten Credits, soll auf beiden Seiten für zwei Jahre bindend sein und kann drei Jahre länger nach Wahl der Bank fortbestehen. Die gegenwärtigen Steuergesetze sollen nicht geändert werden. Die Bank hat das ausschließliche Recht Noten au porteur auszugeben, jedoch zu keiner Zeit mehr als den dritten Theil der Wertheffekten (Gold, Silber und verwerthbare Sicherheiten) in ihrem Besitze. Im Handel und Wandel coursiren sie ohne Zwang, ihre Nachahmung wird jedoch vom Gesetze wie Falschmünzerei bestraft. XI. Der kleinste Betrag einer Banknote soll 10 Doll., der größte 1000 Doll. sein. Sobald die Bank gegründet ist, sollen ihre Noten an Zahlung in allen unter ihrer Controle stehenden Bureau's angenommen werden. XII. Sobald die 4 Mill. Doll., welche den Kapitalfond der Bank bilden, subscribirt sind, haben die Actionaire die Erlaubniß, sofort 8 Mill. Doll. der Bons der innern Schuld zu tilgen und an deren Stelle in London ein neues Anlehen derselben Summe, d. i. 1,600,000 Lst. zu 3 pCt. gemacht werden. Die Abbezahlung des Kapitales soll zu 20 Theilen in 20 Jahren stattfinden. XIII. Die Actionaire müssen innerhalb zwei Monaten nach der ersten Versammlung einen Plan der Statuten der Regierung vorlegen, damit dieselben von dieser geprüft und genehmigt werden.

Portugal. Die Nationalbank zu Lissabon wurde im Jahre 1822 mit einem Privilegium für 20 Jahre und einem Fond von 5000 Conto de Reis in 10,000 Actien à 50,000 Reis gegründet, machte alle Arten Bankgeschäfte und gab Noten aus in den großen Abschnitten von 4, 10, 20 oder 50 Monedas = 19,200, 48,000, 96,000 und 240,000 Reis. Im Jahre 1828 stellte sie ihre Zahlungen ein. Durch Decret vom 24. Juli 1834 wurde sie autorisirt, ihre Noten mit 80 pCt. einzulösen.

Jene Zeit voll finanzieller Wirren, Geldmangel der Regierung, Insolvenz der Bank, übergehend, lassen wir die Statuten der Bank von Portugal folgen, wie sie unter Decretirung der Vereinigung der Bank von Lissabon und der Gesellschaft des National-Vertrauens (Companhia confianca Nacional) am 26. Dec. 1846 gegeben und durch Decret vom 8. Januar 1847 wie folgt vervollständigt wurden: Das Privilegium ist auf 30 Jahre bis 31. Dec. 1876. Das Kapital besteht aus dem der Bank von Lissabon von 5000 und dem der Compagnie des Nationalvertrauens von 3800 Conto und aus der Summe von 1200 Conto, welche durch die Actionaire der letztern Gesellschaft einbezahlt werden sollen. Es können in dem Kapitale bis 1000 Conto Notas promessorias (d. h. Billete an Ordre) der Gesellschaft vom Nationalvertrauen oder den kapitalisirten Noten der Bank von Lissabon inbegriffen oder für deren Belauf Actien ausgegeben werden. Das Kapital der Bank von Portugal kann mit Genehmigung der Regierung verringert werden. Es wird in Actien von 100 Milreis getheilt, welche in Abschnitten repräsentirt werden von 1 oder 5, Titel über eine Actie können nur mit Bewilligung der Generalversammlung ausgestellt werden. Die Actien können auf Namen oder au porteur ausgestellt und verändert werden. Die Bank von Portugal hat das ausschließliche Privilegium, auf dem Continent des Reiches Noten auszugeben. Sie hat monatlich 18 Contos de Reis der Noten der Bank zu Lissabon zu tilgen, d. h. ihre Noten dafür zu geben. Bis 30. Juli 1847 sollen die Noten der Bank von Lissabon zum Nominalwerth, von da zwei Drittel desselben in allen Kassen angenommen, später aber nur für die Hälfte durch die Bank von Portugal getilgt werden. Nur der Handelsbank von Oporto ist die Notenausgabe vorbehalten. Der Staat nimmt die Noten wie Metallgeld an. Die Staatsgläubiger sind nicht verbunden, sie an Zahlung zu nehmen. Wie Münzfälscher werden die Fälscher der Bankpapiere bestraft. Die Actien der Bank und ihre Interessen können nicht sequestrirt oder mit Beschlag belegt werden. In der Bank vorhandenes fremdes Eigenthum ist selbst in Kriegsfällen unverletzlich. Die Güter der Haftenden für alle Handelspapiere, welche die Bank erwirbt, sind stillschweigend ihr für die Zahlung hypothesirt, sie wird bei Concurs als privilegirter Creditor betrachtet und nicht bei Verfall eingelöste Pfänder können von der Bank sofort öffentlich mit vorhergehender achttägiger Ankündigung verkauft werden. Ebenso liegende Güter nach 30tägiger öffentlicher Ankündigung. Wo die Bank von Portugal innerhalb drei Jahren Sparkassen gründet, dürfen andere Etablissemente dieser Art nicht existiren. Die Sparkassen der Bank haben das Privilegium, daß ihre Einlagen für Kapital und Gewinn steuerfrei, daß die Einlage keinerlei Beschlagnahme unterworfen, daß die Wohlthätigkeitsanstalten u. dergl. autorisirt sind, ihre Fonds in die Sparkassen niederzulegen. Die Regierung wird diesen Sparkassen Locale einräumen, wo sie solche hat, keiner andern Sparkasse sollen ähnliche Zugeständnisse gemacht werden. Die Bank hat keinerlei Auflage oder Stempel für die Contracte u. dergl. Geschäfte, welche sie abschließt, und für die Papiere, deren sie sich dabei bedient, zu bezahlen. Bis Ende 1876 werden keiner andern Corporation ähnliche Rechte bewilligt. Die Bank kann discontiren, kaufen, verkaufen, Wechsel, Anweisungen und alle Handelspapiere, welche wenigstens zwei gute Firmen, eine bestimmte Verfallzeit von nicht mehr als drei Monate haben, Regierungspapiere können ein Jahr laufen. Die Unterschriften können nicht durch Pfänder ersetzt werden, Wechsel mit den Firmen zweier Direktoren werden nicht discontirt, Direktoren können bei ihren eigenen Wechseln nicht

mitstimmen. Die Bank kann auf Gold, Silber $^4/_5$, Juwelen $^2/_3$, unverderbliche Waaren aller Art $^3/_4$, Creditpapiere $^2/_3$ des Preises, auf Bankactien die Hälfte, auf drei Monate (für die Regierung ein Jahr), Darleihen machen, sie kann ihre eigenen Actien beleihen, jedoch nicht über den zehnten Theil ihres Kapitales nicht mehr als die Hälfte des Nominalwerthes der verpfändeten Actien. Disconto und Leihzins ist 5 pCt. Sie kann auf liegende Güter und deren Ertrag mit Genehmigung der Generalversammlung leihen. Die Bank kann Gold und Silber in jeder Form für eigene oder fremde Rechnung kaufen und verkaufen. Ebenso alle Wechsel, Staatspapiere, eigene Actien. Für fremde Rechnung, außerdem auch andere Actien und fremde öffentliche Fonds. Sie kann Depositen in Conto-Corrent annehmen und Verfügungen darüber befolgen, die geringste Einlage ist 100,000 D. Reis, die Rückzahlung findet in Papier oder Geld, je nach der Valuta der Einzahlung, statt; sie kann alle Werthe zur Aufbewahrung übernehmen, sie kann Incassigeschäfte, Geldübertragungen besorgen und, wie schon oben erwähnt, Sparkassen gründen; sie kann wo sie es für angemessen hält, Filiale errichten. Außer den Noten nach Sicht, kann die Bank auch Noten, Billete, Wechsel auf gewisse Termine und an Ordre ausstellen. Die Banknoten nach Sicht, in Gold oder Silber zahlbar, werden von 20,000 Doll. R. und 50,000 Doll. R., die in Kupfer und Bronze zahlbar von 25,000 Doll. Reis sein. Der Betrag dieser Noten ist auf 5000 Contos de Reis beschränkt. Die Bank kann keine Assecuranzgeschäfte oder sonstige Handelsgeschäfte für ihre eigene Rechnung machen, auch kann sie keine städtischen Grundstücke außer ihren Geschäftslocalen besitzen.

Der Gewinn wird unter den Actionairen vertheilt, wenn über 7 pCt., kann der Ueberschuß in den Reservefond gelegt werden. Die Gewinnvertheilung findet in halbjährigen Raten, die erste aproximativ statt. Bezüglich der im königlichen Erlaß bestimmten Anzahl von 120 Mitgliedern der Generalversammlung wird verfügt, daß 100 aus den Actionairen der Bank von Lissabon und der Gesellschaft für Nationalvertrauen bestehen sollen, welche mindestens sechs Conto-Actien der neuen Bank besitzen, die anderen 20 aber aus den größten Actionairen der neuen Bank. Die Actien müssen sechs Monate im Besitz derselben sein, von verpfändeten Actien wird eine Zahl gleich dem Betrage des Vorschusses dem Eigenthümer nicht zugezählt. Beamten der Bank haben keine Stimme. Die Actien auf den Inhaber müssen zur Stimmberechtigung deponirt werden. Bei Erben zählt die Zeit des Besitzes des Beerbten mit. Die Generalversammlung tritt im Januar jedes Jahres und außerdem so oft als nöthig zusammen. Die Generalversammlung wählt die Direktion, welche aus einem Präsidenten und acht Direktoren besteht. Ein Direktor muß Portugiese sein und 8 Conto de Reis Actien besitzen, welche während der Geschäftsführung unveräußerlich sind. Die Generalversammlung bestimmt ihren Gehalt und den der Beamten. Die Generalversammlung prüft die Rechnungen und beschließt über die Einlagen in den Reservefond, sie autorisirt die Direktion zu den Geschäften mit dem Staat, beschließt über die Gründung von Sparkassen und Filialen, über Kapitalreduction, über das Verwaltungsreglement und über alle Geschäfte, welche nicht in der Befugniß der Direktion liegen u. dergl. Der Präsident der Generalversammlung und die Direktion können unmittelbar durch den Finanzminister in allen Geschäften der Bank mit der Königin verkehren. Statutenveränderungen müssen durch eine außerordentliche Generalversammlung der Actionaire, welche wenigstens zwei Drittel der Summe von Actien auf den Namen oder von deponirten Actien au porteur, beschlossen werden. Ein solcher Beschluß muß von der Regierung genehmigt werden.

Der Status der beiden vereinten Institute war am 20. Nov. 1846:

Activa	Bank von Lissabon Papier	Bank von Lissabon Metall	Gesellschaft des Nationalvertrauens
Baarschaft . . . . Reis	—	92,159,229	1,203,276
Gold und Silber	—	5,822,866	—
Papiergeld in Noten der Bank von Lissabon	245,275,000	2,285,184,000	—
Wechsel	64,000,000	815,707,196	—
Transfere d. Anleihens v. 4000 Co. 950,000 M.	—	—	671,561,147
Discontirte Schatzpromessen	—	973,000,000	—
Darleihen auf Pfänder	21,855,400	1,340,930,850	70,131,200
Darlehen an die Regierung von 2,476,145 Milr.	—	1,238,073,000	—
Desgleichen 1,500,000 „	—	596,000,000	—
„ 1,000,000 „	—	751,204,634	—
„ 4,000,000 „	—	—	3,820,000,000
„ verschiedene Staatspapiere .	5,282,400	1,780,521,177	1,941,633,169
Innere Schuld 5 pCt. 111,519,527 R. à 46 pCt.	—	31,050,000	420,248,982
Desgleichen 4 pCt. 681,784,534 R. à 40 pCt.	—	109,524,877	163,188,936
Aeußere Schuld 35,000 Lst. à 36 pCt. zum Cours von 45¼ pCt.	—	—	66,828,729
Alte active Regierungsschulden 153,155,397 R.	—	—	102,063,819
Nicht „ „ „ 11,412,933 „	—	720,645	—
Activa der Gesellschaft des Nationalvertrauens Nominalwerth 1,059,000 M.	—	503,025,000	—
Activa der Gesellschaft der öffentlichen Arbeiten 4,000,000 M.	—	—	240,000,000
„ „ „ d. Uferlandes 247,500 „	138,600	138,600,000	138,600,000
Zinsen einzunehmen	—	106,426,081	43,660,828
Regierungsschuld, Partikular-Rechnung . .	7,400,000	31,383,587	—
Münzhaus	—	14,600,000	—
Municipalkammer	—	5,156,037	—
Tabakcontrakt beendigt am 30. April 1846 .	—	48,000,000	—
Gesellschaft für Tabak, Seife und Pulver .	—	—	102,585,661
„ „ öffentliche Arbeiten . . .	—	—	255,148,431
Filiale in Porto	—	267,037,894	—
Agenten	—	86,734,620	1,001,024
Geld transfere	—	12,000,000	2,550,000
Notenfabrik	—	4,124,859	—
Mobilien	—	1,236,000	2,195,860
Einkauf, Kosten v. 1,297,676,200 R. Papiergeld	—	389,302,860	—
Deponirte Effecten	50,000,000	668,532,902	—
Zur Ausgleichung: Abschreibung von Actienkapital der Bank von Lissabon	—	401,596,848	—
Rest auf die siebente Anzahlung der Actien der Gesellschaft für Nationalvertrauen . . .	—	—	12,500,000
15 pCt. des Nominalbetrages der Actien der Gesellschaft für Nationalvertrauen . . .	—	—	1,200,000,000
Reis	1,574,543,000	12,697,673,162	9,163,043,562
Passiva			
Noten der Bank von Lissabon . . . Reis	—	5,714,068,800	—
„ capitalisirte	—	565,674,800	—
Billets zu bezahlen	—	—	3,444,800
Wechsel „ „	—	—	3,230,190
Dividenden	481,200	37,254,000	300,000
Zinsen	—	2,578,700	10,241,372
Versicherungsprämien	—	138,000	—
Oeffentlicher Schatz, Partikular-Rechnung .	—	16,159,396	—
Depositen	254,514,400	685,450,366	—
Anleihen	—	—	257,073,785
Sparkassen	—	—	30,198,658
Zweigbank in Porto	21,821,200	—	—
Auslagen	—	7,816,198	364,507
Creditoren durch deponirte Effecten . . .	1,297,676,200	—	—
Zur Ausgleichung: Zuschreibung zum Kapital der Gesellschaft für Nationalvertrauen . .	—	—	416,835,050
	1,574,543,000	7,697,673,162	4,163,043,562
Kapital	—	5,000,000,000	5,000,000,000
Reis	1,574,543,000	12,697,673,162	9,163,043,562

Die Addition der Summen beider Institute gab als die Antrittsbilanz der Bank von Portugal 23,435.259,724 Dollars Activa und ebensoviel Passiva.

Geschäftsbetrieb der Bank von Portugal (in Milreis).

Regierungsschulden	1846/47	1848	1849	1850	1851	1852
Anleihen von 4000 Contos Anfang des Jahres . .	3,820,000	3,820,000	3,684.750	3,568,987	3,347,437	3,319,809
Abzahlung	—	135,250	115,762	121,551	127,628	—
Gegen Pfand von 4000 Cont. Anfang des Jahres . .	3,823,350	3,504,816	3,110,722	2,471,349	1,913,591	1,296,616
Zugekommen	—	—	—	—	—	—
Abbezahlt	318,354	390,094	639,373	557,758	616,975	—
Actien auf den Amortisationsfond mit Interessen Anfang des Jahres	—	4,614,982	4,369,837	4,280,010	3,653,186	3,242,479
Titel auf solche Actien ohne Zinsen	—	100,553	92,225	81,753	75,771	66,798
Vorschüsse Anfang d. Jahres	—	71,708	13,512	163,215	69,130	99,800
Wechsel gekauft od. discontirt:						
Regierungswechsel gekauft .	288,002	535,600	—	—	—	—
" " bezahlt .	262,600	464,702	—	—	—	—
Privatwechsel, Vortrag . .	879,707	660,977	576,357	540.345	—	—
Neue im Laufe des Jahres	9,377,457	6,285,870	1,274,677	1,582,508	—	—
Bezahlte Privatwechsel . .	9,569,187	6,419,490	526,357	1,914,621	—	—
Darlehen an Privaten auf Pfänder, Vortrag . . .	1,432,918	823,248	241,334	214,185	—	—
Neue im Laufe des Jahres .	1,554,265	427,509	404,757	665,870	272,559	—
Rückbezahlt	2,163,933	1,009,423	431,906	607,496	—	—
Titel der fundirten Schuld (Courswerth):						
à 5 pCt. Anfang d. Jahres	511,299	182,261	144,833	144,695	136,788	—
„ gekauft im Laufe des Jahres	467,948	—	—	14,382	—	—
„ verkauft oder vertauscht .	60,267	37,156	—	22,288	—	—
„ ausgetauscht gegen Actien auf den Amortisationsfond	755,033	1,012	161	—	—	—
4 pCt. Anfang des Jahres	272,714	273,417	337,948	267,737	290,004	228,329
„ gekauft oder eingetauscht .	704	—	—	—	—	—
„ verkauft und Coursdifferenz	—	5,339	70,211	22,268	61,675	—
Aeußere, Anfang des Jahres	66,829	70,211	—	—	—	—
„ 3 pCt. Schuld für aufgeschobene Zinsen . .	—	4,808	3,414	3,414	3,420	—
Actien der Bank v. Portugal Anfang des Jahres, Werth	503,025	807,347	1,876,956	1,876,956	85,622	—
Nominalwerth	—	—	2,072,250	2,072,250	93,950	—
Actien der Gesellschaft der Leziria	138,600	—	—	—	—	—
Noten der Bank v. Lissabon Total des festgestellten Betrages Anfang des Jahres	4,999,997	4,468,463	3,858,542	3,010,010	2,248,733	1,400,966
Amortisation	534,534	606,920	348,532	761,277	847,766	—
Noten der Bank von Portugal Anfang des Jahres . .	—	—	—	524,780	839,930	801,490
Notas promissorias, Billets Anfang des Jahres . .	2,471,800	1,388,767	1,022,710	691,460	361,121	20,320
Bezahlt im Laufe d. Jahres	1,083,333	366,057	332,250	329,339	—	—
Kapitalisirte Noten zu zahlen	565,675	333,927	665,470	881,544	582,300	255,986
Unterschied zwischen bezahlten und kapitalisirten . . .	231,748	334,544	216,073	299,244	56,313	—
Transfere des Anleihens von 4000 Contos Anf. d. J.	671,561	647,694	288,634	310,506	332,878	354,250
Ab im Laufe des Jahres .	71,000	405,000	—	—	—	—
Differenz der Zinsen hierzu	47,133	45,940	21,872	21,872	—	—

	1846/47	1848	1849	1850	1851	1852
Depositen Anfang d. Jahres	934,965	958,866	793,462	989,779	1,210,824	1,291,707
Zunahme im Laufe d. Jahres	7,002,062	5,709,963	9,122,729	19,983,509	10,550,996	—
Abnahme „ „ „ „	6,983,160	5,875,367	8,926,412	12,783,980	10,470,113	—
Amortisationsfond Anf. d. J.	105,157	104,533	92,901	21,515	—	—
Sparkassen	30,198	26,213	56,500	49,508	42,961	56,130
Rest der Einzahlung auf die Actien der Gesellschaft für Nationalvertrauen A. d. J.	1,200,012	277,656	3,504	1,853	—	—
Darlehen an die Compagnie für Seife und Tabak . .	—	—	—	300,000	288,000	282,000
Guthaben bei der Gesellsch. f. öffentliche Arbeiten . .	255,148	271,570	284,382	297,260	310,136	323,014
Filiale in Oporto . . .	245,217	347,619	352,753	—	—	—
Gewinn des Jahres . . .	595,070	445,577	499,051	349,230	272,768	—

2,000,000 Actien gelöscht in Folge Reduction des Kapitales.

Aus einer Anzahl von Verordnungen über Bankgeschäfte und Bankbestimmungen heben wir folgendes Decret hervor, obwohl es, außer neuen Bestimmungen, auch eine Menge Wiederholungen enthält: Durch Gesetz vom 16. April 1850 ist die Bank von Lissabon mit der Gesellschaft des Nationalvertrauens zu der „Bank von Portugal" vereinigt, autorisirt worden, ihr Kapital auf 8000 Conto de Reis herabzusetzen. Das Kapital kann mit Zustimmung der Regierung auf 5000 Conto vermindert werden, nachdem die Noten der Bank von Lissabon getilgt und nachdem die Promessen der Gesellschaft des Nationalvertrauens bezahlt worden sind, welche für jetzt durch Scheine der Bank von Portugal, repräsentirt worden. Die Bank von Portugal hat bis Ende 1876 das ausschließliche Privilegium der Notenausgabe im District zu Lissabon. Sie kann Filiale und Agenturen gründen überall in Portugal unter Verantwortlichkeit für deren Verbindlichkeiten. Die General-Compagnie des Weinbaues vom Alto-Douero (autorisirt durch Gesetz vom 21. April 1843) und die Commerzbank von Oporto (autorisirt durch Gesetz vom 13. Aug. 1835), die der Bank von Lissabon durch Gesetz vom 7. Mai 1824 bewilligten Privilegien gehen auf die neue Bank über. Die Bank kann Wechsel und alle Handelseffecten negociren und discontiren, insofern sie zwei Unterschriften haben, und haften stillschweigend die Güter der Betheiligten hypothekarisch unabhängig von der Einregistrirung. Die Bank genießt jedoch keinen Vorzug vor bestehenden Hypothekenrechten. Sie hat gleiche Rechte mit der Steuerverwaltung, bezüglich der Art des Schuldentriebes, jedoch nicht die derselben zustehenden Personalverhaftung. Es werden in die Bank von Portugal und in ihre Filiale zu Oporto alle öffentliche Depositen der Städte Lissabon und Oporto deponirt. Die Depositen in Metallgeld werden in demselben Metallgeld, diejenigen in schlechter Münze ebenso in denselben Sorten bezahlt. Letztere Regel gilt von Privatdepositen in allen Kassen der Bank. Die durch Gesetz vom 12. März 1845 der Gesellschaft für Nationalvertrauen gegebene Vergünstigung, bezüglich der Sparkassen, sollen auf die Bank von Portugal übergehen, Geld von ungesetzlichen Acten herrührend, kann aus der Depositenkasse der Bank von den Behörden herausgefordert werden. Erscheint in solchem Falle der Deponent nicht auf Vorladung, so wird die Einlage als nicht bestehend betrachtet u. dergl. Die Bank von Portugal und alle anderen bestehenden oder künftig entstehenden Zettelbanken haben monatlich der Regierung einen Ausweis über Geld- und Notenumlauf und Ende des Jahres eine Geschäftsübersicht einzureichen. Die Generalversammlung der Bank besteht aus 120 der größten Actionaire, welche ihre Actien wenigstens sechs Monate auf ihren Namen besitzen oder dieselben, wenn sie au porteur lauten, in die Bank niedergelegt haben. Die Generalversammlung soll aus 100 Actionairen bestehen, wenn das Kapital auf 5000 Conto vermindert wird. Zur Tilgung der von Anfang 1845 bis 25. Mai 1846 von der Bank zu Lissabon, der Gesellschaft des Nationalvertrauens und

anderen öffentlichen Corporationen, zur Tilgung der Zahlungen der Bank zu Lissabon vom 25. Mai bis 29. August 1846 im Betrag von 640 Conto, zur Tilgung der 300 Conto, welche die Bank von Lissabon in Folge Decrets vom 22. Oct. 1846, zur Tilgung der 300 Conto, welche die Bank von Portugal gemäß des Decrets vom 19. Nov. 1846 geliehen, zur Tilgung der Summen, welche die Regierung der Gesellschaft für öffentliche Arbeiten, und endlich zur Tilgung der bis 30. Juli 1846 aufgelaufenen Regierungsschuld an Beamte und Pensionaire ist durch Gesetz vom 19. Nov. 1846 eine Specialtilgungskassa gegründet, deren Zuflüsse in den Erträgnissen der ihr übergebenen Staatspapiere und zugewiesenen verschiedenen Einnahmen vom Staatsvermögen bestehen. Nach Tilgung dieser Schulden haben die Papiere der Tilgungskassa an den Staat überzugehen. Die Gesetzgebung bestimmt die Form der Realisirung der Activa der Tilgungskassa. Die Direktion des Specialtilgungsfonds hat aus sechs wirklichen Mitgliedern und vier Ersatzmännern zu bestehen. Von diesen ernennt die Regierung die eine Hälfte und die Bank die andere Hälfte aus der Mitte ihrer Verwaltung; den Vorsitzenden ernennt die Regierung.

Wir müssen uns darauf beschränken, durch vorstehende Mittheilungen einen Umriß der Geschichte des Bankwesens in Portugal gegeben zu haben, wenn auch dieselbe kaum verständlich ist ohne ein genaues Studium der traurigen Geschichte der portugiesischen Finanzen, deren lange Rolle von Verirrungen große Bücher füllen würde.

Wir bemerken nur noch zur Charakterisirung dortiger Verhältnisse, daß das neueste Document, welches uns von Seiten der Verwaltung der Bank von Portugal zugekommen ist, vom 31. Sept. 1852 datirt, also lautet: „Der Verwaltungsrath der Bank von Portugal, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der außerordentlichen Generalversammlung vom 23. Sept., macht bekannt, daß mittelst eines Decrets vom 30. August die Regierung sich den Specialtilgungsfond angeeignet hat, welcher laut Vertrag zwischen Staat und Bank zur Bezahlung gewisser Verbindlichkeiten des Schatzes (die Forderung der Bank belief sich auf 4,852,244.460 Reis) bestimmt waren; Vertrag, welcher durch Decret vom 19. Nov. 1846 und von den Kammern durch die Gesetze vom 19. Aug. 1848 und 16. April 1850 bestätigt ist. Der Verwaltungsrath macht bekannt, daß mit Verachtung des Eigenthumrechtes, des guten Glaubens und aller Rechtsregeln, die Regierung durch das obige Decret vom 30. August sich aller Güter, Fonds, Leistungen und Einnahmen, welche dem Specialtilgungsfond gehören, bemächtigt hat, ohne vorherige Beistimmung der anderen Vertragspartei, und daß sie dagegen Obligationen auf den öffentlichen Schatz gegeben und durch einfachen Ministerialerlaß vom 11. September sich angeeignet hat. Einschreibungen, Schuldscheine, Obligationen im Betrage von 2,396,932,000 Reis, welche laut Art. 11 und 32 des Gesetzes vom 13. Juli 1848 bei dem Hof des öffentlichen Credits deponirt waren und nach Art. 26, §. 5 des Decrets vom 19. Nov. 1846*) und durch §. 15 des Gesetzes vom 16. April 1850 (siehe oben) zu einem Tilgungsfond für die consolidirte äußere und innere Schuld bestimmt wurde. Der Verwaltungsrath veröffentlicht hierbei die Nummern, Kapital und die Schuld, auf welche sich jene Einschreibungen, Schuldscheine und Obligationen beziehen, die bei dem Hof des öffentlichen Credites deponirt waren, und bemerkt, daß diejenigen, welche auf Register lauten, das Indossement und die

*) Dieser Artikel bestimmt: Es wird ein Specialfond zur Tilgung der Staatsschuld gebildet, zusammengesetzt, 1) von den Dominikal-Einkünften und Rechten, welche der öffentlichen Verwaltung gehören oder zufallen; 2) von allen anderen Nationalgütern, welche ihr gehören oder zufallen; 3) von Geldsummen, welche in Zahlung der Ausstände aufgehobener Klöster und religiöser Corporationen eingehen u. s. w.; 4) von 120,000 Co. de Reis aus den Zolleinnahmen; 5) von allen Bons, Schuldscheinen und Einschreibungen der öffentlichen Schuld, innere oder äußere, welche auf irgend eine Weise eingehen, diejenigen ausgenommen, welche für Tilgung der öffentlichen Schuld gekauft waren.

Unterschrift in Blanco zweier Bankdirektoren tragen, wie dies der besagte Hof gefordert hatte, um sie auf den Specialtilgungsfond überschreiben zu können. Da die Regierung, nachdem sie sich dieser Papiere bemächtigte, möglicherweise versuchen wird, dieselben zu veräußern, zu verpfänden u. dergl; so sieht sich der Verwaltungsrath veranlaßt, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der außerordentlichen Generalversammlung, im Namen aller Betheiligten gegen einen Mißbrauch und Vertragsverletzung zu protestiren, welche mit Verachtung der feierlichsten Uebereinkünfte der constitutionellen Verfassung und der Gesetze geschehen ist. Der Verwaltungsrath erklärt ferner, daß er keine Verwendung der Fonds, Güter und Einkünfte, welche der Bank durch Gesetz vom 19. Nov. 1846 zugesichert sind, von Seiten der Regierung oder ihrer Agenten jemals anerkennen und die ganze Strenge der Gesetze aufbieten wird, die Rechte der Bank auf das Eigenthum geltend zu machen, welches man ihr entwendet hat u. s. w."

Die hannöverische Landescreditanstalt. Durch Gesetz vom 18. Juni 1842 wurde die am 8. Juni 1840 errichtete Creditanstalt zur Ablösung von Zehnten und anderen Lasten unter obiger Firma zu einer Creditanstalt für Grundbesitz überhaupt erweitert. Die durch mehrere spätere Gesetze ergänzten oder abgeänderten Statuten enthalten die bei ähnlichen Anstalten üblichen Vorschriften, den Localverhältnissen angepaßt. Die Ausleihungen finden in Gold oder Courant nicht unter 200 Thlr. statt. Bei Zehnten-Ablösungen haften die befreiten Grundstücke, bei Gefällen-Ablösung das ganze Gut in demselben Maße wie die abgelösten Summen darauf gelastet hatten. In den Theilen des Landes, wo schon Creditinstitute vor der Landescreditanstalt bestanden, dürfen Darleihen nur auf Güter gewährt werden, die bei demselben nicht zugelassen sind, die zu beleihenden Güter müssen, einschließlich aller Nutzungsrechte, mindestens 60 Thlr. Reinertrag geben. Die Werthermittlung des Grundstückes findet durch Multiplication des Reinertrages mit 25 statt. Bis zur Hälfte des Werthes werden Darleihen gewährt, in der Regel aber nur auf erste Hypothek; die Schuldner haben für ihre Schuld mindestens $4\frac{1}{4}$ pCt. jährlich zu bezahlen, in welchem Falle dieselben — $3\frac{1}{2}$ pCt. als Zinsfuß, $\frac{1}{4}$ pCt. als Administrationskosten, $\frac{1}{2}$ pCt. als Tilgung gutgeschrieben wird. Muß die Anstalt mehr Zinsen bezahlen als $3\frac{1}{2}$ pCt., so kann der Beitrag der Schuldner verhältnißmäßig erhöht werden. Erhält sie ihre Gelder im Durchschnitt zu niedrigerem Zinsfuß, so wird der Unterschied ebenfalls den Schuldnern zu gut gerechnet. Von dem $\frac{1}{4}$ pCt. für Administration wird ein Drittel zur Bildung eines Reservefonds gegen etwaige Verluste benutzt; diesem Reservefond fließen ferner der mit 2 pCt zu berechnende Gewinn zu, welchen die Anstalt macht, indem sie die Zinsen der Schuldner halbjährig empfängt, den Gläubigern aber nur jährlich bezahlt; ferner verjährte Zinsansprüche, Zinsen der eigenen Kapitalien, des Reservefonds und Strafgelder. Durch Gesetz vom 8. Juni 1848 sind die vorstehenden Anordnungen in die Form gebracht, daß der Schuldner $4\frac{1}{4}$ pCt. bezahlen und was über die von der Anstalt zu bezahlenden Zinsen und dem $\frac{1}{4}$ pCt. Administrationsbeitrag von der noch nicht getilgten Summe, übrigbleibt, ihm an Kapital gutgeschrieben werden soll. Die rückständigen Beiträge, welche nicht nach sechs Tagen einbezahlt werden, sollen von den Schuldnern durch die Steuerdiener eingezogen werden und haben sie diesen Gebühr zu bezahlen. Die Anstalt kann Execution eintreten lassen, bei deren Unzulänglichkeit Zehnten wieder zu ihren Gunsten aufleben, die Güter verkaufen oder verpachten oder die verpfändeten selbst verwalten lassen und sind die Gerichte überall zur schnellsten Hülfeleistung verpflichtet. Wenn eine Mehrzahl von Verpflichteten ein Anleihen von der Anstalt empfängt, so hat dieselbe einen von der Anstalt zu genehmigten Bevollmächtigten zu bestellen und wenn nach Erlöschen einer Vollmacht auf Anforderung der Anstalt nicht ein neuer Bevollmächtigter ernannt wird, wird das Kapital als gekündigt betrachtet. Einzelne oder mehrere Schuldner, welche mit einer Mehrzahl das Ablösungskapital

angeliehen haben, können aus dieser Verbindung treten, wenn ihr Antheil mindestens 200 Thlr. ursprünglich betrug und sie größere Tilgungsbeiträge als die gewöhnlichen leisten wollen. Bei Darleihen an Gemeinden muß die oberaufsehende Behörde das Darleihen und die Aufbringung der Beiträge genehmigt haben. Bezüglich der Beiträge muß feststehen, in welchem Verhältniß die einzelnen Gemeindeglieder beitragen. Gemeinde und nöthigenfalls ihre Mitglieder, im Verhältniß ihrer Beiträge, haften für deren Bezahlung. Soll Gemeinde-Eigenthum haften, so muß die oberaufsehende Behörde zu dessen Verpfändung Erlaubniß ertheilen.

Wo die gesetzlichen Vorrechte der Ablösungskapitalien zu deren Sicherstellung nicht genügen, kann die Anstalt dieselben gegen andere genügende hypothekarische Sicherheit gewähren.

Was die von der Creditanstalt aufzunehmenden Anleihen anbetrifft, so sollen dieselben nicht unter 50 Thlr. betragen und dafür Schuldverschreibungen nach Wahl des Darleihers auf Namen oder au porteur ausgestellt werden. Die Anleihen sollen so billig als möglich aufgenommen werden, keine Schuldverschreibungen auf mehr als 5000 Thlr. lauten. Die Zinsen werden alljährlich bezahlt, gegen Rückgabe der den Verschreibungen beigegebenen Coupons und gegen Legitimation, wenn die Verschreibungen auf Namen lauten. Die Zinsen werden in der Regel bei der Anstalt in Hannover, jedoch auch in den Landdrosteien, bei den von der Direktion zu bezeichnenden Regierungskassen nach Wunsch der Gläubiger bezahlt, bei den letzteren müssen sie jedoch innerhalb sechs Monaten erhoben werden, widrigenfalls sie nur bei der Hauptkasse in Hannover zwei Monate später ausbezahlt werden. Zinsansprüche verjähren nach fünf Jahren. Gläubiger und Anstalt haben, wenn nichts Anderes verabredet ist, sechsmonatliches Kündigungsrecht für die Rückzahlung am 2. Januar und 1. Juli. Die Kündigung von Seiten der Gläubiger kann nur bei der Anstalt in Hannover erfolgen, bei Obligationen au porteur muß diese vorgezeigt und von der Anstalt die Kündigung auf denselben vorgemerkt werden. Die Anstalt kündigt Obligationen au porteur durch zweimalige öffentliche Anzeigen in dem Hannoverschen Anzeiger und einem auswärtigen Blatte, Obligationen auf Namen werden nur gegen Legitimation des Eigenthümers und beglaubigter Empfangsbescheinigung rückbezahlt. Für die Anleihen haftet das ganze Vermögen der Anstalt und ihre Ansprüche an Andere, außerdem aber die königliche Generalsteuerkasse bis zu 500,000 Thlr. Letztere ist auch verpflichtet 100,000 Thlr. à 3 pCt. bei Bedarf zeitweilig vorzuschießen. Die Verwaltung besteht aus einer Direktion von drei Mitgliedern und dem nöthigen Personale, welches von dem Ministerium des Innern ernannt wird. Dieses Ministerium übt auch Aufsicht über die Anstalt.

Nach den einzelnen uns vorliegenden Rechnungen war die Summe der in den betreffenden Jahren

	auf Grundstücke ausgeliehenen Kapitalien		angeliehenen Kapitalien		zur Tilgung v. d. Schuldnern bezahlt	
1. April 41 bis	Thlr. Gold	Thlr. Courant	Thlr. Gold	Thlr. Courant	Thlr. Gold	Thlr. Courant
2. Jan. 42	134,025	604,948	295	380	146,250	602,900
1842	183,329	1,291,109	2,724	11,793	179,925	1,388,744
1843	447,553	721,400	5,710	20,790	485,491	944,735
1844	291,277	1,002,817	9,742	36,247	375,410	2,006,297
1845	?	?	?	?	?	?
1846	253,654	253,948	41,167	150,236	311,915	485,658
1847	168,701	535,531	49,509	160,301	395,860	750,066
1848	195,278	417,550	55,585	176,793	141,000	208,329
1849	233,282	91,019	28,183	62,633	308,005	809,827
1850	306,703	28,689	41,744	73,697	188,560	414,362
1851	219,806	318,748	38,788	88,030	197,110	597,491

	von der Anstalt getilgt		Verwaltungskosten		Den Schuldern wurden an Zinsen angerechnet		
	Thlr. Gold	Thlr. Courant	Thlr. Gold	Thlr. Courant	Thlr.	Ggr.	Pf.
1. April 41 bis 2. Jan. 42	12,000	—	—	2,319	3	12	—
1842	3,278	115,850	—	4,665		do.	
1843	23,076	115,389	—	8,012		do.	
1844	47,735	1,103,140	–	7,329		do.	
1845	?	?	30	7,632		do.	
1846	66,770	223,140	—	8,183	3	8	0_{68}
1847	168,700	186,435	22,271	55,705	3	10	3_{24}
1848	136,220	285,592	—	8,403	3	10	7_{55}
1849	42,431	898,177	2,962	15,759	3	10	10_{82}
1850	56,560	596,544	3,321	9,459	3	10	5_{43}
1851	112,361	254,649	3,766	8,800	3	9	—

Unter den angeliehenen und den von der Anstalt getilgten Kapitalien befinden sich auch temporaire Anleihen.

Anfangs 1852 war der Vermögensbestand

Stand des Vermögens und der Schulden der Anstalt im Allgemeinen.

1. Vermögensbestand.

	Gold			Courant		
Bis incl. Januar 1852 sind:	Thlr.	Ggr.	Pf.	Thlr.	Ggr.	Pf.
auf den Grund des II. Abschnitts*) der Statuten	1,856,602	—	—	5,459,613	23	9
" " " " III. " " "	677,736	—	—	513,374	2	10
im Ganzen	2,534,338	—	—	5,972,988	2	7
successive hergeliehen worden.						
Die ebenbenannte Summe ist im Wege der ordinairen und extraordinairen Beitragszahlung bereits getilgt bis auf den Betrag von welche gegenwärtig noch die Gesammtforderung der Anstalt an deren Schuldner ausmacht.	2,330,939	12	9	5,435,589	20	8
Hierzu der Kassenvorrath	6,924	—	1	24	18	8
so ist die Summa des Vermögensbestandes am 1. Januar 1852	2,337,863	12	10	5,435,614	15	4

2. Schuldenbestand.

Am 1. Januar 1852 betrug die Summe der Aufleihungen der Anstalt nämlich:

	zu 2 pCt.		zu $2^1/_2$ pCt.		zu 3 pCt.		zu einem jährlich zu bestimmenden Durchschnitts-Zinsfuße.		zu $3^1/_2$ pCt.	
	Gold	Cour.	Gold	Cour.	Gold	Cour.	Gold	Cour.	Gold	Cour.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
a. ordinaire Aufleihungen	—	—	—	—	349,037	613,335	—	—	1,887,320	4,422,618
b. Depositalgelder . .	—	—	11,609	48,618	58,883	100,932	—	—	—	—
c. vom Reservefonds . . .	—	—	—	—	—	—	14,375	36,700	—	—
d. temporaire Anleihen .	—	130,000	—	1,350	4,000	5,000	—	—	—	—
=	—	130,000	11,609	49,968	411,920	719,267	14,375	36,700	1,887,320	4,422,618

Die meisten Aufleihungen sind halbjährlich und nur die $2^1/_2$ procentigen 6wöchentlich kündbar.

---

*) Der II. Abschnitt betrifft Darleihen zur Ablösung von grund- und gutsherrlichen Lasten, der III. Abschnitt andere Darleihen.

Hierzu:	Gold. Thlr.	Ggr.	Pf.	Courant. Thlr.	Ggr.	Pf.
a. der zu erstattende Vorschuß	—	—	—	29,772	6	10
b. die noch nicht zur Vertheilung gekommenen verschiedenen Aufgelder	3,802	20	11	11,925	1	10
c. die unbezahlt gebliebenen Zinsen	8,811	1	1	35,339	16	9
d. der Ueberschuß der Rechnung des Reservefonds	25	14	7	24	18	8
so ist die Summa des Schuldbestands am 1. Januar 1852	2,337,863	12	7	5,435,614	20	1
Mithin übersteigt der Vermögensbestand den Schuldbestand um	—	—	3	—	—	—
und der Schuldbestand den Vermögensbestand um	—	—	—	—	4	9

welche geringe Abweichung von 4 Ggr. 6 Pf. in nächster Rechnung zur Ausgleichung gelangt.

Der **Württembergische Creditverein** wurde im Jahre 1825 gegründet. Seine ersten Statuten sind vom 25. September desselben Jahres, die revidirten von 1845. Der Creditverein ist eine Vereinigung mehrerer Grundeigenthümer zu einer gemeinschaftlichen Kapitalaufnahme auf gemeinschaftlichen Credit und gemeinschaftliche Rechnung mit der Bestimmung, das Kapital sammt Zinsen durch Rentenzahlung zu tilgen. Die Darleihen werden gewährt auf gerichtlich verpfändete Realitäten, welche in der Regel zu Dreiviertel in Feldgütern bestehen, den doppelten Werth der bewilligten Anlehnssumme haben und das Anderthalbfache, bei Gebäuden, das Zweifache der ordentlichen Jahresrente nachhaltig betragen müssen.

Zur Bildung eines Sicherheitsfond, der dem 20. Theil der Passivschuld entsprechen soll, werden bei dem Darlehen von 100 fl. je 4 fl. abgezogen oder, was dasselbe ist, für baar bezahlte 100 fl. der Betrag von $104\frac{1}{6}$ fl. als Schuld aufgerechnet.

Die Gelder zur Gewährung der Darleihen werden durch Geldaufnahme gegen Vereinsschuldverschreibungen von 100, 200 und 500 fl. aufgebracht, deren Zinsfuß statutenmäßig nicht festgestellt ist, aber nach dem Rechenschaftsberichte gegenwärtig zu zwei Drittel aus $3\frac{1}{2}$ pCt. und zu ein Drittel aus 4 pCt. Obligationen besteht. Die Einlösung der Obligationen erfolgt in der Weise, daß die Inhaber halbjährlich aufkündigen können, aufgekündigte Kapitalien nach der Zeitordnung soweit heimbezahlt werden als die verfügbaren Zahlmittel zureichen, der Rest aber der nächsten Heimzahlungsperiode überwiesen wird, wenn sie nicht zureichen oder eine Auslooſung stattfindet, wenn die Aufkündigungen nicht die verfügbaren Zahlmittel erschöpfen.

Die Zahlmittel bestehen in den von den Schuldnern jährlich aufgebrachten Renten. Aus denselben werden zunächst die Zinsen und Verwaltungskosten bezahlt, der Rest zu obiger Einlösung verwendet.

Die Schuldner haben ihre Schuld in 50jährigen Renten zu tilgen, welche 4 fl. $11\frac{8}{10}$ kr. für schuldige 100 fl. (= empfangene 96 fl.) beträgt, oder 4 fl. $53\frac{6}{10}$ kr. für schuldige 104 fl. 10 kr. oder baar empfangene 100 fl., aber durch größere Rentenzahlungen schneller bis auf 10 Jahre abwärts abgetragen werden, auch jederzeit durch Bezahlung des noch nicht getilgten Kapitals abgelöst werden kann, wie aus nachfolgenden Tafeln näher hervorgeht.

Scala über den Betrag der Renten von baar erhaltenen 96 fl. oder schuldigen 100 fl.

Dauer. Jahre.	Betrag. fl.	kr.	Dauer. Jahre.	Betrag. fl.	kr.	Dauer. Jahre.	Betrag. fl.	kr.
50	4	$41\frac{8}{10}$	36	5	$21\frac{7}{10}$	22	7	$1\frac{6}{10}$
49	4	$43\frac{8}{10}$	35	5	26	21	7	$14\frac{2}{10}$
48	4	$45\frac{9}{10}$	34	5	$30\frac{6}{10}$	20	7	$28\frac{2}{10}$
47	4	48	33	5	$35\frac{5}{10}$	19	7	$43\frac{7}{10}$
46	4	$50\frac{3}{10}$	32	5	$40\frac{7}{10}$	18	8	$\frac{9}{10}$
45	4	$52\frac{7}{10}$	31	5	$46\frac{3}{10}$	17	8	$20\frac{3}{10}$

Dauer.	Betrag.		Dauer.	Betrag.		Dauer.	Betrag.	
Jahre.	fl.	kr.	Jahre.	fl.	kr.	Jahre.	fl.	kr.
44	4	$55^{3}/_{10}$	30	5	$52^{3}/_{10}$	16	8	$42^{1}/_{10}$
43	4	58	29	5	$58^{7}/_{10}$	15	9	7
42	5	$^{8}/_{10}$	28	6	$5^{6}/_{10}$	14	9	$35^{5}/_{10}$
41	5	$3^{8}/_{10}$	27	6	$13^{1}/_{10}$	13	10	$8^{4}/_{10}$
40	5	7	26	6	$21^{3}/_{10}$	12	10	$46^{9}/_{10}$
39	5	$10^{4}/_{10}$	25	6	$30^{1}/_{10}$	11	11	$32^{6}/_{10}$
38	5	$13^{9}/_{10}$	24	6	$39^{7}/_{10}$	10	12	$27^{5}/_{10}$
37	5	$17^{7}/_{10}$	23	6	$50^{1}/_{10}$			

Scala über den Betrag der Renten von baar erhaltenen 100 fl. oder schuldigen $104^{1}/_{6}$ fl.

Dauer.	Betrag.		Dauer.	Betrag.		Dauer.	Betrag.	
Jahre.	fl.	kr.	Jahre.	fl.	kr.	Jahre.	fl.	kr.
50	4	$53^{6}/_{10}$	36	5	$35^{1}/_{10}$	22	7	$19^{2}/_{10}$
49	4	$55^{6}/_{10}$	35	5	$39^{6}/_{10}$	21	7	$32^{3}/_{10}$
48	4	$57^{8}/_{10}$	34	5	$44^{4}/_{10}$	20	8	$46^{9}/_{10}$
47	5	—	33	5	$49^{4}/_{10}$	19	8	3
46	5	$2^{4}/_{10}$	32	5	$54^{9}/_{70}$	18	8	21
45	5	$4^{9}/_{10}$	31	6	$^{7}/_{10}$	17	7	$41^{1}/_{10}$
44	5	$7^{6}/_{10}$	30	6	$6^{9}/_{10}$	16	9	$3^{9}/_{10}$
43	5	$10^{4}/_{10}$	29	6	$13^{6}/_{10}$	15	9	$29^{8}/_{10}$
42	5	$13^{3}/_{10}$	28	6	$20^{9}/_{10}$	14	9	$59^{4}/_{10}$
41	5	$16^{5}/_{10}$	27	6	$28^{7}/_{10}$	13	10	$33^{8}/_{10}$
40	5	$19^{8}/_{10}$	26	6	$37^{1}/_{10}$	12	11	$13^{9}/_{10}$
39	5	$23^{3}/_{10}$	25	6	$46^{3}/_{10}$	11	12	$1^{4}/_{10}$
38	5	27	24	6	$56^{3}/_{10}$	10	12	$58^{6}/_{10}$
37	5	$30^{9}/_{10}$	23	7	$7^{2}/_{10}$			

Uebersicht

über die allmälige Verminderung der Kapitalschuldigkeit für ein ohne Abzug ausbezahltes Anlehen von baaren 100 fl. bei Entrichtung der ordentlichen, 50 Jahre dauernden Rente von 4 fl. $53^{6}/_{10}$ kr. ($4^{8923}/_{10000}$ fl.)

Kapitalschuldigkeit.	fl.	kr.	Kapitalschuldigkeit.	fl.	kr.	Kapitalschuldigkeit.	fl.	kr.
Am Anfang			Am Ende			Am Ende		
des 1. Jahrs	104	10	des 17. Jahrs	86	7	des 34. Jahrs	53	43
Am Ende								
des 1. Jahrs	103	22	„ 18. „	84	41	„ 35. „	51	9
„ 2. „	102	33	„ 19. „	83	12	„ 36. „	48	30
„ 3. „	101	42	„ 20. „	81	41	„ 37. „	45	45
„ 4. „	100	49	„ 21. „	80	6	„ 38. „	42	55
„ 5. „	99	54	„ 22. „	78	27	„ 39. „	39	58
„ 6. „	98	57	„ 23. „	76	46	„ 40. „	36	56
„ 7. „	97	59	„ 24. „	75	1	„ 41. „	33	47
„ 8. „	96	58	„ 25. „	73	12	„ 42. „	30	32
„ 9. „	95	55	„ 26. „	71	19	„ 43. „	27	9
„ 10. „	94	50	„ 27. „	69	22	„ 44. „	23	40
„ 11. „	93	43	„ 28. „	67	21	„ 45. „	20	3
„ 12. „	92	33	„ 29. „	65	16	„ 46. „	16	19
„ 13. „	91	21	„ 30. „	63	7	„ 47. „	12	26
„ 14. „	90	6	„ 31. „	60	53	„ 48. „	8	26
„ 15. „	88	49	„ 32. „	58	35	„ 49. „	4	17
„ 16. „	87	29	„ 33. „	56	11	„ 50. „	0	0

Die Renten gründen sich zur Zeit auf den Zinsfuß von $3^{1}/_{2}$ pCt. und enthalten neben den Zinsen und der Kapitaltilgungsrente einen Beitrag von jährlich 26 kr. von 100 fl. ursprünglichem Anlehnskapital (also von baaren 96 fl.). Sollten die Kosten sich niedriger stellen, so wird der Mehrbetrag am Kapitale abgeschrieben, so daß also bei der letzten Rentenzahlung oder bei der Ablösung verhältnißmäßig weniger entrichtet werden darf. Kein Darlehen unter 2000 fl. wird

gegeben; theilweise Ablösungen dürfen nicht unter 200 fl. sein. Jede Ablösung muß 6 Monate vorher angekündigt werden. Die Ablösung kann auch erzwungen werden: 1) wenn der Rentenschuldner nicht alle zur Richtigstellung der Pfand- und Rentenverschreibung geforderten Urkunden innerhalb der von dem Ausschusse bestimmten Zeit vorlegen würde; 2) wenn der Rentenschuldner den Creditverein durch Zahlungsverzögerung veranlassen würde, eine verfallene Rente zweimal einzuklagen; wenn die Rentenschuld getheilt und jeder dieser Theile nach seinem ursprünglichen Bestand nicht wenigstens 2000 fl. betragen würde; wenn der Werth der Hypothek um ein Viertel oder mehr sich vermindern sollte und der Rentenschuldner unvermögend wäre, diesen Abgang unverweilt zu ergänzen.

In den Reservefond kommen außer obigen 4 oder $4^1/_6$ pCt. der Darlehnssumme, die jährlichen Beiträge zu den Verwaltungskosten und Ausfällen und wegen des verschiedenen Zeitpunktes dieser Leistungen die Zinses- und Zinseszinsen. Jedem Vereinsmitglied, welches seine Rentenschuld getilgt oder abgelöst hat, steht ein verhältnißmäßiger Antheil am Reservefond zu, und würde der Verein seine Anlehen in einer kürzeren als der ursprünglich berechneten Frist tilgen, so hört auch die Rentenzahlung vor Ablauf der bedungenen Zeit auf.

Bei der Werthermittlung der Unterpfänder werden nicht allein gerichtliche Schätzungen, sondern auch andere Anhaltpunkte benutzt. Die Einschätzungen dürfen in der Regel nicht über zwei Jahre sein. Von Gewerben werden nur solche, wie Wasserkraft und Apotheken, mit Realgerechtigkeit nach bestimmten Vorschriften als Hypothek zugelassen. Der Anschlag der Weinberge darf in der Regel den vierten Theil des Hypothekenschätzungswerthes nicht übersteigen. Waldungen allein werden nur bei Gemeinden als Hypothek angenommen, bei Anleihen von Privaten dürfen sie den dritten Theil des Hypothekenschätzungswerthes nicht übersteigen. Gülten, Zehnten und andere Feudalgefälle dürfen in der Regel den dritten Theil des Hypothekenschätzungswerthes nicht übersteigen und werden in keinem Falle höher angenommen als für die Summe, um welche sie ablösbar sind.

Der Creditverein leiht in der Regel nur auf erste Hypothek; dem Ausschusse des Vereins steht es frei, ausnahmsweise und ohne daß solches als Recht verlangt werden darf, wenn es ohne Nachtheil geschehen kann, nach Maßgabe der durch die bezahlte Rente oder durch Ablösung eines Theiles derselben, geschehenen Kapitaltilgung einzelne Theile der eingelegten Hypothek frei zu geben.

Wenn Rentenschuldner nicht innerhalb 20 Tagen vom Verfalltermin an Zahlung leisten, und wenn die Verzugszinsen mehr als 12 kr. betragen, so werden ihm für Verzugszinsen 5 vom Hundert vom Verfalltag an gerechnet und gegen ihn die gerichtlichen Schritte eingeleitet, nach Umständen Sequestration oder Veräußerung des Grundbesitzes gefordert; die Schuldner verzichten auf alle Einreden, begeben sich jeder Berufung an einen höheren Richter in Ansehung der in erster Instanz verfügten Execution.

Der Verein wird durch Generalversammlung, Ausschuß und Direktor geleitet und durch eine Controlecommission controlirt. Die Generalversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern oder deren Bevollmächtigten mit entscheidender Stimme und den Inhabern von Schuldverschreibungen des Vereins mit berathender Stimme. Der Fürst Karl Egon von Fürstenberg hat als Gründer und erstes Mitglied des Vereins das Recht, jeder Allgemeinen Versammlung in Person oder durch einen Bevollmächtigten mit Stimmrecht beizuwohnen.

Der Direktor hat bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme. Zur Gültigkeit eines Entschlusses werden mindestens 30 Stimmen erfordert. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise alle drei Jahre statt, kann aber außerordentlicherweise durch den Ausschuß vorgenommen werden. Die Generalversammlung beschließt Verfassungsveränderungen vorbehaltlich der Rechte Dritter und der königlichen Genehmigung, wählt Verwaltungsausschuß und Controlecommission, gibt die statutengemäßen Verwaltungsvorschriften, prüft die Rechnungen, stellt die

Auslagen und Gehalte fest und erledigt Beschwerden. Der Ausschuß aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern, alle drei Jahre neu gewählt, besteht aus Vereinsmitgliedern und wählt aus seiner Mitte einen Direktor. Der Direktor leitet die Geschäfte den Beschlüssen des Ausschusses gemäß, überwacht die Beamten; der Ausschuß wählt auch einen Rechtsconsulenten zur Prüfung der vorkommenden Rechtsgeschäfte; die Controlecommission, ebenfalls auf drei Jahre gewählt, besteht aus 5 Personen, welche nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen. Sie prüft die Rechnungen, vergleicht sie mit den Büchern und Kassen und stattet der Generalversammlung Bericht ab. Sie ist mitbeschließend, wenn der Ausschuß Beamte entlassen will und kann bei Einhelligkeit diese Entlassung bis zur Generalversammlung vertagen. Sie kann jederzeit Einberufung einer außerordentlichen Commission verlangen.

Ein Regierungscommissair prüft und beglaubigt die Schuldverschreibungen des Vereins und die zu veröffentlichenden Rechnungsauszüge, verpflichtet auch die Beamten. Der königliche Gerichtshof für den Neckarkreis ist die Gerichtsstelle für die Geschäfte des Vereins.

Die Geschäfte der Anstalt ergeben sich aus folgenden Notizen und Rechnungsabschlüssen.

Am 31. December 1837 war das Actienvermögen (abzüglich 23,000 fl. für wahrscheinliche Verluste bei Rentenschuldnern in Baiern) 4,315,781 fl. 34 kr., der Passivstand 4,189,779 fl. 44 kr. und außerdem 10,108 fl. 48 kr. Forderungen der Stifter des Vereines, sodaß der Ueberschuß 115,892 fl. 42 kr. betrug.

Am 31. Dec. 1847 war die Summe der nach dem Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ pCt. ausgeliehenen Rentencapitalien 5,116,268 fl. 21 kr. und die Summe der nach dem Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ pCt. neu ausgeliehenen Rentendarleihen 400,000 fl. — kr.

	zusammen	5,516,268 „ 21 „
Hierzu wurden weiter ausgeliehen ausschließlich nach dem Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ pCt. im Jahre	1848	382,395 „ 50 „
	1849	86,354 „ 10 „
	1850	512,522 „ 55 „

Es waren die

	Activa	Passiva	Ueberschüsse
1847	5,886,239	5,499,594	386,645
1848	5,994,193	5,588,716	405,477
1849	6,019,206	5,607,355	411,850
1850	6,202,431	5,767,286	435,145
1851	6,170,731	5,661,577	449,135
1852	6,106,933	5,648,285	458,648

Im April 1851 berichtete der Verwaltungsausschuß, daß, während vor 1847 der Ausbruch des Concurses über ein Vereinsmitglied zu den seltenen Fällen gehörte, der Verein jetzt unter etwa 1100 einzelnen Rentendarlehen 50 unerledigte Gantfälle mit einer Gesammtrentenforderung von 220,437 fl. und nahezu ebenso viele Fälle, wo zwar noch keine Zahlungsunfähigkeit bekannt ist, die Hülfsvollstreckungsklagen wegen Rentenrückstände aber bereits nimmer zum Ziele führen, — zähle. Während vor 1847 die Zahl der monatlichen Rentenforderungsklagen auf etwa 15 sich belief, müssen jetzt monatlich über 100 eingereicht werden. Während bis 1847 kein Fall vorkam, wo der Creditverein wegen zu schlechten Verkaufes der Hypotheken sie selbst an sich zu bringen, seiner Deckung wegen gesichert war, während 1850 nur 2 solche Fälle vorkamen, ist deren Zahl jetzt auf 9 Fälle mit 54,107 fl. gestiegen. Während die Summe der sogenannten Verweisungs- (Gestundungs-) Kosten bis Ende Dec. 1847 31,774 fl. betrug, erhöhten sich dieselben bis Ende 1850 auf 74,815 fl. Während die Summe der älteren Rentenrückstände am letzten December 1847 nur 1655 fl. betrug, waren dieselben trotz der strenger ausgeführten Klagen bis letzten December 1848 auf 6158 fl., 1849 auf 18,576 fl., 1850 auf 35,113 fl. gestiegen und zugleich an den laufenden $3\frac{1}{2}$-

und $4\frac{1}{2}$-pCt.-Renten aus 1110 einzelnen Rentenposten des Jahres 1850, welche sich auf 370,722 fl. berechneten, 88,750 fl. im Rückstand geblieben.

Für 1852 war die Rechnung:

Soll. fl.	kr.		Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Einnahme.				
		A. Restverwaltung.				
43,916	27	Kassenbestand vom vorigen Jahr	43,916	27	—	—
733	—	Wechsel vom vorigen Jahr	733	—	—	—
79,251	43	Abrechnungsschuldigkeiten der Bankhäuser vom vorigen Jahr	79,251	43	—	—
111,416	41	Rentenrückstände	74,138	57	37,277	44
342	52	Zinsausstände	342	52	—	—
76	2	Ersatzposten	76	2	—	—
		B. Grundstock.				
213,587	47	Aufgenommene und ausgeliehene Gelder . .	213,587	47	—	—
6,167,442	2	Heimbezahlte Activkapitalien	411,432	53	5,756,009	9
		à 3½ % 3,922,317 fl. 48 kr.				
		à 4½ % 1,765,834 fl. 37 kr.				
		Verweisungskapitalien à 5 % 67,856 fl. 44 kr.				
		5,756,009 fl. 9 kr.				
31,215	18	Kaufswerth erworbener Liegenschaft	2,813	33	28,401	45
		C. Laufendes.				
498,110	29	Zurückbezahlte Vorschüsse von Bankhäusern .	419,793	25	78,317	4
328,751	3	Für verkaufte Wechsel	327,207	56	1,543	7
234,298	12	Zinsertrag (unter den Renten begriffene Zinsen, Zinsersatz von verkauften Obligationen ꝛc.) .	150,873	23	83,424	49
14,017	30	Abzüge von neuen Renten-Anlehen	14,017	30	—	—
5,769	8	Verwaltungskosten-Beiträge d. Vereinsmitglieder	5,769	8	—	—
1,010	—	Ertrag des Gesellschaftshauses	1,010	—	—	—
2,064	9	Laufende Ersatzposten, Rabatt von Obligationen ꝛc.	1,685	20	378	49
4,053	51	Außerordentliche Einnahmen (Agio von verkauften Obligationen, Gütertrag ꝛc.)	4,040	5	13	46
7,736,056	14	Hauptsumme der Einnahme	1,750,690	1	5,985,366	13
Soll. fl.	kr.	**Ausgabe.**	Hat. fl.	kr.	Soll. fl.	kr.
		A. Restverwaltung.				
33	10	Abrechnungsguthaben der Bankhäuser . . .	33	10	—	—
5,001	27	Rückständige Passivzinsen	3,491	27	1,510	—
41	2	Ersatzposten	—	—	41	2
7,399	41	Reservefondsantheile ausgetretener Mitglieder vom vorigen Jahr	3,863	43	3,535	58
		B. Grundstock.				
393,741	4	Neu angelegte Activkapitalien	393,741	4	—	—
5,722,387	47	Abgelöste Gelder (Vereins-Obligationen und Anlehen auf kürzere Zeit)	231,587	47	5,490,800	—
		à 3½ pCt. . . . . . . 3,854,400 fl.				
		à 4½ pCt. . . . . . . 1,636,400 fl.				
		5,490,800 fl.				
7,956	47	Für erkaufte Liegenschaft	7,956	47	—	—
		C. Laufendes.				
498,110	29	Vorschüsse an Bankhäuser	498,109	19	1	10
328,751	3	Erkaufte Wechsel	328,751	3	—	—
208,635	31	Passivzinsen	205,738	11	2,897	20
		Verwaltungskosten:				
10,583	17	1) Ordentlicher Aufwand	10,528	8	55	9
486	35	2) Vorübergehender Aufwand	486	35	—	—
174	46	Auf das Gesellschaftshaus	174	46	—	—
346	47	Laufende Ersatzposten	346	47	—	—
1,513	26	Außerordentliche Ausgaben (Kosten auf Wiederersatz, Güterbaukosten ꝛc.)	1,513	26	—	—
15,177	3	Reservefondsantheile ausgetretener Mitglieder vom laufenden Jahr	13,250	49	1,926	14
7,200,339	55	Hauptsumme der Ausgabe	1,699,573	2	5,500,766	53

	fl.	kr.
Von der Einnahme von	1,750,690	1
abgezogen die Ausgabe mit	1,699,573	2
bleibt als Kassenbestand	51,116	59

Vermögens-Berechnung.

Activstand.

		fl.	kr.
e) Baarer Kassenvorrath		51,116	59
b) Oben unter „Reste"	5,985,366 fl. 13 kr.		
Davon wegen voraussichtlichen Verlustes an erworbenen Liegenschaften	8,401 fl. 45 kr.	5,976,964	28
c) Stückzinsen aus ausstehenden Activkapitalien von 5,756,009 fl. 9 kr. bis 31. December 1852		57,911	39
d) Werth des Gesellschaftshauses		20,000	—
e) Werth der Inventarstücke		940	—
Summe des Activstandes		6,106,933	6

Passivstand.

		fl.	kr.
a) Nach oben unter „Reste"	5,500,766 fl. 53 kr.		
und nach Abzug der Reservefonds-Guthaben ausgetretener Mitglieder	5,462 fl. 12 kr.	5,495,304	41
b) Stückzinsen aus der verzinslichen Vereinsschuld von 5,490,800 fl. bis 31. December 1852		152,980	15
Summe des Passivstandes		5,648,284	56
Von dem Activstand von		6,106,933	6
abgezogen den Passivstand mit		5,684,248	56
zeigt sich ein Vermögensüberschuß		458,648	10

		fl.	kr.
An dem Vermögensüberschuß von . . . . haben auszusprechen:		458,648	10
1) Die Mitglieder mit dem Zinsfuß von 3½ pCt.		370,700	25
Hieran sind bestimmt:			
a) zu statutenmäßiger Sicherheit der Gläubiger aus 3,854,400 fl. Passivschuld der 20. Theil als Assecuranzfonds	192,720 fl. — kr.		
b) Antheil der ausgetretenen Mitglieder	4,494 fl. 28 kr.		
c) Antheil der zurückgebliebenen Mitglieder . .	173,485 fl. 57 kr.		
	370,700 fl. 25 kr.		
2) Die Mitglieder mit dem Zinsfuß von 4½ pCt.		87,947	45
Hieran sind bestimmt:			
a) zur Sicherung der Gläubiger als Assecuranzfonds aus 1,636,400 fl. Passivschuld der 20. Theil mit	81,820 fl. — kr.		
b) Antheil der ausgetretenen Mitglieder . . .	967 fl. 44 kr.		
c) Antheil der im Verein gebliebenen Mitglieder	5,160 fl. 1 kr.		
Zusammen	87,947 fl. 45 kr.		
		458,648	10

Die **Chemnitzer Stadtbank** wurde durch königlichen Erlaß vom 9. August 1848 concessionirt auf die Dauer von drei Jahren und ist die Concession durch Erlaß vom 17. Juli 1851 bis Ende 1856 verlängert worden.

Nach den Statuten ist ihr Zweck, durch Discontiren, An- und Verkauf guter Wechsel und Anweisungen, sowie nach Befinden durch Vorschüsse auf Waaren der Industrie Erleichterung und Hülfe zu gewähren. Der Fond der Bank soll bis zur Höhe von 200,000 Thalern gebracht werden; die Eröffnung der Anstalt ist jedoch schon dann nachgelassen, sobald ein Fond von 50,000 Thlrn. zu einem Fünftheile baar und zu vier Fünftheilen in Solawechseln vorhanden ist. Zur Aufbringung dieses Fonds eröffnet die Stadtgemeinde Chemnitz eine Zeichnung auf Bankeinlagen, welche letztere sie verzinst, gewährleistet und zurückzahlt. Der Stadtgemeinde ist unbenommen, auch nach Eröffnung der Bank zu jeder Zeit Bankeinlagen anzunehmen.

Ist inzwischen die eine oder die andere Litera der deponirten Solawechsel bereits eingezogen worden, so hat der Einleger auch den diesfallsigen Betrag baar und nur die Summe, welche zur Erfüllung von 1000 Thlrn. noch erforderlich, in Solawechseln zu deponiren. Die Bankeinlagen unterliegen keiner Inhibition. Jeder Unterzeichner verpflichtet sich, auf jede von ihm gezeichnete Einlage an die Stadtgemeinde bei Eröffnung der Bank 200 Thlr. baar auszuzahlen, ingleichen auf jede Einlage gleichzeitig acht von ihm, Ordre der Stadtgemeinde Chemnitz, ausgestellte Solawechsel, jeden zu 100 Thlrn., zahlbar vier Tage nach Sicht, bei der Chemnitzer Stadtbank niederzulegen. Die deponirten Solawechsel sind von jedem Einleger mit Litera A—H zu bezeichnen.

Die Stadtgemeinde ist zwar jederzeit berechtigt, die Solawechsel einzuziehen, sie darf aber die Einziehung einer Litera derselben nicht eher bewirken, bis sämmtliche Wechsel der vorhergehenden Litera gekündigt und zur Zahlung präsentirt worden sind. In dieser Beziehung haben die Bücher der Bank volle Beweiskraft. Die Einleger erhalten für die erste Einzahlung von 200 Thlrn. wie für jede fernere Zahlung, welche von ihnen gegen die deponirten Solawechsel geleistet wird, einen fünf Procent jährliche Zinsen tragenden Schuldschein der Stadt Chemnitz. Etwaige Cessionen der Schuldscheine sind stempelfrei, stets aber dem Direktorium der Bank schriftlich vom Cedenten und Cessionar anzuzeigen, außerdem für die Stadtgemeinde unverbindlich. Den Einlegern werden Ende des Jahres 1856 die baar geleisteten Bankeinlagen gegen Rückgabe der betreffenden Schuldscheine zurückerstattet, zu derselben Zeit auch die bis dahin nicht eingezogenen Solawechsel zurückgegeben. Der Stadtgemeinde dagegen ist unbenommen, die empfangenen Einlagen unter gleichzeitiger Aushändigung der noch nicht eingezogenen Solawechsel jederzeit auch vor Ende des Jahres 1856 nach vorheriger einmonatlicher Kündigung an die Einleger zurückzuerstatten.

Zu dem Geschäftskreise der Bank gehören: a) die Annahme fremder Gelder, jedoch nicht unter dem Betrage von 200 Thlrn. gegen Verzinsung unter angemessenen Bedingungen; b) das Discontiren und der Ankauf guter auf in- und ausländische Plätze gezogener Wechsel und Anweisungen, sowie deren Verkauf und Realisirung. Auf den betreffenden Papieren müssen mindestens zwei als ausreichend sicher anzuerkennende Unterschriften oder Giri vorhanden sein, auch dürfen solche Papiere, insofern nicht nach dem einstimmigen Beschlusse sämmtlicher Direktoren eine Ausnahme unbedenklich erscheint, nicht länger als noch 3 Monate zu laufen haben; c) Vorschüsse gegen Verpfändung von Staatspapieren, hypothekarischen Forderungen, auf die Bank girirter Wechsel oder anderer Documente, von Gold und Silber oder anderen werthvollen, dem Verderben nicht ausgesetzten Gegenständen, Urstoffen und fabricirten Waaren. Die Höhe dieser Vorschüsse ist nach gewissen, die Bank sicherstellenden Sätzen von Zeit zu Zeit im Voraus zu bestimmen und bei Verpfändung hypothekarischer Forderungen, welche in das betreffende Grund- und Hypothekenbuch eintragen zu lassen ist, noch überdem über die dem Erborger zu verabreichende Summe von diesem ein Wechseldocument auszustellen. Dafern sich nur zwei für sicher geachtete Unterschriften oder Giri auf einem discontirten Papiere befinden und einer der Vollzieher derselben sich gerichtlich für insolvent erklärt, oder außergerichtlich mit seinen Gläubigern accordirt, so ist der Indossant (Discontogeber) verpflichtet, sofort entweder den Wechsel oder die Anweisung baar einzulösen oder mit einer anderen von der Bank für sicher zu achtenden Unterschrift versehen zu lassen. Die bei der Bank niedergelegten Pfänder, worin sie auch immer bestehen mögen, können, außer dem unten bemerkten Falle, unter keinem Vorwande von irgend Jemand der Bank, ohne volle Gewähr der ganzen Bankforderung abverlangt werden. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehen berichtigt, wird als legitimirt zum Rückempfange des Pfandes angesehen. Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in selbige oder eine Vindication derselben sind unzulässig

und unwirksam, außer insofern nach völliger Tilgung der Bankforderung ein Ueberschuß vorhanden ist. Wird die Bankforderung zur Verfallzeit nicht berichtigt, so steht der Bank das Recht zu, sofort die Pfänder auf Kosten des Schuldners öffentlich zu versteigern oder durch verpflichtete Mäkler verkaufen zu lassen und den Erlös, soweit er dazu erforderlich, zu ihrer Befriedigung zu verwenden. Reicht der Erlös zur Berichtigung des vollen Schuldbetrags nicht hin, so ist der Schuldner verbunden, das Fehlende nachzuzahlen und kann solchenfalls, dafern ein Wechsel vorhanden ist, von diesem gegen ihn Gebrauch gemacht werden. Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern. Erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Bank befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse auszuantworten oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren. Derjenige, welcher eine Sache verpfändet, wird in der Regel für deren rechtmäßigen Eigenthümer gehalten. Die Bank ist deshalb zur unentgeltlichen Zurückgabe einer verpfändeten Sache an einen Dritten, welcher an dieselbe etwa ein näheres und besseres Recht hat, nur nach vorgängiger eidlicher Bestärkung der Anzeige und des Eigenthums Seiten des Vindicanten und auch dann nur in dem Falle verbunden, wenn das Abhandenkommen der Sache durch Raub, Diebstahl oder Verlieren — alle auf weiterer rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthumsdifferenzen mit dem Besitzer werden nicht berücksichtigt — vor deren Verpfändung bei der Bank mit genauer Angabe solcher unterscheidender Anzeigen, durch welche deren Erkennung möglich gewesen, angezeigt und diese Sache demungeachtet binnen 3 Monaten von erfolgter Anzeige an gerechnet, in unveränderter Gestalt von der Bank als Pfand angenommen worden ist. Wenn dagegen die Verpfändung erst drei Monate nach der Anzeige erfolgt ist, oder die Sache schon vor der Anzeige verpfändet oder in veränderter Gestalt zur Bank gebracht wurde, oder der Anzeige ungeachtet nicht mit ausreichender Sicherheit zu erkennen war, so kann der sich legitimirende Eigenthümer solche nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und sonstigen Gebührnissen ausgeantwortet erhalten, es muß aber die Berichtigung der gesammten Bankforderung längstens bis zu deren Verfallzeit erfolgen, außerdem ist die Bank unbedingt ermächtigt, von dem ihr zustehenden Rechte der Veräußerung des Pfandes Gebrauch zu machen und dann nur den nach Abzug ihrer Forderung sammt Zinsen und Gebührnissen vom Erlöse sich ergebenden Ueberschuß an den Vindicanten auszuhändigen verbunden. Die Bank hat, vorbehältlich des der Staatsregierung jederzeit freistehenden Widerrufs, das Recht, Creditscheine à 1 Thaler auszugeben, welche auf den Inhaber lauten und von ihr auf Verlangen sofort gegen baare Zahlung in Silbergeld umzutauschen sind. Der Totalbetrag der auszugebenden Creditscheine darf nie außer Verhältniß zu dem in Baarem vorhandenen Fond der Anstalt stehen und es dürfen die wirklich ausgegebenen Creditscheine gegen letztere das Verhältniß von Drei zu Eins, unter allen Umständen aber die Summe von 300,000 Thlrn. nicht übersteigen. Die Stadtgemeinde Chemnitz garantirt den Nennwerth der circulirenden Creditscheine, sowie deren stete Einlösung in Silbergeld den Inhabern gegenüber mit ihrem gesammten beweglichen und unbeweglichen Eigenthume und nimmt die Creditscheine an allen städtischen Kassen an Zahlungsstatt. Die Zahlung des Betrags der Creditscheine wird an den Vorzeiger derselben geleistet. Wenn es die Bank für nöthig erachtet, kann sie ihre sämmtlichen Creditscheine mittelst öffentlicher Bekanntmachung, welche in dieser Form für alle Betheiligte rechtsverbindliche Kraft hat, unter Feststellung einer Präclusivfrist von wenigstens sechs Monaten einrufen und gegen neue, von den früheren sich deutlich unterscheidende unentgeltlich umtauschen.

Es besteht eine Bankdeputation, welche aus 12 Mitgliedern dergestalt zusammengesetzt wird, daß zu derselben der Stadtrath vier Mitglieder aus seiner Mitte und zwei Mitglieder aus der hiesigen Bürgerschaft, das Collegium der

Stadtverordneten ebenfalls vier Mitglieder aus seiner Mitte und zwei aus der Bürgerschaft ernennt. Unter den 12 Mitgliedern der Bankdeputation müssen sich mindestens zwei Kaufleute oder kaufmännische Sachverständige und ein Rechtskundiger befinden. Die Mitglieder des Stadtraths und der Stadtverordneten scheiden Ende December jeden Jahres aus; die aus der Bürgerschaft gewählten Mitglieder dagegen verwalten ihr Amt zwei Jahre; die zuerst Gewählten treten Ende December 1849 aus der Deputation. Die Deputationsmitglieder sind nicht bezahlt.

Die Deputation ist berechtigt: a) die Mitglieder des Direktoriums zu wählen, diese Wahlen erfordern jedoch die Bestätigung des Stadtraths; b) den Gehalt und bezüglich die Remunerationen der Direktoren, vorbehältlich der Zustimmung des Stadtraths und der Stadtverordneten, festzustellen; c) die Beobachtung der Statuten Seiten des Direktoriums zu überwachen; d) das Geschäftsregulativ zu prüfen und zu genehmigen; e) die vom Direktorium vorzulegenden Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und bis auf Genehmigung des Stadtraths und der Stadtverordneten zu justificiren; f) durch drei hierzu erwählte Mitglieder die Einsicht der Bücher zu fordern und zu beliebiger Zeit Hauptkassenrevisionen vornehmen zu lassen; g) zur Controlirung der Bücher und Prüfung der Bilanzen des Direktoriums einen zu besoldenden Revisor zu bestellen, sowie unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadtraths und der Stadtverordneten dessen Remuneration festzusetzen. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Stadtraths; h) Anträge an das Direktorium zu stellen und von diesem die ihr nöthig erscheinenden, nach Befinden durch ihren Vorsitzenden zu beantragenden Mittheilungen zu verlangen; i) die Suspension und Remotion der Direktoren, falls durch dieselben das Interesse der Bank gefährdet sein sollte, beim Stadtrathe zu beantragen, bei diesem auch, da nöthig, über das Direktorium Beschwerde zu führen, k) die Censoren zu wählen; l) dem Stadtrathe über Angelegenheiten der Bank direct Mittheilung zu machen. Die Verwaltung der Bank wird einem Direktorium übertragen, welches aus fünf Mitgliedern, vier verwaltenden Direktoren und einem vollziehenden Direktor besteht. Von den Ersteren scheiden jährlich zwei aus, können aber wieder gewählt werden. Der vollziehende Direktor wird auf gegenseitige dreimonatliche Kündigung angestellt. Sämmtliche Direktoren empfangen als Remuneration einen Antheil von dem jährlichen Reingewinne der Anstalt, der vollziehende Direktor erhält überdies noch eine feste jährliche Besoldung. Die Höhe der Gewinnantheile wird alljährlich nach erfolgtem Rechnungsabschlusse der Bank festgestellt. Dem vorsitzenden Direktor steht die unausgesetzte Oberaufsicht über die Verwaltung der Bank zu. Die übrigen drei verwaltenden Direktoren wechseln monatlich nach einer von ihnen zu bestimmenden Reihenfolge in der Leitung und Verwaltung der laufenden Geschäfte unter einander ab. Für den Fall, daß Creditverhältnisse eines der Direktoren in Frage kommen, hat die Bankdeputation für jedes laufende Geschäftsjahr fünf Censoren aus ihrer Mitte zu erwählen. Diese Censoren haben eintretenden Falls die Summen zu bestimmen, welche von einem Direktor in Discont genommen werden können. Die Erhöhung oder Minderung dieser Summen bleibt ihnen jederzeit nachgelassen. Der vollziehende Direktor ist für Befolgung der diesfallsigen Beschlüsse verantwortlich. Können sich die Censoren in ihren Ansichten nicht vereinigen, so entscheidet die Bankdeputation. Dem Vorsitzenden und Jour habenden Direktor liegt die Controle des vollziehenden Direktors ob. Ende December jeden Jahres schließt das Direktorium die Bücher ab, fertigt eine Bilanz und legt diese nebst den nöthigen Belegen der Bankdeputation zur Prüfung und Justification vor. Außerdem hat das Direktorium monatlich der Bankdeputation eine Uebersicht der stattgefundenen Geschäfte mitzutheilen. Der Stadtgemeinde Chemnitz steht die Auflösung der Bank auch zu einem frühern als dem bemerkten Zeitpunkte frei. Im Falle einer Auflösung der Bank sind sämmtliche Activen einzuziehen, die noch vorhandenen Solawechsel an die Aussteller auszuantworten, die Creditscheine einzulösen, die Schuldscheine zurückzuzahlen und die übrigen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Alle Inhaber von Creditscheinen sind zu

deren Vorzeigung und Austausch gegen den vollen Nennwerth in Silbergeld unter Einräumung einer dreimonatlichen Frist in der gedachten Form aufzufordern. Nach Ablauf dieser dreimonatlichen Frist wird der Betrag der nicht eingegangenen Creditscheine beim Stadtgerichte zu Chemnitz deponirt. Es erfolgt dann, ohne daß es des vorherigen Ablaufes der Verjährungsfrist bedürfte, eine Edictalaufforderung an die Inhaber, sich bei Verlust ihrer Ansprüche zur Erhebung des Geldes zu melden. Der Betrag, der auch nach diesem Verfahren unerhoben bleibt, fällt der Stadtgemeinde Chemnitz anheim. In gleicher Weise ist wegen Einziehung der Creditscheine in dem Falle zu verfahren, wenn die hohe Staatsregierung von dem Vorbehalte des Widerrufs Gebrauch gemacht hat. Die Staatsregierung übt durch einen Commissair das Recht der Beaufsichtigung über die Bank aus. Rechnungen veröffentlicht die Bank nicht und hat daher jeder Zweifel an ihrer Solidität — Raum.

Wien. Die Statuten der Ende 1853 gegründeten Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft zerfallen in neun Abschnitte. Das erste Hauptstück erörtert die allgemeinen Bestimmungen des Instituts, d. i. den Zweck der Gesellschaft, die Art ihrer Gründung und den Fond derselben, der aus 10 Mill. fl. C.-M., durch 20,000 Actien sichergestellt, bestehen soll. Vor der Hand werden nur 10,000 Actien ausgegeben, und die Einzahlung derselben hat in vier Raten innerhalb vier unmittelbar auf einander folgenden Monaten zu geschehen. Die Hinausgabe der übrigen 10,000 Actien findet nach Maßgabe des Erfordernisses an Kapital statt. Jeder Actionair ist Miteigenthümer an dem ganzen Gesellschaftsvermögen im Verhältnisse des Betrages seines Actienbesitzes und genießt während der Dauer der Gesellschaft durch halbjährig verfallende Coupons Zinsen von 4 pCt. Von dem übrigen jährlichen Reinertrage der Gesellschaft werden 80 pCt. als Dividende an die Actionaire vertheilt; der Rest von 20 pCt. aber in zwei Theile getheilt; 5 pCt. dieses Restes in einen Reservefond einbezogen, der Eigenthum der Gesellschaft ist, 15 pCt. aber zur Bildung eines besondern Reservefonds für die theilnehmenden Credit-Inhaber verwendet. Der erstere ist zur Bedeckung solcher Verluste der Gesellschaft bestimmt, welche nicht aus der Unterlassung der Erfüllung einer Verbindlichkeit der Credit-Inhaber herrühren; der letztere aber hat die Bestimmung, Zahlungsrückstände und Verluste zu bedecken, welche entstehen, wenn Credit-Inhaber ihre Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft am Verfallstage nicht erfüllen.

Das zweite Hauptstück der Statuten handelt von den Geschäften der Gesellschaft, die wieder in drei Abschnitte zerfallen, nämlich in solche, welche unmittelbar zum Zwecke haben, den Credit-Inhabern statutenmäßig Geldmittel zuzuwenden; in andere, durch welche die fruchtbringende Verwendung der zu den obigen Geschäften nicht erforderlichen Fonds der Gesellschaft beabsichtigt wird, und in solche, welche die Beförderung eines größeren Geschäftumsatzes bezwecken. Zu den Geschäften erster Art gehören: das Escomptiren von auf Conventionsmünze lautenden gezogenen Wechseln und eigenen Wechseln, welche auf keinen geringeren Betrag als 50 fl. lauten, vom Tage der Einreichung nicht weniger als fünf Tage und nicht mehr als sechs Monate zu laufen haben, in Wien oder auf Plätzen, wo eine Filiale der Oesterreichischen Nationalbank oder wo eine Agentur der Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft besteht, zahlbar sind, und welche außer der Haftung des Credit-Inhabers die Haftung von noch wenigstens einer als solvent betrachteten Firma darbieten; weiter das Escomptiren von nicht länger als vier Monate laufenden Tratten, welche von der Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft auf Credit-Inhaber gezogen sind und welche nicht blos mit dem Accept der Credit-Inhaber versehen, sondern auch durch Deponirung solcher Waaren, die dem Verderben oder der Entwerthung innerhalb der Verfallsfrist nicht ausgesetzt sind, in einem der Gesellschaft vollkommene Sicherheit gewährenden Werthverhältnisse bedeckt werden; das Escomptiren eigener, die Verfallzeit von vier Monaten nicht überschreitender Wechsel der Credit-Inhaber ohne Bedeckung. Diese Art der Creditgewährung kann jedoch nur für höchstens

einen vierten Theil der Creditbetheiligung stattfinden und nach Ablauf der Verfallzeit des Wechsels nicht sogleich erneuert werden; das Escomptiren von auf eine protocollirte Firma des Wiener Platzes gezogenen und von derselben acceptirten oder von einer solchen Firma ausgestellten eigenen Wechseln, welche von einem Credit-Inhaber in Folge einer ihm zugestandenen Credit-Erweiterung zum Escomptiren übergeben werden, auf Conventionsmünze und auf keinen geringeren Betrag als 50 fl. lauten, deren noch abzulaufende Verfallsfrist 100 Tage nicht überschreitet und welche überdies so beschaffen sind, daß sie von dem Censur-Collegium ohne Berücksichtigung der Firma des Credit-Inhabers für vollkommen sicher anerkannt werden; der Verkauf von Wechseln auf das Ausland unter dem Giro der Gesellschaft, endlich die Einkassirung von unpräjudicirten Wechseln von nicht geringerem Betrage als 300 fl. in allen erheblichen Verkehrsplätzen der Monarchie.

Zu den Geschäften zweiter und dritter Art werden gezählt: Escomptirung von Wechseln, welche alle zum Escompte bei der Nationalbank erforderlichen Eigenschaften besitzen; Ankauf von Effecten der schwebenden Staatsschuld, welche auf Verlangen oder höchstens nach drei Monaten rückzahlbar sind; dann in dem Reescomptiren der Wechsel, welche durch Escomptiren eingegangen sind unter dem Giro der Gesellschaft; in der Uebernahme von Geldern in laufender Rechnung oder auf längere bestimmte Termine sowohl von Credit-Inhabern als von dritten Parteien unter den vom Verwaltungsrathe von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Bedingungen. Im Uebrigen ist der Gesellschaft nicht gestattet, Darlehen auf Gold oder Silber oder auf Wechsel in ausländischer Valuta zu geben, oder überhaupt andere als statutenmäßige Geschäfte zu unternehmen. In der Hauptsache ist das Institut der Union de Credit in Brüssel und der Disconto-Gesellschaft zu Berlin nachgebildet.

Bank in Basel, durch Gesellschaftsvertrag vom 10. März 1845 gegründet, als Fortsetzung der seit dem 1. Januar 1844 hier bestandenen Gesellschaft der Giro- und Depositenbank, hat ein Kapital von 200 Actien à 5000 Francs, von welchen jedoch die halbe Einzahlung an die Actionaire zurückbezahlt worden ist. Die Actien- oder Gesellschaftsantheile sind auf Namen und erst zwei Jahre nach ihrer Ausstellung übertragbar. Die Uebetragung muß bei der Bank angezeigt werden. Ausländische Actionaire mußten die ganze Summe ihrer Actienzeichnung deponiren, die Anderen leisteten in Raten Zahlung. Die Bank macht nur mit Handlungshäusern, Partikulairen, Corporationen oder Behörden in Basel Geschäfte. Die Geschäfte der Bank bestehen in Incasso- und Girogeschäft, Aufbewahrung von Depositen, Aufnahme von verzinslichen Geldern, Ausgabe von Banknoten, Ausgabe von Kassascheinen an Ordre, Disconto, Darlehen und Vorschüsse auf Hinterlagen, An- und Verkauf hiesiger Staats- und Stadtobligationen. Die Bank eröffnet laufende Rechnung ohne Zinsvergütung und gegen eine Provision auf die Gesammtsumme der jährlichen Einzahlungen, sie gibt auch Credite in solcher Rechnung gegen Sicherheit in faustpfändlichen Hinterlagen, Hypothekverschreibungen, Garantietitel oder Bürgschaften von ansässigen Personen; das Maximum des Credites, an eine einzelne Person oder Handelshaus ist 60,000 Francs, jedoch treten über 10,000 Francs beschränkende Bestimmungen ein. Außer den Zinsen ist auf der bewilligten — abgesehen von der benutzten — Creditsumme Ende jedes Quartales 1 per Mille an die Bank zu vergüten. Die Bank behält sich vor, für einen Theil oder das Ganze ihres Guthabens von den Credit-Inhabern Billets an Ordre auf drei Monate zu verlangen und müssen in solchem Falle die Bürgen mitunterzeichnen. Der Credit-Inhaber kann seine Rechnung jederzeit kündigen, die Bank nur indem sie Billets an Ordre verlangt. Da ein lebhafter Umsatz die erste Creditbedingung ist, so behält sie sich vor solche Creditverträge aufzuheben, bei welchen diese Bedingung nicht erfüllt ist. In solchen Fällen soll die Bank berechtigt sein, für Credite, welche während drei Monate nicht umgesetzt worden, Billets auf zwei Monate und für Credite, welche während vier Monate nicht umgesetzt worden, Billets auf einen

Monat zu fordern. Depositen zur Aufbewahrung übernimmt die Bank und haftet für Verlust der aus Untreue oder Diebstahl entstehen sollte.

Die Bank nimmt Gelder auf Zinsen mit bestimmter Rückzahlungs- oder Kündigungsfrist an. Die Bank gibt Noten nicht unter 100 Francs und Kassenscheine an Ordre auf bestimmte Fristen und Verfallzeiten aus. Die Bank kann mit schweizerischen Banken Verträge errichten zu gegenseitiger Einlösung der Banknoten und um durch gegenseitige Zu- und Abschreibung Zahlungen zwischen den betreffenden Plätzen zu vermitteln. Sie discontirt vorzugsweise Wechsel und Billets an Ordre auf dem Platz zahlbar, welche nicht über drei Monate zu laufen haben und mit zwei hiesigen oder einer hiesigen und mehreren fremden Unterschriften versehen sind; eine der hiesigen Unterschriften muß aber in dem Ragionenbuche stehen. Sie gibt Darlehen gegen Billets oder gleichnennende Verpflichtungen, Baseler Aussteller auf nicht länger als drei Monate und nicht kürzer als 15 Tage gegen Hinterlage von hiesigen Staats- und Stadtobligationen für ihren vollen Nennwerth; von solid erfundenen Schuldtiteln auf Stadt- oder Cantonstheile bis 80 pCt. ihres Nominalwerthes; von Wechseln und Billets an Ordre auf Basel mit zwei hiesigen Unterschriften, die des Hinterlegers inbegriffen, welche nicht länger als sechs Monate zu laufen haben bis auf 80 pCt. ihres Nennwerthes; von Wechsel auf fremde Bankplätze mit zwei Unterschriften, außer der des Hinterlegers, nicht über 100 Tage bis auf 80 pCt. ihres Nennwerthes; von solid erfundenen hiesigen oder fremden Titeln, au porteur oder durch einfache Unterschrift übertragbar, nach sichernder Schätzung; von Hypothekenverschreibungen, Gold oder Silber in Barren und von Waaren hiesiger Handelshäuser, welche in öffentlichen Niederlagen lagern. Die Bank macht Vorschüsse auf Gold- oder grobe Silbersorten, welche bei ihr auf Separatrechnung hinterlegt werden. Sie kauft und verkauft hiesige Staats- und Stadtobligationen. In Ermangelung anderer Verwendung kann die Bank bis zu 100,000 Francs Wechsel auf Paris von hiesigen Häusern, mit zwei hiesigen oder einer hiesigen und zwei fremden Unterschriften übernehmen, diese Wechsel dürfen nicht länger als drei Monate zu laufen haben, sie kann auch die auf dem Bankgebäude lastende Hypothekar-Anlage übernehmen. Die Prüfung über Annahme oder Zurückweisung der Bankgeschäftr unterliegt den Censoren in Verbindung mit dem Bankdirektor; die Annahme erfordert Einstimmigkeit. „Als bleibender Grundsatz wird festgestellt, daß der Gesammtbetrag der von der Bank in laufender Rechnung schuldigen Summen, der in Umlauf befindlichen Banknoten und der innerhalb fünf Tagen fälligen Kassascheine an Ordre und rückzahlbaren verzinslichen Gelder nicht über das Dreifache ihres Baarbestandes gehen und daß andererseits die sämmtlichen Passiven der Bank ihren Baarbestand nicht um mehr als das Dreifache ihres Gesellschaftskapitales übersteigen sollen.“ Ende jeden Jahres findet Rechnungsabschluß statt. 15 pCt. werden von dem Mobilconto abgeschrieben, aus dem Ueberschuß werden zunächst die Zinsen der Actieneinschüsse zu 4 pCt. p. anno vergütet, der Rest, nach Abzug etwaiger besonders angewiesener Gewinnantheile, fällt zu einem Viertheil in den Reservefond und zu drei Viertheilen als Dividende an die Mitglieder. Sollte sich Verlust herausstellen, so ist solcher in gleichem Verhältniß den Actieninhabern zu belasten, resp. aus dem Reservefond zu decken, dessen Maximum ein Drittel des Actienkapitals ist. Die Geschäfte werden durch Generalversammlung, Bankvorsteherschaft (drei Mitglieder und ein Präsident) und einem vollziehenden Director geleitet und verwaltet.

Nach den uns vorliegenden beiden Rechenschaftsberichten war

		1851	1852
Kassa-Einnahme	Fr.	27,801,122	39,929,440
„ -Ausgabe		26,819,988	39,326,403
Giro-Umschreibungen		28,153,632	36,396,920
Disconto-Betrag		4,324,451	6,027,611
Darlehen		1,208,375	1,564,600
Pariser Disconto		781,070	590,419

	1851	1852
Credit-Eröffnungen in Conto-Corrent		
Januar 51:19, 52:25 Conti mit	282,001	1,191,420
December 51:25 52:26 „ „	1,238,632	357,809
Vorschüsse	72,365	12,600
Conto-Corrent-Einzahlungen	48,916,847	67,194,933
„ „ -Auszahlungen	50,033,167	65,851,229
Verzinsliche Gelder unter 3 pCt.		
Einzahlungen	501,309	621,287
Auszahlungen	151,880	—
Banknoten in Umlauf		
Anfang des Jahres	1,226,761	1,243,135
Ende des Jahres à 100 Fr.	175,308	202,169
„ „ „ à 500 „	1,030,761	1,225,212

Die Bilanzen ergaben Ende

Activa:	1851	1852
	Fr.	Fr.
Kassa-Baarschaft	958,535	1,688,172
Portefeuille, Wechsel u. dgl.	1,250,720	2,228,159
Conto-Corrent-Debitoren	342,654 }	398,671
Credit-Eröffnungen	907,171 }	
Bankbehausung	68,802	67,686
Mobilien	4,679	4,140
Ausstände, kleine	3,846	3,026
Actien-Inhabern heimbezahlte 50 pCt. des Actien-Kapitales	500,000	500,000
	4,036,407	4,889,854
Passiva:		
Conto-Corrent-Gläubiger	1,786,079	2,192,803
Banknoten in Umlauf	1,133,300	1,459,900
Unverzinsliche Kassascheine an Ordre	78,500	78,000
Schweizer Banken	—	96,182
Actien-Kapital	1,000,000	1,000,000
Reservefonds	11,903	18,893
Ueberschuß	26,625	44,076
	4,036,407	4,889,854

Die Banken in **beiden Sicilien** scheinen ursprünglich, wie die meisten italienischen Banken, Kassen der Kaufleute gewesen zu sein und von den sieben, welche Anfang dieses Jahrhunderts zu Neapel bestanden, wird erzählt, daß sie für das empfangene Geld Creditscheine (fedi di Credito) ausstellten, nach Sicht zahlbar an Ordre und durch Giro übertragbar; mit dem Gelde aber Geschäfte und Anleihen an die Regierung machten, welchen zufolge sie bei ihrer Auflösung ½ Mill. Ducati Deficit hatten. Am 7. Dec. 1808 wurde die Auflösung dieser sieben Banken und die Gründung der Bank beider Sicilien (Banca delle due Sicile) decretirt, welche am 1. Januar 1810 ihre Geschäfte begann. Sie übernahm das Deficit der aufgelösten Banken. Ihr Kapital wurde auf 1 Million Ducati in 4000 Actien à 250 Ducati festgesetzt. Sie macht Disconti- und Leihgeschäfte. Letztere auf Staatspapiere, Gold, Silber, Seide und andere Waaren, wobei ihre Zinsen 8 pCt. nicht übersteigen sollen. Sie hat auch das Recht, Geschäfte für eigene Rechnung zu machen. Sie besorgt die Geschäfte der Finanzverwaltung, welche Anweisungen auf sie ausstellt. Sie gibt Banknoten aus und hat in beiden Theilen des Königreiches Filiale.

Die Rentenbank (Banca fruttuaria) zu Neapel wurde im J. 1824 mit einem Stammkapital von 600,000 Ducati in 10,000 Actien gegründet, um den Grundbesitzern, den Fabrikanten und Gewerbtreibenden Vorschüsse zu gewähren, überhaupt Unternehmungen zu unterstützen und selbst zu betreiben. Sie discontirt Wechsel, leiht auf Landesproducte und Staatspapiere.

Die Girobank (Banca di circulazione a garantia) wurde im J. 1833 mit einem Kapital von 400,000 Ducati in 10,000 Actien à 40 Ducati gegründet.

Mehrere Handelsgesellschaften machen ebenfalls Bankgeschäfte, leider sind uns von sämmtlichen Instituten in beiden Sicilien bei Schluß dieses Buches noch keine

Berichte zugekommen und wir entlehnen obige Angaben den Werken von Mac Culloch und Noback.

Banken in China. Das Papiergeld war hier schon im zweiten Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung im Gebrauch. Das Metallgeld war damals schwerer und also unbequemer als gegenwärtig. Da es dem Kaiser oft an Münze fehlte, so gab er Anweisungen auf den Staatsschatz, die im ganzen Lande umliefen. Man könnte sie als eine Art von Schatzkammerscheinen bezeichnen; und sie fanden Gunst, weil man Vertrauen in die Regierung setzte, das erst schwand, als das Reich durch Bürgerkriege zerrüttet wurde. Das Papiergeld verschwand, nachdem es lange Zeit in Umlauf gewesen war.

Unter der Ming-Dynastie, auf welche der gegenwärtige mandschurische Herrscherstamm folgte, suchten die Kaufleute ein Mittel, ihre Geldgeschäfte zu erleichtern, und verfielen auf ein allerdings nicht sehr ausgebildetes Bankwesen. In vielen großen Städten traten Geschäftsmänner zusammen und gaben Noten aus, z. B. in Fu-tscheu-Fu. Da diese aber keine andere Garantie hatten, als die gute Meinung, welche man von den Ausstellern hegte, so mußte natürlich der Umlauf nur ein sehr beschränkter sein; aber allmälig entwickelte sich das Bankwesen, und jetzt zieht man das Papier dem Gelde vor.

Jeder kann nach Belieben ein Bankgeschäft errichten, und es gibt auch deren eine große Menge. Depositenbanken kennt man nicht. Die Operationen der Bankiers beschränken sich zumeist nur auf die Stadt und reichen nie bis über die Provinz hinaus. Die größeren Bankhäuser machen aber doch ganz ansehnliche Geschäfte, auch raffiniren sie das Sycee, Silber, für die Steuereinnehmer. Die Regierung nimmt nämlich kein Silber unter einem bestimmten Feingehalt an; deshalb gibt der Einnehmer das, was bei ihm als Steuer einläuft, an den Bankier, welcher das Gewicht feststellt, das Silber raffinirt und in Barren formt; dafür erhält er seinen Nutzen und haftet dafür, daß alles von ihm Gestempelte richtig sei. Die kleinen Banken machen nur geringen Umsatz. Bei Anfängern bleiben die Noten selten länger als einen Tag in Umlauf; sie haben oft große Noth gegen Neujahr das nöthige Silber herbeizuschaffen. Außerdem ist es Geschäftsbrauch bei den großen Banken, an jedem Abend die kleinen Noten, welche im Laufe des Tages eingenommen werden, an ihre Aussteller zurückzuschicken und gegen größere Noten oder Silber zu vertauschen. Die kleinen Banken suchen vor allen Dingen ihre Comptoirs in den belebtesten Stadtgegenden zu haben; sie verlangen höheres Disconto, wenn in der Nähe kein größeres Bankhaus wohnt, ein geringeres, wenn das letztere der Fall ist; und machen auch Profit dadurch, daß sie schlechtere Geldstücke, welche besonders zu diesem Zwecke fabricirt werden, mit unter die guten reihen. Diese Kupfermünzen werden auf Stränge gezogen; sie sind sehr klein, etwa 27 gelten soviel wie $1\frac{1}{4}$ Silbergroschen, und man findet in dieser Art von Münzverfälschung eigentlich keinen Betrug.

In Fu-tscheu gibt es mehrere hundert solcher Bankhäuser, welche sämmtlich Noten ausgeben. Es ist Sitte, daß mehrere von den größeren Häusern sich durch specielle Verabredungen zu einer Art Genossenschaft bilden, die dann Alles anwendet, um ihre Papiere bei vollem Werthe zu erhalten und jedem Unfuge zu steuern, indem sie die Operationen der kleineren reguliren. Es gibt etwa 30 dieser Genossenschaften in Fu-tscheu und den umliegenden Plätzen, von denen einzelne bis zu 500,000, ja bis zu 1,000,000 Dollars Kapital besitzen. Sie haben großen Credit und ihre Papiere werden von Jedermann angenommen. Sie leisten sich gegenseitig Hülfe und discontiren ihre Papiere. Jede Genossenschaft hält einen besonderen Agenten, der weiter nichts zu thun hat, als überall umherzuhorchen, und die Bank mit allem, was irgend Belangreiches im Handel und Wandel vorkommt, sogleich bekannt zu machen. Er ersetzt ihnen gleichsam eine Zeitung.

Bankerotte kommen selten vor; man zählt deren in Fu-tscheu von 1843 bis

1846 nur vier, und drei derselben beliefen sich nicht einmal auf 6000 Dollars. Die großen Häuser gelten für unbedingt sicher. Auch Fälschungen sind nicht häufig. Wer eine solche verübt, wird entweder 3000 Li weit verbannt, oder nach Umständen eingesperrt und ausgepeitscht. Vor einiger Zeit machte ein sehr gewandter Fälscher den Bankiers viel zu schaffen, und alle Bemühungen, ihm beizukommen, waren vergeblich. Was thaten sie? Sie nahmen den schlauen Gesellen in ihre Dienste, besolden ihn gut, und er ist ihnen nun für alle Fälschungen, die etwa vorkämen, verantwortlich. Dieser Ausweg hat sich als praktisch bewährt. Die meisten Banknoten sind von Kupferplatten abgedruckt; die kleineren Häuser nehmen auch wohl Holzschnitte. Die Noten lauten entweder auf chinesische Münze, Dollars oder Sycee. Der Inhaber kann zu jeder beliebigen Zeit den Betrag in Baar und zwar ohne all und jeden Abzug einfordern, denn der Bankier macht seinen Profit bei Ausgabe der Note.

Der Zinsfuß auf Liegenschaften ist 10 bis 15 pCt., auf Regierungsdepositen 8 pCt., bei Versicherungen von Schiffen und Ladungen 20 bis 30 pCt., bei Pfandleihern 2 pCt. monatlich *).

Schweden. Reichsständische Bank. Nachdem von verschiedenen Projekten zur Gründung von Banken nur dasjenige der Kupfercompagnie zu Faluh unter Gustav Adolph zur Ausführung gelangt war, aber auch diese dem eigentlichen Zweck einer Bank nicht entsprach, obwohl sie auch Zettel ausgab, ertheilte König Karl X. Gustav am 30. Nov. 1656 dem Commissar des Handels-Collegiums, Johann Palmstruch ein ausschließliches Privilegium auf 30 Jahre zur Gründung von Leihbanken in Stockholm und anderen Städten, in Form einer privilegirten Bankcompagnie. Diese Compagnie wurde berechtigt, Darleihen auf Waaren und Grundstücke zu geben, der Zins wurde für Summen von 400 Thlr. Kupfermünze und mehr auf 6 pCt. für Summen von 100 bis 400 auf $8^1/_2$ pCt., für Summen von 8 bis 100 zu $10^5/_{32}$ pCt. bestimmt. Darleihen sollten höchstens für zwei Drittel des Werthes von Pfändern von Silber- und Goldgeräthen, Schmuck, Kleinodien, gemachten Kleidern, Hausgeräthen, Leinenzeug, Kaufmannswaaren und von festen Gütern u. dgl. gegeben werden. Der König selbst soll auch ohne Pfand kein Darleihen erhalten. Er wie Jedermann sollten binnen 1 Jahr 6 Wochen Kapital und Zins bezahlen, widrigenfalls die Bank das Recht zum Verkauf des Pfandes hatte, dessen Mehrerlös dem Schuldner zufiel. Vorschüsse auf unverderbliche Pfänder sollten jedoch auch über diese Frist hinaus gestundet werden, so lange der Zins bezahlt wird. Mit welchen Mitteln diese Leihgeschäfte gemacht wurden, ist nirgends erörtert.

Am gleichen Tage wurde für denselben Palmstruch ein besonderes ausschließliches Privilegium auf 30 Jahre zu einer „Wechselbank" ausgefertigt. Die Bank sollte Depositen annehmen, jedoch nicht unter 100 Thlr. Kupfermünze, 50 Dukaten, 100 Species-Reichsthaler oder 200 Thlr. Silbermünze. Die Bank sollte

---

*) Zum Theil in Widerspruch mit Obigem erzählt Noback: „Einige Bankiers in China beschäftigen sich mit Nichts als ihren Geldgeschäften, die meisten aber sind Agenten oder Associés von Handlungshäusern. Man kann bei ihnen Geld niederlegen und in jedem Augenblick auf sie trassiren, aber in diesem Falle geben sie keine Zinsen. (d. h. sie nehmen Depositen auf Kündigung und gegen Zinsen an.) Wenn sie Geld auf Zinsen entlehnen, so bezahlen sie bis 12 pCt. jährlich, für diesen Fall aber muß man ihnen eine gewisse Frist geben, wenn man auf sie zieht. Im Allgemeinen unterscheiden sie sich in Nichts von europäischen Bankiers. Privilegirte Banken gibt es nicht. Wechsel aber circuliren mit derselben Leichtigkeit wie in Europa; die meisten der Bankiers oder Banken beschränken ihre Geschäfte auf die Provinz, andere haben Correspondenten oder Agenten in anderen Provinzen. Die erste Bank in Kanton ist die, welche die Firma Ansching führt, ihre Hauptverbindungen sind mit Peking und Nanking. An einigen Orten gibt es Leihbanken, welche auf kurze Zeit Geld zu ½ pCt. täglich und auf eine Zeit von wenigstens 3 Tagen ausleihen. In enger Verbindung mit diesen stehen die zahlreichen Leihhäuser.

auch auf die eingelegten Summen Anweisungen zu Ueberträgen oder Zahlungen honoriren, also Girogeschäfte verrichten. Zuviel anweisen wurde mit 3 pCt. Strafe bedroht, für Uebertrag oder baarer Herausnahme sollte der Contoinhaber 2 Ore Silbermünze für 100 Thlr. Kupfermünze, 1 Ore Silbermünze für 50 Dukaten, 100 Species oder 100 Thlr. Silbermünze bezahlen. Kein Sequester sollte auf die deponirten Gelder zulässig sein, auch nicht im Kriegsfall. Alle Zölle sollen von den Kaufleuten in die Bank einbezahlt werden, Accise und Ausgangszoll in Kupfermünze, Einfuhrzoll in Species. Im December wurde bezüglich des Bankgewinnes verordnet, daß der Reingewinn der Leihbank zur Hälfte dem König, zur Hälfte der Gesellschaft und der Stadt Stockholm zufallen sollte, letzterer zur Anlegung einer neuen Straße. Zwei vom Magistrat, zwei von der Gesellschaft sollten die Kassenschlüssel und Bankbücher verwahren. Palmstruch wurde Direktor der Bankgesellschaft mit 1500 Thlr. Silbermünze Gehalt.

Im Jahre 1657 wurde eine Bankordnung für die „Wechselbank" gegeben, welche bezüglich der Girogeschäfte ähnlich der Amsterdamer Bank ist. Durch königl. Plakat v. 5. Juli 1658 wurde bestimmt, daß alle Wechsel über 100 Thlr. Species in Bancogeld bezahlt werden sollen. Durch Verordnung v. 19. April 1659 wurden die Abschreibegelder aufgehoben und ein Viertel pCt. Provision auf baare Bezüge aus dem Bank-Contofest gesetzt, es wurde auch ein Ober-Inspector der Bank angestellt zur Ueberwachung der Beobachtung der Statuten. Von Discontogeschäften ist nirgends die Rede, die Bank scheint daher nur Depositengeschäfte betrieben zu haben*). Die Verwendung der Depositen zu Leihgeschäften war verboten.

Im J. 1661 scheint diese Depositenbank Creditive ausgegeben zu haben und schon im J. 1664 außer Stand gewesen zu sein, sie einzulösen, aber man findet über die Autorisation zu diesen Geschäften in den vorhandenen Acten keine Auskunft. In einem Bericht der Bankverwaltung von 1667 heißt es jedoch, daß jene Creditive ausgefertigt worden seien, der Verlegenheit abzuhelfen, welche daraus hervorgegangen, daß der Preis des Kupfers über dessen Werth als Münze stieg und demzufolge Viele ihre Gelder aus der Bank rascher zurückzogen, als das Kupfer ausgemünzt werden konnte, von welchem der König jährlich von 1661—64 3000 Schiffspfund, zum Preise von 90 Thlr., zu liefern hatte. Die Gesammtlieferung würde 1,080,000 Thlr. Silber betragen haben und die Creditive überschritten diese Summe um wenig. Diese Creditive waren der Form nach nur Depositenscheine, welche bestätigten, daß der Inhaber bei der Bank die betreffende Summe zu fordern habe. Aus anderen Berichten geht ergänzend hervor, daß diese Creditive oder ihr Werth der Regierung ohne Pfand zur Bestreitung des Kriegs geliehen wurden, wie durch die oben erwähnte Verbindlichkeit des Königs, Kupfer zu liefern, bestätigt ist. Anfänglich auf Verlangen baar eingelöst, liefen sie als Geld um, die Vermehrung hatte die Unmöglichkeit der Einlösung und den Mißcredit zur Folge. Schon im Jahre 1663 hat der Reichsrath eine Commission niedergesetzt zur Untersuchung der Geldfrage. Im Jahre 1664 wurde Palmstruch von dem Reichsrathe vernommen. Er sagte aus, daß 210 Mill. Gulden = 34,000 Tonnen Gold auf Pfänder ausgeliehen seien. Verschiedene Fragen beantwortete er nicht, weil dies ihm verboten sei. Zur Hülfe der Bank wurde sub 30. Juni 1664 von der Regierung verordnet, daß die Hälfte des Eingangszolles zur Hälfte in Species oder Wechsel und die andere Hälfte in Courantmünze und Creditivscheinen bezahlt werden solle. Am 24. Juli 1664 wurde die Bank durch ein Darleihen von 700 Schiffspfund Kupfer zum Ausmünzen in 1 und 2 Oer-Stücken unterstützt, den 3. August 1664 sagte ein königliches Plakat, daß die Creditive sich als ein nützlich bequemes Zahlmittel für den Handel erwiesen hätten und sicher genug seien, wenn die Bank ihre Ausstände erhielte, daß daher Kaufleute, Ritterschaft, Steuerbeamte und Jedermann, der nicht als Verächter des gangbaren Geldes angesehen

*) Der Name „Wechselbank" wurde auch in der Folge für die Noten ausgebende Abtheilung gebraucht, obwohl die Bank erst in neuerer Zeit Wechselgeschäfte machte.

werden wolle, die Creditive annehmen soll, wogegen der König die Einlösung binnen Jahr und Tag zusichere. Durch königliches Plakat vom 7. October 1665 wurde bestimmt, daß alle Creditive bis 1. Juli 1666 gegen Geld eingeliefert werden sollen. Die bis dahin nicht eingelieferten sollen ungültig sein. Eine Verordnung vom selben Tage schaffte die Kupfermünze ab und befahl, daß alle Geschäfte in Dukaten = 100 Oere Silbermünze, Reichsthalern = 52 Oren Silbermünze 1 Silberthaler = 32 Oere eine Mark = 8 Oere, geschlossen werden sollen. Ein Gesetz vom 17. Dec. 1666 bestimmte, daß Creditive noch an Zahlung für Seezölle angenommen werden sollen, 3 Thlr. Creditive in Kupfer = 1 Thlr. grobe Silbermünze und $19^1/_2$ Thlr. = 1 Thlr. Species. Durch Plakat vom 5. März 1667 wurden alle Creditscheine als ungültig erklärt, welche nicht bis 1. Mai d. J. eingeliefert wären, ein Termin, der noch bis 25. Mai verlängert wurde.

Eine Untersuchung ergab in der Folge, daß Palmstruch seit 1666 große Summen für sich aus der Bank bezogen habe, übrigens er und andere Beamte eigentlich die Mittel zum Betriebe der Leihbank geliefert hatten.

Die Regierung übernahm 1667 das Deficit von 200,000 Thlr. Species, welches Palmstruch nach Urtheil des Hofgerichtes ersetzen oder Todesstrafe erleiden sollte. Nach längerer Haft wurde er 1670 begnadigt und starb 1671.

17. Sept. 1668 wurde den Reichsständen die Erlaubniß ertheilt, die Bank unter ihre Verwaltung zu nehmen und ihr die Vorrechte eingeräumt, daß alle Accise und Zölle zu Stockholm der Bank bezahlt oder bei ihr eingelegt werden, daß andere Einkünfte der Krone nach getroffener Uebereinkunft ebenfalls durch die Bank bezogen werden können, daß die Kupferabgabe für die Krone durch die Bank gehen, der Gewinn vom Münzen der Bank überlassen werden soll; ebenso der der Krone zustehende Stückhandel (Styck); Regierungsdepositen sollen bei der Bank angelegt werden; Einkünfte der Stadt Stockholm und Erbschaftsgelder sollen durch die Bank gehen; Depositen und Pfänder sollen keiner Confiscation unterworfen sein, auch nicht im Kriege; die Regierung soll nie mehr als ihr Guthaben von der Bank fordern. Schnelles Verfahren zu Gunsten der Bankforderungen wurde angeordnet u. s. w. Am 22. Sept. 1668 wurden die Statuten ausgefertigt.

Die Wechselbank behielt ziemlich ihre alten Vorschriften, 6 Commissaire wurden als Verwaltungsrath eingesetzt. Die Leihbank wurde autorisirt, Gelder mit sechswöchentlicher Kündigungsfrist aufzunehmen. Auch ihre Bestimmungen blieben den früheren ähnlich. Keine Creditive oder ähnliche Papiere sollen künftig gebraucht werden. Den Reichstagen sollen jährlich Rechnung abgelegt, der Gewinnst soll zur Verfügung der Reichsstände gehalten werden.

Durch geheime Instruction wurden die Commissaire der Leihbank autorisirt, sich der Mittel der Wechselbank, jedoch „in bescheidenem Maße", zu bedienen.

1689 wurde angeordnet, daß die Bank ihren Creditoren und die Debitoren ihr, in der einbezahlten oder dargeliehenen Münze zahlen soll.

1691 wurde die Bank autorisirt, $4^1/_2$ pCt. Zins zu bezahlen und 6 pCt. zu nehmen.

Den 31. März 1700 sagte ein königliches Plakat, daß durch die außerordentlichen Darleihenbegehren und Rückzug von Kapitalien bei der Bank dieselbe gefährdet wäre, und daß daher gute Unterthanen dies unterlassen sollen. Es scheint, daß der Ausbruch des Krieges die Bank in Bedrängniß gebracht. Durch königlichen Erlaß vom 3. Nov. 1700 wurden alle Bankprivilegien bestätigt. Auf Veranlassung des Königs untersuchte eine ständische Commission die Lage der Bank und berichtete, daß die Sicherheit für die Forderungen an die Bank unzweifelhaft sei. Von der Leihbank wird gesagt, daß die eingelegten Kapitalien natürlich nutzbar verwendet wären, so seien die Commissarien außer Stand gewesen, die sich überstürzenden Forderungen der Einleger zu befriedigen, weil sie nicht von den Schuldnern die Ausstände so schnell zurückfordern können, was auch gegen die „christliche Liebe" wäre. Es wurde ferner erklärt, daß wenn die Schuldner

auf feste Pfänder während drei Jahren und für Schulden auf lose Pfänder während zwei Jahren nicht Zins bezahlen, das Pfand sofort verkauft werden soll. Damals wurde auch die Ausgabe von Transportzetteln, beschlossen und zwar in der Weise, daß für diese eine eigene Rechnung geführt werde, auf welche Jedermann nicht unter 100 Thlr. einzahlen könne und wogegen er einen Schein resp. Transportzettel empfange, den er nach Belieben giriren könne, welche Depositenscheine bis zum Jahre 1836 in der damaligen Form in Uebung blieben. Bald wurden aber solche Transportzettel ohne Hinterlage ausgegeben.

Von Zeit zu Zeit erschienen Verordnungen, die Schuldner zur Zahlung zu veranlassen. — Gegen die Ueberanweisungen auf die Bank drohte ein Gesetz vom 5. April 1701 sogar körperliche Strafen an. Gleiches geschah gegen diejenigen, welche Zweifel über die Solidität der Bank äußerten. Die Bank vermehrte inzwischen ihre Darleihen an die Regierung. 1719 und 1720 wurden die Privilegien der Bank bestätigt und ihr die pünktliche Zahlung ihrer Darleihen an den König zugesichert. Von 1726 an waren die Transportzettel nur in Kupfer einzulösen.

Den 11. Jan. 1726 verordnete ein Gesetz, daß wer Transportzettel habe, dieselben gegen Kupfer bei allen Regierungskassen umsetzen, sie auch an Steuerzahlung geben könne. Im Privatverkehr genossen sie keinen Zwangscours. Die Leihbank, einige Zeit wegen Mangels an Mitteln geschlossen, setzte 1731 ihre Thätigkeit wieder fort. Im Jahre 1736 wurde sie auch autorisirt, Vorschüsse auf Eisen drei Viertel des Werthes auf 6 Monate zu geben. In den nächsten Jahren wurden verschiedene Erleichterungen in den Geschäftsbedingungen der Bank gemacht, unter anderem der Vorschußbetrag für Eisen auf $^7/_8$ des Werthes erhöht und auf Stahl, Kupfer und Blei ausgedehnt. Auf rohe Producte und Fabrikate, welche nicht dem Verderben ausgesetzt sind, wurden Darleihen bis $^3/_4$ pCt. des Werthes Vorschüsse gestattet, ebenso auf Zucker, Salz und getrockneten Roggen.

Verzinsliche Depositen in Carolin wurden zu $^1/_3$ 1739 und zu $^1/_3$, im Jahre 1741 gekündigt und im letzteren Jahre freigestellt, Courant-Thaler zu nehmen oder zu 3 pCt. bei der Bank stehen zu lassen. Durch Gesetz vom 1. October 1741 wurde bekannt gemacht, daß auf Grundstücke, auf Depositenschein der volle Betrag (für 1 Duk. 18 Thaler, für 1 Reichsthaler 9 Thlr., 1 Thaler Carolin 4 Thlr. 22 Ore, 1 Thaler Courant à 3 Thlr. Kupfermünze) vorgeschossen werden soll und daß der Zinsfuß für Darleihen auf Gold und Silber $4^1/_2$ pCt., für Darleihen auf Kupfer, Zinn, Stahl, Messing 5 pCt., für Darleihen auf Grundstücke 5 pCt., für dergleichen auf alle übrigen Lehen 6 pCt. sein soll.

Eine Folge dieser Erleichterung der Darleihen war, daß die Zettelausgabe schnell vermehrt und das baare Geld ausgeführt wurde. Den 25. Februar 1744 verbot ein Gesetz die Ausfuhr von gemünztem Gold, Silber und Kupfer und die Verbreitung creditstörender Gerüchte, große Strafen wurden für die Dawiderhandelnden festgesetzt, namentlich auch Spießruthenlauf für die, so nicht Strafgeld zahlen konnten. Durch Verordnung von 1745 wurde auch Strafe denjenigen angedroht, welche Transportzettel gegen Kupfer nur mit Verlust nehmen wollten. Die künstliche Erhöhung des Kupfergeldes gestaltete natürlich den Cours des Auslandes, immer ungünstiger. Eine königliche Verordnung vom 26. März 1745 setzte den Cours wie folgt: 1 Reichsthaler Hamburger Banco = 40 Mark 1 Loth = $41^1/_2$ Thaler. 1 Livre tournois = $7^1/_2$ Mark. — Die Ueberschreitung wurde mit Kapitalsverlust und vierfacher Strafe bedroht. Auch wurde ein Speciesthaler = 10 Mark Kupfer, 1 Dukaten = 20 Thlr. festgestellt. Diese Coursregirung gelang natürlich nicht und wurde 1747 wieder aufgehoben.

Im Jahre 1745 war die Bank in Folge des dringenden Antrags der Bankbevollmächtigten autorisirt, die Einlösung ihrer Zettel einzustellen. Die Bank brauchte laut königlicher Verordnung vom 28. Oct. 1745 nicht mehr in Kupfer herzugeben, als unumgänglich zur Scheidemünze nöthig war; sie durfte kleinere Transportzettel von 6, 9 und 12 Thalern Kupfermünze ausstellen, welche der

Kupfermünze gleichgestellt sein sollten. Die Landeskassen sollen überall diese Zettel an Zahlung nehmen und auch, so weit sie Gelegenheit haben, sie gegen Kupfer einwechseln. Die Zettel erhielten Zwangscours. — Im Jahre 1745 war die Schuld der Leihbank für Depositen 4,443,403 Thaler Silbermünze und die Wechselbankschuld 9,704,279 Thlr., zusammen über 14 Mill., wogegen der Baarfond nur aus 970,260 Thlr. Silbermünze und 406,000 Thlr. Kupfermünze bestand, von welchen letzteren der Vorrath 1737 noch 13,500,000 Thaler, 1743 noch 3 Mill. Thlr. betragen hatte. Die Zahlungseinstellung veranlaßte natürlich größere Verschwendung von Bankzetteln, und Graf Schwerin sagt, es wäre kein Unglück gewesen, wenn die Bank gezwungen worden wäre, im Jahre 1745 zu liquidiren, denn es wäre dann die Verschwendung der Staatsgelder nicht eingetreten, wie sie stattgefunden hat, und es wäre nicht des Ruhmes wegen ein sechsjähriger Krieg geführt worden.

Ein königliches Patent vom 28. October 1745 kündigte an, daß während 6 Monate die Leihbank würde eröffnet werden zur Entgegennahme von Kapitalien in Kupfermünze.

Durch eine königliche Bekanntmachung vom 27. Juli 1747 wurde die Fortdauer von kleinen Transportzetteln angeordnet, obwohl die Bank vorgeschlagen hatte, dieselben einzuziehen.

Im Jahre 1747 wurde das Wechselcomptoir der Bank eingerichtet, um die Preise der Wechsel, und das Eisencomptoir, um die Preise des Eisens zu leiten. Dem Wechselcomptoir gelang es von 1748/56 den Cours von 47¼ auf 38 Mark Kupfermünze für 1 Reichsthaler Hamburger Banco, d. h. nahe auf pari (36) herabzudrücken und der Eisenpreis stieg während dieser Zeit, sowohl in inländischer als ausländischer Valuta, in letzterer von 12, 13 à 14 bis 16, 17 à 18 Pfd. Sterl. p. englische Tonne im Jahre 1756, d. h. auf den unerhörten Preis von 29 Reichsthlr. 16 Sh. Banco per Schiffspfund. (Der jährliche Export war damals 300,000 Schiffspfund.)

Ein königlicher Erlaß vom 26. April 1756 bestimmte, daß der Rest auf allen bei der Bank eingelegten Carolin-Kapitalien heimbezahlt werden soll, sodaß wenn öffentliche Kapitalien noch stehen gelassen werden wollten, das Kapital mit 20 pCt. Aufgeld zu 4 Thlr. 22 Ore für jeden Thaler Carolin in Kupfermünze umgeschrieben werden, der bisherige Zinsfuß aber bleiben soll, während Privat-Carolin-Kapitalien zurückbezahlt werden, wenn die Eigenthümer sie nicht zu Courantsilbermünze, Reichsthaler-Dukaten oder Kupfermünze mit 3 pCt. Zinsen umwandeln wollen.

Es scheint hieraus hervorzugehen, daß wenn auch die Wechselbank seit 1745 ihre Zettel nicht einlöste, gleichwohl die Leihbank für verpflichtet angesehen wurde, die Depositen in der einbezahlten Sorte zurückerstatten zu müssen, obwohl Karl XII. 1716 geäußert hatte, es habe sich Niemand zu beklagen, wenn die Bank nur das Versprechen erfülle, soviel Thaler zurückzuzahlen als sie empfangen, und Niemand verlangen könne, daß die Thaler jetzt dieselbe Menge Kupfer wie bei der Einzahlung ausmachen.

Von 1757 an wurde der Zins für Darleihen auf Grundstücke von 5 auf 4, für Darleihen auf Metalle oder Leihbankscheine von 4 auf 3 herabgesetzt, für Privatdepositen wurden von da an 2 pCt., für Staatsdepositen 3 pCt., für Depositen frommer Anstalten aber 4 pCt. gewährt.

Von 1756—61 war die Summe der Darleihen auf Grund und Boden nicht beschränkt, die Schuldner hatten 2 Jahre nach Empfang jährlich 1 pCt. am Kapital abzuzahlen, bis es zur Hälfte reducirt war. Die Zunahme dieser Darleihen ergibt sich aus der Thatsache, daß sie

1747	1753	1756	1761
2,826,334	11,977,967	19,554,361	30,136,062 Thaler Silber

betrugen.

Das obenerwähnte Wechselcomptoir wurde von 4 Personen verwaltet, welche jährlich ein Budget von $1\frac{1}{2}$ Tonnen Gold und außerdem 3 Tonnen Gold ohne Zins erhielten. Vom Jahre 1746 bis 1756 hat diese Anstalt dem Reiche einige und zwanzig Tonnen Gold gekostet. Mit welchen Unkosten diese Operation verbunden war, beweisen nicht nur diese Kosten, sondern auch die Thatsache, daß vom November 1756 bis Februar 1757 bei einem Wechselumsatz von 144 Tonnen Gold nochmals 20 Tonnen Goldes verspielt wurden in dem vergeblichen Versuche, den Cours auf pari zu bringen. Im Winter 1760 erklärte das Wechselcomptoir, daß es den Cours nicht länger beherrschen könne, der bereits wieder auf 76 Mark gestiegen war, da die Bank unermüdlich Zettel machte, dem Begehren nach Darleihen auf Grundstücke zu entsprechen. Der Cours stieg und fiel an der Börse, je nachdem Gerüchte in Umlauf kamen, daß die Bank weitere Darleihen auf Grundstücke nicht bewilligen oder daß sie dieselben fortsetzen werde. Auch der reichsständische Beschluß vom März 1761, eine ausländische Anleihe aufzunehmen, besserte den Cours nicht.

Schwedische Autoritäten bezeichnen als eine Mitursache des Mißcredites der Bank die Geheimnißkrämerei, welche über ihre Thätigkeit beobachtet wurde. Erst im Jahre 1823 wurde von den Reichsständen eine Veröffentlichung der Geschäfte von 1776 bis 1822 veranlaßt *).

Den 23. September 1761 erklärte ein Bericht des Bankausschusses, daß die Leihbank auf festes Eigenthum, anstatt zur Abtragung von Schulden und zur Verbesserung der Cultur benutzt zu werden, vielmehr ein Mittel zum Betriebe des Güterhandels geworden sei, daß durch die Zettelausgabe und diesen Handel die Güterpreise gestiegen, die Nahrungsmittel und Waaren vertheuert, die Einfuhr vom Auslande bedeutender, das baare Geld immer seltener geworden sei. Es wurde daraufhin beschlossen: 1) daß künftig von der Leihbank auf liegenden Grundbesitz nicht mehr als die Hälfte, auf Häuser und städtische Grundstücke nur ein Drittel geliehen werden soll, Fabriken und Magazine aus Stein und gegen Feuer versichert, ausgenommen, welche mit der Hälfte beliehen werden dürfen; 2) daß von 1762 an eine jährliche Abbezahlung auf das ursprüngliche Darleihen erfolgen soll, von 3 pCt. auf ländliche Grundstücke und 5 pCt. auf städtische und Fabriken; 3) daß bei Verkauf von Grundstücken ein Viertel des Darleihens zurückbezahlt werden soll.

Durch Bekanntmachung vom 16. Febr. 1762 wurde angekündigt, daß alle weitere Belehnungen auf jede Art Eigenthum außer den Bankattesten aufhören sollen. Durch Bekanntmachung vom 11. Nov. 1762 wurde angeordnet, daß alle bewegliche Pfänder beim nächsten Verfalltage eingelöst werden sollen, und daß die Darleihen auf liegende Grundstücke, welche nach Gesetz von 1756 nur 1 pCt. und nur bis zur Hälfte abzuzahlen brauchten, nun halbjährlich 2 pCt. abzutragen hätten.

Nach diesen Maßregeln folgte auch noch die der Verminderung der Zettel. Ihr Umlauf wurde bis 1765 auf 38,580,000 Thlr. vermindert.

Am 17. November 1762 wurde ein inländisches 6-procentiges Anleihen von 3 Mill. Thlr. gegen Obligationen mit Hypothek auf die Staatseinkünfte und Accept der Stände ausgeschrieben, in beliebiger Münzsorte zahlbar, in derselben rückzahlbar auf 4, 6 oder 10 Jahre, nach Belieben des Darleihers. Es mußte jedoch der größte Theil im Auslande aufgenommen werden.

Im Jahre 1765 wurde bestimmt und in der Folge durch königlichen Erlaß verordnet: 1) daß die Bankdarleihen mit 4 pCt. verzinst und 4 pCt. jährlich zurückbezahlt werden sollen; 2) daß keine neuen Darleihen weder der Krone noch Privaten auf Gold- und Silberpfänder gewährt werden sollen; 3) daß gewisse Abgaben in Species oder Wechsel **) bezahlt und an die Bank abgeführt werden sollen;

*) Seit 1831 findet halbjährliche Veröffentlichung statt.

**) Aufs Ausland.

4) daß, was von Wechseln nicht für die Staatsverwaltung nothwendig sei, zu festem Course an solche Geschäftsleute abgelassen werden sollen, welche nothwendige Waaren vom Auslande beziehen; 5) daß an jedem Jahresschluß der höchste Cours durch königliche Verordnung bestimmt werde, welcher im nachfolgenden Jahre genommen werden dürfe; 6) daß die Silbermünze ganz nach früherem Fuß eingerichtet werden und nur eine Hauptmünze, der Reichsthaler, bleiben soll; 7) daß der schädliche Luxus durch allgemeine Verbote beschränkt werden soll *).

Außerdem wurde der Leihbank verboten, ferner Kapitalien zur Verzinsung aufzunehmen.

Der Wechselcours, welcher durch königlichen Erlaß vom 13. Febr. 1766 auf 70 Mark Kupfermünze für 1 Thlr. Hamburger Banco (andere fremde Münzen im Verhältniß) festgestellt worden war, wurde durch königliche Bekanntmachung vom 11. Novbr. für 1766 auf höchstens 66 Mark festgesetzt.

Die Verminderung der Zettel und die Speculation auf die Münzverbesserungen brachten den Cours aber schon im Jahre 1767 auf 42 Mark herab, welcher auch für das Jahr 1768 als höchster Cours festgestellt wurde.

Am 18. Juli 1768 bestimmte eine Verordnung, daß die Leihbank Darleihen auf verarbeitetes Gold und Silber bis $^7/_8$ ihres Werthes auf höchstens 6 Monate und zu $^1/_2$ pCt. per Monat verabfolgen dürfe.

Für 1769 wurde der Cours abermals auf 42 Mark festgestellt. Die Coursverbesserung der Zettel hatte aber natürlich die Folge, daß auch der Nominalwerth der der Bank verpfändeten Grundstücke und Güter verhältnißmäßig im Preise fiel, und das königliche Schreiben vom 12. Dec. 1768, durch welches die Stände einberufen wurden, bezeichnet dies als die große Verlegenheit des Augenblicks und als ein Unglück. Der im April 1769 zusammengetretene Reichstag fand die Reducirung des Papiergeldes wirklich für verderblich, über die beantragte Wiederherstellung der Einwechselung gegen Silber konnte eine Vereinbarung nicht getroffen werden, die Zettelmenge sollte bis zum nächsten Reichstag nicht anders als zur Einwechselung von Species und zum Ankauf von Silber zum Vermünzen vermehrt werden.

Durch Verordnung vom 5. Oct. 1769 wurde zur Erleichterung der Leiden der Eigenthümer verpfändeter Grundstücke erklärt, daß den Käufern von subhastirten Gütern das darauf von der Bank am Auctionstage befindliche Darleihen stehen bleiben soll.

Durch Verordnung vom 9. Jan. 1770 wurde verfügt, daß der Species in zwei Drittel und ein Drittel ausgeprägt werden soll.

Durch Verordnung vom 21. Jan. 1770 wurde bestimmt, daß die Abbezahlung auf Darleihen bis zum nächsten Reichstag ausgesetzt und nur der Zins bezahlt werden solle, daß bei Zahlung von Zinsen oder Kapitalien in Gold oder Silber 1 pCt. der bezahlten Summe an dem Kapital gutgeschrieben werden soll, daß Bankdarleihen auf Grundstücke auf andere übertragen und vertheilt werden können, daß die Bank wieder auf Eisen und andere Metalle Darleihen auf höchstens neun Monate und 4 pCt. Zins gewähre (die Beleihung auf Stangeneisen 48 Thlr. Kupfer pr. Schiffpfund), daß Darleihen auf Gold und Silber auf ein Jahr und zu 4 pCt. ertheilt werden, und ebenso Darleihen in Kupfermünze bis 40 Tonnen Gold auf solche Grundstücke, auf welche früher keine Darleihen noch bewilligt waren. Es war in Thaler Silbermünze

	Leihbankschuld	Wechselbankschuld	Leihen auf loses Pfand	auf Hypothek von Grundstücken
1762	16,756,000	51,976,773	3,074,530	29,421,536
1765	9,454,829	42,443,250	3,066,975	26,049,975
1769	7,707,085	35,043,310	2,975,356	22,881,545

*) Unter anderem wurde die Einfuhr und der Gebrauch von Kaffee, Chocolade, Arac und Punsch, sowie Wein, außer weißen und rothen französischen; ferner Tabakrauchen und Schnupfen für Alle unter 21 Jahren verboten. Equipagen, Pferde und Wagen durfte Niemand unter 30 Jahren halten; Heiducken und Läufer wurden verboten, das Friseurgewerbe abgeschafft, kostbare Särge und Leichenmahle wurden verboten!

Innerhalb sieben Jahre war die Zettelmenge der Bank um 17 Mill. Thlr. Silbermünze und die Darleihen auf Grundstücke um beinahe 6½ Mill. vermindert worden. Der Ausschuß des Reichstages vom Jahre 1772 drang auf schleunige Beseitigung der Bankinsolvenz, weil die Hülfe nur in einem baaren Umlaufmittel zu finden wäre. 15 Thlr. Kupfermünzzettel der Bank sollten mit 1 Thlr. Silber eingelöst — sie waren ursprünglich 9 = 1 ausgegeben — inländische oder ausländische Darleihen die Mittel zu dieser Einlösung gewähren.

Am 11. Sept. 1772 verbot eine königliche Verordnung fernere Bereitung und Verkauf des Branntweins in Stadt und Land, weil dieses Getränk zur Verschwendung und Noth beitrage, daß ohne Sparsamkeit der Staatshaushalt nicht hergestellt werden könne.

Durch Verordnung vom 20. Oct. 1772 wurde verordnet, daß auf den Grundstücks-Darleihen der Bank 2 pCt. jährlich abbezahlt und daß die Vorschüsse auf Waaren beschränkt werden sollen, z. B. nicht mehr als 4 Thlr. = drei Viertel des Werthes auf ein Schiffspfund Stangeneisen, à 4 pCt. Zinsen und daß zwischen 1. Juni und 1. November keine Darleihen gegeben werden sollen. Die Darleihen sollen in Wechseln gegeben und zurückbezahlt werden.

Am 26. Mai 1773 wurde durch königliche Verordnung die Errichtung einer allgemeinen Disconto-Anstalt zu Stockholm auf 12 Jahre privilegirt, welche durch 7200 Actien 24 Tonnen Gold oder 400,000 Thlr. aufbrachte und Disconto-Gesellschaft genannt wurde. Der König bewilligte ihr ein Darleihen von 100,000 Thlr. = 600,000 Thlr. Silbermünze zu 3 pCt. Zins und Rückzahlung nach Ablauf des Privilegiums. Diese Summe streckte in der Folge die Bank vor, weil der Staat sie nicht entbehren konnte. Die Bank bewilligte auch der Gesellschaft in der Folge 200,000 Thlr. à 6 pCt. Zinsen. Die Gesellschaft durfte auch Gelder gegen Zinsen von Privaten aufnehmen. Die Direktion der Disconto-Gesellschaft bestand aus vier von den Actionairen gewählten Mitgliedern. Ein königlicher Bevollmächtigter führte die Aufsicht. Es sollte nur Gewerbtreibenden und Unternehmern discontirt werden. Anweisungen, Wechsel oder Verschreibungen mit Bürgschaft wurden zu 6 pCt. p. Anno, jedoch nicht in längeren Sichten als sechs Monaten, discontirt und bei Mangel an Zahlung wurden Verzugszinsen à 1 pCt. p. Monat berechnet. Niemand sollte mehr als 100,000 Thlr. Kupfermünze Discontocredit haben. Es war dies die erste Anstalt in Schweden, welche auf persönlichen Credit lieh. Westermann, später geadelt unter dem Namen Liljenkranz, war der Gründer.

Nach verschiedenen Unterhandlungen zwischen Bank, Staat und Stände bestimmte eine königliche Verordnung vom 26. Nov. 1776, daß 72 Mark oder 18 Thlr. Kupfermünze der gegenwärtige Cours des Species bei allem Verkehr als Maßstab dienen und daß die Bank vom Anfang 1777 an auf Verlangen ihre Kupfermünzzettel gegen Speciesthaler nach dem Münzfuß von 1664 oder gegen Transportzettel gleichen Münzfußes austauschen soll. Die Bank soll von da an keine neuen Kupfermünzzettel mehr ausgeben. Inzwischen und so lange diese Kupfermünzzettel noch laufen, sollen sie zu 18 Thlr. für 1 Speciesthaler angenommen werden. Von Anfang 1777 an sollten auch alle Rechnungen und Bücher, öffentlicher Anstalten sowohl als von Privaten, in Reichsthaler à 48 Schilling, à 12 Rundstück geführt werden. Alle Wechsel sollten in Speciesmünze abgeschlossen werden. Der schwedische oder holländische Dukaten sollte 94 Schilling = 1 Thlr. 46 Schill. Species gelten; Geldstrafen sollten ebenfalls in der neuen Münze erlegt werden.

Es war der	Zettelumlauf	die Baarschaft der Bank
Ende 1776	8,369,423 *)	1,907,000 Rthlr. Species
1777	7,845,524	4,670,052

Die Staatsschuld an die Bank hatte 1773 ein Maximum von etwas über 8,600,000 Thlr. Silber erreicht und wurde bis zum Jahre 1778 auf 5,248,438 Thlr. abbezahlt. Bei Wiedereröffnung ihrer Zahlungen hatte die Bank 1,798,539 Thlr. Species eigenes Kapital. Günstige Verhältnisse, namentlich in Folge der Neutralität während des amerikanischen Krieges, begünstigten die neue Solvenz der Bank. Von 1775 bis 1789 wurden nach Schweden für 7,153,000 Species Silber eingeführt, wovon für den Staat 2,838,000 Thlr., für Private 4,315,000 Thlr.

*) Also à 18 Thlr. Kupfer für 1 Thlr. Species = 150,649,614 Thlr. Kupfer.

Den 24. März 1783 wurde ein Privilegium auf 12 Jahre für ein Discontocomptoir in Gothenburg ertheilt. Der Betrag der Subscriptionssumme war unbestimmt, jede Actie aber lautete auf 100 Thlr. Species. Drei in Gothenburg wohnhafte Direktoren sollten von den Actionairen gewählt werden, im übrigen die Einrichtung wie bei der Disconto-Gesellschaft zu Stockholm sein. Es wurde Ersterer jedoch auch Girogeschäft mit Berechnung von 1 pCt. Provision gestattet.

Im Jahre 1786 bewilligte die Bank dem Staate ein Anleihen von 833,333⅓ Thlr. mit jährlicher Rückzahlung von 100,000 Thlr., welches jedoch schon nach vier Jahren heimbezahlt wurde.

Die Disconto-Gesellschaft zu Stockholm erhielt bei Ablauf ihres Privilegiums im Jahre 1786 keine Erneuerung desselben, sondern es wurde laut Verordnung vom 13. April 1787 ein Generaldiscontocomptoir für Rechnung des Staates errichtet mit 400,000 Thlr. Species, welche der König allmälig der Direktion zufließen lassen wollte. Die Direktion bestand aus fünf Mitgliedern und einem königlichen Bevollmächtigten; die Einrichtungen waren dieselben wie bei der Disconto-Gesellschaft, nur sollte der Credit eines Namens nicht 6000 Spcs. übersteigen. Sollte der Gewinn sich auf 200,000 Thlr. anhäufen, so sollen jedesmal 50,000 Thlr. an den Staat bezahlt werden und so fort, so oft der Gewinn jene Höhe erreicht. Durch Verordnung vom 14. Januar 1790 wurde das Generaldiscontocomptoir autorisirt, auch auf Grundstücke zu leihen, zu 5 pCt. pr. Anno, nicht über zwe Drittel des Werthes, nur auf sonst nicht belastetes Eigenthum und mit gegenseitiger Kündigung von drei Monat.

Der Krieg mit Rußland, welcher im Jahre 1788 begann, erneuerte die Finanzverlegenheiten des Staates; Vorschüsse, Anleihen, freiwillige und gezwungene Reichsschuldlehen folgten sich. Es wurde im April 1789 ein Reichsschuldcomptoir errichtet, durch welches die Reichsstände die Vormundschaft über das Finanzwesen übernahmen und die Schulden garantirten, die damals

8,180,005	Thlr. Species	ältere ausländische
2,145,475	„ „	„ inländische
3,410,620	„ „	„ für den Feldzug von 1788
7,302,728	„ „	„ „ „ „ „ 1789
21,037,827	Thlr. Species	im Ganzen betrug.

Gewisse Einnahmen wurden dem Schuldcomptoir als Tilgungsfond überwiesen; der Bevollmächtigte wurde autorisirt, bis zum Eingang von Geldern, Obligationen mit 3 pCt. Zinsen, auch größere und kleinere Summen auf ein bis zwei Jahr Rückzahlung und für den Anfang nicht über 5 bis 600,000 Thlr. auszugeben. Diese Obligationen wurden an Steuerzahlung angenommen. Schon im Mai 1789 wurden „zur Bequemlichkeit des Publikums“ solche Obligationen „Creditzettel“ zu 2 Thlr. 24 Schill. Species, im Juli 1790 zu 1 Thlr. 24 Sch. oder 1 Thlr. 12 Sch. ausgegeben, während die kleinste Banknote 2 Thlr. Species war.

Durch Erlaß vom 26. Oct. 1789 wurde ein besonderes General-Assistenzcomptoir zum Discontogeschäft mit 250,000 Thlr. Kapital in Creditzettel, zu welchem der Staat 150,000 Thlr., die Actionaire 100,000 Thlr. lieferten, darum errichtet, weil das General-Discontocomptoir nicht in allen Theilen seinen Zweck erfüllen könne. Dieses Comptoir hatte die Befugniß, Anleihen in 3 pCt. Creditzetteln entgegenzunehmen, bis 4½ pCt. Zinsen dafür zu bezahlen und mit diesen so empfangenen Zetteln à 6 pCt. zu discontiren. Am Jahresschluß 1789 betrug die Ausgabe der zinstragenden Creditzettel anstatt 5 bis 600,000 bereits über 5 Millionen. Der Zettelumlauf der Bank war zu dieser Zeit 6,050,000 Thlr., also nur 400,000 Thlr. weniger als das Jahr vorher, wo es noch keine Creditzettel gab. Die Baarschaft der Bank war von 5,025,000 Thlr. auf 4,710,000 Thlr. herabgegangen.

Da die Creditzettel bald gegen Bankzettel im Course verloren, so wurde unterm 12. Juli 1790 ein inländisches Anleihen von 1 Mill. Thlr. zahlbar in Creditzettel ausgeschrieben. Die Obligationen sollten auf 100 Thlr. lauten, im ersten Jahre mit 5¼ pCt. und dann alljährlich ¼ pCt. höher, bis 7 pCt. verzinst werden. Diese Maßregel half natürlich nichts gegenüber der großen Summe der Creditzettel und ihrer fortwährenden Vermehrung. Zu dem kam, daß durch Erlaß

vom 25. Juli 1790 ein Aufschub der Rückzahlung fälliger Creditzettel auf sechs Monate decretirt und hierfür 6 pCt. Verzugszinsen gewährt wurde. Ende 1790 war der Creditzettelumlauf auf 8,445,000 Thlr. vermehrt, und der Zettelumlauf der Bank auf 4,535,000 Thlr. verringert, der baare Fond der Bank war auf 3,582,000 Thlr. vermindert. Da dem Reichsschuldencomptoir die angewiesenen Mittel nur unvollkommen und meist in dessen eigenen Zetteln zuflossen, so wurde bekannt gemacht, daß das Comptoir die Creditzettel nicht baar, sondern gegen Schuldverschreibungen einlösen und vom 10. März keine Zinsen für Zettel mehr bezahlen werde. Die unverzinslichen Zettel sollten jedoch wie bisher die verzinslichen überall an Zahlung genommen werden. Durch ein Gesetz vom 16. März 1792 wurde bestimmt, daß die Zinsen von Schulden, höher als 4 pCt. jährlich, in Creditscheinen bezahlt werden könnten, wenn auch die Zahlung in Bankmünze ausbedungen war, und daß Gläubiger, welche ihre Forderungen kündigten, verpflichtet wären, Creditzettel mit 6 pCt. Aufgeld an Zahlung zu nehmen. Nur Darleihen von der Bank und dem General-Discontocomptoir und der Kaufschilling für Grundstücke, welche nach dem 2. Febr. 1792 verkauft worden, wurden ausgenommen.

Während 1791 wurden die Creditzettel durch obige Manipulationen um 400,000 Thlr. vermindert, der Verlust gegen Bankgeld war 6 pCt. Der Banknotenumlauf hat sich in diesem Jahre auf 3,508,000 Thlr., die Baarschaft auf 2,897,000 Thlr. vermindert. Durch königliche Bekanntmachung vom 11. April 1792 wurde verordnet, daß außer Ausleihen des Manufactur-Discontos alles Discontiren mit Creditzetteln durch das Reichsschuldencomptoir stattfinden sollte zur Vermehrung seiner Einkünfte, daß also sowohl das General-Disconto-Comptoir als das General-Assistenz-Comptoir vom 1. Juli aufhören solle mit Credit zetteln zu discontiren, daß der Fond zu dem neuen Discontogeschäft 240,000 Thlr. betragen soll, wobei Privaten ein Fünftel in Actien à 100 Thlr. übernehmen können. Das Reichsschuldencomptoir leitete dieses Institut; den 7. Mai 1792 wurde angeordnet, daß Seezölle theilweise in Species bezahlt werden sollten.

Während 1792 vermehrte sich die Creditzettelausgabe auf 10,271,000 Thlr., das Agio gegen Banknoten stieg auf 10 pCt., der Banknotenumlauf verminderte sich auf 3,045,000 Thlr. und die Baarschaft auf 2,872,000 Thlr. Der Mittelwechselcours auf Hamburg war 1792 50¾ Schilling.

Die Verordnung vom 23. Dec. 1793 erklärte, daß alle seit 16. März 1792 eingegangenen und ferner einzugehenden Verbindlichkeiten in der Valuta geleistet werden sollen, in welcher sie bedungen sind.

Den 31. Jan. 1797 wurde das Privilegium einer Disconto-Anstalt mit Creditzettel in Gothenburg an Stelle der im Jahre 1783 privilegirten ertheilt, der Fond sollte 100,000 Thlr. sein und durch Actienausgabe aufgebracht werden. Die Einrichtung wurde ähnlich der der andern Discontocomptoirs, nur sollten die Darleihen auf die Bewohner der Umgegend beschränkt sein. Das Comptoir durfte Anleihen in Creditzetteln aufnehmen und auf Wechsel und mit 3 pCt. verzinsen. Da das Reichsschuldencomptoir das Monopol des Disconto mit Creditzetteln hatte, sollte die neue Anstalt ihr die Hälfte ihres Jahresgewinnes, nachdem 6 pCt. Zinsen vom Actienkapital und alle Spesen abgezogen waren, abtreten.

Da sämmtliche Discontocomptoire Anleihen gegen Obligationen au porteur aufnehmen durften, so war dies eine Art Papiergeld mehr, und verschlechterte die Coursverhältnisse noch mehr. Daher wurde durch königliche Bekanntmachung vom 30. Oct. 1793 verordnet, daß die Discontogeschäfte eingeschränkt, die 3 pCt. Obligationen eingezogen werden und dagegen Depositenrechnungen eröffnet werden sollten, auf welche abgeschrieben werden konnte.

Bis 1795 wurde der Creditzettelumlauf auf 16,037,000 Thlr. vermehrt; der Banknotenumlauf betrug nur noch 1,313,234 Thlr. Banco; die Baarschaft 1,259,850 Thlr. Species. Die Bank scheint absichtlich durch die Begünstigungen der Discontokassen und der denselben ertheilten Erlaubniß zu Lombard- und Hypothekenvorschüsse in ihrer Thätigkeit gehemmt worden zu sein.

Ihre Bilanz war Ende 1799

Activa:	Thlr. Species	Passiva:	Thlr. Species
Baarvorrath	1,259,850	Leihbankschuld	1,105,059
Darleihen auf Metalle . . .	254,322	Banknoten	1,313,234
„ „ Leihbank-Kapitale	430,287	kleine	16,252
„ „ Grundstücke . .	2,533,282	Kapital und Reserve . . .	3,530,023
„ zu öffentlich. Arbeiten	1,296,843		
kleine Ausstände	70,865		
verfallene Zinsen	119,119		
	5,964,568		5,964,568

Der Coursverlust der Creditzettel war 1793 bis auf 14 pCt., 1794 auf 27 pCt. gestiegen; 1795 ging er bei großen Waarenausfuhren auf 10 pCt. zurück und stieg 1797 wieder auf 14 pCt., 1798 auf $23\frac{1}{2}$ pCt., 1799 auf 50 pCt.

Außer den zinsfreien Schulden in Creditzetteln, hatte das Reichsschuldencomptoir eine ausländische Schuld, welche jährlich 8 bis 900,000 Thlr. Wechsel zu Zinszahlung erforderte. Um bei dieser Wechselanschaffung nicht gänzlich von der Börse abzuhangen, machte das Reichsschuldencomptoir viele kostbare Wechselgeschäfte, verkaufte auch Eisen und Kaffee, die Regierung unterstützte sie hierin durch Erlaß und Widerruf von Einfuhrverboten und Luxusgesetzen. Allgemeine Klagen und Unzufriedenheit bestimmte die Regierung und die Stände zur Aenderung.

Im Jahre 1800 wurde beschlossen, daß die Bank 15 Mill. Thlr. Reichsschuldenzettel mit $16\frac{2}{3}$ pCt. Rabatt einlösen, d. h. mit 12,500,000 Thlr. Banco, und zwar soviel wie zwei Drittel sogleich in Bankzetteln, für das andere Drittel aber von der Bank Zettel auf von 1 Thlr. Court., einlösbar binnen 10 Jahren, ausgegeben werden sollen.

Die Bank sollte dagegen empfangen: a) $4\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. Silber, welche durch eine allgemeine Vermögensteuer binnen zwei Jahren angeschafft werden sollte; b) für 15 Jahre 300,000 Thlr. jährlich durch die Zolleinnahmen; c) das Recht zu discontiren, welches im Jahre 1792 dem Reichsschuldencomptoir gestattet worden war; d) und das Recht des Leihgeschäftes, welches durch das Generaldiscontocomptoir bisher betrieben worden; letzteres sollte Ende 1802 aufhören.

Die Reichsschuldenzettel, welche 15 Millionen überschreiten, sollte das Reichsschuldencomptoir durch Steuerzahlung und andere Mittel einlösen.

Im Jahre 1800 hatte die Bank nur 1,284,000 Thlr. Species, ihr Notenumlauf war 1,326,000 Thlr. Die zur obigen Schuldentilgung nöthige Vermehrung der Banknoten mußte dieselbe natürlich gefährden.

Eine Reihe von Gesetzen, bezüglich der Reichsschulden und deren Creditzettel, fällt in diese Zeit. Zölle sollten in Silber, Schulden in Reichsschuldenzettel bezahlt, der Verschwendung im Silberverbrauch vorgebeugt werden u. A. m. Nach Gesetz vom 2. August 1800 sollten Silber und Silbergeräthe an die Bank überliefert werden. Nur unbedeutend war der abgelieferte Betrag.

Laut Gesetz vom 12. August 1800 nahm die Bank Anleihen in Gold und Silber gegen 4 pCt. Obligationen auf fünf bis zehn Jahre an, welche Obligationen auch bei der Vermögenssteuer an Zahlung genommen werden sollten. Es wurden auch Zettel von 16, 12 und 8 Schill. autorisirt.

Bezüglich des Discontogeschäftes der Reichsbank bestimmte ein Gesetz vom 26. August 1800, daß zu diesem Zwecke ein Fond von 600,000 Thlr. Species hergestellt werden soll, zu welchem ein Drittel durch Actienausgabe. Die Actien sollten auf 50 Thlr. lauten und die Actionaire waren verpflichtet, eine gleich große Summe auf höchstens 15 Jahre und gegen 4 pCt. Zinsen zwei Monate nach Aufforderung von Seiten der Bank zu bezahlen. Für diese Zahlungen wurden Obligationen gegeben, welche in der Folge unter dem Namen Silberzettel bekannt wurden. Bei der Zeichnung im Jahre 1801 übernahmen 3318 Personen 6272 Actien, also 313,000 Thlr., es wurde aber nur für 200,000 Thlr. ausgegeben.

Gleichzeitig wurde auch die Gründung von Privat-Disconto-Anstalten in entfernteren Gegenden des Reichs unter der Bedingung gestattet, daß für das ganze Actienkapital Silber gegen Zettel der Reichsbank eingeliefert werden soll, daß die Anstalten dagegen bei der Bank

gegen gehörige Sicherheit über eine ihrem Actienkapital entsprechenden gleich großen Summe zu 3 pCt. Zinsen disponiren könnten, daß ein Drittel des Gewinnes über 7 pCt. der Reichsschuldenbank zufallen sollte. Solche Banken wurden gegründet

1802 in Gothenburg mit 200,000 Thlr. Banco Actienkapital auf 15 Jahre,
1803 „ Malmoe „ 100,000 „ „
1804 „ Abo „ 150,000 „ „

Alle durften Gelder von Privaten aufnehmen, die letzteren beiden auch dafür Obligationen auf 100 Thlr. und darüber ausgeben.

Da nur wenig Silber durch die Vermögenssteuer einging und die Courantthalerzettel als neues Papiergeld lästig zu werden drohte, so hat der König durch Gesetz vom 4. Nov. 1802, welches jedoch nur von drei der Stände gutgeheißen war, den Rabatt der Reichsschuldenzettel von 16⅔ auf 33⅓ pCt. erhöht, die 66⅔ sollte die Bank, ⅔ baar, ⅓ in 4 pCt. Obligationen einlösen, letztere nicht unter 10 Thlr. und binnen zehn Jahren rückzahlbar. (Diese Beschränkung der Summe der einzelnen Obligationen verhinderte, daß weniger als 45 Thlr. Reichsschuldenzettel zum Umtausch kommen konnten.) Die Obligationen sollten ebenfalls an Steuerzahlung genommen werden, die Bank fortfahren auf Verlangen Zettel von 18, 12 und 16 Schill. auszugeben, die Reichsschuldenzettel sollten überall zu 66⅔ pCt. angenommen, die Steuern übrigens in Bancomünze berechnet, aller Wechselverkehr in Banco-Species geschehen, die zweite Hälfte der Vermögenssteuer nicht erhoben werden, und die Ausgabe von Couranthalerzettel sollte aufhören.

Bei der Ende 1802 erfolgten Auflösung des Generaldiscontocomptoirs ergab sich, daß dasselbe von seinem Kapital von 400,000 nur 120,000 Thlr. aufgenommen, von der Bank im Ganzen 100,000 Thlr. gegen 3 pCt. und 746,000 Thlr. gegen 6 pCt., dagegen von Privaten zwischen 1787/91 1,048,746 Thlr. à 4 pCt., 9,864,600 Thlr. à 3 pCt., 2,157,561 Thlr. à 2 pCt. empfangen hatte, daß die Mittel des Comptoires durchschnittlich 14,036,907 Thlr. Banco betrugen, daß sie auf Grundstücke 663,910 Thlr. à 5 pCt. geliehen, im Ganzen nicht mehr als 2,640 Thlr. verloren und der Staat während der Dauer des Comptoirs 262,725 Thlr. Gewinn gemacht hatte.

Am 23. Juli 1803 wurde angekündigt, daß die obige Realisation der Reichsschuldenzettel durch die Bank am 29. August beginnen solle, der Baarfond der Bank betrug am 30. Mai 1803 2,244,000 Thlr. Banco gegen 1,424,000 Thlr. Notenumlauf und am Schlusse 1803 3,465,000 Thlr. mit 4,057,000 Thlr. Banco Notenumlauf.

Am 29. August 1803 wurde der Reichsschuldenzettelbelauf auf 17,179,781 Thlr. angegeben, stieg aber trotz der Realisation durch die Bank bis Ende 1803 auf 17,206,572 Thlr.

Die Realisation geschah ungestört während der Jahre 1803—7, der allgemeine Wohlstand wuchs, die ersehnte Geldordnung schien sich herzustellen. Das Geschäft des Reichsdiscontos stieg rasch, trotz des kleinen Fonds hatte es Ende 1807 6 Mill. Thlr. discontirt, zur Unterstützung dieses Geschäftes wurde dem Reichsdiscontocomptoir von der Bank eine laufende Rechnung à 3 pCt. Zinsen gewährt, wo es über die benöthigenden Summen unbeschränkt disponiren konnte.

Im Jahre 1808 machte die Bank dem Staate ein Anleihen von 1 Million Species in Reichsschuldscheinen, welches jedoch bald zurückbezahlt wurde.

Im Jahre 1808 brach der Krieg aus. Es hatte die Bank schon 300,000 Thlr. mehr Reichsschuldenzettel eingelöst als die 15 Mill. Thlr., welche einzulösen sie sich verbindlich gemacht hatte, der Rest hätte schon durch Steuern eingelöst werden sollen, aber am Schlusse des Jahres 1808 waren noch 6,354,000 Thlr. in Umlauf. Das Reichsschuldencomptoir hatte in Folge eines Gesetzes vom 8. Juli 1808 der Regierung nahe an 5 Mill. Thlr. Reichsschuldenzettel geliefert. Die Bank hielt sich übrigens während des ersten Kriegsjahres gut.

Die Bankbevollmächtigten vom König Gustav Adolph IV. am 13. März 1809 aufgefordert, ihm Gelder zur Unterdrückung des Aufstandes zu geben, lehnten dies ab, weil sie keinen Auftrag von ihrem Vollmachtgeber, dem Reichstag, dazu hatten. Einige Stunden nach dieser Weigerung verlor der König den Thron.

Am 20. März, als von der provisorischen Regierung wöchentlich 200,000 Thlr. als unumgänglich nothwendig für das Reich gefordert wurden, gaben jedoch die Bevollmächtigten diesem Antrage nach. Es scheint daher nicht, daß reine ökonomische Grundsätze die Verweigerung des königlichen Gesuches bestimmt hatten. Diese Unterstützung des Staates veranlaßte eine Vermehrung der Notenausgabe. Im Mai kamen die Reichsstände zusammen, ein Beschluß genehmigte die Handlungsweise der Bankbevollmächtigten.

Im Jahre 1809 wurde unter Anderem den früheren Bankbestimmungen die zugefügt, daß „die Reichsstände allein das Recht haben, durch die Bank Zettel auszugeben, welche im Reiche als Geld anerkannt werden können."

Am 14. August wurde beschlossen, daß der Vorschuß der Bank nicht 600,000 Thlr. überschreiten und derselbe durch Verpfändung von Seezöllen, Kupfersteuern, Hammersteuern und Kronendomänen sichergestellt werden soll, daß die Verzinsung à 2 pCt. stattfinden und daß bis zum nächsten Reichstag nur 4 pCt. abbezahlt werden sollen.

Bis zu Ende des Jahres hatte die Bank seit 1803 10,383,672 Thlr. Banco zur Einlösung für Reichszettel ausgegeben, wovon 6,656,751 Thlr. durch die halbe Vermögensteuer und die Staatszahlungen gedeckt waren. Die beifolgenden Tafeln geben Auskunft über die weitere Entwicklung der Bankgeschäfte.

Im Jahre 1810 wurde das Discontorecht des Reichsschuldencomptoirs bei der Bank auf 1 Mill. Thlr. erhöht. Die Bank sollte auch außer bereits übernommenen 2,245,903 Thlrn., die Summe von 1,971,040 Thlr. für verschiedene Kriegslieferungen in acht Terminen vorschießen.

Im März 1810 beschränkte die Bank das Einwechseln von Noten gegen Silber auf wenige Stunden täglich und wenige Thaler an jede Person, welcher Beschränkung zufolge das silberlustige Publikum durch die Polizei zurückgedrängt werden mußte. Es wurde beschlossen Noten nur mit 4 und 2 Schillingsstücken einzulösen und demzufolge eine größere Menge dieser Scheidemünze angefertigt. Das Reglement vom 26. Oct. 1810 bestimmte, daß der Discontofond nicht über 6 Mill. Thlr. sein und davon 2 Mill. à 3 pCt. und 4 Mill. à 5pCt. begeben werden können, doch sollten die Discontocomptoire zu Malmoe und Gothenburg, erstere mit 100,000 Thlr., letztere mit 200,000 Thlr Discontocredit nicht in den 6 Millionen inbegriffen sein. Obligationen für Kriegslieferungen sollen im Reichsdisconto beliehen werden. Neue Creditive wurden bewilligt, dem Götha-Canal 800,000 Thlr., Annahme von Privatgeldern im Reichsdiscontocomptoire wurden ausdrücklich verboten.

Der Staat übernahm für die verschiedenen Forderungen der Bank, an dieselbe 180,000 Thlr. jedes Quartal zu bezahlen.

Die Kosten für den Götha-Canal waren ursprünglich auf 1,600,000 Thlr. berechnet. Die Gesellschaft erhielt zugleich das Recht eines Discontocomptoirs, zu welchem die Bank einer Gesellschaft obige 800,000 Thlr. à 3 pCt. Credit geben sollte in den ersten 15 Jahren, und darnach à 4 pCt.; die Rückzahlung sollte innerhalb 25 Jahre erfolgen. Die Bank sollte zwei Drittel des Discontocomptoires-Gewinn über 9 pCt. haben, welcher Ueberschuß zu Canalbauten verwendet werden solle.

Die Concession der Bank zu Götha ist vom 11. April 1811 auf 21 Jahre, von wo an das auf das Creditiv von der Bank empfangene Kapital zurückfließen soll. Die Benutzung des Creditives kann nach dem Statut, durch Assignationen von wenigstens 5 Thlr. benutzt werden. Das Comptoir durfte Geld gegen Verzinsung annehmen und in Stockholm ein Comptoir errichten, wo Geider zu 3 pCt. Zins auf Giro-Rechnung angenommen werden durften; Anweisungen und Wechsel konnten auf höchstens sechs Monate und höchstens 6000 Thlr. beliehen werden. Gute industrielle, besonders Göthacanal-Actien (?) durften bis auf zwölf Monate Frist und ohne Begrenzung der Summe beliehen werden. ½ pCt. war der ordentliche und 1 pCt. monatlich der Verzugszins. Das Comptoir empfing die Actiengelder und zahlte die Baukosten. Beleihung von Waaren war gestattet. Eine Deposition von Silber bei dieser Bank nicht wie von den früheren gefordert. Das Ganze war eine außerordentliche Begünstigung der Gesellschaft des Göthacanal-Baus und ihre Actien, 1,500,000 Thlr., stiegen dadurch ungemein.

Ein im Jahre 1810 von den Reichsständen gefaßter Beschluß, ein inländisches Anleihen aufzunehmen, kam nicht zur Ausführung und große Vermehrung der Creditive hatte große Verlegenheiten der Bank zufolge.

Im Jahre 1812 wurde zum ersten Male verfügt, daß ein Theil des Bankgewinnes zur Vermehrung des Baarfonds verwendet werden solle. In demselben Jahre wurden die Creditive bei der Bank abermals vermehrt. Das Reichsschuldencomptoir wurde in demselben Jahre zur Aufnahme eines inländischen Anleihens von $3^1/_2$ Mill. Thlr. und als Vorschuß darauf eine entsprechende Summe in Reichsschuldenzetteln auszustellen autorisirt. Das Creditiv des Reichsschuldencomptoirs bei der Bank wurde um 500,000 Thlr. vermehrt.

In Folge königl. Proposition vom 3. Juni 1812 beschloß der Reichstag, daß alle bestehenden Reichsschulden, aufgenommen in Holland, Brabant und Genua, Kapital und Zinsen annullirt werden und dagegen die schwedischen Unterthanen für die Forderung von 2,995,937 Livres entschädigt werden sollen, welche die französische Regierung annullirt hatte, sowie auch für andere Forderungen ähnlicher Art.

Diese klägliche Finanzwirthschaft, die Thatsache, daß die Bank, wenn auch nicht ausgesprochen ermaßen, doch in Wirklichkeit ihre Zahlungen eingestellt hatte, führte natürlich nicht zur Besserung; der Cours auf Hamburg stieg, wie in folgender Tafel nachgewiesen.

Im Jahre 1813 beschränkte die Bank ihre nominelle Silberauswechslung bis auf 12 Schilling. Welchen Nachtheil die Bank selbst von den Coursverhältnissen hatte, geht daraus hervor, daß sie nach den Bedingungen des Leipziger Silberanleihens von 1802 dem Reichsschuldencomptoir den Coursverlust auf die Zinsen dieses Anleihens ersetzen mußte.

In diese Zeit fallen bekanntlich große politische Ereignisse, unter Anderem wurde Norwegen mit Schweden vereinigt, und Schweden erhielt eine bedeutende Summe für das Abtreten von Colonien, welche ihm nur Kosten verursacht hatten. Alle ausländischen Schulden wurden mit diesem Gelde getilgt und Schweden hierdurch von einer Last befreit, welche jährlich 600,000 Thlr. ausländische Wechsel erforderte und daher den Cours trieb.

Aller Gelegenheit zu Besserem ungeachtet, wurden im Jahre 1815 Beschlüsse gefaßt, welche nothwendigerweise den Discredit des Staatspapiergeldes vermehren mußte. Das Silberauswechseln wurde auf 200 Thlr. in 4- und 2-Schillingstücke jede Woche beschränkt, wovon 100 Thlr. in einer Kassa der Bank, 25 Thlr. an die Garnison von Stockholm, 75 Thlr. an die Landesgouverneure. Ausnahmen fanden nur auf eigenhändige Requisition königlicher Personen u. dergl. statt. Die Obligationen der Bank für eingeliefertes Silber wurde ihr Anspruch auf Species abgesprochen, das Creditiv des Reichsschuldencomptoirs von 1 auf 2,000,000 Thlr. vermehrt und andere Creditive ebenfalls. Im Ganzen betrug die Vermehrung 1,700,000 Thlr.; die Bank wurde zu 3 Mill. Thlr neuen Darleihen auf Grundeigenthum und außerdem zu einem Odling (Anbau) Darleihen von 600,000 Thlr. autorisirt; die Theilnahme von Privaten als Actionaire des Reichsdiscontocomptoirs sollte am 2. Juli 1816 dem Ablauf ihrer Concession aufhören und das Geschäft von da ab unter dem Namen der Bank-Disconto-Anstalt der Reichsstände für Rechnung der Bank allein mit 6 Mill. Thlr. ihres Fonds betrieben werden, abgesehen von den Darleihen auf Effecten.

Das Creditiv der Discontocomptoire von Gothenburg und Malmoe, das Creditiv für das Göthacanal-Discontocomptoir wurde verdoppelt auf 1,600,000 Thlr. bis Ende 1816, später bis 1825 1,500,000 Thlr. Letzteres sollte keine kleineren 3 pCt. Reverse als 1000 Thlr. und nach Aufhören der Comptoire von Gothenburg und Malmoe keine Assignationen auf die Bank unter 10 Thlr. ausstellen. Die Disconti dieses Comptoirs sollen nicht den Betrag von Ende 1814 übersteigen, und das Maximum des Darleihens auf Wechsel 6000, auf Actien, Effecten und Waaren auf 18,000 Thlr. beschränkt sein, ausgenommen die eigenen Actien des Canals, welche im Reichsdiscontocomptoire nicht beliehen wurden.

Außer dieser Vermehrung des Creditives der Göthabank, bewilligte die reichsständische Bank noch 300,000 Thlr. jährlich für sechs Jahre, zum Betrieb der Arbeit, ohne Zinsen, während der Bauzeit und so lange bis die Actionaire 5 pCt. genossen hatten, unter der Bedingung, daß die Arbeiten planmäßig fortgesetzt und die noch fehlenden 40 pCt. der Actien einbezahlt würden*).

Im Juli 1815 wurde von den Ständen nothwendig erklärt, durch Schutzzölle und Prohibitionen die Fabrikation, die Landwirthschaft und Branntweinbrennerei zu begünstigen (sie war unter demselben Systeme seit Jahrhunderten stümperhaft geblieben, wie auch nicht anders möglich), Luxusverbote zu erneuern, Getreide, außer gedörrtem Roggen, sollte nicht eingeführt werden.

Den 7. Febr. 1816 erschien das neue Reglement des Bankdiscontocomptoirs der Reichsstände, welches am 1. Juli beginnen sollte. Es wurde bestimmt, daß dieses Comptoir keine Metalle oder Effecten beleihen solle. Im Uebrigen war die Einrichtung des neuen Comptoirs dieselbe wie die des Reichsdiscontocomptoirs. Am 20. März 1816 erschien ein neuer Eingangszolltarif, am 1. April ein neuer Ausgangszolltarif, dessen Steuersätze in Hamburger Banco, entweder in guten Wechseln oder schwedischen Bancozetteln, nach einem namentlich zu bestimmenden Cours bezahlt werden sollen; den 12. Juni 1816 wurde das Minimum der Assignationen auf die Bank — die der Discontocomptoire ausgenommen — auf 20 Thlr gestellt. Im Sinne der oben erwähnten, von den Ständen anempfohlenen Schutzsysteme und Luxusverbote wurden viele dahingehende Verfügungen erlassen.

Im Herbst 1817 fiel das Discontocomptoir von Malmoe, und bald darauf das von Gothenburg und das der Göthacanal-Gesellschaft, ein Fall, der von Verständigen vorausgesehen werden mußte, theils der Einrichtung dieser Institute, theils der Unfähigkeit ihrer Verwaltung wegen. Die Anstalten hatten mit kurzfälligen Mitteln langfällige Geschäfte gemacht.

Die Lage der drei Anstalten war wie folgt:

Malmoe Discontcomptoir.

Passiva:	R.-Banco	Activa:	R.-Banco
Bankcredit	299,992	Darleihen u. discontirte Papiere	1,402,221
Bankdisconti	50,000	Anweisungen u. dergl.	490,744
Staatsgelder	74,102		1,892,965
Allg. Brandversicherung	23,700	ab Verlust darauf	720,000
3 und 4 pCt. Reserve	191,800		1,172,965
Laufende Assignationen	92,075	Sequestrirte Güter	70,000
		Baarschaft	98,338
	1,731,669		1,341,303

Götha-Canaldisconto.

Passiva:	R.-Banco	Activa:	R.-Banco
Laufende Anweisungen auf d. Bk.	567,686	Leihen und Disconti	3,512,725
Giroguthaben	1,468,465	Baarschaft	66,384
3 pCt. Reserve	1,027,400	Vorschuß zu Canalarbeiten	1,083,877
Bankcredite	1,499,999	Anderes	41,898
	4,563,551		4,704,884

Gothenburg Disconto.

Passiva:	R.-Banco	Activa:	R.-Banco
Anweisungen auf die Bank	171,244	Leihen und Disconti	1,453,642
3 pCt. Reserve	500,116		
Bankcredit	200,000		
	871,410		1,453,642

*) Damals sagte ein Redner in den Ständen, daß der Canal kein anderes Wasser haben werde, als die Thränen der Actionaire.

Im Jahre 1818 wurde von den Reichsständen das gänzliche Aufhören des Silbereinwechselns förmlich beschlossen und durch Gesetz vom 18. März genehmigt. Nach einer gerichtlichen Erklärung sollten alle Verbindlichkeiten, welche auf Reichsthaler-Bancospecies lauten, in Reichsthaler-Bancozettel bezahlt werden insofern nicht die Obligation ausdrücklich auf Reichsthaler-Bancospecies, „Silber nach geltendem Schrot und Korn" laute, in welchem Falle sie in Silber zu bezahlen sei.

Zu gleicher Zeit wurde das Gesetz von 1802, gegen überflüssigen Gebrauch von Silber, aufgehoben.

Bezüglich der Liquidation der Discontocomptoire wurde bestimmt:

Der Staat übernimmt durch das Reichsschuldencomptoir die Liquidation der Discontocomptoire von Malmoe, Gothenburg und Götha; die Darleihen dieser Anstalten werden allmälig binnen fünf Jahren eingefordert; die Assignationen dieser Anstalt auf die Bank werden von letzterer mit Bankzetteln eingelöst; andere Kapitalschulden mit Zinsen bis 1. Oct. 1817 werden voll bezahlt, $\frac{1}{5}$ comptant und $\frac{4}{5}$ mit unverzinslichen Obligationen des Reichsschuldencomptoirs binnen 4 Jahren durch $\frac{1}{4}$-jährige Raten zahlbar. Diese Obligationen werden für voll angenommen bei Zahlung von Schulden an die betreffenden Disconto-Comptoire. Der nach der Liquidation etwa entstehende Ueberschuß soll erstlich den Gläubigern und dann den Actionairen zu gute kommen. Die Obligationen für Gothenburg sollten mit 6 pCt. Zinsen ausgestattet werden unter Bürgschaft der Direktoren gegen etwa daraus entstehende Unzulänglichkeit der Activa. Die Bank schießt die zu solcher Liquidation dieser Anstalten nöthigen Mittel vor, die Verluste waren bei dem Götha-Comptoir 913,910 Thlr. bei dem Malmoe-Comptoir 430,248 Thlr. Die Verbindlichkeiten des Gothenburg-Comptoirs wurden voll bezahlt, die Liquidation aber erst 1826 geschlossen.

Im Jahre 1818 wurden außer anderen verschiedenen Verordnungen von untergeordneter Beudeutung die erlassen, daß des Staates Abzahlung an die Bank jährlich nur 500,000 Thlr. anstatt 700,000 Thlr. betragen soll; auch wurden der Regierung 500,000 Thlr. gegen Bancozettel zur Influenzirung des Courses überlassen und überdies die Bank zur Bereithaltung von jährlich 1 Million Thlr. Bancozettel zum Ankauf von Gold und Silber durch die Regierung auf 4 Jahre verpflichtet und sollte die Regierung den Betrag von 2 Jahren inzwischen zu Getreidekäufen, am liebsten im Inlande, verwenden können, unter der Bedingung, daß das hernach bei den Getreideverkäufen eingehende Silber der Bank zufließe. Der Vorrath der Bank von allen Kupfer und Metallplatten sollte gegen Silber verkauft werden. Der Credit des Reichsschuldencomptoirs wurde auf 2 Millionen à 2 pCt. erhöht und überdies unbeschränkter Credit zur Einlösung von Reichsschuldenzetteln bewilligt. Der Credit des Manufaktur-Disconto, Leihgeschäft auf Waaren, wurde auf 1 Million Thlr. erhöht. Die Beleihung von Eisen und anderen Mobilien wurde auf zwei Drittel des geltenden Preises bestimmt, die Summe unbeschränkt. Das Eisencomptoir erhielt eine Crediteröffnung von 600,000 Thlr. à 3 pCt. Zinsen. Zu neuen Grundstücksdarleihen wurden für 1819 und 1820 je 500,000 bewilligt, außer den auf solche ältere Leihen eingehenden Zinsen und Kapitalien, zusammen 6,200,000 Thlr., in gleichem Verhältniß wie 1815 vertheilt. Für Odlings- (Anbau, Urbarmachung) Darleihen wurde ein Maximum von 600,000 Thlr. bis und mit dem Jahre 1820 bestimmt und später 960,000 Thlr. bis Ende 1823. Ebenso wurde zu verschiedenen Schul- und Kirchenbauten 66,000 Thlr. Credit à 4 pCt. eröffnet. Die Stadt Gothenburg entlieh 200,000 Thlr. à 5 pCt. von der Bank.

Bezüglich des Bankdisconto-Comptoirs beschloß der Reichstag, daß der Fond zu Leihen auf Namen und Reverse höchstens 6 Millionen Thlr. und zur Beleihung von Actien und Obligationen höchstens 500,000 Thlr. betragen sollte, mit Ausnahme von den eingehenden Bank-Guthaben, bei den liquidirenden Discontocomptoiren, und von 200,000 Thlr. für die Häringsfänger (Rohuslaehen). Diese und andere kleinere Summen sollten für das Discontogeschäft höchstens 8 Millionen Thlr. beanspruchen, anstatt 13 Millionen wie bisher. Diese Reduction war jedoch nur scheinbar, da die Bank dagegen an die Gewerbe und zu öffentlichen Arbeiten größere Darleihen machte, wie an den Götha-Canal 300,000 Thlr.

jährlich, dem Hjelmar-Canal 50,000 Thlr. jährlich, dem Soedertelje-Canal 50,000 Thlr. jährlich während 4 Jahren; zu Strom- und Wegebau 100,000 Thlr. jährlich während 5 Jahren. Der große Staatscredit bei der Bank wurde auf 2 Mill. Thlr., der Credit des Reichsschuldencomptoirs auf 1,500,000 Thlr. gestellt.

Durch Gesetz vom 23. Juli 1818 wurde das Ausgeben von schriftlichen Assignationen au porteur oder an Ordre unter 100 Thlr. Banco verboten, mit der Bestimmung, daß alle früher ausgestellten bis Ende 1819 eingelöst werden sollen (gedruckte oder lithographirte Assignationen auf Privatpersonen waren schon seit 1792 verboten). Ein Gesetz vom 29. Septbr. erhöhte die Beleihung von Gold und Silber durch die Bank, so lange der Cours auf Hamburg mindestens 90 Sch. ist, auf 184 Sch. auf 1 Ducaten und 40 Sch. auf 1 Loth Marksilber. Am gleichen Tage wurde der präjudicielle Termin der Anmeldung aller Forderungen an die liquidirenden Privatdiscontocomptoire auf den 1. December 1819 festgestellt. Am 22. Dec. wurde die Taxe von Seezöllen auf ausgehende Waaren, in Wechseln zahlbar, gestellt, oder, wenn unter 100 Thlr., nach Cours. Es wurden auch die Einfuhrzölle auf verschiedene Waaren erhöht; an die Stelle der Einfuhrverbote von Arac und Wein hohe Zölle gestellt.

Im Jahre 1819 bewiesen sich die verschiedenen Bemühungen zur Erhöhung des Wechselcourses als erfolglos, wobei die Regierung eine Conspiration der Börse vermuthete! Nothwendige große Getreideeinfuhr trug noch dazu bei, den Bedarf an edlen Metallen und Wechseln zu erhöhen. Neue Einfuhrverbote, Ermahnungen zur Sparsamkeit u. s. w. folgten. Ausländische Schiffe sollten Tonnengelder und Waarenzölle in Silber oder Wechsel bezahlen. Die Silbereingänge bei der Bank durch die Getreidemagazine betrugen 1820 und 1821 nicht mehr als 700,000 Thlr. Species, während die Bank 200,000 Piaster zur Agiotage baar geliefert hatte!

Die guten Ernten von 1820 und 1821 erregten neue Besorgnisse, in einem Zustande, wie dem damaligen, liegt die Verlegenheit nach allen Seiten. Die Getreidepreise fielen von 20 auf 6 Thlr.! Abermals folgten Zollerhöhungen auf Getreide.

Nach vielen Berathungen der Reichsstände, worunter auch Bedenken gegen Getreidehandel durch den Staat u. s. w., erschien den 24. Januar 1824 eine königliche Bekanntmachung in Bezug auf die Einrichtung von Privatbanken und Discontocomptoiren. Dieselbe bestimmte: Daß Gesellschaften, welche zum Zweck haben, an Privaten Gelder auszuleihen, königliche Concession haben müssen und wenn ihr Gesuch genehmigt ist, den höchsten gesetzlichen Zins an den Darleihen abziehen dürfen, jedoch nur für ein Jahr, aber den Bancodiscont für längere Zeiten, daß diese Anstalten zur Eintreibung ihrer Forderungen dieselben Vorrechte wie die Bank genießen sollen, daß die Concessionen auf 10 Jahre ertheilt werden sollen, daß für sie dies allgemeine Gesetz für Actiengesellschaften gelten soll, daß der Staat nie ihnen Kapitalunterstützung gewähren werde u. s. w.

Im Jahre 1824 wurden folgende Bestimmungen, die Bank betreffend, ausgefertigt: unter 20. Januar Instruction für die Revisoren; unter 26. Mai, Verordnung, daß die Assignationen der Discontocomptoire in Gothenburg und Malmoe für 100, 150, 500, 1000 Thlr. Banco von den Regierungskassen angenommen würden. Der Einwechslungspreis, zu welchem Banknoten gegen Silber gegeben werden sollen, wurde bestimmt auf

124 Sch.	für	1	R.-Species	für	1824
128 „	„	1	„	„	1825
127 „	„	1	„	„	1826
128 „	„	1	„	„	1827

zu diesem Cours flossen zur Bank 290,463 Thlr. Species ein.

Die von der Bank der königlichen Familie geleisteten Vorschüsse von 732,557 Thlr., welche in jährlichen Raten von 66,666 Thlr. an die Bank abgetragen und zu Silberanschaffung verwendet werden sollten, brachten binnen 3 Jahren 54,768 Thlr.

Species ein. Der dritte Weg der Silberanschaffung, Verwendung von 200,000 Thlr. vom Gewinn der Bank, brachte in drei Jahren 226,389 Thlr. Species ein. Die Gesammt-Silberanschaffung auf diesen drei Wegen war daher von 1824—27 581,120 Thlr. Silber; andere Zuflüsse waren unbedeutend.

Die Agiotage zur Influirung der Wechselcourse wurde mit Hülfe eines Wechselcredits in Hamburg betrieben, dessen fortwährende Erneuerung und Deckung natürlich große Unkosten verursachte. Wenn das Abgeben auf Hamburg den Cours drückte, half eine Deckung der Abgabe ihn wieder steigern.

Die verkehrten Maßregeln und die Mißernte von 1826 trieben den Cours einige Schillinge über seinen bisherigen höchsten Betrag.

Im Jahre 1830 wurden außer verschiedenen Veränderungen, bezüglich der Geschäftsordnung, auch die erlassen, daß den Sparbanken gewisse Credite eingeräumt werden sollen.

Das Gesetz vom 1. März d. J. bestimmte, daß 128 Schillinge oder $2^2/_3$ Thlr. in Bankvaluta gleich einem Reichsthaler in Silber nach dem Münzfuß von 1664 gelten und daß künftig nach vorheriger königlicher Bekanntmachung die Bank auch in diesem Verhältniß die Zettel einlösen soll, Schulden an die Bank sollten in gleichem Verhältniß abbezahlt werden. Alle Forderungen können wie bisher in Bancozetteln getilgt werden, wenn kein anderer Vorbehalt gemacht ist. Silber- und Goldeinlagen soll die Bank gegen Zettel annehmen und dem Einleger Attest darüber ertheilen, daß er gegen gleichen Zettelbetrag das Metall wieder erheben könne. Durch ein zweites Gesetz vom 1. März 1830 wurde auch bestimmt, daß die schwebende Schuld des Staates an die Bank 4,400,000 Thlr., nach Wiedereröffnung der Silberzahlung als Ueberschuß über ihre Verbindlichkeiten einen bleibenden Fond bilden und nur zur Verstärkung des Metallfonds verwendet, jede Verminderung daran aber aus dem Gewinn ersetzt werden soll. Halbjährlich soll der Bankstatus veröffentlicht werden. Jedermann steht es frei, nach dem Gesetz vom 14. Januar 1824 Banken zu errichten.

Ein Gesetz vom 6. Mai 1830 bestimmt, daß Kupfermünzzettel nur noch während 5 Jahren an den Regierungskassen und während 6 Jahren an der Bank angenommen werden, später aber präjudicirt sein sollen.

Ein Gesetz vom 25. Mai 1830 bestimmte, daß die Silberausmünzung aus drei Viertel feinem Silber und ein Viertel Kupfer bestehen soll, daß von Silbermünze $^1/_1$, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ und $^1/_{12}$ geprägt werden sollen, daß von 2 Schiffspfund Victualiengewicht Münzsilber = $1^1/_2$ Schiffspfund Feinsilber 25 ganze Speciesreichsthaler und die übrigen Sorten im Verhältniß ausgemünzt werden sollen, und daß bei der Münzung $^3/_4$ pCt. Schlaggeld abgezogen werden soll. Goldmünze soll von 1 Schiffspfund Victualiengewicht enthaltend wie bisher $^{281}/_{288}$ fein, $125^{5611}/_{38497}$ einfache Dukaten ohne Berechnung eines Schlaggeldes und ebenso doppelte und vierfache im Verhältniß.

Die neue Silberausprägung unterschied sich von der des Jahres 1664 darin, daß nach letzterer 1 Reichsthaler $534^8/_9$ As nach ersterer $530,_{887}$ As fein Silber enthielt, bei jener aber kein Schlagsatz berechnet wurde.

Am 14. Oct. 1830 wurde Concession auf 10 Jahre für eine „Schoner Privatbank in Ystadt" ausgefertigt. Die erste Anstalt seit dem Gesetze vom 14. Januar 1824. Das Stammkapital betrug 100,000 Species = $266,666^2/_3$ Thlr. Banco und konnte nach Bedarf durch Actienzeichnung erhöht werden. Sie soll Darleihen auf Namenbürgschaft oder Hypothek oder Faustpfand gewährt haben. Das Maximum der Zeit war 6 Monate. Sie war zur Eröffnung von Contorechnungen mit mindestens 500 Thlr. Banco Einlage autorisirt, die Einlagen waren mit 3 pCt., Vorschüsse mit 6 pCt. zu verzinsen. Die Anleihen sollen entweder in Anweisungen auf die Bank der Reichsstände oder in Verschreibungen nach gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden. Eine Ausgabe gedruckter Noten wurde also dieser Bank nicht gewährt.

Die bisherigen Maßregeln waren keineswegs geeignet, die Solvenz der Bank herzustellen, außer einem Grundsatz, daß der Silbervorrath zur Notenausgabe, wie

5 zu 8 erhöht werden sollte, ehe die Bank ihre Baarzahlung wieder eröffne, geschah nichts; die Größe der Ausleihen blieb, mit Banknoten sollte Silber angeschafft werden, ein großer Theil des Jahresgewinnes wurde der Bank entzogen; die Schuld des Staates an die Bank in eine Bankzettelschuld convertirt u. dgl. m.

Durch Bekanntmachung vom 19. Januar 1831 forderten die Bankbevollmächtigten alle Inländer auf, vom 31. März bis Mitte September Anerbietungen von Silberlieferungen in Posten von wenigstens 5000 Thlr. zu machen und durch Bekanntmachung vom 7. April wurden auch Ausländer hierzu aufgefordert und der Schlußtermin auf Ende September festgesetzt. Demzufolge kamen Anerbieten von 20,000 Duk. Gold und etwas über 240,000 Thlr. in Silber ein, von welchen die Bank 208,235 Thlr. Silber zu einem Preise von 136—140 übernahm. Gleiche Aufforderung folgte am 18. Aug., welche aber nur ein einziges Angebot zur Folge hatte, das unannehmbar war. In Folge verschiedener Verhandlungen zwischen Staat und Bank, wurde im Juni 1834 ein Silberanleihen ausgeschrieben, war aber erfolglos.

Durch Gesetz vom 17. Nov. 1832 wurde die „Provinzialbank von Wermeland" auf 10 Jahre concessionirt mit 500,000 Thlr. Banco Kapital in 5000 Actien auf Namen, worauf ein Drittel in Geld, zwei Drittel in hypothecirten Schuldverschreibungen, 6 Monate nach Kündigung zahlbar. Das Kapital sollte durch weitere Actienausgabe an die Stammactionaire oder durch Aufnahme von Prioritätsactien mit zwei Drittel Gewinnantheil vermehrt werden können. Ein Reservefond sollte gebildet werden. Wenn die Gesellschaft ein Zehntel ihres Kapitals verlöre, soll sie aufgelöst werden. Sie machte Depositen-, Wechsel-, Leih-, Giro- und Conto-Corrent-Geschäfte. Girorechnungen sollen mit 500 Thlr. Einlage eröffnen, nicht unter 100 Thlr. abgeschrieben werden können. Auf Depositen vergütete sie 3 pCt. Kassa-Credite gegen Sicherheit gewährte sie à 6 pCt. Darleihen sollen in Anweisungen auf die Reichsständische Bank oder in Verschreibungen nach gesetzlicher Bestimmung gewährt werden. Die Actien dieser Privatbank durften von ihr nicht als Sicherheit genommen werden, Darleihen nicht länger als 9 Monate gewährt werden, die Bank soll auf keine Staatsunterstützung zu rechnen haben. Auch ihr war nicht die Ausgabe gedruckter Zettel gestattet.

Im Jahre 1833 wurde abermals ein vergeblicher Versuch gemacht, ein Silberanleihen aufzunehmen, um das Verhältniß zwischen Silber und Noten auf 5 zu 8 zu bringen.

Die Wiedereröffnung der Zahlungen der Bank folgte nach dem Gesetz vom 10. September 1834 über die Ausführung des Münzgesetzes von 1830 und zwar genau in dem Geiste derselben und wurde das Gesetz von 1818 über Beschränkung der Silbereinwechselung aufgehoben. Die Bank hatte am 1. Oct., wo die Auswechselung begann, 6,584,648 Thlr. Silber und 5461 Dukaten, in den ersten drei Monaten wurden nicht mehr als 100,000 Thlr. herausgenommen. Den Behörden wurde anempfohlen, vielmöglichst bei ihren Zahlungen Bankzettel zu gebrauchen.

Im Jahre 1835 kam die Brukssocietetens- (Bergwerksvereins) Hypothekenkasse zur Ausführung. Sie war befugt, Leihen zu geben durch 1 pCt. binnen 37½ Jahren rückzahlbar, bis zur Hälfte des Grundwerthes, mit einem Maximum Kapital von 4 Mill. Thlr., welches durch Anleihen aufgebracht werden sollte. Zu diesem Zwecke machte die Gesellschaft ein Anleihen von 3½ Mill. Mark Banco in Hamburg. Durch Gesetz vom 30. Juni 1838 wurde das Maximum der Anleihen von 4 auf 6 Millionen erhöht.

Den 14. Nov. 1835 wurde die Bankanstalt Stora Kopparbergs Läns och Bergelags enskilta Bank zu Fahlun concessionirt. Das Actienkapital wurde auf 200,000 Thlr. Silber = 533,333⅓ Thlr. Banco in 1600 Actien festgestellt, 40 pCt. baar, 60 pCt. in Schuldscheinen auf 6 Monat Kündigung und sichern Hypotheken versehen, die Actien auf Namen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Reservefond soll mit 5 pCt. vom jährlichen Gewinn gebildet werden. Im Fall 10 pCt. des Kapitals verloren gingen, sollte die Gesellschaft liquidirt werden. Die Direktion besteht aus 6 gewählten Mitgliedern und 2 gewählten Revisoren. Die Regierung übt Aufsicht. Sie macht Disconto-, Depositen-, Leih-, Giro-, Conto-Corrent mit verbürgten Credite, Hypothekenleihen. Sie darf Noten nicht unter 2 Thlr. Banco ausgeben. Diese Noten und die Anweisungen auf die Reichsbank dürfen ihren Kassenbestand, ihr Guthaben bei der Reichsbank und die Hypotheken, welche zum Gründungsfond gehören, nicht überschreiten. Im Fall die Bank Noten nicht einlöst, verliert sie das Recht zur Notenausgabe und hat von dem Tage der Zahlungsverweigerung 6 pCt. Zinsen zu bezahlen. Die Actien dürfen nicht beliehen werden. Monatliche Uebersichten und Jahresabschluß sollen veröffentlicht werden.

Bei diesem Statut wurde die Ausgabe von gedruckten Banknoten zum erstenmal gestattet und ein Minimumwerth für dieselben bestimmt.

Im Jahre 1836 den 20. Februar wurde die Concession zu einem Hypothekenverein der Schoner Grundbesitzer ertheilt. Diese Anstalt bot Leihen mit Amortisation bis zur Hälfte des Werthes und zu gewöhnlichen Bedingungen an. Das Kapital sollte durch Verkaufen von Obligationen au porteur von 125, 250 und 300 Thlr. Banco auf dreimonatliche Kündigung à 4 pCt. Zinsen oder 250, 500 und 1000 Thlr. Banco auf sechsmonatliche Kündigung mit 5 pCt. Zinsen, oder 50, 100 und 150 Thlr. Banco mit 3 pCt. Zinsen quartaliter einzulösen, herbeigeschaft werden. Der Betrag dieser Obligationen sollte nie die Summe des Creditivs bei der Reichsbank übersteigen. Aufnahme anderer Anleihen jedoch nicht über 5 pCt. gestattet.

Im J. 1836 wurden die Noten nach den neuen Formularen in Umlauf gesetzt.

Ende März 1830 hörten die sogenannten Bancotransportzettel auf unbestimmte Werthe und auf Waaren auf.

Im Jahre 1837 wurden die Privatbanken durch die Ostgotha, Småland und Orebrosche Bank vermehrt.

Es hatte die Bank zu Ostgothland ein Actienkapital von 1 Mill. Thlr. Banco in 2000 Actien auf Namen, übertragbar mit Genehmigung der Gesellschaft, drei Zehntel baar, sieben Zehntel in hypothecirten Verschreibungen mit sechsmonatlicher Kündigung einzulösen. Der Sitz der Bank ist Linkoeping mit einer Filiale in Norrkoeping. Die Vorschriften über Geschäftsbetrieb wurden, wie bei der Wermeland Bank festgestellt. Die Bank durfte Assignationen auf die Reichsbank und Noten bis zum Belauf ihrer leicht realisirbaren Effecten und ihrer Kasse ausgeben.

Die Noten durften nicht unter 2 und nicht über 500 Thlr. Banco lauten. Depositen dürfen die Hälfte des Actienkapitales nicht überschreiten. Die Actionaire waren nicht solidarisch verantwortlich. Die Concession lautete auf 10 Jahre, vom 24. Febr. 1837.

Die Concession der Småland-Bank lautete auf 10 Jahre, vom 1. Juli 1837. Das Kapital sollte mindestens 500,000, höchstens 1,500,000 in Actien à 400 Thlr. sein, 40 pCt. sollten baar, 60 pCt. in hypothekirten Schuldscheinen mit sechs Monate Kündigung eingelegt werden. Der Sitz der Bank war in Jönkoeping, Filiale durften in Calmar, Vexiö und Vestervik gegründet werden. Die Actionaire haften solidarisch nach Erschöpfung der Actien. Uebrigens waren die Bestimmungen ähnlich wie bei der Göthabank. Nur wurde ihr gestattet Creditzettel für gewährte Creditive bis 50 pCt. des gezeichneten Actienkapitales zu geben.

Die Concession für die Oebro-Bank lautete auf 10 Jahre vom 1. Juli 1837. Das Actienkapital sollte wenigstens 800,000, höchstens 1 Million in Actien à 100 Thlr. sein. Im Uebrigen waren die Bestimmungen wie bei der Smålandsbank.

Am 14. Dec. 1839 wurde die Concession der Schoner Privatbank zu Ystadt mit 1 Million Actienkapital in Actien à 400 Thlr. auf sechs Jahre verlängert. Die Bedingungen waren die nämlichen wie bei den im Jahre 1837 bewilligten Concession.

Den 17. Oct. wurde eine Verlängerung der Concession von Wermelands Privatbank vom 11. Jan. 1843 bis 1. Juni 1847 bewilligt, das Actienkapital auf mindestens 500,000, höchstens 1 Million in Actien à 100 Thlr. erhöht. Im Uebrigen waren die Vorschriften wie die der Smålandbank.

Der Stand der Privatbanken war

	31. December 1844		31. December 1845		31. December 1844		31. December 1845	
	Notenumlauf.	Baarschaft.	Notenumlauf.	Baarschaft.	Disconti.	Kassacredite.	Ausleihen.	Kassacredite.
	B.-Thlr.	B.-Thlr.	B.-Thlr.	B.-Thlr.	B.-Thlr.	B.-Thlr.	B.-Thlr.	B.-Thlr.
Schonen *)	1,636,464	500,940	2,022,645	974,309	1,046,190	396,450	—	361,570
Småland .	1,464,361	520,575	1,653,973	620,708	724,875	540,374	816,696	535,464
Ostgöthaland . .	912,536	330,000	1,093,363	493.249	1,058,280	8,920	1,175,802	7,250
Oerebro .	958,971	380,808	1,255,748	602,540	542,469	477,970	578,269	455,720
Wermeland	909,655	410,707	1,306,862	721,733	615,898	164,830	610,160	105,810
Stora Kopparberg .	643,352	230,957	640,085	471,940	—	78,300	457,109	34,000
B.-Thlr.	6,525,239	2,555,425	7,972,683	6,884,479		1,646,844		1,499,837

Durch Gesetz vom 30. Nov. 1840 wurde bestimmt, daß nach Ablauf von 1848 Transportzettel nicht mehr bei Steuerämtern angenommen werden soll. Die Bank hatte von der im Jahre 1830 bestimmten Prescription der Kupferzettel, welche 1840 zu Ende ging, einen Gewinn von 70,896 Thlr.

*) Den 31. März, Schluß des Rechnungsjahres.

Das Gesetz vom 19. Aug. 1845 bestimmte, der Grundfond der Bank soll ohne ihr festes Eigenthum 10 Mill. Thlr. Banco betragen und allfällige Verminderungen dieses Kapitales durch den Gewinn ersetzt worden. Unter dem gleichem Tage wurde für den Ausschuß, den Bankbevollmächtigten und Disconto-Direktoren Instruktionen erlassen.

Bezüglich der Privatbanken wurde bestimmt, daß sie künftig nur unter solidarischer Verantwortlichkeit ihrer Interessenten concessionirt werden und keine Noten unter 6 Thlr. 32 Schill. ausgeben sollen.

Das Statut vom 21. August 1851 bestimmt: Die Bank bleibt unter Garantie und Aufsicht der Reichsstände. Die Oberleitung wird von Bevollmächtigten, drei von jedem Reichsstande, geführt und haben ihren Sitz bei der Bank zu nehmen; für eintretende Fälle sind Ersatzmänner zu bestellen. Die Bevollmächtigten werden vereidigt. Sie führen auch Aufsicht über die Verwaltung der Bank und ihrer Papiermühle zu Tumba; sie revidiren die Kassen und Inventarien; sie treten ein Mal in der Woche oder öfters, wenn die Geschäfte es verlangen, zusammen, haben sich auch bei Feuersgefahr bei der Bank einzufinden; zwei Drittel der Gesammtzahl, worunter wenigstens einer von jedem Reichsstande, sind beschlußfähig; sie dürfen keinen Beschluß in Beisein eines königlichen Beamten fassen; sie können die Meinung der Unterdirektion einholen; sie haben vor Beschluß die Ansicht des Bankausschusses in den Fällen zu hören, welche durch die Statuten und Reglements nicht vorgesehen sind; sie können Grundstücke, auf welchen die Bank Vorschüsse geleistet und die sie in Auction erstanden hat, nicht ohne Genehmigung des Bankausschusses veräußern; sie haben den Revisoren der Reichsstände über Staats-, Bank- und Reichsschuldenwesen, wenn sie zusammentreten, und dem Bankausschuß der Reichsstände bei Beginn jedes Reichstages ausführlichen Bericht zu erstatten; sie haben von Niemandem Befehle anzunehmen, als von den Reichsständen und ihrem Ausschusse; sie haben auch über die Verwaltung des Götha-Canals durch Ernennung eines Bevollmächtigten zu wachen, der bei der Canal-Direktion Theil nimmt. Im Fall der Noth kann die Baarschaft der Bank auf der Festung Carlsburg verwahrt werden. Die Bank hat eine Kassenabtheilung, ein Zettelcomptoir, eine Depositenabtheilung, eine Leihabtheilung, eine Leihkanzlei für unbewegliche Pfänder, eine Controle und Revisionsabtheilung, eine Buchhalterei-Abtheilung. Jede Abtheilung hat einen von den Bevollmächtigten aufgestellten Chef; ferner besteht eine Fiskal-Abtheilung unter einen Rechtsverständigen und eine Expedition der Bevollmächtigten und eine dergleichen der Unterdirektion, also neun Abtheilungen.

Die Fonds zum Discontogeschäft stehen unter der Verwaltung der Bank-Disconto-Direktion in Stockholm und unter den Vorstehern der Leihcomptoire in den Provinzen. Das Leihcomptoir in Gothenburg besorgt auch das Ausleihen auf Eisen und andere bewegliche Effecten; die Bank-Disconto-Direktion besteht aus acht Gliedern, vier Bevollmächtigten, einem aus jedem Reichsstande, zwei Bankcommissairen, einem der Rechtsverständigen und einem Secretaire. Die Direktion der in den Provinzen befindlichen Leihcomptoire besteht aus vier Mitgliedern. Die Direktion über Handels- und Gewerbdisconto besteht in Stockholm aus den Mitgliedern des Bankdisconto, nebst höchstens vier von den Bevollmächtigten gewählten Sachverständigen. In den Provinzen verwalten die Direktoren der Leihcomptoire die für Handel und Gewerbe angewiesenen Mittel. Bei dem Bankdisconto sind drei Direktoren beschlußfähig; die Direktion versammelt sich ein Mal wöchentlich oder wenn nöthig öfters. Der Kassabestand der Bank soll nicht unter 2,500,000 Thlr. gehen, abgesehen von den Silberguthaben im Auslande, wovon in Hamburg 500,000 Thlr. Banco stehen dürfen, im Winter aber bis 1 Million Thlr. Banco; die Bevollmächtigten dürfen im Nothfalle zur Aufrechthaltung der Baarfonds bis 3 Mill. Thlr. Silber im Auslande aufnehmen. Als Zettelstock werden alle Noten, Depositen, alle unbenutzte Mittel der Leihcreditive, jedoch nicht das Creditiv für das Reichsschuldencomptoir von 1 Mill. Thlr., ausgelieferte Vorschüsse zur Einlösung von verdorbenen Zetteln. Das Maximum, welches nicht durch Baarschaft gedeckt ist,

soll 20 Mill. Thlr. Banco nicht überschreiten. Von diesen Zetteln sind 2,500,000 Thlr. auf die Privatbanken zum Ersatz ihrer eigenen Zettelausgabe zu verwenden. Die Zettel der Bank werden in Reichsthaler = $^3/_8$ Species ausgestellt. Die Zettel lauten auf

—	Thlr.	32	Schilling	=	$^1/_4$	Rthlr.	Silber	=	1	Thlr. Reichsschuldengeld
2	„	—	„	=	$^3/_4$	„	„	=	3	„ „
6	„	32	„	=	$2^1/_2$	„	„	=	10	„ „
10	„	—	„	=	$3^3/_4$	„	„	=	15	„ „
16	„	32	„	=	$6^1/_4$	„	„	=	25	„ „
33	„	16	„	=	$12^1/_2$	„	„	=	50	„ „
100	„	—	„	=	$37^1/_2$	„	„	=	150	„ „
500	„	—	„	=	$187^1/_2$	„	„	=	750	„ „

Im Depositengeschäft nimmt die Bank Zettel oder Metalle auf und gewährt gleiche Valuta zurück, ebenso schwedische oder holländische Dukaten, mit Vorbehalt einer der beiden Sorte zurückzugeben. Als Folio-Abgabe wird bei der Girorechnung 1 Thlr. Banco für jedes Folio von 40 Zeilen Debet, jedoch jährlich mindestens 20 Thlr. Banco erhoben. Wer mehr anweist, als er zu gut hat, d. h. als nicht über Nacht auf seinen Conto gestanden hat, muß 3 pCt. der Mehranweisung Strafe bezahlen; tritt dies drei Mal an drei verschiedenen Tagen ein, so wird die Rechnung aufgehoben und sein Saldo abzüglich der Strafe ausbezahlt. Er hat dann auf immer das Recht eines Conto verloren. Wer seine Rechnung nicht im Januar einreicht, verfällt in 25 Thlr. Strafe. Die Bank nimmt auch versiegelte Depositen an. Bezüglich der Staatsschuld ist zu bemerken, daß von der Staatsschuld an die Bank gegenwärtig jährlich 22 St. der 4 pCt. Obligationen à 4000 Thlr. eingelöst werden, welche laut Beschluß vom 30. Sept. 1840 in Zahl von 968 Stück ausgefertigt wurden. Mit Vorbehalt des Rechtes der Bevollmächtigten, auch bei vollständigster Sicherheit Anleihen zu verweigern, beleiht die Bank in der Ordnung, daß für jeden Zweig des Leihgeschäftes ein Maximum der dazu zu verwendeten Summe bestimmt wird, und im Falle sich in einem Zweige solche Verwendung nicht findet, bis zu Eintreffen einer solchen das Kapital in einer anderen der Leihthätigkeiten verwendet werden darf. Zinseszinsen, in Schweden verboten, dürfen auch von der Bank nicht berechnet werden. Pfänder auf Gold und Silber, roh oder verarbeitet, auch in schwedischen und holländischen Dukaten, werden nicht unter 10 Thlr. Banco gewährt. Die Bank stellt dafür Scheine au porteur aus, gegen welche bei Rückzahlung des Darleihens das Pfand wieder ausgefolgt wird, wenn der Inhaber Namen und Chiffre, unter welchen das Pfand eingetragen ist, angeben kann. Gold wird höchstens mit 5 Thlr. Banco für einen Dukaten und Silber nach Probe à 1 Thlr. Banco p. Loth beliehen. Andere Gehalte werden im Verhältniß beliehen. Die Leihzeit wird auf 12 Monate bestimmt; nach 15 Monaten hört das Einlösungsrecht auf; nichteingelöste Pfänder werden öffentlich veräußert, der Ueberschuß wird während zehn Jahren dem Einleger zur Verfügung gehalten. Auf Eisen, Metalle, Minerale wird sowohl in Stockholm als in Gothenburg zu höchstens drei Viertel des Beleihungspreises, welcher alle Jahr festgestellt festgestellt wird, und hat die Rückzahlung spätestens bis 15. November in Stockholm und Gothenburg, und für Waaren in anderen Theilen des Reiches bis Ende October des Jahres, in welchem sie aufgenommen wurden, stattzufinden. Wenn inzwischen Preiserniedrigungen stattfinden, so werden mit der Bekanntmachung des neuen Leihpreises, die höher beliehenen Pfänder gekündigt und haben die Schuldner binnen sechs Wochen die Pfänder einzulösen oder den Unterschied zurückzuzahlen. Die Pfänder müssen auf amtlichen Niederlagen sich befinden und die Waage-Atteste mit genauer Angabe der Qualitäten der Bank eingesandt werden. Der Zins für solche Leihen ist 4 pCt. Der Gesammtbetrag, welchen die Bank auf Gold, Silber, Eisen und andere wägbare Gegenständezahlt, ist auf 3,500,000 Thlr. Banco festgesetzt. Obligationen der Leihbank von Anleihen vor dem Jahre 1830 werden nicht bei der Bank beliehen. Früher auf solches Pfand gewährte noch ausstehende Leihen sollen mit 5 pCt. verzinst und sobald das Leihen sammt Zins den Betrag der beliehenen Obligation

erreicht hat, soll nach Ankündigung und Ablauf eines präjudiciellen Termines von einem Jahr, die Obligation verfallen. Die Leihen auf Grundbesitz sind auf 6,500,000 Thlr. Banco, d. h. 5,650,000 für ländlichen und 850,000 Thlr. für städtischen Grundbesitz außer Stockholm, beschränkt. Es wird jedoch nur auf Güter in Schweden und an unter schwedischem Gesetze stehenden Personen geliehen, auf ländliche Grundstücke die Hälfte und auf städtische (außer Stockholm) ein Drittel des Werthes, in keinem Falle aber über 6000 Thlr., nie unter 200 Thlr. an Einen. Bei Anleihen an Gesellschaften wird das Maximum nach Zahl ihrer verantwortlichen Mitglieder und abzüglich der von ihnen etwa schuldigen Summen gestellt. Der Zinsfuß für solche Leihen ist 4 pCt. Es müssen aber jährlich 6 pCt. von den ursprünglichen Summe bezahlt werden, wovon 2 pCt. und Mehrzins zur Tilgung. Wenn der Werth des Grundstücks gefallen ist, kann die Bank größere Abzahlung fordern. Die Pfänder müssen versichert sein. Besitzveränderung ändert nichts an dem Verhältniß. Wenn eine fällige Zahlung des Schuldners nicht binnen drei Monaten erfolgt, soll sie gerichtlich angetrieben werden und kann im zweiten Falle das Kapital zurückgefordert werden. Die Bank leiht auch an sie übertragene Hypothekenbriefe Anderer, insofern und insoweit deren Bestimmungen denjenigen entsprechen, welche die Bank bei Darleihen auf Hypotheken fortsetzt. Verschiedenheit der Bedingungen müssen durch Bürgschaft ausgeglichen werden. Für Parcellirung und Urbarmachung werden Leihen bis zu 80,000 Thlr. Banco im Ganzen gewährt. Der Zins ist auf 2 pCt. festgesetzt, die Rückzahlung beginnt nach drei Jahren und zwar mit einem Fünftel jährlich. Die Sicherheit für diese Anleihen besteht in solidarischer Bürgschaft von mindestens drei Personen, weniger als 200 Thlr. werden nicht gegeben. Wenn fällige Zahlungen über vier Monat ausbleiben oder abgehende Bürgen nicht pünktlich ersetzt werden, wird der Schuldner für das ganze Kapital in Anspruch genommen. Creditive sind eröffnet: 1) dem Reichsschuldencomptoir 1 Mill. Thlr. zinsfrei, welche vom 1. Sept. des einen Jahres bis nächsten Juni des folgenden getilgt werden sollen, die Bank kann diesen Credit kündigen und muß dann in monatlichen Raten bis Juni getilgt werden; 2) dem Handelscollegium zur Unterstützung von Fabrikindustrie bis zu 1,800,000 Thlr. Banco. Bei diesem Creditiv ist die Kündigung neun Monate, der Zinsfuß ist 3 pCt.; 3) dem Eisencomptoir 600,000 Thlr. Banco à 3 pCt. Zinsen, ein Theil, wenigstens 100,000 Thlr., soll als Reserve auf die Zeit der Eisenverkäufe zurückbehalten werden, um in dieser Zeit den Fabrikanten bei Preisconjunkturen unterstützen zu können; die Bank nimmt durch einen Commissair bei den Berathungen der Verwaltung des Eisencomptoirs Antheil; 4) dem Fahlunbergwerk auf sogenannte Kupferscheine zum Betrag von höchstens 3000 Schiffspfund Rohkupfer à 3 pCt.; 5) den Sparkassen in Stockholm 50,000 Thlr., in Gothenburg 20,000 und 10,000 Thlr. für jede andere Sparkasse à 4 pCt., in zwölf Monaten rückzahlbar und zu decken durch gute Documente des doppelten Werthes; für die Wisby-Sparkasse müssen vor December jedes Jahres 5000 Thlr. bei der dortigen Landeskasse deponirt und das davon benutzte Kapital bis Juli zurückbezahlt werden, für die Credite 4—5 ist die Totalsumme von 300,000 Thlr. Banco bestimmt. Das Discontgeschäft umfaßt Beleihung von Actien und öffentlichen Papieren, Ausleihen auf Namen und Reverse, für Handel und Gewerbe. Der Zins ist 5 pCt. pränumerando und für Verzug 6 pCt. Wer Leihen nehmen will, hat sich bei dem Discontocomptoir seines Distrikts zu melden; die Direktoren solcher Comptoire können jedoch solche bei der Bank aufnehmen; wer bei mehr als einem Comptoir Gelder aufnimmt, von dem sollen bei Verfall die Leihen nicht wieder erneuert und ihm während eines Jahres alle Comptoire verschlossen sein, er auch von Keinem als Bürge angenommen werden. Bei Umzug wird das Darleihen des Comptoirs eines Distriktes von dem Maximum des Darleihens in einem anderen abgezogen. Bürgen, Giranten u. dergl. können auch in verschiedenen Distrikten figuriren, mit Beschränkung der Gesammtverbindlichkeit auf das Maximum; Bürgschaften müssen mit gerichtlicher Legitimation ver-

sehen sein. Nicht im Inland ansässige Schweden können nicht als Schuldner oder Bürgen angenommen werden. Wegen Unterbrechung des Verkehres zwischen Gothland und dem Festland sind den Schuldnern dort gewisse Ausnahmen bei Verzögerung der Rückzahlung bewilligt. Für Beleihung auf Actien und andere Effecten sind 500,000 Thlr. bestimmt, wovon zwei Drittel für Stockholm, ein Viertel für Gothenburg, ein Zwölftel für Malmoe. Es werden 90 pCt. des Kapitalbetrags von 4 pCt. Obligationen des Reichsschuldencomptoirs und ähnliche amtliche und Hypothekarvereins-Obligationen, 75 pCt. des Kapitalbetrages, wenn solche Papiere weniger als 4 pCt. Zinsen tragen; die Bevollmächtigten können den Beleihungswerth herabsetzen. Es werden unter besonderer Bürgschaft für etwaigen Ausfall 50 pCt. des Kapitales auf Actien des Hjelmare-Kanal, 50 pCt. auf Actien des Stoerdelge und 25 pCt. auf Actien des Götha-Canal. Solche Anleihen werden nicht unter 100 Thlr. und nicht über 20,000, auf höchstens sechs Monate gewährt. Bei Nichteinhaltung der Verfallzeit folgt sofort gerichtliche Belangung. Zu Ausleihen auf Namen und Reserve sind 8 Mill. Thlr. bestimmt, wovon 4,900,000 Thlr. für Stockholm, für alle nicht nachbenannte Gegenden 2 Millionen, für das Leihcomptoir Gothenburg zum Ausleihen in den Provinzen Westgothland, Dahlsland, Rohuslehen, Halland, 1 Mill. für das Leihcomptoir in Malmoe, zum Ausleihen in Schonen und Blechingen, und 100,000 Thlr. für Wisby, zum Ausleihen in Gothland. Niemand kann weniger als 100 Thlr. und nicht mehr als 6000 Thlr. leihen oder verbürgen. Die Reverse können bei der Bank oder Leihcomptoiren beliehen werden. Die Zeit soll sechs Monate nicht überschreiten; Erneuerung kann stattfinden, bei Erneuerung muß jedoch für sechs Monate ein Fünftel und sofort im Verhältniß abbezahlt werden.

Ausleihen für Handel und Gewerbe finden statt, durch Discontiren von Wechseln und durch Beleihung von Verschreibungen und Accepten, durch Kassacredite für einzelne Personen. Der Fond ist 3,000,000 Thlr., wovon 1,850,000 für das Hauptcomptoir zu Stockholm, 800,000 für Gothenburg, 300,000 für Malmoe, 500,000 für Wisby und außerdem sind zu diesem Zwecke die von Sparkassen bei der Bank eingelegten Summen bestimmt; Wechsel müssen im Inlande gezogen und acceptirt sein. Sie sollen nicht über sechs Monat, nicht unter 30 Tage sein. In der Regel ist der Zins 4 pCt. Der niedrigste Betrag eines Wechsels ist $166^2/_3$ Thlr. Niemand soll im Wechselverkehr der Bank mit mehr als 50,000 Thlr. verbindlich sein.

Bei den Ausleihen sollen kleinere Leihen, als 1000 Thlr. Banco und über 6 Monate und über 50,000 Thlr. nicht gewährt werden. Der Leihsuchende muß eine Hinterlage von entsprechendem Werthe in acceptirten Wechseln und anderen Urkunden geben. Bei mangelnder Zahlung am Verfalltage tritt sofort Versilberung der Pfänder ein.

Unter Kassencreditiv wird das Recht verstanden, innerhalb eines gewissen Maximum Gelder von der Bank in laufender Rechnung zu empfangen. Der Fond zu dieser Geschäftsthätigkeit ist auf 1,900,000 Thlr. bestimmt. Die Creditive werden höchstens auf ein Jahr gegen gehörige Sicherheit bewilligt. Bei Eröffnung der Rechnung ist $^1/_2$ pCt. des ganzen Betrages des Creditives zu erlegen. Kein Privatmann kann mehr als 10,000 Thlr. Banco oder weniger als 1000 Thlr. Creditiv erhalten. Assignationen und Abzahlungen werden nicht unter 50 Thlr. geordnet und die größeren Summen müssen sich in 10 Thlr. abrunden. Anweisungen müssen stets schriftlich sein. Die Creditive müssen stets zu dem angegebenen Zweck verwendet werden, widrigenfalls sie zu einem Monat gekündigt werden können. Der Bank ist übrigens vorbehalten, sie jederzeit mit 3 Monat Ziel zu kündigen. Der Zinsfuß ist 5 pCt.

Wenn eine Privatbank aufhört und keine andere Gesellschaft solche Thätigkeit ersetzen will, sollen an dem betreffenden Ort Leihcomptoire der Reichsbank errichtet werden. In solchem Falle kann die Reichsbank ihre Zettelausgabe um diejenigen Summen vermehren, welche die durchschnittliche Notenausgabe in den letzten drei Jahren des eingegangenen Instituts ersetzen können. Gesellschaften,

welche Bankgeschäfte betreiben wollen, ohne das Recht, Zettel auszugeben, erhalten von der Bank solche Zettel unter folgenden Bedingungen: solche Gesellschaften sollen als Filialbanken auf Actien aus mindestens 13 Personen bestehen, welche solidarisch für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften. Von dem Actienkapital ist wenigstens ein Viertel in der Reichsmünze zu erlegen, für die übrigen drei Viertel haben die Actionaire Solawechsel, 6 Monate nach Kündigung zahlbar und ein Faustpfand von edlen Metallen, Papieren oder Hypothekenverschreibungen begleitet, zu geben. Eine solche Filialbank wird auf höchstens 10 Jahre concessionirt. Die Reichsbank gewährt ihr Vorschüsse bis zu dem Belauf der Zeichnungen, für welche Sicherheit gestellt wurde, jedoch nicht über 500,000 Thlr. Banco. Für diesen Vorschuß gibt die Direktion der neuen Anstalt eine Obligation und die Pfänder und Verschreibungen ihrer Actionaire; von diesem Vorschuß sollen vier Fünftel als Darleihen und ein Fünftel als Creditiv gewährt werden. Ersterer Theil muß binnen einem Jahre nach Wirksamkeit aus der Reichsbank bezogen werden. Für das Creditiv werden der Anstalt Bank-Assignationen zu diesem Zwecke in blanco gegeben, bei deren Ausfüllung die Reichsbank stets Avis mit erster Post erhalten soll. Die Filiale hat für diese Vorschüsse 3 pCt. Zins zu gewähren. Diese Vorschüsse können von der Reichsbank zurückgefordert werden: 1) wenn die Lage der Reichsbank es erfordert, mit jährlicher Rückzahlung von 20 pCt. nach einjähriger Kündigung; 2) wenn die Filiale nicht rechtzeitig Zins leistet, mit einjährige rKündigung; 3) wenn Mängel in der Verwaltung, welche der Bevollmächtigte rügt, nicht beseitigt werden, mit sechsmonatlicher Kündigung.

Die Filialen können Disconto-, Wechsel-, Leih- und Giro-Geschäfte betreiben. Bei der Jahresrevision hat ein Bevollmächtigter der Leihbank Theil zu nehmen.

Das Grundkaptital der Bank soll 10 Mill. Thlr. betragen, Verminderungen durch den Gewinn ersetzt werden. Die Bank soll dahin trachten, 4,500,000 Thlr. in leicht realisirbaren Papieren à 4 pCt. zu haben, welche von dem Reichsschuldencomptoir und anderen sicheren öffentlichen Anstalten acceptirt werden. Von dem von 1840—50 entstandenen Gewinn der Bank werden alljährlich 700,000 Thlr. am Schluß jedes Jahres, 1851, 1852 und 1853 an den Staat abgeliefert. Der weiter eingehende Bankgewinn, insoferne er nicht zu Filialen verwendet wird, soll in der Bank reservirt und zur Erwerbung von zinstragenden Papieren verwendet werden. Das Statut enthält weitere Bestimmungen über Gehalte der Beamten, Pensionen u. dergl. und über die Verwaltung der Papierfabrik zu Tumba, welche hauptsächlich zu den Noten das Papier anfertigen soll.

Uebersicht
der Notenausgabe, des Reichsschuldzettelumlaufs, des Mittelcourses auf Hamburg und Silberwerth des gesammten Papierumlaufs.

	Banknoten-umlauf	Cours für 1 Mark Banco	Baarschaft d. Bank	Darleihen auf Grundstücke in	Darleihen auf bewegliches Pfand	Anleihen d. Bank
	Thlr. Kupfermünze		Species	Thlr. Silberm.	Thlr. Silberm.	Thlr. Slbrm.
1744	34,551,312	42 à 45	—	1,691,360	—	—
1756	61,062,621	33 à 42	—	19,534,361	—	—
1762	160,775,953	108	—	30,136,062	3,074,530	16,756,000
	Silberm.					
1765	42,443,250	75	—	26,049,975	3,066,975	9,454,829
1769	35.043,310	42	—	22,881,545	2,975,356	7,707,085
	Thlr. Spec.					
1776	8,369,423	72	1,907,000	—	—	—
1777	7,845,524	45¾	4,670,052	—	—	—
				Species	Species	Species
1799	1,313,234	—	1,259,850	2,533,282	684,609	1,105,059

	Banknoten	Reichs-papiergeld.	Cours auf Hamburg höchster	mittlerer	niedrig.	Bankn. u. Reichs-papiergeldwerth n. d. Mittelcours in Silber-Thlr.	Bankbaarschaft	Staatsschuld an die Bank	Darlehn auf Eisen u. andere Metalle	Disconti-Guthaben	Darleihen auf Grundstücke	Kapitalüberschuß	Jahresgewinn
1808	17,536,190	4,544,000	—	54½	—	22,070,000	—	—	—	—	—	—	—
1809	22,694,511	4,127,000	—	60	—	26,821,000	5,224,027	7,376,185	2,837,426	6,374,610	3,106,090	4,276,324	211,719
1810	23,714,915	4,406,985	—	79	—	16,555,000	5,078,081	9,328,896	2,813,376	5,966,796	3,074,229	4,488,043	248,129
1811	23,726,762	3,328,000	135	112½	89	11,676,000	4,997,485	16,555,000	?	5,876,000	—	4,736,173	256,875
1812	23,901,947	3,092,000	98	89	76	14,542,000	4,957,797	11,671,191	2,756,183	5,610,572	2,900,369	?	?
1813	22,603,340	4,193,000	112	91	90	14,056,000	4,873,097	11,588,783	2,437,000	5,706,904	2,870,764	4,993,049	276,849
1814	20,981,000	5,738,000	103	96½	90	13,400,000	4,830,541	11,485,219	1,687,777	5,716,820	2,857,971	5,269,398	240,494
1815	20,728,757	4,737,000	115	100	97	12,223,000	4,827,015	11,943,773	1,138,595	6,241,879	3,030,285	5,509,892	228,579
1816	22,549,761	4,304,000	130	114	113	11,306,000	4,797,050	13,266,200	1,126,745	6,070,665	4,159,893	5,738,472	294,842
1817	24,549,636	4,221,000	128	109	96	12,609,000	4,799,372	14,130,229	1,660,849	6,132,460	4,899,490	6,033,315	169,522
1818	25,816,822	4,619,000	116	110	104	13,290,000	4,771,542	16,483,750	1,313,889	5,913,630	5,668,084	6,759,522	536,654
1819	26,383,173	4,122,000	144	116	122½	12,000,000	4,768,280	17,345,055	1,333,466	6,600,000	5,615,068	7,411,414	671,892
1820	26,277,226	3,802,000	144	121	131	11,020,000	4,505,888	17,245,353	1,670,164	7,243,940	5,198,724	8,178,928	767,513
1821	26,027,428	3,751,000	130	115	122	11,720,000	4,594,865	17,931,901	2,006,891	7,292,011	4,819,041	8,912,753	733,824
1822	25,117,830	3,731,000	126	121	124	11,170,000	4,576,801	17,760,556	2,000,448	7,121,999	4,875,781	9,608,420	695,667
1823	25,810,000	4,025,000	128	122	124½	11,470,000	4,526,384	17,374,342	1,656,514	6,811,072	7,014,752	10,286,983	678,563
1824	26,632,000	4,572,000	129	127	128½	11,656,000	4,495,767	17,288,737	1,738,065	6,520,605	8,463,121	10,137,710	471,752
1825	26,634,000	5,052,000	129	120½	124½	12,193,000	5,055,134	16,877,043	1,134,177	6,229,241	8,820,149	10,219,920	451,353
1826	27,202,000	5,614,000	137	124	130	12,120,000	5,064,326	17,437,802	1,724,738	5,951,015	9,329,095	10,096,685	468,754
1827	26,400,000	5,575,000	140	132	136½	11,244,000	5,095,282	17,134,546	1,425,453	5,667,780	9,481,283	9,946,685	474,568
1828	27,142,000	5,625,000	134	120	126½	12,364,000	5,467,802	17,608,805	1,548,284	6,077,450	9,344,559	18,495,847	—
1829	28,602,000	5,707,000	130	121_{6}	124½	12,240,000	6,320,322	5,884,336	1,380,852	6,026,810	9,410,561	4,400,000	494,785
1830	28,753,100	5,882,000	140	127	130¾	12,670,000	6,341,324	5,699,131	1,358,671	6,213,883	9,928,458	4,879,528	347,357
1831	25,405,470	6,234,342	144	136	139_{11}	13,096,000	6,561,141	5,615,860	1,613,024	6,392,142	10,545,358	5,137,622	404,957
1832	25,011,692	6,080,359	149	144	146_{4}	13,067,000	6,581,521	5,645,563	1,613,470	6,367,908	10,649,404	5,403,115	378,046
1833	24,671,354	6,203,128	149	136	144_{5}	12,930,000	6,587,581	5,650,614	1,561,665	6,235,482	10,819,451	5,573,623	338,047
1834	24,059,589	6,285,214	143	131	134_{5}	12,934,000	6,491,301	5,709,176	1,392,872	5,779,235	11,104,500	5,000,000	346,074
1835	25,321,030	4,128,933	133_{6}	127	129_{4}	12,956,000	6,578,994	5,584,509	1,241,031	5,691,303	11,111,500	5,619,256	619,256
1836	27,393,069	2,523,279	130	125	126_{9}	13,383,000	7,166,838	5,289,251	1,359,831	5,539,615	11,847,000	6,304,558	685,301
1837	28,725,819	1,529,352	132_{6}	127	129_{6}	13,584,000	6,735,597	5,198,755	2,832,244	5,421,106	12,249,613	6,960,260	655,702
1838	26,744,008	988,139	132_{6}	128_{8}	130_{6}	12,508,000	5,721,859	5,110,755	2,417,445	5,433,174	12,864,426	7,636,835	676,574
1839	26,526,414	743,280	130_{11}	125_{8}	127_{9}	12,927,000	6,352,864	5,022,755	2,152,269	5,282,376	13,200,761	8,311,210	674,381
1840	26,871,580	2,238,145	130	126_{9}	128_{8}	13,135,000	6,387,498	4,934,755	2,133,572	5,332,410	13,371,163	9,118,568	807,352
1841	25,232,098	3,310,495	131_{10}	127_{9}	129_{3}	13,311,000	6,304,749	4,846,755	1,452,738	5,625,158	16,344,745	7,604,078	796,726
1842	21,985,794	2,597,365	131_{11}	127_{8}	130_{1}	11,442,000	4,158,837	4,758,755	3,251,668	6,095,345	15,589,239	8,447,725	843,647
1843	20,886,501	2,217,315	133_{5}	127_{11}	130_{1}	10,173,000	2,964,651	4,670,755	3,268,925	6,077,166	15,587,764	9,401,775	957,049
1844	19,743,877	2,728,878	131_{5}	126_{7}	128_{11}	9,870,000	3,310,743	4,582,755	2,723,401	6,238,291	15,831,110	10,251,569	846,793
1845	23,747,592	3,656,008	128_{10}	126_{4}	127	11,984,000	4,977,067	4,470,756	1,620,589	6,489,223	15,776,600	11,289,722	1,642,785

Bilanzen der schwedischen reichsständischen Bank.

Ende:

Activa:	1851 Thlr. Silber	1851 Thlr. Banco	1852 Thlr. Silber	1852 Thlr. Banco
Baarschaft				
inländische Gold- und Silbermünze	872,864	2,327,638	837,756	2,234,016
ausländische Silbermünze nach der Mark . .	1,325,228	3,533,942	1,325,228	3,533,942
ungemünztes Gold und Silber	2,044,070	5,450,854	1,872,629	4,993,677
an die königl. Münze abgeliefert Gold und Silber	37,915	154,440	87,111	98,963
Guthaben im Auslande	550,434	1,467,959	798,241	2,128,644
gangbare Kupferscheidemünze	—	20,217	—	26,934
Ausstände a) verzinsliche Obligationen	—	12,955,051	—	13,016,176
Reichsschuld-Comptoir für Kriegsanleihen von 1808 bis 1809, 1851 726 Obligationen, 1852 704 à 4000 Thlr. à 4 pCt.	—	2,904,000	—	2,816,000
Armee-Montirungsfond à 4 pCt.	—	1,344,400	—	1,344,400
Schoner Hypothekarforderung à 4½ pCt. . .	—	580,000	—	580,000
Ostgotha " " à 4½ "	—	500,000	—	500,000
" " " à 4 "	—	478,773	—	467,076
Smålands und Gothlands desgl. à 4 "	—	247,838	—	246,595
b) königliche Münze, Vorschuß an dieselbe	—	12,000	—	6,000
c) Darleihen auf Gold und Silber . . .	—	322,228	—	324,544
" a. Eisen, Kupfer u. dgl. i. Stockholm		7510,10	—	913,651
" " " " " " i. Gothenburg		1,000,000	—	1,000,000
d) " an Städte und Corporationen	—	29,237	—	25,085
e) " älterer Leihbankobligationen .	—	32,769	—	30,389
f) " auf Grundbesitz in Silber rückzahlbar				
" städtisches Eigenthum	94,854	243,786	81,077	96,655
" ländliches "	17,549		15,578	
" auf Grundstücke in Zettel zahlbar				
" " Fabriken	—	101,090	—	93,381
" " ländliches Eigenthum . .	—	5,292,050	—	5,300,861
" " städtisches "	—	843,498	—	845,670
" " Staats-Eigenthum . . .	—	1,670	—	1,127
g) Anbauvorschüsse à 2 pCt.	—	65,725	—	63,223
h) Creditiv des Reichsschuldcomptoir . . .	—	1,000,000	—	1,000,000
" " königl. Commerzcollegium für Manufactur-Disconten . . .	—	1,800,000	—	1,800,000
" " Eisencomptoir	—	600,000	—	600 000
i) " " Fahlu Bergslagu. Sparkassen				
Darleihen auf die großen Kupferwerke für sogenannte Kupferzettel	—	22,437	—	29,718
Darleihen für Sparkassen in Christianstadt	—	10,000	—	10,000
" " " " Malmoe .	—	10,000	—	10,000
k) " " Bank-Disconto-Umsatz				
Belehnung v. Actien u. öffentlichen Papieren				
Creditiv für Bankdisconten	—	666,667	—	200,000
" f. Gothenburgs Leihcomptoir . . .	—	250,000	—	250,000
" f. Malmoes "	—	83,333	—	50,000
Credit f. Namen u. Umsatzpapiere auf Bankdisconten 4,920,000, Gothenburgs Leihcomptoir 2,000,000, Malmoe Leihcomptoir 980,000, Wisby Leihcomptoir 100,000	—	8,000,000	—	8,000,000
Credit für Handel und Gewerbe zu Disconti und Darleihen in Stockholm 1,850,000, in Gothenburg 800,000, in Malmoe 300,000 in Wirby 50,000	—	3,000,000	—	3,000,000
Stockholmer Handel- und Gewerbdiscont für die Sparbank	—	100,000	—	—
Kassa-Creditiv in Stockholm 1,000,000 Thlr., Gothenburg 500,000 Thlr., Malmoe 350,000 Thlr., Wisby 50,000 Thlr. .	—	1,900,000	—	1,900,000
Vorschuß für Filialbank in Gefle . . .	—	—	—	275,000
l) Rückständige Zinsen	—	234,182	—	239,638
m) Reichsschulden, Vorschüsse u. dergl. . .	—	192935	—	175,764
Thlr.-Banco		45,574,780		45,032,664

Passiva:		1851		1852
I. Leihbankschuld		Thaler Banco		Thaler Banco
Sogenannte Leihbank-Kapitalien aus den Jahren 1669—1776 à 3, 4 und 4½ pCt.		506,315		506,263
Verbindlichkeiten für 1802—3 eingeliefertes Silber		268		268
Realisations-Obligationen für Einlösung von Reichsschuldenzetteln von 1803—7		225		225
3 pCt. sechsmonatkündliche Obligationen, Anleihen von 1830 Kapital und Zins		127		127
		506,935		506,883
Anleihen für Stockholms Handel und Gewerbe von der Sparbank zu Stockholm 3 à pCt. Zins		100,000		—
Leihbank-Obligationen, ältere		19,320		19,083
Rückständige Betriebsmittel		—		
Reichsschuldencomptoir, Antheil an Bankkapital		1,400,000		700,000
„ „ kleinere Rückstände		16,768		14,429
Thlr.-Banco		2,043,020		1,240,396
II. Zettelschuld				
a) umlaufende Zettel:				
Transportzettel von 1777—1836 à 5 Thlr. und mehr Zettel der neuen Ausgabe vom 2. April 1836	90,292		81,084	
à 500 Thlr.	5,385,000		5,614,500	
à 100 Thlr.	3,845,200		3,869,200	
à 33⅓ Thlr.	1,459,733⅓		1,588,133⅓	
à 16⅔ „	696,916⅔		722,383⅓	
à 10 „	2,878,000		2,901.500	
a 6⅔ „ seit 1. Nov. 1835	1,450,666⅔		1,380,666⅔	
a 2 „ „ 1836	3,654,970		3,627,770	
à — „ 32 Schill. seit 1836	1,931,574		1,923,823⅓	
à 16, 12 und 8 Schill. von 1803—1849	831,613⅔		681,738⅔	
à 3 und 2 Thlr. von 1777—1812	71,652		71,652	
à 3 und 2 „ von 1813—1836	97,560		96,560	
à 14 und 10 Schill. f. Kupfersch.	20,223⅓	22,323,110	15,473	22,574,485
b) umlaufende Anweisungen und Scheine		153,018		3,987
c) Guthaben in laufender Rechnung der eröffneten Creditive	3,891,064			3,592,120
verschiedener Personen	5,300,000	9,191,064		5,155,118
Saldo-Bank-Kapital:				
Grundfond	10,000,000		10,000 000	
Uebergang	1,774,277	11,774,277	2,759,961	12,759,961
	Bankthaler	45,574,780		45,326,064

Der Ueberschuß des Jahres 1851 ist gebildet durch

811,185 Thlr. Gewinn-Vortrag von 1850

und 963,092 „ Jahres-Reingewinn von 1851,

1,774,277 Thlr. zusammen.

Hinzu 985,684 „ Jahres-Reingewinn von 1852,

gibt 2,759,961 Thlr.

Småland-Privatbank in Jönköping (Schweden), wurde im Jahre 1837 gegründet und im Juli 1846 auf weitere zehn Jahre, d. h. bis 1847 erneuert. Das Kapital soll nach der Concession von 1846 nicht über 1,666,666 Rthlr. 32 Schill. Banco = 625,000 Thlr. Silber betragen, oder wenn der Blankinger Distrikt beitritt, 2 Millionen Rthlr. Banco = 750,000 Rthlr. Silber in Actien à 400 Rthlr. Banco = 150 Rthlr. Silber. Nur auf übereinstimmenden Beschluß zweier Generalversammlungen kann eine Vermehrung des Actienkapitals beantragt werden. Das Actienkapital ist mit 25 pCt. baar einbezahlt, der Rest von 75 pCt. in Reversen von den Actionairen, welche hypothekarisch verbrieft werden. Wenn Actionaire die letzteren 75 pCt. ganz oder theilweise baar einzahlen, so verwendet die Bank diesen

Betrag zu Leihgeschäften, deren Dokumente ebensowohl wie jene Hypothekar-Verschreibungen unter amtlichen Verschluß kommen; für diese Baar-Einzahlungen wird den Actionairen höchstens 5 pCt. jährlich vergütet. Uebertragungen der Actien können nur mit Genehmigung der Gesellschaft und nur nachdem diese die von dem neuen Erwerber gebotene hypothekarische Sicherheit geprüft hat, stattfinden; die Namen der Actionaire werden bekannt gemacht, ihre Verbriefungen gerichtlich registrirt.

Vom jährlichen Reingewinn der Bank werden 5 pCt. in den Reservefond gelegt, die Reserve muß in sicheren zinstragenden Obligationen angelegt werden. Die Gesellschaft kann spätestens 18 Monate vor Ablauf ihres Privilegiums um dessen Verlängerung einkommen. Kein Theilnehmer ist aber verpflichtet über die Dauer des bestehenden Privilegiums, hinaus und jeder kann ausscheiden, wenn dasselbe auch erneuert wird. Die ordentliche Generalversammlung findet jeden 1. September statt; wenn sechs Glieder der vollzählig versammelten Centraldirektion oder 40 Actionaire oder eine Zahl von wenigstens zehn, welche 125,000 Rthlr. Banco Antheil besitzen, es verlangen, kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Anträge auf der Generalversammlung müssen sechs Wochen vorher an die Centraldirektion eingesandt werden. Es finden vorberathende Versammlungen statt, von welchen die eine durch die Centraldirektion in ihrem Bezirk, die andere durch die Direktionen der Zweigbanken außerhalb derselben einberufen wird. Während in der Regel die einfache Majorität der Anwesenden die Beschlüsse faßt, ist eine Majorität von fünf Sechstel der Anwesenden erforderlich bei Beschlüssen über Abänderung der Statuten und über Auflösung der Gesellschaft während der Dauer des Privilegiums, und zwar muß derselbe Beschluß in zwei Generalversammlungen gleichlautend gefaßt werden. Die Centraldirektion besteht aus neun, bei den ordentlichen Generalversammlungen gewählten Mitgliedern und drei Suppleanten, wovon drei am Sitze des Centralcomptoirs wohnhaft u. s. w. Die Centraldirektion gibt den Zweigbanks-Direktoren die Vorschriften. Die Centraldirektion fertigt die Obligationen, Zettel u. dergl., welche Geldverbindlichkeiten nach sich ziehen, durch Unterschrift zwei ihrer Mitglieder und der des Kassirers aus.

Zweigbanken bestehen in Calmar, Westervik und Wexiö. Jede Direktion einer Zweigbank besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, welche bei der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden und wovon zwei am Sitz der Zweigbank wohnen müssen; diese Zweigdirektionen haben keine Obligationen außer die Anweisungen auf die Centraldirektion auszufertigen. Solche Anweisungen dürfen auf nicht weniger als 100 Rthlr. Banco lauten. Die Zweigbank-Direktionen prüfen und vermitteln übrigens alle Leihgeschäfte in ihrem Bezirk.

Die Bank darf nur mit Gold und Silber Handel treiben, sie darf kein anderes Grundeigenthum besitzen als das zum Betriebe ihres Geschäftes nöthige oder das, welches ihr zur Deckung ihrer Forderungen zufällt. Letzteres muß wieder verkauft werden, sobald es ohne Verlust der Bank geschehen kann. Die Bank darf Noten oder Obligationen au porteur und ohne Zinsen, zahlbar bei Verlangen, ausstellen. Die Noten dürfen von 1851 an nicht auf weniger als 6 Rthlr. 22 Schill. Banco = 2 Rthlr. 24 Schill. in Silber ausgestellt werden, bis dahin war die Hälfte dieses Betrages das Minimum.

Die Bank darf Anweisungen auf die reichsständische Bank und Noten zu keinem größeren Gesammtbetrage ausgeben als gewährleistet wird. 1) Durch die eigene Kassa, 2) durch den Saldo des Guthabens bei der reichsständischen Bank, 3) durch verfügbare Gold- und Silberbestände und durch die Hypotheken welche die 75 pCt. der Antheilskapitalien bieten, 4) durch die Forderungen für ausgeliehene Gelder. Die Notenausgabe soll nicht 50 pCt. des Grundkapitales der Bank überschreiten.

Obligationen, Verschreibungen irgend einer Art mit Zinsen und auf Namen oder Inhaber lautend, dürfen nicht in geringeren Summen als 333 Rthlr. 16 Schill. Banco ausgestellt werden. Wenn die Bank ihre Noten nicht mit gangbaren Münzen einlöst, so genießt der Inhaber 6 pCt. Zinsen von dem Tage der Sicht bis zu

dem Tage der Einlösung. Wenn die Bank ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllt oder ein Zehntel ihres Actienfonds verloren hat, soll sie sogleich liquidirt werden.

Die Bank gibt Darleihen gegen von der Direktion geprüfte Sicherheiten, die eignen Actien der Bank werden jedoch nicht als Pfand angenommen. Zinsen sollen nicht über 5 pCt. jährlich betragen, die Zeit des Darleihens nicht sechs Monate überschreiten. Für Vorschüsse auf Pfänder, welche nicht zur Verfallzeit zurückbezahlt werden, kann die Bank bis 8 pCt. Verzugszinsen rechnen und ist die Direktion verpflichtet, binnen zwei Monaten Klage zu erheben. Bei Prolongation von Anleihen soll jedesmal mindestens ein Drittel ihres ursprünglichen Betrages bei der Verfallzeit rückbezahlt werden.

Der Bank ist überlassen, Depositen von vollen 100 Rthlr. gegen ihren verzinsbaren Schein mit 14tägiger Aufkündigung anzunehmen. Diese Scheine sollen auf Namen ausgestellt und deren Cession bei der Bank angemeldet werden. Zu Giro-Ab- und Zuschreibungen werden Folien eröffnet bei Einlage von nicht weniger als 100 Rthlr., und Abschreibungen müssen in 1/10 Thaler abgerundet sein. Die Bank berechnet diese Conti mit Zinsen à 5 pCt. Kassenscheine können gegen Sicherheit verabfolgt werden, gegen 1/2 pCt. des ganzen Creditbetrages. Anweisungen und Einlagen werden nur in Summen von geraden 1/10 Thaler angenommen. Der Staat übt die Oberaufsicht durch Commissare.

Als Zweck der Bank wird die leichtere Erreichung von Betriebs-Kapitalien, Vorschüssen für gewerbliche Anstalten und die Verzinsung bei ihr eingelegter Kapitalien bezeichnet.

Småland, Privatbank in Jönköping.

Bilanz Ende Juli.

Activa:	1848	1849	1850	1851	1852
Münzvorrath	532,252	550,590	880,790	430,582	554,002
Noten und Anweisungen von verschiedenen Privatbanken . .	70,580	107,058	104,377	73,457	116,890
Zinstragende Obligationen . .	680,440	449,510	193,017	198,267	329,353
Deposit in der reichständ. Bank	—	—	—	190,000	88,000
	1,283,272	1,107,158	1,178,184	892,306	1,088,245
75 pCt. des Actienbetrages in Hypotheken	1,410,600	1,331,549	1,343,698	1,410,600	1,410,600
Darleihen auf Hypotheken . .	—	79,950	66,902	—	—
Kassa-Creditforderungen . . .	760,650	583,720	627,460	593,130	550,190
Discontirte Effekten	1,050,627	1,011,090	883.600	873,232	942,147
Zinsen	260	696	1,144	1,339	1,108
Wechselvorschüsse einzelner Pers.	—	15,000	15,000	30,000	31,300
Inventar	3,155	3,279	2,921	2,519	2,110
Rthlr. Banco	4,498,564	4,123,444	4,118,908	3,803,126	4,025,700
Passiva.					
Noten in Umlauf	2,201,010	1,967,353	1,735,260	1,761,261	1,937,944
Giro-Guthaben	111,570	171,950	90,520	95,330	125,740
Verschiedene Guthaben	236,000	29.464	325,000	—	—
Actienkapital	1,880,800	1,880,800	1,880,800	1,880,800	1,880,800
Reserve	—	6,491	11,345	21,500	23,416
Reservegewinn	69,184	80,086	75,983	44,235	57,800
Rthlr. Banco	4,498,564	4,123,444	4,118,908	3,803,126	4,025,700

Der Umsatz war	1848	1849	1850	1851	1852
Kassacredit (Conto-Corrent) .					
Soll	3,403,424	5,133,230	5,327,380	4,984,100	5,291,460
Haben	2,652,774	4,549,510	4,699,920	4,390,970	4,741,270
Giro gutgeschrieben	1,081,040	988,450	800,780	955,170	1,185,180
„ abgeschrieben	969,470	817,200	710,260	859.840	1,059,440
Discontowechsel	2,173,673	2,448,820	2,342,550	2,103,590	2,111,262
— davon eingegangen . . .	1,123,047	1,437,730	1,458,950	1,230,358	1,169,115

Ueber die anderen schwedischen Provinzialbanken liegen uns keine andern Notizen vor, als diejenigen, welche bei der Reichsständischen Bank mit kleiner Schrift eingeschaltet sind.

Ungarische Commercialbank in Pesth. Ueber diese Anstalt empfangen wir folgende officielle Mittheilung von Ende December 1853:

„Die schrankenlose Ausdehnung des Wuchers hatte längst das Bedürfniß fühlbar gemacht, diesem Krebsschaden des Handels und der Industrie hemmend in den Weg zu treten.

Diesem Bedürfnisse entsprang die Idee zur Errichtung einer Credit-Anstalt, welche bis dahin im Lande gänzlich fehlte; und nachdem diese Idee in allen Ständen Anklang fand, wurde zu ihrer Ausführung geschritten, indem man sich für die Errichtung einer Privatbank in Pesth auf Actien entschied, und die Einholung der allerhöchsten Bewilligung dieser Unternehmung einleitete.

Im Jahre 1842 sind die allerhöchst sanctionirten Statuten herabgelangt, und nachdem die für den Anfang auszugebenden Actien theils durch Kaufleute, theils durch Private und Grundbesitzer bereits genommen waren, hat die „ungarische Commercialbank" unverzüglich ihre Wirksamkeit begonnen.

Es wurde nur die Hälfte der für ihr Stammkapital bestimmten 4000 Actien successive ausgegeben, und so der Stammfond der Bank durch 2000 Actien à 500 fl. mit 1,000,000 fl. gebildet. Eine nachträgliche Ausgabe der noch übrigen 2000 Actien ist, wechselnder Verhältnisse wegen, noch bis heute nicht erfolgt.

In der ersten Zeit ihres Bestehens wurde nämlich die Bank, als das erste hier errichtete Credit-Institut, von den hiesigen Handelsleuten sehr wenig benutzt, da diese nach alter Gewohnheit fortfuhren ihren Geldbedarf im Wege der bei den Wiener Bankhäusern ihnen offenstehenden Credite zu decken. Dadurch ward nicht nur eine weitere Actien-Emission überflüssig, sondern es konnte ein großer Theil der schon vorhandenen Fonds nicht in den vorgezeichneteu Geschäftszweigen nutzbringend verwendet werden. Später wurden die disponiblen Fonds bedeutend vermehrt, durch Gelder, welche der Bank zur Benutzung angeboten wurden, deren Annahme den wesentlichen Vorzug vor den durch weitere Actien-Ausgabe herbeizuschaffenden Kapitalien verdiente, daß jene Gelder à 4 pCt. zu haben waren, während die neuen Actionaire an der ganzen Dividende hätten betheilt werden müssen, welche mindestens mit 5 pCt. garantirt war, aber noch bedeutend höher zu werden versprach.

Durch diese 4 procentigen Einlagen steigerten sich die Fonds der Bank in viel schnellerem Maße als die Ansprüche von Seiten des hiesigen Handels an die Anstalt zunahmen; daher wurde vom Jahre 1844 an nach und nach beinahe 1 Million auf Pesther Realitäten verliehen, und da außer dem noch immer beträchtliche Summen müssig lagen, so wurden später für beiläufig 500,000 fl. Staatspapiere angeschafft, in der wohlgemeinten Absicht, dieses Kapital einstweilen à 5 pCt. verzinslich anzulegen, und doch insoferne mobil zu erhalten, daß man entweder durch Verpfändung oder durch Verkauf dieser Papiere mit dem angehofften steigenden Geldbedarf jederzeit gleichen Schritt halten könne.

Die Kapitalien, welche die Bank außer ihrem Stammkapital benutzte, waren derart angewachsen, daß sie in den Jahren 1846/7 fortwährend bei 2 Millionen betragen haben; und theils hierdurch, theils durch die erwähnten Operationen ward das Institut in den Stand gesetzt 2 und 3 pCt. über die statutenmäßigen 5 pCt. Interessen als Dividende an die Actionaire zu vertheilen und noch überdies einen namhaften Reservefond zu bilden.

Da der hiesige Platz nach und nach den Vortheil, welcher ihm durch dieses Institut geboten wurde, zu fühlen, und in stets rascherem Zunehmen zu benutzen begann, so war die Bank wiederholt genöthigt auf ihre Staatspapiere sich Geld von der Wiener Nationalbank zu schaffen, und als endlich auch dieses Mittel nicht ausreichte, haben die Handelsstände bei der hohen Regierung um ein Hülfsdarlehen angesucht, welches ihnen im Betrage von 1,000,000 fl. gewährt und der Bank in der ersten Hälfte des Jahres 1848 zur verantwortlichen Manipulation übergeben wurde.

In diesem Zustande trafen die Bank die verhängnißvollen Jahre 1848 und 49. Sie wurde zur Ausgabe der 1- und 2-fl.-Geldscheine von dem neu creirten ungarischen Finanzministerium, als controlirender und manipulirender Theil beigezogen, wofür ihr namhafte Beträge von diesen Scheinen, theils unverzinslich, theils zu geringen Zinsen, zu ihrer Nutznießung als Entschädigung zufließen sollten, und ihr dadurch die Aussicht auf die höchste Blüthe und Ausbreitung ihrer Geschäfte eröffnet war. Mittlerweile kam die Revolution zum Ausbruch. Die Bank hatte nur den kleineren Theil der ihr in Aussicht stehenden ungarischen Noten erhalten, als deren Herausgabe und Gangbarkeit bereits unterbrochen wurde; und auch aus diesem Theil zog sie in Folge der eingetretenen Geldwirren keinen Nutzen; ja, wenn man die Auslagen in Anschlag bringt, welche zur Betreibung dieses Notengeschäftes an Localeinrichtungen, Beamten u. s. w. gemacht werden mußten, einen nicht geringen Schaden. Die eingetretenen Geldkrisen führten überdies die Calamität herbei, daß die in der Bank à 4 pCt. gelegenen 2 Millionen nach und nach bis auf ein Viertel dieses Betrages schmolzen. Diese Entziehung so beträchtlicher Fonds wirkte um so beengender auf die Verhältnisse des Instituts, je weniger sich die Möglichkeit zeigte auf irgend einem Wege einen Ersatz dafür herbeizuschaffen, denn unter diesen Verhältnissen konnte weder an eine Actien-Emission gedacht werden, noch waren die zur Zeit des Ueberflusses auf Realitäten placirten Kapitalien in kurzer Zeit einzubringen, oder der Verkauf der im Besitze der Bank befindlichen Staatspapiere bei dem schlechten Stande der Course ohne allzugroße Opfer zu bewerkstelligen. Die Course stellten sich indessen bald einigermaßen günstiger, ohne daß gegründete Hoffnung vorhanden gewesen wäre, daß in nächster Zukunft wesentlich günstigere Verhältnisse erwartet werden könnten; daher wurde die Begebung der Staatspapiere eingeleitet, nachdem die gehabten Vorschüsse der Wiener Bank rückgezahlt worden waren. Der durch die Coursdifferenz erwachsene Verlust, nebst den bei Vernichtung des ungarischen Papiergeldes im Besitz der Bank vorhandenen derartigen Geldzeichen, bildeten die directen Schäden, welche dieses Institut durch die Revolution trafen, wodurch nicht allein der angesammelte Reservefond verzehrt, sondern auch das Stammkapital beträchtlich angegriffen wurde.

Es ist ein auffallender Beweis für die Lebenskraft dieses Institutes, daß es im Stande war, diese Schäden bis zum heutigen Tage so zu sagen gänzlich zu tilgen, um so mehr, da es dabei unausgesetzt die 5 pCt. Zinsen an die Actionaire regelmäßig bezahlte, überdies die Concurrenz mit den im Laufe der Zeit in Pesth-Ofen entstandenen zwei Sparkassen und der vor beiläufig zwei Jahren errichteten Filiale der Wiener Nationalbank zu bestehen hatte; welch' letztere Anstalt noch die Veranlassung gab, daß die hohe Regierung in Anbetracht der Geldmittel, welche dem hiesigen Platze durch dieselbe zugänglich gemacht wurden, dem Handelsstande den Rest jenes, durch die ungarische Bank verwalteten, schon früher theilweise rückgezahlten Hülfsdarlehns und somit auch der Bank die aus der Manipulation desselben geflossenen Einkünfte entzog, deren Genuß nicht wenig dazu beitrug, daß die Vermögensumstände des Instituts, bei kluger und umsichtiger Verwaltung, in dem Grade restaurirt werden konnten, wie sie es wirklich sind; indem zur definitiven Consolidirung des Bankvermögens nur noch die Beendigung jener Liquidation, eigentlich Rechenschaft, erwartet wird, welche hinsichtlich der unter Controle dieser Bank von dem legalen ungarischen Ministerium ausgegebenen 1- und 2-fl.-Geldnoten bei der hohen Regierung im Gange ist, und deren Natur mit allem Grunde keine weiteren Verluste für das Institut erwarten läßt, als jene, welche durch die bisherigen Ersparnisse bereits gedeckt sind. Nach der in Aussicht stehenden baldigen Beendigung dieser Angelegenheit steht das Bankvermögen definitiv al pari, und es ist sodann einerseits zuversichtlich zu erwarten, daß die 4 pCt. Geldeinlagen, welche schon jetzt trotz der drückenden Geldverhältnisse 700,000 fl. übersteigen, und in fortwährenden Zunehmen begriffen sind, der Bank noch häufiger zukommen werden, andererseits aber wird das Institut in der Lage sein, die etwa auf diesem Wege

nicht hinreichend zufließenden Fonds durch eine Emission seiner Reserve-Actien herbeizuschaffen und so die nöthigen Kräfte zu sammeln, um sowohl den stets wachsenden Ansprüchen des handelnden Publikums mehr und mehr nachkommen, als auch seinen Theilnehmern durch die Erträgnisse eines größeren Fonds einen um so höheren Gewinn bieten zu können."

Zur Ergänzung dieser Darstellung dienen die Statuten der Bank.

I. Abschnitt. Von dem Fond der Bank und der Gesellschaft im Allgemeinen. §. 1. Der Einlagefond dieser Bank wird auf 2 Mill. fl. Conv.-M. in Silberzwanzigern, drei Stück auf einen Conventionsgulden gerechnet, wovon 20 fl eine kölnische Mark fein Silber enthalten, festgesetzt, und in 4000 Stück Bankactien, jede zu 500 fl. in Silberzwanzigern, nach Maßgabe der Geschäftsbedürfnisse ausgegeben werden. §. 2. Die Bank empfängt und leistet alle Zahlungen in der im vorigen Paragraphen bestimmten Conventionsmünze und führt Rechnungen in eben der Münzsorte. §. 3. Die gesammten Actionaire bilden die Bankgesellschaft. Jedermann kann durch baare Einlage Actien an sich bringen; doch dürfen selbe keineswegs au porteur, sondern müssen auf eigenen bestimmten Namen lauten. §. 4. Kein Actionair haftet für mehr als seinen Actienantheil, nämlich für die Zahl und den Betrag seiner Actien; somit findet eine weitere Nachzahlung oder ein Zuschuß in keinem Falle statt. §. 5. Den Actionairen gebührt für jede Actie, welche sie besitzen, ein gleicher Antheil an dem Fond der Bank, und an den davon entfallenden Erträgnissen; jedoch sind die Actionaire aus keinem Grunde oder Vorwande befugt, vor dem Verlaufe des für die Dauer der Bank bestimmten Zeitraumes ihre Actieneinlagen zurückzufordern. §. 6. Nur jene Actionaire sind berechtigt, in den Bankangelegenheiten eine Stimme zu führen, welche sich bei der Bank als Eigenthümer einer oder mehrerer Actien gehörig ausweisen, in den Vorbemerkungen der Bank als Actionair erscheinen, und den hierüber festzusetzenden Förmlichkeiten Genüge leisten. §. 7. Wenn Actien auf Gesellschaften oder mehrere Theilnehmer lauten, wird Derjenige für den rechtmäßigen Inhaber angesehen, welcher sich mit einer legalisirten Vollmacht der Gesellschaft oder der übrigen Theilnehmer gehörig ausweist. §. 8. Zur Umschreibung einer Actie wird die Zurückstellung derselben an die Bank, mit beigefügter Indossirung des letzten Eigenthümers der früher ausgefertigten Actie erfordert. §. 9. Wenn Actien in Folge einer amtlichen Verhandlung in oder außer Streit, an einen andern Erwerber übergehen, hat sich letzterer von der betreffenden Behörde, jedoch über den ganzen untheilbaren Betrag, den Beweis über das gerichtlich erfolgte Uebertragen und Uebergabe der Actie zu verschaffen, um sodann die Umschreibung auf die übliche Weise bewirken zu können. §. 10. Die Bank verzinst jede Actie jährlich mit 5 pCt., welche sie halbjährlich mit 12 fl. 30 kr. C.-M. an Interessen bestimmt bezahlt. Bleibt nach Deckung dieser jährlichen 5 pCt. Zinsen von dem Gewinn der Bank noch eine Summe zur freien Verfügung übrig, so wird selbe auf folgende Art behandelt, nämlich: ein Theil hiervon wird gleichfalls zur Vertheilung an die Actionaire gewidmet und jährlich ausbezahlt; der andere Theil aber, welcher nicht weniger als die Hälfte dieses Gewinnstes betragen darf, auf unvorhergesehene Fälle zur Gründung eines Reservefonds verwendet. §. 11. Den im vorigen §. 10 bestimmten Reservefond wird die Bank auf einem Separatfolio verzinslich behandeln; die hiervon entfallenden Zinsen aber dem Reservekapital alljährlich zurechnen. — II. Abschnitt. Von den Geschäften und Verrichtungen der Bank. §. 12. Die Geschäfte der Bank zerfallen in folgende Abtheilungen: a) In das Escompto-Geschäft. b) In das Giro-Geschäft. c) In das Depositen-Geschäft. d) In das Erfolglassen von Vorschüssen und Darleihen. §. 13. Bei der Escompto-Anstalt werden nur solche Wechsel angenommen, welche mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehen und in Pesth-Ofen zahlbar sind. §. 14. Als Girobank übernimmt sie von wem immer Gelder in Conventionsmünze zur Hinterlegung, worüber durch Anweisung und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium

frei verfügt werden kann. §. 15. Bei der Depositenanstalt übernimmt diese Bank Gold und Silber in Barren, Gold- und Silbergeräthe, inländische Silbermünzen nach ihrem innern Werthe zur Conventionsmünze, auch Staatspapiere und Privat-Geld-Urkunden, gegen eine zu entrichende Gebühr in Verwahrung. §. 16. In der Abtheilung der Leihanstalt kann die Bank auf Gold und Silber, auf in Conventionsmünze verzinsliche Staatspapiere, dann auf Landesprodukte, Waaren, Fabrikate, Manufakte, die keinem Verderben unterworfen sind, Geldvorschüsse, jedoch nie weniger als 300 fl. C.-M. geben; wenn aber der Zustand ihrer Geldmittel eine größere Ausdehnung ihrer Unternehmungen thunlich machen sollte, kann diese Bank auch auf Realitäten gegen Pupillarsicherheit verzinsliche Darleihen verabfolgen. §. 17. Für das erhaltene Darlehen auf Staatspapiere und sonstige Mobilareffecten hat der Pfandgeber nebst seiner unterzeichneten Specification blos einen förmlichen Wechsel auszustellen, mit dessen Verfalltag der Verlauf der Pfandfrist bezeichnet wird, und wird ein solches Darlehen in der festgesetzten Zeit nicht zurückbezahlt, so ist die Bank befugt, in Gemäßheit des ungarischen Wechselrechts I. Theil, II. Hauptstück, §. 193—200, welche vom Pfand- und Retentionsrechte handelt, auf das hinterlegte Pfand alsogleich gerichtliche Execution zu führen. Nach vollständiger Befriedigung der Bank ist der verbleibende Ueberschuß den Gläubigern, oder bei eintretenden Fällen, der Concursmasse auf Anmelden baar herauszubezahlen; indessen aber als ein hinterlegtes Gut, das zu jeder Stunde bereit sein muß, ohne Interesse aufzubewahren. §. 18. Die Bank nimmt bewegliche Güter in Verwahrung, die keinem Verderben unterliegen, und berechnet für die Haftung und Mühewaltung des bei ihr hinterlegten Gutes eine billige Provision und Lagermiethe. Sie leistet auf obige Güter auch Geldvorschüsse gegen jährliche procentige Interessen, welche die Direktion auch billiger als 6 pCt. berechnen kann. §. 19. Auch steht es der Bank frei, für die ihr beliebige Zeit Gelder zu ausdrücklich bestimmenden Interessen unter ihrer Firma nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs, gegen auf bestimmte Namen und Zeit fest ausgestellte, nur durch Giro übertragbare Obligationen aufzunehmen. — III. Abschnitt. Von der Repräsentation der Bankgesellschaft und Verwaltung des Bankfonds. §. 20. Die Aufsicht über die statutenmäßige Gebahrung der Bank wird die königliche Statthalterei führen. §. 21. Die Bankgesellschaft wird durch einen Ausschuß und durch eine Direktion repräsentirt, welche beide Körper alle Angelegenheiten der Bank zu besorgen haben. §. 22. Der Ausschuß wird aus der Zahl der Actionaire einen Präses und dessen Stellvertreter erwählen, welche sowohl in den Ausschußversammlungen, als auch bei der Direktion den Vorsitz führen werden; diese Wahl wird alle drei Jahre erneuert. §. 23. An der Repräsentation und Mitwirkung der Bankgesellschaft können nur jene Actionaire, welche in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl von Actien besitzen, Theil nehmen; insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen eine Crida oder Concurs angemeldet ist, oder welche durch Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen. §. 24. Zur Ausschußversammlung werden jedesmal 100 Mitglieder der Gesellschaft geladen. §. 25. Jene Actionaire sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweis des Actienbuches sechs Monate vor und zur Zeit der Einberufung die größte Anzahl von Actien besitzen. Bei einer gleichen Anzahl Actien entscheidet die frühere Nummer des Blattes des Actienbuches. §. 29. Die Verwaltung des Bankvermögens und die Besorgung der dabei vorkommenden Geschäfte gehört zu den Angelegenheiten der Bankdirektion. Diese besteht aus einem Präses, dessen Stellvertreter und zwölf Direktoren. §. 30. Die Bankdirektoren werden von dem Bankausschusse aus der Zahl der Actionaire gewählt; ihre Amtirung dauert drei Jahre in der Art, daß jährlich drei durch das Loos aus dem Amte austreten. Die Ausgetretenen können wieder gewählt werden. §. 31. Weil die Direktoren die Geschäfte der Bank leiten, und daher Geschäftskenntnisse haben müssen, so ist es unumgänglich nothwendig, daß immer sechs Direktoren

Kaufleute sein müssen. §. 32. Außer dem Präses, seinem Stellvertreter, den Direktoren und dem Ausschusse werden auch Censoren, nach Maßgabe der Geschäfte, bestehen, welche von den Direktoren vorgeschlagen und von dem Ausschusse gewählt werden. §. 33. Der Präses muß 20, sein Stellvertreter 15, jeder Direktor 10 und jeder Censor wenigstens zwei Stück Actien als sein Eigenthum ausweisen, welche sodann während der Dauer der Amtsführung unveräußerlich sind. §. 38. Der Bankausschuß hat bei seinen jährlichen Versammlungen nebst der Vornahme der ihm zugewiesenen Wahlen: a) die jährlichen Rechnungsabschlüsse der Direktion und die Gebahrung derselben zu prüfen, zu beurtheilen und über den Zustand des Bankfonds wie auch über die ordnungsmäßige Verwendung desselben von der Direktion die nöthige Aufklärung zu erlangen. b) Bei außerordentlichen Vorfällen und bei einer von der Direktion vorgetragenen Abänderung der Statuten oder Reglemente, welche jedenfalls der allerhöchsten Bestätigung im Wege der königlichen Statthalterei zu unterbreiten ist, und über die Frage, ob nach Ablauf der statutenmäßig festgesetzten Frist eine Erneuerung oder Trennung der Bankgesellschaft stattfinden sollte? hat der Ausschuß alle Actionaire durch öffentliche Kundmachung zusammenzuberufen, wo sodann die Anwesenden über die vorkommenden Gegenstände für die ganze Gesellschaft vollgültig entscheiden. Uebrigens müssen alle nachträglichen Abänderungen der Statuten nach vorläufiger Anzeige und Genehmigung der hochlöblichen königlich ungarischen Statthalterei, im Sinne der Gesetze von den Actiengesellschaften §. 65., bei dem Wechselgericht protocollirt werden. §. 39. Die dem Ausschusse vorgelegten und von demselben gebilligten Rechnungsabschlüsse sind öffentlich kundzumachen. — IV. Abschnitt. Von der Rechtspflege. §. 40. Zur Begründung des einem Bankinstitute unentbehrlichen Zutrauens, welches neben einer geregelten und umsichtigen Verwaltung auf einer schnellen, wirksamen, von allen Umtrieben geschützten Rechtspflege beruht, wird die Bank überhaupt alle ihre Unternehmungen nur nach Vorschrift des laut Artikels 15, 1840 in Ungarn eingeführten Wechselrechts vornehmen, und mit Solchen, die sich wechselrechtlich nicht verpflichten können, auch niemals in irgend eine Geschäftsberührung treten. §. 41. In allen nicht wechselrechtlichen Streitigkeiten, welche die Commercialbank oder ihre Gesellschafter activ oder passiv betreffen, wird die Gerichtsbarkeit durch den städtischen Magistrat, als den ordentlichen Richter, oder wenn der Geklagte außer dem städtischen Gebiete sich befindet, durch die betreffenden gesetzlichen Richter, ausgeübt. — V. Abschnitt. Von den besonderen Vorrechten des Bankinstitutes, und von der Dauer des Statutenvereines. § 42. In Gemäßheit königlicher Entschließung vom 13. Mai 1852 ist die Bank hinsichtlich ihrer Bücher und Vormerkungen, sowie bezüglich aller Rechtsurkunden, welche bei den in §. 12 und 19 bezeichneten Geschäften von ihr ausgestellt werden, stempelfrei. §. 43. Obwohl die Leih- und Wechselbank gegenwärtig blos für die königliche Freistadt Pesth bestimmt ist, so wird selbe auf den Fall, wenn es in ihrem Interesse liegt, berechtigt sein, auch auf andern ihr convenirenden Plätzen Ungarns und der hierzu gehörigen Länder, Filialbanken zu errichten. §. 44. Die Verfälschung und Nachahmung der Actien, Schuldverschreibungen, Depositenscheine und sämmtlichen übrigen Urkunden der Bank ist mit den gegen Verfälschung von Urkunden im allgemeinen Strafgesetz ausgesprochenen Strafen durch die betreffenden Gerichtsbehörden zu ahnden. §. 45. So wie einerseits die Bankanstalt, in Gemäßheit ihres Reglements, bei Uebernahme des ihr zur Sicherheit geleisteten Credits oder Vorschusses zu übergebenden, wo immer benannten Effekten mit der strengsten Vorsicht rücksichtlich der Eigenthumsrechte oder Vollmacht des Ueberbringers zu verfahren verpflichtet ist, so kann andererseits kein Anspruch eines Dritten die Bank in ihren statutenmäßigen Gebahrungen hindern oder an den in ihrem Besitze als Depositum oder pfandweise befindlichen Geldern, Staatspapieren und wo immer lagernden sonstigen Effekten, ihr laut des Wechselrechts gegründetes Vorzugsrecht, insoweit daraus ihre eigenen Ansprüche zu befriedigen sind, schmälern; nur der etwaige Ueberschuß kann laut

Wechselrechts, wie oben §. 17 angeführt ist, der Gegenstand anderweitiger Ansprüche sein. §. 46. Wenn Actieneinlagen oder andere der Bank anvertraute Kapitalien und Effekten in eine gerichtliche Verwaltung und Obsorge verfallen oder wohl gar in Execution genommen werden sollten, so ist die betreffende Partei gehalten, die Bankdirektion behufs der gehörigen Vormerkung auf den Bankbüchern und der etwaigen Erfolglassung der Dividende ꝛc. davon ihrer eignen Sicherheit wegen, in forma probante in Kenntniß zu setzen. §. 49. Wenn die Gesellschaft durch Erlöschung der Statuten aufgelöst wird, so ist das gesammte Bankeigenthum, d. i. ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen in Conventionsmünze umzusetzen, sämmtliche fremde Baarschaften hinauszubezahlen, alle Kosten und Rechnungen auszugleichen, endlich der erübrigte Ertrag unter die Gesellschaftsglieder nach dem Verhältnisse der Actien gleichzeitig zu vertheilen, welchen dieselben nur in der im §. 1 bestimmten Einlagsvaluta, wovon 20 fl. eine kölnische Mark fein Silber enthalten, anzunehmen berechtigt sind. §. 50. Wenn sich während der Dauer der Gesellschaft über die Anwendung der Statuten auf einzelne Fälle Anstände ergeben, oder wenn Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Direktion und dem Ausschusse entstehen; endlich, wenn bei der Trennung der Gesellschaft über die Ausgleichung Widersprüche eintreten, welche nicht gütlich beigelegt werden sollten, so sind laut §. 40 solche der königlich ungarischen Statthalterei zu unterbreiten. §. 51. Gegenwärtige Statuten sollen mit allen der Bank durch dieselbe verliehenen Vorrechten durch 25 Jahre fortdauern.

Geschäftsübersicht der ungarischen Commercialbnak zu Pesth.

Jahre, endigend d. 31. Mai	Actienzahl	Escompte-Geschäft			Depositengeschäft	Leihgeschäft		
		Vortrag	neu	einkassirt	Betrag	Vortrag	neu	zurückbezahlt
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1844	1400	363,564 b)	2,397,789	2,002,437	351,801	22,256	—	—
1845	„	758,915	2,806,238	2,792,988	850,216	35,840	553,146	72,200
1846	„	772,165	3,490,429	3,134,279	1,373,208	516,786	288,780	171,980
1847	2000	1,128,315	5,020,084	4,838,762	1,989,100	633,586	1,156,060	630,519
1848	„	1,309,636	5,717,927	5,636,388	1,930,480	1,594,437	435,400	367,132
1849	„	1,391,176	5,522,303	6,263,363	?	1,227,395	514,068	616,728
1850	„	650,116	2,479,071	2,167,552	?	1,024,735	307,375	286,284
1851	„ a)	961,835	3,769,041	3,598,464	?	1,182,234 c)	481,684	455,359
1852	„	1,132,413	4,412,509	4,511,040	?	1,208,559	138,568	305,392
1853	„	1,033,872	4,162,264	5,196,135	?	1,041,734	49,577	234,569

Jahre, endigend d. 31. Mai	Kassa			Erträgnisse		vertheilte Dividende pr. Actie	Einlage in die Reserve
	Vortrag	eingegangen	ausbezahlt	Brutto	Netto		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1844	105,846	2,782,599	2,878,120	44,384	29,555	26_{30}	2,657
1845	10,324	4,599,221	4,594,823	67,283	32,984	28_{30}	4,056
1846	14,722	7,190,589	7,126,004	99,000	49,041	29_{30}	7,041
1847	79,306	9,998,442	9,801,276	129,009	58,197	30_{30}	9,092
1848	276,473	11,628,475	11,789,638	183,222	75,149	31_{30}	12,149
1849	115,310	4,660,869	4,515,649	164,788 }	118,411 }	25	2,107
1850	260,330	1,784,536	2,002,241	126,061 }		25	18,411
1851	42,524	3,224,463	3,258,112	117,845	73,160	25	23,160
1852	9,175	5,925,477	5,931,843	111,002	64,173	25	14,173
1853	2,808	5,679,061	5,546,700	103,133	64,358	25	14,539

a) In diesem Jahre gewährte die Regierung zur Unterstützung des Handels 550,000 fl., deren Umsatz der Bank übertragen wurde; das Publikum lieh der Bank 7—800,000 fl. gegen Zins. Im Jahre 1851/52 wurden 220,000 fl. an den Staat zurückbezahlt, das Publikum lieh zeitweilig 700,000 fl. à 4 pCt.

b) Von der provisorischen Direktion übernommen.

c) Diese Summe ist im Bericht von 1850 1,145,825 fl., im Bericht von 1851 aber wie oben angegeben.

Seit dem Jahre 1848 wurde eine Superdividende über 5 pCt. Zinsen an die Actionaire darum nicht vertheilt, weil die Regierung Forderungen der Bank aus der ungarischen Revolution herrührend, noch nicht anerkannt hat. Von den Vorschüssen im Leihgeschäft waren Ende Mai 1853 71,800 fl. auf Pfand von Staatspapieren, Gold und Silber 784,942 fl. auf Realitäten.

Rom. Banca romana, im Jahre 1834 auf ein Kapital von 2 Millionen Scudi in Actien zu 500 (auch halbe à 250) Scudi gegründet, machte Disconto-, Leih- und Depositengeschäfte, und gab Noten aus von 25, 50 und 100 Scudi. Nachdem sie durch die Ereignisse des Jahres 1848 und durch an die Regierung gemachte Anleihen zur Suspension ihrer Noteneinlösung getrieben worden war, ging sie Mitte 1850 in ein neues Institut, Banco dello Stato Pontificio, auf. Letztere wurde mit 2 Millionen Scudi Kapital auf 24 Jahre concessionirt. Sie soll in der Art wie die eingegangene Bank arbeiten, jedoch auch auf Ländereien kleinere Beträge nicht über ein Jahr leihen und der Regierung bis 300,000 Scudi Credit gewähren. Nach einer Notiz in englischen Zeitungen hatte die neue Bank Anfangs 1853 1,800,000 Scudi Noten in Umlauf. Direkte Berichte fehlen uns.

Die **Weimarische Bank** hat ihren Sitz in Weimar, kann Filialen mit Genehmigung der Regierung errichten. Die Gesellschaft ist auf 99 Jahre vom 1. Januar 1854 an concessionirt. Grundkapital 5 Mill. Thaler in 25,000 Actien zu 200 Thaler. Die Bank ist gegründet, wenn Zeichnung von 1,500,000 Thlr. nachgewiesen ist, sie wird eröffnet, sobald 30 pCt. einbezahlt sind. 500,000 Thlr. Actien kann die Regierung binnen 3 Monaten übernehmen. Bei Zeichnung 10 pCt. Einzahlung baar oder in auf den Inhaber lautenden Werthpapieren mit 10 pCt. unter Cours. Ueber die geleisteten Einzahlungen werden bis zur Ausfertigung der Actien selbst Interimsactien ertheilt, auf welchen die Nachzahlungen quittirt werden ꝛc. ꝛc. Nach voller Einzahlung werden Actien auf den Namen oder auf den Inhaber ausgestellt, nach Wahl der Unterzeichner. Umwandlung von Actien auf Namen in Actien au porteur und umgekehrt, kann jederzeit stattfinden. Actien auf Namen können nur mit Vormerkung auf den Bankbüchern citirt werden. Mit den Actien werden auf 10 Jahre Dividendenscheine ausgegeben. Die Geschäfte der Bank sind: 1) Gezogene und trockene (eigene) Wechsel, welche in Staaten, in denen das allgemeine Deutsche Wechselrecht gilt, zahlbar sind, zu discontiren. Dieselben dürfen aber nicht später als drei Monate nach dem Datum der Discontirung verfallen und müssen wenigstens drei solvente Unterschriften tragen. 2) Wechsel und Geldanweisungen auszustellen und abzugeben, zu acceptiren und für andere Rechnung einzuziehen. 3) Credit und Darlehen zu bewilligen, jedoch mit Ausnahme der Pfandbrief-Darleiher nicht auf länger als drei Monate und nur gegen Verpfändung von a) Urstoffen und Waaren, die dem Verderben nicht unterworfen sind; b) Staatspapieren, sowie mit Genehmigung einer deutschen Staatsregierung von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen und voll eingezahlten Effekten, oder von sicheren Wechseln, auch auf Plätze außerhalb der deutschen Bundesstaaten und von gemünztem oder ungemünztem Gold und Silber. Die Verleihungen unter a) sollen jedoch mit Rücksicht auf die den Leihhäusern zustehenden Berechtigungen nicht in Beträgen unter Einhundert Thalern stattfinden. 4) Staatspapiere, sowie mit Genehmigung einer deutschen Staatsregierung von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebene Effekten oder Wechsel und Contanten der unter 3 b) bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen, oder durch dritte von der Bank Berechtigte kaufen und verkaufen, bezüglich einziehen zu lassen. Zu Geldanlagen in Effekten über den hälftigen Betrag des eingezahlten Actienkapitals bedarf es aber außer der Genehmigung des Verwaltungsraths auch der Zustimmung der großherzoglichen Staatsregierung. 5) Geldkapitalien zinsbar und unzinsbar anzunehmen. 6) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,

Pretiosen, Staatspapiere und Dokumente aller Art, sowie verschlossene Packete, ohne Kenntnißnahme des Inhalts, gegen Ausstellung von Depositenscheinen und eine dafür zu entrichtende Gebühr in Verwahrung zu nehmen. 7) Noten nach näherer Vorschrift der Statuten auszugeben und einzuziehen. Andere als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet. Insbesondere ist derselben untersagt: a) Grundstücke zu erwerben, soweit sie derselben nicht zu eigenem Gebrauche bedarf oder zur Realisirung ihrer Forderungen dergleichen zeitweise zu übernehmen veranlaßt war; b) ihre eigenen Actien zu beleihen und anzukaufen.

Die Bank ist verpflichtet, der großherzoglichen Staatsregierung die in das Bankgeschäft einschlagenden Angelegenheiten derselben unentgeltlich zu besorgen, mit derselben in laufende Rechnung einzutreten und Geld bis zum Betrage von 150,000 Thaler gegen 4 pCt. jährliche Verzinsung sowohl von derselben anzunehmen als auch ohne weitere Sicherstellung ihr darzuleihen. Die auszugebenden Banknoten sollen nicht unter 10 Thaler lauten, ihr Gesammtbetrag nicht das einbezahlte Actienkapital überschreiten. Ergibt sich am Jahresschluß Verminderung des einbezahlten Actienkapitals, so ist die Summe der Noten mindestens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Actienkapitals zu beschränken. Ein Drittel des Notenbetrages soll baar, zwei Drittel in der Bank gehörigen Wechseln und leicht realisirbaren Effekten vorräthig sein. Die für Einlösung der Noten bestimmten Bestände sollen besonders verwaltet und für die sonstigen Zwecke der Gesellschaft nicht verwendet werden. Ein Regierungscommissar mitunterzeichnet die Noten; nach dem Druck werden die Platten bei der Regierung deponirt.

Um einen Ersatz für eine im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach fehlende Landrentenbank zu gewähren, ist die Bank verpflichtet, denjenigen inländischen Grundbesitzern, welche grundherrliche Abgaben und Leistungen oder sonstige gesetzlich ablösbare Verpflichtungen ablösen, sowie Gemeinden (wenn solche auch nur zur Erleichterung des Geschäfts die Vermittelung bei Ablösungen ihrer Angehörigen durch die Aufbringung des Ablösungskapitals übernehmen), die erforderlichen Ablösungskapitale gegen diejenige Sicherheit, welche landesgesetzlich für die Ausleihung von Mündelgeldern verlangt wird, darzuleihen und zwar unter folgenden näheren Bedingungen und Bestimmungen: 1) das Kapital muß wenigstens Einhundert Thaler betragen und bei größeren Beträgen mit 100 Thalern theilbar sein; 2) die Abtragung der Schuld findet, wenn nicht etwas Anderes unter der Contrahenten ausdrücklich festgestellt wird, durch Jahresrenten statt, welche neben der Verzinsung des Kapitals bezüglich des jedesmaligen Kapitalrests zu $3\frac{1}{2}$ vom Hundert auf das Jahr und einer mäßigen Vergütung für Verwaltungskosten zugleich die allmälig wachsenden Tilgungsbeträge enthalten. Der geringste Betrag der Jahresrenten ist vier vom Hundert auf das Jahr. Eine höhere Rente kann nur mit Zustimmung des Schuldners bedungen werden. Nach Maßgabe der dem Original des Statuts beiliegenden Tabellen wird die Tilgung des Kapitals durch halbjährige Einzahlung der hälftigen Jahresrenten bewirkt bei einer jährlichen Zahlung von

4	pCt.	auf	das	Jahr	im	67.	Jahre
$4\frac{1}{2}$	„	„	„	„	„	46.	„
5	„	„	„	„	„	37.	„
$5\frac{1}{2}$	„	„	„	„	„	31.	„
6	„	„	„	„	„	26.	„

Bei höheren Renten wird besondere Berechnung nach gleichen Grundsätzen aufgestellt. 3) Der Schuldner hat die Jahresrenten halbjährlich auf seine Gefahr und Kosten in den von der Bank zu bestimmenden Zahlungsterminen pünktlich bei der Bank einzuzahlen. 4) Die Bank ist zur Kündigung und Einziehung des Kapitals nur dann berechtigt, wenn der Schuldner mit zwei Terminen der Jahresrenten im Rückstande ist oder wenn das bestellte Unterpfand wegen eingetretener Deterioration oder sonstiger Werthsverminderung die gesetzliche Sicherheit für das Kapital und die Nebenforderungen nicht mehr darbietet. 5) Dem Schuldner ist gestattet, im

Laufe der Tilgungsperiode die Jahresrenten zu erhöhen, auch Abschlagszahlungen auf das Kapital selbst zu leisten. 6) Nach gänzlicher Tilgung der Schuld hat die Bank den Schuldschein quittirt zurückzugeben und ihre Einwilligung in die Löschung der Hypothek in der gehörigen Form zu erklären. 7) Dagegen ist der Bank gestattet, bis zu dem Betrage der in solcher Weise von ihr dargeliehenen Ablösungskapitalien je nach Verlangen auf den Namen des Besitzers oder auf jeden Inhaber lautende, mit 3½ pCt. aufs Jahr verzinsliche Rentenbriefe nebst Zinstalons und Zinscoupons auszugeben und für ihre Rechnung zu verwerthen. Die Rentenbriefe müssen zum Zeugniß darüber, daß der vorstehend bestimmte Betrag nicht überschritten wird, von dem großherzoglichen Regierungscommissar mit vollzogen sein. Hinsichtlich der Umwandlung der Rentenbriefe auf den Namen in Rentenbriefe auf den Inhaber und umgekehrt, sowie hinsichtlich der Uebertragung der auf den Namen lautenden Rentenbriefe und des Verhältnisses ihrer Besitzer zur Gesellschaft kommen die Bestimmungen bezüglich der Actienübertragung zur Anwendung.

Die Verpflichtung der Bank zur Darleihung von Ablösungskapitalien nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphen unterliegt jedoch folgenden Beschränkungen: 1) die Bank ist nur bis zu einem Gesammtbetrage von 1,500,000 Thalern verbunden, den Nachsuchenden die gewünschten Darlehne in baarem Gelde zu gewähren, und 2) sie ist berechtigt, den Schuldnern bei Auszahlung dieser Kapitale in baarem Gelde zwei Procent als Provision in Abzug und in Aufrechnung zu bringen. 3) Sofern jedoch die Bank die von ihr zum Ersatze dieser Darlehen zu emittirenden Rentenbriefe (s. oben Ziffer 7) sämmtlich oder auch nur theilweise zu einem Cours von 98 pCt. oder darüber auszugeben Gelegenheit hat, so erhöhet sich die oben unter 1 gedachte Summe von anderthalb Millionen Thalern um den Nominalbetrag der zu solchem Course verwertheten Rentenbriefe (ohne Rücksicht darauf, ob etwa Rentenbriefe auch zu einem niedrigeren Course ausgegeben worden) dergestalt, daß die Bank verbunden ist, auch für diesen Betrag baare Darlehen an Ablösende unter den im §. 21 gedachten Bedingungen und gegen Abzug von zwei pCt. Provision zu gewähren. 4) sollte der hier (3) angenommene Fall nicht eintreten oder auch dieser Betrag erschöpft sein, ohne daß die Nachfrage nach Ablösungskapitalien gegen Darbietung von Jahresrenten befriedigt wäre, so steht der Bank frei, deren Auszahlung in baarem Gelde abzulehnen, sie hat jedoch alsdann auf Verlangen des Schuldners diesem das Darlehen durch Uebergabe von dem Betrage desselben entsprechenden Rentenbriefen zu deren vollem Nennwerthe zu gewähren, wobei dann kein Abzug einer Provision stattfindet. Dieser Beschränkung wegen bleibt der großherzoglichen Staatsregierung vorbehalten, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die verschiedenen Gattungen ablösbarer Rechte bei Gewährung der Darlehen Behufs deren Ablösung von der Bank berücksichtigt werden sollen.

Die Bank ist berechtigt, unter den oben angegebenen Bedingungen Grundbesitzern des Großherzogthums auch zu anderen Zwecken, als zur Ablösung, Kapitalien vorzustrecken. Durch vertragsmäßige Vereinbarung ist in solchen Fällen festzustellen, ob das Kapital durch Uebergabe des entsprechenden Betrags in Rentenbriefen zum Nennwerthe oder durch Baarzahlung geleistet und welche Provision im letzteren Falle der Bank vom Schuldner vergütet werden soll. Es bleibt jedoch der großherzoglichen Staatsregierung vorbehalten, zu bestimmen, wann mit diesem Geschäft begonnen und welche Ausdehnung demselben gegeben werden darf.

Die Bank ist verpflichtet, alljährlich den zur Kapitaltilgung bestimmten Betrag der eingegangenen Jahresrenten und der etwaigen sonstigen vertragsmäßigen oder außerordentlichen Abschlags- oder Erfüllungszahlungen der Schuldner zur Einziehung von Rentenbriefen zu verwenden. Diese Einziehung erfolgt mittelst Auslosung unter Aufsicht des großherzoglichen Commissars. Die ausgeloosten Rentenbriefe sind von dem letzteren und von der Bankdirektion als kassirt zu bezeichnen und unter beiderseitigem Verschluß bis dahin aufzubewahren, wo deren

Vernichtung von der Generalversammlung im Einvernehmen mit der großherzoglichen Staatsregierung als unbedenklich beschlossen wird.

Bei der Gewinnvertheilung erhalten die Actionaire den Reingewinn bis 4 pCt. ungeschmälert. Von dem Ueberschuß sind $^{1}/_{10}$ Reservefonds, $^{1}/_{20}$ der Direktion und $^{1}/_{20}$ dem Verwaltungsrath, die übrigen $^{8}/_{10}$ unter die Actionaire als Dividende zu vertheilen. Im Fall eine Jahresbilanz eine Verminderung des Kapitals nachweist, so darf von dem Gewinn künftiger Jahre nur die Hälfte vertheilt werden, bis das Kapital wieder seine ursprüngliche Höhe erreicht hat. Der Reservefonds wird vorläufig auf $^{1}/_{10}$ des Actienkapitales gestellt. Die Geschäfte werden geleitet durch Verwaltungsrath, Direktion und Generalversammlung.

Der Verwaltungsrath ist der Vertreter der inneren Angelegenheiten, die Seele der Verwaltung, die Direktion führt seine Instructionen und Beschlüsse aus. Der Verwaltungsrath besteht aus 9 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Der erste Verwaltungsrath wird von den Begründern der Bank ernannt. Der dritte Theil des Verwaltungsraths tritt jährlich aus mit Wiederwählbarkeit. Jedes Mitglied muß während der Dauer seiner Functionen 5 auf seinen Namen lautende Actien bei der Bank deponiren. Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus der Mitte seiner in Weimar wohnenden Mitglieder den Vorsitzenden. Der Verwaltungsrath versammelt sich zu Weimar wenigstens alle 2 Monate und so oft der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter dies für nothwendig hält, drei Mitglieder, oder die Regierung, oder die Direktion dies beantragen. Zu gültigen Beschlüssen sind 5 Mitglieder nothwendig.

Die Direktion besteht aus einem ständigen vollziehenden und aus zwei unständigen Direktoren, welche sämmtlich in Weimar wohnen müssen. Gelddokumente unterzeichnet der vollziehende Direktor oder dessen Stellvertreter und der Kassirer. Erklärungen, Urkunden und Verhandlungen der Direktion unterzeichnet der vollziehende Direktor oder dessen Stellvertreter und einer der unständigen Direktoren. Von dem $^{1}/_{20}$ Supergewinnantheil hat er die Hälfte, die andern Direktoren haben die andere Hälfte 2c. 2c. Die ordentlichen Generalversammlungen finden alljährlich statt, außerordentliche beruft der Verwaltungsrath, oder der Regierungscommissair, wenn der Verwaltungsrath seinen diesfallsigen Antrag abgelehnt hat. In der Generalversammlung haben Diejenigen Stimme, welche mindestens 4 Wochen lang vor der Generalversammlung 5 bis 10 Actien auf ihren Namen eingetragen haben, je 10 Actien geben eine Stimme mehr, bis zu 50 Actien, von da an je 25 Actien eine Stimme mehr. Actionaire können sich durch andere stimmberechtigte Actionaire vertreten lassen, Niemand mehr als 24 Stimmen abgeben, Angestellte der Bank haben keine Stimme. Die Generalversammlung hat die gewöhnlichen derselben zugewiesenen Geschäfte. Anträge müssen mit Motiven 14 Tage vor der Versammlung dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht werden und von mindestens 5 Actionairen unterschrieben sein. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch besonders berufene Generalversammlung beschlossen werden, und hat dann jede Actie eine Stimme. Zwei Drittel der auf Namen eingetragenen Actien müssen in solchem Falle vertreten sein, drei Viertel der Anwesenden die Auflösung beschließen. Ist die Zahl der Anwesenden nicht hinlänglich, so entscheidet eine zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden über die Auflösung. Die Regierung übt die Oberaufsicht durch einen Commissar.

Privatbank in Emden. Durch Ministeralrescript vom 11. Aug. 1853 concessionirt, hat, laut ihren Statuten, den Zweck „Jedem eine Gelegenheit zu verschaffen, den ihm zukommenden Credit auf eine leichte, mindestkostspielige Art in baares Geld verwandeln zu können.“ Sie ist vorläufig mit einem Kapital von 1000 Actien au porteur, jede Actie à 200 Thlr. Court. gegründet. Was von den Actien nicht durch Unterzeichnung untergebracht wurde, sollte in der Folge durch Verkauf realisirt werden; vom Jahresgewinn sollen 3 pCt. jährlich an die

Actionaire, vertheilt werden, von dem Mehrgewinn die eine Hälfte ebenfalls den Actionairen die andere Hälfte aber dem Kapital der Bank zufallen. Erstere muß aber mindestens 1/2 pCt. betragen, und wird wie das Ganze auf letztere Weise verwendet. Bei Anträgen auf Auflösung der Bank führt jede Actie eine Stimme, in allen anderen Fällen aber 1—4 Actien 1 Stimme, 5—9: 2 St., 10—14: 3 St., 15—19: 4 St., 20—29: 5 St., 30—39: 6 St., 40—59: 7 St., 60—79: 8 St., 80—99: 9 St., 100 Actien und darüber 10 Stimmen. Soll eine Auflösung der Bank erfolgen, müssen drei Viertel aller Actien sich dafür erklären. Die Actien dürfen nicht als Deposita bei der Bank angenommen werden. Bancocredit gewährt die Bank nicht. Die Bank macht Leih-, Depositen-, Giro-, Discontogeschäft. Die Leihbank leiht gegen Sicherheit und Zinsen auf solide Immobilien, mit gegenseitiger vierteljähriger Kündigung bis zu zwei Drittel des von der Direktion ermittelten Werthes, gegen Verpfändung von Werthpapieren und zwar auf Schuld- und Pfandbriefe, welche in den Hypothekenbüchern des Obergerichtes Aurich intabulirt sind, bis fünf Sechstel des eingetragenen Kapitales, auf Obligationen des Landes, der Communen und Verbände der Provinz bis drei Viertel des Courswerthes, auf fremde Staatspapiere bis zu zwei Drittel des Courswerthes. Im Fall Course um 10 pCt. sinken, hat der Anleiher 24 Stunden nach Aufforderung den Geldwerth einzuzahlen oder die Hinterlage zu vermehren. Wenn bei Verfall nicht bezahlt wird, folgt öffentlicher Verkauf der betreffenden Papiere. Der Eigenthümer kann die Versilberung auch auf den Börsen von Hannover, Amsterdam oder Hamburg fordern. Die Bank leiht auch gegen Verpfändung von Waarenlagern aller Art bis zwei Drittel des von der Direktion ermittelten Werthes, in Summen nicht unter 500 Thlr. mit gegenseitiger 14tägiger Kündigung. Die Bank gewährt Credit auf laufende Rechnung gegen Eintragung auf solide Immobilien bis zu zwei Drittel des von der Direktion ermittelten Werthes mit vierteljähriger Kündigung. In die Depositenbank kann Jedermann Geld in Summen von nicht weniger als 500 Thlr. unter zu vereinbarender Kündigungsfrist und Zinsenvergütung einlegen, die Vorschüsse der Bank sollen nicht länger sein als die von ihr angenommenen Depositen. Beim Girogeschäft werden Uebertragungen stets sofort, Herausnahme von klingender Münze aber nur gegen Anweisungen, acht Tage nach Wiedersicht zahlbar, geschehen. Ein Conto kostet jährlich 1 Thlr., die erste Einlage muß wenigstens 500 Thlr., jedes Geschäft wenigstens 50 Thlr. betragen; bei jeder neuen Einlage wird wenigstens 1/4 pCt. vergütet; die Uebertragung oder Auszahlung erfolgt gegen gedruckte Anweisungen, von welchen jeder Bankbürger eine gewisse Anzahl gratis erhält. Auch Auswärtige können an den Geschäften der Girobank Theil nehmen, jedoch nur durch Vermittlung eines Emdener Bürgers. Die Discontobank kauft nur acceptirte Wechsel mit wenigstens einem oder nicht acceptirte Wechsel mit wenigstens zwei Indossenten. An der Spitze steht eine Direktion von vier Mitgliedern und einem Vorsitzenden, sämmtlich Actionaire und in Emden wohnhaft, neben ihr als Vertreter der Gesellschaft eine Bankdeputation von zehn Actionairen. Von der Direktion und Deputation wird ein besoldeter Depositarius, welcher Caution leisten muß, angestellt; Direktion und Deputation werden von der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Alle Abstimmungen der Generalversammlung geschehen verdeckt. Zu gültigen Beschlüssen müssen in der Generalversammlung wenigstens 200 Actienbesitzer vertreten sein. Wenn sich in einer Generalversammlung diese Zahl nicht zusammenfindet, wird binnen vier Wochen eine zweite ausgeschrieben, wo ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Actionaire beschlossen wird. Jeder Direktor hat während seiner Dienstzeit zwei, jeder Bankdeputirte eine Actie zu deponiren; die Wahl der Deputation und des vorsitzenden Direktors geschieht auf fünf, die der anderen Direktoren auf vier Jahr; von den Deputirten treten jährlich zwei, von den Direktoren einer aus. Der vorsitzende Direktor bezieht Gehalt. Actionaire können nicht als Beamte bei der Bank angestellt werden. Rechnungsabschluß findet jährlich statt.

Die **Surinam Privatbank** wurde im Jahre 1829 gegründet. Ihr Name war eine Täuschung. Sie war factisch ein Regierungsunternehmen. Ihre Noten ersetzten das in der Colonie umlaufende Papiergeld; sie machte alle Arten Bankgeschäfte und lieh namentlich den Pflanzern große Summen auf unzulängliche Hypotheken. Die Noten waren in Wechsel auf Holland pari zahlbar. Schon 1831 mußten ihre Operationen eingestellt, die Noten wieder in Papiergeld verwandelt werden, welches etwas mehr Credit als die Noten fand, weil es nicht mehr vermehrt und hier und da durch Wechsel auf Holland vermindert wurde. Schließlich wurde das Papiergeld von der Regierung eingelöst, da die Ausstände der Bank aber zum größten Theile unrealisirbar waren, so verlor die Regierung einige Millionen dabei. Die Bank hat aufgehört.

Die **Bank von Java** wurde zum Betrieb aller Bankgeschäfte durch Privilegium vom 11. Dec. 1827 gegründet, welches am 17. Juli 1837 erneuert worden ist. Ihr ursprüngliches Actienkapital war 2 Mill. fl. Sie gab aber Noten bis zu 10 Mill. fl. aus; machte Leihen auf unzulängliche Sicherheit und in Posten außer allem Verhältniß zu ihren Mitteln. Im Jahre 1839 suspendirte sie, ihre Noten erhielten sich aber dennoch in Umlauf, weil das kupferne Umlaufmittel 60 bis 70 pCt. entwerthet war. Jedoch galten die Noten bald auch nur 75 pCt. Die Kaufleute, theils interessirt, theils die Katastrophe fürchtend, und die Regierung, indem sie die Gläubiger einschüchterte, hielten den Bankerott auf. Im Jahre 1845 nahm aber ein Herr van Vliet zu den Gerichten Zuflucht, um die Bank zur Silberzahlung zu zwingen. Demzufolge intervenirte der Generalgouverneur, indem er durch Decret vom 29. März 1845 die Zahlung verbot. 1846 führte die Regierung eine Art Papiergeld, „Recepissen" genannt, ein, welche Kupfergeld repräsentirten und diesem wegen der leichteren Transportfähigkeit und auch darum vorgezogen war, weil die Regierung zeitweilig Wechsel auf zehn Monate auf Holland dafür gab.

Ein Erlaß vom 26. März 1846 sagt, daß von im Umlauf befindlichen 7,422,175 fl. Banknoten, sich 7,242,250 fl. in den Regierungskassen von Java und Madura befinden, und ordnet an, daß die Noten künftig stets mit Recepissen eingelöst, das Maximum der Noten, welche ausgegeben werden dürfen, bestimmt und von Zeit zu Zeit veröffentlicht, die Noten an allen Regierungskassen angenommen werden. Der gleiche Erlaß bestimmte auch, daß so lange das Kapital der Bank nicht auf die ursprüngliche Einlage von 2 Mill. fl. ergänzt ist, keine Gewinnvertheilung stattfinden, die Gewinnvertheilung auch nachher nicht 9 pCt. der Einlage überschreiten soll, so lange nicht ein Reservefond von 50 pCt. des Kapitales gebildet sei. Wenn dies geschehen, soll die Gewinnvertheilung bis 12 pCt. betragen dürfen.

Im Jahre 1848 wurde der Bank eine neue Concession gewährt, welche ihr Kapital abermals auf 2 Mill. fl. (Kupfer oder Recepissen) fixirte und ihrer Notenausgabe nur die Einlösung mit Recepissen zur Bedingung machte, welche Einlösung natürlich wenig begehrt wird. Die Größe ihrer Notenausgabe hängt von der Meinung des Generalgouverneurs ab, der in der Regel von Geldsachen nichts versteht. Scheinbar ist auf diese Weise die Solvenz der Bank wieder hergestellt. Die Rettung des Scheines kostete aber Holland viele Opfer, und die Meinung ist vorherrschend, daß das Institut ein höchst schädliches sei. — Im Jahre 1850 hatte die Bank einen Reingewinn von 142,077 fl., von welchem zwei Drittel an die Actionaire vertheilt worden sind.

Es ist dies gegenwärtig die einzige Bank in den holländischen Colonien.

Die **Nassauische Landesbank** wurde durch Gesetz vom 16. Febr. 1849 an die Stelle der früheren Landescreditkasse gesetzt, deren Verpflichtungen und Rechte sie übernahm. Ihre Mittel bestehen aus gerichtlichen Depositen, Ueber-

schüssen der Landeskassen, Sparkassengelder und Anleihen. Die Landesbank kann Darlehen an Staatsangehörige gegen gewöhnliche gerichtliche Schuldverschreibungen auf eine bestimmte Zeit oder unter Vorbehalt der Kündigung geben, wenn der doppelte Betrag des Darlehens an Liegenschaften im Herzogthum zum Unterpfand bestellt wird. Ausnahmsweise können, wenn der Anleiher ein anderes Pfandobject nicht hat, dergleichen Darlehen auch an staatsangehörige Eigenthümer von Zechen, die im Herzogthum belegen sind, gegeben werden; in solchen Fällen muß jedoch der fünffache Schätzungswerth an aufgeschlossenen Zecheneigenthum zum Unterpfande bestellt und die Rückzahlung des Darlehens nach Ablauf eines Jahres bedungen werden. Die Landesbank gibt Darlehen zur Ablösung von Reallasten, namentlich von Zehnten. Bei solchen Darlehen geschieht die Sicherstellung durch die mit Beziehung auf die Ablösungskataster von den pflichtigen Grundbesitzern der Landesbank auszustellenden Schuldverschreibungen. Die Landesbank tritt hierdurch und durch die Auszahlung des Ablösungsbetrages an den Eigenthümer der Realgerechtigkeit in alle Rechte und Vorrechte des Realberechtigten ein, d. h. ihre Forderung an Kapital und Zinsen haftet in gleicher Weise auf dem Grund und Boden und den Früchten, wie die dadurch abgelöste Reallast auf denselben gehaftet hat. Hieraus folgt, daß bei Veräußerungen an Dritte die Grundstücke nur mit der darauf haftenden Schuld übergeben werden können, so wie daß, wenn dergleichen Grundstücke zu einer Concursmasse gezogen werden, sowohl die fälligen, als auch die während des Concurses fällig werdenden Beträge, so lange die Grundstücke zur Masse gehören, aus derselben bezahlt werden müssen, die Grundstücke selbst aber nur mit der darauf haftenden Schuld veräußert werden dürfen. Ist es eine Gesammtheit von Grundbesitzern, welche das Ablösungskapital bei der Landesbank aufnimmt, so sollen zwar die einem jeden Einzelnen derselben zur Last fallenden Antheile an Kapital und Zinsen in der hierüber auszustellenden Schuldverschreibung ausgedrückt werden; indessen haften alle solidarisch für die pünktliche Zahlung der ganzen Summe in den Verfallterminen, welche durch einen aus ihrer Mitte zu bestellenden Erheber zu bewerkstelligen ist. Die Landesbank kann an Gemeinden Darlehen geben oder denselben einen vorübergehenden Credit bewilligen, wenn die Bedingungen, unter welchen solche nach der Gemeindeordnung Schulden contrahiren könne, erfüllt werden, hinreichende Sicherheit für Kapital und Zinsen geleistet und zugleich nachgewiesen wird, daß die Rückzahlungstermine eingehalten werden können. Der Zinsfuß bei allen Darlehen wird von Zeit zu Zeit festgesetzt und bekannt gemacht. Die Landesbank ist auch befugt, Darlehen oder Credit in laufender Rechnung an landesangehörige Handel- und Gewerbtreibende zu bewilligen, wenn: a) durch hypothekarische Schuld- und Pfandverschreibungen auf Liegenschaften; b) durch Verpfändung von Erzeugnissen der Landesindustrie oder sonstigen Waaren, welche hinreichende Sicherheit gewähren; c) durch Verpfändung von sicheren Forderungen an staatsangehörige Schuldner oder von inländischen Staatspapieren, oder d) durch genügende Bürgschaft Sicherheit geleistet wird. Die Bedingungen, unter welchen solche Darlehen oder Credite gegeben werden, sind in jedem einzelnen Falle zwischen der Landesbank und den Creditnehmern zu vereinbaren.

Die Landesbank verzinst die bei ihr angelegten gerichtlichen Gelddepositen, sobald deren Betrag 50 fl. ist und sie sechs Monate oder länger bei ihr stehen, mit 3 pCt.; als allgemeine Sparkasse ferner verzinst sie derartige Einlagen mit $4^1/_6$ pCt. Sie (ausschließlich) ist berechtigt, unverzinsliche Papiere (Banknoten) bis zum Belauf von 1,000,000 fl. auszugeben, wofür einstweilen die Landescreditkassenscheine beibehalten werden. Die Banknoten müssen bei allen Zahlungen an öffentlichen Kassen im vollen Nennwerthe angenommen werden; die Bank muß sie jederzeit gegen baares Geld einlösen und zu diesem Zwecke einen entsprechenden baaren Reservefond halten.

Ein nachträgliches Gesetz vom 14. April 1849 gestattet die Annahme der Ablösungskapitalien des Staats und Centralstudienfonds gegen Schuldscheine auf

Namen, der Ablösungskapitalien aber von Corporationen, Pfarreien und Privaten als Anlehen auf kurze Zeit (§. 22 des Bankgesetzes); zugleich wurde einstweilen der Zinsfuß der Sparkassenkapitalien auf 5 pCt. erhöht.

Hier ist noch zu erwähnen, daß die Landesbank des für den gesammten Kassendienst des Staats erforderliche, zu 200,000 fl. angenommene Betriebskapital gegen Verzinsung liefert. Jedem Fond wird am Schlusse jeden Monats ein Contocorrent gezogen. Am Schlusse des Jahres werden die Activ- und Passivbeträge zusammengestellt. Der zwölfte Theil des Unterschiedes wird, wenn er zu Gunsten der Landesbank ist, dieser mit 5 pCt., wenn er zu Gunsten der Fonds ist, denselben mit 3 pCt. verzinst. Vor Errichtung der Landescreditkasse und der Landesbank legte die Domainenkasse das Betriebskapital vor.

Venedig. Ueber eine hier gegründete Bank, welche wir vergeblich zur Einsendung ihrer Papiere aufgefordert haben, berichten die Zeitungen: „Das in Venedig errichtete Handelsinstitut, welches am 2. März seine erste Generalversammlung hält, hat folgendes Programm ausgegeben. Der Zweck des stabilmento mercantile di Venezia geht dahin, Waaren in Depositum zu nehmen, Vorschüsse auf deponirte Wechsel zu machen, Wechsel von venetianischen Häusern zu escomptiren. Es soll dazu ein Fond von 10 Millionen Zwanzigern herbeigeschafft und zu dem Behufe 10,000 Actien, jede zu 1000 Zwanzigern, ausgestellt werden. Die Gesellschaft ist auf 20 Jahre gegründet. Im Falle sie Verluste erleidet, die 10 pCt des Stammkapitals betragen, kann sie sich unter allgemeinem Beschluß der stimmberechtigten Actionaire und Zustimmung der Regierung auch früher auflösen. Stimmberechtigt ist der Besitzer von 5 Actien. Die für die Constituirung erforderliche Zahl von Actien ist bereits gezeichnet."

Algier. Nachdem das frühere unter Bank von Frankreich erwähnte Project einer Bank zu Algier nicht zur Ausführung gelangt war, beschloß die Assemblée nationale und wurde durch Decret vom 4. August 1851 zum Gesetz erhoben: §. 1. Es wird in Algier eine Disconto-, Zettel- und Depositenbank errichtet, unter der Benennung Banque de l'Algérie. §. 2. Das Kapital der Bank ist auf 3 Mill. Frcs. in 6000 Actien à 500 Francs festgestellt, von welchen 2000 ausdrücklich zu der Rückzahlung des in nachfolgendem Paragraph erwähnten Anlehens reservirt werden. §. 3. Eine Summe von 1 Million Francs wird vom Staate der Bank als Unterstützungsanleihe gewährt, drei Jahre nach Beginn der Bankoperationen kann die Tilgung dieses Anleihens durch Emission der obigen 2000 Actien bewirkt werden. §. 4. Die Bank ist ausschließlich autorisirt, Noten von 50, 100, 500 und 1000 Francs auszugeben, welche am Sitze der Bank nach Sicht einlösbar sind. §. 5. Die Dauer dieses Bankprivilegiums ist fünf Jahre, vom Tage seiner Veröffentlichung in Algier. §. 6. Der Betrag der Noten, in Umlauf zusammengerechnet, mit den Summen, welche die Bank in laufender Rechnung schuldig ist, darf nicht das Dreifache der in Kassa vorhandenen Baarschaft überschreiten, der Ueberschuß der Passiva über die Activa kann nicht das Dreifache des eingezahlten Kapitales überschreiten. §. 7. Keine Opposition ist für die Fonds, welche in laufender Rechnung bei der Bank von Algier deponirt sind, zugelassen. §. 8. Die Entrepots der Douane und alle anderen zu diesem Zwecke von dem Finanzminister bezeichneten Niederlagen sollen als öffentliche Magazine betrachtet werden, wo Waaren als Faustpfand deponirt werden können. Die Waare wird durch einen Niederlagsschein repräsentirt, der durch Cession oder durch nicht negociablen Contract übertragen werden kann. §. 9. Alle Acte, welche Faustpfandverschreibung, Transport u. dgl. zu Gunsten der Bank zum Zwecke haben, werden zu dem festen Preise von 2 Francs registrirt. §. 10. Im Fall der Nichtzahlung bei Verfall ist die Bank autorisirt, acht Tage nach Aufforderung in öffentlicher Auction durch Mäkler, aller Einrede ungeachtet, Waaren- oder Gold- oder Silbergegenstände, welche als Faustpfand

dienten, verkaufen zu lassen, unbeschadet der anderen Schritte, welche gegen den Schuldner stattfinden mögen, bis zur gänzlichen Bezahlung der geliehenen Summe, Kapital, Zins und Unkosten. §. 11. Die Unterschreiber, Acceptanten, Giranten und Bürgen von Documenten zu Gunsten der Bank oder bei derselben negocirt, sind, betreffs der darauf bezüglichen Geschäfte, den Handelsgerichten unterworfen. §. 12. Die Bank von Algier kann auf öffentliche Effekten leihen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Mai 1834 und der Ordonnanz vom 15. Juni desselben Jahres. §. 13. Zweigbanken können mit Genehmigung der Regierung in allen Städten Algiers errichtet und deren Unterdrückung in derselben Weise bewerkstelligt werden. §. 14. Die Billets, Tratten und Mandate, welche durch die Bank von Algier und ihre Zweigbanken ausgegeben werden, haben nicht den verhältnißmäßigen Stempel, sondern ein Abonnement zu bezahlen. §. 15. Der Finanzminister hat alljährlich über die Lage der Bank Rechenschaft zu geben.

Der erste Bericht ist vom 10. Januar 1854 und sagt: Die Bank begann am 1. Nov. 1851 ihre Thätigkeit; von ihrem Kapital sind 1,050,000 Francs realisirt, was bisher zu allen Bedürfnissen hinreichte. Von dem Anleihen der Regierung hat sie erst 200,000 Francs beansprucht. Ihre Operationen haben von Anfang an eine fortschreitende Entwicklung gezeigt. Es waren

im Jahre 1. Nov.	1851/52	1852/53	
Zahl der discontirten Effekten . . .	11,006	17,369	Stück
Werth „ „ „	8,756,000	13,728,000	Francs
Inkasso-Wechsel	13,487	19,289	Stück
Werth derselben	8,232,000	12,672,000	Francs
Notenumlauf durchschnittlich	730,000	1,581,000	„
Jahresdividende für die Actionaire . .	$4^1/_3$	$6^1/_8$	pCt.
in die Reserve gelegt		28,000	Francs

Im December 1853 stieg der Notenumlauf auf 2,221,000 Francs. Durch Decret vom 13. August 1853 wurde eine Zweigbank in Oran concessionirt.

Finnische Bank, unterm 18. Nov. 1840 neu organisirt. Die früheren Zettel von 1 und 2 Rubel, 20, 50 und 75 Kopeken hörten auf, sie wurden in Silber- und Kupfermünze eingelöst. Nur 3-, 5-, 10-, 25-Rubelzettel sind seitdem ausgegeben.

Die hier früher umlaufenden schwedischen Bankzettel wurden eingelöst nach Schweden geschickt und von da Silber eingeführt, in den drei Jahren 1841/42 1,684,000 Thlr. vielleicht im Ganzen 4—5 Millionen, wodurch nicht das fremde Papiergeld beseitigt wurde.

Ende 1844 war die Bilanz:

	Rubel Silber	Kop.
Metall in der Bank	2,212,477	$40^3/_4$
Staatspapiergeld und verzinsliche Obligationen	995,524	$1^1/_4$
auswärtige Wechsel	156,528	42
inländische Disconti	904,549	18
	4,269,079	2
Passiva:		
Notenumlauf	3,039,917	—
Einlagen auf Rechnung	1,020,415	—
	4,060,432	—

Die Bank wird von einer Commission überwacht, welche aus zwei Senatsmitgliedern und vier vom Senate berufene Deputirte des Adels, der Priesterschaft, Bürgerschaft und der Bauern besteht. Näheres ist uns über diese Bank nicht mitgetheilt worden.

Jonische Bank zu Korfu. Ueber diese Bank liegt uns nichts vor als ein Rechnungsauszug von Ende Mai 1852. Es war damals

Activa:	Lst.	Passiva:	Lst.
Baarvorrath	26 988	Banknoten	52,100
Discont	278,277	Depositen	92,747
		Kapital*)	150,000
		Reserve u. dergl.	10,418
	305,265		305,265

Konstantinopel. Bekanntlich haben die türkischen Herrscher, so oft sie ein beträchtliches Deficit zu decken oder unvorhergesehene Ausgaben zu bestreiten hatten, zu dem verderblichen Mittel ihre Zuflucht genommen, den innern Werth der Münze zu verschlechtern, zugleich aber ihren Nominalwerth bestehen zu lassen. Nach dem Frieden von Kainardji 1774, als die Pforte von Rußland eine Kriegsentschädigung von 4,500,000 Rubel (7,500,000 Piaster) zahlen mußte, sank der Piaster, der ursprünglich den Werth eines österreichischen Thalers hatte, plötzlich auf 2 Francs 60 Cent. 1829 als die Fünfpiasterstücke (bechlig) geschlagen wurden, um Rußland abermals mit 11,500,000 holländischen Ducaten zu entschädigen, fiel der Piaster auf 20 Cent. und sein innerer Werth erreichte nicht einmal 13 französische Cent. Gleichwohl circulirten von dieser Münze nahe an 500 Mill. Piaster im Reiche.

Die Nachtheile dieser Münzverschlechterung trafen nicht allein die Türkei, sondern vorzüglich den europäischen Handel in Konstantinopel und in den Seeplätzen. Die Waaren, welche auf Zeit und zu einem in Piastern bestimmten Preise verkauft wurden, einem Preise, der zur Zeit des Verkaufes Vortheile gewährte, brachten am Ende des Geschäftes den Verkäufern einen großen Verlust, sobald es darauf ankam, bei ungünstigen Coursen die türkischen Piaster in ausländische Wechsel zu convertiren.

Diese Umstände bewogen die türkische Regierung im Jahre 1844 ein System einzuführen, das unter dem Namen „Stütze des Handels" bekannt ist.

Die Regierung zog zunächst das alte Gepräge ein und entwerthete es bis zu 7,500,000 Piaster im Jahr. Zugleich setzte sie allmälig eine neue Münze in Umlauf, deren Werth den europäischen Geldsorten gleich kam. Die eine Münze bestand aus zehn verschiedenen Stücken: Goldstücke zu 100 und 50 Piaster; Silberstücke zu 20, 10, 5, 2, 1 Piaster; Kupferstücke zu 5 und 1 Paras ($4\frac{1}{3}$ Piaster = 1 Francs; 1 Piaster = 40 Paras; 1 Para = 3 Aßzre [agsché]). 200 Mill. Piaster dieser Münze werden seit 1844 geschlagen.

Eine kaiserliche Ordonnanz verbot sodann bei Strafe allen Unterthanen der Pforte die Circulation aller auswärtigen und aller alten ottomanischen Münzen. Es wurde verordnet, sie in Konstantinopel auf der kaiserlichen Münze und in den Provinzen bei den Beamten der Münzverwaltung zu wechseln und zwar wurde der Werth derselben tarifmäßig folgendermaßen bestimmt:

	Piaster.	Paras.
1 Pfund Sterling	108	5
1 russischer Imperial	87	32
1 20-Frankenstück	85	—
1 venetianischer Dukaten	51	—
1 österreich. u. holländ. Dukaten .	50	3
1 starker spanischer Piaster . . .	22	33
1 österreichischer Talari	21	36
1 5-Frankenstück	21	10
1 russischer Silberrubel	16	37

Als aber dennoch die alten Münzen nicht nur fortcirculirten, sondern auch Gegenstand eines Agio wurden, welches sich auf 13 bis 14 pCt. ihres Werthes

*) Nach der Seite 382 gegebenen Notiz bestände das Kapital nur aus 4000 Actien à 25 Lst., was also auf 6000 Actien zu berichtigen ist.

erhob und immer noch erhebt, so erneuerte die Pforte im Jahre 1850 das Verbot und setzte für den Uebertreter eine Strafe fest, die in dem Verlust des vierten Theiles der in Beschlag genommenen Summen bestand.

So hielt die Pforte den türkischen Piaster in einem Werthe von 23 Centimes aufrecht. Sie verständigte sich überdies mit den Chefs der zwei Haupthandelshäuser in Konstantinopel, Jacques Alleon und Immanuel Baltazzi, dahin, daß diese sich verpflichteten, gegen eine jährliche Entschädigung ihre eigene Wechsel auf Europa auszustellen, in denen 110 Piaster den festen Satz von 1 Pfd. St. oder 173 Paras den Satz von 1 Francs hatten.

Diese Privatunternehmung gewährte aber noch nicht die nöthigen Garantien. Daher wurde 1848 die kaiserliche Bank von Konstantinopel mit einem Kapital von 25 Millionen Piaster gegründet und zu Direktoren derselben wurden Alleon und Baltazzi ernannt.

Sie bildet zugleich ein Wechselbureau, welches das Papiergeld (Kaymé) mit 3 pCt. Verlust für die Inhaber wechseln muß, aber ihr Hauptzweck ist, die Festigkeit des europäischen Handels zu erhalten.

Die Regierung hat sich zum Garanten der Bank und für alle Operationen derselben verantwortlich erklärt und die 25 Millionen Piaster, welche sie vorgestreckt hat, dienen dazu die Verluste zu decken, welche aus den Commissionskosten, den Zinsen, Versicherungen und Notis erwachsen.

Die Bank gibt Wechsel auf ihre Agenten in Marseille, London, Paris &c. dreimal monatlich aus, am 5., 15. und 25., Tagen, welche mit der Abfahrt der französischen Regierungsdampfböte zusammenfallen. Diese Wechsel werden auf schriftliches Ersuchen und gegen vorgängige Zahlung ihres Betrages zum festen Satze von 173 Paras für 1 Francs oder von 110 Piaster für 1 Pfund Sterling ausgestellt. So hat die Bank außer ihrem Stammkapital von 25 Millionen Piaster den vollständigen Werth der in Wechsel ausgegebenen Summen in Händen.

Nach dem im Journal de Konstantinople vom 24. Febr. 1851 veröffentlichten Bericht der Bank hat sie vom 1. März 1848 bis zum 1. März 1850 folgende Wechsel ausgestellt:

Auf London	im Betrage von	635,479,016 Piaster.
„ Marseille und Frankreich	„ „ „	168,225,151 „
„ Wien	„ „ „	6,555,393 „
		810,259,560 Piaster.

Der Gesammtverlust für die beiden Jahre betrug 26,282,744 Piaster oder 3¼ pCt. der ausgegebenen Summe, so daß die Regierung außer dem Gehalte für die Direktoren der Bank etwa 13 Millionen Piaster ausgibt, um die Festigkeit des Handels zu erhalten.

Diese Verluste haben inzwischen in größerem Maße zugenommen. Die türkische Regierung kam in Verlegenheit die Tratten der Bank zu decken, sie suchte die Mittel dazu Ende 1851 durch eine außerordentliche Kopfsteuer von durchschnittlich 20 Piaster per Kopf der erwachsenen männlichen Bevölkerung herbeizuschaffen, von welchen sie voraussetzte, daß sie 140 Millionen ergeben würde. In dieser Voraussetzung täuschte sie sich, und im Januar 1852 sicherte sie daher der Bank 75 Millionen des Tributs von Egypten, die Hülfsquellen der Kupfermine zu Tokart, den Verkauf-Erlös einiger Ländereien in Bulgarien und andere Mittel zu. Diese Mittel konnten die Katastrophe verzögern aber nicht abwenden und zu letzterem Zwecke wurde daher in London und Paris ein Anleihen aufgenommen. Dieses Anleihen beleidigte jedoch den Stolz der alttürkischen Partei, es wurde rückgängig gemacht und eine schon darauf geleistete Anzahlung zurückerstattet.

Es scheint jedoch die Hülfe der alten Partei nicht ausgereicht zu haben. Wenigstens wurde Anfangs 1853 die Reorganisation der Bank beschlossen und liegt uns folgender Auszug aus den Statuten vor, welche am 1. Juli 1853 in Kraft treten sollten. 1) Die Gesellschaft ist unter dem Namen „Ottomanische Bank" auf Actien gegründet. 2) Ihre Dauer ist, vom Tage des Beginnens ihrer Operationen gerechnet, auf 15 Jahre festgesetzt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird sie befugt sein, ihren Bestand, so wie den Genuß ihres Privilegiums, jedoch ohne Dotation oder Beihülfe und mit Bewilligung der Regierung, welche sich verpflichtet, ihr bei dem zu gewährenden neuen Privilegium unter gleichen Bedingungen den Vorzug zu geben, auf weitere zehn Jahre auszudehnen. 3) Die Operationen der Bank bestehen darin, die verschiedenen abgenutzten Münzen, Beschliks, Alteliks und ihre Unterabtheilungen, deren Gesammtzahl sich auf den Betrag von 497,291,770 Türkischen Piaster beläuft, aus dem Umlaufe zu ziehen und sie durch Münzen von gutem Schrot und Korn, nämlich durch goldene Medschidsches im Gehalte von 916½ Paras, und silberne in jenem von 130 zu ersetzen, die zinstragenden Caimés im Belaufe von 132 Millionen Piastern auf Pari zu erhalten, oder sie jederzeit gegen klingende Münze ohne Abzug einzuwechseln. Die Gesellschaft verpflichtet sich, nach Ablauf der 15 Jahre dem Staate die eingelösten Caimés im Belaufe von 132 Millionen Piastern zurückzuerstatten. Diese Rückgabe wird nach dem Willen der Regierung vorschußweise und durch Renten im Laufe der letzten sechs Jahre unter Abzug von 6 pCt. Zinsen jährlich stattfinden. Was die im Umlaufe befindlichen, keine Zinsen tragenden Caimés im Betrage von 45,500,000 Piastern betrifft, so wird die Bank sie bis zum dritten Theile des höchsten Betrages der an sie zu leistenden oder von ihr zu machenden Zahlungen al pari annehmen oder ausgeben. Sie kann jedoch Niemand nöthigen, dieselben zum dritten oder auch mindern Theile in Tausch gegen die ihr präsentirten zinsentragenden Caimés anzunehmen, welche vollständig in klingender Münze ausgezahlt werden müssen. 4) Den Cours höchstens auf 110 Piaster für 1 Pfund Sterling nach der üblichen Sicht von drei Monaten zu erhalten. 5) Handelseffekten zu escomptiren. 6) Die ihr remitirten Effekten wieder zu decken. 7) In Conto-Corrent ohne Zinsen diejenigen Beträge oder Werthe zu übernehmen, welche bei ihr baar oder in Barren nach ihrem inneren Gehalte, oder in Verschreibungen und Handelseffekten deponirt werden und die auf sie gemachten Dispositionen, so wie die bei ihr domicilirten Engagements bis zum Belaufe der in der Kasse befindlichen Deckungen zu zahlen. 8) Mandate, sowohl auf das Inland, als auf das Ausland zu schaffen. 9) Dagegen gewährt der Staat der Gesellschaft für die von ihr eingegangenen Verpflichtungen und die ihr daraus erwachsenden Lasten auf 15 Jahre nach einander mittelst übertragbarer Obligationen eine jährliche Subvention von 30,000,000 Piastern, angewiesen hauptsächlich auf die Haupteinkünfte in Anatolien und Rumelien, oder auf den Tribut van Egypten und endlich auf die Haupteinkünfte des Reiches, welche ihr die meiste Leichtigkeit und Zuträglichkeit gewähren werden. 10) Der Staat gewährt der Gesellschaft eine Dotation von 30 Millionen Piastern, die ihr vollständig ohne Zinsen nach Ablauf der 15 Jahre eingezahlt weeden sollen. 11) Nach Abzug sämmtlicher allgemeiner Jahresausgaben vom Ueberschusse, welchen die reinen Gewinne bilden, werden 5 pCt. vom Gesellschaftsfond im Betrage von 200,000,000 Piastern ausgezahlt, 85 pCt. an die gründenden oder nicht gründenden Actienbesitzer, im Verhältnisse zu den von demselben besessenen Actien, und 15 pCt. an die Gründer der Gesellschaft. Ferner werden mindestens 25 pCt. von dem zurückbleibenden Betrage als Reservefond für die Gründer und die Actienbesitzer, sie seien Gründer oder nicht, verbleiben. Der Reservefond ist zur jährlichen Tilgung der ersten Einrichtungskosten und zur Fürsorge gegen etwaige Verluste bestimmt. Dann werden 25 pCt. von dem zurückbleibenden Betrage zu Gunsten der Gründer für ihre Mitwirkuug bei der Bildung und Verwaltung des Unternehmens erhoben. Der Rest des Gewinnes wird alsdann in dem oben erwähnten Verhältnisse vertheilt, nämlich:

85 pCt. an die Actienbesitzer, sie seien Gründer oder nicht, und 15 pCt. an die Gründer der Gesellschaft. Das Kapital beträgt 200,000,000 Piaster (45 Mill. Frcs.) in 10,000 Actien; von dieser Summe wurden 100 Millionen Piaster von den Gründern (acht katholische Armenier und unstreitig die reichsten der Nation) unterschrieben; 70 Millionen Piaster werden in kurzer Zeit durch die Vertheilung von 35,000 Actien (jede zu 2000 Piaster) eingebracht sein. An der Bank nimmt ein Rajah, ein griechischer, französischer und englischer Kaufmann Theil.

Die **preußischen Rentenbanken** vermitteln die Ablösung der Reallasten da, wo der Verpflichtete sie nicht durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages ablösen will, oder der Berechtigte vorzieht, anstatt dieses Kapitales den zwanzigfachen Betrag in Rente zu empfangen.

Die Banken nehmen in beiden Fällen von dem Verpflichteten, sei es die achtzehnfache Kapitalzahlung auf einmal oder in jährlichen Zahlungen in Empfang und zahlen dagegen dem Berechtigten den zwanzigfachen Betrag der Rente in 4 pCt. tragenden Rentenbriefen aus.

Des Verpflichteten jährliche Zahlung der bisherigen Reallasten an die Bank tilgt die ganze Last in 44½, die jährliche Zahlung von 9/10 des Betrags tilgt sie in 56½ Jahren. Der Verpflichtete kann diese Rente aber jederzeit durch Kapitalzahlung an die Bank tilgen.

Da die Verpflichteten 4½ oder 5 pCt. jährlich bezahlen, die Bank aber nur 4 pCt. Rente gibt, so bleibt ½ oder 1 pCt. übrig, welche zur Amortisation der Rentenbriefe verwendet werden.

Diese Amortisation findet durch Ausloosung statt. Die ausgeloosten Rentenbriefe werden zu ihrem Nominalwerth ausbezahlt.

Ablösungen von den Verpflichteten, durch Zahlung des achtzehnfachen Betrages bewerkstelligt, und von dem Berechtigten in Rentenbriefen in Empfang genommen, werden zur Tilgung von Staatsschulden verwendet, wogegen der Staat 4½ pCt. vom Betrage der ausgegebenen Rentenbriefe während 56 1/12 Jahren zu entrichten hat.

Die Kosten der Rentenbanken trägt der Staat, ebenso diejenigen Ausfälle, welche nicht etwa durch nutzbringende Verwendung der Kassenbestände oder durch Verjährung von Rentenbriefcoupons gedeckt werden. Die Grundstücke der Verpflichteten haften für die Reallasten bis sie abgelöst sind.

Am 1. October 1853 waren auf diese Weise 2,073,932 Thlr. Renten übernommen und den Berechtigten 47,767,998 Thlr., nämlich 45,738,120 Thlr. in Rentenbriefen und der Rest baar bezahlt. Obige 2,073,932 Thlr. bestehen aus 143,723 Thlr. volle Rente (welche die Schuld in 44½ Jahren deckt) und 1,930,209 Thlr. 9/10 Rente (welche die Schuld in 56 1/12 Jahren tilgt). Für den achtzehnfachen Betrag der Lasten haben die Verpflichteten 4,193,473 Thlr. baar an die Staatskasse bezahlt und leistet diese dagegen den Rentenbanken 9/10 der Lasten mit 209,673 Thlr., von den Rentenbriefen wurden für 378,595 Thlr. ausgeloost.

Nachträge.

Zu Seite 24.

Die Angabe, daß die Leipziger Bank eine Filiale in Dresden habe, ist dahin zu berichtigen, daß vorläufig nur eine Auswechselungskasse daselbst besteht.

Zu Seite 110.

Mecklenburg. Der Ritterschaftliche Creditverein hatte Michaeli 1852

aus dem Mecklenburger Kreis	40	Mitglieder
„ „ Wendischen	„	48	„
„ „ Stargarder	„	24	„

zusammen mit 112 Hauptgüter = $564^3/_4$ Hufen $44^2/_{32}$ Scheffel, geschätzt auf 10,308,746 Thlr. 47 Sch. 7 Pf. Court. R. Darauf sind Pfandbriefe ausgegeben

1,758,400 Rthlr.	Neue zwei Drittel	= Thlr.	1,172,266
2,029,575 „	Gold	„	2,232,532
425,750 „	Courant	„	425,750
	zusammen Preuß. Court.	Thlr.	3,830,548

Zu Seite 114.

Bank von Hamburg. Der Satz zu Anfang des Artikels Hamburger Bank: „Wenn er mindestens 100 Mark Banco in Silberbarren einbezahlt", muß wegfallen, weil jetzt keine Einzahlung bei Eröffnung eines Conto verlangt wird, sondern das ertheilte Folium ganz zu beliebiger Zeit benutzt werden kann, d. h. man kann heute ein Folium nehmen, braucht nichts darauf einzuzahlen, und es vielleicht erst nach Jahresfrist oder gar nicht benutzen. Das Folium bleibt dem betreffenden Namen bis er es wieder aufhebt.

Statt $15^2/_3$ Loth — das Minimum des Feingehaltes — muß es jetzt heißen 982 Millièmes, in Folge der Einführung der Decimal-Rechnung bei der Gold- und Silberprobe seit 1. October 1853.

Die Beschränkung, daß nicht unter 100 Mark Banco abgeschrieben werden kann, ist seit 1848 aufgehoben — es kann jetzt während des ganzen Jahres auch die geringste Summe abgeschrieben werden.

Die Vorschrift, daß mindestens 100 Mark auf dem Conto stehen bleiben müssen, ist abgeschafft, — man kann Alles wegschreiben, ohne dadurch sein Anrecht an dem Folium zu verlieren.

Nach der Ordnungsstrafe von 3 pCt. muß eingeschaltet werden, „mindestens jedoch 3 Mark Court."

Es werden Gelder nicht abgeschrieben, die nicht wenigstens eine Nacht in der Bank gelegen haben (nicht 24 Stunden), d. h. man kann um 5 Uhr Nachmittags (gegen Erlegung von 2 Schill. pro Zettel) abschreiben und das Silber am nächsten Morgen um 9 Uhr herausnehmen.

Für die Eröffnung eines Conto wird 6 Mark Banco an die Bank-Administration bezahlt, und für jedes im Laufe des Jahres benutzte Folium $1^1/_2$ Mrk. Bco. Die früher übliche Verständigung mit den Buchhaltern ist seit 1851 abgeschafft.

Die erwähnte Darleihung auf Silber-Contanten in 1848 dauert fort.

Seite 115 muß es heißen: „diesen sind zu wichtigeren Berathungen zwei Mitglieder des Rathes, zwei Oberalten und zwei Kämmerei-Bürger beigegeben, und bei der Rechnungs-Ablage, die bald nach Jahresschluß erfolgt, werden noch zwei Deputirte des Commercii hinzugezogen, die zuvor vor dem Rathe ein Verschwiegenheitseid zu leisten haben."

Zu Seite 145.

Die **Oesterreichische Nationalbank** hat im Februar 1853 einen Vertrag mit der Staatsregierung abgeschlossen, nach welchem sie das Staatspapiergeld im Betrag von 150 Millionen Gulden nach Wahl des Inhabers mit ihren Banknoten oder mit vom Staate auszustellenden in Silbergeld verzinslichen Obligationen einlöst, der Staat ihr aber 10 Millionen Gulden jährlich zur Tilgung der so entstehenden Schuld auf die Zolleinnahmen anweist. Ende Januar 1853 war der Notenumlauf 186,394,327 fl., die Baarschaft 44,790,040 fl. Erstere Summe wird in Folge obigen Vertrags um 150 Millionen vermehrt.

Zu Seite 164.

Kantonalbank von Bern.

Activen:		31. Dec. 1851		1850
Kassabestand in Baarschaft . . .	Fr. 71,098		161,303	
„ „ Banknoten . . .	„ 202,446		407,100	
		Fr. 273,544		568,403
Wechsel im Portefeuille	„	„ 306,993		225,172
Debitoren in Conto-Corrent:				
a) auf Credite mit Sicherheitsleistung	Fr. 2,347,298			
b) auswärtige Correspondenten .	„ 296,904	„ 2,644,202		2,790,178
Debitoren für Darleben		„ 83,267		87,878
Guthaben bei der Staatskasse für an sie gegen Deponirung von Faustpfändern geleistetete Vorschüsse		„ 220,351		227,503
Guthaben bei dem Kantonal-Haupt-Einlösungsbureau für die Einwechslung deutschen Geldes		„ 434,166		—
Guthaben bei der schweizerischen Münzcommission .		„ 25,578		—
Staatspapiere, bestehend in Obligationen auf die Eidgenossenschaft und den Kanton Bern und in louisianischen Fonds		„ 619,564		600,332
Gewinn- und Verlustconto für die am 13. Juni und 1. September auf Rechnung des Jahresertrages an die Staatskasse geleisteten Zahlungen		„ 90,000		60,000
		Fr. 4,697,665		4,559,466
Passiven:				
Kapital		Fr. 3,000,000		3,000,000
Banknoten-Emission		„ 324,162		544,996
Creditoren in Conto-Corrent		„ 719,262		404,090
Creditoren gegen Gutscheine		„ 481,060		426,702
Conto des eidgenössischen Anleihens		„ 50,649		56,990
Conto des eingewechselten deutschen Geldes		„ 1,839		—
Gewinn- und Verlustconto, Jahresertrag		„ 120,693		126,688
		Berner Francs 4,697,665		4,559,466

Zu Seite 167.

Den einzelnen Berichten, welche uns über die Bank von St. Gallen zugekommen sind, entlehnen wir folgende Notizen. Es war der Durchschnitt

	des Baarvorrathes	des Banknoten-Umlaufs	der Girosaldi
$18^{51}/_{52}$	fl. 580,402	908,203	204,091
$18^{50}/_{51}$	829,315	949,335	187,453
$18^{49}/_{50}$	977,195	921,401	245,494
$18^{48}/_{49}$	746,947	706,326	216,666
$18^{45}/_{48}$	254,703	519,615	104,845

Im J. 1852 hat die Einführung der neuen Schweizer Geldwährung (Franken) auch bei dieser Bank stattgefunden und sind zum Theil neue Noten an der Stelle der alten in Gulden lautenden ausgegeben. Conto-Corrent- und Giro-Geschäfte werden in doppelter Währung verrechnet. Es war

	$18^{51}/_{52}$	$18^{50}/_{51}$	$18^{44}/_{45}$	$18^{43}/_{44}$
Zahl der discontirten Wechsel . .	3,783	3,182	4,619	4,123
Betrag " " . . fl.	4,508,774	3,968,106	4,788,214	4,328,402
Zinsertrag " " . . "	45,651	39,503	59,423	57,184
Wechsel auf Augsburg gekauft St.	176	509	250	320
" " " Betrag fl.	172,082	564,503	249,706	252,490
Kassaumsatz für die Bank . . . "	13,650,244	11,037,050	10,295,639	9,355,569
" " Girorechnung . "	17,179,277	15,838,677	8,873,664	9,482,150
Reingewinn	49,047	—	46,714	51,636

Bilanzen der Bank zu St. Gallen am 30. September

Soll	1852	1844	Haben	1852	1844
	fl.	fl.		fl.	fl.
Inventar	1,987	3,200	Actienkapital . . .	1,000,000	1,000,000
Bankgebäude-Conto	30,000	4,520	Reserve " . . .	68,381	34,896
Wechsel	1,245,302	1,469,225	Disconto-Conto . .	7,358	13,897
— auf Augsburg .	10,453	13,294	Gewinn- u. Verl.-Co.	477	194
Debitoren . . .	377,115	173	Banknoten-Ausgabe	1,000,000	595,000
Cassa incl. Noten .	524,439	279,389	Giro-Rechnung . .	97,081	42,312
			Aufgenomm. Kapitalien	10,000	60,500
			Dividenden-Conto .	24,000	23,000
	2,207,296	1,769,801		2,207,297	1,769,801

Es hat demnach in einem Zeitraume von 10 Jahren die Größe der Bankgeschäfte sehr wenig zugenommen und ihr Gewinn sogar eine Verminderung erfahren.

Zu Seite 392.

Bank der Niederlande. Ueber diese Bank kommen uns noch folgende Mittheilungen zu:

Das Rechnungsjahr endet mit 31 März.

Jahre	Kapital u. Reserve fl.	Saldos v. Rechnung Courant fl.	Banknoten im Umlaufe fl.	Münze u. Münzmaterial d. Bank c) fl.
31. März 1815	2,444,000 *)	10,866,388	1,804,370	10,029,340
1816	5,053,688	7,966,722	3,722,725	6,665,774
1817	5,062,185	8,752,514	5,345,985	5,132,479
1818	5,113,000	5,197,594	5,001,370	6,760,488
1819	5,200,000	5,839,933	5,818,195	6,538,831
1820	10,500,000	6,783,796	8,739,355	15,276,501
1821	10,500,000	6,108,456	13,436,495	17,619,707
1822	10,500,000	5,337,056	10,538,860	12,164,452
1823	10,500,000	4,848,669	14,238,840	16,085,976
1824	10,500,000	15,347,979	20,221,190	22,970,974
1825	10,500,000	13,211,569	14,458,635	20,006,768
1826	10,500,000	4,121,055	12,247,365	8,386,358
1827	10,550,000	5,247,515	12,264,430	13,809,563
1828	10,570,000	9,754,983	14,478,810	24,195,840
1829	10,570,000	5,866,739	19,640,095	20,726,664
1830	10,555,000	5,119,369	26,076,360	19,852,055
1831	10,555,000	4,453,506	14,217,100	14,262,679
1832	10,555,000	22,059,896	14,149,635	30,258,500
1833	10,690,277	25,702,597	20,372,210	41,567,059
1834	10,700,000	19,489,907	23,344,530	40,858,858
1835	10,700,000	17,099,683	24,269,060	25,740,802
1836	10,700,000	13,972,367	22,500,915	20,352,197
1837	10,775,000	12,819,653	20,637,685	17,194,956
1838	10,925,000	14,688,310	26,152,085	29,748,562
1839	10,100,000	16,151,088	24,313,735	21,198,363
1840	11,250,000	14,467,248	23,772,010	22,497,357
1841	17,250,000 **)	10,012,875	30,948,845	29,094,577
1842	17,250,000	7,754,885	27,295,805	27,630,950
1843	17,250,000	6,455,979	28,749,275	30,291,176
1844	17,250,000	10,896,861	34,364,850	33,610,053
1845	17,250,000	19,748,926	37,055,955	43,034,145
1846	17,250,000	9,205,026	32,349,415	37,046,249
1847	17,250,000	7,869,248	32,402,660	30,792,163
1848	17,250,000	7,719,903	37,310,160	35,904,482
1849	17,250,000	14,400,226	44,484,875	66,029,322
1850	17,250,000	16,676,426	48,704,700	71,128,159
1851	17,250,000	20,607,358	50,893,440	72,063,367
1852	17,250,000	24,781,402	67,366,270	93,380,411
31. Decbr. 1852	17,250,000	30,294,242	75,606,260	95,096,541
31. Decbr. 1853	17,250,000	41,693,882	76,908,455	90,891,660

*) Das Kapital von 5,000,000 fl. war damals nur theilweise einbezahlt.

**) Waren 15,000,000 fl. Hauptkapital und 2,250,000 fl. Reserve, also 15 pCt. des Kapitals.

c) Hierunter versteht man blos dasjenige, was der Bank zugehört, nicht das bei der Bank in Anleihe deponirte Metall, wovon der Betrag überhaupt gering ist, auch nicht die durch die Regierung deponirte Silbermünze zur Garantie des Münzpapieres im Umlaufe. Dieses Depositum betrug am 30. Juni 1852 13,260,580 fl. Das Operationskapital berechnet sich wie folgt:

Kapital und Reserve . . .	fl.	17,250,000
Saldos v. Rechnung-Courant	„	41,693,882
Banknoten im Umlaufe . .	„	76,908,455
Total	fl.	135,852,337
ab Münze und Münzmaterial	„	90,891,660
Operations-Kapital . . .	fl.	44,960,676

Es ergibt sich hieraus, daß das Operations-Kapital regelmäßig höher war wie Kapital und Reserve bis 31. März 1848. Durch die Krisis in diesem Jahre sank es zu der unbedeutenden Summe von 10,105,779 fl. oder 7,144,221 fl. weniger wie Kapital und Reserve. Bis 30. Sept. 1852 ist das Operations-Kapital unter dem Betrage von Kapital und Reserve geblieben und betrug erst am 31. Oct. 1852 19,869,289 fl. oder 2,619,289 fl. mehr wie Hauptkapital und Reserve. Seitdem ist das Operations-Kapital immer höher geblieben.

Disconto und Anleihezins der Bank.

Jahreszahl Datum	Anleihe oder Darlehen auf Güter	Anleihe oder Darlehen auf Staatspapiere (Effekten)	Disconto	Jahreszahl Datum	Anleihen oder Darlehen auf Güter	Anleihen oder Darlehen auf Staatspapiere (Effekten)	Münze und Münzmaterial	Disconto
1814	5 pCt.	5 pCt.	4 pCt.	1836 Sept.	5 pCt.	5 pCt.	— pCt.	5 pCt.
1815 Sept.	"	"	3	1837 Juli	"	"	—	4
1816	"	"	"	" "	4½	4	—	3½
1817 März	"	"	4	" Dec.	"	"	—	3
" Juli	"	"	5	1838 Jan.	4	3½	—	2½
" Dec.	"	"	4½	" Dec.	"	4	—	"
1818 Jan.	"	"	4	1839 Febr.	4½	4½	—	3
" Sept.	"	"	3½	" März	5	5	—	3½
" Nov.	"	"	5	" Aug.	4½	4	—	4
1819 Febr.	"	"	4½	" "	5½	5½	—	5
" März	"	"	4	1840 Jan.	5	4½	—	3½
" April	"	"	3½	" April	5	4	—	3
" Juli	"	4	3½	" Juli	4½	3½	—	2½
" Sept.	"	4	3	" Nov.	4½	4½	—	3
1823 Oct.	5	5	5	1841 Febr.	4½	4	—	3
" Dec.	"	4	4	1842 April	4	3½	—	2½
1824 Jan.	"	5	"	1844 Juni	4	3	—	"
" April	5	4	3	1845 Aug.	4	3	—	3
1825 Nov.	5	5	5	" Sept.	4½	4	—	"
1826 März	"	"	4	" Oct.	"	"	—	3½
" Aug.	"	4	3½	" "	5	4½	—	4½
1828 Febr.	"	"	2½	" Nov.	5½	5	—	5
" März	"	"	1½	" "	6	5½	—	5½
" Sept.	"	3	"	" Dec.	6	6	—	5½
1829 Jan.	4	"	2½	1846 Febr.	6	6	—	5
" Aug.	"	"	2	" April	5½	5	—	4
1830 Aug.	5	4 u. 5	3	1847 "	5	4½	—	4
" 13. Spt.	"	5	4	" Nov.	6	5½	—	5
" 30. "	"	"	5	1848 Jan.	5	4½	—	4
" Dec.	"	"	4	" März	6	5½	—	5
1831 Jan.	"	"	3	" "	"	6	—	"
1832 Mai	"	4	"	" Mai	5½	5	—	4
" Aug.	"	"	2	" Juli	5½	"	—	3
1833 April	4	3	"	1849 Febr.	4	3	—	2½
1836 März	"	3½	2½	1850 8. Mz.	3	2½	—	2
" Mai	4½	4	3	1852 31. "	3	2½	1	2
" Sept.	5	5	4	1853 31. "	3	2½	1	2

Nach der Erneuerung des Privilegiums von 1839 wurden auch Promessen oder Ordrebillets angenommen. Anfangs auf gleichem Fuße wie die Wechsel, später mit Erhöhung des Discontos, und zwar von August 1839 bis April 1846 mit ½ pCt. und seit April 1846 mit 1 pCt., so ist jetzt (1853) das Disconto für die Promessen 3 pCt.

Zu Seite 401.

Bank von Portugal.

Bilanz Ende 1851:

Activa:	Milreis	Passiva:	Milreis
Münze und Barren . . .	1,506,711	Kapital	8,000,000
Transfere	2,916	Noten der Bank von Portugal	721,030
Discontirte Wechsel . . .	313,964	Depositen	1,599,678
Vorschüsse auf Pfänder . .	288,593	„ Sparkassen . . .	47,500
Darleihen an die Seife- und Tabak-Compagnie . . .	288,000	Transferts von Fonds . .	17,750
Transferts des Anleihens von 4000 Contos	332,378	Noten der Bank zu Lissabon zu tilgen	2,175,506
Noten der Bank von Lissabon	489,053	Kapitalisirte Noten	595,092
Papiergeld	464,365	Billets	338,032
Darleihen von 4000 Contos an die Regierung . . .	3,447,437	Verschiedene Schulden . . .	141,133
Darleihen v. 1835 a. d. Regier.	1,408,744	Zinsen u. dergl.	37,082
„ verschiedene „ „ „	121,283	70 pCt. Agio auf 640,796 Milr. Papiergeld mehr im Activ als Passiv	448,557
Obligationen auf den Special-Tilgungsfond	3,728,767	Depositen	2,228,796
Total der fundirten Schuld .	430,207	Gewinn	518,389
Compagnie d. öffentl. Arbeiten	497,544		
Rückständige Zinsen u. dergl.	1,017,263		
Verschiedene Guthaben . .	23,846		
Entschädigung für Depositen in Porto	17,572		
Actien der Bank v. Portugal	138,184		
Gewinn- und Verlustconto .	25,419		
Mobilien	11,883		
Depositen zur Aufbewahrung	2,228,796		
Milreis	16,868,546	Milreis	16,868,546

Druck von J. S. Wassermann in Leipzig.

Verbesserungen im II. Theile.

Seite 11	Zeile 18	sub 1852 ist mit: — bezeichnet, während sie 343,750, d. h. die untenstehenden sein und bis incl. 314,700 alle nachfolgenden Zahlen hinaufgerückt werden müssen. In derselben Columne bezieht sich die Post 86 186,550 auf sämmtliche Comptoire Anclam bis Schlowe, und vor der Addition ist Greifswald und Wolgast mit 24 192,870 einzuschalten.
Seite 13		ist bei den Bilanzen der Preußischen Bank die Addition unter 1851: 66,221,796 Thlr.
Seite 35		ist in vorletzter Zeile die letzte Summe 10,797,725 anstatt 1,079,725.
Seite 79	Zeile 8	v. u. zwischen: die I. u. II. Serie jährliche Rente (Zinsen) $3^5/_6$ pCt. d. i. 2c.
	Zeile 4	v. u. ist zu lesen: 4 pCt. (statt $4^1/_2$ pCt.)
	Zeile 3	v. u. ist zu lesen: 4 pCt. (statt $4^1/_2$ pCt.)
	Zeile 2	v. u. ist zu lesen: noch $^1/_3$ pCt. (statt noch $^2/_3$ pCt.)
Seite 80	Zeile 8	v. o. ist nach den Worten: waren dafern keine Verluste zu übertragen sind, — einzuschalten: Zwei Drittheile zur Ausloosung von Pfandbriefen und damit zur Tilgung der Schuld verwendet, Ein Drittheil — aber als 2c.
Seite 156	Zeile 11	ist keinen Zins anstatt einen Zins zu lesen.
Seite 178	Zeile 24	ist neben Zweigbank zu Antwerpen, desgl. zu setzen.
Seite 209	Zeile 36	lese: waren anstatt hatten.
Seite 229	Zeile 3	lese: zurückgenommen anstatt zurückgekommen.
Seite 257	Zeile 6	ist unter 1846 Zeile 3: 983,663 anstatt 1,034,355 und bei Actienkapital 13,463,446 Rbthlr. einzuschalten, wie aus der Addition hervorgeht.
Seite 26[illegible]	Zeile 19	ist 50,000 anstatt 5000 zu lesen.
Seite 34[illegible]	Zeile 32	lese: 775,027 anstatt 275,027.
Seite 367	Zeile 51	lese: unter der großen Zahl.
Seite 368	Zeile 6	lese: Banker anstatt Banken.
Seite 3[illegible]0	Zeile 5	u. 6 v. u. gehören nach dem ersten Absatze dieser Seite.
Seite 390	Zeile 31	ist vor den Worten: Bis jetzt nicht berechtigt: Bank von Britisch-Nordamerika einzuschalten.
Seite [illegible]00		wo es Doll. Reis heißt, ist überall nur Reis zu lesen.
Seite [illegible]48	Zeile 29	unter 1852 Thlr. Banco lese: 211,757 anstatt 96,655.

...der.

			48,517/				
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	13,911,552	235,034	12,000,000	—	—	—	—
	—	—	522,502	1,468,308	—	—	—
	—	—	164,514	17,239,680	—	—	—
	6,598,508	72,826	1,496,742	3,983.706	—	—	—
	2,452,326	23,266	1,014,088	1,026,000	—	—	—
	6,289,858	—	33,741,040	6,000,000	—	—	—
	7,000,000	—	1,500,000	—	—	—	—
000	4,500,000	—	3,000,000	1,500,000	—	—	—
000	1,500,000	—	300,000	—	—	—	—
090	375,774	—	1,316,458	33,190	—	—	—
000	2,800,000	—	600,000	—	—	—	—
	2,500,000*	—	100,000*	—	—	—	—
	11,606,203	566,700	1,755,089	2,468,193	—	—	—
	4,000,000*	—	400,000*	—	—	—	—
	—	—	500,000*	—	—	—	—
	11,553,948	293,475	977,746	705,250	—	—	—
	6,768,524	—	651,854	298,487	—	—	—
	5,960,997	165,249	376,264	514'402	—	—	—
	7,107,331	251,398	358,442	611,471	—	—	—
	2,216,496	61,558	107,959	167,030	—	—	—
	1,368,388	45,500	134,390	40,194	—	—	—
	2,457,581	94,990	152,677	95,249	—	—	—
	1,586,655	38,500	104,874	112,483	—	—	—
	—	—		—	—	—	—
	—	—		—	—	—	—
	—	—		—	—	—	—
	—	—		—	—	—	—
	—	—		—	—	—	—
	—	—	1,600,000*	—	—	—	—
	—	—		—	—	—	—
	—	—		—	—	—	—
	—	—		—	—	—	—
	—	—		—	—	—	—
	—	—		—	—	—	—
	48,420	—	194,958	281,525	—	—	—
	173,358	60,000	394,807	440,214	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
630,000,000		33,000,000	75,000,000	150,000,000	?	?	?
	?	?	?	?	7	1	—
ndig	unvollständig	unvollständig	670,299 318	unvollst.	unvollständig		

en ist, wurden Striche gemacht, ebenso wo keine Posten der betreffenden Art vorhanden sind.

werden, weil die Depositen und die Pfänder meist die Grundlage des Conto-Corrent sind.

Die Banken.

Von

Otto Hübner.

Ein Band in zwei Lieferungen.

1. Lieferung.

Die 2. Lieferung wird in circa 2 Monaten **als Rest** nachfolgen und das ganze Werk 36—38 Bogen umfassen.

Leipzig,
Verlag von Heinrich Hübner.
1853.

Hübner, Otto,

Die Banken

Lpzg 1854